20-3-

LIBRARY
OF THE
Theological Seminary,
PRINCETON, N. J.

BR 477 .R43 1838 v.3
Rheinwald, Georg Friedrich
Heinrich, 1802-1849,
Acta historico-ecclesiasti
seculi XIX

Alumni

ACTA

HISTORICO-ECCLESIASTICA

SECULI XIX.

Herausgegeben

von

George Friedrich Heinrich Rheinwald,

der Theologie und Philosophie Doctor, der Theologie ordentlichem Professor an der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Mitglied der histor. Vereine zu Leipzig, Halle u. s. w.

Jahrgang 1837.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.
1840.

Vorwort.

PROPERTY OF PRINCETON THEOLOGICAL SEMINARY

Die Fortsetzung der Acta hat sich unverhältnissmässig verzögert und würde vielleicht noch länger unterblieben sein, wenn der Herausgeber nicht gerade von den bewegtesten Kampfplätzen dieses ereignissreichen Jahres sich einer besonders wohlwollenden Unterstützung zu erfreuen gehabt hätte.

Der erste Dank gebührt meinem kürzlich dahingegangenen Chef, dem Minister von Altenstein. Seine Gewogenheit wollte nicht nur allen meinen Wünschen entsprechen, sondern sie ging noch über dieselben hinaus und gab damit zugleich der Sammlung ein ebenso ehrendes als bleibendes Anerkenntniss.

Zu weiterem Dank finde ich mich mehreren Schweizerischen Staatsbehörden verbunden. Lediglich durch ihre fortgesetzte gefällige Mittheilung konnte eine so detaillirte Uebersicht über die kirchlichen Verhältnisse dieses Landes zu Stande kommen. Erfreulich ist es besonders, dass wir jetzt von den St. Gallen'schen Bisthums-Angelegenheiten und den Erfolgen, welche dem seltenen administrativen Verstand dortiger Behörden zu Theil wurden, ein vollständiges geschlossenes Bild vor uns haben.

Geschichtskundige werden manche in das Jahr 1837 fallende Begebenheiten in dem gegenwärtigen Bande vermissen. Ein Theil dieser Dinge findet indess ebenso gut, vielleicht schicklicher, im Jahre 1838, in welches ihr Verlauf

und Schluss fällt, seinen Platz; ein anderer Theil scheint sich zur Mittheilung so lange nicht recht zu eignen, als die bezüglichen Acten blosse Torso's sind. Zu letztern rechne ich z. B. die Niederländische Separatisten-Angelegenheit und die Processe der Chatel'schen Anhänger. Endlich liegen noch Actenstücke vor, die nicht nur nach Zeit und Inhalt für vorliegenden Band passen, ja manche Parthieen desselben ergänzen, jedenfalls für viele interessant sein dürften. Dennoch sind dieselben vorläufig zurückgelegt worden, da es nicht angemessen erscheint, sie in die Geschichte zu bringen, bevor die richtende und sichtende Zeit über ihren Werth, wo nicht völlig so doch annäherungsweise, entschieden hat.

Im Rückblicke auf dasjenige, was in diesem Jahrgang der Acta für Sammlung und Eröffnung geschichtlicher Quellen geleistet werden konnte und — sollte, gebe ich mich gern der Hoffnung hin, es werde das Beispiel so erleuchteter Staatsregierungen, wie der oben angeführten, auch an andern Orten heilsame Wirkungen hervorbringen, und überhaupt die einer jetzt vergangenen Periode eigene Liebe zum Geheimhalten und Geheimthun immer mehr beseitigen. Das wahre und grossartigste Geheimniss der Staaten ist, wenn ich nicht irre, die Oeffentlichkeit.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniss.

Jahrgang 1837.

I. Katholische Kirche.

Preussen. Seite

II. Evangelische Kirche.

III. Griechische Kirche.

Katholische Kirche.

PROPERTY OF
PRINCETON
THEOLOGICAL
SEMINARY.

Italien.

Kirchenstaat.

1.

Breve des Papstes an den Bischof von Lausanne und Genf, Tobias,

als dieser die Badener Conferenzartikel *) verworfen hatte.

Venerabili Fratri Petro Tobiae, Episcopo Lausannensi et Genevensi; Friburgum.

Gregorius PP. XVI. Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Gratissimae nobis, Venerabilis Frater, tuae litterae fuerunt quas die 6° superioris mensis dedisti. Inspeximus enim quomodo pastorali tua sollicitudine effectum sit, ut Nostra atque hujus Apostolicae Sedis auctoritas amplissimum Friburgi ceperit fructum, Badensis Conventus articulis publice repudiatis. Hoc sane studium ceteris argumentis quemdam veluti cumulum adjecit, ut comprobatum plane Nobis esset, Te in Apostolicae procurationis Nostrae partem vocatum Nobiscum Religionis et Ecclesiae causam conjunctim adjuvare: idemque propterea nova Nosmetipsos auxit copia de optima Episcopalis officii perfunctione Fraternitati tuae ex animo gratulandi. Quod dum libenter facimus, novimus pariter non hisce continendam finibus gratulationem Nostram: postulat siquidem istius Gubernii spectata religio et in hanc Apostolicam sedem observantia, ut ei quoque magna ex parte acceptam referamus illius, quae memorata de causa Nobis orta est, laetitiae jucunditatem; proindeque ipsi etiam liberales simus in merita laude retribuenda. Quare committimus Fraternitati tuae, ut Nostro nomine Friburgensis Pagi Praesidi ac Magistratibus magnopere gratuleris eximiam catholi-

*) Cfr. Acta hist. eccl. Jahrgang 1835, p. 43 ff.

cae fidei reique ecclesiasticae tuendae voluntatem, quae in rejectis solemni decreto praedicti Conventus Badensis articulis luculenter eluxit; simulque testeris, exinde Nobis indubium oblatum esse pignus illius praesidii, quod catholicae Religionis Ecclesiaeque utilitati firmiter erunt deinceps impensuri. Illud pariter curae Tibi esse volumus, ut isti Clero tam bene sub auspiciis tuis in catholicae unitatis studium conspiranti, Nostrique, et hujus Apostolicae Sedis plane observantissimo, dulce solatium, quod ex ejus religione ac pietate abunde percepimus, multa cum laude testificeris.

Quod reliquum est, propensissimam in Te voluntatem simulque paternam benevolentiam, ad quam Tibi majorem in dies accessum parasti, Fraternitati tuae certissime profitemur, eandemque obsignamus instar pignoris Apostolica Benedictione, quam Tibi, Venerabilis Frater, cum Friburgensi Gubernio, Cleroque ac populo universo, Nobis in Christo carissimis, communicandam peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem, die 6. Julii An. 1836, Pontificatus Nostri Anno sexto.

Gregorius PP. XVI.

2.

Breve an das Domcapitel Eichstädt nach der Wahl des Grafen v. Reisach zum Bischof.

„Gregorius P. P. XVI. Dilecti filii salutem et benedictionem: Litteras accepimus, quibus nedum vestro sed reliqui etiam cleri totiusque Dioeceseos nomine maximas Nobis gratias persolvitis, quod venerabili fratri Carolo ad Ecclesiam istam regendam nuper a Nobis constituto, Nos ipsi manus imponere, et sublimem Episcopatus ordinem conferre voluerimus. Pergratum sane cordi nostro accidit vestrum hujusmodi officium, cum praesertim vestrae ipsae litterae certiores Nos faciant memoratum venerabilem fratrem etiam apud vos in magna esse virtutis aestimatione, ejusque adventum omnibus istic ordinibus fore acceptissimum. Hinc enim vero non ali solummodo et confirmari, sed etiam augeri sensimus bonam illam spem, quam ex virtute ipsa vestri antistitis jam diu nobis perspecta conceperamus de uberi fructu ex pastoralibus ejusdem laboribus cum Dei gratia orituro. Vos igitur hortamur in Domino, ut ab hoc, quo nunc illum obsequio reveremini, nunquam caritas vestra decedat. Et nostrae pignus benevolentiae apostolicam accipite benedictionem, quam vobis primum, Dilecti filii, et reliquo deinde Eichstettensis Ecclesiae Clero Populoque fideli peramanter impertimur.

Datum Romae apud St. Mariam Majorem die 31mo Augusti anni 1836, Pontificatus nostri anno VI.

GREGORIUS P. P. XVI."

3.

Breve an die restaurirten Benedictiner zu Solesmes.

„Gregor XVI. Liebe Söhne!

Gruss und apostolischen Segen! Zu den vielfältigen Beweisen Eures Eifers für Uns und den heil. Stuhl fügt Ihr durch den Beginn der Herausgabe der alten Kirchen-Denkmäler *) — den Ursprung der röm. Kirche — die Ihr nach einem umfänglichen Plane französisch herauszugeben vorhabt, einen neuen. Wir haben den herausgekommenen ersten Band empfangen, und sagen Euch für die durch dessen Ueberreichung Uns dargebrachte Huldigung Unsern Dank, erneuern Euch auch die Bezeigung Unsers väterlichen Wohlwollens, dessen Ihr Euch, wie Wir überzeugt sind, von Tage zu Tage, sei es durch geregeltes Leben und ein Verhalten, wie religiöse Vervollkommnung solches heischt, oder durch wissenschaftliche Werke, wie Ihr bereits unternommen, oder noch unternehmen möget, würdiger zu machen streben werdet; so wie es Euch angelegen sein wird, das alles zur Vertheidigung der kathol. Wahrheit und zur Ehre von St. Petri hohem Stuhle dienen zu lassen. Möge Euch Unser apost. Segen ansporuen, mit noch grösserem Fifer alle Euch auferlegte Pflichten zu erfüllen; Wir ertheilen ihn Euch von Grund der Seelen, indem Wir Wünsche für die Glückseligkeit jedes Einzelnen damit verbinden.

Gegeben zu Rom, zu St. Maria Maggiore, den 20. October 1837, im siebenten Jahre unsers Pontificats.

Gregor XVI.

4.

Sanctissimi Domini Nostri Gregorii Divina providentia Papae XVI.

Allocutio **) habita in Consistorio secreto IV Idus Decembres Anni MDCCCXXXVII. (de ejectione et relegatione Clementis Augusti Archiep. Coloniensis.)

Venerabiles Fratres. „Dum intima conficeremur amari-

---

*) Der Titel: origine de l'Eglise romaine.

**) Nach dem Text des semiofficiellen Journal: Diario di Roma, Nr. 2. Venerdi 5 Genn. 1838. — Die übrigen Documente s. Preussen.

tudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res, atque hoc loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel pro tradita divinitus Nobis potestate sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profitemur eo Nobis acerbiorem accidisse, quo minus exspectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur, et unde animum Nostrum subierit sollicitudo coetus vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura, neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, immo satis jam per publicas literas evulgata. Gravissimam querimur injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est. Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nuptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25 martii anni 1830 ab fel. mem. Pio VIII Praedecessore Nostro fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras Sancta haec Sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala Ecclesiae et Catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura. Quis porro futurum putaret, ut Pontificia isthaec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae Sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus quin expostulationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes, quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles opportune monendi, ne illud ab Sancta hac Sede profectum arbitrarentur, a quo ipso plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae initerentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedictae regionis Praesulibus, qui instante morte redditurus aeterno

Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos apographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat se, damma gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius Canones divinae gratiae lumine inspicientem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare. In curam proinde statim incubuimus ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo , magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adversantem omnino reprobare. Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus poenitusque dolore perculsi) Nobis plane insciis, et aequum ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per Nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel episcopale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastorali jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora; illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: nonnisi enim prima die vertentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum Gestor nuntiavit uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicesima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud, Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae, ac ministerio quod fungimur, Nos debere sentimus, ut Apostolicam vocem attollentes ecclesiasticam immunitatem violatam, episcopalem dignitatem despectam, sacram jurisdictionem usurpatam, Catholicae Ecclesiae Sanctaeque hujus Sedis jura pessumdata palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viro omnigena virtute praestanti Coloniensi Antistiti redditam una pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam. Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum malis adversus immaculati Agni Sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus quin Vos procurationis Nostrae participes pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propitius

de excelso caelorum habitaculo super vineam quam plantavit dextera Ipsius diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset."

Spanien.

1.

Decret der Königin-Regentin, betreffend die katholische Kirche.

„Zur Erleichterung der Vollziehung Dessen, was im allgemeinen Reglement für den Klerus, womit die Cortes nächstens sich beschäftigen werden, bestimmt ist, gleichzeitig aber um dem Staate Hülfsquellen zu eröffnen, damit er seine vielen und dringenden Ausgaben decken könne, und in der Absicht, das Verfahren der Regierung bei der Verleihung (provision) der geistl. Präbenden und Beneficien zu regeln, die Umstände zu beseitigen, welche in Folge des Decretes vom 9. März 1834 sich ergeben haben, und diesem die Ausdehnung zu geben, welche die Umstände dringend erheischen, haben Ihre Maj. die Königin-Regentin zu verfügen geruht: 1) Die Verleihung aller geistlichen Güter (piezes ecclesiasticas), mit Einschluss der Capellaneien de sangre, ist von nun an bis auf weitere Verfügung eingestellt, welcher Gattung und Bestimmung sie auch sein mögen, ob sie zu dem wirklichen Patronate der Krone, zum geistlichen Patronate oder dem von Privaten gehören; die Erträgnisse sind mit Abzug der Lasten der Staatskasse zuzuwenden. 2) Demnach sind auch die bezüglichen Concursprüfungen und Disputationen einzustellen und in Zukunft keine mehr auszuschreiben. 3) Bis auf weitere Verfügung haben die Diöcesan-Bischöfe für die in Erledigung kommenden Curatien, Vicariate u. a. Beneficien, mit denen Seelsorge verbunden ist, von welchem Patronate sie auch sein mögen, Verwalter (economos) zu bestellen, und dabei den secularisirten Klostergeistlichen, welche mit wissenschaftlicher Bildung und Tugend anerkannte Anhänglichkeit an die Nationalsache verbinden, den bestehenden Bestimmungen gemäss den Vorzug zu geben; von den Erträgnissen des erledigten Beneficiums haben die Bischöfe den Verwaltern einen geeigneten Unterhalt, der bei Pfarrern jedoch nicht

6000 Realen (350 Thlr.), bei den übrigen nicht 4400 Realen, die Stolgebühren und Opfer mit eingerechnet, übersteigen darf, auszuwerfen. 4) Ohnerachtet der Bestimmungen des vorigen Artikels sind die Patrimonial-Beneficien, oder solche, welche blos die Verpflichtung haben, den Pfarrer zu unterstützen, so lange mit Verwesern nicht zu besetzen, als der Pfarrer oder die übrigen Beneficiaten für die Seelsorge des Orts ausreichen; wenn aber der Diöcesan-Bischof einen Verweser nothwendig erachtet, so hat er bei der Ernennung desselben der Regierung Rechenschaft zu geben und die secularisirten Klostergeistlichen des Ortes vorzugsweise zu berücksichtigen. 5) Die Errichtung von Pfarreien, von welchen der Art. 15 des k. Decrets vom 8. März 1836 handelt, in den aufgehobenen Abteien und Klöstern, welchen Seelsorge oblag, bleibt suspendirt; die Diöcesanbischöfe haben die zur Seelsorge erforderliche Anzahl von Geistlichen zu bezeichnen, die laut §. 3. betreffende Sustentation, so wie die sonstigen Kosten, die der Cultus nothwendig macht, zu specialisiren, und die Amortisationscasse hat, wenn sie von der aufgehobenen Communität Güter und Renten erwarb, ausserdem aber aus dem Pfarrzehnten, diese Beträge regelmässig verabfolgen zu lassen. 6) Desgleichen haben alle amtlichen Arbeiten in Betreff von Beneficial-Entwürfen (planes beneficiales), welcher Art sie auch sein mögen, zu cessiren, doch bleibt den Diöcesan-Bischöfen vorbehalten, wenn durch die Aufhebung der Klöster in einem Orte die vorhandenen Pfarreien nicht ausreichen, diejenigen Kirchen dieser Klöster vorzuschlagen, die man für den Cultus offen halten solle; zugleich haben sie die Mittel und Wege zur Unterhaltung der dabei nöthigen Geistlichen und zur Deckung der übrigen Kosten des Cultus anzugeben. 7) Eben so wenig können fernerhin die bei den Capitel- und Diöcösan-Bischöfen bestehenden Nebenämter und Stellen besetzt werden, wenn es auch keine Beneficien sind, mit Ausnahme der unumgänglich nothwendigen, jedoch nur interimistisch und mit Bevorzugung der secularisirten Klostergeistlichen."

Madrid, am 10. Januar 1837.

2.

Motion des Deputirten Garcia Blanca

in der Versammlung der Cortes, betreffend die katholischen Kirchenangelegenheiten (vom 12. Januar d. J.).

1) Die Nation wird nur die Geistlichen besolden, welche zum Cultus unumgänglich nothwendig sind. 2) Ihre Dotation soll von dem öffentlichen Schatze getragen werden.

3) Die Dependenzen dieses Verwaltungszweiges sollen aufgehoben werden. 4) Die Verabreichung der heiligen Sacramente geschieht unentgeltlich. 5) Es soll eine Theilung des Territoriums nach Diöcesen vorgenommen werden. 6) Die Zahl der Bisthümer soll herabgesetzt werden. 7) Die Ordinirung wird in Gemässheit des Conciliums von Toledo stattfinden. 8) Die Capitel sollen aus ehemaligen Pfarrern gebildet werden. 9) Auf jeden Kirchsprengel soll nicht mehr, als Ein Kapitel kommen. 10) Es soll die Zahl der Bewohner eines jeden Kirchsprengels bestimmt werden. 11) Es soll keine andere Musik, als der Kirchengesang und die Orgel in den Kirchen geduldet werden. 12) Es sollen daselbst keine Kupferstiche verkauft werden. 13) Es sollen keine andre Processionen gehalten werden, als die des hl. Sacraments, der Litanei und der Patrone jeder Stadt und jeden Dorfes. 14) Die Ausstellung religiöser Bilder in den Strassen soll unterdrückt und verboten werden. Endlich 15) Es soll die Zahl der Seminarien bestimmt werden.

3.

Gesetz, betreffend die Kirchengeräthe.

Die Cortes haben unterm 18. September Folgendes verordnet, und die Königin-Regentin hat es unterm 9. October sanctionirt: 1) die Kirchengeräthe und Paramente von Gold und Silber, Kostbarkeiten und edle Steine, welche Cathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen, Capellen, Bruderschaften und anderen geistlichen Anstalten gehören, werden zur Verfügung der Regierung gestellt zu dem einzigen und ausschliessenden Zwecke der Verwendung für die Kriegskosten. Sie sind nach Vorschrift des k. Decrets vom 6. October 1836 zu inventarisiren und einzuliefern. — 2) Wo dies Inventarium noch nicht gemacht und die bezeichneten Gegenstände noch nicht eingeliefert sind, hat die Regierung es unverzüglich anfertigen zu lassen. — 3) In jeder Provinzialhauptstadt ist unter dem Vorsitze des Intendanten eine Commission, bestehend aus zwei Provinzial-Deputirten, vom Ordinariate dazu ernannten Geistlichen und zwei von der Provinzial-Deputation gewählten Männern, zu bilden, welche aus den verschiedenen Inventarien ein Hauptinventarium zusammenzustellen und der Regierung einzusenden hat, die es den Cortes vorlegen und durch die amtlichen Blätter bekannt machen wird. — 4) Die Regierung wird unverzüglich die durch diese Kostbarkeiten sich eröffnende Hülfsquelle flüssig

und den Ertrag des Verkaufes bekannt machen, den Cortes aber specielle Rechnung davon, so wie von der Verwendung ablegen. — 5) Die Regierung wird alles Gold und Silber, das ohne grosse Gefahr in die Münzstätten abgeführt werden kann, ausmünzen lassen. — 6) Den Kirchen werden jene Kostbarkeiten, welche nach dem Urtheile der Provinzial-Deputationen und der Regierung einen anerkannten Kunstwerth haben, oder der Gegenstand einer besondern Devotion des Volkes sind, belassen werden.

4.

Pastoralschreiben des Bischofs von Ciudad-Rodrigo an seine Diöcesanen.

Die göttliche Vorsehung hat in ihren hohen und unbegreiflichen Gerichten zugelassen, dass die blutdürstigen Horden der Rebellion in das Gebiet dieser Diöcese eingedrungen sind. Bis jetzt beklagten und bejammerten wir das Elend und die Drangsale, von welchen andere Puncte der Halbinsel heimgesucht sind; wir hörten von Greuelthaten, die uns in Erstaunen setzen und von welchen wir nicht glaubten, dass sie in Menschenherzen wohnen könnten; man erzählte uns Grausamkeiten, Züge von Barbarei, von Immoralität..... und kaum vermochten wir sie zu glauben; allein, meine Herren, die Zeit ist gekommen, wo wir sie unter uns selbst erfuhren, und heute können sie nicht mehr bezweifelt werden, sie sind gewiss, leider nur zu gewiss. Schauderhaft! Die Dörfer überfallen, die Hütte des arbeitsamen und müden Landmannes angezündet, die Früchte seiner Mühe und Anstrengungen geraubt, die Schamhaftigkeit der keuschen Jungfrau und die Heiligkeit des Ehebettes angetastet; die Tempel entheiligt; Raub, Mord, Nothzucht..... alle Arten von Gräueln hat die göttliche Vorsehung vor unsern Augen, uns sehen und auch ihre Urheber uns erkennen lassen. Ungeheuer! Gotteslästerer! Tempelschänder! Sie sind es, meine Herren! die sich Vertheidiger der Religion nennen, aber keine haben, und schamlos jene profaniren, welche sie anrufen. Sie sind die Barbaren, welche keinen andern Gott kennen als Plünderung, Gotteslästerung, Mord, Schlemmerei, alle Laster des lasterhaftesten Menschen. Ich bin's nicht, der redet; es reden die Ortschaften, die das Unglück hatten, alle Verwüstungen beweinen zu müssen, welche diese von der Hölle zum Verderben des Landes und der christlichen Sittlichkeit ausgespienen Vandalen ausübten.

Villamiel, Trebejo, Eljor, San Martin de Trebejo, Navasfrias, Casillas.... die ihr sie zu euerm Unglück gesehen habt, was liessen sie euch? Augen, um ein Uebermass von Verwüstungen, schauderhaftem Elend und Jammer zu beweinen. Euere Höfe zerstört, euere Söhne vom Vaterherzen gerissen, um sie in Tod und Verderben zu führen; euere Frauen barbarisch misshandelt, euere Töchter die Opfer viehischer Lust, euere Seelsorger beschimpft, eure Häuser mit Blut befleckt, eure Tempel entweiht. Das liessen sie euch, unglückliche Ortschaften; das liessen sie euch und vielleicht noch mehr als ihr wisst und die Feder zu bezeichnen sich scheut. Ich sagte euch das Alles voraus in den Ermahnungen, die ich bei der Visitation an euch hielt; ich bezeichnete euch all dies Elend, wenn diese Vandalen euere Heimath betreten würden, und sagte euch, dass man das Aeusserste thun müsse, um es zu verhüten.

Meine Herren Pfarrer und ehrwürdige Brüder. Ich freue mich, und wünsche mir Glück, dass keiner aus dieser Diöcese in dieser stürmischen Zeit seiner Pflicht untreu wurde; ich ermüde nicht, dem Gott der Erbarmungen zu danken, dass keiner der würdigen Mitarbeiter, welche die Seelen dieses Bisthums führen, zu der Verirrung seiner Schafe beigetragen hat. Gott und den würdigen Hirten sei Dank! Allein, meine Herren, wenn es uns gelang, solche Ungeheuer von diesem friedlichen Boden zu vertreiben, so giebt es vielleicht noch Schlechtgesinnte, welche den Unschuldigen und Unverständigen zu verderben sich bemühen; vielleicht giebt es noch Verblendete, welche sich durch Worte verführen lassen, die bloss eine vollendete Heuchelei zu missbrauchen sich vermisst. Diesen Wölfen im Schafpelze muss man entgegentreten, ihnen die Maske abreissen und sie den schlichten Bewohnern dieses Landes mit ihrem natürlichen Gesichte zeigen; die Pfarrer müssen die Gräuel, wodurch sich die Feinde der Institutionen, wornach wir heute glücklicher Weise regiert werden, ausgezeichnet haben, mit dem rechten Namen nennen; sie müssen sowohl in ihren Predigten als Gesprächen ihren schlichten Gläubigen das wahre Princip, welches jene Horden von Mördern vertheidigen, zeigen; sie müssen sie häufig an die Grausamkeiten erinnern, und sie dadurch die falsche Religion der Urheber derselben kennen lehren; sie müssen in den ersten drei Festtagen nach Empfang dieses Schreibens es bei dem Offertorium der Pfarrmesse vorlesen und es durch Thatsachen erläutern, und die Gläubigen ermahnen, nicht vom Gehorsam gegen die Gesetze und die constituirten Behörden zu weichen, und sich nie in den Aufstand mengen; denn wenn sie es thäten, so wäre die Frömmigkeit der

Väter und die Pflicht ihrer Hirten dabei gefährdet, denen wir Allen unsern Segen ertheilen.

Ciudad-Rodrigo, am 7. Novbr. 1837.

Peter, Bischof von Cinna,
erwählt für Ciudad-Rodrigo.

5.

Decret der Königin-Regentin, betreffend die Regulirung des Cultus.

Bestimmt durch Gründe, denen meine Ueberzeugung nicht hat widerstehen können, habe ich, im Interesse des öffentlichen Wohls, dem von den letzten Cortes votirten Gesetze, betreffend die Regulirung der Angelegenheiten des Clerus, meine Sanction nicht ertheilen zu dürfen geglaubt. Aber indem ich gebührend die Beweggründe ehre, welche die Cortes zu solcher Fassung des Gesetzes, in Uebereinstimmung mit dem fast allgemein dahin gehenden Wunsche, dass die Dotation des Cultus und seiner Diener dergestalt sichergestellt sei, dass dieselben nicht um zufälliger Ursachen willen dem Mangel preisgegeben seien, welchem durch die Fürsorge vorzubeugen steht, dass der Clerus weder das Schauspiel einer ebenso dem Geiste der Kirche, als dem traurigen Zustande der öffentlichen Hülfsquellen zuwiderlaufende Opulenz darbiete, noch das einer herabwürdigenden Dürftigkeit, die erniedrigt und schlecht macht, bewogen haben; ausserdem wünschend, dass die Zahl der Diener des Cultus in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Gläubigen stehe; dass alles, was auf die Stellung des Clerus Bezug hat, mit Berücksichtigung des wesentlichen Staats- und Kirchenwohls, und, diesen Grundsatz zur Basis nehmend, man störende Massregeln und ebenso wenig angemessene als zuträgliche Streitigkeiten vermeidet, indem man durch vorübergehende Anordnungen geeigneter Art die ursprünglichen Rechte und die vorhandenen Interessen zu erhalten sucht, um stufenweise und unmerklich eine völlige Reform zu Stande zu bringen; — verordne ich als Königin-Regentin wie folgt:

1) Es soll eine Junta beauftragt werden, Uns unverweilt, wie die ausserordentliche Lage des Clerus es erfordert, einen Gesetzentwurf zur Regulirung der Angelegenten des Cultus und seiner Diener, in Gemässheit obiger Grundsätze ausgearbeitet, vorzulegen. Dieser Entwurf wird solche transitorische Anordnungen enthalten, wie deren Erwähnung geschehen.

2) Dieser Junta werden Sie alle der Regierung zu

Gebote stehenden Nachweise mittheilen, sofern Sie die ihr aufgetragene Arbeit erleichtern können. Diese Junta, deren Arbeiten ohne Remuneration geleistet werden müssen, soll aus vier Senatoren, den Erzbischöfen von Toledo und Valencia, dem Bischof von Zamora, aus Nicolaus Maria Garelli, und zwei Deputirten, Manuel Barrio Ayato und Pablo Gobantes bestehen.

Sie werden sich darnach richten!

Unterzeichnet von der kön. Hand.

Madrid, den 16. Decbr. 1837.

Oesterreich.

Hirtenbriefe des Erzbischofs von Mailand zur Zeit der Cholera und nach deren Aufhören.

I.

Carl Cajetan durch Gottes Erbarmen, unter dem Titel des heil. Marcus, Cardinal-Priester von Gaisruck, Erzbischof zu Mailand.

An seinen ehrwürdigen Clerus und sein geliebtes Volk.

Wohl haben sich bisher in dieser Unserer Stadt und Diöcese nur wenige Fälle von Cholera-Krankheit bewähret, und es lebet ein lebendiges Vertrauen in Uns, dass, sollte diese Krankheit sich wirklich weiter verbreiten, hier gemässigt und mild auftreten dürfte; dennoch muss dieses Unsre oberhirtliche Sorgfalt erwecken, und es drängt Unser Herz das Bedürfniss, sich in dem eurigen von neuem zu ergiessen. Kommet, o Kinder! und horchet, was fromme Sorgfalt für euch Uns eingiebt, und ein gränzenloses Vertrauen zu Dem bewirket, welcher geisselt und rettet. — Warum schicket sich der Herr, welcher bei dem Unglücke der Völker uns gleichsam als eine bevorrechtete Schaar so lange unangetastet erhalten, fast zuletzt an, seine Hand auch über Uns auszustrecken? Sollt' es etwa desswegen sein, um jene Herzen in Trübsal zu bessern, die durch Dankbarkeit sich nicht beeifern liessen? oder desswegen, damit wir bei dem nun lebendigeren Gefühle: dass auch das Leben eines seiner Geschenke ist, es auch in jenem Werthe halten, den ein solches Geschenk verdient, und es zu solchen Werken anwenden, welche Ihm dargebracht werden können? oder

desswegen, auf dass Wir unsere Blicke nach oben wenden, wo es für jene keinen Tod giebt, die in Erwartung seliger Hoffnung sind? Wären Wir doch schon bei den ersten Drohungen des Herrn seinen erbarmenden Absichten so entgegengekommen! Möchten Wir wenigstens heute noch auf seine Stimme hören und Unser Herz nicht verhärten wollen! — Wahr ist es: Er ist tief in seinen Gedanken, unbegreiflich in Gerechtigkeit, unbegreiflich im Erbarmen, anbetungswürdig in allen Rathschlüssen, die Er über die Kinder der Menschen verhängt. Doch wenn wir erwägen, wie Er sonst in Trübsal sein Volk nicht lange zu sich rufen hören konnte, ohne dass die Geissel seiner Hand entfallen wäre; wenn wir erwägen, dass Androhungen die Züchtigung wohl als nahe, aber auch die Vergebung bereit verkünden; wenn wir erwägen, dass die Reue so herrliche Verheissungen empfangen, so hohe Freude im Himmel bringt, und dort oben so grosse Dinge vermag: so lasset, Geliebteste, uns aus der Tiefe unsers zerknirschten Herzens jenen mächtigen Ruf erheben: Verzeihe, o Herr! verzeihe deinem Volke! und dann lasset all unser Sinnen an seine Brust werfen! Wer weiss, ob er nicht gestimmt ist, Erbarmen zu tragen mit den Thränen unserer Ergebung, und seinen Unwillen von uns hinweg zu nehmen! Wie, wenn Er eigentlich nur beschlossen hätte, uns mit der Zuchtruthe heimzusuchen, dann würde seine Heimsuchung uns ja vorbereitet finden, und sie würde heilsam kommen für die Besserung des Lebens! Bedenket demnach, Geliebteste, ob Wir zu euch allein von jenen Hoffnungen sprechen wollen oder auch nur können, welche wir mit den Kindern des Fleisches gemeinschaftlich haben, von den armseligen Hoffnungen des zeitlichen Lebens! Allerdings wünschen Wir, dass auch dieses Leben euch stets mit jeglicher Freude erfüllt verlaufe. Solch eine Empfindung ist ja recht! O könnten doch die heissen Gebete, die Wir für euch in diesen Tagen zu verrichten nicht aufhören, Uns würdig machen, dass das Opfer dieses Unsers Lebens vor dem Herrn genehm emporstiege! Er bemerket die Regungen des Herzens; er sieht, mit welcher Liebe Wir im innersten Erbarmen Jesu Christi Euch lieben. Doch Kinder! es giebt eine Sache, die Uns mehr, als all euer irdisches Wohl angelegen sein muss, eine Sache, die Wir mit grösserer Sorgfalt suchen müssen, eine Sache, über welche Wir werden Rechenschaft ablegen sollen — eure Seele! Fügte es sich daher, dass Wir in Folge unsrer Pflicht für euer Bestes, statt zu trösten, euch betrübten: könnten Wir umhin euch zu bitten, und zwar mit allem Nachdrucke, dass ihr nicht säumet, euch unter die mächtige Hand Gottes zu demüthigen, um aus

eurer Mitte Alles zu entfernen, wodurch das Uebel hervorgerufen worden; um ein neues Leben zu beginnen, ein Leben ganz in Liebe; um euer Heil mit Furcht und Zittern zu bewirken? Könnte solches in irgend welchem Falle euch schädlich sein? Oder müsste es nicht vielmehr dazu dienen, euch vorbereitet zu finden? — Diese Vorbereitung aber, ehrwürdige Pfarrer! diese Vorbereitung Unsrer Theueren für die Heimsuchung des Herrn wird — Wir sind dessen gewiss — durch euch geschehen; denn Wir wissen wohl, was euer unermüdbarer Eifer, eure unerschrockene Liebe dafür thun wird. Ja, ihr werdet eure Stimme mit der Unsrigen vereinen, ihr werdet in das Innerste der Herzen Unser Vielgeliebten jene Anregungen einzuprägen euch bestreben, welche Wir euch hier bekannt haben, und was Wir nicht berührten, das werdet ihr ihnen beifügen; ihr werdet sie ermahnen, zu jenen heilsamen Quellen sich zu flüchten, aus welchen des Erlösers köstliche Gnaden strömen, ihr werdet sie bitten, im Gebete zu verharren, besonders an jener verborgnen Stätte, wo der Vater uns erhört, wobei sie Unser und Aller gedenken mögen; ihr werdet sie bitten, sich den vorsichtigen Anordnungen zu unterwerfen, welche die aufgestellten Wächter für das allgemeine Wohl treffen werden; gefasst zu sein, in Ergebung aus den Händen Gottes das von Ihm herrührende Trübsal anzunehmen, nüchtern zu leben, fromm zu leben, zu fürchten und zu vertrauen, zu weinen und sich zu trösten. — Wisset ihr ferner, ehrwürdige Pfarrer! woher ein Trost, wirksamer noch als von euren Worten, zu ihnen gelangen wird? ein Trost, welcher der Menge ihrer Schmerzen angemessen ist? — Von eurem Beispiele; von euch, die ihr von dem Herrn erflehen und empfangen werdet die Gnade; gute Hirten zu sein, bereitwillig das Leben für eure Schafe hinzugeben; von euch, mitleidige Bewahrer ihrer Thränen, Engel ihres Heils, lebendige Fürsehung für ihre Bedürfnisse, die ihr stärken werdet die Zaghaften, aufrichten die Schwachen, geduldig mit Allem sein und stets wohlgemuthet! Von euch sammt euren Mithelfern, welche durch euer Beispiel belebt und von euch belehrt, sich so zu sagen vervielfältigen werden, um überall sich zu zeigen, zu segnen und alle zu retten, indem sie die Gefahr entfernen, welche sie doch eben dort nicht zu bemerken scheinen, wo es Noth thun wird, sie zu bestehen. Diener Christi, Theilnehmer seines Kelchs, heilige Kriegesschaar, Männer Gottes, Priester der Kirche des Ambrosius und Carl, jener Kirche, die in Nachahmung des göttlichen Meisters immer die Unfälle des Vaterlandes durch Wohlthun überstand, und umgeben von der Bewunderung und Liebe der Völker daraus hervortrat! In der

Stunde der Gefahr, wenn diese euch vorbehalten wäre, werdet ihr wohl fürchten; aber nur fürchten, nicht hinlänglich jene bedrängten Armen zu lieben, die vor euch so kostbar sind, so kostbar sind vor dem Herrn; ihr werdet nur besorgen, in der Liebe nicht die Ersten zu sein, und indem ihr sie immer geliebet, sie nicht zu lieben bis zu Ende. Wir aber, die Wir euch dieses sagen, und welche der heilige Geist gesetzt hat, euch zu leiten, haben so vielmal um die Kraft gebeten, Unsre Pflicht zu thun, und bitten darum nochmals mit einer Inbrunst, die Uns Vertrauen giebt, solche zu empfangen! — Es übriget Uns nur noch das euch gethane Versprechen zu halten, und einige Verhaltungsregeln vorzuschreiben, welche die Neuheit des Falls für nothwendig erweisen dürfte; ihr werdet sie in beiliegender Anweisung vorfinden. Wir wollen nun schliessen, indem Wir kund geben, dass 1) Weil man dafür hält, dass zur Verhütung der Ansteckung der Cholera für die Menge der Genuss recht nahrhafter Speisen zweckmässig sei, so entheben Wir bis auf weitere Anordnung von der Verpflichtung des Fastens und des Genusses der Fastenspeisen an den von der Kirche vorgeschriebenen Tagen alle Gläubigen dieser Unsrer Stadt und des Sprengels, die Ordensleute jeglichen Geschlechts mit inbegriffen; — mit Ausnahme jener, welche unter der Oberhoheit der Schweiz stehen. Unser Wille geht dahin, dass diese Nachsicht an jedem solchen Tage durch das Hersagen irgend eines andächtigen Gebets zu unserm Herrn Jesu Christo, zur seligen Jungfrau und zu unsern berühmten Schutzheiligen Ambros und Karl ersetzt werde. — 2) Verleihen Wir 100 Tage Ablass jeglichem, welcher den von der Cholera Befallenen Beistand leisten wird; Priestern, Aerzten, Chirurgen und jenen Krankenwärtern beiden Geschlechtes, welche für die den Befallenen geleistete Hülfe mit einem mässigen Lohne zufrieden sein werden. — Die nämliche Gnade lassen Wir auch Allen und Jedem angedeihen, welcher während der Dauer dieser Gefahr die Nothdürftigen mit solchen grossmüthigeren Betheilungen unterstützen wird, welche seine eigenthümliche Lage ihm gestatten mag.

Der Vater der Erbarmungen, der Gott jeden Trostes, möge euch trösten, Ehrw. Brüder und geliebteste Söhne! in all eurer Bedrängniss. Diese Gnade wünschen Wir euch an, und ertheilen mit überströmendem Herzen euch Unsern oberhirtlichen Segen.

Mailand, aus Unserm Erzb. Pallaste am 30. Juni 1836.

II.

Karl Kajetan etc. etc.

Gesegnet sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Erbarmungen und jeden Trostes, der Uns in all unsrer Betrübniss tröstet. Mit diesen Worten fing der h. Karl die unsterblichen Erinnerungen an, welche an eure Väter gerichtet, solenn geworden sind durch das Aufhören jener Sterblichkeit, die durch so viele seiner wunderbaren Handlungen bezeichnet, von ihm den Namen trägt. Mit diesen Worten könnten Wir sagen: mit der Führung dieses in sich selbst und in Unsrer Verehrung so grossen Mannes — beschlossen Wir, wenn ihr euch erinnert, jene Andeutungen, die eine h. Furcht um euch, geliebte Söhne, Uns eingegeben, sobald die Cholera in diesem berühmten Sprengel sich gezeigt hatte. Lasset geschehen, dass Wir mit derselben euch zurufen, nun den Gesang des Dankes anzustimmen, nachdem diese geheimnissvolle und furchtbare Geissel sich entfernt hat. Ja, Segen und Herrlichkeit und Dank und Ehre sei gesagt dem Allmächtigen, welcher uns nicht gethan nach unsern Sünden, und nicht vergolten nach unsrer Verschuldung. Wie ein Vater Erbarmen hat gegen seinen Sohn, so hat sich der Herr unser erbarmet; hat unsre Krankheiten wieder geheilet; vom Grabe unser Leben heraufgeholt; hat uns mit Erbarmungen gekrönet, und all unser Begehren getröstet. O! wollte Er uns nicht solchen Trost verleihen, auf dass wir leben möchten, lobend seinen Namen? auf dass wir mit hurtigeren Schritten einherzögen auf dem Wege des Trostes, der nicht enden soll? auf dass, in der Wonne am Tage der Bedrängniss auf Ihn vertraut zu haben, wir nun immer und überall auf ihn achten sollten? auf dass, nachdem er uns so zärtlich geliebt, wir uns beeifern mögen, mit reinem und vollendetem Wirken in Furcht Ihm zu erwiedern? Kommet, Geliebteste, und an jenen Altären, zu welchen wir in Bedrohungen geeilet, um zu beten und zu weinen, wollen wir nun als Gesicherte uns wenden, um in der Wonne unsrer Seelen den Herrn zu segnen und zu preisen. — Doch du besonders, glückliches Mailand! Du Unser vorzüglicher Ruhm und Unsre Krone, wie wirst du dem Ewigen entgelten für die glänzenden Zeichen seiner Vorliebe, welche dir darzureichen Er sich erwürdigte? Besinnst du dich, wie du zittertest, als du Ihn nahe fühltest? und wer warst du, und welches Verdienst fiel dir auf jene Gnade zu, dass Er so (zu sagen vorüberging, ohne dich zu berühren! Wahr ist es, der gelehrige und freigebige Sinn der Bürger, die thätige Sorgfalt der Magistrate, die unerschrockene Thätigkeit der Aerzte, der glü-

hende und theilnahmsvolle Eifer der Deputirten, den betrübten Familien das Brod der Barmherzigkeit auszutheilen, erglänzten mitten im Unglücke wundersam. Und Jener, der die Herzen erforschet, weiss, wie süss es Uns fällt, im Angesichte der Kirche solch Zeugniss zu geben; Er weiss es, welchen Dank Wir zollen, welchen Dank Wir aussprechen, sowohl für jene Edlen, als auch für Alle, welche bei denselben Gefahren die nämlichen Beweise der Liebe Unsern Kindern im Sprengel geleistet haben. Doch die Stadt hütet sich nicht, wenn der Herr sie nicht hütet; und jene Liebe, jener Muth, und jede beste Gabe und jedes vollkommne Geschenk, waren es etwa nicht Geschenke des Höchsten? und kamen sie etwa nicht vom Vater der Lichter? Indessen sollen Unsre Lippen, o gesegnete Stadt, die zahllosen Märtyrer preisen, welche du ernähret hast; preisen die erhabnen Heiligen, welche du nicht vergebens deine Schützer nennest; preisen den Herrn in seinen Heiligen; und mehr noch, Wir hoffen es, als unsre Lippen, wird unser Leben Ihn preisen. — Väter! Wir schreiben an euch, auf dass ihr jene Söhne, um deren süsses Haupt ihr so sehr gezittert, und welche ihr nun mit einem desto innigeren Gefühle heiterer Zärtlichkeit an den Busen drücket, jenem höchsten Endzwecke zuzuführen trachtet, wofür sie euch erhalten worden. Söhne! Wir schreiben an euch, auf dass ihr durch euren Wandel die volle Zufriedenheit eurer Väter, so wie auch die Unsrige erlangen möget! Alte! Wir schreiben auch an euch, und beschwören euch, die Zeit zu benutzen, die euch noch gegönnt ist, eine wohl kurze Zeit, die aber doch ein köstliches und fruchtbares Geschenk der unermesslichen Güte ist. Jünglinge! o ihr Unsre geliebten Jünglinge! die ihr so bald und so lebhaft empfunden, welch Vertrauen diese armselige Welt verdiene, erfröhlichet euch; Wir sagens euch nochmals, erfröhlichet euch, aber so, dass ihr eure Sittsamkeit allen Menschen kund gebet, und euch daran erinnert, dass der Herr stets nahe ist. Und ihr, die ihr immer noch weinend einhergehet, und euch nicht zu trösten wisset, weil eure Theuersten nicht mehr sind, gestehet doch: Hatte nicht der Herr sie gegeben, und hat nicht der Herr sie zurückgenommen? Betet für sie; danket für euch, und der Name des Herrn sei gesegnet! Und wenn ihr auch an ihnen eure einzigen Ernährer verloren hättet, und wenn ihr auch ohne Mutter und Vater zurückgeblieben wäret; ohne Vater, seid dessen gewiss, nein, ohne Vater werdet ihr nicht bleiben; eure Brüder in Jesu Christo werden euch Vater sein! — Eine reine und unbefleckte Gottesfurcht vor dem Höchsten ist die, für die Waisen in ihrer Noth zu sorgen! Die Armen! in ihrem Alter, was nur

Schwächen und Bedürfnisse hat, wissen sie vielleicht nicht, an welche Thür sie klopfen, in welchem Winkel Brod finden, und wohin ihr unschuldiges Haupt legen sollen, und sind gezwungen zu sagen: Mein Vater, meine Mutter liessen mich allein! Doch der Herr nahm sie auf! Dir, o Herr, bleibt die Sorge für diese verlassenen Lieben; Du wirst der Helfer der Verwaisten sein. Oder, will Er etwa, Geliebteste, dass ihr das hohe Vorrecht übet, zu seinem Erbarmen mitzuwirken? — Die Waisen sind hingelegt in seine Arme; Er aber würdiget sich, sie euren Händen anzuvertrauen; das Gesetz befiehlt euch nicht, wie einst in der Vergangenheit, sie unter euer Dach aufzunehmen, an euren Tisch zuzulassen, sie nicht anders als eure eignen Kinder zu behandeln. Doch, wenn das Gesetz schweigt, was gebietet die Liebe? Unser Herz ist erweitert, wollen Wir euch mit dem Apostel sagen, und unser Mund ist gegen euch geöffnet, um eurem Mitleiden diese bevorrechteten und doch so unglücklichen Geschöpfe zu empfehlen, und Wir empfehlen sie euch im vollsten Vertrauen, welches das Andenken daran einflösset, wie viel ihr bei dem nun geendigten Unglücke gelitten, wie viel gethan, wie vieles ihr verheissen habt. Mögen eure Herzen gegen diese Verlassenen nicht verschlossen bleiben, so wenig als das Unsrige es gegen sie und gegen euch ist. Wie Wir, so wünschet auch ihr nicht in Verwirrung zu gerathen vor dem Angesichte des Vaters der Waisen und des Richters der Wittwen! Alle, Wir Alle sehnen uns nach derselben Vergeltung. Desshalb, Wir sprechen zu euch, wie zu Söhnen, erweitert auch ihr euch! Es werden dann jene Kinder ihre Hände erheben, und loben den Herrn, und so werden sie einen Theil der grossen Schuld abtragen, welche wir Alle an Ihn haben. Ehrwürdige Diener der Kirche der h. h. Ambrosius und Karl! die ihr in demselben Priesterthume unsre Brüder, und mit Bezug auf Unsern apostolischen Vorrang in die unaussprechliche Rührung, womit Wir euch Alle in Jesu Christo umarmen, Söhne seid, sollten Wir glauben nöthig zu haben, die geheiligte Sache der Waisen vor euch zu besprechen? — Was werdet ihr nicht schon bedacht, wie euch nicht schon bereitet haben, für sie Manches zu thun; ihr, die ihr kurz zuvor eine so ausdauernde, eifrige und erhabne Liebe bewiesen, sowohl gegen deren arme Eltern, als auch gegen Alle eure Pflegeempfohlnen? — Ihr, die ihr, sobald man euch gesucht, ja, auch ungesucht, überall hin euch freudig beeilet habt, wo der Suchenden Bedürfniss und die Gefahr für euch am dringendsten schienen, und Verzagtheit selbst in vollends gerüsteten Gemüthern sich kund gab, ihr habt ja ihre unsägliche Qual gelindert mit jenen Worten, welche

nur Einer auf die Lippen des Menschen legen kann; ihr habt ihnen die peinlichsten und schwersten Dienste des Priesteramts geleistet; ja, hingerissen von einem überströmenden Drange des Mitleids, solche Dienste geleistet, welche selbst der Miethling noch als ein Werk der Barmherzigkeit ansieht. Ihr habt als eine Gnade verlangt, und als einen Ehrenplatz die Stelle übernommen, an welchem eure Mithelfer, wahre Märtyrer im erhabnen Sinne des Worts, nachdem sie für das Wohl der Geliebten nichts mehr thun konnten, ihr Leben mit Freude dahingegeben. Als jene feierliche Probe herannahte, erinnern Wir uns euch gesagt zu haben: Brüder, bei schweren und schmerzhaften Gängen, welche euch aufstossen dürften, wenn es eine Furcht für euch geben könnte, so würdet ihr nur fürchten, eure Bedrängten nicht hinlänglich zu lieben, oder in der Liebe nicht die Ersten zu sein, oder nachdem ihr sie stets geliebet, nur fürchten, sie nicht bis ans Ende geliebet zu haben. Und nun können wir zu euch mit des Ap. Worten sagen, und sagen es euch mit einem lebendigen, tiefen Gefühl des Dankes: Brüder, Ihr habt Uns nicht schamroth gemacht ob dem Guten, das Wir von euch gesprochen; Alles, was Wir uns von euch versprochen, hat sich bewähret. Daher fassen wir zu euch ein solches Vertrauen und rühmen Uns dessen hoch; durch euch sind Wir voll des Trostes; durch euch überfliessen Wir vor Freude. Ihr seid in unserm Herzen, im Leben und im Tode! Und an dem Tage, welchen Wir euch jetzt anzeigen werden, an jenem so ersehnten Tage, an welchem Wir Uns mit Unsern Gläubigen versammeln werden, um Gott dem Höchsten ein öffentliches Lobopfer darzubringen für jenes grosse Erbarmen, womit Wir getröstet worden, werden Unsre ersten Worte des Dankes euch gelten; für euch wird der feurigste unter den Wünschen emporsteigen, womit Wir über Alle ein noch grösseres dauerndes Erbarmen erflehen werden. — Den 2. Sonntag des Advents wird in Unserer Metropole ein Votiv-Pontificalamt pro gratiarum actione, und der Ambrosian-Hymnus abgesungen werden. Wir verordnen, dass zu gleicher Zeit dasselbe geschehe in allen Pfarrkirchen der Stadt, und jenen auf dem Lande am 1. Sonntage nach dem Empfang dieser Anordnung. Nach bemeldetem Sonntage wird sowohl in Konvent- als Privatmessen die Kollekte: pro quacumque tribulatione unterlassen, und durch 8 darauf folgende Tage an ihre Stelle jene andere, pro gratiarum actione, genommen werden. In Nachahmung dessen, was der h. Karl unter den anfangs berührten Umständen gethan, tragen Wir auf, dass am Montage, welcher auf den Sonntag, an welchem der Ambrosian-Hymnus angestimmt werden soll, folgt, in

allen Pfarrkirchen ein Officium für Todte und eine Requiem-Messe für jene an der Cholera Gestorbenen soll abgesungen werden, welche ohne Feierlichkeit begraben worden. — Wir erklären, dass in der Ambrosiana mit dem Beginne des Advents die Fastendispens aufhört, sowie die Nachsicht vom Gebrauche der Fastenspeisen an den von der Kirche vorgeschriebenen Tagen; und wir sind überzeugt, dass Alle Unsere Gläubigen in Erinnerung daran, wie wohlwollend und aus welchem Grunde sie von Befolgung jener wichtigen Gebote dispensirt worden, nun mit einem durch Dankbarkeit neu belebten Eifer zu Erfüllung derselben kehren werden.

Der Herr, Geliebteste, der euch gesegnet, segne euch nochmals, und kräftige und bestätige den Segen des Herrn, den wir in voller Ausdehnung des Herzens euch ertheilen.

Mailand, aus Unserm Erzb. Pallaste den 8. Nov. 1836.

Karl Kajetan
Kardinal-Erzbischof.

Ludwig Zuccoli
Domherr und Kanzler.

Belgien.

1.
Hirtenbrief der Belgischen Bischöfe, betreffend die Maurerei.

Wir haben mit Kummer vernommen, dass es unter den unserer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen Personen giebt, die der Meinung sind, dass sie, ohne ihr Gewissen zu verletzen, sich in den Bund der Freimaurer aufnehmen lassen, und deren Versammlungen besuchen könnten. Da es unsere Pflicht ist, zu verhindern, dass ein dem Seelenheil so schädlicher Irrthum sich verbreite, so bitten wir Sie, meine Herren, durch Bekanntmachung unsers gegenwärtigen Cirkulars von der Kanzel herab zur Kenntniss Ihrer Pfarrkinder zu bringen, dass die Freimaurervereine, welche in Ihrer Diöcese unter was auch für einer Beziehung sich befinden, dem ausdrücklichen Verbote und der Verdammung anheimfallen, die von den Päpsten dagegen ausgesprochen worden, woraus hervorgeht, dass es streng untersagt ist, daran Theil zu nehmen oder sie auf irgend eine Weise zu begünstigen, und dass diejenigen, welche es dennoch thun, unwürdig sind,

die Absolution zu empfangen, so lange sie nicht aufrichtig darauf Verzicht geleistet haben. Sie selbst, meine Herren, werden fortwährend in den Funktionen Ihres heiligen Dienstes dies Princip als unwandelbare Richtschnur Ihres Benehmens beobachten. Sie werden einsichtig die Gelegenheiten, welche Ihre Funktionen Ihnen darbieten, benutzen, um diejenigen Ihrer Pfarrkinder, welche das Unglück gehabt haben, an diesen unerlaubten Vereinen Theil zu nehmen, lebhaft zu ermahnen, und selbst in Ihrem Namen zu ersuchen, schleunig wieder umzukehren; Sie werden ihnen sagen, dass nichts sie davon lossprechen kann, der Stimme ihres Hirten, ihres Bischofs, und vor Allem des höchsten Oberhauptes der Kirche Jesu Christi zu gehorchen, dessen Entscheidungen man sich, wenn man Christ sein will, in Allem, was das Heil betrifft, unterwerfen muss; denn der, welcher die Kirche nicht hört, sagt der Heiland, ist als ein Heide und Zöllner zu betrachten. (Matth. 18, 17.) Empfangen Sie die Versicherung unserer aufrichtigen Liebe.

Gegeben im December 1837.

† Engelbert, Erzbischof von Mecheln.
† Cornelius, Bischof von Lüttich.
† Franz, Bischof von Brügge.
† Caspar Joseph, Bischof von Dornick.
† Nicolas Joseph, Bischof von Namur.

für den Hrn. Bischof v. Gent { C. de Smet, General-Vikar.
L. Sonneville, General-Vikar.

2.

Regulae Collegii Theologorum Lovaniensium.

Art. 1. Nemo Collegii Theologorum Alumnus habebitur, nisi qui satisfecerit art. XVII Statutorum die XI mensis Junii 1834, et legibus Academicis obedientiam fuerit pollicitus. Art. 2. Praeses cum Directore et Subregente, qui sub ipso rem Collegii moderantur, sedulo invigilabunt, ut Alumni vitae sanctitate et doctrinae sacrae studio magis magisque proficiant. Iis igitur a singulis Alumnis debita praestabitur reverentia et obedientia. Art. 3. Unoquoque anno circa festum Nativitatis Domini in Sacello Collegii instituentur exercitia spiritualia tribus saltem diebus, ut Alumni in secessu et silentio dignitatem et sanctitatem sacerdotalis vitae expendant, Deumque suppliciter orent, ut in ipsis infundat et confirmet spiritum scientiae et pietatis. Art. 4. Quum ei, qui vias Domini perambulare cupit, nihil utilius, immo (teste S. Francisco Sal.) nihil magis necessarium sit, quam habere

probe instructum animae directorem, quisque confessarium eliget ex iis, qui diebus sabbatinis et vigiliis festivitatum ad excipiendas confessiones in sacello Collegii sunt parati. Art. 5. Quum perfectionis ecclesiasticae assequendae et retinendae praestantissimus ac sanctorum exemplo comprobatus modus sit oratio mentalis, quotidie preces matutinas sequetur meditationis exercitium, cujus materia vespere praecedenti recitabitur, ut ita Alumni die ac nocte in lege Domini meditari non desinant. Art. 6. Memores praecepti apostolici, quo jubemur omnia in Dei gloriam facere (1 ad Cor. X, 31.), tempore prandio et coenae dato omnes lectioni spirituali animum intendent. In sumtione cibi et potus, ut in quavis alia actione aut conversatione, abstinebunt ab omni inurbana morositate, charitate fraternitatis invicem diligentes, honore invicem praevenientes, ut alter alterius onera portans adimpleat legem Christi (ad Rom. XII, 10. et ad Gal. VI, 2.). Art. 7. Quum oporteat Clericos uti vestibus suo ordini congruentibus, ut per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant, omnes habitum gerent ecclesiasticum, scilicet tonsuram suo ordini et gradui consentaneam eamque semper conspicuam, togam talarem, collare Archidioecesi Mechliniensi proprium et pileum triangularem (Conc. prov. Mechl. III, Tit. XVIII, cap. 2 et 4 et Ord. Illustrissimi ac Reverendissimi Archiepiscopi Mechl. de die 29 Nov. 1833.) Art. 8. Horis studio statutis tenebitur silentium; cavebitur praesertim ab omni strepitu, cantu, pulsu, et caeteris, quae aliorum studio obesse possunt. Nemo candelas, aut quavis alias res extra fenestram appendat et exponet, multo minus sordes e fenestra projiciet. In cubiculis omnia sint munda et ordine disposita. Art. 9. Extranei, quibuscum loqui licebit in conclavibus ad hunc usum destinatis, nunquam in cubicula recipi poterunt sine consensu Praesidis; in omni colloquio studeant Alumni servare, quae statum ac vocationem suam deceant. Prohibetur vini et cerevisiae aut aliorum ejusmodi in cubiculis usus sine consensu Praesidis. Usus tabaci fumifici rarissime permitti poterit. Prohibetur lusus chartarum pictarum et alearum omnesque ineptiae, quae statum ecclesiasticum dedecent. Prohibetur etiam ingressus culinae et eorum locorum, quae usui domestico sunt destinata. Art. 10. Precibus, meditationi, scholis theologicis, jentaculo, prandio et coenae omnes suo ordine intersint. Nemini licebit e Collegio exire, nisi tempore et horis constitutis, neque iter facere, nisi locum et causam Praesidi aperuerit, ejusque consensum obtinuerit. Si quis, permittente Praeside, ex civitate exierit, curabit, ut ante horam septimam et dimidiam sit reversus. Statim post preces vespertinas porta Collegii sera nocturna claudetur, et claves

soli Praesidi committentur. Art. 11. Quoniam expedit, ut in domo bene ordinata rite habeantur praescripta totius diei exercitia, ideo haec temporis distributio ab omnibus servabitur: 1°. A Paschate usque ad ferias autumnales surgitur quadrante ante quintam; loti et vestiti omnes aderunt hora quinta in sacello, ubi cantabitur hymnus Veni Creator, et legentur orationes consuetae. Sequetur usque ad dimidium sextae meditatio eorum, quae pridie vespere fuerint praelecta. Post meditationem sacerdotibus e sacello patebit exitus ad celebrandam missam in ecclesiis civitatis, et inchoabitur Missa Praesidis, qua peracta, sequetur studium usque ad dimidium octavae, deinde jentaculum. A feriis autumnalibus usque ad Pascha surgitur quadrante post quintam; preces matutinae, sacrum et studium quod sequitur, media hora serius quam tempore aestivo peragentur, sic tamen ut jentaculum semper habeatur dimidio octavae. 2°. Ab hora 8va usque ad prandium tempus impendetur studiis et frequentationi scholarum theologicarum vel aliarum, quibus licuerit Theologis interesse. 3°. Hora prima prandium; ante prandium omnes convenient ad sacellum, ubi fiet lectio spiritualis, instituetur examen particulare conscientiae, et adorabitur SS. Sacramentum; inter prandium legetur caput ex S. Scriptura vel ex libro ascetico desumptum. 4°. Finito prandio, dabitur tempus liberum usque ad tertiam. Hora tertia schola Theologica; post eam tempus liberum usque ad 5. Hora 5. studium usque ad dimidium 8vae. 5°. Dimidio 8vae coena: ante coenam omnes convenient ad sacellum, ubi cantabitur Salve Regina vel alia pro ratione temporis B. Mariae Virg. antiphona. Inter coenam per quadrantem horae lectio spiritualis. Post coenam tempus liberum — ad dimidium nonae. 6°. Dimidio 9nae preces vespertinae, quae eo semper ordine habebuntur, ut primo recitentur Litaniae Lauretanae, deinde Psalmi Miserere et de profundis pro fidelibus defunctis Universitatis; denique sequetur examen conscientiae, ac devota actuum fidei, spei, charitatis et contritionis recitatio. His absolutis, praelegentur puncta meditationis sequentis diei; tum in silentio ad suum quisque cubiculum se recipiet. Hora 10. lumina extinguentur. Tempore precibus vel meditationi destinatis nemini licebit absolvere horas canonicas, vel relictis precibus communibus, privatas recitare. 7°. Diebus Martis et Jovis tempore hiberno dabitur exitus post prandium usque ad horam 5tam, deinde studium — ad dimidium octavae; tempore aestivo, studium a dimidio tertiae — quintam; deinde cultus usque ad dimidium octavae. 8°. Diebus dominicis et festis, hora 9. omnes intererunt missae, quae pro Civibus Academicis celebratur in ecclesia parochiali D. Petri. Dein exitus usque

ad primam. Post prandium tempus liberum usque ad dimidium quintae. Dimidio quintae laudes solemnes in sacello Collegii, dein studium usque ad coenam.

Datum Lovanii die 30 mensis Julii 1836.

Rector Universitatis
(L. S.) P. F. X. De Ram,
Baguet a Secretis.

Nordamerika.

1.

Bericht des Bischofs von Bardstown an den Papst über den Zustand seiner Diöcese.

Gegen Ende des Jahres 1808 wurde mir die Ernennung zum Bisthum von Bardstown eröffnet. Diese Anzeige schmetterte mich nieder: indess wollte ich nicht ohne Ueberlegung handeln, berieth mich mit meinen Mitbrüdern von Sulpice; und alle ohne Ausnahme waren der Meinung, ich sollte ausschlagen; nur Monseigneur Caroll bestand auf seiner Meinung. Nun war ich entschlossen, Amerika zu verlassen um mich einer Bürde zu entziehen, welche wir, meine Freunde und ich, für zu schwer hielten. — Wie grofs war nicht mein Erstaunen, als mir bei meiner Ankunft zu Paris unser Generalsuperior Emery erklärte, dafs ich auf meinem Posten zu verbleiben habe, und dafs mir diesen Befehl der Papst unter Strafe des Ungehorsams auflege. Nun zauderte ich nicht mehr, ich nahm die Bürde auf mich. — Ende Juni schiffte ich mich zu Bordeaux ein, hatte einige Personen bei mir, unter andern Herrn Chabrot, gegenwärtig mein Coadjutor, und Herrn Bauté, jetzt Bischof von Vincennes. Zwei Monate nach meiner Ankunft zu Baltimore wurde ich vom hochw. Erzbischof Caroll geweiht, mufste noch über fünf Monate da bleiben, weniger noch wegen des Wetters, das äusserst schlecht war, als vielmehr wegen gänzlichen Mangels an Geld für die Reisekosten. Endlich sorgte Gott hiefür; eine Sammlung unter den Katholiken von Baltimore und ein Anleihen von tausend Fr. setzten mich in Stand, nach Bardstown zu gehen, das damals noch ein kleines Dorf von 800 bis 900 Seelen war, unter denen sich 3 bis 4 katholische Familien befanden.

Am Sonntag ging ich in meine Kathedrale Messe lesen; sie war nichts als ein sehr schlechtes hölzernes Haus, eine Viertelstunde ausser Bardstown, das gegen alle Winde offen stand, und wo man über sechs Monate keinen Priester mehr gesehen hatte. Man kann sich denken, wie schwer es mir um's Herz war, als ich dieses Elend im Hause Gottes sah. Inzwischen hatte mir Gott in seiner Barmherzigkeit Trost aufbewahrt. Alle Katholiken von 8—10 Meilen ringsum eilten herbei, ihren neuen Bischof zu sehen und seinen Segen zu erhalten. In ihrem Herzen, auf ihren Gesichtern strahlte eine solche Freude, dass sie mit mir Thränen vergossen. — Herr Badin, seit 16 Jahren Missionär in Kentucky, führte uns auf seine Pflanzung, wo er uns in seine Zimmer führte, die wieder so arm waren, dass wir uns mit neuer Hingebung und Vertrauen in die Arme der Vorsehung warfen. Ich bat den Herrn David, der nun mein Coadjutor geworden, sein Amt als Superior des Seminars mit drei jungen Zöglingen anzufangen, die wir mit uns gebracht hatten; und nach einigen andern Anordnungen, die ich zur Einrichtung der Diözese nothwendig fand, machte ich mich bereit, das weite Feld zu visitiren, welches der Hausvater meiner Obsorge anvertraut hatte. — Ausser den Staaten von Kentucky und Tenesse, welche meine Diözese bildeten, standen auch die Staaten von Ohio, Michigan, Indiana, Illinois und Missuri unter meiner Jurisdiktion, weil ich der einzige Bischof in dieser ganzen westlichen Gegend der vereinigten Staaten war. Wollte ich also die mir gegebene Aufgabe erfüllen, so musste ich einen Strich Landes durchlaufen, der sechs bis siebenmal grösser ist als Italien, und in mehr als einer Beziehung musste ich diese Wege als Apostel durchwandern; denn ich hatte durchaus nichts als den Segen, womit der Erzbischof von Baltimore mich gesegnet, und ein Pontifikale, welches den köstlichsten Theil in meiner bischöflichen Kapelle ausmachte; ich muss jedoch gestehen, dass ich bei all dieser völligen Armuth reich an Hoffnungen war. Auf den grossen Reisen, die ich unternahm, um meine Schafe kennen zu lernen und von ihnen gekannt zu sein, war ich bald allein, bald von einem Priester begleitet, der mir mittheilte, was er an Kenntnissen sich erworben hatte. Jeden Sonntag war ich in einer Pfarrkirche, wo ich alle Funktionen eines Missionairs verrichtete. Im Sommer musste ich von 5 Uhr an bis 11 oder 12 Uhr Beicht hören, dann folgte die Messe, nach dem Evangelium die Predigt, und nach der Messe war gewöhnlich, noch Mehreren die Taufe zu spenden. Im Laufe der Woche machte ich benachbarte Stationen durch, wo ich jedesmal ein oder zwei Tage blieb, Messe las, Beicht hörte und Unterricht ertheilte.

Oefters geschah es, dass einer meiner Priester wegen Krankheit oder wegen Reisen über Meer die Administration seiner Pfarrei verschieben, oder ganz aufgeben musste, weil er über hundert Meilen entfernt war. Da musste der Bischof in eigener Person sorgen, und Gott ist bekannt, wie sehr dieser Zuwachs von Arbeit, dieses Reisen meine Kräfte und meinen Muth auf die Probe setzte; aber ich glaubte meine physischen und geistigen Kräfte nicht besser verwenden zu können, als im Dienste für das Heil der Seelen und für die Ehre dessen, der mir sie gegeben hatte. Nur da ist das Geheimniss dieser Kraft, die mich immer aufrecht erhalten unter den grössten Anstrengungen und unter den schwierigsten Prüfungen. — Im Jahr 1814 habe ich Kentucky in allen Richtungen durchzogen, ich musste fast vier Jahre darauf verwenden. Aber damit hatte ich meine Aufgabe erst zur Hälfte vollbracht; ich hatte noch die übrigen Provinzen zu durchwandern, die wegen der örtlichen Lage meines Bisthums unter meine Jurisdiktion gestellt waren. Ich begann mit Vincennes in Indiana. Hier war Herr Oliver Pfarrer, der sich jetzt damit beschäftigte, die Kinder für den Empfang der Firmung vorzubereiten; denn vor mir war nie ein Bischof in diese Gegend gekommen. Mit welch' überschwenglicher Freude umarmte ich diesen eifrigen Missionär, und sah ich die Einwohner dieser Pfarrei wieder, wohin ich im Jahr 1792 als Missionär war geschickt worden und die ich seither 22 Jahre nicht mehr gesehen hatte! Das war für mich eine Freude, mich mitten unter diesen theuren Kindern zu finden. Hier gab ich mit dem guten Pater Olivier eine Mission von drei Wochen; die Früchte davon waren reichlich und süss. Wir verreisten, um in Missuri und Illinois wieder Missionen zu halten, und begannen mit der Stadt St. Louis. Die ersten Tage waren traurig; denn nichts gab, nichts versprach Tröstliches, doch Gottes Gnade rührte die Herzen; die reiche Ernte, die wir da sammelten, liess uns unsere Mühe vergessen. Hierauf besuchten wir die Pfarreien von St. Karl, Portage des Scioux Florissant; überall waren unsere Arbeiten mit dem besten Erfolg gekrönt; überall hatten wir Gott für die vielen Gnaden zu danken, die er auf unsern apostolischen Reisen ertheilte. — Auch in Illinois rührte Gott die Herzen der Völker; die Kommunion und Firmung haben sehr Viele empfangen. In Missisippi dauerte die Mission zu St. Genovefa mehrere Wochen; Gott liess das Wort Früchte tragen, mehrere auffallende Bekehrungen hatten hier statt. Ein Beweis der Bekehrung der Herzen ist, dass die Weiber ihre Halsketten und Ohrenringe in Kreuze und Rosenkränze umgiessen liessen; nur die Gnade kann die Eiteln zu solchen Opfern

bewegen. Auch die Sklaven bewiesen sich gelehrig. Mehrere besondere Unterweisungen wurden für sie gehalten, und viele entsagten ihrer ausgelassenen Lebensweise und schlossen gehörige Ehen, was in diesem Lande bisher fast unbekannt gewesen war. Die kleine Pfarrei bois brûlé, ausgewanderte Amerikaner aus Kentucky, waren immer noch gleich eifrig und treu in ihren Pflichten, wiewohl sie mehrere Jahre allen religiösen Beistand hatten entbehren müssen. Ich wollte sie nun für das lange Entbehren entschädigen, und konnte mir dazu Glück wünschen; denn alle ohne Ausnahme benutzten diese Tage des Heils. Da endete diese Mission, ich musste mich trennen von Herrn Olivier, der zu ihrem Gelingen so viel beigetragen hatte. Thränen von beiden Seiten befestigten das Band der heil. alten Freundschaft, jeder kehrte nach achtmonatlicher Arbeit und einem Weg von 700 Meilen in seine Familie zurück. — Gegen das Ende von 1818 wollte Mons. Dobourg, der zu Rom geweiht worden, von der Diöcese Neu-Orleans Besitz nehmen; er bat mich von Maryland aus in einem Briefe, ihm den Weg nach St. Louis zu bereiten, das er zur Residenz ausersehen hatte. Ich verreiste sogleich mit dem gelehrten und eifrigen Herrn von Andreis, ernannten Pfarrer von St. Genovefa an der Stelle des Hrn. Pralt, welcher als bleibender Pfarrer nach St. Louis versetzt wurde. Diese Ernennung machte allgemein sehr viele Freude; diese war noch grösser, als die Bewohner vernahmen, dass der Bischof Dubourg seine Residenz unter ihnen gewählt habe. Auf meine Vorstellung, dass sie dem Bischof eine geziemende Wohnung zubereiten sollten, machten sie am Presbyterium sogleich Reparaturen und nannten es bischöflichen Pallast.

Ich kehrte nach Bardstown zurück, um Mons. Dubourg ein Zimmer zu bereiten. Er traf beinahe mit mir daselbst ein. Es lässt sich nicht aussprechen, was diese Augenblicke Süsses hatten; denn der Glaube veredelt und vergrössert die Ergiessungen zweier Herzen, die schon seit mehr als 30 Jahren in Jesu Christo geeint sind.

Nach einigen Tagen Rast verreisten wir nach St. Louis, wo wir unter Jubel und mit allgemeinem Freudenruf aufgenommen wurden. Wir schritten sogleich zur Installation, die zwar in einer armen Kirche, aber mit allen den Aeusserungen vor sich ging, wodurch die schönste Frömmigkeit und die rührendste Andacht sich kund geben. Nach einem Tag Ruhe reiste ich nach Bardstown zurück, wo ich nach vielen Leiden ankam. Im Frühjahr 1819 reiste ich nach Cincinnati, der Hauptstadt im Ohiostaate, und mit mir die Herren Bertrand und Janvier, die ich beim Pfarrer Richard in Detroit, dem einzigen Priester in Michigan, unterbringen musste. Der

Eifer der wenigen Katholiken in Cincinnati, mich zu besuchen, war so gross, dass ich mich entschloss, einige Tage zu verbleiben, um ihnen den Trost meines Amtes zu Theil werden zu lassen. Sie waren so arm, dass es ihnen unmöglich gewesen war, eine Kirche zu bauen. Wir hielten unsere Versammlungen immer in einem Hause. Ich ermunterte sie immer, sie sollten nur eine Kirche bauen, so werden sie sicher einen Missionär erhalten. Sie versprachen mir's theuer, und hielten Wort; schon ein Jahr darauf stand die Kirche unter Dach. — An der Grenze von Ohio und Michigan besuchten wir ein kleines Indianerdorf. Sobald sie uns als Priester erkannten, versammelten sie sich unter Zufriedenheits-Bezeugungen und Freudengeschrei um uns. Zwei Wilde verlangten von mir, dass ich ihre Kinder taufe, und um mir zu beweisen, dass sie Katholiken seien, führten sie mich in ihre Hütten, wo ich Kreuze, Bilder der seligsten Jungfrau und Rosenkränze fand; ich willfuhr ihrer Bitte und taufte sie. — Anfangs Juni kamen wir zu Detroit an, zur grossen Freude der Katholiken, die mich jetzt zum ersten Mal sahen, und auch meines alten Freundes Richard, mit dessen Hülfe ich eine Mission von etlichen Tagen hielt. Zu Quebec nahm mich der Bischof Plessis mit der Würde und Feinheit, die ihm ganz eigen sind, auf; er beeilte sich, mir auf alle Fragen über die bischöfliche Verwaltung etc. zu antworten. Immer führte er mich in Begleit von drei Geistlichen. Die prachtvollen Kirchen und das schöne Benehmen der Geistlichkeit erfüllte mich mit Freuden. Bei den zwei wilden Nationen, die schon früher den kath. Glauben angenommen, blieb ich einige Zeit mit den Missionären; diese unterrichteten sie, ich las die Messe, sie sangen das Gloria und Credo in ihrer Landessprache. Unter Kanonendonner hatten sie mich empfangen; sie entliessen mich wieder so. Hierauf hielt ich mit Herrn Janvier zu wiederholten Malen Missionen zu Detroit, bei den Huronen, auf Sandwich etc. Reichlich segnete der Himmel unsere Arbeiten. Alte Feindschaften und Uneinigkeiten wurden ausgesöhnt; mehrere, die öffentliches Aergerniss gegeben, unterwarfen sich demüthig der öffentlichen Busse. Nachdem wir den ganzen Herbst und Winter hiemit zugebracht, schickte ich mich zur Abfahrt nach Bardstown an. Als ich mich einschiffen wollte, kamen viele Katholiken von Detroit an's Ufer, und die Angesehensten waren beauftragt, im Namen Aller mir ein Geschenk als Beweis ihrer Dankbarkeit zu übergeben. Solches rührte mich sehr, noch mehr aber, als ich das Schluchzen dieses guten Volkes, der theuren Kinder hörte, die über meine Abreise betrübt waren. Süsse Thränen vergoss ich mit ihnen!

Bei meiner Ankunft in Pittsburgh vergalt mir Gott meine

Arbeiten dadurch, dass er mir die Herren Byrnes, der schon die Weihen hatte, und den Convertiten Hazeltine entgegensendete. Beide wurden Priester. Ersterer starb zu Kentucky an der Cholera, wo er der Kirche wesentliche Dienste geleistet, der Andere arbeitet noch daselbst mit viel Eifer und Erfolg am Heil der Seelen. Zu Louis-ville erwartete mich einer meiner Seminaristen, der sich mir mit Liebe in die Arme warf und die tröstlichsten Berichte über den hochw. Superior und über seine Mitschüler brachte. Eilends begab ich mich in den Schooss der geliebten Familie; am folgenden Tag sah ich die Wälder, welche das St. Thomas-Seminar umgeben; da Herr David von meiner Ankunft berichtet worden, kam er mir an der Spitze der Seminaristen in Prozession entgegen. Er fing an, einige Worte an mich zu sprechen; aber die Thränen, welche mehr sagten, als die fliessendsten Worte, liessen ihn nicht fortfahren. Ich weinte nicht minder; mit Liebe umarmten wir uns. Mein Herz war so voll Freude, dass ich alle Leiden und Beschwerden vergass, die mit einer Reise von wenigstens 700 Stunden verbunden sind, und die ich noch grösstentheils unter Abhaltung von Missionen gemacht hatte.

Habe ich nun in Kürze die Missionen angegeben, die ich zu verschiedenen Zeiten in den fünf Staaten abgehalten, die unter meiner Jurisdiktion stehen, ohne gerade zu meiner Diözese zu gehören, so will ich nun ohne Unterbrechung erzählen, was ich seit 1811 bis jetzt in Kentucky gethan. — Als ich in meine Diözese kam, welche aus Kentucky und Tenesse besteht, sollen, wie man mir sagte, fünfzehn- bis sechzehntausend Katholiken da und dort zerstreut in diesen zwei Staaten sich gefunden haben, die nicht minder als 600 Meilen in der Länge und 400 Meilen in der Breite haben. Um allen diesen Katholiken die geistliche Pflege zu gewähren, waren nur zwei Weltgeistliche, Badin und Nerincx, und vier Väter Dominikaner da, und auch diese erst etwa drei bis vier Jahre. — Von den zehn oder eilf Kirchen, die in Kentucky anzutreffen waren, waren nur zwei von Stein, und diese nicht einmal ausgebaut. Die andern waren nur von Holz, und schlecht gebaut. Unter diesen letztern befand sich auch die Kirche von Bardstown, eigentlich meine Kathedrale, von der ich oben ein Paar Worte gesprochen. Nach dieser Schilderung kann man schliessen, wie die übrigen sein mochten. Zu bemerken ist noch, dass Tenesse keine einzige Kirche hatte. — Um diese Zeit war der katholische Schulunterricht in diesen ausgedehnten Gegenden noch ganz und gar unbekannt. Daher die traurige Nothwendigkeit, dass die Aeltern sich gezwungen sahen, ihre Kinder in protestantische Schulen zu schicken, wo beide Geschlechter ge-

mischt waren, oft zum Nachtheil der Religion und Sittlichkeit. Ach, oft pressten mir die Berichte über die Unordnungen, welche aus solcher Vermischung hervorgehen, die immer gefährlich, häufig verderblich ist, bittere Klagen aus; oft musste ich mich selbst hievon überzeugen. So war die Diözese, als ich sie im Jahr 1811 betrat. Meine erste Sorge war deshalb, katholische Schulen zu errichten, um das Uebel im Grunde anzugreifen und es in der Wurzel abzuschneiden. — Ich machte den Anfang mit dem Seminar, um den Wünschen zu entsprechen, welche der heil. Vater in seinen Bullen ausgesprochen. Herr David, wie ich schon bemerkt habe, übernahm die wichtige Aufgabe, welche alle seine Talente und Tugenden bedurfte. Dieses Seminar wurde auf der Pflanzung errichtet, welche Herr Thomas Howard bei seinem kinderlosen Ableben dem Bischof und seinen Nachfolgern als Landhaus vermacht hatte. Mit Zustimmung der Madame Howard, welche während Lebzeiten die Nutzniessung dieser Pflanzung hatte, bezog Hr. David dieselbe mit drei Seminaristen. Bald schlossen sich andere junge Männer an sie an, und im Laufe von 1812 waren zehn bis zwölf Seminaristen daselbst, die unser ganzer Trost und unsere Freude waren, weil auf ihnen unsere und der ganzen Diözese Hoffnung ruhte. Gegenwärtig wird dieses Seminar von Herrn Lancastre, einem Zögling der Propaganda, geleitet. Zwanzig Seminaristen befinden sich darin, von denen sechs Philosophie und Theologie studiren. Als im Jahr 1820 meine neue Kathedralkirche geweiht und ein sehr geräumiges Gebäude von Ziegelsteinen fast ausgebaut war, das zur bischöflichen Wohnung, zum grossen Seminar und zum Pfarrhaus bestimmt war, zogen wir, Hr. David und ich, mit zehn Seminaristen in dasselbe ein, von denen einige schon die heil. Weihen hatten. Die jüngsten, welche noch am weitesten zurückstanden, blieben auf der Pflanzung von St. Thomas unter der Leitung eines jungen Priesters zurück, der zu Kentucky geweiht worden. — Im Jahr 1821 machten mir einige junge Seminaristen den Antrag, und zwar zu wiederholten Malen, eine Externenschule (Schule für Leute ausser dem Seminar) zu eröffnen, welche, wie sie mir bemerkten, die Vortheile hätte, die schon im Seminar befindlichen Seminaristen zu unterstützen, und zugleich Mittel verschaffte, wieder neue aufnehmen zu können. Mehrmal schlug ich den Antrag aus; dies entflammte nur ihren Eifer noch mehr, bis ich endlich meine Zustimmung glaubte geben zu müssen; die Achtung, welche diese Schule sich mit Recht erwarb, war so gross, dass man bald ein Kollegium erbauen musste. Anfangs wurde nur ein Flügel aufgebaut, dann ein zweiter; der Andrang der Schüler wurde aber so gross, dass man

ein drittes Gebäude aufführen musste, welches nun die zwei ersten so mit einander verbindet, dass es ein regelmässiges Ganzes bildet, und ist so geräumig, dass es ganz wohl 150 Pensionäre fassen kann. Man zählt daselbst nun 100 Interne und etwa 50 Externe. Die Leitung ist in den Händen von Weltpriestern. Wiewohl die gesetzgebende Versammlung ganz protestantisch ist, hat sie ihm doch den Titel und die Privilegien einer Universität verliehen, was ein grosser Vortheil ist, weil die jungen Leute da graduiren können. Ich bin als Moderator aufgestellt, mit dem Recht, alle Jahre die Administratoren ernennen zu dürfen. — Bald darauf wurde etwa 18 Meilen von Bardstown ein zweites Kollegium errichtet. Herr Byrnes aus Irland begann es unter dem bescheidenen Namen einer Landschule. Aber schon nach einigen Jahren wurde da beinahe das Gleiche gelehrt, wie zu Bardstown. Da die Schülerzahl immer grösser wurde, nahm die Schule den Namen eines Kollegiums der heil. Maria an. Einige Zeit nachher trat es der Gründer selbst und mit meiner Zustimmung, den ehrw. V. V. Jesuiten ab, die es mit vielem Erfolg leiten; denn man berichtet mir, dass sie über 100 interne Zöglinge haben. — Wir hatten auch das Glück und das Vergnügen, mehrere Gemeinden von Klosterfrauen zu bilden. Sie theilen sich in folgende drei verschiedene Orden: 1) die von Loretto oder die Freundinnen Mariä am Fusse des Kreuzes; 2) die Frauen von der Liebe (Charité) nach den Statuten des heil. Vinzenz von Paul; 3) die Frauen vom dritten Orden des heil. Dominikus. Die Frauen von Loretto wurden im Jahr 1812 von dem frommen und weisen Nerincx begründet. Er eröffnete nach meinem oft ausgesprochenen Wunsche eine kleine Schule für Töchter und übergab sie einem Fräulein von gewissen Jahren, deren Tugend und Fähigkeit er wohl kannte. Diese Schule wurde bald bekannt, und das war schon genug, um ihr eine grosse Zahl von Töchtern zu verschaffen, von denen sich nachgehends mehrere anerboten, die Arbeiten mit ihrer Lehrerin zu theilen. Bald nachher fingen sie an, in Gemeinschaft zu leben, dann verlangten sie eine Regel, die man ihnen begreiflich nicht versagte. Endlich musste man ihnen eine klösterliche Kleidung geben. In wenig Jahren nahm ihre Zahl so sehr zu, dass ihr Gründer ihre Statuten nach Rom zur Gutheissung glaubte schicken zu müssen. Die Kongregation der Kardinäle, denen sie zur Prüfung vorgelegt wurde, fand sie allzustreng; Sr. Eminenz der Kardinal Fesch bezeichnete die Punkte, welche abgeändert werden sollten, und erklärte mir, dass, wenn die Nonnen die bezeichnete Abänderung sich gefallen lassen und eine der vier von der Kirche anerkannten Konstitutionen annehmen wollten, so

würden sie von dem Augenblicke an als ein religiöser Orden betrachtet. In der Zwischenzeit starb Hr. Nerincx. Sein Verlust wurde von allen Katholiken, vorab von den Nonnen, lebhaft gefühlt. Hr. Chabrot, gegenwärtig mein Coadjutor, folgte ihm an der Stelle als Superior dieser Genossenschaft, die denn auch die Abänderung sich gefalllen liess, welche ich ihr in Gegenwart des neuen Vorstandes vorlegte. Gegenwärtig zählt diese interessante Familie über 140 Nonnen. Vor 15 Jahren wurde eine Kolonie davon in die Diözese von St. Louis abgeschickt, wo sie schon drei oder vier Niederlassungen haben, welche wohl gedeihen. Loretto, welches das Mutterhaus ist, liegt 15 Meilen von Bardstown. Das Kloster ist von Ziegelsteinen gebaut, steht auf einem schönen Platz und kann 100 Nonnen fassen. Auf dem gleichen Platze und in unbedeutender Entfernung ist ein schönes Pensionat aufgeführt worden für Töchter, welche eine vollständige Erziehung erhalten sollen. Auf verschiedenen Punkten von Kentucky sind von der nämlichen Familie noch vier andere Schulen errichtet worden, und alle werden von Tag zu Tag blühender. — Etwa ein Jahr nach dem Entstehen des Klosters von Loretto wurde das Kloster der Frauen der Liebe (Charité) gegründet, gleichermassen durch Fügung der Vorsehung. Gott bediente sich hiezu des frommen und eifrigen Hrn. David. Er leitete sie zum klösterlichen Leben an nach den Regeln des heil. Vinzenz von Paul, welche sie mit freudigem Herzen annahmen. Da sie sich der Erziehung von Töchtern wohlhabender Familien widmen sollten, so suchte man ihnen eine sehr sorgfältige Bildung zu geben. Ihre Fortschritte waren über unsere Erwartungen. Man schreibt mir, dass sich zu Nazareth, welches das Stammhaus ist, gegenwärtig 96 Pensionäre befinden. Sie haben auch vier Sekundarschulen in verschiedenen Städten von Kentucky, nicht inbegriffen ein Waisenhaus, in welchem sich 30 Waisen befinden. Schon vor einigen Jahren ist auch zu Vincennes eine Kolonie dieser Familie gegründet worden. Die Anzahl sämmtlicher Frauen de Charité beläuft sich auf 75 bis 80. — Die Frauen vom dritten Orden des heil. Dominikus wurden im Jahr 1820 von den V. V. Dominikanern gestiftet, welche auch ausschliesslich die Leitung derselben auf sich haben. Sie haben zwei Schulen in Kentucky und mehrere andere in der Diöcese von Ohio. Ihre Anzahl weiss ich nicht. — Wenn man bedenkt, dass eine gewisse Anzahl Schüler beiderlei Geschlechtes, welche unsere Lehranstalten besuchen, nicht unserer Religion angehören, dass sie herkommen voll Vorurtheile gegen unsere Religionsübungen, dass sie aber beim Austritt aus demselben eines Bessern belehrt sind, — so kann man die unschätzbaren

Vortheile berechnen, welche hieraus entspringen, und zu was für Hoffnungen sie in der Zukunft für den Katholicismus berechtigen, nichts zu sagen von ihren jetzigen Früchten und von den häufigen Bekehrungen, welche unter der studirenden Jugend beiderlei Geschlechtes sich ergeben. Man darf jedoch nicht glauben, dass nur die Vortrefflichkeit unserer katholischen Anstalten es ist, was ihnen die Jugend aller Sekten zuzieht, es ist dies auch das geheimnissvolle Werk der göttlichen Vorsehung, die sich das Geheimniss davon vorbehalten will. Indess bieten unsere Priester und Nonnen Alles auf, den Verstand ihrer Zöglinge aufzuklären und ihre Herzen für die Tugend zu bilden. Desshalb ist es auch nicht selten, dass man junge Protestanten, wenn sie aus unsern Schulen austreten, in ihren Familien und in der Welt als unsere Vertheidiger auftreten sieht, und dass sie die Vortrefflichkeit unseres Glaubens vertheidigen durch die Regelmässigkeit unseres Lebenswandels, wovon sie selbst Zeugen gewesen sind, insbesondere aber durch unsere Aufopferung, deren Gegenstand sie zum Theil selbst waren. — Wir haben der göttlichen Vorsehung auch zu danken für alle die vielen religiösen Gebäude, welche die Katholiken von 1810 an bis jetzt aufgeführt haben. Mehr als dreissig solid gebaute und ganz vollendete Kirchen sind auf verschiedenen Punkten von Kentucky durch Subskriptionen aufgeführt worden, wozu auch mehrere Protestanten grossmüthig das Ihrige beitrugen. Ich muss jedoch bemerken, dass beim Bau meiner Kathedrale die Subskriptionen ein Defizit von 30,000 Franken übrig liessen, das anderwärts musste gesucht werden, aber — gedankt sei's der unendlichen Güte Gottes — Alles ist bezahlt, und wenn mir auch einiges fehlt, so bin ich doch nichts schuldig. — Wenn ich bedenke, was in so wenigen Jahren geschehen in einem Lande, das vor noch kaum 80 Jahren von wilden Menschen und Thieren bewohnt war, so fühle ich mich lebhaft gedrungen, Gott zu preisen, der dies Alles gethan, und ihm von ganzem Herzen zu danken. Aber ich kann auch meine zahlreichen Freunde in Europa nicht vergessen, denen ich hier alle Beweise meiner Erkenntlichkeit schuldig bin. Mag sich die Hand, welche giebt, auch verbergen, sie ist im Buche des Lebens bekannt, Namen, theuer der Religion, sind tief eingeschrieben in meinem Herzen, tief eingeschrieben in die Herzen meines Klerus und aller meiner Diözesanen. Ich habe meiner Geistlichkeit erwähnt. O möge Gott sie segnen! Möge er segnen ihre beständigen Opfer und ihre edle Hingebung, ohne welche nichts von allem dem noch wäre, was in meiner Diözese besteht. Aber ach! diese jungen Priester, welche ich liebe wie mich selbst, diese so eifrigen und lie-

benswürdigen Priester erschöpfen ihre Lebenskräfte schnell. Für sie kommt das Alter und seine Schwäche vor der Zeit, was offenbar die Folge ihrer langen Reisen und ihrer beschwerlichen Missionen ist. Schon sind mehrere von ihnen erschöpft, und zwar ohne ein Auskunftsmittel. Wo sollen sie nun hingehen nach so glorwürdigen Thaten? Ach! ich weiss nicht was anfangen, und das macht mich trostlos. Hieraus ergiebt sich, wie dringend das Bedürfniss eines Zufluchtshauses für kranke und schwache Priester ist; aber die Mittel!! — Wenn der religiöse Zustand in Kentucky befriedigend ist, so ist es nicht so mit Tenesse, welches nur eine einzige Kirche und keinen einzigen residirenden Priester hat. Alles, was ich bisher thun konnte, war, dass ich von Zeit zu Zeit einen Priester hinschickte, der aber, weil er nicht lange blieb, nicht viele Früchte oder nicht bleibende Früchte erzielen konnte. Es wäre nöthig, dort beständig zwei Missionäre von geprüfter Tugend und von mehr als gewöhnlicher Bildung zu erhalten. Aber die Mittel!! Die Anzahl der Taubstummen ist in den Staaten von Kentucky und Ohio sehr gross. Für diese so unglückliche und interessante Gattung von Menschen ein Erziehungshaus zu errichten, wäre für die Religion ein eben so grosser Dienst als für die unglücklichen Familien. Alles ist hiefür zubereitet; die Lehrer und Lehrerinnen, diese unglücklichen Geschöpfe zu bilden, sind gefunden. Aber die Gebäude, sie unterzubringen, und das Brod, sie zu ernähren — das fehlt uns! — Ich darf nicht mehr von der Nothwendigkeit einiger Schulen der christlichen Schulbrüder reden, um die Kinder der Armen zu unterrichten; denn ich habe schon so viele Bedürfnisse ausgesprochen, dass ich besorge, überlästig zu werden, wenn ich nur Nothruf vernehmen lasse. Auch die Erzählung der Fakten will ich beschliessen, aus Besorgniss, lange Weile zu verursachen. Wenn aber noch eine umständlichere oder weitläufigere Kenntniss von dem Zustande der Dinge in Kentucky gewünscht wird, werde ich mich beeilen, mündlich oder schriftlich darüber Auskunft zu ertheilen. — Ich habe gesagt, dass Kirchen gebaut seien, aber ich habe nicht davon geredet, wie sich dieselben in einem Zustand völliger Nacktheit und Armuth befinden; sollte man doch wenigstens ein Ciborium, einen Kelch und einige Ornamente von jeder Farbe darin finden. Aber wenn die Gegenstände von dringendster Nothwendigkeit fehlen, mag man sich denken, wie es um das Accessorium steht, welches in vielen Fällen in die Reihe nothwendiger Gegenstände tritt, besonders in Amerika, wo der Priester seine Kapelle mit sich tragen muss, wenn er die Nationen oder Pfarreien besuchen will, die keinen bleibenden Pfarrer haben. Es ist

dringend, diesem Uebelstand abzuhelfen, weniger um den Missionären ihre Mühe zu erleichtern, als für die Würde des katholischen Kultus zu sorgen.

Diözese v. Kentucky.	Im Jahr 1810.	Im Jahr 1836.
Priester.	6 {4 Dominikaner, 2 Weltgeistliche.	36 {23 Weltpriester, 5 Dominikaner, 8 Jesuiten.
Klosterfrauen.	0	260.
Katholiken.	16,000 beiläufig.	35,000 beiläufig.
Kirchen.	10, davon 2 aus Ziegeln.	33, davon 23 aus Ziegeln.
Klöster.	0	3 Stammhäuser.
Kollegien.	0	2 blühende.
Erziehungshäuser oder Schulen.	0	11 vollständige.
Seminarien.	0	1 grosses, 1 kl. im gl. Gebäude.
Bisthümer.	0	4 auf dem Gebiete, das anfangs unter meiner Jurisdiktion stand.

† Benedict Joseph, Bischof von Bardstown.

2.

Synodalschreiben des Erzbischofes von Baltimore und der übrigen amerikanischen Bischöfe

an alle Priester und Laien ihrer Sprengel.

Hochwürdige Brüder! Theure Mitchristen!

Friede Euch, und Glaube mit der Liebe von Gott dem Vater, und dem Herrn Jesus Christus, sammt den Tröstungen des heiligen Geistes. Zur Berathschlagung für das Wohl jenes Theiles der Kirche, welcher unserer Leitung anvertraut ist, hier versammelt *) — erlauben wir uns nicht auseinander zu treten, um unter Euch unsere Arbeiten auf's Neue zu beginnen, ohne vorerst einem innern Triebe Genüge zu leisten, der Uns sämmtlich aufmuntert, eine Ermahnung an Euch ergehen zu lassen. — Jeder Tag bringt Uns frischen Trost, indem Wir den schönen Fortgang uns'rer heiligen Religion unter Euch erblicken, obschon diese Freude mit mancherlei Betrübniss gemischt erscheint, indem Wir einer-

*) April 1837.

seits ein Feld übersehen, wo noch weit mehr bewerkstelliget werden sollte, als Wir wirklich zu leisten im Stande sind; auf der andern Seite erblicken Wir die mannigfaltigen Hindernisse — welche der Seelenfeind auf unsern Pfad wälzt, um unter uns das Wachsthum des Reiches Gottes zu hemmen. Aus der Zahl dieser Hindernisse sind Wir leider genöthigt vorzüglich jene Wahrheits-Entstellungen und Verfolgungen herauszuheben, welchen Ihr, wie Wir, seit unserer letzten Versammlung allhier *) ausgesetzt waren. Wir berühren diesen Gegenstand mit tiefem Schmerzgefühle: jedoch Wir halten alles Bestreben, Unsererseits diesen traurigen Umstand, ohnehin so offenkundig, vor der Welt zu verbergen, für eben so unzweckmässig, als Unsern tiefgefühlten Schmerz verheimlichen zu wollen; einen Schmerz, den wir mit Gottes Hülfe zwar grossentheils zu unterdrücken, aber nicht gänzlich aus Unserer Brust zu entfernen vermögen. Desshalb fühlen wir Uns gekränkt, weil keine Bemühung, keine Opfer, die Uns zu Gebote stehen, hinreichen, jenen üblen Folgen zuvorzukommen, welche das Betragen unserer Verläumder nothwendig hervorrufen muss, und zum Theil leider in diesen Freistaaten hervorgerufen hat. Das Band der Liebe unter den Mitbürgern ist, so zu sagen, aufgelöst, die gehörige Achtung auf die Seite gesetzt, das freundliche Zusammenleben von Nachbaren unterbrochen, Argwohn, Eifersucht, Hass, traten an die Stelle des Zutrauens und der gegenseitigen Achtung und Liebe; der Geist der Zwietracht hat sich jener Stufe bemeistert, wo der Engel des Friedens zu wohnen pflegt; jener Tag glänzt nicht mehr — wo amerikanische Bürger einander in Wahrheit zurufen konnten: dir ist volle Freiheit gestattet, einer Religion zu folgen, welcher du willst, — du magst Gott auf jene Art und Weise verehren und anbeten, die deinem Herzen und Gewissen am besten entspricht. — Trotz dem wurde von einigen erklärt, unsere Religion sollte wirklich nicht geduldet werden, während doch die Constitutionen der meisten Staaten bekannt machten, dass wir, als Katholiken, die gleichen Rechte haben sollten, die jeder andere Mitbürger friedlich und ungestört genösse, er mag sein welcher Confession er wolle — ein Theist, Jude, oder gar ein Gottesläugner; — trotz dem, dass noch überdiess die Constitution der sämmtlichen Bundesstaaten laut und öffentlich erklärt: „der Congress solle keine Gesetze geben, welche den Beistand einer Religion einstellen, oder deren

*) Die erste Provinzialsynode fand im October 1829 statt; die zweite im October 1833.

Ausübung hemmen möchten." Ja, lieben Brüder! unsere Religionsrechte sind uns durch eben dieselben Urkunden zugesichert, welche unsern Mitbürgern und uns selbsten alle anderen unschätzbaren Besitzungen bewahren, die mit der Gefahr des Lebens, der Ehre und Güter zu ihrem und unserm Wohle erworben worden durch jene gefeierte Männerversammlung — welche in Religionsansichten zwar getheilt, in der Liebe zum Vaterland aber zu einem Bruderbunde gleichsam vereint — jeglichen Sturm festen Sinnes gewärtigte. Wagte es nun Einer diesen unsern Freiheitsbrief aus jener Verfassungsform rasch herauszureissen, so würde er den ganzen Verband locker machen, und alles Uebrige der Verwirrung und Entzweiung aussetzen. Lasst die Leidenschaften und Anstrengungen derjenigen, deren Bemühen wir bedauern, beschaffen sein, wie sie wollen, sie vermögen nicht uns derselben zu berauben, ohne einen allgemeinen Umsturz herbeizuführen. — Wohlverstanden, unser Leidwesen hat seinen Grund nicht etwa in dem, weil wir fürchten, es möchte eine Ausschliessung Unserer von den bürgerlichen Rechten erfolgen; sondern wir beweinen jenes feindselige Bestreben, das, nun einmal hervorgerufen, mit seinem giftigen Hauche unsere Atmosphäre verpestet, den gesellschaftlichen Frieden gefährdet, den Familienkreis stört, und die Liebe aus unserer Mitte verbannt. Wir beweinen diesen unseligen Verfolgungsgeist auch von einem andern Standpunkte aus betrachtet; — wenn Wir nämlich überlegen, wie einstens der Name Amerika die Bewunderung und die Nachahmung anderer Nationen auf sich zog — wie eben dieser Name durch weise Entfernung aller Verfolgung und Gleichstellung aller Confessionen so viel sagte, als der Ort brüderlicher Liebe, und des öffentlichen Glückes, die Heimath des Friedens. — Nun aber! welche Veränderung ist nicht eingetreten! Die gleichen Nationen scheinen nun ob unserer Blösse und Schwäche zu frohlocken, unsere Verwirrung und den allmähligen Sturz zu prophezeien. Diese gestehen aber auch, dass zu früheren Zeiten ähnliche Männer, von ihren Vorurtheilen verblendet, von den Furien des Parteigeistes — den sie Religionseifer nannten, angetrieben, gleichartige Angriffe auf unsere Glaubensvorfahren machten, wie es Heute gegen uns geschieht; dass sie ferner ihre blutigen Gesetze und Gewaltthaten immer durch frische Verläumdungen zu bemänteln, und durch Zuziehung jeder Lüge ihrer Verfolgung den Schein einer Selbstvertheidigung abzugewinnen suchten. Allein Zeit, Untersuchung und Ueberlegung haben ihren Nachkommen bewiesen, welche Ungerechtigkeiten sich deren Väter hatten zu Schulden kommen lassen; ihre Enkel bezeugten also auf eine ehrenvolle Weise

die Unschuld der Unterdrückten, indem sie nicht nur in diesem Lande, sondern selbst in England, aus allen Registern jene Schandgesetze tilgten. Sollen nun unsere Freistaaten, gerade zu einer Zeit, wo die Britten, über ihre frühere Thorheit und Ungerechtigkeit erröthend, eben das suchen, was ihnen Amerika schon vor fünfzig Jahren vorgezeigt hat — sich durch elenden Parteigeist von ihrer Höhe verdrängen, und zur tiefen Erniedrigung herabstürzen lassen? — Wie müssten wir die Schmach eines Landes — das wir lieben — empfinden, wenn dessen ehemalige Bewunderer mit Fingern hieher zeigten, und staunend fragten: wie kömmt es, dass jenseits des Oceans jenes sonst belesene und einsichtsvolle Volk sich durch derlei Anschuldigungen gegen Katholiken bethören lässt? Beschuldigungen, die schon seit mehr als einem Jahrhundert in Europa widerlegt, und selbst von jener Partei, die solche ausgeheckt, als falsch erklärt worden, und nunmehr von Keinem, der im Geringsten auf Kenntnisse Anspruch macht, als wahr behauptet werden. Es ist Uns daher nicht zu verargen, wenn Wir diesen Umtrieben hier mit Beschämung und Schmerzen zusehen müssen, nicht etwa weil Wir uns furchtsam einbilden, dass die Lüge zuletzt über die Wahrheit siegen möchte — am allerwenigsten befürchten Wir das bei einem Volke, das, wenn auch auf kurze Zeit irre geleitet, jedesmal nur zur reifern Untersuchung dessen, was Allen am Herzen liegt, zurückkehren wird; sondern Wir fühlen Uns desshalb gekränkt, weil der amerikanische, bis dahin überall gefeierte Name, wegen niedriger Ränke dem Tadel ausgesetzt werden möchte. Wir missbilligen diesen Verläumdungsgeist auch aus andern Gründen, obschon Wir zum voraus wissen, dass er am Ende für uns nur eine wohlthätige Wirkung haben könne. Denn die Wahrheitsliebe, welche einen glänzenden Zug im Charakter unserer Mitbürger bildet, muss sich um so lebhafter äussern, und in dem Grade zu einer Anhänglichkeit sich steigern, in welchem die Hülle der Verläumdung aufgedeckt wird. Denn solche Andichtungen bilden gleichsam einen dichten Dunstkreis um den Vorhof der Wahrheit, und spiegeln da aller Art abschreckende Gestalten, die doch nur Schattenbilder sind, denen vor, die sich ihr (der Wahrheit) nahen möchten. Ungern setzen Wir hier aus wirklicher Erfahrung bei, dass es nämlich nicht blos Schattengestalten sind, welche den Kommenden vom Eingange abschrecken; sondern vielmehr geheime Ränke und Umtriebe Einzelner oder ganzer Gesellschaften, die schon in manchen Fällen, da keine Gesetze im Lande den Verfolgern Waffen in die Hände liefern, eigenmächtig zn Gewaltthätigkeiten schritten. Jedoch, Brüder! Wir haben mitten

unter solchen Versuchungen und Kämpfen manchen Ersatz dafür von Gott, dem Vater alles Trostes, erhalten. Eben diese Versuche unserer Gegner, um unsere Lehren, Grundsätze und kirchlichen Uebungen zu entstellen, liefern die sicherste Probe, dass weder die Lehren, welche wir glauben und vortragen, durch offene Beweisgründe mit einigem Erfolge angegriffen, noch auch unsere Principien durch unparteiische Darstellung gehässig gemacht werden können. Darum werden uns solche Glaubenssatzungen, die wir selbst verwerfen, aufgedrungen, damit ja die Verläumder in der Widerlegung derselben sich den Anstrich eines Sieges über uns gewännen; darum blos werden uns Werke, die wir eben so sehr als unsere Gegner verabscheuen, zur Last gelegt, damit wir angethan mit niederträchtigem Kleide, gleichsam unter der Decke der Bosheit, die wir eben so sehr fliehen, dem Verdammungsurtheile selbst jener Männer preisgestellt wären, die sonst nie anstehen würden der Tugend ihren Tribut zu zollen. Noch mehr — nachdem sie in unserm Betragen als Bürger nichts finden konnten, was gerechten Vorwurf verdiente, so leerten sie ihr Gift gegen solche Regierungen in Europa aus, die sich mit uns zur gleichen Religion bekennen; sie geben vor, als stünden wir mit jenen in geheimen Verbindungen, — und zwar aus keiner andern Absicht, als um alle möglichen Vorurtheile bei der unverständigern Klasse unserer Mitbürger gegen uns zu erregen, und wenn möglich, selbst dem Patrioten Furcht einzuflössen. Ja, Männer, die im Mantel der Religion einhergehen, und ausserordentlichen Eifer und Frömmigkeit heuchelten — publicirten als Thatsachen Dinge, deren Grundlosigkeit sie bei der ersten Untersuchung hätten entdecken können; sie dürfen sich daher unmöglich mit der Unwissenheit entschuldigen. Wenn nun diejenigen, die da von Vorurtheilen hingerissen, träumten, dass sie Gott und der Wahrheit einen Dienst erweisen würden durch Ausrottung der Katholiken — und die wirklich mit aller Anstrengung zu diesem Zwecke hin arbeiten; wenn diese nun irgendwo einen wichtigen Grund aufgefunden hätten, wodurch sie uns eines Irrthums oder Verbrechens hätten überweisen können, so würden sie gewiss nie einen Anstand genommen haben, so etwas zu Tage zu fördern; in der That — wenn solche Anschuldigungen sich einmal erprobt hätten, sie würden ihre erwünschte Wirkung auf die öffentliche Stimmung erhalten haben, zumal, da es den Gegnern so wenig am Willen, als an Fähigkeiten zur Ausführung fehlte. Dieses Misslingen ihrer Pläne ist daher besonders geeignet, die Wahrheit unserer Lehre, die Zuverlässigkeit unserer Grundsätze immer mehr und mehr vor der Welt zu bewähren. — Wir Katholiken bilden eine

geringe Zahl im Verhältnisse zu den Millionen unserer Mitbürger; und der grössere Theil derer, die Unserer geistlichen Obsorge anvertraut sind, widmen sich anspruchslos den mühsamsten, allein nützlichsten Beschäftigungen. Wir streben nicht nach Gewalt — Wir schmieden keine Pläne, wodurch Wir einmal in den Stand gesetzt werden möchten die Berathschlagungen der Republik zu leiten; noch rotten wir uns zusammen, um Mitglieder unserer Gemeinden in Aemter, umgeben vom Reize der Ehre oder des Gewinnes, zu erheben; wir bewerben uns um keine Freunde für unsere Kirche durch Hinweisung auf Belohnungen von der Hand unserer Partei; sondern wir bestreben uns, auf Gottes Schutz vertrauend, mit unseren Mitbürgern im Frieden zu leben, und unsere Pflichten, (jeder nach seinem Stande) zu erfüllen. — Wir schöpfen nicht geringen Lohn aus Gottes väterlicher Fürsorge, besonders zur Stunde, wo Verfolger am heftigsten ihre Drohungen erhoben: die Zahl unserer Freunde hat sich vermehrt; alle guten, weisen, und denkenden Männer haben sich um uns zur Wehre gereih't, ja, sie haben selbst, obschon anderer Confession, bei vielen Anlässen unsere Rechte grossmüthig vertheidiget; und diese Vortheile, welche uns das Mitleiden und die Liebe einer Menge unserer Mitbürger gebracht, überwiegen um vieles das Leiden, womit uns die Gehässigkeit einer andern Parteiung zu schlagen suchte. Damit hat aber die wohlthätige Einwirkung noch nicht aufgehört. Denn derlei Begebenheiten können sich nie auf dem Boden eines Volkes, das frei, gebildet und wissbegierig ist, zutragen, ohne ein ernstes Streben zur Nachforschung zu entwickeln. Nichts wird aber zur Erlangung der Wahrheit mehr beitragen, als ein ruhiges, vorurtheilsfreies Nachforschen, begleitet mit dem Beistande von Oben. Viele haben sich zum Nachdenken aufgerichtet; manche Missbegriffe sind geläutert, alte und tief gewurzelte Vorurtheile erstorben, und zahllose Irrthümer gehoben — mit einem Wort, der Geist der Prüfung ist ins Leben getreten. Wir erfreuen Uns dieses Auflebens, indem Wir Zeugen der guten Wirkung sind, und Wir erwarten, dass Zeit und Thätigkeit noch reichere Früchte zur Reife bringen werden. Daraus nun erhellet, theure Brüder! dass die allweise und väterliche Vorsehung ihre Züchtigungen immer mit süssem Troste zu lindern weiss. Diese Erwägung führt uns zur Betrachtung jener Pflichten hauptsächlich, welche wir in gegenwärtiger Lage erfüllen sollen. „Nehmt auf euch mein Joch, und lernt von Mir, denn ich bin sanftmüthig und demüthigen Herzens, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen." (Matth. 11, 29.) Und der Apostelfürst ermahnt uns zur Geduld und Liebe mit diesen Worten: „Seid ins-

gesammt barmherzig, sanftmüthig, demüthig; vergeltet nicht Böses mit Bösem, noch Schmähwort mit Schmähwort; sondern im Gegentheil, segnet einander, indem ihr dazu berufen seid, dass ihr den Segen erben sollet.“ (1. Pet. 3, 8. 9.) Und auf die Einwendung, welche schwache Menschen so gerne zu machen pflegen, antwortete derselbe Apostel: „Und wer ist, der euch Schaden thäte, wenn ihr des Guten euch beeifert?“ „Wenn ihr aber auch leidet um der Gerechtigkeit willen, selig seid ihr; ihre Dräuungen fürchtet nicht, und lasst euch nicht stören. Christum den Herrn heiliget in eurem Herzen, auf dass die euch lästern, beschämt werden mögen, dass sie verläumden euren guten Wandel in Christo. Denn es ist besser, da man Gutes thut, leiden (wenn es Gottes Wille ist) als dass man Böses thut. Denn auch Christus starb einmal für unsere Sünden, der Gerechte für die Ungerechten.“ (1. Pet. 3, 13. 14. 15. 16. 17.) Aus gleicher Ueberzeugung schreibt der heilige Paulus an die Thessalonicher: „Sehet zu, dass Keiner dem Anderen Böses mit Bösem vergelte, sondern strebet allezeit nach dem, was gut ist, für einander, und für Alle.“ (1. Thess. 5, 15.) Diese Ermahnungen stimmen mit denen unseres Erlösers so vollkommen überein: „Liebet eure Feinde; thut wohl denen, die euch hassen; betet für die euch verfolgen und lästern; auf dass ihre Kinder seid eures Vaters im Himmel, der seine Sonne aufgehen lässt über Böse und über Gute, und regnen lässt über Gerechte und über Ungerechte.“ (Matth. 5, 44. 45.) Die beste Widerlegung, welche wir den Verläumdungen, womit wir angefallen werden, entgegen stellen können, ist unser stilles Betragen mit christlicher Tugend erhöhet. Lasst die Unbescholtenheit Eures Wandels die Zunge des Verläumders zum Schweigen bringen: „Seid denn so vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ und „Lasst leuchten vor den Menschen euer Licht, dass sie eure guten Werke sehen, und euren Vater verherrlichen, der im Himmel ist“ (Matth. 5, 16. 48.) Also werdet ihr den Segen für euch einerndten, und vielleicht, eure Feinde bekehren. — Dieses nur, geliebte Brüder! ist die christliche Rache.

Es dürfte jedoch nicht ungeeignet sein, hier einige Beispiele jener Verunglimpfung und Verfolgung anzuführen, welche diese Bemerkungen veranlasst haben. Aus vielen heben wir nur zwei heraus. — Das erste ist die Zerstörung des Ursuliner Convents auf Mount Benedict bei Boston in der Nacht des 11. August 1834. Die Ruinen dieser Anstalt schwärzen noch jetzt die Nachbarschaft von Bunkers-Hill und werfen einen dunkeln Schatten auf den freien Boden von Massachusetts. Ihr bedürft keiner Wiederho-

lung des feigen Angriffes, der ausgedehnten Räuberei, der überlegten Brandstiftung, der zügellosen Freiheit, der kalten Grausamkeit und des fürchterlichen Kirchenraubs jener schaudervollen Nacht. Wir werden die Worte eines der wenigen Mitglieder der Legislatur jenes Staates anführen, welche sich als eine ehrenvolle Ausnahme von jenem Körper, in dem sie sich befanden, zeigten. Dieser Herr sagte ihnen in voller Versammlung: „Sie mögen gehen von Maine bis zum Golf von Mexico, und Sie können kein Seitenstück finden zu diesem — dieser Zerstörung einer Anstalt für Unterricht, bewohnt von Personen weiblichen Geschlechts, meistens gar Kindern. Die Religion wurde mit Füssen getreten, die Bibel vernichtet, die Grabmäler wurden aufgebrochen und die Asche der Todten insultirt; die Frauenzimmer wurden um Mitternacht halbnackt aus ihren Betten getrieben, während der Pöbel unter der warmen Asche der Ruine, welche er so eben verursacht hatte, frohlockte, Freudengeschrei ausstiess, tanzte und triumphirte — und das Alles in der Mitte einer Commune, welche die aufgeklärteste in den vereinigten Staaten ist. Zehntausend Personen waren Zuschauer und nicht Ein Arm erhob sich, um diese Frauenzimmer und ihr Eigenthum zu schützen. Wahrlich — wenn nicht der Schandfleck des Blutes auf dem Lande liegt, so ist doch die Schmach der Grausamkeit da." Es war ausgesonnen in der Nachbarschaft und ausgeführt im Angesichte der Hauptstadt der Neu-England-Staaten, einer Stadt, welche Ansprüche auf den Charakter grossherziger Freisinnigkeit macht und den Ehrgeiz hatte, unter den Sitzen der Literatur, Wissenschaft und des guten Geschmackes einen Rang einzunehmen. Die ungegründetsten Verläumdungen waren vorher in Umlauf gesetzt worden, um einen Vorwand zu gewinnen, das, was ausgebrütet war, auszuführen; aber auch dieser Vorwand war entfernt worden, denn die Ortsobrigkeit hatte die angeführten Gründe untersucht und sich von deren Falschheit völlig überzeugt erklärt. In diesem Falle war daher eine Mischung von Verunglimpfung und Verfolgung von der ärgsten Art. — Und wollte Gott, dass wir hier stehen bleiben könnten! Aber was würde es uns nützen, wenn wir das zu verbergen uns bestrebten, was entfernte Nationen in Ertaunen gesetzt, und was tausend öffentliche Journale in der grössten Mannigfaltigkeit der Sprachen vor den Augen der ganzen gebildeten Welt ausgebreitet haben? Die Erklärung einer höchst achtbaren Commission, welche bei einer öffentlichen Versammlung der Bürger Bostons gewählt war, um, nachdem die Zerstörung verübt worden, den Fall zu untersuchen, fügt, nachdem sie die Verläumdungen als solche dargethan und die verübte

Gewaltthätigkeit beschrieben hat, folgenden Ausdruck ihrer Empfindungen bei: „Die Thatsache, dass die Wohnung harmloser Frauenzimmer und Kinder, frei von Unbill gegen Personen, Eigenthum und den guten Ruf Anderer, ruhend in eingebildeter Sicherheit, unter dem Schutze des Gesetzes, auf solche Weise durch einen aufrührerischen Pöbel ist angegriffen, beraubt, ausgeplündert und niedergebrannt und deren erschreckte Bewohner in der todten Stunde der Mitternacht aus ihren Betten in die Felder getrieben; und dass dieses geschehen innerhalb des Bezirkes von einer der volkreichsten Städte der Republik und inmitten einer versammelten Menge von Zuschauern; dass die Ausführer sieben Stunden lang oder mehr noch bei dem Zerstörungszwecke beschäftigt gewesen sind, während kaum ein Versuch gemacht worden, sie zu hindern oder abzuhalten, dass viele von diesen nachher so weit durch öffentliche Sympathie oder Meinung geschützt sind, um die gewöhnlichen Entdeckungsmittel unwirksam zu machen; und dass die Leidenden zu keinem gesetzmässigen Ersatz von dem Publikum für diese Gewaltthätigkeit gegen ihre Personen und die Vernichtung ihres Eigenthums berechtigt sind — ist ein Ereigniss von der furchterregendsten Bedeutung sowohl, als auch von der tiefsten Schande und Erniedrigung.” Dieser Erklärung folgten feierliche und wiederholte gerichtliche Nachfragen und Untersuchungen, bei welchem Processe jedoch volle Erlaubniss gegeben wurde, die Gefühle und die Religion jener Gemeinde zu insultiren, deren Eigenthum zerstört war und von der einige Mitglieder bald nach den Unbilden, welche sie bei der Gelegenheit erlitten, starben; während niederträchtige Bösewichter, die mit ihrer Thätigkeit prahlten und die von den achtbarsten Zeugen als die Rädelsführer bei dem Unfuge bezeichnet waren, nicht nur gerichtlich freigesprochen, sondern auch durch freiwillige Beiträge jener Volksmasse, die sich um den Gerichtshof drängte, belohnt wurden, damit sie sich mit ihnen ihrer Befreiung erfreuen möchten. Wir unseres Theils hegten kein Verlangen nach deren Bestrafung; aber wir fühlen die Wahrheit einer Meinung, welche häufig ausgedrückt worden ist, nämlich dass der gute Ruf des Staates Massachusetts unendlich besser stehen würde, wenn diese Menschen niemals gerichtlich belangt worden wären. Eben so bekannt ist es, dass ungeachtet aller Anstrengung die Ueberzeugung von dem, was nicht geläugnet werden konnte, nämlich die Unschuld unserer Religion und die Schuld der Zerstörer, zu unterdrükken, die Legislatur jenes Staates völlig von der Falschheit der Vorwände und der Niederträchtigkeit der Gewaltthat versichert war, und erklärte, dass das Convent durch einen

gesetzlosen und rasenden Pöbel zerstört sei; und ferner aussprach: dass sie sich zur Aufrechthaltung der Constitution und zur Ehrenrettung der Republik verpflichtet fühle, mit Ueberlegung und voll Unwillens die Verdammung solch eines niederträchtigen Bruches der Gesetze zu erklären. Und doch müssen wir gestehen, dass wir beklagen, beim Lesen der Liste der enormen Majorität, welche sich gegen die Ertheilung von irgend einer Vergütung oder einem Ersatze erklärte, Namen zu finden, welche wir dort zu sehen nicht erwartet hätten. Und wenn die Fortsetzung desselben Betragens ein Beweis von dem Dasein derselben Gemüthsstimmung ist, so muss unsre Meinung in Rücksicht jenes Staates und seiner Legislatur unverändert bleiben. In einer Commission der Legislatur, welche ernannt war, die von den Leidenden präsentirte Petition für Ersatz zu erwägen, berichtete eine Majorität, dass, obgleich die gekränkten Personen keine Ansprüche auf Schadenersatz für ihre Verluste, als eine Sache von Rechts wegen, bei der Regierung machen könnten, doch eine Bewilligung ihnen gemacht werden sollte, um Respekt für religiöse Freiheit und die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums kräftig aufrecht zu erhalten, als auch um zu thun, was noch gethan werden könne, um den Vorwurf zu vermindern, welcher noch wegen der vorerwähnten Gewaltthat auf dem Charakter des Staates laste. — Eine Minorität der Commission berichtete gegen die Bewilligung dieses Ersatzes und stützte ihre Empfehlung unter anderen Gründen auf die folgenden, nämlich: „dass Katholiken, da sie die Oberherrlichkeit eines ausländischen Potentaten oder Gewalthabers anerkenneten, unter unserer Regierung keine Ansprüche auf den Schutz als Bürger der Republik machen könnten, sondern zu unserer Berücksichtigung und Hülfe nur in so fern berechtigt seien, als die Gebräuche der National-Gastfreundschaft dienen möchten, solche zu bestimmen." Wir haben kaum nöthig, Ihnen zu bemerken, dass diese Stelle mit einer offenkundigen Unwahrheit anfängt, nämlich: „dass wir die Oberherrlichkeit eines ausländischen Potentaten oder Gewalthabers anerkennen," in so fern es unsere Pflicht als Bürger beeinträchtigen kann. Religiöse Unterwerfung sind wir weder irgend einem Staate in dieser Union, noch deren General-Gouvernement schuldig. Keiner von ihnen macht Ansprüche auf irgend eine Oberherrlichkeit oder Herrschaft über uns in unsern geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten; noch verlangt es irgend solch Recht oder Macht über irgend einen unserer Mitbürger, von welcher Religion er auch immer

sein mag; und wenn solch ein Anspruch gemacht würde, so würden weder unsere Mitbürger noch wir uns demselben unterwerfen. Sie und wir sind durch unsere constitutionellen Principien frei, diese kirchliche Oberherrlichkeit zu geben, wem wir wollen, oder auch sie jedem zu verweigern, wenn uns das passend scheint; aber sie und wir sind den verschiedenen Staaten, in welchen wir wohnen, und auch unserm General-Gouvernement bürgerliche und politische Unterwürfigkeit schuldig. Wenn wir desswegen unser unbezweifeltes Recht gebrauchen und die geistliche und die kirchliche Oberherrlichkeit des obersten Bischofes unserer allgemeinen Kirche, des Papstes oder Bischofes von Rom, anerkennen, so verwirken wir dadurch keineswegs unsere Ansprüche auf den bürgerlichen und den politischen Schutz der Republik; denn wir entziehen uns nicht dem Gehorsame, welchen die weltlichen Regierungen offenbar fordern können und welchen wir freudig leisten, noch auch erkennen wir irgend eine bürgerliche oder politische Oberherrlichkeit oder Macht über uns an in irgend einem ausländischen Potentaten oder Machthaber, wenn auch jener Potentat der Oberhirt unserer Kirche sein sollte. Ueberdiess ist es eine bekannte Thatsache, dass jeder katholische Einwanderer, wenn er sich anschickt als Bürger zugelassen zu werden, deutlich mit einem Eide aller Unterwürfigkeit in bürgerlichen und politischen Angelegenheiten gegen jeden ausländischen Fürsten, Macht, Staat oder Potentaten entsagt. Dieselbige Stelle enthält noch eine andere offenkundige Falschheit und Abgeschmacktheit, nämlich dass Katholiken auf keinen Schutz als Bürger unter unserer Regierung Anspruch machen könnten. Nun ist es bekannt, dass diejenigen, welche im Lande geboren sind, eben durch ihre Geburt schon Bürger sind; und was katholische Einwanderer anbelangt, so hat die Regierung, vollkommen eingedenk ihrer geistlichen und kirchlichen Beziehungen zu dem Oberhaupte ihrer Kirche, ihnen das Bürgerwerden wohlüberlegt zugestanden; und darum ist es offenbar abgeschmackt zu behaupten, dass Bürger unter unserer Regierung in eben jenem Charakter keine Ansprüche auf Schutz haben, in welchem sie durch die Regierung selbst zugelassen sind. Dieser Versuch, die Mitglieder unserer Kirche für wirklich ihrer Bürgerrechte beraubt zu erklären, fügte der Niederträchtigkeit des grausamen Kirchenraubes, für welchen man Vergütung verweigerte, neue und ausgedehntere und gehässigere Verfolgung hinzu; und obgleich die Mehrzahl der Legislatur diese gewaltsame und abgeschmackte Stelle ausstrich, so gaben sie doch durch ein überwiegendes Votum den Gesinnungen der Verfasser in Zurückhaltung des Ersatzes nach,

und bis auf den heutigen Tag sind die Katholiken der Diöcese von Boston ohne Vergütung geblieben, ungeachtet der werthlosen Erklärung der Legislatur „dass sie zur Ehrenrettung der Republik mit Ueberlegung und voll Unwillens solch eine niederträchtige Verletzung der Gesetze verdamme." Das andere Beispiel, welches wir namhaft machen wollten, ist, obwohl ausserordentlich zu beklagen, nicht von neuem Charakter. Es ist die Entwickelung eines Geistes in diesem Lande, welcher sich während Menschenalter häufig in andern Gegenden offenbart hat. Es ist in New-York zu Tage gefördert, vorzüglich unter dem Schutze, welchen Religionslehrer höchst achtbarer Corporationen unserer Mitbürger versunkenen Geschöpfen der verworfensten Klasse angedeihen liessen, welche die reinsten und nützlichsten Anstalten verläumdeten. Lieferte nicht die Geschichte anderer Plätze uns ähnliche empörende Beweise, so würden wir in der That die Möglichkeit dessen, wovon wir dort Zeugen gewesen sind, bezweifelt haben. Männer im Rufe gesunden Verstandes und angesehen als von gutem Charakter, verbürgen sich der Welt für die Richtigkeit von Anschuldigungen der niederträchtigsten Natur, ausgesprochen gegen die achtbarsten Geistlichen an einem religiösen Institute, dessen Mitglieder während mehr denn einem Jahrhundert durch ihre persönliche Tugend, durch ihre öffentlichen Liebesdienste und durch ihre Selbstaufopferung sich die Achtung und den Beifall nicht nur der Mitglieder ihrer eigenen Kirche, sondern auch derer, welche denselben darin zuwider waren, gewonnen haben; Anschuldigungen, welche, wenn wahr, die Verdammung der Stadt, die das Dasein von Verbrechern, gegen welche solche Anschuldigungen gemacht wurden, duldete, nothwendig herbeiführte; Anschuldigungen, welche die öffentlichen Obrigkeiten Canadas und das ganze britische Gouvernement als Theilhaber der gröbsten Verbrechen nothwendig verwickeln müssten; Anschuldigungen, deren Falschheit durch amerikanische Protestanten blossgestellt, deren Unmöglichkeit durch canadische Protestanten bezeugt, und deren Imputation von beiden mit gleichem Unwillen zurückgewiesen worden ist. Und doch hat die Welt diese Anschuldigungen von neuem mit schamloser Stirn hervorgebracht gesehen — von finstern Betrügern der verdorbensten Art, deren offenkundige Verworfenheit durch die Stimme der Stadt bezeugt worden ist, welche sie besudelten und verläumdeten; Geschöpfe, bei denen es schwer zu sagen ist, ob Laster, Rücksichtslosigkeit oder Wahnsinn vorherrschten; und diese Anschuldigungen wurden unterstützt, vielleicht gar in Anregung gebracht, und selbst nachdem ihre Abgeschmacktheit bewiesen war, hart-

näckig behauptet von Männern, bei denen man ihrer Stellung zufolge Einsicht und Rechtschaffenheit vermuthen sollte. Und wenn wir uns nun selbst zu überreden strebten, dass Männer dieser Art betrogen seien, und nun fortfahren die leichtgläubigen Tröpfe solcher verworfenen Geschöpfe zu sein, welch ein Gemälde menschlicher Schwäche haben alsdann wir zu betrachten? Und doch, nur dieser Vermuthung Raum gebend, mögen wir vielleicht im Stande sein, die allgemeinen Anschuldigungen zu erklären, welche von der Kanzel und durch die Presse gemacht sind, um uns als das darzustellen, was wir nicht sind, und gegen uns unverdiente Feindseligkeit und Verfolgung anzuregen. Ueberdies würden wir bei dieser ausserordentlichen Voraussetzung aufhören, erstaunt zu sein über die Leichtgläubigkeit und Verblendung vieler unserer Mitbürger, und wir könnten uns einige Ursache für jenen Mangel an Liebe in Beziehung auf uns vorstellen, dessen Vorherrschen wir sehen und beklagen. Jenes Streben, das unsere Auflösung oder Vernichtung sucht, brächte Fünfsechstel der christlichen Welt unter seine schamlose Anschuldigung, denn es ist nicht eine Anschuldigung, die sich ausschliesslich nur auf diejenigen unserer Kirche bezieht, welche, wenn sie aus den verschiedenen Theilen der Welt gesammelt und unter eine Rechnung gebracht würden, vollkommen „Zweidrittel" in der Gesammtzahl aller jener ausmachen, welche sich zur Christus-Religion bekennen; sondern es ist eine Anschuldigung gegen alle diejenigen, welche, obschon sie nicht zu unserer kirchlichen Gemeinschaft gehören, doch an die gleichen Grundlehren glauben, und an dieselben Gebräuche sich anschliessen, welche die Verfasser jener Schmähschriften als unchristlich erklären. Fügt man nun ihre Anzahl zu der unsrigen, so wird die Gesammtzahl obiger Angabe nahe oder gleich kommen. Welche Freude oder Aufmunterung muss das nicht den Gegnern des Christenthums gewähren, wenn unsere Verläumder ausrufen, dass Fünfsechstel der christlichen Welt unsittliche Heuchler, oder von den gröbsten Scheusalen der Bosheit bethört wären? Ja, so lautet die Anklage, wenn die Sache wohl erwogen wird! Wir haben seit der Hervorbringung solcher Anschuldigungen, an deren Verbreitung der Unglaube sich ergötzt, wirklich gesehen, wie ganze Banden von Ungläubigen sich gebildet, und gleichsam wie in Schlachtordnung gereiht, jeden Zoll von jenem Grunde hartnäckig behaupten, welchen jene blinden Eiferer für's Christenthum ihnen abgetreten hatten; wir haben gesehen, mit welchem Triumphe sie schon zum voraus — allein Gott sei Dank, zur Unzeit — den „Untergang alles christlichen Namens" feierten. Auf welche Weise wollen nun unsere An-

kläger die Ungläubigen von ihren eroberten Posten treiben, wenn sie noch immer gleichsam schreien: dass die Lehrsätze und Gebräuche von Fünfsechstel der christlichen Welt während der letzten dreihundert Jahre — und überdiess die eines ganzen Christenthums in den frühern Jahrhunderten scheusslich verdorben waren, und dass selbe, dem Geiste des Christenthums, wie sie es heissen, schnurgrade entgegengesetzt — nothwendig zur Entsittlichung der Menschen beigetragen hätten. Wir wollen nicht länger bei diesem unangenehmen Gegenstande verweilen. Wir haben vor uns die Ermahnung unseres Erlösers: „wenn euch die Welt hasset, wisset, dass sie Mich vor euch gehasset hat. Wenn ihr von der Welt wäret, die Welt würde das Ihrige lieb haben; weil ihr aber nicht von der Welt seid, sondern ich euch aus der Welt erwählt habe, darum hasset euch die Welt. Gedenket meines Wortes, das ich euch gesagt habe: der Knecht ist nicht grösser als sein Herr. Wenn sie mich verfolgt haben, werden sie auch euch verfolgen. Wenn sie mein Wort gehalten haben, so werden sie auch das eurige halten. Das Alles werden sie euch thun um Meines Namens willen, denn sie kennen ihn nicht, der Mich gesandt hat" (Joh. 15, 18. 19. 20. 21.). „Solches habe Ich zu euch geredet, auf dass ihr Frieden habet in Mir. In der Welt werdet ihr Bedrängniss haben, aber vertrauet, Ich habe die Welt überwunden" (Joh. 16, 33.). Wir haben ein Recht auf den Schutz der Gesetze dieses Landes; wir haben für uns die Sympathie oder das Mitleiden eines grossen Theiles unserer Mitbürger; unser Kampf wird ausgekämpft werden, und auch wir werden gleich unserm Meister und Erlöser die Welt überwinden; jedoch nicht mit dem Arm des Fleisches, sondern mit dem Schwerte des Geistes, mit der Macht des Herrn der Heerschaaren; „durch eure Geduld werdet ihr eure Seelen erhalten" (Luc. 21, 19.). Unsere Glaubensvorfahren, die unmittelbaren Schüler unseres Erlösers, die Apostel, sie waren verkannt, verachtet, verfolgt; allein sie duldeten aus Liebe und Gehorsam zu Dem, welcher auch aus Liebe zu ihnen — und aus freiem Willen geduldig als Opfer am Kreuze blutete. Denn „Alle, die wollen gottselig leben in Christo Jesu, werden Verfolgung leiden" (II. Tim. 3, 12.). Nur warnt der Apostelfürst Petrus, dass: „Niemand unter euch leide als ein Mörder, oder Dieb, oder Verläumder, oder Habgieriger. Wenn aber als Christ, des schäme er sich nicht, sondern preise Gott für diesen Namen" (I. Pet. 4, 15. 16.). Es sei fern von uns, geliebte Brüder! solchen Personen, die uns angegriffen, irgend einen Schaden zuzufügen, und wenn es auch in unserer Gewalt stände. Solche, die nicht mit uns Hausgenossen des Einen Glaubens

sind, werden täglich von Osten und Westen zu jenem Gastmahle gerufen, gegen welches sie sich nicht nur als Fremdlinge, sondern selbst als Feinde erklärt hatten. Wie vieler herrlichen Bekehrungen sind wir nicht Zeugen! Und war es nicht also vom Anfange? „Saulus athmete noch Dräuung und Mord wider die Jünger des Herrn, ging zum Hohenpriester und erbat sich Briefe von ihm an die Synagoge zu Damaskus, auf dass, wo er einige von dieser Lehre fände, Männer und Weiber, er sie nach Jerusalem gebunden führte" (Apostelgesch. 9, 1. 2. etc.). Jedoch der Herr sprach zu Ananias: „dieser Mann ist mir ein auserlesenes Werkzeug zu bringen Meinen Namen vor Heiden und Könige, und Israels Kinder; denn ich werde ihm zeigen, wie viel er um Meines Namens willen leiden soll" (Ibid. 9, 15. 16.) Und wie edelmüthig hat er nicht diesen rühmlichen Auftrag erfüllt? Selbst als die Zeugen ihre Kleider zu den Füssen eines Jünglings mit Namen Saul, der mit ihnen zum Tode des Stephanus gestimmt hatte, niederlegten, — als sie diesen Stephanus steinigten, stand nicht Paulus da als einer der ersten Verfolger unsrer heiligen Religion? Wie ward aber Gott und seine Kirche durch dessen Bekehrung verherrlichet! Welche Erhabenheit, welche Würde strahlte nicht aus dem Benehmen des ersten Märtyrers der Kirche hervor, als er seinem Meister nachahmend, und von einem Steinregen seiner Feinde überwältigt, zu seinem Erlöser flehend ausrief: „O Herr rechne es ihnen nicht zur Sünde!" — So gab das Gebet eines Stephanus der Christenheit einen Paulus. — Dieses Betragen, geliebte Brüder! verpflichtet uns zur Nachahmung. Wir wünschen jetzt, Brüder! Uns mit wärmster Theilnahme an Euch zu richten, und Eure Gedanken auf einen andern Gegenstand zu leiten. Mit Vergnügen sehen wir unsere Zahl sich vermehren; Wir empfinden aber leider auch schwer die N a c h l ä s s i g k e i t so Vieler, die zwar fest bei ihrem Glauben, allein in der Ausübung desselben kalt und nachlässig sind. Wir kennen die Schwierigkeiten zwar wohl, welche aus dem Mangel an Priestern, aus der zu weiten Entfernung ihrer Kirchen, aus den zerstreuten Ansiedlungen der Katholiken, und aus vielen andern Ursachen hervorgehen. Dennoch, Brüder, müssen wir gestehen, dass eine Rüge wegen Nachlässigkeit oder geistlicher Trägheit auch da, wo die obigen Hindernisse nicht stattfinden, nicht ausser Ordnung ist. Fasset, Wir bitten Euch, fasset die Ermahnung des heiligen Jakobus auf: „Seid Thäter des Wortes Gottes und nicht blos Hörer, täuschend euch selbst; denn wer ein Hörer des Wortes Gottes ist und nicht ein Thäter, solcher gleicht einem Menschen, der das ihm angeborne Antlitz im Spiegel anschaute:

er schauete sich an, und ging davon, und vergass alsbald wie er aussah. Wer aber hineingeschaut hat in das vollkommene Gesetz der Freiheit, und in diesem verharret, und nicht ein vergesslicher Hörer ist, sondern ein Thäter des Wortes; selig wird der sein in seinem Thun" (Jak. 1, 22. etc.). Und ferner — „so wie der Leib ohne den Geist todt ist, so ist auch der Glaube ohne die Werke todt" (Jak. 2, 26.). Die Herrschaft der Religion in unsern Seelen zu gründen, sollte unser Hauptbestreben und Anstrengung ausmachen. Der Endzweck echten Gottesdienstes ist die Ausreutung alles Bösen, die Aussühnung unserer selbst. Geboren als Kinder des Zornes, todt durch Sünden und Laster, können wir nur durch die grosse Liebe, womit Er uns liebt, und womit Er uns vermöge seiner Güte gegen uns durch Christus den Gnadenschatz eröffnet, aus dem Staube gehoben und lebendig gemacht werden. Jedoch mit der blossen Ausrottung des Lasters ist die Religion noch keineswegs befriedigt — wir müssen uns zugleich bestreben das wahrhaft Gute zu vollbringen. Demjenigen, der lange leben und gute Tage sehen will, ruft der heilige Petrus zu: „Er wende sich ab vom Bösen, und thue Gutes; er suche den Frieden, und strebe ihm nach. Denn das Auge des Herrn ist gerichtet auf die Gerechten, und sein Ohr auf ihre Bitten; aber des Herrn Antlitz ist wider die, welche Böses thun (I. Pet. 3, 11. 12.). Denn darin besteht die Liebe Gottes, dass wir seine Gebote halten. Der echte religiöse Mann also hält sich nicht nur vom Bösen zurück, sondern thut auch das Gute; er beleidigt nicht nur keinen Menschen, sondern ist nach Kräften bestrebt jedem seine Dienste zu erweisen; er reinigt nicht nur sich selbst und sein Haus von allem Unrath des Bösen, sondern bereichert seine Wohnung, ziert seine Seele mit dem Glanze der Tugenden. In seinem gesellschaftlichen Umgange beeifert er sich, allen Andern zu leisten, was er sich selbst von Andern gethan haben möchte; er zeigt sich nicht nur aufrichtig und gerecht, sondern auch zuvorkommend, mildreich und liebenswürdig. — Dem Staate ist er unterthänig, getreu und zugethan, alle seine Rechte zum gemeinsamen Wohle und Vortheile benutzend, und nicht zu Gunsten einer Parthei, oder zur anmassenden Bereicherung seiner selbst, oder seiner Anhänger; in jedem Amte, das er bekleiden mag, erfüllt er seine Pflichten nicht nachlässig, eigenmächtig, noch von Vorurtheilen und Partheilichkeiten hingerissen; sondern ehrlich, ohne Furcht, Gunst, oder Vorliebe; er thut alles zum Wohle des Volkes, zur Ehre des Staates, zur Zufriedenheit seines Gewissens und Gottes. Diess sind, geliebte Brüder, die Pflichten, derer Ihr Euch frühe und spät befleissigen

solltet. Und übet Ihr diese aus, so dürft Ihr durch die Verdienste unsers Erlösers jene glorreiche Erbschaft erwarten, welche er Euch mit dem Preise seines Blutes erkauft hat: — dieses Erbthum an uns zu ziehen ist der Hauptgegenstand unserer Religion. Allein um uns dieses erwünschte Erbtheil zuzusichern — müssen wir die gehörigen Mittel gebrauchen; und vor allem, theuerste Brüder, möchten wir Euch erinnern, dass „wir unser Vertrauen durch Christus auf Gott haben" (II. Kor. 3, 4.); denn „wir sind nicht vermögend von uns selbst, etwas zu denken, als aus uns selbst, sondern unser Vermögen ist aus Gott" (II. Kor. 3, 5.). — „Dieser ist der Stein, der verworfen worden von euch, den Bauleuten; und der ist geworden zum Eckstein. Und es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, wodurch wir sollen selig werden" (Apostelgesch. 4, 11. 12.). Wir haben also durch die Erlösung unsers Herrn Jesu Christi Zutritt zu Gott erhalten, um Nachlass unserer Sünden, um Gnade und gute Fortschritte auf dem Tugendpfade zu erlangen. Das kann aber nur durch den Glauben an jene Lehren geschehen, welche Er geoffenbart hat, denn der Apostel versichert uns, dass — „es unmöglich ist ohne den Glauben Gott zu gefallen; denn wer vor Gott hintreten will, muss glauben, dass Er sei, und denen, die ihn suchen, Vergelter sei" (Hebr. 11, 6.). Diesen Glauben nun vor alle Völker und Nationen zu bringen, war den Aposteln auferlegt: „Alle Gewalt ist mir gegeben im Himmel und auf Erden. So gehet denn hin und belehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes; und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe. Und siehe! ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt" (Matth. 28, 19. 20.). Die kleine Schaar der unmittelbaren Jünger Christi konnte allein weder alle Nationen unterrichten, noch als sterbliche Wesen „bis an's Ende der Tage" fortfahren zu predigen. Christus hatte ihnen demnach eine Gewalt gegeben, die sie auch andern als Mitgehülfen mittheilen sollten. Darum befiehlt Paulus dem Timotheus: „Was du von mir gehört hast vor vielen Zeugen, das vertraue zuversichtlichen Menschen an, die fähig sind, auch andere zu lehren" (II. Tim. 2.). Und dem Titus trägt er auf: „dass du, was noch übrig (in Kreta) war, ordnen möchtest und in Städten Aelteste anstellen, wie ich dich geheissen habe" (Tit. 1, 5.). Es war daher nichts mehr erforderlich, als auf diesem Wege fortzufahren — auf diesem Grunde die lehrende Kirche zu verewigen. Also geschah es auch bis auf diesen Tag — durch eine Reihenfolge von Bischöfen der heiligen Kirche, die in der Gemeinschaft und Einheit mit dem Nachfolger desjenigen Apo-

stels blieben, zu dem der Erlöser gesprochen hatte: „Siehe der Satan hat euch ausbegehrt, euch zu wurfeln wie Weizen. Ich habe aber für dich gebetet, dass dein Glaube nicht abnehme. Und dereinst, wenn du dich bekehrt hast, befestige du deine Brüder" (Luc. 22, 31. 32.). Ihre Sendung ist daher nicht menschlichen Ursprunges, noch kommt von Menschen ihre Autorität; sondern vom Himmel erhielten sie diese Gewalt durch die Kraft und Anordnung Jesu Christi — unter dem beständigen Beistande des heiligen Geistes, welcher am Pfingstfeste sichtbar über die ersten Kirchenfürsten herabstieg. Darum richtet sich der heilige Paulus an ihre Amtsgenossen in folgenden Worten: „Habet Acht auf euch, und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, zu führen die Gemeinde Gottes, die Er durch sein Blut sich erworben hat" (Apostelg. 20, 28.). — „So erachte denn jeder uns als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes" (I. Kor. 4, 1.). So haben wir nur einige Stellen aus jener „Wolke von Zeugnissen" herausgehoben, als eine Anweisung zu jenem Pfade, auf welchem wir der Arche des sichersten Heiles folgen sollen; es ist ein „heiliger Weg" — „ein grader Weg, so dass darauf selbst Thoren nicht irre gehen mögen;" denn auf Gottes Zeugniss sind wir dessen versichert, was er geoffenbart hat; sein Wort gilt uns als die Grundlage und Massstab unsers Glaubens; es ist zugleich das Buch, nach dessen Maximen wir alle unsere Handlungen einrichten sollen. Er hat die Kirche festgesetzt nach Grundsätzen einer wohlgeordneten Gemeinde; — er hat sie bestellt als die unfehlbare Zeugin seiner Offenbarung, so dass wir sicher „in der Einheit des Glaubens (Ephes. 4, 13. 14.) und in der Erkenntniss des Sohnes Gottes, nicht mehr Kinder seien, hin und her fluthend und getrieben von jedem Winde der Lehre, durch Trug der Menschen, durch Arglist mit Kunstgriffen der Verführung." Wir ersuchen daher Euch, Brüder, sehnlichst, Euch fest an diesem Anker der Hoffnung zu halten. Euer Gehorsam zu diesen Gesetzen muss vollkommen sein. Ihr müsst zunehmen an Wachsthum und Schönheit im himmlischen Garten — nicht durch Eure natürlichen Kräfte, denn aus uns vermögen wir nichts, sondern durch die Gnade und Heilsanstalten Jesu Christi — aus dem wir, gleichsam auf ihn eingepfropft, die Kraft himmlischer Stärke ziehen. Die Hauptquellen aber der Gnade zu unserer Wiedergeburt und Heiligung sind die heiligen Sakramente. Also verachtet nicht die Barmherzigkeit Gottes; vernachlässiget weder seine Güte, noch die Mittel, die zur Erreichung Eurer Seligkeit dargeboten sind. „Wer nicht in mir bleibt, der wird weggeworfen werden wie eine Rebe;

und die wird verdorren, und man wird sie sammeln, und sie ins Feuer werfen, und sie verbrennt" (Joh. 15, 6.). Euer Beispiel wirkt mächtig — sowohl zum Guten, als zum Bösen. Ihr wünscht Eure Kinder so zu erziehen, wie sie wandeln sollten; allein was werden Eure Ermahnungen wirken, wenn Euer Beispiel Euren Worten widerspricht? — „Wer einem dieser Kleinen, die an Mich glauben, Aergerniss giebt, dem wäre es besser, dass ein Mühlstein an seinen Hals gehänget, und er ersäuft würde in der Tiefe des Meeres!" (Matth. 18, 6. 7. 8.) Ferner: „Wer dann Eines von diesen kleinen Geboten löset, und die Menschen also lehret, der wird der Kleinste heissen im Reiche der Himmel; wer aber thut und lehret, der wird gross heissen im Reiche der Himmel!" (Matth. 5, 19.) — Diese Ermahnungen haben wir, geliebte Brüder! an Euch ergehen lassen, weil sie unsere ersten und nothwendigsten Pflichten betreffen. Indessen giebt es noch andere Punkte, worüber Wir Uns Euch erklären möchten.

Gleich beim Anfang des Christenthums war die Errichtung von Kirchen und deren Verzierung und Ausstattung eine der Hauptangelegenheiten Eurer Glaubensvorfahren; das erfordert nothwendigerweise der öffentliche Gottesdienst — indem dieser vor allem geeignet ist, die Katholiken einer Nachbarschaft zu gegenseitiger Liebe zu vereinen, und sie in der Reinheit des Glaubens zu erhalten. Schöne Kirchen sind überdiess auch ein besonderes Mittel, nicht nur den Glauben auf die Nachkommen zu verpflanzen, sondern um allen denjenigen, welche ernstlich nach der Wahrheit forschen, eine Gelegenheit darzubieten, unsere Glaubenssätze kennen zu lernen, und um so die Wahrheit von dem Irrthum, und Wirklichkeit von Verläumdungen abzuscheiden. Allein bei der Errichtung solcher Gebäude möchten Wir bemerken, dass Kirchenvorsteher leider öfters schon durch Unkenntniss unserer eigentlichen Kirchenregierung und durch das Beispiel gewisser religiösen Gesellschaften, deren Gründsätze mit denen, welche wir von den Aposteln herleiten, ganz im Widerspruche stehen — eine Gewalt sich angemasst haben, wozu sie keine Rechte hatten — eine Gewalt, die mit unsern hergestammten Kirchengebräuchen, ja oft mit unserm Glauben unverträglich ist. Sobald Wir uns gezwungen fühlten, unsere Pflichten gegen ihre Anmassungen auszuüben, so beklagten sie sich, als mischten wir uns in ihre Gerechtsame; sie suchten durch die Landesgesetze, welche mit dem Geiste unserer Einrichtungen, die jedoch die Garantie unserer religiösen Freiheit besitzen — unsere kirchliche Administration unter ihre Oberaufsicht zu bringen, und so den Fond, der zur Aufrechthaltung der Re-

ligion angelegt war, von seinem bestimmten Zwecke zu entfernen, falls ihren unrechtmässigen Ansprüchen nicht nachgegeben würde. — Der Erfolg war daher an einzelnen Orten höchst misslich und entehrend; nun aber danken Wir Gott — indem das Uebel wie verschwunden ist. Demungeachtet thun Wir Euch hiemit kund, dass Wir, da Wir nur Gott und das Wohl unserer heiligen Religion im Auge haben — es als Pflicht für Uns betrachten, unter allen Umständen jenen Glauben zu bewahren, zu dessen Vertheidigung Ihr, wie Wir, verpflichtet seid, die Standhaftigkeit der Märtyrer nachzuahmen; Wir werden nach dem Beispiele so vieler unserer Vorfahren im apostolischen Amte einen Gottesdienst unter freiem Himmel, in Privathäusern, in ärmlichen Hütten, wo die treuen Schüler der Religion mit Uns sich versammeln mögen, den grössten Tempeln, den reichsten Stipendien vorziehen, die Uns etwa auf Kosten der kirchlichen Freiheit, welche Wir, um der Religion keinen Nachtheil zu bringen, unverkümmert erhalten müssen — angetragen werden sollten. Ebenso erachten Wir es nicht als unpassend, an dieser Stelle zu bemerken, dass fast durchgängig jene Personen, welche durch derlei Anmassungen den grössten Eifer für die Religion und kirchliche Freiheit vorspiegelten, grade die nachlässigsten in ihren Religionspflichten waren, und grade am meisten die an sich gezogene Gewalt missbrauchten. Wir ermahnen Euch daher, bei der Gründung eines Tempels jenen Weg einzuschlagen, der den Satzungen Eurer Kirche entspricht. Weder in den Constitutionen, noch in den Gesetzen unserer Republiken findet sich Etwas vor, was dem Geiste derselben widerspräche und mit der Freiheit kirchlicher Institutionen nicht vollkommen verträglich wäre; kein Land reicht durch gesetzliche Massregeln in dieser Hinsicht mehr Sicherheit und Schutz; allein jene Gewalt, welche unsere Staaten jeglicher Religionsgesellschaft frei zukommen lassen, um ihre eigenen kirchlichen Vorkehrungen zu treffen, kann, wie die Erfahrung vielfältig lehrt, von solchen Männern, gegen den Willen der Gemeinde selbst, zu der sie gehören, missbraucht werden. Wir ermahnen Euch daher, in Euren Bemühungen für die Kirche den Rath rechtmässiger Behörden einzuholen und in vollkommenem Einverständnisse mit ihnen Hand an's Werk zu legen; dieses Zusammenwirken wird dann das beste Gedeihen, Liebe, Achtung und Friede im Gefolge haben, und Euch allen den Segen der Religion zusichern. — Wir möchten Euch ferner bemerken, jene Kirchengeräthe anzuschaffen, die besonders zum Opfer der heiligen Messe bestimmt sind; denn das erfordert die Würde des äussern Gottesdienstes, die sich so sehr geziemt bei der Anbetung des

Allerhöchsten. Wir brauchen Euch nicht an jenen Segen zu erinnern, womit der Herr fortfährt alle jene zu bescheeren, welche von reinen Gefühlen der Religion beseelt, und mit freudigem Herzen zum grossen Werke seines Dienstes auf Erden, ihr Scherflein beitragen werden. „Die Priester, welche gut vorstehen, sind zweifacher Ehre werth zu halten, insonderheit die, welche arbeiten im Worte, und in der Lehre" (I. Tim. 5, 17.) — war die Ermahnung des heiligen Paulus an seinen Schüler Timotheus, welcher gemäss dem ursprünglichen Kirchengebrauche alles zur Ab- und Austheilung in Händen hatte, was zu religiösen Zwecken gegeben war; und in seinem ersten Sendschreiben an die Korinther fragt er: „Wer thut je Kriegsdienste auf eigenen Sold? Wer pflanzte einen Weinberg, und isset nicht von dessen Frucht? Wer hütet eine Heerde und isset nicht von der Milch der Heerde? Spreche ich das nur nach menschlichem Gebrauch? Sagt nicht das Gesetz auch dieses? Es steht ja geschrieben im Gesetze Moses: „Du sollst dem Ochsen, der drischt, nicht das Maul binden." — Ist's, weil Gott Sorge trage für die Ochsen? oder sagt er solches vielmehr unsertwegen? Es soll denn, wer pflüget, in der Hoffnung pflügen, und wer drischt, in der Hoffnung dreschen: der Früchte theilhaftig zu werden. Wenn wir euch Geistliches gesäet haben, ist es da etwas Grosses, wenn wir von eurem Irdischen ernten? . . . . Wisset ihr nicht, dass die, welche im Heiligthume Dienste thun, von dem essen, was des Heiligthumes ist; und dass die, welche dem Altare dienen, vom Altare ihren Theil empfangen? So hat auch der Herr verordnet, dass die, die das Evangelium predigen, vom Evangelium leben sollen" (I. Kor. 9, 7—12 u. 13. 14.). Wir erwähnen diese Stellen nicht etwa, um Euch einer Nachlässigkeit hierin zu beschuldigen, im Gegentheil, Wir bezeugen, dass Ihr bei vielen Anlässen durch reichliches Beisteuern für den Unterhalt Eurer Seelsorger Euch selbst Ehre und der Religion Hülfe gebracht habt; und Wir müssen zugleich mit Freude bekennen, dass unsere Geistlichkeit, im Ganzen genommen, diese Beiträge wohl verdiente. Denn nebst dem, dass fast alle Kirchen in den Vereinigten Staaten durch ihre Bemühungen grossentheils erbaut worden sind, wird auch nur durch ihre wirklichen Dienste das Einkommen unterhalten; in der That, hörte einer auf, seine Kirchendienste zu verrichten, sein Einkommen möchte wahrlich gering ausfallen! In jenen Ländern, wo Pfründen und Beneficien bestehen, ist derjenige, welcher deren Nutzniessung hat, nicht auf die Seite gestossen, sobald er wegen Alter oder Arbeit entkräftet, oder wegen Unglücksfälle und Krankheiten zur Arbeit untüchtig gemacht wird, dort behält er das Recht auf

seine Stelle bei, und bezieht deren Einkommen — und zwar mit Recht, laut des ausdrücklichen Befehles des heiligen Paulus an Timotheus: „Arbeite wie ein wackerer Kriegsmann Jesu Christi Niemand (aber), der Kriegsmann Gottes ist, verwickelt sich in Nahrungsgewerbe, auf dass er Dem gefalle, Dem er sich verpflichtet hat" (II. Tim. 2, 3. 4.). Die Priester werden noch überdiess durch die kanonischen Gesetze von allen weltlichen Gewerben abgehalten. — Wohin sollen also solche Priester, in ihrem Alter, in ihrer Schwäche, oft alles Einkommens entblösst, sich wenden? Nothwendigkeit macht es daher uns zur Pflicht, eine Wohlthätigkeits-Anstalt zu errichten, um verdienstvollen Priestern, nach langer und getreuer Erfüllung ihrer Pflichten im Dienste der Religion — eine Troststätte zu gründen, allwo sie ihre gebrechlichen Tage verleben mögen, bis ihre Hülle in's Grab sinkt. Zu dem Ende wünschen Wir, dass die Priester in jeglichem Sprengel, unter der Leitung ihres Bischofes, einen Fond bewerkstelligen möchten — wozu auch Ihr, wie die Sache es verdient, Eure Hülfe gewiss nicht versagen werdet. Den Kirchen oder Gemeinden liegt es ebenfalls im Allgemeinen ob, zum Fortbestande einer Geistlichkeit mitzuwirken; wenn diese hier und da guter Priester sich erfreuen — so sollen sie überlegen, dass sie bald vielleicht dieselben nicht mehr haben werden, wenn nicht für Nachfolger gesorgt wird. — Viele unserer blühendsten Kirchen blieben lange ohne Priester; viele kämpften mit allen Arten von Schwierigkeiten, erblickten Aergernisse und litten grossen Schaden — und das alles, weil es an einer hinreichenden Anzahl von Priestern, die für unsere Missionen vorzüglich passen, gänzlich fehlt. Viele unserer eingeborenen Mitbürger, Tausende von andern Nationen, welche sich nach den entferntern Gegenden begeben, mussten oft alles geistlichen Trostes entbehren, bis sie, ihrer Religion entfremdet, sich einer gänzlichen Gleichgültigkeit in den Religionsübungen hingaben; auf diesem Wege entfernten sie sich selbst mit Tausenden ihrer Kleinen von der Kirche. Diesen Bedürfnissen kann also einzig durch Seminarien abgeholfen werden, wozu Eure Mitwirkung wiederum höchst dringend und nothwendig ist. Freilich können Eltern für ihren Sohn, in unserer Kirche, nicht jenes Einkommen je erwarten, wofür die Ausgaben für die langen Studienjahre sie berechtigen möchten; dennoch sollten gute Eltern dieses Opfer nicht scheuen, um würdige Diener des Altars erziehen zu helfen. — Alle Seminarien der Welt verdanken ihre Entstehung entweder öffentlichen Fonds, oder den freien Beiträgen und Vermächtnissen reicher und frommer Personen. Unsere Mitbürger der übrigen Confessionen haben eine

gute Anzahl reichlich ausgestatteter Erziehungshäuser für's theologische Fach, und ihre jährlichen Contributionen zu dem Zwecke sind sehr bedeutend. Ihr habt bis dahin noch wenig oder nichts geleistet. Einige aus Unserer Mitte haben zu diesem Zwecke einige Unterstützung durch die Frömmigkeit unserer Mitchristen in Frankreich und Oesterreich erhalten, so wie in einzelnen Fällen von Irland. Auch der heilige Stuhl hat mehrern unsrer Jünglinge das Urbans-Collegium der Propaganda in Rom eröffnet, wo sie unentgeldlich zum geistlichen Stande herangebildet werden. Allein das reicht nicht hin. Noch einmal daher ermahnen Wir Euch, dieses wohl zu erwägen, etliche Eurer Söhne dem Altare zu weihen! — Wir haben euch in einem frühern Hirtenbriefe mahnend auf den Missbrauch, den öffentliche Pressen, wenn es sich um unsere Religion handelt, machen, aufmerksam gemacht. Die Presse ist ein mächtiges Werkzeug für's Gute, so wie zum Bösen; sie war und ist noch besonders in diesen Freistaaten heimlich und öffentlich weit und breit gegen uns in Bewegung gesetzt. Sie ist voll von den krassesten Unwahrheiten, falschen Beschuldigungen, mit offenkundigster Verdrehung, voll des schmutzigsten Geifers — gegen Uns und Euch, unter den Augen von Millionen unserer Mitbürger und durch ihre Religionsblätter und Journale allenthalben verbreitet. Nicht nur ihre Bibliotheken und Bildungsanstalten sind geflissentlich mit solchem Stoffe vollgepfropft, nicht nur werden Tractätlein und Broschüren, welche von dem betäubenden Gifte der Gleissnerei und Wahrheitsentstellungen strotzen, zu Millionen weithin gesäet; sondern alle Schul-, selbst Buchstabierbücher sind damit behaftet. So wird also ein grosser Theil der Lesewelt von der zartesten Jugend an bis zum gebrechlichsten Greisenalter angehalten, das zu verachten und zu verabscheuen, was ihnen etwa als der Inhalt unserer Religion zu glauben vorgelegt wird. Zwar haben in den letzten Jahren einige Herausgeber verschiedene Werke an's Licht gefördert, die eine genauere Erklärung unserer Lehren und geschicktere Vertheidigung unserer Satzungen enthalten. Nur wünschen wir in manchen Fällen eine bessere Auswahl derselben. Mit Freude vernehmen wir, dass auch Ihr ihrem Streben entgegen kommt, was diese Unternehmungen wirklich verdienen. — Eine andere ernste Ermahnung können Wir nicht umgehen. Wir wünschen nämlich, dass Ihr alle unsere katholischen Blätter, obschon wir sie nicht amtlich sanctionirt haben, eifriger unterstützen möchtet, denn sie thun wichtige Dienste durch ihre Erläuterungen unserer Satzungen, durch Vertheidigung unserer Rechte, und durch Rechtfertigung unseres Wandels. Es

betrübt uns zu vernehmen, dass Blätter, die meistens unter geistlicher Aufsicht stehen, nicht ohne grosse Geldaufopferung von Seiten der Unternehmer fortgesetzt werden können, ungeachtet der grossen und unentgeldlichen Bemühungen der Herausgeber selbst. Wir möchten Euch daher die Nothwendigkeit, diese Blätter zu unterstützen und selbe so weit als möglich hin zu verbreiten, an's Herz legen. Wir wiederholen, geliebten Brüder! jene Bitte noch einmal, welche wir bei einer frühern Gelegenheit dargelegt hatten — nämlich jene Einrichtungen, welche zur Erziehung Eurer Kinder gegründet warden, mit vereinten Kräften aufrecht zu erhalten. Es ist unser Hauptanliegen, selbe so vollkommen darzustellen als möglich, um so in Euren Kindern das Wachsthum sowohl an gründlichen Wissenschaften, als auch an wahrer und echt-erleuchteter Frömmigkeit zu befördern. Ungeachtet der manchen Schwierigkeiten, die auch hier unablässigem Streben sich in den Weg setzen, dürfen Wir dennoch behaupten, dass einige unserer wissenschaftlichen Bildungsanstalten schwerlich andern Erziehungshäusern, deren unser Land sich rühmt, nachstehen. Wir rechnen daher auf Euren fernern Schutz, und Wir werden sodann auch den Trost haben zu sehen, wie unsere Schulanstalten fest auf unserm Boden wurzeln, wie sie blühen in der Fülle ihrer Schönheit und Kraft, wie sie uns mit vielen und nützlichen Bürgern und Christen beschenken, die durch ihre Fähigkeiten Heil einem Lande versprechen, das sie schützt, und Ehre einer Religion, zu der sie sich bekennen. — Eurer besondern Obsorge empfehlen Wir jene frommen und verdienstvollen Schwestervereine, welche, sich nicht begnügend mit der Bildung jugendlicher Gemüther, die Waislein, die der Himmel ihrer Mutterpflege beraubt, wo sie deren finden, aufsuchen und in ihre Wohnungen führen; die ferner am Krankenlager die brennenden Lippen feuchten, die Schmerzen lindern, der Verzweiflung Trost, dem Sünder Hoffnung zuflüstern, sobald sein Auge zu brechen und mit des Grabes Dunkel sich zu umhüllen beginnt. Dies sind jene Frauen, die sich grossmüthig und ganz dem Berufe erhabenster Liebeswerke weihen; sie werden in Schulen und Hospitälern, in Gefängnissen, und in der Hütte der Armuth, in der Zelle des Wahnsinnigen, und in den Behausungen der Pest gefunden, umgeben oft von den Sterbenden und unter Leichen; ausübend die Pflichten ihres heiligen Eifers und der Barmherzigkeit, die mit gleicher Sorgfalt sich auf Alle erstreckt — diese mögen Freunde sein ihres Glaubens oder Feinde, gleichviel ob ihr Geschlecht von ihnen verachtet oder edelmüthig vertheidigt werde. An Jeden aus Euch, Priester Jesu Christi, ehrwürdige Mitar-

beiter im Dienste Gottes! richten Wir Uns insbesondere: „Du beharre bei dem, was du gelernt hast, und dir anvertraut war, wissend von wem du gelernt hast; und weil du von Kindheit an die heiligen Schriften kennst, welche dich belehren können zur Seligkeit, die da ist durch den Glauben an Jesum Christum. Alle von Gott eingegebene Schrift ist nützlich zur Belehrung, zur Widerlegung, zur Besserung, zur Unterweisung in der Gerechtigkeit, dass vollkommen sei der Mann Gottes, zu jedem guten Werk gerüstet" (II. Tim. 3, 14—17.). „Jugendliche Lüste fliehe; beeifere dich aber der Gerechtigkeit, des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, und des Friedens mit denen, die den Herrn anrufen aus reinem Herzen. Den unverständigen und ungebührlichen Streitfragen entziehe dich, wissend, dass sie Zank gebären. Ein Knecht des Herrn soll nicht zanken, sondern milde sein gegen Jedermann, lehrsam, geduldig, mit Sanftmuth zurückweisend, die der Wahrheit widerstreben: ob Gott ihnen etwa Lust verleihe zur Wahrheit, und sie wieder zu sich kehren, aus der Schlinge des Teufels, von dem sie gefangen gehalten werden, nach dessen Willen" (II. Tim. 2, 22—26.). „Halte an dem Vorbilde der gesunden Lehre, die du von mir gehört, im Glauben und in der Liebe, in Christo Jesu. Das gute Pfand bewahre durch den heiligen Geist, der in uns wohnet" (II. Tim. 1, 13. 14.). „Wie der heilig ist, der euch berufen hat, seid auch ihr heilig in eurem ganzen Wandel. Denn es steht geschrieben: Seid heilig, denn ich bin heilig" (I. Pet. 1, 15. 16.). „Seid daher klug und wachet im Gebete. Vor allem aber seid beständig in gegenseitiger Liebe unter einander. Weidet die Heerde Gottes, die bei euch ist, die Aufsicht führend, nicht gezwungen, sondern williglich Gottes wegen, nicht um schnöden Gewinn, sondern von Herzen; nicht gebieterisch über das Erbtheil, sondern ein Vorbild der Heerde seiend von Herzen; und wann der Oberhirt erscheint, werdet ihr die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen" (I. Pet. 5, 2—4.). Geliebteste Brüder! — geistlichen und weltlichen Standes! „Gott ist nicht unrecht, dass Er vergesse eurer Werke und der Liebe, die ihr seines Namens wegen erwiesen habt, da ihr den Heiligen dientet und dienet. Wir wünschen aber, dass jeder unter euch eben denselben Eifer erweise, um volle Hoffnung zu behalten bis ans Ende: dass ihr nicht ermüdet, sondern Nachfolger derer seid, die durch Glauben und Geduld Erben der Verheissungen geworden" (Hebr. 6, 10—12.). „Darum beten wir auch allezeit für euch, dass unser Gott euch seiner Berufung würdige, und erfülle alles Wohlgefallen des guten Sinnes und die Werke des Glaubens kräftiglich, auf dass der Name unsers Herrn Jesu Christi in euch

verherrlichet werde, und ihr in Ihm, kraft der Gnade unsers Gottes und des Herrn Jesu Christi" (II. Thess. I, 11. 12.). „So stehet denn fest, Brüder! und haltet an den Ueberlieferungen, die ihr vernommen habt, es sei durch Wort oder Schreiben von uns. Er aber, unser Herr Jesus Christus, und unser Gott und Vater, der uns geliebt, und gegeben ewigen Trost, und gute Hoffnung in der Gnade, tröste eure Herzen, und stärke euch in jeglichem guten Werke und Worte" (II. Thess. 2, 15—17.). „Uebrigens, Brüder! betet für uns, dass Gottes Wort sich verbreite und verherrlichet werde, so wie bei euch; und dass wir befreiet werden von den widerspenstigen und bösen Menschen; denn nicht Alle sind des Glaubens. Gott aber ist getreu, der euch stärken wird und bewahren vor dem Bösen. Wir haben zu euch das Zutrauen im Herrn, dass ihr, was Wir gebieten, thuet und thun werdet. Der Herr lenke eure Herzen zur Liebe Gottes und zur Geduld Christi!" (II. Thess. 3, 1—5.) Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit euch Allen. Amen.

Gegeben im Concilium zu Baltimore, diesen Tag, den 24. April, Im Jahre unsers Herrn, 1837.

† Samuel, Erzbischof von Baltimore. † Johannes, Bischof von Charleston. † Joseph, Bischof von St. Louis. † Benedikt Joseph, Bischof von Boston. Fr. Patricius, Bischof von Arath, und Weihbischof von Philadelphia. † Johannes Bapt., Bischof von Cincinnati. † Guy Ignatius, Bischof von Bolinia, und Weihbischof von Bardstown. † Simon Gabriel, Bischof von Vincennes. † Wilhelm, Bischof von Orio, und Weihbishof von Charleston. † Anton, Bischof von New-Orleans.

Andere Bischöfe, deren einige sich in Europa befinden, und aus Altersschwäche, oder aus sonstigen wichtigen Ursachen dem Concilium nicht beiwohnen konnten, sind folgende:

Hochw. Benedict Joseph, Bischof von Bardstown.

Hochw. Johannes, B. M. David, Bischof von Maurocastro, in partibus.

Hochw. Heinrich Conwell, Bischof von Philadelphia.

Hochw. Johannes Dubois, Bischof von N.-York.

Hochw. Michael Portier, Bischof von Mobile.

Hochw. Friedrich Reze, Bischof von Detroit.

Frankreich.

1.

Circulare, betreffend eine Unionsmedaille *).

„Herr Pfarr-Rector! Ich bitte Sie, in Ihrer Pfarrei eine kostbare Denkmünze (médaille) unseres Heilandes zu verbreiten, so wie ein kleines gedrucktes Gebet, welches Sie gegenwärtigem Briefe beigebogen finden und das die Damen Couanon und Vannier, Buchdruckerinnen zu Fougères, mit gegenwärtigem Briefe Ihnen mittheilen werden. Dieses kleine Gebet ist verfasst worden, um Gottes Zorn zu stillen, der durch die zahlreichen Todsünden, welche unaufhörlich auf der ganzen Erde gegen seine göttliche Majestät begangen werden, aufgeregt wird. Ich lasse die Denkmünze unseres Herrn durch die Schulkinder und durch die Jugend der christlichen Lehre tragen, damit dieselben frühzeitig lernen den Herrn Jesum lieb haben; dieser ist auf der Münze in der Stellung eines Vaters abgebildet, der zu seinen Kindern sagen würde: Kommt her zu mir! Ich lasse zugleich die jungen Leute dieses hurze Gebet auswendig lernen; ich empfehle ihnen, es Morgens beim Aufstehen herzusagen: indem ich so den Augenblick im Tage, da es hergesagt werden soll, festsetze, ist dies das sicherste Mittel, damit man nicht vergesse, es jeden Tag zu beten, was ich sehr wünsche. Dieses kurze Gebet und die Münze gehören zu einem Vereine, welcher christliche Union heisst und der bald in den meisten Bisthums-Sprengeln Frankreichs wird errichtet werden. Nichts ist schöner, als dieser Verein, Nichts geeigneter, zur Verherrlichung Gottes beizutragen und unter den Gläubigen gute Sitten blühen zu machen. Die oben genannten Damen Couanon und Vannier verkaufen die kostbare Medaille, das kleine Gebet und die Statuten der christlichen Union. Haben Sie die Güte, Herr Pfarrer, meinen Brief wohlwollend aufzunehmen und das gute Werk in ihrer Pfarrei zu verbreiten; dadurch werde ieh reichlich entschädigt werden für die grossen Anstrengungen und vielleicht auch für die beträchtlichen Geldopfer, die ich gebracht habe, um einen glücklichen Erfolg zu erlangen. Ich bitte Sie,

*) Dieses Schreiben wurde in Fougères, einer Cantonalhauptstadt im Dep. Ille und Vilaine (Bretagne) verbreitet und ging in die Gazette des Tribunaux (7. Febr. 1837) über.

Herr Pfarrer, die Medaille unseres Herrn auf die Kranken zu legen, nachdem dieselben werden das heil. Abendmahl empfangen haben, und sie zu ermahnen, wenigstens während neun Tage das kleine Gebet: Gnade (Pardon) u. s. w. herzusagen, damit ihnen Jesus Christus die Gnade eines seligen Todes oder einer schnellen Genesung gewähre. Wenn Sie, Herr Pfarrer, für sich oder die Ihrigen von solchen Medaillen unseres Herrn, in Silber, zu haben wünschen, so belieben Sie die Damen Couanon und Vannier davon zu benachrichtigen und ihnen die Zahl, welche Sie begehren, anzuzeigen."

Lefoulon, Pfarrer von Montfleurs,
Mitglied des Rathes der christlichen Union
für den Sprengel von Le Mans.

2.
Immediat-Bericht des Ministers Barthe, betr. die Kirche von St. Germain l'Auxerrois.

Sire, Ihr grossmüthiges Herz wollte selbst die letzten Spuren unserer bürgerlichen Zwietracht vertilgen. Von der Höhe Ihres vor sieben Jahren zur Aufrechthaltung unserer Institutionen und der Vertheidigung der Gesetze errichteten Throns, haben Ew. Maj. allen Franzosen das Zeichen der Vergessenheit und der Verzeihung gegeben; aber die geschlossenen Thüren von St. Germain l'Auxerrois rufen noch eine jener Erinnerungen zurück, welche Ew. Maj. zu verwischen entschlossen sind: ein Bezirk von Paris darf nicht länger seiner Pfarrkirche beraubt bleiben; Ich habe die Ehre Ew. Majestät vorzuschlagen, sich dahin zu entscheiden, dass die Kirche von St. Germain l'Auxerrois unverzüglich dem Gottesdienst zurückgegeben werde. Ich bin mit Ehrfurcht etc.

Barthe.

Genehmigt zu Paris, den 12. Mai 1837.

Ludwig Philipp.
Durch den König: Barthe.

3.
Schreiben des Trappisten P. Maria Jos. v. Geramb an Abbé de Lamennais.

Mein Herr!

Ich trug Bedenken, diese Zeilen zu schreiben, aber die zärtliche Theilnahme, die ich zu Ihnen habe, die Freund-

schaft, die ich Ihnen geschenkt, ohne dass ich die Ehre hatte, Sie persönlich zu kennen, machen es mir zur Pflicht, und zwar noch um so gebieterischer, weil mir mein Gewissen die wenigen Tage, die ich noch zu leben habe, Vorwürfe machen würde, wenn ich gegen Sie ein feiges Stillschweigen beobachten würde, das meine Gedanken niederdrücken und mir schwer auf dem Herzen liegen würde. Es sind nun schon viele Jahre, dass mir bei meinem Eintritt in den Trappistenorden der erste Band Ihres Werkes „essai sur l'indifference" in die Hände kam. Ich könnte Ihnen nicht schildern, welchen Eindruck es auf mich gemacht; ich liebte, ich bewunderte Sie so sehr, dass ich nicht wusste, ob ich nicht vor meinem Eintritt in das Kloster hingehen sollte, um einen Mann kennen zu lernen, der durch sein Talent der Ruhm Frankreichs, das Glück der Kirche, der Schrecken der Gottlosen geworden; Ihr Name, Ihr Bild stellten sich mir nachher in meiner Einsamkeit meinem Geiste dar, umgeben, wie ich nicht zweifelte, von der Ehrfurcht und von der Bewunderung Ihrer Zeitgenossen. — Viele Jahre habe ich in der Dunkelheit des Klosters verlebt, ohne zu wissen, was sich auf der Welt begab, und als ich nachgehends das Kloster verlassen musste, besuchte ich den Berg Sinai und das heilige Land. Ich verlor Europa aus den Augen, und erst bei meiner Rückkehr aus Oberägypten hörte ich etwas Unbestimmtes von Ihnen. Kaum zurückgekehrt von meiner langen Pilgerreise, wies man mir ein Werklein, betitelt: „Worte eines Gläubigen" vor. Das Buch fiel mir aus den Händen, und ich behauptete fest, dies sei nicht von Ihnen; als ich mich überzeugen musste, dass ich mich getäuscht, hätte ich mich glücklich geschätzt, wenn ich den grössten Theil dieses teuflisch schönen Buches mit meinem Blute hätte verwischen können. — Und doch musste ich, wenn es anders möglich war, einen noch tiefern Schmerz empfinden; denn eine neue Schmach ward dem heiligen Stuhle, dem Statthalter Jesu Christi, und in seiner Person unserer heil. Religion bereitet — ich will sagen von Ihrem letzten Werke: „sur les affaires de Rome." Wenn ich convulsivisch diese Schrift durchblätterte, warf ich mich oft auf die Erde hin, um für Sie zu beten, denn ich glaubte das Rauschen der Flügel des gestürzten Engels zu hören. — Wohlan, hochw. Herr! die Freundschaft, die ich für Sie nährte, hat sich nicht gemindert, sondern vielmehr gesteigert, weil Sie nach meiner Ueberzeugung auf die letzte Stufe des Unglücks herabgesunken sind. Ihr Zustand erweckt in mir ein Gefühl unsäglichen Leidens, das sogar das Gefühl meines Daseins niederdrückt. Ich sehe in Ihnen den bedauernswürdigsten Menschen in diesem Jammerthale; denn ich bin fest

überzeugt, dass kein Tag vorübergeht, wo Sie nicht mit schauderndem Blicke die Tiefe des Abgrundes messen, in der Sie sich befanden, und dass keine Nacht vergeht, wo Sie, allein bei ihrem Geist, Ihrem Namen und Ruhme, nicht den letzten Ignorantenbruder im schlechtesten Dorfe Frankreichs um sein Schicksal beneiden. Es wird eine Zeit kommen, wo sich uns, hingestreckt auf das Krankenlager, die Ewigkeit vor unsern Augen darstellen, unsere Leidenschaft verscheuchen, unsern Hochmuth brechen und uns nöthigen wird, einen letzten Augenblick der Gerechtigkeit und Wahrheit zu überlassen. Bei diesem letzten Augenblick beschwöre ich Sie, mein theurer Herr de Lamennais, hören Sie die Stimme eines Menschen, der Sie aufrichtig liebt, und der Alles in der Welt hingäbe, um Sie glücklich zu sehen und Sie wieder in Ihren frühern Ruhm zu versetzen. Ich bin im Begriffe, in wenigen Tagen nach Rom zu verreisen, wo ich zwei bis drei Monate verbleiben werde, und nun mache ich Ihnen einen Vorschlag, der Sie wohl anfangs befremden wird; aber Sie werden die Wichtigkeit desselben erkennen, wenn Sie von Ihrem Erstaunen sich gefasst und dann ernstlich vor Ihrem Krucifix nachdenken. — Schliessen Sie sich als Reisegefährte an einen Mönch an, der für Sie die grösste Hochachtung hat und Sie mit Achtung und zärtlicher Liebe umgeben wird. Kommen Sie, werfen Sie sich mit diesem dem Stellvertreter Jesu Christi, dem Papste, diesem gesalbten und erlauchten Greise, zu Füssen, dessen Vaterherz Sie so grausam zerfleischt haben; sagen Sie ihm: Mein Vater, ich habe gesündigt wider den Himmel und wider Sie! und Sie werden, mein theurer de Lamennais, an ihm den würdigen Repräsentanten Gottes finden, der verzeiht, und in seinen erhabenen Zügen, welche alle die Tugenden seines Herzens aussprechen, das Glück lesen, dass er einen vielgeliebten Sohn wieder gefunden. — Die Kirche wird sich freuen, das wohldenkende Europa wird Sie bewundern, und ich sündiger Mensch will, die Stirne in den Staub gedrückt, den preisen, der Ihnen so schöne Worte eingegeben und dessen Dienst Sie neuerdings Ihre Tage und Nächte weihen werden. — Mögen Sie, hochw. Herr! mich einer Antwort würdigen, die Sie die Güte haben möchten, an mich zu adressiren, sei es bei Herrn Adrian Leclerc, meinem Buchhändler in Paris, welchem der Weg meiner Reise bekannt ist, oder zu Marseille, wo ich Sie vom 1. bis 15. September erwarten werde, und seien Sie meiner tiefsten Hochachtung und innigsten Liebe zu Ihnen versichert. — Oelberg, unserer lieben Frau von Latrappe, den 25. Juni 1837.

Bruder Maria Joseph von Geramb.

4.

Circular des Erzbischofs von Paris an seine Diöcesanen, hins. des Pantheon.

Meine Herren Pfarrer! Angesichts des grossen Skandals, der unter unsern Augen öffentlich gegeben wurde, und der vor dem Antlitze der Sonne auf unserm heiligen Berge enthüllt ist; in Gegenwart dieser mehr als profanen Embleme, welche die Stelle des strahlenden Kreuzes Jesu Christi einnehmen; vor den gekrönten Bildern gottloser, frecher und verführerischer Schriftsteller, welche an die Stelle des Bildnisses der demüthigen und reinen Jungfrau, deren Schirm die Hauptstadt von den grössten Geisseln befreit hat, gesetzt sind, stösst der Glaube Clodwigs, Karls des Grossen und des heil. Ludwigs, der Glaube Frankreichs, der Glaube des Vaterlandes einen Schrei des Schmerzes aus; die Seufzer und die Thränen des Clerus, der frommen Gläubigen und aller Christen müssen darauf antworten: Möge der Himmel sich mit dieser Sühne begnügen! — Während der neun Tage der hl. Kreuzerhöhung, nämlich vom 14. bis 22. Sept. einschliesslich, sollen bei allen Messen die Gebete des Festtages Kreuzerhöhung, und die des Festtages der hl. Genovefa gesprochen werden. Empfangen Sie, meine Hrn. Pfarrer, die Versicherung meiner reinsten Zuneigung.

Paris, den 1. Sept. 1837.

Hyazinthe,
Erzbischof von Paris.

5.

Lossagungsacte des Priesters Baudoin von der Châtel'schen Gemeinschaft.

„In dem Augenblicke, wo ich auf eine definitive Weise mit der gottlosen Sekte des Châtel breche, glaube ich es der Kirche, meinen Hirten (und mein Gewissen fühlt dieses Bedürfniss) schuldig zu sein, offen zu erklären, dass ich jeden Antheil an den Lehren, wozu sich der gottlose Verein, der sich katholisch-französische Kirche nennt, bekennt, abschwöre. Den lebhaftesten Schmerz darüber fühlend, dass ich zu der Zahl seiner Mitglieder, zu der Zahl der Prediger der Lüge, gezählt werden konnte, ziehe ich mich in das Asyl der Busse zurück, um dort das Unglück zu beweinen, dass ich mich diesem Werke der Gottlosigkeit angeschlossen hatte. Wenn mir einige Linderung bei dem tiefen Schmerze, der mich zu Boden drückt, bleibt, so fühle ich den Grund davon in der Sorgfalt, womit ich die Taufe nach

dem Ritus und der Intention der Kirche Jesu Christi, dem Gebrauche bei Châtel zuwider, spendete. Den Gebeten meiner liebreichen Mitbrüder, an deren Arbeiten im Felde des Herrn ich früher Theil nahm, und der allmächtigen Vermittlung der hohen Jungfrau und Mutter Gottes verdanke ich ohne Zweifel, ausser den Gefühlen der Abneigung und des Abscheues, die ich mich nicht enthalten konnte, gegen die verderbten und alle Ordnung umwälzenden Lehren zu schöpfen, meine Bekehrung; kurz, meine Augen haben sich geöffnet, und jetzt erkenne ich mehr, als je, dass sich nur in Jesus Christus und in der Kirche, die er gestiftet, der Weg, die Wahrheit und das Leben findet. Möchte das feierliche Bekenntniss meines Glaubens in Jesus Christus, Gott und Mensch zugleich, das Aergerniss einer entgegengesetzten Lehre, deren Gotteslästerung ich das Unglück hatte, widerhallen zu lassen, wieder gut machen können! Möchte vorzüglich, und dies ist der heisseste Wunsch meines Herzens, meine Rückkehr zur Wahrheit von denen nachgeahmt werden, deren unglückliche Verirrung ich selbst nachgeahmt hatte. Ich wünsche, dass dieser Erklärung alle mögliche Offenkundigung gegeben werde.

Paris, den 17. Sept. 1837.

H. Baudoin.

6.

Erklärung des Ehrendomherrn Professor Bautain an seinen Ordinarius*).

Monseigneur,

Votre Grandeur nous a permis de lui présenter par écrit nos explications définitives sur le nouveau projet de déclaration qu'elle nous a fait remettre dernièrement par M. le promoteur. Ce projet renferme les six questions posées dans votre lettre du 30 avril 1834, et reproduites dans votre avertissement du 15 septembre de la même année. Il contient, en outre, plusieurs observations sur différents passages de l'ouvrage publié sous le titre de „Philosophie du Christianisme." Nous allons, Monseigneur, nous expliquer catégoriquement sur tous les points en question; et nous espérons vous convaincre, par la franchise de nos réponses, que, dans toute cette malheureuse affaire, qui nous a privés trop long-temps de la bienveillance de notre évêque, nous avons toujours été de bonne foi, cherchant sincè-

---

*) Ueber die frühern, hieher gehörigen Documente vgl. Acta hist. eccl. Jahrg. 1835, p. 305—359.

rement la vérité, et peinés profondément quand nous n'avons pu satisfaire complétement aux désirs de Votre Grandeur. Toute cette discussion, de quelque manière et sous quelque forme qu'on l'ait agitée, est toujours venue se résoudre en définitive en deux points principaux, savoir: 1° la question des preuves rationnelles dé l'existence de Dieu; 2° celle dé la certitude. 1° En tout ce qui concerne la raison et le raisonnement dans leur rapport avec la science et l'enseignement de la religion, on nous a imputé gratuitement des opinions absurdes, que nous n'avons jamais conçues ni énoncées. On a prétendu que nous voulions annuler la raison humaine, la réduire au scepticisme absolu, exclure le raisonnement des études religieuses et livrer l'homme à une foi aveugle. Nous n'avons jamais voulu qu'une chose, Monseigneur, c'était de bien reconnaître la nature de la raison, sa puissance, sa compétence, afin de la tenir à sa place, de la préserver de ses propres excès, et surtout de cette vaine opinion à laquelle elle n'est que trop portée, savoir, qu'elle ne relève que d'elle-même, et qu'elle est juge en dernier ressort de toutes les vérités. Quand donc Votre Grandeur nous a posé cette question: Le raisonnement seul ne peut-il pas démontrer avec certitude l'existence du Créateur et l'infinité de ses perfections? nous avons craint, nous Vous l'avouons, que la puissance du raisonnement ne fût ici poussée à l'excès, en lui attribuant le pouvoir de trouver, à lui seul, la première de toutes les vérités, l'idée de Dieu, l'idée du Créateur et de ses infinies perfections. La question, considerée philosophiquement, nous semblait se ramener à celle-ci: L'homme peut-il acquérir, par le raisonnement seul, l'idée de l'infini? L'idée du Créateur et de la création est-elle un produit du raisonnement et du raisonnement seul? Est-ce par le raisonnement seul que l'homme s'élève à l'idée de la perfection infinie? En outre, il nous semblait voir dans l'énoncé de la question une contradiction, par conséquent une impossibilité, et ici, qu'il nous soit permis, Monseigneur, de Vous exposer naïvement tout ce qui s'est passé en nous à cette occasion, tout ce que nous avons senti et pensé, ne fût-ce que pour fair comprendre pourquoi nous n'avons pu adhérer jusqu'ici à cette proposition: le raisonnement seul, etc. Le raisonnement, disions-nous, c'est l'acte de la raison qui déduit ou induit. Déduire, c'est tirer une conséquence d'un principe. Induire, c'est conclure des faits à la cause qui les produit. Dans l'un et l'autre cas le raisonnement ou l'acte de la raison, qui déduit ou induit, réclame des données comme point de départ, comme bases de son opération, à savoir un principe supérieur ou des faits. Le raisonnement ne peut se fournir à lui-même son

principe; ce n'est pas lui qui pose les faits; donc, disions-nous, il ne peut, dans aucun cas, agir seul. Appliquant cela à la question présente, nous disions: démontrer l'existence de Dieu et l'infinité de ses perfections, c'est les prouver par la déduction ou par l'induction. Une induction rigoureuse ne peut conclure d'un fait que ce qu'il contient: elle ne peut affirmer de la cause induite que ce que les effets en témoignent, sous peine d'avoir une conclusion plus forte que les prémisses. Donc logiquement, on ne peut induire l'infini du fini, à moins de soutenir que Dieu est identique à la création, ce qui serait affirmer le panthéisme. Que le spectacle du monde élève à la fois notre esprit et notre coeur vers l'Être qui l'a fait et qui le conserve, et que nous soyons ainsi portés et préparés à la croyance et à la connaissance du Dieu créateur, rien n'est plus vrai; et ce genre de preuves, dont parle saint Paul dans l'Épître aux Romains, a frappé les hommes de tous les lieux et de tous les temps. Nous n'en contestons nullement l'importance; nous disons seulement, d'un côté, qu'elle n'a point la valeur d'une démonstration mathématique, ou, comme dit Pascal, qu'elle n'est point géométriquement convaincante (Pensées, §. XXVIII, 23.); et de l'autre, que cette preuve, si frappante qu'elle soit, ne produit point par elle-même la foi, qui est un pur don de Dieu. Prouver l'existence de Dieu par la déduction, c'est tirer cette existence d'un principe supérieur. Or, d'où peut venir à la raison ce principe, qui contienne en lui l'idée du Créateur et de ses perfections infinies? Est-ce d'elle-même? Cela ne se peut, puisqu'alors elle aurait l'infini en elle; elle serait Dieu. L'idée le l'infini lui est donc donnée, et elle ne peut lui être donnée que par l'infini lui-même, c'est-à-dire par Dieu, agissant sur l'âme de l'homme et ainsi illuminant, de sa lumière et par sa parole, l'intelligence et la raison humaine. Donc la source primitive de l'idée de Dieu, c'est Dieu même se manifestant à l'homme par sa parole ou par la révélation; ce qui revient à dire que l'homme ne peut connaître Dieu sans Dieu*), suivant la parole de saint Irénée, citée par N. S. P. le Pape, Grégoire XVI, dans son encyclique de 1832. L'idée de Dieu une fois formée dans l'homme, avec lequel, dit la Genèse, Dieu conversait dès l'origine, elle a été transmise à travers les générations par la parole traditionnelle, qui a trouvé chez tous les peuples assentiment et croyance; et dès-lors la raison humaine a pu s'en emparer, la poser comme principe et en déduire comme conséquence l'existence du Créa-

*) Meminerint... fieri non posse ut sine Deo Deum discamus, qui per verbum docet homines scire Deum.

teur et l'infinité de ses perfections; comme aussi, du consentement de tous les peuples dans la croyance à l'existence de Dieu, elle a pu tirer une preuve rationnelle de cette existence. Mais alors peut-on dire que l'existence de Dieu soit démontrée par le raisonnement seul? Que veut dire ici le mot seul? Exclut-il la révélation et la tradition? Exclut-il toutes les données de la civilisation, toutes les croyances fondamentales sur lesquelles repose la société, et que tout homme qui se développe dans son sein reçoit nécessairement avec le langage et l'éducation? Exclut-il les notions a priori ou les axiômes sans lesquels le raisonnement ne peut faire un pas, et qui ne sont point des produits de la raison, puisqu'elle est obligée de les admettre sans pouvoir se les expliquer? Si c'était là ce qu'on entend par le raisonnement seul, on semblerait dire une chose impossible; car, d'un côté, nous ne concevons point le raisonnement sans principes, sans données, et de l'autre, nous ne croyons point que la raison de l'homme puisse se développer hors de la société et sans la parole qui supposent l'une et l'autre, à leur origine et pour leur formation, une révélation primitive ou des données traditionnelles. Veut-on dire qu'en supposant un enfant élevé tout seul dans les forêts, il parviendrait en grandissant, par l'observation des faits naturels qui frappent ses sens et au moyen du seul raisonnement, à se démontrer à lui-même l'existence d'un Créateur et l'infinité de ses perfections? Il est bien permis de douter que cela soit possible; puisqu'on ne l'a jamais vu. On a trouvée quelquefois dans les bois de ces enfants abandonnés, qui avaient grandi solitaires et sans aucune communication avec leurs semblables. Bien loin de penser comme l'homme civilisé, ils marchaient à peine comme lui. Ils n'avaient point de langage articulé et vivaient à peu près comme les animaux sauvages. En outre la parole sacrée et l'histoire sont contre cette hypothèse. Nous lisons dans la Genèse que Dieu a parlé à l'homme dès le commencement. Il s'est donc fait connaître, il s'est manifesté à lui par sa parole, et cette première révélation est l'origine de la connaissance de Dieu parmi les hommes, connaissance qui s'est accrue, éclaircie et fortifiée dans le cours des siècles, d'un côté par le renouvellement des révélations divines et surtout par la plus pure de toutes, par l'Évangile qui nous a vraiment fait connaître la nature de Dieu et l'infinité de ses perfections; de l'autre, par le développement et les progrès de la raison humaine, appuyée sur les grandes données de la tradition, sur les croyances communes du genre humain, et s'employant sagement à en démontrer et à en confirmer toutes les conséquences et les applications à l'aide

de l'observation et de l'étude de la nature. L'histoire atteste qu'il n'existe point un seul peuple où l'on ne trouve une certaine idée de Dieu et un certain culte; elle ne nous montre aucune nation sans tradition, sans antécédents, commençant à elle-même et par elle-même sa civilisation, son langage, sa religion, et ainsi découvrant par le raisonnement seul l'existence de Dieu et ses infinies perfections. Nous voyons au contraire, que toutes les fois que les individus et les peuples se détournent de la parole révélée, ou repoussent les traditions, et abjurent les croyances religieuses pour ne plus consulter, en ce qui concerne Dieu et ses rapports avec l'homme, que leur raison seule, ils s'évanouissent dans leurs propres pensées, comme dit saint Paul; ils tombent sous le joug de leurs passions, dans l'entraînement de leur imagination et de leurs sens grossiers; ils se précipitent dans toutes les erreurs les plus opposées à la véritable connaissance de Dieu, dans le scepticisme, dans le matérialisme, dans le déisme, dans l'athéisme ou le panthéisme. La plupart des sectes de la philosophie païenne l'ont prouvé par leur doctrine et par leur exemple, et dans nos temps modernes le dix-huitième siècle ne l'a que trop confirmé. Enfin, soutenir que l'homme peut prouver par le raisonnement seul l'existence du Créateur et l'infinité de ses perfections, ne serait-ce pas dire que l'homme peut s'élever jusqu'à Dieu par ses propres forces, qu'il peut connaître Dieu sans Dieu? Ne serait-ce pas, contre la décision du Concile d'Orange, attribuer à la raison humaine le commencement de la foi*)? Ne serait-ce pas affirmer que pour croire en Dieu nous n'avons pas besoin de la grâce, et que nous sommes nous-mêmes les auteurs de notre foi**)? Ne semblerait-on pas dire par là que ce n'est pas un don de Dieu que de commencer à croire en lui? Ne serait-ce pas nier l'initiative de la grâce***)? Questions que nous nous sommes faites avec anxiété, dans la crainte d'être entraînés dans l'erreur du sémipélagianisme. Cette crainte, Monseigneur, est la véritable explication de notre résistance. Si nous avions pu croire dès le commencement que cette proposition ne mettait aucun dogme en péril, les choses se seraient passées autrement. Voilà, Monseigneur, en toute

---

*) Quod initium fidei non ex nobis, sed ex gratia Dei sit. Concil. Arau. cap. V.

**) Quod viribus naturae bonum aliquid, quod ad salutem pertineat, cogitare et eligere sine gratia non possumus. Id. cap. VII.

***) Quod per peccatum primi hominis ita inclinatum et attenuatum fuerit liberum arbitrium, ut nullus postea aut diligere Deum sicut oportuit, aut credere in Deum, aut operare propter Deum quod bonum est, possit, nisi cum gratia misericordiae divinae praeveniat. Id. cap. II.

sincérité, les pensées, les inquiétudes qui se sont élevées dans nos coeurs, en méditant la proposition à laquelle il fallait dire oui ou non: le raisonnement seul ne peut-il pas prouver avec certitude l'existence du Créateur et l'infinité de ses perfections? En conscience et devant Dieu nous avons dit non, et ce non portait entièrement sur le mot seul. Aussi, quand Mgr. le coadjuteur de Nancy, aujourd'hui Archevêque de Bordeaux, est venu employer sa charitable intervention pour nous réconcilier avec notre évêque, la première, la seule chose, je crois, que nous ayons demandée instamment, a été le retranchement du mot seul. Vous l'avez accordé, Monseigneur, et la déclaration du 18 novembre 1835, publiée par Vous-même dans Votre circulaire du 19, porte au titre Ier: Le raisonnement peut prouver avec certitude l'existence de Dieu: Proposition nouvelle que nous pouvions signer en toute sûreté de conscience, parce qu'elle réservait les données de la révélation primitive et de la tradition, comme principes ou au moins comme conditions préalables du raisonnement. C'est ce qui explique les lettres insérées dans „l'Ami de la Religion" et dans „le Semeur." Plus tard, en janvier 1837, quand M. le promoteur, avec lequel nous avons eu plusieurs conférences où il a déployé autant de savoir que de charité, a repris l'oeuvre de la réconciliation, il nous a été demandé d'ajouter à la première proposition de la déclaration: le Créateur et l'infinité de ses perfections. Nous avons ajouté ces mots, mais le mot seul a continué à être exclu. Vous avez déclaré, Monseigneur, être satisfait de la proposition ainsi rédigée; et dans la lettre adressée par Votre Grandeur à son promoteur, le 14 août 1837, Vous dites que l'acceptation de cette proposition et des suivantes Vous aurait suffi à l'époque de Votre avertissement. Aujourd'hui, Monseigneur, Vous exigez qu'on rétablisse dans la proposition le mot seul, et alors nous sommes obligés de dire de nouveau: Nous ne pouvons comprendre ce que c'est que le raisonnement seul. C'est une pure hypothèse qui ne nous paraît appuyée ni sur la Parole sacrée, ni par l'histoire, ni par une saine philosophie. Cette hypothèse nous semble dangereuse en ce qu'elle tend à exalter la raison de l'homme, en lui persuadant qu'elle peut se suffire à elle-même pour la découverte de la première de toutes les vérités, tandis que nous ne voyons aucun inconvénient à admettre concurremment avec le raisonnement, pour prouver l'existence de Dieu et l'infinité de ses perfections, les données de la révélation primitive, de la tradition, et des institutions sociales, qui remontent par une chaîne indivisible jusqu'au commencement du monde. Nous disons donc simplement: Nous ne comprenons pas la

proposition. Mais, nous savons que ne pas comprendre n'est pas un motif suffisant pour rejeter. On nous demande si tel cas est possible? Nous avons répondu que nous ne le croyions pas, parce qu'il nous paraît contraire à l'expérience, à la réalité. C'est tout ce que notre négation emporte avec elle. Elle n'affirme point l'impossibilité absolue dont nous ne sommes pas juges. En outre, ce qui nous avait surtout empêchés d'adhérer à la proposition, c'était, nous l'avons dit franchement, la crainte du sémipélagianisme. Nous avons consulté à ce sujet plusieurs évêques, ainsi que des hommes éminents du clergé français. Il nous a été affirmé que, quels que fussent les termes de la proposition de notre évêque, il était impossible que la part de la grâce n'y fût point réservée: qu'ainsi le dogme combattu par les sémipélagiens n'en était point atteint, témoin le silence de Rome, la maîtresse des Églises, qui ne se serait point tue depuis trois ans dans le cas contraire. On en a conclu que nous ne devions point rester en dissentiment avec notre évêque pour des opinions philosophiques, et qu'il convenait à des prêtres de soumettre leur manière de penser à celle de leur supérieur. C'est ce que nous faisons en ce moment, Monseigneur, après avoir vidé notre esprit et notre coeur de tout ce qui nous embarassait et nous inquiétait sur l'objet en question, et nous Vous disons bien sincèrement et humblement: Notre évêque affirme que le raisonnement seul peut prouver avec certitude l'existence du Créateur et l'infinité de ses perfections. Nous nous soumettons à notre évêque, en lui promettant de ne rien enseigner ni verbalement ni par écrit, qui soit contraire à la proposition ci-dessus. 2° Je passe à la question de la certitude. Sur ce point, Monseigneur, il nous sera facile de Vous satisfaire. Nous admettons, comme tout le monde, trois espèces de certitude: la certitude physique, morale et métaphysique. Que nous reconnaissions la certitude physique, c'est ce qui ressort du passage suivant de la Philosophie du Christianisme (vol. 1er, p. 300). „La certitude physique naît de l'évidence que nous avons des faits et des phénomènes physiques, de la conscience des effets que ces phénomènes produisent en nous ou sur nous.“ Est-il possible d'avoir l'évidence des faits physiques sans en avoir la certitude? Que serait-ce qu'une évidence sans certitude? Plus bas, nous réfutons l'assertion que nos sens nous trompent, et nous montrons que les erreurs qui leur sont attribuées ne viennent point de leur témoignage, mais de la précipitation des jugements que nous en tirons. Je puis encore en appeler ici à la notoriété publique. Voilà plus de vingt ans que j'enseigne publiquement, et jamais je n'ai mis en

doute la certitude physique. Il est vrai que nous l'avons appelée la certitude au plus bas degré, en tant que certitude empirique ou obtenue par les sens. On s'est appuyé de cette expression, tout au plus équivoque, pour nous accuser de nier la certitude physique, que nous affirmons positivement partout ailleurs. Nous n'avons nullement prétendu établir par là qu'il y eût des degrés dans la certitude quant à sa valeur subjective, ou dans la conviction de celui qui est certain; nous avons seulement voulu dire qu'entre les diverses espèces de certitudes il y a la même différence, qu'entre les objets auxquels elles se rapportent; et qu'ainsi, dans ce point de vue purement objectiv, la certitude physique, qui a pour objet des faits et des phénomènes physiques, et aussi inférieure en dignité et dans l'ordre de la science à la certitude métaphysique, qui se rapporte aux vérités nécessaires et universelles, que ces vérités sont elles-mêmes au-dessus des choses physiques. Voilà le sens véritable de cette expression, que du reste nous sommes prêts à changer, si vous le jugez convenable. Nous admettons la certitude morale tout aussi pleinement que la certitude physique. Nous reconnaissons qu'elle nous donne une assurance certaine sur la réalité d'un fait historique, toutes les fois que les preuves de ce fait sont telles, que tout doute sur son existence est exclu de notre esprit. C'est ce qui est affirmé positivement dans la lettre septième, page 76 du premier volume, où nous disons que l'Église est le dépositaire de la doctrine et le garant de la vérité des faits et des livres évangéliques. Dans toute cette lettre nous faisons valoir l'autorité de la tradition qui conserve les dogmes et les faits fondamentaux du Christianisme, et à la page 98 nous disons: Ou il faut croire que les apôtres et les disciples de Jésus-Christ, qui racontent sa vie et ses oeuvres merveilleuses comme en ayant été les témoins oculaires, qui disent l'avoir vu souffrir et mourir, puis ressusciter, monter aux cieux, qui parlent de ces faits avec chaleur et conviction devant tout le peuple, il faut croire qu'ils furent en effet témoins de ce qu'ils racontent, ou il faudrait dire qu'ils ont été dans une illusion perpétuelle à l'égard de leur maître, etc., etc. Dans le passage qui nous a été objecté (Philosophie du Christianisme, p. 301, vol. 1), il y a une expression inexacte, et nous nous empressons de le reconnaître. L'assurance donnée par la certitude morale n'est pas seulement probable; elle est certaine, dès qu'elle est arrivée au point d'exclure complétement le doute; seulement il est difficile de préciser d'une manière exacte ce qu'il faut pour amener à ce point la croyance fondée sur des témoignages, croyance qui dépend en grande partie du nombre et de la

qualité des témoins. C'est ce qui lui donne, quant à la manière dont elle se forme, quelque infériorité par comparaison avec la certitude métaphysique produite par l'intuition immédiate ou par le sentiment profond de la vérité. Une fois formées, ces certitudes ont la même autorité, chacune dans l'ordre de choses auquel elle se rapporte, et on ne peut pas dire qu'il y ait du plus ou du moins dans l'une ni dans l'autre. Du reste, la seconde et la troisième proposition de la déclaration du 18 novembre 1835 portent sur cet objet. La seconde dit: „La révélation mosaique se prouve avec certitude par la tradition orale et écrite de la synagogue et du Christianisme.“ La troisième dit: „La preuve de la révélation chrétienne tirée des miracles de Jésus-Christ sensible et frappante pour les témoins oculaires, n'a point perdu sa force avec son éclat vis-à-vis des générations subséquentes. Nous trouvons cette preuve dans la tradition orale et écrite de tous les Chrétiens. C'est par cette double tradition que nous devons la démontrer à ceux qui la rejettent, ou qui, sans l'admettre encore, la désirent.“ Il est impossible d'adhérer à ces propositions sans admettre la valeur de la certitude morale et historique. Restent quelques objections à plusieurs passages de la Philosophie du Christianisme. Nous allons les passer en revue rapidement, en donnant à chacun de ces passages des éclaircissements nécessaires. 3° Nous reconnaissons que le fait de la resurrection peut être prouvé, en toute certitude, par le témoignage des apôtres, et nous avouons que nous nous sommes mal expliqués, et au delà de notre véritable pensée, en disant p. 480, vol. II, que la conviction de ce fait divin s'acquiert uniquement par la foi, et ne peut jamais être le résultat d'une conclusion logique. Nous voulions dire que dans la résurrection du Sauveur il y a deux choses: d'abord un fait, qui, comme tout autre fait, doit être attesté par ceux qui en ont été les témoins; et ce fait, aussi bien attesté que quelque fait que ce soit de l'histoire, est l'objet d'une certitude morale ou historique; puis le miracle de la résurrection qui, comme miracle, est un objet de foi divine et qu'on ne peut croire avec une telle foi que par une grâce particulière qui est un don de Dieu. C'est cette dernière espèce de conviction qui ne peut jamais être le résultat d'une conclusion logique. 4° On nous reproche d'avoir cité les antinomies de Kant avec éloge (p. 173, vol. I), comme si nous les adoptions et les recommandions à l'assentiment des philosophes. Voici en quoi nous trouvions que les antinomies Kantiennes avaient été utiles à l'étude de la philosophie. Persuadés que nous étions qu'il n'y a point de science métaphysique possible pour la raison aban-

donnée à elle-même et réduite à ses seuls moyens de connaître, convaincus que sans principes et sans données supérieures, elle ne pouvait arriver par le raisonnement à aucune conclusion définitive dans les grandes questions métaphysiques, nous pensions que c'était rendre un service signalé à la science et à la religion tout à la fois, que de démontrer ainsi par le fait l'impuissance du rationalisme se combattant lui-même et se neutralisant par ses propres efforts. Nous avons cru qu'il y avait là une réponse péremptoire à la prétention orgueilleuse de la raison moderne qui a voulu fonder par elle-même et à elle toute seule la science et la religion, et nous trouvions remarquable que cette démonstration à posteriori de l'incapacité de la raison pour les choses métaphysiques fût justement faite et proclamée par un sectateur de cette communion chrétienne, qui a déclaré la raison juge souverain et en dernier ressort de toutes les vérités. Voilà ce qui nous a frappés dans le travail de Kant, et c'est pourquoi nous avons pu le trouver utile. Nous ne l'avons approuvé que sous ce point de vue et pas au delà. Qu'après cela ses antinomies soient insoutenables dans la réalité, nous en convenons volontiers; car ce sont de pures abstractions, et la raison humaine ne s'est jamais trouvée effectivement dans l'état où Kant la suppose. C'est pourquoi il l'appelle raison pure ou considérée d'une manière toute spéculative. D'ailleurs Kant s'est réfuté lui-même, et après avoir refusé à la raison en tant que spéculative, une portée objective pour la science, il a été obligé de la lui accorder en tant que raison pratique, pour fonder la morale; inconséquence grave qui trahit le vice de son système. Du reste, comme philosophe, nous ne sommes point partisans de Kant, nous ne l'avons jamais été, et nous désavouons toute solidarité qu'on voudrait établir entre ses doctrines et les nôtres. Nous sommes convaincus que le système de Kant mène au scepticisme, et c'est pourquoi nous le rejetons. 5° A la page 310 du premier volume de la Philosophie du Christianisme nous avons écrit cette phrase: „S'il est ainsi préparé, parlez-lui du livre qui contient toutes les vérités (l'Évangile)." On nous accuse d'exclure par ces paroles les vérités dogmatiques qui ne sont point énoncées dans l'Écriture-Sainte. Heureusement que nous avons affirmé le contraire dans vingt endroits, et notamment aux pages 75, 95 et 120 du premier volume et 186 du second. Nous croyons fermement que tous les dogmes ne sont pas écrits dans les livres sacrés, et qu'il y a des articles de foi transmis par la parole traditionnelle de l'Église. La proposition incidente dont on argue est donc incomplète; mais jamais elle n'a eu dans notre

intention le sens qu'on lui prête. Nous aurions dû dire: le livre qui contient en germe toutes les vérités. Rien de plus facile que de retrancher, ou de modifier cette proposition. 6° Il en est de même d'un autre passage qu'on a interprété de manière à le mettre en contradiction avec un article du Concile de Trente. Nous avons dit (Philosophie du Christianisme, p. 351, vol. II) que l'homme, sortant des mains du Créateur, et avant toute action de sa part, n'était ni juste, ni injuste, ni vertueux, ni méchant, parce qu'il n'avait point encore exercé sa liberté, parce qu'il n'avait point ni mérité ni démérité, etc. Il est évident que nous voulions parler ici de la justice en acte, effective ou morale que l'homme peut acquérir par le bon usage de sa volonté et de ses facultés, et non de cet état de justice originelle et virtuelle dans laquelle Dieu a créé l'homme; et la preuve que nous n'avons nullement entendu nier cette dernière, c'est que nous disons dans la même phrase que l'homme, comme créature de Dieu, était parfait, que les deux éléments qui le constituent étaient en harmonie, dans l'ordre, que son existence était pure, saine, etc., etc. Nous reconnaissons et professons comme article de foi défini par l'Église, que l'homme, considéré dans la première période de son existence, c'est-à-dire avant sa chute, se trouvait placé par un bienfait purement gratuit du Créateur dans un état de sainteté et de justice. Nous supprimerons ou nous modifierons toute expression qui pourrait donner lieu à une interprétation contraire à cette vérité. 7° On a enfin attaqué le passage du second volume, p. 335, dans lequel nous cherchons à concilier avec la liberté de l'homme, ce qu'on appelle la prescience de Dieu. On nous objecte qu'il résulterait de nos explications que Dieu n'aurait point prévu la chute de l'homme et ses effets. Nous nous bornerons à répondre avec saint Augustin et saint Grégoire pape (V. Bergier, art. prescience), que les mots prescience, prévision, appliqués à Dieu, ne sont point rigoureusement exacts: car prévoir, c'est voir d'avance; prescience, c'est la connaissance de ce qui arrivera, ce qui suppose le temps et une opération de l'esprit dans le temps, laquelle ne convient qu'à un être vivant et pensant dans le temps. Or, Dieu, l'Éternel, est au-dessus du temps, il n'est point soumis à ses formes; il n'y a pour lui ni passé ni avenir, mais un éternel présent; et c'est pourquoi on ne peut pas dire en toute vérité qu'il prévoit ou sait d'avance; il faut dire qu'il voit toutes choses dans sa sagesse universelle. Comment? c'est ce que l'Église n'a jamais défini, et c'est ce que l'intelligence humaine ne pourra jamais expliquer d'une manière complétement satisfaisante. Nous avons donné un aperçu philosophique sur cette pro-

fonde question, mais nous n'avons pas prétendu la résoudre. Si maintenant, Monseigneur, nous revenons par la pensée sur les divers points qui viennent d'être touchés, nous voyons avec joie qu'il n'y en a aucun, sur lequel, au moyen des éclaircissements donnés ci-dessus, nous ne puissions Vous satisfaire. En effet, sur le premier point, nous soumettons notre opinion à la Vôtre nous engageant à ne rien enseigner qui y soit contraire. Sur le second point, nous reconnaissons à la certitude physique comme à la certitude morale, toute leur valeur, toute leur autorité. Nous supprimons deux termes, dont l'un est équivoque et l'autre inexact. Sur le troisième point, nous reconnaissons que le fait de la résurrection peut être prouvé en toute certitude par le témoignage des apôtres. Sur le quatrième, nous repoussons le système de Kant comme tendant au scepticisme. Sur le cinquième, nous professons que tous les articles de foi ne sont point énoncés dans le texte des écritures. Sur le sixième, nous affirmons l'état de justice et de sainteté dans lequel Dieu a créé l'homme. Sur le septième nous reconnaissons la Tout-Science de Dieu, égale à sa Toute-Puissance. Nous modifierons, changerons ou retrancherons les expressions et les propositions citées ci-dessus, que nous reconnaissons équivoques ou inexactes; et enfin, Monseigneur, pour dernière preuve de notre bonne volonté et pour gage de notre sincérité, nous nous empressons de publier nous-mêmes le présent Mémoire, afin que tous ceux qui ont pu être inquiétés et contristés par une malheureuse dissidence, soient consolés, réjouis et édifiés par le témoignage de notre soumission. Agréez, Monseigneur, l'expression du profond respect avec lequel j'ai l'honneur d'être,

de Votre Grandeur,
Le très-humble et très-obéissant serviteur,
L. Bautain, Ch^{e}. h^{re}.

Strasbourg, le 21 novembre 1837.

7.

Circular des Bischofs von Puy-de-Dome an seinen Clerus, betreffend die Wahlen zu den Kammern.

„Des élections générales vont avoir lieu dans le royaume; des luttes d'opinions vont s'engager, et la surface si tranquille de notre France va être un moment agitée par le souffle des passions politiques. Dans cet ébranlement passager des partis, le clergé sera-t-il condamné à l'inaction? Quand chacun se prononcera et se rangera sous une bannière, le prêtre ne répondra-t-il à aucun appel? Ne recon-

naîtra-t-il aucune couleur et disparaîtra-t-il de la scène, lorsque tant d'autres se croiront appelés à jouer un rôle et à manifester hautement leur pensée? Détrompez-vous, N. T. C. F.; dans les circonstances où notre patrie va se trouver, vous aussi vous avez une position à prendre, une attitude à garder, un caractère à déployer. Prêtres pendant le calme, vous le serez au milieu de l'agitation; c'est alors que le sceau imprimé sur votre front doit jeter un plus vif éclat. Comment remplirez-vous votre mission pendant l'effervescence dont vous serez entourés? En élevant entre les partis et vous une barrière insurmontable; en vous retirant dans le lieu le plus secret du sanctuaire pour ne vous occuper que de vos saintes fonctions, pour ne prêter l'oreille qu'à la voix de l'indigent et du malade. Hommes de Dieu, vous n'êtes pas les hommes d'un parti: consolateurs des infortunés, vous n'êtes pas les agents d'affaires des aspirants aux honneurs de ce monde. Confidents des misères profondes du coeur, vous n'avez que faire d'écouter les espérances ou les craintes de celui qui veut parvenir. On fera sans doute un appel à votre influence, on cherchera à arriver jusqu'a votre coeur, en feignant de partager votre intérêt pour votre troupeau. On tentera de séduire par des promesses votre zèle pour la maison de Dieu. Vous refuserez toute participation à des menées indignes de votre vocation, de votre caractère et de votre habit. Il vous est permis, sans doute, de supplier la Providence d'envoyer l'homme qui comprend le mieux les intérêts de la religion, l'honneur de la patrie et les besoins du peuple; mais vous laisserez à la Providence le soin de concilier à cet homme la faveur publique, d'appeler sur lui les suffrages des électeurs. Vous n'avez pas reçu l'imposition des mains pour quêter les suffrages et mendier cette popularité dont il a besoin."

8.

Erlass des Generalprocurators an die Königlichen Procuratoren.

„Herr königl. Procurator! Die Toleranz in Religionssachen ist eine der kostbarsten Früchte des in Folge der grossen philosophischen Bewegungen des 18. Jahrhunderts in den Ideen eingetretenen Umschwunges: die Revolution von 1789 hat diesen Grundsatz geheiligt, indem sie denselben in unserm Gesetze und unsern Institutionen aufgenommen hat. Nach dem Art. 5 der Charte bekennt jeder seine Religion mit gleicher Freiheit, und geniesst für seinen Cultus gleichen Schutz. — Die Regierung und die Nation haben sich

unzertrennlich diesem in ganz Europa dermalen anerkannten Dogma angeschlossen: die Zeiten der Religionskriege sind auf immer vorbei. „Dennoch giebt es noch eine gewisse Intoleranz, welche ihren Ursprung keineswegs im religiösen Gefühle hat, sondern vielmehr öfters zum Unglauben sich bekennt. Ich meine jenes Vorurtheil, welches die Religionsdiener, und vorzugsweise die Priester der katholischen Kirche, nöthigen möchte, gewissen Ceremonien, z. B. einem Leichenbegängnisse, beizuwohnen, und sich über ihre Weigerung rächen, indem sie in der Ausübung dieses nämlichen Kultus Unordnungen stiften. — Solche Forderungen sind höchst ungerecht und tyrannisch (souverainement injustes et tyranniques). — Wir leben glücklicher Weise nicht mehr in jenen Zeiten, wo man von dem Sterbenden Beichtzettel verlangte, noch in jenen noch entfernteren Jahrhunderten, wo derjenige, welcher der Kirche oder den Klöstern kein Vermächtniss hinterlassen, der kirchlichen Beerdigung beraubt wurde. — Wenn aber der Klerus aufgehört hat zu domimiren, so darf man ihn darum nicht unterjochen. Gleiche Freiheit für Alle! Wenn der Kranke nicht gezwungen ist, den Priester zu seinem Sterbebette zu rufen, so kann hinwiederum der Priester auch nicht genöthigt werden, dem Leichenbegängnisse beizuwohnen. — Jede Religion hat ihre Glaubensregeln, Satzungen und Kirchenzucht, die man ehren muss. Dessen ungeachtet haben in mehreren Gemeinden bedeutende Unordnungen stattgefunden in Folge der Weigerung von Seiten der Priester, die Todten zum Grabe zu begleiten: der Kultus ist gestört, die Priester sind öffentlich verunglimpft worden. Solche Excesse müssen streng geahndet werden und nehmen unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Die den Gemeinden näher stehenden Lokalbehörden, die Maires, die Friedensrichter, sollen hierin die Begriffe der Landbewohner berichtigen. Lassen Sie diesen Anweisungen, Hr. königl. Procurator, im Geiste dieses Rundschreibens zugehen. Frankreich darf in Aufklärung und Civilisation nicht hinter England und Amerika zurückbleiben, wo eine Menge Sekten und dissidirender Kulte friedfertig, ruhig und geachtet neben einander leben.

Der General-Prokurator:
Borély."

Schweiz.

St. Gallen.

Verhandlungen, betr. die Bisthumsverhältnisse*).

1.

Der kathol. Administrationsrath an die Nuntiatur.

Aus unsern beiden Schreiben vom 6. Dez. 1833 und 11. Juli 1834 mussten Sie bereits entnommen haben, dass es aufrichtiger und ernster Wunsch der obersten konfessionellen Behörden der Katholizität des Kantons St. Gallen sei, für neue Gestaltung der mit dem Tod unseres sel. Bischofs Karl Rudolph sogleich als unhaltbar hervorgetretenen bisthümlichen Verhältnisse unseres kathol. Kantonstheils möglichst beförderlich mit dem hl. Stuhl in Unterhandlung zu treten, weswegen uns auch von dem kathol. Grossrathskollegium schon am 28. Oktob. 1833 der Auftrag ertheilt wurde, demselben mit Beförderung geeignete gutachtliche Anträge für bemeldete neue Einrichtung vorzulegen. Der Gegenstand war uns jedoch so wichtig, dass wir es räthlich fanden, vorläufig auch die Ansichten und Wünsche derjenigen einzuholen, welche nach ihrem Beruf mit der erforderlichen Wissenschaft ausgestattet, und nach ihrer pastorellen Stellung mit den Bedürfnissen des Volks bekannt, uns die sicherste Hinleitung zu einem gedeihlichen Werk geben konnten, nämlich die Ansichten und Wünsche unseres Klerus. Da uns aber diese erst im Monat August v. J. eingingen, so konnte auch das katholische Grossrathskollegium erst in seiner letzten Novembersitzung in den Fall kommen, über unser auf die Ansichten der sämmtlichen Landkapitel gefusstes Gutachten einzutreten. Dies geschah am 7. Nov. und damit finden wir uns in der angenehmen Möglichkeit, die längst gewünschten Unterhandlungen anknüpfen zu können. Mit Vergnügen vernahmen wir von unserm Präsidenten, welcher es bei seiner jüngsten Anwesenheit zu Luzern über sich nahm mit der betreffenden Einfrage sich direkt an E. E. zu wenden, dass E. E. geneigt seien, unsere Unterhandlungsdeputation zu empfangen und deren Anträge an den hl. Vater einbegleiten zu wollen. — Bevor wir jedoch unsere Deputirten absenden, halten wir es für anständig und nothwendig, E. E. in vorläufige offizielle Kenntniss des Wesentlichen der Unter-

*) Vgl. A. H. Eccles. Jahrgang 1836, p. 169 ff.

handlungsinstruktion zu setzen, welches da ist: ein eigenes Bisthum für den gegenwärtigen kathol. Theil des Kantons St. Gallen mit einem geistl. Rathskollegium statt eines Domkapitels und Wahl des Bischofs durch ein Wahlkollegium aus der Kantonsgeistlichkeit auf Vorschlag des kathol. Grossrathskollegiums. — Bei dieser geziemenden Voranzeige einstweilen stehen bleibend, gewärtigen wir nun E. E. Winke, wann es Ihnen gefällig sein dürfte, unsere Deputation zu empfangen und mit ihr über die einzelnen Punkte in Konferenz zu treten. — Genehmigen Sie u. s. w.

St. Gallen, den 5. Jänner 1835.

(Unterschriften.)

2.

Note der Apostol. Nuntiatur in Luzern.

Unterzeichneter fühlt sich verpflichtet, unverzüglich die Note vom 5. l. M. zu beantworten, mit welcher ihn der löbl. Adm.-Rath beehrte und die er gestern erhielt. — Als Herr Präsident Saylern bei der konfidentiellen Eröffnung, welche er dem Unterfertigten über eine von dem kathol. Adm.-Rath nach Luzern bestimmte Deputation machte, denselben befragte, ob es ihm gefällig wäre, dem hl. Stuhl Anträge für eine neue Diözesan-Organisation zu übermitteln, da erklärte der Unterfertigte, nachdem er ausführlich dargethan hatte, wie die Dekrete vom 28. Okt. und 29. Nov. des verflossenen Jahrs die offenbarste Verletzung eines feierlichen Vertrages enthalten, dass er über den vom Herrn Präsidenten in Frage gelegten Gegenstand so lange nicht antworten könne, bis ihm die Anträge bekannt sein würden, welche man dem hl. Stuhl zu machen gedenke, welches der Herr Präsident als richtig erkannte. — Der Unterfertigte fügte dann bei und wiederholte öfters, man solle ja nicht von ihm erwarten, dass er je solche Anträge einsenden werde, durch welche man darauf zurückkäme, die Gültigkeit der Dekrete des kathol. Grossen Raths vorauszusetzen oder aufzustellen, welche eben dieser kathol. Grosse Rath wegen feierlichen, schon durch die Errichtung der fraglichen Diözese in Rechtskraft übergegangenen Traktates erliess, indem der hl. Vater auf keine Weise den Zustand werde anerkennen, viel weniger genehmigen können, in welchen die Diözese St. Gallen durch die besagten Dekrete versetzt wurde, und sich noch darin befindet. — Wenn Sie H. H. nur einigermassen diese von dem Unterfertigten an Herrn Präsident Saylern gemachte Erklärung in Erwägung ziehen und sich die Protestationen zu Gemüthe führen wollen,

welche unmittelbar von dem hl. Stuhl durch das Organ Sr. Eminenz des Herrn Staatssekretärs Kardinal Bernetti gegen die oben erwähnten Dekrete erlassen wurden, sowie diejenigen, welche schon früher der Unterzeichnete im Namen des hl. Stuhls erliess, und mit Gegenwärtigem feierlich erneuert, wenn Sie alles dieses bedenken, so müssen Sie klar genug einsehen, welche Haltung derselbe den Anträgen gegenüber zu nehmen habe und annehmen müsse, die ihm so eben in Eingangs erwähntem Schreiben von dem löbl. kathol. Adm.-Rath als Grundlage eines neuen Traktats mitgetheilt wurden. — Genehmigen Sie u. s. w.

Luzern, den 9. Jan. 1835.

(Unterschrift.)

3.

Der Administrationsrath des Kantons St. Gallen an den Kardinal Staats-Sekretär Bernetti zu Rom.

Eminenz! Zunächst bitten wir die so lange unterbliebene Antwort auf Hochdero Note vom 22. März 1834 keinenfalls einem Mangel schuldiger Ehrfurcht gegen E. E., sondern lediglich einem Zusammenfluss hemmender Umstände zuzumessen, welche wir, um jeden Verdacht von uns abzuwälzen, E. E. offen darzustellen, uns pflichtig erachten. Der kath. Adm.-Rath erhielt E. E. besagte Note durch die hohe Nuntiatur in Luzern zwar schon am 16. August gl. J.; konnte sie jedoch dem kathol. Grossrathskollegium, seiner konfessionellen Oberbehörde, da sich solche nicht früher versammelte, erst am 6. Sept. vorlegen, von welcher dann im Gedräng der Geschäfte und wegen Wichtigkeit der Note die Behandlung auf die ordentliche Wintersitzung zu vertagen beschlossen wurde. — Im Monat November ward endlich bestimmt, dass der Adm.-Rath selbe beantworten solle. — Nun trat aber wieder das Missgeschick ein, dass die im Kanton zerstreut vorhandenen Mitglieder des Adm.-Raths, jeder durch mehrfache amtliche Stellung, Privat- oder Gewerbsgeschäfte behindert, lange nicht versammelt werden konnten, und so musste es kommen, dass das, was von einer sedentären Behörde schon längst erfolgt wäre, erst jetzt geschehen kann. — Den Gegenstand E. E. Note betreffend, in welcher wir eine ledigliche Bestätigung dessen erblicken, was bereits die päpstliche Nuntiatur zu Luzern in ihren Noten, vom 10. Nov. 1833 und 8. Febr. 1834, uns über die Beschlüsse des kathol. Grossrathskollegiums vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 (vom allgemeinen Grossen Rath sanktionirt den 26. Nov. e. a.) bemerken zu sollen

glaubte, konnten wir uns zwar füglich und ganz einfach auf unsere Note an die hohe Nuntiatur vom 10. Dez. 1833 berufen, indem einerseits unsere damals entwickelten Ansichten und die Ueberzeugung des kathol. Grossrathskollegiums seither keinem Wechsel unterlagen, und anderseits E. E. Note uns ganz unzweifelhaft belehrt, dass Ihnen auch unsere Erwiederung an die Apost. Nuntiatur vom 6. Dez. 1833 wörtlich genau von derselben mitgetheilt worden seyn musste; es wäre daher Unbescheidenheit, E. E. kostbare Zeit für blosse Wiederholungen in Anspruch nehmen zu wollen. — Wir erlauben uns jedoch, bezüglich auf den Grossrathsbeschluss vom 28. Okt. 1833 nur noch Folgendes als nähere Beleuchtung E. E. vorzulegen. — Das Grundgesetz vom 3. April 1816 für beide Konfessionstheile des Kantons St. Gallen sagt in seinem Art. 4.: „Der gesetzlichen Sanktion des Staates unterliegen alle allgemeinen Verordnungen eines Religionstheils und auf dem gleichen Pfade ertheilt der Grosse Rath den Konsens zu Einführung bischöflicher und geistlicher Jurisdiktional-Einrichtungen beider Konfessionstheile.” Das Verkommniss aber vom 21. Juni 1816 zwischen dem Staat und der Katholizität des Kantons St. Gallen in Art. 1.: „der Adm.-Rath entwirft die Instruktionen und Grundlagen der Eingangs benannten Verhandlungen; er theilt dieselben dem Kleinen Rath mit, und nachdem dieser erklärt hat, dass er keine Schmälerung der Rechte des Staates in denselben vorfinde, legt er sie den kathol. Mitgliedern des Grossen Raths zur Genehmigung vor.” — In Art. 2.: „Die dergestalt bereinigten und genehmigten Instruktionsverhandlungen und Verhandlungsgrundlagen werden dann je nach Bewandniss der Sache und Umstände entweder dem gesammten hochlöbl. Grossen Rath zur Ertheilung der hoheitlichen Sanktion unabgeändert vorgelegt, oder vom Kleinen Rath in Anwendung gebracht. — Wenn aber der Kleine Rath und der kathol. Adm.-Rath über die von dem erstern befundene Schmälerung der Rechte des Staates in beharrlich ungleicher Ansicht ständen, so wird der Instruktionsentwurf sammt den Einwendungen des Kleinen Raths an den allgemeinen Grossen Rath gebracht, um über die Frage, ob hoheitliche Rechte geschmälert seien, zu entscheiden.” Endlich in Art. 9.: „Nach abgeschlossenem Geschäft wird die Ratifikation desselben, insoweit es sich auf religiöse oder ökonomische Gegenstände bezieht, auf eben jene Weise, als die Instruktionen selbst, behandelt und dann abschliesslich an die Sanktion des gesammten hochlöbl. Grossen Raths gebracht.” — Diesen klaren, den als einzig gültigen Weg zu Einführung bischöflicher Einrichtung kategorisch vorschreibenden Bestimmungen des Gesetzes entgegen, wurden

die Grundlagen und Instruktionen für das projektirte Doppelbisthum, ohne je dem Kleinen Rath zur unnachlässlichen Prüfung (Art. 1.) vorgelegt worden zu sein, am 14. Okt. 1822 einzig von dem damaligen Adm.-Rath an das kathol. Grossrathskollegium gebracht und nach einer kurzen Kommissionsprüfung schon am 18. Okt. durch Majoritätsbeschluss der Adm.-Rath zur Unterhandlung bevollmächtigt, unter einzigem Vorbehalt der Ratifikation des kathol. Grossrathskollegiums. Lag nicht schon in diesem Procedere eine offenbare Verletzung der Art. 1. 2. und 9. des allegirten Verkommnisses vom 21. Juni 1816? — Aber noch mehr. In einer ausserordentlichen Versammlung des kathol. Grossrathskollegiums am 1. Mai 1823 wurde der wieder mit Umgehung der Kleinräthlichen Einsichtnahme zum Theil abgeänderte artikulirte Antrag zu Errichtung des fraglichen Doppelbisthums mit der Eröffnung zur Berathung vorgelegt: dass dieser Entwurf bereits dem hl. Stuhl mitgetheilt wurde, und dass von Seiten desselben durch die Nuntiatur solche Eröffnungen eingegangen seien, welche hoffen lassen, dass der erwähnte artikulirte Antrag die Genehmigung Sr. Heiligkeit erhalten werde. — Nachdem ein Antrag, den Gegenstand an eine Kommission zu weisen, in der Minderheit blieb, wurde beschlossen: „Es sei dem vorliegenden Antrag zu Errichtung eines neuen St. Gallischen Bisthums die Ratifikation der Mitglieder des Grossrathskollegiums kathol. Religion ertheilt und der Adm.-Rath ermächtiget, solchen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. vorzulegen und die Bulle für Errichtung des Bisthums nachzusuchen.“ — Es zeichnete sich daher diese Verhandlung schon durch die doppelte Verletzung des Verkommnisses vom 21. Juni 1816 aus, dass einerseits das Jus inspiciendi et cavendi des Kleinen Raths Namens des Staats wieder gänzlich ausser Beachtung gestellt, und anderseits der artikulirte Entwurf vom Adm.-Rath an S. Heiligkeit zur Genehmigung eingesandt war, bevor selbst das kathol. Grossrathskollegium seine Ansichten konnte walten lassen. — Endlich beschloss das kathol. Grossrathskollegium an jenem gleichen Tage, den 1. Mai 1823 auch noch, „der mehr erwähnte artikulirte Antrag bedürfe keiner Sanktion des allgemeinen Grossen Raths, wohl aber soll der Adm.-Rath bevollmächtiget sein, denselben dem Kleinen Rath als Landesregierung zur gebührenden Kenntniss zu bringen.“ — Die Repräsentanten einer Korporation im Staat wagten es, einseitig ein vom Staat gegebenes Grundgesetz hinweg zu beschliessen, nicht beachtend, dass sie eben dadurch ihren projektirten Bau auf eitel Sand bauten. — Dem Kleinen Rath wurde Mittheilung gemacht; dieser, ausser dem Präsidium zu gleichen Theilen

aus Mitgliedern des kathol. Adm.-Raths bestehend, wich den Ansichten der Administration — und versah dann mit dem für bloss transitorische Verfügungen ihm übertragenen Plazet, was, um festen Gehalt zu gewinnen, grundgesetzlich der bestimmten förmlichen Sanktion, Verbindlichkeitserklärung der obersten Landesbehörde, des allgemeinen Grossen Raths bedurfte. — Der spätere Beschluss des allgemeinen Gr. Raths vom 21. Juni 1824 darf keineswegs als Surrogat jener umgangenen Staatssanktion angesehen werden, indem er durch einen fremdartigen speziellen Fall, nämlich die Besorgniss der evangelischen Stadt St. Gallen über den in der Bulle vorgekommenen Ausdruck „bischöfliche Stadt" provocirt, auch nur auf diesen speziellen Fall, nämlich auf Beruhigung des evangelischen Confessionstheils Bezug haben konnte. — Wenn nun E. Em. bei Vergleichung dieses getreu aus den Protokollen enthobenen faktischen Hergangs der Sache mit den vorausgestellten gesetzlichen Bestimmungen sich überzeugen müssen, dass die Provokation der fraglichen Bulle Sr. Heiligkeit Papst Pii VII. vom 2. Juli 1823 Schritt um Schritt auf offenbar rechtsungültigem Procedere beruhte und eben daher S. Heiligkeit, richtig unterrichtet, die Ertheilung einer solchen Bulle gewiss von der Hand gewiesen, später selbst als nicht bestehend erklärt haben würde, so werden E. E. auch eben so gewiss finden, dass das kathol. Grossrathskollegium in seinem Beschluss vom 28. Okt. 1833, wenn auch in minder gefälligem Gang, als solcher in ruhigen, gewöhnlichen Zeiten eingeschlagen worden wäre, doch nicht weiter schritt, als Recht und Noth ihm gestattete. — Wir hoffen daher auch von E. E. Weisheit und Güte jene wohlwollende und kräftige Unterstützung, welche unsere, in Folge gleichen Beschlusses vom 28. Okt. 1833 bereits begonnenen Unterhandlungen mit der hohen Nuntiatur in Luzern für ein eigenes, den Bedürfnissen und den Kräften unseres katholischen Kantonstheils angemessenes Bisthum unfehlbar zu baldigem, erwünschtem und heilsamen Ziele führen wird. — Wir benutzen diesen Anlass E. E. u. s. w.

St. Gallen, den 10. März 1835.

(Unterschriften.)

4.

Note der Apostolischen Nuntiatur.

Der Unterzeichnete erhielt als Anschluss des Schreibens vom 10. l. M., womit ihn der kathol. Adm.-Rath beehrte, auch eines für S. Eminenz den Hrn. Kardinal Staatssekretär, als Antwort auf die Note Sr. Em. vom 22. März v. J. Bei Einsichtnahme dieses Schreibens fand sich der Unter-

fertigte auf das höchste über die letzte Strophe befremdet, worin der kathol. Adm.-Rath seine zuversichtliche Hoffnung ausspricht, dass S. Em. die in Folge Beschlusses vom 28. Okt. 1833 bereits begonnenen Unterhandlungen mit der hohen Nuntiatur in Luzern für ein eigenes Bisthum und mittelst dero (S. Em.) kräftigen Unterstützung unfehlbar zu einem baldigen erwünschten Ziele führen werde. — Die Hochg. Herren werden wohl einsehen, dass das Assert: die Unterhandlungen mit der Nuntiatur für ein eigenes Bisthum hätten schon begonnen, in der Wirklichkeit keinen Bestand habe, indem Sie sich wohl erinnern müssen, dass der Unterzeichnete sich in seiner Note vom 10. Jänner dahin erklärte, man könne von ihm nicht erwarten, dass er irgend solche Anträge zugeben, oder an den hl. Stuhl übermitteln werde, in welchen man darauf zurückkäme, die Gültigkeit der Dekrete des kathol. Grossrathskollegiums vorauszusetzen, oder aufzustellen, welche eben dieses kathol. Grossrathskollegium gegen jenen feierlichen schon durch die Errichtung der fraglichen Diözese in Rechtskraft übergegangenen Traktat erliess, indem der hl. Vater auf keine Weise den Zustand werde anerkennen, viel weniger genehmigen können, in welchen die Diözese St. Gallen durch die besagten Dekrete versetzt wurde und sich noch darin befindet. — Sie werden sich des fernern erinnern, wie der Unterfertigte in obenerwähntem Schreiben jene Protestationen erneuerte, welche er schon wiederholt in seinen Noten vom 10. Nov. 1833 und 8. Febr. 1834 erklärt hatte. Der Unterzeichnete hätte sich enthalten müssen, das obenbesagte Schreiben an S. Em. den Kardinal Staatssekretär einzusenden, wenn nicht die Herren Landammann Baumgartner und Präsident Saylern ihm die förmliche Zusicherung gegeben hätten, dass jenes Assert nur in dem Sinne verstanden werden müsse, dass die Unterhandlungen nur von Seiten der kathol. Behörden eröffnet wurden, nicht aber, dass von Seiten der Nuntiatur in irgend einem Punkt dieser Unterhandlung eingetreten worden sei, und dass also das Assert nur als ein kanzleiischer Irrthum zu betrachten sei. — Nur diese wiederholte Versicherung der Herren Landammann Baumgartner, und Präsident Saylern konnten den Unterzeichneten bewegen, und zwar mit deren nachträglicher Erklärung, das besagte Schreiben an den Ort seiner Bestimmung zu fördern. — Die Herren werden des fernern leicht einsehen, dass sich der Unterzeichnete in der Nothwendigkeit befand, gegen den ein-

getretenen Irrthum protestiren zu müssen, wie er sich auch gegenwärtig verpflichtet fühlt, die Erklärungen und Protestationen zu erneuern, welche in seiner Note vom 10. Jänner enthalten sind. — Genehmigen Sie u. s. w.

Luzern, den 21. März 1835.

(Unterschrift.)

5.

Der kathol. Adm.-Rath an die Apost. Nuntiatur.

Excellenz!

Ihr Schreiben vom 8. d. M. haben wir den 13. erhalten, und mit Erstaunen daraus entnommen, dass man den Worten „päpstliche Machtvollkommenheit" sogar die Ausdehnung geben zu können glaube, einem, wenn auch kleinen, doch freien und selbstständigen Staat einen fremden Bischof aufdringen zu dürfen, was in unser schweizerschen Frei-Eidgenossenschaft wahrlich etwas Unerhörtes sein würde. — Ew. Excellenz sind sowohl aus unserer, unmittelbar an Sie gerichteten Note v. 6. Dezemb. 1833, aber auch aus jener an S. Em. den H. Kardinal Staatssekretär Bernetti v. 10. März d. J. hinlänglich unterrichtet, dass gerade das Doppelbisthum von 1823, welches nach E. E. Notifikation v. 8. d. M. und zwar für den gelindesten Fall wieder aufgestellt werden sollte, jene Unzufriedenheit, und da auf das Abhülfe begehrende Schreiben der frühern Administration vom 7. Mai 1831 nicht einmal Antwort erfolgte, jenen grellen Unwillen erweckte, welcher endlich die Beschlüsse des kathol. Grossrathskollegiums v. 28. Okt. und v. 19. Nov. 1833 zur Folge hatte. — Zu genauer Handhabung dieser lediglich das wahre Interesse der St. Gallenschen Katholizität erzielenden Beschlüsse verpflichtet, sehen wir uns daher bemüssiget, vorläufig gegen die nur von E. E. notifizirte Verfügung Sr. päpstl. Heiligkeit zu protestiren, und sowohl die Rechte der katholischen konfessionellen Behörden, als auch jene des Staats, dessen betreffender Behörde wir bereits Mittheilung von E. E. Notifikation machten, feierlichst dagegen zu verwahren; wobei wir doch immer zu freien Unterhandlungen bereit sein werden. — Genehmigen E. E. etc.

St. Gallen, den 14. April 1835.

(Unterschriften.)

6.

Beschluss des kathol. Grossrathskollegiums.

Das kathol. Grossrathskollegium des Kantons St. Gallen.

In der Absicht, der heute erlassenen feierlichen Protesta-

tions- und Verwahrungsurkunde gegen die von dem Apostol. Stuhl getroffene Wahl des Herrn Joh. Georg Bossi zum Doppelbischof von Chur und St. Gallen möglichsten Nachdruck und Wirkung zu verschaffen und für die Fortsetzung der Administration der Diözese St. Gallen Fürsorge zu treffen,

beschliesst hiemit was folgt:

Art. 1. Der Kleine Rath des Kantons soll durch den Adm.-Rath, unter Mittheilung einer Originalausfertigung der erwähnten Protestations- und Verwahrungsurkunde, geziemend eingeladen werden, dafür besorgt zu sein, dass eine gleiche Protestation und Verwahrung auch ab Seite des Staats, welcher die durch die mehrerwähnte päpstliche Verfügung eingebrochenen Beschlüsse des Grossrathskollegiums vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 sanktionirte, erlassen und überall, was angemessen sein mag, geltend gemacht werde.

Art. 2. Der Adm.-Rath ist beauftragt, sich inzwischen gehörigen Orts auch nachdrucksamst zu verwenden, dass der vom Grossrathskollegium bezeichnete Bisthumsverweser bis zur Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse im Kanton entweder anerkannt oder aber einmal die Unzulänglichkeit der kanonischen Eigenschaften ausgesprochen werde, sofern ihm die oberhirtliche Leitung auch provisorisch nicht mehr anvertraut werden könnte, damit das kathol. Grossrathskollegium durch andere Massnahmen sogleich fürsorgen möge, dass zur Beruhigung des kathol. Volks die oberhirtliche Leitung im Kanton keinerlei Unterbruch erleide.

St. Gallen, den 24. April 1835.

Der Präsident des kathol. Grossrathskollegiums:
(sig.) Gruber.
Fürsprech. Der Sekretär Dr. Henne.

7.

Protestations- und Verwahrungsurkunde des kathol. Grossrathskollegiums.

Das kathol. Grossrathskollegium des Kantons St. Gallen. Auf den Bericht des Adm.-Raths, dass ab Seite des Apostol. Stuhls, auf die vor mehr als Jahresfrist demselben in aller Ehrerbietung präsentirte Wahl des Herrn Joh. Nepomuk Zürcher zum Bisthumsverweser, bisher noch keine Resolution eingelangt, übrigens aber auch kein gegen diese Person gerichteter Grund zur Nichtgenehmhaltung eröffnet worden sei, dass hingegen kürzlich von eben dieser Nuntiatur die unerwartete Nachricht eingelangt sei, es habe dem hl.

Stuhl beliebt, den Herrn Joh. Georg Bossi, Domherrn in Chur, zum künftigen Bischof des in Rom noch als bestehend betrachteten Doppelbisthums Chur und St. Gallen zu bezeichnen, welche Verfügung das öffentliche Befremden um so mehr erregen musste, da das kathol. Volk des Kantons St. Gallen die Hoffnung zu nähren berechtigt war, dass es zufolge angeknüpfter Unterhandlung in Bälde zu einer eigenen, seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden bisthümlichen Einrichtung gelangen könne. — In Betrachtung, dass eine derartige Bestellung des bischöflichen Amtes nicht nur nicht in den Wünschen des kathol. Kantonstheils liegen kann, sondern dass durch diese einseitige Verfügung vielmehr den ausgesprochenen und in Rom bekannten Wünschen und Schlussnahmen der Stellvertreter des kathol. Volkes nur mit unverdienter Wegwerfung begegnet wird. — In Betrachtung, dass man vollen Grund hat, selbst nach kanonischen Rechten, unter den obgewalteten Umständen in die Kompetenz des Römischen Hofes zu solch einseitiger Besetzung Zweifel zu setzen;

beschliesst hiemit was folgt:

Art. 1. Das Doppelbisthum Chur und St. Gallen wird hierseits aufs neue als nie gültig und nicht bestehend erklärt. — Demzufolge protestirt das kathol. Grossrathskollegium hiemit feierlich sowohl gegen die Wahl des Herrn Joh. Georg Bossi, als auch gegen die Wahl jeder andern geistlichen Person, welcher je unter dem Titel eines Bischofs von Chur und St. Gallen die geistliche Jurisdiktion im hiesigen Kanton übertragen werden wollte. — Das Grossrathskollegium protestirt eben so feierlich gegen jede etwa in Absicht liegende Einverleibung der gegenwärtigen Diözese St. Gallen mit dem Bisthum Chur, und verwahrt in beiden eben berührten Beziehungen die Rechte des kathol. Kantonstheils gegen jedes dieselben verletzende Verfahren des apostol. Stuhles. —

Art. 2. Der Adm.-Rath ist beauftragt, den gegenwärtigen Beschluss, versehen mit dem Sigill und den reglementarischen Unterschriften, in urkundlicher Form der Apostol. Nuntiatur bei der schweiz. Eidgenossenschaft, zu Handen des Römisch. Stuhls zu übermitteln.

St. Gallen, den 24. April 1835.

(Unterschriften.)

8.
Der Ap. Nuntius an Präsident und Mitglieder des katholischen Administrations-Rathes.

Hochgeachtete Herren!

Der Unterzeichnete Apostolische Nuntius empfing seiner Zeit das Schreiben des katholischen Administrations-Rathes vom 28. des abgeschlossenen Monats, mit dem beigeschlossenen Verwahrungsakte, welchen dasiger katholischer Grosse Rath gegen die vom Hl. Vater vorgenommene Ernennung des Herrn Domherrn Bossi zum Bischofe der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen zu erlassen kein Bedenken getragen hat. — Indem der Unterzeichnete auf ausdrücklichen Befehl des Hl. Vaters selbst das vorgenannte Schreiben beantwortet, ist er verpflichtet, zur Kenntniss der Hochgeachteten Herren zu bringen, dass das Befremden und die Betrübniss, welche verursacht wurden durch alles das, was die katholischen Behörden dasigen Kantons seit dem traurigen Todesereignisse des Bischofes gegen die feierlichen Verträge sowohl, als gegen die heiligsten Rechte der Kirche unaufhörlich unternommen haben, nun durch den am 24. April erlassenen Akt des katholischen Grossen Rathes im Gemüthe Sr. Heiligkeit auf das Höchste gesteigert worden sind. — Und wohl mit Recht musste es für Se. Heiligkeit äusserst befremdend nicht minder als betrübend sein, zu sehen, dass die Behörden einer katholischen Korporation mehr und mehr auf Abwegen sich verlieren, und dass selbe, nachdem sie gewagt einen feierlichen Vertrag zu zerreissen und Massregeln zu ergreifen, die nur zu sehr den Rechten des Hl. Stuhles und den Grundsätzen der göttlichen Einrichtung der Kirche zuwiderlaufen, endlich dahin gelangt sind, sich in offenen Widerspruch mit dem Statthalter Christi zu setzen. Ein solches Benehmen hat der katholische Grosse Rath befolgt; ein solcher Charakter drückt sich in dem von ihm am 24. des verflossenen Monates erlassenen Akte aus. — Wirklich beginnt selbiger neuerdings mit der Erklärung, als bestehe das Doppelbisthum von Chur und St. Gallen nicht mehr, und meint damit den Beschluss vom 28. Oktober 1833 zu bekräftigen; allein bereits hatte der Unterzeichnete in seinen beiden Noten vom 10. November 1833 und 8. Februar 1834, bereits hat selbst Se. Eminenz der Kardinal Staatssekretär in der Note vom 22. März des abgewichenen Jahres und in der vom 9. April dieses Jahres unwiderleglich dargethan, dass jener Beschluss nichts anderes enthielt, als eine Verletzung eines Vertrages, so wie der unverletzlichen Rechte des Oberhauptes der Kirche. Was alles hat der löbliche katholische Administrations-Rath nicht

gethan, um darzuthun, dass der zu Errichtung besagten Bisthums abgeschlossene Vertrag nicht gültig sei? Allein eitel sind seine Versuche ausgefallen; alles, was derselbe angeführt hat, diente nur dazu, die unbestreitbare Gültigkeit des Vertrages in ein stets helleres Licht zu setzen, und zu zeigen, wie sehr eine solchartige Verletzung des gegebenen Wortes allen Begriffen von Ehre und Redlichkeit entgegen sei. Was alles hat der katholische Administrations-Rath nicht gethan, um glauben zu machen, es liege in den Befugnissen einer Regierung, nach Gefallen Bisthümer zu unterdrücken? Getrieben von allzuheftiger Begierde dieses zu beweisen, hat er nicht Anstand genommen, mit Grundsätzen hervorzurücken, die, wie in der Note vom 8. Februar 1834 dargethan wurde, völlig fremd denen sind, welche die Kirche bekennt — mit Grundsätzen, welche die Kirche selbst zu jeder Zeit verworfen und geächtet hat. Allein auch dieses taugte zu nichts anderem, als mehr und mehr handgreiflich zu machen, wie sehr die Rechte des Hl. Stuhles durch jenen Beschluss verletzt würden und wie sehr derselbe in Widerspruch sei mit den wesentlichsten Grundsätzen der göttlichen Einrichtung der Kirche. Der Hl. Stuhl hat jenen Beschluss verworfen, er hat feierlich und wiederholt sich gegen denselben verwahrt, und der Unterzeichnete zufolge der vom Hl. Vater erhaltenen Befehle muss sich verwahren gegen die in dem vom katholischen Grossen Rathe erlassenen Akte enthaltene Erklärung, dass nämlich „das Doppelbisthum Chur und St. Gallen als gültig nicht bestehe." — Aber der katholische Grosse Rath ist noch weiter gegangen und hat kein Bedenken getragen, sich gegen die Ernennung des neuen Bischofs von Chur und von St. Gallen zu verwahren. Wenn man eine solche Verwahrung an sich selber betrachtet, wenn man die Gründe in Erwägung zieht, auf die man sie zu stützen suchte, so kann man nicht anders, als höchlich darüber erstaunen. Wirklich wie könnte man läugnen, dass dem Oberhaupte der Kirche das Recht zukomme und zugleich die Pflicht obliege, für die geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen zu sorgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die regelmässige Verwaltung der verschiedenen Bisthümer nicht gestört werde? Zwar hat der katholische Grosse Rath nicht gewagt, geradezu zu leugnen, dass dem Papste ein solches Recht zukomme und die angedeutete Pflicht obliege, jedoch hat er geglaubt behaupten zu müssen, dass „man vollen Grund habe, selbst nach kanonischen Rechten, unter den obgewalteten Umständen in die Kompetenz des römischen Hofes (des Hl. Stuhles) zu solch Einseitiger Besetzung Zweifel zu setzen." — Aus den Ausdrücken des katholischen Grossen Rathes selber kann man

folgern, dass er allerdings im Allgemeinen das dem Römischen Papste durch die Canones ausdrücklich zugesicherte Recht anerkennt, für das geistliche Wohl der Bisthümer durch Ernennung von Bischöfen zu sorgen, wenn in der Zeit der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen drei Monate Diejenigen nicht ernannt haben, welchen die Ernennung zukommt; während er (Grosser Rath) nur den Zweifel ausdrückt, ob Se. Heiligkeit dieses „unter den obwaltenden Umständen habe thun können." — Allein gerade diese Umstände sind es, aus welchen das Recht des Oberhauptes der Kirche sich stets unbestreitbar erweiset; gerade diese Umstände sind es, welche dem Hl. Vater die Pflicht, für die Verwaltung des Bisthums St. Gallen Vorsorge zu treffen, immer gebieterischer fühlbar machten. — Nur zu bekannt sind die besagten Umstände, um sie hier in Erinnerung bringen zu sollen: bekannt ist die gewaltsame Unterdrückung des Bisthums; bekannt ist die nicht minder gewaltsame Unterdrückung des Domkapitels; bekannt ist endlich die unkanonische und ungesetzliche Ernennung eines Bisthumsverwesers: auch braucht der Unterzeichnete hier nicht ins Gedächtniss zurückzurufen alle jene traurigen Neuerungen, welche man in besagtem Kantone gegen die Rechte und die Freiheit der Kirche wirklich eingeführt oder einzuführen gesucht hat. — Wenn schon bei jeder Verumständung, bei welcher die Ernennung eines Bischofes innerhalb drei Monaten nicht erfolgen würde, Sr. Heiligkeit das Recht zukäme, besagtem Bisthume einen Hirten zu geben; so legten die traurigen Umstände, in welche die katholischen Behörden von St. Gallen selber das Bisthum gestürzt hatten, dem Hl. Vater hiezu die strengste und unumgängliche Nothwendigkeit auf. — Nach allem dem kann man nicht anders als tief darüber erstaunen, dass dieselben katholischen Behörden von St. Gallen kein Bedenken getragen haben, sich gegen die vom Hl. Vater ergriffene Massregel zu verwahren. Wenn auch der Unterzeichnete sich nicht bereden kann, bei den Behörden, welche einen so beschaffenen Akt erliessen, feindselige Gesinnungen gegen die katholische Religion vorauszusetzen; so kann er doch nicht umhin, hier zu bemerken, dass der erwähnte Akt einen der Unterwerfung, welche jeder Katholik der rechtmässigen Gewalt des Oberhauptes der Kirche schuldig ist, ganz entgegengesetzten Charakter trägt, einen Charakter, der ganz fremd ist jenen Gesinnungen, wovon eine katholische Behörde heseelt sein muss. Die Gräuel eines Schisma fliessen aus keiner andern Quelle, und gewöhnlich beginnen sie mit nichts anderem, als mit so beschaffenen Handlungen. — Man möchte auch als Grund für diese Verwahrung die Wünsche der dasigen

katholischen Bevölkerung geltend machen, welche, wie der katholische Grosse Rath voraussetzte, der Ernennung eines Bischofs für beide Bisthümer entgegen seien. — Viel hat man von den Wünschen der katholischen Bevölkerung von St. Gallen gesprochen, man hat diese Wünsche als Vorwand zu verderblichen Neuerungen und zur Verletzung der Rechte der Kirche geltend machen wollen; aber man könnte fragen, ob dieses wirklich der Wille der besagten Bevölkerung sei. Wünscht sie die Trennung der beiden Bisthümer? Nun die Hochgeachteten Herren ersehen schon aus den Ihnen von Sr. Eminenz dem Kardinal Staatssekretär gegebenen Versicherungen die wohlwollenden und väterlichen Absichten des Hl. Vaters, auf einen solchen Wunsch einzugehen, sobald die Hindernisse, die sich entgegenstellen, gehoben sind, und sobald man anerkannt hat, dass Demselben entsprechen nicht anders als zum Wohle der Gläubigen gereichen kann. Se. Heiligkeit erkennt jedoch, dass die katholische Bevölkerung von St. Gallen noch von andern Wünschen beseelt ist. Der Hl. Vater weiss wohl, dass der lebendigste und hauptsächlichste Wunsch der Katholiken von St. Gallen der ist, sich als getreue Söhne der Kirche zu zeigen, und dass daher, wie sich für gute Katholiken ziemt, ihnen alles daran gelegen sein muss, gegen den Statthalter Christi ihre Ergebenheit und ihre Unterwerfung unter die Autorität desselben zu bezeugen. Dem Hl. Vater ist ferner bekannt, dass die Katholiken von St. Gallen von dem lebendigen Wunsche beseelt sind, sich zu zeigen als pünktliche Beobachter alles dessen, was ihnen die Ehre, die Redlichkeit und die Gerechtigkeit vorschreibt; und dass sie daher nicht Wünsche hegen können, welche mit der gewissenhaften Haltung des gegebenen Wortes und mit der Unverletzlichkeit der Verträge auch nur im geringsten Widerstreite sind; auch können sie eine Handlung, welche sie immer sei, nur verabscheuen, welche ihrer Ehre und ihrer Redlichkeit auch nur den leichtesten Makel anheften würde. Mit einem Worte, Se. Heiligkeit erkennt, dass den Katholiken von St. Gallen nichts so sehr am Herzen liegt, als zu beweisen, dass sie nicht entartete Enkel ihrer Altvorderen sind, welche sich nicht minder durch ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an die katholische Religion, als durch ihren Biedersinn stets ausgezeichnet haben. — Dieses sind die Gesinnungen der katholischen Bevölkerung von St. Gallen, und wer ihr Gesinnungen beilegen will, die beleidigend für den Statthalter Christi, und dessen heiligen Rechten entgegengesetzt sind, thut derselben offenbares Unrecht. — Weiter glaubte der katholische Grosse Rath, sich gegen die Ernennung des neuen Bischofs verwahren zu können, weil

dadurch, wie er sich ausdrückt: „den ausgesprochenen und in Rom bekannten Wünschen und Schlussnahmen der Stellvertreter des katholischen Volkes nur mit unverdienter Wegwerfung begegnet wird." — Bekannt waren allerdings dem Hl. Stuhle die Beschlüsse des katholischen Grossen Rathes in Bezug auf besagtes Bisthum, und kaum kannte sie der Hl. Vater, als er sie auch verwarf, als welche einen feierlichen Vertrag zerstörten und sich an den unverletzlichen Rechten des Apostolischen Stuhles vergriffen; gegen diese Beschlüsse mussten in seinem Namen und auf sein Verlangen Beschwerden und Verwahrungen eingelegt werden und dieses war auch die einzige Antwort, welche Se. Heiligkeit auf Vorschläge, die ein Bisthumsverweser machte und wovon in der Verwahrung des katholischen Grossen Rathes die Rede ist, geben konnte. Bekannt war dem Hl. Vater ebenfalls der von besagtem Grossen Rathe ausgedrückte Wunsch, Unterhandlungen zu einer neuen Einrichtung des dasigen Bisthums anzuknüpfen; allein auch nicht auf diesen Wunsch konnte Se. Heiligkeit eingehen, in wiefern er auf die angeführten Beschlüsse gegründet war. Und wie konnte sich nur der katholische Grosse Rath je vorstellen, dass die Verletzung eines Vertrages als Grundlage für die Unterhandlungen zu einem neuen Vertrage dienen könnte? wie nur sich vorstellen, dass die Zertretung der unverletzlichsten Rechte des Hl. Stuhles als Weg dienen könnte, auf dass Se. Heiligkeit von eben diesen Rechten Gebrauch mache, um dem Wunsche derjenigen zu entsprechen, welche selbe so offenbar verletzt hatten? Es mögen nun die katholischen Behörden von St. Gallen selber beurtheilen, ob ein solcher Stand der Dinge dem Hl. Stuhle eine hinreichende Sicherheit gewähren konnte, um ihn zu vermögen, Unterhandlungen zur Abschliessung eines neuen Vertrages zuzulassen. — Hier sei es dem Unterzeichneten erlaubt, die Aufmerksamkeit der Hochgeachteten Herren auf einen schweren Irrthum zu lenken, in welchen der katholische Grosse Rath verfiel, als er behauptete, dass die Unterhandlungen für eine neue Einrichtung des besagten Bisthums bereits angeknüpft seien. — Dass der katholische Grosse Rath, der vielleicht um den wahren Sachverhalt nicht wusste, sich getäuscht habe, als er jene Behauptung aussprach, lässt sich wohl begreifen; aber fassen kann der Unterzeichnete nicht, wie der löbl. katholische Administrations-Rath, welcher die völlige Grundlosigkeit einer solchen Behauptung kannte, es nicht für seine Pflicht gehalten habe, den erwähnten Irrthum zur Kenntniss der obersten Behörde der katholischen Korporation dieses Kantons zu bringen und mindestens nicht durch Behauptung eines Umstandes,

der durchaus unbegründet ist, die Ehre derselben zu gefährden. — Der Unterzeichnete ist weit entfernt, dem katholischen Administrations-Rathe hierin unreine Absichten beizulegen; seine Pflicht jedoch und die historische Wahrheit legen ihm die Nothwendigkeit auf, den Hochgeachteten Herren die Verwahrungen ins Gedächtniss zurückzurufen, welche er in seiner Note vom 21. März dieses Jahres gegen eine ähnliche Behauptung aussprach, die sich bereits in Ihrem an Se. Eminenz den Kardinal-Staatssekretär gerichteten Schreiben vom 10. des besagten Monates befand und Sie an die wiederholten Versicherungen der Herren Landammann Baumgartner und Präsident Saylern zu erinnern, welche unter Anerkennung, dass gar keine Unterhandlung von Seiten des Hl. Stuhles stattgefunden hatte, sich erklärten, dass man die erwähnte Behauptung lediglich einem Versehen der Kanzlei zuzuschreiben habe. Der Unterzeichnete bezieht sich hierüber auf das, was er in seiner angeführten Note zu bemerken die Ehre hatte und erneuert die darin ausgesprochene Verwahrung. — Wenn aber bis dahin der Hl. Stuhl sich auf keine Weise zu Unterhandlungs-Eröffnungen bezüglich auf die Wiedereinrichtung besagten Bisthums herbeilassen konnte: so hat doch schon Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär den Hochgeachteten Herren zu erkennen gegeben, wie geneigt Se. Heiligkeit in ihrer Güte sei, auf die Trennung der beiden Bisthümer einzugehen, sobald die Hindernisse gehoben sind, welche einer jeglichen Unterhandlung ein unübersteigliches Hemmniss entgegensetzen. Diese Hindernisse bestehen in den Beschlüssen vom 28. Oktober und 19. November 1833, nicht minder in den Akten, welche vom katholischen Administrations-Rathe am 14. April 1835, vom katholischen Grossen Rathe am 24. des nämlichen Monats und Jahres erlassen wurden, gegen welche der Unterzeichnete im Namen und aus Auftrag Sr. Heiligkeit sich feierlich verwahren muss. Man setze die Sachen wieder in den Stand, in welchem sie sich vor Erlassung der erwähnten Beschlüsse befanden, man widerrufe die beleidigenden Akten, welche die katholischen Behörden von St. Gallen gegen die Rechte des Hl. Stuhles erlassen haben, und alsobald wird man die Unterhandlungen zu einer neuen Einrichtung besagten Bisthums anfangen können. Den vorgetragenen Bedingungen entsprechend ist das einzige Mittel, um zu einem guten Ziele eine Angelegenheit zu führen, die nicht nur dem Hl. Vater viele Betrübniss verursacht, sondern auch die katholische Bevölkerung von St. Gallen selbst nicht in geringe Bekümmerniss versetzt hat. — Uebrigens beweisen die gütigen Absichten des Hl. Vaters, welche der Unterzeichnete auf Befehl Sr. Heiligkeit dem katholischen

Administrations-Rath hat ausdrücken sollen, ganz augenfällig, wie nichtig und alles und jeden Grundes entblösst die Verwahrung sei, welche der katholische Grosse Rath gegen eine etwa beabsichtigte Einverleibung des Bisthums von St. Gallen in jenes von Chur ausgesprochen hat. Mit der Bitte an die Hochgeachten Herren, diese Note, welcher eine Uebersetzung ins Deutsche beigelegt ist, zur Kenntniss des katholischen Grossen Rathes bringen zu wollen, verbindet der Unterzeichnete etc.

Luzern, den 30. Mai 1835.

(Unterschrift.)

9.

Botschaft des katholischen Administrations-Raths an das katholische Grossrathskollegium.

In Befolgung erhaltenen Auftrages haben wir eine Originalausfertigung der Protestations- und Verwahrungsurkunde des kathol. Grossrathskollegiums vom 24. April d. J. gegen die von dem Apostol. Stuhl getroffene Wahl eines Bischofs von Chur und St. Gallen, unterm 28. gl. M. der Apostol. Nuntiatur zu Handen des Römischen Hofes übermacht und bei diesem Anlass in dem Begleitschreiben unser aufrichtiges Bedauern ausgedrückt, dass die gewiss kathol. Wünsche und Bestrebungen der hiesigen Behörden für eine zeitgemässe, den eigenen Verhältnissen und Bedürfnissen des Kantons entsprechende Bisthumseinrichtung noch immer keinen Anklang in dem Herzen des Hl. Vaters finden wollen. — Hierauf ist nun kürzlich die in italienichem Original und in deutscher Uebersetzung beiliegende weitläufige Note der Apostol. Nuntiatur vom 30. Mai uns zugekommen. — Trotz der vielen und immer mit gebührendem Anstand abgefassten Zuschriften an die Nuntiatur, und trotz der darin gegebenen ausführlichen Beleuchtungen, Belehrungen und wohlbegründeten Widerlegungen sind in der vorliegenden Note unter neuen, sehr auffallenden, grellen Ausdrücken die kathol. Behörden des Kantons mit wiederholten Vorwürfen überschüttet, unter der Zumuthung sogar, die reiflichst erwogenen Schlussnahmen der rechtmässigen Stellvertreter eines souveränen Volkes zurückzunehmen und zu widerrufen. — Zufolge des am Schlusse gestellten Gesuchs der Nuntiatur bringen wir diese Note Ihnen hiemit zur Kenntniss. — Sodann finden wir der Sache angemessen, Ihnen hiebei noch mitzutheilen: Eine Originalzuschrift des Herrn Kapitelsvikars Joh. Georg Bossi in Chur vom 28. Mai, worin derselbe

unter der Signatur als Joh. Georg Bischof eröffnet, dass er in der Eigenschaft als Bischof von Chur und St. Gallen die Verwaltung der Diözese St. Gallen anzutreten gedenke. — Ferner ein Originalschreiben der hiesigen Regierung vom 1. Juni, enthaltend die Mittheilung einer auch an sie gelangten gleichen Eröffnung, und des von ihr darüber gegebenen Bescheides. — Ferner die Abschrift des von uns an Herrn Kapitelsvikar Bossi heute aberlassenen Antwortschreibens, in welchem demselben unumwunden erklärt wird: „der Adm.-Rath halte sich an den seit dem Tod des Fürstbischofs Karl Rudolph bestehenden, in den hoheitlich sanktionirten kathol. Grossrathsbeschlüssen vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 begründeten, und durch die Protestationsurkunde vom 24. April 1835 neuerlich verwahrten kathol. kirchlichen Zustand im Kanton; der Adm.-Rath protestire daher feierlichst gegen die von Herrn Bossi angenommene Eigenschaft als Bischof der Diözese St. Gallen; untersage ihm jeden im hiesigen kathol. Kantonstheil von ihm unternommenen oder angeordnet werden wollenden Akt geistlicher Jurisdiktion; auch würde sich der Adm.-Rath genöthiget sehen, gegen jede faktische Nichtachtung dieser Untersagung den Schutz der Landesregierung sogleich anzurufen." — Wir laden Sie nun ein, etc. von diesen Akten Kenntniss zu nehmen und fügen, mit Unterdrückung weiterer Gefühlsäusserungen, zugleich unser kurzgefasstes Gutachten bei, dahin gehend, es möge Ihnen belieben, folgende Schlussnahmen zu fassen: 1) Ueber die Note der Apostol. Nuntiatur vom 30. Mai soll nicht eingetreten, sondern da dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach längst schon genügend widerlegt und beseitiget sei, zur Tagesordnung geschritten werden. 2) Für den von dem Adm.-Rath dem H. Kapitelsvikar Joh. Georg Bossi in Chur unterm 4. Juni ertheilten Bescheid sei die Gutheissung des kathol. Grossrathskollegiums ausgesprochen.

St. Gallen, den 4. Juni 1835.

(Unterschriften.)

10.

Beschluss betr. die Anerkennung des Herrn Bossi

in Chur als provisorischen apostol. Vikar des Sprengels St. Gallen und die Herstellung eines selbstständigen St. Gallischen Bisthums.

Das kathol. Grossrathskollegium vom Kanton St. Gallen. Nachdem durch die Verfügung des hl. Vaters die kirchliche Obergewalt des bisherigen Herrn Kapitelsvikar über das Bisthum St. Gallen ihre Endschaft erreicht hat; betrachtend

daher, dass es unerlässliches Bedürfniss ist, fürzusorgen, dass das katholische Volk ohne irgend einen Unterbruch der Leitung eines kirchlichen Oberhirten untergeben bleibe; betrachtend aber, dass durch eine nothwendig zu treffende Anordnung dem künftigen Erfolg der zur Herstellung eines eigenen St. Gallischen Bisthums mit dem hl. Vater einzuleitenden Unterhandlung nicht vorgegriffen werden solle, beschliesst: 1) Die unterm 24. April vom kathol. Grossrathskollegium ausgesprochene und an die päpstliche Nuntiatur erlassene Protestation ist hiemit zurückgenommen. 2) Der Herr Bischof Bossi in Chur wird als provisorischer apostolischer Vikar des Sprengels St. Gallen anerkannt; wobei jedoch der Fortbestand des Doppelbisthums nicht mehr statt haben solle. 3) Dem Administrationsrath wird der Auftrag ertheilt, die päpstliche Nuntiatur um vorläufige Eröffnung anzugehen, wodurch das grosse Rathskollegium die gewünschte und vom hl. Vater selbst angedeutete Unterhandlung für ein eigenes St. Gallisches Bisthum anzubahnen beförderliche Gelegenheit findet. 4) Von diesem Beschlusse soll der Administrations-Rath dem Kleinen Rathe, so wie der Päpstlichen Nuntiatur in Luzern amtliche Mittheilung machen.

St. Gallen, den 12. Juni 1835.

Der Präsident des Grossrathskollegiums:
Ignaz Gmür.
Im Namen des Grossrathskollegiums der Sekretär desselben:
Leonhard Gmür.

11.

Schreiben an Bischof Bossi als provisorischen Vikar des Sprengels St. Gallen.*)

Hochwürdiger Herr Apostol. Vikar!

Am 4. d. M. haben wir Ihr Schreiben vom 28. v. M., worin Sie uns Ihr Vorhaben anzeigten, in der Eigenschaft als Bischof von Chur und St. Gallen die Verwaltung der Diözese St. Gallen anzutreten, mit pflichtgemässer Protestation erwiedert. — Heute übermachen wir Ihnen in Folge des Beschlusses des kathol. Grossrathskollegiums vom 12. h. eben so pflichtgemäss die Akten, wodurch Sie diesseits als provisorischer apostol. Vikar des Sprengels St. Gallen anerkannt werden. — Möge diese Anerkennung, welche wir sub eodem dem Kleinen Rath des Kantons St. Gallen, und der päpstl. Nuntiatur in Luzern amtlich mittheilen, diejenigen Früchte in religiöser und sittlicher Beziehung über unser

---

*) Auszug aus dem Protokoll des k. Administrationsraths.

Volk bringen, welche wir zu erwarten berechtiget sind, und möge dieses Provisorium recht bald einer schon längst angestrebten definitiven, den Bedürfnissen und Kräften des Landes angemessenen Diözesaneinrichtung zu weichen haben. Mit diesem aufrichtigen Wunsch versichern wir Sie etc.

St. Gallen, den 26. Juni 1835.

12.

Schreiben an den Kl. Rath.

(D. d. 26. Juni 1835.)

Beigebogen übermachen wir Ihnen den Beschluss des kathol. Grossrathskollegiums vom 12. h., die Anerkennung des Herrn Bischof Bossi in Chur als provisorischen Apostol. Vikar des Sprengels St. Gallen betreffend, zu Ihrer weitern einschlägigen Verfügung. — Möge dieser Beschluss in baldiger Herbeiführung eines definitiven zweckmässigen kirchlichen Zustandes die lange und kräftige Berathung lohnen, welche das Grossrathskollegium dem Gegenstand in jener wichtigen Nacht widmete!

(Unterschriften).

13.

Schreiben des Administr.-Raths an die Nuntiatur.

Excellenz!

Zur Hebung der Missverständnisse, welche in Sachen der hiesigen Bisthumsadministration etc. schon lange angedauert haben, fand sich das kathol. Grossrathskollegium bewogen, unterm 6. dieses denjenigen neuen Beschluss zu fassen, von welchem wir auftragsgemäss Ew. Excellenz seine besiegelte Original-Ausfertigung mitzutheilen hiemit die Ehre haben. — Ew. Excellenz belieben aus dem Art. 4. zu entnehmen, dass für diesen Beschluss annoch die Sanktion des Staates einzuholen ist, welche nach der Konstitution des Kantons der Grosse Rath auszusprechen hat. Ob und wie bald aber diese Sanktion erfolgen könne und werde, lässt sich für jetzt noch nicht bestimmen. — Mögen nun, nachdem die Beschlüsse vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 vom kathol. Grossrathskollegium zurückgenommen sind, die in der Note Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Staatssekretär Bernetti vom 9. April l. J. und in der Note Ew. Excellenz vom 20. Mai d. J. liegenden Zusicherungen recht bald in Erfüllung gehen, und die Trennung von Chur ausgesprochen werden, damit dann die Unterhandlungen zu einem eigenen selbstständigen Bisthum beförderlich beginnen können, wo-

durch die Ruhe des kathol. Kantonstheils hergestellt würde. — Bei auftragsgemässer Mittheilung des hievor erwähnten Beschlusses bleibt dann übrigens hier noch zu bemerken, dass die von Ew. Excellenz in der Note vom 30. Juni d. J. geäusserten Zweifel, bezüglich auf die Legalität der Note unserer Behörde vom 26. gl. M., durchaus unbegründet waren. Empfangen Sie u. s. w.

St. Gallen, den 14. August 1835.

(Unterschrift.)

14.

Schreiben an Landammann und Kleinen Rath des Kantons St. Gallen.

In Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 30. Juni ist uns von Ihrer Seite die mit Gründen begleitete Erklärung zugekommen, dass Sie keine Hand bieten können zum Vollzug des Ihnen unterm 26. gl. M. mitgetheilten Beschlusses des kathol. Grossrathskollegiums vom 12. jenes Monats, betreffend die Anerkennung des Herrn Bossi in Chur als provisorischen apost. Vikar des Sprengels St. Gallen. — Dieser Bescheid, verbunden mit andern Verumständungen, veranlasste uns kürzlich das kathol. Grossrathskollegium ausserordentlicher Weise zusammenzuberufen, damit dasselbe gutfindende neue Verfügungen treffen möge. — Zur Hebung der Missverständnisse, welche in Sachen der hiesigen Bisthumsadministration etc. schon so lange angedauert haben, fasste nun das kathol. Kollegium unterm 6. dieses denjenigen neuen motivirten Beschluss, von welchem wir Ihnen zwei besiegelte Originalausfertigungen mitzutheilen hiemit die Ehre haben. — Zufolge des im Art. 4. uns gegebenen Auftrags richten wir hiemit das Ansuchen an Sie, etc. für diesen Beschluss die gewünschte Sanktion des Staates einzuholen. — Genehmigen Sie u. s. w.

St. Gallen, den 14. August 1835.

(Unterschrift.)

15.

Note der apostol. Nuntiatur.

Der unterzeichnete apostol. Nuntius erhielt seiner Zeit die Note des löbl. kathol. Adm.-Raths vom 14. verflossenen Augusts, mit welcher ihm das Dekret des kathol. Grossen Raths vom 6. besagten Monats überschickt und zu gleicher Zeit der Wunsch ausgedrückt wurde, dass die Trennung der Bisthümer Chur und St. Gallen bald möchte ausgespro-

chen werden. — Indem der Unterzeichnete es sich zur Pflicht gemacht hat, Ihre Note, sammt dem beigefügten Dekret zur Kenntniss des hl. Stuhles zu bringen, so zog Ihre Heiligkeit die besondern Umstände dieser kathol. Bevölkerung in Ueberlegung und geruhte, mit dem Wunsche einen Beweis Ihres besondern Wohlwollens und Ihrer väterlichen Sorgfalt für dieselbe zu geben, den Unterzeichneten zu bevollmächtigen, mit den kathol. Behörden von St. Gallen für die Trennung der beiden Diözesen in Unterhandlung zu treten, sobald man die Dekrete vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 als gänzlich zurückgerufen wird ansehen können, nach Vorschrift der Bedingung, welche der kathol. Grosse Rath selbst durch die letzten Worte des 4. Artikels des Dekrets vom 6. August ausgedrückt hat. — Genehmigen Sie u. s. w.

Luzern, den 28. Sept. 1835.

(Unterschrift.)

16.

Auszug aus dem Protokoll des Gr. Raths.

(Sitzung den 12. November 1835.)

In Ausführung eines früher gefassten Beschlusses, am heutigen Tage über Sanktion oder Nichtsanktion der dem Gesammt-Grossrathskollegium zu unterstellenden kathol. Grossrathsbeschlüsse vom 6. August h. a. sich auszusprechen, wird unverweiltes Eintreten und Behandlung dieser Angelegenheiten erkannt; und zugleich für gut befunden, nach Antrag der Petitionskommission, gleichzeitig eine hierauf bezügliche Petition verschiedener Bewohner Rapperschwyls vom 13. August d. J. zu erledigen. — Dem Collegio werden also mitgetheilt und verlesen: a) Der Beschluss des kathol. Grossrathskollegiums, betreffend die Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse des Kantons St. Gallen, vom 6. August 1835, die Zurücknahme der über bisthümliche Angelegenheiten am 28. Okt. und 19. Nov. 1833 und am 24. April und 13. Juni d. J. gefassten Beschlüsse in sich fassend; — b) die mehr erwähnte Botschaft des Kleinen Rathes, die Schlussnahmen des kathol. Grossrathskollegiums über bischöfliche Angelegenheiten betreffend, vom 6. Nov. d. J., den Antrag weitläufig entwickelnd, dem Beschlusse des kathol. Grossrathskollegiums vom 6. August h. a. die nachgesuchte Sanktion nicht zu ertheilen; — c) die von Rapperschwyl aus am 13. August h. a. erlassene Petition verschiedener Individuen, wünschend, dass die Sanktion der kathol. Grossrathsbeschlüsse vom 6. Aug. nicht erfolge, dagegen die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen gewahrt, und in Beschwerdeführung über die Nuntiatur in direkte

Unterhandlung mit Rom eingetreten werde. — Die Eröffnung der Diskussion führt zu einer mit Lebendigkeit sich fortspinnenden Behandlung der Anträge des Kleinen Rathes, und bei endlicher Abstimmung hierüber zu dem mit 87 gegen 49 Stimmen gefassten Beschlusse, in Annahme des Antrages der Kleinräthlichen Botschaft, vom 6. Nov. d. J., dem Beschlusse des kathol. Grossrathskollegiums vom 6. August h. a. die nachgesuchte Sanktion nicht zu ertheilen.

17.

Kreisschreiben von Landammann und Kl. Rath an die Dekanate sämmtlicher kathol. Landkapitel.

Wir finden uns veranlasst, durch gegenwärtiges Kreisschreiben sämmtliche Dekanate der kathol. Landkapitel aufmerksam zu machen auf die inzwischen in dem provisorischen Zustand der bisthümlichen Angelegenheiten obwaltenden Anstrebungen gegen gesetzlich bestehende Verhältnisse. Laut gewordene Vorgänge berechtigen nämlich zu der Vermuthung, dass entgegen den Beschlüssen vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 aus dem Titel eines gesetzlich nie bestandenen und jedenfalls aufs Bestimmteste aufgehobenen Doppelbisthums von Chur und St. Gallen von unbefugten Personen bischöfliche Jurisdiktionsrechte ausgeübt werden wollen. — Derartige Versuche sind nun aber offenbare Einbrüche nicht nur in die Gesetze, sondern auch in die Integrität der Staatsrechte, sie werden es auch um so mehr, als der Grosse Rath unterm 12. d. M. durch Nichtsanktionirung des Beschlusses des kathol. Grossrathskollegiums vom 6. August, die schon erwähnten Beschlüsse vom Okt. und Nov. 1833 nochmals bestätigte und deren gesetzliche Gültigkeit ausser allen Zweifel setzte. Sowie es Gesammtaufgabe aller Staatsbürger ist, bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gehorchen, so ist es Pflicht der Behörden, das Gesetz und die Ordnung zu sichern, und mit Recht können sie die Mitwirkung Aller hiezu in Anspruch nehmen. — In dieser Absicht ergeht nun auch an Sie und zu Handen sämmtlicher Mitglieder Ihres Kapitels die Aufforderung zu unbedingter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und daheriger entschiedener Zurückweisung jeder denselben entgegenstehenden Zumuthung in angegebener Beziehung, woher immer sie kommen möge. — Mit dem lebhaften Wunsche, es möchten keine Geistlichen unsers Kantons durch Nichtbeachtung ihrer Bürgerpflicht sich dem gerechten Tadel und den nothwendigen gesetzlichen Folgen aussetzen, sondern vielmehr in pflichtigem Festhalten ihren hohen Beruf ehren und den

Dekanaten mit rühmlichem Beispiele allerorts vorgehen und aufmuntern, schliessen wir dieses Kreisschreiben und versichern etc.

St. Gallen, den 13. Nov. 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

18.

Auszug aus dem Protokoll des katholischen Grossraths-Kollegiums.

(Vom 17. Nov. 1835.)

Das kathol. Grossrathskollegium. — Nachdem durch die vom Grossen Rathe des Kantons St. Gallen in seiner Sitzung vom 12. Nov. d. J. ausgesprochene Verweigerung, den Beschlüssen des kathol. Grossrathskollegiums vom 6. August a. c. die gesetzlich nachgesuchte Sanktion des Staates zu ertheilen, sich neuerdings die dringliche Nothwendigkeit ergeben hat, für die Aufstellung einer allseitig befriedigenden, bis zu einer neuen definitiven Gestaltung unserer bisthümlichen Verhältnisse erforderlichen provisorischen Diözesanverwaltung, geeignete Schritte zu unternehmen,

beschliesst:

1) dem kathol. Adm.-Rath den Auftrag zu ertheilen, von der apostol. Nuntiatur, unter Kenntnissgabe von der erfolgten Sanktionsverweigerung die Aufstellung einer provisorischen oberhirtlichen Leitung der Diözese St. Gallen in der Person eines im Kanton St. Gallen angestellten, vom kathol. Grossrathskollegium als genehm anzuerkennenden Weltpriesters anzubegehren; — 2) diesem apostol. Vikar ist nebst anständiger freier Wohnung ein jährliches Gehalt von Fr. 1500 ausgesetzt, oder es wird, insofern derselbe ein anderwärtiges, mit benannter Stelle vereinbarliches Benefizium besitzt, sein Einkommen bis auf die Summe von Fr. 1500 erhöht; — 3) derselbe hat sich zwei geistliche Räthe und einen Sekretär aus dem Klerus des Kantons zu wählen, welche Gewählte jedoch dem Adm.-Rath genehm sein müssen und von dem letztern ihre Entschädnisse erhalten.

(Unterschriften.)

19.

Schreiben des Adm.-Raths an die Nuntiatur.

Excellenz!

In Gemässheit des Art. 4. im Beschlusse unseres Grossrathskollegiums vom 6. August l. J., welchen wir Ew. Excellenz mit Schreiben vom 14. gleichen Monats mitzutheilen die

Ehre hatten, wurde bei der jüngsten ordentlichen Versammlung des allgemeinen Grossen Rathes in der Sitzung vom 12. vorigen Monats November, gedachter Beschluss dieser Kantonsbehörde in Absicht auf die Sanktion vorgelegt. Ungeachtet zur Erlangung derselben eben jene unsers Erachtens geeigneten Gründe, auf denen der Beschluss selbst beruht, vielseitig und nachdrücklich vorgebracht worden, ward ihm die Staatsgenehmigung nach dem Antrage der Regierung dennoch nicht zu Theil, wie Ew. Excellenz aus der diesfälligen Schlussnahme entnehmen wollen, die wir Hochselben in beifolgenden authentischen Akten Nr. 1. a. und b. vollen Inhalts vor Augen zu legen nöthig erachten, ohne jedoch in die Erörterung der Motive eintreten zu können, welches ebenso ausser unserer verfassungsmässigen Stellung läge, wie ausser der Macht der konfessionellen Behörden, von der Entscheidung der Staatsgewalt abzuweichen. Durch den negativen Ausspruch dieser letztern wurde das kathol. Grossrathskollegium zwar auf den Standpunkt der Beschlüsse vom 28. Okt. und 19. Nov. 1833 zurückgesetzt; dasselbe liess jedoch die dringende Fürsorge für Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung im kathol. Kantonstheil nicht aus dem Auge, und war bedacht, vor allem dem Bedürfnisse einer schon lange und schwer vermissten Oberleitung in Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchendisziplin in der Gegenwart abzuhelfen. Für diesen Zweck fasste das Kollegium in der Sitzung vom 17. v. M. jenen neuesten Beschluss, welchen wir Ew. Excellenz in einer zweiten förmlichen Urkunde zur Kenntniss zu bringen, und mit der auftragsgemässen Bitte vertrauensvoll zu begleiten uns beehren, nach Inhalt dieses Beschlusses das ehrfurchtsvolle Ansuchen des Grossrathskollegiums an den hl. Vater gelangen zu lassen, und Sr. Heiligkeit zur dringlich benöthigten, huldvollen Willfährde empfehlen zu wollen. — Zur Begründung dieser angelegentlichen Bitte erlauben wir uns, von unsern kirchlichen Verhältnissen, welche Ew. Exc. vollkommen bekannt sind, nur Folgendes auszuheben: Aus den Verhandlungen und Beschlüssen der jüngsten Zeit erhellet, dass von Seiten der kathol. Konfessionsbehörden Alles geschehen ist, um die obenerwähnten Oktober- und November-Beschlüsse von 1833 zu annulliren; dass sie von eben dem Kollegium, von welchem sie ausgegangen, wirklich und dem Wesen nach zurückgezogen, und daher nichts unterlassen worden, um dem Begehren des hl. Stuhls zu entsprechen; obwohl wir nicht unbemerkt lassen dürfen, dass der Fortbestand des Doppelbisthums weder vom Volke noch von der Geistlichkeit des Kantons mehr erspriesslich und wünschbar erachtet wird. Ferner wird von der Staatsgewalt unab-

lässig verweigert, die vorbestandenen Verhältnisse des Doppelbisthums, als einen Zustand, den sie in seinem Ursprunge ungültig erachtet, zur Grundlage neuer kirchlicher Einrichtungen anzunehmen. In Folge dessen ergingen unmittelbar nach der Sanktionsverweigerung von der Kantonsregierung die strengsten Befehle an die kathol. Behörden und Seelsorger, sich jeder kirchlichen Verbindung zu enthalten, welche den durch jene Beschlüsse eingeführten Verhältnissen zuwiderliefe. — Bei den entschiedenen Gesinnungen und Aussprüchen der obersten Staatsbehörden, sowohl dieses als des mitbetroffenen Standes Graubündten, und in Betracht der innern und äussern Verhältnisse des Kantons, lässt sich nicht allein keine Redressirung der eingetretenen Sachlage erwarten, sondern es stünden von jeglichem derartigen Versuche die gefährlichsten Störungen und Spaltungen zu besorgen. Wir müssen desshalb bei so bewandten Umständen sehnlichst wünschen, dass Se. päpstliche Heiligkeit, auf dem status ab ante nicht weiter bestehend, die Trennung der beiden Diözesen St. Gallen und Chur, im Einklang mit der Staatsgewalt anzuerkennen, keinen Anstand nehmen möchte, in der wohlthätigen Absicht, mit Aufopferung minder wesentlicher oder unerhältlicher Dinge, das Wesentlichste und Nöthigste für jetzt und die Folge zu erhalten. — Durch die neueste Wendung der Sache wurde nun die Diözese St. Gallen nicht nur in die Lage von 1833 zurückgesetzt, und entbehrt nicht allein seit bald drei Jahren der bischöflichen Obsorge, sondern ist sogar ohne den Verweser, welcher ihr 1833 gegeben war, und in Folge der weiter eingetretenen Konflikte ohne Ersatz entzogen wurde. — In dieser verwaisten Lage, und von der Diözesanverwaltung von Chur durch strenge Staatsinterdikte faktisch abgeschieden, waren und sind schwierige Collisionsfälle sowohl in Gewissens- als Disziplinarfällen für die Geistlichkeit des Kantons unvermeidlich und ihre Stellung überaus schwierig und gefährlich. — Diesem täglichen Bedrängniss wird die von dem katholischen Grossrathskollegium gewünschte Einsetzung eines apostol. Vikars, in der im Art. 1. seines Beschlusses bezeichneten Weise, nach unserer Ueberzeugung am zweckmässigsten abhelfen, und indem hiebei die Autorität des hl. Stuhls anerkannt wird, Sr. Heiligkeit um so unfehlbarer genehm sein. Der hl. Vater wird in den zuvorkommenden Bestimmungen der Art. 2. und 3. dieses neuesten Beschlusses zugleich die ernstliche Absicht und Bereitwilligkeit des Grossrathskollegiums nicht verkennen, die höchst benöthigte kirchliche Administration, so viel ihm zukommen kann, allsogleich zu verwirklichen, als Se. päpstliche Heiligkeit dessen und unsere Bitte zu gewähren geruhen wird. — Wir überlassen

uns daher der begründeten Hoffnung, Se. Heiligkeit werde in Ihrer Weisheit die Lage, in welche der kathol. Kantonstheil in kirchlicher Beziehung nun unabänderlich versetzt ist, der Beachtung würdigen, und mit väterlicher Fürsorge ein Provisorium gutheissen, welches nicht allein dem nächsten Pastoralbedürfniss ein Genüge leisten, sondern, vermöge seiner hierarchischen und kanonischen Rechtsförmigkeit, eine vollgültige Basis für eine künftige definitive Gestaltung der bisthümlichen Einrichtungen bilden, und endlich in diesen schwierigen Zeitumständen die Wohlthat der kirchlichen Einigkeit, des Friedens und der öffentlichen Ruhe im Lande zu sichern, das einzige Mittel werden dürfte. — Ew. Excellenz werden gebeten, diese hochwichtigen Rücksichten, vermöge deren eigenen Kenntniss der Tageserscheinungen, bei Sr. päpstlichen Heiligkeit mit Ihrem vielvermögenden Einflusse zu unterstützen, und zugleich die Versicherung unserer Hochachtung und Erkenntlichkeit zu genehmigen.

St. Gallen, den 17. Dez. 1835.

Der kathol. Adm.-Rath des K. St. Gallen.
Im Namen desselben der Präsident:
(sig.) Saylern.

20.

Botschaft des kathol. Adm.-Raths an das kathol. Grossraths-Kollegium.

Als der Gr. Rath unsers Kantons unterm 12. Nov. v. J. Ihrem in Angelegenheit der vereint gewesenen Diözesen von Chur und St. Gallen gefassten Beschlusse vom 6. Aug. gl. J. die Sanktion des Staats verweigerte, fanden Sie sich etc. hiedurch veranlasst und bewogen, für den Fortgang der Diözesanverwaltung interimistisch dadurch Fürsorge zu treffen, dass Sie den Adm.-Rath durch Beschluss vom 17. gl. M. v. J. ermächtigten und beauftragten „von der apostol. Nuntiatur, unter Kenntnissgabe der erfolgten Sanktionsverweigerung, die Aufstellung einer provisorischen oberhirtl. Leitung der Diözese St. Gallen in der Person eines im Kanton angestellten Ihnen genehmen Weltpriesters nachzusuchen." — Diesem Auftrage entsprachen wir durch eine nachdrückliche Note an den Herrn Nuntius vom 17. Dez. v. J. um so bereitwilliger, als der kirchlich verwaiste und gehemmte Zustand unserer Diözese mancherlei Störungen und Konflikte in der Administrirung kirchlicher Dinge unvermeidlich nach sich ziehen musste, und das Bedürfniss ehebäldigster Abhülfe für Klerus und Volk täglich fühlba-

rer und dringender ward. — Lange zwar blieb unsere Behörde ohne Kenntniss, mit welcher Gesinnung und welchem Erfolg unser Begehren von dem hl. Stuhl aufgenommen worden, wurde aber aller diesfälligen Besorgnisse um so erfreulicher und tröstlicher durch die endliche Notifikation der apostol. Nuntiatur in der Schweiz vom 26. April l. J. enthoben, welche wir Ihnen, etc. beifolgend im Original und in deutscher Uebersetzuug zur Kenntniss zu bringen die Ehre haben. — Aus der Eröffnungsnote werden Sie vernehmen, dass der hl. Vater in wohlwollender Berücksichtigung der wesentlich verschiedenen Landesverhältnisse der vorhin vereinten zwei Bisthumssprengel und in der gewonnenen Ueberzeugung, dass das Wohl beider in der Trennung besser, als durch längere Verbindung erzweckt werden könne, sich nun zu ersterem bewogen gefunden und zugleich (wie nicht zwar in der Eröffnungsnote der Nuntiatur, wohl aber in dem Ernennungsakte des apostol. Vikars enthalten ist) die Diözese St. Gallen in dem vollen Umfange ihres Bestandes vor der Trennung, somit in allen Bestandtheilen, die ihr durch die Vereinigungsbulle vom 2. Juli 1823 geworden waren, reconstituirt hat. — Zufolge des ersten provisorischen und letzthin nachgefolgten förmlichen Ernennungsdekretes bewilligte Se. päpstl. Heiligkeit ferner die provisorische Diözesanverwaltung durch einen apostol. Vikar und übertrug solche dem hochw. Herrn Dekan J. P. Mirer, Pfarrer in Sargans, einem Manne, dessen Fähigkeiten und persönlicher Charakter Ihnen etc. aus dessen vieljährigem rühmlichen Wirken als Vorstand der obersten kathol. Gymnasialanstalt dahier noch in voller Erinnerung schweben werden, und welcher sowohl in dieser seiner frühern Laufbahn als seither während achtjähriger Pastoration durch Gesinnung und Wandel ungetheilte Achtung und Zutrauen sich erwarb. — Nachdem durch die eine und die andere Resolution des hl. Vaters, nach unserer vollesten Ueberzeugung, Ihren Absichten und Wünschen in Sache und Person bestens entsprochen sein dürfte, überlassen wir uns der Hoffnung, Sie werden in jener doppelten Willfährde mit uns die väterlichen Gesinnungen Sr. päpstl. Heiligkeit dankbar erkennen und die beförderliche Bewerkstelligung der provisorischen Diözesanverwaltung veranlassen. — Zu diesem Ende beehren wir uns Ihnen in beikommendem Beschlussentwurfe die Genehmhaltung der Wahl des apostol. Vikars in der Person des Hrn. Dekans Peter Mirer empfehlend anzutragen, und um diesfällige Aufträge zu ersuchen.*)

St. Gallen, den 30. Mai 1836. (Unterschrift.)

*) Beschluss des Entwurfs angenommen, cfr. Nr. 22.

21.

Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums.

Nachdem in Folge der nach Inhalt des Beschlusses des kathol. Grossrathskollegiums vom 17. Nov. v. J. mit der apostol. Nuntiatur eröffneten Unterhandlung, Se. päpstl. Heiligkeit sich bewogen gefunden haben, zu Gunsten des Bisthums St. Gallen entsprechende Verfügung eintreten zu lassen, beschliesst: Art. 1. Es soll nach bereits beschlossener Abänderung des Art. 4 des Beschlusses des kathol. Grossrathskollegiums vom 19. Nov. 1833 das von Sr. päpstlichen Heiligkeit verordnete apostol. Vikariat eintreten. Art. 2. Für gegenwärtigen Beschluss soll die Sanktion des Gr. Raths eingeholt werden.

St. Gallen, den 7. Juni 1836.

(L. S.) Der Präsident des Grossraths-Kollegiums:
Baumgartner, Regierungsrath.

Im Namen des Grossraths-Kollegiums der Sekretär desselben: Gmür Leonhard.

22.

Beschluss des kathol. Grossraths-Kollegiums

über die Genehmigung der Ernennung des Dekans Mirer als Vikar der Diözese St. Gallen.

Das kathol. Grossrathskollegium des Kantons St. Gallen. In Absicht des Beschlusses des kathol. Grossrathskollegiums vom 17. Nov. 1835, wodurch der Adm.-Rath ermächtigt und beauftragt worden, für die einstweilige kirchl. Oberleitung der Diözese St. Gallen die Aufstellung eines apostol. Vikars in der Person eines im Kanton angestellten und der obersten kathol. Konfessionsbehörde genehmen Weltpriesters bei der päpstl. Nuntiatur nachzusuchen; — auf die berichtliche Anzeige des kathol. Adm.-Raths vom 30. Mai, dass zufolge Eröffnung der apostol. Nuntiatur vom 26. April d. J. Se. päpstliche Heiligkeit sich bewogen gefunden, die Bulle vom 2. Juli 1823, durch welche die Diözese St. Gallen mit jener von Chur im Haupte vereinigt worden, aufzuheben und erstere Diözese in dem gleichen Umfange, wie sie mit dem Bisthum Chur vereinigt war, wieder von demselben zu trennen; dass Se. Heiligkeit ferner und gleichzeitig für die provisorische Verwaltung der Diözese St. Gallen einen apostol. Vikar bewilligt und in der Person des hochwürdigen Herrn Johann Peter Mirer, Pfarrer und Dekan zu Sargans, ernannt habe; — in Anerkennung der wohlwollenden Gesinnung und Absicht, welche den hl. Vater bei dieser dop-

pelten Schlussfassung geleitet und in Würdigung der persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des zum apostol. Vikar ernannten und im Kanton in der Seelsorge wirklich angestellten Weltpriesters; — nach genommener Kenntniss von der vom Grossen Rathe durch Schlussnahme vom 14. d. M. über den diesfälligen Beschluss des kathol. Grossrathskollegiums vom 7. dies ertheilten Staats-Sanktion

erklärt hiemit und beschliesst:

1) Die Wahl des hochw. Herrn Dekans Johann Peter Mirer zum apostol. Vikar der Diözese St. Gallen in dem vollen Umfange, wie solcher in dessen Ernennungsakte bezeichnet ist, wird von dem kathol. Grossrathskollegium genehm gehalten. 2) Zum Behuf der Einsetzung und Amtsausübung des genannten apostol. Diözesanvikars hat der kathol. Adm.-Rath das Plazet des Kleinen Raths nachzusuchen und nach dessen Erlangung den Ernannten von seiner in Gültigkeit und Wirksamkeit übergegangenen Wahl in Kenntniss zu setzen, und in sein Amt einzuweisen. 3) Der kathol. Adm.-Rath wird hierauf den Artikeln 2. und 3. des erwähnten Beschlusses und Auftrages vom 17. Nov. v. J. ebenfalls und beförderlich Folge geben, und dem Herrn Diözesanvikar sowohl eine geeignete Wohnung, als die zu seinen Amtsverrichtungen nöthigen Kanzlei- und Archiv-Lokalitäten einräumen. 4) Der kathol. Adm.-Rath hat über diesen Beschluss und dessen Ausführung die geeignete Kundmachung an die Geistlichkeit des Kantons zu erlassen.

St. Gallen, den 17. Juni 1836.

(L. S.) Der Präsident des Grossraths-Kollegiums: Baumgartner, Regierungsrath.

Im Namen des Grossraths-Kollegiums der Sekretär desselben: Gmür Leonhard.

23.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen ertheilen an mit obigem Beschlusse des katholischen Grossrathskollegiums vom 17. Juni 1836, über die Genehmigung der Ernennung des Herrn Dekans Johann Peter Mirer als apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen das obrigkeitliche Plazet.

St. Gallen, den 23. Juni 1836.

Der Landammann: Näff.

(L. S.) Im Namen des Kleinen Raths der Staatsschreiber: Hungerbühler.

24.

Landammann und Kleiner Rath an den katholischen Administrations-Rath.

Sie berichten uns mit Schreiben vom 21. Juni, dass das kathol. Grossrathskollegium, nachdem der Gr. Rath dessen Beschluss vom 7. Juni, welchem gemäss das von Sr. päpstl. Heiligkeit eingesetzte apostol. Vikariat an die Stelle der im Beschluss vom 19. Nov. 1833 festgesetzten Kirchenverwaltung provisorisch eintreten soll, durch Schlussnahme vom 17. gl. M. die getroffene Wahl des apostol. Vikars in der Person des Herrn Dekans Mirer genehmigt habe. — Zufolge Art. 2 dieses Beschlusses legen Sie uns nun denselben mit dem Ansuchen vor, ihm das durch das Gesetz vorgeschriebene obrigkeitliche Plazet ertheilen zu wollen. — Wir nahmen nach sorgfältiger Prüfung des mitgetheilten Dekrets des kathol. Grossrathskollegiums vom 17. Juni 1836 keinen Anstand, demselben das nachgesuchte Plazet zu ertheilen, wie Sie aus der am Fusse der Ausfertigung beigefügten Plazetformel ersehen werden. — Genehmigen Sie u. s. w.

St. Gallen, den 23. Juni 1836.

(Unterschrift.)

25.

Der Administr.-Rath an den hochw. Herrn J. P. Mirer,

apostol. Vikar der Diözese St. Gallen, der Zeit Dekan und Pfarrer in Sargans.

Eine Note der hochw. apostol. Nuntiatur in der Schweiz vom 26 April l. J. brachte uns die erfreuliche Kunde, dass Se. päpstl. Heiligkeit in wohlwollender Würdigung der Umstände sich bewogen gefunden haben, mittelst Konsistorialbeschluss vom 23. März abhin die Bulle vom 2. Juli 1823, welche die Diözesen von Chur und St. Gallen im Haupte vereinigt hatte, zum Besten beider Sprengel aufzuheben, und die Diözese St. Gallen mit der gleichen Circumscription, welche sie durch besagte Bulle erhalten hatte, getrennt und selbstständig zu konstituiren. — Zufolge der nämlichen Eröffnungsnote geruhte der hl. Vater unter Einem dem Gesuche zu entsprechen, welches unsere Behörde in Folge Beschlusses und Auftrages des kathol. Grossrathskollegiums vom 17. Nov. v. J. durch die apostol. Nuntiatur an Se. päpstl. Heiligkeit stellte, die Ernennung eines apostol. Vikars zu provisorischer Verwaltung der Diözese St. Gallen bezweckend. Es gereichte uns zur vollesten Beruhigung und Freude, dass der hl. Stuhl, wie wir aus dem vorläufigen Ernennungsakte

Sr. E. des Hrn. Nuntius zu vernehmen hatten, bei dieser Wahl sein Augenmerk auf Ihre Person, hochw. Hr. apostol. Vikar! geworfen hat, die Sie durch die nämlichen Eigenschaften, welche den hl. Vater bewogen, die provisorische Diözesanverwaltung in Ihre Hände zu legen, Sich seit Ihrem rühmlichen Wirken im Kanton allgemeine Achtung und Vertrauen erworben haben. — In dieser Anerkennung erhielt die päpstl. Wahl unseres apostol. Vikars unterm 17. d. M. die erwünschte Genehmigung des kathol. Grossrathskollegiums, nachdem der allgemeine Grosse Rath dessen neuestem Beschlusse vom 7. dieses, die Ernennung des apostol. Vikars durch den hl. Vater betreffend, durch Schlussfassung vom 14. die Staats-Sanktion ertheilt hat, welche beide Aktenstücke wir Ihnen hiemit abschriftlich mittheilen. — In Folge aller dieser Verfügungen und nachdem uns die hochw. Nuntiatur inzwischen auch von Ihrer definitiven Bestätigung mittelst päpstl. Breves vom 13. Mai Mittheilung gemacht und endlich die hohe Regierung für Ihre Amtseinsetzung das obrigkeitliche Plazet ertheilt hat, sind wir ermächtigt und veranlasst, Ew. Hochw. unter Kenntnissgabe Ihrer Wahlgenehmigung von Seiten unserer obersten Konfessionsbehörde einzuladen, die Diözesanverwaltung mit möglichster Beförderung anzutreten und uns zu diesem Ende Ihre Wünsche und Vorhaben zu äussern, hinsichtlich der Beziehung des hiesigen ehemals bischöfl. Wohnsitzes, sowie in Betreff der Bestellung Ihrer Räthe und der Kanzlei nach Art. 2 und 3 des grossräthlichen Beschlusses vom 17. Nov. v. J., von welchem wir Ihnen ebenfalls eine legale Abschrift zur Kenntniss beilegen. — Mit dieser unserer dringlichen Einladung verbinden wir zugleich unsere besten Wünsche für Ihre künftige Wirksamkeit, von welcher wir unter göttlichem Beistande mit vollem Rechte Gedeihliches hoffen dürfen, und versichern Sie zum Voraus wie unseres verdienten Zutrauens, so auch unserer bereitwilligen Unterstützung und unserer vollkommensten Hochschätzung.

St. Gallen, den 28. Juni 1836.

(Unterschrift.)

26.

Der Administrations-Rath an die päpstl. Nuntiatur.

Wir ermangelten nicht, Sr. päpstl. Heiligkeit erfreuliche Schlussnahmen vom 23. März d. J. in Angelegenheit unserer bisthümlichen Verhältnisse und Diözesanverwaltung nach Inhalt E. E. verehrlichen Eröffnung vom 26. April unserer obersten Konfessionsbehörde in ihrer ersten Versammlung am 7. d. zur Kenntniss zu bringen und in Absicht auf die

Wahl des apostol. Vikars in der Person des Herrn Dekan J. P. Mirer die Genehmhaltung nachzusuchen. — Obwohl der Konsistorialbeschluss gleichwie die wohlwollenden Gesinnungen und Absichten des hl. Vaters in Sache und Person mit Anerkennung und Wohlgefallen aufgenommen worden, erachtete das kathol. Grossrathskollegium dennoch folgerecht und nöthig, für jene Bestimmung seines Beschlusses vom 17. Nov. v. J., welcher zufolge wir den Bisthumsverweser in der Person eines von dem hl. Vater zu bestellenden apostol. Vikars nachzusuchen hatten, die Sanktion des allgemeinen Grossen Raths einzuholen, da dieser Schritt eine Abänderung des sanktionirten und am 12. Nov. v. J. festgehaltenen Beschlusses vom 19. Nov. 1833 enthält, in dessen Art. 4 das Grossrathskollegium die Wahl des künftigen Diözesanverwesers sich selbst vorbehalten hatte. — Um jedoch die Ausführung der erspriesslichen päpstl. Fürsorge nicht zu verzögern, fasste das Kollegium in gleicher Sitzung einen Vollziehungsbeschluss, der, die Anerkennung des apostol. Vikariats von Seiten der obersten kathol. Konfessionsbehörde enthaltend, dem Grossen Rathe des Kantons in dem Tenor zur Kenntniss und Sanktion gebracht wurde, wie E. E. aus beifolgender legalen Abschrift zu ersehen belieben wollen. — Nachdem nun in der Sitzung des Grossen Raths vom 14. l. M. zu diesem neuesten Beschlusse des kathol. Grossrathskollegiums die Staats-Sanktion, sowie am 17. von letzterem für die Wahl des hochw. Hrn. J. P. Mirer als apostol. Vikar nach Ausweis der weitern Beilage die Genehmhaltung ausgesprochen, sowie endlich von der Kantonsregierung das Plazet zu dessen Amtseinsetzung ertheilt worden, haben wir nicht gesäumt, den nunmehrigen Hrn. apostol. Vikar zu beförderlichem Antritt dieser Würde und Bestellung seiner geistlichen Räthe nach Massgabe des Beschlusses unseres kathol. Grossrathskollegiums vom 17. Nov. v. J. unter heutigem Datum einzuladen. Dieselben Bestimmungen werden sofort auch wir, soviel uns zukommt, auf eine seinen Wünschen und dem geistlichen Wohle der Diözese möglichst entsprechende Weise ausführen. — Wir geben uns die Ehre, E. E. unter Mittheilung obiger zwei Schlussfassungen die hiedurch erfolgte Anerkennung und Amtseinweisung des mehrgedachten Hrn. apostol. Vikars zur Kenntniss zu bringen, und als den Zeitpunkt zu bezeichnen, von welchem an derselbe die ihm durch das Ernennungsbreve übertragenen Gewalten ungehindert auszuüben befähigt ist, wozu ihn unsere besten Wünsche begleiten. — Indem wir nicht zweifeln, dass E. E. an unserem Vergnügen über die Bewerkstelligung einer so benöthigten kirchlichen Oberleitung in unserer Diözese Theil nehmen werden, versichern wir E. E. zugleich,

dass wir nicht weniger bemüht sein werden, hinwieder den väterlichen Wünschen Sr. päpstl. Heiligkeit in Absicht auf die Unterhandlung für definitive Regulirung unserer Bisthumsverhältnisse nach Kräften und mit thunlichster Beförderung entgegenzukommen. — Genehmigen Sie u. s. w.

St. Gallen, den 28. Juni 1836.

(Unterschrift.)

27.

Rundschreiben des kath. Administr.-Rathes an die hochw. kathol. Geistlichkeit.

T. T.

Der kathol. Adm.-Rath erfüllt eine ihm angenehme Pflicht, indem er nach Beschluss und Auftrag des kathol. Grossrathskollegiums vom 17. v. M. Juni mit gegenwärtiger Kundmachung der hochw. kathol. Geistlichkeit des Kantons ein Ereigniss zur besondern amtlichen Kenntniss bringt, welches der Gegenstand des allgemeinen Wunsches und der angelegentlichsten Verwendung der Konfessionsbehörden war: nämlich die von Sr. päpstl. Heiligkeit anerkannte Aufhebung des Churisch-St. Gallischen Doppelbisthums, und die Einsetzung eines apostol. Vikariates als provisorische kirchliche Oberleitung für den kathol. Landestheil unsers Kantons. — Der hl. Vater liess sich auf geeignete Vorstellungen, in väterlicher Fürsorge für das Wohl und den Frieden der Kirche, und in Betracht der äussern Verhältnisse und Umstände, bewegen, nicht allein die faktische Trennung benannter zwei Diözesen mittelst Aufhebung der Vereinigungsbulle vom 2. Juli 1823 durch Konsistorialbeschluss vom 23. März d. J. anzuerkennen, sondern überdies den St. Gallischen Sprengel in dem erst durch jene Bulle erhaltenen Umfang zu belassen und zu erklären, wodurch allen Schwierigkeiten, die aus Territorial-Verhältnissen hätten entspringen können, vorgebogen wurde. Zugleich erfüllte Se. päpstl. Heiligkeit die Bitte um die gedachte provisorische Oberleitung der St. Gallischen Diözese auf die befriedigendste Weise, indem Sie das Amt eines apostolischen Vikars dem hochwürdigen und verdienten Herrn Dekan Johann Peter Mirer übertrug, zu dessen Wahl das kathol. Grossrathskollegium seine Genehmhaltung auf das unzweideutigste ausgesprochen hat. — Nachdem die Resolution des hl. Stuhls durch alle verfassungs- und organisationsmässigen Verhandlungen zur Reife gediehen, haben wir den nunmehrigen Herrn apostol. Vikar zum beförderlichen Amtsantritt eingeladen. Durch diese, wenn auch nur interimistische, Anstalt werden von nun an unsere religiösen Angelegenheiten wieder in dem Geleise der vollen kirchlichen Ordnung und

Vorschrift besorgt, vielfältige Hemmungen, Kollisionen und Zweifel in Gewissens- und Disziplinarfällen vermieden, und die gesammte Diözesanverwaltung mit Nutzen und Ehre geführt werden können. — So wie uns die anerkannten Fähigkeiten und ausgezeichneten Eigenschaften des Herrn apostol. Vikars zu der Hoffnung berechtigen, dass unter seiner Oberleitung dieser erfreuliche Zweck werde erreicht werden, so dürfen wir auch von dem Seeleneifer, der Anhänglichkeit und dem Gehorsam der hochwürdigen Geistlichkeit gegen die Kirche und deren Oberhaupt mit Zuversicht erwarten, dass Sie die uns von dem hl. Vater gewährte eigene Diözesanverwaltung mit Dank aufnehmen, und nicht weniger den hochw. Herrn apostol. Vikar, den wir derselben hiemit als ihren Vorsteher ankünden, bereitwillig erkennen, seinen kompetenten Anordnungen getreulich nachkommen, und Ihm in seinem wichtigen Wirkungskreise, jeder nach seiner Stellung und Vermögen, behülflich zu sein sich bestreben werde, um, vereint mit Ihm und unter Gottes Beistande, das Wohl der gemeinschaftlichen Kirche um so segensreicher zu bewirken. — Im Vertrauen auf solche Gesinnungen versichern wir die hochw. kathol. Geistlichkeit auch bei diesem Anlasse unserer vollkommenen Achtung.

St. Gallen, den 1. Juli 1836.

Im Namen des Administrations-Raths,
der Präsident: Saylern.

28.

Placetum für das Kreisschreiben *) des apostol. Vikariats.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen, haben vorstehendes Kreisschreiben eingesehen und geprüft, und ertheilen hiermit demselben in Gemässheit des Art. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1832 das obrigkeitliche Plazet.

St. Gallen, den 8. Juli 1836.

Für den Landammann,
der präsidirende Regierungsrath: Dr. Stadler.
Im Namen des Kleinen Raths, der Staatsschreiber:
Hungerbühler.

---

*) Acta hist. eccl. 1836, p. 205.

29.

Der apostol. Vikar des Bisthums St. Gallen an den k. Administrations-Rath.

Als provisorischer apostol. Vikar des hiesigen Bisthums ist die Wahl der geistlichen Räthe eine meiner wichtigsten, dringendsten, und in unsern Verhältnissen schwierigsten Angelegenheiten. — Ich habe nun nach langer Erwägung aller Umstände die Wahl getroffen und in Berücksichtigung meiner Stellung zum hl. Vater, dessen Zutrauen mir zur gedeihlichen Leitung der Geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten unseres Bisthums unumgänglich nöthig ist; in Berücksichtigung der Beschränkung dieser Wahlen auf Männer, die in oder zunächst bei St. Gallen leben, nebst einer bedeutenden Seelsorgerpraxis auch in den Kurialgeschäften bewandert sind, und bei dem kathol. Volke in gutem Kredit stehen, den hochw. Herrn Pfarrrektor der hiesigen Kathedralkirche, Theodor Wik, und den hochw. Herrn Regens des hiesigen Priesterseminars, Mark Aurel Müller, welcher einstweilen auch noch das Aktuariat übernehmen wird, zu meinen zwei ordentlichen geistlichen Räthen gewählt. — Da es aber der Geschäfte so viele und wichtige giebt, und der eine oder der andere der geistlichen Räthe durch andere Berufsarbeiten öfter behindert werden wird, an den Kurialgeschäften und Berathungen Theil zu nehmen, auch die Wichtigkeit der vorkommenden Gegenstände selbst öfter ein von mehrern Mitgliedern besetztes Kollegium erfordert, so muss ich dringend bitten, auch mir, wie früher dem hochw. Herrn Kapitelsvikar, die Wahl noch zweier Suppleanten zu gewähren, die auf mein Verlangen oder bei Abgang eines ordentlichen Mitgliedes mit Sitz und Stimme beigezogen werden können. — Als Suppleanten wähle ich den hochw. Hrn. Pfarrer von Mörschwyl, Rudolph Good, und den hochw. Hrn. Pfarrer F. Joseph Höfliger in hier. Ich hoffe, dass sowohl die geistlichen Räthe als auch die Suppleanten und der Aktuar auf ähnliche Weise von Ihnen werden entschädigt werden, wie dieses unter dem Kapitelsvikariat der Fall war. — Der beförderlichen und geneigten Genehmigung obiger Wahlen sowohl als auch der Zusicherung der Remunerationen und Entschädigungen der geistlichen Räthe entgegensehend, um das Kollegium unverzüglich konstituiren und die so dringenden Geschäfte beginnen zu können, verbleibe ich hochachtungsvoll

(Unterschrift.)

St. Gallen, den 10. Juli 1836.

Cirkular des apost. Vikariats an die Landkapitel,

betreffend die Kultusangelegenheiten.

Hochwürdiger Herr Dekan,
Hochwürdige Herren Kapitularen!

Zu den wichtigsten Sorgen, welche unser Amt uns zur Pflicht macht, zählen wir billig die Sorge, dass überall in der Diözese St. Gallen der Unterricht der Unmündigen in der Lehre des Heils auf die entsprechendste Weise gepflegt und betrieben werde. Wer sollte sich nicht mit uns in dem Wunsche vereinigen, dass dieser hochtheuren Unterrichtspflege überall nur die geschicktesten Katecheten vorstehen, nur die tauglichsten Lehrmittel zu Gebote stehen möchten! Man hört zwar oft sagen: ein geschickter Katechet wisse aus jedem, auch dem mangelhaftesten Katechismus ein taugliches Lehrmittel zu schaffen. So viel Wahrheit in dieser Behauptung liegen mag, so kann doch nie mit Recht die Folge daraus gezogen werden, dass deswegen ein anerkannt mangelhafter Katechismus zu belassen, und nie mit einem besseren Lehrbuche zu vertauschen sei. Die Klage nun, dass unser vorgeschriebener St. Gallischer Katechismus nach Inhalt und Darstellung mangelhaft sei, ist zu alt und zu vielseitig laut geworden, als dass sie nicht gehört, und ihr endlich abhilflich begegnet werden sollte. Die unterm 22. Septbr. an uns ergangene Einladung des Erziehungsrathes, ihm über baldige Einführung eines bessern Religionsbuches in die Schulen unsere Ansichten mitzutheilen, musste uns daher nur willkommen sein. Zu tief fühlten wir die Schwierigkeiten, die mit Abänderung eines öffentlichen Religionshandbuches verbunden sind, als dass wir nicht im ersten Augenblicke hätten wünschen sollen, die Einsichten und Erfahrungen unserer Herren Mitbrüder in der Seelsorge über die zu gebende Antwort befragen zu können. Allein bei der Dringlichkeit des Erziehungsrathes um baldige Vorschläge, mussten wir zufrieden sein, nur einzelne unserer H. H. Amtsbrüder, die sich bei uns einfanden, um ihre Meinung angehen zu können; es waren jedoch derselben nicht wenige und zudem solche, deren Urtheile uns als reif und wohlerwogen gelten können. Alle stimmten sie in der Ansicht mit uns überein, dass, wenn der Erziehungsrath mit Einführung eines andern Katechismus in die Schulen nicht länger, und vielleicht noch Jahrelang warten wolle, so müsse der eben erschienene Katechismus von Christoph Schmid einstweilen für genügend angesehen und erklärt werden. Eben dieselben versicherten uns auch, dass unsere ehrw. Geistlichkeit überall, wo man nur davon höre, in diesem gleichen Wunsche

sich vereinige. Dies und unsere eigene Ueberzeugung bestimmte uns, dem Erziehungsrathe den angezogenen Katechismus vor jedem andern zu empfehlen, und dessen Einführung in unsere Schulen und zwar in unveränderter Gestalt zu motiviren. Es geschah in einer Zuschrift an denselben vom 2. Novbr. verfl. Jahres. Es musste uns nämlich vor allem daran gelegen sein, zu wissen, ob die Ansichten des Erziehungsrathes hinsichtlich des vorgeschlagenen Katechismus etwa ganz oder theilweise mit den unsrigen im Widerspruche ständen oder nicht. Nach geschehener Verständigung zwischen uns durften wir mit Zuversicht vom Erziehungsrathe erwarten, dass er unsern weitern Antrag, über die von uns gewünschte Einführung nun noch die Stimmen der Herren Seelsorger aus allen Kapiteln zu vernehmen, eben so wenig zurückweisen würde, als es uns je zu Sinne gekommen war, allfällige Gegenvorstellungen dieser unberücksichtigt zu lassen. Wir hielten uns aber zu dem Glauben berechtigt, ein bestimmter gemeinschaftlich von uns und dem Erziehungsrathe ausgehender Vorschlag werde der Mehrheit des Pastoralklerus selbst willkommen sein und wohl auch schneller zur Vereinigung der etwa abweichenden Ansichten führen. Auch geschah es in der Sorge, es möchten gewisse Schwierigkeiten bei der Sache hie und da zu wenig erwogen werden, sowie in dem nicht unbilligen Vertrauen, es werde die Stimme des kirchlichen Vorstandes von Niemanden als Verkümmerung der freien Berathungen angesehen werden. Bald mussten wir aber gegen Erwarten die Erfahrung machen, dass unserm eingeschlagenen Wege in Behandlung dieser Sache von einer Seite eine ganz falsche Auslegung gegeben, und dass dem Vikariate dabei Absichten unterlegt wurden, die es nie hatte. Noch ehe nämlich der Erziehungsrath über unsern Vorschlag in Berathung getreten war, langte das hier als Beilage II. mitfolgende Schreiben des Herrn Dekans Zürcher bei uns ein. Wir glaubten in diesem Schreiben um so eher wohlwollenden Privaterguss freundnachbarlicher Theilnahme des H. Dekans Zürcher erkennen zu müssen, als im ganzen Laufe desselben nicht eine Spur zu entdecken ist, dass es auch im Namen und Auftrage zweier andern H. H. Mitdekane an uns gestellt werden sollte. Wir übersahen daher gern das Misstrauische, Beschuldigende und Massgebende, das man darin finden konnte, und bemühten uns in bester Deutung, dasselbe nur als Beweis mitsorgender Freundschaft zu beurtheilen. In diesem Sinne erliessen wir das Antwortschreiben vom 10. Novbr., dessen Fassung mehr den vertraulichen, als amtlichen Charakter verräth. Darauf erfolgte nun die Antwort der drei Herren Dekane, Zürcher, Schlumpf und Meyer, die wir Ihnen gleichfalls in

einfacher Abschrift beischliessen, es ohne alle weitern Bemerkungen und mit vollem Vertrauen Ihrer unbefangenen Beurtheilung überlassend, ob man uns so hätte antworten sollen oder nicht. Mittlerweile hatte auch der Erziehungsrath die Katechismusfrage in Berathung gezogen, und laut Mittheilung vom 9. Nov. gefunden, dass der von uns vorgeschlagene Leitfaden, vom pädagogischen Standpunkte angesehen, wenn er für unsere Schulen genügen solle, mancher Aenderungen und Verbesserungen bedürfe. Diese Verbesserungen gemeinschaftlich mit dem Vikariate zu berathen, seien vom Erziehungsrathe bereits drei Kommittirte aus dessen Mitte beauftragt worden. Obgleich wir nun unsrerseits überzeugt sind, dass unter gegenwärtigen Zeitumständen und sede vacante überhaupt ein neu einzuführender Katechismus von uns durchaus der Prüfung und Sanktion des apostolischen Stuhls unterlegt werden müsse, und dass, wenn man mit solcher Einführung eilen wolle, kein anderer als der wirklich schon mit päpstlicher Approbation versehene Katechismus von Augsburg eingeführt werden könne, und zwar ohne dass man sich an demselben Abänderungen erlaube, so wollten wir doch die vom Erziehungsrathe anzutragenden Verbesserungen gern vernehmen, um sie zugleich mit unsern Ansichten der ehrw. Geistlichkeit in den Kapiteln vorlegen zu können. Von dieser dürften wir mit Recht erwarten, dass sie, die unmittelbar im Volke steht und arbeitet, nicht nur die Rücksichten und Besorgnisse, die unserm Vorschlage zu Grunde liegen, gehörig zu würdigen vermöge, sondern auch Kraft des Urtheils genug besitze, um allfälligen bessern Vorschlägen ihr Recht angedeihen, und uns in Betreff derselben reiflich geprüften Rath zugehen zu lassen: Wir sprachen uns also für den gemeinschaftlichen Zusammentritt mit den Beauftragten des Erziehungsrathes sogleich bereitwillig aus. — Da wir aber bis heute, wahrscheinlich aus Ueberdrang anderer Geschäfte, zu dieser Konferenz noch nicht eingeladen worden, so schien es uns besser, anstatt länger zu warten, Ihnen, hochwürdige Herren Amtsbrüder! einstweilen von dem bisher Geschehenen Kenntniss zu geben, und Sie aufzufordern, diese Allen gleich wichtige und theure Angelegenheit, der Aufstellung eines bessern Religionsbuches, nun unverweilt auch zum Gegenstande Ihrer Mitsorge und Thätigkeit zu machen. Wir erinnern Sie an den bischöfl. Rezess vom 10. Mai 1832, der für die Abfassung nicht nur eines Katechismus, sondern auch eines Rituals mit Benediktional und einer neuen Gottesdienstordnung den ehrw. Klerus aller Landkapitel zur Mitarbeit aufruft. Wir erneuern hiemit jene Aufforderung nicht nur hinsichtlich der dort bezeichneten Gegenstände, sondern schliessen denselben nun auch die

lange und jüngst wieder mehrseitig gewünschte Entwerfung einer erneuerten Kapitelseinrichtung ganz vorzugsweise bei. Hinsichtlich aller dieser Gegenstände, mit Ausnahme der hier gemachten den Katechismus beschlagenden Mittheilungen, enthalten wir uns für's erste gänzlich, unsere Ansichten auszusprechen, und erwarten mit gutem Vertrauen, von Ihnen selbst nur solche Vorschläge zu erhalten, die als das Resultat umsichtiger und reiflicher Prüfung leicht unsere freudige Zustimmung und Unterstützung finden können. — Auch über die Art und Weise, wie die verschiedenen Vorschläge über Jegliches in Einklang gebracht und als allgemeiner Wunsch zum Beschlusse erhoben werden sollen, wollen wir ebenfalls lieber zuvor die Stimmen der einzelnen Kapitel selbst vernehmen, und sodann erst anordnen, was von der Mehrheit beantragt wird, insofern es unserer Stellung oder höherer Anordnung nicht widerspricht. Hochwürdiger Herr Dekan! Hochwürdige Herren Kapitularen! Wir laden Sie also hiemit ein, die Antworten auf folgende Fragen so beförderlich als möglich an uns gelangen zu lassen:

Welches sind ihre Wünsche, 1) einen neuen Katechismus, 2) ein Ritual mit Benediktional, 3) eine Gottesdienstordnung, 4) eine bessere Kapitelseinrichtung, und 5) den Konferenzmodus betreffend, der diese Gegenstände zum allgemeinen Abschlusse führen soll?

Wie sehr sind wir von dem Wunsche durchdrungen, dass durch vereintes eifriges Bemühen recht bald gefunden und in Eintracht ermittelt werden möge, was Ihre Arbeit im Weinberge des Herrn künftig erleichtern, und für das Seelenheil der Gläubigen wirksamer und fruchtreicher machen könne! Wie innig freuen wir uns, in der gemeinschaftlichen Erörterung und Berathung obiger Gegenstände einen hochwerthen Anlass zu erkennen, der Sie Alle mit dem herrlichen Geiste unserer kirchlichen Institutionen noch näher befreundet, Sie Alle gegen die erhabene treue Mutter, die katholische Kirche, noch ergebener und kindlicher machen wird! Wie sehr erfüllt uns die tröstliche Hoffnung, dass über Ihren Versammlungen der Geist des Herrn schweben und walten, dass Sie Alle und Jeder aus Ihnen durch Worte und Thaten gegenseitiger argloser Brudergesinnung es von Gott verdienen werden, dass uns unsere Bestrebungen gelingen, und wir Alle, Klerus und Volk, durch die neu gewonnenen bessern Mittel „in Einheit des Glaubens und der Erkenntniss des Sohnes Gottes zum vollkommenen Mannesalter in Christo" (Ephes. 4, 13.) schneller und kräftiger heranreifen mögen, als bisher. — Um Erfüllung dieser grossen Hoffnungen und Wünsche werden wir nach unserer Pflicht, geliebte Brüder, Amtsgehilfen und Freunde im Herrn! täglich den Allerhöchsten

mit vermehrter Inbrunst um seinen allmächtigen Schutz und Beistand anflehen.

St. Gallen, den 10. Februar 1837.

Der apostol. Vikar:
J. P. Mirer.

Verhandlungen, das Kloster Pfäfers betreffend.

1.

Schreiben des Kap. Pfäfers an den (zu Rapperschwyl befindl.) Abt des Klosters.

„Hr. Dekan Steiner hat heute dem vollzählig versammelten Kapitel Ihre vom 10. Sept. l. J. datirte Resignation der geistl. Gewalt in die Hände des hochw. Kapitels eröffnet. Nach ernster, ruhiger, brüderlicher Erdaurung des wichtigen Gegenstandes ergab sich der einstimmige Beschluss:

In Erwägung, dass Ihrem Resignationsakte die staats- und kirchenrechtlichen Requisite, als welche Behörden Sie gleich nach erfolgter Abtenwahl (1819) in Eid und Pflicht genommen, abgehen, und dass die in Ihrem Resignationsakte angeführten Gründe dem Kapitel eben so kränkend, als die darin aufgestellten Bedingnisse überflüssig erscheinen:

1) „Das Kapitel nehme die Resignation des hochw. Herrn Abts in gegebener Form nicht an;

2) wolle der Hr. Abt aber resigniren, habe er seine Resignation in legaler Form einzugeben."

Indem Sie, hochw. Hr. Abt! das Kapitel hiemit von dem Ergebniss seiner Berathung in Kenntniss setzt, versichert Sie wahrer Hochachtung,

das Kapitel des Klosters Pfäfers.
Namens dessen die Kommission:
Benedikt Stiger. Hieron. Witta. Plazid Huber.

Pfäfers, den 28. Sept. 1836.

2.

Schreiben des Abtes Plazidus an den Dekan Steiner.

Hochwürdiger Herr Dekan!

Den 30. v. M. reiste ich nach Einsiedeln und feierte dort das Rosenkranzfest mit. Hr. Abt Cölestin in Einsiedeln wollte den Ereignissen in Pfäfers fremd bleiben, als unberechtigt sich ansehend, meine Resignation zu billigen oder zu verwerfen, und wies mich an Herrn Nuntius. Den 2. Okt. nach Schwyz reisend erhielt ich Nachmittags 3 Uhr von Hochdemselben Audienz, ward kurz und ernstlich mit

meinem Gesuch um Bestätigung meiner Resignation ab- und zur pünklichen Erfüllung meiner Amtspflichten angewiesen, mit der Bemerkung, dass ich auch bei günstigern Zeitverhältnissen kein Gehör gefunden hätte, jetzt aber meine Resignation nicht angenommen würde, und wenn ich noch so krank darniederläge. Ich werde doch, sagte er, in kranken Tagen einen Dekan haben, der meine Stelle vertreten könne, wie z. B. in Wettingen, wo der Abt ganz unfähig sei, zum Besten des Klosters etwas zu leisten, und doch die Sachen ihren besten Fortgang hätten. Es scheine auch, dass meine Religiosen die eingegebene Resignation nicht billigen, und so wäre die Genehmigung derselben doppelt unschicklich. Ich soll mich also fügen u. s. w. — Und so werde ich mich wohl fügen und als Abt zurückkehren müssen, so schwer es mir auch fällt, und so wahrscheinlich mir es ist, dass ich durch Krankheit etwas zu leisten werde verhindert werden. In Gottes Namen. Regnum coelorum vim patitur. — Am Samstag hoffe ich auf Wallenstadt zu kommen, wo ich noch ein paar Tage weilen und dann zurückkehren werde. Grüsse an alle Herren Confratres mit Versicherung meiner hochachtungsvollen Ergebenheit, womit ich bin

Ihro Hochwürden

ergeb. Dek. u. Konfrater:

Plazidus.

Wurmsbach, den 4. Okt. 1837.

3.

Einladungsschreiben des Abtes Plazidus Pfister an die Kapitularen des Benediktinerklosters Pfäfers.

Der Abt des Klost. Pfäfers an die HH. Kapitularen desselben.

Hochw. Hr. Dekan! Hochw. HH. Kapitularen!

Es lag schon lange in meinem Vorhaben, Sie zu einer Kapitelsversammlung einzuladen, theils um Ihnen mündlich über meine Reise zum S. T. H. apostol. Nuntius und deren Resultat amtliche Auskunft zu geben, theils aber das Weitere, was dem Kloster Noth thut, in brüderlicher Berathung mit Ihnen zu besprechen. Bis anhin fand ich aber zur Einberufung eines Generalkapitels weder Zeitpunkt geeignet, noch Manches, was zur Sprache kommen sollte, zur gehörigen Reife gediehen. Einen längern Aufschub leidet die Sache aber um so weniger, als ich aus zuverlässiger Quelle weiss, dass künftigen Februar im kathol. Grossrathskollegium das Kloster Pfäfers der Gegenstand ernster Diskussion sein, und vorzüglich von uns abhängen wird, ob wir da mit

mehr oder weniger Schonung für jetzt und in Zukunft werden behandelt werden. Wollen wir, so viel möglich, unsere Ehre und unser künftiges Lebensglück sichern, so dürfen wir da nicht den stillen Zuschauer machen, und müssen uns nothwendig zu einer der folgenden Erklärungen verstehen, entweder: 1) dass wir in allem Ernste als wohlgeordnetes Kloster fortexistiren, und zur Sicherheit dieser Existenz die zweckgemässen Massnahmen treffen, kein Opfer scheuen und Alles thun und leisten wollen, was Kirche und Staat von uns zu fordern berechtigt sind; oder 2) wenn wir durch längere Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen haben, dass bei uns die Einführung und Handhabung einer dem Geiste unseres Ordens entsprechenden Klosterverfassung nicht mehr möglich sei, weil uns Wille und Kraft und Ausdauer dazu ermangeln, und der Klosterfond weit wohlthätiger zu andern kirchlich frommen Zwecken verwendet werden könnte: dass wir dann von den Oberbehörden in Kirche und Staat unsere Auflösung verlangen, oder doch gegen den kathol. Administrationsrath die Aeusserung abgeben, dass wir in dem vollen Zutrauen väterlicher Bedachtnahme gegen die allfällige Aufhebung nie etwas einwenden werden. — Sie sehen hieraus, Hochw. HH. Kapitularen! die Wichtigkeit unserer künftigen Berathung und die Dringlichkeit, darüber mit Beförderung einzutreten. Ich bestimme also dazu den 9. des künftigen Monats Januar, und damit wir die Sache in Einem Tage abzuthun im Stande seien, lade ich Sie ein, schon Abends den 8. hier einzutreffen, um dann den 9. Morgens 8 Uhr die Verhandlungen beginnen zu können. — Uebrigens gebiete ich Jedem das schon im Naturrechte gegründete Stillschweigen über den Gegenstand Ihrer Zusammenberufung. Das Publikum soll doch nicht früher von dem Gegenstand unserer Berathung und eben so wenig von dem Resultate derselben in Kenntniss gesetzt werden, als die betreffenden Behörden, wenn wir nicht deren gerechtes Missfallen uns zuziehen wollen. — Wer zu erscheinen ausser Stand ist, hat seine Meinung schriftlich einzugeben, widrigenfalls wird vorausgesetzt, dass er der Majorität beistimme.

Gruss und Hochachtung.

Plazidus, Abt.

Pfäfers, den 30. Dez. 1837.

Glarus.

Verhandlungen den Staatseid der kathol. Kantonal-Geistlichkeit betreffend.

I. Beschluss der Landsgemeinde zu Glarus. (29. Mai 1836.)

Drei verschiedene Eingaben machen auf den Uebelstand aufmerksam, dass die kathol. Geistlichen, wenn sie an der Landsgemeinde erscheinen, nicht den Eid gleich den evangelischen Geistlichen und den Landleuten schwören, und tragen übereinstimmend darauf an, dass künftig die katholischen Geistlichen ebenfalls zur Eidesleistung angehalten werden. — Nach Anhörung dieser Eingaben und der vom dreifachen Landrath gestellten Anträge hat die Landsgemeinde theils in Uebereinstimmung mit dem Landrath und theils in Abänderung desselben beschlossen: 1) Jeder in unserm Kanton stationirte kathol. Geistliche, sei er Landmann oder Fremder, hat an der gemeinen Landsgemeinde den Eid zu leisten: ist er Landmann, der Landsleute Eid (§. 9. des Landbuches), ist er fremd, der Niedergelassenen Eid (§. 11.), mit der Erläuterung, dass dieser Eid den Rechten der kathol. Kirche, so weit sie vom Staate anerkannt sind, keinen Abbruch thun, dagegen aber auch durch keinen andern demselben entgegen laufenden könne geschwächt werden. 2) Sollte der eine oder andere kathol. Geistliche an der Landsgemeinde nicht erscheinen, und nach obiger Vorschrift den ihm obliegenden Eid nicht schwören, so soll der betreffende Geistliche nach der Landsgemeinde vor gemeinen Rath citirt, da zur nachträglichen Eidesleistung aufgefordert werden, und wenn er sich beharrlich weigert, demselben stattzuthun, so ist einem solchen, im Fall er ein Kantonsbürger ist, das Einkommen zu entziehen, in seinen kirchlichen Verrichtungen einzustellen, und überdies von der Obrigkeit gegen ihn als Widerspenstigen gegen das Gesetz strenge zu verfahren. Sollten nun solche ungehorsame Geistliche nicht Kantonsbürger sein, so sind sie anzusehen, als haben sie auf ihre Pfründen verzichtet, und sollen sofort aus dem Kanton verwiesen werden. 3) Sind hingegen kathol. Geistliche, die den im §. 1. vorgeschriebenen Eid unbedingt leisten, so erklärt die Landsgemeinde, solche gegen Anfechtung an ihren geistlichen Obern in landesväterlichen Schutz zu nehmen, und sichert ihnen demnach den ungeschmälerten Bezug ihrer Gehalte. 4)

Kein unbeeidigter Geistlicher kann unterdessen an ihrer Stelle provisorisch funktioniren. 5) Hat der kathol. Geistliche einmal den ihm obliegenden Eid, sei es vor den Landleuten oder vor Rath, geschworen, so ist für die spätere Zeit auf ihn auch der für die übrigen Landleute gültige Grundsatz anwendbar, dass, wenn er auch nicht alljährlich an der gemeinen Landsgemeinde erscheint und Landrecht schwört, derselbe dennoch in allem und durchaus in gleichem Eid und gleichen Pflichten steht, als wenn er an der Landsgemeinde geschworen hätte.

II. Der Eid.

„Die wohlehrwürdigen Herren Geistlichen beider Konfessionen sollen schwören:

der verfassungsmässigen Regierung Gehorsam zu leisten; den Nutzen des Staates zu befördern und seinen Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten; für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt in Allem sich so zu verhalten, wie es einem Seelsorger gebührt, ohne Gefährde."

III. Beschluss der Landsgemeinde zu Näfels (7. Mai 1837).

Wir Landammann und Rath, so wie sämmtliche kathol. Landleute des kathol. Landestheils Glarus, an der Landsgemeinde zu Näfels zahlreich versammelt.

Nach erhaltener, umständlicher Kenntniss über die dermaligen Verhältnisse der zwischen den beiden Religionstheilen von Glarus waltenden Landesstreitigkeiten, und in Erwägung: 1) dass die Existenz und Freiheit des kath. Glarnervolkes nur auf Verträge gegründet und nur durch deren Bestand die religiöse Selbstständigkeit der Katholiken gesichert ist; 2) dass unsere in Gott ruhenden Vorväter zur Erhaltung der vertragsrechtlichen Stellung mit Kraft und Muth über 150 Jahre gekämpft und ihren Nachkommen das kostbare Erbe einer wahren Freiheit hinterlassen haben; 3) dass unsere Landesverträge durch eidgenössische Vermittlung zu Stande gekommen und namentlich der 1683ger Vertrag von den eidgenössischen Ständen besiegelt worden; 4) dass nur nach Abschluss der zwischen den beiden Religionstheilen errichteten Landesverträge, brüderliche Eintracht und der so unentbehrliche Religionsfriede im Glarnerlande hergestellt und befestiget werden konnten; 5) dass das Glarnervolk beider Religionstheile unter dem Schutze dieser Ver-

träge glücklich und friedlich gelebt, dass auch die Katholiken den Landesfrieden niemals getrübt oder gestört haben; 6) dass der kathol. Landestheil Glarus zu den für das gemeinsame Vaterland frommenden Verfassungsverbesserungen Hand bieten, jedoch in seiner vertragsrechtlichen Stellung verbleiben wollte, dass hinwieder diese Anerbietungen, so wie die vertragsmässigen Rechte der Katholiken von evangelischer Seite keiner Berücksichtigung gewürdiget, sondern deren Verwahrungen stets abgewiesen worden sind; 7) dass die neue Verfassungsform einzig die Aufhebung aller Landesverträge bezwecke, um mittelst einer neuen Verfassung das Recht einer kathol. Landsgemeinde, die Existenz einer kathol. Regierung, so wie der kathol. Gerichtsstäbe in Civil- und Kriminalsachen zu beseitigen, da hinwieder das von Seiten des kathol. Glarnervolkes während mehrerer hundert Jahre ungestört genossene und bis zur Stunde ausgeübte Recht für den kathol. Landestheil Glarus höchst wichtig ist, in Civil- und Kriminalfällen über seine Konfessionsangehörigen selbst aburtheilen zu können, auf welche hohe Gerichtsbarkeit, als ein Attribut der Souveränität, katholisch Gl. einen um so höhern Werth setzt, weil dieselbe und der deswegen von Seiten des kathol. Glarner bishin als ein freies, selbstständiges und den übrigen eidgenössischen Orten ebenbürtiges Volk bezeichnet haben; 8) dass katholisch Gl. bishin auf dem gesetzl. Wege verblieben, seine kontrahirende Stellung niemals verlassen und an der Verfassungsrevision keinen Antheil genommen hat, von evangel. Seite aber Gewaltschlüsse gefasst, dem vertragsmässigen Landammann das gemeine Präsidium und das Landessiegel auf eine widerrechtliche Weise entzogen, und eben in Folge der Nichtanerkennung des verfassungsmässigen Landammanns, die ordinären Räthe und die dreifachen Landräthe nicht besucht worden sind; 9) dass es mit dem Ehrgefühl der Katholiken unvereinbarlich sei, von sich aus von einem heiligen Rechte abzuweichen und gegen diejenigen, welche die Katholiken mit Gewalt verdrängt haben, Schritte zu thun, weil leider, mit Hinblick auf das Vergangene, auf keinen Erfolg der Unterhandlungen zu hoffen sei, ohne unsere bishin behauptete vertragsrechtliche Stellung zu verrücken, und dass das, was nur von evangel. Seite zugegeben werden wollte, auch von keiner Dauer und Haltbarkeit wäre, weil ja die Gegner den von den eidgenössischen Ständen besiegelten Vertrag nicht halten wollen; 10) dass bei der drohenden Gefahr, die politische und religiöse Existenz — gänzlich zu verlieren, die Kosten, die sich durch den Widerstand der Katholiken gegen die widerrechtlichen Gewaltschlüsse des evangel. Landestheils ergeben möchten, gegen-

über der Wichtigkeit der Sache, in keinen Betracht zu ziehen sind; 11) dass unsere gerechte Sache, welche bishin vor der Tagsatzung noch unentschieden geblieben, im Schoosse der hohen Bundesversammlung, wie zu hoffen ist, dennoch Anklang und Unterstützung finden wird; in fernerer Erwägung und Betracht, dass, wenn auch gegen alles Erwarten die auf ungesetzlichem Wege zu Stande gekommene und von incompetenter Behörde angenommene Glarnerverfassung, von Seiten der Mehrheit der eidgenössischen Stände garantirt werden sollte, die katholischen Herren Landleute dann zumal noch das Recht haben, sich wieder zu versammeln, um die weitern, den Umständen erforderlich erachtenden Beschlüsse zu fassen; — haben mit einer an Einmuth gränzenden Wahrheit beschlossen: 1) Sollen alle diejenigen Schritte, welche vom katholischen dreifachen Landrath, von der von ihm aufgestellten katholischen Landes-Kommission und dem katholischen Rath, in Sachen der durch die Verfassungsrevision entstandenen Landesstreitigkeiten gethan worden, ganz und durchaus gebilliget und ratifizirt sein. 2) Auf dem bisher eingeschlagenen Weg zu verbleiben und in Bestätigung des kathol. Landsgemeindeschlusses vom 28. August 1836 soll es sämmtlichen kathol. Herren Räthen, so wie sämmtlichen kathol. Herren Landleuten, bei Ehr und Eid verboten sein, an Verfassungsberathungen, im Landrath oder an der Landesgemeinde zu erscheinen, so wie an allen andern Berathungen über diese Verfassungssache, sei es in Räthen oder Kommissionen, Antheil zu nehmen. 3) Von der Landesgemeinde aus wird die fernere Leitung der Geschäfte dem dreifachen Landrath, der von ihm aufgestellten Landeskommission, so wie dem kathol. Rath übertragen, um sowohl gegen den hohen Vorort, als gegen die eidgenössischen Stände diejenigen Schritte zu thun, und die weitern Verfügungen zu berathen, die zu Handhabung und Vollziehung des heutigen Landsgemeindebeschlusses als erforderlich erachtet werden. 4) Sollten anderweitige Umstände eintreten, so ist die Obrigkeit beauftragt, den kathol. Herren Landleuten Bericht zu erstatten und Anträge zu hinterbringen. 5) Da ein Antragsteller auf der Abstimmung einer zweiten Meinung, von heute aus gegen die Evangelischen einen Schritt zu thun, nicht beharret war, von Seiten eines Katholiken aber, der, zuwider dem an der kathol. Landsgemeinde vom 28. August 1836 ergangenen Verbot, an den Verfassungssachen Antheil genommen hat, das Begehren gestellt worden, dass diese zweite Meinung auch in Entscheid kommen solle, so ist der hierauf erfolgte Antrag, dass die Meinungen solcher Katholiken, die dem kathol. Landsgemeindebeschluss zuwider gehandelt, in kei-

nen Entscheid genommen werden, von den Herren Landleuten mit lautem Beifall angenommen worden.

IV. Näfelser Landsgemeinde-Beschlüsse.

a.

Wir Landammann und Rath, so wie sämmtliche Landleute des kathol. Landestheils Glarus (am 6. August) in ausserordentlicher Landsgemeinde zu Näfels bei Eiden versammelt.

Nach erhaltener vollständiger Kenntniss von der gegenwärtigen Lage der im Kanton Glarus waltenden Verfassungsstreitigkeiten, und nach angehörtem Berichte über das Ergebniss der wegen dieser Angelegenheit am 25., 26. und 27. verwichenen Heumonats im Schoosse der hohen Bundesversammlung gepflogenen Verhandlungen, und in reiflicher Erwägung: 1) dass wir zwar dermalen noch, gestützt auf die in unsern kathol. Landsgemeindebeschlusses vom 28. Aug. 1836 und 7. Mai 1837 angeführten Erwägungsgründe, die feste Ueberzeugung hegen, in Vertheidigung unserer Vertragsrechte, aus innerstem Pflichtgefühl eine heilige und gerechte Sache verfochten zu haben; 2) dass, wenn wir auch unsere politischen Vertragsrechte stets zu achten wussten und uns der unverschuldete Verlust derselben aufs tiefste schmerzen müsste, wir doch weit mehr für die bis anhinige religiöse Selbstständigkeit, als ein unveräusserliches Erbe unserer in Gott ruhenden Väter, und für die vollkommene Rettung derselben auch die theuersten Opfer zu bringen, bereit und entschlossen sein müssen; 3) dass aber eben diese religiöse Selbstständigkeit durch die neue für den Kanton Glarus angenommene Verfassung vom 2. Weinmonat 1836 und durch die organischen Gesetze, hauptsächlich in Bezug des Priestereides, des Erziehungswesens und der Aufsicht des Staates in kirchlichen Dingen, sichtbar gefährdet ist; 4) dass aber hingegen die gedachte Verfassung für den Kanton Glarus, wenn auch von keiner reglementarischen Mehrheit — indem wir die Stimme der Gesandtschaft von Glarus, die nicht im Einverständniss beider Vertragskontrahenten abgegeben worden, nie als eine gültige Standesstimme anerkennen — doch durch eine faktische Mehrheit garantirt worden ist, und wir uns also von der Mehrzahl der eidgenössischen Kantone mit unsern Rechtsansprüchen verlassen sehen; 5) dass der Stand Schaffhausen in seinem Votum die Garantieertheilung nur unter der Voraussetzung ausgesprochen habe, dass zur hinreichenden Beruhigung des kathol. Volkes eine feierliche Zusicherung ertheilt werde, dass weder jetzt, noch in Zukunft den Rechten der Katholiken in

Allem, was auf die Religion Bezug hat, in Nichts solle zu nahe getreten werden; in fernerer Erwägung und in Betracht: 6) dass durch einen weitern auf politischen Gründen beruhenden Widerstand gegen die neue Verfassung (wenn auch ohne Schuld der Katholiken) vielfältige Gefahren und Unglück nicht nur für uns und unser gemeinsames Vaterland, sondern für die ganze Eidgenossenschaft entstehen könnten, haben, dem Drang der Umstände weichend, beschlossen: 1) Unter der bestimmten und feierlichen Bedingung, dass den Katholiken die Selbstständigkeit, wie sie selbe bis anhin kraft der Verträge genossen, in religiöser und kirchlicher Beziehung ungeschmälert belassen, und dass ihnen hiefür ab Seite der evangelischen Hrn. Mitlandleute die Versicherung ertheilt werde, weder jetzt, noch in Zukunft die religiös-kirchlichen Rechte zu beeinträchtigen, noch sich evangelischerseits in katholisch-religiöse oder kirchliche Sachen auf irgend eine Weise einzumischen, — dermalen auf die politischen Vertragsrechte Verzicht zu thun, und der Einführung der neuen Verfassung keinen weitern Widerstand zu leisten. 2) Wird obigen Bedingungen entsprochen, so behalten sich die kathol. Hrn. Landleute vor, in dem Gesetze über die Wahl, den Bestand, die Verrichtungen und den Geschäftsgang des kathol. Kirchenraths, welches der Genehmigung der kathol. Hrn. Kirchgenossen des obern und untern Theils vorgelegt werden soll, diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die sie zur Wahrung und Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen und kirchlichen Rechte erforderlich erachten. 3) Würde gegen alles Erwarten den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen, so erklärt die kathol. Landsgemeinde die heutigen Beschlüsse für katholisch Glarus als unverbindlich, und Landammann und kathol. Rath sind beauftragt, den kathol. Herren Landleuten alsdann Bericht zu erstatten, um ihre ferneren Entschlüsse zu gewärtigen. 4) Gegenwärtiger Landsgemeindebeschluss soll dem Herrn Landammann Schindler zu Handen unserer Hrn. Mitlandleute evangelischer Religion, und dem eidgenössischen Vorort Luzern zu Handen der hohen Tagsatzung schriftlich zur Kenntniss gebracht werden.

Zu Näfels in ausserordentlicher und bei Eiden versammelter kathol. Landsgemeinde, den 6. August 1837. — Im Namen von Landammann und Rath und sämmtlichen Landleuten des kathol. Landestheils Glarus.

Der Landammann: Franz Müller.
Der Landschreiber: Fridolin Landolt.

b.

Wir Landammann und Rath, so wie sämmtliche Landleute des kathol. Landestheils Glarus, am 13. August 1837, in ausserordentlicher Landsgemeinde zu Näfels bei Eiden versammelt.

Nachdem zufolge des uns erstatteten Berichts über unsern, unterm 6. des laufenden Monats gefassten Beschluss, ab Seite derjenigen Behörde, an welche wir die gedachte Erkanntniss richten zu müssen glaubten, noch keine amtliche Antwort an uns gelangt, inzwischen aber den ehrsamen Gemeinden Näfels und Oberurnen der erneuerte und ernstliche Befehl zugekommen ist, ungesäumt die laut der Verfassung ihnen zustehenden Wahlen vorzunehmen und das Verzeichniss der Gewählten spätestens bis heute Sonntag Abends, dem Herrn Landammann Dietrich Schindler einzusenden: haben, nach gehörter Ablesung der auf diesen Berathungsgegenstand bezüglichen Akten und Schriften; — in vollkommener Anerkennung der in unserm Beschluss vom 6. August angeführten Erwägungsgründe und unter der erneuerten Berufung auf dieselben; — in Betrachtung aber: 1) dass aus einem Schreiben von Herrn Landammann Dietrich Schindler an Herrn Landammann Franz Müller, d. d. 12. August, hervorgehe, dass aus den, in diesem Schreiben enthaltnen Gründen, der dreifache Landrath von unserm unterm 6. August gefassten Beschluss weder amtliche Kenntniss genommen, noch die darin festgestellten Bedingungen in Berathung gezogen, und wir uns also hierüber ohne Antwort befinden; 2) dass es uns daran liegen müsse, bestimmt zu wissen, ob die von uns gemachten Bedingungen in Bezug der bis anhin genossenen katholisch-religiösen und kirchlichen Selbstständigkeit eingegangen werden wollen, oder aber nicht, indem von daher unsere weiteren Entschliessungen abhangen; — in fernerer Erwägung: 3) dass wir den offenen Beweis leisten wollen, — es liege uns mehr an der Sache, als an der Form, und um zu zeigen: 4) dass wir den landlichen Frieden und das früher bestandene gute Einvernehmen zwischen beiden Konfessionsbekennern zu würdigen wissen und die baldige Rückkehr dieses ehevorigen glücklichen Friedens aufrichtig wünschen; dass uns jedoch die bisherige religiöse kirchliche Selbstständigkeit über Alles werth und heilig sei, und dass wir für die vollkommene Rettung derselben die grössten und theuersten Opfer zu bringen verpflichtet seien; 5) dass wir die gerechte Erwartung hegen dürfen, es werde uns ab Seite derjenigen Behörde, welche die neue Verfassung angenommen und die wir, nachdem sie unsern Bedingungen entsprochen haben

wird, als die verfassungsmässige des Kantons Glarus anzuerkennen versprechen, geantwortet werden; — und endlich mit fortwährender Rücksicht auf den Drang der Umstände: mit Einmuth beschlossen: In Bestätigung des unterm 6. August a. c. ausgefällten Beschlusses, 1) wiederholt die Erklärung abzugeben, dass wir unter der bestimmten und feierlichen Bedingung, dass den Katholiken die Selbstständigkeit, wie sie selbe bis anhin kraft der Verträge genossen, in religiöser und kirchlicher Beziehung ungeschmälert belassen und dass ihnen hiefür ab Seite derjenigen Behörde, welche die Verfassung angenommen oder welcher vermöge der neuen Verfassung die Befugniss zusteht, die Versicherung ertheilt werde, weder jetzt, noch in Zukunft die religiös-kirchlichen Rechte zu beeinträchtigen, noch sich von daher in katholisch-religiöse oder kirchliche Sachen auf irgend eine Weise einzumischen, dermalen auf die politischen Vertragsrechte Verzicht zu thun und der Einführung der neuen Verfassung keinen weitern Widerstand zu leisten. 2) Wird obigen Bedingungen entsprochen, so behalten sich die kathol. Herren Landleute vor, in dem Gesetze über die Wahl, den Bestand, die Verrichtungen und den Geschäftsgang des kathol. Kirchenrathes, — welches der Genehmigung der kathol. Herren Kirchgenossen des obern und untern Theils vorgelegt werden soll, diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die sie zur Wahrung und Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen und kirchlichen Rechte erforderlich erachten. 3) Würde gegen alles Erwarten den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen, so erklärt die kathol. Landsgemeinde die heutigen Beschlüsse für katholisch Glarus als unverbindlich, — und Landammann und kathol. Rath sind beauftragt, den kathol. Herren Landleuten alsdann Bericht zu erstatten, um ihre fernern Entschlüsse zu gewärtigen. 4) Sind die zwei ehrsamen Gemeinden Näfels und Oberurnen, welche erneuert durch Schreiben vom 10. August a. c. vom dreifachen Landrath aufgefordert worden sind, die nach der neuen Verfassung ihnen zustehenden Wahlen vorzunehmen, angewiesen, dieser Aufforderung keine Folge zu geben, bis den durch heutigen Landsgemeindebeschluss in religiöser und kirchlicher Beziehung aufgestellten Bedingungen entsprochen sein wird. — Inzwischen ist den besagten zwei ehrsamen Gemeinden Näfels und Oberurnen der Schutz der kathol. Landsgemeinde zugesichert. — 5) Soll gegenwärtiger Landsgemeindebeschluss mit angemessenen Begleitschreiben dem Herrn Landammann Schindler zu Handen des dreifachen Landraths und dem eidgenössischen Vorort Luzern zu Handen der hohen Tagsatzung mitgetheilt werden.

Zu Näfels in ausserordentlicher und bei Eiden versammelter kathol. Landsgemeinde, den 13. August 1837. — Im Namen von Landammann und Rath und sämmtlichen kathol. Landleuten des Kantons Glarus.

Der Landammann: Franz Müller.

Der Landschreiber: Fridolin Landolt.

V. Erlass des Adm. Bossi an den Pfarrer Etziger, hins. des Eides.

Auf die von Seiten der Geistlichen*) des Kantons Glarus gemachte Anfrage, wie sie sich für den Fall, dass in Folge der eingeführten neuen Kantonsverfassung sie von h. weltlicher Behörde vorgerufen würden, zu benehmen haben, wird von apostol. Bisthums-Administration erwiedert, dass selbe im angedeuteten Fall sich allerdings geziemend stellen und in allem der Geistlichkeit Thunlichen willfährig bezeigen, namentlich auch, wenn ein Eid von Ihnen gefordert würde, diesen ablegen dürfen, doch nur mit dem von dem Kirchenoberhaupt bekanntermassen vorgeschriebenen Beisatze, dass dieser nur in Bezug auf alles, was der kathol. Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider ist, geleistet werde.

Chur, den 23. August 1837.

Johann Georg,
Bischof und Administrator.

Joh. Joseph Baal,
Kanzler.

VI. Obrigkeitliches Mandat **).

„Die Mitglieder der sämmtlichen Behörden und alle Landesangestellten, die Herren Geistlichen beider Konfessionen, sowie sämmtliche Landräthe und Niedergelassene unseres Landes, welche 18 Jahre alt und darüber sind, werden anmit beim Eide aufgefordert, künftigen Sonntag den 1. Oktober um 10 Uhr an die Landsgemeinde zu kommen und den ihnen vorgeschriebenen Eid zu schwören. — Von dieser Verpflichtung sind einzig diejenigen, die wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht erscheinen können, sowie zur Besorgung von jedem dermalen noch auf den Alpen sich befindlichen Senten Vieh drei Mann ausgenommen. — Die

---

*) Eine gleichlautende Antwort erhielten von Bossi die Pfarrer Reidhaar, Bruhin, Fischli, Kressig und Tschudi. — Glarus, Netstall, Näfels, Oberurnen etc. waren militärisch besetzt.

**) Verlesen am 24. Sept., in der Kirche, nach der Predigt.

Abwesenden stehen jedoch in Allem und durchaus in den gleichen Pflichten, als wenn sie an der Landsgemeinde wirklich geschworen hätten."

VII. Nota der bisch. Administration an die kath. Geistlichkeit.

Die Wohlehrwürdige Geistlichkeit weiss mit uns, dass wir Gott mehr als den Menschen gehorsamen, und seine Vorschrift, die Religion, und die der von Ihm uns vorgesetzten Kirche, vor welch immer andern menschlichen Autorität hören müssen. — In Folge dessen können wir nur unserer frühern Weisung gemäss wiederholen, dass bezüglich auf die neu eingeführte Kantonsverfassung die kathol. Geistlichkeit in Allem, was Ihr thunlich und dem Gewissen nicht entgegen ist, willfährig sein, auch wenn Sie vorberufen wird, erscheinen, und im Falle, dass ein Eid von Ihr gefordert würde, diesen für Alles, was der Religion und den Gesetzen der kathol. Kirche nicht zuwider ist (eine Bedingniss, die Niemand missbilligen kann, und von unserm Kirchenoberhaupte ausdrücklich vorgeschrieben ist), ablegen dürfe.

Chur, am 25. Sept. 1837.

(L. S.) (Signé) Johann Georg,
Bischof und Administrator.

VIII. Eingabe einiger Geistlichen an den Landamm. Schindler, z. H. des Raths.

Hochgeachteter Hr. Landammann und übrige Herren des Raths!

Unterzeichnete, durch amtliche und eidliche Aufforderung vom 24. laufenden Monats, nächstkünftigen Sonntag Morgens 10 Uhr in der Landsgemeinde in Glarus zu erscheinen und den den Geistlichen von weltlicher Behörde vorgeschriebenen Eid zu leisten, veranlasst, bringen Ihnen hiemit zur Kenntniss, dass wir dieser Aufforderung nicht folgen können, indem uns von geistlicher Behörde der fragliche Eid nur in Bezug auf alles, was der kathol. Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider, zu leisten gestattet ist, und dieser Vorbehalt an öffentlicher Landsgemeinde nicht wohl gemacht werden kann. Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Zusicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit.

Näfels, den 26. Herbstmonat 1837.

Ihre ergebensten Diener:

Fr. Xaver Reidhaar, Pfarrer in Näfels. — Marian

Ferd. Tschudi, Pfarrer in Glarus. — Von Johann Etziger, Pfarrer im Lintthal (beauftragt J. Alois Bruhin, Kaplan in Netstall). — Joh. Anton Kressig, Kaplan in Oberurnen. — Fridolin Fischli, Kaplan in Näfels. —

IX. Der Administrator an die Regierung.

Hochlöbliche Regierung!

Nach dem Vernehmen, dass in Folge der neuen Kantonsverfassung bei der vorhabenden allgemeinen Beeidigung auch eine der Geistlichkeit statthaben soll, habe ich als derzeitiger vom apostol. Stuhle gesetzter Bisthumsverweser meiner Amtspflicht gemäss erachtet, der kathol. Geistlichkeit eine dahin bezügliche Weisung zu geben. Ich mache es mir zur Angelegenheit, diese in der Anlage (vgl. Nr. VII.) abschriftlich mitzutheilen, und mich darauf um so nothwendiger zu beziehen, als mir so eben die neue Weisung aus Rom von meinem kirchlichen Obern, dem Papste, eingekommen ist, dass von jenem Vorbehalt, den Eid nur für das zu leisten, was der Religion und den kathol. Kirchengesetzen nicht zuwider ist, auf keine Weise abgegangen werden könne. — Ich lebe der Ueberzeugung und gänzlichen Zuversicht, dass Hochdieselben bei aller übrigen Hingebung den alleinigen Vorbehalt der Religion und ihrer kirchlichen Gesetze um so weniger missbilligen können und werden, als er lediglich nur der Ausdruck schuldiger Treue gegen Gott und seine Anordnungen, und unerlässliche Gewissenspflicht ist; wie dann auch der fragliche Eid in andern Kantonen nur unter gleichem Vorbehalt geleistet worden, und zu leisten erlaubt werden konnte. — Ich geharre anbei unter Bezeugung vorzüglicher Hochachtung.

Chur, am 28. Sept. 1837.

Johann Georg, Bischof und Administrator.

X. Erlass der Standeskanzlei an etc. Bruhin und Genossen, betr. ihre Eingabe (vgl. Nr. VIII.).

„Die löbliche Standeskommission hat in ihrer heutigen Sitzung mit Bedauern von der von Ihnen nebst einigen anderen kathol. Geistlichen unterzeichneten Zuschrift vom 26. d. Kenntniss genommen. — Da sie indessen die zur Rechtfertigung Ihrer Erklärung angeführten Gründe nicht als genügend betrachten kann, so muss sie sich, vermöge ihrer Stellung, darauf beschränken, Sie aufzufordern, infolge der durch letztes Mandat (v. 24.) erlassenen Publikation an der auf künftigen Sonntag den 1. Okt. ausgekündeten Landsgemeinde

zu erscheinen, und den durch die Verfassung und die organischen Gesetze vorgeschriebenen Eid zu leisten. — Die Kommission will sich der angenehmen Erwartung überlassen, dass die sämmtlichen kathol. Geistlichen dieser ihrer obliegenden Pflicht nachkommen werden. — Indem wir Sie ersuchen, das Gegenwärtige auch Ihren Herren Kollegen ungesäumt zur Kenntniss zu bringen, benutzen wir noch den Anlass, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

29. Sept. 1837.

Die Kanzlei."

XI. Erwiederung der Geistlichen an die Standes-Kommission.

In Betracht Ihres geehrten Schreibens vom 29. d. M., worin Sie uns, ohne Beachtung der uns von dem Bischofe gemachten und Ihnen bekannten Bedingniss, zur Leistung des uns von weltlicher Behörde vorgeschriebenen Eides, an der auf den 1. Okt. ausgekündeten Landsgemeinde, auffordern, können wir als der geistlichen Behörde Untergeordnete nicht umhin, Ihnen hiemit anzuzeigen, dass wir, so bereitwillig wir Ihre weisen Anordnungen übrigens beobachten, Ihrer diesfallsigen Aufforderung nicht folgen können, und unsere, unterm 26. d. an Hrn. Landammann und Rath erlassene, Erklärung hiemit bestätigen müssen. — Genehmigen Sie, hochgeachteter Hr. Präsident und übrige Herren, die Zusicherung vollkommener Hochschätzung und Ergebenheit.

Netstall, den 30. Sept. 1837.

(Folgen die Unterschriften wie oben.)

XII. Eröffnung des Rathsschreibers Cham an die kathol. Geistlichen.

In Gegenwart des dreifachen Landraths wurde der vorgeladenen kathol. Geistlichkeit eröffnet: 1) Sei es unbillig, wenn dem Staate zugemuthet werden wolle, in dem Bürgereide der Priester kirchliche Vorbehalte anzunehmen, während in dem kirchlichen Eide der Geistlichen ihre Verpflichtungen gegen den Staat auch nicht vorbehalten seien. 2) Könnte die von den hiesigen Geistlichen geforderte Klausel bei der Allgemeinheit ihrer Fassung früher oder später eine den Rechten des Staates nachtheilige Auslegung erhalten. 3) Gewähren die Verfassung, die organischen Gesetze und die Erklärung vom 9. Juli den Katholiken in Bezug auf kirchliche Dinge volle Sicherheit. 4) Stimme

der vorgeschriebene Eid ganz mit dem vom Bischof Salzmann gebilligten und von den kathol. Geistlichen der Kantone Bern und Aargau ohne Vorbehalt geschwornen Eid überein. 5) Enthalte der Eid nichts, was weder der kathol. Religion, noch den Rechten und im Staate anerkannten Gesetzen der kathol. Kirche widerstreite. *)

XIII. Zwei Kanzleischreiben an die Priester des Kantons. **)

An die kathol. Geistlichkeit hiesigen Kantons.

a) Auszug aus den Verhandlungen der Landsgemeinde ***) vom 29. Mai 1836, betreffend die Eidesleistung der kathol. Geistlichen:

---

*) Hierauf ermahnte Landammann Schindler die Geistlichen zur treuen Pflichterfüllung gegen den Staat und forderte sie auf, den vorgeschriebenen Eid unbedingt mit gänzlicher Weglassung der bischöflichen Klausel zu schwören, wiederholte mit Nachdruck: „dies sei ja in den Kantonen Bern und Aargau mit Erlaubniss des Bischofs Salzmann ebenfalls geschehen" — und fügte bei, da sich doch die Katholiken der Einheit in der Kirche rühmen, so können die hiesigen Geistlichen, wie die im Jura und Aargau, unbedingt schwören. Pfarrer Tschudi: „Die kathol. Geistlichen sind nicht im Falle, der vom Hrn. Landammann gestellten Forderung zu entsprechen, indem ihnen von der Kirche, der sie den Eid der Treue und des Gehorsames geleistet, keinen andern als einen bedingten Eid zu leisten erlaubt ist" u. s. w. Landammann: Sprechen Sie im Namen aller, oder für wen? Pfarrer Reidhaar (von Näfels): Wir haben zwar den h. Pf. Tschudi nicht zum Sprechen bestellt, stimmen aber mit seiner ausgesprochenen Ansicht vollkommen überein. Alle übrigen gaben ebenfalls stillschweigend ihren Beifall zu erkennen. Nur der Kaplan Stähli (von Glarus) machte eine Ausnahme: „Er habe (sagte er) in seinem letzten Schreiben (welches auch Kaplan Tschudi unterschrieben hatte), erklärt und erkläre sich noch heute ohne Scheu für überzeugt, dass die kathol. Religion und die Gesetze der kathol. Kirche im §. 4. der Verfassung, in den organischen Gesetzen, und in der von der am 9. Juli a. c. versammelten Landsgemeinde gegebenen und in das eidg. Archiv. abgegebenen Erklärung hinreichend gewährleistet seien — dass er aber durch ein eingegangenes bischöfl. Verbot, den Eid unbedingt zu leisten, einstweilen gehindert worden sei. Da nun selbst der hochw. Dekan Ganginer (von Lachen) nach eingesehener Verfassung und organischen Gesetzen nichts gegen dieselben eingewendet habe, und selbst Bischof Bossi von Chur auf den in den Kantonen Bern und Aargau geleisteten und vom Bischof Salzmann gebilligten Eid hingedeutet habe, so erkläre er sich hier bereit, den Eid im S i n n e und G e i s t e des Bischofs Salzmann zu schwören, aber wohlgemerkt nur a u f d a s P o l i t i s c h e." Er wandte sich dann an die übrigen Geistlichen mit der Aufforderung, seinem Beispiele zu folgen, und bat, dass diese Erklärung zu Protokoll genommen werde. Schindler forderte hinwieder, er möchte sich bestimmter erklären, was folgendermassen geschah: „Er finde den §. 4. der Verfassung und die Erklärung der Landsgemeinde zur Sicherstellung der kathol. Religion genügend und sei bereit, den vom Bischof Salzmann approbirten Eid zu leisten, da ihr Dekan, Ganginer, gegen denselben keine Einwendung gemacht habe."

**) Durch Landjäger zugesandt.

***) Gegen dieselben hatte das kathol. Volk Protest eingelegt.

Art. 2. Sollte der eine oder andere kathol. Geistliche an der Landsgemeinde nicht erscheinen und den ihm obliegenden Eid nicht schwören, so soll der betreffende Geistliche nach der Landsgemeinde vor Rath citirt, da zur nachträglichen Eidesleistung aufgefordert werden, und wenn er sich beharrlich weigert, demselben stattzuthun, so ist einem solchen, im Falle er ein Kantonsbürger ist, das Einkommen zu entziehen, er in seinen kirchlichen Verrichtungen einzustellen und überdies von der Obrigkeit gegen ihn, als Widerspenstigen gegen das bestehende Gesetz, streng zu verfahren. Sollten nun solche ungehorsame Geistliche Nichtkantonsbürger sein, so sind sie anzusehen, als haben sie auf ihre Pfründen verzichtet und sollen sofort aus dem Kanton verwiesen werden.

Art. 3. Sind hingegen kathol. Geistliche, die den vorgeschriebenen Eid unbedingt leisten, so erklärt die Landsgemeinde, solche gegen Anfechtungen ihrer geistlichen Obern in landesväterlichen Schutz zu nehmen, und sichert ihnen demnach den ungeschmälerten Bezug ihrer Gehalte.

Glarus, den 22. Okt. 1837.

b) Nachdem der Rath in seiner heute gehaltenen Sitzung sich mit den Angelegenheiten der wohlehrw. kathol. Geistlichkeit befasst hat, so sind wir beauftragt, Ihnen anzuzeigen, dass, insofern dieselben, der an sie erlassenen Aufforderung zufolge, den gesetzlich vorgeschriebenen Eid innerhalb 15 Tagen nicht leisten, die Bestimmungen des Landsgemeindebeschlusses vom 29. Mai 1836 (den wir Ihnen angeschlossen per Extra-Protokoll mittheilen) auf sie angewendet und auch sofort in Vollziehung gesetzt werden sollen. — Des erhaltenen Auftrages uns somit entledigt, versichern wir Sie unserer Hochachtung.

Glarus, den 25. Okt. 1837.

Die Kanzlei.

Für dieselbe: Cham, Rathsschreiber.

XIV. Erklärung der versammelten Priester an die löbl. Standes-Kommission (28. Okt.).

Wir finden es in unserer Pflicht, hiemit nochmals zu erklären, dass wir in Betreff der Eidesleistung uns stetsfort nur an die wohlbekannte Weisung unsers hochw. Bischofs halten werden, und zugleich zu bemerken, dass wir beim Antritt der Pfründe von unserm kirchlichen Obern feierlich verpflichtet worden, selbe ohne seine Bewilligung freiwillig nicht zu verlassen und die heiligen Amtsverrichtungen so lange fortzusetzen, bis er uns dieser Verpflichtung entbunden, in der zuversichtlichen Erwartung, eine Behörde werde die kathol. Geistlichen an treuer Erfüllung ihrer heil. Pflicht niemals hindern wollen, und also die obwaltende Angelegenheit mit der geistl. Behörde ins Reine bringen, bitten wir, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu genehmigen, womit wir geharren etc.

XV. Cirkular des Adm. Bossi an den Klerus.

Wir beeilen uns, Ihnen die Anzeige zu machen, dass der selbstwillig hergekommene Priester und Kaplan zu Glarus, Johann Rudolph Stähli, nach genommenen bessern Ueberlegungen und langer Rücksprache mit uns sich schriftlich bestimmt erklärt hat, den unbedingt geforderten und von ihm am 18. dieses geleisteten Eid zurückzunehmen, und gleichförmig mit Ihnen, als seinen übrigen würdigen Mitbrüdern, dem Willen und Befehl unsers höchsten Kirchen-Obern ohne Ausnahme zu folgen, und nur zu einem Eide mit der vorgeschriebenen Bedingniss nach der von uns unterm 25. Sept. mitgetheilten Weisung in Allem, was der Religion und den Gesetzen der kathol. Kirche nicht entgegen ist, gleichförmig mit Ihnen, willig und bereitfertig zu sein. Diese Erklärung versprach und gelobte er unverweilt der hohen Regierung anzuzeigen. — Mit diesem können wir aber aus Abgang der Zeit nur mit ein Paar Worten Ihnen unsern grossen, zwar von Ihnen zum Voraus zu erwartenden Trost melden, dass Sie so ruhm- und erbauungsvoll Ihre Treue für Religion und Kirche in Ihrer peinlichen Lage bisher so standhaft bewiesen haben; Sie zugleich ermunternd, ferner im Vertrauen auf den Beistand Gottes, um den wir Ihn mit Ihnen unablässig bitten, auszuharren. — Unsern oberhirtlichen Segen ertheilend geharren wir

Johann Georg, Bischof.

Chur, den 24. Okt. 1837.

XVI. Erklärung des Kaplans Stähli an die Autoritäten des Kantons.

Aus ganz besonderer Liebe und Anhänglichkeit an's Vaterland und seine Regierung war ich bewogen, den von der Geistlichkeit laut Verfassung geforderten unbedingten Eid den 18. d. M. abzulegen und zwar auf eine Weise, die nach meinem Dafürhalten geeignet wäre, einerseits den Verlangen und Erwartungen des Vaterlandes vollkommen zu entsprechen, ohne andrerseits meine der Religion und Kirche schuldige Treue zu verletzen. — Nach hierüber gepflogenen reifen Ueberlegungen und genommener Rücksprache mit meiner dermaligen geistlichen Oberbehörde in Chur, finde ich nun zu meiner bessern Beruhigung und um auch ausser aller Verantwortlichkeit vor Gott und der Kirche zu sein, es angemessen, mich dem Willen und Befehle des obersten Kirchenhauptes zu fügen, und daher den von mir zwar in der besten Absicht geleistet erwähnten Eid durch Gegen-

wärtiges zurückzunehmen, dagegen aber gleichförmig mit der übrigen Geistlichkeit zu Glarus mich bereit erkläre, den Eid mit der vorgeschriebenen Bedingniss zu leisten, und dabei in all' Uebrigem für das Vaterland, was der Religion und den Gesetzen der Kirche nicht entgegen ist, des bereitwilligen immer zu bewähren. — Ich lebe der vollsten Ueberzeugung, dass diese meine Erklärung, welche mir Gewissen und Pflicht gebietet, das mir von Hochselben bis dahin geschenkte Zutrauen nicht schwächen, noch viel weniger zu einer Ungnade werde aufgenommen werden. — Mit ganz besonderer Hochachtung und Ergebenheit einem hochgeachteten Herrn Landammann, so wie auch sämmtlichen Herren Standesräthen ergebenster

Chur, den 24. Oktober 1837.

Stähli, Kaplan.

XVII. Oeffentliche Erklärung des etc. Stähli.

Da ich mit Bedauern wahrnehmen muss, dass hinsichtlich meines dem Staate geleisteten Eides bei Vielen der grobe Irrthum obwaltet, als hätte ich ohne irgend eine Rücksicht auf die Kirche zu nehmen, einen ganz unbedingten Eid geschworen, und daher gewisse persönliche Feinde im Waldst. Boten unchristlich genug mich bald des Hochverraths, bald des Meineids an der kathol. Kirche beschuldigten zur Zeit, wo ich wegen körperlicher Unpässlichkeit ganz wehrlos nichts entgegnen konnte — so bin ich der Wahrheit die Berichtigung schuldig, dass mein, unter dem an's Rathsprotokoll gegebenen Hauptbedingniss, geleisteter Eid wörtlich also lautet: „Ich schwöre den von der Verfassung vorgeschriebenen Eid zum Vaterlande, jedoch nicht anders, als mit der feierlichen Erklärung: dass, wenn früher oder später von jener an der Landsgemeinde vom 9. Juli abgegebenen Erklärung — dahin lautend: weder jetzt noch in Zukunft den kathol. Herren Mitlandleuten in ihren kirchlichen Rechten nicht im Mindesten zu nahe zu treten — wollte abgewichen werden, dannzumalen derselbe für mich in diesem Falle auch nicht verbindlich sein solle." — Welcher Mensch mit gesundem Verstand wird nun behaupten können: ich hätte da ganz unbedingt einen Eid geschworen, vermöge dessen ich vom Staate auch selbst dann zum Gehorsam könnte angehalten werden, wann derselbe ganz gegen die Landsgemeinde vom 9. Juli, oder jene von Landammann und dreifachem Landrathe mir selbst unterm Staatssiegel vom 18. Okt. zugestellte Gewährleistung, früher oder später auf irgend eine Weise die weltlichen Schranken überschreitend, Eingriffe in die Rechte der Kirche sich erlauben wollte? —

In der Ueberzeugung: dass die kath. Religion und die Rechte der Kirche sowohl im §. 4. der Verfassung, als auch selbst in mehreren andern Bestimmung der organischen Gesetze, vor allem aus aber in jener feierlichen Erklärung von der Landsgemeinde am 9. Juli, in allen Theilen vollkommen anerkannt und auf's feierlichste gewährleistet sei — glaubte ich dort, dass noch von keinem Geistlichen der bürgerliche Staatseid bedingter geleistet, und Religion und Kirche irgend besser geschützt worden sei; obgleich, wie bekannt, aus schuldiger Achtung, Liebe und Gehorsam gegen meine geistl. Obern, denselben vor dem ganz geistlich gesessenen Rathe in Chur unterm 24. Okt. wieder zurück zu nehmen mich bewogen fand, und dann in Folge dessen unterm 9. Nov. zu Glarus bei meiner hohen Landesobrigkeit selbst bittlich um dessen Entlassung eingekommen bin; welcher ehrerbietigen Bitte aber aus Ursache der noch unentschieden in Frage liegenden Beeidigung der gesammten Priesterschaft nicht entsprochen wurde. — Ist es also nicht blindes Vorurtheil, oder gehässige Leidenschaft, wenn man nach solchem Sachverhalte frech lügend noch behaupten will: „als hätte ich mich durch diesen bürgerlichen Eid selbst gegen die Kirche in allem und durchaus ganz unbedingt zum Staatsgehorsam verpflichtet, und daher gleich Judas, der vom Heilande abgefallen, und um die dreissig Silberlinge ihn verrathen, als Priester der weltlichen Macht zu Liebe, mich zum Verräther und selbst Meineidigen an der Kirche Gottes gemacht," wie jener christliche Prediger (Kaplan Tschudi) am 29. Okt. zu Glarus auf offener Kanzel, aber nur zum höchsten Aerger des Volkes dasselbe glauben machen wollte, oder sein Herr Mitkollege (Kaspar Bruchi), der gleich darauf in der Kapelle zu Netstall, meinem Geburtsorte, selbst auf dem Altare als einen grossen, unverbesserlichen, verstockten Sünder mich verkündend, dem Gebete der Gläubigen anempfahl, gleich einem zum Tode schon verurtheilten Räuber, oder Mörder, der sein Verbrechen nicht bereuen wollte. — Ich frage: kann wohl die Leidenschaft einen höhern Grad erreichen, als wenn der Tempel Gottes, die heilige Religion, so schändlich missbraucht, und noch selbst zum Deckmantel der lieblosesten Rache und des Neides dazu dienen muss, seinen Nächsten, den Bruder, so herabzuwürdigen, so zu verläumden, zu morden und selbst todtzuschlagen, und das alles nur: um aus christlicher Nächstenliebe über dessen geschlachtete Leiche wonnetrunken desto balder im Triumph einziehen zu können? — Welchem redlichen Menschenfreunde möchte bei solchen Erfahrungen das Herz im Leibe nicht bluten? — Ich kenne keine Rache; sonst hätte ich über solche Lieblosigkeit und Kirchenschän-

derei am gehörigen Orte schon längst geklagt; aber, der ich vom Alter eben noch nicht grau, und so Gott will! auch selbst in Zukunft für seine heilige Sache zu wirken noch im Falle bin, bin ich es nicht der Wahrheit und meiner Ehre schuldig, mich da zu rechtfertigen? Es wird sich dann zeigen, „wer Judas, der selbst meineidige Verräther an der Kirche Gottes — oder jener grosse, unverbesserliche, verstockte Sünder ist," wenn einmal meine ganze Eidgeschichte in ihrem vollen Umfange als Antwort für Freund und Feind, was einzig der Zukunft noch vorbehalten bleibt, das Licht der Oeffentlichkeit erblicken sollte. Was und wie ich geschworen, liegt offenkundig vor der Welt, und Gott, der mein Richter, ist Zeuge, dass bei mir in der ganzen Sache keine andere Absicht, welche man sich auch immer träumen mag, als nur diese einzige da gewaltet hat: „zu geben dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist." — Zwar sucht man mir das Leben von aussen auf verschiedene Weise zu verbittern, und spart, da es der dienstbaren Geister selbst mit und ohne Sold, wie überall, nur zu viele giebt, es auch gegenwärtig nicht, ich fühle es nur zu gut; aber ich versichere, dass, so wehe es oft auch dem Leibe thut, mein Gewissen, das mich ganz freispricht, bis selbst auf diese Stunde deswegen noch keinen Augenblick beunruhigte. — Mögen nur diejenigen, die so arg es treiben und mich verdammen, in ihrem Innern auch allzeit so ruhig sein — ich gönne es ihnen, mit der Versicherung: dass ich hierüber nicht einmal böse bin, sondern da nur voll Mitleid ausrufen kann: Herr! vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun. *) — —

Stähli, Oberkaplan.

XVIII. Beschluss des dreifachen Landraths (25. Okt.).

1) Es soll nach dem 1836 erlassenen Landsgemeindebeschluss gegen die Geistlichen verfahren werden, und der Grundsatz der Suspension auf den heutigen Tag ausgesprochen sein. 2) Ist den eidscheuen Geistlichen gestattet,

---

*) Der Rath berief Stähli am 9. Nov. wegen seines Schreibens vom 24. Okt. (N. XVI.). St. gab zu Protokoll: „dass man in Chur ihn bedroht etc.; aus Versehen habe er von „Zurücknehmung" des Eides geschrieben, er habe schreiben wollen: ich wünschte den Eid zurückzunehmen." Der Rath erklärte, es sei demgemäss kein Grund zu einer Kriminaluntersuchung vorhanden, ebensowenig aber, ihn seines Eides zu entbinden. Als St. am 10. celebriren wollte, liefen die Kirchkinder hinaus. Jetzt schickte St., wie man sagt, eine Erklärung in die einzelnen Häuser, in der wieder von Zurücknahme des Staatseides, Festhalten an dem bischöfl. Eide etc. die Rede war. Am 12. haranguirte St.'s Schwager die Kirchgemeinde mit ähnlichen Deklarationen. (Das Weitere im folg. Jahrg.)

binnen 14 Tagen sich noch für die Eidesleistung auszusprechen, und bei dem Rathspräsidenten sich hieher zu melden. 3) Die Gemeinden werden aufgefordert, sich für den gegebenen Fall um andere Geistliche umzusehen. 4) Nichtkantonsbürger, welche binnen 14 Tagen den Eid nicht leisten, werden über die Grenze geschafft, und den eidscheuen Kantonsbürgern das Salarium innebehalten.

XIX. Eingabe Bossi's an die Regierung.

Hochlöbliche Regierung!

Nicht wenig ergriffen ersehe ich aus öffentlichen Blättern, dass nach hohem Rathsdekrete vom 25. v. M. es wirklich an dem sein soll, den Beschluss zu vollziehen, vermöge dessen die katholischen Geistlichen alldort, wenn sie nicht binnen 14 Tagen auf die neue Verfassung unbedingt ohne Vorbehalt der Religion schwören, ihrer geistlichen Aemter entsetzt, die Nichtkantonsbürger über die Grenzen gewiesen, und die kath. Gemeinden, auf den Fall sich um andere Geistliche umzusehen, aufgefordert werden sollen. — Ich glaube es nicht nur meiner Stellung als derzeitiger vom heil. Stuhle gesetzter Bisthumsverweser, sondern auch der Redlichkeit und Ehre des hohen Standes schuldig zu sein, gegen solches einseitiges und gewaltsames Vorschreiten geziemende Vorstellungen neuerlich mit mehrerem zu machen; und im Interesse der kathol. Religion, ihrer Geistlichkeit und Gläubigen, gerechte Beschwerden und bestimmte Verwahrung bei Ihnen, Hochwohlgeborne und Hochgeehrte Herren, mit Gegenwärtigem einzulegen. — Wer die kathol. Verfassung kennt und beachtet, weiss, dass der Katholik, der es ist und bleiben will, glaubt und glauben muss, dass unsere Religion der Gottmensch Jesus Christus vom Himmel gebracht, für Verwaltung derselben nebst den untergeordneten einen obersten Vorsteher, den römischen Papst, als seinen Statthalter und Nachfolger Petri gesetzt, und alle Hirten und Schafe in Sachen der Religion und des Gewissens Ihm Gehorsam zu leisten und mit Ihm vereinigt zu sein verbunden hat, — und dass diese Vereinigung und Abhängigkeit vom Kirchenoberhaupte, seinen Entscheidungen und Verordnungen, das erste und wesentliche Kenn- und Unterscheidungszeichen des Katholizismus ist; wie dies auch in unserer Professio fidei catholicae in allen kathol. Ländern und Welttheilen ohne Ausnahme anerkannt und beschworen wird. — Dieses vorausgesetzt, kann es Hochdenselben nicht anders als einleuchtend sein, dass, wenn die dortige kathol. Geistlichkeit bei der geforderten Eidesleistung auf die neue Kantonsverfassung sich nur die Religion und Gesetze der Kirche

vorbehält, und dadurch den ausdrücklichen Befehl und Vorschrift des obersten Kirchenhauptes, die ich zu vollziehen und der Klerus treu zu beobachten verbunden ist, und eine schwere Gewissenspflicht, in der der Katholik nur von Gott und dem Urtheile der Kirche, nicht von einer Weltmacht, abhängt, gehorsam erfüllt; offenbar der Religion wie der Gerechtigkeit und der so viel gepriesenen, feierlich zugesicherten und unnehmbaren Gewissensfreiheit (wenn es nicht nur scheinbare Versicherungen der Unverletzbarkeit derselben sein sollen) entgegenstünde, die kathol. Geistlichkeit zum Widerspiel anhalten, die unerlässliche Pflichterfüllung als Verbrechen behandeln, und die schwersten Strafen darüber verhängen zu wollen. — Dabei kann ich weiters nicht unbemerkt lassen, dass nach kathol. Lehre es ein unläugbares Kirchenrecht und keine Staatsbefugniss ist, Geistliche von ihren geistlichen Aemtern abzusetzen (was auch nur aus kanonischen Gründen und in katholischer Ordnung geschehen kann) und dafür andere einzusetzen; und im Falle, dass es wirklich geschehe, es meiner Pflicht und Macht entgegen sein würde, solches anzuerkennen, die geistlichen Aemter und Seelsorger als erledigt anzusehen, und andere Priester dahin zu genehmigen, noch ihnen irgend eine geistliche Gewalt zu rechtmässiger und gültiger Verwaltung zu ertheilen u. s. w., woraus nothwendig die Folge hervorgehen müsste, dass der kathol. Kultus seiner Diener völlig beraubt, und das Volk ohne geistliche Hirten sein werde; was die Absicht der hohen Regierung weder sein wird, noch sein kann. — Es lässt sich auch wahrlich der Grund nicht absehen, warum auf Weglassung eines so unschuldigen unerlässlich befohlenen und pflichtmässigen Vorbehalts der Religion so sehr und unter schwersten Androhungen gedrungen wird. — Es ist mir zwar nicht unbekannt, welche Einwendungen dagegen gemacht werden. Man sagt nämlich: 1) „Dass dem Staate mit keiner Billigkeit zugemuthet werden könne, in dem Bürgereide der Priester kirchl. Vorbehalte anzunehmen, da in dem kirchl. Eide der Geistlichen keine Verpflichtungen gegen die weltlichen Behörden und Gesetze enthalten seien." Allein, um Anderes zu geschweigen, wem ist unbekannt, dass die Religion und Kirche befiehlt, die weltliche Macht zu ehren, ihren Vorständen zu gehorsamen, und allen Behörden und Untergebenen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zur G e w i s s e n s p f l i c h t macht, die Geistlichkeit aber zu deren Beförderung und Handhabung mit dem Religionseide verbindet, und damit dem Staate mehr dient, als alle physische Staatsgewalt zu thun vermag. 2) „Dass diese angesprochene Klausel früher oder später eine den Rechten des Staates nachtheilige Auslegung erhalten

könnte." Die Kirche behält sich lediglich nichts vor, als die Religion und ihre Rechte, welche unverletzt zu lassen der Staat sich erklärt; sollte aber der Staat etwas der Religion und ihren Rechten Widriges je zu verfügen beabsichtigen, könnte und kann für den Fall den Katholiken ihre Besorgniss und die Klausel zu dessen Abwendung missbilligt werden? — 3) „Dass die Verfassung und organischen Gesetze den Katholiken in Bezug auf kirchliche Dinge vollkommene Sicherheit gewähren." Allein ist hier alle Besorgniss und Vorsicht so überflüssig, da man eine solche in sich unschuldige und religiöse Klausel wie schweres Verbrechen ansehen und behandeln will? — da man gegenwärtig sich alle Mühe giebt, die kathol. Geistlichkeit (gewiss religionswidrig) zu nöthigen, dass sie ihrer kirchlichen Oberbehörde nicht gehorsame, und ihrem Gewissen zuwiderhandle? — da weiters die Verfassung, welche unbedingt und ohne Ausnahme beschworen werden soll, selbst nach bekannten öffentlichen Rügen einiges enthält, welches mit der kathol. Glaubenslehre unvereinbarlich ist? In den Kantonen Bern und Aargau wurde in den Verfassungen die Religion gleichermassen gewährleistet. Dessen ungeachtet hat die kathol. Geistlichkeit in selben bei Leistung des Bürgereides gleichen Vorbehalt öffentlich beigesetzt, ohne dass die Regierungen es auf irgend eine Weise hinderten, viel weniger es für strafwürdig behandelten und schwere Strafen dagegen dekretirten. — 4) „Dass der Bischof von Basel einen gleichen Eid in den Kantonen Bern und Aargau ohne Vorbehalt zu schwören gutgeheissen habe." Allein dieses Angeben ist nicht so ganz richtig; und wenn auch der Bischof in was zu nachsichtig gewesen, giebt dies keine Regel; vorzüglich da der oberste Hirt der allgemeinen Kirche anders erkennt und vorschreibt. — 5) „Dass die vorgelegte Eidesformel nichts enthalte, was der kath. Religion und den Gesetzen der Kirche entgegen sei." Der Eid bezieht sich nicht auf die Worte der Formel, sondern auf das Materielle, die Verfassung, die man beschwört. — Wenn Hochdieselben all dieses zu erwägen sich würdigen werden, ergebe ich mich getrost der vollen Zuversicht, dass Hochdieselben eine im Dekret vom 25. v. M. angekündete gewaltsame Massnahme zu sistiren sich bewogen finden werden, als welche nur geeignet wäre, die kathol. Religion gegen Versicherung werkthätig nicht nur zu kränken, sondern selbst in ihrem ersten Grunde, dem Gehorsam gegen die oberste kirchliche Autorität, anzugreifen, die wesentlich nothwendige Gewissensfreiheit sowie die natürliche Gerechtigkeit durch unzukömmliche ungemässe Bestrafung zu verletzen, den kathol. Kultus seiner Diener, und die kathol. Mitbürger ihrer rechtmässigen Hirten und Seelsorger zu be-

rauben, und dagegen unverkennbaren Miethlingen die Thore zu öffnen, und so andere unabsehbare Störungen der Eintracht, Verwicklungen und Wirren zu veranlassen. — Mit dieser redlichen und pflichtmässigen Vorstellung und Verwahrung der kathol. Religion und ihrer zuständigen Verhältnisse verbinde ich übrigens die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

Chur, am 6. November 1837.

Johann Georg, Bischof u. Administrator.

XX. Eingabe des Pf. Tschudi an die Regierung.

Hochgeachteter Herr Landammann!
Sämmtliche Herren des Raths!

Durch Hochselber Zuschrift vom 25. Oktober l. Jahres aufgefordert, innert 14 Tagen den vom Staate geforderten unbedingten Eid zu leisten, nebst der Erklärung, insofern wir dieser Forderung nicht entsprechen, so sei den Kantonsbürgern das Einkommen zu entziehen, sie in ihren kirchlichen Verrichtungen einzustellen, und überdies von der Obrigkeit gegen sie, als Widerspenstige gegen das Gesetz, strenge zu verfahren; die Nichtkantonsbürger aber seien anzusehen, als haben sie auf ihre Pfründen verzichtet, und sollen sofort aus dem Kanton verwiesen werden: finden wir es in unserer Pflicht, hiemit nochmals zu erklären, dass wir in Betreff der Eidesleistung uns stetsfort an die Hochdenselben wohlbekannte Weisung unsers hochw. Bischofs halten werden, und zugleich zu bemerken, dass wir beim Antritt der Pfründe von unserm Obern feierlich verpflichtet wurden, selbe ohne seine Bewilligung freiwillig nicht zu verlassen, und die hl. Amtsverrichtung so lange fortzusetzen, bis Er uns dieser Verpflichtung entbunden. — In der zuversichtlichen Erwartung, eine etc. Behörde werde die katholischen Geistlichen an treuer Erfüllung ihrer hl. Pflicht niemals hindern wollen, und also die obwaltende Angelegenheit mit der geistlichen Behörde in's Reine bringen, bitten wir, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu genehmigen, womit wir beharren

dem Hochgeachteten Herrn Landammann
und sämmtlichen Herren des Raths
ergebenste Diener
die nichtbeeidigten Geistlichen,
in deren Namen:
Marianus Ferdinand Tschudi, Pfarrer.
Fr. Xav. Reidhaar, Pfarrer in Näfels.

Näfels, den 7. November 1837.

XXI. Protestation der Kirchgemeinde Näfels.

An die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren Landammann und Rath zu Glarus.

Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

Die Vorsteher der Kirchgemeinde Näfels haben von den katholischen Kirchgenossen des untern Theils den Auftrag erhalten, folgende ergebene Zuschrift an Sie zu erlassen. — Auf verschiedenen Wegen sind wir mittelbar zur Kenntniss gelangt, dass der E. E. Rath sich bewogen gefunden, unterm 25. abhin die Erkenntniss auszufällen: 1) dass gegen die kathol. Geistlichen, welche sich zufolge erhaltenen bischöfl. Befehls geweigert haben, unbedingt den ihnen durch die Verfassung und die organischen Gesetze vorgeschriebenen Eid zu leisten, der hierauf bezügliche Landsgemeindebeschluss vom 29. Mai 1836 in Anwendung gebracht werden solle; 2) sei ihnen eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, binnen welcher sie sich gegen das Rathspräsidium zu erklären haben, ob sie den Eid unbedingt leisten wollen. — Bereits auf erste Kunde, dass Schlussnahmen in angedeutetem Sinne gefasst worden seien, standen wir im Begriffe, Ihnen gegen Vollziehung dieses Beschlusses ehrerbietige Vorstellungen zu machen, hätte uns nicht die Befürchtung, dass ein solcher Schritt missdeutet werden möchte, einstweilen von diesem Vorhaben abgebracht. — Da nunmehr aber die Wichtigkeit der Sache den E. E. Rath veranlasst hat, die definitive Entschliessung über vorliegenden Gegenstand auf seinen nächsten Zusammentritt zu verschieben, so erlauben wir uns, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! mit Gegenwärtigem Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die ernsten Folgen zu lenken, welche nicht nur für die Priester, sondern auch für die kathol. Gemeinden unsers Kantons entstehen würden, wenn obige Beschlüsse sofort ungeschwächt vollzogen werden sollten. — Wir bitten Sie daher, unsere Bemerkungen gefällig würdigen und in gütige Erwägung ziehen zu wollen. Es ist Ihnen nicht unbekannt, dass die Hierarchie einen Hauptbestandtheil der kathol. Kirchenverfassung bildet, und dass die Priester in ihrem Ordinations-Eide feierlich und eidlich geloben, dem Bischof und den kirchlichen Oberen unbedingt zu gehorsamen in Allem, was auf religiöse oder kirchliche Verhältnisse Bezug hat. — Da nun der Vorbehalt, den sie bei der vom Lande geforderten Eidesleistung zu machen angewiesen sind, ihnen vom Bischofe aus Auftrag des Papstes vorgeschrieben ist, und ausschliesslich die Religion und die kathol. kirchlichen Gesetze betrifft, so werden sie in Folge obiger Ratherkenntniss in die traurige Alter-

native versetzt, entweder durch Missachtung des Gebotes ihrer kirchlichen Oberen in die geistlichen Zensuren zu verfallen, und in ihren priesterlichen Verrichtungen eingestellt zu werden; oder sie setzen sich in den Fall, durch Missachtung der diesfallsigen Verordnungen der weltlichen Behörde von ihrer Pfründe verdrängt zu werden. — Gleichwie wir überzeugt sind, dass es niemals in Ihrer Willensmeinung gelegen hat, durch Auflegung des in den organischen Gesetzen enthaltenen Priestereides die kirchliche Verfassung der Katholiken zu beeinträchtigen, und demnach in die daherigen Beziehungen der untergeordneten Geistlichkeit zu ihren kirchlichen Oberen einzugreifen, eben so versichert sind wir, dass Sie niemals der kathol. Geistlichkeit Zumuthungen machen wollten, die sich mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren lassen. — Unbezweifelt wäre das Letztere der Fall, wenn auf sofortiger Vollziehung oben angeführter Beschlüsse beharrt werden wollte, da den Geistlichen vom Bischofe, dem sie durch einen geschwornen Eid zum Gehorsam verpflichtet sind, in dieser Hinsicht noch keine andere Weisung ertheilt worden. — Aber auch die kathol. Gemeinden werden durch diese Beschlüsse in nicht mindere Verlegenheit gestürzt. Sie besitzen zwar das Kollaturrecht, aber einzig dem Bischofe steht das Recht zu, den Gewählten zu bestätigen und ihm die seelsorglichen Verrichtungen zu übertragen (jus admissionis), ein Recht, welches aller Orten nur vom Bischofe ausgeübt, ein Recht, welches ihm aller Orten von der weltlichen Behörde anerkannt wird. — Auf gleiche Weise kann aber auch, nach den Grundsätzen des k. Kirchenrechts, kein Geistlicher ohne sein Hinzuthun oder ohne sein Einverständniss von einer Pfründe entlassen oder entsetzt werden. Sollten daher die kath. Geistlichen, welche sich weigern, den unbedingten Eid zu schwören, von weltlicher Behörde ihrer Pfründe entrückt werden, so würde zuvörderst der Umstand eintreten, dass der Bischof einer solchen Entlassung die Anerkennung versagte, wodurch den Gemeinden unmöglich würde, in eine neue Wahl einzutreten, selbst wenn sie vermocht werden sollten, die bisherigen Geistlichen ihrer Wahl, denen sie mit Anhänglichkeit und vollkommenem Vertrauen zugethan sind, durch andere zu ersetzen. Oder gesetzt, auch eine solche würde vorgenommen, so wäre nur zu gewiss, dass ein also Gewählter die bischöfliche Admission nicht erhalten, und falls er sich hierüber hinwegsetzen sollte, sogleich von der kirchlichen Oberbehörde in seinen Funktionen eingestellt würde. — Man könnte vielleicht den Gedanken hegen, die ehrwürd. Väter Kapuziner provisorisch mit den pfarramtlichen Verrichtungen zu betrauen. Abgesehen davon, dass zufolge er-

wähnten Landsgemeinde-Beschlusses vom 29. Mai 1836 denselben, als unbeeidigten Priestern, diese Verrichtungen nicht übertragen werden dürften, oder dass sie, falls der Eid auch von ihnen gefordert werden sollte, in das gleiche peinliche Dilemma, wie die Weltpriester, versetzt würden, sei uns zu bemerken erlaubt, dass die ehrw. Väter Kapuziner in einem Doppelverhältnisse stehen. Im Innern des Konvents sind sie von ihren Ordensobern abhängig, aber ausser demselben übt das Ordinariat die geistliche Jurisdiktion über sie aus, und nur dasselbe kann ihnen die Ausübung pfarrlicher Seelsorge gestatten. So lange sie nicht zu Leistung des unbedingten Eides verpflichtet werden, würde allerdings der tägliche Gottesdienst in ihrem Kloster stattfinden können, aber steht wohl zu erwarten, dass ihnen vom Bischofe erlaubt würde, pfarrliche Verrichtungen, wozu sie einzig von ihm berufen werden können, als da sind: die Taufe, die Abnahme des Eheversprechens (Sponsalia), die Einsegnung der Ehen, die Ausspendung der Sterbesakramente, die Beerdigung der Todten etc. etc. zu besorgen, während diejenigen, welche von den Gemeinden dazu gewählt, und vom Bischofe admittirt waren, von weltlicher Behörde von ihren Pfründen entfernt wurden, weil sie kraft ihres Ordinationseides den bischöflichen Befehlen gehorchten? — Von der pfarrlichen Seelsorge beraubt, in welch bedauerlichen Zustand würden sich nicht die katholischen Gemeinden versetzt sehen? — Wäre aber in diesem Falle die Ausübung des kath. Kultus nicht gehemmt, ja, so zu sagen, zernichtet? — Dieses aber, Hochgeachteter Hr. Landammann! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! kann nicht in Ihrem Sinne liegen, denn die Verfassung gewährleistet die kathol. Religion und die freie ungehinderte Ausübung des kathol. Gottesdienstes. Ueberzeugt, dass Ihre landesväterliche Fürsorge alle Theile unsers Landes ohne Unterschied mit gleichem Wohlwollen umfasst, und dass alle Ihre Bemühungen unablässig nur dahin zielen, den Nutzen und die Wohlfahrt unsers theuern Vaterlandes zu fördern, Friede und Eintracht zu erhalten, gegenseitiges Zutrauen und Zufriedenheit zu pflegen, getrauen wir, betreffend diese für uns so höchst wichtige Angelegenheit, gestützt auf die oben entwickelte Darstellung unserer Beweggründe, das ehrerbietige und dringende Ansuchen an Sie zu richten, dass es Ihnen gefallen möge: 1) die Vollziehung der am 25. Weinmonat abhin bezüglich der eidesverweigernden Priester gefassten Beschlüsse einstweilen auf sich beruhen zu lassen; und 2) in Ihrer Weisheit diejenigen Massregeln zu treffen, welche geeignet sind, die obwaltenden Anstände auf eine für beide Theile befriedigende Weise auszugleichen. — In der getrosten Zuversicht,

dass Sie, Hochgeachteter Herr Landammann! Hochgeachtete Hochgeehrte Herren! unsere ehrerbietige Vorstellung nicht missdeuten, sondern in gefällige Berücksichtigung ziehen wollen, haben wir die Ehre, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Näfels, den 12. November 1837.

Namens und aus Auftrag der Kirchgemeinde Näfels:
Der Präsident der Kirchgemeinde.
Für denselben ad interim:
Walther Huster, Rathsherr.
Der Kirchenschreiber.
Für denselben:
Franz Schwitter, Gemeinderath.

XXII. Antrag*) der für die Eidesangelegenheiten niedergesetzten Kommission an den dreifachen Landrath (27. Dez.).

In Berücksichtigung des §. 77. der Verfassung, des Landsgemeindebeschlusses vom 29. Mai 1836, und der an die Tagsatzung abgegebenen Erklärung vom 9. Juli 1837, dass man keine Gefährdung der kathol. Religion beabsichtige, besonders aber in Berücksichtigung des am 12. u. 15. Nov. 1837 von den kathol. Gemeinden gestellten Ansuchens, trägt die Kommission auf Folgendes an:

1) Die kathol. Geistlichen sollen auf erstes Vorfordern dem Rathe den Eid leisten.

2) Bei der durch Kanzleischreiben stattfindenden diesfallsigen Vorbescheidung soll ihnen angezeigt werden, dass lediglich in Berücksichtigung des von den benannten kathol. Gemeinden ehrerbietig gestellten Ansuchens, der besprochene Vorbehalt, den hoheitl. Rechten, der Verfassung und den Landesgesetzen jedoch in allweg unschädlich und nur mit dieser Beschränkung für den vorliegenden Fall gestattet werde.

3) Gleichzeitig sei von diesem Beschlusse der Kurie in Chur Kenntniss zu geben, und

4) im Fall auch dann Eidesverweigerung stattfinde, so sei a) die Execution des Gesetzes von 1836 beschlossen, und b) habe der Rath die Verhältnisse mit Chur näher zu berathen.

*) 75 Stimmen für diesen Antrag. Der Gegenantrag (mit 11 Stimmen) wollte schleunige Execution des Gesetzes, Aufhebung des Bisthumsverbandes mit Chur, Aufstellung eines eigenen Vikars etc.

2.

Verfügung über die Näfelser Fahrt.

An die ehrwürdige kathol. Geistlichkeit des Kantons Glarus.

Auf geschehene Vorstellung und Anlangen von Seiten der hohen Regierung kathol. Theils, dass für gegenwärtiges Jahr bei der bevorstehenden Fahrtfeier, wo sowohl die Predigt von einem kathol. Priester gehalten, als das Uebrige ganz nach dem kathol. Ritus vor sich gehen soll, der kathol. Geistlichkeit bei derselben zu erscheinen gestattet werde; wollen wir solchem in angeführter Verumständung und für heuer nicht entgegen sein, mit dem, dass die Geistlichkeit in religiöser Hinsicht nur an dem, was dem kathol. Ritus gemäss ist, amtlichen Antheil nehme, für die Zukunft allfällig höhere Entscheidung oder Weisung vorbehalten bleibe. Welches der ehrwürd. Geistlichkeit hiermit zur Kenntniss gebracht wird.

Chur, am 2. März 1837.

Johann Georg, Bischof u. Administrator.

Urkantone.

Prostestation wegen der Klöster im Thurgau.

Nachdem die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden ob und in dem Wald theils aus Mittheilungen, welche ihnen von den Konventualinnen des im Kanton Thurgau gelegenen Nonnenklosters Paradies, theils durch öffentliche Blätter und namentlich durch die Thurgauer Zeitung Nr. 4, Jahrg. 1837, zu ihrem grössten Leidwesen in Erfahrung gebracht, dass im vollsten Widerspruche mit dem Beschlusse des Grossen Raths des Kantons Thurgau vom 19.—22. Dezember 1836, nach welchem die nähere Untersuchung der Klosterangelegenheiten des Kantons an eine Kommission verwiesen wurde, das besagte Kloster Paradies nebst allen dazu gehörigen Liegenschaften zum Verkauf ausgeboten und die Versteigerung auf Montag den 3. April l. J. angesetzt worden, finden sich dieselben zu folgender Erklärung und feierlichen Protestation veranlasst: Die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden ob und in dem Wald erblicken in dieser Verfügung eine offenbare Verletzung des eidgenössischen Bundesvertrages, welcher lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen

ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen." — Von dieser Ansicht ausgehend und geschwornen Eiden getreu, entschlossen, an den Bestimmungen des Bundes festzuhalten und jeder Verletzung desselben entgegenzutreten, verwahren wir die Rechte jenes Klosters um so mehr, da wir, vereint mit den übrigen kathol. Orten, Luzern, Zug und katholisch Glarus, urkundlich als die Wiederhersteller und zweiten Stifter dieses Gotteshauses uns auszuweisen vermögen. — Gemäss jenen unzweideutigen Bestimmungen des Bundes und in der vollsten Ueberzeugung, dass durch Ausführung der beabsichtigten Veräusserung des Klosters Paradies und der damit ausgeschriebenen Liegenschaften und Waldungen der Bund förmlich verletzt und dadurch der Fortbestand mehrgenannten Klosters an und für sich aufgehoben wird, fordern mehrbenannte Stände, mittelst Einlegung gegenwärtiger Protestation gegen solch bundeswidriges Verfahren, dass mit der angeordneten Regierung inne gehalten und der Status quo bis zur weitern und gänzlichen Erörterung dieser Angelegenheit unverändert belassen werde.

Altorf, den 11. März 1837.

Landammann und Rath des Kantons Uri.
Der regierende Landammann: Anton Schmid.
Der Landschreiber: Arnold.

Landammann und Rath des Standes Uri an den h. Stand Schwyz.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir rechnen es uns zur angenehmen Pflicht, unsern theuern Mitständen unter Beilage Nr. 1. von derjenigen Erwiederung ungesäumte Mittheilung zu machen, welche von Seiten des vorörtlichen Staatsrathes auf das unterm 11. März abhin in Bezug auf die bekannte Angelegenheit des Klosters Paradies an denselben erlassene Schreiben uns geworden ist. — Diese fade Antwort und das Benehmen des Vorortes hat all unsere Erwartung getäuscht und mit gerechtem Befremden unser Inneres jene so gleichgültige Aufnahme erfüllt, welche unser begründetes Begehren fand. — Zum voraus überzeugt, dass Ihr mit uns die gleichen Gefühle theilen würdet, haben wir uns bewogen gefunden, durch das unter Nr. 2. in beglaubigter Abschrift beigelegte, vom 1. d. M. datirte und am gleichen Tage aberlassene Schreiben das Entrüsten über dieses Benehmen des Vorortes auszudrücken, um ihn Namens der l. Urstände nochmals alles Ernstes aufzufordern, der Thurgauischen Regierung die bestimmte und unverzügliche Weisung zukommen zu lassen, dass sie mit

der Vollziehung jenes unbefugten Beschlusses gegen das Kloster einhalte und den Status quo so lange beachte, bis die Sache vor den Schranken der kompetenten Behörde ihre fernere Erledigung werde erhalten haben. — Eine Entschuldigung, dass wir diesen Schritt unternommen haben, ohne zuvor Euere Ansichten in der Sache eingeholt zu haben, finden wir hier um so überflüssiger, als uns Euere warme Theilnahme an dieser Angelegenheit zum voraus auf die Billigung desselben schliessen liess, und als wir sahen, dass jede Zögerung, da wir jenem fatalen Zeitpunkte, auf den die Versteigerung des Klosters angekündigt war, so nahe standen, Schaden mit sich bringe. — Wir benutzen übrigens diesen Anlass, Euch, getreue, liebe Eidgenossen! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern, womit wir Euch sammt uns per Mariam der göttlichen Obhut getreulich empfehlen.

Altorf, den 1. April 1837.

(Unterschriften.)

Beilage 1.

Der Vorort Luzern an den h. Stand Uri.

Hochgeachtete Herren! Getreue, liebe Eidgenossen!

Diejenige Mittheilung, die Ew. Hochwohlgeboren uns unterm 11. l. M., betreffend das Kloster Paradies, zu machen für gut gefunden haben, glauben wir vor einem jeden nähern Eintreten der Regierung des Standes Thurgau mittheilen zu lassen, um später, nachdem der Gegenstand von beiden Seiten auseinandergesetzt sein wird, mit Sachkenntniss darüber in Berathung treten zu können. Uebrigens etc.

Luzern, den 21. März 1837.

Beilage 2.

Landammann etc. an den Vorort Luzern.

Als wir Ew. Hochwohlgeboren unterm 11. März abhin diejenige Protestation, welche bei der Regierung Thurgau's gegen die von derselben zu Gunsten des Staates beschlossene Veräusserung des Klosters Paradies von uns eingelegt wurde, mit dem nachdrucksamsten und gerechtesten Gesuche um Ihre kräftige Unterstützung und Einwirkung einreichten, damit die thurgauische Regierung, unserer Verwahrung die verdiente Rücksicht tragend, mit der gegen dieses Kloster dekretirten unbefugten Massregel so lange inne halte, bis die Sache vor kompetenter Behörde ihre gänzliche Erledigung werde erhalten haben, hätten wir fürwahr den Gedanken, dass unser auf das klare Recht, auf den beschwornen Bund und in der heiligsten Pflicht des Vorortes selbst tief begründetes Begehren so wenig Anklang und Aufnahme bei demselben finden werde, um so mehr als verwegen betrachtet, als derselbe in Hinsicht der Rechte und Pflichten in Bezug auf obenbenanntes Gotteshaus vermöge Urkunden wie wir auf gleicher Stufe steht. — Allein zu unserm Befremden, das wir nicht verhehlen können, finden wir das Unerwartete dennoch durch seine verehrliche Zuschrift vom 21. März bethätigt, aus der wir, als Erwiederung auf unsern Erlass, die Anzeige kurz und fade entnahmen, „dass der h. Vorort für gut gefunden habe, unsere Mittheilung, das Kloser Paradies betreffend, vor jedem fernern Eintreten der Regierung des Standes Thurgau mittheilen zu sollen, um

später, nachdem der Gegenstand von beiden Seiten auseinander gesetzt sein werde, mit Sachkenntniss darüber in Berathung treten zu können." — So sehr wir die Billigkeit des Grundsatzes „audiatur et altera pars" anerkennen und denselben schätzen, so muss doch dessen Anwendung im vorliegenden Falle, wo der Zeitpunkt der Ausführung jener allen rechtiglichen Mitteln gewaltsam vorgreifenden Massregel gegen das Kloster vor der Pforte steht, wo es um Fassung eines Entscheids über die Sache nicht im geringsten sich handelt, und wo endlich die Absicht einer offenbaren Bundesverletzung und eines unbefugten Eingriffs in fremdes Eigenthum helle am Tage liegt, eben so auffallend als überflüssig jedem erscheinen. — Im Gefühle der Pflicht daher, die uns als Gliedern des Bundes sowohl, als auch als Wiederstiftern jenes Klosters obliegt, getreu den Eiden, die wir der Aufrechthaltung des Bundes geschworen, und somit auch fest entschlossen, an dessen Bestimmungen festzuhalten und jeder Verletzung desselben entgegen zu treten, finden wir uns bewogen, unter Bestätigung unsers frühern Erlasses den Vorort unter nochmaliger Hinweisung auf die feierlich beschworne Bundesakte, wodurch der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistet ist, und unter Hinweisung auf die aufhabende erste Pflicht desselben, über die Aufrechthaltuug des Bundes zu wachen, in unserm und der übrigen Urstände Namen nochmals nachdrucksamst aufzufordern, dem Stande Thurgau die ernste Weisung beförderlichst zukommen zu lassen, dass er mit der Vollziehung jenes bundeswidrigen Beschlusses gegen das Kloster Paradies inne halte, und den Status quo bis und so lange beobachte, als der obschwebende Gegenstand vor den Schranken der kompetenten Behörde des fernern erörtert sein werde. Würde, wir wollen das Gegentheil gewärtigen, unser begründetes Begehren beim Vorort keinen Anklang finden, so müssen wir denselben für alle hieraus entspringenden Folgen verantwortlich machen, und uns dann ferneres diejenigen Schritte noch vorbehalten, die uns gut scheinen, um unsere und des Klosters Paradies verletzten Rechte energisch zu schützen und zu wahren.

Altorf, den 1. April 1837.

B e r n.

1.

Erlass des Diözesan-Bischofs an den Gemeinderath zu Pruntrut *).

Den 19. d. M. beehrten Sie mich mit einem Schreiben, wobei eine Bittschrift mehrerer Pfarrgenossen war. Ich kann Ihnen den tiefen Schmerz, den dieser Brief mir machte, nicht verhehlen; denn nimmer hätte ich erwartet, dass eine vom legitimen Pfarrer gemeinschaftlich mit der Regierung getroffene Massnahme solche Klage veranlassen würde. Es blieb mir nur der einzige Trost, die aus dem Inhalt hervorleuchtende Unschuld des Hrn. Varé; da nicht dem gewissenhaften Priester, der seine geistlichen Amtsverrichtungen nach

*) Nach des bekannten Pf. Cuttat († 1838) Abgang von Pruntrut fungirte für ihn der Pr. Buchwalder. An seiner Stelle trat nachher Varé. Die Anhänger C.'s trennten sich von V. und gingen zu den Ursulinerinnen. Der Gemeinderath bat um Abhülfe bei dem Bischofe.

der Vorschrift der Pflicht erfüllt, der nachlässige Besuch des Gottesdienstes zuzuschreiben ist, sondern den Pfarrgenossen. — Dieser Grund, meine Herren, und die Ueberzeugung, dass Sie der Stimme des durch den heil. Geist berufenen Bischofs frommen Gehorsam leisten werden, sind mir sichere Bürgen, dass Sie sich bereit finden werden, Herrn Varé, an dessen Moralität, Rechtgläubigkeit und Gelehrsamkeit nicht gezweifelt werden kann, als provisorischen Verweser Ihrer Gemeinde zu ehren, zu lieben und zu beschützen, dass Sie die allfälligen Vorurtheile einiger Personen zerstreuen und namentlich durch Ihr Beispiel zur Erbauung der Gemeinde beitragen und dadurch der Pflicht Ihrer Stellung zur Regierung und Ihrem Bischof genügen werden. Ohne diese Erwartung, die allein mich zu beruhigen vermag, würde mich der Eid, den ich der hohen Regierung und den Diözesanständen geleistet, verpflichten, diejenigen Schritte, welche gegen den provisorischen Verweser gethan würden, der Kantonsregierung anzuzeigen.

Solothurn, den 22. Jan. 1837.

Joseph Anton, Bischof von Basel.

2.

Regierungsbeschl. hins. d. Ursulinerinnen in Pruntrut.

In Erwägung, dass die Zahl der Ursulinerschwestern zu Pruntrut aus 13 professen Schwestern, 6 Novizen und 3 Laienschwestern, also im Ganzen aus 22 besteht, während der Beschluss von 1819 die Zahl dieser Kommunität auf 15 festsetzt; in Erwägung, dass ihr Benehmen zu Klagen Anlass gegeben; nach Anhörung ihrer Vertheidigung, beschliesst: 1) Gemäss dem Beschluss des Kl. Rathes vom 12. Juli 1819 soll die Zahl der Ursulinerinnen, sowohl der Professen als der Novizen und Laienschwestern, die zum Kloster der Ursulinerinnen zu Pruntrut und zu ihren Filialen oder Hülfsanstalten (annexes ou succursales) auf dem Lande gehören, von jetzt an gerechnet in drei Monaten, auf fünfzehn reducirt werden. 2) Diejenigen von ihnen, welche sich dem öffentlichen oder Privatunterricht widmen, sollen sich den hierüber bestehenden Gesetzen unterwerfen und die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen; ihre Anstalten stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden. 3) Die Ursulinerkommunität hat sich an den Diözesanbischof zu wenden und von ihm einen andern Superior oder geistlichen Vater zu verlangen. 4) Werden diese Verordnungen nicht befolgt, so wird der Kl. Rath sich genöthigt sehen, nach den Bestimmungen des Beschl. v. 12. Juli 1819 die Kommunität aufzulösen.

Luzern.

1.

Kundmachung des bischöfl. Kommissariats an die Pfarrer des Kantons.

Freitags den 17. März nächsthin wird die gewöhnliche feierliche Prozession über die Musegg zu Luzern gehalten werden. Bei diesem Feste können aus bischöflicher Bewilligung alle Angehörigen des Bisthums dem Kirchengebote wegen der Osterkommunion Genüge leisten, wobei aber dem Rechte der hochw. Herren Pfarrer, die Kommunionscheine abzufordern, nichts benommen sein soll.

Gegeben zu Luzern aus dem bischöflichen Kommissariate den 1. März 1837

J. Waldis, bischöflich-baselscher Kommissar.

2.

Bischöfl. Ablassbewilligung für die Stadt Luzern.*)

Joseph Anton, durch Gottes Barmherzigkeit und des apostol. Stuhls Gnade Bischof von Basel. Heil und Segen in dem Herrn! Indem wir die ausgezeichnete Frömmigkeit und Andacht hören, womit die hochgeachteten HH. Schultheiss und Räthe der Republik Luzern schon in den ältesten Zeiten wegen der wunderbaren Rettung der Stadt Luzern von einem Brande dadurch Gott zu danken und seinen Zorn zu besänftigen trachteten, dass sie alljährlich eine feierliche Prozession in der Kirche des h. Leodegars daselbst abzuhalten und zu immerwährenden künftigen Zeiten zu feiern beschlossen und sie auch bis auf den heutigen Tag unter grossem Volkszulaufe alle Jahre gewissenhaft feierten; so gestatten und ertheilen wir allen und jeden Christgläubigen beiderlei Geschlechts, welche wahrhafte Reue üben, beichten, und die genannte Kirche entweder am feierlichen Tage dieser Prozession, oder auch an einem der folgenden Tage mit Frömmigkeit besuchen und für die kathol. Kirche andächtig beten, für jeden Tag, wo sie dieses thun werden, einen Ablass von vierzig Tagen, und geben den hochw. Herren Beichtvätern für alle diese drei Tage die Vollmacht, in allen auch dem Bischofe vorbehaltenen Fällen die Lossprechung zu ertheilen.

Gegeben zu Solothurn, den 12. März 1837.

Joseph Anton, Bischof von Basel.

---

*) Nach verweigerter Verlängerung des päpstl. Ablasses.

3.
Regierungsplacetum für die Firmung.

Wir Schultheiss und Kl. Rath des Kantons Luzern. In Folge einer vom hochw. Bischofe von Basel, durch ein vom heutigen Tage datirtes Schreiben, an uns gelangten Anzeige seines Vorhabens, in der zweiten Woche des Weinmonats die Kinder des Sextariats Luzern zu firmen, und die Kirchen Emmen, Malters, Schwarzenberg und Hellbühl einzuweihen, und dann die Firmunng in den Kapiteln Hochdorf, Sursee und Willisau künftiges Jahr vorzunehmen; haben, auf den Antrag des Staatsraths und mit Rückblick auf unsere Verhandlungen vom 17. Aug. 1831, beschlossen und beschliessen: §. 1. Es sei dem hochw. Bischofe die Genehmigung für die vorhandene Firmung in dem Kanton Luzern und für die Weihung benannter Kirchen ausgesprochen. §. 2. Einer unserer Abgeordneten im Vereine mit dem bischöfl. Kommissar wird den Bischof bei seiner Reise im Sextariate Luzern mit der Standesfarbe beständig begleiten und überall anordnen, was in folgenden §§. enthalten ist. §. 3. Bei Ankunft des Bischofs im Frühjahre hat ein Abgeordneter von uns mit dem bischöfl. Kommissar denselben mit der Kantonsfarbe im Kloster St. Urban angemessen in unserm Namen zu empfangen, ihm einen Reisewagen zu verschaffen und unter beständiger Begleitung desselben dafür zu sorgen, dass er aller Orten anständig, jedoch mit Vermeidung des Prunkes, aufgenommen und in allen Beziehungen seiner Würde gemäss behandelt werde. §. 4. Unser Abgeordneter wird sich über den Reiseplan mit dem hochw. Bischofe in Einverständniss setzen und hievon, so wie von andern zu treffenden Anstalten, dem betreffenden Amtsstatthalter jeweilen Kenntniss geben. §. 5. Aller Orten, wo der Bischof zur Ausübung seines Amtes hinkommt, soll er mit Glockengeläute empfangen werden. Uebrigens soll weder geschossen, noch sollen andere Feierlichkeiten gestattet werden, damit weder den Gemeinden noch Einzelnen unnöthige Kosten zur Last fallen. §. 6. Ueberhaupt soll bei der Bewirthung überall ungefähr gleiches Mass gehalten werden. Zu den Gastmählern sollen nebst der Begleitschaft des Bischofs von unserm Abgeordneten nur einige Kapitelsvorsteher, der Pfarrer und noch ein Geistlicher des Orts, wo der Bischof die Firmung ertheilt, zugezogen werden. Am Tage, wo er dem Bischofe seinen Besuch abstattet, ist auch der Amtsstatthalter mit dem Amtsschreiber an die Tafel zu laden. §. 7. Gegenwärtiger Beschluss ist durch unsere Staatskanzlei den Herren Amtsstatthaltern zu Handen der Gemeinden und

den Dekanen zu Handen der betreffenden Pfarrer in mehrern Abdrücken zu übersenden.

So geschehen in unserer Sitzung, Luzern den 7. Herbstmonat 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

4.

Schultheiss und Kl. Rath an den Bischof v. Basel.

Betr. die Aargauischen Kirchenangelegenheiten *).

Hochwürdigster Bischof!

Mit tiefem Bedauern haben Wir aus dem Berichte der zwei Abgeordneten der Basel'schen Bisthumsregierungen vom 2. Wintermonat v. J., Sr. Excellenz des Hrn. Schultheissen J. K. Amrhyn und des Hochg. Hrn. Staatsrath Ludwig v. Roll, welcher Bericht uns am 2. Christmonat erstattet worden ist, erfahren, dass die von der Konferenz von Luzern angeordneten Vermittlungsversuche zwischen Ew. bischöfl. Gnaden und dem Kanton Aargau den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben. In ernster Erwägung der bedauerlichen Folgen, welche die Fortdauer der Zerwürfnisse nothwendig herbeiführen müsste; nach ruhiger Prüfung der von Ew. bischöfl. Gnaden im Schreiben an die HH. Vermittler vom 30. Okt. zur Rechtfertigung Ihres Benehmens angeführten Gründe; aus hoher Achtung für ihre Person und für Ihre Würde, so wie aus pflichtmässiger Sorge für den Frieden des Vaterlandes, entschlossen wir uns, auch von unserer Seite Ihnen die ganze Angelegenheit nochmals zu beleuchten, ehe wir die weitern Entschliessungen der betreffenden Regierungen veranlassen wollten. Einzig im Vertrauen auf Ihre Wahrheitsliebe und aus Achtung für Ihre innere Ueberzeugung geleitet, lassen wir uns bewegen, die in Ihrem obenangeführten Schreiben an die HH. Vermittler angedeuteten Gründe zu erörtern und die unumstösslichen Staatsrechte denselben gegenüber zu beweisen. Ew. bischöfliche Gnaden werden sich nicht darüber wundern, wenn wir uns in unserer Darstellung mit derjenigen Freimüthigkeit und Offenheit aussprechen werden, welche die hohe Wichtigkeit der Sache und unsere Stellung erfordern. — Ew. bischöfl. Gnaden geben in Ihrem Schreiben vom 30. Okt. und in Ihren mündlichen Aeusserungen gegen die HH. Vermittler zu verstehen: als haben mehrere Schritte der Regierung des Kantons Aargau in staatskirchenrechtlichen Verhältnissen

---

*) Als Ergänzung zu Luzern A. hist. eccl. Jahrg. 1836, p. 143 ff.

eben nicht die vertraulichsten und wohlwollendsten Gesinnungen in Ihnen unterhalten können. Hierüber erlauben wir uns die Bemerkung: dass auch die Regierung des Kantons Aargau durch ein Ihnen wohlbekanntes Treiben einer Partei, und namentlich durch die bei der Verfassungsannahme bereits von der kathol. Geistlichkeit des Aargaus an den Tag gelegte Gesinnung, eben auch nicht veranlasst werden konnte, für die Handhabung der Rechte des Staats in Kirchensachen unbesorgt zu sein. Sie mochte vielmehr zureichende Gründe haben, ihre Oberaufsicht in kirchl. Angelegenheiten für die Zukunft auf die wirksamste Weise durch bestimmte Gesetze zu sichern. — Allein es kann Ihrem Sinne für Gerechtigkeit nicht entgehen, dass in den obwaltenden Zerwürfnissen weder dem Wohlwollen, noch einer persönlichen Missstimmung irgend ein Einfluss eingeräumt werden dürfe, da es um wirkliche Rechte und um dauernde wichtige Verhältnisse zu thun ist, welche nicht der Willkür preisgegeben werden können. Augenblickliche und persönliche Stimmungen könnten ihrer Natur nach nichts anderes bewirken, als dass die klare Anschauung der Verhältnisse, wie sie sind, getrübt, und die einfachen und festen Begriffe, welche in wichtigen Angelegenheiten allein sichere Leitsterne sind, verwirrt und undeutlich gemacht würden. — Wir wollen darum von den mancherlei Beschwerden, welche Ew. bischöfl. Gnaden den HH. Vermittlern eröffnet, ohne dass gerade die obwaltende Angelegenheit die Veranlassung dazu gegeben, ganz wegsehen, und uns einzig an das halten, was dermalen in Frage steht. Wir dürfen hoffen, es werde eine befriedigende und dem Rechte angemessene Lösung derselben am ehesten dahin führen, die kirchlichen Verhältnisse im Staate so zu regeln, dass ähnliche Verwickelungen in der Zukunft nicht wiederkehren werden. — Demnach wollen wir die Frage, von allen Nebenbetrachtungen und Nebenbestimmungen entblösst, einfach und bestimmt auffassen. Sie ist keine andere, als die: steht dem Staate, steht den Gerichten des Kantons Aargau die Befugniss zu, Pfarrer abzusetzen oder nicht? hat der Bischof die Pflicht, an die Stelle abgesetzter Pf. andere vom Kollator gewählte Pf. einzusetzen oder nicht? — Ew. bisch. Gnaden haben uns der Beweisführung für Bejahung der ersten Frage überhoben, indem Sie sich gegen die HH. Vermittler erklärt: Sie wollen dem Staate die Anerkennung der geistl. Immunität nicht abdringen; die Autorität der Säkularbehörde sei Ihnen zu erhaben, ihre Gesetze zu heilig und die Ruhe und der Friede des Vaterlandes viel zu lieb. Wir würden jede im entgegengesetzten Sinne lautende Erklärung von einem vaterländischen Bischofe, welcher die Verfassungen der Schweiz und ihre ehrw. Rechte kennt, mit

Unwillen zurückgewiesen und vermöge der heiligsten Pflichten, welche uns für Bewahrung der Rechte des Volkes und für den Schutz des Friedens und der Ordnung obliegen, die nachdrücklichsten Massregeln ergriffen haben, um die Wiederholung einer solchen Erklärung für alle Zukunft unmöglich zu machen. — Wenn Ew. bischöfl. Gnaden somit den Grundsatz nicht anstreiten: es stehe dem Staate und seinen Gerichten das Recht der Absetzung von Pf. zu; so glauben Sie dann anderseits in der obwaltenden Frage mehrere besondere Umstände und Verhältnisse zu erblicken, welche nicht unter jenen Grundsatz gestellt werden können. In Folge dieser besondern Umstände und Verhältnisse glauben Sie Ihren Widerstand gegen die Vollziehung der Einstellungs- und Absetzungsurtheile der aargauischen Gerichte rechtfertigen zu können. — Wenn wir nicht umhin können, Ew. bischöfl. Gnaden hier im Allgemeinen zu bemerken, dass ein offenbarer Widerspruch darin liegt, einen Grundsatz anzuerkennen, die Folgen desselben aber als Ausnahmen beurtheilen zu wollen; so hegen wir doch eine zu hohe Achtung für Ihre Person und eine zu warme Liebe zum Frieden, als dass wir uns nicht die Mühe nehmen wollten, auch die von Ihnen angeführten besondern Verhältnisse und Umstände näher zu untersuchen. Es wird das Ergebniss der Untersuchung die unumstössliche Wahrheit neuerdings bestätigen, dass auch dieser Spezialfall unter den allgemeinen Grundsatz gestellt und nach demselben beurtheilt werden müsse, wofern man nicht zu Willkührlichkeiten greifen, sondern dem unveränderlichen Rechte getreu bleiben will. — Ew. bischöfl. Gnaden heben als einen besondern Umstand hervor: dass die Verlesung der Proklamation des Gr. Rathes von Aargau vom 5. Mai 1835 von den Geistlichen ab der Kanzel vollzogen werden musste. Sie folgern aus diesem Umstande: die Verlesung sei dadurch ein gottesdienstlicher Akt, eine kirchl. Handlung geworden, und falle demnach unter die kirchl. Gerichtsbarkeit. Allein wir halten Ihren Vordersatz für völlig unrichtig, den Schluss aber nur mit genauen Unterscheidungen für richtig. Wenn das Wesen und die Natur einer Handlung untersucht werden wollen, so müssen die Ursachen, die Beweggründe und die Zwecke derselben vor Allem aus aufgefasst werden, und zwar in ihrem innern Zusammenhange. Nicht der Ort, selbst auch nicht immer die Eigenschaft der handelnden Person ändern das Wesen einer Handlung. Es können in der Kirche weltliche, auf dem Felde kirchl. Handlungen geübt werden. Es kann der Geistl. nicht bloss priesterliche, sondern auch weltliche Handlungen vollbringen. Fragt man nun nach den Ursachen, Beweggründen und Zwecken jener

Proklamationsverlesung, so zeigt es sich, dass hier von einer priesterl. oder kirchl. Handlung durchaus keine Rede sein könne. — Es ist der Gr. Rath des K. Aargau, welcher die Proklamation erlassen. Wenn derselbe die Proklamation auch nicht selbst bekannt machen oder verlesen konnte, so können doch diejenigen, welche die Proklamation verlesen, für nichts anders als für einfache Vollzieher seines Willens angesehen werden. Die Handlung selbst ist als die seinige zu betrachten. Nun werden Ew. bischöfl. Gnaden leicht wahrnehmen, dass der Gr. Rath keine reinkirchl. Handlung, vorz. nach kath. Begriffen, befehlen oder vollziehen lassen konnte. Nie und nimmer kann die Proklamation einer obersten Landesbehörde nach kathol. Begriffen als etwas Reinkirchliches angesehen werden. Wie könnte aber die Verlesung einer weltlichen Urkunde eine kirchl. Handlung werden? Forscht man weiter nach den Beweggründen der Proklamation, nach den Zwecken, welche dadurch erreicht werden wollten, dass die Pf. mit der Verlesung beauftragt wurden, so findet man: Gesetze und Beschlüsse des Staates waren von einer Behörde, welche dem Staate Gehorsam und Treue schuldig ist; waren von einer Klasse von Bürgern, welche zum Frieden der Gesellschaft berufen sind; waren von einer Partei, welche der verfassungsmässigen Ordnung auf hinterlistige Weise Trotz zu bieten angefangen, öffentlich angefeindet worden. Der Gr. Rath des Kant. Aargau wollte dagegen dem Volke, wollte auch der Partei die Beweggründe und Zwecke jener angefeindeten Gesetze und Beschlüsse erklären, wollte auf nachdrückliche und ernste Weise zeigen, dass er entschlossen sei, seinen verfassungsgemäss ausgesprochenen Willen zu handhaben. Diesen Entschluss liess er durch diejenigen bekannt machen, welche es am meisten bedurften, denselben genau zu kennen und gehörig aufzufassen. Was liegt nun in alle dem Kirchliches? Hatte er nicht das Recht, die Proklamation durch Beamtete geistl. oder weltl. Standes verlesen zu lassen? Blieb aber die Verlesung nicht immer eine Bekanntmachung eines von weltl. Behörde ausgegangenen Aktes? — Ew. bischöfl. Gnaden werden sich hieraus überzeugen, dass es sich hier keinesweges um Beurtheilung einer kirchl. Handlung frage: weswegen dann auch der an und für sich nicht ganz richtige Schluss, als falle sie in die kirchl. Gerichtsbarkeit, von selbst in sich zerfällt. Denn wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass alle sogenannten Disziplinaria, obwohl man unter den Umständen wohl auch den Begriff von k i r c h l. H a n d l u n g e n damit verbinden könnte, unter die weltl. Gerichtsbarkeit fallen müssen, wenn man nicht theilweise die erloschene Immunität wiederherstellen will. — Ew. bischöfl.

Gnaden wollen als einen besondern Umstand geltend machen, dass die betreffenden Geistlichen des K. Aargau, gleich nach erhaltener bischöfl. Bewilligung, die Proklamation des Gr. Rathes verlesen, durch Uebergehung der für die Verlesung festgesetzten Frist, dieses Umstandes wegen, kein Vergehen begangen haben, und demnach von den Gerichten des K. Aargau unbillig beurtheilt worden seien. Wir können Ihnen nicht verhehlen, dass es uns von einem vaterländischen Bischofe kaum gedenkbar schien, dass er es wagen würde, verschiedenen Untergerichten, und sogar dem Obergerichte eines Schweizerkantons vorzuwerfen, ihre Beurtheilungskraft und ihre Gerechtigkeitsliebe wären von solcher Art, dass sie nicht zu unterscheiden verständen, was Vergehen wären oder nicht, und dass sie aus unlautern Beweggründen selbst Unschuldige bestrafen würden. Wenn wir diese Zumuthung nicht vielmehr dem im Gedränge verschiedenartiger Einflüsse verfehlten Streben, die Missgriffe der aargauischen Geistlichen zu entschuldigen, zuzurechnen geneigt wären, so könnten wir uns nicht enthalten, unsern ernsten Unwillen darüber auszudrücken. Wir unsererseits würden uns niemals vermessen, zweifelnd zu untersuchen, ob die verfassungsmässigen Gerichte des K. Aargau nach den Gesetzen verfahren seien, indem wir ein zu hohes Vertrauen für deren Gerechtigkeit hegen, als dass wir jeden Zweifel daran nicht für eine unverantwortliche Verdammungssucht halten müssten. Noch viel weniger möchten wir, wenn es auch in unserer Gewalt läge, der Vollziehung rechtskräftiger Urtheile hemmend in den Weg treten, und dadurch der Auflösung verfassungsmässiger Ordnung und dem Gräuel der Anarchie den Anstoss geben. Es wird übrigens kaum nöthig sein, Ew. bischöfl. Gnaden darauf aufmerksam zu machen, was für Folgen und Wirkungen es herbeiführen müsste, wenn den Befehlen einer obersten Landesbehörde von denjenigen Bürgern nicht wollte und müsste unverzüglicher und pünktlicher Gehorsam geleistet werden, welche mehr oder weniger selbst das Gewissen ihrer Mitbürger zu beherrschen sich unterfangen könnten. Ew. bischöfl. Gnaden werden mit uns den Grundsatz der Gerechtigkeit als richtig anerkennen: dass die höhere Stellung eines Bürgers im Staate vor dem Rechte nicht nur keinen Anspruch auf besondere Berücksichtigung gebe, sondern vielmehr eine schwerere Verantwortlichkeit mit sich führe, so dass eine beinahe gleichgültige Handhabung eines Bürgers, wenn sie von einem Beamteten, sei er geistl. oder weltl. Standes, verübt wird, als Vergehen oder Verbrechen erscheinen kann. Wir würden uns jedoch einer Missachtung gegen die Gerichte des K. Aargau schuldig machen, wenn wir neben den rechts-

kräftigen Urtheilen noch andere Gründe zur Widerlegung der von Ew. bischöfl. Gnaden angebrachten Einwendungen aufsuchen wollten. — Ew. bischöfl. Gnaden belieben ferner zu bemerken: Die Absetzung eines Pfarrers könne nie ohne Mitwirkung der geistl. Behörde erfolgen, indem das Pfarramt oder die pfarrliche Gewalt von der bisch. Sendung ausgehe, welche somit auch nur der Bischof zurückziehen könne. Sie werfen den Gerichten des K. Aargau Eingriffe in das kirchl. Gebiet vor, welche Sie weder zulassen, noch durch Anerkennung der Urtheile als zulässig erklären konnten. — Sollte diese Aeusserung wirklich in den Gesinnungen Ew. bischöfl. Gnaden begründet sein, und demnach auf Ihre amtlichen Handlungen Einfluss ausüben, so müssten wir an der Loyalität Ihres Anspruchs, als drängen Sie nicht auf Anerkennung der geistl. Immunität, gerechte Zweifel hegen; denn wir vermögen nicht einzusehen, wie mit einer solchen Ansicht auch noch die Gerichtsbarkeit des Staates über die Geistl. sich vereinigen liesse. Weil wir voraussetzen, Ew. bischöfl. Gnaden werden im Laufe unseres Schreibens sich die feste Ueberzeugung bereits gewonnen haben, dass wir die Immunität, unter welchem täuschenden Scheine sie sich auch verhüllen möchte, stetsfort und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln als ein veraltetes Unrecht zu verwerfen entschlossen seien, und uns demnach nicht für versucht halten können, das Recht des Staates diesem Unrechte gegenüber verfechten zu wollen, weil wir dieses voraussetzen: so scheuen wir uns nicht, Ew. bischöfl. Gnaden über den Widerspruch, in welchen Sie sich durch jene Aeusserung verwickelt, zu enttäuschen, den verdeckten Feind zu enthüllen, und den Schein von der Sache selbst wegzuziehen. — Wir müssen Ihnen offen gestehen, dass wir von einer Sendung in die pfarrliche Gewalt, gleichsam als eine zur Priesterweihe neu hinzutretende sakramentalische Weihe, obwohl dem Glauben der kathol. Kirche zugethan, nichts wissen. Wir kennen ein Sakrament der Priesterweihe, welches, nach den Aussprüchen der Kirche Gottes selbst, dem Geweihten die Macht ertheilt, die hl. Sakramente zu spenden. Wir kennen die ausdrückliche Verordnung der Kirche, dass Keiner zum Priester solle geweihet werden, welcher nicht für die Kirche nothwendig und nützlich sei. Wir anerkennen das Recht und die Pflicht der Obsorge des Bischofs, dass kein Priester die Seelsorge oder Pfarrverwaltung ausüben dürfe, welcher nicht die erforderlichen Eigenschaften für dieses wichtige Amt besitze. Wir selbst sprechen dem Bischofe das Recht und die Pflicht zu, wenn ein Kollator sich beigehen liesse, einen Blödsinnigen oder Sittenlosen, einen Irrgläubigen oder Nichtgeweihten zum Pf. zu wählen, Ein-

sprache zu erheben und ihn nicht als Pf. anzuerkennen. Wir geben zu, dass der Bischof, in Ausübung dieses Rechtes, durch irgend einen Akt erklären könne und möge, der vom Kollator Gewählte sei von der kirchl. Behörhe als Pf. anerkannt. In so weit geht die pfarrliche Gewalt vom Bischofe aus. — Man mag nun auch den Inbegriff dieser bisch. Rechte und Pflichten die Sendung nennen, so ist doch gewiss, dass sie nichts Sakramentalisches in sich hat, sondern nur von der Kirchenordnung gebotene äussere Handlungen begreift. So oft ein rechtmässiger Kollator einen Mann, welchem die Priesterweihe ertheilt worden, und welchen der Bischof als der Seelsorge würdig und fähig erklärt hat, zum Pf. wählt, so kann und darf der Bischof keine Einsprache machen, sondern muss ihn als Pf. anerkennen. Die Priesterweihe, die vom Staate und von der Kirche anerkannte persönliche Würdigkeit und die Wahl machen sowohl die nothwendig innern Bedingnisse, als auch die äussern rechtlichen Titel für Uebernahme der Seelsorge oder Pfarrverwaltung aus. Die sogenannte Institution und die Installation sind nur die körperlichen äussern Formen, wodurch das Vorhandensein jener Bedingnisse und Titel dargestellt und der Pfarrer in den Besitz seines pfarrlichen Wirkungskreises eingeführt wird. So lange jene innern Bedingnisse und diese rechtlichen Titel in einem Pf. vorhanden sind, kann er bei seiner Pfarrverwaltung verbleiben. — Nun kann es aber dreierlei Fälle geben: es kann ein Pf. entweder durch ungeschickte Ausübung oder durch frevelhaften Missbrauch seiner priesterlichen Gewalt sich kirchlich untauglich oder eines kirchlichen Verbrechens schuldig machen. Oder es kann der Pf. jene Bedingungen und Voraussetzungen höhnen oder täuschen, unter welchen der Kollator durch seine Wahl oder der Landesherr durch seine Bestätigung ihm das Pfarramt übertragen hat: d. h. er kann sich gegen die Gesetze des Staates vergehen, oder den Forderungen desselben durch seine persönlichen Eigenschaften nicht genügen. Oder es kann endlich der Pf. sowohl in Bezug auf die Kirche, als auf den Staat seine persönliche Würde verloren haben, als Frevler an der Kirche und als Verbrecher gegen den Staat erscheinen. — In allen diesen Fällen, welche die kirchl. Gesetzgebung einerseits, die weltl. Gesetzgebung andererseits einzeln oder näher zu bestimmen haben, wird dem Betreffenden das Pfarramt genommen. Im ersten Falle thut es der Bischof, und der Staat wählt einen Andern. Im zweiten Falle thut es der Staat, und der Bischof setzt einen Neugewählten ein. Im dritten Falle sprechen beide durch besondere Schlussnahmen ihre Strafe aus, setzen ihn je nach Umständen beide ab, und es wird zu einer neuen

Wahl und Einsetzung geschritten. Wenn der Bischof den Pf. wegen kirchl. Mängel oder Verbrechen kanonisch absetzt, so steht dem Staate keine rechtliche Einsprache zu. Wenn der Staat den Pf. wegen weltl. Mängel oder Vergehen absetzt, so steht dem Bischofe keine rechtliche Einsprache zu, denn in beiden Fällen würde diese Einsprache eine Verletzung eines fremden Rechtsgebietes sein. Werden aber diese einfachen Rechtsgrenzen gegenseitig geehrt, so kann in dieser Beziehung der Friede zwischen weltlicher und kirchlicher Behörde keine Störung erleiden. Die gegenseitige Stellung wird dagegen mit Würde behauptet. — Wenn aber der Bischof sich anmasset, die Urtheile weltlicher Gerichte über weltliche Vergehen oder Verbrechen von Pfarrern zu untersuchen und je nach Befinden sie anzuerkennen, oder ihre Vollziehung dadurch zu hemmen, dass er die Seelsorge keinem andern rechtmässig gewählten Pf. übertragen will, so verkehrt er die rechtliche Ordnung, sucht fremde Rechte an sich zu reissen, stört den Frieden, welchen nur das Recht schützt, und vergreift sich an Staat und Kirche zugleich, indem er die Gewalt des erstern gegen das Unrecht der letztern aufruft. — Es erfüllt uns mit tiefem Schmerze, dass wir Ew. bischöfl. Gnaden diese Bemerkungen machen müssen, um Ihnen zu zeigen, dass Ihre Behauptungen, gegenüber den verfassungsmässigen Behörden des K. Aargau, zu keiner andern Folgerung führen, als dass Sie unter verdecktem Aussenscheine einen unheilvollen Kampf für die von Ihnen selbst nicht angesprochene Immunität führen, indem Sie der kirchl. Behörde die Befugniss der Untersuchung über rechtmässige Urtheile, und die Befugniss, deren Vollziehung zu hemmen, zuschalten wollen. Wir erfüllen unsere Pflicht, Sie auf die von Ihnen angenommene Stellung aufmerksam zu machen, damit Ew. bischöfl. Gnaden dieselbe wieder verlassen mögen, ehe alle Folgen, welche aus deren längerer Behauptung nothwendig hervorgehen müssten, sich entwickeln würden. — Ehe wir jedoch über diese Folgen selbst uns bestimmter aussprechen wollen, berühren wir noch eine Stelle Ihres Schreibens an die HH. Vermittler vom 30. Weinmonat 1835, worin Sie sich, wie es scheint, nicht ohne Bedeutsamkeit auf ein Breve des hl. Vaters vom 29. Sept. 1835 berufen, wodurch alle Ihre in obwaltender Angelegenheit gethanen Schritte nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar mit dem grössten Nachdrucke gebilligt worden seien. Sie scheinen sich bei dieser Uebereinstimmung mit den Gesinnungen des päpstl. Stuhles nicht bloss für beruhigt halten zu können, sondern auch sich angelegen sein lassen zu müssen, in dieser Uebereinstimmung fortan zu bleiben. Es thut uns in der That leid, aus diesem

Breve zu erfahren, dass Se. Heiligkeit voreilig, ohne nur eine Mittheilung von Ew. bisch. Gnaden erhalten zu haben, somit auf einseitige Berichte, ohne gründliche Kenntniss und ohne reifliche Untersuchung der hochwichtigen Angelegenheit, sich konnte verleiten lassen, Grundsätze in Schutz zu nehmen, welche die Zerstörung des Rechtes der Kirche und des Staates gleichzeitig herbeiführen müssen, Schritte zu thun und zu billigen, welche geeignet sein können, den Unfrieden und die Verwirrung im Vaterlande auf unselige Weise zu verlängern. Wir vermögen jedoch nicht einzusehen, wie es eine Schwächung kirchl. Bande werden könne, wenn ein Bischof das leisten und erfüllen würde, was er dem Rechte des Staates, was er seiner heiligen Pflicht gegen denselben, was er dem Frieden des Vaterlandes schuldig ist, sollte es auch vorübergehend die Missbilligung seines kirchl. Oberhauptes auf sich ziehen. Wir müssten uns in unserer wahren Hochachtung für die Weisheit und Wahrheitsliebe des Vorstehers der kath. Kirche getäuscht finden, wenn wir nicht erwarten dürften, Se. Heiligkeit würde durch eine unparteiische Darstellung der Sachlage von ihren ausgesprochenen Gesinnungen zurückgebracht werden können. Wie dem aber auch sein möchte, so halten wir auch in der kath. Kirche diejenige allein für die wahre gesetzliche und von Gott befohlene Unterordnung, dass Jeder in seiner ihm eigenthümlichen Stellung leiste, was seine anerkannte besondere Pflicht befiehlt. — Wir geben Ihnen, Namens der Konferenz der Bisthumsregierungen, die feierliche Erklärung, dass wir nicht aufhören werden, von Ew. bischöfl. Gnaden die Leistung dieser Pflicht, unter allen Umständen und allen feindseligen Einwirkungen gegenüber, unabweisbar zu fordern. Wir werden nicht unterlassen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu dringen, dass der Vollziehung richterlicher Urtheile gegen Geistl. jedes Hinderniss weggeräumt werden müsse. — Wir fordern Ew. bischöfl. Gnaden entschieden und bestimmt auf, die Wirksamkeit der richterlichen Einstellungs- und Absetzungsurtheile gegen die betreffenden Geistl. des K. Aargau nicht weiter zu hemmen, sondern nach vorausgegangener gehöriger Wahl an die Stelle der eingestellten Pf. Vikarien, an die Stelle der abgesetzten Pf. andere Pf. einzusetzen. Wir haben Ew. bisch. Gnaden aus Achtung für Ihre Persönlichkeit die Nichtigkeit aller Ihrer Einwendungen und den Widerspruch derselben mit Ihren eigenen Grundsätzen mit Offenheit dargestellt. Alle Mittel der friedlichen Ausgleichung finden sich nunmehr erschöpft. — Die an der Konferenz in Luzern vertretenen Bisthumsregierungen haben die Angelegenheiten zwischen Ew. bischöfl. Gnaden und dem K. Aargau als eine gemein-

same Angelegenheit erklärt, wie sie denn ihrer Natur und ihrer Folgen wegen stets als eine gemeinsame angesehen werden muss. Sie haben dem Kanton Aargau einmüthig die Gewährleistung seiner vertragsgemässen und verfassungsmässigen Rechte zugesichert, sie werden dieselben auch zu handhaben wissen. — Durch keinerlei Anmassungen werden sie sich jene Rechte schmälern lassen, welche dem Staate innewohnen und welche auch andere Staaten unerschütterlich behaupten. Wenn Ew. bischöfl. Gnaden, was wir nimmer erwarten, sich veranlasst sehen könnten, auf die Seite derjenigen zu treten, welche seit Jahren Misstrauen und Zwietracht im Vaterlande ausgestreut und Anmassungen als Rechte behauptet haben, welche die Eidgenossen von jeher verwarfen; wenn Sie sich nicht bewogen fänden, gegenüber den verfassungsmässigen Behörden des Kantons Aargau bezüglich auf die Einstellung und Absetzung der betr. Geistlichen, in die Stellung zurückzukehren, welche wir bezeichnet haben, welche Ihnen als Landesbischof gebührt: so werden wir selbst den gemeinsamen Rath und die gemeinsame Kraft der Bisthumskantone zur Behauptung der unveräusserlichen Staatsrechte aufrufen. Wir lehnen zum Voraus und feierlich jede Verantwortlichkeit für die möglichen Folgen von uns ab, und laden die ganze Schwere derselben auf Ew. bischöfl. Gnaden. Wir hegen jedoch ein solches Vertrauen auf Ihre Weisheit und Vaterlandsliebe, dass wir uns der Hoffnung hingeben, Ew. bischöfl. Gnaden werden uns der angedrohten Schritte überheben, und die weitaussehenden, durch neue Ereignisse nur zu sehr angedeuteten Folgen abwenden. In diesem Vertrauen ergreifen wir den Anlass, Hochw. Bischof, Ew. bischöfl. Gnaden unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Der Schulheiss: X. Schwytzer.

Im Namen des Kl. Raths, der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Aargau.

Petitionen mehrerer kath. Gemeinden (1) und Kantonsbürger (2) an den Gr. Rath,

betreffend das projektirte Kollaturgesetz.

1.

Der §. 17. unserer Staatsverfassung sagt: „Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden in gesetzlich bestimmter Art und

Weise an alle öffentliche Gewalten und Behörden zu bringen." Der Verfassungsrath in seinem Dekrete über die Einführung der neuen Verfassung spricht an das aargauische Volk über diesen §. folgendermassen: „Durch die unbedingte Garantie des Petitionsrechtes haben wir Jedem die Möglichkeit gegeben, Beschwerden und Wünsche vor allen öffentlichen Behörden geltend zu machen, die Behörden selbst aber in die Lage versetzt, sich von der Stimmung ganzer Gemeinden und Korporationen zu überzeugen." — Gestützt auf dieses so klar ausgesprochene verfassungsmässige Recht, und im Vertrauen, dass uns in Ausübung desselben keinerlei Hindernisse werden in den Weg gelegt werden, wagen wir es, Hochdenselben unsere Ansicht, Beschwerde und Bitten über einen Gegenstand vorzutragen, welcher schon seit langer Zeit unser Gefühl mit Besorgnissen erfüllt. Dieser Gegenstand betrifft den Gesetzesvorschlag vom 17. Wintermonat 1836 über Einziehung der Pfrund-Kollaturen, wonach „alle Kollaturrechte, welche bisher von Partikularen oder Korporationen besessen, mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Gütern, Gefällen, Nutzniessungsrechten etc. zu Handen des Staates ohne irgend eine Entschädigung an die bisherigen Besitzer sollen eingezogen, und zu allen im Kanton bestehenden und mit Seelsorge verbundenen Pfründen künftighin nur von der Staatsbehörde als wahlfähig erklärte Weltgeistliche sollen ernannt werden dürfen." — Diesem Vorschlag zufolge, wenn er zum Gesetz erhoben werden würde, werden die bisherigen rechtmässigen Besitzer von Kollaturen ihrer wohlerworbenen Eigenthumsrechte durch einen gesetzgeberischen Machtspruch beraubt; die bis dahin wohl verwalteten und sicher besorgten kathol. Kirchen- und Pfrundgüter werden zu Staatsgut erklärt, und gehen in die Hände einer Staatsbehörde über (§. 3.), und es wird in unveräusserliche Rechte der kathol. Kirche mit Ausschluss derselben von Seiten des Staates eingegriffen und einseitig darüber verfügt. — Es ist nicht unsere Absicht, die Rechte der Kollatoren hier zu vertheidigen, indem dieselben dieses in eigenen Eingaben an Hochsie, wie sattsam bekannt, schon gethan haben. — Aber unsere Ansicht darüber wollen wir Hochdenselben nicht vorenthalten, zumal nebst den Eingangs gemeldeten verfassungsmässigen Bestimmungen auch der §. 14. derselben Verfassung, welcher „die Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck" gewährleistet, uns zu freimüthiger Sprache einladet. Die Kollaturen sind wohl erworbene, urkundlich begründete Eigenthumsrechte. Wir halten dafür, dass Recht und Gerechtigkeit die sichersten und dauerhaftesten Grundlagen jedes Staates, so wie jeder Gemeinde und jedes Privaten seien. Wir glauben, dass das siebente

und zehnte Gebot Gottes noch in Kraft, und den Staat und die Gemeinden so gut wie jeden einzelnen Menschen verpflichten, und diese Gebote gebieten, Jedem das Seine zu lassen, zu geben und zu leisten, und verbieten das Begehren nach fremdem Gute. Wir glauben, dass diese Gebote der ewigen und unveränderlichen Gerechtigkeit über allen menschlichen Satzungen stehen, und dass diese auf jene sich gründen müssen, wenn sie gerecht und für Staat und Volk erspriesslich und beglückend sein sollen. Auf die ewigen Gebote gestützt, denken wir, sichert der §. 16. unserer Staatsverfassung die Unverletzlichkeit jeden Eigenthumsrechtes. Dieses sollte sich aber wohl von selbst verstehen, zumal in einem christlichen Freistaate. — Denn wo immer eine an der obersten Leitung des Staates stehende Behörde es sich so, mir nichts dir nichts, herausnehmen dürfte, unter was immer für Vorwänden von Erfordernissen des Staatswohls, den Privaten und Korporationen Rechte wegzuerkennen, und dem Staate oder sich zuzueignen, da hingen Personen und Eigenthum von der jeweiligen Ansicht und Laune der jedesmaligen Machthaber ab, die Allmacht des Staates oder seiner Behörden wäre faktisch ausgesprochen, sie allein, die Staatsbehörden, wären die Berechtigten, und alle Bürger und Gemeinden ihnen gegenüber rechtlos geworden, gleichwie in dem ärgsten despotischen Staate. Denn unter dem Vorwande, dass es der allgemeinen Wohlfahrt zuwider sei, wenn wenige Gemeinden und Privaten im gleichen Staate an Vermögen und Gütern wohlhabend oder reich, während andere Gemeinden, einzelne Familien und Menschen an denselben wenig oder gar nichts habend sind; und dass es das allgemeine Staatswohl erfordert, dass alle Bürger desselben Staates gleichen Antheil an dem Ertrag der in demselben befindlichen Güter geniessen; könnte mit gleichem Rechte, wie jetzt die Kollaturen zu Handen des Staates eingezogen werden sollen, folgender Beschluss gefasst werden: Der Staat zieht das Vermögen und die Güter der Gemeinden und der vermöglichen Privaten zu seinen Handen ein, um sie entweder gleichmässiger unter alle Staatsbürger zu vertheilen, oder sie selbst zu verwalten, und den jährlichen Ertrag derselben nach Abzug der Verwaltungskosten gleichmässig ebenfalls unter alle Staatsbürger zu vertheilen. Wir sind zwar weit entfernt, bei der bekannten Rechtlichkeit unseres jetzigen Gr. Raths bei uns eine solche Beschlussnahme nur von ferne zu besorgen. Aber einmal den Pfad des Rechtes verlassen, kann man nicht mehr sagen, wie weit man gehen, und wo man innehalten wolle. Es brauchte ja nur einmal irgendwo die Mehrheit einer solchen allmächtigen Staatsbehörde aus solchen Männern zu bestehen, die nichts zu ver-

lieren, bei einer solchen Schlussnahme nur zu gewinnen hätten, und welche zugleich frei von aller Gottesfurcht wären, um eine solche Schlussnahme möglich zu machen. Was ist nicht in Frankreich zur Zeit der frühern Revolution geschehen? Zudem erinnern wir uns noch wohl, dass in den letzten Jahren in öffentlichen Blättern eine solche gleichmässige Vertheilung der Güter angeregt worden ist. — Solche Nichtachtung urkundlicher Rechte scheint uns aber auch in anderer Beziehung, besonders für einen kleinen Staat, sehr bedenklich. Denn ein solcher existirt doch nur dadurch, dass seine Rechte auch von andern, besonders mächtigen Staaten, anerkannt und respektirt werden. Wie! wenn ein solcher aber, ebenfalls im Gefühle seiner Allmacht, beschliessen würde: Das Wohl meiner Staaten und meines Volkes fordert, dass dieser kleine Staat zu sein aufhöre, und dass er mit seinen Gütern, Rechten, Freiheiten etc. zu meinen Handen eingezogen werde, was seiner Zeit Napoleon mit Wallis und andern Staaten gethan; was hätte wohl ein solcher Staat, welcher im Gefühle seiner Macht urkundliche Rechte mit solcher Nichtachtung behandelt, zur Vertheidigung seines Rechtes anzubringen, wenn von einem noch Mächtigern zur Wiedervergeltung mit gleichem Masse, wie er ausgemessen, ihm sollte eingemessen werden wollen? — Betreffend die Einziehung der kathol. Kirchen- und Pfrundgüter zu Handen des Staates, so glauben wir bemerken zu dürfen, dass die meisten Pfründen Vergabungen der Vorzeit sind, welche der Kirche gemacht, von ihr sanktionirt, vom Staate anerkannt, und für einen bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zwecke gestiftet worden sind. Nur an wenige neu errichtete Pfründen leistet der Staat Beiträge, so dass uns Katholiken wohl erlaubt sein dürfte, den Wunsch auszusprechen: Man überlasse uns die Sorge für unsere geistl. Bedürfnisse, wir verlangen von Seiten des Staats keine Unterstützung für Befriedigung, nur lasse man uns unsere Kirchen- und Pfrundgüter nach ihrem Stiftungszwecke unangetastet erhalten und benutzen! Diese Pfrundgüter sind bis anhin gut verwaltet und treu und sicher bewahrt worden. Wir halten die bisherige Verwaltung und Besorgung derselben für sicherer, als in den Händen irgend einer Staatsbehörde. Ueberhaupt halten wir es nicht für gut, dass alles im Staate befindliche Korporations- und Pfrundgut in den Händen einer Staatsbehörde angehäuft werde, besonders jetzt, wo des angeblich augenblicklichen grössern Ertrags wegen dasselbe aus dem bisherigen sichern und unbeweglichen Grundbesitz in das unsichere bewegliche und an Werth stets veränderliche Geld verwandelt werden soll. Uns ist nicht bekannt, dass ein Pfrundgut unter seiner bisherigen

Verwaltung, über welche das Aufsichtsrecht zu üben dem Staate ja unbenommen bleibt, verschleudert worden wäre, wohl aber wissen wir, dass bei Staatsangestellten schon früher und neulichst wichtige Veruntreuungen stattgefunden haben. Zudem hat jeder Pfrundinhaber die eidliche Verpflichtung auf sich, das Pfrundgut zu erhalten und nicht schmälern zu lassen, welche Verpflichtung keinen Sinn mehr hätte, und nothwendig aufhören müsste, wenn eine Staatsbehörde dieses Vermögen zu ihren Handen nähme und verwaltete. Aus diesen Gründen finden wir die Einziehung der Pfrundgüter zu Handen des Staats in die Hände einer Staatsbehörde nachtheilig und sehr bedenklich. — Dass endlich nach diesem Gesetzesvorschlage die zur Hälfte reformirte weltliche Staatsbehörde soll beurtheilen und entscheiden, wer zur Seelsorge fähig sei und wer nicht, und dass dieselbe zuwider Jahrhunderte altem Rechte und Uebung schon zum Voraus alle Klostergeistlichen von der Seelsorge ausschliesst, darin finden wir einen gewaltigen Uebergriff in unveräusserliche Rechte der Kirche, mit bedauerlichen unabsehbaren Folgen. Denn die Seelsorge ist ein rein kirchliches Amt. Von Anbeginn bis auf den heutigen Tag hat überall die kathol. Kirche und nicht der Staat dem kathol. Volke Seelsorger gegeben, und sie hat entschieden, wer hiefür tauglich oder untauglich ist. Die Katholiken glauben, dass Christus dieser Kirche in den Aposteln seine Lehre anvertraut, ihr seinen Beistand bis an's Ende der Zeiten versprochen, und ihr, nicht aber dem Staate, den Befehl ertheilt habe, allen Völkern das Evangelium zu verkünden und sie zu lehren, Alles zu halten, was er ihnen befohlen hat. Zu dieser auch von unserer Staatsverfassung anerkannten kathol. Kirche bekennen wir uns. Seelsorger für uns kann daher auch nur ein von ihr als hiezu fähig erklärter und als solcher zu uns gesendeter Priester sein, weil nur ein solcher seelsorgl. und gottesdienstl. Handlungen gültig verrichten kann, jeder Geistliche aber, welcher ohne solche kirchl. Einsetzung oder Sendung seelsorgl. und gottesdienstl. Handlungen verrichtet, ein Eindringling ist, der nicht durch die rechte Thür in den Schafstall eingegangen, weshalb alle seine seelsorgl. und gottesdienstl. Verrichtungen sakrilegisch sind, an welchen Antheil zu nehmen den Gläubigen zur Sünde angerechnet würde; denn die Sendung gehört bei den Katholiken unter die Dogmata, wie auch unser hochw. Bischof in seinem Schreiben vom 15. Juli 1835 an unsere hohe Regierung erklärt, und derjenige, welcher die Priesterweihe empfangen, hat darum noch keine bestimmte Sendung. Wenn also gemäss dem genannten Gesetzesvorschlage die Kollaturen ihren bisherigen rechtmässigen Be-

sitzern durch gesetzgeberische Allmacht entrissen und dem Staate, d. h. hier der Regierung, zugesprochen werden würden, so würden die bisherigen rechtmässigen Kollatoren gegen eine solche Gewaltthat protestiren, und ihre Rechte verwahren, was bereits geschehen ist. Bei Erledigung irgend einer solchen Pfründe, deren Kollaturen ihrem rechtmässigen Besitzer entrissen worden, könnte der Bischof keinem durch die Regierung ernannten Geistlichen die kirchl. Einsetzung ertheilen, weil die Ernennung von einem unrechtmässigen, eingedrungenen Kollatoren ausgegangen wäre, wie er, der Bischof, bekanntlich schon Einsprache gegen diesen Gesetzesvorschlag gemacht hat. In diesem Falle befände die betreffende Pfarrgemeinde, also auch wir, sobald das gleiche Loos uns treffen würde, uns eines verfassungsmässigen Rechtes — des kathol. Gottesdienstes beraubt. Denn die Verfassung sichert in ihrem §. 13. den kathol. und ev.-reform. Glaubensgenossen die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zu, und der Verfassungsrath in seinem Eingangs gedachten Dekrete spricht hierüber an das aargauische Volk folgendermassen: „Wir haben die Rechte der kathol. und ev.-reform. Kirche, wie sie bisher anerkannt wurde, vollkommen gewährleistet." Nun aber sind wir bis zur Zeit der neuen Verfassung im ruhigen Besitze rechtmässiger von der kathol. Kirche gesendeter und eingesetzter Priester geblieben, und die Rechte der Kollatoren, alle frühern Jahrhunderte hindurch, sind unangefochten gelassen worden. Als Glieder der kath. Kirche sind wir dem K. Aargau beigetreten, und als freie Katholiken in die neue Verfassung eingegangen. Wir haben daher ein unzweifelhaftes, auch durch die neue Verfassung uns zugesichertes Recht, zu verlangen, im ungestörten Besitz solcher Priester belassen zu bleiben, welche seelsorgl. und gottesdienstl. Handlungen gehörig und gültig zu verrichten im Stande sind. — Da also laut vorgetragener Gründe der Gesetzesvorschlag vom 17. Wintermonat 1836 zuwider der bestehenden Staatsverfassung urkundliches Recht verletzt, das kath. Pfrund- und Kirchengut entgegen seiner stiftungsmässigen Bestimmung und bisherigen Uebung mit grösserer Gefährdung seiner Sicherheit in die Hände einer Staatsbehörde überliefert und endlich einen grossen Theil des kath. Volkes der Gefahr aussetzt, seines gehörigen und gültigen Gottesdienstes verlustig zu machen; so ersuchen wir, Hochdieselben möchten genannten Gesetzesvorschlag über Einziehung der Pfrundkollaturen nicht zum Gesetz erheben, sondern durch Verwerfung desselben jeder begründeten Beschwerde über Rechtskränkung und ihren unabsehbaren Folgen zuvorkommen. — In getroster Erwartung, dass Hochdieselben durch Entsprechung unserer Bitte unsere besorgten

Gemüther beruhigen werden, haben wir die Ehre, Hochdieselben unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Mai 1837.)

(Folgen die Unterschriften.)

2.

Hochgeachteter Hr. Präsident! Hochgeachtete Herren!

Zufolge eines von der h. Regierung Ihnen vorgelegten Gesetzesvorschlages sollen in Zukunft die bestehenden oder auch zu errichtenden mit Seelsorge verbundenen Pfründen im Aargau ausschliesslich von der betreffenden Staatsbehörde besetzt, und somit die von in- und ausländischen Korporationen und Gemeinden, so wie von Privaten bisher ausgeübten Kollaturrechte aufgehoben werden. Ausnahmsweise bleibt jedoch denjenigen Gemeinden, welche bisher ihre Geistlichen selbst gewählt und besoldet haben, dieses Recht auch ferner zugestanden. — Gegen Einziehung dieser Kollaturrechte überhaupt, und insbesondere gegen die Bestimmungen der §§. 3, 4 u. ff. des erwähnten Gesetzesvorschlages, sind Ihnen, dem Vernehmen nach, sowohl von den betheiligten Korporationen und Gemeinden, als auch von Privaten, theils blosse Vorstellungen, theils aber auch Verwahrungen und Protestationen zugekommen. — Da die in diesem Gesetzesvorschlage berührte Frage gewiss zu den wichtigsten gehört, die je in Ihrer hohen Versammlung berathen wurde, so wollen Sie es auch den Unterzogenen erlauben, ihre diesfallsigen Ansichten und Wünsche Ihnen vorzutragen. — Was vor Allem aus die Frage betrifft, ob dem Staate das Recht zustehe, die von den Korporationen, Gemeinden und Privaten bisher ausgeübten Kollaturrechte einzuziehen, oder aber nicht? so glauben die Unterzogenen diese Frage auf das Bestimmteste bejahen zu dürfen. Noch mehr, sie halten dafür, dass der Staat nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei. — Wenn nämlich, was wohl nie bestritten ist, der Staatszweck kein anderer sein kann, als die Wohlfahrt des Staates selbst, so liegt es in der Pflicht der Staatsbehörde, alles Dasjenige vorzukehren, was dem Staatswohle förderlich, und hinwiederum alles das zu beseitigen, was der Wohlfahrt des Staates hinderlich sein könnte. Blickt man nun auf die Stellung der Geistlichen, bedenkt man, welchen Einfluss dieselben, besonders bei den kathol. Glaubensgenossen, auf die Gemüther ihrer Pfarrkinder ausüben, und noch in jüngster Zeit theilweise wirklich staatsgefährdend ausgeübt haben; so wird man zugestehen müssen, dass das Staatswohl es erfordere, nur solchen Geistlichen Pfründen im Staate anzuvertrauen, die den Staatsinstituten wahrhaft

zugethan sind. So lange nun die Pfrundkollaturen in den Händen der den hierseitigen Institutionen meist feindlich gesinnten in- und ausländischen Korporationen verbleiben, so lange bleibt auch das Staatswohl gefährdet, und es ist somit zur Realisirung des Staatszweckes absolut nothwendig, dass den Korporationen die bisher ausgeübten Kollaturrechte entzogen werden. Dieser Ansicht haben auch mehrere ausländische Staaten faktisch gehuldigt, und es hat namentlich die Staatsbehörde des Grossherzogthums Baden schon seit längerer Zeit sämmtlich den Korporationen und Privaten zugestandenen Kollaturrechte an sich gezogen, ohne dass sich Jemand dagegen aufgelehnt hätte. — Wie man hört, so geben die betheiligten Korporationen und Gemeinden vor, es enthalte dieser Gesetzesvorschlag einen Eingriff in wohlerworbenes, durch Titel und Urkunden begründetes Privateigenthum, zu deren Schutz sie den §. 16. der Staatsverfassung, welcher das Eigenthum garantirt, anrufen. — Ohne hierseits auf eine geschichtliche Darstellung des Enstehens der Kollaturrechte einzutreten, und ohne in eine Untersuchung einzugehen, auf welche Art und Weise diese Rechte in den Kreis von Privatrechten gezogen wurden, glauben die Unterzogenen nur so viel bemerken zu müssen, dass die Kollaturrechte ihrer Natur und ihrem Wesen nach durchaus nicht in die Kategorie von Privatrechten gehören; denn die Befugniss einer Gemeinde, den Pfarrer zu setzen (Kollaturrecht), ist ebensowenig privatrechtlicher Natur, als z. B. die Befugniss unserer Bezirksgerichte, die Friedensrichter der Kreise zu ernennen. Das Eine wie das Andere ist ein Attribut einer öffentlichen Gewalt, und gehört somit dem Staats- und nicht dem Privatrechte an. Am allerwenigsten kann aber das Kollaturrecht ein Eigenthumsrecht genannt werden. Fragt man, was unter Eigenthumsrecht zu verstehen sei, so wird uns jedes juridische Kompendium antworten, es sei dieses das Recht auf eine körperliche Sache, vermöge dessen man befugt sei, über die Substanz der Sache selbst gutfindend zu verfügen. Das Kollaturrecht ist somit, da hier keine verfügbare körperliche Sache vorliegt, kein Eigenthumsrecht, und es kann somit bei Einziehung dieser Kollaturrechte auch kein Eigenthumsrecht verletzt werden. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass wir hier blos und allein von dem Kollaturrecht, und keineswegs von den damit verbundenen Gefällen sprechen. — Wenn somit ausser allem Zweifel liegt, dass der Staat vollkommen berechtigt ist, die Pfrundkollaturen einzuziehen, so möchte hier blos noch die Frage zu stellen sein, zu welchen Handen eine solche Einziehung grundsätzlich geschehen müsse, ob zu Handen des Staates selbst, oder zu Handen der betr. Kirchgemeinden?

Die Unterzeichneten halten dafür, dass die Kollaturen nur zu Gunsten der letztern, der Kirchgemeinden, einzuziehen, und dass auch diejenigen Kollaturen, welche der Staat selbst schon besitzt, den Gemeinden abzutreten seien. — In wahren Republiken bildet die Anerkennung der Volksherrlichkeit die Grundlage des ganzen Staatsorganismus. Soll nun auch im aargauischen Freistaate die in der Verfassung anerkannte Volksherrlichkeit eine Wahrheit sein, so kann fürderhin keine Bevormundung des Volkes, sei es als Ganzes, sei es in seinen einzelnen Theilen, als Gemeinden, bestehen. — Es ist aber eine Bevormundung und nichts Anderes, wenn der Staat erklärt, dass nur ihm und nicht den Gemeinden die Besetzung der Pfarrstellen zustehe und anvertraut werden könne. So lange demnach den Gemeinden das Urrecht, ihre Geistlichen selbst zu wählen — dieses schon im Begriffe und Wesen eines repüblikanischen Staates liegende Recht — durch den Staat nicht zugestanden wird, so lange — rufen wir es euch zu, Repräsentanten des aargauischen Volkes! — so lange ist und bleibt das aargauische Volk seiner Volksherrlichkeit beraubt. Mit nichts lässt sich die Bevormundung eines Volkes rechtfertigen, am allerwenigsten aber die Bevormundung desjenigen Volkes, dem verfassungsgemäss die Wahl aller seiner Gemeindevorsteher, ja sogar die Wahl der obersten Staatsbehörde selbst zusteht. — Wenn die Unterzogenen das Wahlrecht der Geistlichen für die Gemeinden reklamiren, ein Recht, das bekanntlich die Gemeinden der kleinen Kantone, so wie auch die Gemeinden Zürichs, längst und wohl von jeher besessen, so wollen sie daneben keineswegs dem Staate jede Einwirkung versagen, im Gegentheil, sie wollen demselben das Prüfungsrecht, das hoheitl. Bestätigungsrecht, ja nöthigenfalls selbst das Vorschlagsrecht bestens verwahrt wissen. Mit diesem soll sich aber die betreffende Staatsbehörde begnügen, und sie kann es um so mehr, als in der Regel jede Gemeinde bei einer vorzunehmenden Pfarrwahl auf den tüchtigsten und würdigsten Kandidaten sieht, und ihres eigenen Wohles, ihres eigenen Interesses wegen sehen muss. — Bekanntlich besitzen bereits mehrere Gemeinden das Wahlrecht ihrer Geistlichen, und haben dieses Recht schon oft wiederholt ausgeübt. Aus den Umständen nun, dass diesen Gemeinden, zufolge des vorliegenden Gesetzesvorschlags, das Wahlrecht auch ferner verbleiben soll, glauben wir entnehmen zu können, dass die h. Staatsbehörde bis zur Zeit noch keine Ursache hatte, mit den von den Gemeinden vorgenommenen Wahlen unzufrieden zu sein, indem Hochdieselbe ansonst gewiss nicht unterlassen hätte, in ihrem Gesetzesvorschlage auf Einziehung sämmtlicher Kollaturen ohne alle

Ausnahme anzutragen. — Da übrigens die Verfassung den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufstellt, und von vornherein alle Vorrechte der Personen, des Orts u. s. w. aufhebt: so möchten wir fragen, inwiefern denn eine Rechtsgleichheit besteht, wenn hier einer Gemeinde das Recht zuerkannt wird, ihren Seelsorger selbst zu wählen, während einer andern Gemeinde der Seelsorger von oben herab gesetzt wird? Wo ist hier die Gleichheit? Erscheint hier nicht die eine Gemeinde emanzipirt, während die andere durch den Staat bevormundet ist? — Auf die Verfassung gestützt hoffen und wünschen die Unterzogenen, dass auch hier die Rechtsgleichheit wirklich eingeführt, und das Kollaturrecht den sämmtlichen aargauischen Gemeinden gegeben, nicht nur einzelnen Wenigen vorbehalten werde. — Diesen Wunsch der hohen Versammlung bestens empfehlend, unterzeichnet mit vorzüglicher Hochachtung

Hochgeachteter Hr. Präsident, Hochgeachtete Herren,

Dero ergebenste

(Okt. 1837.) (Folgen die Unterschriften.)

Klosterangelegenheit.

1.

Eingabe der Klöster an die Tagsatzung.

Ew. Excellenz, Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Ehrengesandte!

Die Stifte und Klöster im Aargau haben Hochdenselben in einer Denkschrift vom 24. April 1836 die schweren Bedrängnisse auseinander gesetzt, welche kraft des Grossräthl. Dekrets vom 7. Nov. 1835 und dessen Vollstreckungsmassregeln unverschuldet wider sie verhängt worden. Ihre Darstellung beleuchtete, bisher allseitig unwidersprochen, die geschichtlichen, kirchlichen, privat- und staatsrechtlichen Momente, sie stützte sich auf die konstitutionellen und bürgerlichen Satzungen des Kantons, sowie auf den klaren Sinn und Buchstaben des Art. XII. des schweiz. Bundesvertrages. Wörtlich lautet er: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen." — Folgerichtig begründete sich vorjähriges Schlussverlangen: „gemäss jenen Satzungen und den bis zum Jahre 1832 waltenden Uebungen fernerhin behandelt, gleich den übrigen Korporationen bei ihrer legalen

Selbstständigkeit, bei ihrem Eigenthum und Besitz ungekränkt geschützt zu werden. Unvereinbarlich mit jenen feierlich garantirten Zuständen sollten jüngst klagbare Verfügungen dahin berichtigt werden, dass, unbeschadet der kompetenten hoheitlichen Befugsamen, auch die Befugsamen der Stifte und Klöster unverkümmerte Ausübung finden mögen." Dagegen erwiederte die Gesandtschaft des Standes Aargau an der Tagsatzung vom 1. und 2. Sept. 1836 zur Legitimation vorschützend: „jene Verfügungen ihres Kantons seien durch bedeutende Rückschläge im Vermögen einzelner Klöster, durch Unordnung in Verwaltung und Besorgung ihres Eigenthums, und durch die hiemit bestätigte Unfähigkeit, ihr Vermögen zu administriren u. s. w., veranlasst worden." Im Laufe der Verhandlungen bezüchtigte vollends der Vortrag des Hrn. Ehrengesandten die religiösen Korporationen unredlichen Benehmens, stiftungswidriger Verwendung der Fonds, verbrecherischer Umtriebe, ja des enormen Rückschlags einer Million, die Einkünfte genügten nicht mehr; bis das Einkommen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht gebracht worden, müsste nothwendig die Novizenaufnahme eingestellt werden; das Dekret vom 7. Nov. 1835 erscheine lediglich als ein Akt voll Fürsicht gegen Verschwendung und schlechte Wirthschaft, eine weise pflichtige Vorkehrung zur Erhaltung der kirchl. Fundationen — in ihrem Interesse, und in gar keinem Widerspruch zum Art. XII. der Föderativ-Urkunde etc. — Auffallend genug klangen so heftige Beschuldigungen und weckten mächtiges Aufsehen; zumal in aufgeregten Tagen, wo mancherlei Betriebsamkeiten die öffentliche Meinung nach Konvenienzen bearbeitet, mitunter kein Mittel, keine Waffe zu ihren Zwecken gescheut hatten. Allein die nöthigen Beweise für Wahrheit der angeblichen Thatsachen, welche jene exceptionellen Massregeln gegen die Gotteshäuser legitimiren sollten, war der Herr Ehrengesandte schuldig geblieben. Ihm lag natürlich zur Pflicht ob, die vorgeschützten Umstände statthaft zu begründen. Indessen hatte kraft solcher offiziellen Erklärungen die Sache festen, rechtsbeständigen Charakter, und die Frage positive Richtung gewonnen. — Die beschuldigten Korporationen ertrugen ruhigen Bewusstseins, stets in guten Treuen für ihre Stiftungen gesorgt haben, kränkende Unbilden des Augenblicks. Richtigern Thatbestand ihres herabgewürdigten Haushalts aus urkundlichen Quellen aufzuhellen, galt nun als ihre nächste Aufgabe. Von Staatswegen errichtete Inventarien aus den Jahren 1801 bis 1802 und 1834 lieferten authentische Aufschlüsse, den Zeitraum eines ganzen Geschlechtsalters umfassend. Erstere beschlugen die helvetische Periode, wo die kath. Fundationen usurpatorisch der Staatsgüterverwaltung

unterworfen worden; letztere Verzeichnisse wurden von ausserordentlichen Kommissarien der aargauischen Regierung aufgenommen. Zuverlässig bestimmten die Ergebnisse der Epochen 1802 und 1834 zusammengehalten Rückschritte oder Fortschritte des klösterlichen Haushalts; sie liessen zugleich auf den innern Gang der Geschäftsführung schliessen, obwohl binnen 30 Jahren manche unabwendbare Missgeschicke, manche neue Einrichtungen, schwer belästigend, ungünstig auf die Oekonomie gewirkt hatten. Folgende Uebersicht spezifizirt die Vergleichungs-Summen:

		Ao. 1802 Frank.	Ao. 1834 Frank.	Vorschlag Frank.
Muri, reines, unmittelbares Vermögen		2,041,484	2,723,128	681,644
Wettingen	dito	1,782,942	2,466,478	683,536
Fahr	dito	431,234	640,391	209,157
Hermetschwyl	dito	318,439	369,483	51,044
Gnadenthal	dito	115,630	155,031	39,401
Maria Krönung	dito	78,711	107,322	28,711
	Summa	4,768,443	6,461,833	1,693,393

Unterzeichnete überreichten am 14. Dezember 1836 *) dem Gr. Rath angebogene Rechtfertigung ihrer frühern Administration und Verantwortung über die ihnen gemachten Anschuldigungen, mit Beilagen in Beziehung auf jede der sechs klösterl. Familien. Eine besondere Erörterung betrifft den ehrw. Greis, Abt des Stiftes Muri, dessen Absichten gehässig entstellt wurden. Ganz gesonderter Beschaffenheit kann übrigens der Zwist der Regierung mit ihm nie in präjudizerliche Verbindung mit vorliegender Frage verflochten werden. Für sämmtliche Daten wiesen die aargauischen Finanz- und Regierungsarchive zahlreiche Belege nach. Gewiss waren die gegebenen Aufklärungen geeignet, irrthümliche Voraussetzungen und Missverständnisse auf befriedigendste Weise zu heben, und nach solcher Erbauung durften die Gotteshäuser schon aus humanen Rücksichten unbefangenen Untersuch, wo nicht Beendigung der drückenden Massregeln erwarten, wenn Gründe da fruchteten. Die Vorstellung ward aber lediglich auf den Kanzleitisch gelegt. Sie zu männiglicher Kenntniss zu befördern, wurde von Unterzeichneten ihr Druck und Mittheilung an die Mitglieder der obersten Landesbehörde veranstaltet; dennoch konnte der Gegenstand nicht zur Sprache gebracht werden. Unter den Verhältnissen gelangte die Vertheidigung an die h. Stände. Prüfen Ew. Excellenz, Hr. Bundespräsident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! neben den bittern Inkriminationen, die abgewichenen 1. und 2. September im Kreise der Repräsen-

*) Acta hist. eccl. 1836, p. 116 ff.

tanten gesammter Eidgenossenschaft ers'hallten, diese unwidersprechlichen Zahlenresultate. Zur Steuer der Wahrheit erzeigt sich statt schmählichen Ruins — wachsender blühender Wohlstand, statt Rückschlags von einer Million — gerade entgegengesetzt Aeufnung der frommen Dotationen über eine Million Schweizerfranken. Prüfen Hochdieselben auch die Widerlegung untergeordneter Verdächtigung und höhnender Ausfälle; in artikulirter Reihe wurden sie gebührend zurückgewiesen. — Ueber die Hauptfrage sowohl, als über die gegnerischen Beschuldigungen scheinen, vom rechtlichen Standpunkte aus gewürdigt, die Akten erschöpft. Die Hauptfrage belangend ward nämlich gar keine schwächende Opposition wider die allgemein leitenden rechtlichen Prinzipien versucht, welche unsere vorjährige Denkschrift umfassend entwickelt hatte. Die aargauische Stimme führte vielmehr — freilich nur nach Privatansichten dem Art. XII. der Bundesurkunde huldigend — in dessen konservativem Geiste die Sprache eines eifrigen Beschützers und Schirmers kirchlicher Stiftungen. Da dieselbe rechtlicher Einsprachen (Exceptiones juris) gegen unsere Argumente sich begab, erscheinen solche unbestritten. Einlässlich in Sachen (vermöge der Natur zerstörlicher Einreden) konzentrirte sich die Anfechtung der Ehrengesandtschaft ausschliesslich auf ermeldete administrative Vorwürfe mit ihren angeblich gravirenden Thatsachen (Exceptiones facti). Gegenbeweislich durch die Macht arithmetischer Gründe geschlagen, ist aber nicht nur solche gewagte Diversion evident beseitigt, sondern sie dient dazu, die Schuldlosigkeit der Angefochtenen in's klarste Licht zu stellen. Hiemit waltet kein Motiv mehr, auf Einstellung des Noviziats, Bevogtigung, faktischer Expropriation und Unterdrückung der klösterlichen Schulanstalten zu verharren. In vernünftiger Konsequenz fallen mit den irrthümlichen Voraussetzungen und offiziell erklärten Anständen Grund und Wirkungen der Reaktion von selbst weg. Individuelle Duldungen wissen die Gotteshäuser als Prüfungen einer beweglichen Zeit zu verschmerzen. Nachdem sie in ihre legalen Zustände restituirt sein werden, wird eine väterliche Landesregierung wie von jeher an ihren Instituten ergebene Angehörige wiederfinden, geneigt für Opfer zu sittlichen Zwecken, willfährig zu gediegenen Forderungen unserer Tage in ihren gemeinnützigen Wirkungskreisen, beflissen für Kirche und Staat, wohlthätig sich zu bewähren. — Trübend durchkreuzen mittlerweile öffentliche Drohungen von einflussreichen Partheiorganen versöhnliche Aussichten. Nach ihnen bemühten sich die vermöglichern Stifte vergebens, durch Rechtfertigungen den wider sie verhängten Interdikten zu entgehen. Vorsorglich bezeichnen feindselige Rathgeber, was der Art. XII.

der Bundesurkunde für Umgehungen und gezwungene Deutungen wohl leiden möge, um nicht schlechtweg vernichtet zu heissen. Entscheidende Bestimmungen sollten unter diesen oder jenen Formen eludirt werden, um in ungewisser Schwebe die Zwangsmassregeln faktisch fortdauern zu lassen. Unter dem illusorischen Vorwande, dass es sich blos um kantonal-administrative Gegenstände handle, sollte die Sache vorweg bundesrechtlicher Einwirkung entzogen und in beliebter Tagesordnung einfach abgefertigt werden etc. etc. — Bessern Vertrauens auf die Gerechtigkeit und Umsicht der h. vaterländischen Autoritäten, denen die grossen Interessen und die Würde des eidgen. Bundesvereins anvertraut sind, wollen sich Unterzeichnete durch derlei Besorgnisse zwar nicht niederschlagen lassen, denkende Beobachter der jüngsten Geschichte mit deren kausalen und bewegenden Elementen werden jedoch kurzen kritischen Hinblick auf die Wahrzeichen so bedenklicher Provokationen keineswegs für überflüssig erachten. — Beharrliche Anfehdung der religiösen Körperschaften widerstreitet jetzigen allgemein vorherrschenden Maximen und Ansichten, dass nach heftigen Krisen loyale Beruhigung der Gemüther zur ersten politischen Nothwendigkeit gehöre; sie widerstreitet der von allen biedern Vaterlandsfreunden dringendst empfohlenen Mässigung, dem einzigen Mittel, empfindliche Wunden verderblicher Zerwürfnisse zu heilen. In partheisamer Willkür und Gewaltthat wider wohlerworbene Rechte mussten Recht und Verfassung ehrende Bürger gefährliche Verletzung der Rechtsgleichheit, der Freiheit für Alle beklagen. Stetige Erfahrung, durch jüngere Beispiele bekräftigt, lehrt, dass böswillige Leidenschaft nur böse Früchte erzeugte, besonders in Republiken, deren politisches Dasein auf rein moralischen Basen beruht. Wer wollte da der grossen Mehrheit des kath. Volkes den Stachel im Herzen verargen, wenn es ausschliesslich seine religiösen Stiftungen, an denen es mit Pietät hängt, schuldlos ausser Gesetz gestellt, gehässiger Verfolgung preisgegeben, faktisch geächtet sähe? Wahrlich, keine illusorischen Titel vermögen den Satz zu verkehren, dass bundesrechtlicher Bestimmung kompetent unterliege, was Buchstabe und Sinn der Grundstatuten so ausdrücklich garantirte. Eben so gerecht als politisch weise vereinigten sich i. J. 1815 die Stände, — Aargau mit ihnen — zur Aufnahme des Art. XII.; aus reifem Bedacht, dass in Dingen, welche höhere Interessen gesammter Kirchgemeinde kath. Eidgenossenschaft berühren, allgemein eidgen. Gewährleistung festzusetzen sei, — damit nie einseitige Störung oder örtliche Gefährde den konfessionellen Frieden und die mit ihm innig verknüpfte brüderliche Eintracht erschüttere. So lange die Einigung vom J. 1815 be-

steht, besteht deren Art. XII. vertragsmässig unantastbar; so lange sie feierlich beschworen wird, ist er durch Eide geheiligt. — Vertrauungsvoll gewärtigen wir demnach Unterfertigte, in Berufung auf deren Eingangserwähntes Gesuch, entscheidende bundesrechtliche Bestimmungen, wodurch die illegalen Bedrängnisse in Einstellung des Noviziats, Bevogtigung, faktischer Expropriation, Unterdrückung der gesetzlichen Schulanstalten gehoben, dagegen wohlerworbene Rechte und konstitutionelle Verhältnisse wieder hergestellt werden. Sollte eine hohe Tagsatzung über die bereits vorliegenden Akten noch mehrere Erbauung wünschen, so geruhe Hochdieselbe, kompetenten nähern Untersuch auf unpartheisamem Wege einzuleiten, und inzwischen fortdauernde einseitige Verfügungen und Uebergriffe gegen das Eigenthum zu verhüten. — Der Herr, der die Entschlüsse rühmlicher Väter leitete und segnete, leite und segne die Ihrigen!

Mit tiefster Verehrung geharren wir

Ew. Excellenz, Herr Bundespräsident

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Ehrengesandte

Hochdero Ergebenste:

Den 1. Juli 1837. (Folgen die Unterschriften.)

2.

Petition an die h. eidgen. Tagsatzung in Luzern im August 1837 *).

Ew. Excellenz, Herr Bundespräsident!

Hochwohlgeb., Hochgeach. Herren Ehrengesandte!

Der h. eidgen. Tagsatzung zu Bern ist vorigen Jahres aus dem kathol. Theile des Aargau's eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschrift eingegeben worden, welche in ihrem Eingange sagt: „Die unterzeichneten Katholiken des K. Aargau, fest entschlossen, der kath. Kirche weder durch Nichterfüllung irgend einer gegen sie übernommenen Pflicht, noch durch Verzichtleistung auf irgend ein wesentliches Recht jemals untreu zu werden, finden sich durch die bekannten Vorgänge in kirchl. Angelegenheiten veranlasst, unmittelbar an die h. Versammlung der Abgeordneten aller eidgen. Stände zu gelangen" etc. etc., und welche dann mit den Bitten schliesst: „Die h. Tagsatzung möchte dafür sorgen: 1) dass die Katholiken im K. Aargau nirgends und auf keine Weise gehindert werden, die Entscheidungen ihrer rechtmässigen geistl. Obern in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten zu vernehmen und zu be-

---

*) Mit 5000 Namen.

folgen; 2) dass ihnen keine Seelsorger aufgedrungen werden, welche ohne kirchliche Sendung durch sakrilegische Anmassung die Heerde wohl ärgern, aber nicht erbauen können; 3) dass endlich die bestehenden klösterlichen Institute in ihrer segensvollen Wirksamkeit nicht gehemmt und ihres Eigenthums nicht beraubt werden." — Indem die unterzeichneten Katholiken des K. Aargau auf genannte Bittschrift sich berufen, wollen sie alle darin enthaltenen Bitten an Hoch Sie erneuern, finden sich aber in Bezug auf den Zustand der Klöster zu folgenden fernern Bemerkungen veranlasst. — Sie finden keinen rechtlichen Grund für die den Klöstern entzogene Selbstverwaltung ihrer Güter und für die ihnen verbotene Novizenaufnahme. Denn von den dafür ausgegebenen und dem Publikum bekannt gewordenen Gründen ist unsers Wissens keiner je als wahr erwiesen, sondern vielmehr alle als unwahr sattsam dargethan worden. Nach den bei verschiedenen Gelegenheiten von gewichtigen und einflussreichen Männern und von einigen Zeitungen ausgesprochenen Ansichten und Absichten über die Klöster, und nach dem da und dort in jüngster Zeit über andere Klöster gekommenen endlichen Schicksale müssen wir besorgen, diese Institute seien in grosser Gefahr, aufgehoben und ihre Güter zu Handen des Staats eingezogen zu werden. — Wenn wir die vielen Tausend Franken der jährlichen Mehrausgaben bedenken, welche die fremden Verwaltungen durch die vielen neuen wohlbezahlten Dienstleute den Klöstern auflegen (der Möglichkeit wichtiger Veruntreuungen durch die Verwaltungen selbst nicht zu erwähnen): — wenn wir ferner den Ausspruch eines mit unserm Staatshaushalte wohl vertrauten Staatsmannes beherzigen, den nämlich: „dass alle Kommissionen, welche seit mehrern Jahren Staatsrechnungen geprüft und begutachtet haben, darin übereinstimmen, dass die Domänenverwaltung" (zu welcher die Verwaltung der Klostergüter durch den Staat umgewandelt worden ist) „eine der schlechtesten Wirthschaften und Verwaltungen sei," so glauben wir in diesen den Klöstern gegebenen fremden Verwaltungen ihrer Güter nur grossen ökonomischen Schaden für sie sehen zu müssen. Die längere Dauer des Verbotes der Novizenaufnahme müsste über kurz oder lang die gänzliche Auflösung dieser Institute nothwendig herbeiführen. Allein die Klöster sind kathol. Stiftungen, sie gehören der kathol. Kirche, und in dieser dem kathol. Volke an; und wir glauben, dass es dieses kathol. Volkes Verpflichtung sei, so viel an ihm liegt, zu sorgen, dass diese Stiftungen seinen Nachkommen erhalten werden. Der über den Kantonalbehörden stehende und alle Kantone eidlich verbindende Bundesvertrag von 1815 sagt in seinem

12ten Artikel: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, ist gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“ Unsere Staatsverfassung sichert in ihrem §. 16. „die Unverletzlichkeit jedes Eigenthums,“ und nach §. 10. derselben „sind alle Staatsbürger gleich vor dem Gesetze.“ Nach dem ersten Theile unsers bürgerlichen Gesetzbuches, §§. 260—271, welches Bürger, Regierung, Gemeinden und Korporationen gleichmässig verpflichtet, darf nur gerichtlich erklärten Verschwendern, Blöd- und Wahnsinnigen, Minderjährigen, Taub- und Stummgebornen die Verwaltung ihres Eigenthums entzogen werden. Der §. 12. der Verfassung „sichert jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln, und den Rechten Anderer unbeschadet zu gebrauchen.“ Es soll also auch jedem kathol. Bürger, seinen Kindern und Nachkommen die Freiheit gesichert bleiben, dem klösterlichen Stande und Berufe sich zu widmen, wenn Einer oder Einige unter ihnen in sich dazu Anlage und Neigung fühlen. — Der Verfassungsrath in seinem Dekrete über die Einführung der neu entworfenen Verfassung des K. Aargau, welches Dekret dem in den Kreisen Behufs der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung versammelten Volke vor dieser Abstimmung ebenso, wie die Verfassung selbst, vorgelesen werden musste, hat in feierlichem Aufrufe an das aargauische Volk gesprochen: „Wir haben die Rechte der kath. und ev.-reform. Kirche, wie sie bisher anerkannt wurden, vollkommen gewährleistet.“ — Wir glauben also vollkommen zu dem Verlangen berechtigt zu sein, dass die Klöster uns unangetastet erhalten und in die Rechte wieder eingesetzt werden, mit welchen sie mit uns und wir mit ihnen dem K. Aargau beigetreten und in die neue Verfassung eingegangen sind. — Daher unter nochmaliger Erneuerung der Bitten, mit welchen die erwähnte aus dem kath. Theile des Aargau's vor. Jahrs der h. Tags. eingegebene Bittschrift schliesst, geht unsere fernere ehrerbietige Bitte dahin: Es möchte die h. Tags. in Aufrechthaltung des Bundesvertrages, und der von ihr garantirten Kanton-Aargauischen Staatsverfassung in Ihrer hohen Weisheit dafür sorgen, dass die Klöster in die ihnen gehörigen Rechte, wie dieselben bis in's J. 1831, zur Zeit der Einführung der neuen Verfassung, anerkannt worden sind, wieder eingesetzt und dadurch das besorgte kath. Volk beruhigt werden. — Zugleich bitten wir Ew. Exc., Hr. Bundespräs., und Ew. Hochwohlgeboren, hochgeachtete Herren Abgeordnete der h. eidgen. Stände, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zu genehmigen.

3.
Tagsatzungsverhandlungen (der Sitzung 44 ff.) vom 16. und 18. Sept. über die Klöster des Kantons *).

Aargau: (Präsident Bruggisser.) „Herr Präsident, meine Herren! Die dem K. Aargau angehörenden Klöster haben sich bewogen gefunden, gegen die Massregeln, welche die Regierung von Aargau gegen sie ergriff, und zu denen sie vollkommen befugt war, eine Eingabe zu machen. Der Gesandte von Aargau hat sich schon auf der vorjährigen Tagsatzung über diesen Gegenstand geäussert; er möchte etwas Auffallendes darin finden, dass einige Gesandtschaften damals, ohne die Rückäusserung des Standes Aargau auf die gemachten Eingaben zu hören, sich auf eine nicht sehr wohlwollende Weise gegen ihn aussprachen. Der Gesandte hat damals mit Hinsicht auf seine allgemeinen Vollmachten die Rechte seines Standes so gewahrt, wie er es für nöthig erachtete. Die hohe Versammlung gab auf sein Verlangen dem Stand Aargau Zeit, seine Interessen zu beleuchten. Der Gesandte hätte zwar glauben können, dass, nachdem die meisten Aktenstücke durch den Druck bekannt waren, die Verlesung hätte unterbleiben können. Man wird es ihm auch daher verzeihen, wenn er heute lang sein muss; er hat die Pflicht zu sprechen, er hat das Recht; er will von dem einen Gebrauch machen und die andere treu erfüllen. — Um die obschwebende Frage von nicht untergeordneter Wichtigkeit richtig aufzufassen, muss der derselben vorangegangene geschichtl. Zustand näher untersucht werden. Der Gesandte wird stetsfort eine konkrete Anwendung der von ihm vorzutragenden allgemeinen Prinzipien auf die aargauischen Klöster machen. Er wird zuerst kurz den Zustand von 1798 bis 1815 schildern, wo dann der bekannte §. 12. in die Bundesakte aufgenommen wurde. Dieser Rückblick wird deshalb wichtig sein, um zu untersuchen, was denn eigentlich die Stände durch diesen §. 12. von ihrem Rechte abgetreten haben. — Am 29. Juli 1798 ordnete die helvetische Regierung die Einstellung der Novizenaufnahme für sämmtliche Männer- und Weiberklöster der Schweiz an. Am 17. Sept. des gl. J. ward das Vermögen der Klöster als Nationaleigenthum erklärt. Es wurde also durch diese Verfügungen die Personalität und Proprietät der Klöster aufgehoben und das Erlöschen derselben beschlossen. Allein es lag im Laufe der Zeit, dass jene Staatsgewalt in dem Strome, der sie erzeugte, unterging; die helvetische Union verschwand, aber ihre Verfügungen blieben. Als Aargau sich aus den Trümmern der alten Eidgenossenschaft wie ein Phönix erhob, bestand diese Verordnung noch. Es wurde zwar beschlossen, den Klöstern ihr Ei-

*) Die Sitzung begann mit Verlesung der einschlagenden Akten, nämlich der Rechtfertigungs- und Beschwerdeschrift der aargauischen Klöster, nebst einer gleichlautenden Petition aus vielen kath. Gemeinden (1. 2.); ferner einer Zuschrift des Abtes von Muri. Nach Verlesung forderte das Präsidium (Staatsrath Kopp) die Gesandtschaften zur Abgabe ihres Votums auf. Zuerst der betheiligte Stand Aargau.

genthum wieder zurückzugeben, aber das Verbot der Novizenaufnahme verblieb, so dass es in der freien Willkühr der Stände lag, ob sie es fortbestehen lassen und nach dem Aussterben der Klöster ihre Güter säkularisiren wollen. Aargau übertrug seinen 6 Klöstern die Verwaltung wieder; ich erlaube mir, die daherigen Bestimmungen des Gesetzes abzulesen. (Die Verlesung erfolgt.) Nachdem auf diese Weise die Klöster wieder in die Selbstverwaltung ihres Vermögens eingesetzt waren, wurde von Muri und Wettingen die Bitte gestellt, dass ihnen nun auch die hohe Landesregierung das Noviziat wieder eröffnen möchte, eine Bitte, die sie nicht als eine Rechtsansprache vortrugen. Der Kl. Rath nahm keinen Anstand, diese Bitte dem kathol. Kirchenrath zur Begutachtung zu überweisen, um darüber einen Antrag an den Gr. Rath zu bringen. Dieses erregte bei dem damaligen Nuntius eine solche Freude, dass er diese und die des hl. Vaters in einem eigenen Schreiben an die Regierung von Aargau ausdrückte. Diese erwiederte sogleich, dass sie den Antrag stellen werde beim Gr. Rath, den Klöstern, die ihre Bestimmung getreu erfüllen und die hinreichenden ökonomischen Mittel besitzen, die Aufnahme von Novizen im Verhältniss des jährlichen Ertrages ihres reinen Vermögens wieder zu gestatten. Am 8. Mai 1805 wurde dieser Antrag vor den Gr. Rath gebracht und zugleich das Begehren um Aufhebung der Klöster Gnadenthal und Maria Krönung, weil diese das zu ihrer Fortexistenz erforderliche Vermögen nicht mehr besitzen. Durch ein Dekret wurde nun den Klöstern, die sich für Religion, Kirche, Gesellschaft und Staat nützlich machen, die Fortexistenz gesetzlich gesichert nnd die Wiedereröffnung des Noviziats gestattet und beschlossen, die jährlichen Beiträge der Klöster an die Staatskasse sollen zu Schul- und Armenzwecken verwendet werden. In diesem Dekret wurden die Klöster Muri, Wettingen, Fahr und Hermetschwyl garantirt, Maria Krönung in Baden und Gnadenthal aufgehoben. Vernehmen Sie nun die weitern historischen Verhältnisse. — Der §. 13. dieses Dekrets sagt: „In Bezug auf die Novizenaufnahme soll die Zahl der Aufzunehmenden nach dem Verhältniss des Ertrags des reinen Vermögens der Klöster durch den Kl. Rath je bestimmt werden." — Wegen der Aufhebung von Gnadenthal und Maria Krönung wandte sich die Regierung an den päpstl. Nuntius; dieser gab weder, noch versagte er die Billigung des Dekrets im Allgemeinen, bat aber, auch diese zwei Klöster wieder herzustellen, die Klosterfrauen würden sich durch das noch vorhandene Vermögen und durch Händearbeit ihren Unterhalt schon erwerben können. Er legte auch Fürbitte für Maria Krönung ein, dass diesem Kloster die Novizenaufnahme gestattet werden möchte. — Das Konvent Maria Krönung stellte vor, die Stadt Baden wolle eine Töchterschule errichten, sie seien bereit, das Lehramt zu übernehmen, aber sie bedürfen dazu jüngere Gehülfinnen. Dem ungeachtet fand es der Gr. Rath nicht für nöthig, ihnen die Novizenaufnahme zu gestatten und beschloss, es soll bei den frühern Bestimmungen sein Verbleiben haben. Das Klostergesetz vom 19. Dez. 1817 gestattet den beiden Klöstern wieder die Novizenaufnahme unter der Bedingung, dass ihr fernerer Fortbestand nicht die Verminderung

des Kapitalbestandes ihres Vermögens zur Folge habe, sie sollen daher nur nach diesem Verhältniss Novizen aufnehmen, worüber der Kl. Rath zu entscheiden habe; auch sollen die Klöster alljährlich Rechnung ablegen. Die Novizenaufnahme dauerte bis zum Jahr 1832. — Ein Fall, der geeignet ist, einen tiefen Blick in das Wesen eines und mittelbar auch der andern Klöster zu werfen, ist folgender: das Kl. Gnadenthal unterrichtete eine Tochter, Maria Anna Huber von Zonen, denn sie besass 8000 Fr. Vermögen. Diese Tochter wurde bewogen, für immer im Kloster zu bleiben. Sie wurde eingekleidet und that Profess. Nun forderte das Kloster von der Gemeinde Zonen die Auslieferung des ganzen Vermögens der M. A. Huber. Diese wurde verweigert und die Sache kam an das Bezirksgericht von Bremgarten, welches entschied, dass von dem Kloster nur das gesetzliche Eintrittsgeld von 1600 Fr. bezogen werden könne. Die eingekleidete p. Huber wurde nun ohne weiteres aus dem Kloster fortgeschickt, obwohl sie darin zu verbleiben begehrte. Die Regierung liess die Sache auf sich beruhen, verordnete jedoch, dass nach einigen Jahren der p. Huber, wenn sie indessen sittlich lebe, auf ihr Verlangen der Eintritt in das Kloster gegen das Eintrittsgeld von 1600 Fr. gestattet werden solle. Dieses sind die geschichtl. Thatsachen.*) — Es sei nun dem Gesandten von Aargau gestattet, das von 1798 bis 1815 Berührte nun auch in rechtlicher Beziehung zu beleuchten, und daraus die weitere Konklusion für die nachfolgende Zeit seit 1815 zu ziehen. M. HH.! Sie werden nicht erwarten, Phrasen zu hören, deren man heute genug gehört hat bei Verlesung der Akten. Die erste Frage ist die, in welcher rechtlichen Stellung haben sich die Kantone vor der Entstehung des §. 12. des Bundes befunden? Die Antwort wird kurz die sein: sie waren in dieser Beziehung vollständig souverän und an gar keine Einwirkung oder Zustimmung eines Mitstandes gebunden. Es lag mithin in ihrer freien Gewalt, alle diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche sie den Bedürfnissen des Landes angemessen erachteten. Sie hatten das Recht die Klöster eingehen zu lassen und ihr Vermögen zu säkularisiren. Ob sie dieses in ihren damaligen Verhältnissen für klug oder angemessen fanden, das waren Fragen, die ledigerdingen in erster und letzter Instanz von der Entscheidung jedes Kantons abhingen. Es folgt mithin daraus, dass sich die Kantone bis zum Jahr 1815 im vollen ungeschmälerten Besitz ihrer Souveränitätsrechte über die

*) Als Berichtigung dieses Faktums theilt die Redaktion der Schw. K. Zeitung 1837, Nr. 43. mit, dass 1) die Huber weder Novizin noch Profess, sondern nur Kosttochter in Gnadenthal und bloss gesinnt war in's Kloster zu treten. 2) Sie wollte ihr Vermögen theils als Eintrittsgeld, theils zu eigener Benutzung (peculium) mit sich nehmen, ihr Vogt war damit zufrieden, nicht aber ihre Verwandten, welche jenen in Bremgarten verklagten. Das Gericht bestimmte, die Tochter sollte 3200 Fr. mitnehmen (wovon 1600 Fr. Sackgeld); 3) sie wurde indess wankend, schied freiwillig von Gnadenthal aus, das Kloster verlor den Willen zu ihr, sie zum Kloster, sie trat noch kurze Zeit in das Kloster Fahr, bald darauf in den Ehestand.

Klöster befanden, und dass also derjenige, welcher später die Begebung dieser Souveränitätsrechte behauptet, den Beweis hiefür zu leisten hat, den man aber nicht leisten kann. Die zweite Frage ist: in welchem Umfange sind diese landeshoheitlichen Rechte durch den später errichteten Bund und namentlich durch den §. 12. eingegangen? Wenn man einen rechtlichen Zustand erörtern will, so muss man auch die geschichtlichen Verhältnisse würdigen, unter denen er hervorging; also muss hier auf die Wiege des jetzigen Bundes, auf die Jahre 1813, 1814 und 1815 zurückgegangen werden. Die Klöster verlangten Sicherung ihrer fernern Existenz; sie waren früher im Besitze mehrerer niederen Souveränitätsrechte, die sie aber verloren; sie suchten nun wenigstens für ihr Eigenthumsrecht eine Garantie zu erhalten. Diese wurde durch den §. 12. des Bundes ausgesprochen. Wie überall, so trat auch hier der Nuntius in seiner Stellung als Gesandter eines auswärtigen Staates und als kirchl. Stellvertreter des päpstl. Stuhles zugleich auf und intervenirte für die Klöster. Ohne diese Intervention würde wohl schwerlich der §. 12. des Bundes zu Stande gekommen sein. Der Nuntius verlangte auch noch Garantie der Administrationsrechte für die Klöster, allein die Stände fanden sich nicht bewogen, sich eines solchen Hoheitsrechtes zu begeben; es wurde beschlossen, nicht hierauf einzugehen. Die ganzen damaligen Verhandlungen beschränkten sich darauf, dass sich die Stände des Säkularisationsrechtes begaben. Wer weiss, wie die römische Kurie überall die Grundsätze ihres Kirchenrechtes geltend zu machen sucht und aus Konzilienbeschlüssen argumentirt, die nie von der Eidgenossenschaft anerkannt wurden, der wird es begreiflich finden, dass man sich scheute, den Zusatz „nach kanonischem Recht" in diesen Paragraph aufzunehmen. Die Stände wollten nicht ein jus canonicum anerkennen, wodurch sie sich ihrer Hoheitsrechte begeben hätten, besonders weil die römische Kurie die canones allein gültig auszulegen behauptet. Die Stände stellten sich rein auf den Standpunkt des Staatsrechtes. Es fragt sich nun, ob durch Aufnahme des §. 12. in den Bundesvertrag die Souveränitätsrechte der Stände Modifikationen erlitten haben. Bei solchen Rechtsfragen, die in's Gebiet der öffentlichen Moralität und der Verträge einschlagen, muss die strengste Kritik stattfinden. Es lässt sich, meine Herren! nicht läugnen, dass durch Aufnahme dieser Bestimmung die Souveränitätsr. wirklich Modifikationen erlitten haben. Welche? dieses muss sich aus der Anwendung der Regeln einer gesunden Hermeneutik auf den §. 12. ergeben. Der §. 12. heisst nach einer solchen: „wir gestatten nicht, dass ein jetzt noch bestehendes Kloster aufgehoben und sein Vermögen säkularisirt werde." Auf der andern Seite aber fragt es sich, was nun den Ständen von ihren Souveränitätsrechten, wenn sie im vollen Besitze derselben waren, noch geblieben sei. Ich komme zur rechtlichen Auslegung des §. 12. Die Idee unseres Bundes ist das Föderativprinzip. Die eidgenössischen Zentralbehörden besitzen nur einen geringen Theil der Souveränitätsrechte der Stände. Die Kantone sind die Quelle, die Bundesbehörde der Ausfluss der Souveränitätsrechte. Die Zentralgewalt kann nur die ihr durch den Bund ausdrücklich ein-

geräumten Rechte ansprechen. Es muss daher stets der Beweis für die Uebertragung eines Rechtes an dieselbe geleistet werden können, welches von ihr in Anspruch genommen wird. Es blieben im Jahr 1815 den Kantonen alle und jede Souveränitätsrechte in Bezug auf die Klöster, ausser das Säkularisationsrecht. Sobald also bewiesen ist, dass ein Kloster noch existirt, und dass sein Vermögen nicht als Staatsgut erklärt worden ist, so darf sich der Bund durchaus nicht einmischen. — Das von der Schule so bezeichnete jus inspectionis (Aufsichtsrecht) blieb den einzelnen Kantonen. Nach diesem hat der Staat das Recht, alles für ihn Gefährliche zu entfernen; dieses ist die negative Seite; die positive ist die, dass der Staat, um seine Selbsterhaltung zu sichern, alles das zu thun Macht hat, was das öffentliche Wohl befördert. Das Recht der Gestattung der Novizenaufnahme ist eine Folge des Aufsichtsrechtes und ein Recht der Kantone. Sie müssen das Recht besitzen, zu sorgen, unter welchen Bedingungen das Noviziat gestattet sein soll; sie müssen die Zahl bestimmen können, um selbe mit dem reinen Vermögen der Klöster in Einklang zu bringen; sie müssen die Eigenschaften bestimmen können, die zur Aufnahme ins Noviziat Tauglichkeit geben. Dieses letztere wird selbst von den Klöstern nicht bestritten; die Praxis jedes Kantons, z. B. gerade Unterwaldens, übt dieses Recht aus, um sein Land und das Klostervermögen nicht der unbedingten Willkühr der Klosterbewohner zu überlassen. Der Grundsatz gilt also im Allgemeinen und auch im Besondern. Eine zweite Folge des Aufsichtsrechtes ist das Recht der Administration. Sie ist auch eine Folge der ausgesprochenen Garantie des Instituts. Wenn die Fortexistenz desselben gesichert werden soll, so hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zu sorgen, dass das Vermögen nicht verschwendet und so die Fortexistenz unmöglich gemacht werde. Er muss das Recht besitzen, eine genaue Aufsicht über die Administration des Klostervermögens zu führen oder die Administration selbst zu übernehmen. Es giebt zwischen diesen beiden Extremen viele Abstufungen, die dem Ermessen des Staates überlassen bleiben. Dieses Recht ist von den Eidgenossen seit undenklichen Zeiten immer ausgeübt worden, vor und nach dem Jahr 1798. Die Praxis spricht also auch hiefür; es wurde aber in dem einen Kanton so, in dem andern anders ausgeübt; es wird dadurch den Klöstern ihr Eigenthum nicht genommen, sondern nur gesichert. Es ist eine absolute Nothwendigkeit, dass solche Massregeln von den Kantonen getroffen werden können. Diese Rechte sind im Aargau auch immer ausgeübt worden. — Kurz den ganzen Rechtszustand vor und nach der Entstehung des Bundes im Jahr 1815 zusammengefasst, so ergiebt es sich, dass vor dem Bund die Kantone das Säkularisationsrecht über die Klöster besassen, seit dem Bund und durch denselben sich aber dieses Rechtes begaben; die weitere Rechtsfolge muss sich daher einzig die Frage stellen: besteht das Kloster noch, oder hat der Staat es säkularisirt? Ja oder Nein? Muss die Frage verneint werden, so ist damit jedes Einschreiten der Bundesbehörde unzulässig. — Ich schreite nun zur Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die Klöster

im Aargau, und werde beweisen, dass in den angefochtenen Dekreten nichts Bundeswidriges liege. Am 7. Nov. 1835 verordnete der Gr. Rath von Aargau, dass die Administration des Klostervermögens der Regierung zukommen und die Novizenaufnahme einstweilen eingestellt werden solle. Die Veranlassung zu diesem Dekret ist zum Theil schon auf der vorjährigen Tagsatzung berührt worden, und wenn nun die damals vorgebrachten Gründe von Seiten der Klöster weggeläugnet werden wollen, so lässt sich der Stand Aargau dieses nicht aufdringen. Aargau erkennt in der Tagsatzung keinen andern kontrahirenden Theil, als seine Mitstände, und also die Klöster als solchen nicht. Es anerkennt nicht, dass man die Klöster in eine Partheistellung versetzen will. Damit fallen nun alle weitern Schlussfolgen weg, die man aus einer solchen falschen Stellung hat ziehen wollen. Gleichwohl glaube ich mich noch verpflichtet, in etwas auf die Veranlassung des Dekrets von 1835 zurückzukommen. Die erste Veranlassung war, dass im Jahr 1798, wie es jüngsthin wieder geschehen ist, die Mönche keinen Anstand nahmen, das ihnen anvertraute Klostergut einzustecken und damit davon zu gehen. Es konnte deswegen auch im Jahr 1802 kein genaues Inventarium des Vermögens sämmtlicher Klöster vorgenommen werden; eben so bei der Wiederholung der Aufnahme des Inventariums im Jahr 1803. Diese Unvollständigkeit und Unrichtigkeiten dienten den Klöstern dazu, ihre Rückschläge auf eine ihrer würdige Weise zu decken. Die von 1803 bis 1834 gestellten Rechnungen waren daher weder vollständig, noch treu und richtig, weswegen die Regierung im Jahr 1834 sich bewogen fand, eine neue Aufnahme des Inventariums anzustellen. Die Klöster verschwiegen aber wieder einen bedeutenden Theil ihres Vermögens, welches seither zum Vorschein kam. Es musste daher, meine Herren! weil die Grundlage für ein geregeltes Noviziat nicht gefunden werden konnte, dieses vor Allem aus eingestellt werden. Der Kl. Rath hatte bisher die Bewilligung für Novizenaufnahme zu ertheilen. Da aber nun die Administration näher bestimmt wurde, so musste auch das Noviziat in dem Dekret auf besagte Weise berührt werden. Diese Verfügung muss nur als eine provisorische angesehen werden. Die Gründe dafür sind in der vorjährigen Tagsatzung entwickelt worden. Ein Theil der dagegen erhobenen Einsprache stützt sich auf die Behauptung, dass durch diese Verfügung die Klöster nothwendig aussterben müssen. Allein ich werde durch den aarg. Staatskalender beweisen, dass diese Besorgnisse jetzt noch ganz ungegründet sind. Im Kloster Muri befinden sich gegenwärtig noch 32 Patres und 9 Fratres, zusammen 41., in Wettingen 30 Patres und 6 Fratres, in Hermetschwyl im Ganzen 23 Frauen und Schwestern, Fratres sind hier keine; in Fahr 26, in Gnadenthal 19, in Maria Krönung 18 Personen. Die Kapuzinerklöster sind, wie bekannt, nicht in der Massregel über Einstellung des Noviziats einbegriffen. — Ich komme nach Verlesung des Personals der sämmtlichen Klöster auf den frühern Gesichtspunkt zurück; ich gebe zu, dass ein unbedingtes Verbot der Novizenaufnahme etwas Bundeswidriges wäre, weil es mittelbar die Eingehung der Klöster nach sich ziehen würde.

Aber ich frage nun, ob hier ein solcher Fall vorhanden sei; ein Widerspruch gegen ein Faktum soll nicht eher erhoben werden, als bis wenigstens die Voraussetzung des Faktums vorhanden ist. Wollte man den Sinn des §. 12. des Bundes auch auf die äusserste subtilste Spitze stellen, so wäre doch ein Einschreiten der Tagsatzung zum Mindesten jetzt noch voreilig. Eine solche Supposition, dass man durch das Dekret von 1835 die Klöster eingehen zu lassen beabsichtige, ist daher für den Stand Aargau, der stetsfort seine Bundespflichten treu erfüllt hat und erfüllen wird, eine wahre Beleidigung, indem nämlich im Dekret ausdrücklich gesagt wird, dass die Massregel eine provisorische sei, da es heisst: „bis auf weitere Verfügung." Es kann also hier von einem Einschreiten der Stände durchaus die Rede nicht sein. Meine Herren! Ich habe frei und loyal gesprochen, und kann glauben, man werde die gegebenen Erklärungen eben so loyal aufnehmen. Der Stand Aargau würde sich entschieden widersetzen, wenn von einem Einschreiten der Stände die Rede sein sollte, weil dieses eine Verletzung der Kantonalsouveränität wäre. Und wenn von der Tagsatzung, was ich aber nicht hoffe, beschlossen werden sollte, der Gr. Rath von Aargau solle sein Dekret vom 7. November 1835 zurückziehen, so würde sich Aargau mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einem solchen Beschluss widersetzen und hoffen, dass er hiebei von den Ständen, die seine Ansichten theilen, unterstützt würde. — Herr Präsident, meine Herren! Nach dieser Entwickelung glaubt sich zwar der Gesandte von Aargau füglich enthalten zu können, weiter über den Gegenstand einzugehen; allein die Ehre des Standes Aargau und auch die Ehre des sprechenden Gesandten wollen nicht gestatten, dass dergleichen Behauptungen, wie sie von den aargauischen Klöstern gemacht werden, unwiderlegt gelassen werden. Ich erkläre jedoch zum voraus und wünsche, dass es ausdrücklich im Protokoll bemerkt werde, dass der Stand Aargau durchaus keine Pflicht anerkennt, in solche Eingaben, wie sie von Unterthanen der Landesregierung gemacht werden, einzugehen. Aargau versteht in seinem Gebiete selbst zu regieren, und bedarf dazu der Mithülfe seiner Mitstände nicht. — Die staatsrechtliche Befugniss zur Erlassung des Dekrets von 1835 ist bereits weitläufig nachgewiesen worden. Ich werde daher nur noch die Argumente würdigen, die die Klöster aus unserm Zivilrechte herleiten wollen. Die Klöster befinden sich in einer exceptionellen Lage, sie stehen unmittelbar unter der Regierung und bilden durchaus keine Gemeinde. Auch als Korporation stehen sie nicht unter dem Civilrecht. Ueber den angeführten §. 16. unserer Verfassung: „das Eigenthum ist heilig", bemerke ich nur, ob das Eigenthum der Wittwen und Waisen nicht eben so heilig sei als das der Klöster, und doch wird dieses auch unter Verwaltung gestellt. Es ist dieses keine Verletzung des Eigenthums, sondern das Angedeihen eines speciellen Schutzes. Mithin kann von Verletzung der Landesverfassung und ähnlichen Phrasen keine Rede sein. Die Klöster sind auch im vollen Besitz ihres Eigenthums, und hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied zwischen Aufhebung der Proprietät und der Verwaltung derselben. Es kann nämlich Je-

mand der Proprietär sein, und doch ein Anderer ihm die Verwaltung seines Vermögens führen. So bei den Klöstern. Ihre schlechte Verwaltung machte es nothwendig, ihnen eine bessere zu geben; es ist dabei nicht zu übersehen, dass sie ihr Vermögen auf unmittelbare und mittelbare Weise erworben. Ersteres erhielten sie durch den Stifter und andere fromme Vergabungen, letzteres rührt von den Zehnten und Bodenzinsen der Gemeinden her, die diese gaben, damit ihnen dafür Seelsorge geleistet würde. Das Tauschmittel des Geldes war damals noch nicht so allgemein, wie jetzt; man bezahlte daher diese Leistungen mit Naturalien. Die Zehnten und Bodenzinsen wurden aber in neuerer Zeit grossentheils losgekauft, und die von diesem Loskauf herrührenden Kapitalien sind also mittelbares Klostergut, und dienen zum Unterhalt und Besoldung der Seelsorger und ihrer Gehülfen, zu Reparaturen an den Pfarrhäusern und Kirchen. Soll man nun nicht sorgen, dass dieses Klostergut nicht verschwendet werde? Eine einzige Gemeinde zahlt für einen solchen Loskauf die gewiss sehr bedeutende Summe von 96,000 Fr. Wo das Gut her ist, da soll es bleiben, und nicht anders als seiner Bestimmung gemäss verwendet werden. Unsere daherigen Besorgnisse gründen sich durchaus nicht auf allgemeine Vermuthungen. Es erhielt z. B. der Stand Unterwalden im J. 1798 die Summe von 30,000 Fr. und Zug 12,000 Fr. aus der Klosterkasse von Muri. Bei der Aufnahme des Inventariums im J. 1802 stellte das Kloster diese Summen auf Rechnung, und als man ihnen später wieder nachfragte, hiess es, man habe sie diesen Ständen erlassen, weil sie nicht im Stande wären, sie wieder zurückzuzahlen. In jüngster Zeit hat es der Hr. Abt von Muri mit seinem Gewissen und seiner Pflicht verträglich gefunden, mit einem Vermögen von 370,000 Fr. davon zu gehen und sich in das Gebiet eines Mitstandes zu flüchten. Meine Herren! Ich mache Sie auf die einseitige Darstellung eines Mannes aufmerksam, der sich nicht scheut, sich mit einer solchen Summe zu entfernen. Ich könnte hier auf die Verweigerung des subsidium juris (Rechtshülfe) eingehen, aber ich lasse dieses unberührt; die Regierung von Aargau wird demungeachtet die geeigneten Massregeln treffen können. Ich bemerke nur noch, dass die Klöster weit besser und klüger gehandelt hätten, wenn sie sich an ihre Landesregierung vertrauungsvoll gewendet und der weitern Entwicklung der eingeführten Administration zugewartet hätten, um dadurch eine freundlichere Stimmung für sie hervorzurufen. — Ich übergehe nun auf die sogenannte Rechtfertigung der Klöster, in der so viele Stände den Anker ihrer Hoffnung sehen. Ich erkläre diese Rechtfertigung, und zwar amtlich, als ein Pamphlet, als ein Machwerk, das auf unrichtige Angaben gegründet und auf grobe Täuschung berechnet ist. Es sei mir vergönnt, dieses näher zu entwickeln. Sie werden es mir aber, meine Herren! gern erlassen, in den anmassenden, polemischen Ton, der darin herrscht, einzugehen und denselben nachzuahmen. Ich will Ihnen nicht meine Ansichten mittheilen, sondern durch Verlesung von Aktenstücken, so langweilig dieses auch sein mag, den mathematischen Zahlenbeweis für die Wahrheit meiner obigen Behauptung liefern.

(Folgt nun die Verlesung eines speziellen Berichtes der Finanzkommission, worin nachzuweisen versucht wird, die sämmtlichen aarg. Klöster seien von 1803 bis 1834 nahe an eine Million Fr. in ihrem Vermögen zurückgekommen.)

Nach Verlesung dieses Berichtes erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über die seit der Aufnahme eines neuen Inventariums im J. 1834 verflossene Zeit. Die Klöster erschöpften alle ihre Weisheit, um die Anordnungen der Staatsgewalt zu entkräften oder zu umgehen, und so ihren hartnäckigen Sinn an den Tag zu legen. Die Regierung musste sich überzeugen, dass die Entziehung der Selbstadministration höchst nothwendig sei, wenn man überhaupt zu einer genauen Kenntniss des Klostervermögens kommen wolle; aber bei allen Verfügungen hält es noch immer sehr schwer, alle Mauselöcher zu verstopfen, welche diese Herren haben. Es wurde bei der Aufnahme des Inventariums noch viel Vermögen verheimlicht oder falsch angegeben. Ich verlese zu diesem Ende nur einen Bericht über das Kloster Muri. Der Herr Abt von Muri scheut sich nicht, zu sagen, es reue ihn, dass er nicht das ganze Klostervermögen mit sich habe fortbringen und so sichern können; welche Beruhigung kann aus solchen Aeusserungen für die Regierung hervorgehen? — Meine Herren! Man beklagt sich, dass man sich das Geld für alle und zwar nur die allernöthigsten Bedürfnisse von einem Klosterverwalter abreichen lassen müsse. Ich führe hiegegen nur an, dass z. B. im Kloster Muri ein jeder Mönch jährlich nebst allem möglichen Unterhalt in Alimenten und Kleidung noch etwa 1000 Fr. Taschengeld erhält. Die Herren von Wettingen lassen eine Gartenterasse anlegen, die mehrere 1000 Fr. kosten und zn weiter nichts dienen wird, als zu einem Spaziergang und zur Ziehung einiger Blumen. Dieses lässt die Regierung ohne Widerspruch geschehen; man könnte ihr daher eher den Vorwurf einer zu grossen Nachsicht, als Strenge der Verwaltung machen. Ich berühre noch den Punkt, dass man sich über Einstellung der Klosterschulen beklagt. Wenn den Mönchsklöstern das Schulhalten von der Regierung untersagt wurde, so geschah dieses aus weiser Vorsorge für das physische, sittliche und intellektuelle Wohl der Jünglinge unsers Landes.

(Der Gesandte bemerkte, die Klöster wissen dieses Schulgesetz dadurch zu umgehen, dass sie statt Klosterschulen Chorknabenschulen halten, was der Regierung nicht unbekannt sei, und was sie ihnen auch nicht wehren wolle.)

Endlich komme ich noch auf die eingegangenen Petitionen zu sprechen. Wer weiss, wie heut zu Tage Unterschriften für solche Petitionen gesammelt werden, der wird die vorliegenden gewiss nicht als den Ausdruck der kath. Bevölkerung von beinahe 10,000 Seelen im Aargau ansehen. Wenn man herumgeht von Haus zu Haus und den Landleuten sagt, wer katholisch bleiben will, der unterschreibe, so muss man sich wahrlich nicht wundern, dass eine ziemliche Anzahl Unterschriften zusammengebracht wird; besonders wenn selbst Kinder von 10 Jahren unterschreiben müssen; und in dieser Kunst sind die Herren Geistlichen besonders geschickt und ausdauernd. — Der Gesandte schliesst damit, dass er umständlich dargethan zu haben glaubt, die durch das

Dekret vom 7. Nov. 1835 getroffenen Massregeln seien lediglich nur eine Ausübung der Kantonalsouveränitätsrechte und thuen dem §. 12. des Bundesvertrages durchaus keinen Eintrag. Er hofft von der Gerechtigkeit und Billigkeit dieser hohen Bundesbehörde, dass sie sich nicht ferner mit diesem Gegenstand befasse, der gar nicht geeignet ist, das Einschreiten der Tagsatzung hervorzurufen. Sollten aber Einwendungen hiegegen gemacht werden, so behält sich der Gesandte vor, dieselben in einer Replik zu widerlegen."

Das Präsidium erinnert an den §. 33. des Regl., wonach keine langen Reden in der Tags. gehalten, sondern einfach die Standesroten eröffnet werden sollen; es hebt sodann bei Uri die allgemeine Umfrage an.

Uri: „Vorerst muss der Gesandte bemerken, dass er nichts dagegen hat, dass gerade bei ihm die Umfrage angehoben wird, weil dieses durch das Reglement der freien Willkür des Präsidiums überlassen ist, wiewohl der Gesandte von Uri nicht geradezu der Rechtsanwalt der Klöster ist. Ich erlaube mir aber noch, bevor ich in die Hauptfrage selbst eingehe, zwei vorläufige Bemerkungen. Wenn die Eingaben der aarg. Kl. auch, was aber Uri nie zugeben kann, in die Kategorie der Bittschriften gestellt werden wollten, so sind diese doch gerade von den wenigen, die in den Bereich der Tags. gehören, weil sie gegen eine Bundesverletzung sich beschweren. Die zweite Bemerkung betrifft die Aeusserung des Ges. von Aargau, dass auf der letztjährigen Tags. schon einige Gesandtschaften sich nicht sehr wohlwollend gegen Aargau ausgesprochen hätten, ohne dass ihnen die Gegengründe der aarg. Reg. bekannt gewesen seien. Damals machten einige Gesandtschaften die Motion, dass die Beschwerdeschrift der aargauischen Klöster auf die Tagesordnung gesetzt werden möchte; nur der einzige Gesandte von Aargau, der gleiche wie dieses Jahr, widersetzte sich diesem Begehren, weil er noch Instruktionen über diesen Gegenstand erwarte; ohne Widerspruch wurde seinem Begehren um Verschiebung entsprochen. — Als nun nach etwa 14 Tagen der Gegenstand an die Tagesordnung kam, so befand sich zum Erstaunen aller Gesandtschaften die von Aargau ohne Instruktion. Sie hätte doch wohl Zeit gehabt, sich solche zu verschaffen; statt dessen aber brachte sie eine Menge Anschuldigungen gegen die Klöster, vorzüglich Rückschläge im Vermögen und Unfähigkeit zur Verwaltung vor, die in der hier gedruckt vorliegenden Rechtfertigung widerlegt werden. — Im Abschied von 1836 sind die betreffenden Standesroten umständlich entwickelt; ich weise auf das von Unterwalden hin, die darin enthaltenen Aeusserungen sind genau den Verfügungen des aargauischen Grossraths-Dekrets vom 7. Nov. 1835 gegenüber gestellt. Hätte man nun nicht erwarten dürfen, dass der Gr. Rath von Aargau entweder die angefochtenen Beschlüsse zurückziehen, oder im Laufe des Jahres genügende Auskunft darüber geben werde? Statt dessen geschah aber nichts; sondern es wurde von den Klöstern eine Rechtfertigung vom 14. Dez. 1836 sämmtlichen Ständen mitgetheilt. Sie wurde auch an den Gr. Rath von Aargau mitgetheilt; dieser aber behandelte sie

erst den 11. Juni letzthin, nachdem er schon im Mai die Instruktionen auf die Tagsatzung erlassen hatte. Man hätte nun erwarten sollen, der Gr. Rath würde bei der Wichtigkeit der Klage gegen eine Bundes- und aargauische Verfassungsverletzung diese genau untersuchen und seiner vollsten Aufmerksamkeit würdigen oder den Gerichten überweisen. Nichts von dem Allen geschah, sondern es wurde einfach darüber zur Tagesordnung geschritten. In letzter Sitzung vernahmen wir nun in mehr als dreistündiger Rede des Gesandten von Aargau statt einer gründlichen und systematischen Widerlegung eine Menge durcheinander geworfener Citate über einen Zeitraum von mehr als dreissig Jahren. Der Gesandte von Uri fühlt sich nicht berufen, auf die geschichtliche und rechtliche Entwicklung des Gesandten von Aargau einzugehen. Indessen wurden doch darin namentlich über das Verhältniss der Klöster zum Staate während der Mediationszeit Behauptungen aufgestellt, welche ich durch Mittheilung eines Aktenstückes einigermassen zu widerlegen mich bewogen finde. Im J. 1804 richtete nämlich der apost. Nuntius eine Note an die eidgenössische Tagsatzung, worin er verlangt, dass der Fortbestand der Klöster und ihr Eigenthum gewährleistet werde. In Folge dieser Note erhielt eine Kommission den Auftrag, die Klöster von dem rechtlichen, moralischen und politischen Standpunkt aus zu betrachten und darüber ein Gutachten einzugeben. Die Kommission ging in die Würdigung der Verhältnisse der Klöster ein.*) — Wenn nun während der Mediationszeit in der Eidgenossenschaft solche Ansichten herrschten, so muss es höchst auffallen, dass man nun den klaren Sinn des §. 12. des Bundesvertrages so zu missdeuten sucht. Wenn den Klöstern der Vorwurf von Verschleuderung und unzweckmässiger Verwaltung ihres Vermögens gemacht wird, so sollte man bedenken, dass Wohlthätigkeit und Gastfreundschaft im Geiste der Institutionen liegt; wenn man sie beschuldigt, Geld ohne Hypothekverschreibungen ausgeliehen zu haben, so muss man bedenken, dass sie mit mildem Sinne oft armen Familien aus der Noth helfen, ohne gerade hartherzig Verschreibungen dafür zu fordern. Auf jeden Fall ist die umfassende und allgemeine Bevogtung der aarg. Klöster eine willkürliche und unbefugte Massregel, deren Nothwendigkeit nicht erwiesen werden kann und die im offenbaren Widerspruch mit dem §. 12. des Bundes steht. — Meine Instruktion lautet dahin: „Es wird die Gesandtschaft wie auf letztjähriger Tagsatzung entschieden auf den deutlichen Wortlaut des §. 12. des Bundesver-

*) Der Gesandte verliest das Kommissionsgutachten vom 9. Juli 1804, das sich in die Anträge endigte, die Tagsatzung soll in das Schreiben des Nuntius eingehen und folgende Beschlüsse fassen: 1) „Das Eigenthum der Klöster und geistl. Korporationen soll den Klöstern wiedergegeben und die freie Verwaltung desselben von den Regierungen nicht beschränkt werden; 2) ohne päpstl. Einwilligung soll kein Kloster durch Einstellung des Noviziats aufgehoben werden; 3) das Eigenthum der aufgehobenen Klöster und Kapitel soll für kathol. Religionszwecke, zu Kirchen und Schulen verwendet werden; 4) diesem Beschluss sollen die Regierungen in allen Stükken genau nachkommen; 5) eine Abschrift dieses Dekretes soll dem apost. Nuntius in der Schweiz zugestellt werden.

trags zu Gunsten der gefährdeten Klöster im Allgemeinen sich beziehen, und insbesondere die aarg. Klöster kräftig dahin unterstützen, dass dem Stande Aargau erklärt werde, sein Dekret vom 7. Nov. 1835, wodurch das Klostervermögen in die Kategorie der Staatsgüter gesetzt und das Einziehen der Klöster nothwendig erfolgen muss, sei mit dem §. 12. des Bundes unverträglich; der Stand Aargau soll demnach rechtlich aufgefordert werden, dieses Dekret zurückzuziehen und die Klöster wieder in diejenige Stellung zu versetzen, in der sie sich vor dem Erscheinen desselben befunden haben. — Meine Herren! Ich erlaube mir noch die allgemeine Bemerkung: Geist und Zweck der Klöster liegen nicht im Bereich der Grundsätze der Protestanten, sondern nur der Katholiken; diese dürfen daher wenigstens von der Delikatesse der Protestanten erwarten, dass sie ihre Ueberzeugung achten werden. Wenn es aber auch Katholiken giebt, welche die Klöster nicht mehr im Einklang mit der kath. Kirche und den Forderungen der Zeit finden, so frage ich diese, ob sie sich anmassen, besser mit den Grundsätzen der kath. Kirche vertraut zu sein, als das Oberhaupt dieser Kirche!

Schwyz: „Der sprechende Gesandte weiss und kennt die Pflicht, die ihm als Gesandten seines Kantons obliegt. Er kann sich, dieselbe zu erfüllen, um so weniger hindern lassen, als auch der Gesandte von Aargau in unbeschränktem Maasse eines beinahe vierstündigen Vortrages die Gründe für das Verfahren seiner Regierung entwickelt hat, während vielleicht Alles, was dieser Gesandte vorzutragen im Fall war, in ganz kurzen Worten hätte gesagt werden können. Herr Präsident, meine Herren! Wenn der Gesandte von Schwyz in die Würdigung der Verhältnisse der aarg. Klöster, die schon vor einem Jahr in dieser hohen Versammlung zur Sprache und jetzt wieder in Behandlung gekommen, eintritt, so geschieht dieses lediglich aus dem Standpunkte des Rechtes und der gesunden Vernunft in Beziehung auf denjenigen Vertrag, zu dem sich die sämmtlichen hohen eidgenössischen Stände bekennen und an dessen Vorschriften und Bestimmungen sie um so mehr gebunden sind, weil sie sich zur Haltung desselben durch einen feierlichen Eid verpflichtet haben. — Meine Herren! Als vor einem Jahr die Beschwerde der aarg. Klöster dem Gr. Rath von Schwyz unter Augen gelegt wurde, waltete vor Allem aus bei demselben die Frage: Sind die aarg. Klöster befugt, mit einer Beschwerde gegen ihre höchste Landesbehörde vor die Schranken der hohen Tagsatzung zu treten? Und zur Beantwortung dieser Frage machte es sich der Gr. Rath von Schwyz zur unerlässlichen Pflicht, zu untersuchen, worin diese Beschwerde bestehe. Aus der stattgefundenen Untersuchung der Grenzen dieser Beschwerde hat er sich überzeugt, dass diese sich auf zwei Hauptpunkte bezieht. Der erste Punkt ist: Findet sich der Fortbestand der aarg. Klöster durch das Dekret des Gr. Raths von Aargau vom 7. Nov. 1835 wirklich gefährdet oder nicht? und zweitens: Ist die in Folge dieses Dekrets am 31. Dez. des gl. J. ausgesprochene Bevogtung im Sinn der aarg. Verfassung und im Sinn des eidgenössischen Bundesvertrages gegründet? — Was die erste Frage anbetroffen

hat, so war die Ansicht des Gr. Raths von Schwyz ganz einstimmig die, dass, da die Beschwerdeschrift einen Artikel des Bundes beschlage, und da die Tagsatzung als oberste Bundesbehörde, als der Wächter über den Bundesvertrag, aufgestellt sei, diese eine Beschwerde über Verletzung dieses Bundesvertrages ohne weiteres zu untersuchen habe. Was die zweite Frage, die sich auf eine Verletzung des §. 16. aarg. Verfassung bezieht, wodurch das Eigenthum Jedermanns gesichert ist, anbelangte, so waltete hierüber im Gr. Rath von Schwyz nicht ganz die gleiche Ansicht. Es schien vielmehr die Meinung vorzuherrschen, dass einzelne Privaten und Korporationen wegen angeblicher Verfassungsverletzungen vor der Tagsatzung nicht gegen ihre höchste Landesbehörde auftreten können; es hat daher vor einem Jahr der Gr. Rath von Schwyz diese Frage verneinend beantwortet. Allein seit einem Jahr hat sich bei ihm eine ganz andere Ansicht hierüber ausgebildet. Der Stand Schwyz hat es erfahren, dass die Tagsatzung selbst die Meinung hat, die Eidgenossenschaft und in ihrem Namen die oberste Bundesbehörde als Garant der einzelnen Kantonsverfassungen sei berechtigt, Beschwerden über Verletzung solcher Verfassungen zu entscheiden. Diese Ansicht wurde auch beim Gr. Rath von Schwyz noch mehr befestigt, als derselbe in jüngster Zeit erfahren hat, dass die Tagsatzung sogar über solchartige Beschwerden, die nicht mehr bestehen, mit 15 Stimmen eine Untersuchung beschlossen und erklärt habe, sie sei zur Entscheidung solcher Fragen kompetent. Die Tagsatzung kann und muss also heute auch über beide Fragen in dieser Beschwerdeschrift der aarg. Klöster eintreten und dieselbe prüfen. — Diese Bemerkungen voranschickend, muss sich nun der sprechende Gesandte in Untersuchung der Doppelbeschwerde der aarg. Klöster einlassen. — Die erste Beschwerde beschlägt den Punkt, dass die Klöster behaupten, durch den Beschluss des aarg. Gr. Raths vom 7. Nov. 1835, verbunden mit dem Umstand, dass ihnen schon vorher die Klosterschulen entzogen worden, sei ihre Fortexistenz gefährdet und also der §. 12. des Bundes verletzt. Die Beschwerde der aarg. Klöster bezieht sich also auf eine Verletzung eines Bundesartikels. Der Gr. Rath von Schwyz hat sich überzeugt, dass, in soweit von dem Fortbestand der schweizerischen Klöster die Rede sei, der Artikel an und für sich sehr deutlich, klar und entscheidend ist, und dass vielleicht im ganzen Bundesvertrag kein Artikel zu finden sei, der so unzweideutig spricht. Der Fortbestand der Klöster ist durch denselben ohne alle Reservation für diese oder jene Kantonsverfassung gewährleistet, sowohl von der gesammten Eidgenossenschaft, als auch von jedem Kanton insbesondere. Niemand wird diesem mit Grund widersprechen können. Ich habe zwar schon Vieles in der Tagsatzung gehört, um die Bestimmungen des §. 12. zu verdunkeln, aber eine gründliche Beweisführung habe ich nicht gehört und ich bin begierig, ob sie heute geleistet wird. Es fragt sich: sind die Beschlüsse des aarg. Gr. Raths so beschaffen, dass diese Bundesbestimmung dadurch erfüllt und gehandhabt wird? Der sprechende Gesandte muss Namens seines Kantons dieses verneinen. Was ist die Bestimmung des aarg. Grossrathsdekrets? Einstellung

des Noviziats! Ist dies nicht eine Bestimmung, die den Fortbestand der Klöster untergräbt und zernichtet? Jeder, der weiss, was Klöster sind und wie sie sich fortpflanzen können, der muss es begreifen, muss es wissen, und muss es wahrnehmen, dass nur durch das Noviziat die Klöster bestehen können. Wenn also dieses Mittel, sich fortzuerhalten, einem Kloster entzogen wird, so ist es sonnenklar, dass man dadurch seine Fortexistenz zu untergraben beabsichtigt. Das kann keinen vernünftigen Widerspruch finden. Ich habe in frühern Sitzungen bei andern minder wichtigen Berathungen von den erlauchtesten Gesandtschaften aussprechen gehört: Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Ich gebe dieses zu, und wende es hier an. Wer also den Fortbestand der aarg. Kl. will, muss auch unverweigerte Gestattung des Noviziats wollen, und wer dieses nicht will, der will, glaube ich, auch den §. 12. des Bundes nicht. Man hat dagegen eingewendet, und wahrscheinlich wird es heute auch noch von andern Seiten her geschehen, die Einstellung des Noviziats sei nur für einstweilen, es sei ja im gleichen Dekret die Versicherung gegeben, dass über die Novizenaufnahme ein Gesetz erlassen werden solle; es sei also auch hiemit klar erwiesen, dass die aarg. Behörden den Fortbestand der Klöster weder gefährden noch verhindern wollen. Meine Herren! das sind Worte, aber was im Gesetze selber liegt, ist eine Bestimmung und zeigt etwas ganz anderes. Schon seit 1832, also seit fünf Jahren, hat das Noviziat in den aarg. Kl. aufgehört. Seither ist von Seiten der aarg. Behörden auch nicht ein einziger Akt hervorgegangen, aus dem man auf eine Erfüllung des im Dekret Versprochenen schliessen könnte. Es hätte doch seither der Gr. Rath wohl Zeit gehabt, ein Gesetz über Regulirung des Noviziats zu erlassen. Es ist aber auch in letzter Sitzung in dieser Versammlung nicht die mindeste Versicherung gegeben worden, dass in einem, zwei, dr•i, vier Jahren oder noch später ein solches Gesetz erscheinen werde. Man hat es unerwiesen gelassen, dass von Seiten der aarg. Behörden auch nur die mindeste Absicht vorhanden sei, das zu erfüllen, was im Dekret als Anhang ausgesprochen wurde. Wer dieses Dekret mit ungetrübten, unbenebelten Augen betrachtet, sieht, dass nicht nur die Absicht, sondern selbst das Bestreben vorhanden ist, die Klöster eingehen zu lassen und also den §. 12. des Bundes nicht zu beachten und unwirksam zu machen. — Eine andere Bestimmung dieses Gesetzes mag das Gleiche beweisen. Es ist dieses die Bevogtung, unter die man sämmtliche Klöster des Aargau's gestellt hat. Jeder Unbefangene muss es begreifen, dass ein vernünftiger Mensch, wenn auch seine Gemüthsstimmung, wenn auch der Zweck, den er zu erreichen strebt, ihn wirklich dahin bestimmen würde, in ein solches Institut zu treten, dass er dadurch abgehalten und abgeschreckt werden müsste. Denn wie könnte er sich entschliessen, in ein Institut zu treten, das nicht weiss, wann es aufgehoben wird und eingeht, und in welchem selbst das Geld zum Tabak, den ein Klosterglied schnupft, vom Klosterverwalter hergegeben werden muss. Dergleichen Menschen kann es keine geben, die in eine solche Anstalt zu treten sich entschliessen würden.

Das Dekret ist also ganz darauf abgesehen, die Existenz der Klöster zu untergraben. Dieses erhellt namentlich auch noch aus der Untersagung und Einziehung der Klosterschulen, da bekanntlich sich die Klöster meistens aus ihren Schulzöglingen ergänzen. Es sind zwar hierüber in unserer letzten Sitzung Andeutungen gemacht worden, die ich hier nicht näher berühren will, die aber jedenfalls für einen Gesandten von kath. Konfession und auch für jeden andern höchst ungeziemend sind. Es hat vor ein Paar Tagen ein Gesandter eines andern Standes, welcher nicht kath. Konfession ist (Hr. Kern) über den gleichen Gegenstand auf eine Art gesprochen, welche mich mit Achtung gegen denselben erfüllte. Die des Gesandten von Aargau muss aber in dieser Hinsicht gewiss von der Tagsatzung mit Unwillen aufgenommen werden. Ich bin überzeugt, dass, wenn hier das „audiatur et altera pars" in Anwendung käme, gewiss solche Beleuchtungen gegeben würden, die diese Andeutungen als unrichtig darstellen würden. — Schwyz muss aus den entwickelten Gründen alle angeführten Verfügungen als solche ansehen, die dem §. 12. des Bundes zuwider sind und die Fortexistenz der Klöster gefährden, und, wenn die Tagsatzung nicht einschreitet, zernichten. — Ich muss daher darauf antragen, dass der §. 12. des Bundes gehandhabt und demnach der Gr. Rath des Standes Aargau eingeladen werde, solche Gesetze zu erlassen, welche den Fortbestand der Klöster sichern. Ich komme noch einen Augenblick auf die Bevogtung der Klöster zurück. Man hat gesagt, die aarg. Regierung werde sich mit ihren Unterthanen in keine Erörterung einlassen. Also hat man im J. 1837 in der Schweiz und selbst in einem freisinnigen Kantone noch Unterthanen — in einem Kantone, der aus lauter ehemaligen Unterthanenlanden zusammengesetzt ist. Meine Herren! Der Gesandte von Schwyz, der ein so äusserst aristokratisch gesinnter Kopf ist, wie man es überall ausspricht, und der einen Kanton hier repräsentirt, von dem man behauptet, er hege auch solche Gesinnungen und wolle gerne Unterthanen haben, muss erklären, dass die aarg. Klöster eben so wenig Unterthanen sind, als es überhaupt noch solche in der Schweiz giebt und als er hofft, dass es nie mehr solche geben werde. Es hat dieser Umstand der Schweiz für einen Augenblick den Untergang gebracht und würde ihr denselben wieder bringen. — Die Klöster sind auch freie moralische Personen und müssen daher das Recht haben, sich an die Tagsatzung zu wenden, wenn sie sich durch Bundes- und Verfassungsverletzungen gekränkt fühlen. Von da also auf die Sache zurückkommend und in der Ueberzeugung stehend, die aarg. Regierung sei schuldig, solcher Klagen wegen vor der Tagsatzung Rede zu stehen, werde ich beweisen, dass diese Klagen auch wirklich gegründet sind. Der Gesandte von Aargau sucht die über die Klöster verhängte Bevogtung damit zu entschuldigen, als stehe es dem Staate durch das jus advocatiae (Kastvogteirecht) zu, solche Verfügungen anzuordnen. Man weiss aber in Schwyz auch, was dieses Recht ist und was es namentlich in seiner Entstehung war. Es war die Befugniss des Schutzherrn, die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Klosters zu handhaben und im

Fall von Fehden diese, wenn sie Heerbanns- oder später auch nur Wehrpflicht hatten, anzuführen. Darin bestand das ganze jus advocatiae. Später hat sich die Befugniss durch von der Plenipotenz von Fürsten und Kaisern etc. eingeräumte Vorrechte etwas weiter ausgedehnt, und man eignete sich am Ende das Oberaufsichtsrecht zu. Aber nirgends ist es so weit gekommen, ein Kloster so zu bevogten, wie es jetzt gegen die aarg. Kl. der Fall ist. Schwyz kann auch diese Verfügung um so weniger als eine befugte und von der Tagsatzung zu duldende ansehen, als der §. 16. der von der Eidgenossenschaft garantirten aarg. Verfassung sagt: „Jedes Eigenthumsrecht ist gewährleistet und dem Eigenthümer gesichert." Eigenthumsrecht ist doch unstreitig vor Allem aus die Verwaltung des Eigenthums. Schwyz kann sich daher nicht erklären, wie die aarg. Regierung den Klöstern dieses Recht entziehen und Administratoren aufstellen kann, von deren einem wenigstens erwiesen ist, dass sich diese Verwalter nicht eignen, das Vermögen eines Andern zu administriren. Der Gr. Rath von Schwyz hat bei dieser Frage noch eine andere Ansicht gewonnen; er hat nämlich gefunden und er hat sich überzeugen müssen, dass die Gründe zu einer solchen gesetzlichen Bevogtung, wie sie nach den Gesetzen des K. Aargau selbst erfordert werden, nicht vorhanden sind. Er hat sich überzeugt, dass das, was vor einem Jahre im Schoosse der Tagsatzung eröffnet worden ist, dass die Klöster nämlich durch schlechte Haushaltung und Rückschläge im Vermögen diese Massregel nothwendig gemacht hätten, in der Rechtfertigung der Klöster gründlich widerlegt sei. Statt der ihnen vorgeworfenen Rückschläge haben sie sehr bedeutende Vorschläge gemacht, worüber sich die aarg. Regierung freuen sollte, und was sie hätte vermögen sollen, eine solche Massregel gegen die Klöster nicht auszusprechen. Meine Herren! Man hat in dieser Beziehung den Klöstern in einem Augenblicke zu Leibe gehen wollen, wo sie sich nicht gleich rechtfertigen können, aber was sie, wie ich bestimmt hoffe, später thun werden. Man hat gesagt, sie haben Geld verschenkt, um die K. Unterwalden und Zug in ihr Spiel zu ziehen. Die angeführten Summen wurden ihnen zu einer Zeit gegeben, als sie noch vereint mit andern Ständen die rechtmässigen Oberherren über die aarg. Kl. waren, in einem Augenblick, wo sie sich entschlossen, ihr Blut und Leben für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu wagen. Wenn dann später zu einer Zeit, als das Klostervermögen als Nationaleigenthum erklärt war, von Seiten des Kl. Muri Nachsicht gegen Rückzahlung dieser Summen ausgeübt wurde, so hat es dadurch nur über sein Vermögen verfügt. Dieses kann also die 37 Jahre später verhängte Bevogtung nicht rechtfertigen. Man warf den Klöstern ferner vor, sie seien in anderer Beziehung nicht fähig, ihr Vermögen gut zu verwalten; ich bemerke dagegen nur, dass bis jetzt keine Begründung hiefür vorliegt. Die im Schoosse der Tagsatzung verlesenen Papiere sind keine Authentika, und wenn man ihnen die Rechtfertigung der Klöster gegenüberstellt, so erscheinen sie als unbegründet. Wenn gesagt wird, dass jedem Klosterglied von Muri nebst allem nöthigen Unterhalt noch jährlich 1000 Fr. abgereicht

werden, so erwiedere ich, dass sich eine solche Behauptung ebenfalls nicht begründen lässt. Aus dem einzigen Datum geht hervor, dass im Jahr 1835 dem Kloster Muri 11,000 Fr. und bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt im Ganzen 14,000 Fr. verabreicht wurden. Daraus mussten bestritten werden Reparaturen an Gebäuden und Mobilien, Besoldungen von Bediensteten, Ankauf der Lebensmittel für Fasttage und Anschaffung der nöthigen Kleidung, so dass, nach Abzug aller nöthigen Unkosten, einem Kapitularen kaum jährlich 120 Fr. als Sackgeld zur freien Verwendung blieben. Das ist die grosse Summe, die sie erhielten. — Aus dem Vortrage des Gesandten von Aargau erhellt, dass die Klosterglieder von Wettingen auch eine Gartenterasse anlegen. Das ist also noch das Recht dieser Konventualen, in ihrem Garten spazieren und einige Blumen ziehen zu können! — In sicherer Kenntniss alles des Gesagten und in Folge der daraus hervorgegangenen Ueberzeugung bin ich dahin instruirt worden, darauf anzutragen: „Dass der Gr. Rath von Aargau eingeladen werde, spätestens bis Anfangs Februars 1838 das versprochene Gesetz über die Novizenaufnahme zu erlassen, und durch den Vorort zur Kenntniss der Stände zu bringen; und dann zweitens, dass die Administration, welche sich der Staat zugeeignet habe, dahin modificirt werde, dass sie sich in eine blosse Oberaufsicht verwandle, dass sie also den Klöstern wieder zurückgegeben werde. — Der Stand Schwyz bestreitet der Regierung von Aargau das Oberaufsichtsrecht über die Administration der Klöster durchaus nicht; er hat sich dieses Recht auch in seiner Verfassung ausbedungen. Das Bevogtungsrecht muss er aber bezweifeln und für jetzt auch entschieden bestreiten, denn man wird doch die Klosterglieder nicht etwa der Imbecillität oder Verstandesschwäche zeihen wollen. Hiemit schliesst der sprechende Gesandte seinen Vortrag."

Unterwalden: „Der Gesandte ist auch mit bestimmten Instruktionen versehen, wie er sich bei Behandlung dieses Gegenstandes in Betreff der aarg. Kl. verhalten solle. Sein Stand ist ganz davon überzeugt, dass den Beschwerden derselben abgeholfen werden solle. Die Klöster wurden bevogtet, ihre Schulen eingestellt und das Noviziat eingestellt, welches allein schon die gänzliche Aufhebung bezeichnet. Es wird gesagt, der Vorsteher des Kl. Muri habe sich mit einer bedeutenden Summe in einen andern Kanton geflüchtet. Er hat aber nur gerettet, was er pflichtgemäss retten musste; er wird auch, wenn die Fortexistenz der aarg. Kl. wieder gesichert ist, ohne Anstand mit diesem Guthaben in sein Kloster zurückkehren oder es sonst ausliefern. Durch die Beschlüsse der aarg. Regierung gegen die Klöster wurden bekanntlich die kath. Eidgenossen beunruhigt. Diese Besorgniss soll getilgt werden. Der Gesandte hat daher den bestimmten Auftrag von seiner Regierung erhalten, sich dahin auszusprechen: „dass die Fortexistenz der aarg. Kl. im Sinne des §. 12. des Bundes gehandhabt und in Folge dessen der Gr. Rath von Aargau eingeladen werde, sein Dekret vom 7. Nov. 1835 zurückzuziehen und die Klöster in ihre frühere Stellung zu versetzen." — Noch muss ich über die von Muri meinem Stande im J. 1798 gegebene Summe etwas bemerken; diese Summe wurde

in einem Zeitpunkt gegeben, wo die Franzosen die Unabhängigkeit unseres Landes zernichten wollten; Unterwalden hat dafür viel theures Blut vergossen. Uebrigens kann ich versichern, dass das Kl. Muri gänzlich befriedigt ist und dass wir ihm keinen Heller mehr schuldig sind. Hiefür können wir auf Verlangen Aktenstücke vorzeigen."

Glarus: „Der Gesandte will in Beachtung der Erinnerung des Präsidiums nicht lange sein, sondern blos seine Instruktion verlesen, die dahin geht: Was die Frage vom allgemeinen Standpunkt aus betrifft, so soll der Gesandte nicht zugeben, dass durch Eingriffe der Tagsatzung in die Kantonalsouveränität die Hoheitsrechte der Stände verletzt werden sollen. Was die Beschwerden der aarg. Kl. dann betrifft, so hat der dreifache Landrath nicht finden können, dass dieselben gegründet seien. Zufolge dieser Instruktion muss daher der Gesandte zur Abweisung der aarg. Kl. in ihren Beschwerden stimmen."

Zug: „Der Gesandte ist angewiesen, die Gründe der aarg. Regierung für ihr Verfahren anzuhören, wenn dieselben aber nicht genügend sind, die Klöster in ihrem Begehren um Abhülfe ihrer Beschwerden zu unterstützen. Ich habe daher in letzter Sitzung mit voller Aufmerksamkeit den Vortrag des Gesandten von Aargau angehört, aber mich nicht überzeugen können, dass die dargebrachten Gründe so stichhaltig seien, dass der Gr. Rath von Aargau laut §. 12. des Bundes solche Massregeln habe treffen können. Es liegt daher sämmtlichen Ständen als Pflicht ob, die Regierung von Aargau einzuladen, dass sie dieser Bundesbestimmung nachkomme. Zug kann die Ansichten, wie sie in letzter Sitzung vorgebracht wurden, nicht theilen. Man wirft den Klöstern vor, nahe an eine Million Rückschläge gemacht zu haben, während aus ihrer Rechtfertigung erhellt, dass sie 1,600,000 Fr. vorgeschlagen haben. Man will sie einer schlechten Rechnungsführung bezüchtigen; aber was sind denn für Thatsachen hiefür vorhanden? Der grösste Rechnungsfehler liegt wohl darin, dass man auf der einen Seite eine Million Rückschläge, auf der andern anderthalb Millionen Vorschläge angiebt. Rechnungsfehler kann Jedermann begehen, und man sieht hier, dass gerade diejenigen die grössten Rechnungsfehler begehen, welche aus dem Rechnungswesen ein eigenes Fach machen und Andere deshalb zurechtweisen wollen. Man führte auch an, die Klosterglieder führen nicht ein Leben, welches dafür spreche, ihnen die Verwaltung zu lassen; es wurde hiefür kein einziger positiver Beweis geleistet. Der Gesandte soll dahin wirken, dass in Aufrechthaltung des §. 12. des Bundes das Dekret von 1835 annullirt werde durch den Gr. Rath von Aargau. Der dreifache Landrath von Zug giebt dem Stand Aargau das Oberaufsichtsrecht zu, aber findet darin noch kein Recht zur Bevogtung der Klöster. Ueber die Bemerkung des Gesandten von Aargau, dass das Kl. Muri dem Stand Zug 12,000 Fr. geschenkt habe, erwiedere ich nur, dass der Stand Zug nichts von einer solchen Schenkung weiss, seit Muri unter der Oberaufsicht der aarg. Regierung steht, sondern diese Schenkung geschah zur Zeit, als Zug nebst andern Kantonen das gleiche Recht über die aarg. Kl. hatte,

wie jetzt Aargau. Wenn also damals eine Schenkung vor sich ging, — wo, wie und wozu, weiss, wie ich glaube, der Gesandte von Aargau selbst nicht, — so geht dieses die aarg. Regierung nichts an. Wenn Muri zur Zeit, als es noch unter der Hoheit von Zug wie der andern Kantone stand, in der Noth und Bedrängniss des Vaterlandes ein Opfer gebracht hat, so sollte sich Aargau darum eben so wenig kümmern, als Zug darüber sich beschwert, dass Muri jetzt alljährlich 16,000 Fr. der Regierung von Aargau bezahlt. Der sprechende Gesandte resumirt dahin, dass er sich auf das letztjährige im Abschied enthaltene Votum bezieht und darauf anträgt, dass das Dekret des aarg. Gr. Raths vom 7. Nov. 1835 zurückgezogen, und so der §. 12. des Bundes gehandhabt werden solle."

Freiburg: „Der K. Freiburg gehört in die Reihe derjenigen Kantone, welche seit 1830 die Ordnung der Dinge, unter welcher sie lebten, einer Regeneration unterworfen haben. Dieser Kanton schätzt sich glücklich, diese Regeneration vorgenommen zu haben; denn dieselbe hat ihn einem aristokratischen Regimente entzogen, welches nicht mehr im Einklang stand mit der Zeit, und ihn auf die gleiche Linie mit den übrigen Republiken unserer Tage gesetzt. Allein der K. Freiburg wünscht sich auch Glück dazu, dieses Werk vollbracht und seither stufenweise Verbesserungen in seiner Gesetzgebung, in seinen verschiedenartigen Institutionen vorgenommen zu haben, ohne dass irgend ein Recht verletzt, ohne dass zu irgend einer Klage Anlass gegeben worden wäre, während gleichzeitig die grösste Schonung für jede Gattung von Rechten und von Eigenthum für alle ausserhalb der Regierung selbst gelegenen Institutionen beobachtet worden ist. Die Regierung hat auch die Früchte dieser heilbringenden Offenheit und Klugheit bereits einzuärnten begonnen; die Regierung mag vielleicht in Beziehung auf einzelne Handlungen Gegner haben; es giebt bei uns, wie überall, eine Opposition, aber sie wird sich auf Regierungstheorien, auf Abstraktionen, auf einzelne Fakten beschränken, niemals aber die auf die repräsentative Demokratie gegründete Regierungsform feindlich angreifen, weil die Meinung des Volkes für sie spricht, und weil das Volk will, dass unter dem von ihm gewählten Regimente die Billigkeit vorherrsche, und weil es weiss, dass sein Wunsch in Erfüllung geht; der Gr. Rath von Freiburg lebt in der Ueberzeugung, dass eine Regierung nur dann den Frieden, die Harmonie zu erhalten vermag, wenn sie, die Regierung, gleichen Schrittes mit der öffentlichen Meinung geht. Dieser Gr. Rath ist weit davon entfernt, als Aufseher über Streitigkeiten, welche anderwärts wegen Abgang dieser Bedingungen sich entspinnen könnten, auftreten zu wollen; aber als integrirender Theil der Eidgenossenschaft sieht er auch nicht gern zu, wie anderwärts die Fackel der Zwietracht angefacht wird. Die öffentliche Meinung der Schweiz im Allgemeinen spricht sich dahin aus, dass, was immer für einen Charakter die politischen Aenderungen an sich tragen, das Eigenthum immer unberührt bleiben solle. Es hat sich in demjenigen Theile der Schweiz, welcher sich zum kath. Glauben bekennt, eine öffentliche Meinung gebildet, zufolge welcher an das Vorhandensein eines

Vorhabens geglaubt wird, das zum Zwecke hätte, gewisse mit diesem Glaubensbekenntnisse in naher Verbindung stehende Institutionen zu zerstören, Institutionen, welche Wurzeln in der Seele gefasst und Eigenthum erworben, Institutionen, welche auch in den Ideen der Landesbewohner, in dem religiösen Gefühle der kath. Bevölkerung Wurzeln gefasst haben. — Die Gesandtschaft von Freiburg hat weder den Auftrag noch die Absicht, zu reizen, misshellige Gefühle zu erzeugen, irgend Jemanden zu beleidigen, am allermindesten eine verbündete Regierung. Sie wird demnach über die Frage nicht eintreten: ob diese Meinung wirklich begründet sei, ob sie auf Thatsachen beruhe; aber sie muss es sagen, dass diese Ansicht wirklich obwaltet, dass selbe sehr weit verbreitet sich befindet, dass sie bedenkliche Folgen haben könnte, und dass es demnach im Interesse, so wie in der Pflicht einer jeden eidgen. Regierung liegt, zur Ausmerzung auch der letzten Spur mitzuwirken; denn mit einer öffentlichen Meinung, welche dergleichen Vorhaben gewissen Regierungen beimessen würde, würde das Misstrauen die Stelle des Zutrauens einnehmen, und politische Parteien wären also gleich bereit, in einem Geiste der Reaktion Vortheil daraus ziehen zu wollen. — Und doch, meine Herren! wir wollen, und alle unsere Regierungen sind von dem Wunsche beseelt, die Kantonal- und eidgen. Institutionen zu verbessern mit jedem Jahre; auf jeder Tagsatzung werden Bundesrevisions- und Vorschläge zu einer neuen Militär-Organisation wieder auf die Bahn gebracht, und ungeachtet der Opposition giebt sich immer mehr und mehr das Gefühl dieses Bedürfnisses, welches durch Misstrauen allein gehemmt ist, kund. Der Gesandte von Freiburg fühlte sich glücklich, als er während der gegenwärtigen Tagsatzung einer Diskussion beiwohnte, welche zur Verminderung dieses Misstrauens beitragen muss; die Frage der Bundesrevision hat von Seiten der Mehrzahl der schweizer. Regierungen zu Gunsten der unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Föderativsystem so loyale und bestimmte Erklärungen hervorgerufen, dass in politischer Hinsicht heutzutage die Besorgnisse wegen des Hirngespinnstes eines Einheitssystems als beseitigt betrachtet werden können, — eines Hirngespinnstes, welchem übrigens der wahrhaft republikanische Geist, welcher unsere Kantonal-Souveränitäten beseelt, bald ein- für allemal den Todesstoss versetzt haben würde. — Noch immer aber walten die Besorgnisse in religiöser Beziehung ob. Der Gesandte von Freiburg hat es bereits gesagt, dass es keineswegs in seiner Absicht liege, irgend eine Wunde aufzureissen; er will keine Erinnerungen anführen; er will, er soll trachten, den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, künftigen vorzubeugen; und, von solchen Gesinnungen geleitet, muss er dem K. Aargau zurufen, dass von ihm es abhängt, eine grosse Wohlthat dem Vaterlande zu erweisen. Der K. Freiburg klagt den K. Aargau nicht an, je die Absicht gehabt zu haben oder noch zu haben, die Klöster seines Kantons ihres Eigenthums berauben zu wollen, eines Eigenthums, welches weder durch den Stand Aargau, noch für denselben gestiftet worden ist. Freiburg bestreitet dasjenige Recht, welches es selbst ausübt, dem K. Aargau im Mindesten nicht, dass nämlich die Verwaltung der

Klöster von Regierungswegen beaufsichtigt werde, dass alle ihre Rechnungen derselben vorgelegt und von ihr geprüft werden, dass selbst ein Mitglied der Regierung für jedes dieser Institute als spezieller Aufseher bezeichnet werden könne; aber der Gesandte von Freiburg sagt dem K. Aargau, dass sein Beschluss v. 7. Nov. 1835 nicht beschaffen sei, den Glauben zu benehmen, dass er die Absicht habe, diese Klöster, wenn nicht aussterben zu lassen, sie selbst zu unterdrücken, indem dieser Beschluss ein bestimmtes Verbot gegen die Novizenaufnahme enthält. Nun aber hängt der Fortbestand der Klöster von der ununterbrochenen Ersetzung ihres Personalabganges ab. Ihre Existenz ist durch den Bund gesichert. Diejenigen Stände also, welche eine Bundesrevision, aber nur auf gesetzlichem Wege, anstreben, können nicht zugeben, dass dem Bunde zu nahe getreten werde, wenn eine Verfügung getroffen wird, welche die gewährleistete Existenz in ihrer Grundlage untergräbt. Der Kanton Freiburg, in der Erwartung, auf den vorwaltenden Gegenstand nicht mehr zurückkommen zu müssen, hat denselben von allen seinen Seiten auffassen wollen, und hat vorausgesehen, dass man ihm von einer gewissen Seite sagen werde: die getroffene Verfügung sei nur eine provisorische; dass sie nicht länger dauern werde, als die Nothwendigkeit es erfordere, um diesen Klöstern ihre Fortexistenz wieder zu gestatten. Gerade aber in diesem Punkte will der K. Freiburg den Beweis leisten, welche Achtung er hegt für die Kantonal-Souveränität, indem er nicht in die Untersuchung der Frage eintreten will: ob die Reklamationen dieser Klöster wider die gegen sie erhobenen Anschuldigungen begründet seien oder nicht; Freiburg überlässt dem Landesherrn, was seines Rechtes ist, und zieht sich in die Schranken des eidgen. Rechtes zurück, so wie er die Befugnisse, die für seinen Stand daraus hervorfliessen, in Anspruch nimmt. Er wiederholt demnach den Zuruf an den K. Aargau: „Ihr und wir, wir haben den Fortbestand der Klöster Alle gewährleistet; wir und ihr haben die Pflicht, diese Gewährleistung aufrecht zu erhalten. Ziehet also den §. 3. eures Dekretes zurück, und wenn ihr euch überzeugt haben solltet, dass ihr im Irrthum euch befunden über die Verwaltung und den Vermögenszustand der Klöster, oder nachdem ihr in einigen derselben gute Ordnung wieder hergestellt haben werdet, dann, wenn ihr wahr und gerecht sein wollet, wenn ihr die öffentliche Meinung beruhigen und einen Hebel zur Zwietracht, der Feuer erzeugen könnte, nicht fortbestehen lassen wollet, dann gebet diesen Gotteshäusern ihre unabhängige, durch den Bund ihnen zugesicherte Existenz wieder zurück; gebet ihnen das Recht zurück, welches jedem Individuum, jeder Korporation gehört, das Recht der Selbstverwaltung ihres Eigenthums; eure Aufsichtsbefugniss sei ein Schutz und nicht eine ewige Drohung." — Der K. Freiburg hat vorgesehen, dass man von einer andern Seite her alles dasjenige wiederholen werde, was seit langen Jahren gegen die Fortexistenz der Klöster gesagt und geschrieben worden ist. Hier wird er auch wieder einen Beweis geben, wie sehr er der öffentlichen Meinung Achtung zu zollen weiss. An diese appellirt er auch in dieser Beziehung wieder. Wenn unter

der kath. Bevölkerung keine jungen Leute mehr sich finden, welche dem kontemplativen Leben sich zu widmen Willens wären; wenn im geistl. Stande ergraute und abgemattete Geistliche es keine mehr gäbe, die im Kloster Ruhe suchen, dannzumalen wird die öffentliche Meinung nicht mehr im Einklang sich befinden mit dem Fortbestand der Klöster. Diese öffentliche Meinung könnte und dürfte aber keine andere sein, als diejenige der dem gleichen Kultus zugethanen Bevölkerung; die Ansicht oder Meinung der Regierungen oder anderer Individuen wäre hiebei keineswegs in Anschlag zu bringen. Sie, diese öffentliche Meinung, darf durch kein Dekret zum voraus bestimmt, noch gebildet, noch unterdrückt werden. Gewisse Bedingungen, Formen, Regeln will man haben, und sie sind anerkannt als zu Grundsätzen dienend für die Regierung des Freistaates sowohl als der Kirche. Der Gesandte von Freiburg wird lediglich das Organ der öffentlichen Meinung seines Standes und seines Gr. Rathes sein, indem er dahin sich erklärt, dass jede Verfügung, welche zum Zweck hätte, die Aufhebung der Klöster zu bewirken, immer unter dem religiösen Gesichtspunkte ein schmerzliches Gefühl erzeugen würde, verbunden mit dem Gefühle der Besorgniss und des Misstrauens, selbst in politischer Hinsicht. Als offizielles Organ des K. Freiburg im Schoosse der Tagsatzung hat der Gesandte desselben die Pflicht auf sich, Namens seines Standes sich für den durch den §. 12. der Bundesakte für die ganze Schweiz gewährleisteten Fortbestand der Klöster auszusprechen. Er hat den Auftrag, in Gemeinschaft mit den übrigen Standesregierungen diejenige von Aargau einzuladen, das Dekret vom 7. Nov. 1835 im Sinne und nach dem Buchstaben des §. 12. des Bundes zu modifiziren, um auf solche Weise jeden Vorwand, jede Verfügung zu beseitigen, welche geeignet sein könnte, begründeten Anlass zu einer Beschwerde oder zur Beunruhigung des Landes zu geben. — Wenn diese Instruktion gleichlautend ist mit der vorjährigen, so muss der Gesandte von Freiburg die h. Tagsatzung bitten, ja nicht etwa zu glauben, dass sie das Erzeugniss eines der Gleichgültigkeit sich annähernden Gefühles sei; die Instruktion ist im Gegentheil die Folge eines zutrauensvollen Entgegensehens, einer loyalen und gerechten Handlungsweise der aarg. Regierung; die Instruktion hat zur fernern Grundlage einen eidgen. Sinn für die Beachtung der Kantonal-Souveränität. Die instruktionsgemässen Anträge sind folgende: 1) „Die Verwaltung ihrer Güter soll den Klöstern wieder zurückgegeben werden, sobald die Bilanz ihres respektiven Vermögens unter gegenseitiger Anerkennung der Regierung und der Klöster ausgemittelt sein wird; jedoch unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes des Staates." 2) „Soll den Klöstern das Recht der Novizenaufnahme unverweilt und in Uebereinstimmung mit dem Ertrag ihres reinen Vermögens gestattet werden." 3) „Soll die Tagsatzung erklären, dass jeder Verkauf einer einem Kloster zugehörenden Liegenschaft als eine Verletzung der durch den §. 12. des Bundesvertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Eigenthums der Klöster anzusehen sei. Wo demnach ein solcher Verkauf stattgefunden habe, soll der Erlös nicht etwa in eine allgemeine Kirchen- oder Schulkasse gelegt, sondern den Klöstern zurückgegeben werden."

Solothurn: „Der Gesandte, der der gleiche ist, wie vorm Jahr, befindet sich diesmal in einer weit angenehmern Lage in Bezug auf die heutige Frage. Vorm Jahr nämlich musste er nur nach allgemeinen Vollmachten votiren, jetzt aber hat er bestimmte Instruktionen, sie lauten dahin: „Betreffend die Garantie der in der Schweiz befindlichen Klöster und Kapitel wird die Gesandtschaft, in Bestätigung des letztjährigen Votums und in Erwägung, dass der aarg. Gr. Rath durch sein Dekret vom 7. Nov. 1835 den §. 12. des Bundesvertrages nicht verletzt habe, auf Tagesordnung über sämmtliche Petitionen und Eingaben über diesen Gegenstand antragen." — Ich würde gern bei der Verlesung dieser Instruktion stehen bleiben, aber der Umstand, dass heute alle Gesandtschaften, die vor mir sprechen, mit Ausnahme einer einzigen, im entgegengesetzten Sinne sich äusserten, veranlasst mich Einiges beizufügen. Ich werde kurz sein. — Aargau hat erstens seine Klöster unter Administration gestellt, und zweitens die Novizenaufnahme einstweilen untersagt. Es fragt sich, darf und muss der Bund gemäss dem §. 12. desselben einschreiten? Denn der §. könnte bestimmen, dass er einschreiten dürfe, oder auch einschreiten müsse. Zum voraus glaube ich jedoch, er dürfe nicht einschreiten, also kann er auch nicht müssen. Die Staatsadministration ist nicht gegen den Bund. Meine Herren! Wir dürfen nicht die Ausleger desselben sein, wenn uns nicht die wirkliche Redaktion eines §. das Recht dazu giebt! Im §. 12. steht kein Wort von der Administration. Freilich wollte damals der Nuntius nicht nur den Fortbestand, sondern auch die Selbstadministration ihres Vermögens den Klöstern von der Tagsatzung gewährleistet wissen. Eine Minorität der Stände mochte dieses auch wollen; aber die verfassungsmässige Majorität wollte es nicht. Der deutlichste Ausleger des §. 12. ist demnach das Protokoll der Tags. von 1815. Ich glaube nicht, dass sich die Tags. die Frage stellen dürfe: war die Entziehung der Selbstadministration von dem aarg. Gr. Rath nothwendig, oder war sie gerecht? Das geht die Tags. durchaus nichts an. Auch der Gr. Rath von Solothurn befasste sich gar nicht mit dieser Frage bei Ertheilung der Instruktion. Sie darf sich auch nicht fragen, ob die Klöster eine Million Vor- oder Rückschläge gemacht haben. Uebrigens frage ich nur: soll hier einem Kloster oder dem Bundesgliede mehr Glauben geschenkt werden? Ich antworte: dem Bundesgliede, das seine Bundespflichten noch stets treu erfüllt hat. Wenn von gewissen geschenkten Geldern die Rede ist, so glaube ich allerdings, dieses habe Wahrheit. Es zeigt sich im Allgemeinen daraus, dass man sich halt, wenn Bedürfnisse eintraten, immer an die Klöster wandte, heutzutage durch Besteurung ihres Vermögens, ehemals durch Annahme von Schenkungen gewisser Summen. Es scheint auch, dass die Klöster bei Kriegen, Umwälzungen und beabsichtigten Veränderungen im Staate immer thätigen Antheil genommen haben. Ich möchte daran erinnern, was z. B. vom Abt des Klosters Pfäfers bei der bekannten Pulvergeschichte geschah, welche die Eidgenossenschaft in grosse Verlegenheit brachte. Sie sollen auch im Jahre 1830 und 1835 im Freienamt ziemlich thätig gewesen sein. Man könnte auch fragen, woher die Gelder bei Wahlen in ge-

wissen Kantonen so reichlich fliessen, und die Antwort würde nicht schwer zu geben sein. Ich machte diese Bemerkungen nur, um zu zeigen, dass Aargau so übel nicht that, endlich einmal über die Verwaltung des Klostervermögens wachsam zu sein, weil nie solche Posten in die gestellten Rechnungen kamen und weil das Vermögen wahrlich zu solchen Zwecken nicht gestiftet wurde! Zweitens ist dann die einstweilige Novizenaufnahme eingestellt worden. Beachte man wohl das Wort „einstweilen" und die fernere Bedingung „bis ein Gesetz darüber erlassen wird." Ist ein solches Gesetz denn nothwendig? Ja, der Staat hat Recht und Pflicht, zu sorgen, dass der Zweck der Stiftung erreicht werde. Dieser war gewiss nicht der, eine Masse unwissender und ränkevoller Menschen in den Klöstern zu versammeln und zu nähren! Unwissend müssen diese Klostermänner werden, wenn sie sich wie bis dahin durch ihre Klosterschulen fortpflanzen können, und wenn die Fortschritte der Kultur wie bisher nicht in die Klöster dringen; ein solches Gesetz ist also nöthig, es besteht auch im K. Solothurn. Die Klöster werden sich auch gut dabei befinden, wenn sie einsehen werden, dass ihre Existenz von einer hellen, tüchtigen Ausbildung abhange. Ein Gesetz ist auch nöthig, weil eine Regierung nicht zugeben kann und soll, dass junge, unerfahrene Leute in die dumpfen Klostermauern kommen, wo sie oft nicht einmal mehr einen Blick in die frische Welt hinauswerfen können, und dann meistentheils in der Periode ihrer Entwicklung das ewige Gelübde ablegen. Ich könnte leider viele Beispiele von Solchen anführen, die jetzt ihre Tage in den Klostermauern verjammern! Man wird aber fragen, warum hat Aargau seit zwei Jahren dieses Gesetz nicht erlassen? Ich könnte diese Frage mit andern erwiedern: warum hat dieser oder jener Kanton noch kein Civil- oder Kriminalgesetzbuch, warum dieses oder jenes Gesetz überhaupt noch nicht gemacht? Deswegen, weil die Zeit fehlt, Alles auf einmal zu thun, und weil man noch überall aufzuräumen hat! Ich könnte es bei dieser Antwort gelten lassen, ich gebe aber noch eine andere. Ich denke, weil der Gr. Rath von Aargau sich dasselbe nicht abtrotzen lassen will, weil die Tags. etwas zu leicht und vorlaut in diesen Gegenstand eingetreten ist, und weil es unter der Würde der Regierung ist, sich gleich nach solchen Eingaben und Petitionen an's Werk zu machen! Hätte man vor einem Jahr Tagesordnung über diese Petitionen erkennt, so bin ich überzeugt, dass das Gesetz im Laufe dieses Jahres erlassen worden wäre. Bedenke man, dass Aargau ein Mitstand ist, der seine eidgen. Pflichten stets erfüllt hat. Seine Nachbarstände und namentlich Solothurn können bezeugen, dass Aargau das Herz am rechten Fleck hat! Wir Solothurner sind im besten Vernehmen mit ihm und haben die beste Ueberzeugung, er werde, wie überall, auch hier seine Pflicht thun. Die sonderbare Weise, wie der Abt von Muri eingeschritten ist und sich insalutato hospite mit etwa 370,000 Fr. seiner rechtmässigen Obrigkeit entzogen hat, konnte wohl auch nicht dazu dienen, das Vertrauen auf gute Verwaltung zu mehren, auch Solothurn würde sich unter solchen Umständen kein Gesetz abdringen lassen. — Der Gesandte von Solothurn glaubt gezeigt zu haben, dass nichts Bundeswidri-

ges darin liege, die Klöster unter Staatsadministration zu stellen; in gewissen Fällen könnte dann allerdings die Einstellung der Novizenaufnahme etwas Bundeswidriges werden, allein hier ist noch nicht der mindeste Grund zu einer solchen Besorgniss vorhanden."

Basel-Stadt: „Der Gesandte will zuerst seine Instruktion lesen; sie geht dahin, „dass in Bezug auf diese Frage zwar der Gesandte die weitern Aufschlüsse und Bemerkungen von Seiten des Standes Aargau anhören, aber wenn ihn nicht wichtige Gründe zur Ergreifung des Referendums bewegen, zu einem dem §. 12. des Bundes entsprechenden Beschlusse mitwirken soll, wodurch der Gr. Rath von Aargau zur Aufhebung des Dekrets v. 7. Nov. 1835 eingeladen werde." — In letzter Sitzung hörte ich nun mit Aufmerksamkeit der Entwicklung des Gesandten von Aargau zu, konnte mich aber durch das Gesagte nicht überzeugen, dass das erlassene Dekret ein Akt sei, zu dem der Gr. Rath befugt war. Basel-Stadt verkennt zwar durchaus nicht, dass Verhältnisse eintreten können, die es erfordern, dass einem Kloster die Verwaltung seines Vermögens entzogen werden dürfe und müsse für kürzere oder längere Zeit. Aber der Gesandte kann auch nicht läugnen, dass die Tags. nach dem §. 12. nicht untersuchen könne, auf welche Art und Weise dieses geschehen müsse, und, wenn zu weit gegangen sei, selbst auch einzuschreiten befugt sei; der Gesandte vermag nicht einzusehen, dass das Dekret von Aargau, welches auf einen Schlag sämmtlichen Klöstern die Verwaltung entzieht, nicht im Widerspruche mit §. 12. sei. — Was nun die Einstellung des Noviziats anbelangt, so ist dieser Punkt allerdings, wie Hochdieselben nicht verkennen werden, noch viel wichtiger. Zwar sagt das Dekret, die Verfügung gelte nur einstweilen, bis ein Gesetz über die Novizenaufnahme erlassen sei. Allein es hätte doch billig erwartet werden dürfen, dass bis jetzt das Gesetz wirklich gemacht worden wäre. Dieses Gesetz ist zur Beruhigung der Katholiken insbesondere und der Eidgenossen überhaupt unumgänglich nöthig. — Im Allgemeinen hat es dem Gesandten auffallen müssen, dass den Klöstern vorgeworfen wurde, sie hätten besser gethan, sich statt an die Tags. an ihre Landesregierung zu wenden. Liest man die Beschwerde vom Dez. 1836, so wird man sehen, dass sie an den Gr. Rath von Aargau gerichtet war, dass dieser sie aber allzulange nicht behandelte. Ich lege auch keinen besondern Werth auf die zu Gunsten der Klöster eingegangenen Petitionen, aber sonderbar ist es denn doch, dass man im J. 1837 sagt, Petitionen sei kein grosser Werth beizulegen, während man solchen in den J. 1830, 1831 und später ganz andern Werth beilegte. Im Wesentlichen schliesst sich der Gesandte dem Antrag von Freiburg an, kann aber auch noch zu Modifikationen stimmen. — Eine fernere meiner Bemerkungen geht noch dahin, dass der Gesandte von Aargau uns gesagt hat, dass, wenn die Tags. beschliessen sollte, der Gr. Rath von Aargau solle sein Dekret zurückziehen, der Stand Aargau sich widersetzen und hiebei auf die Unterstützung gleichgesinnter Kantone rechnen würde. Der Gesandte von Basel-Stadt erwartet, dass, wenn heute ein rechtskräftiger Beschluss mit 12 Stimmen gefasst würde, Aargau

sich demselben bestimmt unterziehen werde, um so mehr, da die Verfügungen gegen die Klöster schon sehr viele Gemüther beunruhigt haben, und dass, wenn das Vertrauen in unserm Vaterlande, dessen wir so sehr bedürfen, befestigt und erhalten werden solle, es dann doch nöthig sei, den §. 12. des Bundes streng zu handhaben."

Basel-Land: „Wenn dargethan werden könnte, die Klöster seien aufgehoben, oder ihr Vermögen eingezogen worden, so würde ich aus allen Kräften dazu stimmen, dass die Tagsatzung die geeigneten Massregeln, solche Verfügungen aufzuheben, schleunigst und entschieden ergreifen solle. Allein dieses ist nirgends dargethan worden. Ein grosser Irrthum besteht darin, dass man die Klostermänner als Eigenthümer, statt, was sie sind, als Nutzniesser des Klostervermögens ansieht. Dieses gehört der Korporation, der moralischen Person; die jeweiligen Mitglieder der Korporation haben nur das Nutzniessungsrecht darüber. Man dachte im J. 1815 an eine Säkularisation dieses Vermögens, dieser wollte man zuvorkommen und nahm deshalb den §. 12. in die Bundesakte auf. Ich wünschte Verlesung der damaligen Protokolle und zwar nicht etwa nur in Bruchstücken, sondern in ihrem ganzen Umfange. Dies würde zeigen, wie man den §. 12. verstand. Die Staatsadministration wurde durch die schlechte Verwaltung der Klöster nothwendig gemacht, und dem allzustarken Andrange von Novizen musste auch Abhülfe geleistet werden, weil sonst dadurch das Vermögen geschmälert und nach und nach aufgezehrt worden wäre. Alle getroffenen Massregeln waren daher nöthig, nicht zu gedenken der Bemerkungen des Gesandten von Solothurn, nicht zu gedenken der heil. Pflicht des Staates, für gute Jugendbildung zu sorgen. — Ich schliesse mit Eröffnung meiner Instruktion: „Es soll die h. Tagsatzung diesen Gegenstand geradezu von der Hand weisen, weil dem Stande Aargau keine Bundesverletzung nachgewiesen werden könne."

Schaffhausen: „Der Gr. Rath unsers Kantons ging bei Ertheilung der Instruktion auch vom §. 12. des Bundes aus, aber er kam nicht bis auf den gleichen Schluss, wie ihn der Gesandte von Aargau in letzter Sitzung in sehr geschickter Darstellung zu ziehen bemüht war. Es ist wahr, dass die helvet. Regierung die erwähnten Beschlüsse fasste, aber der §. 40. der Mediationsakte sagt, dass alle frühern mit ihr im Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben seien. Ein anderer §. sagt dann, den Klöstern soll ihr Vermögen wieder zurückgegeben werden. Es kann daher von einem damaligen Säkularisationsrechte des Staates in Bezug auf die Klöster keine Rede sein. Der Umstand, dass die Klöster bei der Regierung mit der Bitte um Novizenaufnahme einkamen, zeigt nur, dass diese Anstand nahm, die Klöster in ihre frühern Rechte zurückzusetzen, wie es die Mediationsakte verlangt. Es kann aber nicht Aufgabe des sprechenden Gesandten sein, die Sache weiter auszuführen. Eine kleine Bemerkung jedoch erlaube ich mir noch. Der Gesandte von Aargau hat gesagt, die Klöster, als Unterthanen der aarg. Regierung, hätten sich nicht an die Tagsatzungen wenden sollen, weil diese hierin nichts zu sprechen habe, man müsse loyal sein. Eben dieses führte Schaffhausen

auf die Ansicht, es sei Recht und Pflicht der Tagsatzung, Beschwerden über Bundesverletzungen zu untersuchen. Schaffhausen will dadurch die Souveränitätsrechte der Stände nicht gefährden. Meine Instruktion lautet: „Der Gesandte soll erklären, Schaffhausen halte fest am Grundsatze, dass der Fortbestand der Klöster durch die Regierung des Standes Aargau nicht gefährdet werden solle, und dass sie daher der kath. Bevölkerung die unumwundene Erklärung gebe, dass der Fortbestand der Klöster durch das Dekret vom 7. Nov. 1835 nicht gefährdet sein solle." Der Gesandte muss sich den Anträgen von Freiburg anschliessen in Folge seiner Instruktion."

Appenzell-Ausserrhoden hat den Grundsatz: „dass den Ständen das Oberaufsichtsrecht über die Klöster zustehe. Es glaubt auch nicht, dass durch die einstweilige Einstellung des Noviziats der Fortbestand derselben gefährdet sei; stimmt daher für Abweisung der eingelangten Beschwerdeschriften und Petitionen."

Appenzell-Innerrhoden behält sich das Protokoll offen. (Der Gesandte selbst war abwesend.)

St. Gallen: „Der Gesandte wird zuerst seine Instruktion verlesen; sie lautet dahin: „Im Geiste der frühern Instruktionen bietet die Gesandtschaft nur in sofern zu einlässlichen Berathungen und verpflichtenden Schlussnahmen Hand, als die Beachtung der Standesrechte eine Bundeseinmischung gestatten. In Bezug auf die Klosterangelegenheiten soll sich die Gesandtschaft dahin aussprechen, dass hier die Tagsatzung ihr leicht zu bestimmendes und ausdrücklich durch den Bund eingeräumtes Maass ihrer Vollmachten nicht überschreiten dürfe. Das Klostergut ist zu frommen Zwecken gestiftet; die Regierung hat das Recht darüber zu wachen, dass es diese ursprüngliche Bestimmung nicht verliere und kann daher die Verwaltung desselben in mehr oder minder beengende Form bringen; dadurch ist die Existenz der Klöster nicht im mindesten gefährdet und die Tags. kann sich also deswegen nicht einmischen. Auch nicht wegen der einstweiligen Einstellung des Noviziats; denn diese war eine nothwendige Folge der von Seiten des Staates übernommenen Administration. Durch ein Einschreiten der Tags. würde die Kantonalsouveränität des Standes Aargau verletzt und so mittelbar auch die von St. Gallen gefährdet." St. Gallen stimmt demnach wie Solothurn, Glarus und Appenzell-Ausserrhoden. — Geht man auf das Allgemeine dieses Gegenstandes ein, so könnte ich das Bekenntniss ablegen, dass für die, welche sehen und hören wollen, im Abschied von 1836 Genügendes enthalten wäre. Allein die neuerlichen Eingaben der Klöster und die Unterstützung derselben durch einige Stände machen nothwendig, noch etwas näher in die Sache einzugehen. Jedoch werde ich mich nicht über die Zeit der helvet. Republik und der Mediation einlassen; es geht aus dieser kurz nur das hervor, dass halt jede Schlussnahme je den Eindruck der gleichzeitigen Ansichten und Verhältnisse an sich trägt. Es bestanden in der Mediationszeit keine Verfügungen, wodurch die Rechte der Kantone verkümmert worden wären. Es bleibt also nichts übrig, als der rein staats- und bundesrechtliche Ge-

sichtspunkt. In staatsrechtlicher Beziehung ist jedes Land befugt, über Klöster nach beliebigem Ermessen zu verfügen; der Staat mag eingerichtet sein, wie er will, er bleibt Selbstherr und kann in Bezug auf das Bürgerliche verfügen, wie er will. Betrifft es aber Kirchliches, so ist es nicht Sache anderer Staaten, verbündeter oder nicht verbündeter, solche Angelegenheiten zu den ihrigen zu machen. Das Kirchliche geht also unsern Bund nichts an. Die Stände sind nicht mehr und minder beschränkt als Baiern, Frankreich, Brasilien etc. Sie stehen in dieser Beziehung lediglich ihrem kirchlichen Oberhaupt gegenüber und mögen mit diesem verhandeln. Nun sind aber die schweizer. Stände in Bezug auf die Klöster rein souverän, ausser der Beschränkung durch den §. 12. des Bundes. Es fragt sich hier also nur, ob aus diesem etwas Anderes hervorgehe, als was Aargau selbst zugiebt. Das freie Aufsichtsrecht und selbst das Verwaltungsrecht war immer unbestrittenes Recht der Kantone. St. Gallen untersucht nach diesem nicht so eifrig, ob Vor- oder Rückschläge im Klostervermögen stattgefunden haben. Unser Gr. Rath hat hiervon gar keine Notiz genommen. — Ein heutiger spezieller Antrag geht dahin, dass zuerst die Bilanz des Vermögens unter Anerkennung sowohl der Regierung, als auch der Klöster ausgemittelt und dann diesen die Administration zurückgestellt werde. Wohin würde dieses führen? Wenn Streit über die Verwaltung des Vermögens zwischen der Regierung und den Klöstern entstände, so müsste sich die Tags. zum Richter aufwerfen, wie z. B. die Verwaltung irgend einer Liegenschaft stattfinden solle. Wenn Streit über Verwendung des Vermögens entstände, wollen Sie dann, meine Herren, entscheiden, z. B. wie viel Taschen- oder meinetwegen Schnupftabakgeld ein Konventuale jährlich erhalten soll? Ich ziehe diese Schlussfolgerungen nur, um augenscheinlich zu zeigen, dass den Kantonen das Verwaltungsrecht durchaus nicht bestritten werden kann. Allein ich reduzire dieses Recht auch noch aus dem viel höhern Rechte der Reform. Kann der Bund fordern, wie die innere Einrichtung eines Klosters beschaffen sein soll, und was die Klöster überhaupt leisten sollen? Bei Erlassung eines Klostergesetzes wurde im Gr. Rathe von St. Gallen im Sinne der badischen Gesetzgebung der Antrag gestellt, dass die Nonnen nur für drei Jahre verbindliche Gelübde ablegen sollen und erst nach zwei- bis dreimaligem Verfluss dieser Zeit, wenn sie dann noch recht beharrlich seien, das ewige Gelübde. Der Antrag ging zwar nicht durch; allein hätte die Tags. das Klostergesetz kassiren können, wenn er durchgegangen wäre? Gewiss nicht. Ich gehe weiter; St. Gallen hat auch vier Frauenklöster; ihre Einrichtung mag gut sein, kann sie aber nicht noch besser werden? Man befiehlt ihnen z. B. etwa kleine Klosterschulen zu halten. Nun kommen die Klosterfrauen an die Tags. und sagen: in unserer Stiftungsurkunde heisst es: wir sollen singen, beten und lesen; nur dieses wollen wir thun. Müsste nun die Tags. sagen: Ja, ihr müsst nur singen und lesen; und zum Gr. Rath: Gehet heim in euerer Reform? Ich gehe weiter. Man hat es zwar nicht für gut befunden, an vielen Orten den Mönchen das Schulhalten zu überbinden; wenn man es aber thun wollte, und die Herren

14*

Patres würden sagen: „Nein, wir wollen nur essen und trinken;" müsste oder könnte nun die Tags. sagen: Ja, nur dieses, denn das ist euere Bestimmung? Sie sehen schon, meine Herren, zu welchen, ich darf wohl sagen absurden, Folgen dieses führen würde. — Wenn ein Kanton ein Gesetz über das Noviziat erlässt, kann hier die Tags. wieder Bestimmungen aufstellen, z. B. über Fähigkeit, Eigenschaften und Einkaufsgeld der von verschiedenen Heimathsorten Aufzunehmenden? Ich führe dieses Alles blos für diejenigen Gesandtschaften an, die das Referendum ergreifen müssen, damit man sehe, wohin eine Einmischung der Tags. in diese Dinge nothwendig führen müsste. Ich führe noch etwas Geschichtliches an, aus der alten Zeit, nicht aus der seit 1798, wo jedesmal die momentane Ueberzeugung massgebend war. Die alten Eidgenossen haben in solchen Dingen freier gewaltet; in den Schwabenkriegen, am Ende des 15. Jahrhunderts, verliess der Abt von Pfäfers sein Kloster; die Eidgenossen, als Landvogt der benachbarten Landschaft Sargans, nahmen sogleich die Verwaltung des Klosters zu Handen und führten sie 6, 8 oder 10 Jahre, obschon sie gar kein Oberherrlichkeitsrecht über Pfäfers hatten. — Es liegt im Geiste meiner Instruktion, nicht zu untersuchen, ob Aargau klug oder nicht klug gehandelt habe, als es die Klöster unter Selbstadministration stellte. Das glaube ich noch einzig aussprechen zu sollen, dass es Fälle geben kann, wo die Kantone gezwungen werden, bedeutende Reformen vorzunehmen, z. B. um religiösen Aberglauben zu heben und zu entfernen, auch in Bezug auf die Sittlichkeit in solchen Anstalten, wohin der Arm der Polizei nicht so leicht dringt und auch selbst die Kultur nicht, auch im Interesse der Volksbildung, und endlich auch im Interesse der allg. Staatswirthschaft. Woher kommt es, dass in manchen Gegenden, wo Klöster grosse Liegenschaften besitzen, alle Kultur darniederliegt? Antwort: wegen der schlechten Administration. Woher kommen die Gesetze über Beschränkung der Klöster im Erwerb allzugrosser Liegenschaften? Gewiss nicht daher, dass man glaubt, die Klöster besitzen ihr Eigenthum zu ganz freier Verfügung. Aargau hat gewiss auch in dieser Beziehung heilsame Reformen angenommen. Der dritte Antrag von Freiburg, dass keine den Klöstern gehörende Liegenschaften verkauft werden sollen, ist daher höchst unzweckmässig und durchaus nicht zu dulden. — Am Ende glaube ich noch, dass eigentlich nur die schweizer. Aristokratie sich unter die Klöster gesteckt habe, um von Neuem wühlen zu können. Ich habe geschlossen."

Graubünden: „Das etwas oberflächliche Eintreten der aarg. Gesandtschaft in letzter Sitzung und am meisten das Ausbleiben eines Gesetzes über die Novizenaufnahme haben die Besorgniss unsers Gr. Rathes bestätigt, dass in jedem Gesetze noch etwas im Hintergrunde liegen möchte, was man noch hervortreten zu lassen sich scheut. Die Mehrheit unsers Gr. Rathes theilt die Ansicht, es stehe allerdings dem Staate das Aufsichtsrecht über die Klöster zu, und es könne auch selbst, wenn wichtige Gründe da seien, der Staat selbst die Administration übernehmen; jedenfalls aber soll er dann durch stark besoldete Verwalter nicht die Ausgaben allzu sehr vergrössern. Aus der Rechtfertigung der

Klöster geht hervor, dass sich ihr Vermögen bedeutend vermehrt habe; obschon nun die Gründe, welche darin angegeben sind, nicht als vollgültig angenommen werden können, so muss man doch annehmen, dass die Klöster es nicht gewagt haben würden, in Ziffern so grosse Unrichtigkeiten auszusprechen. Man muss daher diese Angaben, die auch von der aargauischen Regierung in dem Laufe des Jahres nicht widerlegt wurden, als wahr annehmen. Wenn man noch erwägt, dass der Gr. Rath ein Gesetz über die Novizenaufnahme hartnäckig verweigert, so wird die Besorgniss, man wolle die Klöster eingehen lassen, noch mehr bestärkt. Meine Instruktion lautet: Der Stand Aargau ist gehalten, sich wegen der Beschwerden der Klöster vor der Tags. einlässlich vernehmen zu lassen, und im Laufe eines Jahres das versprochene Klostergesetz über das Noviziat zu erlassen, damit die kath. Bevölkerung beruhigt werde."

Thurgau: „Unser Stand nimmt regen Antheil an der heutigen Berathung wegen der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes, und weil bei uns sich auch eine grosse Anzahl Klöster befindet, welche einen nicht unbeträchtlichen Theil unsers ganzen Territoriums besitzen und administriren. Es ist über die Staatsadministration bereits so viel von Aargau, Solothurn und St. Gallen vorgebracht worden, dass ich um so weniger in diesen Punkt eintreten will, als bisher die Folgerung aus der Thatsache nicht widerlegt wurde, dass dem Nuntius im J. 1815 auf sein Begehren nicht entsprochen wurde, auch die Selbstadministration den Klöstern zu gewährleisten. Es wurde von Uri's Gesandtschaft ein Kommissionalgutachten über die Klöster vom J. 1803 vorgelegt; wir sehen daraus, dass zur selben Zeit der gleiche Kampf waltete wie jetzt, ungefähr von den gleichen Ständen, auf dem gleichen Kampfplatz und für die gleichen Interessen. Allein die Gesandtschaft von Uri hat vergessen uns zu sagen, dass dieses Kommissional-Gutachten in der Tags. in der Minderheit blieb. Im J. 1804 wurde beschlossen, die Administration und Reglung der Novizenaufnahme gehe als reine Kantonalsache den Bund nichts an. Das Kommissional-Gutachten wurde als Konferenzsache einer sessio catholica betrachtet. Thurgau erklärte damals, es protestire gegen jeden Tagsatzungsbeschluss über diese Fragen, ausser, was die Zurückgabe des Vermögens an die Klöster betreffe. Auch jetzt hat Thurgau noch die gleiche Ansicht und verwahrt sich feierlich gegen jede Einmischung des Bundes in das Administrationsrecht der Kantone über die Klöster. Schon bei der Frage über Paradies zeigte ich, dass von Thurgau damals den übrigen Klöstern unter der Bedingung des Nützlichseins für Kirche und Staat der Fortbestand gewährleistet worden sei. Die daherige Bestimmung lautet: „Sämmtliche Klöster und Stifte sind verpflichtet, für Jugendunterricht und Volksbildung, oder vermittelst Verpflegungsanstalten, wenn die Lokalität dienlich ist, für die leidende Menschheit zu wirken; die Art und Weise der fernern Ausführung bleibt der Regierung vorbehalten." — Es ist dann keineswegs Sache der Tags., zu untersuchen, ob Vor- oder Rückschläge im Vermögen der aarg. Klöster stattgefunden haben; denn dadurch würde sie sich zu einer Rekursbehörde aufwerfen.

Man giebt den Ständen das Aufsichtsrecht zu, aber behauptete, sie seien zu weit gegangen. Allein schon die alten Eidgenossen setzten den Klöstern Kastvögte, und eine Bevormundung findet mehr oder weniger gegenwärtig in allen Kantonen Statt. Um so entschiedener muss dieses Recht gewährt werden, wenn man auf die sonstigen Folgen aufmerksam ist. — Die Beschwerde über Einstellung des Noviziats ist schon hinlänglich widerlegt worden, und es ist wenigstens noch keine Gefahr wegen Erlöschens der Klöster zu besorgen, zumal man bei Anlass der Berathung über Paradies noch behaupten wollte, ein Kloster sei nicht als eingegangen zu betrachten, wenn nur noch eine einzige Konventualin sich vorfinde. — Einen Antrag von Freiburg muss ich noch entschieden zurückweisen, er geht weiter als alle andern; es ist der, welcher den Verkauf einer Liegenschaft als der durch den §. 12. ausgesprochenen Gewährleistung des Eigenthums der Klöster zuwider betrachtet wissen will. Dieser Antrag will also selbst die Grundsätze der Administration bestimmen. Man ist jetzt fast überall der Ansicht, dass weitläufige Liegenschaften und das Treiben verschiedener Gewerbe eben die Rückschläge im Vermögen der Klöster herbeiführen und dass Kapitalisirung solchen Vermögens am zweckmässigsten sei. Dann weiss ich auch nichts von einer allgemeinen Schul- oder Kirchenkasse, in die man etwa im Aargau den Erlös von solchen verkauften Liegenschaften gelegt hätte. Wenigstens im Thurgau und, wie ich glaube, auch im Aargau geschahen solche Verkäufe immer nur im Interesse der Klöster. Mit diesen Bemerkungen glaube ich meinen Vortrag schliessen zu können."

Tessin: „Die Klöster des Aaargaus haben in mehreren, theils an die eidgen. Behörde, theils an die Kantonsregierungen gerichteten Eingaben den Schutz der verbündeten Stände nachgesucht, gegen die von den obersten Behörden ihres Kantons gegen sie ergriffenen Massregeln, wodurch eine offenbare Verletzung des §. 12. des Bundes dadurch verübt worden wäre, dass ihnen, den Klöstern, einerseits die Verwaltung ihres Vermögens entzogen worden, und dass ihnen der Fortbestand durch die Einstellung und das Verbot der Novizenaufnahme gefährdet werde. — Der Gr. Rath des K. Tessin hat das Begehren der aarg. Klöster in Erwägung gezogen, und hat gefunden, dass ihre Beschwerden gerecht und begründet seien. In der That bestimmt der §. 12. der Bundesakte: „dass die Existenz der Klöster und Stifte, so wie die Erhaltung ihres Eigenthums, in so weit es von der Regierung abhängt, gewährleistet sei." — Nun aber weiss Jedermann, dass dieser Fortbestand der religiösen Korporationen hauptsächlich von der Aufnahme von Novizen abhängt, welche nach einander das Personal des Klosters ersetzen. Wenn man also den klösterlichen Orden die Aufnahme von Novizen untersagt, so ist es klar, dass dadurch ihre Aufhebung ausgesprochen wird. Die Regierung von Aargau, sich nicht damit begnügend, die Klöster einer jährlichen sehr beträchtlichen Abgabe zu unterwerfen, denen die Klostergeistlichen seit langer Zeit sich unterziehen, beweist durch die Translokation ihres Vermögens, dass man der Existenz der Klöster zu Leibe gehen will. — Das Eigenthumsrecht, ohne das-

jenige, sein Eigenthum selbst zu verwalten und die davon abfliessenden Einkünfte zu geniessen, ist ein illusorisches Recht; und wenn man sieht, dass die Regierung von Aargau durch einen besonders Delegirten das Klostervermögen verwalten lässt, und über ihre Einkünfte von sich aus verfügt; wenn man betrachtet, was das Verbot der Novizenaufnahme zur Folge haben muss, kann man ohne Rückhalt behaupten, der K. Aargau bezwecke die Aufhebung der Klöster. — Indessen aber haben die Kantone in Kraft des Bundesvertrages den Fortbestand der Klöster und die Aufrechthaltung ihrer Rechte gewährleistet; und da der Gr. Rath von Tessin sich immerfort als Vertheidiger und Beschützer des gegenwärtigen Bundes gezeigt hat, so hat er die Instruktion ertheilt, zu allen denjenigen Schlussnahmen mitzuwirken, welche als geeignet erachtet werden können, die Zurückgabe der unbeschränkten Vermögensverwaltung den Klöstern und die Wiedergestattung der Novizenaufnahme im Verhältniss zum Klostervermögen herbeizuführen; wohl verstanden hiebei, dass man den Klöstern keine grössern Lasten aufbürde, als jedem andern Privateigenthum.

Waadt: „Das Recht des Fortbestandes der Klöster ist ein durchaus unbestreitbares Recht. Bei der vorliegenden Frage müssen aber die Rechte des Bundes sowohl, als die der Kantonalsouveränität genau geprüft werden. Die Gesandtschaft von Waadt ist inzwischen noch nicht hinreichend aufgeklärt, um jetzt schon ein Urtheil fällen zu können; sie wird daher referiren."

Wallis: „Es war dem K. Wallis höchst unangenehm, die Beschwerden der aarg. Klöster und eines bedeutenden Theils der kath. Bevölkerung des Aargaus hinsichtlich der gegen die erstern von Regierungswegen verhängten Verfügungen zu vernehmen. Es glaubte die Instruktionsbehörde des K. Wallis ihre volle Aufmerksamkeit dem Gegenstande schenken zu sollen, indem die Tags. sich mit demselben, als eine Bestimmung des Bundes beschlagend, zu beschäftigen berechtigt befindet. Unnütz ist es inzwischen, in dasjenige näher einzutreten, was von dem J. 1798 bis zum J. 1815 sich zugetragen; besonders unnütz wäre es, einzelne Thatsachen, welche mit den gegenwärtigen Verhältnissen keine Analogie haben, und der Reformation vorangehen, ins Gedächtniss zurückzurufen. — Der §. 12. des Bundes gewährleistet den Klöstern ihre Existenz und ihr Eigenthum. Der Sinn dieses Paragraphen ist nicht zweifelhaft; man weiss, was ein Kloster ist, und man kennt ebenfalls die konstitutiven Bedingungen und Eigenschaften derselben. Vom Augenblick an, wo sie diese nicht mehr besitzen, bleibt nur der leere Name des Klosters. Man kennt ebenfalls die Bedeutung und den Umfang des Wortes Eigenthum: die Substanz und die Früchte sind darunter begriffen, und wenn man die Erhaltung desselben gewährleistet hat, so lässt sich nicht begreifen, wie zugegeben werden könnte, dass man durch die blosse Ablieferung des nöthigen Ertrages an diejenigen, zu deren Gunsten man eine Gewährleistung ausgesprochen hat, oder durch Veräusserung oder willkürliche Verfügung zu eigenen Nutzen Alles gethan hätte, was man thun sollte. — Der K. Wallis findet, dass das Beiwort kanonisch, welches die Bundesver-

fassungskommission als an das Wort **Fortbestand** anzuhängen vorgeschlagen hatte, ohne irgend eine Konsequenz sei, und behauptet, dass die Worte: „**insofern dieses von den Kantonsregierungen abhängt**", den Gegenstand unter ihrem wahren und eigentlichen Gesichtspunkte darstellen, und eine ausgedehntere Bedeutsamkeit, als diejenige, die man ihnen gewöhnlich beilegt, besitzen. Der Gesandte giebt sodann die Grundsätze, welche seiner Instruktion zur Grundlage dienen, nämlich: dass die Klöster das Recht haben, den §. 12. des Bundes anzurufen, welcher Paragraph ihre Existenz gewährleistet, dass die Regierungen auch ein unbestreitbares Recht besitzen, über die Klöster ein Aufsichtsrecht auszuüben, dass im Allgemeinen das Verwaltungsrecht von dem Eigenthumsrecht unzertrennlich ist, und dass den Klöstern des Aargaus jenes durch Gewaltmassnahmen nicht entzogen werden kann, wie man deren gebraucht hat, um sie zu bevogten, als in sofern ihre schlechte Oekonomie dargethan worden wäre, dass das Verbot der Novizenaufnahme, wenn es eine definitive Verfügung ist, eine in die Augen springende und klare Verletzung des Bundes ist, indem sie in der Folge der Zeit die gleiche Wirkung hätte, welche ein schnell vollzogenes Aufhebungsurtheil für die Klöster hätte. — So verschieden auch die Ansichten der h. Stande hierüber sein mögen, so scheinen sie doch darin übereinzustimmen, dass die Regierungen in die Klosterangelegenheiten sich nur und nicht anders als in einem wiederherstellenden und erhaltenden Sinne, welcher dem Dekret vom 7. Nov. nicht zu Grunde gelegen zu haben scheint, einmischen sollen. — In erster Linie befinden sich die Regierungen in einer ungünstigen Stellung, wenn es sich um irgend eine Partikularangelegenheit oder um Verwaltung von Gütern handelt; sie leisten weniger und kosten mehr, während im Allgemeinen gerade die Klöster durch einen Geist der Ordnung und Oekonomie sich auszeichnen, ansamst es ihnen nicht möglich gewesen wäre, während Jahrhunderten mit dem gleichen Vermögen fortzuwirthschaften. — Es hätte die aarg. Regierung, wie es denn doch scheinen will, vor Allem sich eine genaue Kenntniss über die Verhältnisse der Klöster verschaffen, und ihnen zweckmässig erachtete Verbesserungen vorschlagen sollen; sie hätte nicht die gleiche Verfügung auf alle Klöster ohne Unterschied ausdehnen, und so diejenigen, über welche Beschwerde geführt wird, mit jenen in eine und dieselbe Kategorie stellen sollen, welchen man, wie namentlich bei **Maria-Krönung** noch im J. 1834, über gute Ordnung und Verwaltung Lob zu spenden im Falle sich befand. — Besonders aber hätte die Regierung nicht in einem so unbeschränkten Maasse die Novizenaufnahme untersagen sollen, wie es geschehen ist, so auch, wenn man an die Sache nur, nicht an die Worte sich hält, muss die Aehnlichkeit auffallen, welche zwischen dem Beschlusse des Standes Thurgau vom 25. April 1806, welcher später die Veräusserung der Güter des Kl. Paradies motivirte, und dem Dekret vom 7. Nov. 1835 besteht, mit dem Unterschied jedoch, dass der Stand Thurgau in selbiger Zeit für die Sicherheit des Fortbestandes der Klöster grundsätzlich günstiger gestimmt war, als dieses gegenwärtig beim Stand Aargau der Fall

ist. Der Gesandte bezieht sich diesfalls auf den Art. 10. des thurg. Gesetzes von 1806. — Ungeachtet jedoch aller der Besorgnisse, welche das Dekret vom 7. Nov. 1835 dem Stand Wallis über das Schicksal der aarg. Klöster eingeflösst hat, Besorgnisse, welche die Eröffnungen des aarg. Gesandten im Schoosse der Tags. von 1836 nicht zu beschwichtigen vermochten, hat dennoch der Gr. Rath von Wallis an den Stand Aargau vor der Hand noch keine Einladung ergehen lassen, sondern vor der Verurtheilung ihn zuerst anhören wollen. Die Gesandtschaft hat den Auftrag erhalten, voreröffnete Ansichten und Grundsätze vorzutragen, über die Erklärungen des Gesandten von Aargau zu referiren, und das Protokoll offen zu behalten."

Neuenburg: „Wir haben unser Urtheil zu fällen über eine Angelegenheit, worüber die Belege vor uns liegen. Man muss gerecht und unpartheiisch sein vor Allem, sei man auch Protestant, wenn es um Entscheidung einer rein kath. Angelegenheit sich handelt. Es existirt eine bestimmte Bestimmung im Bunde in Bezug auf die Klöster, es handelt sich demnach einfach darum, ob diese Bestimmung im vorliegenden Falle anwendbar sei oder nicht. Die Tags. hat gegen das kath. Schweizervolk eine Pflicht zu erfüllen. Die Wichtigkeit der Sache erheischt, dass man mit Umsicht, aber eben so auch, dass man mit Schnelligkeit einschreite und handle. — Die Sache ist folgende: 1) Ist ein Gesetz vorhanden? Antwort: Ja. Kein weiteres Wort hierüber. 2) Ist das Gesetz im vorliegenden Falle anwendbar? Auch dieser zweite Punkt ist leicht zu entscheiden. Vor Allem spreche man nur nicht von einer Aristokratie; solche hat aus dem ganz einfachen Grunde mit der Sache nichts zu schaffen, weil eine Aristokratie seit dem J. 1831 durchaus nicht mehr existirt. Aber zwei einander entgegengesetzte politische Partheien giebt es in der Schweiz, nämlich eine konservative und eine nichtkonservative. Neuenburg gehört zur konservativen Parthei, überzeugt, dass das konservative System allein geeignet ist, die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zu garantiren. — Sage man aber nur nicht, dass in dem Dekret vom 7. Nov. 1835 den Klöstern die Rekrutirung nicht benommen sei. Es ist dies eine sinnlose, unrichtige, abgedroschene und lächerliche Behauptung. Die Mönche sind nicht einmal mehr Meister, in ihrem eigenen Garten zu spazieren, wenn es dem Klostervogte nicht gefällig ist. Sie können nicht einmal mehr Rechnung geben über die Verwendung ihres Eigenthums, denn dasselbe ist ihnen weggenommen worden. Es ist dies eine Unterdrückung, und es ist natürlich, dass die Gemüther der schweizer. kath. Bevölkerung mit Besorgnissen erfüllt sich befinden. Die Eigenthumsverwaltung ist den Klöstern durch den §. 12. des Bundes feierlich zugesichert, denn laut des unumstösslichsten aller Rechtsbegriffe hat der Eigenthümer, und nicht ein Drittmann, der ihm gewaltsam aufgedrungen wird, das Verwaltungsrecht ausschliesslich für sich. Und welche Verfügungen — doch sie charakterisiren sich selbst. Das Dekret vom 7. Nov. 1835 geht weiter, als die Dekrete von Thurgau, womit man die Aufhebung des Kl. Paradies beweisen wollte. Thurgau vereinigte die Verwaltung nur mit der eines andern Klosters, Aargau entzog sie

seinen Klöstern ganz. Ueber die Art und Weise, wie das dem Staat zustehende Aufsichtsrecht ausgeübt werden solle, über die Zahl der aufzunehmenden Novizen will Neuenburg nicht näher eintreten, sondern dies der Kantonalregierung nach dem Verhältnisse des Vermögens und der Lage der Dinge überlassen. Aber Neuenburg hält an dem Grundsatze fest und will ihn aufrecht erhalten wissen. Die Regierung muss dafür wachen, dass die Klöster nicht verarmen, aber der Betrag ihres Vermögens, nach Abzug ihres Steuerbetrags, muss ihnen überlassen werden. — Gemäss meiner Instruktion soll ich dazu mitwirken, dass der §. 12. des Bundes in seinem vollen Umfange gehandhabt werde."

Genf: „Der Stand Genf wird stets unabänderlich zur Aufrechthaltung des Bundes mitwirken und in diesem Sinne anhören und referiren; jedoch weist er zum voraus jede Einmischung einer fremden Macht als unzulässig ab."

Zürich: „Unser Gr. Rath hat geglaubt, die Frage nur unter dem Gesichtspunkte in's Auge fassen zu müssen, ob der Gr. Rath von Aargau zur Erlassung des Dekrets vom 7. Nov. 1835 befugt gewesen sei; er hat geglaubt, Aargau sei dazu befugt gewesen, und dass die beiden darin enthaltenen Bestimmungen von der Kantonalsouveränität herrühren. Man will nun sogar noch die Grundsätze der Administration durch Verbot des Verkaufs von Liegenschaften bestimmen, was am allerwenigsten zugegeben werden kann."

Bern (Stettler): „Meiner Instruktion zufolge muss ich anhören und referiren. Meine persönliche Ansicht geht dahin, dass durch die Staatsadministration der §. 12. des Bundes nicht verletzt werde. Schon 20 Jahre vor dem Ausbruch der Reformation setzte Bern den gleichen Klöstern Kastvögte, deren Namen in den Chroniken nachgelesen werden können, zu einer Zeit, wo man gar nicht an Aufhebung irgend eines Klosters dachte."

Luzern (Kopp): „Stimmt zur Tagesordnung aus dem einfachen Grunde, weil der Gr. Rath fand, der Stand Aargau habe durch Erlassung seines Dekretes weiter nichts als sein Oberaufsichtsrecht geltend gemacht. Es leiteten unsern Gr. Rath Gründe dabei, wie sie von Solothurn, St. Gallen und Thurgau vorgebracht wurden. Eine Wiederholung dieser Gründe wäre um so überflüssiger, da sich aus der Umfrage ergeben hat, dass alle Gesandtschaften gebundene Hände haben. Als Präsidium bitte ich dieses Angedeutete auch bei allfälligen Repliken zu beherzigen."

Aargau: „Zum Voraus übergehe ich alle jene Bemerkungen, welche sich auf die Aeste und Blätter des Baumes beziehen. Ich überlasse dieses Geschiebe dem Strome fortzuführen, der es herbrachte. Man sagte, der Gesandte von Aargau hätte vorm Jahr wohl Zeit gehabt, Instruktionen einzuholen; ich erwiedere hierauf nur, dass die Regierung es unter ihrer Würde hielt, wegen solcher Eingaben den Gr. Rath sogleich zu versammeln. Man wird doch wohl nicht glauben, die aarg. Staatsgewalt würde sich herabwürdigen, sich eine Unwahrheit gegen ihr angehörige Korporationen zu erlauben; deswegen hätte man erwarten dürfen, dass den amtlichen Mittheilungen unserer Regierung Glauben geschenkt würde. Ich würde dem Verstande des Herrn Gesand-

ten von Uri zu nahe treten, wenn ich ihn noch auf den Unterschied zwischen einem Kommissionalgutachten und einem Tagsatzungsbeschlusse aufmerksam machen wollte; mein Herr Nachbar zur Linken (Landammann Baumgartner als Berichterstatter der Kommission für Revision der Geldskala) könnte davon sprechen, wie solche Kommissionalgutachten aufgenommen werden. — Es lag durchaus nicht in meiner Absicht, die Stände Unterwalden und Zug wegen der von Muri erhaltenen Summen beleidigen zu wollen. Uebrigens freut es mich, vom Gesandten von Unterwalden zu hören, das Kloster sei wieder bezahlt worden; unsre Regierung wird nun untersuchen, in welchen Taschen diese 30,000 Fr. noch stecken. Wegen des dritten Antrags von Freiburg bemerke ich nur, dass die Verwaltung im Namen des Klosters geführt wird, und dass, wenn auch im wohl verstandenen Interesse derselben z. B. einige alte Gebäude veräussert wurden, sich die Regierung keinen Heller vom Erlös zueignete. Auch sind grosse Liegenschaften eher schädlich als nützlich, weil sie oft gar nichts, oft blos 3 bis 4 Procent abwerfen. Es lag auch nicht in meiner Absicht zu sagen, dass sich Aargau einem rechtskräftigen Tagsatzungsbeschluss widersetzen werde, etwa mit physischer Kraft; der Gesandte von Baselstadt kann es mir daher verzeihen, wenn ich etwas lebhaft die Kantonalsouveränität vertheidigte, da auch er vor einigen Jahren dieses mit gleichem Eifer that. — Schaffhausen verlangte schon vor einem Jahre von Aargau eine spezielle Garantie der Klöster, aber ohne Erfolg; ich zweifle, ob es jetzt glücklicher sein wird; denn dadurch würde ja die Garantie durch den Bund als unzulänglich angesehen werden. — Ich bedaure den Gesandten von Graubünden, dass er einen wichtigen Punkt in seiner Argumentation nicht getroffen hat und es auffallend findet, dass die Regierung von Aargau, nachdem die Klöster ihr Pamphlet hatten circuliren lassen, nicht auch gleich mit einem Zettel an die Kantone läuft. Man wird einen Gesandten nicht umsonst in die Tagsatzung schicken, es kann ihm daher allerdings geglaubt werden. Je hartnäckiger man gegen die Regierung auftritt, desto weniger wird sie sich zu etwas Widerrechtlichem zwingen lassen. — Der Gesandte von Neuenburg zog eine Parallele zwischen dem Kl. Paradies und den aarg. Kl., die am unrechten Platze steht. Zugleich schildert er den elenden Zustand, in dem sich die Klosterbewohner befinden. Im Kl. Muri befanden sich bei der Aufnahme des Inventariums circa 1400 Saum guten Weines; wenn die Mönche 100 Saum getrunken haben, so stehen ihnen wieder 100 andere zu Gebote. Zudem haben sie allen möglichen Vorrath an Kornmagazinen etc. zur Disposition. Freilich müssen sie für Alles dem Verwalter einen Schein ausstellen, damit er gehörig Rechnung ablegen kann. Das Kl. Muri besitzt noch einen bedeutenden Partikularfond, der gar nicht in's Inventarium aufgenommen wurde. Der Klosterverwalter ist nicht Chef über das Personale, dieses steht nicht unter ihm, er wohnt nicht einmal im Innern des Klosters. Ich bedaure den Stand Aargau, dass er nicht einen solchen Mann, wie Neuenburg, auf die Tagsatzung zu schicken hat, der seine Sache so gründlich vertheidigt. — Im Allgemeinen wiederhole ich noch, dass die Re-

gierung die Pflicht hat zu sorgen, dass ein Vermögen, auf welchem theilweise noch verschiedene Verpflichtungen haften, nicht verschwendet werde. Durch Gewährleistung des Eigenthums der Klöster kann also die Staatsadministration nicbt ausgeschlossen sein. Die Behauptung, dass die Klöster nahe an eine Million Rückschläge gemacht haben, kann ich durch Tabellen über ihr Inventarium nachweisen, die hier vorliegen und zur Einsicht zu Gebote stehen. Eine davon finde ich mich noch bewogen, vorlesen zu lassen, es ist die über das Kloster Muri, und es erhellt daraus, dass dieses Kloster allein um mehr als 200,000 Fr. in seinem Vermögeu zurückgekommen ist. (Die Verlesung dieser Tabelle erfolgt.) Es zeigt sich ferner daraus, dass das Kloster einzig sparsam war im Verbrauch von Schreibmaterialien und im Ankauf wissenschaftlicher Gegenstände. Wenn ich Sie lange durch Verlesung dieser Tabelle aufhielt, so bitte ich zu bedenken, dass ich es nothgedrungen that, um die verschiedenen Herausforderungen zu widerlegen. — Indem ich die Rechte meines Standes gegen jeden Eingriff in die Kantonalsouveränität verwahre, resumire ich dahin, dass die hohe Tagsatzung diesen Gegenstand von der Hand weise und er aus Traktanden und Abschied falle."

Uri: „Es scheint, dass man mich nicht verstanden habe oder nicht habe verstehen wollen, da man ausgiebt, ich habe einen Tagsatzungsbeschluss von 1804 abgelesen. Hätte man die ganze Verlesung angehört, so würde man auch gehört haben, dass es nur hiess: „die Kommission trägt demnach an." Uebrigens muss man blind und gehirnlos sein, wenn man die so klare Bundesbestimmung so auslegen will, wie man es beabsichtiget."

Freiburg: „Ich glaube lediglich die Ansicht meines Kantons vorgetragen zu haben und deswegen keine Vorwürfe zu verdienen. In Bezug auf meinen dritten Antrag bin ich von den Gründen, welche der Gesandte von Thurgau und Aargau dagegen vorbrachten, überzeugt worden und ziehe jetzt denselben gänzlich zurück, um dem Stand Aargau einen Beweis von der Loyalität unsers Kantons und von der Bereitwilligkeit, billigen Wünschen entgegen zu kommen, zu geben."

Hierauf erfolgte die Abstimmung. — „Dafür, dass über die Beschwerdeschrift der aarg. Klöster und die daherigen eingegangenen Petitionen zur Tagesordnung geschritten werde", stimmten die Stände: Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Baselland. — Zum Antrage von Freiburg, mit welchem die Gesandtschaften von Uri und Schwyz den ihrigen vereinigten, und der so lautet: „Die eidgenössische Tagsatzung beschliesst, der hohe Stand Aargau sei einzuladen, sein Dekret vom 7. Nov. 1835 dahin zu berichtigen, dass: 1) die Verwaltung ihrer Güter den Klöstern wieder zurückgegeben werden soll, sobald die Bilanz ihres respektiven Vermögens unter gegenseitiger Anerkennung der Regierung und der Klöster ausgemittelt sein

wird; jedoch unbeschadet des Oberaufsichtsrechtes des Staates. 2) Soll den Klöstern das Recht der Novizenaufnahme unverweilt und in Uebereinstimmung mit dem Ertrag ihres reinen Vermögens gestattet werden", stimmten die Stände: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg und Baselstadt. — Wallis und Appenzell Innerrhoden behielten sich das Protokoll offen (letzteres stimmte jedoch am folgenden Tage obigem Antrage von Freiburg bei). Bern, Waadt und Genf referiren, Graubünden will den Stand Aargau nachdrücklich einladen, das im §. 3. seines Dekretes versprochene Gesetz über die Novizenaufnahme binnen Jahresfrist zu erlassen.

Solothurn.

Petition einiger Gemeinden*) an die h. Tagsatzung für die Katholiken im K. Glarus.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Mitglieder der eidgen. Tagsatzung.

Die Unterzeichneten sind durch die jüngsten Vorgänge im K. Glarus tief bewegt; sie sehen da die Katholiken aus hundertjährigen, durch die feierlichsten Verträge und Eide älterer und neuerer Zeit gewährleisteten Souveränitätsrechten verdrängt und, unter der neunmal stärkern Zahl der Protestanten, künftighin im Staatsleben wie ausgelöscht und vergessen. — Doch wir treten hier nicht in das Politische ein; die kath. Glarner haben an ihrer Landsgemeinde, den 13. August, erklärt: „Sie weichen dem Drang der Umstände, den Drohungen und der Gewalt; sie seien daher bereit, auf ihre politischen Vertragsrechte Verzicht zu thun." Aber auf das Höchste und Heiligste, auf ihre hl. Religion und die Rechte derselben, können und sollen sie nicht verzichten; dieses theuerste Erbe ihrer Väter wollen sie ungetrübt ihren Kindern hinterlassen; darum sagen die edeln Männer: „Sie seien bereit, auf ihre politischen Rechte Verzicht zu thun, unter der bestimmten und feierlichen Bedingung, dass ihnen die bisher genossene Selbstständigkeit in religiöser und kirchl. Beziehung belassen und von kompetenter Behörde die Versicherung ertheilt werde, dass man, weder jetzt noch in Zukunft, sie in ihren religiös-kirchlichen Rechten beschränken, oder auf irgend

---

*) Auch in Freiburg erhielt die Pet. Unterschriften.

eine Weise in kath.-religiöse oder kirchl. Sachen sich einmischen werde." — Aber, wer sollte es glauben? in unsern Tagen, wo man überall Freiheit und religiöse Toleranz verkündet, wird dieses gerechteste Begehren der kath. Glarner geradezu abgewiesen. Dieses hl. Begehren, von dem der Katholik, ohne seine Religion zu verläugnen, durchaus nicht abstehen kann, dieses Begehren wird den kath. Glarnern rundweg abgeschlagen. Ja! nicht blos wird dieses Begehren, von welchem der Katholik Wohl oder Wehe für die ganze Ewigkeit abhängig glaubt, kurzweg verweigert, sondern es wird den Katholiken, falls sie nicht sogleich und unbedingt der ihnen aufgedrungenen neuen Verfassung entsprechen, mit Glarner-, Zürcher- und St. Galler-Bataillonen gedroht. Mit Kanonen und Bajonetten von Protestanten sollen die unglücklichen kath. Glarner gezwungen werden, das zu thun und eidlich zu beschwören, was sie nicht thun und nicht beschwören dürfen, ohne gegen ihr Gewissen zu handeln, ohne an Gott und ihrer hl. Religion Verräther zu werden. — Hierin, hochg. Herren Präsident und Mitglieder der h. Tagsatzung! hierin sehen die Unterzeichneten eine aufwachende Verfolgung der Katholiken in Glarus. Ja! (wir finden uns gedrungen, es laut auszusprechen) wir sehen in diesen Vorfällen des K. Glarus eine nahe bevorstehende blutige Verfolgung gegen alle Katholiken der gesammten Schweiz; denn wenn das so gerechte hl. Begehren der kath. Glarner mit Gewalt unterdrückt wird, so ist damit der Religionskrieg erklärt: „Heute mir, morgen dir!" Darum wenden wir uns an Sie, hochg. Herren! Ihnen legen wir die drohende Gefahr des Vaterlandes ans Herz! Soll die Schweiz, im 19. Jahrhundert, dem erstaunten Europa das erste Beispiel einer Religionsverfolgung darbieten? Soll in der Schweiz der Religionskrieg angefacht und unser Vaterland mit allen Gräueln und allem Elend desselben erfüllt werden? — Allen diesen drohenden Uebeln können nur Sie, hochg. Herren! zuvorkommen; Sie können, kraft ihrer erhabenen Stellung, in's Mittel treten; Sie können von den Glarnerischen Behörden fordern, dass den Katholiken alle nur mögliche Sicherheit für alle ihre bisher genossenen kirchlich-religiösen Rechte gewährt werde, und zwar nicht blos in allgemeinen Phrasen, sondern in genau bezeichneten und bestimmten namentlichen Rechten für Religion, Kirche und Schule. Die Unterzeichneten nehmen sich also die Freiheit, Ihnen folgende dringende Bitte vorzutragen: Sie möchten durch Ihre Vermittlung bewirken, dass den kath. Glarnern ihre gerechten, von Gott und ihrem Gewissen gebotenen Forderungen bewilligt, und dass ihnen auf das Feierlichste zugesichert werde: 1) Dass sie niemals, weder jetzt noch in Zukunft

in ihren bisher genossenen religiös-kirchl. Rechten beeinträchtigt werden sollen, und dass man sich nie und auf keine Weise in kath.-religiöse oder kirchl. Dinge einmischen werde. 2) Dass von den Katholiken und ihren Priestern kein anderer als ein von Bischof und Papst bewilligter Eid gefordert werden dürfe. 3) Dass den kath. Glarnern vorbehalten bleibe, in dem jeweiligen Gesetze über die Wahl, den Bestand, die Verrichtung und den Geschäftsgang des kath. Kirchenraths diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die sie zur Wahrung und Sicherstellung ihrer bisher ausgeübten religiösen und kirchl. Rechte erforderlich erachten.

Genehmigen Sie u. s. w.

Lausanne.

1.

Schreiben des Bisch. von Lausanne und Genf an den Staatsrath, betr. das Placetum.

Herr Präsident, meine Herren!

Sie haben Uns die Ehre erwiesen, durch Schreiben vom 27. Juni abhin zu berichten, dass der Staatsrath im J. 1830 einen Beschluss gefasst habe, wornach die Pastoralschreiben, welche in den kath. Kirchen publicirt werden sollen, vor ihrer Bekanntmachung dem Departement (Kommission) des Innern zur vorläufigen Prüfung sollen mitgetheilt werden; wenn nach dem Bericht dieses Departementes der Staatsrath nichts fände, was über die Pastoralverrichtungen der kirchl. Behörde hinausginge, oder was der öffentlichen Ordnung entgegen wäre, so würde er erklären, dass er sich der Bekanntmachung nicht widersetze, dass er aber im entgegengesetzten Falle diese Bekanntmachung untersagen würde. Sie fügen ferner bei, dass die Hrn. Pf., ungeachtet der ihnen seiner Zeit hievon gemachten Anzeige, sich dieses Jahr doch nicht nach derselben gerichtet, und dass sich in Folge dessen der Staatsrath im Falle sehe, seine Massnahmen zu treffen, um für Befolgung dieses Beschlusses von 1830 zu sorgen. — Hr. Präsident! meine Herren! Wir können Ihnen nicht verhehlen, dass dieser Beschluss, dessen Inhalt Wir bis jetzt noch nicht kennen, Uns tief betrübt hat, weil Wir nicht umhin konnten, darin ein grosses Misstrauen des Staatsrathes gegen die Geistlichkeit, eine Hemmung in der freien Ausübung des Pastoralamtes, so wie auch eine Neuerung oder vielmehr eine Beeinträchtigung des bisherigen Zustandes, wenigstens in Bezug auf die alten Pfarreien Ihres Kantons, zu erblicken. Was bezweckt denn, soll man nach

dem Aeussern urtheilen, mit diesem der Staatsrath anders, als sich das Plazet vorzubehalten, wie gewisse Regierungen gethan, nämlich die Vollmacht, die Lehre der Kirche zu genehmigen oder zu verwerfen, und wenn es ihm wohlgefiele, den Seelsorgern zu erlauben, die Schafe ihre Stimme hören zu lassen, oder ihnen Stillschweigen zu gebieten? Wäre aber solches nicht eine Ungerechtigkeit, und ginge die weltliche Behörde durch einen solchen Beschluss nicht über den Kreis ihrer Vollmachten hinaus? Wollte man aber auch das Plazet nur als eine präventive Massregel betrachten, wie gehässig wäre es für eine konstitutionelle Regierung nicht selbst dann schon, es zu fordern? und in keinem Falle könnte die kath. Kirche sich demselben unterziehen; das ist auch der Grund, warum das Plazet in den Badener Konferenzartikeln vom hl. Stuhl ist verworfen worden. — Es schmerzen Uns die Folgen dieses Beschlusses um so mehr, als die kath. Pfarrei in Bern die einzige in Unserer Diözese ist, wo Unsere Hirtenbriefe nicht öffentlich von der Kanzel dürfen verlesen werden. Wahr ist, dass auch die Regierung von Genf seiner Zeit in dieser Beziehung Forderungen gestellt hat; aber nachdem Wir ihr begreiflich gemacht, dass Wir dieselben nicht billigen können, dass Wir aber, wenn es sich nur um eine Gefälligkeit handelte oder um eine Höflichkeit gegen die Regierung, derselben wohl ein Exemplar Unserer Erlasse zusenden würden, ohne jedoch in diesem Punkte Uns oder Unsern Nachfolgern eine Verpflichtung aufzubürden, oder Uns einer Censur zu unterwerfen, — so hat seither auch die Bekanntmachung Unserer Erlasse nicht die mindeste Schwierigkeit gefunden. Eben so verhält es sich auch in den K. Freiburg und Neuschatel; Wir übersenden der Regierung ein gedrucktes Exemplar, wie Wir dergleichen auch an Partikularen vertheilen, ohne dass solches für die Freiheit der Bekanntmachung von den mindesten Folgen sein könnte. — Das ordnungsmässige Benehmen der Geistlichkeit in Ihrem Kanton, die gute Ordnung, welche überhaupt in den kath. Gemeinden herrscht, der Weg, welchen sie bisher befolgt, das gute Vernehmen, welches zwischen der Regierung und der geistl. Behörde bisher gewaltet hat und noch waltet, tausend günstige Vorgänge mit Einem Worte sollten, wie Uns scheint, dem Staate hinreichende Bürgschaft gewähren für die Zukunft, und ihn vermögen, obengenannten Beschluss zurückzunehmen. Sollte — was Uns lebhaft schmerzen müsste — dieses nicht geschehen, so könnten Wir Uns nicht minder durch den Gedanken trösten, dass die kath. Kirche, welche gedrückt werden und leiden kann, oft unter Hindernissen wächst und mitten unter Schwierigkeiten gedeiht. —

Mögen Sie, Hr. Präsident, meine Herren! diese kurzen Bemerkungen günstig aufnehmen, sie in Geneigtheit würdigen, und genehmigen Sie die Versicherung Unserer tiefen und ehrfurchtsvollen Hochachtung.

Freiburg, den 15. Juli 1837.

† Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne u. Genf.

2.

Petition der kath. Bruderschaft von Echallens an den Gr. Rath,

betreffend das Placetum.

Mit Vertrauen wendeten sich unterm 28. Mai 1829 die Katholiken des Distrikts Echallens, da sie unter dem Druck eines beschränkenden Beschlusses seufzten, welchen der Staatsrath im J. 1825 gegen die freie Verkündigung der bischöfl. Erlasse in den Gemeinden dieser Diözese erlassen hatte, an den Gr. Rath, um seine mächtige Dazwischenkunft in einer Angelegenheit anzurufen, die so wichtig ist, in dem, was sie als das Theuerste auf Erden erkannten, nämlich die Religion. — Der Gr. Rath würdigte ihre Gründe und verwies ihre Petition an den Staatsrath zurück mit dem Wunsche: „ein Mittel zu finden, die Aufsicht über die Erlasse zu führen, welche der Bischof in diesem Theil seiner Diözese ergehen lasse, so dass alle Schwierigkeit in der Ausführung gehoben würde." Die Katholiken fassten bei diesem Beschluss wieder einige Zeit Vertrauen, das aber bald einem tiefern Schmerz wich, da sie von dem Staatsrath einen neuen Beschluss ausgehen sahen, durch welchen der erste allerdings modificirt wurde, aber in der Wesenheit alles beim Alten blieb, nämlich alles, was für die Katholiken anstössig war und die freie Ausübung ihrer Religion hemmte. Die Hrn. Pf. machten dagegen ihre Vorstellungen und erklärten, dass sie sich dieser neuen Verordnung nicht unterziehen könnten, da sie ihren religiösen Prinzipien und bisherigen Uebungen nicht minder als die frühere entgegen sei. Mit dem J. 1830 eröffnete sich indess eine neue Epoche für das Volk des Waadtlandes. Eine neue Verfassung wurde geschaffen und im J. 1831 von der grossen Mehrheit der Bürger beschworen. Ein gewaltiger Fortschritt bahnte sich an der Idee der Gerechtigkeit und Religionsfreiheit in diesem Kanton. Der neue Staatsrath, seine Aufgabe erfassend und jedem das Maas der Freiheit zuerkennend, die sein Gewissen in Anspruch nimmt, säumt nicht lange, einen Bericht zu erstatten über das Gesetz vom 20. Mai 1824, das

auf so gehässige Weise auf einer Klasse der Bürger lastete. Der Gr. Rath theilte seine Ansicht, nahm das bekannte Gesetz zurück, weil es den Grundsätzen der Freiheit nicht angemessen war, welche gegenwärtig den K. Waadt leiten. Von diesem Augenblick an musste in den Katholiken die Ueberzeugung erwachen, nach solchen Vorgängen sei nun auch der sie betreffende Beschluss stillschweigend widerrufen und sie können ihren Kultus wie ehedem wieder frei ausüben. Wirklich genossen sie seit 1830 den Trost, von neuem die religiösen Belehrungen ihres Bischofs von der Kanzel verlesen zu hören, was auf einige Zeit unterbrochen worden war, und die Verbindung, wie sie ihr Glaube erfordert, wie ehedem, mit ihrem ersten Hirten wieder hergestellt zu sehen. Die Zurücknahme des Gesetzes vom 20. Mai 1824 gegen eine nicht anerkannte religiöse Sekte beruhigte sie neuerdings und war für sie ein neuer Grund des Vertrauens, dass man sie nie mehr in der Ausübung ihres Kultus werde hemmen und eine Scheidewand zwischen ihnen und ihrem Bischof werde aufrichten wollen, der ja die Bestimmung hat, sie zu lehren und zu führen. Inzwischen mussten sie doch gegen alle Erwartung vernehmen, dass der Staatsrath die Verfügung der alten Regierung vom 22. Sept. 1830 wieder in Erinnerung gebracht, und an die Hrn. Pf. die Weisung hat ergehen lassen, sich derselben zu fügen, unter Androhung schwerer Strafen. — Gegen diese neue Maasregel nun erhebt die Bruderschaft von Echallens neuerdings ihre Klagen und bittet von der Gerechtigkeit und dem religiösen Sinn des Gr. Rathes, die religiösen Rechte der Katholiken aufrecht zu erhalten und sie von einem Hinderniss zu befreien, welches die in unsern Gemeinden garantirte Lehrfreiheit beschränkt und auf eine beleidigende Weise die Ausübung eines wesentlichen Theiles unseres Kultus hemmt. — In unsern Prinzipien liegt es, dass wir zwei Gewalten anerkennen, die geistl. und die weltl. Aus Religions- und Gewissenspflicht sind wir der weltl. Gewalt in allem unterthänig, was in ihrem Bereiche ist, der geistl. aber in allem, was auf die Religion Bezug hat. Der Bischof, der unser oberster Hirt ist, muss uns belehren, wir müssen, um Katholiken zu bleiben, gewissenhaft auf seine Stimme achten. Wir glauben, dass er vermöge göttlicher Rechte die Gewalt hat, uns zu lehren, und dass er dieselbe gegen die ihm anvertraute Heerde gebrauchen soll. Er muss es thun, mündlich oder schriftlich, so oft er es für nöthig oder nützlich hält, und er erfüllt diese Pflicht dadurch, dass er seine Mandate oder Hirtenbriefe an seine Schafe gelangen lässt; denn dieselben sind nichts anderes als dogmatische oder moralische Belehrungen, deren einziger Zweck das Seelen-

heil ist. — Sollte man etwas für die öffentliche Ordnung besorgen, wenn die Verfügung des Staatsrathes nicht mehr befolgt würde? Nein! da ist nichts zu besorgen, weder für die Sicherheit des Staates, noch für den Respekt und Gehorsam, den man den Behörden schuldig ist; die Katholiken im Waadtlande kennen ihre Pflichten, sie sind zu eifersüchtig auf ihr Glück, zu anhänglich an ihr Vaterland, als dass sie sich zu Handlungen könnten hinreissen lassen, wodurch demselben Unordnung oder Schande erwachsen könnte; sie besitzen ein zu grosses Vertrauen in die Weisheit, in die Einsicht und Klugkeit ihres obersten Hirten, als dass sie ungerechte oder strafbare Bestrebungen befürchten könnten. Hat man übrigens hierin nicht schon eine vielhundertjährige Erfahrung gemacht? Kann man auch nur den geringsten Uebelstand aufweisen, welcher aus der Bekanntmachung der bischöfl. Mandate bisher erfolgt wäre? Etwa drei Jahrhunderte lang, so lange die bernische Herrschaft gedauert, wurden die bischöfl. Erlasse ohne Plazet und ohne Visa von Seiten der weltl. Behörden immer publizirt; und kann man auch nur einen einzigen Fall anführen, welcher für die präventive Massregel, gegen welche wir Beschwerde erheben, als Vorwand dienen könnte? Und diese ganze Zeit waren wir doch als ein erobertes Volk, als Unterthanen behandelt; und doch hatten wir im Bezirk Echallens die köstlichste aller Freiheiten, die Religionsfreiheit; und heutzutag, da wir unter einer waadtländischen Verfassung stehen, welche die Rechte Aller gewährleistet, und allen übrigen gesetzlichen Freiheiten die Weihe giebt, da sollen wir die Freiheit nicht geniessen! Soll man sagen, dass eine kleine Abtheilung der waadtländischen Familien in einer wichtigen Religionsangelegenheit unter dem Druck einer präventiven Maasregel seufze, während die übrigen Bürger frei sind! Soll man sagen, dass ein Beschluss der Staatsbehörde, der fast von dergleichen Zeit her sich datirt, wie das Gesetz gegen eine relig. Sekte, noch fortbestehe, während doch dieses Gesetz, verachtet von der allg. Meinung, endlich aus unsern Gesetzbüchern gestrichen wurde, als mit den Grundsätzen der Freiheit, wodurch unser Kanton geleitet wird, im Widerspruch stehend! Reicht denn die Gerichtsbehörde nicht hin, Missbräuche zu unterdrücken, wenn deren je sollten begangen werden? — Unsere Bitte ist den Gesetzen, der Verfassung und den Begriffen von Recht und Freiheit, durch die sich jetzt das waadtländische Volk auszeichnet, zu vollkommen angemessen, als dass sie könnte verworfen werden. Wir nähren deshalb das vollkommenste Vertrauen, dass Sie dieselbe würdigen und daher mit Ihrer mächtigen Vermittlung sich verwenden werden, dass der Beschluss des Staats-

rathes, wodurch unsere Rechte und Religionsfreiheit beschränkt wird, aufgehoben werde. In dieser Erwartung senden wir unsere Wünsche für die dauernde Wohlfahrt unseres theuren und gemeinsamen Vaterlandes zum Himmel. Genehmigen Sie u. s. w.

Echallens, den 13. Dez. 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

3.

Circular des Bischofs zur Cholerazeit.

P. T. Yenni, Bischof von Lausanne und Genf etc., der hochw. Geistlichkeit und den Gläubigen Unserer Diözese Heil und Segen im Herrn.

Wenn der Statthalter Jesu Christi, der gemeinsame Vater aller Gläubigen, in Kummer ist, wenn seine so köstlichen Tage so wie die seiner Gehülfen in Gefahr schweben, so ist es für seine Kinder eine Pflicht, dass sie für ihn und nach seiner Meinung ihr Gebet und ihre Wünsche zum Himmel emporsteigen lassen. Sie haben mich schon verstanden, meine vielgeliebten Brüder! Ja, die verheerende Geissel, welche seit einigen Jahren nach einander zu verschiedenen Ländern verwüstend gezogen, hat sich auch in der Hauptstadt der Christenheit gezeigt; und wenn der Herr über Leben und Tod, Er, welcher alle Elemente in seiner Gewalt hat, der Cholera freien Lauf und ihre mörderische Kraft lässt, so wird sie auch da Tausende der Opfer in's Grab stürzen. Vereinigen wir also unsere Gebete mit denen, welche die wahren Gläubigen überall verrichten, dass es dem Herrn gefallen möge, das erlauchte Oberhaupt seiner Kirche und die Mitglieder des hl. Kollegiums in seinen besondern Schutz zu nehmen; beten wir auch zum barmherzigen Gott für alle unsere Brüder in diesen und andern Städten, welche diese Geissel trifft oder bedroht, von welchem Lande sie auch sein mögen. — Aus diesen Gründen: 1) Sollen die Geistlichen vierzehn Tage lang jedesmal, wenn es die Rubriken zulassen, den Orationen in der Messe noch die pro vitanda mortalitate beifügen. 2) Wir empfehlen den Gläubigen während dieser Zeit Morgens und Abends ein Vater unser und Ave Maria nach der Meinung Unsers hl. Vaters, des Papstes, zu beten. 3) Wir wünschen, dass die Gott geweihten Jungfrauen zwei- oder dreimal in dieser Absicht die hl. Kommunion empfangen. — Wir erwarten auch von den frommen Gläubigen beiderlei Geschlechtes Gebete und Kommunionen zu diesem Zwecke.

Gegeben zu Freiburg in Unserer bischöfl. Wohnung, den 1. Sept. 1837.

† Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.

Freiburg.

Bischöfliches Circular wegen des Attentats bei den Franziskanern.

Der Geistlichkeit und den Gläubigen der Stadt Freiburg Heil und Segen in Unserm Herrn Jesu Christo.

Nicht zufrieden, sich auf dem Kalvarienberge für das Heil der Menschen geopfert zu haben, wollte der Sohn Gottes im Uebermaas seiner Liebe das Wunder seiner unendlichen Güte dadurch verewigen, dass er das Opfer seines anbetungswürdigen Leibes und Blutes anordnete und seine Wohnung mitten unter uns aufschlug. Unter den sakramentalischen Gestalten verborgen, ist er Tag und Nacht in unsern Tabernakeln, um da unsere Anbetung zu empfangen, unser Tröster in unsern Leiden, unsere Zuflucht in unsern Nöthen und das wahre Heilmittel in allen unsern Anliegen zu sein. Solches kann Himmel und Erde nicht genug bewundern, solches muss in uns überschwenglichen Dank und Liebe erwecken. — Aber ach, wie vielen Profanationen und Entheiligungen setzt ihn seine ausserordentliche Liebe nicht aus! Ihr wisst es schon, M. G. Br., ein gräuliches Verbrechen ist begangen worden, und der Gott aller Liebe war der Gegenstand desselben. Eure Ohren, und noch mehr eure Herzen erbitterten bei der traurigen Kunde des scheusslichen Attentats, welches in der Kirche der ehrw. VV. Franziskaner in dieser Stadt vorgefallen. Die Monstranze mit der hl. Hostie und das Ciborium, in welchem der anbetungswürdige Leib unsers göttl. Erlösers lag, wurden in der Nacht vom 2. bis 3. l. M. ein Raub gottloser Habsucht der Diebe. Ach G. Br.! dass wir diese ungeheure Profanation nicht mit einem Strom von Thränen tilgen, ach dass wir sie nicht mit unserm Blute sühnen können! Aber wenn es uns auch nicht möglich ist, dieses Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät gänzlich zu sühnen, so lasst uns doch hl. Eifer zeigen, so viel an uns ist, durch Theilnahme und Feierlichkeit unserer Anbetungen die Schmach wieder gut zu machen, welche in dieser unheilvollen Nacht dem Allerheiligsten, dem köstlichsten Pfand seiner Liebe zu den Menschen ist zugefügt worden. Belebet daher all euren Eifer, G. Br.!

kommt her an den hl. Ort, und hingeworfen vor dem göttl. Erlöser flehet ihn um Gnade an, wendet ab seine strenge Gerechtigkeit. Aber vorzüglich durch eine heilsame Bekehrung in euerm Wandel könnet ihr die trauernde Religion wieder trösten, durch lebendigern und thätigern Glauben, durch mitleidvollere und hochherzigere Liebe, glühendere Andacht, reinere Sitten, Verdoppelung der Sorge und Ehrfurcht für unsere Kirchen und den Gottesdienst. Diese Art von Abbitte ist es vorzüglich, die wir uns von dem Eifer versprechen, der euch mit vollestem Recht für die Ehre gegen das hochhl. Altarsakrament entflammt, und wovon eine grosse Zahl von euch seit jenem traurigen Vorgang unzweideutige und rührende Beweise gegeben hat. — Aus diesen Gründen haben wir angeordnet und vorgeschrieben, wie wir anordnen und vorschreiben, was folgt: 1) Alle Welt- und Ordensgeistlichen werden von Morgens an bis zum dritten Sonntag im Advent den gewöhnlichen Orationen der Messe noch die Kollekte de Venerabili beifügen, und am Ende der Messe noch den Psalm Miserere mit der Oration im Brevier Gementes et dolentes oder die vom hl. Sakrament: Deus, qui nobis beten. 2) Am dritten Adventsonntag wird in den Kirchen von St. Nikolaus, Unser Lieben Frau, St. Johann, der ehrw. VV. Augustiner, Franziskaner, Jesuiten, Redemptoristen, in der Seminar- und Spitalkirche während des Hochamtes und der Vesper das allerheiligste Sakrament ausgesetzt und nachher der Psalm Miserere gesungen, ein Akt der Abbitte vorgenommen und endlich nach gewöhnlichem Ritus der Segen ertheilt werden. 3) Wir wünschen, dass die Prediger an diesem Tage die Predigt nach dieser Feier einrichten. 4) Weil das Verbrechen in der Kirche der ehrw. VV. Franziskaner verübt worden, soll an diesem Tage das hl. Sakrament von 5 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends daselbst ausgesetzt werden. Die Gläubigen dieser Stadt und insbesondere die Bruderschaft vom hl. Sakrament, so wie auch die übrigen Mitglieder beiderlei Geschlechtes von Bruderschaften und Kongregationen sind eingeladen, an diesem Tage eine halbe Stunde in diese Kirche zur Anbetung zu kommen. Abends 4 Uhr wird daselbst eine Predigt gehalten, dann der Psalm Miserere mit dem Parce Domine gesungen, endlich der Segen mit dem allerhl. Altarsakrament gegeben. 5) Die Gott geweihten Jungfrauen werden zweimal die Kommunion im Geiste der Genugthuung und der Sühne empfangen. Auch werden dieselben von Morgen angefangen bis zum dritten Adventsonntag am Ende der Konventmesse jedesmal einen Akt der Abbitte vornehmen. — Gegenwärtiges soll am Freitag, als am Tage der unbefleckten Empfängniss von der Kanzel verlesen werden.

Gegeben zu Freiburg, in unserer bisch. Wohnung, den 4. Dez. 1837.

Petrus Tobias,
Bischof von Lausanne und Genf.
Aus Auftrag: J. R. Fontana,
Archidiakon und bischöflicher Kanzler.

G e n f.

Zuschrift der kath. Geistl. an den Diöz.-Bischof üb. beabsichtigte Beeinträchtigung des kath. Glaubens.*)

Monseigneur!

Dès le premier moment de la réunion de vingt paroisses catholiques à la métropole du calvinisme, tous les amis de la religion conçurent de sérieuses alarmes. Elles étaient fondées sur l'expérience de trois siècles, sur la connaissance des vues de l'hérésie et de l'esprit particulier de la localité. Ces inquiétudes n'ont pas été une terreur panique. Le sceau imprimé à la législation, aux réglemens administratifs, et la marche constamment suivie dans tout ce qui pouvait intéresser la religion, ne les ont que trop justifiées. Nous nous trouvons aujourd'hui, Monseigneur, dans une situation bien plus grave qu'en 1816. Le premier mouvement de notre confience filiale est de déposer les motifs de notre anxiété dans le sein de votre grandeur. Nous avons la certitude que vous daignerez les écouter avec la tendre sollicitude d'un père, et vous en occuper, avec tout le zèle qui vous anime, pour ce qui peut accroître le règne de Dieu, et contribuer à la conservation de la foi. Instruit de notre véritable position, vous pourrez aviser, dans votre sagesse et avec pleine connaissance de cause, aux moyens d'arrêter le mal et de prévenir le développement du principe de séduction et de ruine qui tend à miner sourdement nos paroisses. Depuis long-temps une propagande active et astucieuse s'exerce à troubler la foi de nos paroissiens et à les séduire en distribuant de l'argent et en profitant de divers genres d'influence que rendent faciles les rapports journaliers des habitants de la campagne avec ceux de la ville; elle répand aussi des livres dans les villages, et en sème même sur les places et les routes publiques; enfin elle continue à entre-

---

*) Mémoire présenté a Monseigneur l'évêque de Lausanne et de Genève par le clergé catholique du canton de Genève sur les piéges tendus par l'hérésie à la foi de la population catholique.

tenir les préjugés et les insinuations perfides qu'elle exploite depuis l'époque déplorable où elle a rompu le lien de l'unité qui n'avait fait de l'Europe chrétienne qu'une seule famille. A l'approche du troisième jubilé séculaire de la prétendue réformation, l'hérésie a cru qu'elle pouvait oser davantage, elle a enflé ses voiles et a tenté d'introduire l'exercice du culte protestant dans les paroisses catholiques. Bernex, Vernier et Versoix sont celles où elle a fait ses premiers essais; mais, à dater du mois de janv. 1835, elles les a renouvelés d'une manière plus positive dans les paroisses de Chêne, Hermance et Corzier. L'attachement des habitans pour la religion s'est manifesté avec énergie: mus par le seul sentiment de l'horreur qu'ils ont de l'hérésie et par le zèle pour la foi de leurs pères, ils ont éconduit les émissaires de l'erreur et du schisme. Le consistoire et la compagnie des ministres se sont empressés de prendre fait et cause pour leurs missionaires. Ils viennent d'envoyer au Conseil d'État une adresse, publiée dans le Fédéral genévois, et annoncée dans le Protestant de Genève. La première de ces feuilles, sans être officielle, est regardée comme l'organe du pouvoir; la seconde sert de trucheman au corps des ministres. Votre Grandeur trouvera ci-joint cette pièce, et en appréciera l'esprit et le but. Nous nous permettons seulement, Monseigneur, de vous faire remarquer que le Consistoire et la Compagnie, en se qualifiant de représentans de l'Église réformée de Genève, déclarent qu'il importe, surtout dans une année telle que celle-ci, et aux approches du grand anniversaire de la Réformation, que le caractère pacifique de leur sainte cause soit hautement proclamé. Ils ajoutent, sans doute avec beaucoup de simplicité et de loyauté (c'est leur expression), et avec une grande confiance dans les résultats, que la démarche qu'ils font, en honorant leur jubilé, dont elle devient le premier acte, leur ouvrira le coeur des chrétiens de toutes les communions. Cet acte et les aveux consignés dans le Fédéral constatent un fait qui ne doit point passer inaperçu: c'est que les tentatives qui ont eu lieu dans les paroisses susdites, pour installer les ministres de Calvin, n'ont pas été l'effet du fanatisme et des excursions de quelques prédicans aventureux; mais elles doivent être considérées comme la réalisation d'un plan concerté depuis longtemps, et subordonné, pour l'à-propos de l'exécution, à des circonstances éventuelles. Le Consistoire et la Compagnie disent, dans leur Adresse au Conseil d'État, que depuis deux ans, et plus, l'on s'occupait de cet apostolat; que l'on avait soumis, par une requête, ce projet au premier magistrat, et que l'on en avait obtenu l'agrément exprès. Le Fédéral, dans sa feuille du 5 juin courant, fait la même déclaration;

il affirme que des circonstances spéciales avaient, l'année dernière, fait renouer l'exécution de ce plan, et que cette année on a mis la main à l'oeuvre, sous l'approbation du Conseil d'État. Il est donc bien constaté qu'il ne s'agit point ici d'une escarmouche religieuse tentée par ceux que l'Église nationale de Genève appelle séparatistes, mais bien d'une opération, combinée par le Comité directeur de l'hérésie, dans laquelle celui-ci veut faire intervenir l'autorité. Le Consistoire et la Compagnie invoquent le protocole du congrès de Vienne et le traité de Turin. Nous croyons, Monseigneur, que le second de ces actes a modifié le premier. Le protocole du congrès, qui est sous la date du 29 mars 1815, porte, il est vrai (art. 3, §. 4), que l'on n'entend pas empêcher que des individus protestans, habitant une commune catholique, puissent y avoir une chapelle particulière pour l'exercice de leur culte, établie à leurs frais; mais le traité de Turin, qui est sous la date du 16 mars 1816, et par conséquent postérieur d'une année, renferme la stipulation suivante (art. 12): „Attendu que le dit protocole a arrêté (art. 3, §. 1er) que la religion catholique sera maintenue et protégée de la même manière qu'elle l'est maintenant dans toutes les communes cédées par S. M. le roi de Sardaigne, et qui seront réunies au canton de Genève, il est convenu que les lois et usages en vigueur au 29 mars 1815, relativement à la religion catholique dans tout le territoire cédé, seront maintenus, sauf qu'il en soit réglé autrement par le Saint-Siége." Or il est notoire qu'au 29 mars 1815 le culte protestant ne jouissait point du droit d'une chapelle dans les communes cédées, Carouge excepté; et comme il est dit, dans l'art. 12 du traité de Turin, qu'il est convenu que les lois et usages en vigueur au 29 mars 1815, relativement à la religion catholique dans tout le territoire cédé, seront maintenus, nous sommes fondés à conclure de cette assertion, que Sa Majesté le roi de Sardaigne, prince si religieux, en subissant le joug des circonstances qui le réduisaient à céder à un gouvernement protestant une portion catholique du patrimoine de ses aïeux, n'a pas voulu abandonner la population de ces paroisses à la merci des entreprises de l'hérésie, dans un pays surtout où celle-ci a donné, depuis trois cents ans, la mesure de la bienveillance qu'elle porte à la religion catholique. La prétention d'introduire l'exercice du culte protestant dans les paroisses où la dissidence, en matière de foi, n'a point eu jusqu'ici de chaire de pestilence, n'est pas justifiée par des motifs dignes de l'approbation des hommes sages et amis de la paix. 1° Il n'y a que quelques poignées de protestans dans la plus grande partie des paroisses réunies au canton de Genève, et

plusieurs d'entre eux ne demeurent à la campagne que pendant la belle saison. 2° Les protestans, domiciliés dans ces paroisses, sont, en général, à une petite distance des communes où il y a des temples à leur usage. Nous avons dressé, à l'appui de cette double assertion, deux tableaux approximatifs, que nous ne présentons pas cependant à votre Grandeur comme pièces officielles, mais comme documens provisoires, pour la mettre en mesure d'apprécier les allégations de l'hérésie. 3° Cette innovation affligerait vivement la population catholique, qui, en aucune circonstance, n'a démérité auprès du gouvernement. Elle a toujours donné des preuves de sa soumission et de son respect pour les lois; et les dépositaires du pouvoir n'ont pas oublié, sans doute, la conduite loyale que les bataillons des communes réunies ont tenue en février 1834. Il ne peut donc entrer dans leur pensée, comme il n'est pas dans leurs intérêts bien entendus, de contrister le coeur et d'alarmer la conscience de cette partie de la population. Ils en ont reçu des gages non équivoques de fidélité, et ils doivent comprendre que par le nombre des hommes qu'elle peut fournir, comme par leur courage, elle est appelée à mettre son poids dans la balance, s'il survenait des épreuves difficiles. 4° Nous devons ajouter que cette innovation pourrait devenir une source de mésintelligence fâcheuse entre les concitoyens des deux communions. 5° La population catholique de ces paroisses craint, et avec raison, que les zélateurs qui provoquent l'ouverture des chapelles pour le culte protestant, aient moins à coeur de procurer des secours spirituels à leurs correligionnaires, que de prendre position pour catéchiser, à leur manière, les personnes nécessiteuses ou peu instruites qui auraient l'imprudence de prêter l'oreille aux insinuations perfides d'hommes qui viendront in vestimentis ovium (vêtus comme des brebis). Le passé sert de règle pour juger de l'avenir. 6° Des magistrats clairvoyans, calmes et impartiaux, ne peuvent qu'être convaincus qu'une administration judicieuse et paternelle s'écarterait de son mandat, si elle se prêtait à affaiblir plutôt qu'à fortifier les principes de la foi des catholiques, parce que leur croyance, toute positive, et réglée par l'enseignement de l'Église, si elle est respectée et suivie dans la pratique, devient la plus forte garantie pour l'autorité publique. Les catholiques qui auraient le malheur d'abandonner la religion de leurs pères, ne s'arrêteraient pas sur la ligne du protestantisme, parce que, dans Genève surtout, il n'offre aucun point fixe de ralliement, aucune confession de foi: ils arriveraient bien vite à la dernière conséquence du libre examen, c'est-à-dire à l'indifférence pour toute espèce de religion. Nous avons dit que la prétention

d'introduire le culte protestant n'était fondée sur aucun motif plausible. Outre les considérations que nous venons d'analyser, nous pouvons interpeler les fauteurs de l'innovation, et leur demander pourquoi ils ont négligé, pendant 19 ans, d'assurer aux protestans, disséminés sur la surface du nouveau territoire, le bienfait de ce qu'ils appellent la pure parole de Dieu et le fruit de la bienheureuse Réformation. Cette tiédeur contraste d'une manière peu honorable et peu digne de ministres du Saint Évangile avec le zèle que produisent toujours la vraie foi et la conviction de la vérité. Les inquiétudes religieuses que nous venons de vous exprimer, Monseigneur, ne sont que trop justifiées par ce qui s'est passé depuis l'année 1816, époque de la réunion de vingt paroisses catholiques au canton de Genève. Nous profitons de cette circonstance pour mettre sous les yeux de Votre Grandeur le tableau de la marche que l'hérésie a suivie avec une persévérance si active, pour neutraliser la religion catholique, et fondre les deux communions en une seule, qui reconnaîtrait la suprématie du gouvernement sur la doctrine, la discipline religieuse et les ministres des deux cultes. Votre Grandeur pourra mieux saisir, d'un coup d'oeil, l'enchaînement des mesures inspirées par l'hérésie, et le danger imminent qui menace la religion catholique pour l'avenir encore plus que pour le présent. Nous nous bornerons au simple exposé des lois, des règlemens, et des faits incontestables. Nous n'avons pas besoin d'y ajouter des réflexions. Quand les choses parlent, l'historien est dispensé de parler. A l'époque de la réunion des paroisses catholiques au canton de Genève, MM. les Syndics et Conseil d'État déclarèrent, dans les proclamations adressées aux habitans (sous date l'une du 9, et l'autre du 23 octobre 1816), que la pleine et entière liberté du culte catholique lui était assurée, et qu'ils feraient tous leurs efforts pour adoucir les regrets qu'ils devaient à leur ancienne patrie, à l'administration paternelle, à la domination bienfaisante des princes, leurs augustes souverains. Il nous serait pénible d'élever des doutes sur la franchise des magistrats qui faisaient ces promesses; mais vous jugerez, Monseigneur, par l'ensemble des observations que nous allons vous présenter, si elles ont été remplies loyalement, et si l'hérésie n'a pas réussi à s'insinuer, d'une manière fâcheuse dans les délibérations des Conseils et dans les mesures législatives, administratives et réglementaires qui pouvaient intéresser la religion. Elle a su saisir avec adresse tous les fils par lesquels un gouvernement, qui a un but fixe et arrêté, peut y conduire insensiblement ses administrés, et influer sur une population vivant du jour au jour, occupée à ses

affaires temporelles, étrangère à l'esprit de système, de parti et de coterie. Influence sur l'intérieur des familles, par la législation matrimoniale, influence sur la jeunesse, par la voie des écoles et de l'instruction publique; influence sur tous les rangs de la société, par la distribution des emplois; influence de l'administration locale, par le choix des maires, par la concentration intrà muros de tous les rapports civils, militaires, administratifs et judiciaires; influence par l'ascendant que donnent les ressources pécuniaires sur les classes inférieures du peuple, et peu fortunées. Tout a été prévu, calculé, et plus ou moins habilement dirigé selon les voeux de l'hérésie. Nous aimons à croire que ce plan n'entrait pas dans les vues de la politique sage de plusieurs des hommes judicieux et affranchis des préjugés du XVI^{me} siècle; mais ils ont, sans doute, été dominés par ceux qui s'imaginent qu'il est encore de la gloire et de l'intérêt de Genève moderne de jouer le rôle de Rome protestante. Il est assez connu que les chauds partisans de la Compagnie des Ministres repoussèrent le projet d'un accroissement de territoire beaucoup plus considérable que celui qui a été obtenu. Ils furent même alarmés de la réunion de vingt paroisses catholiques à la république; ils craignaient le chancre du catholicisme (expression d'un ministre en 1815 *)). Il fallut calmer ces consciences, donner des garanties aux patrons de l'hérésie, et leur promettre qu'on travaillerait à imprimer à cette religion une couleur pâle, en attendant qu'on pût faire mieux. Ce ne sont pas ici des conjectures vagues et incertaines. Des faits positifs ont servi à former là-dessus notre conviction, et vous verrez, Monseigneur, que la marche suivie depuis 1816 jusqu'à ce jour ne démentira pas notre assertion. Cependant le clergé catholique du canton n'avait donné aucun sujet de défiance légitime; il avait même fait spontanément une démarche pleine de droiture et de loyauté, en adressant à MM. les Syndics et Conseil d'État sous la date du 29 octobre 1816, une déclaration de ses sentimens et de ses voeux pour la prospérité de la nouvelle patrie à laquelle la Providence venait de l'attacher. „Nous mettons, était-il dit dans cette Adresse, le plus grand prix à l'assurance solennelle que vous donnez, Messeigneurs, du libre

*) En avril 1815, dès que l'on connut à Genève le protocole du Congrès de Vienne, du 29 mars précédent, qui non seulement garantissait l'indépendance de la République, mais lui assurait un accroissement de territoire, l'on se félicitait, dans un salon, de la bonne nouvelle: „Je ne partage pas cet accès de joie, dit un ministre. — Et pourquoi, lui demanda-t-on? — Parce que, répondit-il, il nous reste un chancre qui nous rongera. — Quel est ce chancre? — C'est l'église de Saint-Germain garantie aux catholiques par le protocole.“

exercice de la religion catholique, parce que cette assurance nous garantit l'indépendance dont nous avons toujours joui, sous l'autorité de notre Évêque, en tout ce qui concerne le dogme, la morale et la discipline. Transquilles sur tout ce qui regarde la religion et les fonctions de notre ministère, nous ne négligerons aucun des moyens qui dépendent de nous pour seconder les vues paternelles de Vos Seigneuries, et vous donner des témoignages de notre zèle pour la prospérité et le bonheur du canton, dont nos paroisses sont destinées à faire partie." Nous croyons utile, Monseigneur, de joindre cette pièce aux observations que nous avons l'honneur de soumettre à Votre Grandeur (V. le N. 1 des Pièces justificatives). — Nous entrons maintenant dans le détail des faits qui attestent les influences de l'hérésie.

Influence sur l'intérieur des familles par la législation matrimoniale.

L'hérésie a exercé et régularisé cette influence de deux manières, 1° en dépouillant, autant que le permettait la prudence diplomatique, l'union des époux catholiques du sceau du sacrement et des formes religieuses; 2° en ouvrant la porte aux mariages mixtes et en les encourageant. — Premièrement. En dépouillant, autant que le permettait la prudence diplomatique, l'union des époux catholiques du sceau du sacrement et des formes religieuses. Le recueil authentique des lois et actes du gouvernement nous offre, dans moins de huit ans, trois lois différentes, et trois ordonnances réglémentaires sur le mariage. En 1816, la bénédiction nuptiale est requise comme condition nécessaire pour la validité du mariage. En 1821, la bénédiction nuptiale est facultative au gré des époux, et les dispositions du Code civil sont remises en vigueur. En 1824, l'obligation de la bénédiction nuptiale est rétablie pour les habitans des quinze paroisses détachées de la Savoie, tandis que le contrat civil suffira pour les catholiques de la paroisse de Genève et des cinq paroisses séparées du territoire de la France. Voilà une double législation dans le même canton pour 21 paroisses catholiques, résultat de deux ans de méditations. Nous ne sommes pas même au terme du travail de l'enfantement; car dès l'année 1824, une nouvelle loi nous a été annoncée, d'abord pour l'année 1826, puis pour l'année 1832, afin d'introduire plus d'uniformité dans la législation matrimoniale. On est encore occupé à mûrir les dispositions de ce chef-d'oeuvre. Il ne paraissait pas néanmoins difficile d'improviser cette uniformité. Il ne s'agissait que d'imposer à tous les époux catholiques du canton l'obligation de faire bénir leur mariage par le curé, et aux époux protestans de se présenter devant le ministre. La loi du 20 mai 1816 por-

tait que l'acte de mariage dressé par l'officier de l'état civil ne serait valide qu'autant qu'il aurait été suivi de la bénédiction nuptiale. Cette disposition législative s'exécutait paisiblement et d'une manière avantageuse pour les bonnes moeurs, sans aucun inconvénient sous le rapport de l'ordre civil. Tous les amis de la religion et de la paix, tous les hommes honnêtes et sages, le clergé catholique et les ministres protestans avaient applaudi à cette mesure conservatrice des sentimens religieux et des habitudes morales dans le sein des familles. Cette loi était, sans doute, défectueuse dans plusieurs articles contraires aux lois canoniques et au traité de Turin;*) mais elle avait l'avantage important de consa-

---

*) Ci-joint une note sur les articles de cette loi qui auraient dû être réformés: „Les formalités civiles étaient toujours prescrites en premier ordre, et comme principales; les formalités religieuses, comme accessoires et subordonnées aux premières. Les publications dans l'église paroissiale ne pouvaient être faites que sur un extrait des publications qui auraient eu lieu à la maison commune. A la suite de cet extrait, le ministre du culte était assujetti à certifier chaque publication et à en énoncer la date. Les futurs époux qui, lors de la publication de la loi, auraient déjà fait faire les deux publications par l'officier de l'état-civil, étaient dispensés des publications dans l'église paroissiale de leur domicile. Le texte de la loi supposait l'acte de mariage préexistant à la bénédiction nuptiale, qui ne devenait nécessaire pour la validité, que comme une formalité requise par l'autorité civile. Il n'était permis au ministre du culte de donner la bénédiction nuptiale que sur la présentation de l'extrait de l'acte de mariage dressé par l'officier de l'état-civil; et celui-ci ne devait, dans la rédaction de l'acte de mariage, avoir égard qu'aux empêchemens légaux. La loi investissait le Conseil d'État du pouvoir épiscopal de dispenser des publications dans l'église, de la bénédiction nuptiale, et d'ordonner que son arrêté en tiendrait lieu. Elle donnait pleine liberté et toute espèce de facilité pour les mariages mixtes. La loi conservait l'art. 162 du Code civil, qui n'interdit le mariage, en ligne collatérale, qu'entre le frère et la soeur légitime ou naturelle, et les alliés au même degré; elle autorisait ainsi les unions entre les cousins-germains et parens jusqu'au quatrième degré inclusivement. Elle laissait subsister l'art. 164 qui attribue à la puissance civile le pouvoir de dispenser entre l'oncle et la nièce, la tante et le neveu. Elle maintenait les art. 229, 230, 231, 232, 233, qui proclament, légitiment et régularisent le divorce.“ Le Conseil d'État, dans une Circulaire adressée aux maires de toutes les communes du canton, sous la date du 31 mai 1816, leur donne des instructions détaillées pour les diriger dans l'exécution de la loi du 20 mai même année. Il commence par cette observation: „Je dois vous faire remarquer préalablement (et cette observation est essentielle) que toutes les dispositions quelconques du Code civil, relatives au mariage, auxquelles il n'a pas été dérogé d'une manière spéciale par la loi nouvelle, continueront à avoir leur pleine et entière force.“ Le dispositif de cette loi établissait évidemment la suprématie de la puissance civile sur le mariage; il ne faisait intervenir le ministère ecclésiastique que par voie de délégation; et tendait ainsi à affaiblir, dans l'esprit des catholiques, l'idée du sacrement. Dans la Circulaire précédemment citée, le Conseil d'État a bien soin de prévenir les maires: „que, bien que le ministre du culte reste dépositaire de l'un des doubles du certificat de mariage, cependant les expéditions, délivrées par le greffier du tribunal de l'audience, seront seules authentiques.“

crer le principe fondamental sur lequel reposent la dignité et la sainteté du mariage. Si au moment où la loi du 26 décembre 1821 fut rendue, il eût été question de prévenir ou de réprimer des abus, de donner une base plus solide et plus respectable à une institution de laquelle dépend l'état domestique et social, de procurer quelque avantage nouveau aux administrés, les auteurs du projet de loi auraient eu des droits à la reconnaissance publique pour leur sollicitude paternelle; mais à la première lecture de ce projet, tous les hommes sages et judicieux ont dû se demander à eux-mêmes quel pouvait en être le but utile et désirable. L'hérésie était initiée à ce mystère: quoique un peu froissée par la suppression de son ancienne juridiction sur le lien conjugal, elle comprenait le dédommagement que lui vaudrait l'abolition du principe catholique, si l'on substituait à la législation de l'Église celle du Code civil. Le mariage, en effet, perdait, dans cette hypothèse, son caractère religieux, parce que le Code civil écarte la présence du curé, et prescrit de célébrer publiquement le mariage devant l'officier de l'état civil. Il ne reconnaît qu'une partie des empêchemens établis par les lois canoniques; il attribue à la puissance civile le pouvoir de dispenser entre l'oncle et la nièce, la tante et le neveu, et ne tient aucun compte de la dispense qu'aurait accordée le Souverain Pontife, si celle du gouvernement n'intervient. Il refuse même absolument la dispense entre beau-frère et belle-soeur dans les cas où la sagesse et la charité du Saint-Siége auraient jugé devoir obtempérer à la supplique des parties. Il praclame et régularise le divorce, qui est si expressément défendu par la religion catholique. La loi du 26 décembre 1821 accomplit donc le voeu de l'hérésie, elle supprima pour tous les habitans du canton la nécessité de la bénédiction nuptiale pour la validité du mariage, ou plutôt elle confia cette fonction du ministère pastoral aux maires de chaque commune; elle fit défense au clergé de bénir aucun mariage, sans l'exhibition préalable d'un certificat qu'il avait été célébré à la mairie, et autorisa le Conseil d'État à ordonner, par mesure d'administration, jusqu'à concurrence de 2,500 florins, la retenue du temporel de tout ecclésiastique qui contreviendrait à cette défense. L'esprit anti-catholique de cette loi est mis en évidence, 1° dans l'exposé des motifs développés par le Conseil d'État, qui fut chargé d'en présenter le projet au Conseil souverain; 2° dans le discours lu par le rapporteur de la commission nommée pour examiner ce projet; 3° dans la discussion qui eut lieu au sein du Conseil représentatif. Le discours de M. le rapporteur de la commission (qui dura deux heures), mérite surtout d'être médité pour mesu-

rer le terrain déjà conquis et parcouru au préjudice de la religion, et la carrière illimitée, ouverte par les agens de l'hérésie. La loi du 26 décembre 1821 ne pouvait pas offrir des symptômes plus alarmans et des dispositions plus contraires aux principes et aux lois de l'Église catholique, ainsi qu'au protocole du congrès de Vienne et au traité de Turin. En remettant en vigueur le Code Napoléon, et en supprimant la bénédiction nuptiale, prescrite auparavant comme condition nécessaire pour la validité de l'union conjugale, elle ouvrait la porte aux mariages purement civils, aux mariages contractés sans dispense, malgré les empêchemens canoniques; aux mariages mixtes, au divorce; elle donnait à la comparution des époux devant l'officier de l'état-civil, toute la couleur d'un acte consommé qui, pour son intégrité, n'avait plus besoin de l'intervention d'aucun ministère, puisque le maire, dans le certificat qu'il délivrait aux parties contractantes, déclarait avoir célébré le mariage entre..... Cette loi renfermait de plus un article dur et odieux envers le clergé. Le Conseil d'État était autorisé (art. 5) à ordonner, jusqu'à concurrence de 2,500 florins (1,154 fr.*)) la retenue du temporel de tout ecclésiastique qui bénirait l'union des époux sans la présentation préalable d'un certificat de l'officier de l'état-civil, attestant qu'il a célébré le mariage. Cette mesure hostile remplit votre coeur d'amertume, Monseigneur, et vous vous empressâtes d'adresser de justes réclamations à M. le premier Syndic. Votre sollicitude pastorale éprouva un sentiment de consolation en recevant la lettre**) que le clergé du canton, d'un concert unanime, prit la liberté de vous écrire dès qu'il eut connaissance du projet de loi.***) Malgré les représentations réitérées de l'évêque diocésain, malgré les instances du Saint-Siége et de la cour de Turin, garant des stipulations insérées, en faveur de la religion catholique, dans le protocole du congrès de Vienne et dans le traité du 16 mars 1816, la loi du 26 décembre 1821, qui violait d'une manière si positive et si directe ces deux actes diplomatiques, fut maintenue jusqu'au 24 janvier 1824. Il fallait que l'on tînt, par le fond des entrailles, à une loi si favorable à l'hérésie, pour hasarder, contre tout droit et toute justice, une résistance qui était de nature à compromettre la tranquillité et l'indépendance du canton. La loi du 24 janvier

---

*) C'est-à-dire 154 fr. en sus du traitement annuel.

**) Cette lettre est du 26 décembre 1821.

***) Le projet de loi fut tenu assez secret: quoiqu'il eût été présenté au Conseil souverain le 23 novembre 1821, MM. les curés n'en furent instruits que par hasard le 24 décembre suivant, c'est-à dire deux jours avant qu'il fut adopté.

1824 fut tortueuse et incomplète. Le Conseil souverain se borna à statuer que les mariages des catholiques dans les communes réunies au canton de Genève, en exécution du traité de Turin, ne seraient valides qu'autant qu'ils auraient été célébrés devant le ministre du culte compétent. Le Conseil d'État fut chargé de régulariser l'exécution de cette loi, et de la mettre en harmonie avec les lois civiles du canton. Il remplit sa mission par l'arrêté du 16 février 1824. Cette ordonnance met à la célébration des mariages entre les catholiques des entraves inconnues dans les états de S. M. le roi de Sardaigne, et par conséquent contraires au traité de Turin: elle assujettit les parties contractantes 1° à se présenter devant le maire avec des témoins; 2° à lui produire les pièces exigées pour le mariage par les lois et concordats en vigueur dans le canton. Ces pièces sont nombreuses: les actes de naissance, les extraits mortuaires des pères et mères, grands-pères et grand'-mères, certificat notarié du consentement des parens (pièces non exigées en Savoie); 3° à recevoir du maire une déclaration, sans laquelle il leur est interdit d'aller demander la bénédiction nuptiale au curé, sous peine de huit jours d'emprisonnement et de 500 florins d'amende. Les maires des susdites paroisses sont chargés de célébrer, comme par le passé, les mariages que voudront contracter, dans leur commune, deux époux dont ni l'un ni l'autre ne sont catholiques. Pour les mariages mixtes, ils doivent même en faire les publications à la réquisition de la partie protestante. Ils ont là-dessus des instructions particulières, qui ne sont pas consignées dans le recueil authentique des lois et actes du gouvernement. *) Sans cette mesure, les mariages mixtes ne pourraient avoir lieu dans aucune de ces paroisses. L'assujettissement imposé aux catholiques des communes réunies, qui veulent se marier, de produire toutes les pièces exigées, est également dispendieux et onéreux: ces actes doivent être faits sur papier timbré, et les expéditions n'en sont pas gratuites; ils doivent en outre être légalisés par les autorités compétentes des états de S. M. le roi de Sardaigne, lorsque les époux ressortent de ce gouvernement; et, exigence bien remarquable! l'officier de l'état-civil à Genève refuse d'admettre les extraits de baptême, délivrés par messieurs les curés dans le duché de Savoie, quoique ces actes de baptême soient en même temps des actes de naissance, puisque la sage législa-

*) Le traité de Turin est si peu respecté, que le tribunal de Genève a prononcé une sentence de divorce proprement dite entre deux époux mariés à Carouge, et l'a rendue exécutoire dans cette commune par la voie de l'autorité locale.

tion de S. M. le roi de Sardaigne a laissé les registres de l'état-civil dans les mains des Curés; assujettissement dispendieux encore par les frais qu'occasionnent les courses nécessaires pour se procurer ces pièces; assujettisement onéreux, et par suite de cette dernière circonstance, et par les retards fâcheux qu'entraînent le plus souvent ces formalités. Pour soustraire de plus en plus les catholiques à la discipline de l'Église, on a dépouillé les Curés du droit de délivrer les certificats de baptêmes, de naissances et de sépultures. Les tribunaux et autres autorités ne reconnaissent pour authentiques que les extraits signés par le maire ou par le greffier du tribunal civil. Ces dispositions sont contenues dans l'arrêté du 28 décembre 1831 et dans la circulaire aux maires du 31 mai 1816. Nouvelle infraction du traité de Turin, ainsi que l'arrêté du 22 juin 1821, qui porte (art. 1er) ce qui suit: „Lorsqu'il s'agira de célébrer dans le canton de Genève le mariage d'un Genévois avec une étrangère, celui d'une Genévoise avec un étranger, ou celui entre deux personnes étrangères, il ne sera procédé à la publication des bans, soit annonces, et à la célébration du mariage, que sur une autorisation préalable délivrée par la chambre des étrangers.“ L'habitude où est l'autorité civile de faire aux alliances conjugales l'application du Code Napoléon pendant l'Avent et le Carême, comme à toute autre époque de l'année, tend à détruire tout-à-fait la discipline de l'Église sur le temps prohibé et sur les publications des bans. Les Curés sont mis par-là dans une nécessité morale de solliciter des dispenses pour préserver les époux de la dangereuse tentation de se prévaloir de l'accomplissement des formalités civiles.

Secondement. L'hérésie influe sur l'intérieur des familles par les mariages mixtes. Ce fut pour leur ouvrir une large porte que le Conseil souverain, sur la proposition du Conseil d'État, abrogea, par la loi du 26 décembre 1821, la nécessité de la bénédiction nuptiale. Le rapporteur de la commission, M. l'ancien syndic Schmidtmeyer, n'hésita pas à en faire l'aveu dans l'exposé des motifs de la loi (séance du 2 novembre 1821). Cette mesure législative a porté son fruit, et a produit les effets les plus déplorables. Si Votre Grandeur le désire, nous aurons l'honneur de lui adresser un tableau du nombre de ces alliances, qualifiées par les Souverains Pontifes de detestanda connubia, qui existent dans nos paroisses respectives. Elle en sera effrayée, et son coeur sera rempli d'amertume én voyant que dans la plupart même des unions de cette espèce, contractées avec la dispense du Souverain Pontife, et par conséquent sous

la promesse et le serment d'élever les enfans des deux sexes dans la religion catholique, presque tous deviennent la proie de l'hérésie. Il y a sans doute des exceptions consolantes où ces unions, contractées par des motifs graves et d'après l'autorisation du Saint-Siége, n'entraînent pas les funestes conséquences que nous avons communément à déplorer; mais, en général, il est moralement impossible qu'elles ne tournent pas au préjudice de la foi et de la piété dans le sein des familles, à cause de l'influence prédominante de la partie protestante, que tout favorise dans un état tel que le canton de Genève. La protection, au moins, tacite du gouvernement, les pressantes sollicitations des parens, des amis, de tous les coreligionnaires, le zèle des ministres, les excommunications dont ils menacent leurs ressortissans*), toutes les considérations humaines et sociales, concourent à rendre la partie protestante exigeante dans ses prétentions, et inflexible dans sa volonté. Ce serait une étrange méprise d'espérer que ces mariages pourraient offrir le moindre avantage à la religion catholique. Si cette chance eût été probable, on se serait bien gardé de les encourager et de les favoriser. Nous reconnaissons tous les jours la haute sagesse des défenses renouvelées par les Souverains Pontifes de contracter de pareilles alliances. Les déclarations, qu'ils ont publiées à ce sujet, reçoivent un caractère plus respectable encore des qualités personnelles, des lumières et des vertus des Papes dont elles sont émanées. Les noms de Benoît XIV, de Pie VII, et récemment de Grégoire XVI, dans un Bref adressé aux évêques du diocèse de Bavière, forment une grande autorité. Et quel homme impartial peut contester que ces funestes unions ne compromettent le plus souvent la conscience de la partie catholique, l'éducation religieuse des enfans, la paix domestique et la stabilité de l'amour conjugal? Nous sommes persuadés que, si le gouvernement de Genève adoptait, au sujet des mariages mixtes, la sage politique de séparer ses intérêts de ceux de l'hérésie, il n'aurait qu'à se féliciter des conséquences sociales qui en résulteraient; le moyen serait simple et facile: il s'agirait de ne les permettre que dans les cas où les parties contractantes auraient obtenue la dispense de l'autorité ecclésiastique.

*) Article des registres, des 21 et 18 avril 1604. — M. le syndic Roset est censuré par le Conseil d'État, parce qu'il permet à son fils qu'il fasse la cour à une demoiselle catholique, parce que tel mariage avec une infidèle apporterait trop de scandale à l'Église et à tout le peuple. Aujourd'hui ce scandale n'a pas lieu, vu que l'on travaille avec succès à pervertir la partie catholique.

Influence de l'hérésie sur la jeunesse, par la voie de l'enseignement et de l'instruction publique.

L'hérésie a réussi à faire consacrer dans toute la législation et dans toutes les branches de l'instruction publique le principe de la suprématie du gouvernement, et d'un gouvernement protestant, sur l'enseignement. L'intervention de l'autorité épiscopale sur l'objet le plus étroitement lié à la conservation de la foi, des vertus chrétiennes et des bonnes moeurs, est frappée de nullité, et constamment mise en dehors de tous les établissemens formés ou à créer. Cette usurpation, dont les effets plus ou moins prochains, sont incalculables, s'est, en quelque sorte, glissé furtivement dans tout le plan arrêté, et qui est déjà en pleine exécution: elle a passé comme inaperçue, sans alarmer la conscience, et presque sans éveiller l'attention. Elle s'est constituée maîtresse dans l'académie, dans les colléges, dans les écoles primaires; elle s'est installée dans la chaire des doctrines, et s'est donné la mission d'enseigner non pas seulement dans l'ordre scientifique et littéraire, mais encore dans l'ordre religieux et moral. — N. S. Jésus-Christ chargea Pt. Pierre, en l'établissant chef de l'Église chrétienne, de paître ses agneaux et ses brebis, c'est-à-dire les troupeaux et les pasteurs; il lui ordonna d'affermir ses frères dans la foi. C'est aux Apôtres et à leurs successeurs légitimes dans l'épiscopat que le Sauveur du monde, le jour de son ascension glorieuse, dit: Allez et instruisez tous les peuples....., leur apprenant à observer toutes les choses que je vous ai prescrites. Aujourd'hui le Conseil représentatif de Genève ne permet au Souverain Pontife et à l'Évêque diocésain de faire entendre leur voix aux catholiques du canton, que par son organe et sous son bon plaisir. Une loi du 7 avril 1820 autorise le Conseil d'État à ordonner, jusqu'à concurrence de 2,500 florins (1,154 fr.), la retenue du temporel de tout ecclésiastique qui se prêterait à recevoir, imprimer, afficher, publier et mettre à exécution les Bulles, Brefs, Rescrits, Décrets et autres actes émanés de la cour de Rome, ou produits sous son autorité, sans l'autorisation du Conseil représentatif et souverain. Même mesure contre tout ecclésiastique qui concourrait à faire imprimer, afficher, publier et mettre à exécution les Mandemens, Instructions, Lettres pastorales et autres actes émanés de l'Évêque diocésain, dans lesquels il y aurait des clauses ou dispositions contraires au Pacte fédéral, aux arrêtés et concordats de la Diète helvétique, aux lois du canton ou aux autres actes du gouvernement. Cette loi donne une latitude immense à l'inquisition civile, et n'excepte pas même le catéchisme diocésain qui est sans doute une instruction. C'est dire assez équivalem-

ment que les Curés ne peuvent catéchiser et prêcher sans l'agrément du Conseil d'État, et d'une manière conforme à ses vues. Pour ne point compromettre la conscience des ecclésiastiques, il eût fallu leur donner la garantie que le Pacte fédéral, les arrêtés et concordats de la Diète helvétique, les lois du canton et les autres actes du gouvernement ne contiendraient jamais rien de contraire ni aux principes de la foi catholique, ni aux lois et à la discipline de l'Église. — Il est facile de pressentir que la loi susdite met entre les mains du gouvernement une arme offensive dont une puissance protestante peut user d'une manière bien plus dangereuse pour la religion, que ne le ferait un prince catholique retenu par diverses considérations morales et politiques. — Dès le moment de la réunion des vingt paroisses au canton de Genève, le Conseil de l'État qui, jusqu'alors, ne s'était point immiscé dans cette partie de l'instruction publique, se hâta de s'emparer de la direction des écoles catholiques, d'en écarter la juridiction de l'Évêque diocésain, tandis qu'il laissait à la Compagnie des Ministres la surveillance entière et illimitée des écoles protestantes. Par arrêté du 23 mai 1817, il créa une commission pour la direction des écoles du nouveau territoire: il la chargea de les surveiller et de les inspecter, d'en régler le régime intérieur, ainsi que la distribution des récompenses et des encouragemens pour les élèves, et les obligations des régens; il se réserva l'approbation des arrêtés généraux de la commission sur ces objets, la nomination des maîtres d'école, et le droit de les renvoyer. Il confia au Maire et au Curé l'inspection et la surveillance de la partie de l'enseignement relative à la religion catholique. Il n'est fait aucune mention de l'Évêque diocésain, pas même pour délivrer un certificat de capacité et de bonnes moeurs à l'instituteur nommé. — Un second arrêté, sous date du 15 avril 1818, prononce une peine de huit jours de prison et de 525 flor. (242 fr.) d'amende contre toute personne qui pratiquerait l'enseignement public dans les communes cédées aux cantons par les traités de Paris et de Turin. Cette mesure si bienveillante, si paternelle et si impartiale, ne s'étend pas aux protestans dans l'ancien territoire. — Dès que vous eûtes été chargé, Monseigneur, de l'administration spirituelle du canton de Genève, par le Bref du Souverain Pontife, en date du 20 septembre 1819, un des premiers soins de votre sollicitude pastorale fut de transmettre à MM. les Archiprêtres de cette nouvelle portion de votre diocèse, le Mandement de Votre Grandeur avait donné au synode du 20 avril 1819 (v. le N. 2 des Pièces justificat.), à MM. les doyens du canton de Fribourg, pour leur servir de règle dans la formation et la direction des écoles pri-

maires établies dans leurs paroisses. Les intentions sages et prévoyantes de Votre Grandeur ne purent être remplies, malgré la bonne volonté et le zèle du Clergé du canton de Genève. L'exécution du règlement, annexé à la Lettre pastorale, fut entravée par un arrêté du Conseil d'État, sous date du 13 novembre 1820, qui substitua son autorité à celle de l'Évêque, et se saisit, de plein droit, de l'organisation et de la police des petites écoles. — Il consentit seulement que l'Évêque diocésain fût admis à donner aux candidats, pour les places de régens, un certificat de capacité, expression bien remarquable, et qui n'offre certainement pas le même sens que les paroles dont se sert sur cet objet le St. Concile de Trente: „Et ne sub specie pietatis impietas disseminetur, statuit eadem sancta Synodus, neminem ad hujusmodi lectionis officium tam publice, quam privatim admittendum esse, qui prius ab Episcopo loci de vita, moribus et scientia examinatus, et approbatus non fuerit." (Sess. V, 2.) — Le nombre des membres de la commission, créée en exécution de cet arrêté, fut porté à douze, tant titulaires qu'adjoints: les deux tiers furent protestans, et un tiers seulement catholique, tant a toujours été grande l'impartialité en faveur des catholiques: la Compagnie continua à jouir paisiblement de ses pleins pouvoirs dans la direction des écoles primaires confiées à ses soins. Le Conseil d'État substitua encore son autorité à celle de l'Évêque en appelant un ecclésiastique à siéger dans la commission, dont il se réservait de nommer les membres. Ce régime fut suivi pendant quatorze ans, c'est-à-dire de 1820 à 1834. Le Conseil d'État avait bien annoncé que l'organisation des écoles du nouveau territoire, fixée par l'arrêté du 13 novembre 1820, serait définitive; mais il a changé d'avis, et paraît avoir oublié que l'arrêté définitif avait été accompagné d'une convention avec l'Évêque du diocèse. Une nouvelle loi, sous date du 27 janvier 1834, ne fait aucune mention de l'intervention épiscopale pour la surveillance et l'inspection des écoles. Ce droit est attribué exclusivement au Conseil d'État, et celui-ci délègue ses pouvoirs, sous responsabilité, à un Conseil suprême d'instruction publique, et subordonne à celui-ci une commission spéciale pour les colléges de Genève et de Carouge; plus, une autre commission pour les écoles primaires. — Par arrêté du 1er juillet 1834, le Conseil d'État composa, comme suit, le Conseil d'instruction publique et les deux autres commissions: dans le Conseil d'instruction publique, treize membres, dont deux seulement catholiques; dans la commission des colléges de Genève et de Carouge, quinze membres, dont treize protestans, et sur ce nombre trois ministres; dans la commission pour les écoles primaires,

vingt membres, dont douze protestans. Il résulte de cette composition que, dans toutes les délibérations, la majorité des voix est assurée à l'hérésie. — La loi du 27 janvier 1834 avait établi en principe qu'il y aurait un comité local, chargé de la surveillance spéciale de chacune des écoles primaires. Le Conseil d'État, par arrêté du 14 juin 1834, a déterminé les attributions de ce comité, ainsi que la manière dont il doit les exercer. Le Curé n'y figure que comme délégué de la commission, et il ne lui est permis, comme aux autres membres, que de surveiller tout ce qui tient à la santé, à la propreté et à la moralité des enfans, et d'inscrire ses observations sur un registre spécial ouvert à cette fin; mais il devra bien se garder, dans cette visite des écoles, d'outre-passer ces pouvoirs que lui concède la commission; et, à s'en tenir à la lettre, on pourrait croire que le Curé doit oublier qu'en qualité de pasteur, il a droit, et que c'est pour lui un devoir d'aviser, dans la sagesse de son zèle, aux moyens de prévenir ou de réformer les abus qui pourraient compromettre la foi, la piété et les moeurs. — Par la loi du 27 janvier 1834, la surveillance et la direction du collége de Carouge sont confiées à une commission de quinze membres, dont treize sont protestans. Comme il s'agit d'un collége catholique, cette disposition est contre toute convenance et toute justice. Elle est d'ailleurs une nouvelle infraction au traité de Turin. — Cette loi offre un grave inconvénient en confondant non seulement les catholiques avec les protestans, mais encore les Ministres avec les Curés dans la commission pour les écoles primaires. Ce mélange appelle ainsi les protestans et les Ministres à s'occuper des écoles catholiques, et les Curés à s'immiscer dans les écoles protestantes. Il peut en résulter des frottemens désagréables, et, dans la pratique, cette marche conduit à obscurcir les principes; elle sera toujours défavorable à la cause catholique, non seulement parce que ses représentans sont en minorité, mais parce que les membres protestans ont plus de facilité de s'entendre avant les séances et de diriger les délibérations par l'influence du président, choisi parmi eux. On prétend justifier cette mesure en alléguant que le gouvernement a voulu établir un système uniforme; mais, dès l'instant où cette uniformité préjudicie aux droits et aux intérêts de l'une des deux communions, il ne devait pas hésiter, afin de tenir la balance égale, à former deux commissions distinctes, l'une pour les écoles protestantes, et l'autre pour les écoles catholiques. — Dans la session du printemps dernier, le Conseil souverain est encore revenu sur la législation relative aux écoles primaires. Nous avions espéré qu'à la suite de la visite pastorale de Votre Grandeur, la nouvelle loi offrirait

sous le rapport religieux, des nuances plus consolante que tout ce qui avait été élaboré, depuis 20 ans, sur ce sujet important; mais nous avons été trompés d'une manière bien pénible, et votre coeur, Monseigneur, a dû être bien contristé par la couleur des discours prononcés dans la discussion de la loi, décrétée le 8 mai 1835. Un membre du Conseil d'État a énoncé (avec des marques d'assentiment de la part du Conseil souverain) que le gouvernement saura repousser les prétentions exagérées du Clergé, et que ce qu'il lui concédera sera la simple opprobation des livres adoptés pour l'enseignement religieux; c'est-à-dire qu'on vous laissera, par grâce, la faculté, non pas de prescrire, mais d'approuver l'enseignement du catéchisme diocésain, si toutefois on a daigné l'adopter pour l'usage des écoles! Le chef de l'état, relevant une expression échappée à un membre du Conseil souverain, a révélé la pensée intime du gouvernement, et a dit que parler du système de bénignité et de facilité suivi à l'égard du Clergé, c'était jeter du ridicule sur l'administration, et représenter sa conduite sous une fausse couleur. Il a ajouté que les rapports avec le Clergé ne sont pas faciles, et que si l'autorité ecclésiastique, c'est-à-dire l'Évêque, faisait un usage fâcheux du droit de placet dans l'élection d'un régent, l'autorité civile aurait le pouvoir de lui retirer ce droit. — Cette dernière loi renferme des dispositions dont le sens est vague, et pourrait servir de planche pour passer encore à des mesures hostiles. L'art. 3, par exemple, chap. II, statue que le Conseil d'État règlera le mode d'enseignement de la religion pour les élèves des deux cultes. Qu'entend-on par ce mode? Si l'on n'avait voulu parler que des heures, des jours, du local qui seront assignés pour cette destination, il était bien facile de l'exprimer. L'hérésie est assez adroite pour tirer parti d'une expression qui n'est pas échappé, sans doute, par hasard, à la plume du rédacteur, et pour réaliser d'arrières-pensées. L'Évêque diocésain est mis tout-à-fait en dehors de la surveillance et de la direction des écoles; il n'aura aucune part dans le choix des régens, ni dans celui des maîtresses, si l'on établit des écoles spéciales pour les jeunes filles: au Conseil d'État seul est réservé le droit de nommer et de révoquer les uns et les autres. — Le même esprit de suprématie, sur la direction de l'enseignement religieux, présida, en 1825, à la loi sur les prisons. Le Conseil d'État, est-il dit (art. 54), statuera sur ce qui concerne le service religieux pour les deux cultes. — Le Conseil d'État (art. 55) déterminera de même tout ce qui concerne les instructions élémentaires, religieuses, morales ou industrielles qui pourront être données aux prisonniers. — M. l'aumônier des prisons

pourra donner à Votre Grandeur tous les renseignemens qu'elle désirera (v. le N. 3 des Pièces just.) pour connaître l'esprit qui a dirigé la composition du comité, qui a déterminé ses attributions. qui a combiné le règlement pour le régime intérieur, pour le choix de la bibliothèque et pour la distribution des livres aux prisonniers. Vous n'apprendrez pas, sans surprise, Monseigneur, par cet ecclésiastique, investi de votre confiance, que l'on a porté la prétention jusqu'à lui défendre de leur communiquer les livres, sans l'agrément préalable d'un comité tout protestant. — Quoique la conscience publique ait fait justice dans la plupart des états de l'Europe de la méthode lancastérienne, et quoique l'enthousiasme qu'on a montré, il y a quelques années, dans le canton de Genève, pour cette production anglaise, si chère à l'hérésie et à l'impiété, soit aujourd'hui à la baisse (pour parler leur langage), ce système ne reste pas moins en activité, et il continue à porter ses fruits, qui, certes, ne sont pas des fruits de bénédiction pour le coeur, la conscience, les qualités morales et les vertus chrétiennes. — Il résulte de l'ensemble des lois et des règlemens, successivement adoptés sur la direction à donner aux écoles primaires, qu'on a voulu leur faire perdre le caractère, si respectable et si salutaire, d'écoles chrétiennes, que la sagesse des Évêques et des gouvernemens leur avait imprimé avant la révolution de 1789; et lorsque le Clergé exprime des regrets sur cette métamorphose antichrétienne, le chef de l'état l'accuse de n'être pas facile dans ses rapports. — Le mélange des enfans des deux sexes dans la même école, enfans même de 12 et 15 ans, est une des plaies les plus dangereuses pour les moeurs, la décence et la piété chrétienne. La connaissance la plus commune du coeur humain, de l'esprit du siècle, et en particulier dans la contrée que nous habitons (nous devons ajouter une triste expérience), ne nous permettent pas de dormir en paix en présence d'un pareil écueil. Pouvons-nous espérer de préserver la jeunesse, confiée à nos soins, des piéges qui lui sont tendus, à une époque surtout où la foi et les sentimens de délicatesse et de vertu sont si prodigieusement affaiblis, où les passions sont si précoces, et provoquées par tant d'aiguillons, où l'imagination est si active, la raison si présomptueuse, et les séducteurs, de toute espèce, si multipliés et si audacieux? — Les règles de la pudeur, les convenances domestiques et sociales, toutes les qualités qui doivent caractériser des mères et des épouses chrétiennes réprouvent également ce mélange. Nous avons d'ailleurs pour le condamner l'autorité des souverains Pontifes et des plus saints Évêques. Léon XII, ce pape d'immortelle mémoire, dans le règlement qu'il publia la seconde

année de son avénement à la chaire de Saint-Pierre, pour la direction des écoles primaires dans la ville de Rome, défend expressément aux maîtres et maîtresses de recevoir dans la même classe les enfans des deux sexes au-dessus de l'âge de 5 ans. Le texte de l'ordonnance est ainsi conçu: Art. 44. „S. E. le Cardinal-Vicaire, pour la ville de Rome, et les Évêques, pour leurs diocèses, pourront, selon la prudence, permettre à quelques maîtresses de recevoir dans leurs écoles des petits garçons et des petites filles." Art. 45. „Cette autorisation ne sera accordée que sous deux conditions expresses: 1° que les petits garçons soient séparés des petites filles de manière à ne pouvoir converser et se familiariser ensemble; 2° que les garçons soient complètement exclus de l'école, dès l'âge de 5 ans accomplis, sans excepter les enfans des maîtresses*)." — Une autre disposition de l'ordonnance pontificale que nous venons de citer détermine même la distance qui devra être observée en établissant des écoles, soit de filles, soit de garçons. „Toute école (de garçons), porte l'art. 12, devra être située à une juste distance des autres. Dans Rome, on observera l'ancienne loi de la distance de 100 cannes d'architecte**)." Art. 41. „Dans Rome, les écoles des maîtresses devront, conformément à l'ancien usage, être à la distance de 30 cannes d'architectes les unes des autres***)." — Saint Liguori nous a tracé la règle de conduite que nous devons tenir envers les jeunes personnes qui, oubliant le respect qu'elles se doivent à elles-mêmes, consentent a être instruites et élevées par des régens: „Neque his puellis indulgeat confessarius, ut a viris doceantur legere, et tanto minus scribere. Quot puellae simplices, quia didicerunt legere, animae jacturam luxere! Haec si non est proxima peccati occasio; saltem est non parum periculosa. Si cupiunt talia addiscere, curent ut doceantur ab aliqua

---

*) Art. 44. L'Eminentissimo Signore Cardinale Vicario in Roma, ed i Vescovi nello Stato, potranno, secondo la loro prudenza, permettere a qualche Maestra, di ricevere a la scuola fanciulli e fanciulle promiscuamente. Art. 45. Tali licenze si accorderanno sotto le due espresse condizioni: 1° Che i fanciulli se tengono separati dalle fanciulle, in maniera che non possono praticare e addimesticarsi fra loro; 2° Che i maschi, appena compiti gli anni cinque, debbono assolutamente escludersi dalla scuola, non eccettuati i figli delle Maestre. Dato dalla S. Congregazione degli studi, li 26 settembre 1826.

**) Mesure qui contient une aune deux tiers de Paris, et cette aune était de trois pieds huit pouces de longueur.

***) Art. 12. Ogni scuola dovrà avere una giuste distanza dalle altre. In Roma si manterrà l' antica legge della distanza di cento canne architettoniche. Art. 41. Le scuole delle Maestre in Roma dovranno, secondo l' antico uso, distare trenta canne architettoniche l' una dall' altra.

muliere, aut ab aliquo fratre parvulo (et adhuc cum cautela), alioquin eas non absolvat, nec etiam absolvat matres quae hoc permittunt." (Praxis Confess. §. 3, N. 101.) — Le même saint, dans son volume d'instructions sur le Décalogue (Part. I, ch. IV, §. 2.) ajoute: „Que le père de famille ne permette pas qu'un homme étranger enseigne à lire à ses filles: c'est très-dangereux; souvent au lieu d'apprendre à lire elles apprennent à commettre des péchés mortels. Qu'on les fasse instruire par une femme ou par un de leurs jeunes frères, je dis jeunes, parce qu'il y a du danger quand ils sont grands." Dans le même ouvrage (Part. I, ch. IV.) il dit encore: „Ceci me ramène à vous répéter de ne pas permettre que des hommes apprennent à lire à vos filles, fussent-ils des saint Paul, des saint François Xavier: il n'y a de vrais saints qu'au paradis." — Témoins des effets déplorables que produit le mélange des enfans des deux sexes dans les écoles, nous n'avons cessé, Monseigneur, de les signaler à votre sollicitude pastorale, et nous avons eu la douleur d'apprendre que les efforts de votre zèle, pour mettre fin à ce scandale, n'avaient point été couronnés par le succès que vous aviez droit d'en attendre. L'année dernière encore, dans le cours de votre visite, vous avez fait un appel paternel à la conscience, à la délicatesse, à l'honneur des pères et des mères de famille contre cet affligeant désordre; mais, hélas! nous sommes encore condamnés à de stériles gémissemens. Il est bien fâcheux sans doute que cet abus, loin d'être réprimé dès le début, ait peut-être été provoqué et maintenu par des hommes qui avaient tous moyens pour s'y opposer et protéger ainsi les bonnes moeurs; il a trouvé des apologistes et des promoteurs là où il ne devait éprouver qu'une censure sévère; et bientôt il a envahi la plupart des écoles de nos paroisses! La commission d'instruction paraît reconnaître aujourd'hui les torts qu'on a eus de compter imprudemment sur l'innocence du premier âge; elle se montre disposée à seconder les vues des Conseils municipaux qui voudront prendre des mesures pour établir une école particulière pour les filles; mais il faut que l'impulsion vienne de plus haut, et que l'autorité supérieure signale son zèle pour assurer le triomphe des règles de la décence, de la modestie chrétienne et de la pudeur. — Après avoir encouragé ce mélange par divers moyens, il ne suffit pas de déclarer dans un article de loi que le Conseil d'État pourra, sur le préavis favorable du Conseil municipal, établir une école spéciale pour les jeunes filles. L'hérésie ou l'indifférence, ou le défaut de ressources locales, peuvent rendre les Conseils municipaux muets et timides. Et pourquoi prodiguer tous les sacrifices

en faveur des écoles des jeunes garçons, et ne montrer aucun intérêt pour le sexe qui doit donner à la religion et à la société des mères selon le coeur de Dieu. Dans une question de cette importance, les futurs époux, même les moins religieux, voteraient contre la continuation d'un pareil régime dans les écoles primaires, s'ils étaient appelés à donner leurs suffrages. Les sentimens naturels de délicatesse et de convenance avertissent tous les âges et les deux sexes que c'est par des femmes et non par des hommes que doivent être formées les mères de famille pour offrir les garanties désirables de moralité. — Les écoles primaires ont été, dès leur origine, un nouveau bienfait de la religion en faveur des populations chrétiennes, et c'est au zèle et à la sollicitude pastorales des Évêques qu'elles sont redevables de ces établissemens. Elles ont donc eu essentiellement et doivent conserver un caractère religieux. C'est dans ce but que le règlement pontifical que nous avons cité, publié par Léon XII, pour le régime intérieur des petites écoles dans les états, prescrit les deux dispositions suivantes: Art. 10. „Tout maître approuvé devra, avant d'ouvrir son école, faire, en présence du Cardinal-Vicaire, ou de l'Évêque, ou d'une autre personne ecclésiastique, par eux nommée, la profession de foi selon la formule prescrite par Pie IV, et il la réitérera chaque année à l'époque du renouvellement de la patente." Art. 15. „Chaque école aura l'image de Jésus-Christ et celle de la Sainte Vierge."

Influence de l'hérésie par la distribution des emplois.

L'hérésie a sous sa main un troisième moyen d'influence, qui est permanent, et dont l'action ne peut être que très-efficace. Nous voulons parler de la distribution des emplois, dirigée presque tout en faveur des protestans. Les catholiques n'y sont appelés que dans une minorité excessivement disproportionnée au nombre de leur population. Dans le Conseil d'État, sur 24 membres, 2 catholiques seulement. — Dans le conseil représentatif, sur 274 membres, à peine y a-t-il 16 catholiques. — Tous les députés à la diète, protestans. En général les catholiques, dans les diverses places, tant inférieures que supérieures, sont à peine 1 sur 12 relativement aux protestans. — Dans le collége de Genève, qui, en vertu du protocole du congrès de Vienne et du traité de Turin, doit servir à l'instruction de la jeunesse des deux communions, tous les régens et les professeurs sont protestans. — La couleur de l'hérésie domine encore dans l'organisation militaire, qui, jusqu'au 1er janvier 1835, renfermait 7 bataillons. Dans le Conseil militaire, composé de 12 membres, dans l'état-major, composé de 3 membres, dans

le Conseil de revision *), composé de 13 membres, y compris les suppléans, dans le Conseil de discipline, composé de 8 membres, pas un seul catholique. — Tous les lieutenans-colonels sont protestans. — On compte à peine 3 ou 4 capitaines catholiques. Cependant, sur la population totale appelée au service militaire, les protestans n'excèdent pas d'un quart le nombre des catholiques. L'honneur des braves du nouveau territoire ne doit pas se trouver très-flatté d'être ainsi mis de côté pour toutes les places qui peuvent donner considération et influence. Comme ils sont presque tous Français, Savoyards et Suisses, l'histoire est là pour attester qu'ils ne sont ni timides, ni inhabiles pour tout ce qui tient à l'art militaire. — Depuis 1816 au 1er janvier 1835, la population catholique de Genève, qui, en ce moment, s'élève à plus de 6,500 âmes, n'a pas même eu un réprésentant dans le Conseil municipal. En exécution de la dernière loi, adoptée le 19 mars 1835, un seul catholique, sur onze membres, va y être introduit. — Dans le bureau de bienfaisance, établissement créé sous le régime français, et destiné à secourir les étrangers, et, par conséquent, tous les catholiques établis à Genève depuis environ 40 ans, sur 12 membres pas un seul catholique! Cependant cette institution est la seule ressource que le gouvernement ait laissée aux catholiques indigens, puisque les lois éventuelles, annexées à la constitution décrétée en 1814, réservent pour les anciens Genévois, c'est-à-dire pour les protestans, l'hôpital de Genève et tous les établissemens de charité, existans avant la révolution. Mesure peu juste et peu paternelle! Les catholiques du nouveau territoire ne sont-ils pas devenus enfans de la même patrie, par suite des traités? peu juste encore, puisque supportant, comme les anciens Genévois, toutes les charges de l'état, ils n'ont pas moins de droit qu'eux au bénéfice de tous les établissemens publics; mesure peu paternelle, puisque, dans les proclamations adressées en 1816 aux habitans des communes réunies, détachées de la France et de la Savoie, on leur avait promis qu'on les traiterait de manière qu'ils n'eussent à regretter, dans aucun temps, ni leur ancienne patrie, ni la domination paternelle et bienfaisante de leurs anciens souverains. Carouge, presque dès les premières années de sa naissance, possédait un hospice fondé par S. M. le roi de Sardaigne, et il n'est pas douteux qu'il n'eût reçu successivement des ressources plus abondantes en faveur des indigens. Les communes qui faisaient partie du bailliage de Gex pouvaient

*) L'annuaire de 1835 porte M. Decrey, capitaine de gendarmerie, comme adjoint au Conseil de revision. C'est le seul catholique.

recommander avec confiance leur malades aux respectables Soeurs de la Charité, chargées de la direction de l'hospice de Tougin et de la maison établie dans la ville. — L'histoire même de Genève accuse d'ingratitude les rédacteurs des lois éventuelles qui ont proposé d'exclure tous les catholiques domiciliés dans la ville et dans le nouveau territoire, de la participation aux secours que distribuent MM. les administrateurs des établissemens de charité. Que l'on consulte les archives de l'état, et l'on y lira qu'avant l'époque déplorable du schisme du XVI^{me} siècle, la ville de Genève possédait 7 hôpitaux *), dont les revenus ont été cumulés dans la caisse de l'hôpital général actuel. Ces divers établissemens attestent que la foi catholique n'était pas restée stérile, dans Genève, pour les oeuvres de charité. — Dans les vingt communes réunies, il y a déja dix maires et six à sept adjoints protestans. Cependant la population catholique de ces paroisses n'est pas dépourvue de candidats convenables pour l'administration des intérêts locaux: un jugement droit, une probité solide, un peu de zèle pour le bien de l'endroit où l'on a son berceau et où l'on attend son tombeau, sont des qualités suffisantes pour remplir utilement ces emplois; et il n'est pas difficile de les trouver réunies dans un grand nombre de chefs de famille estimables de la population catholique. — La nouvelle loi sur les élections, adoptée en 1835, fait encore pencher la balance en faveur de l'hérésie, en conférant aux habitans de la ville qui ont des propriétés dans les communes rurales, le droit de voter dans tous les lieux où ils paient des contributions. Les catholiques, il est vrai, sont dans le cas d'exercer le même droit: mais le nombre en est si petit, qu'ils ne peuvent pas mettre un poids dans la balance. Occupés d'ailleurs aux travaux agricoles, il leur est moins facile de s'absenter de leur domicile habituel pour aller voter dans une commune étrangère: ils savent aussi qu'ils n'y trouveront pas ordinairement des rapprochemens de sympathie pour le choix des personnes auxquelles ils désireraient donner leur suffrage. — L'hérésie

---

*) 1° Le grand hôpital, fondé pour les malades, qu'on ne renvoyait que quand ils étaient parfaitement guéris, et qu'on avait soin d'habiller avant leur sortie. On y gardait les invalides. 2° L'hôpital des orphelins, fondé par le pape Martin V; on y retirait les pauvres orphelins; ils étaient instruits et formés à un metier. 3° Le troisième était pour les pauvres vieillards incapables de pouvoir gagner leur vie; il était dû à la charité d'Yolande, duchesse de Savoie. 4° Une autre duchesse de Savoie, Anne de Chypre, avait établi un hospice pour les pélerins, auxquels on accordait trois repas. 5° Le cinquième était l'hôpital des pestiférés. 6° Amédée IX, duc de Savoie, en avait fondé un pour les aliénés. 7° Le septième, destiné à recueillir les enfans trouvés, avait été fondé par Jean-Louis de Savoie, Évêque et prince de Genève, décédé en 1482.

ne peut que tirer un grand parti de la concentration, dans la ville de Genève, de tous les rapports civils, judiciaires, militaires et administratifs *) que les habitans des campagnes sont appelés à avoir habituellement avec les divers fonctionnaires publics. Comme ceux-ci sont presque tous protestans, on conçoit que les catholiques sont placés sous leur dépendance morale par tout l'ascendant que donnent le pouvoir, la fortune, la protection, les promesses, les menaces, les insinuations, les connaissances acquises, et la facilité dans les affaires, acquise par l'habitude de les traiter; et comme la métropole du calvinisme, malgré les protestations contraires, n'a pas renoncé au prosélytisme, au moins pour pervertir la foi des catholiques, ceux-ci sont comme des brebis dispersées çà et là, exposées à la dent de celui qui est toujours prêt à en faire sa proie.

Quatrième moyen d'influence.

Un quatrième moyen d'influence, qui, sous la main de l'hérésie, devient un levier puissant pour agir sur les classes inférieures de la population catholique, est la distribution des secours aux nécessiteux. Dans le canton de Genève, l'hérésie en use de deux manières, l'une directe, l'autre indirecte: Nous disons premièrement, d'une manière directe. Les capitaux sont presque tous accumulés dans les comptoirs des protestans. L'hérésie trouve là des subsides plus ou moins abondans, selon les circonstances qui se lient aux intérêts de sa cause. Elle sait assurément recueillir au moins les miettes qui, selon l'expression de la Cananéenne, tombent de la table des maîtres. (Matth. XV, 27.) Qu'à ces contributions individuelles l'on ajoute les secours que distribuent les nombreux établissemens et les diverses associations organisées dans ce but **), qui ne serait effrayé par l'aperçu des

---

*) Carouge, dont la population s'élève au moins à 4,100 âmes, et Chêne, qui est un bourg considérable, n'ont pas même un arrondissement d'auditeur. Il eût été juste cependant, et utile, de nommer trois auditeurs résidens, pour le nouveau territoire: un à Carouge pour neuf paroisses, un à Chêne pour sept paroisses, un troisième pour les paroisses détachées du pays de Gex.

**) L'Hôpital, les Bourses française, allemande et italienne, la Société des Catechumènes, l'établissement des Orphelines, le Comité d'Utilité cantonale, la Société de Secours, l'École rurale dite de Carra, celle des jeunes filles, dite de Villette, la première placée dans une des communes détachées de la Savoie; l'Asile de l'Enfance à Plainpalais, l'École des petits enfans dans les quartiers de Saint-Gervais, de Rive, et à Carouge; le Dispensaire de Genève, la Société biblique, la Fondation de Secours, pour propager le protestantisme, que MM. les Ministres corédacteurs du Protestant de Genève ont recommandé en 1834, au zèle de leurs ressortissans, comme une oeuvre importante, digne de signaler l'époque du prochain Jubilé; la Société de propagande évangélique, que la Compagnie des Ministres, dans

ressources pécuniaires dont l'hérésie peut disposer au détriment de la foi catholique? — La plupart des caisses du prosélytisme protestant, que nous venons d'indiquer, appartiennent au Comité auquel sont confiées les destinées de l'Église nationale. Une autre branche de l'hérésie, le méthodisme, exploite les bourses des zélateurs, et échange ses petits traités mystiques et soporifiques contre des guinées que des amateurs envoient des bords de la Tamise. — Nous disons en second lieu que l'hérésie se sert, d'une manière indirecte, de l'influence qui naît des oeuvres de charité, c'est-à-dire qu'en même temps qu'elle prodigue des secours perfides, elle ne néglige rien pour entraver le zèle des Curés qui désirent former des établissemens dans leurs paroisses; elle va même plus loin: convaincue, par une longue expérience, du succès de la maxime satanique: Calomniez, calomniez, il en reste toujours quelque chose, les vénérables institutions de la charité chrétienne, que le canton de Genève a le bonheur de posséder sur son territoire, ne sont pas à l'abri des traits de sa malveillance. — Pouvons-nous, Monseigneur, ouvrir nos coeurs à la confiance, à la vue de la conduite que l'on tient envers les établissemens de charité qui existent et ceux que nous désirons former dans quelques-unes de nos paroisses? M. le Curé de Chêne, qui avait droit de s'attendre à une protection encourageante et généreuse de la part du gouvernement, en faveur des Soeurs de la Charité qu'il a eu la consolation de procurer à sa paroisse, n'a pu obtenir l'autorisation nécessaire pour leur assurer une existence légale; cependant le protocole du Congrès de Vienne (art. 3, §. 4.) porte „que les catholiques du territoire cédé par S. M. le roi de Sardaigne, pourront, comme auparavant, faire des fondations pieuses." Ces infatigables servantes des malheureux, et ces pieuses institutrices de l'enfance qui, nulle part, ne sont traitées en étrangères, sont réduites à solliciter des cartes de permis de sé-

---

une de ses séances du mois de mars, même année, proposa d'établir, pour illustrer et faire fructifier l'anniversaire séculaire de la sainte et bienheureuse Réformation; l'oeuvre de Colportage, pour faire vendre ou distribuer gratis des bibles et autres livres au milieu des populations catholiques. La proposition de former cet établissement fut accompagnée de l'offre de 1,500 fr. pour l'essai de la première année; le comité, chargé depuis quelques années par le Conseil d'État, de distribuer des secours dans les communes réunies à l'insu et sans la participation des Curés, dépositaires naturels et sûrs des besoins et des misères de leurs paroissiens; plusieurs associations encore dont la dénomination précise ne nous est pas connue. — Le comité susdit a été établi pour réparer et faire pardonner l'art. 5 des lois éventuelles, qui exclut les habitans du nouveau territoire de toute participation aux divers établissemens de charité qui existaient dans Genève avant la révolution.

jour. Le Conseil d'État n'a même eu aucun égard aux réclamations que Votre Grandeur a eu la bonté de faire pour rappeler les engagemens consignés dans les actes diplomatiques. Cependant M. le Curé de Chêne avait offert à MM. les Syndics et Conseil d'État de fournir, durant sa vie, tout ce qui est nécessaire à l'entretien des Soeurs, et de prendre les précautions les plus sages et les plus convenables, d'après l'avis de l'un des meilleurs jurisconsultes du canton, pour leur transmettre, après sa mort, sa petite fortune. — L'année dernière, l'hérésie a fait refuser l'acceptation d'un legs de 2,000 fr. fait par une personne bienfaisante de Carouge pour seconder M. le Curé, qui s'occupe de procurer aussi à sa paroisse un établissement de Soeurs de la Charité. — Les Soeurs du Grand-Sacconnex, fondées en 1725 par M. Fremin, citoyen de Genève, et Ministre, rentré dans le sein de l'unité, élevé ensuite au sacerdoce, et devenu Curé de Pregny, devaient avoir la libre administration de leur petit domaine: l'Évêque diocésain avait seul droit de leur en demander compte. Depuis plusieurs années elles sont au nombre de quatre. Le comité, chargé de la régie de leur propriété (sans égard pour les dispositions exprimées dans le testament du fondateur), ne leur a alloué, jusqu'à l'année dernière, pour leur pension alimentaire et leur entretien, que la somme de 450 fr. de France sur le produit du domaine, qui était de 830 fr. En 1834, il a fait un généreux effort en ajoutant 150 fr., parce que le cens du bien a été élevé à 1,050 fr.*). Le surplus des 600 fr. qui perçoivent en ce moment les Soeurs est retenu pour les contributions, pour des réparations éventuelles, et pour achever de payer les frais de celles qui ont été faites il y a quelques années. — Votre Grandeur sollicite, depuis long-temps, auprès du gouvernement l'autorisation, dont M. le Curé de Genève a besoin pour investir, par donation entre vifs ou par testament, les Soeurs de la Charité qu'il a établies en 1810, de la propriété des immeubles qu'il possède dans Genève. Jusqu'à ce moment vous êtes privé, Monseigneur, de la consolation d'assurer à ces dignes filles de St. Vincent de Paule une habitation fixe et permanente où elles puissent continuer à faire le bien et à réunir plus de 200 petites filles qu'elles instruisent gratuitement et forment à tous les ouvrages d'aiguille. Tous les amis de l'humanité sont néanmoins convaincus que M. le

*) Nous ne devons pas oublier de faire remarquer que cette augmentation du cens de la ferme, est dû à la sollicitude de M. le Curé, qui s'est opposé aux vues de M. le Maire, Genévois protestant. Celui-ci voulait que le prix du bail restât fixé à 830 fr., et que l'on donnât la préférence à l'ancien fermier, son coreligionnaire. Heureusement M. le Maire (protecteur des Soeurs) a échoué dans ses deux prétentions.

Curé de Genève, en fondant cette institution, sans demander aucun secours au Conseil municipal, ni au gouvernement, a fait l'acte d'un très-bon citoyen, et que son exemple n'aurait rien de préjudiciable au bien de l'état, lors même qu'il trouverait beaucoup d'imitateurs. Le gouvernement, il est vrai, depuis le mois de juin 1824, a fait porter, à la sollicitation de S. M. l'empereur Alexandre, une somme annuelle de 2,000 fr. de France sur le budget, en faveur des susdites Soeurs (qui sont au nombre de huit), en leur qualité de maîtresses d'école des petites filles; mais cette somme, dont M. le Curé a exprimé dans le temps sa sincère et vive reconnaissance à MM. les Syndics et Conseil d'État, est loin de suffire pour les besoins de l'établissement et pour le ministère de charité que ces respectables Soeurs sont appelées à remplir. — Un vénérable prêtre, natif d'Hermance, archiprêtre et Curé de Nangy en Savoie, M. Montillet, avait fondé, par son testament, sous date du 8 juin 1769, en faveur de son pays natal, une école qui devait être dirigée par un prêtre, à la nomination de l'Évêque diocésain, et révocable à volonté. Cet ecclésiastique devait 1° dire une première messe les jours de dimanche et fêtes d'obligation; les mercredi, vendredi et samedi de chaque quatre temps, et le premier lundi de chaque mois, une messe de requiem. 2° Faire chaque dimanche, dans l'église, un catéchisme de demi-heure, après la lecture du premier Évangile de la messe. 3° Enseigner aux enfans, qui montreraient bonne volonté et intelligence pour l'étude, le latin, jusqu'à ce qu'ils soient capables d'entrer dans la classe de troisième. Depuis l'année 1816, c'est-à-dire depuis la réunion du nouveau territoire au canton de Genève, toutes espèces de tentatives ont été faites pour métamorphoser cette fondation, essentiellement chrétienne et ecclésiastique, en école lancastérienne. L'on ne pouvait néanmoins ignorer qu'il a été statué dans le protocole du Congrès de Vienne et dans le traité de Turin, qu'il ne serait point touché soit pour les fonds et revenus, soit pour l'administration, aux donations pieuses existantes. De telles mesures ne sont pas propres à encourager le zèle et la charité des fidèles à faire de nouvelles fondations. Le gouvernement de Genève ne perçoit pas, il est vrai, le revenu du capital affecté par M. Montillet à la perpétuité d'une école chrétienne dans Hermance; mais les intentions de ce pieux fondateur ne restent pas moins sans exécution, puisque la paroisse est privée d'un prêtre régent, et que la méthode lancastérienne porte ses fruits parmi la jeunesse de cette intéressante bourgade.

Il est utile que Votre Grandeur connaisse l'esprit et le but de la loi rendue le 26 février 1835, pour augmenter le

traitement des Ministres et des Curés. Cette mesure se lie au quatrième moyen d'influence que nous venons d'exposer. L'honoraire des premiers qui, pour les places dites entières, était de 5,000 florins dans Genève, a été porté à 6,000 flor., et celui des Curés qui était de 1,000 fr. de France, a été porté à 1,200. Cette augmentation présente, de prime abord, une nuance de bienveillance, et sous ce rapport, nous ne sommes pas en retard de reconnaissance envers les Conseils qui l'ont proposée et adoptée. Mais pour en saisir le vrai point de vue, il faut lire la discussion qui a eu lieu à ce sujet au sein du Conseil souverain, et l'on reste convaincu que l'esprit de l'hérésie a eu sa bonne part dans ce projet. Votre Grandeur n'a probablement pas à sa disposition le Mémorial (officiel) des séances du Conseil représentatif; c'est pour cela que nous croyons devoir mettre sous ses yeux l'analyse de cette délibération. — La commission, par l'organe de son rapporteur officiel, a dit: „L'Église protestante a été près de trois siècles la seule Église nationale; c'est un des monumens que nous ont légués nos ancêtres. Les souvenirs de l'ancienne république s'y rattachent, et c'est elle qui a jeté en grande partie sur Genève le lustre qui la distingue; c'est donc une institution que tous les Genévois doivent soutenir, à quelque communion qu'ils appartiennent. C'est une propriété nationale que nous ne devons pas laisser dépérir entre nos mains, mais transmettre à nos enfans intacte et florissante." — Ces paroles si expressives n'ont pas besoin de commentaire: elles annoncent bien clairement le but des augmentations de traitement, proposées et adoptées. „Genève protestante, a-t-il été dit dans la discussion, n'avait en 1834 que six Pasteurs en titre, et neuf autres, espèces de Vicaires a demi-place. La position de ces neuf derniers, très-mince et très-précaire (elle était cependant de 2,500 fl.), ne pouvait pas même contenter l'ambition d'un débutant: elle ne leur offrait qu'un premier pas dans la carrière, fort peu avantageux, et que beaucoup d'hommes à talens dédaignaient même pour aller chercher fortune ailleurs. — Désormais Genève protestante aura douze Pasteurs en titre, dont chacun jouira du traitement de 6,000 florins. Il n'y aura plus de ces demi-places précaires, si ce n'est quatre, formées à volonté par le partage de deux des douze places en titre, pour servir de retraite aux vieillards invalides. Par l'effet de cette mesure, les hommes à grand talent ne seront plus exposés à aller briller chez les nations voisines: ils trouveront dans le traitement de 6,000 florins et dans la répartition égale des dizaines entre eux, un moyen de donner l'essor à leur zèle avec plus d'unité, d'ensemble et de force. Le traitement du Ministre de Carouge est aug-

menté de 1,500 florins, pour qu'il n'ait plus besoin de recourir à d'autres occupations, mais qu'il soit tout entier et sans partage à sa paroisse." — De tous ces faits et de plusieurs considérations développées par le rapporteur, et que nous ne pouvons rappeler ici, il résulte 1° que les catholiques du canton sont regardés comme obligés de conserver et de léguer à la postérité, intact et dans tout son lustre, le clergé protestant!! 2° Que l'on veut „ce Clergé fort d'âge, de talens, de zèle, de position sociale et de sécurité sur son avenir." 3° Qu'on le veut „uni et serré, exempt de jalousie." 4° Qu'on le veut „indépendant du refroidissement des peuples, et fondé avec une solidité à l'épreuve des révolutions d'opinions." 5° Qu'on le veut „capable de balancer les corps politiques, pour les cas sans doute où ceux-ci, presque tous composés de laïques, ne se montreraient pas assez bons protestans." — La Compagnie des Ministres, initiée sans doute à l'esprit de ce rapport et au but de la loi, s'est empressée d'en faire exprimer sa reconnaissance par son journal semi-officiel (le Protestant de Genève, journal théolog. et religieux, tom. VIII). — L'article du culte catholique n'offre rien qui mérite d'être remarqué, sinon 1° de la sécheresse *); 2° des omissions saillantes; 3° le motif allégué pour l'augmentation qui se réduit tout entier à une sorte de pitié pour l'état de gêne de MM. les Curés. — Le supplément de 200 fr. qui leur est alloué, sert d'ailleurs à sauver les apparences et à masquer le but que l'on voulait atteindre.

Appelé par le Bref du Souverain Pontife Pie VII, sous date du 20 septembre 1819, à prendre l'administration spirituelle du canton de Genève, Votre Grandeur, dans sa lettre écrite les derniers jours de septembre 1819 aux Seigneurs Syndics et Conseil d'État de la République **), leur déclara qu'elle ne se chargeait de ce fardeau que dans l'esprit et sous les réserves des stipulations exprimées dans le Protocole du Congrès de Vienne et du Traité de Turin. La plénitude de votre juridiction épiscopale pour toutes les paroisses catholiques du canton, était garantie par le droit canonique commun; pour les quinze paroisses détachées de la Savoie, elle l'était encore par les deux actes diplomatiques, auxquels Genève est redevable de l'accroissement de son

---

*) Le rapport de la commission, sur l'article des fraïs du culte catholique, est à peine d'une page, dans le Mémorial des séances du Conseil représentatif, tandis que la partie qui concerne les frais du culte protestant, en renferme treize. Cette disproportion énorme gradue l'intérêt que le gouvernement porte à l'un et à l'autre.

**) Cette lettre fut apportée et remise par M. le chanoine Glutz, prévôt du chapitre de Soleure, délégué apostolique pour l'exécution du susdit Bref.

territoire. Vous aviez donc, Monseigneur, tout motif pour espérer qu'elle serait religieusement respectée, et que vous n'éprouveriez, dans son libre exercice, aucune contrariété fâcheuse. Combien votre coeur n'a-t-il pas été contristé, lorsque des hommes, trop dociles aux suggestions de l'hérésie, vous ont imposé, dès le début de votre prise de possession, et même avant l'époque de votre première visite pastorale au mois d'août 1820, un joug que repoussaient et les lois de l'Église, et les clauses des traités. La nomination des Curés et autres bénéficiers, indépendante de tout veto, leur installation canonique sans l'intervention d'un commissaire civil qui élève la voix en face des saints autels pour présenter, de la part du Conseil d'État, le nouvel élu au troupeau, et rappeler à ce dernier le respect de l'obéissance qu'il doit à son pasteur, le droit de désigner les aspirans à l'état ecclésiastique qui seront dans le cas de participer au subside si modique de 50 louis, assignés pour les frais de leur instruction dans le séminaire de Fribourg, appartenaient de plein droit à l'Évêque diocésain; et un gouvernement protestant lui a fait subir l'assujettissement à des prétentions qui n'avaient pas même un titre coloré, puisqu'il n'était ni fondateur, ni bienfaiteur, ni patron d'aucun des bénéfices existans. Votre sollicitude pastorale a déjà été affligée plus d'une fois sur le premier point de la convention du mois de février 1820; et fasse le Ciel que l'avenir ne prépare pas de plus pénibles sujets d'amertume à l'Évêque diocésain! Il paraît que le Saint-Siége a refusé de consacrer, par sa sanction pontificale, ces exigences de la puissance civile, puisque Votre Grandeur a été privée de la consolation de nous tranquilliser à cet égard, ainsi qu'elle nous l'avait fait espérer par lettre du 3 février 1820. Le gouvernement, en revenant sur ces déterminations, et en respectant tous les droits dont vous êtes investi par les lois canoniques et par la nature même des fonctions de premier Pasteur, donnerait une preuve de son impartiale équité, et honorerait l'usage qu'il ferait du pouvoir.

Nous devons encore vous entretenir, Mons., de divers objets qui intéressent sérieusement la religion, et dans lesquels l'hérésie est intervenue et continue d'intervenir d'une manière fâcheuse. 1° La profanation du saint jour du dimanche et des fêtes obligatoires dans le canton de Genève est occasionnée, sinon provoquée par les exercices militaires qui ont lieu au milieu du printemps. Les jeunes gens et les pères de famille, convoqués pour ces manoeuvres, devant être debout depuis quatre heures du matin presque jusqu'à l'heure des offices divins, sont trop accablés de fatigue pour assister au saint sacrifice et à l'instruction, dans un esprit

de foi, de piété et de recueillement. Ceux qui sont éloignés de leur place d'armes peuvent difficilement arriver chez eux pour se rafraîchir et se préparer à venir à l'Église. Lors même que l'omission de l'office paroissial serait, de leur part, tout-à-fait involontaire, elle ne peut qu'affaiblir dans leur âme le sentiment du respect et de la fidélité pour la sanctification du dimanche. — L'autorisation donnée à MM. les maires, de permettre le travail en ces saints jours, multiplie les transgressions, et introduit entre l'autorité ecclésiastique et l'administration civile un conflit de juridiction qui tourne presque toujours au détriment de la religion. Pour les quinze paroisses séparées de la Savoie, cette attribution donnée aux maires, viole le traité de Turin. 2° Il est affligeant pour notre ministère de voir chaque année les déplorables effets que produit sur la jeunesse de nos paroisses le mois de campement au Plan-les-Ouates. La plupart n'en reviennent qu'avec des dispositions moins heureuses que celles qu'ils y avaient portées, soit du côté de la foi, soit du côté des moeurs et des habitudes chrétiennes. Il nous semble qu'avec une sage discipline *) il ne serait pas difficile de prévenir les abus qui contristent la religion, qui deviennent une source d'inquiétudes et de douleur pour les chefs de famille, et leur préparent les jours d'une vieillesse amère et pénible. 3° Il est bien à désirer que les revues annuelles des bataillons de la campagne ne soient jamais fixées à des jours où le précepte de l'abstinence est obligatoire pour les catholiques, parce qu'ils sont exposés à l'enfreindre, devant partir de très-grand matin, et ne pouvant être de retour chez eux que dans l'après-midi. Il n'y aurait, pour l'autorité publique, aucun inconvénient à choisir un autre jour qui ne compromettrait la conscience d'aucun militaire des deux communions. Le respect pour les pratiques religieuses se conserve bien plus par l'exactitude à ne jamais les enfreindre, sans motif légitime, que par la voix de l'enseignement. 4° Les personnes qui ne sont pas habituées à étudier les voies de l'hérésie ont pu voir, sans inquiétude, peut-être même avec satisfaction, le zèle qu'elle a mis, depuis quelques années, à ouvrir des écoles, sous la dénomination d'asile pour les petits enfans, dès l'âge le plus tendre. Les mères, que des occupations forcent à s'absenter de leur maison la plus grande partie de la journée, s'applaudissent d'avoir ce moyen de se débarrasser des soucis de la surveillance do-

---

*) Plusieurs Curés pourraient citer les propos fort déplacés (qualification bien moderée) tenus dans le camp aux militaires réunis par quelques-uns de leurs chefs, particulièrement sur l'obligation d'assister au saint sacrifice de la messe.

mestique. Le résultat de cette institution est tout au profit de l'hérésie, qui, par les soins qu'elle donne à cet âge innocent, s'empare, pour ainsi dire, des premières avenues du coeur de l'enfance. Elle répondra sans doute à nos justes inquiétudes, qu'elle nous laisse toute liberté de former de semblables réunions; mais elle sait assez que nous ne pouvons pas, comme elle, faire un appel à la bourse des capitalistes, et que dans l'heureuse supposition où la Providence nous ménagerait, à cette fin, les secours nécessaires, il lui resterait encore des expédiens pour nous priver de l'application de ce bienfait *). 5° Depuis environ trois ans, l'hérésie, croissant en prétentions, a voulu exercer dans l'église des morts (les cimetières), bénie et consacrée par les prières et les cérémonies de la liturgie, les droits qui en la nature des choses comme par les saints canons, n'appartiennent qu'à l'Évêque diocésain, et, sous sa dépendance, au Curé de chaque paroisse; car la surveillance de la police se borne aux mesures sanitaires, c'est-à-dire à procurer un local convenable pour les inhumations, à en assurer la clôture, à régler et diriger l'ouverture et la profondeur des fosses, à ne permettre aucune exhumation sans l'intervention du Curé, à écarter du cimetière tout ce qui serait contraire à la décence et au respect que l'on doit porter à la dépouille des enfans de la foi. — Nous avons été profondément affligés, l'année dernière, de l'outrage fait à Votre Grandeur et à toute la population catholique du canton, par l'attentat commis dans le cimetière de la paroisse de Genève, contre toute justice, au mépris des lois canoniques et même des convenances sociales **). 6° Un autre sujet de douleur pour

*) Dans Genève il ne serait pas facile de trouver à louer un local propice pour une institution catholique.

**) La police avait élevé la prétention de faire inhumer administrativement les suicides et autres malheureux auxquels les lois canoniques nous prescrivent de refuser la sépulture chrétienne. Le simple refus des prières et des cérémonies de l'Église ne suffisait pas pour préserver le cimetière de la paroisse catholique de Genève du scandale qui résulte ordinairement des convois que la licence, l'impiété et l'hérésie affectent de réunir, dans ces cas déplorables. La clôture du cimetière avait déjà été violée deux fois par les agens de la police qui s'étaient permis de faire escalader le mur et crocheter la porte par un serrurier. Confus sans doute de s'être portés à de pareilles voies de fait, ils recoururent à l'expédient plus commode de faire fabriquer une clé, sans la participation de M. le Curé. Après une année de correspondance et de discussions stériles entre l'Évêque diocésain et les dépositaires du pouvoir, M. le Curé, dans le but pacifique de concilier les exigences de la police avec le respect dû à l'Église des morts, fit établir dans l'intérieur du cimetière une petite séparation en planche de la hauteur de 6½ pieds sur 39 de longueur. Cette clôture, placée à l'entrée du cimetière fermé par un tambour, était destinée à prévenir les profanations occasionnées par les sépultures administratives. Monseigneur l'Évêque

notre ministère, est le refus que la direction de l'Hôpital a constamment fait d'obtempérer aux instances paternelles de Votre Grandeur, en faveur des pauvres malades catholiques qui sont dans le cas d'y être placés. Nous ne pouvons comprendre quel motif légitime elle peut alléguer pour justifier la persévérance qu'elle met à priver cette partie si intéressante de nos paroissiens du surcroît de consolation et de secours spirituels qu'ils recevraient, si l'on assignait deux endroits séparés, dans lesquels le prêtre qui les visite aurait toute facilité pour leur administrer les sacremens avec décence et recueillement, et pour leur adresser plus souvent des paroles d'exhortation propres à adoucir et à sanctifier leur souffrances. Nous avions lieu d'espérer que les réclamations réitérées que Votre Grandeur a eu la bonté de faire à ce sujet, auraient trouvé un accès facile dans le coeur des magistrats et des administrateurs respectables auxquels vous les avez adressés, surtout d'après l'offre faite par M. le curé

---

de Lausanne et Genève arriva dans cette ville le jour même (le 16 août 1834) où cette sage précaution venait d'être prise. Le surlendemain, il se rendit au cimetière pour y célébrer le saint sacrifice (il y a une chapelle très-décemment ornée) et remplir les fonctions de sa visite pastorale. Il parut satisfait du terme moyen qu'avait adopté M. le Curé, dans un esprit de conciliation. Le 19 août, peu de momens avant de commencer l'administration du sacrement de la Confirmation dans l'église de Saint-Germain, il reçut de la part du premier Magistrat une réquisition pour faire abattre cette clôture; elle était accompagnée de la menace qu'elle serait enlevée de force, si on ne la faisait pas disparaître dans trois jours. Le vénérable Prélat respectait trop son caractère et les lois canoniques pour obtempérer à une pareille injonction. Ce procédé, de la part du Gouvernement, dans une circonstance si touchante que l'est celle d'une visite pastorale, contrista profondément son coeur. La police, par une apparence de ménagement, se décida à ajourner son expédition jusqu'après le départ de Monseigneur, se réservant de la poursuivre avec vigueur, dès qu'il serait sur la frontière du canton. Elle fut ponctuelle, sinon pour l'heure précise, du moins pour le jour fixe. Le Prélat quitta Genève un jeudi à 5 heures du matin, et le même jour à 6 heures du soir, M. le Curé reçut, de la part de la police, l'ordre de faire enlever les planches de la clôture, sinon qu'elles seraient abattues. Fidèle à suivre l'exemple que lui avait donné son Évêque, il se garda bien d'obéir à une intimation arbitraire: trois jours après la police, ainsi qu'elle l'avait annoncé, consómma son oeuvre. Dans la nuit du 17 au 18 septembre 1834, entre 3 et 4 heures du matin, un auditeur en costume se rendit au cimetière, accompagné de 10 gendarmes et d'un piquet de 5 ouvriers. Tout fut détruit à la pointe du jour; les bois et les fers furent emportés; rien n'a été restitué au Conseil de la Fabrique, pas même la valeur matérielle, malgré les réclamations de Monseign. l'Evêque. L'ouvrage avait coûté 700 florins, moins 4 sous (320 francs). Il est à remarquer que cette exécution militaire a eu lieu à une époque où les Catholiques de la paroisse de Genève ont été réduits à se réfugier dans le cimetière pendant trois semaines pour la célébration du service divin, parce qu'ils avaient été obligés d'abandonner l'Église à cause des réparations que faisait exécuter la Chambre des Travaux publics. L'autorité ne leur avait pas même fait l'offre d'un local provisoire.

de Genève, à l'époque de votre visite pastorale, au mois d'août dernier. Il consigna dans vos mains l'engagement, par écrit, de pourvoir à la pension alimentaire de deux Soeurs de la Charité et de deux infirmiers qui seraient chargés de donner les soins nécessaires aux malades catholiques, placés dans ces deux chambres. Devant cette proposition généreuse devait disparaître l'allégation des frais que l'Hôpital serait dans le cas de supporter, en augmentant le nombre des gens de service. 7° La population de la paroisse catholique de Genève dépasse 6,500 âmes. L'Église de St.-Germain peut à peine contenir 1,000 personnes. L'insuffisance d'une enceinte si étroite est notaire et publique. Elle a d'ailleurs été constatée par un rapport officiel du Conseil de fabrique, sous date du 25 mai 1830, transmis par Votre Grandeur à M. le premier Syndic; il était accompagné du mesurage fait par un entrepreneur de bâtimens, genévois et protestant. Là-dessus il n'y a qu'une voix et de la part des étrangers, et de la part des catholiques domiciliés dans la ville et dans la banlieue: tout le monde s'étonne de l'exactitude et de la persévérance avec laquelle les catholiques assistent aux offices divins, quoiqu'ils s'y trouvent excessivement gênés et foulés. Nos paroissiens en souffrent également, parce qu'ils ont, les jours de dimanche et de fête, des rapports multipliés avec la ville. Les ouvriers, entr'autres, qui se rendent au chef-lieu du canton pour louer leur industrie, aux diverses époques des travaux de la campagne, sont presque généralement réduits à l'alternative, ou d'être privés de la sainte messe et de l'instruction, ou d'y assister dans l'église de Genève. Cependant le gouvernement et le Conseil municipal auxquels la cité doit tous les jours une nouvelle reconnaissance pour les commodités et les embellissemens publics dont ils s'occupent avec une louable activité, ne peuvent manquer des fonds qui seraient nécessaires pour réaliser le voeu si légitime que forment les catholiques, d'avoir le moyen de remplir leurs devoirs religieux paisiblement, sans s'exposer à être étouffés par la foule, ou suffoqués par une atmosphère méphitique.

Il est loin de notre pensée, Monseign., de rappeler avec amertume des souvenirs qui pourraient être désagréables à ceux qui auraient participé à l'accomplissement de trois faits que nous ne devons pas passer sous silence. Le premier est le projet que l'on eut en 1814, dans le début de la restauration, de remplacer l'église de St.-Germain par une chapelle. La proposition en fut faite au sein du Comité provisoire, chargé du gouvernement et de la direction des affaires: sur plus de vingt membres, trois voix seulement s'élevèrent pour la conservation de l'église in statu quo; et

si leur opinion prévalut sur celle de la majorité, c'est qu'ils firent comprendre qu'une mesure contraire compromettrait Genève aux yeux des puissances protectrices: ils ajoutèrent même qu'ils se retireraient et ne prendraient plus aucune part aux délibérations du Conseil, si l'on persistait dans ce projet. Cette intention, suggérée par le génie de l'hérésie, n'est pas un rêve: on en trouve des traces dans les lois éventuelles annexées à la constitution qui fut décrétée en 1814. Il est évident, par l'art. 2 du titre Ier, que l'on ne voulait laisser subsister dans Genève qu'une chapelle, et par l'art. 2, n. 3 des lois éventuelles, que la conservation de l'église catholique était subordonnée à l'accroissement du territoire. — D'après une disposition si peu bienveillante, on ne doit pas être surpris que le coeur des catholiques du canton ne s'ouvre pas à une confiance illimitée sur l'avenir que l'on travaille peut-être à leur préparer. — Le second fait, qui n'a pu que froisser vivement la population catholique, est la conduite que l'on tint en 1817, c'est-à-dire peu de mois après la réunion des paroisses, envers celle de Chollex. Il avait été réservé par le protocole de Vienne et le traité de Turin, ainsi que nous avons déjà eu occasion de le faire remarquer, que les lois et coutumes, relativement à la religion, en vigueur au 29 mars 1815, dans le territoire cédé, seraient maintenues. Un Bref du Souverain Pontife, sous date du 9 octobre 1814, avait rétabli dans le duché de Savoie la plupart des fêtes, chômées avant la révolution. Celle de saint François de Sales, patron de l'ancien diocèse de Genève, fixée au 29 janvier, était du nombre. La défense des oeuvres serviles et des travaux rustiques subsistait donc dans toute sa force. Des propriétaires protestans, sans égard et sans respect pour la solennité, envoyèrent leurs domestiques ou ouvriers travailler dans les champs. L'adjoint de la commune, homme estimable et très-pacifique, mu par un sentiment religieux et par la conviction qu'il était de son devoir d'arrêter ce scandale et cette infraction du traité de Turin, invita, avec honnêteté et modération, les travailleurs à se retirer. Rebuté par l'obstination de leur refus, il appela trois membres de la garde nationale, et fit déposer les outils dans la chambre du Conseil municipal. En supposant même que le dit adjoint eût dépassé ses attributions ou n'eût pas observé toutes les formes légales, il méritait incontestablement d'être traité avec indulgence, puisqu'on ne pouvait douter de la pureté de ses vues, et que d'ailleurs la mesure qu'il avait prise n'avait eu aucune suite fâcheuse pour personne. Très-certainement des magistrats équitables et impartiaux se seraient bornés à faire à cet homme une petite mercuriale, si l'hérésie

n'avait pris part au Conseil. — Ces quatre catholiques auxquels on ne pouvait reprocher d'autre délit qu'un zèle bien innocent et bien louable pour la religion de leurs pères, furent incarcérés sans pitié, jugés criminellement, détenus pendant deux mois dans les prisons, et condamnés à payer les frais de la procédure, qui s'élevèrent à 250 flor. 8 s.; ils furent en outre dégradés et déclarés déchus, pendant quatre ans, des droits de citoyens genévois. Ils eurent encore à payer la rétribution due aux deux avocats qui s'étaient chargés de leur cause, ainsi que la dépense occasionnée par leur séjour dans la prison, où ils perdirent un temps considérable qu'ils auraient utilisé au sein de leur famille. Le clergé catholique du canton s'empressa de venir au secours de ces gens de bien, et de leur rembourser les pertes qu'ils avaient supportées avec courage pour l'honneur de la religion. — Le troisième fait que nous nous abstenons de qualifier est le procédé que l'on se permit en octobre 1818 envers M. l'abbé Veuilland, nommé recteur de la paroisse de Confignon par l'Évêque diocésain. Ce respectable ecclésiastique, digne de l'estime et de l'affection de tous ses confrères, non seulement dans le canton, mais dans tout le diocèse auquel il appartenait, fut requis par le gouvernement de Genève de prêter le serment. Il en référa à son Évêque. Le prélat lui défendit de subir le joug de l'injonction illégale qui lui était faite. Nous disons injonction illégale, puisque d'une part la formule du serment n'était point encore déterminée par une loi qui imposât l'obligation de cet acte au clergé du canton, et que, de l'autre, les Curés des quinze paroisses, détachées de la Savoie, ne pouvaient y être astreints, à teneur de l'art. 12 du traité de Turin. L'ordre d'arrêter M. le Curé de Confignon ne fut pas moins donné, et son arrestation fut devenue ce qu'on appelle en style moderne un fait accompli, sans l'incident d'une petite capitulation. Un piquet assez nombreux de gendarmerie (il était composé de dix hommes) cerna, le 14 novembre, à dix heures du soir, le presbytère de Confignon. Cette escouade militaire était sous le commandement et la direction de deux conseillers d'état et d'un auditeur. Ces nouveaux protecteurs du clergé catholique dans les paroisses cédées durent aller jusqu'à Bernex, où M. Veuilland avait accepté l'hospitalité chez son confrère voisin, heureux de lui donner cette marque d'intérêt et d'amitié. Ils réfléchirent cependant que leur procédé, quoique coloré par l'ordre de l'autorité supérieure, n'était ni bienveillant, ni honorable; ils se décidèrent à une espèce de concession. L'opération ayant lieu dans la nuit du samedi, ils exigèrent que M. le Curé de Confignon privât les

habitans de la célébration du saint sacrifice, de l'instruction, et qu'il s'éloignât non seulement de la paroisse, mais encore des paroisses voisines avant le jour.

A ces diverses voies de fait avait préludé un procédé peu poli de la part d'un homme public qui, d'après sa position, n'était pas censé agir d'une manière isolée et sans concert avec l'hérésie. Cet homme, fils de M. le doyen de la Compagnie des Ministres, professeur d'histoire dans la Faculté des lettres de l'Académie, auteur de l'Histoire des Gaulois et de l'Histoire de Genève, gratifia ses concitoyens du nouveau territoire, presque immédiatement après la réunion, d'Étrennes dont on ne peut apprécier la valeur et l'esprit que par le titre et la lecture de l'opuscule qu'il leur dédia. Sa production, intitulée: Étrennes pour le canton de Genève, année 1817, offrait au frontispice l'effigie d'un personnage que les catholiques n'ont point encore l'habitude de vénérer: c'était le portrait du transfuge de Noyon, au bas duquel était cette inscription: Joannes Calvinus gallus theologus, Genevensis ecclesiae pastor, religionis christianae per Galliam instaurator obiit Genevae, an. D. 1564, aetat. 55. Le contenu de l'opuscule répondait au caractère et aux oeuvres du personnage mis en scène. Le respect que nous devons à Votre Grandeur ne nous permet pas de mettre aucune citation sous ses yeux. Ces Étrennes renfermaient une histoire de la Réformation, un Précis de l'Escalade en 1602, et une chanson dont la poésie est en harmonie avec la politesse de l'hérésie qui l'inspira*). — Les premières

---

*) On vous dira, qui étaient ces canailles?
Les Savoyards contre nos murailles.

Vous auriez violé femmes et filles,
Puis auriez pris leurs plus belles dépouilles,
Ensuite après les auriez tuées;
Les ministres vous les auriez brûlés!

Les ministres qui étaient les plus jeunes,
Vous les auriez tous enchainés ensemble;
Dans Rome vous les auriez menés,
Pour les montrer à Sa Sainteté,
Aux cardinaux et à la cardinaille,
Aux évêques et à la caffardaille;
Qui les auraient écorchés tout vifs,
Et sur les charbons les auraient rôtis.

Les gentilshommes saisis demandaient grâce,
Et priaient Notre-Dame de Grâce;
Ils faisaient le signe de la croix
Pour se faire passer le froid des doigts.
Ils disaient: Sainte Vierge Marie,
Qu'il vous plaise de nous avoir pitié:
Ils venaient pour faire chanter messe

années qui suivirent la réunion des 20 paroisses catholiques furent fécondes en écrits outrageans contre la religion. A l'opuscule de l'auteur de l'histoire de Genève, que nous venons de vous signaler, Monseign., succédèrent plusieurs autres brochures qui ne pouvaient que contrister les fidèles *). — La constitution (art. 4) autorisait le Conseil représentatif à limiter, par des règlemens, l'exercice de la liberté de la presse: ce corps ne fit point usage de cette attribution pendant que l'hérésie seule s'en servait pour attaquer la religion catholique dans ses dogmes, dans ses ministres, dans ses cérémonies et ses observances. Le Clergé, animé d'un véritable esprit de paix, garda long-temps le silence, non par faiblesse et timidité, mais par un sentiment de patience chrétienne. Provoqué par une odieuse et ridicule calomnie de la part de deux Ministres qui renouvelèrent sans motif, même accidentel, l'accusation banale d'idolâtrie, par l'adoration des images et des statues de la Sainte Vierge et des autres saints, un Curé **) crut devoir, au nom de ses confrères et de la population catholique, repousser cette injuste agression, et montrer combien ce reproche suranné était peu digne du caractère de deux hommes, estimables d'ailleurs par leurs connaissances et leurs qualités personnelles. Le Conseil d'État, resté muet pendant que les traits lancés ne partaient que du sein de la Compagnie des Ministres, se hâta d'intervenir, dès le premier moment où le Clergé catholique usa, même avec beaucoup de modération, du droit d'une légitime défense. Il prit, sous date du 24 février 1819, un arrêté pour inviter, de la manière la plus pressante et la plus forte, tous les ecclésiastiques du canton à s'imposer sur la controverse ***) un silence que commandent à la fois l'intérêt de

---

A Saint-Pierre, le plus beau de la ville.
On vous dira que toute la prêtraille
Au couvent de Ripaille,
Près Thonon,
Fit cette conspiration.

*) En 1818, Considérations sur la conduite des Pasteurs de Genève. — En 1819, Sermon sur l'excellence du culte réformé, par M. Cellérier. — En 1819 encore, Principaux faits de l'histoire de l'Église chrétienne, par M. le pasteur C.... (vrai libelle contre l'Église romaine). — En 1821, La Messe trouvée dans l'Écriture. — En 1821 encore, Catéchisme sur les principales controverses que nous avons avec l'Église romaine. — En 1822, Doctrine de l'Écriture-Sainte sur l'adoration de Marie. — En 1822 encore, Une Dissertation historique sur les droits de l'autorité civile et sur les usurpations du Clergé à l'égard du mariage, par M. B...., membre du Conseil souverain.

**) M. Ferrary, Curé de la paroisse du Grand-Sacconnex.

***) L'expression de controverse donnerait une attitude immense au Conseil d'État, et ne conduirait à rien moins qu'à lui soumettre l'enseignement du dogme.

l'Église et la paix de la patrie. Il déclarait en outre qu'il ferait tout ce qui dépendrait de lui pour mettre fin à ces dangereux débats (v. N. 4 des Pièces just.).

Dans l'été de 1833, l'hérésie organisa, sous des formes patriotiques, une association pour exercer la jeunesse des deux sexes, et même les personnes d'un âge mûr, à un chant national suisse: elle déguisa son but le plus adroitement qu'elle put pour attirer des amateurs des deux communions; mais elle n'apposa pas moins à ces réunions le sceau du protestantisme. Elle créa un Comité, présidé par un ministre: elle choisit un temple pour le rendez-vous aux exercices: elle fit imprimer et noter en musique des hymnes *). Ce chant était évidemment un moyen de plus, employé par l'hérésie pour conduire, d'une manière imperceptible, à ce qu'on appelle le système de fusion des deux croyances en vigueur dans le canton; aussi le directeur de cette manoeuvre reçut-il une lettre de félicitation de la part des premiers magistrats: cette pièce a été insérée dans les feuilles publiques. On remerciait M. Kaupert de l'heureuse influence que ses leçons avaient produite, non seulement sous le rapport civil, mais encore sous le rapport religieux. On sut très-mauvais gré aux Curés qui furent dans le cas de prémunir leurs paroissiens contre ce nouveau piége tendu à leur bonne foi. Un ecclésiastique zélé, attaché en qualité de vicaire à l'une des paroisses rurales où l'on voulut faire l'essai du chant national, fut noté et repoussé pendant long-temps comme un homme exagéré dans les fonctions de son ministère, parce qu'il avait eu la sagesse et la fermeté de s'opposer à cette jonglerie.

Nous sommes loin d'imputer à l'autorité divers abus, dont nous avons cependant sujet de nous plaindre, parce qu'ils contribuent plus ou moins directement à affaiblir la foi de nos paroissiens et à les rendre infidèles à l'accomplissement de leurs devoirs religieux. Par exemple, les ouvriers dans les ateliers, les jeunes garçons messagers dans les cabinets, les apprentis de l'un et de l'autre sexe, dans les diverses professions, sont rarement libres dans la matinée des dimanches, et aux jours de fête que les protestans

---

*) Le N. 1 portait en titre: Mélodie de Luther. Il était dit dans le N. 6, intitulé Chant de concorde:

Nous avons, hommes et chrétiens,
Une même origine,
Et pour resserrer ces liens,
Notre Dieu nous destine
Un jour à tous un même ciel:
Un même bonheur éternel
Sera la récompense
De notre obéissance.

n'observent pas; ils sont gênés pour l'assistance aux offices divins. — Du premier au dernier jour de l'année, dans presque tous les rangs de la société, à l'exception néanmoins de plusieurs familles respectables, dans chaque condition les catholiques sont exposés, du matin au soir, à entendre des propos désagréables contre la religion, en particulier contre les dogmes rejetés par l'hérésie, contre les cérémonies, les pratiques du culte public, contre le Pape, les Evêques et les Prêtres: préjugés, calomnies et dérisions, tout est utilisé pour donner, même aux petits enfans, des impressions de malveillance, et nous pouvons dire sans exagération, de haine et de mépris pour les catholiques. Nous pourrions citer à l'appui de cette assertion une multitude de faits arrivés à chacun de nous, que nous aurions eu de la peine à croire si nous n'en avions pas été témoins oculaires ou auriculaires. C'est une atmosphère morale, particulière au climat de Genève. On ne s'en aperçoit pas à Lausanne, à Neuchâtel, à Berne, où la religion catholique n'est cependant que tolérée, et n'a point, comme à Genève, une existence légale, garantie par la constitution et les traités. — La législation sur la liberté de la presse lie souvent, nous n'en doutons pas, les mains au gouvernement. Il est étonnant néanmoins que les couleurs de l'hérésie soient toujours la couleur dominante des journaux imprimés à Genève, de ceux même qui sont les organes semi-officiels du pouvoir. Le Journal de Genève a, dans son temps, mérité ce reproche. Le Fédéral, qui lui a survécu, est peut-être un peu plus réservé; mais quand la cour de Rome, le Clergé, les observances du culte catholique se rencontrent sur son chemin, il ne manque jamais à la mission que lui a sans doute déléguée l'hérésie. Le blâme ou le sarcasme sont toujours au bout de sa plume. Nous laissons aux hommes sensés, parmi les protestans eux-mêmes, à juger si ces agens de l'hérésie entendent bien ses vrais intérêts. Ils feraient sans doute mieux de méditer cet avis, sorti de la bouche même d'un personnage élevé en dignité, qui ne professe pas la foi catholique: Que les ministres gardent leur ligne, disait-il, et que le but et le fruit de leur zèle ne soient pas de pervertir les catholiques. Ils trouveront une occupation suffisante à soutenir l'échafaudage élevé par Calvin, qui croule de tous côtés.

Nous abrégeons, Monseign., l'exposé des sujets si multipliés de peines et d'angoisses que nous éprouvons. En les confiant au coeur paternel de notre Évêque, nous remplissons un devoir qui nous est imposé par la conscience, et nous pourrions même ajouter, par le sentiment de l'honneur; car en face des efforts que fait l'hérésie pour affaiblir la foi dans nos paroisses, nous encourrions un blâme bien

mérité si nous gardions le silence. — Votre Grandeur pèsera, dans la sagesse de sa sollicitude pastorale et dans le dévouement de son zèle pour les intérêts de la religion, les observations que nous prenons la liberté de lui adresser. Nous pouvons nous rendre le témoignage que nous n'y avons mis aucun sentiment d'amertume, et que nous ne sommes animés que du désir de continuer à former, dans la contrée où la Providence nous a placés, des citoyens paisibles, respectueux et soumis envers les dépositaires de l'autorité publique. Nous sommes persuadés que nous y réussirons en maintenant et en fortifiant nos paroissiens dans leur attachement aux principes de la foi catholique, aux préceptes de la morale chrétienne et à la sainte discipline de l'Église. — Nous sommes encouragés dans cette noble tâche par des motifs bien puissans, par les exemples si touchans que nous a laissés le bienheureux Évêque de Genève, l'Apôtre du Châblais, par ceux que nous donne Votre Grandeur, par la conduite héroïque que tinrent au XVI^me siècle les cantons de la Suisse restés fidèles aux antiques croyances (pièces just. N. 5), par la résistance, si édifiante dans le début de ceux qui finirent par succomber sous les coups de la violence, et par céder aux artifices des séducteurs. Combien même de traits, dignes d'être conservés dans la mémoire des bons, nous offriraient les archives de Genève, s'il nous était permis d'y aller fouiller? Nous nous arrêtons avec confiance à la pensée consolante que nous trouverons dans nos paroissiens des coeurs dociles aux paroles de zèle et de fermeté inébranlable que nous leur adresserons. Vous avez été témoin, Monseign., dans votre dernière visite pastorale, de leur sincère attachement à la foi catholique, et votre coeur en a été profondément ému: ils n'ont pas dégénéré depuis cette époque de bénédiction, et ils l'ont suffisamment prouvé par la manière dont ils ont accueilli les perfides et téméraires entreprises de l'hérésie. Celle-ci, Monseigneur, s'est souvent présentée à Votre Grandeur sous l'enveloppe des brebis; avec des yeux moins clairvoyans et avec la simplicité de la colombe, vous auriez été exposé au danger d'être surpris par l'astuce du serpent. A la distance où vous vous trouvez placé du foyer du calvinisme, vous n'êtes pas à portée, comme nous, d'étudier chaque jour et à chaque pas la marche de l'erreur, alternativement timide et audacieuse, selon les circonstances, mais toujours tortueuse et perfide. — Que le Ciel répande de plus en plus, Monseigneur, ses bénédictions sur vos travaux! Qu'il remplisse votre coeur de consolation, et qu'il conserve vos précieux jours! Ils nous sont bien chers, ainsi qu'à tout le clergé et à tous les fidèles de votre diocèse. C'est le voeu que nous continuerons

d'adresser tous les jours à Dieu au pied des saints autels et dans la récitation de l'Office divin. — Réunis aujourd'hui dans l'Église catholique de Genève, le second jour de l'Octave des saints apôtres Pierre et Paul, nous avons tous, unanimi voce dicentes, signé en présence du Très-Saint Sacrement la déclaration que nous avons l'honneur de vous transmettre. — Daignez agréer une nouvelle assurance des sentimens de la profonde vénération, de la soumission filiale et du religieux dévouement avec lesquels nous ne cesserons d'être,

Monseigneur,

De Votre Grandeur,

Les très-humbles et très-obéissans serviteurs,

Vuarin, Curé de Genève et Archiprêtre. Baillard, C. de Chêne et Archipr. Greffier, C. de Carouge et Archipr. Besson, C. d'Avusy. Merme, C. de Bernex. Maire, C. de Confignon. Ferrary, C. du Grand-Sacconnex. Roch, C. de Collonge-Bellerive. Chevrot, C. d'Hermance. Moglia, C. de Versoix. Grandjean, C. de Corsier. Caillaz, C. de Compesières. Grandjean, C. de Meinier. Vulliez, C. de Choulex. Jacquier, C. de Vernier. Villard, C. d. Meyrin. Decré, C. d'Aire-la-Ville. Dubois, C. de Collex-Bossy. Gavairon, C. de Sorral-Lacconnex. Dubois, C. de Lancy. Gojon et Longchamp, Vicaires de Genève. Deletraz, Vic. de Chêne. Pictet et Chevalier, Vic. de Carouge. Mauris, Vic. de Choulex. Magnin, Vic. de Collonge-Bellerive. Bouquet, Aumônier des Prisons.

Genève, 30 juin 1835. *)

---

*) Diesem Mémoire liegen folgende Aktenstücke (pièces justificatives) bei:

I. 2 Adressen des kathol. Klerus an die Regierung vom 2. Januar und 29. October 1816.

II. Verfügung des Bischofs, betr. die Primärschulen, vom 20. April 1819.

III. Influence de l'hérésie dans les prisons.

IV. Gespräch des ersten Syndicus von Genf mit dem K. Pf. von Grand-Sacconnex vom 24. Febr. 1819.

V. Verschiedene Aktenst. über die ältern kathol. Bündnisse von 1531, 1586, 1728.

Dieselben werden bei den betreffenden Jahrgängen mitgetheilt werden.

Baden.

1.

Gebet des Erzb. Demeter nach Empfang des Pallium in dem Münster zu Freiburg.*)

„Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi, pro tot tantisque per vitae meae decursum acceptis beneficiis! quid retribuam pro baculo pastorali, hodierna die mihi concredito! quid pro gratia spiritus sancti, per impositionem manuum episcopalium et orationis virtute mihi concessa! — O Domine Jesu Christe! tu dixisti: „bonus pastor dat animam pro ovibus suis, mercenarius autem videt lupum venientem, et dimittit oves et fugit, et lupus rapit et dispergit oves." Doctrinam hanc sanguine tuo et morte in ligno crucis corroborasti. Sequar te Domine, „ecce paratum cor meum. Si sacrificium voluisses, dedissem utique, sed holocaustis non delectaberis." Sicut Petrus non erubescam te confiteri, „quod sis Christus, filius Dei vivi" incarnatus, crucifixus pro salute credentium! Sicut Joannes non cessabo praedicare: „Deus caritas est, et qui manet in caritate, in Deo manet, et Deus in eo." Non cessabo clamare: „Fratres! diligite vos; si dilexeritis, implestis legem." Sicut Paulus accipiam armaturam Dei, ut possim resistere in die malo lupo venienti, ne rapiat, ne dispergat. Stabo succinctus lumbos meos in veritate et indutus loricam justitiae, calceati pedes in praedicatione evangelii pacis, in omnibus sumens scutum fidei, in quo possim omnia tela nequissimi ignea exstinguere; sumens galeam salutis et gladium spiritus, quod est verbum Dei! — Quid retribuam magno Duci nostro Leopoldo, quem benignissime Archidioecesi viduatae providentem ecclesiae catholicae advocatum et protectorem recte nominamus et veneramur? retribuam illi fidelitatem perfectissimam, promptissimamque legibus obedientiam, nec non quotidianas pro ejus ejusque familiae incolumitate obsecrationes. Quid retribuam Vobis episcopis, fratribus meis; quid Vobis, canonicis, amicis et senatoribus meis; — quid Vobis, clericis, cooperatoribus meis in vinea Domini? do, quod habeo: gratiarum actionem ex intimo corde fluentem, commemorationem ad altare, caritatem non fictam, et me ipsum ad omnia benevolentiae officia paratissimum. Deus refugium nostrum et virtus! adesto piis ecclesiae tuae precibus, auctor ipse pietatis, et praesta, ut quod fideliter petimus, efficaciter consequamur! P. Ch. D. N. Amen."

*) D. 29. Januar.

2.
Hirtenbrief des Erzbischofs an den Clerus der Erzdiöcese.

Ignatius Demeter, miseratione divina et apostolicae sedis gratia Archiepiscopus Friburgensis universo venerabili clero Archidioeceseos salutem in Domino!

Dies sexta mensis Martii anni elapsi nigro signanda lapillo est, dum vix nata sapientissimum aeque ac piissimum Antistitem nostrum Bernardum Boll, primum Archidioeceseos Friburgensis Archiepiscopum et primum superioris Rheni Provinciae Metropolitam inexorabili morte sustulit. „Postquam completi sunt dies planctus" (Deut. 34, 8.), ecclesia ab institutione Christi continua episcoporum serie gaudens desiderabat successorem Archiepiscopatus, quod munus assignavit quidem prima jam electio, contraria autem Electi voluntas recusavit. Quisnam nunc locum recusantis suppleat? Eheu indignissimus! qui vix nomen suum apertis suffragiis percipiens lacrimis suffusus voceque tremente sic alloquebatur electores: Contestor coram Deo omnipotente et imagine Crucifixi, me hanc dignitatem ne meditatum quidem, multo minus aucupatum esse, meque nec scriptis nec verbis secretas vias investigasse, ut sicut fur et latro non per ostium in ovile ovium, sed aliunde ascendam. (Ioh. 10, 1.) Contestor coram Deo omnipotente et imagine Crucifixi, quod ego, utpote infirmitatum animi conscius accusandus forem vanitatis et stultitiae, si contendissem ad sedem non rosis ornatam, sed spinis circumductam, si adspirassem onus vel angelicis humeris formidandum, si provocassem tremendum Dei judicium, pastori superiori gravius, quam inferiori imminens! Sed quid faciam? — digitum Dei agnoscere cogor, manum illi subtrahere vereor. Nonne bibam calicem, quem Pater coelestis porrigit mihi? bibam, „nec facio animam meam pretiosiorem quam me, dummodo consummem cursum meum et ministerium verbi, quod accepi a Domino Jesu testificari Evangelium gratiae Dei." (Act. 20, 24.) Confirmatus a summo Pontifice Gregorio XVI., consecratus manuum episcopalium impositione et introductus in ecclesiam metropolitanam Ignatius Vos, fratres dilectissimi! salutat osculo sancto, vestram fiduciam et caritatem enixe flagitans. Quid in prima epistola Vobis scriberem, haesitavi, innumera officia, quae sacrorum ministris incumbunt, considerans. Vitae socialis necessitatibus, ut decet, attentus morbum praesentis saeculi, ideoque et dioecesis nostrae indicare, eiusque ratione habita etiam regiminis mei principia declarare proposui, ut regulam

habeatis, ex qua de administratione mea judicium feratis: non minus autem, ut ego praecepta mihi semper observanda quasi perpetuam speculam conscientiae meae constituam. — Si humani generis in nostris temporibus degentis indolem penitius perscrutemur, populos, quibus constat, pleramque gravi religionis tepore laborare cernimus, et ingenti Materialismo, quem vocant, maxime quidem in politioribus regnis immersos lugemus. Ubique terrarum admiranda industriae opera incredibili celeritate surgunt; quae simul crescentem cupidinem lucri alliciunt foventque. Absit, ut humanae sagacitatis inventa eamque amoenitatem vitae, quam condunt, detestabili damnemus invidia; sed si auri sacra fames mortalia pectora ita stringit, ut subliniora scientiarum morumque studia, praecipue religionis ardorem supprimat, tunc revera destruit laudata haec industria nobilitatem humanae naturae, gignitque horrendum illud monstrum, quod recentioris aevi lingua Egoismum vocat, obedientiam divinis humanisque legibus atrocissima simultate recusans. Num creditis, fratres plurimum venerandi! hanc lepram gregis duntaxat nostri partem, non autem pastorum invasisse? multum abest, quin negem. Stat potius firma haec mea opinio: Religio non in tantam abiisset desolationem, nisi clerus cum populo terrena coelestibus anteponens eadem peste infectus esset. Egoismus clericalis cum populo Israel derelinquit fontem aquae vivae et fodit sibi cisternas dissipatas, quae continere non valent aquas. (Jerem. 2, 13.) Egoismus proprio judicio omnia subjungens universae ecclesiae, infallibili fidei nostrae judici, subjectionem detrectat: Egoismus denique turpis lucri gratia sacrificia divinae nostrae destinationi offerenda respuit, pacem et concordiam pastores inter et oves rumpit, fidem, spem et caritatem solvit. Quomodo hoc genus Daemoniorum expellendum sit, consideremus. Derelictis cisternis dissipatis hauriamus ex illo fonte, de quo „qui biberit, non sitiet in aeternum, sed aqua fiet in eo fons aquae salientis in vitam aeternam.” (Joh. 4, 13. 14.) „Domine! da mihi hanc aquam.” (Joh. 4, 15.) Per parabolas Jesus Apostolis suis sacram eorum vocationem exponit. „Vos estis Sal terrae! Quod si sal evanuerit, in quo salietur? ad nihilum valet ultra, nisi ut mittatur foras et conculcetur ab hominibus.” (Matth. 5, 13.) Sal cibos a putredine praeservat, saporem simul illis tribuens. Sic et episcopi et presbyteri oves sibi concreditas in puritate fidei morumque conservent et faciant, ut sint „Christi bonus odor.” (II. Cor. 2, 15.) Si vero ipsemet sacerdos per scelera sua sit „aliis odor mortis in mortem,” (II. Cor. 2, 16.) quis illum virtuti restituet? peribit ab hominibus contemtus, a Deo condemnatus. Insuper, amici mei! sal quasi flos terrestris naturae agnoscitur, in quo

vis formationis in regno mineralium sese exhausit. Nonne etiam humana societas corpus morale format, quod ad exemplum naturae in varia regna divisae variis constat statibus, qui ecclesiasticorum et civilium negotiorum curam gerunt? Et quisnam flos est societatis hujus? profecto clerus, qui ut caput illius splendet, et cetera societatis humanae membra ad sublimiorem vocationem destinat! si autem tanta est dignitas nostra, ponderemus, dignitatem a dignis tantum repraesentari, ab indignis contaminari. „Vos estis lux mundi," pergit divinus magister. (Matth. 5, 14.) Altera haec parabola alteram vocationis nostrae rationem declarat. Non sufficit morum integritas, non caeca religionis veneratio, neque devotio in intimo animi sensu recondita. Vera religio aciem philosophicam non horret, sed solummodo vanum dimidiatae scientiae simulacrum expellit, quod Rationalismus, quem vocant, tanquam summum fructum procreavit. Ego quidem amplector sententiam, auctoritatem clericalem ex parte ideo cecidisse, quia clerus sacrum focum scientiae verae custodire desiit. Inde vos fratres! moneo, ut verbum Dei tam scriptum qūam traditum manu diurna, manu nocturna versetis; ecclesiae, quae regitur a spiritu sancto, conclusiones investigetis, et amplum totius Theologiae quasi traditionis scientificae campum indefesso studio excolatis. Contemplemini denique quod Jesus parabolae suae adjungit: „Non potest civitas abscondi supra montem posita. Neque accendunt lucernam et ponunt eam sub modio, sed super candelabrum, ut luceat omnibus, qui in domo sunt. Sic luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent patrem vestrum, qui in coelis est." (Matth. 5, 14—16.) Lux mundi spargit radios, quibus terram illustrat et calefacit. Sic doctrina evangelica mundum errorum vitiorumque tenebris obscuratum illuminat et igne amoris divini caritatisque fraternae fecundat. — Urbs in monte sita omnium peregrinantium oculos invitat. Sic oculi omnium speculantur, an mores pastoris praedicato evangelio respondeant. Lucerna omnibus in domo praefulget. Sic regnum Christi in cunctis nostris actionibus repraesentatum non domesticis solum, sed et iis, qui foris sunt, januam aperiet, ut introeant omnes et glorificent Deum. Perhorrescamus igitur hypocrisin Pharisaeorum, de quibus Jesus: „Super cathedram Mosis sederunt Scribae et Pharisaei. Omnia ergo, quaecumque dixerint vobis, servate et facite; secundum opera vero eorum nolite facere, dicunt et non faciunt. Alligant enim onera gravia et importabilia, et imponunt in humeros hominum, digito autem suo nolunt ea movere." (Matth. 23, 2—4.) Quoniam vero populus magis oculis credit, quam auribus, et sacerdotum vitam tanquam speculum suum inspicit, „sit communis omnium

schola exemplarque virtutum vitae nostrae splendor." (Chrysost. hom. 4 in epistol. II. ad Tit.) Quid mihi loqueris? objectat Augustinus, ipsi clerici non faciunt, et me cogis, ut faciam? (Serm. 99.) Bernardus conqueritur: „Plurimi considerantes sceleratam vitam clericorum et vacillantes, imo in fide deficientes vitia non devitant, sacramenta despiciunt, non horrent inferos, coelestia minime conspiciunt." (Serm. 19.) Quid, quod non peccatum tantum, sed et umbra peccati evitanda nobis est. Seria contemplatione digna censemus Pauli verba: „Omnia mihi licent, sed non omnia aedificant." (I. Cor. 10, 23.) „Videte autem, ne forte haec licentia vestra offendiculum fiat infirmis." — „Quapropter si esca scandalizat fratrem meum, non manducabo carnem in aeternum, ne fratrem scandalizem." (I. Cor. 8, 9. 13.) „Sine offensione estote Judaeis et gentibus ecclesiae Dei, sicut et ego per omnia omnibus placeo, non quaerens, quod mihi utile est, sed quod multis, ut salvi fiant." (I. Cor. 10, 32. 33.) Sed quomodo sal nunquam evanescet? quomodo lux et lucerna nunquam exstinguentur? Nonne sentimus aliam legem in membris nostris, ut Paulus, repugnantem legi mentis nostrae? (Rom. 7, 13.) Nonne ut eidem Apostolo nobis datus est stimulus carnis, angelus satanae qui colaphizet nos? de quo confessus est: „Ter Dominum rogavi, ut discederet a me, et dixit mihi: sufficit tibi gratia mea. Nam virtus in infirmitate perficitur." (II. Cor. 12, 7—9.) Hanc gratiam, gratiam sapientiae et virtutis sine intermissione exoremus a Patre luminum. „Deus est, qui operatur in nobis et velle et perficere pro bona voluntate." (Philipp. 2, 13.) „Si quis vestrum indiget sapientia, postulet a Deo, qui dat omnibus affluenter, et non improperat, et dabitur ei." (Jac. 1, 5.) „Oportet semper orare et non deficere." (Luc. 18, 1.) Christus in oratione saepe, saepius pernoctabat. „Fallitur, quisquis opus hoc periculosum et grande sine devotionis pabulo et orationis praesidio, prout decet, consummare se posse putat. In via deficit, si ab interna maneat refectione jejunus!" (Laur. Iustin. de inst. praelat. 11.) „Ex oratione fugatur tentatio, abscedit tristitia, excitatur fervor, et divini amoris flamma succrescit." (Idem de connub. c. 22.) — Cooperatores in vinea Domini! „Adjuvantes autem exhortamur, ne in vacuum gratiam Dei recipiatis." (II. Cor. 6, 1.) „Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei. Hic jam quaeritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur." (I. Cor. 4, 1. 2.) Fidelis in administratione sacramentorum et sacramentalium secundum Rituale ab Antecessore p. m. editum; fidelis in educatione juventutis ad regnum Dei; — fidelis in sacro tribunali, ne arundo quassata confringatur, ne linum fumigans exstinguatur; (Matth. 12, 20.) —

fidelis in visitatione aegrotorum, ungens eos oleo in nomine Domini, (Iac. 5, 14.) et porrigens illis viaticum in vitam aeternam; — fidelis in cunctis pastoris functionibus, fidelis in ecclesia sicut in schola, fidelis pro sua sicut pro aliorum salute, ut possit cum S. Paulo dicere: „Omnibus omnia factus sum, ut omnes facerem salvos." (I. Cor. 9, 22.) Minutissimas fidelitatis hujus partes enumerare superfluum, duas duntaxat enucleare necessarium existimo, effluentes ex idea sacerdotis sacrificantis et praedicantis: sacrificantis Missae mysterium, praedicantis Iesum Christum et quidem incarnatum et crucifixum. Fratres presbyteri! juramento confirmastis dogma, quod „in Missa offeratur Deo verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis, atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem una cum anima et divinitate Domini nostri Iesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem." (Prof. fidei a Pio IV.) „Quodsi necessario fatemur, nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum a Christi fidelibus tractari posse, quam hoc ipsum tremendum mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per sacerdotes quotidie immolatur: nonne satis apparet, omnem operam et diligentiam in eo ponendam esse, ut quanta maxima fieri potest, interiori cordis munditia et puritate, ac exteriori devotionis et pietatis specie peragatur?" (Conc. Trid. sess. 22.) Quotidiana meditatione revolvamus gravissima S. Pauli verba: „Quicunque manducaverit panem hunc vel biberit calicem Domini indigne, reus erit Corporis et Sanguinis Domini. Probet autem se ipsum homo, et sic de pane illo edat et de calice bibat. Qui enim manducat et bibit indigne, judicium sibi manducat et bibit non dijudicans corpus Domini. Ideo inter vos multi infirmi et imbecilles et dormiunt multi." (I. Cor. 11, 27—30.) Primis ecclesiae temporibus quam plures morbis et ipsa morte plectebantur, ut ceteris exemplo essent et terrori. „Punit illos in hac vita Deus, ut in altera parcat: ferit, ut illi resipiscant et misericordiam consequantur." (August. serm. prius 10, nunc 148.) Praedicationis officium viget in Archidioecesi nostra floretque. Laudo vos fratres! quod mandatum Salvatoris: „Euntes docete omnes gentes:" (Matth. 28, 19.) ardentissimo fervore adimpleatis. Laudo vos, quod nulla transeat dies dominica, nulla ecclesiae festivitas, quin frangatis panem verbi divini esurientibus. Quodsi tamen conciones vestras non ex scriptura sacra ad mentem ecclesiae transsumpta, nec ex traditione, Patrum ordinationibus complanata, sed ex inimicorum libris seligatis; quodsi neglecto catholicae veritatis dogmate seclusoque evangelicae gratiae fortissimo solatio

frigida Rationalistarum praecepta proponatis; „quid dicam vobis? laudo vos? in hoc non laudo." (I. Cor. 11, 22.) „Erit enim tempus (et est), cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus, et a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur." (II. Tim. 4, 3. 4.) Quapropter obsecro vos omnes in cura animarum constitutos, ut cognoscatis Spiritum Dei. „In hoc (autem) cognoscitur spiritus Dei: Omnis spiritus, qui confitetur Iesum Christum in carne venisse, ex Deo est; et omnis spiritus, qui solvit Iesum, ex Deo non est; et hic est Antichristus." (I. Ioh. 4, 2. 3.) Obsecro vos nuntios Evangelii! ne ascendatis cathedram in sublimitate sermonis aut sapientiae, „non judicemus aliquid scire, nisi Iesum Christum et hunc crucifixum." (I. Cor. 2, 1. 2.) „Absit nobis gloriari, nisi in cruce Domini nostri Iesu Christi." (Gal. 6, 14.) Obsecro vos, ut praedicetis Christum, „qui factus est nobis sapientia a Deo et justitia et sanctificatio et redemptio, ut quemadmodum scriptum est: qui gloriatur, in Domino glorietur." (I. Cor. 1, 30. 31.) Si fundamentum, quod est Iesus Christus, positum est, (I. Cor. 3, 11.) superaedificate caritatem, dilectissimi! Nam, „quid proderit, fratres mei! si fidem quis dicat se habere, opera autem non habeat? numquid poterit fides salvare eum? si autem frater et soror nudi sint, et indigeant victu quotidiano, dicat autem aliquis ex vobis illis: ite in pace, calefacimini et saturamini, non dederitis autem eis, quae necessaria sunt corpori, quid proderit? sic et fides, si non habeat opera, mortua est in semetipsa." (Iacob. 2, 14—17.) Et Apostolus gentium: „Si linguis hominum loquar et angelorum, caritatem autem non habeam, factus sum velut aes sonans aut cymbalum tinniens. Et si habuero prophetiam et noverim mysteria omnia et omnem scientiam, et si habuero omnem fidem, ita, ut montes transferam, caritatem autem non habuero, nihil sum." (I. Cor. 13, 1. 2.) Obsecro vos denique, commilitones! ut nunquam non pugnetis contra pestifera populi vestri vitia. Mandatum, quod Deus Isaiae dedit, et nobis dedit: „Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam et annuntia populo meo scelera eorum et domui Iacob peccata eorum." (Isaiae 58, 1.) Non cessemus, amici! ne quisquam nostrum cum Isaia exclamare coactus sit: „Vae mihi, quia tacui!" (Isaias 6, 5.) Sed precor, ne in hoc bello caritatem laedatis et prudentiam, aut aërem verberantes in risum audientium et ludibrium incidatis. Mores enim majorem exercent vigorem, quam leges. Unde temporis indole rite perspecta hinc et inde hostis non nimis contrario, sed discreto prudentique invadendus est modo, ne auctoritas atque effectus vobis deficiant. Hic autem minime debilitatem vobis, sed providam

firmitatem commendo. „State ergo, succincti lumbos vestros in veritate, et induti loricam justitiae et calceati pedes in praeparatione Evangelii pacis, in omnibus sumentes scutum fidei, in quo possitis omnia tela nequissimi ignea exstinguere; et galeam salutis assumite et gladium spiritus, quod est verbum Dei, per omnem orationem et obsecrationem orantes omni tempore in spiritu, et in ipso vigilantes in omni instantia et obsecratione pro omnibus sanctis, et pro me, ut detur mihi sermo in apertione oris mei cum fiducia, notum facere mysterium Evangelii." (Ephes. 6, 14—19.) Ex hisce fontibus cognoscetis, quod falsa sit doctrina, educatione morali omnem absolvi religionem, fideique dogmata superflua esse. Quantus hic error sit, vix dixerim. Quousque tandem venient mortales, si conscientiam tot erroribus obnoxiam judicem constituant! conscientiam, quae non raro ut „satanas transfigurat se in angelum lucis," (II. Cor. 11, 14.) cupiditatibus naturae humanae blandiens; conscientiam, quandoque contentam, si officia vocationis externa observentur, quin satisfiat religioni; mentientem, quod nemo possit duobus dominis servire; (Matth. 6, 24.) conscientiam, quae non solum paratissima est, „ad excusandas excusationes in peccatis;" (Psalm 140, 4.) sed pharisaica superbia gloriatur et Deo gratias agit, quod non sit, sicut ceteri hominum, raptores, injusti, adulteri....! (Luc. 18, 11.) Si recte videritis, invenietis, morum nostrorum integritatem et constantiam fide viva, oratione quotidiana, adhibitisque sacramentorum remediis confirmari. „Obsecro ergo vos, fratres! per Dominum nostrum Iesum Christum et per caritatem sancti spiritus, ut adjuvetis me in orationibus vestris pro me ad Deum, ut — veniam ad vos in gaudio per voluntatem Dei, et refrigerer vobiscum." (Rom. 15, 30. 32.) — Veniam ad vos, Archidioecesin amatissimam lustraturus, ecclesias parochiales, pastores, et quoscunque animarum cura tenet, visitaturus; examinaturus juventutem de sacra religione, in quantum confirmationis Sacramento digna sit; praedicaturus regnum Dei, „ut sana et orthodoxa doctrina conservetur, boni mores defendantur, pravi corrigantur et populus cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem, innocentiamque accendatur; cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ad fidelium fructum constituantur." (Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 3.) „Expurgate vetus fermentum," usque dum veniam; „nescitis, quia modicum fermentum totam massam corrumpit?" (I. Cor. 5, 6. 7.) „Nolo enim vos in transitu videre, spero, me," „si Dominus voluerit et si vixerimus," (Iacob. 4, 15.) „aliquantulum temporis manere apud vos. Ostium enim mihi apertum est magnum et evidens, et adversarii multi." (I. Cor. 16, 7. 9.) — Liceat nunc mihi, verbum ad Vos, Reverendissimi ecclesiae metropolitanae Canonici

et Senatores! dirigere. Ex intimo cordis affectu efflagito, ut oculus meus sitis et manus mea. Consilia vestra propositiones meas comitentur; monita vestra non parcant mihi, si a via veritatis, juris aut virtutis forte declinaverim; erigite me solatio vestro, si afflictiones undique erumpant, et humi me sternere tentent. Vos me elegistis sine me. Vestrum est, electum continuata fiducia et fraterna caritate suffulcire. Magnam culpae partem, imo rationem Omnipotenti reddendam in caput vestrum detorquere audeo, si derelictus a Vobis arduis officiis non fatiam satis. „Quid potest caput sine corpore? non potest oculus dicere manui: Opera tua non indigeo, aut iterum caput pedibus: non estis mihi necessarii; ut non schisma sit in corpore, sed id ipsum pro invicem solicita sint membra, et si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra, sive gloriatur unum membrum, congaudent omnia membra." (I. Cor. 12, 21. 25. 26.) — Plurimum reverendi ac perdilecti Domini Decani, Camerarii et Definitores! exoro Vos sincera mente, ut socii sitis fideles vigiliarum mearum, „scientes, quod sicut socii passionum estis, sic eritis et consolationis." (II. Cor. 1, 7.) In memoriam revocate juramentum a vobis praestitum, quod vos edocet, actiones muneris vestri perficiendas esse nomine et autoritate Ordinarii, cujus oculus Archidioecesin longe lateque diffusam penetrare nequit. Igitur ante omnia mandatorum archiepiscopalium strictissimam executionem promovere studebitis; insuper, si quis confratrum vestrorum fragilitate humana a via evangelica aberraverit, ad illam reducere, aut si quis spiritu superbiae seductus ordinationes ecclesiasticas recusaverit, ad obedientiam paterno animo movere satagetis. Priusquam vero exhortationem verba insonent, opera vestra clament. Bonum, imo optimum exemplum vestrum praeluceat illis, qui curae vestrae concrediti sunt. — Vos autem omnes in vinea Domini Collaboratores carissimos iterum iterumque rogo, ut pastoralis meae sollicitudinis partem suscipiatis „in caritate non ficta;" (II. Cor. 6, 6.) quam caritatem ut merear, „scribam super postes et januas domus meae:" (Deut. 11, 20.) „Iesus vocavit eos (Apostolos) ad se et ait: scitis, quia principes gentium dominantur eorum, et qui majores sunt, potestatem exercent in eos. Non ita erit inter vos; sed quicunque voluerit inter vos primus esse, erit vester servus; sicut filius hominis non venit ministrari, sed ministrare; et dare animam suam redemptionem pro multis!" (Matth. 20, 25. 28.) Ast ne et vos obliviscamini responsionis datae Episcopo unumquemque vestrûm interroganti: „Promittis Episcopo et successoribus ejus reverentiam et obedientiam?" — Nonne vestrûm quisquis respondit: promitto? (Pontif. roman.) — „Et nunc commendo vos Deo et verbo gratiae

ipsius, qui potens est aedificare, et dare haereditatem in sanctificatis omnibus." (Act. 20, 32.) Oremus pro Papa nostro Gregorio XVI., ut tanquam ecclesiae nostrae viva vox, unitatis centrum, praesidium atque decus, multos per annos universo orbi catholico dux sit atque salus! Oremus pro magno Duce nostro Leopoldo totaque Eiusdem familia, „ut sint dies eorum sicut dies coeli super terram, et ut det Dominus virtutem nobis, et illuminet oculos nostros, ut vivamus sub umbra regis et filii ejus et serviamus multis diebus et inveniamus gratiam in conspectu eorum." (Baruch 1, 11. 12.) „Obsecro — omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus: pro regibus, et omnibus, qui in sublimitate sunt, ut quietam et tranquillam vitam agamus, in omni pietate et castitate. Hoc enim bonum est, et acceptum coram salvatore nostro Deo, qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire." (I. Tim. 2, 1—4.) „Et hoc oro, ut caritas vestra magis abundet in scientia, et in omni sensu, ut probetis potiora, ut sitis sinceri et sine offensa in diem Christi, repleti fructu justitiae per Iesum Christum in gloriam et laudem Dei." (Philipp. 1, 9—11.) „Deus autem pacis, qui eduxit de mortuis pastorem magnum ovium, in sanguine testamenti aeterni, Dominum nostrum Iesum Christum, aptet vos in omni bono, ut faciatis ejus voluntatem, faciens in vobis, quod placeat coram se per Iesum Christum, cui est gloria in saecula saeculorum, Amen." (Hebr. 13, 20. 21.)

Datum ex aedibus archiepiscopalibus Friburgi Brisgoviae die 5. Februarii 1837.

(L. S.) † Ignatius.

3.

Derselbe an das christkatholische Volk.

Ignaz Demeter durch Gottes Erbarmung und des apostol. Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit etc. etc. wünschet euch, geliebte Bisthumsangehörige! Gnade und Frieden von Gott dem Vater und dem Herrn Jesus Christus.

Wenn die durch den göttl. Willen geführte Hand des Todes einem geliebten Familienkreise das leitende Haupt entreisst, so ist es der Schmerz allein, der im Anfang die Herzen der Hausgenossen erfüllt und die Gefühle der kommenden Noth unterdrückt. Erst wenn der Blick auf die Millionen Gräber der Erde und auf das ewige Walten der Gottheit sich über die nahen Trümmer erhebt, tritt wieder das Bedürfniss der Sorge für den mahnenden Zweck unseres Daseins auf; der Mensch schaut dann nach dem leuchtenden Gestirne der ewigen Gnade, und bittet die allgütige

Vorsehung um Abhülfe der Noth und um Ersatz des Verlustes. — Dies waren unsere Empfindungen, als am dritten Fastensonntage verflossenen Jahres der Münsterglocken dumpfe Trauertöne den Hintritt unseres allverehrten Oberhirten, des ersten Erzbischofs zu Freiburg Bernard Boll, verkündeten. Der Todesengel hat Ihm den seit dem 21. Okt. 1827 rühmlichst geführten Hirtenstab mit sanfter Hand entwunden, und seine fromme Seele hinübergeleitet zum Throne der Gerechtigkeit, um sie für den gut gekämpften Kampf mit der Krone ewiger Seligkeit zu schmücken. Die Erzdiöcese war verwaist, verwaist die oberrheinische Kirchenprovinz. Doch des Kirchenoberhauptes und des Landesregenten väterliche Fürsorge ordnete nach kurzer Frist eine neue Wahl an. Der 11. Mai v. J. war der bedeutungsvolle Tag für den, der als kanonisch gewählter Erzbischof euch, geliebte Bisthumsangehörige! heute das erstemal begrüsst, das erstemal Worte christlicher Erbauung an euch richtet. Wenn ich vor Gott, dem Richter der Wahrheit, wenn ich vor aller Welt bekenne, dass ich auf keine Weise diese Erwählung angestrebt habe, aus eben diesem Grunde aber dem Winke des göttl. Rufes mich nicht zu entziehen wagte, so hoffe ich, ihr werdet mir mit desto grösserem Vertrauen entgegen kommen. — Schwer ist die Verantwortlichkeit des von mir angetretenen Amtes. Schwach an Geisteskraft, wie die Fischer am See Genesareth, trete ich in den Episkopat. Doch glaube ich an denselbigen hl. Geist, der diese Fischer am Pfingstfeste zu neuen, erleuchteten, und für das Reich Gottes begeisterten Menschen umschuf. Ich glaube, dass seine göttl. Gnade auch mir werde verliehen werden, wenn ich mit demüthigem Herzen darum flehe, wozu jeder Tag mich mahnet, und wozu ich auch euch, theuere Bisthumsangehörige, dringend auffordere. Mit dieser Hoffnung wähle ich zu unserer gegenseitigen Erbauung jenen göttl. Vorspruch, den ich als Unterhirt der Pfarrgemeinde Rastatt in meiner ersten Predigt vortrug, und den ich als Oberhirt auch dir, du grosse Gemeinde von 850,000 Seelen! das erstemal ans Herz lege. „Ein Wort zur rechten Zeit gesprochen, gleicht goldenen Aepfeln in silbernen Schalen" (Sprichw. 25, 11.).

Zu jedem Zeitraum der Geschichte des grossen Kampfes zwischen dem Guten und Bösen bestehen Gefahren für das ganze grosse Geschlecht im Gegensatze solcher, welche nur die Interessen Einzelner hemmen und untergraben. Wer möchte die Hütte des Einzelnen retten, wenn der die Ufer in wilder Wuth übertretende Strom den Boden wegzureissen droht, welcher die Hütte trägt! Den allgemeinen Gefahren muss man steuern, dann schwinden die abgeleiteten von selbst Solche allgemeine Gefahren schweben über

jedem Zeitalter, und so auch für unsere Zeit. Bekanntlich hatte die alte Welt, welcher die Gnade des göttlichen Christenthums noch nicht geleuchtet hatte, die Rechte des einzelnen Menschen fast ganz verschlungen. Die Menschen als Menschen galten zu jener Zeit nichts, sondern nur in sofern sie Mitglieder des Staates waren. Erst das Christenthum lehrte die Weihe der menschlichen Natur als solcher, zerbrach die Ketten der Sklaverei, und erhob die Menschen zu Kindern des Reiches Gottes. Aber schon im Mittelalter, wo die geistl. Gewalt mit ihrer Herrschaft über die Gemüther der Verwilderung der ungebundenen Freiheit abwehrte, und dadurch die Gesittigung der Völker rettete, machte sich die willkürliche rohe Gewalt Einzelner in furchtbarem Masse geltend. Es war dieses aber mehr das Wirken einer factischen Gewalt. Erst spät gewann sie das Ansehn einer Lehre und missleitete die Völker. Die Zeit schritt voran; es bedurfte nur noch eine die menschliche Natur verkennende, an blosse Aeusserlichkeit sich haltende Forschung, um auch die letzten Schranken für die Willkür des Einzelnen, die Gewalt der Kirche als einer Lehr- und Sittenanstalt des Staates niederzureissen. Diese gegen das göttliche Wirken frevelnde Denk- und Handlungsweise hat schreckliche Versuche gemacht, welche die ganze gebildete Welt erschütterten, und fast alle Staaten ein halbes Jahrhundert durchbebten. — Wenn wir diese Krankheit der Zeit nach ihren Zeichen untersuchen, und von diesen auf ihr Wesen zurückschliessen, so erkennen wir sie als die falsche Freiheit, die wir in religiöser, sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung untersuchen wollen. Die Erkenntniss einer Krankheit ist die Einleit. zu ihrer Heilung, und die Darstellung einer sittl. Krankheit fordert die Heilung bei Jedem, der das Leben in sich erkennt. Ehe wir aber die falsche Freiheit in allen drei Beziehungen untersuchen, wollen wir zuerst erforschen, ob ihr nicht gemeinsame Grundzüge eigen sind. Die Freiheit des Menschen kann, weil er selbst ein beschränktes Wesen ist, auch nur eine beschränkte sein. Sie ist beschränkt in geistiger Richtung durch Gott, der den Menschen zu einem besonderen Wesen geschaffen, und ihm in der Mitte seines Geschlechtes eine besondere Stellung angewiesen hat. Sie ist beschränkt durch die Natur, die ihm eine besondere Körperbeschaffenheit gegeben, aber ihm eben dadurch gewisse Gränzen gesetzt hat. Sie ist beschränkt durch seine Mitmenschen, in welchen er sein eigenes Abbild erkennen und deren Rechte er achten muss. Sie ist beschränkt durch die eigene sittliche Bestimmung des Menschen, deren Verletzung seine sittliche Heiligkeit zerstört. Die falsche Freiheit liegt also nur in der willkürlichen Empörung des Menschen gegen

die gegebenen Schranken seiner Freiheit, wodurch die Einigkeit des Menschen mit Gott, mit sich selbst, und mit seinen Mitmenschen gebrochen und inneres und äusseres Uebel erzeugt wird. Betrachten wir die einzelnen Richtungen dieser falschen Freiheit, und zwar zuerst der religiösen. Es sei ferne von mir, zu dieser falschen Freiheit die Gewissensfreiheit zu zählen: diese ist ein Urrecht des Menschen, welches ihm nicht verkümmert werden darf, ohne das Innerste seiner moralischen Würde zu verletzen. Allein das Recht des Gewissensfreiheit besteht nur darin, sich einer von Gott geoffenbarten Religion anzuschliessen, die von einer Gemeinschaft von Menschen anerkannt wird; denn es ist an und für sich unmöglich, eine Religion mit blosser menschlicher Geisteskraft zu erfinden, wie dies der unbedingte Rationalismus glaubt; und eben so wenig ist die Summe der von einem Einzelnen aufgestellten Grundsätze über das Verhältniss der Menschen zu Gott, und der dadurch aufgestellten Sittengesetze eine Religion. Eine wahre Religion ist geoffenbart und gemeinsam. Wer in frevelndem Wahne und in der Ueberschätzung seiner Geisteskräfte glaubt, selbst seine Religion schaffen zu können, der bekennt sich zur falschen religiösen Freiheit. Die menschliche Vernunft kann die Idee des Heiligen nicht erfinden, nur durch Gottes Geist wird sie befähigt, das Wesen des Heiligen zu erfassen und zu entwickeln. Diese höchste Idee begründen wollen, ist eine Verläugnung des eigenen Wesens, eine Geisteskrankheit, die vorübergehend einen Einzelnen, selbst eine Mehrheit von Menschen ergreifen kann, wie wir dieses an jener berüchtigten Versammlung des revolutionären Frankreichs gesehen haben, die an dem sogen. Feste der Vernunft das Dasein Gottes förmlich zu beschliessen, für nöthig erachtete. Eine solche Widersinnigkeit kann nicht dauernd bestehen, weil sie ein Widerspruch in dem einsichtsvollen Ganzen der menschlichen Natur sein würde. „Nur der Thor sagt in seinem Herzen: es ist kein Gott" (Ps. 13, 1.). Allein der Gottesläugnung nahe steht der Irrthum Jener, welche mit ihrer Denkkraft Gott zu einem blossen Gebilde ihrer schwachen Vernunft machen; so, dass er statt als ein persönlicher Gott nur als ein allgemeiner Begriff, als ein Gesetz des Seins oder Denkens sich darstellt, denn sie machen den Schöpfer zum Geschöpf des Geschöpfes, sie rauben uns die unendliche Liebe unseres allmächtigen Vaters, und damit den Trost der ganzen christlichen Religion. Nicht jene christlichen Lehren, welche mit der allgemeinen Moral übereinstimmen, sind die wesentlichen, sondern diejenigen, zu welchen es die allgemeine Sittenlehre nicht bringen kann, nämlich: die Lehre von der Vorsehung, von der Erlösung

durch Jesus und von seinen Heilsmitteln, durch welche allein der gesunkene Mensch wieder zur Gottähnlichkeit erhoben wird. In herrlichen Bildern schildert uns die hl. Schrift Gottes wahre Persönlichkeit und seine persönliche Vorsehung. — Wie unglücklich wäre der Mensch ohne diese liebreiche Vorsehung! Wenn Gott nicht sähe in die Hütten der Armuth, in die Höhlen des Jammers, auf das Schmerzenlager des Kranken, auf die Thränen des Leidenden, auf das Gebet der Wittwen und Waisen, wäre ein solcher Gott unserer Verehrung, unseres Vertrauens würdig? Ihr macht einen Gott ohne Vorsehung zum Götzen Babel, der die Bitten der Israeliten nicht erhörte, weil ein Stein nicht erhören kann. Höret denn Elias darüber spotten: „Rufet doch lauter, denn Baal ist ja ein Gott; vielleicht redet er mit Jemand, oder ist im Gasthofe, oder auf der Reise, oder vielleicht schläft er, dass man ihn aufwecken muss” (I. B. d. Kön. 18, 27.). Ohne Persönlichkeit Gottes wäre Gott ein unveränderliches Gesetz und eine unerbittliche Macht des Schicksales, die den Menschen der Verzweiflung hingäbe und dem Selbstmorde. Wenn aber Gott die Fähigkeit für die Auffassung des Heiligen der menschl. Natur aus Gnaden verleiht, diese Natur aber allen Menschen gemeinsam ist, so muss die Religion selbst eine gemeinsame Sache sein. Schon der Anlage nach ist die christl. Religion das Gemeingut der Gesammtheit, nicht das Sondergut Einzelner. Es darf daher nicht von Einzelnen verletzt werden. Hoch steht ihre Wahrheit, wie ihr Segen über der Willkür der Einzelnen. Wer die Heiligkeit dieser Religion von seiner besondern Ueberzeugung abhängig erklärt, verläugnet das Christenthum. Wie in Korinth sagt der Eine: „ich bin ein Schüler Pauli, der Andere: ich halte es mit dem Apollo, ein Anderer: ich mit dem Kephas, und wieder ein Anderer: ich mit Christus: Ist denn Christus getheilt? Ist denn Paulus für euch gekreuzigt, oder seid ihr auf seinen Namen getauft worden?” (I. Kor. 1, 12. 13.) „Es ist nur Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller” (Eph. 4, 5. 6.). Ich könnte wie Paulus zu den Galatern (1, 6—9.) sagen: „Es wundert mich, dass ihr euch sobald habt abwenden lassen von Dem, der euch zur Gnade Christi berufen, zu einem andern Evangelium, da es doch kein anderes giebt; nur dass Etliche sind, die euch irre machen, und das Evangelium Christi zu verfälschen trachten. Aber wenn auch wir oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium vortragen, der sei verflucht! Wie wir so eben gesagt, so sage ich noch einmal: Wer euch ein anderes Evangelium vorträgt, als ihr empfangen, der sei verflucht.” Macht ihr das Christenthum von eurer Anerkennung abhängig, so schafft

die Vernunft des Einzelnen die ganze Religion. Verwirft sie auch nicht alle Offenbarungslehren, so misst sie doch dieselben nach ihren Begriffen. Statt umgekehrt die flüchtigen Meinungen des menschl. Denkens nach der unfehlbaren Wahrheit der Offenbarung zu regeln, scheidet sie aus dem Glaubensbekenntnisse Alles aus, was ihre Fassungskraft überschreitet. Als Thorheit erklärt sie die Lehre von der Gottheit Jesu, von seiner Menschwerdung, von seiner Erlösung durch den Kreuzestod. Mit stolzem Uebermuthe läugnet sie die Einsetzung des wahren Abendmahles nach dem deutlichen Sinne des göttl. Wortes, sie läugnet die zn unserer Heiligung eingesetzten Gnadenmittel, sie läugnet die Stiftung seiner Kirche, sie läugnet die unläugbaren Wunder unseres Heilandes, und unter diesen das trostreichste, seine Auferstehung. So hat sich leider auch für unsere Zeit der Ausspruch Gottes bewahrheitet: „Ich werde die Weisheit der Weisen zernichten, und die Klugheit der Klugen zu Schanden machen. Wo ist ein Weiser? Wo ist ein Schriftgelehrter? Wo ist ein tiefsinniger Weltweiser? Hat nicht Gott die Weisheit dieser Welt zur Thorheit gemacht? denn weil die Welt in ihrer Weisheit Gott in seiner Weisheit nicht erkannt hat, so gefiel es ihm, durch die für thöricht gehaltene Predigt Diejenigen selig zu machen, die sie annehmen" (I. Kor. 1, 19—21.). Wo ist nun aber der ungetheilte Christus, oder seine ganze und unverfälschte Lehre vom Reiche Gottes? Die freie Vernunft giebt sie nicht. Das Gewühl der vielen Sekten mit ihren schroffen Widersprüchen beweist unläugbar: „dass der Menschengeist nicht einmal das weiss, was im Menschen ist, viel weniger das, was in Gott ist. Was Gott ist, weiss nur der Geist Gottes" (I. Kor. 2, 11.). Und dieser Geist Gottes liegt nicht im Buchstaben der hl. Schrift, welche ohnehin nicht Alles enthält, was Jesus gelehrt und gethan hat" (Joh. 21, 25.); „und welche schwer zu verstehen ist, und von Ungelehrten und Unbefestigten zu ihrem Unglücke verdreht wird" (II. Petr. 3, 16.). Die ganze reine Lehre vom Reiche Gottes lebt bei den Aposteln, welchen Jesus den hl. Geist versprochen hat, mit dem Befehle: „Gehet hin in alle Welt und prediget allen Menschen das Evangelium. Wer glaubt und getauft ist, der wird selig werden" (Mark. 16, 15. 16.). „Sehet! ich bin bei euch bis ans Ende der Welt" (Matth. 28, 20.). Sie lebt bei den Aposteln, welche vom hl. Geiste alle Wahrheit empfangen, dieselbe mit Kraft und Furchtlosigkeit verkündet und mit ihrem Blute besiegelt haben. Bei den Aposteln, zu deren Ersterem Jesus gesagt hat; „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen."

(Matth. 16, 18.) Bei den Aposteln, welche unter dem Vorsitze des hl. Petrus die erste Kirchenversammlung in Jerusalem hielten, um im hl. Geiste eine Streitfrage zu schlichten (Apostelg. 15.). Bei den Aposteln, welche sowohl zur Fortverkündigung als Aufbewahrung der reinen Lehre Jesu Nachfolger bestellten, und ihnen unter Händeauflegung und Gebet ihre vom Stifter erhaltene Vollmacht mittheilten mit der ernsten Ermahnung; „gebet acht auf euch und auf eure ganze Heerde, worüber euch der hl. Geist als Bischöfe aufgestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren" (Apostelg. 20, 28.). Bei den Bischöfen, welche unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste, die Eine, heilige, allgemeine, apost. Kirche entweder in allgemeinen Kirchenversammlungen, oder auch ausser denselben in ihrer Gesammtheit regieren. Wo diese Kirche ist, da ist Gottes Geist. Wo diese Kirche ist, da ist die ganze Glaubens- und Sittenlehre Jesu Christi bis auf den heutigen Tag rein von jedem Irrthume bewahrt worden und wird rein bewahrt werden bis ans Ende der Welt. Denn „sehet, sagt Jesus, ich bin täglich bei euch bis ans Ende der Welt." (Matth. 28, 20.) „Der Herr ist Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit" (II. Kor. 3, 17.). Frei ist der Christ vom Unglauben, Irr- und Aberglauben, frei von der blinden Furcht des blinden Ungefährs, des unerbittlichen Schicksals, frei von der Gefahr „Kinder zu sein, die sich von jedem Winde der Lehre hin- und hertreiben lassen durch Arglist und Kunstgriffe der Menschen, wodurch sie uns zu hintergehen suchen" (Ephes. 4, 14.). Aber hört, Geliebte! die seligste Wahrheit: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit." — „Die sich aber vom Geiste Gottes regieren lassen, sind Gottes Kinder. Denn ihr habt keinen Sklavengeist empfangen, wobei wir uns fürchten müssten, sondern ihr habt einen kindlichen Geist empfangen, durch den wir rufen: Abba, lieber Vater! Dieser Geist bezeugt unserem Geiste, dass wir Gottes Kinder sind. Sind wir aber Kinder, so sind wir auch Erben, Erben Gottes und Miterben Christi" (Röm. 8, 14—17.).

Die sittliche Freiheit, als die Fähigkeit des Menschen, zwischen Gott und Natur gestellt, entweder das Gute oder das Böse zu wählen, ist eine Wahrheit, welche die Zusammensetzung der menschl. Natur dem Forscher aufdringt, welche das innerste Gefühl unseres Gemüthes verbürgt, welche das Gewissen des zitternden Verbrechers aufschreckt, welche dem sterbenden Märtyrer seine Verherrlichung verkündet. Wenn also die Freiheit als eine Unabhängigkeit von äusseren Bestimmungsgründen und als ein Wählen zwischen Entgegengesetztem angesehen wird, so kann sie doch nur im Unterordnen der niederen Naturtriebe unter jenen Geist

verwirklicht werden, der die Gefühle und Neigungen nicht mit kalter Strenge verwirft, sondern sie veredelt und heiligt, der die menschl. Strebungen dem göttl. Geiste aufopfert und sein Leben zu einem stetigen Gottesdienste bildet, wodurch allein er die wahre Höhe der Sittlichkeit erreicht. Denn die Sittlichkeit hat ihre Entwicklungsstufen. Es giebt, wenn wir die Bildungsgeschichte der Sittenlehre vergleichen, gewissermassen eine Sittenlehre der Sinnlichkeit, welche die möglichst grössten Genüsse der Lust gebietet. Es giebt eine Sittenlehre der Vernunft, welche die Handlungen an das Sittengesetz bindet. Es giebt eine Sittenlehre des Glaubens, welche uns als Ziel die mögliche Annäherung zu Gott aufstellt, und uns täglich zuruft: „Werdet vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist" (Matth. 5, 48.). Nur durch letzteres Bestreben tritt jene beseligende Einheit in das menschl. Wesen, welche als Tugend die höchste That, als Liebe die seligste Neigung, und als Weisheit die reinste Gesinnung ist. Ihr also, die ihr eure Hände nur nach den sinnlichen Genüssen ausstreckt, ihr seid von eurer hohen Bestimmung abgefallen; gleichviel, ob ihr blos den Genuss als Genuss suchet, oder dem Schönen in den taumelnden Gestalten des Wechsels huldiget. Höher als das Gebiet der Sitte, höher als die Gefühle des Schönen steht die Tugend. Der Genuss ist leidend, die Tugend ist thätig, der Genuss ist selbstsüchtig, die Tugend ist mittheilend. Vergebens rufet ihr: „Unsere Zeit ist wie ein vorübergehender Schatten, und aus dem Grabe ist kein Rückweg mehr; er ist versiegelt und Niemand kommt wieder zurück. Kommt daher und lasset uns der gegenwärtigen Güter geniessen, lasset uns die Geschöpfe in der Jugend gebrauchen. Wir wollen uns mit köstlichem Weine nnd Salben anfüllen, die Blüthenzeit soll uns nicht entwischen. Wir wollen uns mit Rosen krönen, ehe sie verwelken; es sei keine Wiese, welche unsere Wollust nicht durchstreife" (Weish. 2, 5—8.). Mit solcher Sprache nehmet ihr eurer Bestimmung die Würde. Dieses Leben ist zwar flüchtig, wie die Blüthe des Lenzes, und wie der Flug der Stunde; aber es ist die Vorbereitung des Jenseits, die Vorhalle des ewigen Lebens. Ihr, die ihr in den vergänglichen Interessen der Gegenwart das Ziel eurer Anstrengungen erkennet und nur die Mittel aufsuchet, die Gebote der Nützlichkeit zu erfüllen, — wo ist das Maas eures Wirkens? Sind nicht eure Mittel wieder Mittel für andere Mittel, und entschwindet euch nicht unter der Hand der wahre Zweck des Lebens? Ihr mühet euch ab in den Arbeiten des Gewinnes; und schauet ihr zurück am Rande des Grabes, so erblicket ihr nur einen Staat der Vergänglichkeit; für die Ewigkeit habt ihr nichts

zu erndten. Ihr aber, die ihr stolz das Gesetz der Vernunft als die Regel eures sittlichen Lebens verkündet, hütet euch, das Gebilde eures vereinzelten Denkens, das sich in jedem menschlichen Geiste anders spiegelt, für das ewige Maas der Sittlichkeit zu halten. Dies kalte Vernunftgebot rettet euch nicht in den Wehen des Unglücks. Im Schiffbruche des Lebens, in der Nacht der Verlassenheit blickt der Mensch im gläubigen Vertrauen nach der göttl. Liebe empor. In dieser Hingebung an die Alles leitende Liebe liegt die wahre sittliche Freiheit, nicht im Gewissen des Einzelnen, das zwar aus der allgemeinen Sprache der Gerechtigkeit herübertönt, aber durch Missleitung gar zu seicht schlummernd und irrend, sogar tödtend werden kann. Ihr, die ihr im Amtskreise der Kirche oder des Staates das Volk zu leiten habet, ihr könnet nur dann für sein geistiges und irdisches Wohl sorgen, wenn ihr eurer anvertrauten Gewalt das Gepräge sittlicher Kraft aufdrücket, und eben dadurch die Aufgabe des Christenthums auf alle Weise fördert. So nur wirket ihr für die wahre sittliche Freiheit. Ihr aber, die ihr in verschiedene Stände getheilt, den kirchl. und bürgerl. Gewalten unterworfen seid, glaubt nicht, dass durch diese Unterwerfung eure sittliche Freiheit geschmälert werde. Kirche und Staat haben mit Beseitigung selbstsüchtiger Absichten nur den Zweck, für die grosse Gesammtheit, deren Glieder auch ihr seid, zu wirken; wirket ihr mit zum Wohle des Ganzen, so strömt euch Segen, wirket ihr wider dasselbe, Verderben zu. Nicht durch ehrsüchtiges Höherstreben in äusserer Stellung, sondern in demüthiger Erfüllung des einzelnen Berufes übet ihr die wahre sittliche Freiheit. Diese demüthige Hingebung an die göttl. Vorschrift sollet auch ihr, Aeltern! in die jugendliche Seele eurer Kinder legen. Nicht in der maaslosen Selbstentwicklung des kindlichen Willens, wie ein Irrthum der neueren Zeit lehrt, liegt das Gedeihen der Erziehung, sondern in frommer Zucht. Höret des Herrn Wort: „Verzärtle nur dein Kind, so wirst du dich dafür hüten müssen. Tändle damit, so wird es dich betrüben. Lass ihm daher die Zügel in der Jugend nicht. Habt acht auf alle seine Gesinnungen. Beug ihm den Nacken in seiner Kindheit noch. Ein unbändiges Pferd wird zügellos, ein ungezogener Sohn wird unlenksam” (Sirach 30, 8—12.). Erst wenn Verstand und Wille mit wachsendem Alter erstarken, und das sanfte Band der Religion die denkende Seele umschlingt, darf das äussere Band durch eigne Wahl gelockert werden; sonst entsteht die Frechheit, die Quelle der Verachtung des höheren Gebotes, der Mangel an Selbstbeherrschung. Dazu ist aber nothwendig, dass ihr selbst die christl. Gebote zur Vorschrift eures Lebens wählet. Das

Wort reicht nicht hin. Die That ist das Licht, in welchem die Jugend wandelt. Die kindliche Seele ist wie Wachs, welches der Bildner gestaltet; noch mehr richtet sich das kindliche Gemüth anfangs unbewusst, später bewusst, nach dem Vorbilde der Aeltern. Jedes böse Beispiel legt in das jugendliche Herz den Samen des Bösen, der sich später zur giftigen Frucht entwickelt. Ist ein Vater, umgeben mit lieblichen Kindern, ein gewissenloser Gatte, so verletzt er nicht nur die erhabenen Pflichten der Ehe, sondern zerstört alle Mühen seiner Erziehung. Schon die heidnische Welt sah in höherer Ahnung die Ehe als eine Gemeinschaft des gesammten Lebens, der göttl. und menschl. Verhältnisse an. Um wie viel höher hat Christus die Ehe gestellt, da er ihr die Kirche als Vorbild gegeben, und sie zum Sakrament erhoben hat! Glaubet nicht, durch blosse Enthaltsamkeit von fremdem Genusse die Heiligkeit der Ehe zu erreichen. Ununterbrochener Friede, vernünftig geistige Liebe, wurzelnd in göttl. Religion, sind die grossen Geheimnisse zur Heiligung der Ehe. Wehe dem Manne, der durch falsche Freiheit verlockt, sich dieser Heiligkeit entzieht, er stürzt sich aus dem Himmel in eine Hölle. Ein solcher gewissenloser Ehegatte sündiget aber auch noch gegen den Staat. Die Familien sind die natürlichen Grundlagen des Staates. Auf dem Verband der Familie allein erhebt sich in natürlicher Entwicklung der höhere Verein des Volkes. Zerstört der Familienvater diese Grundlage, so ist der Staat im Innersten verletzt. Das äussere Gesetz wird unmächtig, wenn es nicht vom inneren Gesetze der Natur unterstützt wird. Ja, der gewissenlose Gatte wird ein Verräther an der Menschheit, welche ihre irdische Unsterblichkeit, sowie die geistige der Gesittung, dem Schosse der Familien vertraut, die er untergräbt und zerstört. Auch die pflichtvergessene Gattin nimmt an dieser forterbenden Schuld Theil. Während der Ehegatte die gesammte Leitung des häuslichen Kreises nach aussen übernimmt, soll die Hausfrau am stillen häuslichen Heerde die zarten Güter edler Liebe hüten und die heilige Flamme wahren, welche Licht und Wärme in das Dunkel des Lebens verbreitet. Den Mann ergreift das Leben, es reisst ihn oft aus seiner Ruhe und Haltung; dieser Kampf bleibt dem stillen Berufe des Weibes fremd; im Heiligthum des Hauses soll sie den sanften Frieden ihrer vielfachen Sorgen erhalten. Entweiht sie diese Stätte, so ist der Mittelpunkt der häuslichen Zufriedenheit erschüttert, sie beraubt den Mann, abgemüht von den Sorgen des Tages, der letzten Zufluchtstätte, und treibt ihn hinaus in die Wirren des Lebens; sie zertrümmert auch die Bildung des Gefühles der Kinder, welches noch redet, wenn der Verstand mit seinen

kalten Rathschlägen verstummt. Wo die Mutterhand fehlet, sucht Kirche und Schule vergebens auf bodenlosen Grund Glauben und Tugend zu pflanzen. Pflichtlose Gatten! ihr gefährdet nicht blos eure Sittlichkeit, sondern die Sittlichkeit eurer Mitbürger. Das Vorurtheil der Gesellschaft kann zwar gewissen Ständen eine Zeitlang die Erfüllung dieser häuslichen Verbindlichkeiten nachsehen; aber später, doch gewiss, erreicht die Strafe den Sünder in hoher und niederer Stellung, und rächt am Enkel noch die begangene Sünde des Vaters. — Im Leben der Völker, wie im Leben der Einzelnen waltet eine fortlaufende Stetigkeit. Früh muss die Saat gestreut werden, wenn zu gehöriger Zeit die Erndte lohnen soll. Die Jugend muss keusch sein, soll das Band der Ehe sie rein umschlingen. Wie die durch den Nebel versengte Blüthe des Baumes die Hoffnung der süssen Frucht zerstört, so wird die ertödtete Schaam auch die Unschuld zerstören, und die gelähmten Kräfte auch in fortgesetzter Ehe dem Sturme der Sinnlichkeit preisgeben. Diese Lösung der Bande, theuerste Gatten! ist eure Unfreiheit, eure Hingebung an die wilde Macht jener Lust, die ihr mit den thierischen Wesen theilet. Jesus Christus, „der Weg, die Wahrheit und das Leben" (Joh. 14, 6.) sagt: „Wahrlich ich sage euch: wer sündiget, ist ein Sklav der Sünde" (Joh. 8, 34.). Und Paulus schreibt an die Galater (5, 13.): „Ihr, meine Brüder! seid zur Freiheit geboren. Nur dass euch diese Freiheit nicht Anlass zum Laster gebe." Darum leget ab das Joch der Sklaverei, und nehmet wieder hin eure Freiheit! Jüngling! kehre zurück von dem Pfade, dessen Gang deine Gesundheit wie deinen Geist, den Muth und die Kraft, wie deine Ruhe für die Aufgabe deines künftigen Lebens verzehret. Jungfrau! bewahre stets die Schamhaftigkeit als den Engel deiner Reinheit. Dein „Schmuck sei nicht im Aeusseren, nicht im künstlichen Haargeflechte, nicht im goldenen Geschmeide oder prächtiger Kleidung, sondern die in sich gekehrte gottselige Gemüthsverfassung, der sanfte und stille Sinn, der unvergänglich und in Gottes Auge von grossem Werthe ist" (I. Petr. 3, 3. 4.). Gatte! stehe nur einen Augenblick in der Wirre deiner Genüsse still, auf dass die Sehnsucht nach deinem gebrochenen häuslichen Frieden in deine Brust wiederkehre, und dein Weib, deine Kinder dich wieder segnen. Gattin, zerstört in deinem Inneren, werde wieder, was du warst, die Leuchte im friedlichen Hause, die Trösterin des Mannes, die fühlende Mutter! Damit euch aber nicht mehr die Welt mit ihren trügerischen Gebilden blende und verführe, so flüchtet betend zu Gott, dessen Vaterauge über dem Giebel der niedrigsten Hütte, wie über dem Bau der Welten wacht, der

den silbernen Scheitel des Greises, wie das lockenumwallte Kind hütet. Gottes Gnade sei euer Stab und eure Hülfe. Denn „der Herr ist Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“ (II. Kor. 3, 17.)

So furchtbar aber die Folgen der falschen religiösen und sittlichen Freiheit sind, so treffen sie doch nur unmittelbar den Einzelnen, suchen aber erst im Verlaufe wie eine Seuche ihre Opfer in weiter Umgebung, und ergreifen erst am Ende zerstörend die Massen. Im Beginne schon verheerend naht die falsche staatsbürgerliche Freiheit. Unmittelbar fordert sie ganze Völker und Reiche als blutige Opfer, erschüttert Welttheile und verschlingt den tausendjährigen Bau grosser Herrscher und Völker. Und welche Zeit hat die Versuche der falschen staatsbürgerlichen Freiheit riesenhafter verwirklicht, als die unsrige? Ein halbes Jahrhundert ist als Zeitalter der Umwälzung dahin gestürmt, in dessen finsterem Schicksale nur in flüchtigen Augenblikken der Geist der Menschheit die tröstende Palme des Frieden über den Leichen der Völker emporhob zum Zeichen der fortwaltenden göttl. Vorsicht. Und fragt ihr nach den Ursachen dieser Zerstörung? Die Staatskunst nennt euch Hunderte. Ich nenne nur Eine, die Quelle der übrigen: die übermässige Erhebung der Selbstliebe, oder die Verläugnung der göttl. Vorsehung im Leben der Staaten. Keineswegs will ich durch diese Behauptung der Selbstbestimmung des menschl. Willens im Kreise des Rechtes und des Staates feindlich entgegentreten. Auch ich erkenne angeborne Rechte des Menschen, durch deren Verletzung das menschl. Wesen verletzt würde. Das Christenthum selbst heiligt diese Rechte durch die Anerkennung der Menschheit als einer grossen bürgerlichen Gemeinde. Allein das Christenthum betrachtet zugleich den Staat als eine nothwendige Entwicklungsanstalt für die Lösung der Aufgabe der Menschen. Der Wille des Einzelnen ist beschränkt. Er darf sich nicht als Willkür mit selbstsüchtiger Absicht, sondern nur als Mittel zur Erlangung der Sittlichkeit geltend machen. Es muss also auch die staatsbürgerliche Freiheit eine beschränkte sein, und sie ist es wirklich durch die Eigenthümlichkeit der menschl. Natur, worin sich zwei Triebe bekämpfen. Einer von diesen hat eine Richtung der Anmassung, er will für sich gewinnen, er schafft und fordert Rechte; der andere will mittheilen, er fordert und bewirkt Aufopferung für die Menscheit, tritt helfend und rettend auf, und stiftet das gemeinsame Leben des Staates. Dieser Triebe kann der Mensch sich nicht entledigen. Ohne Rechte fehlen ihm die Opfer für höheren Zweck; ohne Aufopferung eigener Ansprüche fehlen ihm die Mittel der Thätig-

keit für seine Bestimmung. Die wahre staatsbürgerliche Freiheit besteht demnach nicht im Kampfe gegen diese Schranken, sondern in ihrer Anerkennung, in ihrer Heilighaltung. Dadurch allein wird für das Recht des Einzelnen, wie der Gesammtheit gesorgt; denn diese Schranken bestehen für den Einzelnen, wie für die ganze Staatsgesellschaft. Diese Schranken sind wahrhaft göttlich, da die göttl. Vorsicht den Menschen mit dieser eigenthümlichen Natur begabt hat. Wenn wir diese Aufgabe der staatsbürgerlichen Gesellschaft geben, und wir müssen sie ihr geben, was gelten dann die Lehren euerer neuen Freiheit, die ihr in das gesunde Leben des Volkes zu pflanzen strebet, dessen Natursinn aber sie zurückweist? Ihr sprechet von einem Naturstande. Wo ist er? Nur im Reiche der Dichtung. Der Naturstand liegt in der naturgemässen und sittlichen Entwicklung des Lebens des Staates. Ihr betrachtet den Staat als einen Abfall von der Reinheit des Naturstandes, als ein Gebilde euerer Willkür, als das Werk eines Vertrages. Nein! der Staat ist ein Erzeugniss der menschl. Natur, eine nothwendige Anstalt zur Erreichung der sittlichen Bestimmung eines Volkes. Das Wesen des Staates steht hoch über euerer Willkür, es ist euch gegeben durch den weisen Schöpfer euerer Natur, der Staat ist ewig; er bestand, besteht und wird bestehen, wenn euch das Grab schon längst im Flusse der Geschlechter hinabgezogen hat. Die Herrscher sind euch, ihr Priester falscher Freiheit! nothwendige Uebel. Aber schauet in euer eigenes Wesen. Stehen nicht über eueren wechselnden Erkenntnissen, wandernden Gefühlen und wogenden Entschlüssen als Gestirne leitender Einheit die Vernunft, das Gewissen und der Wille? Soll über dem Gewühle der Meinungen und Triebe des Volkes die Einheit nicht ihren Vertreter haben, welche diese kämpfenden Kräfte vereint, versöhnt, vermittelt und zum Wohle des Ganzen emporführt? Euch sind die Gesetze nichts als Ergebnisse euerer zusammengezählten Einzel-Willen. Nein! sie können es nicht sein, wo die Bedürfnisse des ganzen Staates ins Auge gefasst und nicht die Vortheile Einzelner, sondern Aller befördert werden sollen. Euch sind die bestehenden Staaten nur einstweilige Anordnungen, die jeden Augenblick aufzuheben ihr euch berufen glaubet. Nein; sie sind ständige Anordnungen. Oder glaubet ihr, dass ihr, deren Leben wie ein Traum dahin schwindet, das Vermächtniss der vergangenen Zeiten, die Mühe euerer Vorväter missachten und die Freiheit des Geistes maasloser Bewegung überantworten dürfet? Dadurch würdet ihr nur den geschichtlichen Selbstmord eures Volkes vorbereiten. Euch ist der Staat nur eine misstrauische Anstalt wechselseitiger

Absperrung der Rechte eines Jeden gegen den Rechtskreis eines Anderen. Ich aber sage euch: der Staat ist mehr! durch den Schutz der Rechte hat er seine Aufgabe nur halb gelöst, er ist eine Anstalt für alles Höhere, wozu der allgütige Gott die Keime in das Herz des Menschen gelegt hat; der Staat ist eine Anstalt wechselseitiger Unterstützung, wechselselseitiger Emporhebung zu allem Heiligen und Göttlichen. Und ihr Neuerer! wollet den Staat zu einem finsteren Kerker des Menschenhasses umwandeln, und wollet es zu einer Zeit, wo das Christenthum seinen grossen Kampf achtzehn Jahrhunderte wider die gewaltigsten Fürsten der Finsternisse siegreich durchgekämpft hat. Würdiget ihr denn das Buch der Bücher keines Blickes, um mit Ehrfurcht anzubeten den göttl. Stifter unserer hl. Religion, der gerade zu jener Zeit vom Himmel niederstieg, wo durch die innere Fäulniss eines der grössten Reiche die Menschheit dem Sturze nahe war, wie er niederstieg mit dem Oelzweige der Versöhnung und wie er den aufrührerischen Juden das grosse Wort sprach: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist" (Matth. 22, 21.). Der selbst im Werke erfüllte, was er mit dem Munde gelehrt hat, indem er der Obrigkeit die Kopfsteuer entrichtete, obwohl er sie nach seiner göttlichen Würde nicht schuldig gewesen wäre (Matth. 17, 26.). Oder glaubt ihr, diese himmlische Lehre des Erlösers sei nur für die dortigen Zeiten und Menschen gesprochen? Höret darüber den grossen Paulus im Briefe an die Römer 13, 1—7. Darum, christl. Mitbürger! Wirket und schaffet für den gemeinsamen Zweck durch Eintracht und wechselseitige Hülfe. Durch Zwietracht versinkt das Grosse und Gute, was die Vergangenheit gegründet hat. Wirke Jeder in seinem Kreise, und der Tag der Belohnung wird, wo nicht schon hienieden, doch an jenem Morgen der Auferstehung erscheinen, der einem Jeden nach seinen Werken vergilt. „Lasset uns Gott Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen darbringen für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn dies ist gut und unserm Heilande angenehm" (I. Tim. 2, 1—3.). Beten wir für unseren Grossherzog Leopold, den gütigen Sohn eines weisen Vaters, unter dessen sanftem Herrscherstabe unser schönes Vaterland zu einer gesegneten Wohnstätte einer innigen Familie verwandelt wird. Beten wir für das ganze Grossherzogl. Haus und dessen Hochsinnige Regierung. — Und nun, geliebte Bisthumsangehörige! schliesse ich dieses Wort der Zeit mit der Ermahnung des hl. Jakobus (1, 21—25.): „So machet euch von aller Unreinigkeit und sündlicher Ausschweifung los, nehmet mit williger Hin-

gebung die eingeprägte Lehre an, die eure Seele rettet. Seid aber Thäter des Wortes und nicht Hörer allein, sonst täuschet ihr euch selbst. Denn wer die Lehre nur hört und nicht befolgt, gleicht einem Menschen, der sich im Spiegel in seiner natürlichen Gestalt beschauet, dann aber, wenn er sich besehen, weggeht und sogleich vergisst, wie er aussieht. Wer aber das vollkommene Gesetz der Freiheit durchschaut, und dabei beharrt, und kein vergesslicher Hörer, sondern ein thätiger Befolger ist, der wird durch seine Befolgung selig." „Gott der Vater und der Herr Jesus Christus gebe den Brüdern Friede, Liebe und Glauben. Auch Gnade Allen, die unseren Herrn Jesus Christus aufrichtig lieben. Amen." (Ephes. 6. 23. 24.) Betet für mich. Täglich bete ich am Altare für eure wahre christl. Freiheit, und ertheile euch mit väterlicher Liebe den erzbisch. Segen.

Gegeben, mit landesherrlicher Genehmigung, zu Freiburg in der erzbischöfl. Wohnung den 5. Febr. 1837.

(L. S.) † Ignaz.

4.

Instruktion für die erzbisch. Dekane zum Behuf der Pfarr- und Kirchenvisitation.

Mit Landesherrlicher Genehmigung.
Erzbisch. Ordinariat.
Nr. 860. Freiburg, d. 24. Febr. 1837.

§. 1. Zweck dieser Visitat. ist die mit grösstem Eifer und strengster Unpartheilichkeit vorzunehmende Untersuchung des relig., sittl. und kirchenpolizeilichen Zustandes der Pfarr- und Filialgemeinden, dann auch der Beschaffenheit der Kirchen und gottesdienstl. Erfordernisse. §. 2. Diese Visitat. wird vom zeitl. erzbisch. Dekan in seinem Dekanatsbezirk dergestalt vorgenommen, dass sie innerhalb drei Jahren vollendet ist. Kleinere Kirschsprengel, deren Pfarreien die Zahl 20. nicht übersteigen, sind, sowie auch Kirchsprengel, deren Pfarreizahl unter 10. steht, innnerhalb zwei Jahren zu visitiren. §. 3. Um den Kollisionen der landesherrlichen Schulvisitationen, welche gewöhnlich zwischen Ostern und Pfingsten vorgenommen werden, vorzubeugen, fällt die beste Zeit für fragliche Visitat. auf die Wochentage nach Pfingsten. Kann hier und da auch an einem Sonn- oder Feiertage diese Visitat. vorgenommen werden, so ist um so weniger Etwas dagegen einzuwenden, als der Visitationszweck in Beziehung des Kirchengottesdienstes mehr gewinnt. §. 4. Die Visitat. wird mit einem vom Pfarrer zu haltenden Hochamt angefangen, welchem Dekan als erzbisch. Kommissarius

im Chorrock und Stab beiwohnt. Am Ende desselben hält Pf. als Einleitung zur Religionsprüfung eine kurze Anrede an die versammelte Christenlehr-pflichtige Jugend. Da die Visitat. zur Aufgabe hat, nicht die Methode, sondern die Früchte des relig. Unterrichts zu erforschen, so wird keine Katechisation, sondern eine Religionsprüfung auf folgende Weise angeordnet: Dekan bestimmt zwei Themata, eines aus der Dogmatik, das andere aus der Moral. Pf. examinirt aus beiden, wobei Dekan thätig sein wird, sowohl selbst eigene Fragen einzumischen, als auch nach Gutbefinden eine Nachprüfung vorzunehmen. Nach geendigter Prüfung durchsucht Dekan in Gegenwart der Jugend die Christenlehrlisten und die Versäumnisse, welche er nach Erfund entweder mit einer Ermahnung oder mit einem mässigen Lobe begleiten wird. Das Resultat dieser gottesdienstl. Visitation ist ins Protokoll ganz kurz aufzunehmen. §. 5. Nachdem die ganze Gemeinde, jung und alt, aus der Kirche entlassen ist, wird in Gegenwart des Ort- und Stiftungsvorstandes die Kirche in ihren materiellen Beziehungen, und zwar auf folgende Weise untersucht: a. ob sie gross genug und in baulichem Zustande sei. b. Wie die Altäre beschaffen, ob keine anstössigen Bilder vorhanden und das ganze Jahr hindurch Reinlichkeit bezeugt werden könne. c. Der Tabernakel werde geöffnet und das Ciborium mit den darin enthaltenen konsekrirten Hostien besichtiget, in specie, ob ersteres von innen vergoldet und letztere in einem reinen, weissen leinenen Häubchen sich befinden. Ferner, ob der Tabernakel stets geschlossen, die Schlüssel dazu immer in den Händen des Pf., und ob das sogenannte ewige Licht ununterbrochen brenne. d. Ob und wie die grössere für die Exposition bestimmte hl. Hostie aufbewahrt werde. e. Die Kelche bedürfen mit allen Kirchenparamenten und Kirchengeräthschaften einer genauen Einsicht, ebenso, ob die Gefässe der hl. Orte rein, wie die Bursa oder das Venschkreuz; gleichfalls f. ob das Taufbecken reinlich gehalten und gut geschlossen sei. g. Wo die Kirchenschlüssel aufbewahrt werden. Alles, was fehlt, oder einer Ausbesserung oder Reparatur bedarf, muss dem Stiftungsvorstand, insoweit die Reparatur den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt, zur ungesäumten Ausbesserung übertragen, insofern aber die Reparaturen die Ermächtigungsgränzen des Stiftungsvorstandes überschreiten, Abhülfe bei den betreffenden höheren Landesstellen durch das einschlagende Grossh.-Bezirksamt anbefohlen; und Alles, was über die Verbesserung der Kirche uud ihres ganzen Inhalts vom Visitator beantragt würde, ins Protokoll niedergeschrieben werden. §. 6. Um eben dieses Protokoll nicht zu verdicken, und alle unnöthigen Schreibereien zu vermei-

den, sei hier für den ganzen Visitationsakt bemerkt, dass im Protokoll hauptsächlich nur das Mangelhaftbefundene sammt den mündlichen Dekanatsanordnungen eingetragen werde. §. 7. Nach beendigter Visitat. der Kirche begiebt sich Dekanus mit dem Orts- und Stiftungsvorstand in das Pfarrhaus, und eröffnet das Visitationsprotokoll, an dessen Spitze nebst dem Datum alle anwesende Berufene zu setzen sind. §. 8. Nachdem er die Mängel und die versprochenen Verbesserungen derselben aus der bisherigen Visitat. kurz niedergeschrieben hat, wählt er aus den vom Pf. schriftlich beantworteten Fragen die wichtigsten und einflussreichsten Antworten zur Grundlage seiner neuen Untersuchung aus.*)

---

*) I. Fragen in Beziehung der Pfarrei.

1) Wie Pf. heisse nebst Angabe seines Geburtsorts und Jahrs, der Priesterweihe, seiner frühern Dienste und der Zeit seiner dermaligen Anstellung. 2) Ob die Pfarrei eine gestiftete Hülfspriesterstelle habe, und wie hoch sich die Zinsen der Stiftung belaufen, eben so werde 3) über die Benefizien berichtet. 4) Ob der Pf. keinen Prozess mit der Ortsherrschaft oder mit der Gemeinde, oder mit Privaten habe. 5) Ob der Hülfspriester die erzbisch. Ordinariatsverordnung vom 11. März 1831 Nr. 1290. pünktlich befolge. Visitator wird hiermit beauftragt, sämmtliche Predigten der Hülfspriester einzusehen und den Erfund ins Protokoll einzutragen. 6. Wird ein unpartheiischer kurzer Bericht vom Pf. über die Amtstreue und den Mandat der Benefiziaten und Hülfspriester gefordert, ebenso 7) über die religiös-sittliche Aufführung des Messners, 8) des Schullehrers und seiner Gehülfen.

II. Fragen in Beziehung des öffentlichen Gottesdienstes.

9) Worin der sonntägliche, der festtägliche und der werktägige Gottesdienst bestehe. 10) Ob alle Sonn- und Feiertage gepredigt werde, ob vor oder unter dem Amte. 11) Ob Pf. mit seinem Hülfspriester im Predigen abwechsele. 12) Welche Musik das Hochamt begleite, ob Figuralmusik, oder allgemeiner Volks- oder Chorgesang. Im ersten Falle wird Decanus unter dem Visitationsamte die Figuralmusik bis zur Wandlung, und nach derselben den Volks- oder Chorgesang vortragen lassen, und im Protokoll seine Wünsche darüber niederschreiben. 13) Wie oft die Schulkinder die hl. Messe hören und ob sie mit Gesang und Gebet abwechseln. 14) Ob eine Frühmesse mit Homilie gehalten werde. 15) Ob binirt werde; in welchem Falle die erzbisch. Binationserlaubniss vorgezeigt werden muss. 16) Eine spezielle Angabe der Stolgebühren, und wie oft des Jahrs, und ob unter der hl. Messe ein- oder zweimal geopfert werde. Wie viel das jährliche Opfer betrage. 17) Wann die christl. Lehre mit den Erwachsenen und bis zu welchem Alter, und wann mit den Schülern gehalten werde. 18) Nach welchem Katechismus. 19) Mit welchen Mitteln den Christenlehrversäumnissen gesteuert werde. 20) Mit welcher Jugend der Pf., mit welcher der Vikar, wer insbesondere auf den Filialien katechisire. 21) Ob die Katechesen in der Schule, wie oft und von wem gehalten werden. 22) Wer den Buss- und Kommunionunterricht für die österliche Zeit ertheile. 23) Ob und von welchen Schülern die Predigten geschrieben werden. Im bejahenden Falle wird Dekanus diese Predigten einsehen und im Protokoll nach Verdienst notiren. 24) Ob die Vesper deutsch oder lateinisch und nach welchem Vesperbuche gehalten werde. 25) Ob an Sonntagen auch Trauergottesdienst, und welcher, stattfinde. 26) Welcher Gottesdienst für die Filialkirche gestiftet oder in ununterbrochener Praxis

§. 9. Mögen diese Antworten entweder in den Amtskreis des Pf., oder in jenen des Vorstandes, oder der Gemeinde eingreifen, so wird Dekanus alle seine mit Klugheit ver-

---

sei. 27) Ob bei Ausspendung der hl. Sakramente und bei allen übrigen Liturgien und Benediktionen das Diözesanritual gebraucht werde. 28) Ob die Pfarrangehörigen alle zur österlichen Zeit beichten und das hl. Abendmahl in der Pfarrkirche empfangen; in welcher Ordnung, und wie gross die Anzahl derjenigen sei, welche diese Kirchengebote nicht erfüllen. 29) Ob die Erwachsenen unter dem Jahre beichten, wie oft, und ob auch auswärts; ob auf grössere Feste jedesmal ein Beichttag verkündet werde, und auf welche Feste? 30) Ob die Expositiones Sanctissimi nach dem Rituale pünktlich beobachtet werden? 31) Ob die Konfirmation der Bruderschaft, wann eine da sein sollte, von der Kirchenobrigkeit nachgesucht und erhalten wurde. Visitator wird den Ordinariatsbeschluss sich vorzeigen lassen und erforschen, ob demselben nachgehandelt werde. 32) Welche Prozessionen neben den kirchlich vorgeschriebenen und wohin üblich seien. Ob die etwa vorhandenen Militärparaden bei den Prozessionen und anderen kirchl. Feierlichkeiten nach der erzb. Ordinariatsverordnung vom 1. Aug. 1834, Nr. 4680. stattfinden. 33) Welche aussergewöhnliche Betstunden, Nebenandachten, und wie sie gehalten werden. 34) Ob Ordnung und Stille in der Kirche herrsche, und ob nicht im widrigen Falle weit zweckmässiger die jungen Ehemänner auf die Emporkirche und die ledigen Gesellen im Schiffe der Kirche, vom weiblichen Geschlecht abgesondert, placirt werden könnten. 35) Ob die Pfarrkinder an Sonntagen viel in andre Kirchen auslaufen. 36) Ob die Pfarrkirche zugleich eine Wallfahrtskirche sei, welcher besondere Gottesdienst in derselben und wie oft gehalten, und ob sie von Auswärtigen stark besucht werde. 37) Ob einzelne oder viele Parochianen Karawanen- oder Prozessions-weise nach nahen oder entfernten Kirchen wallfahrten. 38) Ob nicht wenigstens die Vormittage des grünen Donnerstages und des Charfreitages ohne öffentl. Feldarbeit und Geräusch machende Gewerbe gefeiert werden könnten. 39) Wie die Kranken providirt werden, ob in der Kirchenkleidung und öffentlich, oder im geheim. Ob eine neue Leichenordnung mit oder ohne kirchenobrigkeitliche Genehmigung eingeführt worden?

III. Fragen in Beziehung auf die Pfarrgemeinde.

40) Welches im Allgemeinen der sittl. oder unsittl. Zustand der Gemeinde sei. 41) Wie die Sonntagsfeier gehalten werde. 42) Ob die Tanzerlaubniss nicht zu oft und auch an Sonntagen ertheilt werde. 43) Welche Arten von Aberglauben, insbesondere bei Krankheiten, unter dem Volke grassiren. 44) Welche Gebetbücher, Religions- und Unterhaltungsschriften in den Händen der Parochianen seien, und ob keine schwärmerischen, oder Sitten- und Staats-verderbliche Bücher in die Häuser sich eingeschlichen. 45) Ob in paritätischen Ortschaften oder in der Umgegend keine pietistische Konventikeln gehalten werden, woran die Katholiken Theil nehmen. 46) Wie stark die Anzahl der unehelichen Kinder, und ob sie sich im Verhältniss zu den früheren Jahren vermehrt oder vermindert habe. 47) Ob kein öffentl. Aergerniss vorhanden sei. 48) Ob die Gemeinde in lieblose und feindselige Partheien getheilt sei. 49) Ob es keine Eheleute gebe, welche ohne hofgerichtliche und kirchliche Ermächtigung getrennt von einander leben. 50) Ob die Hebamme eine christlich lebende Person, und in Beziehung auf das christliche Geschäft bei den Ehefrauen pfarramtlich unterrichtet sei. Neben der Beantwortung dieser Hauptfragen hat der Pf. oder der Kuratus alle jene Lokal- und Personalverhältnisse zu schildern, welche sowohl auf den öffentlichen Gottesdienst, als auf den religiös-sittlichen Zustand seiner Gemeinde den nachtheiligsten Einfluss bisher geäussert haben?

schwisterte Liebe aufbieten, um die grössten Hindernisse des Guten durch freundschaftliche gegenseitige Uebereinkommniss zu heben, und was geschehen, zu protokolliren. §. 10. Nach diesem Geschäft wird Visitator zuerst den Pf., und dann den Gemeinde- und Stiftungsvorstand auffordern, ihre Wünsche und Beschwerden, die sich sowohl auf den kirchlichen Zustand im Ganzen, als auch auf einzelne Verhältnisse und Personen beziehen, bescheiden vorzutragen, welche Dekanus protokolliren, und wie es nöthig, mit gutachtlichem Berichte näher einbegleiten wird. §. 11. Obwohl offenbar ungegründete Beschwerden von der Hand gewiesen und auch über gegründete keine förmliche Untersuchung vorgenommen werden darf, so beauftragen wir doch den Visitator, einen jeden der Berufenen einzeln zu Protokoll zu vernehmen, wenn er in Bezug auf die Untersuchungsgegenstände Etwas zu erinnern hat. §. 12. Nach geschehener Umfrage, ob nichts weiter zu erinnern sei, schliesst Dekanus das Protokoll, verliest es deutlich und lässt es zuerst von dem Pf. und dann von dem gesammten Orts- und Stiftungsvorstand unterzeichnen. §. 13. Nach Entfernung des weltl. Vorstandes lässt sich Dekan die sämmtl. Kirchenbücher, darauf die Admissionsurkunden des Seelsorgers und seiner Vikare vorlegen, und notirt ihren Termin im Protokoll; dann untersucht er das sonntägliche Verkündigungsbuch, das im Pfarrhaus etwa aufbewahrte Kircheneigenthum, Pfründkapitalien, die etwa gestiftet, und dann des Pfarrers selbsteigene Bibliothek, in welcher die Bibel, einige Kommentarien nebst dem Concilium tridentinum nicht fehlen dürfen, und wenn eines dieser Bücher fehlt, innerhalb sechs Monaten angeschafft werden muss; schliesslich visitirt er das gesammte Pfarrarchiv nach diesseitiger Anordnung vom 30. Mai 1834, Nr. 3224. Die vorgefundenen Mängel und Gebrechen, und die anbefohlene Verbesserung derselben sind ins Protokoll niederzulegen. In Betreff der Bibliothek ist der Pf. aufmerksam zu machen, über jene Bücher, welche entweder auf das Volk schädlich wirken oder die eigene Ehre des Seelsorgers gefährden, noch bei Lebzeiten auf eine Weise zu disponiren, dass dieselben nach seinem Tode dem öffentlichen Verkaufe entzogen werden. §. 14. Der Gottesacker wird eingesehen, ob er anständig mit einer Mauer oder einem dichten Haag*) eingefasst, ob das Gebeinhaus nach früherer bisch. Verordnung abgetragen oder wenigstens stark verschlossen ist. §. 15. Eben so sind die Filialkirchen, Feldkapellen, Feldkreuze oder Bilderstöcke, wenn sie der Pf. einer Untersuchung werth hält, zu beaugenscheinigen, und die etwa nöthigen Anträge zu

*) Hecke.

protokolliren. §. 16. Die Ortsschule liegt ausser dem Amtskreis des erzbisch. Visitators. Er hat diese nicht zu besuchen, sondern sich auf die im §. 4. befohlene Religionsprüfung, und zwar nur in der Kirche, zu beschränken. §. 17. Die in dieser Instruktion berührten und extom gedruckten Visitationsfragen sind jedem Pf. und selbstständigen Kuraten wenigstens sechs Wochen vor der Visitation zur pünktlichen und pflichtgetreuen Beantwortung zu übermachen, die Beantwortung selbst aber dem Visitator am Ende der fünften Woche unfehlbar zu übersenden, damit die Visitationsvornahme dem betreffenden Pfarrer so zeitig berichtet werden kann, dass sie am Sonntage vor der Visitation der Gemeinde von der Kanzel verkündet, und der Orts- und Stiftungsvorstand sammt der Christenlehr-pflichtigen Jugend dazu speziell vorgerufen werde. §. 18. Wir machen den Dekanen zur Pflicht, dem einschlagenden Grossh. Bezirksamte von ihren Visitationen und den dazu bestimmten Tagen vorläufige Anzeige zu machen, und dasselbe um die erforderliche Assistenz zu ersuchen. §. 19. Vier Wochen nach beendigten Jahresvisitationen hat Dekanus mit Einsendung sämmtl. Protokolle einen umfassenden Bericht an diesseitige Behörde zu erstatten, und seine Ansichten über Personen und Verhältnisse mit strenger Gewissenhaftigkeit so auszusprechen, dass ein treues Bild des kirchl. Zustandes der betreffenden Gemeinden hervortritt. Insbesondere sind aber so die erfreulichsten als die traurigsten Resultate der Visitation hervorzuheben. §. 20. Jeder erzbisch. Dekan ist zugleich Parochus loci, und als solcher ebenfalls einer kirchl. Visitation unterworfen. Wie die landesherrl. Bezirksschulvisitatoren gegenseitig ihre Schulen visitiren, eben so wird der nächstwohnende erzbisch. Dekan die Kirche und Pfarrei seines nächstwohnenden Dekans visitiren, und zwar nach der so eben vorgeschriebenen Instruktion, womit die Untersuchung des Kapitelarchivs verbunden werden muss. — Die Visitationsprotokolle und Visitationsberichte theilt das erzbisch. Ordinariat der Staatsbehörde zur Kenntnissnahme mit.

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

5.

Grossh. Verordnung, die Rangverhältnisse der erzbisch. Curie betr.

Leopold von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt: §. 1. Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rang-

klasse, unmittelbar nach Unseren Staatsministern. §. 2. Der Domdekan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regierungsdirektoren und geh. Referendärs gleichen Rang. §. 3. Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang. §. 4. Der Erzbischof erhält den Titel: „Excellenz." In den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten, und eben so in den Erlassen, welche die Staatsbehörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof" und im Kontext: „Ew. erzbisch. Excellenz", sodann die Aufschrift: „Sr. Exc. dem hochw. Herrn N. N. Erzbischof zu Freiburg." §. 5. In amtl. Ausfertigungen, die nicht an Uns, noch auch an Unsere Behörden gerichtet sind, darf sich der Erzbischof des Ausdrucks: „Wir" bedienen, jedoch ohne andern Beisatz, als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise: Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg. §. 6. Mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an den Erzbischof wird es gehalten, wie mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an die Staatsbehörde; es wird ohne weitere Submission nur der Name des Unterschreibenden und etwa noch seine Diensteigenschaft beigefügt. §. 7. In Eingaben und Berichten an das erzbisch. Domkapitel wird die Anrede gebraucht: „Hochw. erzbisch. Domkapitel", und die Aufschrift: „An das hochw. erzb. Domkapitel."

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 2. März 1837.

Leopold.

Winter.

6.

Erzbisch. Verfügung wegen des Diöc.-Katechismus.

Beschluss:

An sämmtliche erzbisch. Dekanate ist zu erlassen:

Bevor wir einen Katechismus für die Erzdiözese einführen, wünschen wir über diesen hochwichtigen Gegenstand die Stimme der ganzen Geistlichkeit unserer Diözese zu vernehmen; wir haben daher beschlossen, hierüber unsere erzbisch. Landkapitel zur Berathung aufzufordern. Damit aber in allen Berathungen eine gleichförmige Ordnung stattfinde, verordnen wir: 1) Den Berathungen ist zu Grund zu legen der „Katechismus der christkatholischen Religion für das Bisthum Augsburg (von Christoph Schmid)." Wir fügen zu diesem Zwecke bei: eine gedruckte „Recension des Katechismus der christkath. Religion für das Bisthum Augsburg."

2) Die Kapitelsbeschlüsse sind in möglichster Kürze abzufassen. 3) Diesen Kapitelsbeschlüssen sind als Beilagen sämmtl. Privatarbeiten der einzelnen Konferenzmitglieder, so gross diese immerhin sein mögen, sowie auch sämmtliche etwa abgegebene Separatvoten beizufügen. Das erzbisch. Dekanat wird veranlasst, diesen Beschluss seinem Kapitel mitzutheilen, den Vollzug zu besorgen und seiner Zeit die Akten an uns zur Beschlussfassung einzusenden.

(gez.) Demeter.
vdt. Lauber.

7.

Petition des Pfarrers und Lehrers Henn an die Kammer, das Cölibatgesetz betr.

Die in den Jahren 1828 und 1831 in Betreff des Cölibatsgesetzes eingereichten Petitionen wollten vielleicht mehr, als die hohe Regierung allein zu geben im Stande ist; darum will ich sie nicht wiederholen, sondern nur um das bitten, wofür die hohe Kammer im Interesse des Volkes und insbesondere der kath. Geistlichkeit unseres Landes sich zu verwenden, gewiss kein Bedenken tragen wird, und was die hohe Staatsregierung ohne Verletzung irgend eines Rechtes zur Milderung und Erleichterung des Unglückes Einzelner aus eigener Macht gewähren kann. — Nicht um Aufhebung des Cölibatsgesetzes — so dringend auch unsere Zeit die Entfernung dieses Institutes fordert — sondern nur darum bitte ich, die hohe Regierung möge einige Milde eintreten lassen für diejenigen kath. Geistlichen, welche das nach ihrer Ueberzeugung drückende, unnatürliche und unchristl. Joch des Cölibates nimmer tragen wollen und können; Hochdieselben mögen denjenigen, welche alle Opfer (ihren Beruf, ihre gesicherte Existenz etc.) bringen wollen, um ihre Sittlichkeit, wie sie glauben, zu retten, um das Glück, welches sie in einer Familie erkennen und suchen, zu erreichen, nicht noch das schwerste aller Opfer auferlegen, nämlich, vor gewünschter Verehelichung noch zu einer andern Konfession überzugehen, in der öffentl. Meinung als Verläugner ihrer Religion, ihres Glaubens, als religiöse Apostaten zu gelten. (Und so erscheint vor dem Volke Jeder, der zu einer anderen Konfession übertritt.) Ich wenigstens lebe der festen Ueberzeugung, dass es weder in dem Willen unserer hohen Staatsregierung, welche ja überall nur Volksbeglückung sucht, noch in dem Streben unserer Kirchenbehörde, die überall im Segenspenden ihren schönsten Beruf erkennt, liege, den Unglücklichen (deren ich Manchen kenne),

in welchem die Disziplin die Moralität zu untergraben und zu zerstören droht, dem ein veraltetes, unwesentliches Gebot seiner Kirche jede Lebensfreude raubt und ihn eben dadurch jedes bessern Wirkens unfähig macht, fortan noch in den Augen eines gebildeten Volkes gleichsam zu brandmarken, als sei er (ohne vorher Protestant zu werden) unfähig, vom Staate eine Erlaubniss zu erwirken, die sonst Keinem versagt wird, die Erlaubniss nämlich, eine Staatsehe eingehen zu dürfen. (Und das ist doch offenbar nicht mehr, als was der Staat allein geben kann uud darf.) Zwar werden einige kath. Theologen behaupten wollen: meiner Bitte stehe der Charakter indelebilis entgegen; allein die Geschichte der Entstehung dieses Namens zeigt, wie schon vielfältig dargethan wurde, dass man darunter weiter Nichts verstand, als: „Wer einmal zum Priester geweiht ist, kann nicht wieder geweiht werden.” Wollte man jenen theologischen Terminus in dem Sinne auffassen, als werde dem kath. Geistlichen durch die Weihe ein unaustilgbarer Charakter auch rücksichtlich der Ehe (Unfähigkeit müsste man dies etwa nennen) ein- oder aufgeprägt, so würde man jeden Augenblick auf Ungereimtheiten stossen; eine Erklärung also, welche durch die Natur und durch die Erfahrung zur Genüge widerlegt wird. Aber auch angenommen, man erkenne etwas derartiges darin, erscheint nun der aus dem kath. Kirchendienste Ausgetretene vor dem Staate als ein Anderer, wenn er Protestant geworden ist, als wenn er Katholik bleibt? Und wenn nicht; sollte ihn die höchste Staatsbehörde nicht in dem einen, wie in dem andern Falle als Staatsbürger betrachten und behandeln? Möchte die hohe Kammer unserer erleuchteten Regierung recht dringend zur gnädigsten Erwägung empfehlen, wie bedeutend der moralische Einfluss im Allgemeinen sein würde, wenn Hochdieselbe diese segensreiche Milderung auch nur für Einzelne, die dadurch aus der traurigsten Lage gerissen würden, eintreten liesse! Hat doch dieselbe Staatsregierung schon in früheren Jahren, im wahren Geiste der Humanität, die Verbindlichkeit des Gelübdes der bei uns noch bestehenden Klosterfrauen (Lehrfrauen) auf je drei Jahre beschränkt, um wie viel mehr muss es in ihrer Macht liegen, die Krassheit des Cölibatgesetzes, einer blossen Disziplinarvorschrift, nur für diejenigen zu mildern, welche ihre besonderen Rechtsansprüche an die Kirchengesellschaft aufzugeben erklären, wenn man sie von besonderen Verbindlichkeiten freispreche? (Das Recht des Staates hierzu ist von den besten kath. Kirchenrechtslehrern schon lange anerkannt, z. B. Sauter's Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum. Pars IV. §. 415. Rothweiler Ausgabe vom J. 1826.) Gewiss wird

dann auch die Kirche dem Sohne ihren Segen nicht verweigern, der zwar aus ihrem Dienste tritt, aber dennoch in ihrem Schoosse wieder glücklich zu werden sucht; denn nimmer liesse sich das Gegentheil mit der menschenfreundlichen Aeusserung unseres Oberhirten vereinigen: „reine, ungeheuchelte Liebe werde ihn in seinem Amte nur leiten und begleiten.” — Die Klagen über das barbarische (unserem Vaterlande aufgedrungene) Cölibatgesetz will ich einer hohen Kammer nicht wiederholen, denn sie sind allbekannt; die Sünden gegen dasselbe will ich nicht aufzählen; denn die bisch. Registraturen sind davon voll; der Moralität des Volkes, die es so vielfach untergräbt, will ich nicht gedenken; denn die Kenner desselben nennen es nur die Geburtsstätte des sittl. Verderbens; von dem Unglücke, das es bei Einzelnen stiftet, will ich mich schweigend abwenden; denn streng vollzogen will es, dass der Mensch entmenscht werde; von der Heuchelei, die es erzeugt, will ich nicht reden; denn es belästigt nur den Aufrichtigen und Redlichen, dem Schlechten dient es, indem er im Sündenpfuhle schwelgt, als Larve überirdischer Heiligkeit; mit dem Geiste des Christenthumes will ich es nicht vergleichen; denn wer das Grundgesetz desselben — das der Liebe — kennt, dem ist sonnenklar, dass dieses Gesetz und Cölibat sich verhalten, wie Christ und Antichrist. Mit Autoritäten will ich die hohe Kammer auch nicht ermüden, obschon ganze Folianten geliefert werden können; nur eine einzige von Westenrieder möge sie vernehmen, sie lautet also: „Ihr Tyrannen! die ihr euch eine Gewalt anmasset, auf die Gott selbst Verzicht gethan, da er dem Menschen eigenthümlich die Freiheit gab! Jeder tiefgeholte Seufzer eines anständig, tugendhaft, wahrhaft liebenden Jünglings oder Mädchens, dem ihr das Glück der Ehe versagt, soll euch dann in jener grausenvollen Stunde werden als das Rache fordernde Röcheln eines Gemordeten. Bittere Reue, heisse Thränen, siedende Wuth, gränzenloses Elend, Fäulniss der Sitten, Schande des Ehebruchs, Aergerniss, Laster verwahrloster Generationen Jahrhunderte durch, Fluch sollen und werden eure Leichname mit Infamie brandmarken, euren Seelen zur höllenmässigen Verantwortung stehen vor dem, der Schöpfer ward zum Beglücken, euch, die ihr seine Macht missbrauchet, wie Satan zum Verderben.” Origin. Ausg. Kempten, 1832. 3. Bd. S. 176. Meine Bitte bescheidet sich jedoch mit Wenigem, und überzeugt, dass ich nur bitte um das, was Vernunft und Christenthum wollen, was Recht und Billigkeit fordern, was selbst dem Staate und der Kirche zum Frommen gereicht, sehe ich ruhig dem Urtheile entgegen, das von mancher Seite über mich ergehen wird; der Ge-

danke, dass alle Bessern einstimmen werden in den Ausspruch des edeln von Wessenberg: „Ein trüber Irrwahn nur der Ehe Heiligkeit misskennt!“ Dieser einzige Gedanke hält mich schadlos für jede Verunglimpfung. Wenigstens wird es weder die h. Kammer, noch die h. Staatsregierung befremden, dass in einer Zeit, wo die Stimme der Menschlichkeit schon bedeutende Schritte für die Emancipation der Juden, denen kein natürliches, sondern nur historische Rechte entzogen sind, gethan hat, auch der kathol. Geistliche, dem die natürlichsten und heiligsten aller Rechte entzogen sind, nach einer, wenn auch nur mit den grössten Opfern zu erringenden Emancipation strebe. — Ist auch mein Gesuch nicht mit vielen Unterschriften versehen, so wird es doch von den Glück- und Segenswünscheu der allermeisten meiner Amtsbrüder im Grossherzogthume Baden begleitet, ja selbst die gebildeten Laien werden es in ihrem natürlichen Menschengefühle begründet finden; und dies verspricht mir einige Berücksichtigung desselben sowohl bei der h. Kammer, als auch bei unserer höchsen Staatsbehörde.

Ueberlingen, den 21. Mai 1837. B. Henn,*)
Pfarrer zu Andelshofen u. Lehrer an der hiesigen höheren Bürgerschule.

8.
Maasregeln des Ordinariats gegen diese Petition.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 7528. Freiburg, d. 22. Dez. 1837.

Beschluss: Es ist uns die zuvertässige Anzeige gemacht worden, dass im Stillen von einem Geistlichen die vorgedachte gedruckte (Nr. 7.) Petition des Pfarrers und Lehrers Henn an die Geistlichkeit herumgeboten werde. — Wir fordern unser Dekanat auf, nachzuforschen und uns dann zu berichten, ob diese Herumbietungen auch im dortseitigen Kapitel stattfinden. Dr. v. Vicari, vdt. Lauber.

---

*) Als H. noch im Priester-Seminar zu Freiburg war, wurde ihm am 26. Juli 1831 nebst 4 anderen die Unterschrift einer den Cölibat betr. Formel angesonnen, welche er aber zurückwies. Das hierüber sprechende Actenstück lautet also:

Der Vorstand des erzbischöflichen Seminars.

Vermöge h. Erlasses eines erzbischöfl. Ordinariats vom 22. Juli 1831, N. 3524, haben die Alumnen B. H. u. s. w. Nachstehendes zu geloben und unter die Worte: „ich gelobe es,“ ihre Namensunterschrift zu setzen: „Dass sie von ihrem unberufenem Eifer, die Aufhebung des Cölibats in ihrem künftigen Beruf als Geistliche laut und öffentlich zu verfechten, und gegen die gegenwärtige kirchliche Einrichtung sich nachtheilig und dieselbe herabwürdigend zu äussern, so lange sie nicht von ihrer geistlichen Behörde um die Ansicht befragt worden, abzustehen, feierlich geloben.“

Dürr, Regens.

9.

Ehrerbietigste Bitte des Landkapitels Stühlingen um geeignet scheinende Einleitung zur möglichstbaldigen Einberufung einer Diözesansynode (d. d. 10. Juli 1837).

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Als bald nach dem Tode unsers greisen Erzbischofs Bernhard eine neue Wahl angordnet wurde, war die Geistlichkeit der oberrheinischen Kirchenprovinz, besonders aber der Erzdiözese Freiburg voll gespannter Erwartung, wen der Herr zum Oberhirten der verwaisten Kirche erkoren habe. Bald erfreute uns die Nachricht, dass wir an Ew. Excellenz, unserm nunmehrigen Erzbischofe, einen Oberhirten erhalten, der uns durch Seine Verdienste um vaterländisches Kirchen- und Schulwesen schon rühmlichst bekannt war. Wir lebten der frohen Hoffnung, dass dem Manne, der so klar sah, was in der Schule noth that, und der so kräftig wirkte zu einem lebendigen Aufblühen derselben, eben auch nicht unbemerkt geblieben, was der Kirche zum Heile diente, und er nun, zu solch hohem Amte als Haupt einer Kirchengemeinde von 850,000 Seelen berufen, ebenfalls durch Gottes Gnade mit apostol. Geiste und apostol. Eifer ausgerüstet, die Gebrechen im kirchl. Leben zu heilen suchen werde. — Die Bemerkung Ew. Excell. unsers Hochw. Erzbischofs in Hochihrem Aufruf an die Geistlichkeit beim Antritte Ihres Hirtenamtes: „dass kirchlicher Gemeinsinn und Wirken im Ganzen wie in einzelnen Gliedern erloschen sei,“ so wie die Erlasse, Anordnungen und Vorkehrungen, die Hochdies. seither getroffen haben, machen uns zuversichtlich glauben, dass durch unsern Hochw. Erzbischof der grossen Gemeinde unserer Erzdiözese wieder frisches Leben, kirchl. Gemeinsinn und Gemeingeist werde gegeben werden. Wie kann dies aber anders erzielt werden, als wenn alle Glieder des kirchl. Körpers die ihnen zustehenden Dienste verrichten? Damit aber solches geschehen möge, — kann — um mit dem Apostel Paulus 1. Kor. 12, 21 ff. zu reden — das Auge nicht zu der Hand sagen: ich kann dich entbehreu; eben so wenig der Kopf zu den Füssen: ich bedarf eurer nicht; vielmehr sind gerade diejenigen Glieder des Körpers, welche die schwächsten scheinen, die unentbehrlichsten. Nur dann, wenn jedes Glied des Körpers, d. i. der Gemeinde Christi, als solches nach der ihm verliehenen Gabe anerkannt, und so die Gemeinde Christi Ein Herz und Eine Seele wird, nur dann wird jedes Glied derselben aus freiem und eigenem Geiste zum Leben des Ganzen wirken. Nur wenn alle ein gemeinsames Interesse haben, und jedes wirkt nach seiner Gabe, wird durch den Gebrauch der

Gaben aller, so zu sagen, durch die Vereinigung der Gesammtkräfte der kirchl. Körper wieder gedeihen. Das fühlten schon die Apostel Acta 15, 6 ff., das die Kirche in ihrem 300jährigen Kampfe wie nach ihrem Siege; darum die Verordnung des Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2. Mit dem Aufhören der Synoden erlosch das kirchl. Leben. Was wirkte dagegen ein Karl Borromäus durch Nachachtung der Verordnung der Tridentiner Synode? — Darum fragt auch ein Mann unserer Kirche, gewiss voll hl. Geistes und wahren kirchl. Sinnes, nämlich der ehrw. Prof. Hirscher in seiner christl. Moral §. 287: „Wo bleiben die Pastoralvereine, wo die Synoden? Haben doch die Apostel die Angelegenheiten der Gemeinde nicht einzeln abgethan, nicht in geschlossener Versammlung blos unter sich. Ueberhaupt, wo Geist Jesu Christi und ein lebendiger, liebreicher Pastoralgemeinsinn, da ist berathende Vereinigung." Was nun in solcher berathender Vereinigung beschlossen und angeordnet ist, wird auch, weil Gesammtwille, vollzogen und geübt werden. So wurde der Streit wegen Beschneidung und Beobachtung des Gesetzes auch von Seiten der Heidenchristen eben hiedurch freundschaftlich geschlichtet; denn es heisst Acta 15, 31: „Sie lasen es (d. h. den Beschluss der Versammlung zu Jerusalem) und freuten sich der Belehrung." — „Es ist vom höchsten Werthe, sagt der obgenannte Mann weiter, dass in der Kirche nur angeordnet werde, was als Gesammtwille betrachtet werden kann. Aeussere Handlungen wohl lassen sich befehlen, aber nicht der Geist und Eifer. Da nun bei aller heilsamen Pastoralwirksamkeit das letztere die Hauptsache ist, so muss, was Gegenstand derselben sein soll, erst Gesammtwille der Hirten sein: folglich gleichwie Objekt der Gemeinberathung, so auch des Gemeinbeschlusses. Dass nur Einzelne nicht herrschen wollen, nicht den weltlichen Regierungen ähnlich kurzweg Befehle ausschreiben! Luk. 22, 25—27. 1 Petr. 5, 1—3. 2 Kor. 1, 23 ff." — Dass nun Ew. Exc. unser Hochwürd. Erzbischof gewiss eine berathende Vereinigung mit Ihrem Diözesanklerus als das einzig wahre Heilmittel vor dem gänzlichen Erstarren des kirchl. Lebens erkennen werden, sind wir überzeugt, kennen aber zugleich auch die Hindernisse und Schwierigkeiten, die solch edlem Vorhaben eines Oberhirten sich entgegenstellen. Auch in unserm kath. Deutschland hat sich durch ihre zahlreichen Organe eine Parthei geltend gemacht, die unbedingt dem kirchl. Stabilismus huldigt; von der aller Ruf nach Reform als sicheres Zeichen eines unkirchlichen, egoistischen, sinnlich-selbstsüchtigen Geistes verschrieen wird. Was sich in Kult, Disziplin und Kirchenregiment im Verlauf der Jahrhunderte je nach dem Geiste der Zeit, zumal in der mosaisch-

christlichen Zeit des Mittelalters gebildet hat, das soll, als aus dem ureigenen Geiste des christl. Kirchenthums hervorgegangen, unangetastet bleiben, und wer sich daran zu vergreifen wagt, wird unnachsichtlich als Apostat von der alleinseligmachenden Kirche gebrandmarkt. — Oder war etwa das Mittelalter nicht auch in seinen Anfangsgründen, dass es, wie die Juden einen streng richtenden Gott als König, so das Oberhaupt der Kirche als Statthalter Christi auf Erden bedurfte? Und sind viele Institutionen des Mittelalters nicht mosaisch, nur, weil unter Vermittlung des christl. Geistes entstanden, in höherer Potenz? Sind wir aber noch auf der nämlichen Stufe? Sollen die vielfältigen Leistungen in allen Zweigen der Wissenschaft und die hiemit verbundene Hebung der Volksbildung spurlos an der Kirche vorübergehen? Sollen wir nicht mit Paulus vorwärts wollen? Ein grosser, ja der grösste Theil des Klerus will dies. Das wissen Ew. Excell. wohl; allein was können Hochdieselben den Stabilitätsmännern antworten, da der Klerus auf offiziellem Wege und in Gesammtheit um Einberufung von Synoden, als dem einzig sichern Mittel zur Hebung der Uebelstände im kirchl. Leben, noch nie eingekommen ist? Ein berühmter Mann einer der berühmtesten kathol. Fakultäten bemerkte eben dies in seiner Schrift über diesen Gegenstand. — Aus diesem Grunde vereinigt sich auch der unterzeichnete Klerus des Landkapitels Stühlingen zur ehrfurchtsvollen Bitte an Ew. Excell. unsern Hochw. Erzbischof um zweckdienliche Einleitung zur Einberufung einer Diözesansynode. Leicht möchte Ew. Excell. solches Beginnen als das Werk einzelner unruhiger Köpfe bezeichnet werden, wie man heutzutage gewohnt ist, Jeden zu nennen, dessen Herz noch erglüht für Wahrheit, Recht und Tugend. Freilich giebt solchem Gerede einen Anschein von Wahrheit die Bemerkung, dass im Ganzen so wenig Stimmen sich laut erheben für kirchl. Reform, während die Blätter der Stabilitätsparthei so zahlreich sind und so vielseitig gelesen werden; ferner die Bemerkung, dass nur einzelne Kapitel der Erzdiözese nicht alle Anordnungen des Hochw. Ordinariats für ganz passend finden, während der grössere Theil derselben Alles ruhig hinnimmt, was ihnen geboten wird. Ew. etc. werden sich nicht täuschen und den Grund hievon nicht darin suchen, wo ihn so Viele finden möchten, nämlich in Anerkennung derselben, als durchaus zweckgemäss. Nein, Hochdies. kennen die Quelle solcher scheinbaren Willigkeit schon, nämlich die I n d o l e n z eines grossen Theils des kath. Klerus. Leider eine traurige Wahrheit, die wir bezeugen müssen. Auch werden Ew. etc. die Ursache dieser Indolenz in nichts Anderm finden, als in der Muthlosigkeit so Vieler,

weil nach 40—50jährigem Kampfe für Reform in Wahrheit nicht nur nichts gewonnen worden, sondern vielmehr wieder Rückschritte drohen. Nicht Alle haben gleiche Gaben. Ein Anderer war Paulus, ein Anderer Petrus, Galat. 2, 11. 12. Viele, mit bestem Willen den geistlichen Stand antretend, aber nicht kennend das jetzige kirchl. Leben und bei ihrem jugendlichen Muthe und edlen Willen nicht die Kämpfe, die sie zu bestehen haben, erliegen nur zu bald im ungleichen Kampfe. Wie Viele dagegen drängen nicht häusliche Verhältnisse zum geistl. Stande? Was vermögen nicht Eltern über ein jugendliches Gemüth, in dem das Dankgefühl noch nicht erloschen ist? Liebe und Neigung zum geistl. Stande, denken sie, kommt nach und nach mit zunehmenden Jahren. Was ist nun von solchen zu erwarten, wenn diejenigen, welche aus freiem und eigenem Entschlusse den geistl. Stand gewählt, so oft dem Kampfe nicht gewachsen sind? — Da wir nun nicht glauben können, dass es unserm Hochw. Erzbischofe genug sei, zu wissen, dass Seine Anordnungen befolgt werden, sondern dass sie mit Geist und Eifer befolgt werden, so sind wir überzeugt, dass Hochdieselben unsere Bitte um eine Synode mit Freude aufnehmen werden; dass Sie wohl fühlen, es seien so viele Geistliche Ihrer Diözese, die nur durch eine Gemeinversammlung und Berathung, sowie deren Erfolg für das kirchl. Leben gewonnen werden, an dessen Besserwerden sie verzweifelt sind; dass hinwiederum noch so viele junge Geistliche, die den Muth noch nicht haben sinken lassen, vor Entmuthigung und der daraus folgenden sittlichen Erschlaffung nur hiedurch gerettet werden. Ja, dass Ew. erzbischöfl. Excellenz das Haupt eines lebendigen, in all seinen Organen gesunden, lebenskräftigen Körpers sein wollen, davon sind wir überzeugt durch die Anordnungen, welche Hochdies. seit dem Antritte Ihres Hirtenamtes getroffen haben. — Es ist, wie uns die Angaben der Landtagsverhandlungen berichtet haben, Ew. etc. von Seiten eines Regierungskommissärs versprochen worden, dass die h. Regierung Hochdens. mehr Strafgewalt verleihen werde. Jeder noch wohldenkende Geistliche wünscht, dass dem Uebel, das von so manchen Gliedern seines Standes gestiftet wird, gesteuert werde. Aber wird die Strafgewalt, von der weltlichen Regierung zurückgegeben, helfen, ohne dass die Quellen verstopft werden, die grösstentheils die Entsittlichung der kathol. Geistlichen bewirkt haben? Wird das in seiner Entsittlichung dumm gewordene Salz ausgerottet werden? Wird nicht vielmehr, so zu sagen, der Körper, der durch einen Hautausschlag entstellt ist, dadurch, dass man denselben durch eine Salbe ohne innere Heilmittel nach Innen treibt, in seinem ganzen Organism angegriffen, also, dass

er nach lange dauerndem Siechthum dahinstirbt? Oder könnten Strafgesetze auf Geistliche angewendet werden, die nach Reformen schreien, aber einen geistl. Wandel führen, und die, weil von christl. Geiste beseelt, ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Grundreform durch Gemeinberathung und Gemeinbeschluss nicht verhehlen können? — — So würde das gute Salz ausgerottet, und das dumm gewordene bliebe. — Mögen Ew. etc. als unser Haupt die Stimme der Glieder hören, die, noch gesund, jedes nach seiner Gabe, mit Freudigkeit und Willigkeit zur Vereinigung der Willen im Körper Christi beizutragen bereit sind! Dann werden Hochdies. das hohe Glück und die Freude geniessen, dass die Beschlüsse, Anordnungen etc., die aus einer Gemeinversammlung hervorgehen, welche in Einigkeit und Liebe von ihrem umsichtigen Haupte geleitet wird, mit Geist und Eifer befolgt werden. Dieselben bekannt machend mit den Worten, womit Bischof Jakob von Konstanz das Resultat der letzten Diözesansynode von 1609 promulgirte: „Accipite igitur quas una nobiscum constituistis et approbastis leges etc.," können der Hochw. Erzbischof um so strenger die Nachachtung derselben fordern und handhaben. Ia Widerstrebende, Träge und Faule werden die Mehrzahl der lebendigen, lebenskräftigen Glieder gegen sich haben, die Ungesunden, sofern die Mahnungen, Zurechtweisungen und Bitten der Kapitelsglieder und selbst der Obern fruchtlos blieben, werden als solche vom Gemeinwillen bezeichnet werden, so dass unser Hochw. Erzbischof, weil nicht durch blosse Spionerie und Angeberei je das betreffende Glied kennend, mit Kraft die ihm von Gott anvertraute Strafgewalt anwenden kann. Dann werden die Dekanatsvisitationen, die gegenwärtig erfolglos sind, wohlthätig wirken, das Erscheinen des Oberhirten selbst wird in jedem Kapitel, in jeder Pfarre als ein freudebringendes Ereigniss beglückwünscht werden. Im kirchl. Leben wird dann wieder ein Geist wirksam sein, wie ihn Hirscher in seiner Moral zeichnet, wenn er sagt: „Brüderliche Ermunterung, Stärkung, Zurechtweisung, Berichtigung ist unter den Priestern eine G e m e i n a n g e l e g e n h e i t. Aber aus besonderm göttlichen Auftrage übt diese Angelegenheit der Eine oberste Bischof und mit ihm die Gesammtheit der übrigen Vorsteher, jeder auf der im hierarchischen Organism ihm zugewiesenen Stelle. — V i s i t a t i o n e n sind eine Hauptsache, wo möglich Visitationen der Bischöfe in e i g e n e r P e r s o n; Selbstsehen — was sind Berichte! Ermahnen, Bitten, Zurechtweisen in l e b e n d i g e r R e d e, mit überfliessendem oberhirtlichen Herzen, mit Väterlichkeit, Weihe und Demuth — was sind Kanzleierlasse? etc. —"

10.
Antwort des Erzbischofs.

An das ehrwürdige Kapitel Stühlingen.

Hochwürdige Herren Mitbrüder!

Wenn ich auf Ihr verehrl. Schreiben vom 10. Juli l. J. gerade einen Monat später antworte, so bitte ich Sie, dies Retardat keiner Kälte oder Gleichgültigkeit von meiner Seite zuzuschreiben, sondern theils meinen gehäuften Arbeiten, theils dem Resultate des Landtags in Betreff Ihrer mir vorgelegten Angelegenheit. — In Hoffnung, dass Ihnen der Hochw. Deputirte, Dekan Kunzer, über die in der zweiten Kammer vielfach besprochenen Synoden umständlich referiren wird, darf ich kurz sein. Seien Sie meines redlichen Willens versichert, dass ich in thesi die Wohlthat kirchlicher Synoden ebenso anerkenne, als ich fest überzeugt bin, dass sie in praxi jenen Segen nicht verbreiten, den man sich davon verspricht. Fragen wir uns aufrichtig über den Zweck dieser Anstalt, so finden wir bei dem gegenwärtigen Standpunkt des süddeutschen Kirchthums ihre Entbehrlichkeit. Ein Ritual haben wir, das, obwohl als ein menschliches Werk, nicht frei von kleinen Fehlern, selbst nach dem Urtheile aufgeklärter Theologen gerechten Anspruch auf Liberalität zu machen hat. Ein neuer Katechismus wird wirklich in sämmtlichen Pastoralkonferenzen der Erzdiözese berathen, der in einer Synode zu keinem Ende führen würde. Ein allgemeines Diözesangesangbuch ist wirklich in Arbeit, und bedarf einer Diözesanrevision um so weniger, als es grösstentheils aus dem Konstanzer Gesangbuche und bessern neuen Werken extrahirt wird. Die schwierige Aufgabe einer allgemeinen Gottesdienstordnung wird dadurch erleichert, weil jene für das Bisthum Rottenburg bestimmte und wirklich unter der Presse liegende, allen Dekanaten unserer Erzdiözese zum Gutachten wird mitgetheilt werden. — Ich halte Sie, Hochw. Herren! für viel zu weise, als dass ich glauben sollte, Sie wünschen die Synode vorzüglich für Aufhebung des Cölibats. Ich halte Sie für viel zu klug, als dass ich von Ihnen glauben sollte, Sie verlangen eine Synode in Form eines Landtages oder einer protestantischen Versammlung. Selbst die Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths wird für unsere Zeit, auch nach Ansicht des aufgeklärten Kanonisten Sauter, unpassend. — Und nun frage ich Sie: wozu Synoden? Vertrauen Sie Ihrem Oberhirten und seinem Senate. Wir werden alle billigen Wünsche unserer Hochw. Mitarbeiter zu befriedigen suchen, ohne des vorgeschlagenen, selbst auf mehreren Landtagen verworfenen Mittels zu bedürfen. Meine Pfarr- und Kirchenvisitationen werden die

Wunden aufdecken; welche mein liebender Ernst heilen wird. — Ich grüsse alle Brüder Ihres ehrw. Kapitels.

Rippoltsau, den 10. August 1837.

† Ignatz Demeter, Erzbischof.

11.

Verbot der Wundermedaille.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 1. Dec. 1837.

Beschluss.

Fiat Generale an sämmtliche erzb. Dekanate zur bald möglichsten Eröffnung an ihre untergeordnete Geistlichkeit.

Schon unter dem 20. Mai 1836 Nr. 2590, und unter dem 17. Juni ejusd. Nr. 3081, haben wir die Dekanate des Oberlandes auf diese aus der Schweiz und dem Elsass hereingeschmuggelte Piece sammt ihrer Medaille aufmerksam gemacht, die nur eines oberflächlichen Blickes bedarf, um den abscheulichsten Aberglauben sammt ihrer Falschmünze zu erkennen. — Da wir aber mit Bedauern vernommen, dass diese verbotene Waare sich bereits auch in den unteren Theilen der Erzdiözese eingeschlichen hat, so beauftragen wir die gesammte Geistlichkeit, die Verbreitung des Büchleins sowohl, als der Medaille durch gründliche Belehrung über die christlich vernünftige Verehrung Mariens zu verhindern, und insbesondere das Dekret des Kirchenrathes zu Trient de invocatione, veneratione et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus (§. 25) in katechetischen und Kanzelvorträgen zu erklären, welches lautet: Imagines porro Christi, Deiparae Virginis et aliorum Sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam, non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas, vel virtus, propter quam sint colendae; vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda; veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant, sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant etc. — Der eifrige Kurat-Klerus wird nebenbei auch die wohllöbl. Bezirksämter um polizeiliche Untersuchung der Krämerbuden an Jahrmärkten anrufen, damit diesem schändlichen Handel die Thüre gänzlich versperrt werde.

† D. v. Vicari.
vdt. Jäger.

12.

Kammerverhandlungen über kirchliche Verhältnisse.

(Als Nachtrag zu 1835.)

Auszug aus den Protokollen der zweiten Kammer der Stände des Grossherzogthums.*)

A. Aus der Berathung des Budgets für den Kultus.

Duttlinger: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit einen Wunsch zur Sprache zu bringen; denn die Mehrheit der denkenden Angehörigen derjenigen Kirche, welcher ich zugethan bin, theilt einen Wunsch, der sich auf die Diöcesan- und Provinzialsynode bezieht. Die deutschen Regierungen, deren katholische Angehörige zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, haben sich im Jahre 1822 in der bekannt gewordenen Kirchenpragmatik anheischig gemacht, je um das zehnte Jahr eine Provinzialsynode eintreten zu lassen, jedoch mit dem Beisatz, dass wegen der wichtigen Verbesserungen, deren diese Kirche bedürfe und die nur durch das Mittel von Synoden zu Stande kommen könnten, das erstemal nicht zehn Jahre gewartet, sondern die erste Provinzialsynode im Laufe der ersten fünf Jahre stattfinden solle. Diese sind nun aber fast dreimal verflossen, und man hat noch keine Spur davon gesehen, dass die Regierungen an eine Provinzialsynode gedacht haben, und ich kenne den Wunsch aufgeklärter und ausgezeichneter katholischen Geistlichen im Lande, dass in möglichster Bälde eine Provinzial- oder wenigstens Diöcesansynode veranstaltet werden möchte, weil unsere Kirche der Verbesserung nicht nur empfänglich, sondern sehr bedürftig ist, und weil Reformen, wie sie die Fortschritte der Zeit fordern, wohl auf keinem andern Wege zu bewerkstelligen sein werden, als durch solche Versammlungen. Damit diese aber in angemessener Weise stattfinden können, sind vielfache Vorbereitungen nothwendig, von welchen ich ebenfalls noch nichts bemerkt habe. Es ist vor Allem ein angemessenes Wahlgesetz nothwendig, denn von dem Inhalt dieses Gesetzes oder von der Frage, von wem diese Synode gebildet werden soll, wird der Erfolg eigentlich allein abhängen.

---

*) XLVI öff. Sitzung, d. 27. Aug. 1835.

Fecht: Ich weiss aus Erfahrung, wie viel die evangelische Kirche gerade diesen Synoden zu danken hat. Ich spreche nicht nur von dem Fortstudium, das überall nothwendig ist, wenn man nicht zurückbleiben will, und das durch diese Synoden befördert wird, sondern auch von den sittlichen Beziehungen. Wenn sich ein Geistlicher auf Abwegen befindet und er unter seine Brüder kommt, die ihm Vorstellungen machen, so wird er oft noch zur rechten Zeit gerettet und auch ein gewisser edler Geist des Nachstrebens erhalten. In meinem Bezirk fand lange keine Synode statt, und darum war auch der Sinn für diese Sache erstorben. Durch die badische Einrichtung erhob sich aber bald wieder dieser wissenschaftliche Geist, welcher der obern Kirchenbehörde so gut bekannt ist, dass sie dies öffentlich bezeugte. So viel vermag ein Institut dieser Art, und ich unterstütze also den Antrag des Abg. Duttlinger aus voller Ueberzeugung.

Seltzam: Ich bin auch der Thätigkeit der Synoden gefolgt. Die Resultate liegen vor und können nur Segen bringen. Den Wunsch kann ich aber nicht unterdrücken, dass auch für diejenige Kirche, der ich angehöre, in angemessener Weise gesorgt werde, und kann daher den Antrag des Abg. Duttlinger nur unterstützen.

v. Rotteck: Der nämliche Wunsch ist auch in einem Bericht der Petitionskommission ausgesprochen, und ich kann mich um so mehr freuen, wenn die Erfüllung dieses Wunsches schon vorläufig versprochen wird.

Welker: Ich will nur historisch bemerken, dass derselbe Wunsch von der Kammer auf dem vorigen Landtag bei Gelegenheit der Verhandlung über die Aufhebung des Cölibats ausgesprochen worden ist.

Magg: Ich wünsche, dass es diesesmal auch wieder geschehen möchte.

Merk: Ich habe noch einen andern Wunsch in Betreff der Hinwirkung auf die Aufhebung des Cölibats. Ueber die Sache selbst will ich nichts sagen, denn es ist dies eine Idee, die nur einer Anregung bedarf, um am Ende doch durchzudringen.

Herr: Ich muss lebhaft bedauern, dass wir mit diesem Gegenstand eine Viertelstunde verloren haben. Die Regierung, welche die Wünsche vernommen hat, wird schon Aenderungen treffen, wann es Zeit ist.

Duttlinger: Diese Zeit ist keine verlorene, welche die Kammer einer Kirchenangelegenheit widmet.

Der Antrag der Kommission kam zur Abstimmung, und wurde, so wie der Antrag des Abg. Duttlinger, mit grosser Majorität angenommen, welch letzterer dahin geht, den Wunsch im Protokoll auszusprechen, dass die Regierung die Einleitung zu Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden treffen möge.

B. Aus dem Berichte der Petitionskommission über die Erledigung der am vorigen Landtag ans Staatsministerium überwiesenen Petitionen. Erstattet vom Abg. v. Rotteck.

„Zum Schluss dieses Berichts sei uns noch vergönnt, einer hochwichtigen, freilich schon am Landtag von 1831 eingekommenen Petition Erwähnung zu thun, welche bisher vergebens auf Erledigung harrte, nämlich welche unbeachtet blieb, d. h., ohne Abweisung wie ohne Gewährung lediglich „ad acta" dekretirt ward. Es ist dies die Bitte einer Anzahl kath. Einwohner von Freiburg, unter Zustimmung von 156 kath. Geistl., um Aufhebung des Priestercölibats. Bei der Berichterstattung am Landtag von 1833 über die Erledigung der 1831 ans hohe Staatsministerium überwiesenen Petitionen hat Ihre Kommission ganz vorzüglich die Nichtbeachtung der in Frage stehenden Petition herausgehoben, und auf einen sodann von dem Abg. Duttlinger gemachten Antrag ist von der Kammer beschlossen worden, die 1831 ausgesprochene Empfehlung der Petition, d. h. die eigene Bitte der Kammer um Betretung eines zur Aufhebung des Cölibats führenden Weges, zu erneuern. Als solcher geeignetste Weg oder erste Schritt zum Ziel wurde bezeichnet die Veranstaltung einer kath. Provinzialsynode, bestehend neben den Repräsentanten der Geistlichkeit aus geeigneten Mitgliedern des weltl. Standes. Diese Bitte ist, leider! ohne Erhörung, ja, wie es scheint, ohne alle Beachtung geblieben; Ihre Kommission aber, eingedenk der hohen Wichtigkeit der Sache, schlägt Ihnen deren abermalige Erneuerung vor. — Meine Herren! Es ist zwar nicht zu verkennen, dass gegenwärtig der Augenblick nicht sein dürfte, worin eine Bitte um eine so tief greifende Reform, um eine den Rechts- und Freiheitsideen des Jahrhunderts so entschieden dargebrachte Huldigung mit Hoffnung des Erfolgs könnte gestellt werden. Das Wort „Emancipation" ist zwar an der Tagesordnung, aber verwirklicht wird die Idee nur in untergeordneten Kreisen, und welche losgetrennt sind von der grossen Sache der allgemeinen Befreiung. Dennoch werden die dem Zeitgeist Zugebildeten nicht aufhören, das Losungswort im grossen Sinn auszurufen, und sie werden nimmer durch auch nur zeitliches Schweigen den Verdacht auf sich laden, als hätten sie verzichtet auf ihr gerechtes Verlangen. Darum wird die Erklärung dieses Verlangens beharrlich wiederholt werden, so lange, bis es in Erfüllung gegangen. Eine, zumal heutzutage allgemein herrschende Maxime Derjenigen, in deren Macht steht zu gewähren, ist die thunlichste Verzögerung des Gewährens. Man will nichts übereilen, nichts ohne Nothwendigkeit thun, alles Alte so lange noch forterhalten, als es möglich ist. Darum geschieht nichts, so lange nicht aus dem tagtäglich dringender ertönenden Verlangen die Entschiedenheit der öffentlichen Meinung, demnach die Unerlässlichkeit des Willfahrens hervorgeht. Möge also von Jahr zu Jahr, von Landtag zu Landtag der Ruf nach Emancipation der kath. Geistlichkeit, d. h. der Ruf nach Aufhebung des Priestercölibats erklingen, bis ihm endlich geneigte Beachtung, bis ihm Erfüllung wird. Wir handeln im Sinne der verständigen

öffentlichen Meinung, wir handeln im Sinn aller Verhältnisskundigen im Volke, wenn wir als Volksvertreter diesen Ruf erheben; und es schlägt Ihnen demnach Ihre Kommission wiederholt die Erneuerung des i. J. 1833 in dieser Sache gefassten Beschlusses vor.

C. Aus der Berathung des vorstehenden Berichts.

Duttlinger: Um nicht dreimal das Wort nehmen zu müssen, erkläre ich mich für alle drei Anträge zugleich, welche der Bericht gestellt hat, hauptsächlich auch für den Antrag in Beziehung auf die Aufhebung des Cölibats, ohne dass ich mir erlaube, die Gründe meiner Bestimmung hier nochmals auseinander zu setzen. Es sind diese Gründe von geistl. und weltl. Schriftstellern und Männern, die dieser Kirche angehören und nicht angehören, so oft und in so vielen Schriften und Reden in und ausser dieser Kammer auseinandergesetzt worden, dass man nichts Neues darüber sagen kann.

Staatsmin. Winter: Was den ersten Punkt betrifft, so bin ich überzeugt, dass der Abg. Duttlinger in seinem Innern die Regierung für zu klug und zu vorsichtig hält, als dass er ihr zumuthen würde, in dieser Sache irgend einen Schritt zu thun.

Welcker: In Beziehung auf den andern Punkt muss ich der Ansicht des Abg. Duttlinger beitreten. Es sind aber früher schon zweimal in dieser Beziehung die Gründe so reiflich erwogen worden, dass ich Unrecht thun würde, noch etwas Weiteres zu sagen. Ich glaube nicht, dass es unvorsichtig und unklug sein würde, wenn die Regierung auf einem so besonnenen Wege, wie ihn die Kammer vorgeschlagen hat, hier den ersten Schritt thun würde. Die Kammer hat es nämlich der Weisheit der Regierung überlassen, die Organe der Kirche zu Rath zu ziehen. Weise ist es aber, in einer fortschreitenden bewegten Zeit den ersten Schritt mit Besonnenheit und Ruhe im Wege der Reform zu thun, damit nicht auf anderm Wege es geschehe. Ich stimme also in beiden Beziehungen ganz der Ansicht des Abg. Duttlinger bei.

v. Rotteck: Die Kammer wird mit Vertrauen der Regierung überlassen, was sie in dieser grossen Sache zu thun für gut findet. Aber als Organe des Volks sind wir schuldig auszusprechen, was nach unserer Ueberzeugung die Stimmung aller Verständigen im Volke bewegt, also Wünsche auszusprechen, bis die Zeitverhältnisse es einer weisen Regierung möglich machen, diesen Wünschen die Gewährung zu verschaffen.

Es kommen hierauf die drei Anträge des Kommissionsberichts zur Abstimmung und werden angenommen.

Baiern.

1.
Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg an den Klerus, betr. den Klerus.

Wir Franz Xaver, durch göttliche Erbarmung und des heil. apostol. Stuhles Gnade Bischof von Regensburg etc., entbieten der gesammten Bisthums-Geistlichkeit Unsern oberhirtlichen Gruss und Segen in dem Herrn!

Zu den Obliegenheiten des Episkopates gehört auch die Pflicht, wachbar zu sein, und nach Maasgabe der menschl. Kräfte Sorge zu tragen, dass stets die erforderl. Zahl würdiger Priester in die theure Seelsorge gesendet werden könne. Denn es wäre ein grosser Jammer, wenn das Ackerfeld des Herrn aus Mangel an Arbeitern der nothwendigen Pflege entbehren, und wenn hiedurch der Dienst des göttl. Wortes so wie die Ausspendung der Geheimnisse Gottes verkümmert werden sollte. — Wer denkt hierbei nicht an jenen rührenden Moment, da unser göttl. Herr und Meister im Anblicke des Volkes, welches verschmachtet und zerstreut war, gleich Schafen, die keinen Hirten haben, voll göttl. Mitleids zu seinen Jüngern sprach: „Die Ernte ist zwar gross, aber der Arbeiter sind wenige. Bittet daher den Herrn der Ernte, dass Er Arbeiter in seine Ernte sende." Matth. 9, 37. Wem immer daher das Heil der gläubigen Seelen am Herzen liegt, der wird mit Uns sich gedrungen fühlen, wie um das tägliche Brod, so auch um die Gnade täglich zu bitten, dass Jesus Christus, der unsichtbare Hirt und oberste Bischof der Seelen, es nie an treuen Hirten und Führern seiner gläubigen Heerde möge fehlen lassen. — Indessen müssen Wir mit unendlichem Danke gegen Gottes Barmherzigkeit anerkennen, dass das Uns anvertraute Bisthum seit mehrern Jahren zwar keines überflüssigen, jedoch eines zureichenden Nachwuchses junger Priester sich zu erfreuen hatte. Wenn Wir aber die neuesten Studien-Kataloge der, Unsern Bisthums-Sprengel berührenden, Lehranstalten durchblättern, so dringt sich Uns mit jedem Jahre mehr die Besorgniss auf, es möchte vielleicht in nicht ferner Zeit Mangel an Presbyterats-Adspiranten wieder eintreten. — Um nun diesen Mangel, welcher so viele traurige Wirkungen in seinem Gefolge hat, von Unserm Bisthum möglichst fern zu halten, wenden Wir Uns im gewohnten Vertrauen an Unsern ge-

liebten Diözesan-Klerus mit der väterlichen Aufforderung, derselbe wolle nicht nur sein tägliches Gebet um würdige Priester mit dem Unsrigen vereinigen, sondern auch mitwirken, damit solche Studien-Kandidaten in genügender Anzahl herangebildet werden, welche die Hoffnung gewähren, dass sie seiner Zeit dem geistl. Stande sich widmen werden. — Wie kann und soll aber diese Mitwirkung stattfinden? — Von jeher hat, neben dem Regular-Klerus der vormaligen Stifter und Klöster, auch die Säkular-Geistlichkeit um die Nachbildung von Studien-Kandidaten sich grosse Verdienste erworben. Nach Aufhebung jener Institute und der damit verbundenen Seminarien und Schulen aber öffnet sich für den Säkular-Klerus ein weites Feld, die genannten Verdienste in vollerem Maase zu sammeln, und hierdurch eine schöne Pflicht der Wiedervergeltung zu üben. Denn beinahe Jeglicher von uns verdankt die erste Anleitung und Unterweisung in den Anfangsgründen der Wissenschaft den Bemühungen irgend eines würdigen Pfarrers oder Hülfspriesters, die uns als die ersten Freunde unserer Jugend stets ehrwürdig und unvergesslich bleiben. Der Dank, so wie die hiedurch übernommene Schuld, können aber wohl auf keine würdigere Weise abgetragen werden, als wenn Jeglicher, in die Fussstapfen jener Wohlthäter eintretend, die Mühe übernehmen wird, fähige Söhne christl. Familien zum Eintritte in die Studien vorzubereiten. Es ist ein erhebender Gedanke, anzunehmen, dass jeder Priester sich's zum Ziel setzen würde, auf diese Weise unter mehreren Studienschülern, deren Vorbildung er übernimmt, wenigstens Einen sichern Ersatzmann in dem priesterlichen Berufe sich selbst nachzubilden. Es ist dieser Gedanke um so erhebender und trostreicher, als dem Priestermangel für jede Zukunft vorgebeugt wäre, wenn jeder Geistliche dieses Ziel standhaft verfolgen würde. Dass hiebei alle falschen Ueberredungs- und Werbekünste gewissenhaft vermieden, und die blos äusserlichen Bestimmungsgründe nicht überschätzt, sondern vor Allem die innern Anlagen und Triebe sorgsam erforscht, genau erwogen und weise entwickelt und gelenkt werden sollen, versteht sich von selbst. — Gerade der Seelsorger, welchem der christl. Jugendunterricht in Kirchen und Schulen anvertraut, und hiemit die Pflicht, den jugendlichen Gemüthern die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit tief einzuprägen, übertragen ist, hat ja die natürlichste und nächste Gelegenheit, die Talente der Schüler zu prüfen, und im Sinne der Kirche sein Augenmerk vornehmlich auf jene zu richten, welchen nebst den erforderlichen Anlagen des Geistes und Gemüthes auch der entscheidende Vorzug zur Seite steht, dass sie von erster Jugend an in der Furcht Gottes erzogen

worden sind. — Allerdings mögen in den Vorjahren manche Seelsorger und Familienväter eben keine Aufmunterung gefunden haben, dem geistlichen Stande neue Kandidaten zuzuführen, nachdem der Zeitgeist diesem Stande sich feindselig gegenübergestellt hatte. Allein der Herr sei gepriesen, der da jene Zeiten glücklich vorübergeführt hat, wo die Hierarchie verhöhnt, die Religion und ihre Diener vielfach der öffentlichen Verachtung preisgegeben, und die Letztern selbst von unbärtigen Jünglingen als sauertöpfische Finsterlinge bezeichnet wurden, welche ausgemerzt werden müssten, wofern der Menschheit Heil und Wohlstand erblühen soll. Auch jene Zeit ist grösstentheils vorübergegangen, wo man talentreichen und hoffnungsvollen Jünglingen die Wahl des geistl. Standes, wenn auch nicht geradezu missrieth, doch wenigstens durch ungünstige widrige Vorstellungen zu verleiden suchte. Und in diesen Umständen einer betrübenden Vorzeit ist allerdings Eine der Hauptursachen jenes drückenden Priestermangels zu suchen, unter welchem so viele Bisthümer geseufzt haben und zum Theil noch seufzen. Doch die Wahrheit ist endlich zum Siege durchgedrungen. Die Zeit fängt an, besonnener und billiger zu denken, und dem ehrw. Priesterstande, wo immer er sich wahrhaft ehrwürdig zeigt, wieder sein gutes Recht widerfahren zu lassen. — Schon nach menschlicher Ansicht also sprechen uns Gegenwart und Zukunft nicht mehr abschreckend, sondern ermuthigend an, die liebevolle Sorgfalt für Heranbildung tauglicher Zöglinge des Klerikates freudig zu übernehmen. Wenn aber auch diese Ansicht im Verlaufe der Zeit sich als eine täuschende, irrige erweisen sollte, wenn es in dem unergründlichen Rathschlusse Gottes läge, neue schwere Prüfungen über Seine Kirche und ihre treuen Diener ergehen zu lassen, so dass man jedem nach dem Priesterthume Strebenden das Wort des Herrn: „Sehet, Ich sende Euch wie Schafe unter die Wölfe" (Matth. 10, 16.) als Losungswort in sein Lebensbuch schreiben müsste, so bliebe es ja doch in den daran geknüpften weitern Worten des Herrn: „Wer Mich bekennt vor den Menschen, den will auch Ich bekennen vor Meinem Vater im Himmel", und: „Wer sein Leben verliert um Meinetwillen, der wird es finden etc." Aufforderung und Ermuthigung genug, sich einer Sache zu weihen, die ihren Lohn schon in sich selbst trägt durch jenen begeisterten Glauben, welcher die Welt überwindet, durch jene Hoffnung, welche gegen die zukünftige Herrlichkeit alle Schmach und alle Leiden der Gegenwart für nichts achtet, und durch jene heilige Liebe, welche, stärker als der Tod, keine grössere Seligkeit kennt, als sich zu opfern für Christus und für die Brüder! — Deswegen richten wir denn auch diese oberhirt-

liche Aufforderung, wie im Allgemeinen, so insbesondere an jene Mitglieder Unsers geliebten Diözesan-Klerus, welche, von der Wichtigkeit und Würde ihres Standes durchdrungen, und für die Aufnahme und Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden begeistert, ihren hohen Beruf mit gewissenhafter Treue zu erfüllen streben. Von Solchen erwarten wir mit Zuversicht, dass sie mit folgsamer Bereitwilligkeit nach Kräften beitragen und mitwirken werden, damit dem drohenden Priestermangel entgegengewirkt, und fortwährend die erforderlichen Werkzeuge in Bereitschaft gesetzt werden, um den Kindern des Glaubens nach Verlangen und Bedürfniss die Segnungen der Kirche zu spenden. Solche Priester werden in der Unterweisung von Studienschülern nicht nur eine, des geistlichen und überhaupt des gebildeten Mannes würdige, sondern auch auf Fortbildung und Sprachkenntniss förderlich einwirkende Unterhaltung finden, welche noch überdies ganz geeignet ist, sie vor mancherlei Gefahren der Unthätigkeit zu schützen, und ihnen für unanständige Zerstreuungen einen schönen und würdigen Ersatz zu bieten. — Wohlan, geliebteste Brüder und Mitarbeiter! so möget ihr denn bei dem gesetzlichen Antheil, welchen euch der priesterliche Beruf am Unterrichte und an der Erziehung der christlichen Jugend darbeut, die fragliche Angelegenheit des Bisthums stets im Auge behalten, und es zu einem theuern Geschäfte eurer Mussestunden machen, fähige und wohlerzogene Knaben für den Eintritt in die Studien vorzubereiten, und ihnen durch väterliche Anleitung jenes Maas von Vorkenntnissen und sittlich-religiöser Haltung beizubringen, welche zu der Hoffnung berechtigen, dass sie an den öffentlichen Lehranstalten euern Erwartungen, sowie den Wünschen ihrer Eltern entsprechen werden. Nicht nur wird Gott diese zur Ehre seines heiligen Namens übernommenen Bemühungen segnen, sondern ihr werdet auch in dem Beifalle der Kirche und des Vaterlandes, sowie in dem Wohlverhalten der unter eurer Obhut hoffnungsvoll heranwachsenden Pfleglinge, die euch nach Jahren noch als die Urheber ihres Glückes begrüssen und dankbar ehren werden, den schönsten Lohn und die würdigste Vergeltung finden. — Schliesslich bitten Wir Gott, dass Er durch seine Gnade die Herzen der Jugend und ihrer geistl. Führer segensreich anregen und diesem oberhirtlichen Aufrufe, welcher lediglich aus der pflichtmässigen Sorgfalt für den Wohlstand der Uns anvertrauten Kirche hervorgegangen ist, bereitwillige Aufnahme und erfreulichen Vollzug schenken wolle. — Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sei mit uns Allen. Amen.

Gegeben Regensburg, den 12. März i. J. der Gnade 1837.

† Franz Xaver, Bischof.

2.
Hirtenbriefe des Bischofs von Eichstätt bei seinem Amtsantritte.

a) An den Klerus.

Carolus Augustus ex Comitibus de Reisach Miseratione Divina et Sedis Apostolicae Gratia Episcopus Eichstaettensis Ss. Domini Nostri Gregorii PP. XVI. Praelatus Domesticus et Pontificio Solio Assistens Venerabilibus Fratribus, Dilectissimis Filiis, Capitulo et Clero Eichstaettensi Salutem in Domino sempiternam.

Demandatum Nobis pastoralis Vigilantiae ac solicitudinis munus, venerabiles Fratres, dilectissimi Filii, non inviti minus, quam immerentes, Deo tamen sic volente, suscepimus. Quum satis compertum vobis sit, quam vehementer hoc ipsum munus etiam ante aliquot annos Nobis exhibitum detrectaverimus, non est, cur heic longo sermone enarremus, quanto id cum animi Nostri timore ac tremore contigerit. Divinae bonitatis ac sapientiae, cujus est infirma mundi ad ardua quaeque opera eligere, consilium fuit, ut per Gregorium XVI. P. M. ac conjunctim per Ludovicum Regem nostrum Augustum ad officium sua ipsa sanctitate divinissimum extolleremur, atque hinc ejus mirabilia etiam atque etiam elucerent. Ac profecto qui totam istiusmodi electionis rationem paullo attentius investigare voluerit, Nostrae humilitatis exaltationem inter praeclara dexterae Excelsi opera recensere facile cogetur. Licet autem illius praesidio freti, qui in se sperantes confundi nunquam permittit, fatemur tamen, animo Nos fere concidisse, simul ac novimus, in quantam maris altitudinem adducti simus. At enim jam inde a primo pontificalis consecrationis Nostrae limine clementissimus Deus suae Nos unctionis ac jucunditatis oleo mirifice recreavit. Siquidem ipse Gregorius XVI. virtute instructus ex alto apostolicas manus trepidis Nostris cervicibus imposuit, ac mysticis Nos charismatibus roboravit, ut quod suscipiebamus ministerium alacriter viriliterque, Deo bene juvante, exsequeremur. Magnus iste sacerdos Spiritum Paracletum enixe pro Nobis efflagitavit, ut coelestis unguenti virtus in Nostrum caput descenderet atque in totum corpus animumque difflueret. Efflagitavit perquam ferventer, ut spiritus fortitudinis interiora Nostra confirmaret atque exteriora etiam communiret. Demum efflagitavit, ut abundaret in Nobis fidei constantia, charitatis ardor ac pacis tranquillitas. Quapropter post multa, quae gravi pavore correpti ex imo corde emisimus suspiria, Nosmet sub potenti manu Dei demittentes ejusque in terris Vicario obtemperantes, Davidicum illud effatum coram Domino iterum

atque iterum integravimus: obmutui et non aperui os meum, quoniam tu fecisti. Sperare jam inde coepimus, Deum ipsum Nobis affuturum, ut impositum animarum ministerium sancte, juste ac pie exerceamus, omnemque demus operam, ut per Nostram villicationem, nisi multa concilientur emolumenta, nullum saltem vineae huic sanctissimae detrimentum irrogetur. — Vobis igitur, venerabilibus Fratribus, dilectis Filiis, presbyteris universoque clero per hanc epistolam humilitatis Nostrae ad vos missionem significamus, ut sine ulla intermissione diu noctuque vobiscum allaboremus. Atque utinam illico post Nostram consecrationem ad vos gregemque Nostrum convolare potuissemus; utinam tardior Noster ab Urbe discessus occasionem cuiquam non tribuisset, Nos tanquam morosos oscitantesque accusandi! Ingenue tamen fatemur, venerabiles Fratres, Filiique dilectissimi! hic unus et quam celerrimus ad vos adventus Nobis erat in votis: neque Italiae coelum, cui fere a teneris assueveramus, neque Romanae Urbis tum vetustiora tum recentiora miracula, in quae oculos per tot annos defixeramus, neque suavissima amicitiae ac necessitudinis vincula, quibus jamdudum obstringebamur, impedimento Nobis esse potuissent, quominus ad vos properare festinaremus. Verum tamen vestrum neminem ignorare arbitramur, nec quam arduam quamque dilectam provinciam administrandam Pius VIII. P. M. Nobis commisisset, nec Gregorii XVI. decretum, quo caverat, ne a Collegio Urbano de Propaganda Fide regendo decederemus, nisi prius ad eos homines illius regimen transmisissemus, a quibus plerosque annos ipsi Nos fueramus et ad religionem et ad sacras omnes disciplinas cum omni charitate et prudentia instituti. Quum autem istiusmodi translatio ante ineuntem Novembrem fieri non deberet; ut vero quo par erat amore alumnos illos Nostros, adolescentes ex omnibus catholici orbis provinciis delectos, novis institutoribus traderemus, non exiguum temporis spatium requireretur, totus fere November dilapsus est. December vix satis fuit, ut Nosmet a ceteris gravissimae molis negotiis, quibus Romae distinebamur, extricaremus. Ineunte demum praesente anno illinc discessimus, ac laeti lubentesque ad vos properavimus, spondentes ex animo, totos posthac Nos fore vestros, sicut hactenus eorum esse studuimus, qui fidei Nostrae fuerant concrediti. Attamen jampridem Dominum exorare coepimus, ut vos etiam, qui in partem solicitudinis Nostrae vocati estis, vestram laborum partem sustinere velitis, exhibentes, sicut Apostolus admonet, et sicut facere consuevistis, vosmet ipsos exemplum bonorum operum in omni sanctitate. Objicite igitur vobis ante oculos egregium illud nomen, quo vos olim Christus ipse appellavit: Vos estis sal terrae: vos scilicet (Sanctus Augustinus expla-

nabat) vos estis, per quos condiendi sunt quodammodo populi: elegit vos Deus, ut ab Ecclesiae campo omnem infidelitatis atque impudicitiae turpitudinem eradicetis, ac omnium contra virtutum flores inserere atque alere contendatis. Itaque intra privatarum aedium parietes talem agere vitam debetis, quae vocationis vestrae dignitatem atque excellentiam minime dedeceat. Ita, quin sal infatuetur, totam suam exseret efficacitatem universique gregis vitam facile condiet. Praeterea vos estis lux mundi: ergo et extra domesticos parietes evangelicae sanctitatis ac doctrinae splendore praefulgere in Ecclesia debetis. Evangelicae, inquam, sapientiae luce discutite errorum tenebras, quibus nostra hac aetate non modo morum, sed et religionis scientia fere ubique obscuratur. Huc vigilias, huc studia vestra conferte, ut unum Dei verbum, una aeterna sapientia potissimum sit omnium vestrum decus atque praesidium adversus teterrimos illos hostes, qui christianum gregem incredibili quodam astu atque furore undique aggrediuntur. A catholica romana doctrina ne latum quidem unquam recedatis; et eo conatu, quo nostri temporis perturbatores rei christianae et publicae fundamenta subvertere nituntur, eodem vos studete, ut gregis christiani fides tum erga Romanum Pontificem, tum erga Regem Nostrum Augustum crescat in dies ac confirmetur. — At tempus jam est, ut et Canonicos et ceteros cathedralis Ecclesiae Nostrae clericos speciatim alloquamur. Quandoquidem, venerabiles Fratres Filiique dilectissimi, non modo gaudium et corona Nostra, sed et praesidium et decus vos estis, sublimem, quaeso, quem obtinetis locum pergite illustrare, ut facitis, et eximia vestra virtus laudem jucunditatemque Nostram quotidie magis augeat. Nihil Nos boni a vobis non exspectamus. Plurium vos annorum experientia edocti, et locorum et rerum et personarum periti, Nobis imperitis, ac fere peregrinis praesto sane eritis, Nobisque partem saltem oneris levabitis, ut ministerium, quod accepimus a Jesu Christo, facilius compleamus. Vestra opera atque consilio ad ardua quaeque suscipienda ac peragenda perquam libenter utemur, Fraternitatum vestrarum dignitatem intimo semper Nostri cordis affectu prosequemur, rogabimusque pro vobis Deum Optimum Maximum, ut cum prospera ac diuturna incolumitate in Ecclesiae Nostrae bonum vivere pergatis. Nec erit inter vos quisquam, qui qualiacumque disciplinae canonicae infligere vulnera mutuamque animorum ac voluntatum concordiam velit dissociare. Ambulabitis in omni justitia ac sanctitate, nec quilibet unquam vobis objiciet illam Sancti Bernardi exprobrationem: Videtis omnem ecclesiasticum zelum fervere sola pro dignitate tuenda. Honori totum datur, sanctitati nihil aut parum. Oculos semper

intendite ad illud vivendi institutum, in quo estis, ad personam, quam geritis, ad vestem, qua induimini. Arripite thuribulum seu preces Sanctorum, easque ad Deum, qui est multae misericordiae omnibus invocantibus, extollite, ut ex alto adesse Nobis velit et coelesti gratia vestraque opera gravissimum infirmitati Nostrae impositum onus imminuat. Deum, inquam, orate atque obtestamini, ut virtutis suae potentia Nos confirmet effundatque in Nobis spiritum consilii et fortitudinis, ut et, quae sunt agenda, videamus, et ad ea, quae videbimus adimplenda, Noster animus convalescat. Divinus iste spiritus a Nobis certe nunquam erit discessurus, si pro viribus Nos officium Nostrum perfecerimus, vos vestro nunquam defueritis. — Excurrat jam epistola Nostra ad vos, pastores animarum salutandos, quos Deus posuit custodes Nobiscum super muros Jerusalem. Toto vos paternae dilectionis affectu complectimur et per Christi viscera vehementer exoramus, ut soliciti sitis pro instantia vestra quotidiana, pro vestrarum scilicet paroeciarum spirituali incremento. Muneris vestri debitum vos etiam ex omni parte adimplebitis, si charitas Christi vos urgeat, si zelus domus Dei vos comedat, si pedes vestri pedes sint evangelizantium bona, si Nostram demum solicitudinem nunquam interruptis laboribus sublevare enitamini, quod a perspecta religione ac pietate vestra facile Nobis pollicemur. Agite ergo et spiritualibus infirmitatibus, queis oves vobis concreditae non raro torquentur, medicas adhibete manus; si quando erraverint, pastoralis vigilantiae studio in viam reducite; eas, quoties sit opus, opportune, importune, in omni patientia et doctrina obsecrate, arguite, increpate; modo, suadente id justitia, asperiora quaeque admovete remedia; modo, monente pietate, mitioribus suavioribusque prospicite consiliis; modo, obdurata cogente malitia, paternam manum ad correctionis virgam extendite. Quod si ex hominibus hujus saeculi quisquam hanc vestram regendi gregis rationem reprehendere voluerit, ne, quaeso, idcirco commoveamini, nec a recto instituto discedite. Probe enim nostis, per infamiam aeque ac per bonam famam Deo a Nobis esse serviendum, nullamque molestiam neque laborem Nobis esse recusandum, ut exspectata morum reformatio etiam atque etiam promoveatur, ac tandem aliquando emergere incipiat. Hanc operam arduam aeque ac salutarem ne unquam efficaciter urgere desistite. Vix quidquam vobis proderit vitia deplorare, nisi ea, quantum cum Dei gratia in vobis est, emendare etiam studeatis. Ad salubria pascua gregem adducite, ac etiam compellite; contra a pestiferis avertite ac longe procul propellite. Fides ubi languescit (atque heu quantum in Germania, praesertim hac nostra aetate, languescit!) sedulo satagite, ut pristinum robur

recipiat: charitatem, ubi frigescit aut extincta omnino est, iterum, quaeso, accendite atque inflammate. Christi Evangelium sine fuco ac sine exquisitioribus ornamentis constanter praedicate. Non profani novatores, corruptoresque, sed Sancti Ecclesiae Patres atque Doctores duces praeceptoresque vobis sint ad illud explanandum. Fallaces doctrinas, in quibus sapientia hujus mundi miserum in modum evanescit, sedulo effugite. Nulla profecto in Evangelio fallacia latet: haec est scientia, quae nullam unquam immutationem subire poterit: haec nobis certam ad aeternam beatitatem viam sternit. Irrita tamen erit vestra omnis et scientia et industria, nisi gregi vestro sanctioris vitae exemplo praeeatis. Ab Ecclesiae igitur disciplina mores vestri ne discrepent: siquidem haec ubique fuit semper hominum indoles, imitari scilicet majorum praeceptorumque vitam potius, quam eorum obtemperare verbis. Date igitur omnem operam, ut dici de vobis nunquam possit, quod de Scribis et Pharisaeis olim Christus ad turbas praedicabat: omnia quaecunque dixerint vobis servate et facite, secundum autem opera eorum nolite facere. Pro viribus atque auctoritate Nostra perattente Nos invigilabimus, non modo ut nullum hinc vobis periculum exoriatur, sed et ut meritam laudem meritaque praemia a Nobis non desideretis. — Vos etiam quotquot estis sacerdotes (quamvis numero pauci), qui neque cathedrali neque paroecialibus ecclesiis strictiori vinculo obligamini, vos alloquimur in charitate, vobisque in mentem vocationis vestrae sanctitatem revocamus. Si vestrum animae curae vobis sunt, a saeculari vita longe procul recedite, saecularia desideria omnino abnegate. Praeclare nostis, sacrosanctum Missae sacrificium quale Deo gloriae incrementum conciliet, quot quantaque animabus Purgatorii afferat adjumenta, quantum in vos ipsos sanctitatis robur, quantam in universos christifideles coelestis gratiae copiam ingerat. Si istud igitur potissimum est officii vestri munus, aequo animo illud omittentes Deo ipsi laudem imminuetis, purgantibus animabus levamentum denegabitis, vosmetipsos proximosque vestros spiritualis virtutis augmento privabitis? Probate vos prius ex Apostoli mandato, et, nisi grave aliquod impedimentum sese vobis objiciat, quotidie per hostiam hanc salutarem coeli ostium recludite, ut omnium virtutum plenitudo in universam Ecclesiam illinc defluat. Quamvis autem, nisi quando ex humilitate abstinere vobis videatur, quotidie sacra peragatis, nunquam non mementote, quam plane divinissimum sit, quod facitis. Pro hominibus scilicet constituti in iis, quae sunt ad Deum, ut quemadmodum pro populo, ita etiam pro vobismetipsis, dona et sacrificia offeratis pro peccatis, nolite pati, ut vobis illud aptissime convenire cuipiam

videri possit, quod Tertullianus olim, cum diversam rem pertractaret, postulavit: Sacrificat, an insultat? Sacrosanctum proinde Missae sacrificium, quo sanctius nihil, divinius excogitari potest, non tantum ea morum puritate celebrare debetis, quae eos decet, qui singulis diebus Deo Patri coeleste holocaustum offerunt unigeniti Filii, verum etiam sacras ceremonias in rubricis praescriptas sedulo pieque observare. Id enim necessario requiritur, ne sacerdos inter homines Deumque positus ad ipsius iracundiam sedandam, si negligenter immodesteque suo munere fungatur, Deum magis irritet. Nostis item divini officii recitandi necessitatem atque utilitatem. Vosmet divinae huic disciplinae addixistis, quam Ecclesia ipsa jam inde a suis incunabulis instituit, sanctissimisque legibus decrevit, ut quotquot sacris ordinibus sumus initiati, septies in die ejusmodi laudem Deo dicamus. Quam gravi igitur culpa conscientiam obstringitis, Fratres Filiique dilectissimi, quoties hymnum Domino cantare omittitis! E contrario ineffabili voluptate vestrum animi perfundentur, praeclarissimaque luce vester ignis exardescet in lectione et meditatione illorum psalmorum, quos Spiritu Sancto edocente in nostrum etiam usum psaltes olim ac rex David exorabat. Cavete etiam, ne sacerdotali vitae, quae irreprehensibilis esse deberet, turpiorum vitiorum notas inuratis. Studia vestra cum Nostris ac cum omnibus paroeciarum rectoribus conjungite Nobisque et illis suaviter alacriterque obtemperate. Obversantur vobis ante oculos ingentia mala ac detrimenta, quae ex divinae legis ignorantia in christianum gregem illabuntur. Quantum vobis et ab hominibus nanciscemini laudem, quantam a Deo gratiam et gloriam, si conjunctim cum parochis omnem industriam charitatemque vestram huc converteretis, ut christifideles ac praesertim puerorum animos catholicae fidei morumque christianorum scientia imbueretis! Hac ipsi scientia veluti lacte enutriti, per omnia virtutum incrementa honestiores sanctioresque in dies evaderent; pietas in ipsis atque religio cum aetate mirifice cresceret ac confirmaretur. Hanc utique puerorum institutionem vehementer vobis commendamus: quippe si ab adolescentia libenter praebere aures assueverint Dei verbo, cujus declaratio et illuminat et intellectum dat parvulis, si eos vos per hanc viam ad Christum adducetis, pro ea sane qua praediti sunt ingenua animorum docilitate, et Deo, et vobis, et regis Nostri legibus voluntatibusque facile morem gerent. Id si per vos fiat, Nos salutari timore ob tantum regendarum animarum onus perculsos mirifice solabimini. Quare effusas gratias agemus Patri misericordiarum, qui dum elevans allisit Nos, suaviter etiam eodem tempore disposuit, ut ad onus ipsum sustinendum manus vos vestras adjiceretis,

ut in vobis gloriaremur, et ex ipsa Nostra infirmitate proventum faceremus. — Vocationis vestrae amor divinaeque domus tuendae atque amplificandae zelus mirum in modum in vobis crescet, si Sacrarum Scripturarum paginas, si sanctum Tridentinum Concilium, si Summorum Pontificum et prae ceteris Benedicti XIV. sapientissimas constitutiones, si decreta Praedecessorum Nostrorum, si familiares sanctorum Patrum conciones, si Acta Ecclesiae Mediolanensis, Sancti Caroli Borromaei spiritu plena ac omnibus animarum moderatoribus perquam utilia, si salubriores morum regulas e purioribus fontibus haustas ac praesertim Romanum Catechismum ad Parochos et ipsorum Parochorum Rituale diurna nocturnaque manu versare nunquam cessabitis. Ad id faciendum pietatem vestram vehementer hortamur; siquidem dispensatores mysteriorum Dei vix quidquam magis deceat. Ne vero inimicus homo, cujus pravitas fraudesque in dies augentur, zizania in agro superseminet, quae uberrimam quamlibet segetem facile suffocarent, opem, quaeso, ferte parochis ipsis, verbum Dei praedicate, campos perlustrate, glebas infringite, pestifera vitiorum germina eradicate, ac bonum semen latius spargite. Ex ejusmodi zelo atque industria tantam assequemini laudem, quantam ex oscitantia gradusque vestri neglectu ignominiam assequeremini. — Quod ad vos spectat, Clerici Filiique dilectissimi, libere aperteque profitemur, nullam Nos pastoralis solicitudinis partem omissuros, ut non pro cujusque lubitu, sed ad ecclesiasticarum legum normam vos per sacrorum ordinum gradus ad Dei altare traducamus. In Collegio Urbano de Propaganda Fide, a cujus administratione nuper discessimus, vidimus expertique sumus, Ecclesiasticae adolescentium educationi quantum prosit, si jam inde a teneris intra seminariorum parietes ac veluti ad Sanctuarii umbram recipiantur ibique per omne studiorum tempus, prout a Sacrosancto Tridentino Concilio praescribitur, alantur atque instituantur. Inter maxima Dioeceseos Nobis commissae incommoda istud scilicet est, ejusmodi seminarii defectus. Ut humaniores litteras, philosophicas ac theologicas disciplinas ediscatis, communiores sunt vobis adeundae academiae, quarum spiritum cum ecclesiasticis institutionibus et clericorum virtutibus minus consentire, vos probe nostis, fervidas, quaeso, ad Deum preces attollite, ut virtutem Nobis conferat, per quam gravissimo huic incommodo prospicere aliquando possimus. Certum enim Nobis est ab experientia, nonnisi ex ecclesiastica institutionis forma homines ecclesiastico apostolicoque spiritu instructos posse prodire. Vos interim vix annum integrum in Episcopali Seminario commoramini. Quomodo fieri poterit, ut brevi adeo tempore ingens illa ac perdifficilis

ecclesiasticae sanctitatis ac scientiae moles extruatur? Atqui plerisque in artibus praeclarioris ingenii constantiorisque animi alumnos non raro videmus aequales suos omnes longe praetergredi eumque intra dies paucos facere progressum, quem multis mensibus et annis ceteri obtusiores ignavioresque minime faciunt. Impertiat vobis Deus hanc fortitudinem magnanimitatemque, ut brevi veterem hominem exuatis, saeculares mores fallacemque hujus mundi sapientiam dediscatis, ac per Ecclesiae disciplinam Christique scientiam novum hominem induatis. — Sanctum sane firmumque Nobis semper erit, ut doctrina, prudentia ac pietate praestantiores facile promoveamus. Divinae gloriae incremento spiritualibusque Ecclesiae Nostrae commoditatibus est Nobis prospiciendum: hinc quo uberior ac pretiosior est messis, eo majori prudentia ac sedulitate messores sunt seligendi. Nec patiemur sane sub modio absconditas latere lucernas, quae super candelabra collocari merebuntur, ut omnibus, qui sunt in domo, praeluceant suarumque virtutum fulgore totum Ecclesiae Eichstaettensis campum illustrent. E contrario in clericorum album eos nunquam adscribemus, per quos Ecclesiae ipsi dedecus aut detrimentum qualecunque inferri posse dubitemus. Quare nihil Nobis erit antiquius, quam sanctiorem majorum nostrorum disciplinam excitare atque instaurare, sanctuariique aditum iis omnibus occludere, quibus nec morum nec doctrinarum merita suffragentur. Gravis profecto erit jactura, quam facient paroeciae, si quando suis pastoribus viduentur, multo tamen graviorem facerent, si pro pastoribus lupos ad ipsas mitteremus. — Quum demum infinita aeterni Dei clementia, perspecta nostri Regis pietas, isque religionis et amor et zelus, quo plerique ab aliquot annis in Bavaria commoventur, in pristinum regulares ordines restituere coeperint, vos etiam, Fratres Filiique desideratissimi, salutamus vobisque ex animo gratulamur. Si fundatorum majorumque vestrorum vestigiis obsequenter insistetis, facile credimus, ex hac instauratione tot esse profectura emolumenta, quot ex vestro excidio Germania accepit detrimenta. Nihil in hac vita Nobis a Deo felicius fortunatiusque contingere poterat, quam ut Romae ab religiosis illis hominibus institueremur, ad quos illinc discedentes non sine summa animi jucunditate Urbanum Collegium transmisimus. Libere profitemur, ibi Nostram de ordinibus religiosis sententiam et enatam fuisse et confirmatam; ibi Nos ab experientia fuisse edoctos, et christianae juventutis educationem et ardua quaeque opera apostolica nemini fortasse tutius committi posse, quam ipsis religiosis ordinibus. Id tamen non vetat, quominus vobis in mentem revocemus, vos eos esse, qui, vosmet supra vos ipsos quodammodo extollentes, voluntatis hu-

manae imbecillitatem in fortitudinis veluti prodigium per religiosae professionis vota convertistis. Quapropter hortamur in Domino, ut nihil unquam nisi laudabile, nisi sanctum, nisi sanctissimis fundatorum vestrorum legibus consonum a vobis fiat. Ita certam evangelicae perfectionis viam, in quam estis ingressi, alacriter prosequemini: ita beatam coelestis itineris metam prae oculis semper habentes, paupertatem, labores, aerumnas, vigilias, insecrationes, orationes etiam atque jejunia laeto constantique animo nunquam non perferetis: ita pravos, qui in vestrum dedecus atque communem perniciem Germaniam universam pervagantur, rumores dissipabitis: ita, quam vobis volunt inurere ignominiae notam, in ipsos vestros adversarios facile rejicietis. Tot animorum ac corporum afflictationes, tantam rerum humanarum inopiam saeculariumque oblectamentorum privationem uberrima coelestium charismatum copia Deus totius consolationis vobis munifice rependet. Pergite igitur in via mandatorum ac consiliorum Dei; salutem animarum pro instituti vestri ratione vehementer operamini; subditi estote ex animo praepositis vestris ac Nobis etiam in iis, quae ad nos spectant; episcopalia et paroecialia jura fideliter integreque tueamini; intra eos fines, qui a canonico jure vobis constituuntur, et Christifidelium confessiones excipite et verbum Dei praedicate, ut coeleste brabium tandem aliquando arripiatis, ac in perpetuas aeternitates cum Christo regnetis. — Vellent nunc pastorales hae Nostrae litterae ad vos etiam converti, o electae a Deo Virgines ac Christo desponsatae, queis magis placuit coelesti sponso in omni castitate servire, et in domo Dei vestri abjectas esse, quam habitare in tabernaculis peccatorum. At in sat ampla dioecesi vix unum aut alterum vestrum coenobium reperire Nobis datur. Oremus igitur ac bonorum omnium largitorem Deum vehementer obtestemur, ut gentem vestram laetitiamque nostram quam primum multiplicet; ut Bavaria Nostra iis non destituatur sanctimonialium coenobiis, quibus vel ipsa America foederata, in quam nunc primum catholica fides inducitur, abundare incipit. Interea vos ad altissimam construendam sanctitatis vestrae turrim profundiora jacite religiosae humilitatis fundamenta. Charitas, quae benigna aeque ac patiens est, jugiter vos inter regnet. Cum ipsa neque superbiae status neque irae incendium consistat; ab ipsa sufferre, omnia credere, omnia sperare ediscite. Meditationis studium, orationis ardor nunquam in vobis languescat aut extinguatur: Per sui abnegationem unaquaeque vestrum fiat demissior; per rerum divinarum contemplationem fiat sublimior. Saecularium colloquiorum pericula hominumque affatus aut omnino effugite, aut si quando evitari a vobis nequeunt, innocentiam inter ipsos

sanctissime custodite. Prudentes estote, ac intra cubicula vigilantes vos Deus semper inveniat. Sine intermissione orate, ut cursum Nostrum ac ministerium, quod accepimus a Jesu Christo, feliciter consummemus. Saeculares feminas, puellas praesertim, quibuscum agitis, ad pietatem, modestiam et castitatem vehementer excitate. Demum pro viribus cooperamini Deo in salutem animarum et in ejus viis constanter ambulate. — In sermonis hujus Nostri exitu vos simul omnes, venerabiles Fratres Filiique dilectissimi, iterum complectimur, vosque certiores facimus, suavissima uberrimaque Nostrum animum perfusum fuisse jucunditate, simul ac ad Nostras aures perferebatur, nullos in Nostra dioecesi inveniri ex illis hominibus, qui, cum in erroribus misere versentur, insolenti, qua exagitantur animorum perturbatione, publicam etiam populorum quietem ac tranquillitatem evertere conantur. Incredibilem illam tot malarum colluviem, quae aliquas Germaniae provincias jampridem invasit, easque misere dilacerat, non aliunde profluere conspicimus, nisi ab hisce erroribus perturbationibusque. Stulte ipsi arbitrantur, totam Germaniae felicitatem in hoc positam esse, ut scilicet, quae fuerant a majoribus sapienter instituta, funditus subvertant, in eorumque locum ea constituant, quae nefariis ipsi machinationibus diu noctuque moliuntur. Atqui Germaniae felicitas non est longe adeo repetenda. Deum, ut par est, venerari, catholicam religionem tueri, illius administros audire ac colere, regi obsequi ejusque voluntatibus legibusque obtemperare, falsae sapientiae pravitatem superbiamque effugere ac detestari, en, ubi posita fuit semper et etiamnum est germana hominum felicitas. Vos primum huc, quotquot estis, accedite, huc dein gregem Nostrum (errantem praesertim) adducite. Nullum certe majus emolumentum, nullam certiorem beatitatem poteritis unquam Germaniae universae comparare. — Ecclesiae Nostrae vinea, nisi opportunis sepibus maceriisque muniatur, fures profecto non deerunt, qui eam vastare ac diripere minime perhorrescant. Nihil igitur curae Nobis magis erit, quam ut fideliter in ipsius securitatem excubemus. Non multo postquam ad vos venerimus, dioecesim universam sacra visitatione perlustrabimus, quin ulla aut locorum, aut rerum, aut hominum etiam asperitas solicitudinis Nostrae cursum retardare queat. Fixum Nobis in animo est illud Pauli mandatum, quod Nobis proponitur: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus Sanctus posuit Episcopos, regere Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Ergo properabimus sedulo exploraturi, ubi ager Noster dominicus spinis aut tribulis silvescat, qualem infoecundae arbores terram occupent, ubi parochorum securis otiosa jaceat, qua fieri ratione possit, ut malae bestiae illinc aman-

dentur, gregesque ad pascua securi educantur, ut plebes sacerdotibus, sacerdotes ipsi subjecti Nobis sint. — Demum ut Ecclesiae Eichstaettensi adventus Noster bene vertat, date operam, ut enixis precibus per intercessionem Beatae Mariae Virginis, Bavariae Patronae, Apostolorum Principum Sanctissimorum, Petri et Pauli, ac praesertim per dioeceseos Nostrae coelestes sospitatores, Sanctum Willibaldum et Sanctam Walburgam, id Nobis impetretis, ut scilicet Deus semper Nobis propitius adsit, adventuique Nostro benedicere ex alto dignetur. Id vos laetos lubentesque facturos facile speramus. Quare expansis pastoralis Nostrae charitatis ulnis unumquemque vestrum, venerabiles Fratres Filiique dilectissimi, peramanter amplectimur in osculo sancto, benedictionem vobis Domino adprecamur, oramusque, ut gratia Domini Nostri Jesu Christi et charitas Dei et communicatio Sancti Spiritus sit cum omnibus vobis. Amen.

Datum Monachii, die 5. Walburgae sacro, anno a Virginis Partu MDCCCXXXVII.

† Carolus Augustus, Episcopus.

b) An das Volk.

Karl August, aus götttlicher und des apostol. Stuhles Gnade Bischof von Eichstätt, Sr. päpstl. Heiligkeit Gregor des XVI. Hausprälat und Assistent am päpstl. Throne, allen seinen Bisthumsangehörigen Heil, Frieden und Segen von Gott dem Vater durch unsern Herrn Jesus Christus!

Vor wenigen Wochen haben Wir unser bisch. Amt angetreten, zu dem Uns Unwürdigen unser Herr und Heiland Jesus Christus für das Heil Eurer Seelen berufen hat. Innigst haben Wir seither verlangt, es möchte Uns bald gegönnt werden, an Euch, geliebteste Diöcesanen, ein besonderes, oberhirtliches Schreiben erlassen zu können, in welchem Wir Euch die Gesinnungen Unserer väterlichen Liebe und Hirtensorgfalt für Euer ewiges Heil in Kürze kund zu geben wünschten, so wie es von Uns an die hochw. Geistlichkeit Unsers Kirchensprengels in einem, in latein. Sprache gefertigten Pastoralschreiben bereits geschehen ist. Die Ausführung dieses Wunsches gestatten Uns aber nicht eher, als jetzt, die so vielen und wichtigen Geschäfte, welche Unser seit langer Zeit warteten und dringend Erledigung forderten. Sei es! Gute Kinder und gute Schafe hören die Stimme ihres Vaters und Hirten um so begieriger, freuen sich derselben um so mehr, je länger sie ihrer entbehren mussten. Dank sei daher der göttl. Vorsehung, die es Uns jetzt möglich gemacht, Unsere Hirtenstimme zu Euch zu

erheben und Euch zu begrüssen mit dem apostol. Grusse, dass Gnade und Friede mit Euch Allen sei von Gott unserm Vater durch unsern Herrn Jesus Christus! (I. Kor. 1, 3.) — Ein volles Jahr ist verstrichen, seit Wir von Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, zum Bischofe von Eichstätt ernannt worden sind. Gern, Wir gestehen es, hätten Wir Uns geweigert, auch diesem wiederholten Rufe zu folgen; aber der Wille des hl. Vaters, des Papstes Gregors XVI., der Uns das erstemal bestimmte, für die unverdiente Gnade Unsers allergnädigsten Regenten zu danken, war es, der Uns das zweitemal verpflichtete, diese schwere Bürde auf Unsere schwachen Schultern zu laden, und eine Würde anzunehmen, die Wir nie gewünscht, noch weit weniger gesucht haben. Zu deutlich gab Uns der ganze Hergang der Sache den Willen Gottes zu erkennen, als dass Wir hätten noch ferner widerstehen mögen. Wir flehten zu Gott um Erleuchtung und Stärke, und, eingedenk, dass Er die Schwachen zu Seinen Starken erwähle, tröstete Uns die Hoffnung, dass er das Werk, das Er mit Uns begonnen, auch ausführen, und zu Seiner Ehre und Unserm Heile in Gnade vollenden werde. Am 11. Juli v. J. von Sr. Heil. zu Euerm Bischofe feierlichst bestellt, ward Uns die unendliche Gnade, durch die Hände des Nachfolgers des hl. Petrus und Statthalters Christi auf Erden selbst die hl. Weihe zum Bischofe zu erhalten, und gestärkt durch die Salbung des hl. Geistes, war es nun Unser einziger und sehnlichster Wunsch, alsbald zu Euch eilen zu können, um Euch zu beweisen, dass, so schwer es Uns auch geworden, aus der Verborgenheit hervorzutreten und Euer Hirt zu werden, Wir der Sendung des Heilandes in vollem Maase entsprechen, und Uns in Zukunft Euerm ewigen Heile ganz aufopfern wollen. Aber unübersteigliche Hindernisse legten sich diesem Unserem Wunsche in den Weg. Ihr wisset, dass Wir schon seit Jahren mit der Leitung der wichtigsten und grössten Anstalt zur Verbreitung unseres hl. Glaubens in Rom beauftragt waren. Wir konnten sie nicht verlassen, bevor nicht der hl. Vater für Unsern Nachfolger gesorgt, und da es Sein Wille war, dass Wir selbst Unsere geliebten Zöglinge, welche aus allen Welttheilen vereint unter dem Schutze des hl. Stuhles zu Glaubensboten erzogen werden, denselben übergeben, und die neue Ordnung bestellen sollten; so wurden Wir bis Mitte November im Institute hingehalten, und waren genöthigt, alle übrigen Geschäfte, deren Wir nach so langem Aufenthalte in der Hauptstadt der kath. Christenheit so manche zu ordnen hatten, in dem nächsten Dezember bis zur Hälfte des Januars in Ordnung zu bringen und zu beendigen. Dieses ist der einzige Grund

Unsers so langen Zögerns, zu Euch zu kommen, von dem Wir wohl in Unserer ersten Mittheilung an Euch geschwiegen hätten, wenn Wir nicht befürchten müssten, dass so manche Gerüchte, die man über die Ursache Unsers so langen Ausbleibens im Vaterlande verbreitet hatte, auch bei Euch könnten den Eindruck gemacht haben, als wären Saumseligkeit oder Pflichtvergessenheit, oder wohl auch noch andere, der Heiligkeit des bisch. Amtes entgegenlaufende Nebenabsichten der Grund unsers Zögerns. Gott ist Unser Zeuge! Er weiss es, dass, so wenig Wir die bisch. Würde gesucht und gewünscht haben, und so sehr Wir in Unserm Innersten erschauderten, als Wir Uns genöthigt fanden, die schwere Verantwortung für Eure Seelen vor dem obersten Seelenhirten und Richter Jesus Christus auf Uns zu nehmen, Wir vom ersten Augenblicke an den festen Entschluss gefasst haben, nun für Euch, Geliebteste, zu leben, und in der genauen Erfüllung aller Pflichten, die Uns das Heil Eurer Seelen auferleget, Unser eigenes Heil gewissenhaft zu suchen! Vereiniget daher Eure Dankgebete mit den Unsrigen dafür, dass der Herr Uns endlich zu Euch geführet hat, und gestattet Unsern ersten Worten an Euch willige Aufnahme in Euern Herzen! — Wir kommen zu Euch als Diener Jesu Christi, berufen durch seine Barmherzigkeit, Euch sein Evangelium zu verkündigen, als Nachfolger Derer, die es aus seinem Munde vernommen; und welche andere Lehre könnten Wir Euch zum tröstenden Willkomm darbieten, als jene, welche der hl. Apostel Paulus den Kirchen von Syrien und Cilizien gegeben, ihnen gebietend, dass sie die Vorschriften der Apostel und Aeltesten halten (Apostelg. 15, 41.). Ja, diese sei die Lehre, die auch Wir Euch beim Antritte Unsers Hirtenamtes geben: „Befolget die Lehre und Vorschriften der Apostel und Aeltesten!" Wir leben in Zeiten, Geliebteste, in denen Wir es als Unsere erste Pflicht erachten, Euch dieses Gebot des grossen Heidenapostels recht nachdrucksam ans Herz zu legen und einzuschärfen. Derselbe Apostel sagte vorher, dass „in den letzten Zeiten Einige vom Glauben abfallen und verführerischen Geistern und Teufelslehren Gehör geben werden" (I. Tim. 4, 1.). „Sie werden", fügt der hl. Petrus hinzu, „die Unvorsichtigen mit ihren Spöttereien betrügen und nach ihren eigenen Lüsten wandeln" (II. Petr. 3, 3.), „und sie sind", wie sie der hl. Judas nennt, „unglückliche Sklaven ihrer Gottlosigkeit, die den Geist Gottes nicht haben und gleich den unreinen Thieren dahin leben" (Jud. v. 18. 19.). Wir wagen nicht zu entscheiden, ob die Aussprüche dieser hl. Apostel gerade nur auf unsere Zeit hindeuten; aber gewiss ist es, dass in unsern Tagen der Abfall vom hl. kath. Glauben so gross,

der Ungehorsam gegen Gottes und der Kirche Gottes Gebote so allgemein, und darum das Verderbniss der Sitten unter dem Christenvolke so angewachsen ist, dass es Thorheit wäre, dieses nicht anzuerkennen, und strafbare Gefühllosigkeit, es nicht zu rügen. Ihr selbst könnet sehen, oder habt doch wenigstens schon davon gehört, wie weit der Unglaube auch unter Denen, die sich äusserlich noch zur alleinseligmachenden kath. Kirche bekennen, um sich gegriffen, wie sich bei ihnen eine völlige Gleichgültigkeit für Alles, was sich auf Gott, die Kirche und ihr eigenes Seelenheil bezieht, eingewurzelt hat, und Alles in ihnen und um sie herum zu vergiften drohet; wie oft man die erhabensten Wahrheiten und tiefsten Geheimnisse unsers hl. Glaubens mit frechem Dünkel zu bekritteln wagt, als Aberglauben, Schwärmerei oder leere Gebräuche verhöhnet, und, anstatt die eigene Vernunft in Demuth dem Glauben gefangen zu geben, man es für kein Verbrechen hält, sich selbst in eitler Verblendung zum Richter über jene Heilswahrheiten aufzuwerfen, welche einmal nur mit demüthiger Unterwerfung unter das göttl. Ansehen der hl. Kirche aufgenommen und unerschütterlich geglaubt werden müssen, wenn anders der Mensch gerettet und selig werden will. Ihr sehet oder höret, wie bei Vielen gerade dieses göttliche Ansehen der kath. Kirche in gänzliche Verachtung gekommen, und wie ihr deswegen die schuldige Liebe und Ehrerbietung entzogen, ihren gesalbten Dienern die gebührende Achtung nicht gezollt, und deren heilsamsten, in dem innersten Wesen der kath. Religion gegründeten Gesetze nicht nur leichtfertig übertreten, sondern mit frechem Spotte und schalem Witze verlästert werden. Ihr sehet oder höret aber auch, welche traurigen Folgen daraus entspringen, dass nämlich da, wo der hl. Glaube verläugnet, die Lehren, Gebote, Ermahnungen, Verheissungen und Drohungen der hl. Kirche und ihrer Diener mit kecker Unverschämtheit nicht gehört und befolgt werden, die Leidenschaften und Begierden des von Natur aus verderbten Menschenherzens mit tobender Wuth hervorbrechen, alle Schranken öffentl. Zucht und guter Sitte darniederwerfen, alle Leibes- und Seelenkräfte lähmen, jede gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundpfeilern erschüttern, und Ruhe und Sicherheit gefährden, so dass Laster und Verbrechen ohne Scheu vor Gott und Menschen begangen werden, „die unter Christen nicht einmal dem Namen nach bekannt sein sollten" (Eph. 5, 3.). Möchten unsere Tage weniger reich an Beispielen der Art sein! — Wäre es nun wohl denkbar, dass Ihr, Geliebteste, es Unserm Vaterherzen verargen solltet, wenn Wir Euch, in der Absicht, Eure unsterblichen Seelen vor dem ewigen Untergange zu

bewahren, aus tiefbewegtem Herzen zurufen: „Befolget die Vorschriften der Apostel", d. i. in Euren Herzen möge stets wohnen der Glaube an Alles, was die hl. Apostel von Jesus Christus empfangen, und aus Auftrag, so wie in der Kraft des Herrn verkündet und angeordnet haben zum Heile der Menschen. Wir wollen keinem Zweifel in Uns Raum geben, als wüsstet Ihr nicht, welch grosses unschätzbares Gut der Glaube sei, so „es ohne denselben", wie der Apostel schreibt, „unmöglich ist, Gott zu gefallen" (Hebr. 11, 6.), „der", wie sich der hl. Kirchenrath von Trient ausdrücket, „die Wurzel, das Fundament und der Anfang unserer Rechtfertigung vor Gott und unseres Heiles ist" (Sess. VI. c. 8.). Wenn aber Wir zu Euch, Geliebteste, vom Glauben reden, von seinem hohen, himmlischen Werthe, und dass Ihr ihn über Alles schätzen, lieben und bewahren sollt, so könnet Ihr Uns nicht missverstehen, als könnten Wir damit etwas Anderes meinen, als jenen einzig wahren und alleinseligmachenden Glauben, den Glauben der kath. Kirche. Wir kamen zu Euch aus der Hauptstadt der kath. Christenheit, die der Herr erwählt hat, dass ihr Leuchter feststehe und den Völkern das Licht des wahren Glaubens gewähre und erhalte; von den Gräbern der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus, die zuerst den wahren Glauben in jener Stadt begründet und mit ihrem Blute besiegelt haben; gesendet zu Euch von dem Nachfolger des hl. Petrus, gesalbt von Seiner erhabenen Vaterhand, nachdem Wir die apostol. Hinterlage des Glaubens aus dem Munde jener Männer vernommen, deren eigenthümlicher Beruf es ist, das Licht des Glaubens den Völkern zu bringen, und nachdem Wir selbst mehrere Jahre Vorstand jener Anstalt gewesen, in welcher die Boten des Heiles erzogen und im wahren Glauben unterwiesen werden! Es kann also von Uns nur jener Glaube gemeint sein, den die Apostel aus dem Munde der ewigen Wahrheit empfangen, und den sie der von Christus auf Petrus den Felsen gegründeten Kirche (Matth. 16, 18.) als ein unverlierbares und unverfälschbares Erbtheil hinterlassen haben; der Glaube der Einen, heil., apostol., kath. Kirche, die da ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit (I. Tim. 3, 15.), die, weil sie vom hl. Geiste geleitet wird, alle Wahrheit lauter und unverfälscht lehret und bewahret bis an das Ende der Tage (Matth. 28, 20.); jener Glaube, der somit nicht von Menschen ersonnen, nicht eine Ausgeburt ihrer blos menschlichen Einsicht und ihres Scharfsinnes, sondern der das Wort der Wahrheit ist (Joh. 17, 17.), das freilich nur diejenigen hören, die aus Gott sind (Joh. 8, 47.), jener Glaube, den vor 1100 Jahren der hl. Bonifacius, Deutschlands Apostel, der hl. Willibald, Unser Urvorfahrer, und

seine Genossen, nebst andern vom apostol. Stuhle gesendeten Männern, mit rastlosem Eifer, mit Aufopferung alles Irdischen, nicht selten ihres Lebens, in unsern Gauen unsern Voraltern verkündet und den wir von ihnen als ein heiligstes Vermächtniss empfangen haben! In diesem Glauben stehet fest; wachet mit aller Sorgfalt, dass Niemand euch dieses unschätzbare Kleinod raube; ihn liebet von ganzer Seele, und weichet nicht ab, weder von einer einzelnen Wahrheit, oder von irgend einem Grundsatze, oder von irgend einer noch so geringfügig scheinenden Lehre, die derselbe umfasset und euerm Verstande und Herzen kundgiebt. Haltet fest an unserer hl. Kirche, welche allein, durch die ununterbrochene Reihe der Nachfolger des hl. Petrus hinaufreichend bis zu ihrem göttl. Stifter Jesus Christus, in sich die Bürgschaft hat, dass sie seine Kirche sei, seine Kirche, welche Er auf diesen Apostel, auf den Fels als Grundstein gegründet hat, gegen welche die Pforten der Hölle nichts vermögen (Matth. 16, 18.), und welche deshalb allein auf das Erbtheil seiner Unfehlbarkeit Anspruch machen kann, die von Christus seiner Kirche hinterlassen wurde, und die den Grund bildet, auf welchen allein wir mit Sicherheit unsern Glauben stützen können. Lasset euch nicht verführen durch die täuschenden Reden derjenigen, die, vorgebend, dass sie in Glaubenssachen an der Kirche festhalten, und dass nur diese zum Wesen der Kirche und der kath. Religion gehören, über ihre wesentliche, weil ihr von Gott gegebene, äussere Verfassung die irrigsten, ganz den Zeitbegriffen entsprechenden Meinungen aufstellen, die ihre heiligsten, ganz in den wesentlichen Glaubenssätzen begründeten, sie äusserlich darstellenden und belebenden, durch das Alterthum und das Ansehen der Kirche geheiligten Anstalten, Gewohnheiten, Gesetze und Andachtsübungen verhöhnen, und mit neuen, wie sie vorgeben, dem Geiste des Evangeliums mehr angemessenen und den Fortschritten des menschlichen Geistes in unsern Zeiten mehr angepassten Formen eigenmächtig zu vertauschen suchen. Vertrauet Eurer heil. Kirche! Sie ist heute dieselbe, die sie von Anbeginn war. Der nämliche göttl. Geist, der auf die Apostel, dem Versprechen des Heilandes gemäss, herabkam, um bei ihnen und bei ihren Nachfolgern zu bleiben bis an das Ende der Welt, erfüllt sie noch heute, wie Er sie stets erfüllt hat. Er leitet sie nicht allein, wenn sie die ihr anvertraute, durch Gottes Sohn geoffenbarte Wahrheit verkündet, und die sich gegen selbe in Irrthümern empörende menschliche Weisheit verdammt; Er leitet sie auch, wenn sie verordnet oder billigt, was sie zur Aufrechthaltung, zur Sicherung, zur Belebung und Verwirklichung dieser Wahrheit in der That und

Handlung der Gläubigen, für nothwendig und erspriesslich hält. Sie, die hl. Kirche, allein weiss und kann bestimmen, welcher der wahre und ächte Geist des Evangeliums sei, wie er sich äusserlich kund gebe, wie er durch äussere Mittel geweckt, und wie er in bestimmten Formen den stets wechselnden äusseren Verhältnissen angepasst werden müsse, damit der wahre Geist und der wahre Glaube sich nicht verflüchtige, und dem Geiste der Welt und dem Irrthume mit Veränderung der Form nicht Platz mache. — Geliebteste! Lasset Euch nicht verführen; denn jede Abweichung von dem Wege des Heils, den Euch die hl. Kirche vorschreibt, von ihren Satzungen, Gebräuchen und gottesdienstlichen Anstalten; jede Missbilligung dessen, was sie billigt und anordnet, würde in Euch jenes Zutrauen, jene Liebe, die Ihr zu Eurer Mutter haben, jenen Gehorsam, den Ihr Eurer von Gott bestellten geistl. Obrigkeit leisten, jenen Glauben an ihr unfehlbares Ansehen, den Ihr bewahren müsset, schwächen, und wenn einmal jenes Zutrauen und jene Liebe, jener Gehorsam und jener Glaube geschwächt sind, wird auch schwach werden Euer Glaube an die vom Heilande geoffenbarte Wahrheit; denn Er hat die hl. Kirche zum Grundpfeiler der Wahrheit gemacht, auf welchem allein Euer Glaube ruhen — und allein unerschütterlich ruhen kann. Wendet Ihr euch mit eurer Liebe, mit eurem Sinne, Glauben und Gehorsam auch nur in dem, was euch gering scheint, von der hl. Kirche ab, alsbald seid Ihr dann jedem Winde der Zeitmeinungen und menschl. Lehren und Einfälle preisgegeben, und ihr werdet, in den wichtigsten Wahrheiten des Heiles betrogen, auch Andere betrügen zu euerm gemeinsamen Verderben! Vorzüglich ermahnen Wir euch Eltern, dass ihr sorgen und wachen möget, dass eure Kinder in den Glaubenslehren der Kirche, sobald sie zum Gebrauche der Vernunft gelangen, unterrichtet und erzogen werden, auf dass in ihnen der Glaube, den sie durch das hl. Sakrament der Taufe mit der Gnade der Wiedergeburt erhalten haben, entwickelt und zu ihrer Erkenntniss gebracht werde. Nur so könnet ihr eurer ersten Pflicht genügen, den Kindern, denen ihr das leibliche Leben gegeben, das einzig wahre Leben des Geistes im wahren Glauben zu sichern; nur so könnet ihr in ihnen Bürger des Reiches Gottes auf Erden und einst des Himmels heranziehen, was der eigentliche Zweck des Sakramentes der Ehe ist. — Nichts wird Uns demnach, so lange Unser Hirtenamt währet, mehr angelegen sein, als Euch, im Namen der Kirche und innig verbunden mit dem Haupte, das Christus ihr in Petrus und seinen Nachfolgern, den röm. Päpsten, gesetzt hat, ihren alleinseligmachenden Glauben entweder in eigener Person

zu verkündigen, oder ihn Euch durch Unsere Stellvertreter, Eure von Uns bestellten und gesendeten Seelsorger verkünden zu lassen. Wir werden unablässig wachen und arbeiten, dass keines ihrer Gebote und Satzungen, keine der von ihr gebilligten hl. Gebräuche und gottesdienstlichen Uebungen vernachlässigt werden, oder erschlaffen; sondern dass vielmehr durch genaues Anhalten an Alles, was die hl. Kirche vorschreibt, der Glaube in Unserm Kirchensprengel neu belebt, gestärkt und befestigt werde! Wir haben darum nicht ermangelt, gleich in Unserm ersten an die hochw. Geistlichkeit Unserer Diöcese erlassenen Hirtenbriefe, selbe eindringlichst zu ermahnen, dass sie mit Uns vereint all ihre Sorge darauf verwende, die ihr von Gott anvertraute Heerde immer nur auf die gesunde Weide des göttl. Wortes zu führen, aus der unerschöpflichen Quelle der kathol. Lehre allein den Inhalt ihrer Vorträge an Euch zu schöpfen, Allen das Brod des Lebens zu brechen, die Unwissenden zu belehren, die Irrenden zurechtzuweisen, die Lasterhaften zu strafen, die Sünder zur Busse zu rufen, die Gefallenen aufzurichten, die Schwachen zu stärken, die Betrübten zu trösten, den Sterbenden Vertrauen auf Gottes Erbarmen einzuflössen und sie zu bekräftigen in der Hoffnung des ewigen Lebens! Wir haben Euren Seelenhirten wiederholt eingeschärft, dass sie nicht hoffen dürfen, das ewige Heil bei Gott zu erlangen, wenn sie sich nicht ganz zum Opfer bringen für das Heil Eurer unsterblichen Seelen, und Wir werden nie ablassen, sie auch ferner, Einzelne wie Alle, an ihre so wichtigen Pflichten, die ihnen für Euer Heil obliegen, mit väterlicher Liebe zu erinnern, und sie bei der Liebe Jesu Christi zu ermahnen, zu bitten und zu beschwören, dass sie bei Euch das Werk des Herrn nicht nachlässig treiben! Wenn nun aber weder Wir selbst, noch Eure Seelsorger das ewige Heil erlangen können, es sei denn, dass wir uns ganz dem Dienste des Herrn in Euch, den Gliedern seiner hl. Kirche, hinopfern; so werdet Ihr, Geliebteste! leicht ermessen, dass auch Ihr nicht zum ewigen Heile gelangen könnet, wenn Ihr die Stimme der hl. Kirche, die durch Uns und Eure Seelsorger zu Euch redet, verachtet, gegen ihre Ermahnungen, Drohungen und Verheissungen taub bleibet, ihren Worten keinen Glauben, ihren Geboten und Anordnungen zu Eurem Heile keinen Gehorsam schenket, und so Gottes Gnade frevelnd von Euch weiset, welche die hl. Kirche Euch durch sie spenden will. O dann würde Euch das ganze furchtbare Gewicht der Worte Jesu treffen: „Wer Euch höret, der höret Mich; wer Euch verachtet, der verachtet Mich; wer aber Mich verachtet, der verachtet den, der Mich gesandt hat" (Luk. 10, 16.). „Wenn

Jemand die Kirche nicht höret, so halte ihn für einen Heiden und Zöllner" (Matth. 18, 17.). „Wer glaubt und getauft ist, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden" (Mark. 16, 16.). So befolget nun die Vorschriften der Apostel und Aeltesten! Ihr würdet aber, Geliebteste, sehr irren, wenn ihr dafür hieltet, Wir fordern in diesem Zurufe von Euch, dass Ihr die Lehren, Gebote und Anordnungen der hl. Kirche zu Eurem Heile nur mit dem Verstande auffasset, sie im Gedächtnisse behaltet, Euch äusserlich dazu bekennet, nichts dawider redet u. s. w. So nothwendig Wir dieses von Euch fordern müssen, ist es doch nicht Alles. Ihr wäret dann nur jenem Volke gleich, „das Gott mit den Lippen ehrte, in seinem Herzen aber weit von Ihm entfernt war" (Mark. 7, 6.); und wäret jenen beizuzählen, „die darum, weil sie nur Herr! Herr! sagen, nicht aber thun den Willen des Vaters, der im Himmel ist, auch nicht in das Himmelreich eingehen werden" (Matth. 7, 21.). Ihr wäret dann wohl „Hörer, nicht aber Thäter des göttl. Wortes, und würdet euch selbst betrügen" (Jakob. 1, 22.), indem Christus nur jene selig preiset, „welche Gottes Wort hören und dasselbe befolgen" (Luk. 11, 28.); „die es im reinen, guten Herzen bewahren und Frucht bringen in Geduld" (Luk. 8, 15.). Jenen Glauben müssen Wir daher von Euch fordern, der da lebendig und in der Liebe thätig ist, der sich Allem, was Gott durch die hl. Kirche lehret, kindlich unterwirft, und Alles thut, was Gott durch dieselbe gebietet. „Was hilft es, lieben Brüder! schreibt der hl. Ap. Jakobus, so Jemand sagt, er habe den Glauben, hat aber die Werke nicht! Gleichwie der Leib ohne den Geist todt ist, so ist der Glaube ohne die Werke todt" (Jak. 2, 14, 26.). Und der hl. Paulus lehret so nachdrücklich: „vor Gott gelte nur der Glaube, der in der Liebe thätig ist" (Gal. 5, 6.). — Geliebteste! Wir bitten Euch daher mit dem hl. Ap. Paulus: „Blicket stets auf zu Jes. Chr., dem Anfänger und Vollender eures Glaubens" (Hebr. 12, 2.); Ihm gehorchet; Ihm allein strebet zu gefallen. „Habt Liebe unter einander; dann wird man erkennen, dass ihr Jünger Jesu seid" (Joh. 13, 35.). Ihr seid die Kinder der hl. Kirche! So verherrlichet nun eure Mutter mit dem Glanze Eurer Liebe und durch den Schimmer eurer Tugenden! Ihr seid Brüder und Schwestern in Chr. Jesu! Doch kann keiner, wie der hl. Leo sagt, ein Sohn des himml. Vaters sein, der nicht in der Liebe zu den Brüdern bleibet. Ihr seid Glieder eines Leibes! Allein keiner, sagt der hl. Augustin, kann mit dem Haupte einig sein, der mit den Gliedern nicht einig sein will. „Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung" (Röm. 13, 10.). Durch die Liebe werdet ihr das Böse meiden, und allem

Guten anhangen. „So wandelt würdig eures Berufes, zu dem ihr seid erwählet worden, mit aller Demuth, Sanftmuth und Geduld, und traget einander in der Liebe, und seid eifrig besorgt, die Einigkeit im Geiste zu erhalten durch das Band des Friedens" (Eph. 4, 1—3.). „Allem, was wahr, züchtig, gerecht, heilig, liebenswürdig ist, und einen guten Ruf hat, dem trachtet nach" (Phil. 4, 8.). „Leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; alle Bitterkeit und Grimm, Zorn, Geschrei und Lästerung sei ferne von euch, mit aller Bosheit; Einer verzeihe dem Andern, gleichwie Gott euch verzeihet in Christus; Hurerei aber und Geiz und Unreinigkeit seien unter euch nicht dem Namen nach bekannt, wie es den Heiligen zusteht" (Eph. 4, 25. 31. 32.; 5, 3.) „Eure Liebe sei ohne Verstellung; seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in der Trübsal, haltet an im Gebete und nehmet Euch der Heiligen in ihren Nöthen an" (Röm. 12, 9. 13.). Fühlen wir Uns gedrungen, Euch diese apostol. Vorschriften sämmtlich vorzuhalten, so können Wir eben so wenig unterlassen, Euch, in Zeiten der so häufig vorkommenden Empörung und Widersetzlichkeit gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit, an die Aussprüche der Apostel zu erinnern, damit Euer Wandel nicht nur unter Euch selbst wohlgeordnet sei, sondern „wenn ihr Gott gebet, was Gottes ist, auch dem Kaiser nicht versaget, was des Kaisers ist" (Matth. 22, 21.). „Seid darum unterthan der höheren Obrigkeit; denn keine Obrigkeit ist anderswoher, als von Gott, und die bestehenden Obrigkeiten sind alle von Gott angeordnet. Wer sich also wider die Obrigkeit auflehnet, der lehnet sich wider Gottes Ordnung auf, und die Widersetzlichen bereiten sich selbst ein schweres Gericht. Seid demnach unterthan, nicht blos aus Furcht vor Strafe, sondern um des Gewissens willen. Gebet also jedem, was ihr schuldig seid; Abgabe, dem Abgabe, Zoll, dem Zoll, Ehrfurcht, dem Ehrfurcht, und Ehrenbezeugung, dem Ehrenbezeugung gebühret" (Röm. 13, 1. 2. 5. 7.); mit wenigen Worten: „Fürchtet Gott, ehret den König, liebet die Brüder" (I. Petr. 2, 17.). Das sind, Geliebteste! lauter apostol. Vorschriften; diese haltet und bewahret sie in einem guten Herzen; darnach richtet Euer Denken, Euer Thun und Euern Wandel ein; dann erfüllet Ihr, was Wir als Euer Hirt von Euch fordern müssen, was Wir von Euch so sehr erwarten! — Allein, Ihr wisset, „jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk kommt von Oben herab, vom Vater des Lichtes" (Jak. 1, 17.). Er ist die unerschöpfliche Quelle aller Gnaden. So fliehet denn mit christl. Vertrauen und ohne Aufhören zu seinem Gnadenthrone, erhebet Eure demüthigen Stimmen zum Himmel und erbittet Euch von Ihm die nöthigen Gnaden zur

Ausübung jeder Tugend. Eilet oft mit reumüthigem Sinne, mit tiefer Demuth und kindlichem Vertrauen zu den Quellen des Heiles, die Euch der Herr aus unaussprechlicher Barmherzigkeit in den hl. Sakramenten der Busse und des Altars und in dem täglichen unblutigen Opfer des neuen Bundes bereit hält. Welch unnennbaren Trost, welche selige Freude wird Unser Herz erfüllen, wenn Wir Uns bei den vorzunehmenden Visitationen überzeugen werden, dass schon Unsere erste Ermahnung an Euch gute Früchte getragen; wenn Wir finden, dass Glaube und Liebe in Euch und unter Allen wohne und herrsche; wenn Wir bei Euch Kinder finden, die in der Furcht des Herrn wohl erzogen sind; Eure Söhne gehorsam, mässig und bescheiden, fern von jeder Ausschweifung und Rohheit; Eure Töchter demüthig und züchtig, nicht liebend eitlen Putz und sinnliche Gelüste; Eure Männer gerecht, Gott und die Wahrheit liebend, und eifernd für alles Gute; Eure Weiber unterthänig, sanft und geduldig; Eure Wittwen Gott dienend und eifrig betend; Eure Dienstboten treu und gewissenhaft, nicht als Augendiener; Eure Vorgesetzten und Obrigkeiten weise, gerecht und menschenfreundlich, Euch vorausleuchtend mit gutem christl. Beispiele; mit einem Worte: wenn Wir finden, dass von Euch befolgt werden die Vorschriften der Apostel und Aeltesten; dann werden Wir Uns an Eurem Glauben, an Eurer Liebe erbauen; sie werden Uns Muth, Stärke und unüberwindliche Ausdauer gewähren in den schweren Pflichten und Sorgen, die Unser Hirtenamt Uns auferlegt. Wir fühlen jetzt schon schwer die Last, die der Herr Unserer Jugend aufgebürdet hat. Wir finden nächst Gott nur Trost und Stärke in Eurer Liebe, mit der Ihr Uns als Euren Vater und Hirten aufgenommen, und Wir bitten Euch daher, erhebet täglich mit Uns Eure Hände zum Himmel, und flehet zu Gott, dass Er Uns stärke und leite, damit Wir als wahrer Hirt Eurer Seelen unter Euch wandeln und nichts Anderes suchen, als Euer ewiges Heil und Gottes grösste Ehre, damit Wir ausharren in dem Kampfe, der Uns bevorsteht, und mit Euch die Siegeskrone aus der Hand unseres Heilandes erlangen. — Damit jedoch Unsere und Eure Gebete am Throne Gottes Erhörung finden, rufet mit Uns vereint fortwährend an den Schutz und die kräftigste Fürbitte unserer himmlischen Mittlerin und Mutter Maria, der seligsten Jungfrau! Es ist keine Gnade, kein Trost, keine Hülfe und geistl. Freude, welche die Mutter der Gnaden uns nicht bei ihrem göttl. Sohne erwerben könnte. Sie ist jener Stern, unter dessen Führung wir allen Stürmen unverletzt entgehen; sie ist Davids Thurm, in dem wir einmal aufgenommen, weder der Waffen noch der Kraft erman-

geln, siegreich den Streit des Herrn zu bestehen. Seid stets ihre frommen Verehrer, ihre folgsamen, dankbaren Kinder! Betet ebenso vereint mit Uns zu den mächtigen Schutzpatronen Unserer Diöcese, den hl. Willibald, Wunibald und Walburga, dass sie Unserer Kirche, die der Herr durch sie begründet hat, ihre wirksame Fürbitte bei Gott nie entziehen! — Eure beständigen Bitten mögen auch vor Gott kommen für unsern hl. Vater, Papst Gregor XVI., der Uns zu Eurem Bischofe bestellt, und, um die vielen Wohlthaten, mit denen er Uns an seiner Seite so viele Jahre hindurch überhäuft, noch zu besiegeln, Uns als Unterpfand seiner Liebe und väterlichen Huld durch die Auflegung seiner Hände die Gaben des hl. Geistes ertheilt hat, und dass Wir Euch, die geliebten Schafe seiner Heerde, unserm obersten Bischof und Seelenhirten, dessen Stellvertreter Er auf Erden ist, zuführen mögen. O betet für Ihn! denn Wir sehen mit eigenen Augen, wie tief ihn die Last der hohen Würde und des höheren Amtes darniederdrückt, das Er in Zeiten verwalten soll, wo der Sturm gegen die Kirche Gottes von allen Seiten heranbricht, und alle Wuth der Hölle gegen den Hirten gerichtet ist, um, wenn es möglich wäre, Ihn zu stürzen, desto leichter über die zerstreuten und unbewachten Schafe herfallen zu können. Flehet für Ihn zu Gott, und Euer Flehen wird nur Euch wieder zum Besten gereichen; denn mit dem Heile und Siege des Stuhles Petri steht auch das Heil und der Sieg der Kirche, in deren Schosse wir unser Heil zu wirken haben. Erhebet Eure Hände zum Himmel und flehet zu Gott, dass Er Unsern allgeliebten und allergnädigsten König Ludwig nur lange erhalte, und Ihn stärke und segne in Seinem Streben, die Wunden, welche frühere, stürmische Zeiten der Kirche geschlagen, zu heilen, und, während Er alles Grosse und Schöne zum Wohle Seines Volkes befördert, vor Allem der Religion wieder jenen belebenden Einfluss zu sichern, den Er für die Grundfeste Seines Thrones, und die Grundlage alles zeitlichen Wohles Seiner geliebten Unterthanen ansieht. Betet, dass Alle, sich fest an Seinem väterlichen Throne anschliessend, Seinem Willen mit vertrauensvollem Gehorsam nachkommen, und das biedere Baiernvolk in Mitte der Stürme, welche die Völker bewegen, der Welt beweise, dass Anhänglichkeit an seine Religion und seinen Fürsten auch jetzt noch, wie zu allen Zeiten, der Hauptzug in seinem Charakter sei. In soweit haben Wir Euch, Geliebteste! nur in schwachen Worten die Gesinnung Unserer Sorge nnd Liebe zu Euch kund machen wollen. Bald möge Uns Gottes Vorsehung gewähren, unter Euch persönlich erscheinen zu können; dann wird Unsere Freude noch grösser sein im Herrn.

Indessen beschütze Euch Gott und erfülle alle Eure frommen Wünsche, und die Gnade unsers Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des hl. Geistes sei mit Euch Allen! Amen.

Gegeben zu Eichstätt am 1. Mai 1837, am Feste der hl. Walburga.

† Karl August, Bischof von Eichstätt.

3.

Abschied des Bisch. v. Speyer von seiner Diöcese.

Peter Richarz, durch Gottes und des apostol. Stuhles Gnade Bischof von Speyer, der ehrw. Geistlichkeit und allen Gläubigen seines Bisthums Heil und Segen in dem Herrn!

Die Stunde der Trennung hat geschlagen, — meiner Trennung von der Gottesgemeinde, die mir theuer ist, die seit meiner Vereinigung mit ihr der einzige Gegenstand meiner Sorge war. Die Stimme des hl. Vaters im Einklange mit der Stimme unseres allergnädigsten Königs ruft mich in einen andern Wirkungskreis. Ich folge, nicht eignem Gelüsten, sondern dem Willen des Herrn, — getroster, weil ich weiss, wessen Hände den Stab zu führen bestimmt sind, den ich niederlege. Von heute an höre ich auf, Geliebteste, Euer Oberhirt zu sein, und übergebe mit diesem letzten Worte an Euch die Verwaltung des Bisthums Speyer dem hochw. Domkapitel daselbst, dem sie während der Erledigung des bisch. Stuhls nach kirchlicher Ordnung zusteht. — Ich bin geschieden von Euch; aber ich werde nie ganz von Euch scheiden. Zwei Güter, auf deren unendlichen Werth ich bei meiner Ankunft in Eurer Mitte Euch aufmerksam gemacht habe — Glaube und Liebe — werden als mächtige Bande, — so gelobe ich's von mir, so hoffe ich's von Euch, — uns ferner vereinigen, vereinigen im Leben und im Tode. Im Glauben und in der Liebe vereint werde ich ferner, nur mit Ausschluss aller amtlichen Beziehungen, Euch als die Meinigen, mich als den Eurigen ansehen, und wünschen und hoffen, dass Ihr mich eben so ansehet. In Glauben und in Liebe vereint werde ich mich freuen jedes Segens, den Gottes Vaterhuld und Euer Gehorsam gegen ihn Euch bringt, werde ich trauern über jedes Unheil, das Einzelnen oder Mehreren begegnet, am allermeisten aber, wenn es ein Unheil ist, welches die Seele und ihr ewiges Wohl betheiligt. Denn was nützt es dem Menschen, ob er auch die ganze Welt gewänne, wenn er an seiner Seele Schaden leidet? In Glauben und in Liebe vereint werde ich beten für Euch, ferne wie nahe. In Glauben und in Liebe vereint mit Euch will ich Gott bitten, dass er allen Bewoh-

nern jenes schönen Landes zu dem Segen der Erde die höheren Segnungen christl. Frömmigkeit und Tugend verleihe, dass er allgemein unter Euch wachsen und reifen mache die Früchte des hl. Geistes, die da sind: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Milde, Güte, Langmuth, Sanftmuth, Treue, Bescheidenheit, Enthaltsamkeit, Keuschheit. Ich will Gott bitten, dass in diesen Gegenden, die einst vor andern deutschen Landen durch das Licht der christl. Lehre erleuchtet und erwärmt wurden, nicht der kalte finstere Geist des Unglaubens und der Selbstsucht herrschend werde, der die wahre Freudigkeit dieses und die Hoffnung des künftigen Lebens zerstört. Ich will Gott bitten, dass er Alle, die dursten nach Weisheit, zu der Ueberzeugung führe, der Weisheit Anfang sei die Furcht des Herrn. Ich will Gott bitten, dass er in Euern Herzen erhalte, befestige, mehre den Gehorsam, die Treue, die Liebe zu einer väterlich gesinnten Staatsregierung. Ich will Gott bitten für Euch, ihr christl. Eltern, dass er segne und belohne jeden Fleiss, den Ihr auf ächt christl. Erziehung Eurer Kinder verwendet, und dass er den Herzen dieser Ehrfurcht und Gehorsam gegen Euch in dem Maase einflösse, in welchem Ihr selbst die Ermahnung des Ap. erfüllt: Fürchtet Gott und ehret den König. Ich will Gott bitten, dass er den Reichen öffne den Sinn, um zu erkennen, wie viel Geben besser als Nehmen, wie viel Wohlthun süsser sei als Geniessen. Ich will Gott bitten, dass er mit dem Thau himml. Trostes bis zum Tage der Erlösung und Vergeltung labe die Leidenden, für deren Seelenwunden kein Kraut auf Erden wächst, keine Quelle aufsprudelt aus den Tiefen der Erde. Ich will Gott bitten, dass er Selbsterkenntniss den Verblendeten, dass er Thränen der Reue schenke den Sündern, die, verlockt von Hoffahrt, oder Augenlust, oder Fleischeslust, seiner vergessen, oder gar ihren Witz aufbieten, um sich selbst zu belügen, es sei kein Gott, und die Seele des Menschen nur ein Spiel der Materie vom Zufall gespielt, damit sie retten ihren unsterblichen Theil, ehe es zu spät ist; damit sie Busse thun, ehe der Tag des Herrn sie überrascht, unversehens wie ein Dieb (I. Thess. 5, 2.), und sie umsonst rufen: Ihr Berge fallt über uns, ihr Hügel bedecket uns! — Aber auch Ihr, Geliebteste, betet zuweilen noch in der Entfernung für mich, der der Fürbitte bei Gott mehr als einer aus Euch, bedarf. Ihr insbesondere, meine ehrw. Brüder, und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, die Ihr bisher jedesmal im hl. Messopfer nach alter kirchl. Ordnung meiner gedachtet, schenket zuweilen auch ferner ein frommes Andenken dem, der stets in Liebe Eurer gedenken wird. — Wenn wir so, Geliebteste, im Glauben und in der Liebe vereint

wandeln, jeder seinen Weg, auf welchen Gott ihn geführt hat, aber alle einem Rufe folgsam, alle einem Ziele nach; dann wird aus dem Glauben und der Liebe von selbst die Hoffnung erblühen, die uns alle Krümmungen, Unebenheiten und Dorne des Wegs vergessen macht, jene Hoffnung, die auf Gottes Wort gegründet, allein unter allen Hoffnungen des täuschungsreichen Lebens nicht täuscht, die jede Trennung versüsst, und uns schon auf Erden einen Vorgeschmack himmlischer Seligkeit bietet, die Hoffnung seliger Wiedervereinigung nach einem gottgefälligen Leben. — Aber diese Hoffnung, meine Theuersten, die allein ächte und untrügliche, ist ein Kind des Glaubens und der Liebe, welches wunderbarer Weise nur da leben kann, wo seine beiden Eltern leben. Darum sei, indem ich mit der Bitte um Gottes Segen für Euch Abschied nehme, mein letztes Wort an Euch, wie mein erstes: Glaube und Liebe!

München am 18. Febr. 1837.

Peter Richarz.

4.

Hirtenbr. d. Bischofs v. Augsburg bei s. Amtsantritte.

Peter Richarz, durch Gottes und des apostol. Stuhles Gnade Bischof zu Augsburg, allen Gläubigen seines Bisthums Heil und Segen von dem Herrn!

Als ich vor fünfzehn Monaten auf der Reise nach dem mir angewiesenen Bischofssitze von Speyer Euren väterlichen Freund, Gel., Euern thätigen Oberhirten Ignaz Albert (v. Riegg) begrüsste, und nach ernster Besprechung gemeinsamer Sorgen erleichterten Herzens von ihm schied, ahnete ich nicht, dass das Herz, welchem eine so edle Theilnahme entquoll, so bald zu schlagen aufhören sollte. Ich hoffte, noch manchmal hienieden ihn wieder zu sehen, umgeben von den Zeichen Eurer Liebe, die er verdiente. Ich freute mich nach kaum verklungenem Abschiedsworte schon darauf, einst wieder zu hören die Euch wohl bekannte Stimme, die aus dem vollen Herzen sprach. Des Himmels unerforschliche Rathschlüsse haben es anders gefügt. Nach Augsburg zurückgekehrt soll ich nicht allein ihn nicht wiederfinden, sondern — mit dem Schmerze des eigenen Verlustes im Herzen — ihn Euch ersetzen. Ich fühle die ganze Schwere dieser Aufgabe; ich erkenne lebhaft, wie viel ich wage, nicht allein die Sorge und Verantwortung für eine so grosse Gemeinde Gottes zu übernehmen, sondern überdies einen vom uralten Glanze frommer Vorgänger umleuchteten Stuhl zu besteigen, auf welchem seit seiner Wiederherstellung nach einander zwei Oberhirten von so ausgezeichneten apo-

stol. Eigenschaften gewaltet, und des göttl. Geistes siebenfache Gabe so segensreich in Wort und That entwickelt haben. Nichts könnte mich schützen vor dem Vorwurfe der Anmassung, wenn eigenes Verlangen nach dem Besitze dieses Stuhls mich beschlichen, und zu ehrgeizigem Streben mich verleitet hätte. — Auch müsste ich mich einer Sünde schuldig bekennen, hätte ich selbst das Band zu lösen getrachtet, welches mit der Kirche von Speyer mich vereinte, und in welches gegenseitige Liebe der bleibenden Erinnerungen so manche gewebt hatte. Aber dem Herrn hat es gefallen, ohne mein Zuthun mich auf diese Stelle zu berufen; und dem Herrn soll, wie der hl. Augustin beim Antritte seines Bisthums Hippon sagte, der Diener nicht widersprechen. — Dem Rufe des Herrn folgend war ich im Beginne des vorigen Winters an die Ufer des Rheins gewandert, um dort die ungewohnte Sorge des oberhirtlichen Amtes mit Gott zu übernehmen. Dem Rufe des Herrn folgend komme ich heute mit derselben apostol. Sendung unter Euch, ein Pilger unter Pilger. — „Unter Pilger?" — Ja, Geliebteste! nicht blos ich, der zum zweitenmale nach kurzer Frist auf Gottes Wink den Wanderstab ergriff für eine nicht geahnte Wanderung, und heute in Pilgerweise Euch begrüsste, führe ein Pilgerleben; auch Ihr seid Pilger. Wir Alle haben, wie der hl. Paulus im Briefe an die Hebräer (13, 14) mahnt, hienieden keine bleibende Stadt, sondern wir suchen eine, die kommen wird. — Wie festgegründet auf Jahrhunderte Eure Wohnung erscheinen mag, wie gesichert ihr Besitz, wie behaglich ihre Einrichtung, wie unerschöpflich die Fülle ihrer Vorräthe; sie ist nicht Euer Eigenthum, sie ist keine bleibende Stätte für Euch; sie ist nur eine Herberge, die Ihr, wenns Gott gefällt, morgen — heute — in dieser Stunde noch verlassen und einem Andern abtreten müsst, wie ein Anderer Euch sie abgetreten hat. Wie heimisch Ihr Euch finden mögt im Kreise lieber Angehörigen und Freunde, am traulichen Heerde, wo die Flamme reiner Liebe lodert, wo rüstige Kräfte sich in Eintracht bewegen oder stille Emsigkeit schafft und erhält zur Freude des Herrn, wo die Spiele munterer Kinder mit den Erinnerungen aus eigener Kindheit Euch lieblich umgaukeln, und dem Unbedeutendsten Werth geben; es ist nicht Eure Heimath, was Ihr so nennt. Es ist die Fremde, in welcher Ihr Euch vorbereiten, üben, vervollkommnen sollt für die wahre Heimath, für das grosse Vaterhaus mit den vielen Wohnungen (Joh. 14, 2.), wo der himml. Vater, wenn wir der Aufnahme würdig sind, uns einst versammeln wird, mit allen seinen Auserwählten; wo uns ein unendliches Fortschreiten in der Erkenntniss und Liebe Gottes vergönnt sein wird, leichter und

beglückender durch die selige Gemeinschaft der Heiligen. Dort allein ist die wahre Heimath, dort das Ziel unsrer Pilgerschaft auf Erden, dort, wo wir die Guten, die uns vorangegangen sind, oder die wir bei unserm Hingang hinterlassen müssen, wiederfinden werden am Herzen des allerbarmenden Vaters, wenn wir und sie der Kindschaft Gottes würdig in diesem Pilgerleben werden gewandelt sein. Mit Recht hat König David, als er beschlossen hatte, dem Herrn des Himmels und der Erde einen Tempel zu bauen, der späten Geschlechtern der Nachkommen noch zu einem Mittelpunkte ihrer Gottesverehrung dienen sollte, beim Anblicke der zu diesem frommen Zwecke zusammengetragenen Schätze, und ahnend, dass er den beschlossenen Bau nicht mehr sehen würde, ausgerufen: Fremdlinge sind wir vor Dir, o Herr! und Pilger wie alle unsre Väter. Unsere Tage, wie ein Schatten sind sie, der über die Erde dahinwallt, und es ist kein Verzug (I. Chron. 29, 15.). — Es ist dies keine tief liegende Wahrheit, Geliebteste, keine, durch die ich Euch etwas Neues zu verkündigen gedächte. Denn jede Leiche, die man still oder geräuschvoll an Euch vorüberführt, stellt sie Euch vor Augen. Aber im Getümmel der Welt und ihrer Zerstreuungen, im Drange ihrer Sorgen und Geschäfte, ihrer Wünsche, Begierden und Leidenschaften übersieht und vernachlässigt man diese Wahrheit. Ja man flieht absichtlich wie vor einem Feinde vor dem Gedanken, dass wir Fremdlinge und Pilger hier auf der Erde sind, wie unsre heimgegangenen Väter. Umsonst. Es kommen Tage und Stunden, wo dieser Gedanke um so quälender vor das Auge der Seele tritt, je länger und beflissener man demselben sich abgewandt oder entwunden hatte. Vor diesem Feinde schützt keine Flucht. Aber er ist auch nur Denen Feind, die, von der Zuversicht des Glaubens verlassen, vor ihm fliehen. Wer mit einem gläubigen Herzen, wer mit muthiger Zuversicht auf Gottes unwandelbares Wort ihn fest ins Auge fasst, vor dem legt er seine Schrecknisse ab; und wer ihn mit gottesfürchtiger Gesinnung in sein Herz aufnimmt und zu seinem Vertrauten macht, der wird durch ihn besser und glücklicher. — Darum säumen wir keinen Augenblick, uns ganz mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass wir auf Erden Fremdlinge und Pilger sind, dass wir hienieden keine bleibende Stätte haben, aber eine künftige suchen. Ja! es hilft hier kein Ausweichen, keine Selbsttäuschung; es hilft nur die Wahrheit und ihre ernste gläubige Betrachtung. Du musst fort, Erdenpilger, von der Herberge, die du dein Eigenthum nennst; du musst fort von den Bäumen, die du gepflanzt, von den Saaten, die du bestellt, von den Scheunen, die du aufgerichtet, von den Vorräthen, die du gehäuft hast. Du

musst fort, Erdenpilger, aus dem trauten Kreise, wo zarter Liebe Arme dich festzuhalten streben. Du musst fort, leichtsinniger Erdenpilger, von den Freuden, deren Genuss dir zur andern Natur geworden ist, denen du vielleicht nicht blos Geld und Gut, sondern auch Gesundheit und Ehre zum Opfer gebracht hast. Du musst fort, stolzer Erdenpilger, von den Ehrenstufen, die du erstiegen, von den hochstrebenden Plänen, die du genährt, von den Unternehmungen, in denen du gelebt hast. Wir Alle müssen fort, und jeden Augenblick des Winkes gewärtig sein, der uns abruft. Denn wir sind Fremdlinge hier auf Erden und Pilger, wie unsre Väter. Aber Dank dem barmherzigen Gott, der uns das Ziel dieser Pilgerschaft durch seinen göttl. Sohn gezeigt; Dank dem Sohne, der die wahre Heimath durch seine heilbringende Lehre und durch seinen Opfertod uns erschlossen hat! Mögen die Tage unsrer Pilgerschaft auf der Erde wie Schatten dahin schwinden. Ein höheres unvergängliches Dasein ist uns ja verheissen, verheissen durch Ihn, der den Tod selbst besiegt, und durch seine Auferstehung vom Tode seines Wortes Untrüglichkeit dargethan hat. Mag der Tod Verbindungen lösen, die, während dieser Erdenpilgerschaft geschlossen, einer ewigen Dauer würdig schienen. Was an denselben dieser ewigen Dauer wahrhaft würdig war, wird mittelst des Todes nur gereinigt von den Schlacken irdischer Neigungen und Rücksichten, fortbestehn in der Heimath, wie es in der Fremde bestanden hat. Mag der Hingang aus dieser Fremde in die Heimath, welchen wir Tod nennen, mit Schmerzen verbunden sein. Ist nicht der erste Laut, mit welchem der Mensch in dieses Erdenleben eintritt, ein Schmerzenslaut? Wie sollte es befremden, wenn auch der Uebergang ins zweite Leben, diese Wiedergeburt des Menschen, mit Schmerzen verbunden ist? Ist doch nach diesen vergänglichen Schmerzen denen, die Gott lieben, jenseits in der ewigen Heimath eine Seligkeit bereitet, die kein Auge gesehen, die kein Ohr gehört hat, die in keines Menschen Herz gekommen ist (I. Kor. 2, 9.). — Gepriesen sei darum Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der nach seiner grossen Barmherzigkeit durch die Auferstehung Jesu Christi von den Todten uns wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung, zu einem unvergänglichen, unzerstörbaren und unverwelklichen Erbtheile, das im Himmel für Euch aufbehalten wird..... Dessen freuet Euch, auch wenn Ihr jetzt auf kurze Zeit durch mancherlei Prüfungen in Traurigkeit versetzt werdet (I. Petr. 1, 3—6.). Damit tröstet Euch, wenn der Todesengel manchen Eurer Bekannten, Freunde, Vertrauten rascher auf der Bahn der Erdenpilger von Euch hinwegführt. — Doch Euer Trost sei

besonnen, Eure Freude nicht tollkühn. Denn gezeigt und erschlossen ist der Weg zum Himmel; aber neben dem einzigen oft dornigten Pfade, der zu diesem Ziele führt, ziehen der lockenden Irrgänge und der breiten Heerstrassen viele zum Verderben. Darum folgt keinem andern Führer, als dem, der seine Liebe für Euch durch den Tod am Kreuze besiegelt hat; hört keine andere Stimme, als die von Gott beglaubigte, die aus dem Evangelium Euch zuruft: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben: Niemand kommt zum Vater als durch mich (Joh. 14, 6.). Macht Euch vertraut mit den Lehren, tretet ein in die Fussstapfen des göttl. Menschenfreundes, der nicht allein die menschl. Natur angenommen, sondern bis zum dürftigen Strohlager im Stalle, bis zum Tode am Kreuze sich erniedrigt hat, um allen seinen Erlösten nahe zu stehn als ein belehrendes Muster. Verschliesst euer Ohr den falschen Propheten, die, weit entfernt den Kreuztod Jesu zu fassen, oder ihre Lehre durch einen gleichen Martertod besiegeln zu wollen, das Kreuz verhöhnen, und mit witzelnden oder schmeichlerischen Worten Euch von dem wahren Wege abzulenken suchen auf den Pfad des Verderbens, auf dem in unseliger Verblendung sie selbst wandeln. Ja, wenn ein Engel vom Himmel käme, und Euch einen andern Weg zur Seligkeit anpreisen wollte, als den das Evangelium des Gekreuzigten und Auferstandenen lehret, so höret ihn nicht. — Euer Leben hienieden ist eine Pilgerreise; der Himmel ist das Ziel, zu welchem Ihr berufen seid, zu welchem Jesus selbst den Weg Euch gezeigt hat. So befleissigt Euch denn meine Brüder, dass Ihr durch gute Werke eure Berufung und Auserwählung gewiss machet (II. Petr. 1, 10.). Denn Viele zwar sind berufen, aber Wenige auserwählt (Matth. 22, 14.). Seid wachsam, setzt eure Hoffnung nicht suf das Wohlgefallen und die Freundschaft der Menschen, sondern auf die Gnade, die bei der Erscheinung des Herrn Euch zu Theil werden soll (I. Ptr. 1, 13.). Pocht nicht auf die Kraft Eures Körpers, frevelt nicht ob der Blüthe Eurer Jugend; denn alles Fleisch ist wie Gras und alle Herrlichkeit desselben wie des Grases Blume. Das Gras verdorrt und die Blume fällt ab; aber das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit (I. Petr. 1, 24. 25.). Die Welt vergeht und ihre Lust (I. Joh. 2, 17.). Darum richtet als Kinder Gottes Euch nicht nach den vergänglichen Lüsten,.... sondern wie Der heilig ist, der Euch berufen, so werdet auch Ihr heilig in Eurem ganzen Wandel..... Und da Ihr Den als Vater anruft, der ohne Ansehen der Person jeden richten wird nach seinen Werken, so führt einen gottseligen Wandel in der Zeit eurer Pilgerschaft (I. Petr. 1, 14—17.). Heiliget Eure Seelen im Gehorsam gegen die

Wahrheit durch den Geist der ungeheuchelten Bruderliebe. Mit reinem Herzen und innig liebet einander (I. Petr. 1, 22.). Beneidet einander nicht um die Güter dieser Erde, deren Genuss gar oft gefährlich, deren Besitz täuschend und vergänglich, deren Verlust allein sicher ist. Beeifert Euch vielmehr, Schätze zu sammeln, die weder Motte noch Rost verzehrt, noch ein Dieb gewaltsam raubt (Matth. 6, 20.). Betrachtet Eure zeitlichen Güter, betrachtet Eure Kräfte und Einsichten als geliehene Talente, über deren Verwendung Ihr am Ziele Eurer Pilgerschaft Rechnung ablegen müsst. Seid wohlthätig, springt gerne bei den nothleidenden Brüdern, die mit Euch auf derselben Pilgerreise begriffen sind. Verachtet sie nicht, wenn sie tief unter Euch zu stehen scheinen. Dort in der Heimath ist ihnen der Ehrenplatz vielleicht in Kurzem weit über Euch bestimmt. Gedenkt des grossen Wortes Christi: Wer unter Euch der Erste sein will, der sei der Andern Diener (Matth. 20, 27., Mark. 10, 43., Luk. 9, 48.). Tragt nicht Eurem Beleidiger die Kränkung nach, die er Euch angethan hat; sondern vergebt ihm seine Schuld, auf dass auch Euch nach vollbrachter Pilgerreise vergeben werde am Tage der grossen Rechenschaft, an der die Entscheidung für eine Ewigkeit hängt. Tragt es mit Geduld und kindlichem Vertrauen auf Gott, wenn Euch selbst auf dieser Pilgerreise Armuth und mancherlei Noth zu Theil wird, die Ihr mit aller Mühe und Anstrengung nicht abzuwenden vermögt. O! Ihr seid darum nicht zurückgesetzt, noch verlassen von Gott, wenn er Euch in einen Stand setzte, den sein göttlicher Sohn selbst hier auf Erden erwählt hat. Denkt nur in der Noth, die Euch drückt, an das Wort Eures Erlösers, welches er zu Einem, der Ihm nachfolgen wollte, sprach: Die Füchse haben Höhlen und die Vögel des Himmels Nester, aber des Menschen Sohn hat nicht, wo er sein Haupt hinlege (Matth. 8, 20., Luk. 9, 58.). Denkt an die Tausende, welche nach Christi Beispiel freiwillig und freudig Armuth und Entbehrung auf dieser Pilgerreise erwählt haben, um durch Armuth und Entbehrung sicherer einzugehen in das Himmelreich. Denkt an das Ziel dieser kurzen, bald durchwanderten Pilgerreise, wo Euch, wenn Ihr mit gottergebenem Sinne die Bürde der Armuth getragen habt, Erquickung und ewige Freude in dem grossen Vaterhause erwartet, wo erfüllt wird an Euch, was geschrieben steht: Selig die Armen im Geiste; denn ihrer ist das Himmelreich (Matth. 5, 3.)! Nach dieser seligen Heimath erhebt Eure gepressten Herzen, Ihr, die ihr in der Fremde hienieden angefeindet werdet, und Verfolgung leidet um der Gerechtigkeit willen. — Nach dieser seligen Heimath wendet Eure thränenschweren Blicke, ihr Trauernden, denen

ein lieber Gefährte auf dieser Pilgerschaft entrissen wurde, die ihr vielleicht durch den Tod Eurer Angehörigen Alles verloren habt, was Euch hienieden theuer war. Dort werdet Ihr, wenn die Vorangegangenen und Ihr treu geblieben dem Wege des Herrn, sie wiederfinden; dort wird Gott jede Thräne von Euren Augen abtrocknen; und der Tod wird nicht mehr sein, und keine Wehklage und kein Schmerz wird mehr sein, denn das Erste ist vorüber (Offenb. 21, 4.). Freuen werdet Ihr Euch dort mit unaussprechlicher und herrlicher Freude, wenn Ihr die Seligkeit der Seele als den Lohn Eures Glaubens davontragt (1. Petr. 1, 8. 9.). Dorthin, Ihr Eltern hohen und niedern Standes, richtet frühzeitig die Blicke Eurer Kinder, und gewöhnt sie, nicht die Herberge von Stein, Holz oder Lehm, in der sie Euch geboren wurden, sondern den Himmel als Eure und ihre Heimath, als Euer und ihr Ziel anzusehen, damit sie nicht an eitle Güter oder Freuden ihr Herz hängen, und gegen vergänglichen Besitz ihr unvergängliches Erbtheil, gegen schnöde augenblickliche Lust ihre ewige Seligkeit verscherzen. — Dahin, meine lieben Brüder und Miterwählte zum Dienste des Evangeliums, richtet unablässig die Blicke Derjenigen, denen Ihr Führer auf dem Pfade des Heils sein sollt, und lehret sie durch Wort und Beispiel, wie unser göttlicher Meister gethan hat, vor Allem suchen das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und hoffen, dass das Uebrige ihnen werde beigelegt werden.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Euch Allen! Amen.

Gegeben Augsburg, am 22. Februar 1837.

(L. S.) Peter Richarz, Bischof.

5.

Bekanntmachung des Friedensgerichts zu Speyer, religiöse Zusammenkünfte betreffend.

Nach einem Allerhöchsten Erlasse vom 3. Juli v. J. sind alle religiöse Zusammenkünfte, resp. besondere Versammlungen in Privatwohnungen, untersagt, und sollen solche für die Zukunft nur in Kirchen, in den Schulzimmern, oder in den Pfarrhäusern, unter Leitung eines Lokalgeistlichen, gestattet werden. — Da diese Allerhöchste Entschliessung von Seiten des Königl. Hrn. Generalprokurators der unterfertigten Gerichtsbehörde mit der Weisung zugefertigt worden, das Publikum davon insoweit in Kenntniss zu setzen, dass bei Uebertretungen der Artikel 294 des Strafgesetzbuches *) An-

*) „Jeder, der ohne Erlaubniss der Municipalbehörde den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers ganz oder theilweise zur Versammlung einer

wendung finde, mit dem weitern Auftrage, diesen Gesetzesartikel in den bestehenden Wochenblättern wörtlich einrücken zu lassen, so geschieht solches nachfolgend.

Speyer, am 1. Februar 1837.

Das Königl. Friedensgericht.

6.

Antrag des Abg. Hornthal in der Ständeversammlung wegen der Klöster *).

1) Es möge mit Errichtung von neuen oder Wiederherstellung von ehemals bestandenen Klöstern in Baiern aus Staats- oder andern öffentlichen Mitteln von jetzt an Einhalt geschehen;

2) die Stiftung von neuen Klöstern durch Privatdotationen gleichfalls von jetzt an nicht wieder oder doch nur zu den im Art. VII. des Concordats ausgesprochenen Zwecken der Aushülfe in der Seelsorge und der Pflege der Kranken bei vollkommen und sicher ausreichender Dotation verstattet;

3) in keinem Falle mehr das Vermögen einer Pfarr- oder andern Seelsorgestiftung, welches nach Titel IV, §. 9, Absatz 4 und §. 10 der Verfassungsurkunde seiner ursprünglichen Stiftungsbestimmung verbleiben soll, zur Dotation von Klöstern, zum Unterhalt von Klostergeistlichen verwendet, sohin keine Pfarrei- oder andere Seelsorgestelle mehr mit einem Kloster verbunden, ebenso

4) keinerlei Rente von Unterrichts- und Erziehungs-Stiftungen, welche gleichmässig unangreifbar unter dem Schutze der Verfassung stehen, auch nicht die Rentenüberschüsse der Kultstiftungen zu Klosterdotationen verwendet werden, ausgenommen die dabei betheiligte Gemeinde verlange, der Landrath begutachte es, und das Kloster sei selbstständig oder aushülfsweise zum Unterrichte der Jugend bestimmt;

5) es möge das Terminiren der Klostergeistlichen in jeder Art und Form auf das strengste untersagt, und dieses Verbot kräftigst gehandhabt;

6) den Klostergeistlichen der Betrieb förmlicher theologischer Studien, und die Bestehungen von Prüfungen darüber nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auferlegt, auch wenn sie zur Seelsorge verwendet werden sollen, insbesondere die Abhaltung der gesetzlichen Synodal- und Pfarrkonkurs-Examen nicht erlassen werden.

---

auch sogar genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes gestattet, oder bewilligt, soll mit einer Geldbusse von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft werden."

*) Die Verhandlungen tragen wir das nächste Jahr nach.

Kurhessen.

Verhandlungen über die gemischten Ehen in der Diözese.

I. Cirkular des Domkapit. zu Fulda an den Klerus.

Nachdem kurfürstliches Ministerium des Innern unterm 17. März l. J. Nr. 1981 uns eine Abschrift des Ministerialbeschlusses vom 29. März v. J. Nr. 2471 zur Nachachtung mitgetheilt hat, in welchem dem Konsistorium zu Marburg eröffnet wird, dass dem Beschlusse vom 23. Sept. 1834 P. D. J. das Gesuch des Gymnasiallehrers Dr. Schmitz um Gestattung, seine Kinder ohne Unterschied in der kath. Religion zu erziehen, betreffend, nicht die Folge zu geben sei, dass dadurch der Staatsministerialbeschluss vom 28. April 1824 abgeändert worden, und dass in vorkommenden Fällen nach Anleitung des letzteren zu verfahren sei, so wird sämmtlichen Pfarrern und Seelsorgern der Diözese Fulda kurhessischen Antheils, hievon mit Beziehung auf das Cirkular vom 8. Dec. 1834 Nr. 2517 Nachricht ertheilt, und werden dieselben auf den schon früher mitgetheilten, auf unsere gehörig motivirte Vorstellung von dem kurfürstlichen Staatsministerium unterm 3. Jan. 1827 erlassenen Beschluss hingewiesen, vermöge dessen gestattet wird, dass die Einsegnung gemischter Ehen, in dem Falle, wo dieselbe nach dem Ausschreiben des Ministeriums vom 18. August 1823 einem kath. Pfarrer obliegen soll, von diesem verweigert, und mit Bescheinigung dieser Verweigerung einem inländischen protest. Pfarrer überlassen werden darf, insofern der kath. Pf. wegen der Religionsverschiedenheit, resp. wegen der Erziehung eines Theiles der Kinder in einer andern als der kath. Religion, aus voller eigenen Ueberzeugung, wie es dort heisst, Bedenken trägt, eine solche Ehe einzusegnen. An dieser vollen eigenen Ueberzeugung wird es aber bei den Seelsorgern unserer Diözese (wir haben das Zutrauen zu ihrer Gewissenhaftigkeit) nicht fehlen, wenn sie erwägen, dass die kath. Kirche aus bekannten Gründen die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken als unerlaubt verwirft und verbietet, wenn nicht alle zu hoffenden Kinder in der kath. Religion erzogen und ihrer heilbringenden Segnungen und Vorzüge theilhaftig werden sollen. Es hat dies nach jenem bedrängenden Auschreiben die geistl. Behörde dem kurfürstl. Ministerium vorgestellt, mit dem Bemerken: der Protestant finde auch in der kath. Kirche alle Grundlehren des Christenthums und alle jene Heilsanstalten

und Religionsübungen, die er in seiner eigenen Konfession habe; es könne daher, wie selbst berühmte protestantische Theologen geurtheilt haben, nicht unerlaubt erscheinen, alle seine Kinder aus gemischter Ehe in der kath. Religion erziehen zu lassen. Ganz anders aber verhalte es sich mit dem Katholiken; denn dieser glaube noch an andere Lehren, Sakramente und Religionsübungen, die er mit seiner Kirche zur Heiligung und Beseligung der Menschen theils als nothwendig und als nützlich erachte, die er aber in der protest. Konfession vermisse; er könne daher ohne Verletzung seines Glaubens und Gewissens in die Erziehung auch nur eines Theiles seiner Kinder in gedachter Konfession nicht einwilligen. Thue er dies dennoch, so sei die einzugehende Ehe nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der kath. Kirche unzulässig; diese Kirche könne dieselbe auf keine Weise gutheissen, und der in ihrem Auftrage fungirende Geistliche könne dazu nicht mitwirken, ohne selbst gegen sein Gewissen und seine Amtspflicht zu handeln. Diese Gutheissung und Mitwirkung würde aber stattfinden, wenn er im Namen seiner Kirche, deren Diener und Bevollmächtigter er ist, eine Ehe einsegnen und öffentlich bestätigen wollte, die unter unerlaubten, den Grundsätzen des kathol. Glaubens und den Vorschriften der Kirche zuwiderlaufenden Bedingungen und in einer Gemüthsstimmung abgeschlossen würde, welche zum Empfange des Sakraments und des kirchl. Segens unwürdig macht. Diese mit weiteren Reflexionen dem kurfürstl. Staatsministerium vorgetragene Beurtheilung des Gegenstandes ist fortwährend jene unseres Bischofs und die unserige, und welcher konsequent denkende und gewissenhafte Katholik könnte wohl anderer Meinung sein, zumal da durchaus gleichförmige frühere kirchl. Aussprüche und Bestimmungen darüber vorliegen und unser höchstes Kirchenoberhaupt sich wiederholt in dieser Sache eben so ausgesprochen hat? Wir erwarten demnach von sämmtlichen Pfarrern und Seelsorgern, dass sie von der im Beschlusse des kurfürstl. Ministeriums des Innern Ihnen gestatteten Freiheit in geeigneten Fällen Gebrauch machen und gemischten Ehen die priesterliche Einsegnung versagen werden, wenn nicht beide Kontrahenten, die vorher über das oben erläuterte Verhältniss der Sache liebreich zu belehren sind, vor Eingehung der Ehe einen förmlichen Akt fertigen, oder doch eine genügende, wenn auch nur mündliche, jedoch aufrichtige und ernstliche Versicherung geben, alle etwa zu hoffenden Kinder in der kath. Religion zu erziehen, wozu nach Maasgabe der Umstände auch Erlangung der weltlichen Dispensation zu versuchen, dem kath. Theile aber besonders einzuschärfen ist, dass er, um seinem Gewissen genug zu thun,

nicht nur jetzt mit redlicher, zum Empfange der Gnade des Sakraments erforderlicher Gesinnung jenes Versprechen zu leisten, sondern auch in der Folge jedes zulässige Mittel anzuwenden und Alles, was in seinen Kräften steht, zu thun habe, um seine sämmtlichen Kinder zum kath. Glauben heranzubilden und bei eintretenden Schwierigkeiten, besonders bei herannahender protest. Konfirmation, dahin zu wirken, dass die dazu verlangten Kinder ihre Entschliessung bis zum 18ten Jahre ihres Alters verschieben, wo es ihnen freisteht, zur kath. Kirche sich öffentlich zu bekennen. — Uebrigens wird jeder Seelsorger bei aller Empfehlung der bürgerlichen Toleranz und der allgemeinen christlichen Liebe, nicht nur frühzeitig die ihm anvertraute Jugend in der Schule und Christenlehre und bei jeder andern Gelegenheit vor der ehelichen Verbindung mit nicht-kathol. Personen ernstlich warnen und auf die Gefahren und Nachtheile aufmerksam machen, die gewöhnlich damit verknüpft sind, sondern auch der wirklichen Abschliessung schon verabredeter Verbindungen dieser Art durch geeignete Vorstellung jener Gefahren und sittlich-religiösen Nachtheile mit Bescheidenheit und Liebe entgegenzuwirken suchen.

Fulda, den 21. April 1837.

Bischöfliches Domkapitel.

Fr. v. Kempff.

II. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Beschluss: Dem bischöflichen Domkapitel in Fulda ist Folgendes zu eröffnen: In Folge des Beschlusses vom 17. März d. J. sei von ihm unterm 21. April d. J. ein Cirkular an die kathol. Pfarrer erlassen worden, dessen Inhalt sich aber nicht auf den Gegenstand des genannten Beschlusses beschränke, sondern namentlich den Pfarrern zur Pflicht mache, gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken zu verhindern und „allen gemischten Ehen die priesterliche Einsegnung zu versagen, wenn nicht beide Kontrahenten vor Eingehung der Ehe einen förmlichen Akt ausfertigen, oder doch eine genügende, wenn auch nur mündliche Versicherung geben, alle etwa zu hoffenden Kinder in der kath. Religion zu erziehen.“ — Diese Verfügung entspreche in keiner Weise den Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 18. August 1823. Dieselbe sei nicht nothwendig gewesen, um etwaige religiöse Bedenklichkeiten der kathol. Pfarrer über die Einsegnung gemischter Ehen zu beseitigen, indem dazu die Einschärfung des Staatsministerial-Beschlusses

vom 3. Januar 1827 hingereicht hätte, wiewohl auch nicht abzusehen sei, wozu es einer solchen Einschärfung bedürfe, und es könne darin lediglich die Absicht gefunden werden, die Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen in der kathol. Religion herbeizuführen, mithin die festen Bestimmungen zu untergraben, welche über die Religionserziehung der Kinder in dem vorgedachten Ministerial-Ausschreiben gegeben seien. — Das bischöfl. Domkapitel werde deshalb aufgefordert, das Cirkular seinem hierher gehörigen Inhalte nach zurückzuziehen, und wie dieses geschehen, binnen vier Wochen anzuzeigen, oder zu gewärtigen, dass zur nochmaligen besondern Publikation des Ministerial-Ausschreibens vom 18. Aug. 1823 und Verkündigung des Staatsministerial-Beschlusses vom 3. Januar 1827 in den kathol. Gemeinden geschritten und die Abweichung des Cirkulars von den landesherrlichen Vorschriften kund gemacht werde.

Kassel, den 19. August 1837.

Für den Minister des Innern Kraft H. Auftrages
der Minister des Aeussern:
(gez.) Lepel.

III. Erwiederung des Domkapitels.

Das bisch. Domkap. zu Fulda erklärt sich gehorsamst zum Ministerialbeschlusse vom 19. August l. J., das unter dem 21. April l. J. an die Pfarrer der Diözese ergangene Circular betreffend.

Wenn wir auf den h. Ministerialbeschluss vom 17. März l. J. unter dem 21. April l. J. an sämmtliche Pfarrer und Seelsorger der Diözese ein Cirkular, die Einsegnung gemischter Ehen betreffend, erliessen, so sprachen wir nur im Angesichte der gesammten Kurat-Geistlichkeit jene Grundsätze aus, welche das vorhinige Generalvikariat unter dem 27. Novbr. 1826 vor kurfürstl. h. Ministerium ehrfurchtsvoll auszusprechen sich genöthigt sah, und welche jetzt um so mehr zur allgemeinen Kenntniss der Gesammtheit gebracht werden mussten, als nicht nur die bei dem Erscheinen des die Religions- und Gewissensfreiheit der Katholiken hart bedrängenden Ministerial-Ausschreibens vom 18. Aug. 1823 die Verrichtung der Ministerial-Handlungen betreffend, zwischen kurfürstl. h. Ministerium und dem damaligen Generalvikariate stattgefundenen Kommunikationen dem jüngern Klerus nicht bekannt, sondern auch mehrseitig von Pfarrern der Diözese in jüngerer Zeit Verhaltungsregeln in Betreff der gemischten Ehen nachgesucht worden waren. — Da diese in berührtem Cirkulare den Pfarrern gegebenen Er-

klärungen und Vorschriften lediglich aus Grundsätzen hervorgehen, welche die kathol. Kirche über die gemischten Ehen, beziehungsweise über die Erziehung der aus gemischten Ehen hervorgehenden Kinder, allerwärts festhält, und welche sich auf die allgemeine Lehre und auf die Ueberzeugung derselben stützen, dass, da Christus nur Eine Kirche gestiftet, es, um sein ewiges Heil zu finden, dem einzelnen Menschen nicht gleichgültig sein darf, zu welcher Kirche er sich bekenne, und dass die von Christus mitgetheilten Lehren und Heilsmittel nur in der kath. Kirche, über den Wechsel der Zeit und der Meinungen erhaben, rein und vollständig erhalten worden sind; den Lehrern und Vorstehern der Kirche aber die Pflicht, somit auch das Recht zukommt, über diese aus dem Wesen und der Geschichte ihres Glaubens hervorgehenden Wahrheiten die Gläubigen zu belehren und für die Erhaltung und Fortpflanzung dieses Glaubens gehörig zu sorgen: so konnten und durften auch wir nicht anstehen, der Kurat-Geistlichkeit in dem berühmten Cirkulare die desfalls nöthigen, gegen den Indifferentismus und die Entwürdigung des Sakraments gerichteten Vorschriften zur Belehrung ihrer Parochianen zu ertheilen, und dies um so mehr, als diese Vorschriften das Verhalten der Pfarrer vor der Einsegnung gemischter Ehen betreffen, und sie auf die Freiheit hinweisen, die ihnen durch den Beschluss kurfürstl. Staatsministeriums vom 3. Januar 1827 bei Einsegnung gemischter Ehen gestattet ist. Hiernach müssen wir kurfürstl. h. Ministerium in aller Ehrfurcht erklären: „dass wir ohne Verletzung unseres Gewissens und der gegen den Klerus und das Volk zu erfüllenden Pflichten das unter dem 21. April l. J. an die Pfarrer erlassene Cirkular nicht zurückziehen können, die nochmalige Publikation des Ministerial-Ausschreibens vom 18. August 1823 und die Verkündigung des Staatsministerial-Beschlusses vom 3. Januar 1827 aber h. Ermessen ehrerbietig anheim geben müssen, uns hierbei jedoch die Bemerkung erlauben, dass solche Publikation mehr Aufsehen und Aufregung der Gemüther, als Erbauung hervorbringen dürfte.

Fulda, den 1. September 1837.

Bischöfliches Domkapitel.

Fr. v. Kempff.

IV. Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern.

Beschluss: Dem bischöfl. Domkapitel wird, ehe das Ministerium zur Anordnung missbeliebiger Maasregeln schreitet (deren überhoben zu sein, das Ministerium aus Rücksicht

auf die Würde des Domkapitels und der gesammten kathol. Geistlichkeit den Wunsch hat), Folgendes noch zu erwägen gegeben: Die Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 18. August 1823 und der Staatsministerial-Beschluss vom 28. April 1824 verbieten bei gemischten Ehen, dass die Ehegatten bei Eingehung der Ehebestimmungen über die relig. Erziehung der Kinder verabreden, diese soll vielmehr sich lediglich nach der gesetzl. Vorschrift richten, sofern nicht die am Schlusse des §. 1. vorbehaltene Dispensation ertheilt wird. Es kann gegen diese Vorschriften kein gegründeter Einwand wegen Gewissensbeschwerung der kath. Pf. erhoben werden, da der Staatsministerial-Beschluss vom 3. Januar 1827 darüber ein etwa vorhandenes Bedenken beseitigt hat. Es sind diese Vorschriften auch dem gleichen Religionsbekenntnisse der Kinder einer Familie nicht hinderlich, da nach §. 1. des Ministerial-Ausschreibens in den geeigneten Fällen Dispensation (deren Nothwendigkeit zugleich das Verbot von Verabredungen beweiset) ertheilt wird, und dem bisch. Domkapitel bekannt ist, wie das Ministerium niemals Anstand genommen hat, darin den vereinigten Wünschen beider Aeltern zu entsprechen. — Es ist hiernach unzweifelhaft, dass, wenn der kath. Pf. bei der Trauung die im Cirkulare vom 21. April d. J. ihm vorgeschriebene Bedingung sich von den Eheleuten erfüllen lassen will, dieses geradezu gegen die bürgerlichen Gesetze in Kurhessen anstösst, und es ist überflüssig, dem Domkapitel die Nichtigkeit des Einwandes zu widerlegen, dass seine Remonstrationen gegen diese Vorschriften deren gesetzliche Kraft aufheben. Es wird um so mehr beklagt, dass das bisch. Domkap. sich zu einem Erlasse solchen Inhalts hat bestimmen lassen, als zu demselben immer das Zutrauen gehegt worden ist, dass dasselbe die Erhaltung und Kräftigung der Gesinnung für treue Beobachtung der Landesgesetze sich angelegen sein lasse. — Dabei ist der hier einschlagende Inhalt des Cirkulars vom 21. April d. J. noch insbesondere deshalb tadelnswerth, weil der darin enthaltene Widerspruch und Aufreizung gegen die gesetzl. Vorschriften dennoch nutzlos ist, indem sich demnächst bei der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dennoch lediglich nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 18. August 1825 gerichtet werden muss, und das Drängen der kath. Pf. zu einem davon abweichenden Versprechen nur zu Gewissens-Skrupeln oder Zerwürfnissen in den Familien führt. — Das Ministerium erwartet daher auch um so zuversichtlicher die Zurückziehung des Cirkulars in entsprechender Weise und die Vorlegung einer Nachweisung darüber, als widrigenfalls es sich genöthigt sehen würde, ausser dem in dem Beschlusse vom 19. August d. J. angedrohten Verfahren, die kath. Pf.,

welche vor der Einsegnung einer gemischten Ehe eine Versicherung über die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion fordern, wegen offenbarer Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften zur gerichtlichen Bestrafung ziehen zu lassen, dieselben auch einer besondern Beaufsichtigung durch die weltlichen Behörden vor und bei der Einsegnung der Ehen zu unterwerfen.

Kassel, den 30. September 1837.

(gez.) Hanstein.

V. Zweite Erwiederung des Kapitels.

Das Domkapitel zu Fulda erklärt sich gehorsamst auf den h. Ministerialbeschluss vom 30. September d. J., das am 21. April l. J. an die Pf. der Diözese erlassene Cirkular betreffend.

Im Einverständnisse mit dem hochw. Hrn. Bischof Exc., Hochwelchem wir bei dessen Zurückkunft den h. Ministerialbeschluss vom 30. Septbr. d. J. vorgelegt haben, haben wir die Ehre hierauf Folgendes gehorsamst zu erwiedern: Wir verehren die obrigkeitliche Gewalt als eine göttliche Anstalt, lehren mit unserm Klerus Gehorsam gegen dieselbe und halten uns mit unsern Untergebenen verpflichtet, ihr diesen Gehorsam zu leisten; nur dürfen obrigkeitliche Vorschriften nicht ins Heiligthum des Gewissens eingreifen und den Unterthanen ein Hinderniss werden, auch Gott zu geben, was sie Gott schuldig sind. — Wie sehr aber die Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 18. August 1823 und der Staatsministerial-Beschluss vom 28. April 1824 dem kathol. Bewusstsein widerstreben und die rel. Freiheit beschränken, das glauben wir in unserer Remonstration vom 27. Nov. 1826 hinlänglich nachgewiesen zu haben, und wir meinen, es leuchte ein, dass zwar von der höchsten Staatsbehörde, die für den Prostestanten auch die höchste kirchliche ist, bei gemischten Ehen dem protest. Gatten gestattet werden mag, einen Theil seiner Kinder in der kathol. Religion erziehen zu lassen, somit desfalls keine Gewissensunruhe bei ihm eintreten kann, zumalen, da er weiss, dass die wesentlichen Glaubenslehren seiner Konfession auch in der kath. Kirche gefunden werden, weshalb er auch ohne religiöses Bedenken in die kath. Erziehung sämmtlicher Kinder einwilligen darf; dass es aber dem Katholiken nicht erlaubt ist, noch auch jemals von seiner kirchl. Behörde gestattet werden kann, in die protestant. Erziehung auch nur eines Theiles seiner, aus der Ehe mit einem Nichtkatholiken zu hoffenden oder erzeugten Kinder einzuwilligen, da es ihm nicht unbekannt ist, dass von den Protestanten so manche Lehren und An-

stalten seiner Kirche verschmäht werden, an die er als wesentliche Lehren des Christenthums und als zu unserm Heile gehörige Anstalten glaubt, und die er eben darum seinen Kindern zu entziehen, sich nicht anheischig machen darf, ohne seinem Glauben und seiner Kirche untreu zu werden und sein Gewissen zu verletzen, somit auch der kirchlich-katholischen Einsegnung seiner Ehe und des Sakraments unwürdig zu machen. — Wenn hieraus einerseits hervorgeht, welchen Zwang jene Vorschriften dem Gewissen anthun, die da den Ehegatten verbieten, bei Eingehung gemischter Ehen Bestimmungen über die relig. Erziehung der Kinder zu verabreden, und wie dringend die Gerechtigkeit völlige Freilassung solcher Verabredungen fordert, als welche eben darum auch in andern Ländern gestattet werden, so erkennt man andererseits eben hieraus die peinliche Verlegenheit, in welche durch jene Vorschriften eine kirchl. Oberbehörde versetzt wird, die, indem sie sich die Erhaltung und Kräftigung der Gesinnungen für treue Beobachtung der Landesgesetze so gern angelegen sein lässt, auch solchen das Wort reden und Gehorsam leisten und verschaffen soll, welche den heiligsten Interessen der relig. Ueberzeugung des Gewissens zuwiderlaufen. — Nur um diese Interessen handelt es sich hier, nicht um Verachtung bürgerlicher Gesetze, die uns, sofern sie der feierlich verbürgten Gewissensfreiheit nicht zu nahe treten, jedesmal heilig sind; nur der Erhaltung kath. Untergebenen bei ihrer Pflicht gilt es, nicht ihrer Aufreizung oder unrecht versuchter Erwerbung neuer Mitglieder unserer Kirche, was ja schon aus unserer Missbilligung gemischter Ehen hervorgeht; nicht bürgerliche Intoleranz, die wir uns auf keine Weise zu Schulden kommen lassen, treibt da ihr böses, uns verhasstes Spiel; nur dem Indifferentismus in Religionssachen wollen wir wehren, der die Kraft der Gesetze lähmt und die Fundamente des Staatswohles unterwühlt; nur das heilige, lebenswierige, nach der Lehre Christi und der Apostel bei uns unauflösliche und nur durch gleiche relig. Gesinnung erträgliche Band der Ehe, nur die zur häuslichen Eintracht und Erbauung so viel vermögende Gemeinschaft des Glaubens, nur die in der wichtigsten Angelegenheit des Menschen so belangreiche gleichmässige Erziehung der Kinder, nur die Verhütung in gemischten Ehen mit Grund zu befürchtender ehelicher Zwiste, leichtfertiger, das Loos des kathol. Theiles ungleich härter stellender Entscheidungen und trauriger Kollisionen, Zerwürfnisse und Skandale in Familien, nur diese Rücksichten, verbunden mit den anderwärts über gemischte Ehen entstandenen Bewegungen und den darauf erfolgten Entscheidungen des röm. Stuhles und mit den Anfragen jüngerer

Seelsorger haben uns veranlasst, das Cirkular vom 21. April d. J. ergehen zu lassen, wobei wir neben der Warnung vor gemischten Ehen überhaupt und der Belehrung über ihre Gefahren keine andere Absicht hatten, als in den Fällen, wo dieselben nicht zu hindern sind, von den Brautleuten, besonders von dem kathol. Theile, wenigstens die Versicherung des guten Willens in Betreff der kathol. Kindererziehung zu erhalten, welcher ja eben das Nachsuchen um Dispensation einschliesst, und ohne welchen — soll nicht alle relig. Gewissenhaftigkeit und Konsequenz, alle Sorgfalt für die Ehre des Glaubens, für die Würde des Sakraments und für die Erbauung und Wohlfahrt der Gläubigen verschwinden und dagegen die verderblichste Gleichgültigkeit in Sachen der Religion eintreten — den Kontrahenten die kirchl. Einsegnung der Ehe von dem kathol. Seelsorger nicht ertheilt werden kann, was wir eben darum in erwähntem Cirkulare mit Hinweisung auf den Staatsministerial-Beschluss vom 3. Jan. 1827 auszusprechen von Amtspflicht und Gewissen uns gedrungen fühlten. — Dieser unserer Pflicht und unserm Gewissen, so wie unserm Ansehen und Vertrauen bei unserm Klerus und dem kathol. Volke würden wir entgegenhandeln, wenn wir jenes Cirkular wieder zurückzögen. Wir bitten daher kurfürstl. h. Ministerium (dem wir für die im h. Beschlusse vom 30. Septbr. d. J. ausgesprochene gütige Rücksicht auf die Würde des Domkapitels und der gesammten kathol. Geistlichkeit herzlich danken) uns mit der desfallsigen Auflage gerechtest und um so mehr zu verschonen, als ja bei gemischten Ehen die von den Brautleuten erklärte Bereitwilligkeit zur kathol. Erziehung ihrer zu hoffenden Kinder die Einholung der Dispensation hierzu nicht aus-, sondern vielmehr einschliesst, somit das Verlangen einer solchen Erklärung nicht geradezu gegen die bürgerlichen Gesetze anstösst. Eben darum sind wir auch bereit, der Kurat-Geistlichkeit aufzugeben, die Ehekontrahenten gemischter Konfession zur Einholung dieser Dispensation jedesmal anzuhalten, wobei sich, wie wir wünschen und hoffen, kurfürstl. Ministerium beruhigen dürfte.

Fulda, den 27. October 1837.

Bischöfliches Domkapitel.

Fr. v. Kempff.

Weimar.

Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Ordinariat zu Fulda.

I. Der Bischof Pfaff an den Landmarschall Freih. von Riedesel Exc. in Neuenhof (bei Eisenach).

Hochwohlgeborner Freiherr!
Gnädiger Herr!

Dass die kirchl. Verhältnisse der meiner Diözese noch angehörenden Katholiken im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach nach der kathol. Kirchenverfassung und dem kanonischen Rechte, so wie nach dem Besitzstande, in welchem sie sich in dieser Hinsicht vor ihrer Vereinigung mit dem Grossherzogthume befanden, zu behandeln seien, dies hat man bei Abfassung des Gesetzes über die Verhältnisse der kathol. Kirchen und Schulen im Grossherzogthume, erlassen den 7. October 1823, vielfältig aus dem Auge verloren; und eben darum ist dieses Gesetz die Quelle kläglicher Kollisionen zwischen der Staatsbehörde und der kirchlichen geworden; eben darum hat es unter den Katholiken des Grossherzogth. Weimar viele Gemüther beunruhigt und betrübt. — Vergeblich haben wir schon unterm 19. Dec. 1823 gegen das erwähnte Gesetz bei dem höchstsel. Grossherzoge ehrerbietigste Vorstellungen und Beschwerden eingereicht, vergeblich auch auf die von dem h. Staatsministerium am 10. Febr. 1824 uns ertheilte abweisende Erklärung mit weiterer Erläuterung, resp. Widerlegung, unterm 8. März 1824 geantwortet und gezeigt, dass jenes Gesetz Bestimmungen enthält, die ganz oder zum Theil mit dem kathol. Glauben und Bewusstsein, mit der bischöfl. Diözesangewalt, dem Kirchenrechte und der allgemeinen Disziplin unvereinbar sind, in Ansehung welcher also die Kirchenbehörde nicht nachgeben, der Staat aber, ohne sein jus cavendi et inspiciendi aufzugeben und seinen Zweck und sein Wohl zu gefährden, sach- und zeitgemässe Abänderungen oder billige Modificationen eintreten lassen kann. Unsere Einreden wurden nicht beachtet, die für das kathol. Schul- und Kirchenwesen angeordnete grossherzogl. Immediat-Kommission hielt sich strenge an den Buchstaben des Gesetzes, und so dauert unsere Bedrängniss ungemildert fort. — Es ist nun zwar das fragliche grossherzogl. Gesetz vom 7. Oct. 1823 nach erfolgter verfassungsmässiger Zustimmung der damals

zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten erlassen worden: da aber wohl nur wenigen derselben unsere Vorstellungen und Beschwerden dagegen bekannt geworden sind, und ich zu der Gerechtigkeitsliebe und duldsamen Menschenfreundlichkeit derselben und insonderheit Ew. Excellenz das vollkommenste Vertrauen hege; so nehme ich mir die Freiheit, Hochdenselben, als Landtags-Vorstand, beifolgend eine Anzahl gedruckter Exemplare jener Vorstellungen und Beschwerden zu übersenden, mit der Bitte, dieselben an die verehrlichen Mitglieder des bevorstehenden grossh. Landtages zu vertheilen, eine gemeinschaftliche Erwägung ihres Inhaltes zu veranlassen, und nach Ihrer Weisheit und Liebe zum Frieden hochgeneigt dahin zu wirken, dass eine gerechte und billige Abänderung jener Bestimmungen des mehrgedachten Gesetzes herbeigeführt werde, die wir in unsern Remonstrationen als unvereinbar mit der Glaubenslehre, mit der allgemeinen Disziplin, mit den wesentlichen Rechten und mit der natürlichen und gesetzmässigen Freiheit der katholischen, ihrer Verfassung nach von der protestantischen mannichfach verschiedenen, Kirche, oder doch als zu hart, bedenklich und einer beruhigenden Erklärung bedürfend, bezeichnet und erläutert haben. Wie nöthig und erwünschlich eine solche Abänderung ist, wird die Einsicht Ew. Exc. bei genauer Prüfung unsrer Beschwerden und Bemerkungen nicht entgehen, und ich darf der gütigen Erfüllung meiner Bitte mit so grösserer Hoffnung entgegensehen, als ich aus guter Quelle vernommen habe, dass man von Seiten der h. Staatsregierung selbst geneigt ist, billige Modificationen des fraglichen Gesetzes auf verfassungsmässigem Wege eintreten zu lassen. — Werden Ew. Excellenz und die h. Ständeversammlung hiezu die Hand bieten, so bin ich der Erfüllung meiner Bitte und der dadurch bedingten Erleichterung meines Herzens und so vieler anderen versichert, und werde darin einen erfreulichen Beweis jenes aufgeklärten Sinnes und jener Humanität erblicken, welche in dem Grossherzogthume Weimar von jeher einheimisch waren, und die schönste Zierde der Vertreter eines Volkes sind.

Ich ergreife diese Gelegenheit, Hochdenselben jene aufrichtige Hochachtung und vertrauensvolle Ergebenheit auszudrücken, womit ich die Ehre habe zu verharren

Ew. Excellenz

ganz gehorsamster

Joh. Leonard Pfaff,

Bischof von Fulda.

Fulda, den 24. October 1835.

II. Erlass der grossh. Immediat-Kommission für das kath. Kirchen- und Schulwesen an das Domkapitel zu Fulda.

Aus dem anliegenden Auszug der unterthänigsten Intercessionalschrift des Landtages für das Grossherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach belieben Ew. Hochwohlgeb. und Hochw. des Mehreren zu ersehen, in welcher Weise der getreue Landtag auf eine Abänderung der §§. 38, 51 und 61 des Gesetzes über die Verhältnisse der kath. Kirchen und Schulen im Grossherzogthume, vom 7. Oct. 1823, angetragen hat. — Indem wir Ihnen zugleich das hierauf an uns erlassene höchste Rescript vom 4. d. M. abschriftlich mittheilen, benachrichtigen wir Sie, dass wir sämmtliche kath. Pfarrämter unsers Bereichs von dessen Inhalt in Kenntniss gesetzt und sie demgemäss angewiesen haben. — Hierbei erneuern wir die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Weimar, den 9. März 1836.

Grossherzogl. Immediat-Kommission für das kath. Kirchen- und Schulwesen.

v. Centa.

Beilagen.

a. Reskript des Grossherzogs an die Immediatkommission.

Karl Friedrich etc. etc.

In welcher Weise der getreue Landtag auf eine Abänderung der §§. 38, 51 und 61 des Gesetzes über die Verhältnisse der kath. Kirchen und Schulen im Grossherzogthume, vom 7. Oktbr. 1823, angetragen hat, geben Wir Unserer Immediatkommission aus dem anliegenden Auszug der unterthänigsten Intercessionalschrift v. 1. Febr. d. J. näher zu ersehen. — In Beziehung auf §. 38. des Gesetzes theilen Wir vollkommen die Ansicht des getreuen Landtags, dass lediglich ein Irrthum der Deutung obwalte, wenn derselbe dahin verstanden werden will, als wenn durch ihn das Beichtgeheimniss absolut aufgehoben werde. Aber eben deswegen erachten Wir auch eine Abänderung dieser Gesetzesstelle um so weniger für nöthig, als bis jetzt noch kein Fall vorgekommen ist, in welchem ein kath. Geistlicher Unseres Grossherzogthums in Gemässheit derselben zu einer gerichtlichen Aussage aufgefordert worden wäre. — Um jedoch jeden Zweifel in dieser Beziehung zu entfernen, ermächtigen Wir Unsere Immediatkommission der kath. Geistlichkeit des Grossherzogthums, davon Kenntniss zu geben, dass der fragliche §. in keinem andern Sinne zu verstehen sei, als welcher demselben von dem getreuen Landtage beigelegt wird, nämlich dahin, dass nur so weit die Offenbarung des Beichtgeheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens

abzuhelfen oder vorzubeugen, der Geistliche dasselbe (das Verbrechen ohne **Nennung** des Verbrechers) der Obrigkeit anzeigen müsse; gleicherweise auch den Verbrecher, wenn dieser in seiner verbrecherischen Absicht beharrt. — Was die Anträge des getreuen Landtages in Betreff der §§. 51. u. 61. betrifft, so können Wir Uns zur Zeit noch nicht bewogen finden, darauf einzugehen, indem es Uns überhaupt bedenklich erscheint, der theilweisen Abänderung eines Gesetzes Statt zu geben, welches, vor nicht zu langer Zeit nach umfassender Erwägung aller einschlagenden Momente erlassen, ein zusammenhängendes Ganze bildet. In geeigneten Fällen werden Wir zu den Dispensationen geneigt sein, welche auch der Landtag bevorwortet. An dem geschieht Unser Wille und etc. etc.

Weimar, den 4. März 1836.

K. Friedrich.

b. Unterthänigste Intercessionalschrift.

Von mehreren Eingaben, welche theils durch gefasste Beschlüsse, theils sonst erlediget worden, sind nur noch einige übrig, welche Ihro Königl. Hoheit der getreue Landtag zu huldreicher Berücksichtigung zu empfehlen sich am Schlusse seiner dermaligen Versammlung ehrfurchtsvoll erlaubt. — Im Geschäftskreise der Grossherzogl. Oberkonsistorien und der Grossherzogl. Immediatkommission für das kath. Kirchen- und Schulwesen. — Die Beschwerden der kath. Kirche im Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, gegen das Gesetz über die Verhältnisse der kath. Kirchen und Schulen im Grossherzogthume vom 7. Okt. 1823, welche sogleich nach Erlassung desselben erhoben und bereits i. J. 1824 zu Mainz durch den Druck bekannt gemacht wurden, sind in einer Bittschrift des hochw. Bischofs zu Fulda v. 24. Okt. 1835 (Nr. I.) an den getreuen Landtag gebracht worden. Derselbe hat sich hierdurch um so mehr verpflichtet gefühlt, diese Beschwerden seiner sorgfältigsten Berathung zu unterziehen, als über einen Punkt dieses Gesetzes schon früher ein Protokollauszug aus Ihro Königl. Hoheit Staatsministerium vom 5. Febr. 1830, so wie eine Bittschrift eines weimarischen Bürgers, kath. Glaubens, vom 22. Januar 1831, an den getreuen Landtag gekommen war. — Indem der getreue Landtag nicht nur die Wichtigkeit des Gegenstandes an sich erkannte, sondern auch beizutragen glaubte, beunruhigten Gemüthern eines Theiles der weimarschen Staatsbürger möglichste Beruhigung zu verschaffen, hat er diese Angelegenheit einem besonderen Ausschuss aus seiner Mitte zur Bearbeitung übertragen. — Dieser Ausschuss hat durch seinen Vorsitzenden einen ausführlichen Vortrag im Landtage gehalten, der in den gedruckten Protokollen enthalten ist, und der getreue Landtag erlaubt sich nun, auf jenen Vortrag Rücksicht nehmend, vor Ihro Königl. Hoheit Folgendes als seine unzielsetzliche Ansicht ehrfurchtsvoll anzusprechen. — Wenn in den meisten in jener Druckschrift enthaltenen Klagepunkten der kath. Kirche, da sie von einer der jetzigen Zeit, und ihren Forderungeu nicht mehr gemässen Ansicht des Verhältnisses der Kirche zum Staate

ausgeht, nach welcher die Kirche überhaupt nicht als organischer Bestandtheil des Staates, sondern als neben oder auch über dem Staate stehend betrachtet wird, und da sie mehr fordert, als der kath. Kirche in anderen deutschen Staaten, selbst in solchen des vorherrschenden kath. Glaubens gewährt wird, und als die grössere protestant. Kirche im Grossherzogthume faktisch und gesetzlich geniesst, mit ihren Beschwerden zurückgewiesen werden dürfte, so sind doch in dem angegebenen Gesetze drei Punkte enthalten, welche dem getreuen Landtage einiger Modifikationen oder wenigstens einer beruhigenden Erklärung bedürftig erschienen. Sie sind folgende: a) Der §. 38. des Gesetzes, obgleich fast wörtl. aus dem Königl. Preuss. Landrechte entlehnt, wird von der kath. Kirche dahin gedeutet, dass durch denselben das Beichtgeheimniss absolut aufgehoben werde. — Der getreue Landtag verkennt nicht, dass hier ein Irrthum der Deutuug obwalte, und daher eine Feststellung und Festhaltung des bisher faktisch Gegebenen um so mehr ausreichen möchte, als noch kein Fall vorgekommen sein wird, in welchem die kath. Geistlichen im Sinne ihrer Auslegung dieses §. in Anspruch genommen worden sind. Jedoch will er sich nicht verhehlen, dass anderseits ein nicht durch bestimmte Erläuterung gehobenes Missverständniss dieser Art, oder auch nur die Möglichkeit anderer Deutung so sehr in das innerste Wesen des kath. Glaubens eingreift, dass hierdurch bei dem Beichtiger, wie bei dem Beichtenden, die den Frieden des religiösen Lebens wieder herstellende Beichthandlung beeinträchtiget werden könnte. Die Majorität des getreuen Landtages hat daher einen ehrerbietigsten Antrag dahin stellen zu müssen geglaubt, dass dadurch derselbe mit der Bestimmung des Königl. Preuss. Landrechtes (Th. 2. Tit. II. §. 80—82.) in grösseren Einklang gebracht und vielleicht der §. 82. des letzteren ganz in die neue Bestimmung nebst einem Zutatze aufgenommen wurde, in welchem die Fälle, wo der Priester zur Anzeige des gebeichteten Verbrechens, oder aber des Verbrechens selbst staatsrechtlich verpflichtet ist, bestimmt unterschieden würden; also in folgender Form: So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muss der Geistliche dasselbe (das Verbrechen ohne Nennung des Verbrechers) der Obrigkeit anzeigen; gleicherweise auch den Verbrecher, wenn dieser in seiner verbrecherischen Absicht beharrt. — b) Der zweite Punkt betrifft die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im §. 51. des angezogenen Gesetzes. — Der getreue Landtag hat in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten verglichen, sich aber dadurch nur noch mehr überzeugt, dass, wenn einerseits Erziehung der Kinder nach freier Uebereinkunft der Eltern unpassend, eine feste Bestimmung dagegen nothwendig sei, andererseits dennoch jede Vorausbestimmung in besonderen Fällen Anstoss finden möchte. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass vor allen Dingen, um den Frieden in den Familien zu erhalten, alle Kinder in einem und demselben Glauben erzogen werden müssen,

dass aber die bisherige Bestimmung des Gesetzes zwar diese Ansicht ebenfalls festhalte, aber in ihrer Ausführung die mannigfaltigsten Inkonvenienzen des bürgerlichen Lebens erzeugen könne, glaubt der getreue Landtag jedoch, folgende abändernde Bestimmung des bisherigen Gesetzes, welche auch im Königreiche Hannover neuerdings gesetzlich eingeführt ist, als den natürlichen Familienverhältnissen am entsprechendsten und die wenigsten Störungen des ehelichen Friedens in sich tragend, Ihro Königl. Hoheit zu höchster Sanktion empfehlen zu können. Bei der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen entscheidet die Bestimmung des Vaters, jedoch müssen alle Kinder beiderlei Geschlechts in einem und demselben Glauben erzogen werden, und nur für besondere Fälle kann hiervon durch höchste Dispenpensation eine Ausnahme gemacht werden. — c) Der dritte Punkt, in welchem von der kath. Kirche eine Abänderung mit dem getr. Landtage gewünscht wird, ist der §. 61. des genannten Gesetzes, in welchem das Lebensalter bestimmt wird, von welchem an der Uebertritt von einer Kirche zur anderen erlaubt sein soll. Da die bisherige Bestimmung des vollendeten 21. Lebensjahres dem getreuen Landtage allerdings, als die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses zu weit hinaussetzend und in manche bürgerliche Verhältnisse störend einwirkend, erschienen, das 14. Lebensjahr aber, welches die kathol. Kirche vorschlägt, als noch nicht hinlängliche Reife zur Wahl des Glaubensbekenntnisses gebend, zu betrachten ist: so hat sich der getreue Landtag, da in der Eidesmündigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahre der Zeitraum schon gesetzlich bestimmt ist, in welchem völliges Glaubensbewusstsein angenommen wird, dahin vereiniget, auch hier das vollendete 18. Lebensjahr als den Termin der gesetzlich zu erlaubenden Veränderung des Glaubensbekenntnisses in unterthänigsten Antrag zu stellen. Diese drei Bemerkungen der höchsten Berücksichtigung ehrfurchtsvoll empfehlend, trägt der getreue Landtag auf desfallsige Abänderung des mehrerwähnten Gesetzes hierdurch unterthänigst an.

III. Cirkular des Domkapitels Fulda an die Pfarrer des Dekanats Geisa.

Durch Schreiben grossherzogl. Immediat-Kommission für das kath. Kirchen- und Schulwesen zu Weimar, vom 9. v. M., sind wir zur Kenntniss gekommen, wie der grossh. Landtag auf die von des hochw. Herrn Bischofs Exc. gemachten Anträge wegen Revision und Abänderung des Gesetzes über die Verhältnisse der kath. Kirchen und Schulen im Grossherzogthume, vom 7. Oct. 1823, nur einigentheils eingegangen ist und selbst die theilweise Intercession des Ersteren allerhöchsten Orts eine Berücksichtigung nicht gefunden hat. Da nach dem Inhalte des allerh. Rescripts vom 4. v. M., welcher Ihnen durch die grossh. Immediat-Kommission unter-

dessen bekannt gemacht worden ist, an dem das Glaubenssystem der Katholiken in manchen Punkten verletzenden und ihre Gewissens- und Kirchenfreiheit beschränkenden Gesetze vom 7. Oct. 1823 eine Abänderung nicht erfolgt und dem Gewissen der Katholiken durch die Zusicherung einer Geneigtheit zu Dispensationen in geeigneten Fällen, bei der fortwährenden Rechtsbeständigkeit des obenerwähnten Gesetzes eine genügende Beruhigung nicht gewährt, demnach der Grund zu den gerechten Besorgnissen der kath. Kirche im Grossherzogthume nicht gehoben ist, so können Wir nicht umhin, Ihnen Unsere innige Betrübniss über das Fehlschlagen Unserer gerechten Erwartungen auszudrücken, und hegen zu Ihnen das Vertrauen, dass Sie bei vorkommenden Fällen die Grundsätze des kath. Glaubens und die Gerechtsame der kath. Kirche sich zur Richtschnur Ihres Verfahrens dienen lassen, und sich als treue Anhänger Ihrer Kirche bewähren werden.

Fulda, den 22. April 1836.

Bischöfliches Domkapitel.

v. Kempff.

IV. Eingabe des Kapitels an die Immediat-Kommission zu Weimar.

Durch das geehrte Schreiben Ew. Hochwohlgeb. vom 9. v. M. sind wir zur Kenntniss gekommen, dass die von des hochw. Herrn Bischofs Excell. aus oberhirtlicher Sorgfalt für die Erhaltung der Gerechtsame der kath. Kirche und die Beruhigung der Gewissen der Katholiken im Grossherzogthume bei dem grossh. Landtage gestellten Anträge wegen Revision und Abänderung des Gesetzes vom 7. Oct. 1823, über die Verhältnisse der kath. Kirchen und Schulen; theils von Seiten des belobten Landtages eine nicht genugsame Würdigung gefunden haben, theils die eingetretene Intercession desselben allerh. Ortes einer Berücksichtigung sich nicht zu erfreuen gehabt hat. — Wir müssen beklagen, dass selbst die Zusicherung einer Geneigtheit zu Dispensationen in geeigneten Fällen, bei der fortwährenden Rechtsbeständigkeit jenes, das Glaubenssystem der Katholiken in manchen Punkten verletzenden, und ihre Gewissensfreiheit und kirchl. Gerechtsame beschränkenden Gesetzes eine genügende Beruhigung nicht gewähren kann, und demnach der Grund zu den gerechteu Besorgnissen der kath. Kirche im Grossherzogthume als fortbestehend betrachtet werden muss, und können nur bedauern, nicht eine erfreulichere Veranlassung

zu haben, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Fulda, denn 22. April 1836.

Bischöfliches Domkapitel.

v. Kempff.

Oldenburg.

Staatsvertrag zwischen S. M. dem Könige von Preussen u. S. K. H. dem Grossherz. v. Oldenburg

wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der kath. Kirchen im Grossherzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse.

Nachdem auf den Grund Statt gehabter Unterhandlungen zwischen dem k. preuss. und dem grossherz. oldenb. Hofe eine Vereinbarung über den Anschluss der kath. Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster durch den von S. k. H. dem Grossherzoge von Oldenburg hierzu bevollmächtigten Staatsminister Baron von Brandenstein mit dem päpstl. Vollzieher der, für die k. preuss. Staaten erlassenen Circumscriptionsbulle „de salute animarum" Weiland S. Durchl. dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürstbischofe von Ermland, unterm 5. Jan. 1830 abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesanverbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maasgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden, von S. M. dem Könige von Preussen Allerhöchstdero Geh. Legationsrath F. K. von Bülow, Ritter etc.; von S. k. H. dem Grossherzoge von Oldenburg Höchstdero Staatsrath K. F. F. Suden, Ritter etc., welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind: Art. I. S. M. der König von Preussen genehmigen, dass die bisherige Verbindung der kath. Kirchen in den vormals hochstift-münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diöcese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur osnabrückschen Diöcese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt; ingleichen, dass die Verwaltung

der kath. Kirchen zu Oldenburg und Jever, deren frühere Verbindung mit der nordischen Mission aufgelöset worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürstbischof von Breslau in der Bulle „de salute animarum” in Ansehung der kath. Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und dass dasselbe in Beziehung auf die, von dem Bischofe zu Münster früher nach Missionsrechte geleitete kath. Kirche zu Wildeshausen Statt finde. — Art. II. Der Bischof zu Münster wird beim Antritt seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniss zu den kath. Kirchen im Herzogthum Oldenburg der grossherzogl. oldenburgischen Staatsregierung einen Revers ausstellen, dass er den landesherrlichen Gerechtsamen S. k. H. des Grossherzogs bei der Ausübung seiner bischöfl. Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörige Rücksicht nehmen wolle. — Art. III. Wenn Sedisvakanz eintritt, wird das Domkapitel zu Münster S. k. H. dem Grossherzoge von Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl zu Höchstdero Kenntniss bringen. — Art. IV. Von S. M. dem Könige von Preussen wird genehmigt, dass S. k. H. der Grossherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehrenkanonikate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehrenkanonikaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten. — Art. V. Eben so genehmigen S. k. M., dass die dem oldenburgischen Theile der Diöcese Münster bereits vorgesetzte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistl. Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen Generalvikariate, unmittelbar untergeordnet bleibe und während der Vakanz des bisch. Stuhles zu dem Domkapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle, zu den Bischöfen stehe. — Art. VI. Die grossherzogl. oldenburg. Unterthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen altmünsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden. — Art. VII. Was insbesondere das Klerikalseminarium zu Münster nebst der damit verbundenen kritinianischen Stiftung betrifft, so wird k. preuss. Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der grossherzogl. oldenb. Staatsregierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechtsverbindlichkeit nachgegeben, dass von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem oldenburg. Bezirke der münsterschen Diöcese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diöcesanen unter gleichen Bedingungen, wie die königl. preuss. Unterthanen, aufge-

nommen werden. — Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheitsrechte S. Maj. des Königs von Preussen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt, noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht genommen werden, dem oldenburg. Theile der Diöcese Münster die obenerwähnten Vortheile zu erhalten. — Art. VIII. Zu dem Emeriten- und Deremitenhause, welche der freigebigen Fürsorge S. M. des Königs von Preussen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Klerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt; es werden indessen mit Zustimmung der k. Regierung zu Münster Mitglieder des oldenburg. Klerus gegen billige zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden. — Art. IX. Wenn die grossherzogl. oldenburg. Staatsregierung sich etwa veranlasst finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse ihrer Unterthanen zu dem päpstl. Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlung zu treten, und selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen andern dazu ausersehen möchte, so wird derselben dazu das k. preuss. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb, insofern sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der k. Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterung zu verschaffen suchen. Sofern in Beziehung auf die kath. Kirchen in der preuss. Monarchie überhaupt oder auf die Diöcese Münster k. preuss. Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den oldenburg. Antheil dieser Diöcese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht das k. preuss. Gouvernement der grossherzogl. oldenburg. Staatsregierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen. — Art. X. Der gegenwärtige Vertrag wird von S. M. dem Könige von Preussen und S. k. H. dem Grossherzoge von Oldenburg ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll binnen sechs Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen. — Zu Urkund dessen haben die am Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Hessen-Darmstadt.

1.

Bisch. Ausschreiben die Feste betr.

Petrus Leopold Kaiser, durch die Barmherzigkeit Gottes und des hl. apostol. Stuhles Gnade Bischof von Mainz, entbieten der Geistlichkeit und allen Gläubigen unseres Kirchensprengels Heil und Segen in dem Herrn.

Es ist euch bekannt, geliebte Bisthumsangehörige, dass unser Kirchensprengel, oder unsere Diöcese Mainz, sich auf die Gränzen unseres Landes, des Grossherzogthums Hessen und bei Rhein beschränkt, und demnach nur alle diejenigen Bekenner der christkath. Religion und Kirche in sich begreift, welche zugleich in unserem Lande wohnen, so wie, gemäss besonderer Bestimmung, noch diejenigen der Pfarrei Kirdorf und zu Homburg in der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Die einzelnen Theile und Pfarreien aber, aus denen unsere Diöcese gebildet ist, sind Theile von verschiedenen vormaligen Diöcesen, und zwar von den theils erzbisch. Diöcesen Mainz, Regensburg, Worms, Fulda und Trier. Daher kommt es denn auch, dass in unserer Diöcese nicht überall dieselben Festtage gefeiert werden, sondern hierin eine grosse Verschiedenheit besteht. Namentlich werden in dem Theile unserer Diöcese, jenseits Rheins, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, je nach den verschiedenen Pfarreien verschiedene, und überhaupt mehrere Feste auf den Falltag gefeiert, die in dem Theile der Diöcese diesseits, in Rheinhessen, nicht oder doch nicht auf den Falltag, sondern am nächsten Sonntage gefeiert werden. Um diesen Missverstand zu beseitigen, und wie es sich geziemt, eine gleichförmige Feier der Festtage in dem ganzen Bisthume zu erzielen, hatten schon unsere beiden unmittelbaren Vorgänger, die hochw. Bisch. Burg und Humann, sel. Andenkens, die Einleitung getroffen, ohne jedoch, wegen bald erfolgten Todes, den Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Die von Hochdenselben darüber zu Bericht aufgeforderten Seelsorger, in welcher Weise jene Gleichförmigkeit am zweckmässigsten und zum Heile und zur Wohlfahrt der Gläubigen bewirkt werden möge, haben sich indessen, fast ohne alle Ausnahme, dafür ausgesprochen, dass es nicht nur hinsichtlich des bürgerlichen, sondern auch hinsichtlich des kirchlichen und religiösen Lebens zu wünschen sei, dass die Zahl der kath. Festtage in den Provinzen Starkenburg und

Oberhessen auf die Zahl derer in Rheinhessen beschränkt, und daher die übrigen, dort wie hier, auf die nächstfallenden Sonntage verlegt und gefeiert würden. Sie machten darauf aufmerksam, dass heutzutage der Erwerb leiblicher Nothdurft mehr Zeit und Anstrengung fordere, als dazu in früheren Zeiten nothwendig gewesen sei; dass darum gar vielen Katholiken, insbesondere aus der gewerbtreibenden und in Fabriken arbeitenden Klasse, zumal an denjenigen Orten, welche zugleich mehr oder weniger von Protestanten bewohnt seien, mit welchen sie in Verbindung ständen, abgesehen von desfalls möglichen und schon vorgekommenen Reibungen und Unfriedlichkeiten, oft keine andere Wahl übrig bleibe, als entweder an ihrem Erwerbe Verlust zu leiden, oder das Kirchengebot hinsichtlich der Feiertage zu übertreten, und endlich, dass dadurch, was das Schlimmste sei, nicht wenige leichtfertige Katholiken sich verleiten liessen, solche Feiertage nur als Tage des Nichtsthuns anzusehen und durch unmässige sinnliche Genüsse zu missbrauchen u. s. w. — Wir konnten die Gewichtigkeit dieser und anderer Gründe micht verkennen, und haben uns daher zur Beförderung der geistl. und leibl. Wohlfahrt unserer Bisthumsangehörigen bewogen gefunden, unterm 4. Mai v. J. das allgemeine Oberhaupt unserer hl. Kirche, Papst Gregor XVI., zu bitten, uns zu ermächtigen, die Zahl der Feiertage jenseits mit denselben diesseits in der gedachten Weise gleichzustellen. Se. Heiligkeit haben unserer Bitte willfahrt, und, laut päpstl. Breves d. d. Rom, den 19. Dez. 1836, in Gnaden gestattet: Alle Festtage, welche in den beiden überrheinischen Provinzen noch bestehen, auf die Zahl derer in Rheinhessen zu reduciren und einzuschränken; die übrigen Festtage aber, nämlich Reinigung, Verkündigung, Geburt und Empfängniss Mariä, der seligsten Jungfrau, wie auch das Fest des hl. Johannes des Täufers, und des Diöcesanpatrons und Kirchenpatrons, und auch das Fest der Erscheinung des Herrn und der hl. Ap. Petrus und Paulus auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen und zurückzustellen. Demnach verordnen wir, dass in unserer ganzen Diöcese Mainz, welche sich auf die drei Provinzen unseres Grossherzogthums, und insbesondere noch auf die Katholiken der Pfarrei Kirdorf und zu Homburg in der Landgrafschaft Hessen-Homburg erstreckt, von nun an, gleichwie es in der Provinz Rheinhessen schon geschieht, nur die folgenden Feste, als: 1) das Fest der Beschneidung des Herrn — Neujahr; 2) Ostersonntag und Montag; 3) Pfingsten — Sonntag und Montag; 4) Weihnachten — zwei Tage; 5) Christi Himmelfahrt; 6) Frohnleichnam; 7) Mariä Himmelfahrt, und 8) Allerheiligen, an den Tagen, auf welche sie fallen, gefeiert

werden sollen. — Hierbei weisen wir die sämmtl. Seelsorger an, sowohl diejenigen Feste, welche noch auf den Tag, als auch diejenigen, welche nunmehr auf den nächten Sonntag verlegt und an demselben zu feiern sind, jedesmal an dem vorhergehenden Sonntage, nach Ausweis des Kirchendirektoriums, öffeutlich in der Kirche zu verkünden. Zugleich machen wir es den Seelsorgern, obwohl sie an jedem Tage, oder doch an den mehrsten Tagen der Woche in ihren Pfarrkirchen das hl. Messopfer verrichten, zur besondern Pflicht, die Darbringung desselben vordersamst an dem Tage der Erscheinung des Herrn, und an dem Tage der Ap. Petrus und Paulus, wegen der grossen Bedeutsamkeit dieser christlichen Feste, obgleich dieselben am nächsten Sonntage gefeiert werden, nicht zu unterlassen, damit ihre Pfarrkinder, welche durch keine Berufsgeschäfte gehindert sind, der Pfarrmesse beiwohnen können. Solenne Aemter und gottesdienstliche Feier, wie an Sonntagen, sollen und dürfen übrigens an den vorgelegten und abgesetzten Feiertagen nicht gehalten werden, sondern nur solche gestiftete oder bestellte Aemter und Messen, wie deren auch an andern Werktagen pflegen gehalten zu werden. — Wir bitten Gott, geliebte Bisthumsangehörige, dass er Euch in seinen heiligen und allmächtigen Schutz nehme, Euch segne mit geistl. und leibl. Wohlthaten, und Euch führe auf dem Pfade der Tugend, und des Friedens zum ewigen Leben. — Diese Verordnung ist alsbald nach Empfang in allen Kirchen bei versammelter Gemeinde von der Kanzel zu verlesen und zu verkündigen.

Gegeben Mainz, den 10. Febr. 1837.

Petrus Leopold Kaiser, Bischof.

vdt. Heffner, Sekretär.

2.

Cirkulare bei Publikation d. Neuen Diöcesanstatuten*).

Petrus Leopold Kaiser, durch die Barmherzigkeit Gottes etc.

„Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und führet die Aufsicht nicht aus Zwang, sondern aus freiem Antriebe nach Gottes Willen; nicht aus schändlicher Gewinnsucht, sondern aus Zuneigung; nicht als Herrscher über die Auserwählten, sondern ein Muster der Heerde zu werden."

Indem wir mit dieser Ermahnung des hl. Ap. Petrus**) unsere Rede an Sie, ehrw. Brüder, beginnen, haben wir schon mit wenigen Worten kurz und treffend ausgesprochen,

*) Die Statuten selbst folgen im Jahrg. 1838 der Acta hist. eccl.
**) I. 5, 2.

wozu auch wir Sie hierdurch ermahnen wollen, und wozu Ihnen zugleich die nachfolgenden Bestimmungen und Vorschriften, die wir Ihnen als Statuten der Diöcese übergeben, die nöthigste Anleitung, Berathung, Regeln und Richtschnur darbieten sollen. In unserm Pastoralschreiben, welches wir beim Antritte unsers Oberhirtenamtes an Sie erliessen, haben wir schon erklärt, dass wir Ihrer, als Gehülfen und Mitarbeiter am Reiche Gottes, bedürfen; dass es zugleich von Ihnen abhänge, ob uns die Erfüllung unserer Pflicht erschwert oder erleichtert würde, unser Bemühen mehr oder minder heilbringend sein und mit gesegnetem Erfolge gekrönt werden sollte, und dass wir daher auf Ihre treue Mitarbeitung und Unterstützung, auf Ihr bereitwilliges Entgegenkommen zu allem Guten die zuversichtlichsten Hoffnungen setzen und setzen müssten. Gottlob, unsere Hoffnungen sind bis jetzt, fast ohne Ausnahme, von Ihnen nicht getäuscht worden. Fahren wir fort, geliebte Brüder, nach der vorangestellten Ermahnung des hl. Ap. Petrus unser Hirtenamt zu verwalten, und wir werden alsdann, wie Ebenderselbe im folgenden Verse hinzusetzt, „bei der Ankunft des obersten Hirten die unverwelkliche Krone der Ehren erhalten." — Die Verwaltung des Bisthums ist mit zu vielen Sorgen und Geschäften verbunden, als dass ein Einzelner dieselben alle übernehmen, überall gegenwärtig sein und alle örtlichen Kirchenanstalten übersehen könnte. Bei dieser Unzulänglichkeit der natürlichen Kräfte des Einzelnen sind dem Bischofe Gehülfen seines hohen Amtes nothwendig, welche denselben in Erfüllung seiner Pflichten unterstützen; so dass durch deren Wachsamkeit und sorgfältige Beobachtungen, durch ihre Einsicht, Eifer und Treue in Wort und That, die Kraft des Oberhirten sich gewissermassen vervielfältigen könne. Dieser Einrichtung, die der Herr seiner Kirche gegeben, und die Bischöfe und Concilien bewahrt haben, erfreut sich auch unser Bisthum. Um aber derselben ihre segensreichen Wirkungen und wohlthätigen Folgen desto mehr zu sichern, ist es vor allen Dingen nothwendig, dass jeder Mitarbeiter des Bischofs den Umfang seiner Geschäfte, den Wirkungskreis, in den er sich gestellt sieht und den er, so viel an ihm ist, ausfüllen soll, genau kenne. — Hierzu dienen die Diöcesanstatuten, welche der gesammten Geistlichkeit der Diöcese, zum Zwecke ihrer Thätigkeit für die Wohlfahrt der Kirche in spiritueller und materieller Hinsicht, die nöthigste Anleitung und Vorschriften mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Diöcese an die Hand geben. — An solchen umfassenden Bestimmungen mangelt es aber zur Zeit unserer Diöcese. Die von dem Bischofe Joseph Ludwig Colmar, sel. Andenkens, unterm 11. Nov. 1811 gegebenen Sta-

tuten, welche ohnehin nur in dem diesseitigen Theile der Diöcese, nicht aber in dem jenseitigen bisher bestanden haben, sind durch die seitdem erfolgte neue Gestaltung und Begrenzung des Bisthums unzureichend geworden. Insbesondere aber mussten wir es beklagen, dass durch die Ungunst der Zeit das Institut der Dekane der Stadt- und Landkapitel seiner Stellung und Wirkssmkeit, wozu es in der Kirche berufen ist, fast gänzlich entrückt, der hierarchische Nexus der Dekane, einestheils zu ihrer Oberhörde und anderestheils zu den ihnen untergeordneten Kapitularen, so wie zwischen diesen und ihren Hülfspriestern locker geworden, die von dem Concilium Tridentinum vorgeschriebenen Kirchen- und Pfarrvisitationen ausser Uebung gekommen waren, und dadurch die Disciplin und mit dieser die Ordnung und der Zusammenhalt zur gegenseitigen Erweckung des Klerus unter sich, zum Nachtheil des Gemeinwohls der Kirche, nicht wenig gelitten haben. Es hatte daher auch unser Vorgänger im bisch. Amte Dr. Joseph Vitus Burg, wie Ihnen, ehrw. Brüder, bekannt ist, die Absicht ausgesprochen, den Dekanen eine Amtsinstruktion ertheilen zu wollen, woran er aber durch den Tod verhindert wurde. Unser unmittelbarer Vorgänger, Dr. Johann Jakob Humann, hatte ohnehin kaum den Oberhirtenstab ergriffen, als er starb. Seit unserm Episkopate haben wir aus Ihrer Mitte viele achtungswerthe Stimmen vernommen, welche eine nähere Bestimmung über den amtlichen Wirkungskreis der Dekane und die Wiedereinführung der Kirchen- und Pfarrvisitationen, als vordersamst noththuend, dringend wünschen. — Wir kommen nicht nur diesen Wünschen entgegen, sondern haben uns zugleich bewogen gefunden, über die gesammte Verwaltung des Bisthums und über den amtlichen Wirkungskreis und das klerikalische Leben des Diöcesanklerus überhaupt uns zu verbreiten, und darüber nach Anhörung und auf den Antrag unseres Ordinariats, und nach erhaltener Staatsgenehmigung, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen. Indem wir Ihnen andurch diese Bestimmungen übergeben, und sie als die „Statuten der Diöcese Mainz" erklären und Ihnen bekannt machen, verordnen wir zugleich, dass dieselben als solche genau und getreulich beobachtet werden sollen, und zwar sollen dieselben, obgleich sie dem grösseren Inhalte nach mehr nur Sie, ehrw. Brüder, denen ein Seelsorgeramt anvertraut ist, angehen, von allen Priestern beobachtet werden. — Diese Statuten zerfallen unter folgende sechs Abschnitte, wovon der erste von den allgemeinen kirchl. Bestimmungen und von dem bisch. Ordinariat, der zweite von den Dekanen der Stadt- und Landkapitel des Bisthums und von dem amtlichen Wirkungskreise derselben, der dritte

von den Kapitelsvereinen, der vierte von den Kirchen- und Pfarrvisitationen, der fünfte von den Pfarrern und Pfarrverwaltern, von den Beneficiaten und Kaplänen und von deren amtlichen Wirkungskreise, so wie von dem klerikalischen Leben derselben und des Diöcesanklerus überhaupt, und endlich der sechste von der Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere der Pfarrpfründen und anderer kirchl. Beneficien, des Kapitelsvermögens und ähnlicher Temporalien etc. handelt.

Preussen.

1.

Angelegenheiten des Erzbisch. von Köln, Clemens August Droste zu Vischering.

I. Darlegung*) des Verfahrens der Preussischen Regierung gegen denselben.

Vorwort.

Die folgenden Blätter enthalten die urkundliche Darlegung des Verfahrens der Preuss. Regierung gegen den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering, Erzbisch. von Köln. Sie beurkunden auf der einen Seite einen hartnäckigen grundsätzlichen Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes und ein entschieden feindliches Auftreten gegen die Regierung; auf der andern eine bis zum äussersten Punkte getriebene Geduld und Langmuth, die sich selbst beim Hervortreten der Königl. Machtvollkommenheit nicht verleugnet, und, mit Zurückhaltung aller Maasregeln strafender Gerechtigkeit, das gezwungene Einschreiten des Landesherrn bis zum letzten Augenblicke innerhalb der Schranken der Nothwehr zu halten wünscht. Dass eine deutsche Regierung sich einem solchen Verfahren Seitens eines ihrer kath. Landesbischöfe ausgesetzt sehen sollte, muss selbst diejenigen in Erstaunen setzen, welche nicht ohne Besorgniss die vielfachen Spuren hierarchischer Reaktion und einer auf das kirchl. Gebiet übergegangenen revolutionären Bewegung in mehreren Theilen Europas verfolgt und den Einfluss dieser Elemente auf die neuesten Zeitereignisse beobachtet haben. Denn gerade in Deutschland schien von solchen Unternehmungen, ausser der Weisheit der Regierenden, alles Andere abmahnen und abschrecken zu müssen: der Geist gründlicher Forschung und Wissenschaft der einflussreichsten Schriftsteller und der wirksamsten öffentlichen Lehrer; die volksthümliche Bildung und der vaterländische Sinn der kath. Geistlichkeit; die aufgeklärt religiöse Erziehung eines in Glaubenssachen auf das Innere und die Gesinnung gerichteten Volkes, und die Gewöhnung friedlichen und gedeihlichen Nebeneinanderbestehens verschiedener Ueberzeugungen und Bekenntnisse. Alle diese beruhigenden und sichernden Elemente fanden sich aber in der Preuss. Monarchie in einem sehr hohen Grade vereinigt, als im Sommer des Jahres 1836 der genannte Prälat den erzbisch. Stuhl von Köln bestieg. Preussens Regierung war die erste gewesen, welche bei

---

*) Von der K. Regierung publicirt, Berlin am 25. Nov. 1837.

der Mitbegründung der neuen europäischen Staatenverhältnisse die Beziehungen der kath. Kirche in der Monarchie mit dem Oberhaupte derselben zu ordnen beschlossen; die erste, welche diesen Gedanken durch eine Unterhandlung und Vereinbarung ins Werk gesetzt, die nur von den Gegnern des bestehenden hierarchischen Systems jener Kirche angefochten wurde. Die Ausführung dieser Vereinbarung ward von demselben Geiste Königl. Gerechtigkeit und Freigebigkeit geleitet und durch ein wohlwollendes Zusammenwirken der geistl. und Staatsbehörden allmählig bewerkstelligt. Die landesherrl. Rechte, wie sie, durch organische, allgemein bekannte Staatsgesetze bestimmt, vor wie nach der Uebereinkunft ausgeübt wurden, sind im Wesentlichen dieselben, welche in den übrigen deutschen Landen, wie in den andern geordnetsten Staaten Europas bestehen. Diese Rechte, weit entfernt, die kath. Kirche des Landes als eine feindselige Macht zu unterdrücken, sollen vielmehr nur die Ausübung der geistl. Gewalt, in ihren Berührungspunkten mit der weltl. Macht, wie mit den bürgerl. Verhältnissen der Einzelnen, zum gemeinsamen Wohl und zur Bewahrung des Friedens in gebührenden Schranken halten. Was aber die Ausübung dieser Rechte betrifft, so kann man kühn behaupten, sie werde in keinem Lande von den Staatsbehörden mit höherer Achtung vor der Würde kirchl. Angelegenheiten und mit grösserer Ehrfurcht vor der Heiligkeit religiöser Ueberzeugung gehandhabt, als in Preussen. Dieser Charakter ist nicht allein durch die Persönlichkeit des Monarchen, sondern auch durch die weit verbreitete geistige Bildung der Beamten, wie durch den edlen, frommen und milden Geist begründet, der die kath. Bischöfe Preussens bisher ausgezeichnet hat. Allerdings traten in diesen Verhältnissen und Beziehungen bisweilen bei einzelnen Punkten Verschiedenheiten der Ansichten, vorübergehende Reibungen und Missverständnisse zwischen den geistl. und Staatsbehörden hervor, allein dann zeigte sich auch gegenseitiges Vertrauen zu dem guten Willen, die Lösung durch eine friedliche und befriedigende Verständigung herbeizuführen, und dieses Vertrauen ward nie getäuscht. Allerdings liess sich ferner bei der gegenwärtigen Gestaltung der europäischen Staaten, in Preussen so wenig als in andern Ländern, immer die volle Harmonie des bürgerl. und Staatsrechtes mit den Ansprüchen der Kirchengewalt erreichen, allein die Regierung suchte unermüdet auch solche Schwierigkeiten praktisch durch Annäherung und Vermittelung der Gegensätze, mit Vermeidung von Principienfragen, zu beseitigen. Für freie und wirksame Aeusserung von Wünschen und Beschwerden der kath. Bevölkerung und Geistlichkeit gab es in jeder Provinz, in jeder Diöcese gesetzliche Organe und Garantieen. Kirchen und Schulen der Katholiken erstanden unter diesem Zusammenwirken der geistl. und Staatsbehörden aus ihrem Verfalle; die Geistlichkeit verdiente und genoss allgemeine Achtung, und erfreute sich einer segensreichen Wirksamkeit in ihrem Berufe. Die ausgezeichnetsten Männer zierten die kath. Lehrstühle und die bisch. Sitze. Jedem Verdienste in der Wissenschaft und Seelsorge war, ohne Rücksicht auf Geburt, in den bisch. Kapiteln Ehre, Würde und Einfluss gesichert. Alles war in den kath. Verhältnissen, wie in den übrigen Zweigen des Lebens, in gedeihlichem Fortschreiten begriffen. Da trat die Störung ein, deren merkwürdigen Gang und gefährliche Richtung die folgenden Blätter vor Augen legen sollen. Nachdem alle Versuche der Milde und Langmuth erschöpft waren, wurde ein ernster Entschluss unvermeidlich. Noch ehe die Art seiner Ausführung entschieden war, machte der Erzbischof selbst den Bruch unwiderruflich, indem er, auf die Ankündigung des Königl. Willens: jene gesetzwidrige Handlungsweise und auflehnende Stellung nicht länger zu dulden, die Gemüther durch vorgreifende Oeffentlichkeit aufregte, und seine Anhänger wenigstens, durch die einseitigsten und falschesten Darstellungen des Vorgefallenen, einen Religionshass gegen die Regierung zu erwecken suchten. Die Regierung wird aber deshalb von ihrem ruhigen Gange so wenig abgehen, als von ihrem gutem Rechte. Die Hoffnungen Uebelgesinnter, und

die Pläne fanatischer Eiferer werden vereitelt werden. Jene Störung wird vorübergehen mit allem Verderblichen, das ihr anhing. Die Ruhe der Gemüther wird durch das Verfahren des Erzbischofs nicht beeinträchtigt, das gegenseitige Vertrauen zwischen Regierung und Volk nicht erschüttert, das friedliche Verhältniss zwischen Evangelischen und Katholischen wird nicht gefährdet, der stille Entwickelungsgang des deutschen Volkes nicht gehemmt. Das Ereigniss wird nur wichtig bleiben als ein warnendes Zeichen der Zeit; als ein Beispiel des Charakters und der Folgen hierarchischer Anmassung; als urkundlicher Beleg der Gerechtigkeit und Würde einer christl. Regierung; als Triumph der Gesetze und des guten öffentl. Geistes über Willkür, Herrschsucht und im Finstern schleichende Umtriebe.

Erster Theil.

Die Angelegenheit der gemischten Ehen.

Geschichtliche Einleitung.

Die erste Periode der gemischten Ehen bis 1827.

Die Gesetzgebung und Sitte, hinsichtlich der Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses, hat in Deutschland eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Der hundertjährige Kampf, welcher hier auf die Reformation folgte, endigte nach dem dreissigjährigen Kriege durch einen Weltfrieden, der das Nebeneinanderbestehen beider Bekenntnisse im deutschen Reiche als Reichsgrundgesetz und im Angesicht Europa's feststellte. Kath. Fürsten wurden seitdem die Landes- und Schutzherren evangel. Bevölkerungen und umgekehrt. Von diesem Zeitpunkte an durchdrangen sich allmählig immer mehr die Verhältnisse zwischen den Anhängern der getrennten Bekenntnisse, wie in staatlichen, so auch in Familienbeziehungen, und beides ohne Bedrohung und Gefährdung des kirchl. Bestehens beider Theile. Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden Seiten nicht begünstigt, kirchlich vielmehr entschieden missbilligt: allein sie entstanden und verschafften sich Geltung durch die Macht der allgemeinen und besondern Verhältnisse, und schon gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts bildete sich Sitte und Recht darüber in verschiedenen Theilen Deutschlands örtlich aus. Wo Zahl und Rechte der Bewohner ganz ungleich waren, da strebte die herrschende Geistlichkeit, die Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion zur Bedingung der Ehe zu machen. Wo sich dagegen die Bevölkerungen und deren Rechte und Beziehungen lebendiger durchdrangen, da trat an die Stelle jener Bedingung Seitens der Geistlichkeit höchstens Abmahnung und Widerstreben. Veranlassungen und nähere Bestimmungen waren in verschiedenen Landen hierbei verschieden; die Verhältnisse bildeten die Sitte, und nach ihr gestaltete sich das Recht. Ward der kath. Kirche freie Religionsübung in Landestheilen gestattet, aus welchen der westphälische Friede sie ausgeschlossen hatte, so wurde die freie Zulassung der gemischten Ehen die begleitende Maasregel oder nothwendige Folge. So schloss zu jener Zeit der Bischof von Münster, Friedrich Christian von Plettenberg, einen Vertrag mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurth, als dieser den Katholiken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes

gestattete. Gleichzeitig traten ähnliche Bestimmungen in Jülich, Kleve und Berg ein. Mochte nun in solchen und ähnlichen späteren Bestimmungen Theilung der Kinder nach dem Geschlecht, oder Erziehung in dem Bekenntnisse des Vaters, oder volle Freiheit der Eltern festgesetzt werden, mochten Ehepakten über diesen Punkt zulässig sein oder nicht: immer bleibt der Grundsatz, dass die Geistlichkeit nichts von Landessitte oder Landesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen durfte. Auch unternahm sie es nicht. In diesem Punkte trafen das bewusste und unbewusste Streben der Einzelnen, und der Zweck der bürgerl. Gesetzgebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht durch äussern Zwang gehemmt wissen in einer Handlung, die er, wie Beispiele zeigten, ohne Verlust der Glaubenstreue unter dem Schutze der Sitte und Gesetze vornehmen konnte. Sicherstellung dieser Freiheit verlangte nicht allein der Evangelische, sondern auch der Katholik. Der Staat musste diesen Schutz gewähren, da kein Staat von gemischter Bevölkerung, bei gleichen Rechten der in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntnisse auf die Länge bestehen kann, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht hat, die Schliessung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, welche den aus seinen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetzen widerspricht. Bei einer solchen Gestaltung der Dinge wurde die Einwirkung der kath. Kirche auf ihre Bekenner nicht nothwendig aufgehoben oder auch nur erschwert, vielmehr konnte sie dadurch einen höheren Standpunkt gewinnen. Sie ward nämlich von dem Gebiete des Zwanges auf das, ohne Zweifel höhere, des moralischen Einflusses gewiesen: an die Stelle einer juristischen Klausel und strenger Kirchenstrafe musste Ermahnung, Abmahnung, Warnung treten. Da nun bei einem so entschieden innerlich religiösen und sittl. Volke, wie das Deutsche immer gewesen ist, einem solchen moralischen Einflusse nie der Platz fehlen kann, der ihm gebührt; so hörte allmählig im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch die kath. Geistlichkeit auf, in jenem Stande der Sachen einen Angriff auf ihre Stellung zu sehen. Die Erfahrung lehrte, dass nicht allein die Aufrechthaltung des Zwangsverbots, bei eingetretener Mischung der Bevölkerung unmöglich, sondern auch das Bestehen der Kirche durch den neuen Standpunkt nicht gefährdet, das Verhältniss der beiden Bekenntnisse zu einander nicht wesentlich verändert wurde. Die grossen Gesetzbücher von Oestreich wie von Preussen konnten daher auch nicht anstehen, jene Grundsätze in sich aufzunehmen, — Diese Andeutungen werden hinreichen, um anschaulich zu machen, wie genau diese ganze Angelegenheit mit der Geschichte der neueren Entwickelung Deutschlands, mit seiner Gesetzgebung und deren historischen Begründung zusammenhängt. In Frankreich endete der Kampf der beiden Bekenntnisse mit der Vertreibung der Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus kath. Staat; in England schloss der Kampf mit der Ausstossung des römisch-kath. Elementes aus dem Staatsleben; in Deutschland bestätigte ein europäischer Friede das Nebeneinanderbestehen und Durchdringen beider Partheien, und

die gemischten Ehen waren das Siegel, welches das Volk auf diesen Vertrag drückte. — Diejenigen daher, welche eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschliesslicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniss der Sache, des Volkes und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreifen, der möchte wohl nicht ahnden, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welche schwere Verantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch setzen, nicht allein mit dem Geiste der Zeit, sondern mit dem Charakter eines grossen Volkes und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte, und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben. — Was nun Preussen insbesondere betrifft, so fand es jene allgemeine Sitte, welche wir die mildere nennen können, in Schlesien und in den ältern Besitzungen am Niederrhein praktisch so ausgebildet vor, dass gemischte Ehen ohne allen Unterschied getraut wurden. Das Landrecht schloss sich auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und Praxis an. Hinsichtlich der Kindererziehung war in demselben bis zum Jahre 1803 die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte die gesetzliche Vorschrift, so dass die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. Diese Spaltung der Familien erwies sich aber als so unzweckmässig und in manchen Fällen drückend, dass die Deklaration vom 21. Nov. 1803 (Beilage A.) jene Bestimmung zur allgemeinen Zufriedenheit aufhob. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, dass die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; zur Abweichung von dieser Norm kann kein Gatte den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit. 2. §. 78.), dass Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht einig sind. — Praktisch stellt sich die Sache hiernach folgendermassen: die allgemeine Norm spricht aus, was Rechtens sei, wo der väterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die V e r l o b t e n bindet also jene Norm unbedingt, da die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entsteht. Das Festhalten dieser Folge aus jenem Grundsatze wurde aber auch durch die Erfahrung und die wichtigsten Rücksichten geboten. Denn es war unverkennbar und gab Anlass zu den lautesten Klagen und Beschwerden, dass die kath. Geistlichkeit sich der Ehepakten bedienen wollte, um gegen die oben entwickelte Grundansicht der deutschen Gesetzgebung und Sitte die Zwangsklausel der Kindererziehung zur entscheidenden Norm für die kirchl. Behandlung einer gemischten Ehe zu machen. Dadurch würde das ganze Verhältniss beider Kirchen verrückt, ein fremdes Element in die deutsche Entwicklung hineingeworfen, die geistige Freiheit der Einzelnen unbefugt beschränkt, der Staat gefährdet worden sein. Die definitive Entscheidung über jenen Pnnkt soll das freie Werk der E l t e r n sein. Damit ist unvereinbar, dass die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der Ehe Seitens der kath. Geistlichkeit sei. Einer solchen Bedingung widersetzen sich ernste und schwere Bedenken. —

Sobald sich dagegen das innige Zusammenleben der Gatten durch die Ehe gebildet hat und durch Kinder gesegnet ist, so tritt die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück; Organ dieses Willens kann dem Staate aber nur das Haupt der Familie, der Vater sein; er ist Niemandem Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie. — Indem das Gesetz dergestalt von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenem hl. Verhältnisse schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Das liegt gänzlich ausser ihrem Gebiete. Keinem Gesetzgeber können ausserdem die Gründe verborgen sein, welche denselben im Allgemeinen entgegenstehen. Sie wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen vom kirchl. und relig. Standpunkte aus gar nicht entgegensetzen, ja selbst die Bedingung geistl. Ermahnung und Abmahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben hält. — Wenn sich auf diese Weise die Gesetzgebung Preussens an Geschichte und Sitte der Bevölkerung anschloss, so erkannte diese auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung der im Bewusstsein lebenden, durch Weltereignisse und die Durchdringung der Verhältnisse hervorgebrachten Zustände. — Der europäische Friede von 1815, welcher in den deutschen Bundesstaaten die Gleichheit der Rechte beider Bekenntnisse zum allg. Gesetze machte, erweiterte Preussens Besitzungen in Westphalen und am Rhein, abgesehen von den ihm bereits durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 überwiesen gewesenen Stiftern Münster und Paderborn etc., auch durch die ehemaligen Erzstifter Köln und Trier. Bereits unter der Fremdherrschaft hatte auch hier in dem letzten Menschenalter die Ausschliesslichkeit kath. Bevölkerung und kath. Gottesdienstes aufgehört. Die Verbindung mit den benachbarten ältern, überwiegend evangel. Theilen der Monarchie zu Einer Provinz, und die gegenseitige Durchdringung des gemeinsamen deutschen Lebens durch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung hatte seitdem, nach Verlauf eines Jahrzehends, jene Bevölkerung wesentlich zu einer gemischten gestaltet. Hinsichtlich der gem. Ehen standen sich die strenge und die milde Disciplin schroff gegenüber. Eingriffe in diese, um sie auf jene zurückzuführen, waren unter Napoleon vom Kardinallegaten Caprara von Paris aus versucht, aber von der bisch. Macht ohne irgend eine Aufforderung der Regierung sogleich wieder abgeschafft worden. Bei wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse strebte nun die freie Sitte, sich auf die anstossenden Ortschaften und Landstriche auszudehnen, in welchen die strenge Sitte bisher bestanden hatte. Die geistl. Gewalt glaubte sich dagegen sträuben zu müssen; die entgegengesetzte öffentl. Meinung brachte ihrerseits vor: warum z. B. in Köln eine gem. Ehe ohne vorangegangenes Versprechen wegen der Kindererziehung nicht zugelassen werde, während dieselbe im angrenzenden Düsseldorfer Bezirk ohne alle Bedingung und Schwierigkeit stattfinde? weshalb derselbe Bischof auf der einen Seite des Rheines, in derselben Provinz, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, das nicht gestatten könne, was er auf dem andern Ufer unbedenklich zulasse, ja

wogegen er die Eingriffe der Fremdherrschaft selbst zurückgewiesen habe? — Es waren diese Umstände, welche die Kabinetsordre vom 17. Aug. 1825 hervorriefen (Beilage B.). Die Deklaration von 1803 wird dadurch auch auf die westl. Provinzen ausgedehnt. Es wird in ihr als Missbrauch gerügt, dass hier und da den Verlobten ein Versprechen als Bedingung der Trauung abgefordert werde, da doch Verlobte dasselbe nicht geben dürfen. — Offenbar konnte der Sinn dieser Verordnung kein anderer sein als dieser, dass die Abgabe eines Versprechens über die kath. Kindererziehung nicht die Bedingung der Einsegnung Seitens der kath. Geistlichkeit sein solle, so dass dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Versprechen geleistet: verweigert, wenn es nicht gegeben wäre. — Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich nun bei einem Theile der kath. Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, dass zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war. Ein solches Umgehen konnte schon an sich in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gegründeten Staate nicht geduldet werden. Noch weniger war es der Sache nach zulässig. Wie jeder moralische Einfluss des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung solcher Verbindungen innerhalb der Schranken geistl. Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben durfte, so konnte sie nicht zugeben, dass irgend eine Macht mit juristischen Klauseln und Zwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volks von der anderen, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eherne Mauer trenne. Dies festzuhalten war sie der kath. und der evangel. Bevölkerung, wie sich selbst schuldig. Auch wurden bald die vielfachsten und heftigsten Klagen gegen jenes Verfahren der Geistlichkeit laut. Die Regierung ging also zuerst die Bischöfe an, diesem Missstande durch Ausdehnung der milderen Praxis auf den Gesammtumfang ihrer Sprengel abzuhelfen. Diese konnten nun allerdings nicht in Abrede stellen, dass die Macht der Weltbegebenheiten und Verhältnisse jene einst ausschliesslich kathol. Landestheile wesentlich in dieselbe Lage gesetzt, durch welche sich in den benachbarten Landstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Dagegen erklärten sie aber zugleich, dass die auf Grund dieser Gleichheit angesprochene Gleichstellung der kirchl. Behandlung, eines ähnlichen päpstl. Erlasses bedürfen würde, wie die Ausdehnung der benedictinischen Verfügungen — d. h. der ursprünglich von Benedict XIV. für Holland eingeräumten Statthaftigkeit der sogenannten passiven Assistenz des kathol. Pf. bei gem. Ehen — auf Jülich, Kleve und Berg, welche unter Pius VI. erfolgt sei. Bis zu einer solchen päpstl. Erklärung könne als rechtlicher Status quo in jenen Bezirken nur die Zulassung des kirchl. Aufgebots (proclamationes) und der Losscheine (dimissoriales) von den kath. Pf. gefordert werden. — Die Regierung nahm diese offenen und gewissenhaften Erklärungen der Bischöfe mit derjenigen Milde und Billigkeit auf, welche sie Gewissensrücksichten nie versagt hat. Sie konnte sie jedoch nicht als einen

bewegenden Grund ansehen, ihre auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tage liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzgebung zu ändern. Indem sie also in dieser Beziehung den gedachten Bischöfen ihren unwandelbaren Beschluss mittheilte, stellte sie ihnen frei, sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Kirche zu wenden, und versprach ihnen, diese Eingaben zu unterstützen, auch sich, in Erwartung einer baldigen und befriedigenden päpstl. Entscheidung, bis dahin mit jenem Status quo zu begnügen. — Die Bischöfe ergriffen mit dankbarer Freude dieses Anerbieten. Jeder von ihnen fasste eine Eingabe an den Papst in jenem Sinne ab, und übergab sie der Regierung zu weiterer Veranlassung im Frühjahr 1828. — So schloss die erste Epoche in der Entwicklung dieser Angelegenheit. Der unpartheiische Beurtheiler wird das Benehmen der Regierung und der Bischöfe gleich ehrenvoll finden. Er wird in den gegenseitigen Erörterungen und Erklärungen jenen Geist des friedlichen Vertrauens und Zusammenwirkens erkennen, welcher dem Verhältnisse der beiden Bekenntnisse in Deutschland eigenthümlich ist: einen Geist, in dem Deutschland die langersehnte Ruhe nach blutigen Kämpfen gefunden, dem es vielfache Segnungen verdankt, und dessen Erhaltung mit seinem Wohle aufs engste zusammenhängt.

Zweite Periode.
1828 — 1834.

Die zweite Epoche umfasst die Unterhandlungen mit Rom. Sie begannen im Mai 1828 auf den Grund der oben gedachten bisch. Schreiben. Der damalige Papst Leo XII. hatte bereits im J. 1827 auf vorläufige mündliche Darlegung jener Verhältnisse geäussert, dass, wenn keine weitern Einschränkungen stattfänden, er jenem Conflict durch eine Handlung päpstl. Machtvollkommenheit abzuhelfen geneigt sei, unter der Bedingung, dass ihm entsprechende Vorstellungen und Wünsche von Seiten der Bischöfe zukommen würden. Er kannte die eigenthümlichen Zustände Deutschlands aus eigener Anschauung und langer Erfahrung, und es war seine ausgesprochene Ansicht, dass die Scheidewand, welche die Praxis ausschliesslich kath. Länder den gem. Ehen entgegenstelle, dort ohne alle Gefahr, ja zum Vortheile der Kirche könne weggenommen werden. — Diese Ansichten waren ganz im Einklange mit den vertraulichen Zusagen, welche die Königl. Regierung Seitens des päpstl. Hofes unter Pius VII., sowohl bei den Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle De salute animarum (1820 und 1821), als auch bei Gelegenheit des Aufenthaltes Sr. Maj. des Königs in Rom am Ende des Jahres 1822, kurz vor dem Tode jenes Papstes erhalten hatte. Nur die Voraussetzung, dass jene Unregelmässigkeit von selbst verschwinden würde, hatte damals von jenen Zusagen keinen Gebrauch machen lassen. — Die Stellung der K. Regierung war also eine eben so einfache als günstige. Die Regierung stützte sich zuvörderst auf die früheren Mittheilungen und auf die gegenwärtigen Vorstellungen der Bischöfe, die aufs dringendste baten, ihnen durch Aufhebung des ganz unhaltbaren Conflicts, in den sie gerathen waren, zu Hülfe zu kommen. Sie fügte ihrerseits die offene und unum-

wundene Darlegung der Landesgesetze hinzu, und die Nachweisung ihrer Nothwendigkeit wie ihrer Billigkeit in einer Monarchie, wie die Preussische. Sie zeigte, wie ausserdem, ganz abgesehen von der persönlichen Ansicht des Monarchen und den von ihm ausgegangenen Gesetzen, es unmöglich sein würde, bei wesentlich gleichen Verhältnissen eine doppelte Sitte zu erhalten, oder gar die mildere Disciplin auf die strengere zurückzuführen. Auf diese Gründe stützte sich also die feste Erklärung, kein Umgehen jener gesetzlichen Bestimmungen, kein Auflegen eines Zwangversprechens, keine Verkümmerung der in einem grossen Theile des Landes herrschenden, ohne alle Gefährdung der kath. Kirche bestehenden milderen Disciplin dulden zu wollen. Im Uebrigen erklärte die Regierung sich bereit, hinsichtlich der Form des gewünschten Erlasses die eigenthümliche Stellung des Papstes auf jede billige Weise zu berücksichtigen. Diese Grundsätze und Forderungen wurden damals mündlich und schriftlich ausgesprochen und ausgeführt. — Leo XII. starb im folgenden Jahre, ehe er seine friedlichen und versöhnlichen Absichten hatte verwirklichen können. Sein Nachfolger Pius VIII. nahm aber die Verhandlung wieder auf und ernannte zu deren diplomatischer Führung, auf den ausgesprochenen Wunsch der K. Regierung, den Kardinal Capellari, den jetzt regierenden Papst Gregorius XVI., welcher schon damals durch die Unterhandlungen über das Konkordat mit Holland sich einen wohlbegründeten Ruhm erworben hatte. — Die Frucht dieser Unterhandlungen war das Breve Pius VIII. an die vier Bischöfe vom 25. März 1830, und die Instruktion an dieselben vom Kardinal Albani vom 27. d. M. (Beilagen C. und D.). Die letztere war nur zur geheimen Weisung und persönlichen Belehrung der Bischöfe bestimmt, und der röm. Hof hatte vertraulich die Zusage gefordert und erhalten, dass sie nicht veröffentlicht werden solle. Sie ward daher auch späterhin nicht bekannt gemacht, ist jedoch seitdem in dem Journal de Liège*) erschienen. — Beide Aktenstücke sind mit der äussersten Vorsicht gefasst, und mussten es sein. Rom hat nie den Bischöfen das Recht zuerkannt, gem. Ehen zuzulassen: die deutschen Bischöfe haben es sich aber selbst zuerkannt seit dem 17. Jahrhundert, weil sie die Unmöglichkeit einsahen, anders zu handeln, und Rom hat ihnen nie ausdrücklich untersagt, gegen diese Sitte zu verfahren, die auf solche Art sich einer ungestörten Fortdauer während anderthalbhundert Jahre zu erfreuen gehabt. Noch weniger hat Rom je die Sitte der Trauung bei gem. Ehen anerkannt, welche in Deutschland, da wo gem. Ehen auf Gleichheit bestehen, eben so unbestritten ist, und nur darin in verschiedenen Theilen Deutschlands verschieden, in welchen Fällen die Trauung geleistet werden kann oder nicht. Dieses weise Verfahren des päpstl. Stuhles war also ganz analog der Stellung, welche derselbe zu dem westphälischen Frieden genommen hatte.

---

*) Nicht in diesem Journal, welches den Preuss. Interessen huldigt, erschien sie, sondern in dem (ebenfalls zu Lüttich erscheinenden) von Belgischen Priestern inspirirten Journal historique et litéraire. So muss durchweg in der Darlegung berichtigt werden.

Allerdings hatte er dessen Bestimmungen nicht anerkannt, vielmehr dagegen eine allgemein gefasste Protestation eingelegt — eben wie zu unserer Zeit gegen den grossen europäischen Friedensakt von Wien — allein ebensowenig hatte er jemals dasjenige verboten oder verkannt, was dadurch festgestellt, in der Wirklichkeit begründet war. So durften denn auch jene Punkte im Breve ebensowenig ausdrücklich zugestanden, als verboten werden. Dasselbe musste offenbar auch stattfinden hinsichtlich des praktischen Hauptpunktes, um den es sich hier handelte: die Zulassung der Trauung in den früher ausschliesslich kath. Landestheilen am Rhein und in Westphalen, auch ohne die Leistung des Versprechens wegen der Kindererziehung, welches die Verlobten unfähig sind zu geben, und welches den Geistlichen ausdrücklich verboten ist zu verlangen. Es genügte der Regierung, dass dieses feierliche Versprechen im Breve nicht als Bedingung aufgestellt wurde. Ein Blick auf beide Aktenstücke wird zeigen, dass dieser Zweck vollständig erreicht ist. Es ist nirgends von einem feierlichen Versprechen (sponsio), sondern nur von Ermahnungen, Abmahnungen, moralischen Garantieen (cautiones) die Rede. Dass ohne dieses das Breve auch nie von der Gesandtschaft hätte angenommen werden können, ergiebt sich aus den oben dargelegten thatsächlichen Umständen von selbst. Wenn jenes nicht erreicht worden wäre, so hätte ja gerade der Conflict, der die Unterhandlung hervorgerufen, eine neue Verstärkung erhalten, so wie der faktische Zustand, dessen Unhaltbarkeit die Bischöfe einstimmig anerkannten, noch verschlimmert worden wäre. Damit wäre auch das Breve in Widerspruch mit sich selbst gerathen. Es hätte keinen mildernden und versöhnlichen Charakter gehabt, und dass es mildern und versöhnen will, wird klar genug im Breve, wie in der Instruktion gesagt. Dass überhaupt von beiden Seiten nicht die geringste Unklarheit oder Täuschung obwaltete, über das, was in der Praxis geschehen musste oder geschehen würde, darüber besitzt die K. Regierung sehr wichtige Beweise. Hätte man weniger offen verfahren wollen, so würde es nach der Erfahrung der letzten hundert Jahre allerdings genügt haben, einfach die Ausdehnung der Benedictina auf die ganze Provinz zu verlangen und zu ertheilen: auf diese hin hätte sich allenthalben die nicht angefochtene milde Praxis gebildet, zu beiderseitiger Zufriedenheit und Beruhigung. Es schien aber dem anerkannten Standpunkt und der Würde der Regierung, so wie dem Geiste der Offenheit und Aufrichtigkeit des Verhältnisses angemessen, welches sich zwischen der K. Regierung und Rom, durch die Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle und durch deren Ausführung gebildet hatte, einen solchen Weg zu verschmähen. Die Nothwendigkeit, Zulässigkeit und Gefahrlosigkeit der Sache lag zu klar vor: die Freiheit in der Form war von vorn herein zugegeben. — Die K. Regierung verkannte auch keineswegs die grossen und bedeutenden Zugeständnisse, welche der röm. Hof in jenen Ausfertigungen gemacht hatte. Es schien jedoch eben deshalb dem dadurch festgestellten, anerkannten oder zugelassenen Verhältnisse gemässer, dass einige andere Punkte in gleichem Sinne gemildert würden, z. B. die Formulare der röm. Dispens-

breven, welche erbeten werden müssen, wenn bei einem Brautpaar gemischten Bekenntnisses ein reservirtes Ehehinderniss — wie das der Schwägerschaft, oder leiblichen Vetterschaft — obwaltet. Ausserdem befürchtete man, einige harte Ausdrücke möchten einen verletzenden Eindruck bei der evangel. Bevölkerung hervorbringen, welche zu beruhigen auch einer der Zwecke der Unterhandlung war. Endlich aber war in der Hauptsache selbst keineswegs erreicht, was die Regierung gehofft hatte: eine vollständige Gleichstellung der neuen Praxis mit der alten, wie sie hier und da in jenen westlichen Landestheilen, und ausserdem in den östlichen Provinzen und vielen anderen Theilen Deutschlands unvordenklich besteht. Offenbar war ein Brautexamen vorgeschrieben, d. h. eine geistl. Prüfung der Braut vor der Trauung: wo der Bräutigam der kath. Theil ist, veranlasst das bürgerl. Gesetz wenigstens zu keiner weitern kirchl. Fürsorge. Gerade von dem Ergebnisse jener Prüfung sollte es offenbar abhängen, ob die Trauung zulässig befunden werde oder nicht. Die ältere gemilderte Praxis kennt diese Förmlichkeit nicht. Aus diesen einleuchtenden Gründen wurden jene Ausfertigungen im folgenden Jahre dem röm. Hofe mit dem Ausdrucke des Wunsches zurückgegeben, dass auf die Erledigung der oben angedeuteten und ähnlicher Punkte Rücksicht möge genommen werden. Diese Forderung bildete den Gegenstand weiterer Erörterungen, die jedoch ohne Ergebniss blieben. Im Anfange des Jahres 1834 wurden endlich der Gesandtschaft die alten Ausfertigungen mit der mündlichen Erklärung des regierenden Papstes wieder zugestellt: dass Se. Heiligkeit Sich im Gewissen nicht ermächtigt halten könne, irgend eine Aenderung in denselben vorzunehmen. Der ausgesprochene Wunsch des Papstes ging deshalb dahin, sie möchten den Bischöfen vorgelegt und zur Ausführung übergeben werden. Dieses ward auch von der K. Regierung beschlossen, und damit eröffnete sich für diese Angelegenheit die dritte Periode, die der Ausführung.

Dritte Periode.
1834—1835.

Indem die Regierung von dem Gedanken abstand, ein Mehreres zum Schutze ihrer evangel. Unterthanen, zur Bewahrung der Gewissensfreiheit aller, und zur Beruhigung der Gemüther zu erhalten, trat für sie offenbar der ganz einfache praktische Gesichtspunkt ein: ob die Bischöfe durch die gedachten päpstl. Erlasse sich bewogen finden könnten, die mildere Praxis, welche in den übrigen Monarchieen besteht, auch in denjenigen Theilen ihrer Sprengel ins Leben treten zu lassen, in welche sie bisher Bedenken getragen, sie allgemein einzuführen. Es war dies die Frage, welche man den Bischöfen vorzulegen sich entschloss, indem man ihnen die röm. Ausfertigungen vorlegte. Zu dem Zwecke wurde zuvörderst der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel zum Desenberg, K. Wirkl. Geh. Rath und Mitglied des Staatsraths, nach Berlin berufen. Offenbar war dies in jeder Beziehung der erste Schritt, der geschehen musste. — Jener ausgezeichnete Prälat folgte sogleich dem an ihn ergangenen Rufe,

und unterzog sich, nachdem er schon in Köln die Angelegenheit reiflich erwogen, der Beantwortung jener Frage mit der ihm eignen Thätigkeit und Einsicht. Er erklärte der Regierung: seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach könne im Wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absehen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesetze verursache. Auf diese Erklärung hin wurde eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Erzbischofe abgeschlossen, welche die Grundlage der neuen Praxis enthält. Sie war natürlich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, allein da sie anderweitig dazu gelangt ist, so kann sie hier unbedenklich mitgetheilt werden (Beilage E.). Die Durchlesung dieses Aktenstücks wird hinreichen, die verläumderischen Gerüchte gewisser fanatischer Blätter über ihren Inhalt zu widerlegen. Sie mag wohl umgekehrt ein ehrenwerthes Denkmal des Geistes heissen, von dem oben die Rede gewesen: jenes Geistes der gegenseitigen Anerkennung und der hohen Achtung vor dem Glauben, als einer Angelegenheit des Gewissens, so wie des redlichen Bestrebens zwischen dem Staate und der kath. Kirche, das Verhältniss des Friedens und der Duldung zu erhalten, worin Deutschland seine Ruhe und seinen Ruhm gefunden hat. — Nach diesem Geiste wurde die Fassung der die Auslegung und Anwendung des päpstl. Breve betreffenden Artikel ganz dem Erzbischofe überlassen; durch den 13. und 14. Artikel folgte die Regierung in ihrem billigen Sinne nicht sowohl den von jenem Prälaten geäusserten Wünschen, als sie ihm vielmehr in dem einen und andern Punkte freundlich entgegenkam. — Sobald des Königs Majestät diese Uebereinkunft genehmigt, begab sich der Erzbischof zu seinen Suffraganen, den Bischöfen von Paderborn, Münster und Trier, um diesen die von allen sehnlichst gewünschte Lösung der bestehenden Schwierigkeiten vorzulegen. Alle diese würdigen Bischöfe schlossen sich nach reiflicher Ueberlegung der Reihe nach mit eben so voller als freier Ueberzeugung dem Erzbischofe an. — Die Regierung blieb diesen bischöfl. Berathungen durchaus fremd, und was von Koblenzer Konferenzen in dieser Beziehung gesagt worden, ist eine reine Erdichtung des Journal de Liège und seiner fanatischen Korrespondenten und Freunde. Der Erzbischof sandte im August die Anerkennung der drei Bischöfe nach Berlin ein. Die Uebereinkunft trat sogleich von beiden Seiten ins Leben. Während von der Regierung die nothwendigen Einleitungen getroffen wurden, um die den Bischöfen zugesagten Maasregeln der Ausführung zuzuführen, erliessen die vier Bischöfe gleichlautend: erstlich das Rundschreiben an ihre Pfarrer bei Mittheilung des Breve (Beilage F.), zweitens die Weisung an die Generalvikariate, zum Bescheiden der Pfarrer bei Anfragen oder bei Beschwerden (Beilage G.). Inhalt und Zweck dieser Erlasse sind in der Uebereinkunft (Art. 1—7.) so bestimmt und überzeugend erörtert, dass es unnöthig sein würde, etwas darüber hinzuzufügen. So trat denn noch im Laufe des Jahres 1834 jene Maasregel der Versöhnung und des Friedens in die Wirklichkeit.

Es erfolgten Anfragen der Pf., Beschwerden der Partheien, Bescheide, gerade wie es vorhergesehen war. Allein nicht ein einziger Fall des Widerstands Seitens der Pf. trat den Bischöfen und ihren Generalvikariaten entgegen, in dem ganzen Zeitraume, der bis zum Ableben des Erzbischofs im Julius 1835 verfloss. Nach diesem Todesfall dauerte ebenfalls die Ausführung noch ein Jahr ungestört fort, sowohl im Erzstifte als in den drei Bisthümern. Doch wurden damals, grossentheils aus Unkenntniss der Uebereinkunft und Instruktion, und des wahren Sinnes der eingeführten Praxis, einige Bedenken achtungswerther Männer kund, als sei diese letztere mit dem Breve nicht übereinstimmend. Wäre der Erzbischof von Spiegel nicht vor Abfassung seines Berichtes an den Papst und vor der damit wahrscheinlich verbundenen weiteren Veröffentlichung gestorben, so würden diese und andere Missverständnisse nicht eingetreten sein. Ganz verschieden aber von diesen Missverständnissen, und dadurch nicht entschuldigt waren die Angriffe einiger Fanatiker, die ihren Mittelpunkt und ihr Echo im Journal de Liège fanden. Durch sie begannen die Umtriebe, deren Fäden die K. Regierung kennt. Es genügt hier zu sagen, dass ihr Mittelpunkt nicht in Deutschland war, und dass sie in Frankreich und Belgien ihren Stützpunkt hatten. Ein Klerus, der nichts von deutschen Verhältnissen und deutscher Bildung begreift, Deutschland und Preussen hasst und offen anfeindet, und eine Zahl fanatischer Umtriebler wollten die Katholiken Preussens zur Unzufriedenheit, unbekümmert, ob diese bis zur Empörung angefacht werden konnte, aufrufen, und benutzten für ihren Zweck die Angelegenheit der gem. Ehen, indem sie ihre Unkenntniss der Sachlage durch Lügen und verfälschte Aktenstücke zu verbergen suchten. — Bei den Bischöfen und Generalvikariaten machte dieser Angriff auf die von ihnen angenommene Auslegung und Anwendung des päpstl. Breve keinen Eindruck. Und offenbar, sobald man darüber einverstanden war, — und dies hat niemand in Deutschland in Abrede gestellt, — dass jedenfalls das päpstl. Breve nicht so verstanden und angewandt werden könne, dass überhaupt gar keine Trauung einer gem. Ehe stattfinde, so ist es sehr leicht zu zeigen, dass nach dem Breve wie nach der Instruktion, die Norm, nach welcher in einigen Fällen diese Einsegnung stattfinden soll, in andern nur die passive Assistenz, n i c h t das vorgängige Versprechen der Kindererziehung sein kann. Vielmehr tritt an die Stelle dieses äusseren Schutzmittels die, auf die deutschen Verhältnisse und den höheren Standpunkt der deutschen kath. Bevölkerung berechnete Prüfung des sittl. und relig. Zustandes im Brautexamen. — Die Abhaltung des Brautexamens und die danach zu ertheilende Entscheidung: ob die kath. Trauung stattfinden oder nur die Dimissorialen gegeben werden können? blieb dem Gewissen der Pfarrer und Bischöfe, nach Maasgabe der Instruktion von 1834 überlassen. Die Bevölkerungen von beiderlei Konfession beruhigten sich bei dem Anblick eines würdigen, billigen Verfahrens. Die kath. Kirche hatte keinen Grund, über die Folgen besorgt zu sein, wie die Erfahrung zeigte. — Diese Praxis blieb also in der Kölner Provinz ungestört bis zum Sommer des Jahres 1836, nämlich bis zum

Eintritte des bisherigen Weihbischofs von Münster, Freiherrn Klemens August von Droste zu Vischering in die erzbischöfliche Würde. — Der Bischof von Trier hat namentlich bis zu seinem Ende nicht allein keinen Anlass gefunden, irgend etwas an der von ihm freiwillig angenommenen und eingeführten Praxis zu ändern, sondern er hat vielmehr seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben, und wie die Kirche dadurch nicht bedroht werde, auf die feierlichste Weise in einem Berichte an das Oberhaupt seiner Kirche ausgesprochen. Er sagt in diesem merkwürdigen Schreiben (Beilage H.), dass er seine Ueberzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen, im Begriff aus dieser Zeitlichkeit abzuscheiden. Der würdige Bischof lebte aber, obwohl in der äussersten Erschöpfung, noch sechs Wochen. — Wenn nun nach seinem Tode ein übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst, von seinem Todestage gestellt, zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensskrupel über das hinsichtlich der gem. Ehen Gethane ausdrückt, so kann dem Urtheile der Verständigen und Unpartheiischen überlassen werden zu beurtheilen, ob einem solchen Ausdruck mehr zu glauben sei, als seinem ganzen Leben, und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung, niedergelegten, feierlichen und ausführlichen Erklärung. Angenommen, dass jenes zweite Schreiben dem Sterbenden nicht in der Todesangst abgelockt sei, liessen sich seine Skrupel aus der von ihm befolgten Anwendung des Artikels der Instruktion über die Aussegnung der Wöchnerinnen erklären, welche er als eine ganz unbedingte und zwingende Zulassung jenes Aktes verstanden zu haben scheint. Wie wenig die Regierung eine solche Auslegung im Sinne gehabt, wird sich aus dem Verfolge der Erzählung ergeben.

Vierte Periode.
1836 — 1837.

Die Regierung ging, bei Wiederbesetzung des erzbischöfl. Stuhles, wobei sie mit dem Kapitel in einer zwischen ihr und dem päpstl. Stuhle näher verabredeten Weise konkurrirt, von dem Wunsche aus, dem grossen und wichtigen Erzstifte einen durch streng religiöse Grundsätze, persönliche Frömmigkeit und kirchl. Erfahrung anerkannt hochgestellten Geistlichen zu geben. Der Weihbischof von Münster schien dazu in mancher Hinsicht vorzugsweise geeignet. Seine Bemühungen für die Förderung der frommen Anstalten der barmherzigen Schwestern, und seine persönliche Frömmigkeit mussten ihn empfehlungswerth für das erste kath. Bisthum der westl. Monarchie in den Augen einer Regierung erscheinen lassen, welche furchtlos und klar die Förderung christl. Glaubens und Lebens bei ihren Unterthanen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, für ihr schönstes Vorrecht, für ihre heiligste Pflicht achtet. Wohl entging es ihr nicht, dass dieser Prälat früher Beweise von Eigensinn und von priesterlicher Anmassung gegeben, und den Staatsbehörden dadurch viele Mühe und Arbeit verursacht hatte. Jenes Verfahren hatte ihm aber

selbst bei seinen eigenen Glaubensgenossen geschadet, deren viele und achtbare ihn deshalb für einen zur Behandlung des Menschen und Führung der Geschäfte wenig brauchbaren Mann, mehrere geradezu für einen Fanatiker hielten und erklärten. Dagegen stellte sich die gegründete Annahme, es lasse ein gereiftes Alter, praktische Frömmigkeit und Uebung christl. Liebe hoffen, dass er jetzt sich im Amte weniger starr und befangen benehmen werde. Allerdings würde eine nur auf die Leichtigkeit der Verwaltung bedachte, und nach der Popularität des Augenblicks strebende Regierung bei solchen Umständen, die klar erkannt und ins Auge gefasst wurden, keinen Augenblick angestanden haben, jenen Gedanken fahren zu lassen. Die Preuss. Regierung dachte anders. Sie war sich bewusst, nichts Unbilliges von dem neuen Erzbischof zu verlangen, keine Aufopferung eigener Ueberzeugung, keine Einengung seiner gesetzlich anerkannten geistl. Wirksamkeit. Warum sollte also selbst dem strengsten Katholiken nicht der erzbischöfl. Stuhl eingeräumt werden, wenn seine Frömmigkeit und geistl. Erfahrung ihn dazu vorzugsweise zu bestimmen schien? Sollte die Regierung etwa annehmen, dass eine entschiedene, ja ascetische kirchl. Frömmigkeit ihr weniger Garantie biete, als eine minder kirchlich erscheinende Richtung, ein weniger strenger Sinn und Charakter? Sie entschloss sich, ihm die Königl. Empfehlung an das Kapitel, dem er fremd war, anzubieten, mit einer Eröffnung ihrer Beweggründe und ihrer Erwartungen. — Diese Eröffnung sollte ganz den Charakter des Vertrauens tragen, welcher deutschen Regierungen eigen ist. Der Missbrauch dieses Vertrauens und die ernsten Folgen desselben haben die Regierung gezwungen, bereits von den dabei gewechselten Aktenstücken zu reden. Sie werden um so unbedenklicher hier in ihrem ganzen Umfange gegeben (Beilagen I. K). — Ein vertrauter Freund des Erzbischofs, der gelehrte und fromme Domkapitular Schmülling in Münster, wurde von dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten ausersehen, um dem Weihbischof die Ansichten der Regierung vorzulegen und von ihm eine eben so offene als vertrauliche Erklärung zu erhalten. — In der Zuschrift des Ministeriums vom 28. Aug. 1835 (Beilage I.) sprechen sich aufs klarste die zwei oben angedeuteten Haupttendenzen der K. Regierung, so wie die Persönlichkeit des Ministers aus, unter dessen Leitung, seit Herstellung des Friedens, der Name der Bildungsanstalten der Monarchie sich über ganz Europa verbreitet hat: hohe Achtung vor Frömmigkeit, in welchem Gewande sie sich zeigt, und das Vertrauen auf Erwiederung offener und zutrauensvoller Behandlung. Niemand wird dieses merkwürdige Schreiben ohne die vollste Anerkennung solcher Motive lesen. Eine solche Sprache ist gewiss für den unbefangenen Sinn die beste Antwort auf die Angriffe, womit Unwissenheit, blinder Eifer und absichtliche Bosheit die K. Regierung verunglimpft, die angesehensten, erleuchtetsten und frömmsten Geistlichen verdächtigt, die Bevölkerung verläumdet haben. Sie kann und wird zugleich dem Auslande den Maasstab geben für den hohen sittl. Stand der kath. Kirche Deutschlands, an welchen ein solches Vertrauen sich wendet, der Kirche, welcher Belgische Fanatiker, deren Un-

wissenheit vielleicht nur noch von ihrer revolutionären Gesinnung und Handlungsweise übertroffen wird, bald ihre Belehrung, bald ihr Mitleid, bald ihre Verachtung ausdrücken zu dürfen glauben. Glücklich würde Europa sein, wären solche Verhältnisse, solche Voraussetzungen, wie sie hier sich aussprechen, in allen seinen Theilen anwendbar! Glücklich ist Deutschland, dass sie es im Allgemeinen wirklich sind. — Der Minister verlangt volle Gewissheit über den neuesten und schwierigsten Punkt, welchen Friedensliebe und Weisheit in Kirche und Staat so eben vermittelt hatten. Er durfte voraussetzen, dass dem Bruder des Bischofs von Münster eine vor Jahr und Tag getroffene Maasregel hinsichtlich dieser viel besprochenen Angelegenheit nicht unbekannt geblieben sei. — Jedoch, um keiner Ungewissheit Raum zu geben, bezeichnet er die Uebereinkunft hinsichtlich der Ausführung des Breve aufs Bestimmteste, und trägt dem Vertrauten dann auf, an den Weihbischof die Frage zu richten: ob er, als künftiger Bischof einer jener Diöcesen, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni 1834 nicht angreifen oder umstossen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben, anzunehmen, bereit und beflissen sein werde? Der Erzbischof, in seiner Antwort vom 5. Septbr. (Beilage K.) versichert in Beziehung auf den Punkt, der hier erörtert wird, Folgendes: „dass er sich wohl hüten werde, jene, gemäss dem Breve vom Papst Pius VIII., darüber getroffene und in den genannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und dass er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde." Die Vergleichung der Fassung dieses Versprechens mit jener Frage zeigt dem unbefangenen Leser nur das redliche Streben, dem Ministerium nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, dass der Erzbischof den Sinn und die Bedeutung desselben vollkommen verstanden. — Es ist ja jene nach Zeit und Entstehung angegebene Uebereinkunft, es ist die in den vier Sprengeln zur Vollziehung gediehene, ins Leben getretene Vereinbarung der landesherrlichen und bischöfl. Gewalt, über welche der Prälat sein Versprechen abgiebt. Und welch feierliches Versprechen! Entfernt davon, dieser Vereinbarung entgegen zu wirken, will er sie vielmehr im Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden. — Diese Erklärung befriedigte. Des Königs Maj. befahl, auf Einsicht derselben, den Weihbischof dem Kapitel des Erzstiftes mit dem Bedeuten zu nennen, dass die Regierung gegen dessen Wahl nichts einzuwenden haben würde. Er ward einstimmig gewählt. Der Erzbischof hat nachher erklärt (und sein Wort wird nicht in Zweifel gezogen): er habe damals jene Uebereinkunft nicht gekannt. Gewiss erwartet dies Niemand, der jene feierliche Zusage über einen so wichtigen Punkt, auf eine so ernste von der höchsten Behörde gestellte Anfrage gelesen. Allein welche Folgerung hätte der Erzbischof aus diesem Umstande ziehen sollen, als er im Amte die Instruktion kennen lernte? — Im allgemeinen Gefühle der Menschen wie im gemei-

nen Rechte steht fest, dass, wer unbedachter Weise ein Versprechen gegeben, das als [mit hinreichender Sachkenntniss abgelegt angenommen worden, dasselbe zu halten, oder das ihm darauf Anvertraute zurückzugeben verpflichtet ist. Nichtig ist der Einwand, die Pflicht, das Geheimniss zu bewahren, habe es dem Weihbischof nicht erlaubt, den Bischof von Münster, seinen Bruder, um Mittheilung jener Aktenstücke zu ersuchen. Zugegeben, jene Bedenklichkeit habe den Weihbischof davon abgehalten, was konnte, was durfte ihn abhalten, den Minister selbst, der ihm die Frage gestellt, um jene Mittheilung zu bitten? Wo war die Eile, die einen Aufschub von acht Tagen unmöglich gemacht hätte, in welcher Zeit die Mittheilung erbeten und erlangt werden konnte? — Wirklich ist jener Umstand als ein Grund geltend gemacht, weshalb der Erzbischof sich nicht an jene Zusage gebunden achten dürfe. Die Regierung sollte also hiernach die Schuld seiner eigenen Unbedachtsamkeit tragen: die Gesetze, das bestehende Recht sich vor dem Erzbischof beugen, weil er versprochen hatte, es in Anwendung zu bringen, ohne es gekannt zu haben! Unzulässig, unbegreiflich und verletzend, wie eine solche Anmassung sein mag, so ist es doch nicht dieses, was aufzudecken schwer wird. — Ein unüberlegtes Versprechen zu halten, wird eine Regierung, wie die Preussens, nie fordern, wenn die Heiligkeit des Gewissens auch nur vorgeschützt wird. Leicht ist es für den, welcher sich in einen solchen Fall gesetzt, die Nachsicht der Regierung für die dadurch über sie gebrachte Ungelegenheit, ja vielleicht für schwer gut zu machenden Schaden zu verlangen, und durch offene, wenn auch späte Erklärung den rechtlichen und natürlichen Folgen einer solchen Uebereilung zu entgehen. Er darf nur bitten, das Amt niederlegen zu dürfen, zu welchem er unter jener Voraussetzung berufen wurde. Man wird das Vorgefallene bedauern, allein Niemand wird sich schmerzlichen Voraussetzungen hingeben. — Ganz anders ist es mit gewissen Ausflüchten, zu welchen die Unhaltbarkeit seiner Stellung, treuloser Rath, verderbliche Einflüsterungen, oder leidenschaftlicher Eigensinn den Erzbischof getrieben haben. Was hätten wohl die Freunde des Erzbischofs gesagt, wenn die Regierung, als sie jene Erklärung vor dem Antritte seines Amtes erhielt, einen Zweifel an der Aufrichtigkeit derselben geäussert? wenn sie die Frage aufgeworfen hätte, ob vielleicht der zum Erzbischofe ausersehene Prälat mit der Zusage: „die gemäss dem Breve Pius VIII. am 19. Juni 1834 abgeschlossene, vom König genehmigte, in den vier Sprengeln ins Leben getretene Uebereinkunft anzunehmen und anzuwenden," späterhin erklären werde, nichts versprochen zu haben, da er nachher gefunden, jene Uebereinkunft und die daraus entsprungene rechtsgültige Praxis sei, nach seiner Ansicht, dem Breve nicht in allen Punkten gemäss? — Mit welchen Betheuerungen, mit welchem Unwillen, mit welcher Verachtung würden solche Zweifel, solche Voraussetzungen abgewiesen sein! Die Regierung durfte auch eine solche Ausflucht gar nicht für möglich halten bei einem Geistlichen, bei einem Bischof, bei einem für seine strenge Frömmigkeit gepriesenen Christen. — Bald jedoch nach dem Amtsantritte des Erz-

bischofs im Sommer 1836 erhoben sich von allen Seiten laute Klagen und Beschwerden der evangel. Bevölkerung und der Landesbehörden über dessen rücksichtsloses Verfahren, und die Ablehnung jeder mündlichen oder schriftlichen Verständigung. Zu gleicher Zeit begannen einige Pf., die als Eiferer bekannt waren, einen ganz neuen Ton anzustimmen, und Schwierigkeiten zu machen, Rechte anzusprechen, die man bisher nicht gekannt hatte. So kamen denn auch hinsichtlich der gem. Ehen die Klagen abgewiesener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen vor. — Der Oberpräsident der Rheinprovinz glaubte, es werde am passendsten sein, dem Erzbischof Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt auf eine leidenschaftslose Weise auszusprechen. Als geeignetste Form ergab sich zu diesem Behuf, ihn zu ersuchen, über die zwischen ihm und dem Oberpräsidenten der Provinz, Herrn von Bodelschwingh, obschwebende Angelegenheit, wobei die Gültigkeit der Instruktion zur Frage kam, gegen einen hochgestellten Geistlichen, den Domprobst Claessen in Aachen, schriftlich in Form einer Anweisung sich zu äussern. Diess geschah. Die Weisung erfolgte und liegt, ihrem ganzen Inhalte nach, bei. In diesem Schreiben beruft sich der Erzbischof offenbar auf die fragliche Instruktion von 1834, als auf die rechtliche Basis des zu beobachtenden Verfahrens. Es muss hierbei bemerkt werden, dass der Erzbischof hier selbst erklärt (im Eingange): „die Uebereinkunft von 1834 sei abgeschlossen in Gemässheit und zur Erleichterung der Ausführung des päpstlichen Breve von 1830." Wir werden ihn dies bald offenbar in Zweifel ziehen sehen. Hier aber argumentirt ausserdem der Erzbischof ganz unumwunden gegen die Zulässigkeit eines ihm gemachten Ansinnens und giebt an, auf welche Weise er allein den §. 11. derselben Instruktion verstehen könne. Kein Geschäftsmann wird dies Aktenstück lesen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, es handle sich beim Erzbischof praktisch gar nicht darum, ob er an die Instruktion gebunden sei oder nicht, sondern nur darum, dass er sie nicht so auslegen könne, als man, auf die Worte derselben gestützt, von ihm etwa verlangen möchte. Wie natürlich wäre es gewesen, dass er hierüber sich von Anfang an offen gegen den Minister erklärt hätte! Die Frage der praktischen Auslegung der Instruktion hatte überhaupt bei einem solchen offenen Verfahren gar keine Schwierigkeit. — Jede auf Treu und Glauben geschlossene Einigung muss natürlich mit derjenigen Weite und Billigkeit ausgelegt werden können, welche in der Natur der Sache begründet ist, ganz besonders aber in einer so zarten Angelegenheit, wie die der gem. Ehen. Gewiss durfte der Erzbischof also darauf rechnen, dass einer Regierung wie der Preussischen nichts ferner sei, als in dem was innerhalb der Grenzen einer vernünftigen und billigen Auslegung liegt, dem Gewissen eines Bischofs Gewalt anzuthun. Um nun hierin und in andern Punkten den Erzbischof zu einem freundlichen, den bisherigen Verhältnissen des geistl. Ministeriums zu den kath. Bischöfen gemässen Verfahren zu führen, und ihn von weiterem formlosen Vorschreiten abzuhalten, richtete der Minister, ehe er in jener Angelegenheit officiell verfügte, ein vertrauliches Schreiben an

den Prälaten, worin er im Allgemeinen ihn zum Frieden ermahnte. Dieser Staatsmann glaubte, das sicherste Mittel, den Erzbischof vor falschen Schritten zu warnen, würde die Andeutung der inneren Nothwendigkeit sein, bewiesenes zartes Vertrauen nicht zu verletzen, vielweniger zu missbrauchen. In der Antwort nun auf diese Ermahnung zum Frieden sagt der Erzbischof unterm 1. März d. J. Folgendes: „was meine Friedensliebe betrifft, so kann zuverlässig keiner mehr als ich den Friedeu lieben; wenn aber der Herr Oberpräsident nicht einmal mit dem zufrieden war, was in der bewussten Uebereinkunft zugestanden ist, und noch neue Zugeständnisse forderte, und ich dann als kath. Kirchenobrigkeit in dieser kirchl. Angelegenheit erkläre, dass ich Zugeständnisse, welche über die Grenze jener Uebereinkunft hinausgehen oder hinausgehen würden, nicht machen dürfe, weil ich solches vor Gott, der unser aller Richter sei, nicht würde verantworten können, so begreife ich nicht, wie man mit Grund sagen könne: ich sei der Friedensstörer. Dass noch über die Grenzen jener Uebereinkunft hinaus Forderungen würden gemacht werden, und solche Gelegenheit geben würden, mich als Friedensstörer zu betrachten, konnte ich nicht erwarten. Ew. Excellenz liessen mich früher fragen, ob ich fest halten würde an der bewussten Uebereinkunft, die gem. Ehen betreffend, und bezeichneten diese Uebereinkunft als in Gemässheit des Breve von Pius VIII. abgeschlossen. Ew. Excellenz wollten die Sache im engsten Vertrauen behandelt wissen, ich durfte also damals auch nicht einmal mit meinem Bruder, dem Bischof von Münster, darüber reden. In dieser Lage konnte ich damals die Uebereinkunft selbst nicht einsehen, es bedurfte aber auch dieser Einsicht für mich nicht; denn die Bezeichnung: „in Gemässheit des Breve von Pius VIII." bürgte mir dafür, dass ich daran festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig bin. Ich erklärte deshalb und zwar wohlbedacht, eben die Worte gebrauchend: „ich würde an der gemäss dem päpstl. Breve getroffenen Uebereinkunft festhalten." Ich musste doch wohl die Ueberzeugung haben, dass nun in Hinsicht der gemischten Ehen alles abgemacht sei, und als mir nachher, und zwar erst hier, die Uebereinkunft zu Gesicht kam, und ich sah, in welchem Maase kath. Seits Zugeständnisse gemacht waren, musste diese meine Ueberzeugung die grösste Festigkeit gewinnen. „Ew. Excellenz scheinen nun meine oben erwähnte Erklärung — nicht über die Grenzen dieser Uebereinkunft hinausgehen zu können — so bezeichnen zu wollen, als habe ich dadurch die Sache auf den Culminationspunkt des Zwiespalts gestellt; ich habe aber nichts erklärt, als: den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewusste Uebereinkunft die Sache gestellt hat." Diese Antwort zeigt zweierlei. Zuerst blickt allerdings die Ansicht durch, dem gegebenen Versprechen könne er entschlüpfen, wenn er die Instruktion nicht dem päpstl. Breve gemäss finde, denn er habe eigentlich nur eine dem Breve gemässe Uebereinkunft zu halten versprochen, und zwar ohne die fragliche zu kennen. Wer eine solche Ausflucht sich erlaubt, der sollte sich doch erinnert haben,

dass er selbst vierzehn Tage vorher die Uebereinkunft von 1834, von welcher jene Instruktion ein wesentlicher Theil ist, als: „in Gemässheit des Breves geschlossen" bezeichnet hatte. — Jedoch sagt er noch jetzt keinesweges, er finde die Instruktion dem Breve nicht gemäss, oder er wolle sie nicht halten. Vielmehr wird jeder unbefangene Leser aus seinem Schreiben das Gegentheil geschlossen haben, da der Erzbischof betheuert, nicht über die Uebereinkunft hinausgehen zu können, aber auch den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewusste Uebereinkunft die Sache gestellt hat. — Das Vorhergegangene hatte jedoch den Minister auf die Nothwendigkeit grosser Vorsicht aufmerksam gemacht. War vielleicht, trotz der Allgemeinheit jener Aeusserungen, der Vorwand im Hintergrunde, anderweitige Verschiedenheiten der vom Erzbischof beobachteten und der bisherigen gesetzlichen Praxis seien mit Stillschweigen übergangen, weil von ihnen unmittelbar keine Rede gewesen? oder sollte man gar glauben, dies sei absichtlich geschehen, um seine entgegengesetzte, ungesetzliche Praxis, die Aufhebung des wesentlichen Inhalts der Instruktion, die Vernichtung ihres Zweckes, dem Auge der Regierung zu entziehen, und diese so lange als möglich in dem Glauben zu erhalten, die gesetzliche Instruktion sei wirklich die vom Erzbischof anerkannte rechtliche Basis seines Verfahrens? — Ohne sich solche mögliche Voraussetzungen zu erlauben, viel weniger ihnen Worte zu geben, glaubte der Minister — in dem Erlasse vom 13. März d. J. (Beil. M.) zugleich mit der vermittelnden und versöhnlichen Entscheidung über den fraglichen Punkt, dem Erzbischof andeuten zu müssen: er verstehe jene Aeusserungen in dem Schreiben an den Domprobst Claessen entschieden so, dass der Erzbischof „entschlossen sei, sich gewissenhaft und pflichtmässig an die Instruktion, wegen Ausführung des päpstl. Breve, zu halten." — Auf diesen Erlass folgte keine Antwort. Es bedurfte auch offenbar derselben nicht, falls der Erzbischof sich praktisch in dem Verhältnisse zur Instruktion befand, das der Staatsminister voraussetzen musste. Allerdings aber forderten schon die allergewöhnlichsten Begriffe von Geschäften und von Pflicht, um nicht zu sagen von Ehre, den Minister aus seinem Irrthum zu reissen, wenn er sich in einem solchen befand. Das Stillschweigen war also hier nothwendig die Abweisung einer solchen Annahme, die Bestärkung in der entgegengesetzten. So ward es auch genommen. — Allein seltsamer Weise dauerten die Klagen der Landesbehörden, die Beschwerden der Betheiligten fort. Ja, das schon oft genannte berüchtigte Blatt, welches sich des Erzbischofs aufs wärmste annahm, das Journal de Liège, sagte öffentlich: die Gläubigen sollten unbesorgt sein; der Erzbischof habe das Ministerium hintergangen, denn indem dieses ihm vor der Wahl eine Erklärung, hinsichtlich der Instruktion von 1834, abgefordert (von welcher jene Zeitchrift eine vielfach entstellte angebliche Abschrift mittheilte), habe er sich begnügt zu versprechen, dass er sie in so weit annehme, als sie mit dem Breve Pius VIII. übereinstimme. Das Ministerium habe sich damit zufrieden gegeben, und sei so in seinen eigenen Netzen gefangen. Diese Klugheit des frommen Prä-

laten wird alsdann auf eine Weise gerühmt, die ihm selbst gewiss sehr peinlich gewesen sein muss, denn sie erinnert, wenigstens in Deutschland, Jeden unwillkürlich an eine Bezeichnung, die eine weltgeschichtliche Bedeutung in den Wörterbüchern aller Völker erhalten hat. — Weniger unumwunden, aber in gleichem Sinne, wurden andere Stimmen, selbst in Deutschland rege. Das rücksichtsvolle schonende Schweigen, die Langmuth der Regierung fing an, die Gutgesinnten und Verständigen beider Bekenntnisse stutzig zu machen, die Unverständigen und blinden Eiferer zu ermuthigen. Der Widerruf des Bischofs von Trier ward vielfach besprochen. Die Regierung musste die Sache zur Entscheidung bringen. Der römische Hof wurde aufmerksam gemacht auf das gesetzwidrige Verfahren des Erzbischofs und dessen unvermeidliche und ernste Folgen in den Verhältnissen zur Bonner Fakultät (Mai und Junius d. J.); es schien aber, als glaube derselbe, der Weisheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs die Sache überlassen zu müssen. Die Regierung beschloss also, sich an diesen selbst mit dem festen Willen zu wenden, eine entscheidende Erklärung von ihm zu erhalten und die Sache mit ihm endlich zum Abschluss zu bringen.

Fünfte Periode.
September und Oktober 1837.

Um jede persönliche Reibung und Aufregung zu vermeiden, wurde dem Erzbischof im Septbr. d. J. mit einer Offenheit und Freundlichkeit, die er selbst anerkannt hat, durch den eigens von des Königs Maj. dazu Bevollmächtigten, den damaligen Regierungspräsidenten in Düsseldorf, jetzigen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, die Nothwendigkeit dargelegt, in allen Beziehungen zum Staate die bestehende gesetzliche Ordnung vor Augen zu haben. Zugleich wurde ihm die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen, sobald er diese Pflicht anerkannt, allen von ihm gesetzlich vorgebrachten Beschwerden, ja allen billigen Wünschen hinsichtlich derselben gern entgegen zu kommen. Welchen weitern Umfang diese Langmuth hatte, wird in dem zweiten Theile dieser Denkschrift dem Leser vollständig vor Augen gelegt werden. Hier reicht es hin, zu erwähnen, dass die unvorhergesehenen Schwierigkeiten, welche der Erzbischof in den Universitätsverhältnissen machte, den Königl. Kommissarius bewogen, den Gesandten Sr. Maj. am päpstl. Hofe, welcher ihm die Befehle des Königs nach Düsseldorf überbracht hatte, zur Theilnahme an den Konferenzen einzuladen. Die hier zur Sprache kommende Erörterung ist ganz in dem Umfange des Entwurfs eines Schreibens an den Erzbischof begriffen, welcher als denkwürdiges Aktenstück beiliegt (Beil. N.). Die Forderung einer Erklärung des Erzbischofs hinsichtlich der Instruktion wurde, ohne einen Zweifel an der Aufrichtigkeit des Prälaten laut werden zu lassen, auf die offenkundigen Mittheilungen und Gerüchte begründet, von denen oben die Rede gewesen. — Es wurden, in Voraussetzung einer befriedigenden Erklärung hierüber, mit zuvorkommender Bereitwilligkeit diejenigen Punkte berührt, über welche der Erzbischof Bedenken geäussert, Beschwerden oder

Wünsche vorgebracht. Die Milde des gerechtesten Monarchen hatte im Voraus genehmigt, dass alles, was in diesen Bedenken und Wünschen zulässig und möglich schien, berücksichtigt werden sollte. Sie betrafen, den Punkt wegen des Geschäftsganges abgerechnet, nur den §. 11. der Instruktion von der Aussegnung der Wöchnerinnen, über den oben die Aktenstücke beigebracht sind. Die unbedingte Erklärung über die Zulässigkeit jener Auslegung, und die Zusicherung über den von ihm gewünschten Geschäftsgang, übertraf, nach seiner Aeusserung, alle Erwartungen des Erzbischofs. Einer ganz unumwundenen, anerkennenden Antwort auf ein solches Schreiben schien nichts entgegen zu stehen. — Der so besprochene und verabredete Entwurf ward vollzogen. Wie gross ward jedoch das Erstaunen des K. Kommissarius, als der Erzbischof das Schreiben zurücksandte, mit der Erklärung: er könne sich nicht bestimmend darauf aussprechen, wenn nicht das ihm abgeforderte Versprechen, die Instruktion von 1834 auszuführen, durch die einzuschiebenden Worte: gemäss dem Breve modificirt werde. Leicht war es Jedem, einzusehen, dass hierdurch vom Erzbischof, nach dessen früherer Aeusserung, alles Gesagte wieder aufgehoben oder mindestens in Frage gestellt wurde. Gerade darum handelte es sich, von ihm, nach diesen Aeusserungen, die unumwundene Erklärung zu erhalten, dass er wirklich die gedachte Instruktion dem Breve gemäss finde. So hatte sie sein Vorfahr, hatten sie die übrigen Bischöfe, so ihre Geistlichkeit gefunden: dafür hatte er sie nach der allein zulässigen Auslegung seiner bisherigen Erklärungen selbst gehalten. — Auf diese Vorstellung gab es keine ausweichende Antwort. Der Erzbischof erklärte, er finde die Instruktion keineswegs in andern Punkten dem Breve gemäss. Ihm ward entgegnet, dass man von keiner Verschiedenheit der Ansicht etwas wisse, als von der über §. 11., die nach seiner eigenen dankbaren Anerkennung erledigt sei. Von anderen Verschiedenheiten, wurde entgegnet, sei damals keine Veranlassung gewesen zu reden. Der Ministerialerlass vom 13. März 1837, welcher den Glauben der Regierung an das Einverständniss über diesen Punkt ausdrückte, schien ganz vergessen: er hatte keineswegs den Eindruck gemacht, dass Stillschweigen auf eine solche Erklärung die volle Anerkennung jener freundlichen Voraussetzung in sich schliesse. — Gedrängt, die andern Differenzpunkte anzugeben, gab nun der Erzbischof folgende merkwürdige Erklärung von sich: „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung kathol. Trauung, ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der kathol. Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Widerspruche: daher habe er denn auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sei." Es bedarf für den Leser der vorstehenden aktenmässigen Darstellung keiner weitern Ausführung, wie ihm hierauf mit dem aufrichtigen Ausdruck schmerzlichsten Befremdens geantwortet wurde. Es ward ihm mit unwiderleglichen Gründen vorgehalten, wie ein solches Verfahren nicht allein mit dem Versprechen und dem dadurch begrün-

deten Glauben der Regierung unvereinbar sei, sondern auch offenbar mit dem Breve selbst und dessen Zweck, so wie mit den Landesgesetzen und der von ihm vorgefundenen (rechtlich begründeten) Praxis im offenbarsten Widerstreit stehe. — Als der Prälat erklärte, von diesem seinen ungesetzlichen Verfahren nicht abgehen zu wollen und zu können, wurde ihm auf die zarteste Weise angedeutet: wie des Königs Maj. alsdann zum Mindesten erwarten müsse, er werde selbst die Nothwendigkeit einsehen, sein Amt niederzulegen, da er zu demselben nur unter einer Voraussetzung zugelassen sei, zu welcher er den König berechtigt habe. Es wurde hinzugefügt, dass es der feste und ausgesprochene Entschluss Sr. Maj. sei, nach dieser Erwartung in jedem Falle zu handeln. — Durch diese Erklärung betroffen, äusserte der Erzbischof den dringenden Wunsch, man möge ihm eine andere Erklärungsformel vorlegen, welche mit seinem vorher geäusserten Bedenken weniger unvereinbar sei. Die Erwiederung hierauf war, im Geiste des Königl. Auftrags, einfach diese: eine solche aufzufinden scheine schwer, wo nicht unmöglich, da der mit so grosser Bestimmtheit ausgesprochenen Ueberzeugung des Erzbischofs eine nicht minder bestimmte und aufrichtige gegenüberstehe, hinter welcher aber noch dazu der klare Sinn der Landesgesetze stände. — Auf wiederholtes Verlangen wurde jedoch versucht, ob die Einfügung der von dem Erzbischofe festgehaltenen Worte vielleicht seine Bedenken beschwichtigen könnten. Es wurde also vorgeschlagen, dass die fragliche Erklärung dahin lauten könne, jener zwingenden Umstände unbeschadet, dass der Erzbischof verspreche: die gemäss dem Breve und der Instruktion an das Generalvikariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern. Nach kurzem Bedenken erklärte der Erzbischof, bei dieser Fassung könne er auf das Schreiben einstimmend antworten. Alle Schwierigkeiten schienen gehoben, alle Bedenken beseitigt: eine schwere und betrübende Verhandlung schien im letzten Augenblicke noch mit einem glücklichen Einverständnisse gekrönt zu sein. — Das hiernach veränderte Schreiben wurde am folgenden Tage dem Erzbischof zugestellt, behufs jener einstimmenden Erklärung auf dessen Inhalt. Um jedes Missverständniss für immer unmöglich zu machen, wurde ein kurzes Protokoll über die leitenden Punkte der letzten Besprechung mit dem ausdrücklichen Bemerken beigelegt, es solle damit nicht im geringsten ein Zweifel ausgedrückt sein, als ob der Erzbischof die von ihm genehmigte Formel anders verstanden habe, sondern nur die eigene Verantwortlichkeit gedeckt werden. Zur Vollständigkeit der Akten liegt auch dieses bei (Beil. O.). — Nach wenigen Stunden kamen Protokoll und Schreiben zurück. Ohne irgend etwas gegen die Genauigkeit der in jenen enthaltenen Darstellung einzuwenden, ja mit ausdrücklicher Anerkennung der Ansicht, wovon dieselbe ausgehe, ward nicht allein erklärt, dass der Erzbischof die gewünschte Erwiederung zu geben sich ausser Stande sehe, sondern hinzugefügt, dass, wenn sein früherer Vorschlag nicht genüge, er mit allen weiteren mündlichen und schriftlichen Erörterungen

verschont zu bleiben wünsche. Das Aktenstück selbst (Beil. P.) beurkundet alles dieses.

Zweiter Theil.
Die Hermesische Angelegenheit u. das Verhältniss des Erzbischofs zur Bonner Fakultät.

Deutschlands Universitäten bilden eine eben so charakteristische Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes und der deutschen Staaten, als das rechtlich anerkannte gleiche Nebeneinanderbestehen der beiden Bekenntnisse, in welche die Nation kirchlich zerfällt, und die Feststellung von Sitte und Recht bei den gem. Ehen, welche damit auf das genaueste zusammenhängt. Es konnte also kaum fehlen, dass bei einem entschiedenen Ankämpfen gegen die rechtlich bestehenden Verhältnisse des Staats zur kathol. Kirche Seitens des Erzbischofs von Köln, auch das Verhältniss der bisch. Macht zur Universität berührt wurde. Allerdings war auch dieses Verhältniss in Preussen früh durch die Fürsorge der Regierung und die wissenschaftliche Gesinnung der kath. Bischöfe und Kapitel nach so gerechten Grundsätzen festgestellt und so klar bestimmt, dass es eben so schwer schien, dasselbe nicht zu kennen, als es umstürzen zu wollen. Die Statuten der Bonner Universität, deren hierher gehöriger Abschnitt sich unter den Beil. (R.) findet, würden genügen, dies urkundlich darzulegen. Die Grundidee aller jener Anordnungen ist sehr einfach. Der Staat muss, nicht weil er der kath. Kirche misstraue und sie befeinde, sondern weil er sie in ihrer Wirksamkeit anerkannt hat und redlich in ihrem Bestehen schützen will, einen grossen Werth darauf legen, dass die für das Lehramt dieser Kirche bestimmten Jünglinge, ehe sie der ausschliesslich kirchl. Erziehung übergeben werden, eine allgemeine Erziehung empfangen und sich der höhern Bildung der Nation theilhaftig machen. Hierin trifft der Zweck der Anordnungen ganz mit den Bedürfnissen und Ansichten des Episkopats der kath. Kirche in Deutschland zusammen, welches weiss, dass eine solche Erziehung und Bildung allein ihre Geistlichen befähigt, auf die Glaubensgenossen und Mitbürger weise und erfolgreich einzuwirken, und sich den gebührenden Platz in der Gesellschaft und Litteratur zu sichern. Die höhere nationale Erziehung beginnt mit dem Gymnasium und endigt mit der Universität. In beiden Stadien steht der bischöfl. Einfluss wachend und bewahrend zur Seite: im Gymnasium, unmittelbar hinsichtlich des Religionsunterrichts, mittelbar für den übrigen, welchen ausserdem kath. Schulräthe leiten und beaufsichtigen; auf der Universität für die gesammte theologische Ausbildung. Der Staat ernennt die Universitätslehrer, der Erzbischof hat ein Veto gegen diejenigen, welche er durch Lehre oder Leben dieses hohen Amtes nicht würdig erachtet. Dieses Veto gilt vor der Anstellung und nach derselben. So wie der Erzbischof die Professoren an der Staatsuniversität nicht ernennt, so kann er sie auch nicht absetzen: aber so wie er gegen ihre Ernennung eine auf Gründe gestützte Einsprache zu machen das Recht hat, eben so kann er

durch eine ähnliche Eingabe auf die Einstellung ihrer amtlichen Wirksamkeit oder Absetzung antragen. Seine positive Gewalt dagegen tritt ein, wenn nach der Universität, wie es allgemeine deutsche Sitte ist, die künftigen Priester ins bischöfl. Seminar übergehen. Hier ist das Verhältniss umgekehrt. Der Bischof stellt an und entlässt, die Regierung behält sich nur ihr allgemeines Genehmigungsrecht der Anstellung vor, damit sie in politischer Beziehung ganz beruhigt sein könne. Von der Entlassung nimmt sie, ausser im Falle einer Beschwerde wegen Missbrauch der bisch. Gewalt, keine Kenntniss. — Dieses Verhältniss muss jedem billig und gerecht erscheinen, der überhaupt nicht alle deutschen Zustände vertilgen will. Allerdings ist es nicht so ausser Deutschland: allein haben Deutschlands Völker und Regierungen sich dessen zu schämen? oder Deutschlands kath. Bischöfe sich davor zu fürchten? — Nach ähnlichen Grundsätzen ist übrigens auch der Volksunterricht in Deutschland, und namentlich in Preussen geordnet. Die Volksschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht der Geistlichkeit ihres Bekenntnisses: für die Bildung der Lehrer in ihnen hat der Staat grosse Anstalten gegründet, wobei der Religionsunterricht, wie bei den Gymnasien, in den Händen der geistl. Behörde ist, deren Prüfung, auch der ganze übrige Unterricht, in jenen Seminarien offen liegt. — Um zu den Universitäten zurückzukehren, so war für Bonn noch eine nähere Verständigung hinsichtlich des Konvictoriums nöthig. Dies ist eine Anstalt für etwa siebzig kath. Studirende, welche ein gemeinsames Leben führen und dabei, eben wie in ihren Studien, unter besonderer priesterlicher Beaufsichtigung stehen. Es sollte damit eine Unterstützung für die Dürftigern gegeben, und die sittlich-religiöse Vorbereitung zum priesterlichen Leben erleichtert werden. Diese wohlthätige Anstalt ist das Werk der vereinten Sorge der Regierung und des ersten Erzbischofs des hergestellten Erzstiftes Köln. — Ihrer Natur nach ist sie ein Zweig der Universitätsbildung, jedoch mit besonderem geistl. Erziehungszwecke. Offenbar kann sie also nur durch ein inniges und freundschaftliches Zusammenwirken der Staats- und der bischöfl. Gewalt bestehen, so wie sie daraus allein hervorgegangen ist. — Vergebens würde man in den dadurch festgestellten Bestimmungen einen Punkt suchen, wobei der erzbischöfl. Gewalt nicht ihr Einfluss gesichert wäre. Bei Anstellung des Vorstandes, Aufnahme und Ausweisung der Konviktualen, Wahl der Lehrbücher und Vorlesungen, Hausordnung u. dergl. hat der Erzbischof entweder eine Einsprache, dem Regierungsbevollmächtigten, oder der Fakultät, oder dem Präses gegenüber; oder er hat die unmittelbare Bestimmung, und die Regierung behält sich nur die allgemeine landesherrliche Genehmigung vor. Die Lösung der Frage, ob der eine oder der andere Punkt mehr durch positives Eingreifen des Erzbischofs, oder durch seine rechtliche Einsprache zu bestimmen sei, hat man nach den oben angedeuteten Grundsätzen mit Billigkeit und gegenseitigem Vertrauen zu finden gesucht. — Jener Einigung ging eine mehrjährige Erfahrung vorher, und weder vor noch nachher ist eine Beschwerde oder ein Uebelstand dagegen zur Sprache gekommen. Wer könnte bei solcher Behandlung der Erziehungs-

angelegenheiten sagen, die kath. Kirche sei in der Knechtschaft des Staates, und eine solche gemischte Gesetzgebung sei eine Erniedrigung für sie? Sollte man nicht vielmehr auf der andern Seite anzuerkennen haben, wie viele und wie grosse Schritte die geistige Entwicklung und Gesetzgebung anderer und sehr hoch stehender Völker noch zu machen hat, ehe sie zu einem solchen innigen Zusammenwirken von Kraft und Einsicht gelangen kann? — So und solcher Art waren die rechtlichen Verhältnisse, in welche der neue Erzbischof eintrat. Er musste und sollte sie mindestens kennen: fand er sie seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung zuwider, so musste er das ihm dargebotene Amt ausschlagen, kam er zu dieser Erkenntniss seltsamer Weise erst nach der Wahl, so konnte auch da sein Verfahren nicht zweifelhaft bleiben. Angenommen, er hätte in diesen Anordnungen und Einrichtungen hier und da Mangelhaftes, nicht ganz Zweckmässiges, ja Hemmendes oder gar ihn Verletzendes gefunden, so blieb ihm der Weg von Vorstellungen beim Ministerium offen: war er mit deren Aufnahme nicht zufrieden, so stand ihm frei, unmittelbar beim Landesherrn seine Beschwerden anzubringen. Die Grundsätze, welche die Regierung in dem Bestehenden anerkannt, oder vielmehr grossentheils selbst darin niedergelegt, genügten, um Gründe und Gehör für alles Billige zu finden. Aber selbst wenn er solche gegründete Ausstellungen gehabt hätte, so war er den bestehenden Einrichtungen Anerkennung und Nachfolge schuldig, bis sie auf gesetzlichem Wege eine Abänderung erfahren hatten. Nach dieser einfachen Darstellung und geschichtlichen Andeutung genügt es, folgende Thatsachen zu kennen, um die vollständige Identität des Verfahrens des Erzbischofs in diesen Verhältnissen mit demjenigen einzusehen, welches der erste Theil der Denkschrift in Beziehung auf die gem. Ehen beleuchtet und urkundlich vor allen Augen dargelegt hat. — Seit 1820 lehrte der berühmte kath. Theolog Hermes an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Der Graf von Spiegel, welcher wenige Jahre darauf den erzbischöfl. Stuhl bestieg, schenkte den Bemühungen jenes Mannes für die Hebung der während der französischen Herrschaft unglaublich vernachlässigten wissenschaftlichen, relig. und sittl. Bildung der Geistlichkeit einen so grossen Beifall, dass er den ganzen ihm zustehenden Einfluss anwandte, um jene Bemühungen zu fördern. Die übrigen Bischöfe von Rheinland und Westphalen standen ihm hierbei zur Seite: von keinem von ihnen ward ein Zweifel über die Richtigkeit der Lehre des Professor Hermes und der von ihm gebildeten Männer laut. — Da jedoch über den philosophischen Gehalt und den Werth der Methode sich litterarisch eine Verschiedenheit des Urtheils kund gab, so erachtete das K. Ministerium es für angemessen, ja für Pflicht, neben Hermes den Professor Klee anzustellen, welcher offenkundig einer andern Richtung in der wissenschaftlichen Behandlung der Theologie und einer andern Schule angehörte. Der Erzbischof verhehlte nicht, welchen entschiedenen Vorzug er der Hermesischen Methode gab, allein da er gegen die Katholizität des Professor Klee nichts einzuwenden fand, so erfolgte dessen Anstellung. Hermes selbst starb im Jahre 1831. Die dogmatischen

und moralischen Vorlesungen auf der Universität blieben jedoch, mit Ausnahme des zuletzt genannten Lehrers, in den Händen seiner Schüler und Freunde. Die Mehrheit der kath. Fakultät Breslau, der Fakultät in Münster, der bischöfl. Seminare der ganzen Monarchie gehörten derselben Schule an: eine grosse Zahl der Kapitulare und mehrere tausend Pfarrgeistliche waren aus ihr hervorgegangen. Nach der öffentlichen Stimme ist ihr praktisches Wirken im Seelsorgeramt im Allgemeinen musterhaft und belebend, und wird als solches von den Gemeinden anerkannt. — Als daher das päpstl. Verdammungsbreve der Hermesischen Schriften vom 26. Sept. 1835 erschien und zu Ende des Jahres dort bekannt ward, musste nothwendig eine grosse Aufregung in der kathol. Geistlichkeit entstehen. Die Regierung war nicht im Stande gewesen, durch vorbereitende und vermittelnde Maasregeln und Mittheilungen diese Aufregung zu mildern, denn es war ihr durchaus keine Kunde von diesem grossen Schritte, dem ersten entschiedenen Eingreifen der obersten Kirchengewalt in die Entwicklung der neueren kathol. Wissenschaft in Deutschland, gegeben worden. Das Einzige, was sie thun konnte, war, sich jeder amtlichen Veröffentlichung zu enthalten. Keiner der kath. Landesbischöfe, ohne deren Urtheil und Zustimmung eine solche Bekanntmachung natürlich nie Statt findet, suchte darum bei der Regierung nach, als das Dasein jenes Breve allgemein bekannt geworden war. Von mehreren angesehenen Bischöfen und Würdenträgern der kath. Kirche innerhalb und ausserhalb der Monarchie gingen vielmehr bedenkliche Aeusserungen über das Breve ein, dessen Fassung mit einer solchen Ungunst von den Katholiken in Deutschland aufgenommen wurde, dass selbst verschiedene Gegner des Hermesischen Systems mit aller Ehrerbietung gegen das Kirchenoberhaupt sich in diesem Sinne vernehmen liessen, und ihr Bedauern ausdrückten, dass allerdings das Verdammungsurtheil der Hermesischen Schriften im Breve klar ausgesprochen, sonst aber schwer daraus zu entnehmen sei, welche Lehren eigentlich verdammt seien? Weder in Baiern, noch in Oesterreich, noch irgendwo sonst in Deutschland, ward das Breve, so viel bekannt ist, publicirt. — Indessen ward es bald der Gegenstand lebhafter Besprechungen in den öffentlichen Blättern und des Streites in gelehrten Abhandlungen. Offenbar war also eine vorläufige Maasregel hinsichtlich der Vorlesungen der theologischen Fakultäten nothwendig. Es wurde deshalb schon vor Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahres 1836 den Professoren bedeutet, wie die Regierung erwarte, dass sie in ihren Vorträgen alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Verdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Kirche entgegen sei. Dieser Erwartung kamen die Zusagen sämmtlicher von Hermes gebildeten Lehrer mit der Bereitwilligkeit entgegen, die sich von ihnen als redlichen und würdigen Männern und Jüngern der Wissenschaft erwarten liess. Die Hermesischen Schriften verschwanden aus den Vorlesungen. Darüber, dass jene Männer dennoch, durch den Inhalt ihrer Vorträge selbst, dem Verbote des Breve entgegengehandelt hätten, kam der Regierung von keiner bischöfl. Behörde die geringste Beschwerde zu. Der neue Erzbischof enthielt sich aller Bemer-

kungen, als ihm das Verzeichniss der Vorlesungen zugesandt wurde, die im Winter von $18\frac{36}{37}$ auf der Bonner Universität gehalten werden sollten. So fanden diese denn auch wie bisher ungestört Statt. Allein unterm 12. Jan. 1837 in der Mitte des Winterhalbjahres erliess der Erzbischof ein Rundschreiben an die Beichtväter der Stadt Bonn, worin er sie anweist, welche Antwort sie bei Fragen wegen der Hermesischen Bücher im Beichtstuhle zu geben haben. Dies Aktenstück liegt in dem Anhange vor (Beil. Q.). Gegen den Erzbischof geht daraus hervor, dass er das apostol. Breve als verpflichtend angeführt, ohne dass dasselbe die K. Genehmigung erhalten, ja nur darauf bei der Regierung angetragen war. Dieses Vergehen gegen die Gesetze der Monarchie, welche mit dem in ganz Deutschland und fast allen christlichen Staaten bestehenden Rechte übereinstimmen, wird dadurch noch grösser, dass der Erzbischof selbst dasselbe erwähnt, aber nur um zu sagen, dass er sich dadurch nicht gebunden halte. Dies genügt, um die Natur und Schuld seines Verfahrens festzustellen. Könnte es dieses Ortes sein, jene Gesetze des gebildeten europäischen Staatensystems zu rechtfertigen und ihre Vortheile für das allgemeine Beste, ihre Nothwendigkeit zu entwickeln; so würde es leicht sein zu zeigen, wie dadurch kein Eingriff in das innere Glaubensgebiet der kath. Kirche ausgeübt wird, da es sich von selbst versteht, dass der Staat dies nicht wollen kann, weil er dazu kein Recht hat. Allein es darf ihm nicht zugemuthet werden, es für unmöglich zu halten, dass selbst in Verfügungen über Glaubenspunkte und Lehre, auch Aeusserungen vorkommen könnten, welche die Gesetze des Landes und wohlerworbene Rechte Einzelner in demselben kränken und angreifen dürften. Dies zu ermitteln und dadurch die Möglichkeit und die Art und Weise festzusetzen, in welcher den päpstl. Verfügungen verbindende Kraft im Staate zuzuerkennen sei, ist der Zweck und Sinn jener Gesetze. — Diese Verfügung des Erzbischofs wurde, wie es scheint, zum Theil auf eine Weise ausgeführt, welche die grössten Bedenken zu erwecken geeignet ist, indem, den Aussagen von Studirenden nach, mehrere Beichtväter die Initiative ergriffen, um das Verbot des Erzbischofs ihren Beichtsöhnen bekannt zu machen und dessen Beobachtung einzuschärfen. — Wer sieht nicht ein, dass ein solcher Gebrauch des beichtväterlichen Amtes zu weitgreifenden Missbräuchen führen kann? Allein hier soll davon ganz abgesehen werden, damit auch nicht dem Scheine Raum gegeben werde, als wolle man in jene Geheimnisse eindringen. Aber wie sollten die Schüler und Zuhörer beurtheilen, welche Vorlesungen Hermesische Irrlehren enthielten? Und war es recht, durch jene Maasregel das ganze Verhältniss zwischen Professoren und Zuhörern, zwischen Lehrern und Schülern, aufzuheben und zu zerstören, ohne jenen die Gelegenheit gegeben zu haben, sich zu rechtfertigen, sich zu erklären? Bald darauf wurde, den Statuten gemäss, dem Erzbischofe das Verzeichniss der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837 vorgelegt. — Es kann von Niemandem in Zweifel gezogen werden, dass nach den Statuten dem Erzbischofe in Beziehung auf die Vorlesungen zu jeder Zeit das Recht zusteht, Abhülfe zu

fordern, wenn er, wozu seine Befugnisse ihm mehrfache Gelegenheit geben, in Erfahrung gebracht, dass in einer oder mehreren derselben den Lehren der kath. Kirche zu nahe getreten, oder überhaupt ein Aergerniss gegeben werde. Allein eben so klar ist es auch, dass diese Befugniss unzertrennlich ist von der Pflicht, eine Anzeige an das Ministerium zu machen, welche dasselbe in Stand setze, nachdem der Thatbestand festgestellt, seinem Verlangen gemäss, einzuschreiten. Die Worte des im Anhange abgedruckten Abschnittes der Statuten der Universität (Beil. R.) sagen dies (§. 4.) ganz unumwunden. Der vorgeschriebene Geschäftsgang war bindend für den Erzbischof, und das Natürliche und Zweckmässige desselben ergiebt sich ausserdem aufs Klarste aus der oben angedeuteten Grundidee des Verhältnisses der Staatsregierung zur geistl. Gewalt, und aus der Nothwendigkeit, Lehrer der Universität, die durch K. Ernennung ihr Amt bekleiden, vor formlosem und also willkürlichem Verdammen zu schützen. Aus diesem Grunde ist auch wohl in den Statuten der Bonner Fakultät der Ausdruck vermieden, welchen die Verordnung Friedrichs II. über die Breslauer Fakultat enthält: dass der Lektionskatalog dem Bischof zur Einsicht und A p p r o b a t i o n vorgelegt werden solle. Denn dieser Ausdruck „u n d A p p r o b a t i o n" giebt dem Fürstbischof kein Recht, was er, und mit ihm der Erzbischof von Köln für Bonn, nicht bereits besässe: offenbar bedarf er ja der Mittheilung des Verzeichnisses der Vorlesungen nicht, um das ihm zuerkannte Recht gegen irgend einen der darin genannten Lehrer geltend zu machen. Er erfährt auch durch diese Mittheilung nicht das Geringste über dasjenige, was in der Lehre jener Männer seiner Missbilligung unterliegen möchte. Wohl aber setzt sie ihn in Stand, zu beurtheilen, ob wirklich keine unnützen oder zweckwidrigen Gegenstände der akademischen Vorlesungen gewählt worden, vielmehr alle diejenigen gehalten werden sollen, welche, nach seiner Ansicht, in dem bevorstehenden Halbenjahre für die der Theologie Beflissenen nöthig oder wünschenswerth sind. Daher ist auch in den Bonner Statuten hinzugesetzt, dass die Professoren des Erzbischofs Bemerkungen n a c h M ö g l i c h k e i t beachten sollen. Der Erzbischof könnte ja eine Vorlesung, die er vermisst, gehalten zu sehen wünschen, er könnte eine Veränderung in Form oder Umfang verlangen, und doch wäre es bei dem besten Willen nicht möglich, dieses in dem nächsten Halbenjahre ins Werk zu setzen. Auf diese Weise ist auch jener Ausdruck in Breslau immer verstanden worden. Seine Weglassung hat also nichts in der vom Könige festgestellten Hauptansicht geändert, dass dem Erzbischof wesentlich dieselben Befugnisse zuerkannt werden sollen, welche dem Fürstbischof von Breslau in dieser Hinsicht zustehen. Allein durch die in den Bonner Statuten gewählte Fassung wird noch bestimmter auf den ordnungsmässigen Geschäftsgang hingewiesen, wonach der Erzbischof, statt selbst einzuschreiten, von dem Ministerium durch eine mit Gründen unterstützte Beschwerde die Abhülfe verlangen soll, die ihm dasselbe nicht verweigern kann. — Was that nun aber der Erzbischof? Von den Vorlesungen eines der Professoren, der übrigens nicht zu der Hermesischen Schule

gehörte, äusserte er bei Rücksendung des Verzeichnisses, am 31. Jan. 1837: „er könne dessen Vorlesungen nicht approbiren, weil er das hl. Wort Gottes nicht immer, weder mit der gebührenden Ehrerbietung, noch in Gleichförmigkeit mit dem Dogma behandle.” In Beziehung auf die Vorlesungen der Schüler und Freunde von Hermes begnügte er sich mit folgenden zwei Bemerkungen: „er könne sich nicht äussern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden” und „er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das sei, was sie ankündige.” Offenbar konnte auf solche Aussprüche hin nichts gegen jene Männer verfügt werden. Sie konnten nur als Anzeichen feindlicher Gesinnung des Erzbischofs und Vorläufer von Beschwerden gegen dieselben gelten. Erst wenn diese von ihm ordnungsmässig vorgelegt und begründet waren, durften jene Professoren von ihren Lehrstühlen entfernt werden. — Der Erzbischof liess aber vergebens auf die Anzeige warten, welche jene Bemerkungen anzukündigen schienen. Da der Regierung jedoch daran liegen musste, dass jede Verwicklung vermieden werde, und da sie den Erzbischof vor der Verfolgung eines Weges warnen wollte, der zum schlimmen Ausgang führen musste: so ward der Kurator der Universität beauftragt, eine Konferenz mit dem Erzbischof zu halten, um ihn zu bewegen, seine Einwendungen entweder ordnungsmässig auszusprechen, oder den Vorlesungen jener Männer nichts in den Weg zu legen. — Der Erzbischof wurde daher im Februar ersucht, die Zeit für eine solche Konferenz anzuberaumen. Nach langem Zaudern setzte er sie auf den 19. März fest. Nach dem amtlichen Berichte des Kurators wurden ihm hierin, nach Auseinandersetzung der Gründe, welche sein bisheriges Verfahren unzulässig machten, folgende drei Vorschläge vorgelegt. Der erste war: er möge die der Hermesischen Irrthümer verdächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich dadurch die Ueberzeugung von ihrer ächt kath. Gesinnung oder dem Gegentheile verschaffen könnte. Der Erzbischof erklärte, er wolle mit jenen Männern in keine persönliche Berührung treten, bis die Sache ausgeglichen sei. — Es ward nun vorgeschlagen: er möge eine schriftliche Erklärung jener Lehrer über die in Frage stehenden Punkte annehmen. Auch dieser Vorschlag ward zurückgewiesen. Endlich wurde noch angedeutet, dass des Erzbischofs Zweck vielleicht dadurch könne erreicht werden, dass er die Vorlesungen im Konviktorium durch Kommissarien beaufsichtigen lasse oder ein zuverlässiges Lehrbuch angebe. Da er auch hierauf nicht einging, so schien nichts übrig zu bleiben als der Vorschlag: er möge selbst ohne Verzug diese Punkte ausheben und jenen Professoren vorlegen. Dies wurde versprochen, obwohl ohne feste Zeitbestimmung. Ohne Zweifel hatten die achtzehn Thesen, von denen gleich die Rede sein wird, den Zweck, jener Zusage zu genügen: allein es muss hier im Voraus bemerkt werden, dass der Erzbischof sie weder den Professoren vorgelegt, noch der Regierung auch nur Anzeige von ihrem Dasein und von seinem Verfahren in Beziehung auf dieselben gemacht hat, und dass sie dieser erst gegen Ende Mai, also lange nach Anfang des akademischen Halbenjahres, bekannt wurden. —

Es würde schwer sein, weitere Vorschläge auszudenken, wodurch die K. Regierung in Stand gesetzt werden konnte, im Sinne des Erzbischofs zu handeln. Er selbst machte gar keinen Vorschlag, obwohl ihm klar ausgesprochen wurde, dass ohne irgend einen Schritt dieser Art die Regierung, wollte sie nicht die schreiendste Ungerechtigkeit begehen und ihr Ansehen aufs Spiel setzen, nicht für ihn einschreiten könne. Jene Lehrer waren ihrerseits so bereit, ihm jede mögliche Genugthuung zu geben, dass die Herren Achterfeldt, Braun und Vogelsang sich ausdrücklich erboten, ihre Hefte dem Erzbischof zur Einsicht vorzulegen, wenn er es von ihnen verlangen würde. Allein die Osterferien traten ein, ohne dass irgend eine Mittheilung erfolgt wäre. Wohl aber ward bekannt, dass der Erzbischof einigen Studirenden geschrieben, es dürften von den der Theologie Beflissenen keine andere Vorlesungen gehört werden, als die theologischen des Professor Klee, und die kirchenrechtlichen des Prof. Walter. — Die Aufregung der Gemüther über die theologischen Angelegenheiten nahm bedeutend zu. Eine heftige Polemik über Hermes und das Breve wurde sogar an öffentlichen Orten vielfältig betrieben. Die Regierung musste diesem Unfug steuern. Sie musste zugleich durch einen eigenen feierlichen Akt zeigen, dass, indem sie die Gesetze aufrecht hielte, sie im Geringsten nicht gesonnen sei, sich in Glaubensstreitigkeiten der kath. Kirche zu mischen, und dass sie nur durch den Eigensinn des Erzbischofs und die Gesetzwidrigkeit seines Verfahrens in die Unmöglichkeit versetzt worden, mit dem Erzbischofe selbst die Angelegenheit zu ordnen. — Um diesem die Betretung des gesetzlichen Weges zu erleichtern, und jeden Vorwand zu weiteren eigenmächtigen Einschreitungen zu nehmen, wurden auf Befehl des geistl. Ministeriums am 21. April sämmtl. Professoren der kath.-theologischen Fakultät und ausserdem die Professoren Herren Walter und Windischmann eingeladen, die desfallsigen Verfügungen des Ministeriums zu vernehmen. Sie unterzeichneten sämmtlich eine Urkunde (Beil. S.), welche sie aufs Bestimmteste verpflichtete, sich aller jene Polemik betreffenden Handlungen zu enthalten, „sowohl (wie es mit den Worten des Ministers heisst), der besondern Ehrerbietung wegen, welche diejenigen, die es angeht, dem apost. Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Obliegenheit, den kirchl. Sinn der Jugend zu pflegen." Die Regierung hatte nun offenbar alles erschöpft, was von ihrer Seite geschehen konnte. Man erwartete mit Ungeduld, aber doch mit Zuversicht, eine Mittheilung des Erzbischofs über seine Forderungen und Beschwerden. Uebrigens konnte ihm das seit der Konferenz vom 19. März Vorbereitete und mit aller Oeffentlichkeit Geschehene nicht unbekannt geblieben sein. — Als nun unmittelbar vor dem Anfange der Vorträge den Alumnen des Konviktoriums vorschriftsmässig die Vorlesungen für das neue Semester bestimmt werden sollten, erklärten die Meisten, dass sie sich an jene Entscheidung des Erzbischofs halten müssten. Hier galt es Aufrechthaltung der Zucht, der Gesetze, des Ansehens der Regierung. Der Gehorsam gegen die geistl. Oberen und Lehrer der Anstalt wurde Allen als Bedingung des Bleibens in derselben gestellt. Die Folge war, dass

von Siebzig nach und nach mehr als Sechzig austraten: ein schwerer Verlust für die Kirche, welche des Nachwuchses sehr bedarf, und ein hartes Loos für die jungen Männer, welche so aus ihrer Laufbahn gerissen wurden. Viele Studenten verliessen die Universität: die Lehrsäle verödeten. — Diese Folgen musste der Erzbischof voraussehen: sie wurden auch dem päpstl. Stuhle nicht verhehlt. Wenn man sich nun fragt, welches der bewegende Grund einer so unerklärlichen Handlungsweise des Erzbischofs war, so scheint klar, dass, da nicht angenommen werden darf, es sei der Zweck des Erzbischofs gewesen, seiner Kirche einen Schaden zuzufügen, und da blosser Eigensinn allein schwerlich so verblenden kann, sein Zielpunkt nur dieser gewesen sein könne, durch starren Widerstand die kath. Fakultät und das Konviktorium zu zerstören und die Auflösung der Bonner Universität als solcher, so viel an ihm lag, herbeizuführen. Es war so leicht, den eigentlichen Zweck der Kirche zu erreichen in der Form des bestehenden Geschäftsganges: es war so unmöglich, irgend etwas dafür auszurichten auf dem eingeschlagenen Wege: wie ist dies zu erklären, als eben dadurch, dass der höhere, um jeden Preis zu erkaufende Zweck der Umsturz der bestehenden Anstalten war? Es ist schwer, dies als Plan eines deutschen Bischofs zu begreifen. — Seinerseits legte nun der Erzbischof denjenigen Priestern, welche um Zulassung zur Ausübung des Beichtvateramts nachsuchten, und andern nicht näher bezeichneten, wie verlautet den Neugeweihten, jene 18 Thesen zur Unterschrift vor, von welchen die Regierung gegen Ende Mai durch die nach Bonn an einige Geistliche gesandten Exemplare Kenntniss erhielt. Die ersten sechzehn dieser Thesen haben offenbar den Zweck, theologische Lehren auszusprechen, welche der Erzbischof durch die Hermesischen Schriften gefährdet glaubte. Ob dieser Weg, das Verdammungsurtheil des Kirchenoberhaupts zur Vollziehung zu bringen, der richtige war? ob der Erzbischof sich in dem Ausdruck jener Lehren innerhalb seiner Befugnisse gehalten, und nicht über das von der Kirche vorgeschriebene Maas der kath. Lehrbestimmungen hinausgegangen? Ob endlich alle theologischen Lehrsätze so ausgesprochen sind, dass ihre Anerkennung als allgemeine Kirchenlehre ohne Gewissenszwang gefordert werden kann? Dies sind Fragen, die hier ganz unerörtert bleiben müssen. Allein wie konnte irgend eine Regierung die achtzehnte These dulden, welche den Geistlichen folgende Erklärung auflegt: „ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in allem, was sich auf Lehre und Disziplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen inneren Vorbehalt, und bekenne, dass ich von der Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ordnung der kathol. Hierarchie an niemand, als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche, provociren kann und soll" *). Welche Regierung darf

*) Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedientiam in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei judicio secundum Hierarchiae Catholicae ordinem ad neminem nisi ad Papam, totius Ecclesiae caput, provocare posse et debere confiteor.

dulden, nach den Pflichten, die sie ihrer eigenen Erhaltung und dem Schutze jedes Unterthanen schuldig ist, dass in Sachen der Disziplin, im unbeschränkten Sinne des Wortes, jenes Recht des Landesherrn abgeschworen werde, gegen Verletzung der weltl. Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bei ihr Hülfe sucht, nach Maasgabe der Landesgesetze einzuschreiten? Es ist bekannt, dass die Appellationen gegen Missbrauch geistl. Gewalt nicht allein in Frankreich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechts in ungestörter Praxis bestehen, sondern schon zur Zeit des Tridentinischen Koncils von mehreren der eifrigsten kathol. Theologen und Rechtsgelehrten als unumstössliches Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. Die Aufrechthaltung dieser Befugniss ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie des Einzelnen nothwendig. Sollte es unmöglich sein, dass ein Erzbischof der ihm untergebenen Priesterschaft etwas zumuthe, was die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue des Unterthanen, den Eid des Beamten — wie es ein Königl. Professor ist — beeinträchtige? Es scheint nicht, dass die gegenwärtigen Vorgänge geeignet sind, eine solche Voraussetzung als ganz verwerflich darzustellen. — Wohlmeinende Freunde des Erzbischofs, die sich nicht im Stande sahen, das von ihm gegen die Regierung beobachtete Verfahren zu rechtfertigen, glaubten es mit seiner Unkenntniss des Geschäftsganges und mit der Verlegenheit entschuldigen zu können, in welche er dadurch gerathen sei, dass ihm nicht erlaubt worden, sich auf das päpstl. Verdammungsbreve zu berufen, wie er in seiner Instruktion vom 12. Januar gethan hatte. Allerdings waren beide Entschuldigungsgründe sehr schwach. Denn es war dem Erzbischof jede Gelegenheit gegeben, sich mit dem Geschäftsgange, namentlich in diesem Punkte, bekannt zu machen: ja man war ihm aufs bereitwilligste durch jeden nur ersinnlichen Vorschlag entgegen gekommen, um ihn auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen. Was das päpstl. Breve betrifft, so sind bereits oben die Gründe angedeutet, welche eine öffentl. Bekanntmachung desselben verhindert hatten. Allein wenn der Erzbischof die Berufung auf das Breve für seine Wirksamkeit nothwendig hielt, so hätte er ja die Gründe, jenem Breve im Staate verbindliche Kraft zuzuerkennen, der K. Regierung nur entwickeln dürfen. Er hat aber so wenig darum nachgesucht, als bis zu Ende der fruchtlosen Verhandlungen im Monat September, wovon gleich näher die Rede sein wird, irgend einer der andern Bischöfe solches angeregt; ja in der Konferenz vom 19. März hatte er bestimmt erklärt, er bedürfe des päpstl. Breve gar nicht, um sein Verbot der Vorlesungen zu begründen. So schwach also auch jene Entschuldigungsgründe waren, so wollte doch die Regierung nichts unterlassen, um das Maas ihrer Langmuth voll zu machen. Bereits im Monat Julius wurde der Erzbischof durch befreundete und hochgestellte Männer eben so nachdrücklich als wohlwollend ermahnt, auf den gesetzlichen Weg zurückzukehren, und der Regierung friedlich mit Wünschen oder Beschwerden gegenüber zu treten. Statt aber dieses zu befolgen, wandelte der Erzbischof die Angelegenheit in eine Principienfrage um. Er beklage sich nicht über Einzelnes, nicht über die

Ausführung und Anwendung der Gesetze, sondern diese selbst seien mit den Rechten und den Freiheiten der Kirche unvereinbar. Dass man auf diesem Wege zu keiner praktischen Verständigung gelangte, bedarf wohl keiner Bemerkung. — Da sich jedoch kurz darauf eine besonders günstige Gelegenheit darbot, ihm sowohl über die Unzulässigkeit und Unausführbarkeit seines bisherigen Verfahrens, als über den guten Willen der Regierung sich mit ihm über die vorliegenden Zwistigkeiten zu verständigen, die vertraulichsten eindringlichsten Versicherungen zu geben; so wurde auch dieser Ausweg gern versucht. Nachdem man Grund hatte anzunehmen, dass er sich von jenen beiden Punkten überzeugt habe, ward gegen Mitte September der dem Erzbischof persönlich befreundete K. Regierungspräsident, Graf Anton zu Stolberg, auch in dieser Beziehung mit der erforderlichen Vollmacht als K. Kommissarius versehen. — Unerwartete Forderungen und neue Schwierigkeiten traten, wie schon im ersten Theile angedeutet worden, dem K. Bevollmächtigten in den ersten Besprechungen mit dem Erzbischof über diese Angelegenheit entgegen: der K. Gesandte am päpstl. Hofe, welcher ihm die Befehle Sr. Maj. überbracht hatte, ward von ihm ersucht, sich nach Köln zu begeben; vereinten Bemühungen gelang es auch, mit Vorbehalt der K. Genehmigung, über jene Punkte eine Verständigung zu erzielen. Mit der freundlichsten Weise wurde über das Vergangene geredet, jedoch zugleich erklärt (wie es in dem vorgelesenen Entwurfe eines Schreibens an ihn heisst): „dass des Königs Maj. als erste Bedingung einer definitiven Verständigung die Feststellung folgender drei Punkte ansehen: erstlich, dass das von dem Erzbischof verfügte Verbot des Besuchs der Vorlesungen der in der Hermesischen Schule gebildeten Professoren aufhöre; zweitens, dass dasselbe Statt finde hinsichtlich der Lehrstunden im Konviktorium; drittens, dass die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefordert werde, welche der Erzbischof zu verlangen für gut befunden habe." Auf seine beistimmende Erklärung über diese Punkte ward ihm von Seiten des K. Bevollmächtigten im Auftrage Sr. Maj. des Königs erklärt, wie es in jenem Entwurfe weiter heisst: „dass die Regierung unter jener Voraussetzung entschlossen sei, zuzulassen, dass die im gedachten Breve enthaltene Verdammung der Hermesischen Schriften dieselbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den Index librorum prohibitorum gesetzt wären." Es ward ihm ferner, auf sein Verlangen, die Befugniss zugestanden, sich von der Anerkennung dieses Verbots auf unzweideutige Weise Gewissheit zu verschaffen. Die bekannnte Rechtlichkeit der betreffenden Lehrer konnte keinen Zweifel übrig lassen, dass sie entweder abtreten oder ihre unbedingte Unterwerfung unter das Verdammungsurtheil ihres Kirchenoberhauptes freiwillig erklären würden. Diese Erklärung sollte er jedoch nicht ihnen zur Unterschrift vorlegen, sondern von ihnen erwarten. So viel ward festgesetzt; über nähere Bestimmungen und einige Persönlichkeiten betreffende Wünsche des Erzbischofs ward die Entscheidung der Königlichen Weisheit

vorbehalten. Der Erzbischof schien das Billige und Zarte des beobachteten Verfahrens zu fühlen, und vollkommen befriedigt zu sein. So eröffnete sich die Aussicht, nachdem über jene weitern Vorschläge und Wünsche des Erzbischofs von des Königs Maj. entschieden sein würde, noch vor Anfang des Winterhalbjahrs die obwaltenden Missstände ausgeglichen zu sehen. Allein in demselben Augenblick erfolgte die oben aktenmässig erzählte unglückliche Erklärung des Erzbischofs über die Verletzung seiner Zusagen und der bestehenden Gesetze in Betreff der gem. Ehen, mit entschiedener Abweisung aller weiteren Mittheilungen. — Diese Erklärung machte offenbar die, bei der frühern Verhandlung vorausgesetzte fortdauernde Amtsthätigkeit des Erzbischofs unmöglich. Der feste Entschluss der Regierung hierüber war ihm zur Warnung bereits klar und unumwunden ausgesprochen worden. Die Ausführung jener Maasregeln hinsichtlich der Hermesischen Angelegenheit und der Verhältnisse zur Bonner Fakultät setzte aber eben so offenbar eine solche auf längere Zeit fortgesetzte Amtsthätigkeit voraus. Zur Verhütung jedes Missverständnisses ward ihm jedoch unmittelbar nach Abgabe seiner Erklärung eröffnet (Beil. T.): „dass, da Sr. Maj. dem Könige, nach Allerhöchst deren bestimmter Willenserklärung, die weitere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar erscheine, durch seine Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden sei, welche seine fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde." Mit dieser Erklärung verliessen die K. Kommissarien Köln am 18. September.

Schluss.

Als die gedachte Erklärung des Erzbischofs der Regierung vorgelegt wurde, hätte diese offenbar sogleich ohne den geringsten Schein von Härte die Maasregel, deren Unvermeidlichkeit ihm vorgestellt worden war, in Ausführung bringen können. Der Erzbischof hatte, wie er selbst die Art seines Verfahrens zugab, nicht allein gegen sein Versprechen, sondern auch gegen das Gesetz gehandelt; er hatte erklärt, bei diesem Verfahren beharren zu wollen, er hatte alle weiteren Mittheilungen und Vorschläge im Voraus von sich gewiesen. — In beharrlicher Fortsetzung der äussersten Milde und Nachsicht, welche die Regierung sich vorgeschrieben, ward jedoch beschlossen, ihm noch einmal Zeit zu geben, sich eines Bessern zu besinnen, oder verständigen und wohlwollenden Rath einzuholen. Zu dem Ende wurde erst nach Monatsfrist, unterm 24. Okt., der Ministerialerlass an ihn gerichtet, welcher (unter U.) beiliegt. In diesem wird zuvörderst dem Erzbischof von der höchsten Staatsbehörde, als auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maj. des Königs, die Sträflichkeit seines Verfahrens vorgehalten, und darauf die Ausführung der ihm schon angekündigten Maasregel in nächste Aussicht gestellt. Hier bot sich nun der Regierung folgende Erwägung dar: wenn der Erzbischof

unbesiegbare Gewissensskrupel haben sollte, an seinem Betragen etwas abzuändern, so musste ihm doch (dachte man) andrerseits die Unmöglichkeit klar entgegentreten, dieses gegen den ausdrücklichen, auf die Landesgesetze gestützten Willen der K. Regierung fortzuführen. Gerieth er nun hierdurch in einen schmerzlichen Konflikt, so war dies offenbar ganz und gar seine eigene Schuld. Jedoch bot sich ihm ein Ausweg dar: er konnte sich an die Königliche Gnade wenden, um auf Darstellung jener Umstände die landesherrliche Zustimmung zu erhalten, seine Amtsthätigkeit ohne weiteres Einschreiten einstellen zu dürfen. Es genügte gewiss vollkommen, dass man beschloss, ihm diesen Ausweg offen zu lassen; aber man ging weiter. Man kam ihm entgegen; man sprach ihm diesen Beschluss sogleich aus, es sollte ihm die Ueberwindung erspart werden, selbst den Schritt zu thun, den die Regierung allein von ihm erwarten konnte. — Aber selbst darauf beschränkte man sich nicht. In Folge eines besonderen Befehles Sr. Maj. begab sich der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Graf Anton zu Stolberg, in der Stille in des Erzbischofs Nähe, und liess diesen noch einmal durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten die warnende Stimme des bewährten Freundes hören, ja ihm die hülfreiche Hand zeigen, die er vor einem Monate zurückgewiesen hatte. Jener Vertraute war angewiesen, falls der Erzbischof die Sache nicht bis zum äussersten treiben wollte, jedoch Bedenken haben möchte, sein Amt niederzulegen, ihn auf einen noch weiter gehenden Vorschlag zu leiten. Der Erzbischof konnte sich ja eine Frist erbitten, um die schwierige Lage, in welcher er sich befand, dem Oberhaupte seiner Kirche vorzulegen; auch dies wollte man unter jenen Voraussetzungen gewähren, ohne dass er sein Amt niederlegen dürfe. Es würde genügt haben, dass er sich unterdessen die Herstellung des gesetzlichen Status quo gefallen liesse, den er vorgefunden. — Der Erzbischof wies den Vertrauten ab, indem er ihm statt aller Erwiederung die Antwort übergeben hiess, die er so eben dem Minister eingesandt hatte. Von einem weiteren Eingehen auf einen vermittelnden und versöhnenden Schritt war also gar keine Rede, und der Vertraute kehrte mit jener Antwort zurück. — Diese Antwort des Erzbischofs vom 31. Okt. (Beil. V.) ist eines der charakteristischsten, wie der wichtigsten Aktenstücke der ganzen Verhandlung, vielleicht der Zeit. Zuvörderst weist der Erzbischof aufs Bestimmteste die Voraussetzung zurück, als ob er die Unzulässigkeit einiger in der Hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte anerkannt habe. Dieser Zug reicht hin, den Geist der ganzen Antwort zu bezeichnen. Die Königliche Nachsicht hatte, bei der durch die sichersten Zeugnisse begründeten Voraussetzung, jene Schritte in der dem Ministerialerlasse zu Grunde liegenden Verfügung, grossmüthig in den Hintergrund gestellt: der Erzbischof beladet sich freiwillig wieder mit der ganzen Verantwortlichkeit seines ungesetzlichen Verfahrens und seines Ungehorsams, um nur nicht den Schein zu geben, als habe er je Unrecht gegen die Regierung, und die Schwäche gehabt, es anzuerkennen. Allerdings glaubt er, jener Verantwortlichkeit dadurch entgehen zu können, dass er sagt: „die Sache sei rein kirchlich, da blos von

der Lehre die Rede sei." Also, weil es sich um die Ausführung des der Regierung nicht mitgetheilten, ihr von der kath. Landesgeistlichkeit nicht vorgelegten päpstl. Verbotes der Hermesischen Schriften handelt, darf der Erzbischof das Königliche Recht der Placetirung mit Füssen treten; er darf willkürlich, und nach Abweisung aller ersinnlichen Vorschläge zum Einlenken in ein gesetzliches Verfahren, eigenmächtig gegen Männer einschreiten, die durch Königl. Bestallung angestellt sind; er darf seinen Geistlichen Versprechen und Gelöbnisse abnehmen, sich in Disciplinarsachen alles Rechtes zu begeben, gegen Missbrauch der erzbisch. Gewalt den Schutz der Königl. Machtvollkommenheit anzurufen, und so dieser selbst feindlich, Macht gegen Macht, entgegentreten. Um alles dieses zu thun, genügt es nur, nachher zu sagen: es handle sich um die Aufrechthaltung der Lehre. Wer erkennt hier nicht das Ziel und die unausbleiblichen Folgen solcher hierarchischen Anmassungen für Regierungen und Völker? — In demselben Geiste, aber noch schlimmerer Natur, ist die Vertheidigung seines Verfahrens in den gem. Ehen. Die gegen ihn angeführten Thatsachen lässt er ganz unberührt; er stellt ihnen nur die kurze Erklärung entgegen: dass er nichts versprochen habe, als der Instruktion und dem Breve gemäss zu handeln. — Jedermann weiss jetzt aus den vorliegenden Aktenstücken, ob sein Versprechen so oder anders lautete, und niemand kann auch nur für einen Augenblick zweifelhaft sein, ob jener Ausdruck im Munde des Erzbischofs etwas anders bedeuten kann, als seinen festen Willen, das Breve gerade der Instruktion zuwider auszuführen, und zwar so, dass dieses selbst seinen unverkennbaren, versöhnlichen und mildernden Zweck verliert, und in einen unlösbaren Streit mit den Landesgesetzen gebracht wird. Vielleicht fühlte der Erzbischof, dass diese Erklärung eines schriftlich beurkundeten Versprechens nicht haltbar sei: wenigstens lässt dies der verzweiflungsvolle Versuch schliessen, die Instruktion und das sie betreffende Versprechen ganz zu beseitigen. „Wo ist denn überhaupt", fragt er, „je von der Instruktion die Rede gewesen? Ueber die K o n v e n t i o n hat man mich befragt, über die Konvention habe ich mich geäussert, und jetzt hält man mir die Instruktion vor!" Es ist wahrlich betrübend, eine solche Ausflucht eines Erzbischofs lesen zu müssen. Bedarf es einer Würdigung derselben, wo die Urkunden selbst vorliegen? — Die I n s t r u k t i o n an die Generalvikariate ist einer der Hauptgegenstände der Konvention vom 19. Jun. 1834: sie wird in ihr erwähnt, begründet, erklärt: ja sie liegt ihr als integrirender Theil bei und wird als solcher (Art. 7.) aufgeführt. Also von zwei Dingen eines: entweder bekennt sich der Erzbischof zu seiner Zusage, die Konvention auszuführen, oder er läugnet sie ab. Im ersten Falle hat er auch versprochen, die Instruktion auszuführen: im zweiten bedarf es keiner neuen Abläugnung, um eine frühere zu beschönigen. — Es bleibt noch ein dritter Punkt übrig. Man hatte ihm, wie oben angedeutet, einen Ausweg eröffnet. Er weist die Voraussetzung ab, auf welcher diese Eröffnung beruht. Nicht Gewissensskrupeln ist seine Handlungsweise zuzuschreiben: nein, der vollen Ueberzeugung, kein Bischof könne anders handeln, ohne

seine Pflichten gegen die Kirche zu verletzen. Aus diesem Grunde will er sein Amt nicht niederlegen, seine Amtsthätigkeit nicht einstellen. In weltlichen Dingen wird der König ihn gehorsam finden. Er nimmt dagegen Gewissensfreiheit für sich in Anspruch, wo von eigenmächtiger Ausdehnung des Amts die Rede ist, welcher das Gesetz aller Staaten entgegentritt; er verwahrt eine freie Ausübung der kathol. Kirchengewalt, wie sie die Ausübung der Staatsgewalt aufheben würde. — Nie ist wohl in neueren Zeiten dem landesherrlichen Ansehen so unverholen Trotz geboten, die Königl. Macht so keck herausgefordert worden. Der Beschluss derselben konnte nicht zweifelhaft sein. Allein noch ehe die Art der Ausführung derselben entschieden war, gab das Handeln des Erzbischofs der ganzen Angelegenheit einen viel bedenklicheren und schwerern Charakter. — Am 4. Nov., so lauteten die Berichte, welche der Regierung zukamen, hatte der Erzbischof das Domkapitel und unmittelbar darauf die neunzehn Pfarrgeistlichen der Stadt Köln versammelt, ihnen den Ministerialerlass und seine Antwort zum Aufbewahren in den Archiven übergeben, und nach einer einseitigen und unvollständigen Darstellung der Sachlage ihnen mitgetheilt: man wolle ihn vom erzbischöfl. Stuhle werfen; er werde aber die Rechte der kathol. Kirche zu wahren wissen, gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der gem. Ehen, das sei der Grund der Anfeindung. Dies ihren Mitbürgern mitzutheilen, ermächtige er die Pfarrer. — Am 6. machte der Sekretär des Erzbischofs, der Weltpriester Michaelis, den versammelten jungen Geistlichen des Seminars eine ähnliche mündliche Mittheilung, und übergab ihnen eine ähnliche schriftliche Darstellung der Sache zur weiteren Verbreitung. — Aehnliche Schriften wurden an Landdechanten und andere angesehene Geistliche des Erzstifts gesandt. Darin war die Rede von „den Koblenzer Artikeln und der darnach verfassten Instruktion", welche der Erzbischof nicht habe annehmen wollen, um nicht die kath. Kirche zu verrathen. Der Ausdruck: „Koblenzer Artikel" ist eine, so viel bekannt, zuerst vom Journal de Liège vorgebrachte boshafte Bezeichnung der Konvention, welche in jenem Blatte, als das Werk von geheimen Berathungen mit dem Erzbischof von Köln und von Trier dargestellt wird. Das vorliegende Aktenstück beweist, wie die Konvention in Koblenz entstanden; in Koblenz fand nichts statt, als die Unterzeichnung derselben Seitens des Bischofs von Trier, welcher in Trier selbst von der ganzen Sache unterrichtet worden war; und niemand hat mit ihm in Koblenz über diesen Gegenstand eine Konferenz gehalten als der Erzbischof. Die Tendenz jener Bezeichnung ist eben so klar als ihre Unwahrheit. Es war also die nothwendige Folge dieser Schritte, dass bereits in den nächsten Tagen die Bevölkerung der Stadt Köln und des ganzen Erzstifts sich in der grössten Aufregung befand. Die Regierung (hiess es) wolle Gewalt gegen den Erzbischof gebrauchen, weil er den Forderungen der Protestanten hinsichtlich der gem. Ehen nicht nachgegeben. Hier und da erhoben sich leidenschaftliche Stimmen: aufrührerische Anschläge wurden an den Thüren des Doms gefunden, welche die Katholiken aufforderten, das Joch der Protestanten abzuschütteln. — Die

eigenen Amtshandlungen des Erzbischofs trugen das Gepräge leidenschaftlicher Heftigkeit. So entliess er sämmtliche Lehrer seines Seminars, und trug zwei Geistlichen auf, deren einer sein Sekretär, der Weltpriester Michaelis war, den Seminaristen Vorlesungen zu halten, ohne dass er der Regierung auch nur die geringste Anzeige von dieser unzulässigen Wahl gemacht hätte. — Dies war der wesentliche Inhalt der Berichte, welche der Regierung bis zum 12. Nov. zukamen. Es war die Absicht der Regierung gewesen, den Erzbischof, ohne alles Aufsehen und Oeffentlichkeit, zwar in die Unmöglichkeit zu setzen, in seiner gesetzwidrigen Amtsthätigkeit fortzufahren, indem man ihn veranlasste, einen Aufenthalt ausser der Diöcese zu wählen, aber mit der vollsten Freiheit, seine Rechtfertigung dem Papste vorzutragen, dem Seitens der Regierung die Angelegenheit sogleich solle vorgelegt werden. Bis dahin wenigstens wollte man jede Veröffentlichung vermeiden. Nun aber hatte der Erzbischof selbst den Anfang mit dieser Veröffentlichung gemacht: er hatte es auf eine einseitige, falsche, aufregende Weise gethan oder thun lassen; eine betrübende, ja bedenkliche Aufregung im Volke war daraus hervorgegangen. — Mit allen Versuchen, ohne Anwendung von Zwang, der verwirrenden Amtswirksamkeit des Erzbischofs Einhalt zu thun, war die K. Regierung nun zu Ende gelangt; es war keine Zeit mehr zu verlieren. In Absicht der Art des in Anwendung zu bringenden Zwanges boten sich ihr mehrere Wege dar. — Der Erzbischof war ungehorsam gegen die Gesetze des Landes; er hatte sie wissentlich und vorsätzlich übertreten; seine Beharrlichkeit in der gesetzwidrigen Ausübung seines Amtes hatte sich in Handlungen und Erklärungen kund gegeben, welche durch Erregung von Missvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung einen schweren Charakter annahmen. Eine Handlungsweise dieser Art ist in den Gesetzen aller Nationen mit nicht geringer Strafe belegt. Die K. Regierung konnte daher ihren Strafgesetzen Anwendung geben und das Einschreiten der Gerichte veranlassen. Dies war der eine Weg. — Gegen Diener des Staats und der Kirche, die ihr Amt zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung missbrauchen, giebt es, wenn letztere gebietet, dass der gesetzwidrigen Ausübung des Amts ein Ende gemacht werde, und keine schwerere Folge damit verbunden sein soll, in Preussen, wie in andern Staaten, auch ein administratives Verfahren. Dies war der zweite Weg. — Es mag aber jener gerichtliche oder dieser administrative Weg eingeschlagen werden, so beginnt die Einleitung des Verfahrens, wenn die öffentl. Ordnung es nicht verstattet, das Ende des letzteren abzuwarten, stets damit, dass der Ausübung des Amtes ein Ziel gesetzt wird. — Aus Grossmuth und Achtung vor der hohen Würde des Erzbischofs beschlossen Se. Maj. der König, weder ein gerichtliches noch ein administratives Verfahren eintreten zu lassen, sondern vor der Hand auf eine Maasregel Sich zu beschränken, welche in andern ähnlichen Fällen nur die nothwendige Begleiterin des einen wie des anderen Verfahrens zu sein pflegt, derselben aber durch die Art der Ausführung einen solchen feierlichen Charakter zu geben, dass jene Grossmuth und Achtung auch in diesem letzten

Akte gegen den Erzbischof sich abspiegelten. — In dieser Ansicht und Gesinnung wurde die Ausführung der beschlossenen Maasregel dem Oberpräsidenten der Provinz übertragen. Es sollte dieser, unter Zuziehung mehrerer, durch ihre amtliche Stellung ausgezeichneter Zeugen, dem Erzbischof sein Schreiben vom 31. Okt. zur Anerkennung vorlegen und ihn zur Erklärung auffordern, ob er bei dem Inhalte desselben beharre, es selbst auch noch an Ermahnungen an den Prälaten nicht fehlen lassen, sich dem gerechten Verlangen des Landesherrn zu fügen, sodann aber, wenn auch diese fruchtlos seien, dem Prälaten ankündigen, dass unter den obwaltenden Umständen die Ausübung seines erzbischöfl. Amtes und folglich auch sein Aufenthalt in der Erzdiöcese nicht länger gestattet werden könne, ihm jedoch frei stehe, sich ausserhalb jener Diöcese in seinem Heimathslande, der Provinz Westphalen, einen beliebigen Aufenthaltsort zu wählen, von wo aus er sich demnächst schriftlich oder auch persönlich nach Rom zu wenden nicht verhindert sein würde, sofern er nur, damit weiterer Verwirrung der Verhältnisse vorgebeugt werde, das Versprechen leisten wolle, hinführo keinerlei Amtshandlung vorzunehmen: im Falle der Verweigerung dieses Versprechens sollte dagegen dem Erzbischof, zur nothwendigen Sicherung des eben bezeichneten Zwecks, die in der Nähe seiner Heimath belegene Stadt Minden als einstweiliger Wohnsitz angewiesen und seine unverzügliche Abreise dahin veranlasst werden. — Der unterm 15. Nov. d. J. ausgefertigten K. Ordre ist der Oberpräsident mit gewissenhafter Sorgfalt am 20. desselben M. nachgekommen. An diesem Tage, Abends gegen 6 Uhr, begab sich derselbe in Begleitung des Regierungspräsidenten Ruppenthal, des Oberbürgermeisters Steinberger und des Regierungsraths Birks (beide letztere kath. Konfession), sämmtlich in voller Uniform, zu dem Erzbischof, und richtete in besonnener stufenweiser Entwicklung seinen Auftrag aus. Der Prälat erkannte sein Schreiben vom 31. Okt. an; er bestätigte von Neuem die darin abgegebene Erklärung; die eindringlichsten Vorstellungen des Oberpräsidenten, welche die Zeugen nicht ohne Rührung liessen, waren fruchtlos; nur der Gewalt wollte der Erzbischof weichen. Dem K. Kommissarius blieb daher nichts übrig, als das Aeusserste seines Auftrages, die zwangsweise zu veranlassende Reise nach Minden in Ausführung zu bringen. Den näheren Hergang erzählt in allgemeinen Zügen, wie die Aufregung des Augenblicks und die Kürze der Zeit sie erlaubte, das die Beil. Y bildende Protokoll. — Die in den vorhergegangenen Tagen stattgefundene Aufregung, welche in der Erwartung des einige Tage darauf (23. Nov.) eintretenden Namensfestes des Erzbischofs noch neue Nahrung fand, hatte den Oberpräsidenten bewogen, zur Vermeidung möglicher Excesse, einige Vorsichtsmaasregeln zu veranlassen. Zu dem Ende waren in der Zeit, als sich derselbe bei dem Erzbischof befand, die Zugänge der ziemlich abgelegenen Strasse, in welcher die erzbischöfliche Kurie liegt, durch Infanteriedetachements gesperrt, und die Kurie selbst durch Polizeiofficianten umstellt. Mit Ausnahme der nächsten Strassen wurde jedoch das Publikum von der Ausführung der Maasregel nichts gewahr, an den Absperrungspunkten der

Strassen hatten sich kaum mehr Menschen eingefunden, als die sich grade in ihrem Wege aufgehalten sahen, und diese waren ruhig. Der Erzbischof fuhr nach 7 Uhr ab, in seinem eigenen Wagen, wie er gewünscht hatte, zusammen mit dem Obersten und Brigadier der 8. Gendarmeriebrigade, von Sandrart, den, da wegen möglicherweise unterwegs eintretender Wechselfälle eine militärische Begleitung nicht zu umgehen war, der Oberpräsident gerade deshalb ausgewählt hatte, weil er aus früherer Zeit mit dem Erzbischof bekannt ist. — Am 22. Nov. kam der Erzbischof in Minden an. Es nahm ihn ein auf seinen Wunsch schleunig ermitteltes Privatquartier in dem Hause eines Kaufmanns auf. Die dortigen Behörden sind angewiesen, ihm alle seiner Würde wie seiner Person gebührenden Rücksichten angedeihen zu lassen und ihn im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit nicht mehr zu beschränken, als es der Zweck, ihm die Ausübung erzbischöflicher Amtshandlungen unmöglich zu machen, nothwendig erfordert. — In Beziehung auf die künftige Verwaltung der Erzdiöcese Köln sollte, nach der K. Ordre vom 15. Nov., sobald die Nothwendigkeit der zwangsweise zu veranlassenden Entfernung des Erzbischofs eingetreten, das Metropolitankapitel von dem Oberpräsidenten aufgefordert werden, nach den kanonischen Vorschriften bestimmungsmässig diejenigen Maasregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöfl. Amtes angemessen seien, auch über diesen Vorgang an den päpstl. Stuhl mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen sofort unmittelbar zu berichten. — Demgemäss hat der Oberpräsident, während zur Belehrung des Publikums eine für diesen Fall auf Allerhöchsten Befehl von den Ministerien der geistl. Angelegenheiten, der Justiz und des Innern und der Polizei erlassene (unter W. beiliegende) Bekanntmachung in den öffentl. Blättern erschien, das Metropolitankapitel am 21. Nov. feierlich versammelt, demselben die entsprechende Eröffnung gemacht und ihm zugleich das unter X. beiliegende Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten übergeben. Noch an demselben Tage ist sodann von dem Metropolitankapitel die interimistische Verwaltung der Erzdiöcese übernommen worden.

* * *

Beilagen.

A. Deklaration vom 21. November 1803.

Se. Königl. Maj. von Preussen etc. etc. haben in Erwägung gezogen, dass die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum grossen Nachtheil der-

selben untergraben. — Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und dass zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des Allg. Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. — Se. Königl. Maj. befehlen sämmtl. Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21. Nov. 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck. v. Massow.

B. Kabinetsordre vom 17. August 1825.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Missbrauch fort, dass kath. Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts in der kath. Religion zu erziehen und da ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der kath., als in dem umgekehrten Fall der evangel. Geistlichkeit, gestattet werden. In den östl. Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, dass eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniss des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. Nov. 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gem. Ehen geschlossen und von kath. Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westl. Provinzen geltend zu machen. Demgemäss verordne Ich hiermit, dass die Deklaration vom 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen. — Das Staatsministerium hat hierauf das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17. August 1825.

An Friedrich Wilhelm.
das Staatsministerium.

C. Päpstliches Breve vom 25. März 1830.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis

mixtis liberi utriusque sexus in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Vero duo sunt, quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter, et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis; ac Serenissimi Borussiae regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsecuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem proprius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis, et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges, matrimonia eadem prohibentes, religiose custodirentur. — Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahenda illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis,

factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam, prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum), ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivant eo modo inita, facilius induci possint, ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum; denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus fraternitatibus Vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet cano-

nicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate Nostra apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Posthaec supervacaneum ducimus, Ven. Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quendam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exsequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero, ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus.

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830, Pontificatus Nostri anno primo.

Pius P. P. VIII.

Originali concordat.

Berlin, d. 8. Aug. 1831. von Lamprecht.

D. Instruktion des Cardinal Albani vom 27. März 1830.

Instructio ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem.

Sanctissimus Dominus Noster Pius, Divina Providentia P. P. VIII., ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Tre-

virensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1831 eis jam significavit, quam magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta, in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas Sua ullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet, et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastorali zelo, quo catholicos suae curae concreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro Sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eandem rem indulgenda, aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi huc usque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Ssmus Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se

esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Ecclesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam, et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata non fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hucusque contractis irritae item sunt, propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Ssmus Dominus noster plenam ipsis quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet planeque confidit ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. P r i m o scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem consensus significatione; ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. S e c u n d o ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. T e r t i o ut episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronunciantem. Et haec quidem Ssmus Dominus noster indulgenda decrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens

usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Ceterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas; in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antistites, ipsos in Domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin immo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum, sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus, ab aliquo praedictorum graduum (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit, intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica episcopis iisdem delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam, et ita quidem, ut quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegare solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssmus Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem

tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitate cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eaedem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine, censuerit in Domino expedire, et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis. Hinc episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedule commemorent, earumque custodiam incutient.

Romae, die vigesima septima Martii Anno Domini 1830.

(L. S.) J. Card. Albanus.

Originali concordat.

von Lamprecht.

Berlin, den 8. August 1831.

E. Einigung über die Ausführung des päpstl. Breve.

Nachdem Se. Majestät der König die Unterzeichneten: den Erzbischof von Köln und Königl. Wirkl. Geh. Rath Graf Spiegel zum Desenberg und den Königl. Geh. Legationsrath und Ministerresidenten beim päpstl. Hofe, Bunsen, Allerhöchst Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstl. Antwortschreibens an die Bischöfe der westl. Provinzen über die gem. Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der K. Ministerresident hierüber die weitern Eröffnungen Sr. Maj. erhalten und demgemäss den Erzbischof von Köln zu Konferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt: erstlich über die Mittheilung des Breve an die Pf. der vier Sprengel (Art. 1—4.), zweitens über die künftige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Pf. und der Bischöfe (Art. 5—7.), drittens über den Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlassenen Instruktion zu machen sein dürfte (Art. 8.), viertens über die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maasregeln (Art. 9—14.).

Art. 1. Die Mittheilung des apostol. Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerlässlich, um alles Misstrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird Statt finden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger, in lateinischer Sprache.

Art. 2. Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird sein, dass dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sei. Rücksichtlich des Inhalts wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluss mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben, hinsichtlich der Trauungen, und mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger missverständlichen Punkte. Diese missverständlichen Punkte sind folgende zwei: a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind" (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta), kann nach dem Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bisch. Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten vor einem evangel. Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere solvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die blos von den Civilstandsbeamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muss die richtige, beschränkende Erklärung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden. b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von

dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem blossen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangel. Pf. eingesegneten gem. Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von den kath. Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstossen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gem. Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangel. Pf. abgeschlossen worden sind.

Art. 3. Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A. 1—4. beiliegen.

Art. 4. Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstl. Breve, wofür der päpstl. Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmässig, jene Pastoralschreiben mit einem besonderen Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pf. die grösste Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5. Die Behandlung des Gegenstandes wird, nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstl. Breves, den Pf. durchaus zu überlassen sein: so nämlich, dass die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speziellen Kenntnissnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keinesweges der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pf. werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniss und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Partheien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlasst werden.

Art. 6. Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seien, so scheint es nothwendig, dass die Bischöfe sich auch von vorn herein über die hiefür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmässigste Form scheint die einer gleichmässigen Instruktion an die Generalvikariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen. Diese Instruktion wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muss, andern Theils als Folgerung daraus, die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpstl. Breve zum Grunde zu legen sein. a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und ausser Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt,

ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchl. Anforderungen so gehandelt werden, dass der Allerhöchsten Kabinetsordre von 1825 genügt wird. b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden. c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besondern in den speziellen Fällen. d) Mit der speziellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniss, bei der Eheschliessung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf. e) Von der Cautio, oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des kath. Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kindererziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muss, ist das ganze Verhalten einzurichten. f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen lässt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten u. dergl. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchl. Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7. Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktion entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und demgemäss von jedem der Bischöfe an ihre Generalvikariate zu deren ausschliesslichem Gebrauche zu erlassen sein wird.

Art. 8. Die besondere Instruktion vom 27. März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstl. Sekretär der Breven ertheilt worden, ist nur zur Kenntnissnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, dass sie nicht über den Inhalt des päpstl. Breve selbst hinausgehen kann, und dass ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaniger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, dass die bischöfl. Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Partheien durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen sein wird, da diese auch die Dispensgesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9. Was nun endlich die Maasregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth sein möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so

scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstl. Entscheidung handelt, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefasstes und eingereichtes bischöfl. Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmässige Praxis nach dem Vorstehenden, gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10. Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maasregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmässigen Praxis und die Förderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionspartheien, zu sichern.

Art. 11. Die erste und unverzüglich nothwendige Maasregel ist, dass den Königl. Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangel. Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12. Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pf. nicht zu vermeiden sein werden und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefasst sein muss, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheissenen geistlichen Gerichte in den westl. Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der Königl. Verordnung vom Okt. 1796 bestehenden Praxis, unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pf. auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarrbenefizien investirt sind (Benefiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtl. Verfahren und Urthel und Spruch.

Art. 13. Drittens. Da die Civilehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem kath. Volke sowohl, als der kath. Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstosses sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangel. Trauung Seitens der kath. Kirche in jenen Provinzen, und durch die Zulassung der kath. Trauung in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl, als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, dass, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gem. Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchl. Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, dass das Eintragen in die Civilstandsregister mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchl. Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von 8 Tagen höchstens, vorgenommen würde, die blossen Civilehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und

gar aufhörten. Eine solche Maasregel würde alsdann blos eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modifikation der französischen Gesetzgebung sein, und dort gewiss eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche erspriessliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, dass die Absicht Sr. Maj., diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstl. Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich sein würde, wenn die Gesinnung der kathol. Einwohner der westl. Provinzen sich dagegen erklärte und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der kathol. Theil, dem evangel. gegenüber, in dieser Beziehung befindet (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung eben so billig sein, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15. Das vorstehende Ergebniss der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Sr. Maj. dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlassung vorgelegt werden. Demgemäss ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19. Junius 1834.

Ferd. Spiegel Graf zum Desenberg,
Erzbischof von Köln.

Der K. Geh. Legationsrath
und Minister-Resident
beim päpstlichen Hofe
Bunsen,
unter Vorbehalt Allerh. Genehmigung.

Gleichlautend mit dem Original.
Bunsen.

Nachdem wir von dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem K. Legationsrathe und Ministerresidenten am päpstl. Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gem. Ehen vom 19. Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinandergesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostol. Antwortschreiben vom 25. März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostol. Schreiben, mit der landesherrlichen Genehmigung

versehen, zugekommen sein wird. — Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Paderborn, heute den 5. Juli 1834.

Fr. Clemens, Bischof von Paderborn, Frh. v. Ledebur.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem K. Legationsrathe und Ministerresidenten am päpstl. Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gem. Ehen vom 19. Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinandergesetzt worden ist, und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostol. Antwortschreiben vom 25. März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostol. Schreiben, mit der Landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen sein wird. — Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Münster, den 10. Juli 1834.

Caspar Max, Bischof von Münster,
Reichsfreiherr Droste zu Vischering.

Der mir vorgelegten, zwischen dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, und dem K. Legationsrath und Ministerresidenten am päpstl. Hofe, Herrn Bunsen, über das apostol. Breve vom 25. März 1830, die Angelegenheiten der gem. Ehen betreffend, und dessen Verständigung am 19. Juni l. J. zn Berlin getroffenen Uebereinkunft trete ich, als mit meinen Ansichten übereinstimmend, in allen Punkten sei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das apostol. Breve mit der Landesherrlichen Genehmigung zugekommen sein wird.

Coblenz, den 29. Juli 1834.

Joseph von Hommer,
Bischof zu Trier.

Für die Richtigkeit der Schrift und Unterschriften:

Ferdinand Spiegel Graf zum Desenberg, Erzb. v. Köln.

F. Hirtenbrief an die Pfarrer.

Ferdinandus Augustus, miseratione divina et sanctae sedis apostolicae gratia archiepiscopus coloniensis, ejusdem sedis apostolicae legatus, natus Comes Spiegel in Desenberg et Canstein, S. S. theologiae Doctor etc. etc.

Angustias, filii dilectissimi, nostis in quibus adhuc mixtorum, quae vocantur, seu catholicorum cum acatholicis connubiorum causa, versati sumus. Ut in religione patris, vel certe secundum liberam parentum conventionem proles educarentur, Serenissimi ac Potentissimi Regis nostri lex praecepit, quum arctius catholicos coerceant canones et severiora sint in Ecclesia usu introducta

atque praefinita. Difficultas tum ex eo crevit quod non eadem, quae apud nos vigebat, neque conformis erat orientalium Regni dioecesium recepta inde a multis annis observantia, tum quod Nostrum non erat, ecclesiasticae regulae vim tollere vel mitigare rigorem. Exortas inde graves nobiscum communicavistis molestias atque anxietates. In quibus S. Sedem Apostolicam, a qua sola certum fidumque nobis consilium et adjumentum speranda erant, adivimus rogantes, ut, quod nobis restet dubitationis et impedimenti, id sua auctoritate et sapientia removeatur. Rem Summo Pontifici, tanquam Domini nostri Jesu Christi in terris Vicario, simpliciter, prout jacebat, exposuimus, eamque integram Suo judicio definiendam subjecimus. Similibus eandem St. Petri cathedram precibus adierunt fratres Nostri, Reverendissimi Episcopi Trevirensis, Monasteriensis et Paderbornensis, atque hoc accepimus responsum:

(Folgt das oben unter C. gegebene Breve.)

In his itaque responsis, filii dilectissimi, mitiorem habemus declarationem et agendi normam, habito Ecclesiae pacis et tranquillitatis respectu, ex plenitudine potestatis Apostolicae datam, quam si plane, ut decet, sequamur, in conscientia tuti erimus. Eandem in singulis casibus exsequendam vobis relinquimus, confidentes fidei et religioni vestrae, modestiae, prudentiae et circumspecto moderamini cum patientia et caritate. Praecipua vestra, hortamur, in eo cura sit posita, ut fideles non modo tempore ineundarum nuptiarum demum de fide atque officiis suis moneantur, sed inde á juventute in religione catholica diligentissime accuratissimeque instituantur sintque firmiter fundati. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta non obstante instructione vestra atque admonitione tales nuptias contrahere praesumat, passivam, quam vocant et Apostolicae litterae significant solummodo assistentiam praestetis in loco honesto non sacro. Quum denique de nuptiis mixtis coram parocho acatholico contractis, de quibus solis Apostolica, quae matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta respicit, sententia intelligenda est, jam omne apud nos, an sint ratae et validae coram Deo et Ecclesia, sublatum est dubium, id unum monere restat, ut de singulis, quae obstante alio quo impedimento canonico dirimente fuerint contractae, ad Nos, ut e radice sanentur, referatis. Gratia Dei veniat super vos et pax Domini maneat semper vobiscum! Amen.

Datum Coloniae, 13. Octobris 1834.

(L. S.) Ferdinandus Augustus,
Archiepiscopus Coloniensis.

G. Instruktion an das Generalvikariat.

In dem Sinne des päpstl. Breves vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gem. Ehen durch das Rundschreiben vom 13. d. M. den Pf. überlassen worden. Diesemnach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört an Seiten der geistl. Behörde die Prüfung

der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniss der ehelichen Einsegnung auf. Den Pf. giebt das päpstl. Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieser Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen: so beauftrage ich das Hochwürdige Generalvikariat mit der Erledigung derselben, wobei vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind. 1) Die Kirchendisciplin in Betreff der gem. Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostol. Stuhle so gemildert worden, dass die Allerhöchste Kabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muss ausserdem in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der Hl. Vater ausspricht, catholicae religioni creetur invidia. 2) Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht blos Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden; sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden. 3) Vor allem müssem sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen sein lassen. Dadurch muss auf die religiöse Gesinnung des kath. Theils eingewirkt werden, so dass er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttl. Gnade nach Kräften zu erfüllen. 4) Und nach dieser Gesinnung ist der kath. Theil zu behandeln; sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen. 5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils Abstand zu nehmen. 6) Auch sind ferner die Fälle, wann die assistentia passiva Statt haben soll, möglichst zu beschränken. Denn sie selbst ist nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt den kath. Theil nur noch mehr von der Kirche, statt dass er durch Milde und die Kraft des Gebets an sie sollte herangezogen werden; und ausserdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem Allg. Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der kathol. Theil von der akath. Erziehung der (aller) Kinder gewiss ist, und bei dieser Gewissheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniss und seine künftigen religiösen Elternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag giebt (se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat, filiorum educationem): so soll die assistentia passiva eintreten. Alles also, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen lässt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören

solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen; als z. B. voraufgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dergl. Diesemnach sind die Gewissheit von der akath. Kindererziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf religiöse Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben soll. 7) Was den Ort betrifft, so kann sie im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten sein. 8) Wo sich die Partheien die assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen, wie bisher, die Bescheinigung über die geschehenen Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis), und dass kein trennendes Ehehinderniss obwalte, auszustellen. 9) In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchl. Feierlichkeiten vorgenommen. 10) Je nach der grösseren oder geringeren Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des kath. Theiles im Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedes Mal in caritate et patientia Christi. 11) Den kath. Wöchnerinnen in gem. Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Köln, den 22. Okt. 1834.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

H. Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst.

(Cfr. Acta hist. eccl. 1836. p. 354.)

I. Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an den Domherrn Schmülling in Münster.

(Cfr. Acta hist. eccl. 1836. p. 318.)

K. Schreiben des Weihbischofs von Münster an denselben.

(Cfr. Acta hist. eccl. 1836. p. 320.)

L. Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Domprobst Claessen in Aachen.

(Cfr. Acta hist. eccl. 1836. p. 356.)

M. Erlass des Ministers der geistl. Angelegenheiten an den Erzbischof.

Der Oberpräsident v. Bodelschwingh hat mir die Verfügung in Abschrift eingereicht, welche Ew. Erzbischöfl. Hochwürden unter dem 25. Dez. v. J. an den Probst Claessen in Ansehung der Aussegnung bei gem. Ehen erlassen haben. So wenig davon die Rede ist für Fälle, wo kath. Eheleute die Aussegnung verlangen und diese aus kirchl. Gründen versagt werden muss, eine

Ausnahme für gem. Ehen in Anspruch zu nehmen, eben so wenig lässt sich für diese, als solche, eine Ausnahme, nämlich ein besonderes Verfahren, rechtfertigen. Die Stelle des päpstl. Breve, welche in der Eingangs gedachten Verfügung angeführt worden, bezieht sich, wie keiner Erläuterung bedarf, auf die Trauung, und eine nachtheilige Auszeichnung, wie die wiederholte Missbilligung der Eingehung einer gem. Ehe, bei der Aussegnung enthält, ist nichts anderes als eine Art Censur nach eingegangener gem. Ehe, welche das päpstl. Breve ausdrücklich untersagt hat. — Mit der Gewissenhaftigkeit, womit Ew. Erzbischöfl. Hochwürden Sich pflichtmässig an die Instruktion wegen Ausführung des päpstl. Breve halten zu wollen erklären, lässt sich eine nicht blos mit dem versöhnlichen, der kath. Kirche wesentlich Vortheil bringenden Geiste dieser Instruktion, sondern auch mit dem päpstl. Breve in unverkennbarem Widerspruche stehende Anordnung neuer Censuren nicht vereinigen. — Zu der Einsicht und dem richtigen Takte Ew. Erzbischöfl. Hochwürden hege ich indess das Vertrauen, dass sie das Missverhältniss in der Sache erkennen und durch geeignete Einleitungen, deren Bestimmung ich Ihnen überlasse, Beschwerden vorbeugen werden, welche dem Willen des Papstes geradezu entgegen, der kath. Kirche wesentlich Nachtheil zuziehen würden, ohne dass irgend ein Vortheil aus einer entgegengesetzten Behandlung der Sache erwachsen könnte.

Berlin, den 13. März 1837.

v. Altenstein.

An
des Erzbischofs von Köln Herrn
Frh. Droste zu Vischering
Erzbischöfl. Hochwürden zu Köln.

N. Schreiben des Grafen Stolberg an den Erzbischof.

Die Aeusserungen und Insinuationen des Journal de Liège und anderer Blätter, so wie mehrere aus der Rheinprovinz eingegangene Gerüchte machen es dringend wünschenswerth, dass Se. Maj. der König durch eine einfache und unumwundene Erklärung Seitens Ew. Erzbischöfl. Hochwürden über die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hinsichtlich der gem. Ehen definitiv beruhigt werden. — Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben mich mit dem entsprechenden Auftrage zu beehren geruht. Diesem gemäss erscheint es, nach den hierüber stattgefundenen Verabredungen, vollkommen genügend, dass Ew. Erzbischöfl. Hochwürden die Gewogenheit haben, mir in Erwiderung dieser vertraulichen Zeilen zu erklären, wie Ew. Erzbischöflichen Hochwürden fest entschlossen sind, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Maj. und nach der Liebe und dem Frieden, der Hochdieselben beseelt *), die hinsichtlich der Aus-

*) Die spätere Fassung der folgenden Worte lautet: „die gemäss dem Breve Pius VIII. und der Instruktion an das Generalvikariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern."

führung des Breve Pius des VIII. i. J. 1834 an das Generalvikariat von Köln erlassene Instruktion unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern. Was den §. 11. jener Instruktion betrifft, so erkläre ich, nach den desfallsigen Aeusserungen Ew. Erzbischöfl. Hochwürden gern, dass es nicht die Absicht ist, auf den Ausdruck jenes Paragraphen die Forderung der unbedingten Aussegnung zu begründen. Die nicht erfolgte kath. Trauung und der sträfliche Leichtsinn, welcher die Verweigerung derselben verursacht, kann auch hier vom Pf. als Grund der Verweigerung angesehen werden, ohne dass er sich mit jenem Paragraphen in Widerspruch setzt. Die Entscheidung bleibt, wenn die Wöchnerin Klage führen sollte, lediglich der gewissenhaften und versöhnlichen Entscheidung Ew. Erzbischöfl. Hochwürden überlassen. — Damit nun in Zukunft nicht unangenehme Missverständnisse und Reibungen entstehen, so bin ich Seitens Sr. Maj. des Königs ermächtigt, Ew. Erzbischöfl. Hochwürden auf jene Erklärung zu eröffnen, dass bei etwanigen Beschwerden über einen kath. Pf. des Erzstiftes, der kanonische Geschäftsgang, durch Rekurs der kath. Parthei an das Generalvikariat, ausschliesslich wird aufrecht erhalten werden. Es werden auch den Regierungspräsidenten die erforderlichen Weisungen in diesem Sinne ertheilt werden. — Demnach werden also in Zukunft durchaus keine Einschreitungen der Civil- oder Militairbehörden gegen etwaige zu Beschwerden veranlassende Verweigerungen kath. Pf. mehr Statt finden. Namentlich wird auch die amtliche Einmischung der evangel. Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören. — Se. Maj. gehen hierbei von dem festen Vertrauen aus, dass Ew. Erzbischöfl. Hochwürden durch zweckmässige Belehrung der Hochdenenselben untergebenen Pf. jedem etwanigen Missverständnisse der bestehenden Ordnung zuvorzukommen oder nöthigenfalls durch unverzügliche Einschreitung abzuhelfen bemüht sein werden. — In der Ueberzeugung, Ew. Erzbischöfl. Hochwürden wollen, nach der edlen Gradheit und Offenheit Ihres Charakters, mich durch einige Zeilen recht bald in Stand setzen, Se. Maj. den König unsern allergnädigsten Herrn über jenen Punkt zu beruhigen, benutze ich mit Freuden die Veranlassung, Hochdenenselben die Versicherung wahrer Hochachtung auszusprechen.

Köln, den 17. Sept. 1837.

Graf zu Stolberg.

Sr. Erzbischöfl. Hochwürden dem Herrn
Erzb. Clemens August Freiherrn
Droste zu Vischering
hier.

O. Kurzer Procès verbal oder Rekapitulation der in der Konferenz v. 17. Sept. besprochenen Hauptpunkte. Köln, den 18. Sept. 1837.

I. Die in der gestrigen Unterredung besprochene Fassung der beruhigenden Erklärung, die des Königs Maj. von dem Herrn Erzbischof von Köln verlangt, hat, nach meiner Ansicht, folgenden

Sinn. — Der Herr Erzbischof fand Bedenken, die früher vorgeschlagene Fassung anders zu genehmigen, als mit dem Zusatze (vor „auszuführen"): „gemäss dem Breve." Es wurde hierauf bemerkt, dass dieser Zusatz entweder nichts sage, indem es sich, im Geiste derjenigen, welche die Instruktion ehrlich annehmen, von selbst versteht, dass sie auf einer dem Geiste des Breve mindestens nicht widersprechenden Auslegung desselben beruhe, — oder alles, was erklärt werden solle, aufhebe, in sofern dadurch die Gültigkeit der Instruktion zerstört werden soll. In diesem Falle würde die ganze Erklärung, die als beruhigend verlangt und gegeben wird, nichts sagen, denn es bedarf keiner Zusage, dass ein kath. Bischof es für seine Schuldigkeit halte, ein an ihn gerichtetes päpstl. Breve auszuführen, falls ihn die Landesgesetze nicht verhindern. — Dieser Zusatz war also in jeder Beziehung vollkommen unzulässig und wurde auch bei weiterer Besprechung leicht als solcher erkannt.

II. Es wurde hierauf bestimmt erklärt, aus welchen Gründen des Königs Maj. die Befolgung der Instruktion von dem Hrn. Erzbischof als conditio sine qua non seiner ferneren Amtsthätigkeit verlangen. 1) Weil nach jeder juridischen und vor irgend einem Gerichte gültigen Auslegung der Herr Erzbischof sich durch die an den Herrn Kapitular Schmülling schriftlich gegebene Erklärung und Zusage zu dieser Befolgung verpflichtet hat. Hierbei wird nicht im Geringsten in Zweifel gestellt, was der Herr Erzbischof bei dieser Gelegenheit erklärt: dass er damals weder die Konvention noch die Instruktion gekannt, welche der Herr Staatsminister ihm namhaft gemacht und bezeichnet, und von deren Annahme der König es, nach seiner Ansicht, abhangen lassen musste, ob er den Herrn Weihbischof dem Kapitel zur Wahl empfehlen sollte oder nicht. 2) Weil die Antwort auf das vertrauliche Schreiben des Ministers in diesem Punkte nicht scheint anders verstanden werden zu können, als dass es sage: der Erzbischof wolle und könne durchaus nicht weiter gehen als die Instruktion, werde aber dieselbe auszuführen als seine Pflicht ansehen. 3) Weil der Herr Staatsminister in der Verfügung vom 13. März 1837 bei Gelegenheit des Schreibens an den Domprobst Claessen und der ganzen Verhandlung über die Aussegnung dem Herrn Erzbischof seinen Glauben an die Gewissenhaftigkeit ausdrückt, „womit der Herr Erzbischof sich pflichtmässig an die Instruktion halten zu wollen erkläre." Hätte nun der Herr Staatsminister sich in diesem Schlusse geirrt; so musste er erwarten, dass der Herr Erzbischof dagegen protestirte und ihn aus einer so bedenklichen Täuschung riss. Das Stillschweigen des Herrn Erzbischofs musste also dem Herrn Staatsminister als eine Anerkennung der Richtigkeit jenes Schlusses erscheinen und als Bestätigung jener Voraussetzung. 4) Es kann auch hiergegen nicht die Praxis angeführt werden, denn es liegt den Staatsbehörden kein Fall vor, welcher ihnen bewiese, dass der Herr Erzbischof der Instruktion zuwider handle oder je gehandelt habe, in sofern man die restringirende Erklärung vom §. 11., wovon allein die Regierung Kenntniss hat, nicht als eine Verletzung der Instruktion ansieht. Wohl aber sind Beweise

dass Pfarrer unbedenklich nach jener Auslegung entschieden haben.

III. Hieraus ergab sich die praktische Nothwendigkeit, aber auch die grosse Schwierigkeit einer Fassung, welche einerseits dem bestimmten Befehle Sr. Maj. entspreche, andrerseits nicht das Gewissen des Herrn Erzbischof verletze. — Ich schlug dazu die folgende Formel vor: die gemäss dem Breve und der Instruktion an das Generalvikariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und an dem darauf begründeten Geschäftsgange nichts zu ändern. Der Herr Erzbischof nahm diese Fassung an, ohne weitere Erklärung zu verlangen oder zu geben. — In welchem Sinne kann nun allein diese Formel verstanden werden? Offenbar (nach der Ansicht wenigstens dessen, der sie vorschlug) nur dies, dass der Ausdruck „gemäss dem Breve," nicht den durch „und" damit verbundenen: „gemäss der Instruktion an das Generalvikariat von 1834" aufhebe. Denn wenn dies der Fall wäre, so wäre ja grade dieser Zusatz eine Unwahrheit. — Der Sinn ist also: dass in der Ausführung der als Richtschnur geltenden Instruktion immer die bestimmte Absicht vorwalten solle, diese Ausführung dem Breve so nahe zu halten, als es nur irgend möglich sei. — Die Instruktion von 1834 lässt, wie jede redliche und vernünftige Instruktion, namentlich eine für so zarte Verhältnisse gegebene, eine weitere und eine engere Auslegung zu. Das hinsichtlich des §. 11. Besprochene giebt hierüber einen praktischen Belag. Offenbar aber gilt dies auch von dem Paragraphen, welcher die Zulässigkeit der Trauung bestimmt. — Das steht fest, und damit fällt und steht die ganze Instruktion: dass 1) die Trauung in einigen Fällen Statt finde; 2) dass die Zulässigkeit nicht von dem formellen Versprechen der kath. Kindererziehung abhängen solle. Ja was das Breve selbst betrifft, so wird es leicht sein, demjenigen, der den ersten dieser beiden Punkte zugiebt, die Richtigkeit, weil Nothwendigkeit, des zweiten aus dem Breve selbst zu beweisen: denn es ist nie als von einer Bedingung von dem Bestehen auf dem Versprechen die Rede. — Das Breve selbst geht vielmehr von dem ganz klaren Bewusstsein aus, dass ein solches formelles Versprechen weder gefordert, noch von Verlobten gegeben werden darf. — Die ganze Unterhandlung begann mit der Erklärung, dass der König ein solches Eludiren des Gesetzes nie zugeben wolle, und das Breve spricht die zwingende Nothwendigkeit „grosser Zugeständnisse" aus. Alles Uebrige war, ehe die Unterhandlungen begannen, schon im praktischen Status quo aller westl. Provinzen enthalten und von den Bischöfen zugegeben, ohne alle päpstl. Concession. — Diesen Punkt aufzugeben, wäre also: 1) gegen den allein zulässigen Sinn der verlangten Erklärung; 2) gegen den Sinn und das Wesen der Instruktion, um deren Aufrechthaltung oder Vernichtung es sich handelt; 3) gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve; 4) gegen das der ganzen Unterhandlung über das Breve und den Schreiben der vier Bischöfe zu Grunde liegende Königl. Wort und Gesetz. Es darf also als sich von selbst verstehend angesehen werden, dass jene Formel, weit entfernt, die

Instruktion als Norm aufzuheben, vielmehr sie redlich anerkennt, jedoch eben so redlich zu erkennen giebt, dass der Herr Erzbischof innerhalb der Grenzen dieser Instruktion so streng als irgend möglich an das Breve zu halten entschlossen sei. Ein weiteres Eingehen auf das Einzelne schien mit Recht in der Konferenz weder nöthig noch räthlich. — Die Anerkennung des Inhaltes des vom Herrn Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg entworfenen und mitgetheilten Schreibens Seitens des Hrn. Erzbischofs implicirt also mit Nothwendigkeit das Einverständniss mit diesem Sinn der besprochenen Formel und ist in sofern, für die Erfüllung des bestimmt ausgesprochenen und unwiderruflichen Königl. Befehles, dem Wesen desselben nach genügend aber auch das minimum, was die Annahme einer solchen Anerkennung rechtfertigen kann. — Die vorstehende Recapitulation hat also nichts zum Zwecke, als die von des Königs Maj. Bevollmächtigten zu rechtfertigen und vor schwerer Verantwortlichkeit zu schützen, und beruht keinesweges auf einem Misstrauen in die praktische Auslegung, welche der Herr Erzbischof der gedachten Formel zu geben gesonnen sei.

Bunsen.

P. Antwort des Erzbischofs von demselben Tage.

Ew. Hochgeboren! Den procès verbal gehorsamst zurücksendend, nehme ich die Freiheit, zu bemerken, dass ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu umständlich wird. — Ganz einfach liegt die Sache wie folgt: Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor: erstens das Breve, zweitens die Uebereinkunft als deren Theil die Instruktion zu betrachten ist. Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1. und 2. basirt. Die Uebereinkunft, resp. Instruktion hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstl. Breve zu erleichtern, aber nicht die, das päpstl. Breve unwirksam zu machen. Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen, wo aber die Instruktion nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve. Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: gemäss dem Breve und der Instruktion. — Wird solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zurückerbitte; widrigen Falls muss ich gehorsamst ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr Statt finden zu lassen, denn ich kann und darf von der eben angeführten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner Confratres, eben in Beziehung auf diesen Gegenstand, gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Hochgeboren

gehorsamster

Clemens August

Frh. Droste zu Vischering,

Köln, am 18. Sept. 1837. Erzbischof von Köln.

Q. Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtväter der Stadt Bonn.

Da ich vernommen, dass einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des sel. Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst, auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäss und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen: 1) dass keiner die Schriften des sel. Prof. Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäss gefertigt sind — lesen dürfe; 2) dass kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäss ist, beiwohnen dürfe; 3) was die bewusste päpstl. Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach hermesischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, dass jene päpstl. Verfügung nicht publicirt sei, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben: a) dass die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als dass die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „contra matrimonia clandestina" war, b) dass aber den Hermesianern jene päpstl. Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müsste einen Unterschied annehmen: unter bekannt sein, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und unter bekannt sein, um in Demuth zu gehorchen, c) dass, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter sein kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Parthei ist, halten können, nicht unlieb sein dürfte.

Köln, den 12. Januar 1837.

Clemens August, Erzbischof von Köln.

R. Auszug aus den Statuten der kath.-theologischen Fakultät zu Bonn.

(Cfr. Acta hist. eccl. 1835. p. 297 ff.)

S. Protokoll über die den kath. Prof. der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung.

Actum, Bonn den 21. April 1837.

In Folge eines am 4. m. et a. curr. an den mitunterzeichneten

Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Geheimen Regierungsrath von Rehfues ergangenen Befehls Sr. Exc. des Hrn. Wirkl. Geh. Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Freiherrn von Altenstein, hat derselbe heute die Professoren der kathol.-theologischen Fakultät DD. Scholz, Achterfeldt, Klee, Braun und Vogelsang, den Prof. der juristischen Fakultät Dr. Walter, und den Prof. der medicinischen und philosophischen Fakultäten Dr. Windischmann, nebst dem Privatdocenten in der kath.-theologischen Fakultät Dr. Hilgers und den Repetenten am Convictorio Schrammen und Weiler bei sich versammelt und ihnen im Namen und im Auftrage des genannten hohen Chefs nachstehende Eröffnung gemacht: Wenn man auch augenblicklich darüber wegsehen wollte, dass das bekannte, päpstliche, gegen die Schriften des sel. Dr. Hermes gerichtete Breve der Königl. Staatsregierung weder in dem üblichen diplomatischen Wege, noch von einem inländischen geistl. Obern zur Einsicht und staatsrechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist; daher es nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze: §. 118. des Allg. Landrechts II. 11. Loix organiques vom 26. Messidor IX. Tit. I. §. 1., bis dahin weder publicirt noch vollzogen werden kann, noch überhaupt Jemand auf den Grund dieses Breves, blos deshalb, weil er ein Schüler von Hermes gewesen ist, oder dessen Schriften und System bis dahin vorgetragen hat, in der Ausübung des ihm anvertrauten Amtes gehindert werden darf, so liegt doch sowohl in der Thatsache, dass besagtes Breve durch die öffentl. Blätter zur Kenntniss des grossen Publikums gekommen ist, als in der Pflicht der Königl. Staatsbehörde, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die unerfahrene Jugend nicht einem blinden Partheiweisen Preis zu geben, die Nothwendigkeit, vorzusehen: dass in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentl. und geheimen Handlungen des akademischen Lehramts, wozu auch die Uebungen im Convictorium zu rechnen sind, jede Erwähnung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes und der dieselben betreffenden päpstl. Censuren und Verbote vor der Hand gänzlich unterbleibe; so wie auch, dass alles Polemisiren für oder wider das Hermessche System überhaupt oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben, ernstlich vermieden werde. Nachdem des Herrn Wirklichen Geh. Staatsministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, die Nothwendigkeit dieses Benehmens, sowohl wegen der besonderen Ehrerbietung, welche diejenigen, die es angeht, dem apostol. Stuhle schuldig sind, als wegen ihrer Obliegenheit, den kirchl. Sinn der Jugend zu pflegen, mehrmals amtlich ausgesprochen und ausseramtlich einschärfen lassen, so scheint es doch, dass man diesen ministeriellen Vorschriften, Ermahnungen und Winken nicht überall gebührende Folge geleistet, vielmehr, dass der Partheikampf theils im Geheimen, theils offen fortgesetzt worden ist, bis die Sachen zu den in Stadt und Land ruchbar gewordenen Ungebührnissen gekommen sind, deren Zügelung und Unterdrückung gegenwärtig die vorzüglichste Sorge der Königl. Staatsregierung ausmacht. — Des Herrn Wirkl. Geh. Staatsministers, Frh. von Altenstein Exc., hat sich darauf bewogen

gefunden, dem mitunterzeichneten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu befehlen, den vorgenannten Herrn Prof. und Docenten zu eröffnen, wie Se. Exc. von denselben fordere und mit Zuversicht erwarte: dass sie der Erwähnung der Hermesschen Schriften, so wie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben, in der Weise, wie zuvor gesagt ist, sich enthalten und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen; und fügt in dem desfallsigen Reskripte noch ausdrücklich und wörtlich hinzu: Mag einer über das Verdammungsbreve und dessen Ursprung urtheilen, wie er will, so muss er sich doch gestehen, dass jenes von mir geforderte Verhalten durch die höchsten Rücksichten geboten und im Wesen sowohl der religiösen als der rechtlichen Ordnung begründet ist. Sollte daher, wider meine Erwartung, Jemand so hingerissen und verblendet sein, dass er sich weigerte, sich zu einem solchen Verhalten zu verpflichten, so ermächtige ich Ew. etc. hierdurch, denselben hierdurch zur Erklärung aufzufordern, ob er sein Amt niederzulegen geneigt sei, und dabei zu erklären: dass wer dieser meiner Vorschrift freventlich entgegenhandeln würde, die Suspension vom Amte, und im Vorgang ordnungsmässiger Untersuchung, nachdrückliche Ahndung selbst nach Befund der Umstände Remotion zu gewärtigen habe. — Nachdem diese Eröffnung den Anwesenden deutlich vorgelesen worden ist, und sie auf desfallsige Aufforderung erklärt haben, dass sie Alles wohl verstanden, so gelobten sie, dem Inhalte der ihnen gemachten Eröffnung getreulich nachzuleben und haben diese Versicherung durch ihre eigenhändige Namensunterschrift bekräftigt.

Scholz. Achterfeldt. Klee. Braun. Vogelsang.
Walter. Windischmann. Hilgers. Schrammen. Weiler.
von Rehfues.

T. Erklärung des Königl. Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof.

In Gemässheit des mir von Ew. Erzbischöfl. Hochwürden zugekommenen Schreibens, mit welchem Hochdieselben mir meine Zuschrift vom heutigen Tage, nebst dem Procès verbal des Königl. Gesandten, Herrn Geh. Legationsrath Bunsen, remittiren, sehe ich mich zu meinem grössten Schmerz genöthigt, Ew. Erzbischöfl. Hochwürden hiermit zu erklären, dass danach jeder weitere Schritt von meiner Seite unmöglich geworden ist. — Da Sr. Maj. dem Könige, nach Allerhöchstderen bestimmter Willenserklärung die weitere amtliche Wirksamkeit Ew. Erzbischöfl. Hochwürden innerhalb der Monarchie mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar erscheint, so ist durch Hochdero Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden, welche Hochdero fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde. — Aus diesem Grunde sehe ich mich also ausser Stand, Ew. Erzbischöfl. Hochwürden das gestern

besprochene Schreiben, hinsichtlich der Hermesischen Angelegenheit, und Hochdero Verhältniss zur Bonner Fakultät und zum Convictorium einzusenden, und es fallen also damit alle in dieser Beziehung gemachten Verabredungen von selbst weg. — Genehmigen etc.

Köln, den 18. Sept. 1837.

Graf zu Stolberg.

Sr. Erzbischöfl. Hochwürden dem
Herrn Erzbischof etc. von Köln.
hier.

U. Erlass des Ministers der geistl. Angelegenheiten an den Erzbischof.

Se. Maj. der König haben mir durch Allerh. Kabinetsordre vom 17. d. M. zu befehlen geruht, Ew. Erzb. Hochwürden Folgendes zu eröffnen: Se. Maj. haben aus dem Berichte des Regierungspräsidenten Grafen zu Stolberg, über den Erfolg der aus Allerh. Auftrage mit Ew. E. H. gepflogenen Besprechung zu Ihrem grossen Befremden entnommen, in welcher Weise Ew. E. H. sich erklärt, und dass Sie Sich zu einem Verfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen früheren Zusagen, als bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspricht. Wenn auch des Königs Maj. von mehreren Schritten, die Ew. E. H. in der Hermesischen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller vorgeschriebenen Formen Sich nachgesehen haben, deren Unzulässigkeit Sie jetzt selbst anzuerkennen scheinen, so weit es die Vergangenheit betrifft, huldreichst absehen wollten: so können Allerhöchstdieselben doch nicht ohne unmittelbare und ernstliche Ahndung geschehen lassen, was Ew. E. H. nach dem vorliegenden Berichte ausserdem jetzt noch zur Last fällt. — Von jeher war Sr. Königl. Maj. landesväterliches Trachten, die zwischen Allerhöchst Ihren evangel. und kath. Unterthanen bestehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzubeugen. In dieser Gesinnung haben des Königs Maj. von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei dem Domkapitel zu Köln zu Ew. E. H. Beförderung erst dann Gebrauch gemacht, als Sie durch eine schriftliche Versicherung bei Allerhöchstdenselben die zuversichtliche Erwartung begründet hatten, dass Sie die, von Ihrem Vorfahr entworfene, von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier angenommene und in Ausführung gebrachte Instruktion für die Generalvikariate zur Behandlung der gem. Ehen, im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits ausführen würden. — Nun aber haben Ew. E. H. Ihre von des Königs Maj. auf Treue und Glauben angenommene Zusicherung nicht allein unerfüllt gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Behörden, die an redlicher Mitwirkung des Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln durften, in so hohem Grade getäuscht, dass Sie in vorkommenden Fällen die Pf. im ganz entgegengesetzten Sinne dahin anwiesen: die kirchl. Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher

Kinder im kath. Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet haben würde. Nachdem der Präsident Graf zu Stolberg Ew. E. H. die ernstlichen Folgen vorgestellt, die ein solches, den Gesetzen widerstreitendes Verfahren, wofern Sie dabei beharreten, unausbleiblich nach sich ziehen würde, haben Dieselben jede fernere Erörterung von der Hand gewiesen. — Demzufolge habe ich Ew. E. H. aus Allerhöchstem Auftrage zu erklären: dass, wofern Dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Maj. und die Landesgesetze bezeugen, indem Sie über das Vergangene eine befriedigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschliessende Versprechen von sich geben: dass Sie die, bei dem Antritt Ihres Amtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis, aufrichtig fortdauern lassen, mithin, unter pflichtmässiger Befolgung der Landesgesetze die, nach reiflicher Erwägung des päpstl. Breve von den Bischöfen den Generalvikariaten gegebene Instruktion ausführen wollen, so haben des Königs Maj. beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchst Ihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze sofort jene Maasregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Ew. E. H. amtlichen Wirksamkeit sein wird. — Sollten Ew. E. H. durch Gewissenszweifel sich beengt und daher ausser Stande fühlen, jenem Königl. Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen: so ist darauf zwar zu bemerken: dass dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können. Ew. E. H. durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der, durch die Gesetze vorgezeichneten Grenzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indess wollen des Königs Maj. für den hier erwähnten Fall Ew. E. H. gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne dass wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde. — Da der Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr durch die vorangegangenen Besprechungen bereits erörtert worden ist: so darf ich voraussetzen, dass Ew. E. H. im Stande sind, Ihre Entschliessung bald zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Ew. E. H. angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Rückäusserung auf vorliegende Eröffnung in einer Fassung, die ich Allerhöchsten Orts vorlegen kann, spätestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin, den 24. Okt. 1837.

von Altenstein.

An
des Erzbischofs von Köln, Herrn Frh.
Droste zu Vischering, Erzbisch.
Hochwürden
in
Köln.

V. Antwort des Erzbischofs auf denselben.

Auf Ew. Exc. gefälliges Schreiben vom 24. l. Mts. beehre ich mich gehorsamst zu erwiedern, dass ich nicht weiss, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermesschen Angelegenheit gethanen Schritte an: die Sache ist rein kirchlich, da blos von der Lehre die Rede ist. — Was nun die gem. Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Exc. eingesendeten vertraulichen schriftlichen Erklärung: dass ich in den Angelegenheiten der gem. Ehen gemäss dem päpstl. Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvikariate erlassenen Instruktion, und zwar so verfahren werde, dass ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruktion mit dem päpstl. Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstl. Breve richte. — Ich muss jedoch gehorsamst bemerken, dass in meiner eben erwähnten, an Ew. Exc. vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, auch nicht sein konnte, da Ew. Exc. derselben nicht erwähnt hatten; und ferner, dass meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die feste Ueberzeugung zum Grunde liege: Kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerspruche ist. — Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der kath. Kirche und die freie Ausübung der kath. Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, dass meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltl. Dingen bin ich Sr. Maj. gehorsam, wie es einem treuen Unterthanen geziemt.

Köln, am 31. Okt. 1837.

Clemens August
Frh. Droste zu Vischering,
Erzbischof von Köln.

W. Publicandum der Königl. Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August Frh. Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist. — Se. Maj. der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen kath. Kirche Sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der kath. Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staats-

behörden, die grossen Anstalten für die Bildung und Erziehung der kath. Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchl. Behörden mussten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, dass er auch seiner Seits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehnde zwischen der Staats- und kathol. Kirchengewalt gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweg, verkannte das Königl. Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse. — Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten, und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernsten Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheut, selbst Schritte znr Aufregung der Gemüther zu thun: so blieb unter diesen Umständen Sr. Maj. dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstl. Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentl. Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. — Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom 15. d. M. anzuordnen geruht, dass der Erzbischof seinen Sprengel verlasse, und ausserhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitankapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maasregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöfl. Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstl. Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniss erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu berichten. — Jener Allerhöchste Befehl ist bereits vollzogen worden, und erwarten Se. Maj. um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den Allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und

Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, dass diese Maasregel, zu welcher Se. Maj. nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen. Gleichzeitig haben Se. Maj. der König mittelst der obgedachten Kabinetsordre zu bestimmen geruht: 1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchl. Verwaltung, welche die Königl. Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstl. Stuhle, herbeizuführen, haben die kath. Unterthanen und alle, die es angeht, in geistl. und andern zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten, sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten. 2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August Frh. Droste zu Vischering wird den Staats- und kirchl. Behörden, den Dekanen, Pf. und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes ernstlich untersagt. 3) Sollte der Erzbischof, der ihm deshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4) Derjenige, welcher dem Verbot des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischof zuwider handelt (2.), soll, in sofern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt, nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände, des besonderen Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbusse bis 50 Thlr. oder einer Gefängnissstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden. — Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt.

Berlin, den 15. Nov. 1837.

Die Minister

der geistl. Angelegenheiten,	der Justiz,	des Innern u. d. Polizei.
v. Altenstein.	v. Kamptz.	v. Rochow.

X. Schreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an das Metropolitankapitel von Köln.

Dem Hochw. Metropolitankapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Frh. Clemens August, Droste zu Vischering der Königl. Regierung in immer steigendem Maase Anlass zur Unzufriedenheit und zu ernsten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen sein, dass die von dem gemässigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen kath. Landesbischöfe so sehr abstechende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die Landesherrlichen Rechte und sein schrankenloses Einschreiten

gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte seiner Willkür zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mussten, welche nur die ausharrende Geduld und grosse Langmuth einer milden Regierung, fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentl. Ruhe, hat hinausschieben können. — Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochw. Metropolitankapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen. — Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes missfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstl. Verbotes der Hermesischen Schriften aufs unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstl. Breve vom 26. Sept. 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, dass die verbotenen Hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Prof. ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Prof. vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er, in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde und gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniss, durch Beaufsichtigung der Vorlesungen, den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerden einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er, mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines sachlichen Grundes, selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein

Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Missbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge sind so offenkundig geworden, dass sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche heranreifende Jünglinge — das sind Folgen, die vor aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien sein, dass man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöfl. Gewalt und geistl. Aufsicht jede billige Garantie gewährenden Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet liess, und den Inspektor desselben aufs härteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr im Einverständniss mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöfl. Priesterseminars umgestaltet hat, ohne dem Königl. Unterrichtsministerium auch nur die geringste Kenntniss davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, dass, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sei, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars ausser Thätigkeit gesetzt hat, ohne dass er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte. — Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof z w e i t e n s dadurch begründet, dass er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstl. Bullen und Breven, eben wie neue bischöfl. Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem obenerwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten, dass Breven dogmatischen Inhalts der Staatsgenehmigung gar nicht bedürfen, und dass deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller Deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwererer Irrungen und Störungen innerhalb der kathol. Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als

selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen, und gerade, um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der Königl. Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern, so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keinesweges eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt sein kann, sondern nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, ausser dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung, hinzu, dass kein kath. Bischof der Monarchie, ja der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt, und dass diese, soviel bekannt geworden, auch in anderen Deutschen Ländern nicht stattgefunden hat. — Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern viel besprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und anderen Geistlichen der erzbischöfl. Diöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der Landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein, und bedarf deshalb einer besondern Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Missbrauch der erzbischöfl. Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das Landesherrliche Recht, wie es in allen Deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europas seit Jahrhunderten besteht. — Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne dass er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte. — Nicht minder gesetzwidrig, und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden, ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gem. Ehen gewesen, und es muss dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben, und dadurch die Gemüther aufzuregen: ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein grosser Missbrauch der Königl. Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, dass nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Sr. Maj. des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt wurde. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken: sie

wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde, hat er dagegen nach Empfang dieses Erlasses einen Religionshass zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatsachen das unwiderleglichste Zeugniss ablegen. Hier genügt es zu sagen, dass er vor der Wahl, in meinem Auftrage, gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstl. Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gem. Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Junius 1834, welcher, auf Besprechung mit jenem Prälaten, die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, dass es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Se. Maj. Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Herr Erzbischof folgende Erklärung von sich gegeben: „dass er sich wohl hüten werde, jene, gemäss dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene, und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und dass er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde." Diese Erklärung wurde von mir Sr. Maj. dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdenenselben auf Treu und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, dass er die Konvention damals nicht gekannt, oder gar, dass er damit nicht die auf jene Einigung gegründete, und darin als integrirender Theil angeführte Instruktion an das Generalvikariat zu halten versprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbischof sich leider nicht gescheut vorzubringen — das kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das zu entscheiden kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, dass er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt; so konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen in dem verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten, von freien Stücken gegeben worden, oder er musste eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem allen hat er gerade das Gegentheil gethan; nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt,

dass er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze beschied, deren Konflikt mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben, der offenbare Zweck der päpstl. Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Bischöfe das Ansinnen gestellt, zuzulassen, dass die Trauung gem. Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden: vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistl. Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, dass die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöfl. Generalvikariate anheim fällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofes im Sommer 1834, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten. — Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und gegen seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt, und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzustürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entgegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Beläge fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. — Wenn solche grosse und schwere Thatsachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung, und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofs, dass er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der Landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, dass diese ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Partheien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen. — So haben sich denn endlich, bei der Unerträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben, Se. Königl. Maj. zu Ihrem grossen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen Landesherrlichen Macht einzuschreiten, dass dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen. — Demgemäss haben des Königs Majestät, in Folge Allerh. Kabinetsordre vom heutigen Tage, dem Herrn Erzbischof bedeuten lassen: dass Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöfl. Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfl. Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen, und in

seiner Heimath die weiteren Bestimmungen Sr. Maj. abzuwarten. Sollte derselbe, ungeachtet dieses Allerh. Verbots, in der Ausübung seines Amtes fortfahren: so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden. — Das Hochw. Domkapitel wird von diesem Vorgange hiedurch in Kenntniss gesetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöfl. Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Fall einer sedes impedita angemessen und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diöcese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchl. Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten. — Des Königs Maj. versehen sich demnach zu der dem Metropolitandomkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniss der Verhältnisse und pflichttreuen Gesinnung, dass Dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschliessen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreiben die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstl. Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die ferneren kanonischen Verfügungen anheim zu stellen. — Das K. Oberpräsidium wird dem Hochw. Domkapitel bei der Vollziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten. Berlin, den 15. November 1837.

An das Hochwürdige Metropolitan-Domkapitel zu Cöln.

Y. Protokoll vom 20. November 1837.

Verhandelt Cöln, d. 20. Nov. 1837. Abends 6 Uhr.

In Folge Allerh. Befehls Sr. Maj. des Königs, vom 15. d. M., und darauf gegründeter Instruction des Königl. Ministerii der geistl. Angelegenheiten, hatte sich der unterzeichnete Königl. Oberpräsident der Rheinprovinz, in Begleitung des Herrn Regierungspräsidenten Ruppenthal, des Oberbürgermeisters Steinberger und des Regierungsraths Birk, in die erzbischöfl. Curie begeben, um dem Herrn Erzbischof, Frh. Droste zu Vischering, diejenigen Eröffnungen zu machen, welche die allegirte Allerhöchste Kabinetsordre vorschreibt. — Dem Herrn Erzbischof wurde zuerst das an den Herrn Minister v. Altenstein gerichtete, dieser Verhandlung im Original beigefügte Schreiben vom 31. Okt. d. J. mit der Aufforderung vorgelegt, sich darüber zu erklären, ob dasselbe von ihm sei und er sich zu dessen Inhalt noch jetzt bekenne, oder dessen Inhalt etwa zurücknehmen und nachträglich seine Unterwerfung unter die Befehle Sr. Maj. des Königs aussprechen wolle. Der Herr Erzbischof erwiederte hierauf: dass er das Schreiben als von ihm verfasst anerkenne, bei dessen Inhalt aber unwiderruflich beharren müsse. — Hierauf wurde demselben die Eröffnung gemacht, dass Se. Königl. Maj. befohlen hätten, ihm kraft dieser Verhandlung anzukündigen, wie er durch fortgesetzte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und durch gesetzwidrige Verfügungen, welche das Landesherrliche Ansehen gefährdet und Störung der bürgerlichen Ordnung herbeigeführt hätten, die Noth-

wendigkeit herbeigeführt habe, ihm, kraft Landesherrlicher Machtvollkommenheit, die Ausübung seines erzbischöfl. Amtes zu untersagen und ihn aus der Cölnischen Diöcese zu entfernen. Der Herr Erzbischof, aufgefordert, sich diesem Allerh. Befehle zu fügen, seine Amtswirksamkeit einzustellen und nach Münster abzureisen, um dort die weiteren Beschlüsse Sr. Maj. des Königs zu erwarten, erklärte, dass er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Heerde verlassen dürfe; die Befehle Sr. Maj. des Königs in weltlichen Dingen ehrend, könne er sie doch in den bezeichneten Punkten nicht als bindend für sich betrachten, und nur der Gewalt weichen. — Alle demselben hierauf gemachten Vorhaltungen, namentlich dass Se. Maj. der König dem päpstl. Stuhle unverzüglich die ganze Sache vorlegen lassen werde; dass es ihm freistehe, selbst in beliebiger Weise an Se. Heil. zu schreiben und der Beförderung dieses Schreibens gewiss sein könne; dass er die Rechte der Kirche und seine eigenen durch jede beliebige Protestation wahren könne, vermochten seinen vorausgedrückten Entschluss nicht zu ändern, indem er vielmehr versicherte, dabei unerschütterlich zu beharren. — Demnach wurde dem Herrn Erzbischof, dem Allerh. Befehle gemäss, eröffnet, dass er unverzüglich die Reise nach Minden, welchen Ort des Königs Maj. einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt hätten, nöthigenfalls zwangweise, antreten müsse, und erklärte derselbe hierauf, dass er bereit sei, sich in diese Zwangsmaasregel zu fügen. — Da sich weiter nichts zu erinnern fand, wurde diese Verhandlung allseitig genehmigt und vollzogen, nachdem der Herr Erzbischof noch gebeten hatte, ihm Abschrift dieser Verhandlung mitzutheilen.

Clemens August, Erzbischof von Cöln.
Ruppenthal. Steinberger. v. Bodelschwingh. Birk.

Für Beglaubigung der Abschrift: v. Bodelschwingh.

II. Bezügliche Actenstücke, welche nicht in der „Darlegung" enthalten sind.

1.

Den Erzbischof, sein Amt u. seine Thätigkeit betreffend.

1. Mittheilung d. Min. v. Altenstein an d. Erzbischof.

Ew. Erzb. Hochw. habe ich, wie ich mir schmeichle, bestätigt, welches Vertrauen ich in Ihren Willen setze, das

Beste der kathol. Kirche zu befördern. Ich habe Ihnen dabei nicht verhehlt, welche Schwierigkeiten dieses in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse habe und wie sehr es daher bei Allem, was das Beste der Kirche erfordere, ebensowohl auf Richtigkeit des Ganges, als auf die Richtigkeit des Grundsatzes selbst ankomme. Mit gröster Offenheit habe ich Ew. etc. meine Ueberzeugung ausgesprochen, dass hiervon lediglich eine für den Staat hochwichtige, allein für die Kirche nicht minder erhebliche Entscheidung abhänge, ob der Staat im Stande sei, den Zweck der Kirche einträchtig und friedlich zu fördern, oder ob er sich genöthigt sehe, darauf zu verzichten, sie unter strenger Aufsicht zu halten und zu bekämpfen, nicht blos, wo sich ihm solche offenbar entgegensetze, sondern auch da, wo dieses nur dereinst daraus hervorgehen dürfte. Es schmerzt mich, dass eine so kurze Erfahrung über Ew. Verwaltung mich schon in die Gefahr gebracht hat, mich auf den letztern Standpunkt zurück zu ziehen; einen Standpunkt, von dessen Verderblichkeit Ew. selbst bei unsern Unterredungen überzeugt schienen. Ich habe das feste Vertrauen, dass dieser Zustand von Ihnen, ohne es zu beabsichtigen, herbeigeführt ist, da mir Ihr Wort: dass Sie das friedliche Verhältniss nicht stören werden, nicht nur dafür bürgt, dass es nicht in Ihrer Absicht liege, sondern ich auch, soweit ich die Ehre habe Sie zu kennen, überzeugt bin, dass es gar nicht in Ihrem Wesen liegt. Um so mehr halte ich mich verpflichtet, mich gegen Ew. mit gröster Offenheit vertraulich über das zu äussern, was nach meiner Ueberzeugung die Veranlassung zu einer so schmerzlichen Erscheinung ist, und was sich so leicht in anderer Art gestalten lässt, aber auch diese Gestaltung erhalten muss, wenn nicht ein Uebel herbeigeführt werden soll, von dessen Umfang für die Kirche Sie gewiss, bei Ihrem mit dem redlichsten Willen befolgten Gang, keine Ahnung haben. — Ich will vorerst annehmen, dass Ew. im Materiellen aller der Punkte, welche die Sache in obigen Zustand gebracht hat, vollkommen Recht hätten, was ich wirklich nicht einmal vom Standpunkte der kathol. Kirche in dieser Allgemeinheit zugeben kann, noch weniger vom Standpunkte der Regierung aus, so bin ich doch überzeugt, dass die Art der Auffassung und Behandlung durchaus nur einen Kampf gegen solche hervorruft, und somit alles sogleich dahin bringt, wo alle Kräfte nicht mehr auf die Sache, sondern blos auf diesen Kampf gerichtet werden. Soll die Sache selbst gefördert werden, so muss solche nicht durch äussere Autorität, sondern durch inneres Gewicht unterstützt werden, und das Bemühen aller derjenigen, welche darüber verhandeln sol-

len, muss darauf gerichtet sein, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit für den einen Theil und der Unschädlichkeit für den andern Theil, wenigstens bei gehöriger Gestaltung, ja dass sogar auch dessen eignes Interesse die Förderung erfordere, zu begründen. Es ist zu diesem unerlässlich, alles, was dazu dienen kann, in Anwendung zu bringen. — Wenn ich nun den Gang aller mir vorliegenden, streitig gewordenen Sachen erwäge, so vermisse ich, dass Ew. mit dem ersten Organ der Regierung zum Schutze der kathol. Kirche, so wie zur Wahrnehmung der Landesherrl. Rechte, dem Hrn. Oberpräsidenten, einem gegen Sie persönlich freundlich gesinnten, es mit dem Wohle einer Kirche nicht leicht nehmenden Manne, keinesweges in ein solches Verhältniss durch persönlichen Zusammentritt und vorläufige Verständigung getreten sind, so sehr Sie auch überzeugt sein mussten, dass er Ihnen mit grösster Bereitwilligkeit entgegen kommen werde, und ich bedauere, dass Sie mit mir nicht vor der Abgabe der Erklärungen oder definitiven Einschreitung communicirt haben, um meine Vermittelung in Anspruch zu nehmen. Es scheint mir der von Ew. dagegen gewählte Gang, kurz und bestimmt, die Autorität der Verfügungen der kathol. Kirche, als allein gültige Norm, aufzustellen, über deren Anwendung keine weitere Rede sein kann, als nothwendige Folge, das Entgegenstellen der Bestimmungen der Staatsgesetze und das Verlangen unbedingter Unterordnung der Kirche hervorgerufen zu haben. Damit hat die Sache den Punkt erreicht, auf dem alle diese Sachen jetzt stehen, Autorität gegen Autorität, und Gewalt gegen Gewalt. — Meine Offenheit nöthigt mich aber, noch weiter zu gehen und mich auch über die Begründung Ihrer Ansichten und Ihres Ganges blos im Standpunkte Ihrer Kirche zu äussern. — Ew. nehmen, was Sie über einen Gegenstand von kirchlichen Bestimmungen vorfinden, ganz buchstäblich; sollten Sie dieses, selbst aus dem Standpunkte der kathol. Kirche, rechtfertigen können? Sollte wirklich die Absicht des heil. Vaters sein, die Vorschriften des Concils zu Trient jetzt unbedingt in allen Punkten streng in eine Anwendung zu bringen, die sie nie, vielleicht zu keiner Zeit, wenigstens nicht in Deutschland, erhalten haben? Sollte wirklich dessen Absicht sein, eine Verfolgung gegen Hermes, seine Schriften und seine Schule zu veranlassen, und dazu sogar den Beichtstuhl zu benutzen, und zwar so, dass den Schülern die Auflehnung gegen die Lehrer zur Pflicht gemacht wird, und somit jede Ordnung und Unterordnung aufgelöst wird? — Ich kann mich nach dem, was mir über die Behandlung dieser Sache selbst zu Rom bekannt ist, nicht davon überzeugen, dass dieses der Wille des Papstes sei.

Der römische Hof dürfte jetzt schon fühlen, dass er sich, wenn auch nicht in der Sache, ungeachtet auch hierüber vielleicht schon Bedenken entstehen, doch wenigstens in dem Gang der Sache vergriffen und es unterlassen hat, sich der Mitwirkung der Regierung zu versichern oder sie wenigstens möglich zu machen. Es wünscht der römische Hof sicher nicht, die Regierung zu nöthigen, hier ihren Schutz gegen Verfolgung, gegen eine Veranlassung zur Auflehnung gegen die Ordnung und Unterordnung eintreten zu lassen. Ich bitte Ew. wohl zu prüfen, was der heil. Vater von der Klugheit der Bischöfe, ihrer Kenntniss der Zeit und der Verhältnisse erwarten kann und sicher erwartete, und mir zu vertrauen, dass ich das, was ich äussere, nicht blos nach allgemeinen Betrachtungen der Geschichte der kathol. Kirche und der Einsicht über das, was ihren Erfolg sichert und dagegen den empfindlichsten Nachtheil für solchen haben kann, schöpfe, sondern dass hier specielle Wahrnehmungen und Nachrichten diesen meinen vertraulichen Aeusserungen zum Grunde liegen. — Erlauben Sie mir über diesen Hauptpunkt Ihres Einschreitens noch einige Bemerkungen. Es kann der Kirche unmöglich zum Heile dienen, wenn Ew. der Wirksamkeit Ihres verewigten Amts-Vorgängers auf solche Art factisch nicht blos entgegen treten, sondern über solche ein Verdammungs-Urtheil aussprechen. Das Schlimmste, was in dieser Sache für den Zweck, die Hermesische Lehre zu beseitigen, geschehen konnte, war, die Regierung zu nöthigen, gegen Schritte einzuschreiten, welche den Grundgesetzen des Staats entgegen sind, gegen Verfolgungen wegen des Glaubens. Ob der römische Hof gewinnt, sich gegen die Hermesische Lehre auszusprechen, ob nicht eine der kathol. Kirche noch weit gefährlichere Lehre, die sich gegen Erstere jetzt geltend macht, ohne auch einen Anführer und eigentlichen Wortführer zu haben, dadurch befördert wird, und wie überhaupt im Umschwung ernster wissenschaftlicher Förderungen das Heil der kathol. Kirche zu wahren ist, stelle ich ganz anheim; aber sicher kann es solchen nicht förderlich sein, die Regierungen zu nöthigen, wenn auch nicht die Hermesische Lehre, doch die, welche leichthin für Anhänger derselben ausgegeben werden, gegen Verfolgung zu schützen und eine Auflösung der Zucht und Ordnung zu verhüten, welche stets von den gefährlichsten Folgen ist, mag auch der Zweck sein, welcher er wolle. Auf diesen Punkt ist die Sache gebracht. So wie alle Regierungs-Behörden und auch ich der Vorliebe des verewigten Erzbischofs für die Hermesische Lehre, die er mit echt frommen, einsichtsvollen Prälaten theilte, möglichst nachgegeben habe, so würden diese Behörden und auch ich Ew. Abnei-

gung gegen solche gleichfalls in einer nur irgend zulässigen Form und angemessenem Gang nachgegeben haben, und gewiss würde dadurch Ihre Absicht sichrer erreicht worden sein, als es jetzt der Fall sein kann. Zu keiner Zeit hat in kirchlichen Angelegenheiten dieser Art ein gewaltsames Eingreifen dem Zweck entsprochen und im Gegentheil beinahe jederzeit grössere, wenn auch erst später zum Ausbruch gekommene Uebel für die Kirche hervorgerufen; in unserer Zeit aber ist ein solches Einschreiten für die Kirche doppelt bedenklich und dem Staate so verderblich, dass solcher zu der grössten Wachsamkeit verpflichtet ist. — Irre ich nicht sehr, so entspringt der jetzige Stand der Dinge, der mich zu so schmerzlichen Einschreitungen nöthigt, bei der besten Gesinnung, mit der Ew. für die Kirche nicht nur, sondern auch für den Staat erfüllt sind, aus Mangel an Hülfe durch gewiegte, erfahrne und gewandte Geschäftsmänner. Alles liegt auf Ihnen allein, nimmt Ihr Gefühl in Anspruch, lässt Ihnen keine Zeit, einzuleiten, vorzubereiten und beharrlich in dem Grundsatze, die Bedingungen des Gelingens durch eine mildere Form mit der Kunst herbeizuführen, die in der kathol. Kirche von jeher so ausgezeichneten Erfolg hatte. Ich bitte Ew., diese meine offene Aeusserung freundlich, wie sie erfolgt, in ernstliche Erwägung zu nehmen, und finden Sie solche nicht ganz ungegründet, versichert zu sein, dass ich, wo ich Ihnen dabei zu Hülfe kommen kann, es für meine heilige Pflicht halten werde, zu thun, was nur möglich ist. Ich bin überzeugt, dass Ew. sodann mit weniger peinlichem Gefühl die Ihnen obliegende, allerdings schwere Last tragen und was Sie zum Besten der Kirche in Ihrem ernsten Sinne für erforderlich halten, friedlich und sicherer erreichen werden. — Mit den aufrichtigsten Wünschen für Ew. Wohlergehen verbinde ich die Versicherung meiner Ihnen gewidmeten herzlichen Verehrung und Ergebenheit.

Berlin, den 12. Februar 1837.

von Altenstein.

An
des Erzbisch. v. Köln, Hrn. Frh.
Droste zu Vischering,
erzbisch. Hochwürden
zu Köln.

2. Theses neoapprobandis et aliis presbyteris Archidioecesis Coloniensis *) ad subscribendum propositae.

I. Credo et confiteor, damnabilem esse errorem, siquis dubium positivum tamquam basin omnis theologicae inquisitionis facere tentet, quoniam haec via tenebrosa et ad errorem omnigenum ducens declinat a regio tramite, quem universa Traditio et SS. Patres in exponendis et vindicandis fideî veritatibus stravere. II. Credo et confiteor, damnabilem esse conatum, siquis gratiam fidei, in qua maxima Dei misericordia natus est, abjicere velit, ut ex dubio positivo incipiens, sola ratione duce, fidem quaerat, ita, ut, si ratio fidem seu fidei necessitatem non inveniat, fidem omnino abdicare possit. III. Credo et confiteor, fidem esse Dei donum et lumen, quo illustratus homo firmiter assentitur atque adhaeret iis, quae, ut credantur, sunt divinitus revelata et ab Ecclesia nobis proposita. IV. Omnino abjicio et damno illum errorem, qui statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. V. Credo et confiteor, erroneam esse opinionem, quae rationi humanae in rebus fidei summam docendi judicandique auctoritatem tribuit, sed fidem potius esse januam nostrae salutis, sine qua Deum invenire et invocare, Deo servire et placere nullus in hac vita potest, et fidei id vel maxime proprium esse, ut in captivitatem redigat omnem intellectum in obsequium Christi. VI. Circa naturam fidei et credendorum regulam, — circa sacram Scripturam, Traditionem, revelationem et Ecclesiae magisterium, — circa motiva credibilitatis, — circa argumenta, queis existentia Dei adstrui confirmarique consuevit, — circa ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem Ejusque finem in operibus, quae a theologis vocantur ad extra, — nec non circa gratiae necessitatem, ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem, — circa protoparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi vires nihil aliud me credere, tenere, et me nihil aliud docere velle, nisi quod tota Ecclesia Catholica tenet ac docet, spondeo ac promitto. VII. Credo et confiteor, omnes homines propter solam generationem ex Adae semine sub peccato originali, includente culpae et poenae reatum, nasci; et hoc peccatum, quod origine unum est, propagatione, non imitatione transfusum omnibus, inesse unicuique proprium; et praeter hoc peccatum originale et una cum eo et ex eo etiam concupiscentiam, quae ex peccato est et ad peccatum incli-

*) ab Archiepiscopo Clem. Augusto.

nat, in omnes redundasse. VIII. Attamen, quod ad conceptionem beatissimae et immaculatae Virginis Mariae Dei Genitricis attinet, obtemperabo iis, quae de hac re constituta sunt in Decreto fel. mem. Gregorii Papae XV., anno 1622 edito, quod incipit „Sanctissimus”, et in Bulla fel. mem. Alexandri Papae VII., quae incipit „Sollicitudo,” quibus permittitur, publice privatimque docere, beatissimam Mariam Virginem sine peccato originali esse conceptam, contrarium autem, scilicet, beatissimam Mariam Virginem cum peccato originali conceptam esse, publice privatimve docere aut contendere, prohibetur sub excommunicationis poena, eo ipso sine alia declaratione incurrenda. — Praeterea tenebo, quod tenet Ecclesia, scilicet, beatam Virginem Mariam in tota vita peccata omnia, etiam venialia, vitasse; ac spondeo, me nunquam nec privatim nec publice de perpetua virginitate beatissimae Mariae Virginis aliud docere velle, nisi: Christum Dominum natum esse ex Matre sine ulla maternae virginitatis diminutione; Jesum Christum ex materna alvo sine ullo maternae virginitatis detrimento editum esse, quod quidem Spiritus Sancti virtute effectum est, Qui in Filii conceptione et partu Matri ita affuit, ut ei et foecunditatem dederit, et perpetuam virginitatem conservarit. IX. Credo et confiteor, sine praeveniente Spiritus Sancti inspiratione atque Ejus adjutorio hominem non posse credere, sperare, diligere aut poenitere, sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur. Similiter credo et confiteor, divinam gratiam per Christum Jesum non solum ad hoc dari, ut facilius homo juste vivere ac vitam aeternam promereri possit, quasi per liberum arbitrium sine gratia utrumque, sed aegre tamen et difficulter, possit. X. Credo et confiteor, unumquemque justitiam recipere secundum suam mensuram, quam Spiritus Sanctus partitur singulis, prout vult, et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem, orationem autem petitoriam non tantum praeparare animum ad accipienda dona Dei, sed esse medium a Christo Domino praeceptum, quo Deus commovetur ad dandum id, quod petimus, dummodo quod petimus, saluti nostrae non adversetur (Jac. V, 16. 17. 18. — Luc. XI, 5—13. incl.). XI. Credo et confiteor, nos justificari per justitiam Dei nobis inhaerentem, quae a Deo nobis infunditur per meritum Christi. XII. Damno et anathematizo illum errorem, siquis dicat, homines justificari vel sola imputatione justitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et charitate, quae in cordibus eorum per Spiritum Sanctum diffundatur atque illis inhaereat, aut etiam gratiam, qua justificamur, esse tantum favorem Dei. XIII. Credo et confiteor, praedestinationem esse admirabile et adorandum mysterium, quod pie et devote credendum, non autem nimis

curiose ratione perscrutandum sit, nec nisi caute, nec nisi coram illis, qui maturioris aetatis sint, tractandum. Similiter credo et confiteor, beatos salutem suam misericordiae Dei debere, attamen bona opera, quae per Dei gratiam et Jesu Christi meritum, Cujus viva membra fuerunt, in terris fecerunt, non ita esse dona Dei, ut non sint etiam bona eorum merita; reprobatos autem neminem, nisi se ipsos, accusare posse. XIV. Credo et confiteor, Dominum universa propter semetipsum operatum esse, impium quoque ad diem malum (Proverb. XVI, 4.), et justificationis nostrae causam finalem esse Dei ac Christi gloriam et vitam aeternam. XV. Credo et confiteor, secundum mentem Ecclesiae satisfactionem in confessione non tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum imponi, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem. XVI. Credo et confiteor, Deum ex justitia, quae vocatur vindicativa, propter internam peccati malitiam malos aeternis poenis addicere. XVII. Spondeo ac promitto, me Decretum S. s. Concilii Tridentini ad coërcenda petulantia ingenia latum: „Ut nemo, suae prudentiae innixus, in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, sacram Scripturam ad suos sensus contorquens contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum sanctarum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari audeat, etiamsi ejusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent" — accuratissime observare velle. XVIII. Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo, reverentiam et obedientiam in omnibus, quae ad doctrinam et disciplinam spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei judicio secundum Hierarchiae Catholicae ordinem ad neminem, nisi ad Papam, totius Ecclesiae Caput, provocare posse et debere confiteor; Romanum autem Pontificem in universam Ecclesiam tenere Primatum ordinis et jurisdictionis, et ipsum Successorem esse B. Petri, Principis Apostolorum, et rerum Christi Vicarium totiusque Ecclesiae Caput, et Centrum unitatis, pastorum Pastorem, et omnium Christi fidelium et Patrem et Doctorem existere; et ipsi in B. Petro agnos et oves pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Christo plenam potestatem traditam esse, firmo semper tenebo animo, ac profitebor verbo opereque; atque in specie decretis Pontificis Maximi in rebus fidei et morum obtemperare me debere et velle, profiteor et spondeo. — Haec omnia, quae his supra scriptis et modo lectis thesibus continentur, simplici animo observare, credere ac tenere, nunquam autem contra agere aut disputare, aut verba in alium sensum, a simplici verbo-

rum significatione et ordine abhorrentem, vertere et detorquere, nec publice nec privatim, nec oretenus nec in scriptis docere me velle, coram Deo, Qui est scrutans renes et corda (Apocal. II, 23.), spondeo ac promitto.

3. Correspondenz des Erzbischöflichen Sekretärs, Kaplan Michelis mit dem Pfarrer zu Bilk, Binterim *).

1) Binterim an Michelis.

Hochwürdiger
Hochzuverehrender Herr!

Die Angelegenheit v. H. Pater Schulten habe ich besorgt. Die Antwort auf Ihren so angenehmen Brief nächstens: Jetzt 2 Bitten. 1) Wüssten Sie mir eine kurze Charakteristik der Dekane unserer Diöcese zu geben. α. Wie gesinnt gegen Rom β. gegen Cölibat und omnem habitum clericalem. γ. In Wissensch. — und Fähigk. — 2) Es kommt fürs Erste Alles darauf an, nach Köln einige tüchtige Männer zu ziehen. Herr Laurent wird hoffentlich kommen, nur schade, dass in Köln für ihn noch keine Pfarrei vakant ist. Wüssten Sie einige junge in den 3 Beziehungen gute Leute zu nennen, namentlich aus Belgien. Es wäre (sed tantum inter nos) uns eine grosse Freude, einige Jesuiten hereinzuschmuggeln. Wüssten Sie Einige, die deutsch geläufig sprechen. Aus der Schweiz oder aus Rom würde zu auffallend sein. Sprechen Sie doch darüber ins Geheim mit P. Schulten. Sind einige ausfindig gemacht, so muss man überlegen, wie das Weitere anzufangen ist. Wenn Sie Herrn Laurent in der Diöcese Lüttich kennen, so bitte ich, schreiben Sie ein Wort an ihn, er möge das gemachte kleine Anerbieten — (es ist gegenwärtig nur eine Kaplanie in St. Columba) — offen — annehmen. Die weitere Beförderung wird schon kommen. — Doch halten Sie diesen obscuren Brief ja geheim. Mich ihrem Gebete empfehlend verbleibe ich

Cöln, den 7. April 1837.

In Eile o. a. m. D. g. Ihr ergebenster Freund
Eduard M.

Adresse: Sr. Hochw. dem Hrn. Pfarrer Binterim
Dr. der Theologie, Ritter des Päpstlichen
Ordens vom goldenen Sporen
Wohlgeboren
franco! Bilk bei Düsseldorf.

---

*) Von der Allg. Pr. Staatszeitung (Jahrg. 1838. Nr. 126, am 7. Mai) veröffentlicht.

2) Michelis an Binterim.

Hochwürdiger Herr,
Hochzuverehrender Freund!

Ihr sehr geehrtes Schreiben vom 25. v. M. hat mir grosse Freude gemacht. Die Zeit ist reif, man muss mit Gewalt Alles ergreifen. Hören Sie, wie weit die Sache gediehen ist. Der H. E. giebt zu Allem seinen Segen; thut aber einstweilen bei Allem noch die Augen zu, so dass die Unternehmung nur eine Privatunternehmung ist. Ich will kurz nach einander 4 J.*) in Cöln und dann einen bei Bonn unterbringen. Sie werden hier schon einen Wirkungskreis erhalten. Ich ziehe einige talentvolle Knaben ganz zu diesem Zwecke heran und zu Bonn sind mehrere der talentvollsten Theologen, die in den Orden treten wollen: mit diesen errichte ich einen Glaubensbund und bringe sie dann mit den hiesigen J. in Verbindung. Von Rom werden 2 J. erwartet. Die beiden Preussen zu Nivelle sind mir wohl bekannt; sie wohnten zu Münster in unserm Hause. Ich wünsche, dass fürs Erste der Jüngere, Joseph van Hamm, so schnell als möglich hierher befördert wird. Man mag ihn nur an mich adressiren: ich will das Weitere besorgen. Er kann zur Sicherheit ein ärztliches Attest mitbringen, welches ihm vorschreibt am Rhein zu wohnen. — Zu Burtscheid und Aachen tritt die Missionsgesellschaft schon ins Leben: hier hält es schwerer, doch es kommt schon. — Nun noch eins: Der H. Erzb. wünscht sehr, dass alle Wallfahrten wieder ins Leben treten: auf eine Anfrage wegen einer feierlichen Wallfahrt, welche mehrere Tage dauern sollte, erwiederte der H. Erzb., er gebe dazu die kirchl. Erlaubniss, nur müsse man sehen, dass die weltl. Behörde nichts dagegen habe. Ich bitte, arbeiten Sie und regen an, damit alles Abgeschaffte wieder ins Leben tritt. — Den Herren zu Bonn ist vom Ministerium verboten 1) den Namen des Hermes zu nennen; 2) irgend eine seiner Schriften, namentlich die philos. und posit. Einl. zu gebrauchen; 3) eine seiner Doktrinen vorzutragen; 4) dem Hilgers ist das Kolleg. über Dogm. verboten. Wer nicht unterschrieb, war suspendirt. Alle haben unterschrieben! Dem Reber und Lenzen hat der H. Erzb. alle Collegien untersagt. — Was den einliegenden Brief betrifft, so hätte ich gern eine vollständige Angabe der ganzen Sachenlage in Bonn beigefügt, wenn die Zeit es nur irgend erlaubt hätte und wenn ich nicht v. Benkert**) denselben

*) J(esuiten.)

**) Dem Herausgaber des zu Würzburg erscheinenden: Allgemeinen Religions- und Kirchenfreundes und Kirchencorrespondenten.

Auftrag hätte. Auf das in dieser Zeitschrift zu Erscheinende bitte ich den Herren hinzuweisen.

Mit aller Verehrung

C. den 2. Mai 1837. Ihr ergebenster

o. a. m. D. g. EM.

Der Sicherheit wegen nicht frei.

Thun Sie es ebenso. —

Adresse: Sr. Hochw. dem Herrn Dr. Binterim, Pastor zu Bilk, Ritter des Päpstl. Ordens v. goldenen Sporen Wohlgeboren

Bilk bei Düsseldorf.

3) Derselbe an denselben.

Hochwürdiger!
Hochzuverehrender Herr!

Die gute Wendung der Wallfahrtsangelegenheit macht mir erstaunliche Freude: wie gerne ging ich selbst einmal mit nach Kevlar, wenn nur meine Geschäfte es erlauben. Zu Bonn und Cöln will ich schon dasselbe zu Stande bringen. Sorgen Sie wo möglich für Aachen: man geht schon damit um, aber ich fürchte, dass man die Sache mit der Regierung unrecht angreift, und dann ist Alles verloren. In all der Drangsal, die wir leiden, habe ich doch auch manche Freude. Es giebt doch noch viele Priester, die ihrer bedrängten Mutter nicht vergessen, und die lieber Schmach und Drangsal mit ihr theilen, als dass sie von ihren Bedrängern Ehren annehmen. Der Hr. Peters wird einer Inquisition unterworfen: auch der brave Oberpfarrer von Bonn ist verklagt. Jemehr, desto besser. — Die Theses sind auch zu München sehr gut aufgenommen, der Bischof von Eichstädt, Graf Reisach, hat sie sehr gelobt. — Die Landtagsgeschichte ist vortrefflich, und kommt gerade zu rechter Zeit. — Ich bitte Sie, den Herrn von Gudenau*) zu ersuchen, den Artikel aus Cöln, in der Allgemeinen Zeitung, Beilage Nr. 164 — womit Sie sicher auch zufrieden sein werden, sogleich unverändert in der Hildesheimer und der Hannöverschen Zeitung einrücken zu lassen, indem derselbe, als aus ganz sicherer Quelle kommend, zuverlässig ist. Sie glauben gar nicht, wie ein grosses Gewicht zu Berlin Zeitungsartikel haben. Es wäre sehr gut, dem „Katholik" etwas mehr Nahrung zu geben. Es knüpft sich nämlich an die hermesische Frage unmittelbar eine zweite eben so wichtige Frage unmittelbar an „über das Verhältniss von Kirche und Staat," und da müsste dann besonders hervorgehoben werden, wie jede Beschränkung und Hemmung der Kirchenautorität, die

*) Domcapitular zu Hildesheim.

Auflösung des Bandes des Gehorsams gegen Bischöfe und den Papst, die Grundfesten des Staats untergraben muss: das ist ein argumentum ad hominem. Dass der S........g*) in Berlin von jeher unter dem Scheine eines guten Katholiken die Pest für unsere Kirchenfreiheit gewesen ist, ist hier wohl bekannt. Aber er getraut sich hier auch nicht. — Was Ihren Herrn Kaplan, den ich freundlich zu grüssen bitte, betrifft, so will der Herr Erzbischof ihm gern eine Pfarre geben, obschon es ihm höchst unangenehm ist, einen guten Priester von der rechten Rheinseite wegzunehmen. — Der gute Fortgang der Missionssachen freut mich: gewiss es wird glücken, durch ganz Rheinland, in Westphalen die Gesellschaft auszubreiten. In Siegen ist sie auch bereits im Gange. Ich erwarte mit jedem Tage 2000 Missionszettelchen: es wird hier in Cöln gut gehen. Doch darüber mündlich. Oremus pro matre nostra dilectissima pressa.

Cöln den 15. Juni 1837. Ihr getreuer EM.
o a. m. D. g.

Adresse: An den
Herrn Pfarrer Binterim
Dr. Theologiae, Ritter des Päpstl. Ordens v. goldenen Sporen
Hochwürden
zu Bilk bei Düsseldorf.

4) Verfahren des Erzbischofs hins. des Priesterseminars zu Köln vom Sommer 1836 bis zur Woche seiner Abführung.

aa) Verfügung über Ertheilung der hh. Weihen und über alle vorkommenden Prüfungen.

1) Die allgemeinen h. Weihen werden in Zukunft der Regel nach immer nur an den vier Quatempersamstagen, und, wo nöthig, am Samstage in der heiligen Woche ertheilt. Damit nun solches den Aspiranten gehörig bekannt werde, wird im Directorio für 1837 und in Zukunft immer an den erwähnten Tagen, gross gedruckt beigesetzt: hodie Ordin. General. 2) Auf die Befolgung der Kirchenvorschrift, die Interstitia betreffend, wird streng gehalten werden. 3) Die Prüfungen pro Ordinibus werden ganz abgesondert von allen andern Prüfungen, und wie in Zukunft auch die übrigen Prüfungen, schriftlich und mündlich und in lateinischer Sprache immer an dem Montage in der dritten Woche vor dem zu den h. Weihen bestimmten Samstage gehalten. Sollte auf diesen Montag ein Festtag fallen, so beginnt die Prüfung am Dienstag. Damit solches den Aspiranten gehörig bekannt werde, wird im Directorio pro 1837 und in Zukunft immer an diesem Tage, gross gedruckt, beigesetzt: hodie Exam. pro Ordinibus. Es würde z. B. in diesem Jahre am 5. Sept. und

*) Der geheime Ober Regierungs- und vortragende Rath im Ministerio der geistlichen etc. Angelegenheiten Dr. Schmedding.

am 28. Nov. haben beigedruckt werden müssen. 4) Vor Empfangung jeder der höhern h. Weihen, Subdiac., Diacon. und Presbyter., werden die zur Empfangung derselben Angenommenen acht Tage Exercitia spiritualia im Seminar halten. 5) Die Prüfungen pro Seminario werden in Zukunft immer am Montage in der vorletzten Woche des Augusts beginnen. 6) Die Prüfungen pro cura werden — was 1. die neoapprobandi betrifft, zweimal im Jahr gehalten, nämlich das Eine zugleich mit der vor Ostern stattfindenden Prüfung pro ordinibus, das Andere zugleich mit der Prüfung zu den im Sept. zu ertheilenden h. Weihen; daher muss im Directorio an diesen Tagen nebst der Anzeige pro Ordinibus auch zugesetzt werden pro neo-approbandis. Obgleich nun diese Prüfungen pro neo-approbandis zugleich mit zwei von denen pro ordinibus gehalten werden, so müssen doch die Prüfungen selbst von einander verschieden und getrennt sein; die schriftlichen Aufgaben müssen verschieden sein, und in den auf die schriftlichen Prüfungen folgenden mündlichen müssen die neo-approbandi und die Aspirantes ad Ordines von einander getrennt vorgenommen werden. Was aber 2. die Prüfungen pro renovanda approbatione betrifft, so werden hiezu keine besondern Tage bestimmt, sondern wenn die Zeit der ertheilten Approbation abläuft, so kommen die, welchen sie ertheilt worden, schriftlich bei mir ein, wo dann, wenn ihnen die Approbation für länger als Ein Jahr ertheilt worden, der Regel nach Ein Examinator angewiesen werden wird, welcher sie mündlich prüft, und das Ergebniss in einem versiegelten Briefe durch den Geprüften mir einsenden wird. Auch diese Prüfung wird in lateinischer Sprache gehalten. Solche aber, welchen die Approbation nur auf Ein Jahr, oder auf noch kürzere Zeit ertheilt worden, werden, wenn sie sich um Erneuerung der Approbation melden, immer angewiesen, sich dem nächsten Examen pro approbandis zu sistiren. 7) Der Tag der Prüfung für eine wieder zu besetzende Pastorat wird in jedem einzelnen Falle bekannt gemacht werden.

Cöln am 31. August 1836.

Clemens August,
Erzbischof von Cöln.

bb) Verfügungen an den Regens hins. der Prüfung.

Ew. Hochw. ersuche ich für das bevorstehende Examen pro capacitate ad Seminarium die drei Exegetischen und die drei Pastoral-theologischen Fragen, und jene in lateinischer Sprache, aufzugeben, übernehmen und mir versiegelt zustellen zu wollen, damit ich dieselben dem Herrn Prof. Dr. Klee, welcher die drei dogmatischen Fragen aufgeben, die Prüfung beaufsichten und leiten wird, ungeöffnet übersenden könne. Sie wollen demnächst, nachdem Sie die Ausarbeitungen der Aspiranten, welche, die Pastoral-theologischen ausgenommen, sämmtlich lateinisch sein müssen, erhalten und beurtheilt haben, mir die Ausarbeitungen nebst Ihrer Beurtheilung derselben und Ihrem Vorschlag in Beziehung auf die Aufnahme in das Seminar einschicken. Das Examen wird

in Bonn gehalten werden und am 23. l. M. beginnen. Nach der Vollendung der schriftlichen Ausarbeitungen wird der Herr Prof. Dr. Klee auch noch eine mündliche Prüfung der Aspiranten vornehmen. Ich lasse demselben dato über die ganze Angelegenheit das Nöthige zukommen. Ich bemerke noch, dass diese Prüfung ausschliesslich pro Seminario, nicht, wie bisher, zugleich pro Subdiaconatu, gehalten wird; diese beiden Prüfungen werden in Zukunft immer von einander getrennt gehalten werden. Die Ausarbeitungen in lateinischer Sprache zu fertigen, kann den Aspiranten, zufolge des in den Gymnasien stattfindenden Unterrichts, nicht schwer werden.

Cöln, den 13. August 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

cc) Vorläufige Verfügung das Seminar betr.

Die Seminaristen treten, nach der jetzigen Einrichtung, nach völlig vollendeten, auch theologischen Studien, in das Seminar; es muss daher vorausgesetzt werden, dass sie das, was in Gymnasien und auf Universitäten gelernt werden kann und dem Geistlichen zu wissen nöthig ist — Sprachen, Geschichte, Philosophie, Dogmatik, Exegese, Moral, Pastoraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Patristik u. s. w. — inne haben; ich sage, was man in Gymnasien und Universitäten lernen kann; denn das Lernenkönnen hört nie auf, und das Lernen soll nie aufhören. — Das Seminar ist also der jetzigen Einrichtung nach, dem Gesagten zufolge, nicht bestimmt zur Erlernung der erwähnten Wissenschaften, sondern, in sofern nämlich es diese im Auge hat, das bis dahin Erlernte besser zu verdauen, und in sofern dasselbe dem Geistlichen in seinem Berufe brauchbar ist, dasselbe tiefer sich einzuprägen und wie es könne und müsse angewendet werden, zu erlernen; dem gemäss also müssen im Seminar die wissenschaftlichen Gegenstände, ihre Behandlung und die dafür zu verwendende Zeit bestimmt werden. — Die eigentliche Bestimmung des Seminars ist, theils den angehenden Geistlichen Gelegenheit zu verschaffen, noch recht ihren Beruf, bevor sie sich demselben unwiderruflich hingeben, zu prüfen — in dieser Hinsicht vertritt das Seminar gleichsam die Stelle des Noviziats in Klöstern — theils auch den angehenden Geistlichen zu erleichtern, dass sie das, was sie vom Geiste der Welt während der Studienzeit mögen eingesogen haben — Dünkel, Vernunftstolz, Lauigkeit, insbesondere im Gottesdienste, eine gewisse Tendenz zum Unglauben, eine Tendenz die Glaubenswahrheiten vor den Richterstuhl der Vernunft zu ziehen, Zuchtlosigkeit u. s. w. — und angenommene übeln Gewohnheiten, ablegen, dagegen dem Geiste, welcher den Geistlichen stets in all seinem Thun und Lassen beseelen soll, recht sich hingeben. — In sofern die zwei Jahre im Seminar zuzubringende Zeit, wie schon bemerkt, gleichsam das Noviziat in Klöstern vertritt, wird erinnert, dass die Seminaristen, um dahin zu gelangen, zu erkennen, ob sie wirklich zum geistlichen Stande berufen sind, ob sie, wie der Heiland sagt, die Kosten zum Thurmbau bestreiten können, durchaus nöthig ist, dass

sie sich Gottes Beistand erflehend, die Pflichten, welche der geistliche Stand auflegt, in ihrer ganzen Wichtigkeit, in ihrem ganzen Umfange, die grossen mit diesem Stande verbundenen Beschwernisse und Aufopferungen, die vielen und grossen Gefahren in Beziehung auf ihr eigenes Seelenheil und in Beziehung auf das Seelenheil Anderer — ein leichtfertiges Wort, eine leichtfertige Handlung eines Geistlichen, ein im Beichtstuhl gegebener gut gemeinter, aber unpassender Rath kann unberechenbares Unheil wirken — welche diesem Stande eigen sind, die mancherlei mit diesem Stande verbundenen Entbehrungen und Leiden, innern und äussern, Seitens der Welt, der Menschen u. s. w., dann auch die Mittel zum eigenen Heile und zum Heile Anderer, welche dieser Stand darbietet, ihre Neigungen, ihre Kräfte u. s. w. sich recht klar machen. — Sie müssen im Seminar den Versuch machen, so gesinnt zu werden, sich in Allem so zu benehmen, so zu leben, wie sie als wirkliche Geistliche werden gesinnt sein, leben müssen; gelingt das nicht, so wolle Gott sie abhalten, den geistlichen Stand zu wählen.

Erstens Haus-Ordnung.
Zweitens Tages-Ordnung.
Drittens Tisch-Ordnung.

Vorläufig zu bemerken: 1) Dass in Zukunft nur einmal im Jahre, nämlich im Herbste, neue Seminaristen aufgenommen werden, so auch nur einmal im Jahre, nämlich gegen Ende des Sommersemesters ein Examen pro Seminario statt haben werde; 2) Dass in Zukunft alle Seminaristen zwei Jahre im Seminar bleiben, dass also jene, welche jetzt eintreten, erst im Herbste 1838 entlassen werden, und jene, welche nach der bisherigen Weise um Ostern 1837 würden entlassen worden sein, bis im Herbste 1837 bleiben.

Haus-Ordnung.

§. 1. Es ist den Alumnen ein für allemal untersagt, irgend einen andern als den gewöhnlichen Eingang des Seminars zum Aus- und Eingehen zu gebrauchen. §. 2. Es ist ihnen ebenfalls untersagt, in die Küche zu gehen. §. 3. Fremde Personen, selbst Anverwandte, werden nur im Ansprachzimmer empfangen und dürfen, ohne besondere Erlaubniss des Präses oder in dessen Abwesenheit des Subregens, nicht und nur in freien Zeiten in das Seminargebäude geführt werden. Auch dürfen die Seminaristen ihre Mitseminaristen auf deren Zimmern nur in den freien Zeiten besuchen. §. 4. Körbe von Weiden (Schliessmangen) dürfen nicht auf die Wohnstuben gebracht werden. §. 5. Auf den Wohnstuben muss genaue Ordnung und grosse Reinlichkeit herrschen, wie überhaupt in allen Theilen des Hauses und im Quadrum keine Unreinigkeiten vorkommen sollen. — Unter Andern darf Tabacksasche und was den Boden beschmutzen kann, nirgendwo als in das Speibecken gethan werden. §. 6. Die Alumnen werden die Stuben und die Geräthe der Anstalt sorgfältiger als ihre eigenen Sachen zu erhalten sich angelegen sein lassen, auch die Fenster, selbst in den Gängen, nicht öffnen, ohne zugleich die Sperrruthen einzuhängen; auch beim Schliessen der Fenster sorgen, dass sie recht geschlossen werden, weil sie sich sonst ziehen. — Die Alum-

nen werden auch nicht die Wände durch Nägeleinschlagen verunstalten. Für einen durch Muthwillen oder Nachlässigkeit verursachten Schaden müssen sie einstehen. Es wird hier überhaupt bemerkt, dass die Alumnen wohl beachten müssen, dass sie nicht Eigenthümer dessen sind, was das Seminar zu ihrem einstweiligen Gebrauche hergiebt, und dass Beschädigung des Eigenthums verschulden, unklug, Beschädigung aber fremden Guts verschulden, Ungerechtigkeit ist. §. 7. Bestech und Serviette, Küssenüberzüge, Hand- und Betttücher, Waschbecken, Nachttopf, Leuchter und Speibecken werden Seitens des Seminars, sobald der Fonds es erlaubt, gegen billige, vorläufig genau zu bestimmende Vergütung, wofern nicht das Seminar ohne dieselbe solches beischaffen kann, hergegeben. Hand- und Betttücher (Leintücher) müssen die Seminaristen vorläufig noch, nach wie vor, von Hause mitbringen, jedoch giebt schon jetzt das Seminar das erforderliche Geräth zum Frühstück, Besteche, Waschbecken, Nachttopf, Leuchter und Speibecken, auch Küssenüberzüge für die Zwanzig jetzt Eintretenden her. Die Lichter, sowohl jene, welche die Seminaristen auf ihren Wohnstuben, als jene, welche sie im Studiensaale gebrauchen, schaffen sie sich jedenfalls selbst an. §. 8. Die Ueberweissung und Reinigung der Zimmer während der Ferienzeit fordert, dass die Alumnen vor ihrer Abreise ihre Sachen ordnen, unter ihrer Adresse verschliessen und den Stubenschlüssel an den Oekonom abgeben. Auch ist der Schlüssel der Stube jedesmal an den Oekonom abzugeben, wenn der Bewohner auf mehrere Tage verreiset. §. 9. Es wird erwartet, dass die Alumnen bei allem Hin- und Hergehen, Auf- und Abgehen möglichste Stille beobachten — die Liebe fordert, dass möglichst vermieden werde, Andere zu stören — und einen männlichen Ernst und gebildete Sitte bekunden. §. 10. Wer rauchen will, darf nur in seiner Stube rauchen; ausserhalb der Stube soll Niemand mit der Pfeife gesehen werden. Es wird dabei, der Erhaltung der Gesundheit wegen, Mässigkeit und auch empfohlen, sich sehr vor der Gewohnheit dabei auszuspeien zu hüten, da durch solche Gewohnheit nicht allein ein Nutzen des Tabakrauchens wegfällt, sondern dann das Rauchen sehr schädlich sein kann. — Bei dieser Gelegenheit wird auch den Seminaristen die Vorsicht empfohlen, wenn sie warm gegangen sind, nicht gleich in ihren, dicker Mauern wegen, kalten Wohnstuben ohne einige Bewegung zu verweilen. §. 11. Kein Seminarist darf in was immer für ein Haus oder Garten gehen, ohne dazu, nach vorheriger Angabe des Hauses oder Gartens, die für jeden einzelnen Fall bei dem Herrn Präses oder in dessen Abwesenheit bei dem Herrn Subregens nachzusuchende Erlaubniss erhalten zu haben. §. 12. Urlaub auf einen Tag oder auf mehrere Tage aus der Stadt ist jedes bei dem Erzbischof nachzusuchen, dabei muss der Ort, wohin die Reise gehen und wie lange die Reise dauern soll und der Zweck der Reise angegeben, und eine Begutachtung Seitens des Herrn Präses, in dessen Abwesenheit Seitens des Herrn Subregens, mit eingereicht werden. Wenn der Erzbischof abwesend ist, und die Reise nicht bis zu dessen Rückkunft verschoben werden kann, so ist diese Erlaubniss bei dem Generalvikar nachzusuchen. §. 13. Die

Seminaristen dürfen niemals (ausser in ihren Wohnstuben) anders gekleidet sein, als in ihrer Soutane mit Cingulum und in Schuhen, es sei in- oder ausserhalb dem Seminar, und nie anders als in ihren schwarzen Mänteln über die Soutane ausgehen, und wenn sie zur Rekreation ausgehen, z. B. zum Spazieren, müssen immer wenigstens Zwei zusammen gehen. Beim Kirchendienste müssen sie immer über die Soutane das Collare, und alle müssen immer die geschorene Krone am Kopfe haben. §. 14. Der gehörige Wechsel der Leinwand wird keiner besondern Empfehlung bedürfen. §. 15. Jeder Zugang zn dem für das Seminar bestimmten Theil des Gebäudes wird im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer Abends um 10 Uhr geschlossen. Alle zum Seminar gehörenden Personen müssen im Winter vor 9 Uhr, im Sommer vor 10 Uhr Abends zu Hause sein. Indessen gilt diese Bestimmung einer so späten Stunde nur in Beziehung auf die angestellten Personen, weil der Fall eintreten könnte, dass Ein oder Anderer derselben noch nach dem Abendbrode nöthig auszugehen hätte, welches aber möglichst selten geschehen möge. Kein Seminarist darf nach dem Abendbrode ausgehen. Sommer und Winter wird der Zugang um 5 Uhr Morgens geöffnet. — Dann mögen Alle das Wort des Apostels vor Augen haben und beherzigen (II. Cor. XIII., 11.): „De cetero, fratres, gaudete, perfecti estote, exhortamini, idem sapite, pacem habete, et Deus pacis et dilectionis erit vobiscum."

Tages - Ordnung

Winter und Sommer gleich, ausser wo das Gegentheil besonders bemerkt ist.

Um 5 Uhr wird Winter und Sommer aufgestanden. Betrachtung täglich, Jeder im Stillen für sich, vorläufig im Museo, sobald aber eine Kapelle eingerichtet sein wird, in dieser Kapelle: im Winter von ½ 6 bis 6 Uhr — im Sommer von 6 Uhr bis ½ 7. Die heil. Messe für die Seminaristen: im Winter von 6—½ 7; im Sommer von ½ 6—6 Uhr. Wenn aber gleich nach der h. Messe für die Seminaristen, Anniversarien gehalten werden, an welchen die Seminaristen stiftungsmässig Theil nehmen müssen, und das tritt ein in der Jahrszeit, in welcher die Seminaristen nach der Seminaristen-Messe die Betrachtung halten, also im Sommer, dann und nur dann wird die Betrachtung während der heil. Messe gehalten, wobei jedoch sehr wohl die drei Hauptheile der h. Messe beachtet werden können. Von ½ 7—7 Uhr Frühstück. Von 7—½ 8 Brevier-Gebet im Stillen, Jeder für sich (horae minores respective Studium), vorläufig in der Wohnstube, sobald aber eine Kapelle eingerichtet ist, in dieser Kapelle. Von ½ 8—¼ vor 10 im Winter Privat-Studium — im Sommer von ½ 8—½ 9 Bewegung in freier Luft; von ½ 9—¼ vor 10 Privat-Studium. Von ¼ vor 10—½ 12 bleibt theils für die verschiedenen noch zu erlernenden Gegenstände, z. B. Liturgie, Choral-Gesang, welcher besonders zu beachten, Figural-Gesang, theils zur Repetition des Gelernten. Von ½ 12—¼ vor 12 beschäftigt sich Jeder, wenn eine Kapelle eingerichtet sein wird, in der Kapelle, bis dahin auf der Wohnstube, im Stillen mit der vor Gott vorzunehmenden Erfor-

schung über sein Benehmen während des verflossenen halben Tages; erneuert die guten Vorsätze und sucht sein Gemüth zu sammeln, die Richtung auf Gott, auf das Ewige zu befestigen. Von ¼ vor 12—12 Erholung. Von 12—¼ vor 1 Mittags-Essen. Von ¼ vor 1—¼ vor 2 Colloquium, wofür Eine Stunde vollkommen hinreicht. Von ¼ vor 2—3 im Winter Bewegung in freier Luft, welche, wie bemerkt, im Sommer Morgens von ½ 8—½ 9; nämlich von der Zeit an, wo es in den Nachmittagsstunden zu warm ist. Täglich, oder fast täglich, wenn auch kürzere Bewegung in freier Luft, ist viel zuträglicher, als nur Einmal in der Woche beiläufig 4 Stunden, welches letztere auch leichter Unordnung veranlasst. Von 3—7 wie für die Zeit von ½ 9 respective von ½ 8—½ 12 oben bemerkt ist. Die Meditation Abends von ½ 7 – 7 fällt weg, weil schon des Morgens gehalten; die Morgenszeit ist mehr dazu geignet. — In der Beilage zur Tages-Ordnung ist sub II. c. die Rede von einer Exhortation oder Betrachtung vom Herrn Subregens zu halten. Diese muss in Zukunft an allen Sonn- und Festtagen, aber auch nur an diesen Tagen, gehalten werden, und muss ½ oder ¾ Stunde, höchstens Eine Stunde dauern. Die Bestimmung der dazu geeigneten Zeit wird dem Herrn Präses und Subregens überlassen; aber es muss diese Zeit ein für allemal bestimmt werden, und möglichst entfernt vom Mittags-Essen. Folgt ein Festtag unmittelbar auf einen Sonntag, oder wenn zwei Festtage unmittelbar auf einander folgen: so wird jene Betrachtung am Sonntage respective am ersten der Festtage gehalten. Diese Exhortation mufs aber nicht, als wäre sie ein Theil des Studiums, sondern als Theil des Gottesdienstes behandelt, daher auch, sobald eine Kapelle eingerichtet, in dieser gehalten werden; bis dahin wird sie an einem möglichst passenden Platz gehalten. Von 7—8 Brevier-Gebet Jeder für sich im Stillen, bis eine Kapelle eingerichtet, auf der Wohnstube. Von 8—½ 9 Abendbrod. Von ½ 9—9 Uhr frei. Von 9—½ 10 unter Aufsicht und Leitung des Regens oder Subregens in der Kapelle, sobald eine eingerichtet ist, gemeinschaftliches Abendgebet, Gewissens-Erforschung, welchemnach der Herr Regens oder Subregens einige kurze Punkte, sie laut vorlesend, angiebt, als Inhalt für die am andern Morgen zu haltende Betrachtung; jedoch sollen diese Punkte nicht eben als Vorschrift betrachtet werden, als müssten solche der Inhalt der Betrachtung sein, sie sollen nur zur Erleichterung und dazu dienen, dass nicht die zur Betrachtung bestimmte halbe Stunde mit der Frage: worüber will ich betrachten? oder mit dem Springen von einem Gegenstand auf den andern verloren gehe. Am Mittwoch sind die Nachmittagsstunden von ¼ vor 2—¼ vor 8 frei; aber zum Aus- und Spazierengehen nur: im Winter von ¼ vor 2—5 Uhr, im Sommer von ¼ vor 2—7 Uhr. Um ½ 10 begiebt sich Jeder still zu Bette. Der Herr Präses und Subregens werden streng darauf wachen und halten, dass alle Seminaristen spätestens um 10 Uhr zu Bette sind. In den Musäen wie auf den Wohnstuben muss, ausser in der Colloquiums-Zeit, Silentium beobachtet werden. Die Alumnen gehen alle Sonntage zur h. Kommunion und an den Sonnabenden wird um 5 Uhr in der Pfarrkirche von dem Herrn Domkapitular Mommen und dem

Herrn Schul-Inspektor Dr. Broix Gelegenheit zur Beichte geboten. An den Sonn- und Festtagen singen die Alumnen Abends die Complet in der Pfarrkirche und verrichten überhaupt die Kirchendienste, wie sie dazu besonders gebeten werden. An Sonn- und Feiertagen ist kein Studium geboten, sondern Jeder wird sich in den Freistunden vor und nach dem Gottesdienste durch Lesung der heil. Schrift und Erbauungsbücher, Brevier-Gebet, oder sonst durch Gebet und Betrachtung die Sonn- und Feiertage zu heiligen bestreben. — Hinsichtlich der Tages-Ordnung in Beziehung auf die Lehrgegenstände und die dazu bestimmten Tage und Stunden ersuche ich die Herrn Vorsteher und Lehrer zu bedenken, ob nicht 1) für die Bestimmung des Seminars zu viel Zeit mit Lehren Seitens der Lehrer verwendet wird, daher nicht genug Zeit zum reiflichen Nachdenken über das schon Gelernte den Seminaristen frei bleibt. Dieses aber ist hier die Hauptsache, jenes soll hier nur zur Aus- und Nachhülfe sein. Ob nicht 2) der häufige Wechsel der Lehr-Gegenstände, Tage und Stunden die Tages-Ordnung in dieser Hinsicht zu bunt mache. 3) Kirchen-Geschichte, so sehr Haupt-Gegenstand, vermisse ich ganz. Die Seminaristen müssten auch angehalten und angeleitet werden zum aufmerksamen Lesen der Patres, und müssen sich angelegen sein lassen, das Latein nicht zu vergessen; es ist die Kirchensprache. 4) Was insbesondere die Dogmatik betrifft, so muss zuvörderst die philosophische Einleitung ganz wegfallen. Es kömmt hier darauf an, dass die Seminaristen das Dogma, wie es unsere heil. Kirche lehrt, vollständig und rein auffassen, sich einprägen und gehörig verkündigen lernen; denn das ist ihre Bestimmung, dazu aber dürfte das Lesen des Catechismi romani ad parochos und des Concilii tridentini besonders zweckmässig sein. — Die Schriften, gedruckte oder geschriebene, von Professor Hermes, auch die nach seinem Tode herausgekommen oder zur Vertheidigung seiner Lehren und der Darstellungsweise derselben; auch in dessen Vorlesungen geschriebene oder abgeschriebene Hefte zu gebrauchen und zu haben, wird nicht allein den Seminaristen untersagt, sondern auch die Lehrer dürfen dieselben bei ihrem Unterrichte oder Repetition nicht zum Grunde legen. Abgesehen von Allem andern würde es schon eine sehr grosse, höchst schädliche, Einseitigkeit erwirkende, Befangenheit verrathen, wenn geglaubt würde, nur diese Methode sei die richtige. Es ist höchste Zeit, dass die Seminaristen auch andere Darstellungsweisen kennen lernen; daher andere und, wie sich versteht, nicht neumodische katholische Dogmatiker zur Hand nehmen, solche nämlich, welche das katholische Dogma recht bestimmt, recht klar, rein und vollständig vorlegen.

Besondere Verfügung die Bücher betreffend.

1) Kein Seminarist darf ohne meine besondere Erlaubniss irgend ein, von einem Nichtkatholiken geschriebenes, Buch haben oder lesen. 2) Sie dürfen keine andere Bibel gebrauchen als die lateinische Vulgata, da sie diese in ihrer künftigen Praxis gebrauchen sollen. Doch mögen sie sich auch jener Bibel-Ausgabe von van Ess bedienen, wo an einer Seite der Text der Vulgata

und daneben der griechische Text, und, wenn ich nicht irre, Beides ohne Verfälschung abgedruckt ist. 3) Keine Zeitschriften dürfen die Seminaristen halten; kein Buch darf ihnen zur Einsicht eingehändigt werden. Werden dergleichen in das Seminar gebracht, so dürfen sie nicht in die Wohnstuben der Seminaristen, noch in die gemeinschaftlichen Studier- oder Esszimmer gebracht, sondern müssen ohne Ausnahme dem Herrn Regens oder Subregens übergeben werden. 4) Kein Seminarist darf irgend ein Buch bestellen oder kommen lassen; dergleichen muss durch den Herrn Regens oder Subregens gehen, und kein Seminarist darf irgend ein Buch auf Kredit nehmen; was nicht gleich bezahlt werden kann, wird sofort wieder zurückgeschickt. Die Seminaristen müssen lernen Manches sich zu versagen, und müssen sich recht sehr vor Schuldenmachen hüten lernen.*)

Tisch-Ordnung
für Winter und Sommer.

1) Das Frühstück wird im Esssale gemeinschaftlich genommen und präcise ½ 7 aufgetragen, wobei sich um ½ 7 Alle einzufinden haben. Um 7 Uhr wird Alles abgetragen, und die sich verspätenden Seminaristen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie für das Mal dem Frühstück entsagen müssen. Meldet sich ein Seminarist krank, so darf demselben durchaus nichts, kein Frühstück, überhaupt weder Speise noch Trank auf dessen Wohnstube gebracht werden, bis der Arzt hinzugerufen ist, sich über die Krankheit erklärt und für den Kranken Speise und Getränk bestimmt hat. Der Seminariums-Vorstand hat darauf streng zu wachen. Das Frühstück besteht mit Ausnahme der Botfasttage in: Einem Weissbrödchen zu 7 Pfennige ohne Butter, Kaffe (pr. Portion Ein Loth gebrannten Kaffe und 1 Quart Milch, wofür pr. Monat 15 Sgr. Vergütung vorauszuzahlen) oder Thee, oder allein Milch. Dieses Alles mit Einschluss der Milch und das erforderliche Geräth wird Seitens des Seminars hergegeben. Zucker

---

*) Wie der Erzbischof die Einzelnen zu überwachen gedachte, sieht man aus einem seiner Erlasse über den Seminaristen V.

Ich habe dem Seminaristen V. auf sein Gesuch vom 22. d. M. gestattet, bei dem Herrn Du-Mont-Schauberg, wenn derselbe sich dazu versteht, auf Kredit folgende Bücher zu nehmen:

Die Vulgata — den Catechismus romanus — die Katechetik von Gruber — die Homilien für Sonn- und Festtage von Hinterberger — die Predigten von Darup, betitelt: Vom Zweck Jesu, obgleich ich eben nicht viel auf Darup's Schriften halte — die Patrologie von Locherer — Institutiones historiae eccles. von Ruttenstock, Viennae etc. — Erklärungen der heil. Schriften von Massl — Nachfolgung Christi von Thomas von Kempen — Manuale catholicor. von Canisius, und statt der Pastoral-Theologie von Hinterberger, die Instructio practica confessarii in compendium redacta a Francisco Xaverio Zenner, Canonico Capitulari etc. Viennae 1835.

Cöln, den 26. Dezember 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Präses des Erzbischöfl. Seminars
Herrn Domkapitular Dr. Weitz
Hochwürden hier.

aber muss sich Jeder selbst anschaffen. 2) Ein für allemal ist untersagt, etwas von den Speisen oder von dem Getränk des Frühstücks oder des Mittags- oder Abendessens aus dem Esssaale mit zu nehmen. 3) Bestimmung der Speisen und des Getränks bei den Mahlzeiten.

a. Mittags-Essen. An gewöhnlichen Tagen: a) Suppe, b) Gemüse und Beilage, c) eine Portion Ochsenfleisch, d) Braten oder Ragout, e) Brod. An Abstinenztagen: a) Suppe, b) Gemüse und Beilage, oder statt Gemüse und Beilage eine Mehlspeise, c) Butterbrod. Zum Mittagstrunke: Einen Becher Bier und auf Verlangen zwei, nicht mehr, und zuweilen mit Erlaubniss des Herrn Regens, in dessen Abwesenheit des Herrn Subregens, Einen Becher Wein. Es steht Jedem frei, statt des Biers, Wasser zu begehren.

b. Zum Vespertrunke: Einen Becher Bier.

c. Zum Abendessen. An gewöhnlichen Tagen: a) Suppe — Salat oder Gemüse abwechselnd nach der Jahreszeit, b) eine Fleischspeise, c) Butterbrod. An Abstinenztagen: a) wie oben, b) eine Fisch- oder Mehlspeise, c) Butterbrod. An Botfasttagen: nur Suppe oder ein Weissbrödchen zu 5 Pfg. mit Zugabe von Schwarzbrod und Butter. An Sonn- und Festtagen: wie oben, an gewöhnlichen Tagen nur statt b) und c) zwei Portionen Fleisch. Zum Abendtrunke Bier wie Mittags. — 4) Ausnahmen von dieser Ordnung und besondere Verabreichungen von Speisen und Getränken werden nur auf ärztliche Vorschrift vom Präses, oder in dessen Abwesenheit, vom Subregens oder vom Oekonom bewilligt. Eine unmittelbare desfallsige Verwendung oder Forderung an das Küchenpersonal oder an die Dienerschaft des Hauses ist unstatthaft, und darf derselben keine Folge geleistet werden. — 5) Am Nachmittage der Mittwochen und Sonn- und Festtage ist den Alumnen eine Rekreation mit Einer Schaale Kaffe oder Einem Glase Wein im Speisesaale gestattet. Ausserdem ist Alles Kaffenehmen nach Tisch, wie der Genuss des Weines untersagt, und wird von dem Küchenpersonale nicht bereitet und nicht gereicht. Der Genuss aller geistigen Getränke ist ein für allemal untersagt. Den Seminaristen ist in keinem Falle gestattet irgend einen sie besuchenden Fremden oder Freund oder Verwandten mit Kaffe oder Wein, oder irgend etwas, auch nicht auf eigene Kosten, zu traktiren. — 6) Der Ordnung wegen wird zum Frühstück, Mittags- und Abendessen mit der Hausglocke das Zeichen gegeben, worauf Jeder sofort sich im Speisesaale einzufinden und an den ihm an den Tischen angewiesenen Platz sich zu begeben hat. Wer sich während der festgesetzten Zeit nicht dabei einfindet, es sei denn dass Krankheit oder eine sonst, Seitens des Präses oder Subregens, als gültig anerkannte Entschuldigung zum Grunde liegt, der darf nachher keine Nachspeisung noch Bedienung fordern, noch darf ihm solche gewährt werden. Vor dem gegebenen Glockenzeichen dürfen die Alumnen sich nicht im Speisesaale einfinden noch aufhalten. — 7) Nach dem Tischgebete setzen sich die Alumnen ohne alles Geräusch auf ihren Platz nieder und werden sich während des Mahles der Sittsamkeit, des Anstandes, der Berücksichtigung, welche die Nächstenliebe gebie-

tet, im Essen, Trinken, Körperhaltung und im Reden befleissigen, und selbst den Schein der Gierigkeit, Selbstsucht und Leichtfertigkeit meiden; sie würden ja auch dadurch böses Beispiel geben. Während der Mahlzeit ist eine geräuschlose Unterhaltung gestattet. — 8) Die Speisen werden von den Hausknechten in Schüsseln zu vier Portionen für je vier und vier Alumnen jedesmal aufgetragen und von den Alumnen abwechselnd einander vorgelegt. — 9) Allen Seminaristen wird noch ein für allemal ernstlich untersagt, sich Speisen oder Getränk oder insbesondere Butter während der Mahlzeiten (gilt auch vom Frühstück) nachholen zu lassen. Findet irgend ein Seminarist in der Quantität oder Qualität der Speisen oder des Getränkes etwas zu tadeln, so liegt es allein dem Herrn Regens oder Subregens ob und kömmt allein diesen zu, zu entscheiden, ob der Tadel gegründet und so wichtig sei, dass noch während der Mahlzeit eine Umwechselung (welches möglich vermieden werden muss) nöthig ist. Eine solche Bestellung darf abér nie anders als Seitens des Herrn Regens oder in dessen Abwesenheit des Subregens gemacht und an den Oekonom gerichtet werden. Das Küchenpersonal darf keinen andern Bestellungen als solchen, welche auf diesem Wege ihnen zukommen, Folge leisten. Hier muss besonders bemerkt werden, dass die Seminaristen es mit den allenfallsigen Fehlern in der Qualität und Quantität der Speisen und Getränke nicht allzu genau nehmen und bedenken müssen, dass sie, wenn sie sich im Seminar verwöhnen, nachher nicht so leicht Entbehrungen werden ertragen können. — 10) Alle Alumnen werden darauf achten, dass die Tischtücher beim Essen nicht beschmutzt und die Teller, Schüsseln und Becher nicht zerritzt und verfurcht, und der Speisesaal und dessen Geräthschaften nicht verunreinigt oder beschädigt werden. — 11) Alle kindische Scherze und Lächerlichkeiten sind an einem geistlichen Tische ungeziemend und müssen von Jedem zurückgewiesen werden. — 12) Die Alumnen dürfen, wie überhaupt nirgends so auch nicht am Tische, anders als in der Seminaristen-Kleidung, nämlich in Soutane und Cingulum und in Schuhen in allem Anstande erscheinen. Auch in der Kleidung kann man sich verwöhnen: „Itaque, quae pacis sunt, sectemur: et quae aedificationis sunt, in invicem custodiamus.“ (Rom. XIV, 19.) Dann wird der nöthigen Ordnung wegen noch Folgendes bestimmt: — 1) Kein Fremder darf am gemeinschaftlichen Frühstück oder an einer der Mahlzeiten Theil nehmen. Auf Kosten des Seminars darf durchaus Niemand und von Keinem bewirthet werden. Ist irgend Einer der Angestellten im Falle, Jemand auf Kaffe oder was immer zu traktieren, so darf dazu Seitens des Seminars Nichts, auch kein Geräth oder Leinen hergegeben werden, dergleichen muss der Traktierende ganz auf eigene Kosten besorgen. — 2) Kein Seminarist darf irgend Jemand, wer immer es sei, wie auch schon bemerkt ist, auf irgend etwas auch nicht auf eigene Kosten traktieren. — 3) Kein besuchender Fremde darf die Wohnstuben der Seminaristen betreten; die Seminaristen nehmen nur im Ansprachzimmer Besuche an. — 4) Unter keinem Bedinge darf irgend Jemand, welcher nicht zum Personal des Seminars gehört, länger im Seminar bleiben, als bis zu der Zeit, wo der Zugang zum Seminar, nach obiger Bestim-

mung, geschlossen wird; darf folglich Niemanden, der nicht zum Personal des Seminars gehört, gestattet werden, des Nachts im Seminar zu bleiben. — 5) Kranke Mit-Seminaristen dürfen die Andern nicht anders, als in den Freistunden besuchen, es sei denn nach, für jeden einzelnen Fall vorläufig vom Herrn Regens oder in dessen Abwesenheit vom Herrn Subregens, erhaltener Erlaubniss. Vorstehende Verfügung wird im Beisein des ganzen Seminars-Personal, Dienerschaft ausgenommen, allen Seminaristen vorgelesen. Das die Dienerschaft und das Küchenpersonal Betreffende wird diesen besonders bekannt gemacht. Der Seminariums-Vorstand wird beauftragt, auf die Befolgung dieser Verfügung in allen ihren Theilen streng zu wachen.

Cöln, den 19. Oktober 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

dd) Verfügung an den Regens die Disciplin betreffend.

Auf Ew. Hochw. Anzeige vom 30. v. M. bemerke ich: 1. Was die Mäntel betrifft, dass die Anweisung zur Anschaffung der noch fehlenden Mäntel ertheilt sei, aber noch mehrere Monate hingehen dürften, ehe sie beigeschafft werden können. Da ich nun nicht umhin kann, auf dem Tragen der Mäntel zu bestehen, andererseits aber unpassend ist, dass ein Theil der Alumnen mit, der Andere ohne Mäntel gehe, und die Verlegenheit nur beim Spazieren eintreten kann: so erübrigt nichts, als dass die Alumnen, bis sie Alle Mäntel haben, nur ein um den andern Tag, an Einem Tage die Eine, am andern die andere Hälfte spaziere, wie es denn auch so für den Nachmittag des Mittwochs gehalten werden muss, dass entweder in der einen Woche die Eine, in der andern die andere Hälfte, oder am selbigen Nachmittag ein Theil der Alumnen die Hälfte der Zeit, der andere Theil die andere Hälfte zum Ausgehen benutze. — 2. Was das Tragen der Krone betrifft, so versteht sich, dass solches nur für jene gilt, welche die Tonsur wirklich empfangen, oder werden empfangen haben. — 3. Steht in der vorläufigen Verfügung das Seminar betreffend vom 19. October 1836 in der Hausordnung Nr. 13: dass die Seminaristen beim Kirchendienste immer über die Soutane das Kollare haben müssen. Die unterstrichenen Worte müssen wegbleiben.

Cöln, den 5. November 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Präses des Erzbischöfl. Klerikal-Seminars,
Herrn Domkapitular Dr. Weitz
Hochwürden. hier

ee) Bericht des Regens an den Erzbischof hinsichtlich der Geistes-Uebungen.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden beehre ich mich auf die Aufforderung vom 11. November c., auf welche Weise bisher die den hh. Weihen vorhergehenden Exercitia spiritualia

im hiesigen Erzbischöfl. Seminar gehalten worden sind, hiermit gehorsamst zu erwiedern: Vor dem Empfange einer jeden der höheren hh. Weihen wurden acht Tage exercitia spiritualia gehalten und zwar auf folgende Weise: — 1. Am ersten Tage wurde Morgens zuerst eine Anrede an die Alumnen über die Bedeutung der geistlichen Uebungen und die Weise dieselben zuzubringen gehalten; nach Beendigung derselben verfügten sich alle Alumnen zur Kirche, wo eine feierliche Messe de spiritu sancto abgehalten wurde. Die Zeit zu dieser war im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr festgesetzt. — 2. An jedem der Tage wurde des Morgens von 8 Uhr bis ½ 9 vom Regens und des Abends von 7—½ 8 Uhr vom Subregens ein Vortrag resp. Exhortatio gehalten. Der Gegenstand derselben war: über die nothwendige Läuterung und Reinigung des Innern; über die hohe Würde, Pflichten und Beschwerden des geistlichen Berufes u. s. w. Diese Vorträge sollten dazu dienen, den Privat-Betrachtungen eine bestimmte Richtung zu geben. — 3. An jedem der 8 Tage wurde ebenfalls des Nachmittags von 3 bis ½4 aus einem ascetischen Buche, z. B. Franz von Sales, Tanners Werken u. s. w., vorgelesen; jedesmal nach vorläufiger Bestimmung des Gegenstandes von Seiten des Seminar-Vorstandes; hierauf Abbetung der Psalmi poenitentiales. — 4. Es wurde Allen strenge anbefohlen, in den freien Stunden sich zurückzuziehen, um sich dem Gebete und der Betrachtung zu widmen; nur an dem Nachmittage der Mittwochen war ausserhalb des Seminars ein Spaziergang erlaubt. — 5. Das Ganze schloss mit der Ablegung der heil. Beichte. Weil Alle in der Regel eine Generalbeichte ablegten, so wurde auch jedem Einzelnen gestattet, sich zu einem andern, als den bestimmten Beichtvätern, begeben zu dürfen. — 6. Fielen die Exercitien in den Semester, so wurden nur des Morgens die gewöhnlichen Vorlesungen und Repetitionen gehalten; der Nachmittag war ganz dem Zwecke der Exercitien anberaumt; beim Schlusse des Semesters fielen aber alle Vorlesungen weg.

Mit aller Hochachtung
Ew. Erzbischöfl. Gnaden
Cöln, den 12. Novbr. 1836. unterthänigster
Domkapitular und Präses
Dr. Weitz.

ff) Weiterbestimmung des Erzb. über die Geistesübungen.

Die mir unter dem 12. l. M. Seitens Eurer Hochwürden bekannt gemachte Einrichtung der vor dem Empfang der hh. Weihen von den zu Weihenden zu haltenden geistlichen Uebungen finde ich im Ganzen sehr zweckmässig, jedoch finde ich Folgendes zusätzlich nöthig: — 1. In dieser ganzen Zeit muss durchaus alles Studiren, es sei privatim oder Vorlesungen beiwohnend, wegfallen; die ganze Zeit muss verwendet werden zum öffentlichen Gottesdienste, zum Betrachten, zum stillen Gebete, zur geistlichen erbaulichen Lektüre und zum Anhören der erbaulichen Vorträge. — 2. Die Exercitanten müssen im Stillen Jeder für sich täglich zwei Betrachtungen halten; des Morgens eine Stunde, des Abends wenigstens eine halbe Stunde, letztere mufs

möglichst entfernt vom Mittagessen und nicht unmittelbar vor dem Abendessen gehalten werden; daher muss der Abend-Vortrag auf eine frühere Zeit gesetzt werden. Auch muss die Morgen-Betrachtung nicht unmittelbar vor dem Mittagsessen statt finden. Und um Ermüdung zu verhüten, muss auch zwischen den Vorträgen und den Betrachtungen einiger Zeitraum sein. — 3. Muss, falls den Exercitanten keine Tagesordnung vorgeschrieben ist, nothwendig eine solche ihnen vorgeschrieben worden, worin bestimmt wird, wann sie die Betrachtungen halten, welche Zeit sie zur geistlichen Lektüre, welche zum Brevierbeten u. s. w. verwenden sollen. — 4. Bemerke ich noch, wie es manchem der Exercitanten, vielleicht vielen, überkommen könnte, dass ihnen die ersten Tage so langweilig werden, dass sie kaum die sehr störende Frage: wie viel Tage sind schon vorüber? wie viel Tage wird es noch dauern? — werden abweisen können; solchen aber, welche diese Fragen mit Ernst zu beseitigen suchen, vielleicht geschehen könnte, dass sie am Ende der Zeit bedauern, schon endigen zu müssen. *)

Cöln, den 21. Nov. 1836. Clemens August,
Erzbischof v. Cöln,

An
den Präses des Erzbischöfl. Seminars
Herrn Domkapitular Dr. Weitz
Hochwürden hier.

2) An Denselben.

Auf Ew. Hochw. Eingabe vom 30. l. M. 1. die Aushülfe der Seminarissen im Gottesdienste der hiesigen Pfarrkirchen; 2. insbesondere das Celebriren des W. in der St. Maria-Kirche in der Kupfergasse; 3. dann den Alumnus N. betreffend, erwiedere ich ad 1. dass ich in Zukunft alle Bitten in dieser Hinsicht Ew. Hochw. zur möglichsten Berücksichtigung br. m. werde zugehen lassen, jedoch mit dem Bemerken, dass kein köheres Stipendium als 10 Sgr. gefordert werden dürfe, dass ich ohne Zweifel dem Herrn General-Vikariatsrath S. das seinerseits angegebene Zugeständniss gemacht haben werde, aber nicht mehr des Gesagten mich erinnere, auch unmöglich, was ich mit Diesem oeer Jenem rede im Gedächtniss bewahren könne. Was endlich den N. betrifft, so wird meine betreffende Verfügung schon zugekommen sein.

Cöln, den 31. Dezember 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

gg) Erzb. Verfügungen betr. die Aushülfe der im Seminar sich aufhaltenden Neuen Priester.

1) An den Präses Dr. Weitz.

Auf Ew. Hochw. Eingabe vom 30. l. M. 1. die Aushülfe der Seminaristen im Gottesdienste der hiesigen Pfarrkirchen; 2. ins-

*) Am 29. d. M. verfügte Droste noch weiter: In Beziehung auf die Haltung der Exercitia muss ich noch nachträglich bemerken, dass die Exercitanten während der Exercitien keinen Besuch weder annehmen noch machen dürfen.

besondere das Celebriren des W. in der St. Mariakirche in der Kupfergasse; dann den Alumnus N. betreffend erwiedere ich ad 1. dass ich in Zukunft alle Bitten in dieser Hinsicht Ew. Hochw. zur möglichsten Berücksichtigung br. m. werde zugehen lassen, jedoch mit dem Bemerken, dass kein höheres Stipendium als 10 Sgr, gefordert werden dürfe, dass ich ohne Zweifel dem Hrn. Generalvikariatsrath S. das seiner Seits angegebene Zugeständniss gemacht haben werde, aber nicht mehr des Gesagten mich erinnere, auch unmöglich, was ich mit Diesem oder Jenem rede, im Gedächtniss bewahren könne. — Was endlich den N. betrifft, so wird meine betreffende Verfügung schon zugekommen sein.

Cöln, den 31. Dezember 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

2) An Denselben.

Um den durch die früher geschehene Ueberweisung der Einkünfte des ehemaligen Priesterhauses an das Seminar veranlassten Differenzen, welche unter der Seminar-Verwaltung und der Columba-Pfarrkirche in Beziehung der von dem Seminar zur Aushülfe des Gottesdienstes in der erwähnten Pfarrkirche herzugebenden Personen statt finden, zu beseitigen, bestimme ich hiermit: — 1) dass zum unentgeldlichen Ministriren in der St. Columba-Pfarrkirche an allen Sonn- und Feiertagen, und, in sofern es ohne Versäumung der Vorlesungen geschehen kann, auch an den Donnerstagen aus dem Erzbischöflichen Seminar Alumnen, wie bisher, zur Columba-Pfarrkirche geschickt werden sollen. Von der einen Seite spricht dafür die Billigkeit, und von der andern Seite gehört die Einübung in den gottesdienstlichen Verrichtungen recht sehr zur Ausbildung der Seminaristen. — 2) Dass an jedem Sonn- und Feiertage zwei Priester-Alumnen aus dem Erzbischöfl. Seminar zur St. Columba-Pfarrkirche geschickt werden sollen, um daselbst zu celebriren. Diese werden als Stipendium 10 Sgr. erhalten. Da die Stunde, in welcher die erwähnten beiden Priester-Alumnen in der St. Columba-Pfarrkirche werden celebriren müssen, keine gar späte sein wird, und die Stipendien nicht zur Befriedigung der Gewinnsucht dienen sollen: so ist 10 Sgr. hinreichend, und ist dabei noch zu bemerken, dass, wenn die Lebensbedürfnisse jetzt kostbarer sind, als in der Zeit, wo die Stiftungen gemacht wurden, seitdem auch die Einkünfte der Kirchen viel geringer und in dem Maase derselben Bedürfnisse nach Aushülfe grösser geworden ist.

Cöln, den 31. Dezember 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

hh) Eingaben Coelnischer Stadtpfarrer, betreffend eine Aushülfe aus dem Seminar.

1.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden giebt sich Unterzeichneter die Ehre, die unterth. Bitte hiermit vorzulegen: — a) um Hochderselben

Bestimmung an das hies. erzbischöfl. Clerikal-Seminar, zur bessern Befriedigung der religiösen Bedürfnisse einer zahlreichen städtischen Pfarrgemeinde an den Sonn- und Feiertagen, so lange es thunlich ist, einen durch das zu feiernde Opfer der h. Messe aushelfenden Priester aus der Zahl der Neugeweiheten meiner Pfarrkirche zuzuweisen zu einer, unbeschadet jeder anderweitigen erzbischöflichen Verfügung, der kirchlichen Feier und Ordnung entsprechenden Stunde; — b) um gefällige Genehmigung der Taxe des jedesmaligen Stipendiums zu 10 (zehn) Silbergroschen, indem dies das Höchste ist, was ich aufzubringen vermag, ohne meine Kirchenfabrik auf's neue an den Rand des Unterganges zu bringen durch Zulagen zum vorhandenen Stipendium, wodurch sie vor Jahr und Tag, der von mir eingeführten jetzigen gottesdienstlichen Ordnung zuvor, zufolge der hier in Köln leider nur zu üblich gewordenen, alle Billigkeit überschreitenden Forderungen der aushelfenden Herren Geistlichen bis zu einem Thaler und darüber noch — beinahe den Todesstoss hätte erleiden müssen. Ew. Erzbischöfl. Gnaden wiederholt bittend um die von einer armen Pfarrkirche und Gemeinde sehr gewünschte und für dieselbe erträgliche Aushülfe zeichnet sich unter Versicherung schuldigster Hochachtung

Cöln, den 31. Dezember 1836. Hochderselben
gehorsamster Pfarrer B.

Sr. Erzbischöfl. Gnaden
Freiherrn Clemens August von Droste zu Vischering
Hochwohlgeboren Erzbischof v. Cöln.

2.

Hochwürdigster Erzbischof,
Hochwohlgeborener Freiherr,
Gnädiger Herr!

Mit Bezugnahme auf meine unterthänige Eingabe vom 22. Nov. 1836, das hiesige städtische Waisenhaus betreffend, beehre ich mich andurch, die Bitte gehorsamst zu wiederholen, Ew. Erzbischöfl. Gnaden mögen Einen der neugeweiheten und noch im Erzbischöfl. Seminar wohnenden Priester beauftragen, die heil. Messe im hiesigen Waisenhause an Sonn- und Werktagen gegen ein angemessenes Honorar zu halten. Sehr erwünschlich dürfte es sein, dass dieser Herr die Befugniss erhielt, an Sonn- und Feiertagen eine auf die religiösen Bedürfnisse der Waisenjugend zunächst berechnete Homilie während der heil. Messe zu halten. Es würde dies für die Waisen sehr heilsam sein und nicht minder zweckdienlich für die praktische Bildung des jungen Priesters. Auch erlaubt sich Unterzeichneter zu bitten, Eure Erzbischöfl. Gnaden mögen gestatten, dass dieser Priester zugleich einen Theil des katechetischen Religions-Unterrichtes der Waisen gegen ein anständiges Honorar unter Aufsicht des zeitigen Pfarrers übernehme. Indem ich den verehrlichen Bestimmungen Ew. Erzb. Gnaden gehorsamst entgegen sehe, bemerke ich noch schliesslich, dass sich ein gewisser Herr W., neugeweiheter Priester, zur Uebernahme der heil. Messe und des katechetischen Unterrichtes für

bereitwillig gemeldet hat, zeichne ich hochachtungsvoll Ew. Erzb. Gnaden

Cöln, am 2. Januar 1837.

unterthänigster Diener
I. P. S.

3.

Hochwürdigster Erzbischof!
Gnädigster Herr!

Ew. Erzbischöfl. Gnaden beabsichtigen, wie ich vernommen, die neugeweihten Priester, die zu ihrer praktischen Ausbildung noch im Seminar verbleiben, zur Aushülfe für die gottesdienstlichen Bedürfnisse in den hiesigen Pfarreien zu verwenden. Indem ich mich der Hoffnung hingebe, dass auch unsere Kirche an dieser Wohlthat Theil haben könne, wage ich Hochdieselben unterthänigst zu bitten, uns wenigstens für die Sonn- und Festtage einen Priester zum Messelesen zu überweisen; am bedürftigsten wären wir eines solchen um halb eilf Uhr für die letzte h. Messe. Ausser mir und dem Herrn Kaplan sind nur noch zwei Geistliche, welche hier die h. Messe lesen; bisher war noch ein fünfter, welcher aushalf; wegen Kränklichkeit und Altersschwäche ist aber nicht mehr auf ihn zu rechnen. Von den annoch fungirenden hat sich keiner für die letzte h. Messe um ½11 Uhr verpflichten wollen, so dass häufig ich oder der Hr. Kaplan eintreten musste, die wir jedoch besonders an diesen Tagen anderwärts genugsam in Anspruch genommen sind. Zum grössten Danke würden wir uns daher verpflichtet fühlen, wenn es Ew. Erzb. Gnaden gefallen wollte, uns unsre Bitte gnädigst zu gewähren. Für die Wochentage ist zwar kein Bedürfniss zur Aushülfe vorhanden; jedoch ist der Kirchenvorstand gerne bereit, dem Priester, der etwa hierhin angewiesen würde, das ordinäre Stipendium zu verabreichen.

Euer Erzbischöfl. Gnaden

Cöln, den 4. Jenner 1837.

gehorsamster Diener
G. V.

4.

Hochwürdigster Erzbischof, Gnädigster Herr!

Ew. Erzbischöfl. Gnaden erlaube ich mir, im Namen meiner Pfarrgemeine St. M. hier, die gehorsamste Bitte vorzutragen, einen der jüngst geweihten Priester (wenn ich eine namhafte Wahl zum Vorschlag bringen darf), den Herrn I. V., meinen Landsmann und Bekannten, zur resp. Aushülfe in unserer Pfarrkirche hochgefälligst anzuweisen.

Ew. Erzb. Gnaden

Cöln, den 5. Januar 1837.

ehrfurchtvollster Diener
I. H. S.

An
den hochwürdigsten H. Erzb.
Herrn Clemens August Freiherrn v. Droste-Vischering,
geb. Legat des Römisch-Apostolischen Stuhles etc.
Erzbischöfliche Gnaden in Cöln.

5.

Reverendissime ac perquam gratiose
Domine Domine Archiepiscope!

Ea, qua par est Reverentia et submissione Dignitatem Vestram rogatam volo, ut ob penuriam sacerdotum ad Ecclesiam s. Mauritii unum ex neoconsecratis pro celebratione ss. Missae diebus dom. et festivis et ferialibus erga congruum stipendium benignissime transmittere dignetur. Pro qua gratia Reverendissimae Dignitati Vestrae simulque anni ineuntis felix auspicium ex intimo cordis diffusi affectu adprecans existo.

Gratissimus obedientissimusque famulus,
L.

6.

Reverendissime Archiepiscope!

Amplissimae Dignitati Vestrae placeat ex Neosacerdotibus seminarii quendam gratiosissime designare ad celebranda missae sacrificia in parochiali s. Cuniberti.

Quod hisce humillime peto.

Reverendissimae Dignitatis Vestrae
Coloniae 9. Jan. 1837. Servus devotissimus
W. H.

7.

Ew. Erzb. Gnaden bitte ich ganz unterthänigst, bei der geringen Anzahl von hh. Messen in meiner Pfarrkirche, den neugeweihten Priester, Herrn B., der sich hierzu ganz bereitwillig erkläret hat, hochgefälligst zu bestimmen, täglich, des Morgens um 7 Uhr, in derselben eine h. Messe zu lesen.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden
Cöln, den 8. Jenner 1837.
unterthänigst-gehorsamster
Diener S.

An
Seine Erzbischöfl. Gnaden
Clemens August Freiherrn v. Droste-Vischering
Erzbischof zu Cöln.

8.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden beehre ich mich, gestützt auf die Wohlgewogenheit, in welcher Hochdieselben meiner Pfarrgemeinde und Kirche zur heil. U. dahier, durch Verfügung an Einen der neugeweihten Herrn Priester, betreffend die Feier des hh. Opfers an Sonn- und Feiertagen in obiger Kirche, eine zwekdienliche Aushülfe werden liessen, die allgemein mit Dank anerkannt wird, und mich insbesondere diese Gelegenheit benutzen lässt, meinen unterthänigsten Dank dafür abzustatten, die erneuete Bitte hiermit gehorsamst vorzulegen, mein, durch die Bedürfnisse einer meistens nothleidenden Pfarrgemeinde gerechtfertigtes, unterthänigstes Gesuch um eine Spätmesse an Sonn- und Feierta-

gen, nämlich um halb 10 Uhr für das auch früher angebotene Stipendium zu 10 Sgr., gnädigst zu berücksichtigen *).

Ew. Erzbischöflichen Gnaden

Cöln, den 11. Januar 1837.

gehorsamster Pfarrer B.

Sr. Erzbischöflichen Gnaden
Hrn. Clemens August Frh. zu Droste-Vischering.
Hochwohlgeboren Erzbischof in Cöln.

ii) Weitere Erzb. Verfügungen die Neuen Priester im Seminar und die Vorlesungen des Rep. Reber betr., sowie bezügliche Eingaben an den Erzbischof.

1) An den Präses Weitz.

Auf Ew. Hochw. Eingabe **) vom 26. l. M. erwiedere ich: 1) Was die an Sonntagen zu haltenden Homilien bei der ersten h. Messe und an Freitagen zu haltenden Predigten, Beides in Ihrer Kirche betrifft: so habe ich dabei nur zu bemerken, dass Beides nur von Priester geschehen müsse. 2) Was die übrigen Einrichtungen betrifft: so finde ich solche ganz zweckmässig. 3) Müssen sich die Alumnen, welche die Priesterweihe empfangen haben, völlig wie alle übrigen Alumnen nach der Haus- und Tagesordnung u. s. w. des Erzbischöfl. Seminars richten. 4) Was aber die Theilnahme der Priester an Allen Vorlesungen betrifft, so wollen Ew. Hochw. mir vorläufig anzeigen: über welche Gegenstände Vorlesungen und von Welchen dieselben gehalten werden.

Cöln, den 27. Dec. 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

2) An Denselben.

Ew. Hochw. haben mir unter dem heutigen Dato unter Andern angezeigt, dass der Hr. Dr. Reber über Dogmatik und Exegese lese, Sie wollen mir aber genau anzeigen, über welchen Theil der Dogmatik er lese und über welchen Theil der Bibel derselbe exegetische Vorlesungen halte.

Cöln, den 30. Dec. 1836.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

3) Erklärung des Repetenten Reber.

Ich halte in diesem Semester ein Repetitorium und Disputatorium aus dem ersten Theil der Dogmatik. Ausserdem wird

---

*) Die Antworten auf diese Bittgesuche lauteten in ihrem wesentlichen Inhalte dahin: die Herren Bittsteller möchten sich an den Herrn Präses des erzbischöfl. Seminars wenden; derselbe werde in Gemässheit besondern Auftrages des Herrn Erzbischofs ihnen einen Priesteralumnus zu der verlangten Aushülfe überweisen.

**) Am 26. Dec. wendete sich der Präses Weitz an den Erzb., indem er anfragte, wie es mit den neuen Priestern, die nach dem Willen Droste's noch im Seminar bleiben sollten, gehalten werden solle.

wöchentlich eine Stunde auf diejenigen dogmatischen Gegenstände verwendet, über welche die Seminaristen selbst Auskunft wünschen. — Die exeget. Uebungen des N. T. beziehen sich in diesem Semester auf den Br. des Ap. Paulus an die Römer.

4) Erlass des Erzb. an den Rep. Reber.

Ew. Hochw. durch den Herrn Präses des Seminars mir zugekommene Eingabe über die Gegenstände Ihrer Vorlesungen ist in Beziehung auf die Dogmatik zu allgemein; ich fordere Sie daher auf, mir ganz bestimmt anzuzeigen, über welche besondere Dogmata Sie ein Repetitorium und Disputatorium halten.

Cöln, den 2. Januar 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Repetenten des Erzbischöfl. Seminars,
Herrn Dr. Reber Hochwürden
hier.

5) Erwiederung des Rep. Reber.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden Zuschrift vom 2. d. giebt mir zu erkennen, dass Hochdieselben nicht blos eine allgemeine, sondern eine ganz ins Einzelne gehende Bezeichnung der Gegenstände meiner dogmatischen Vorlesungen erwarten. Ew. Erzb. Gnaden desfallsiger im selbigen Schreiben an mich gemachten Aufforderung zu entsprechen, beehre ich mich hierdurch nachstehende ganz bestimmte Angabe derjenigen besondern Dogmata, über welche ich ein Repetitorium und Disputatorium halte, Hochdenselben ehrerbietigst zu überreichen. — I. Aus dem ersten Theile der Dogmatik wird als Fortsetzung des Gegenstandes vom vorigen Semester die Lehre von der Prädestination und Reprobation behandelt, als mit welcher die kathol. Lehre von den absolut vollkommenen Eigenschaften Gottes zur wissenschaftlichen Vollendung gebracht uud gegen alle Einrede sicher gestellt wird. Um von einer festen und zuverlässigen Grundlage auszugehen, wurden vor allem Andern die kirchlichen Lehrbestimmungen über jenen Gegenstand bestimmt und klar hervorgehoben, und für diesen Zweck die betreffenden Kapitel und Canones des Concilii Tridentini (sess. VI. cap. XII. XIII. can. VI. XV. XVI. XVII. XXII.) ins Auge gefasst. Das ist Alles, was bisher über Praedestinatiou und Reprobation vorgekommen ist. — Es erübrigt nun noch, nach der Richtschnur jener kirchl. Norm die beiden andern kathol. Erkenntnissquellen, die h. Schrift und die mündliche Ueberlieferung (bei welcher letztern ich besonders den heil. Augustinus beachte) für die angegebene Lehre zu berücksichtigen. — Dieses wird den Inhalt meiner Lectionen bis zum Ende des Semesters ausmachen. — II. In derjenigen wöchentlichen Stunde, die den Seminaristen zur Nachfrage über ihnen beliebige dogmatische Gegenstände anberaumt ist, ist bis jetzt vorgekommen: a) die Tridentinischen Canones über die Erbsünde, erläutert durch die Geschichte des Conc. Trident. von Pallavicini; b) das Dogma vom Opfer der heil. Messe, nachgewiesen aus den Schriften des heil.

Cyprian. Von welchen Dogmen in dieser Stunde von nun an bis zum Ende des Semesters die Rede sein wird, lässt sich natürlich im voraus nicht bestimmen, weil ich mich hierin nach den jedesmaligen Bedürfnissen und Wünschen der Seminaristen richte. — Hiermit glaube ich der Aufforderung Ew. Erzb. Gnaden vollkommen Genüge geleistet zu haben, indem ich in tiefster Ehrfurcht verharre

Ew. Erzbischöflichen Gnaden
Cöln, den 4. Jan. 1837. unterthänigster Diener
Dr. Engelbert Reber,
Rep. der Theologie im Erzb. Clerikal-Seminar.

6) Erlass des Erzbischofs an den Präses.

Ew. Hochw. erwiedere ich nunmehr auf die Frage: „ob die Priesteralumnen allen Vorlesungen im Seminar beiwohnen müssen," dass dieselben allen Vorlesungen beiwohnen müssen, ausgenommen jenen des Herrn Rep. Reber. — Sie wollen diesen Alumnen bemerken, dass sie sich besonders die Kenntnisse zu erwerben suchen müssen, deren sie in Ausübung der Seelsorge bedürfen werden.

Cöln, den 5. Januar 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Präses des Erzbischöfl. Seminars,
Herrn Domkapitular Dr, Weitz
Hochwürden hier.

7) Erklärung der Seminaristen über die Vorlesungen des Rep. Reber.

Aufgefordert durch den Rep. Dr. Reber erklären wir unterzeichnete Alumnen des Erzbischöfl. Seminars nach Pflicht und Gewissen, dass derselbe in seinen dogmatischen Erörterungen während des Wintersemesters 18$\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ die Lehre, Gott habe einige Menschen zur ewigen Verdammung vorherbestimmt, ausdrücklich verworfen, und der Lehre des Calvin in allen Theilen widersprochen habe.

Cöln, den 3. März 1837.

(Folgen 40 Unterschriften.)

Der Rep. Dr. Reber bezeugt hierdurch, die Alumnen des Seminars zu vorstehender von denselben unterzeichneten Erklärung auf den Grund nachfolgender sub I. und II. genannten faktischen Vorgänge aufgefordert zu haben: I. Am 25. Febr. 1837 hat mich in meiner Vorlesung der Alumnus Seminarii archiep. J. C. W. öffentlich jener Irrlehren beschuldigt, welche ich, nach Zeugniss meiner sämmtlichen Zuhörer, laut derselben voranstehend gegebenen Erklärung, ausdrücklich verworfen habe. II. In meiner Vorlesung am 27. Febr. d. J. hat genannter J. C. W. sich öffentlich als denjenigen genannt, welcher ausserhalb des Seminars mich derselben Irrlehren beschuldigt habe. — Für die Wahrheit der sub I. u. II. genannten Thatsachen verbürgen sich nach Pflicht und Gewissen, auf Ersuchen des Rep. Dr. Reber, sämmtliche am

25. und 27. Febr. 1837 in dessen Vorlesungen anwesende Alumnen durch ihre eigene Namensunterschrift.

Cöln, den 3. März 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

8) Erzbischöfl. Verfügung an den Präses.

Ew. Hochw. wollen dem Alumnen, Subdiakon J. C. W., bekannt machen, dass ich ihn dispensire von dem Beiwohnen der Vorlesungen des Rep. Reber.

Cöln, den 1. März 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

9) Eingabe des Vorstandes und der Lehrer des Seminars an den Erzb.

Ew. Erzb. Gnaden beehren sich die Unterzeichneten, nachstehende das Seminar betreffende Mittheilung zu machen: (nachdem hier der Rücksicht und Schonung Erwähnung geschehen, mit welcher der Alumnus der Anstalt J. C. W. bisher behandelt worden, wird also fortgefahren) Diese mit besonderer Rücksicht gewählte Behandlnng hat inzwischen nur dazu gedient, den Dünkel und die Anmassung des W. zu steigern. Besonders ungebührlich hat er sich in der letzten Zeit gegen den mitunterzeichneten Herrn Dr. Reber benommen. Er blieb nicht allein eigensinnig und rechthaberisch, für alle schonende, liebevolle Behandlung taub, selbst da, wo er in ausdrücklich erklärten Glaubenssätzen eine grobe Unwissenheit bekundete; er hat sogar mit gänzlicher Hinwegsetzung über die einem Lehrer und Vorgesetzten schuldige Achtung sich erkühnt, dem Herrn Dr. R. persönliche Beleidigungen ins Angesicht zu sagen. Er ist endlich so weit gegangen, und hat demselben rücksichtslos vor dem ganzen Auditorium in ungebührlichem Tone vorgeworfen, er lehre die calvinische Reprobation und behaupte den Satz: „Gott habe einige Menschen zur ewigen Verdammung vorherbestimmt." Obwohl Hr. Dr. R. diesen Vorwurf mit Kraft und Entrüstung von sich abwies, obwohl alle Alumnen, aufgefordert zu einer gewissenhaften Erklärung, das Gegentheil behaupteten, und seine Aussage als eine unwahre bezeichneten, so hat dennoch W. bei seinem beleidigenden Vorwurfe beharrt und durchaus nicht von seiner eben so falschen als ungerechten Behauptung abgelassen. W. ist noch weiter gegangen: bald darauf verlautete es in der Stadt, Hr. Dr. R. habe die eben genannte Lehre Calvins als die seinige vorgetragen. Als nun Hr. Dr. R. in seiner nächsten Unterrichtsstunde sich mit grossem Unwillen über diese Verläumdung und den Urheber derselben aussprach, erhob sich W. und erklärte trotzig vor der ganzen Versammlung: „Dieser Calumniant sei er." Derselbe hat später wiederholt vor mehreren Seminaristen ohne Hehl und mit stolzer Freude erzählt: er habe jene Beschuldigung gegen Hrn. Dr. R. auch vor Ew. Erzb. Gnaden ausgesprochen, als er die Ehre gehabt habe, zu Hochdenselben gerufen und über Angelegenheiten des Seminars befragt zu werden. Ew. Erzb. Gnaden werden mit uns darüber einverstanden sein, dass ein solches subordinationswidriges Betragen, wie es W. gezeigt, in unse-

rer Anstalt nicht geduldet werden dürfe, und nicht ungeahndet bleiben könne. Daher haben wir, der Vorstand des Seminars mit den übrigen Lehrern, beschlossen, dem Alumnus W. zur Strafe aufzugeben, dass er in öffentlicher Versammlung vor sämmtlichen Seminaristen und dem Vorstande des Seminars dem Hrn. Dr. R. Abbitte thue, für die Zukunft bescheidenes Benehmen verspreche, und seine verläumderischen Aussagen an den Stellen, wo dieselben geschehen, zurücknehmen zu wollen erkläre. Diese Satisfaktion haben wir des verursachten Aergernisses wegen zur Aufrechthaltung der Ordnung und des den Lehrern gebührenden Ansehens für unerlässlich erkannt; von aller weitern Bestrafung haben wir vor der Hand abstehen zu dürfen geglaubt. Sollte er jedoch die abgeforderte Abbitte und Erklärung des Widerrufs verweigern; so halten wir uns verpflichtet, seine Exclusion zu beantragen. — Indem wir Ew. Erzb. Gnaden von diesem Vorgang in Kenntniss zu setzen uns beehren, geben wir uns der Hoffnung hin, dass Hochdieselben in Erwägung, dass, wenn so grobe Verletzungen der schuldigen Achtung und der Subordination ungestraft blieben, alle Zucht und Ordnung aufhören müsse, unser Verfahren billigen werden, und bitten deshalb, dass Hochdieselben unsere Strafbestimmung handhaben, und die eventuell beschlossene Ausweisung genehmigen wollen. — Der Vorfall mit W. veranlasst uns, noch einiges Andere zur Sprache zu bringen. Es ist ziemlich offenbar geworden, dass W. darum sich so hartnäckig Hrn. Dr. R. entgegengesetzt habe, weil er den Schutz E. E. G. zu haben meinte. Es wird uns schwer, zu glauben, dass Hochdieselben ihn durch irgend etwas in dieser Meinung gestärkt haben sollten. Indessen ist es uns aufgefallen, dass E. E. G. jene verläumderische Anzeige, die W. Hochdenselben gemacht haben will, dem Vorstande des Seminars vorenthalten haben; eben so befremdend ist es uns gewesen, dass E. E. G. den Alumnus W. in der stattgehabten Unterredung mit ihm über die Lehrer und Alumnen des Seminars befragt haben sollen. Das würde von Seiten E. E. G. ein Misstrauen gegen uns voraussetzen, das uns sehr schmerzlich wäre, und zu dem wir uns nicht bewusst sind, irgend eine Veranlassung gegeben zu haben. Jedenfalls müssen wir aber offen erklären, dass wir von der Erhebung der Seminaristen über ihren natürlichen Standpunkt einen sehr nachtheiligen Einfluss nicht nur auf den Charakter der Einzelnen (wie bei W.), sondern auch auf den Geist der Anstalt überhaupt befürchten. Wir haben bis dahin nun zwar noch keine Ursache, mit dem in unserer Anstalt herrschenden Geiste unzufrieden zu sein, können aber nicht verhehlen, dass die Seminaristen in Folge der Berufung des W. und durch dessen auch anderwärts bestätigte Aussage, dass nach und nach noch mehrere von ihnen zu E. E. G. geladen werden sollten, ausserordentlich beunruhigt und in ihren Studien gestört worden sind, ja es ist seitdem bei der Mehrheit ein bedeutendes Misstrauen gegen Einzelne entstanden, so dass sich der Geist der Zwietracht zu regen anfängt, wo bisher das schönste Einverständniss herrschte. So viel uns bekannt geworden, war W. bisher der einzige Alumnus, den E. E. G. persönlich gesprochen haben. Wir legen auf diese Unterredung ein beson-

deres Gewicht, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil von solchen, die zu E. E. G. Zutritt haben, gesagt worden ist, dass noch andere Seminaristen zu Hochdenselben berufen werden sollten in der bestimmten Absicht, um über die Lehrer des Seminars vernommen zu werden. Es ist sogar von einem Plane gesprochen worden, demzufolge die Seminaristen zum Klagen gegen die Lehrer aufgefordert werden sollten, und einige schon wirklich aufgefordert worden seien. Wir können unmöglich annehmen, dass E. E. G. derartige Mittel billigen und eine solche Stellung gegen das Seminar genommen haben sollten, zumal da wir der Ueberzeugung sind, unsere Pflicht in Allem pünktlich erfüllt zu haben, und durchaus nicht wissen, wodurch wir uns das Missfallen E. E. G. zugezogen hätten; wir haben vielmehr das Vertrauen, dass E. E. G. uns unmittelbar angehen würden, wenn wir irgend Veranlassung zum Tadel gegeben haben würden. Wir fürchten aber und wir fühlen uns gedrungen, die Besorgniss hier offen auszusprechen, dass es Leute geben dürfte, welche das Zutrauen, womit E. E. G. sie beehrt haben, missbrauchen und Feindseligkeiten gegen das Seminar versuchen könnten. In dieser Beziehung haben wir uns besonders über den Kaplan Michelis zu beschweren. Wir wollen zwar nicht behaupten, was gleichwohl gesagt worden ist, dass er die Seminaristen aufreize, aber dieses wissen wir, dass er mit einigen Seminaristen Verbindungen unterhält, in das Innere des Seminars gekommen ist ohne Vorwissen des Vorstandes, und Seminaristen aufgefordert hat, bei E. E. G. um Dispensation von einigen Vorlesungen einzukommen. Solche Eingriffe dürfen nicht Statt finden, und wir sehen uns genöthigt, E. E. G. dringend zu bitten, dem etc. Michelis zu verbieten, ferner mit den Seminaristen einen derartigen Verkehr zu unterhalten. Diese unsere Bitte scheint uns auch schon dadurch hinlänglich begründet, weil es mehrmal vorgekommen ist, dass die Seminaristen auf diesem Wege von Verfügungen und Anordnungen E. E. G. eher in Kenntniss gesetzt waren, als der Vorstand. — Es ist uns sehr schmerzlich gewesen, E. E. G. diese Mittheilungen machen zu müssen. Wenn wir uns hierbei einer offenen freien Sprache bedient haben, so wollen E. E. Gnaden uns dies nicht übel deuten; da wir uns in eine solche Lage versetzt sehen, wo wir uns unumwunden und ohne Rückhalt auszusprechen genöthigt sind.

Cöln, den 3. März 1837.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
E. E. G.
unterthänigste
Domkapitular und Präses Dr. Weitz.
Subregens Dr. Gau. Dr. Reber.
Dr. Lentzen. J. Lölgen.

10) Erwiederung des Erzbischofs.

Auf Ihre Eingabe vom 3. l. M. wird Ihnen erwiedert: 1) dass ich alles und jedes Verfahren wider den Alumnus W., insbesondere das in ihn dringen, dass er um Verzeihung bitte, und die Androhung zur Ausweisung, die überdies gar nicht zu Ihrer Kom-

petenz gehört, auf das Strengste untersage. Diese Sache in Ordnung zu bringen, behalte ich ganz mir selbst vor. 2) Mein Kaplan, der Hr. Michelis, ist nur in meinem Auftrage im Seminar gewesen; ich werde ihn so oft hinschicken als ich es gut finde. Ich werde diesen oder jenen Seminaristen oder mehrere zu mir kommen lassen, so oft ich es, und mit ihnen reden, was ich gut finde; 3) beauftrage ich den Hrn. Präses mir Nachricht zu geben, sobald die Examinanden pro cura ihre schriftlichen Ausarbeitungen alle vollendet haben. — Das Weitere wird folgen.

Cöln, den 7. März 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Köln.

An
die Hrn. Präses und Domkapitular Dr. Weitz,
Subregens Dr. Gau, die Repetenten Herren
Dr. Reber, Dr. Lentzen und J. Lölgen
Hochwürden hier.

kk) Intriguen gegen den Repetenten Reber.

1) Entwurf einer Eingabe einiger Seminaristen an den Erzbischof*).

Ew. Erzb. Gnaden wagen Unterzeichnete folgende Bitte unterthänigst vorzutragen: Wir haben im laufenden Semester die

---

*) Die wichtige Schrift „das Priesterseminar zu Köln unter dem Erzb. Ferdinand August Gr. Spiegel zum Desenberg und Canstein und Clemens August Frh. von Droste-Vischering. Köln 1838" giebt die Veranlassung also an: „Unter den um Pfingsten des Jahres 1836 zu Subdiakonen ordinirten Seminaristen verbreitete man das Gerücht, sie seien deswegen noch nicht zu Diakonen geweiht worden, weil sie die Vorlesungen des Rep. Dr. Reber, ohne darüber zu klagen, gehört hätten. Mehrere der Diakonanden hierdurch betroffen und wohl fühlend, dass man sie vielleicht als Werkzeuge zur Verfolgung ihres bis dahin geachteten und in seiner Weise verdächtigen Lehrers gebrauchen dürfte, kamen auf den Gedanken, diese Sache in gemeinsamer Berathung zu besprechen. In dieser fragte man zuerst nach der Quelle jenes Gerüchts. Als einige als solche den Seminaristen O., einen Vertrauten des Kaplans Michelis, bezeichneten, wurde derselbe gerufen und in dieser Hinsicht befragt. O. erklärte, die Diakonanden dürften nur klagend gegen die Vorlesungen des Rep. Reber bei seiner Erzb. Gn. einkommen, so würden sie bald zu Diakonen und im nächsten Herbst zu Priestern geweiht werden. Anfangs versicherte O. dieses bestimmt zu wissen, bald fügte er hinzu, dasselbe aus einer zuverlässigen Quelle zu haben. Als man nun weiter in O. drang, diese Quelle bestimmt anzugeben, erklärte er, von dem Kaplan Michelis habe er erfahren, es sei der Wunsch des Erzb., dass die Seminaristen über die Vorlesungen des Dr. Reber bei Hochdenselben Beschwerde führten. Bei der Frage, worüber und wie dieses geschehen sollte, wurde O. beauftragt, eine derartige Beschwerdeschrift zu entwerfen. Dieser entfernte sich nur einige Zeit, brachte dann den verlangten Entwurf (1.) — alle Anwesenden verweigerten die Unterzeichnung, mehrere äusserten auch, wenn sie glaubten Ursache zu irgend einer Klage zu haben, so wäre es vor Allem ihre Schuldigkeit, diese bei dem Seminarvorstand anzubringen. O. wollte auf diese letztere Ansicht gar nicht eingehen, er bemerkte sogar, der Präses dürfe hievon nichts wissen, derselbe werde auch nichts gewahr werden." — Sofort wurden die Rädelsführer vor den Vorstand geladen, über die Schlech-

Ueberzeugung gewonnen, dass die Vorträge des Hrn. Dr. Reber hermesisch sind, und finden uns daher, wegen des Verbots Ew. Erzb. Gnaden, in einem Kollisionsfalle und bitten Hochdieselben gnädigst mitzutheilen, was wir zu thun haben. — Indem wir uns in Allem Hochdieselben Willen gehorsamst unterwerfen, verharren wir als

Ew. Erzbischöflichen Gnaden

Unterthänigste.

2) Erlass des Erzb. an den Präses des Seminars.

Ew. Hochwürden! beauftrage ich hiermit den Alumnus O. Morgen früh um 10 Uhr unfehlbar zu mir zu schicken. Ich nehme keine Entschuldigung an. Ist dann gerade irgend eine Unterrichtsstunde, die muss er aufgeben.

Cöln, am 7. März 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

3) Eingabe des Regens und Subregens etc. an den Erzbischof.

Ew. Erzb. Gnaden wünschen wir Unterzeichnete in Angelegenheit des Seminars mündlich sprechen zu dürfen. Daher erlauben wir uns die ehrfurchtsvolle Bitte, uns dieses gewähren und die Zeit hierzu bestimmen zu wollen.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden mit aller Ehrfurcht

Cöln, den 9. März 1837. unterthänigste
Präses u. Domkapitular Dr. Weitz.
Subregens Dr. Gau.

An
den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof
Clemens August Frh. Droste zu Vischering
Dr. der Theologie, Ritter des rothen Adlerordens etc. etc.
Erzbischöfliche Gnaden hier.

4) Erwiederung des Erzbischofs.

Ew. Hochw. eröffne ich auf das Gesuch vom 9. l. M., dass ich zu der angetragenen mündlichen Unterredung, sobald ich kann, die Gelegenheit geben werde; es kann indessen noch ein Paar Tage währen.

Cöln, den 9. März 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Präses Hrn. Domkapitular Dr. Weitz
und Subregens Hrn. Dr. Gau
Hochwürden hier.

---

tigkeit ihrer Umtriebe belehrt, zu Ablieferung des Entwurfs (N. 1.), und als dies erfolgt war, zu Einreichung einer Klage, wenn sie glaubten Grund zu haben, aufgefordert. Eine Klage erfolgte nicht. — Abends (6. März) wollte ein Diener des Erzb. den O. sprechen, wurde aber, den Statuten des Hauses gemäss, abgewiesen. Tags darauf folgte des Erzb. Schreiben (2.). Der O. wurde zu dem Erzb. gesendet und von diesem wegen des misslungenen Plans beruhigt.

5) Erwiederung von Demselben.

Da Ich Morgen Vormittag 11 Uhr in das Seminar kommen werde und dem versammelten Seminarpersonale Einiges zu sagen habe, so werden Ew. Hochw. hiemit beauftragt, dafür zu sorgen, dass ich Morgen um die erwähnte Stunde den Vorstand des Seminars, die im Seminar wohnenden Lehrer und alle Alumnen in einem passenden Lokale daselbst versammelt finde.

Cöln, am 12. März 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Herrn Präses des Erzbischöflichen Seminars,
der Metropolitankirche Domkapitular Dr. Weitz
Hochwürden hieselbst.

6) Zusätzliche Verfügung *) für das Seminar (zu der Verf. v. 19. Okt. 1836).

Zusatz zu der meiner Seits unter dem 19. Okt. 1836 erlassenen vorläufigen Verfügung für das hiesige Seminar. Dieser Zusatz ist jener Verfügung anzufügen, und nebst jener Verfügung allen neu eintretenden Seminaristen, auch wenn ein Einzelner ausser der Regel eintreten sollte, diesem vollständig bekannt zu machen. — Erstens: Das Opponiren während der Vorlesungen wird ein für allemal untersagt; weil es den vortragenden Lehrer und die übrigen Zuhörer störet und zu leicht in Disputation ausartet, wo dann leicht ein oder ander Wort zu viel gesprochen wird. — Hingegen fordere ich alle Alumnen auf, ohne jedoch befehlen zu wollen, dass sie bei allen Vorlesungen möglichst wörtlich, was die HH. Lehrer vortragen, aufschreiben, untersage aber dabei auf das strengste den Alumnen 1) sich, was sie aufgeschrieben haben, einander zu zeigen oder darüber zu disputiren, 2) das, was sie aufgeschrieben haben, den Herrn Vorstehern oder Lehrern zu zeigen; und von keiner Seite wird den Alumnen das mindeste Hinderniss in den Weg gelegt werden, meiner eben

*) Der Erzb. publicirte dieselbe selbst, mündlich, bei seinem Besuch des Seminars am 13. März. Vorher fragte er: „Wer ist der Hr. Reber?" Dieser trat vor. Erzbischof: „Sie haben in Gemeinschaft mit den übrigen Herren Klage geführt gegen den Hrn. W.; es würde zu weitläufig sein, die Sache hier zu untersuchen; Sie haben auch Rücksicht gehabt mit seiner Krankheit, darum wollen wir diese Sache kurz abmachen. — Ich bitte Sie im Namen des Hrn. W. um Verzeihung, sind Sie damit zufrieden?" Reber: „Ew. Erzb. Gnaden, das ist zu viel, ich bin zufrieden, wenn W. seine Sache zurücknimmt." Hierauf antwortete er nichts. Nach einem längern Gespräche über Disputatorien, freie Vorträge etc. rief der Erzb. den Alumnen W. hervor und sprach: „ich dispensire Sie von den Vorlesungen der Herren Reber und Lentzen, ich habe dazu ganz besondere Gründe." Als beim Abschied der Präses an die erbetene mündliche Conferenz mahnte, um sich über das Vorgekommene zu verständigen und ihm zu versichern, dass die Eingabe v. 3. März nicht aus Opposition hervorgegangen, vielmehr von Seiten des Seminars nichts so sehr gewünscht würde, als in Uebereinstimmung mit ihm zu sein und zu wirken, antwortete Droste: „an Opposition habe ich nicht gedacht, die Sache ist nun abgemacht und es soll davon keine Rede mehr sein."

ausgesprochenen Aufforderung, zum Aufschreiben des ihnen Vorgetragenen, zu genügen. — Ich werde mir zu Zeiten durch die Alumnen selbst das was sie aufgeschrieben haben, einreichen lassen, und nur die Befolgung der hier vorstehenden Aufforderung und Verfügung wird mich in den Stand setzen, richtig beurtheilen zu können, wie die Alumnen das Vorgetragene aufgefasset haben; Ob sie Solches richtig aufgefasset haben, das werde ich dann auf andere Weise ermitteln. — Zweitens: Jeder Alumnus darf mich, wenn er es nöthig glaubet, besuchen, ohne bei irgend jemand Erlaubniss einzuholen, oder den Grund des bei mir zu machenden Besuches anzugeben; jedoch muss jeder Alumnus, der mich besuchen will, dem Hrn. Präses oder Subregens davon Anzeige machen, damit der Vorstand wisse, wo die Alumnen sind. Um 10 Uhr Morgens und Nachmittags 5 Uhr sind die passenden Stunden, jedoch ist die angegebene Nachmittagsstunde passender; nur am Sonnabende kann ich gar keinen Besuch annehmen. Auch darf jeder Alumnus zu jeder Zeit mir unmittelbar schreiben, ohne davon irgend Jemand etwas sagen zu brauchen; Solche Eingaben müssen aber stets versiegelt sein, und der Portier oder der Diener, welchem der Alumnus den Brief übergiebt, ist strenge verpflichtet, den Brief sofort, und ohne ihn irgend Jemand zu zeigen, und ohne bei irgend Jemand Erlaubniss einzuholen, mir zu bringen. — Drittens: Es kann geschehen, dass Einige Alumnen diesen oder jenen Vortrag auf die Eine, Andere aber denselben auf andere Weise auffassen, woher dann Verschiedenheit der Ansichten entstehet, in dieser Hinsicht wird alles Disputiren untersagt, und darf dergleichen die Liebe, die Einigkeit niemals stören, und durchaus keine Partheiung veranlassen. Jeder sei still und fleissig und thue, mit Gottes Beistand, seine Pflicht. — Viertens: Gehorsam gegen die Obrigkeit ist Gewissenspflicht, deren Nichterfüllung jede Ordnung, jede gesellige Verbindung auflöset. — In kirchlichen Dingen gebührt dieser Gehorsam der geistlichen Obrigkeit, zu welchem Gehorsam die angehenden sowohl, als die wirklichen Geistlichen noch gebieterischer als Andere verpflichtet sind. — Ein Geistlicher, welcher seiner geistlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen nicht gehorchet, ist ein sehr schlechter Geistlicher. Es giebt, wenn Ich nicht irre, Einige Geistliche, welche, da sie bei der h. Weihe den erwähnten Gehorsam vor Gott in diesem feierlichen Augenblicke geloben, die restrictio mentalis machen: in sofern das Gebot oder Verbot nicht meiner Ueberzeugung widerspricht. — Aber Jeder, welcher noch etwas gesunden Menschenverstand hat, siehet leicht ein, dass auf diese Weise durchaus jedes Gesetz, jede Verfügung umgangen werden könne. — Freilich heisset es: oportet Deo magis obedire quam hominibus — das verstehet sich von selbst, aber auch diese, von der erwähnten Restriktion sehr verschiedene Regel, muss mit Vorsicht angewendet werden, damit wir uns nicht täuschen und wähnen: Etwas sei wider Gottes Gebot, welches nur unserm Vernunftstolz, unserer verkehrten Natur widerspricht. — Die Regel des Gehorsams hier im Seminar ist nun folgende: Das ganze Seminarpersonale — Dienerschaft, Alumnen, Lehrer, sind dem Vorstand des Seminars, gemäss meinen Verfügungen — und das

ganze erwähnte Seminarpersonale, nebst dem Vorstande des Seminars — ist mir Gehorsam schuldig, weil ich ihre geistliche Obrigkeit bin.

Cöln, am 11. März 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

II) Erzb. Erlasse betr. die Vorlesungen im Seminar und bezügliche Eingaben an ihn.

1) An den Präses.

Ew. Hochw. wollen mir einsenden, welche Lehrgegenstände die einzelnen Lehrer am Seminar während des beginnenden Sommersemesters zu ihren Vorträgen zu wählen und an welche Compendien sie ihre Vorträge zu knüpfen denken. Die Angabe der Lehrgegenstände muss aber speziell sein, z. B. nicht blos: Dogmatik, sondern welcher Theil der Dogmatik.

Cöln, den 19. April 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Köln.

2) An Denselben *).

Auf Ew. Hochw. Eingabe vom 23. l. M., die im Seminar während des laufenden Semesters zu haltenden Vorlesungen, erwiedere ich Folgendes: 1) Bringe ich meine Verfügung vom 19. Okt. v. J. und insbesondere was da, wo von der Tagesordnung die Rede ist, in Beziehung auf die Lehrgegenstände unter No. 5,

---

*) Nachfolgende Vorlesungen waren sub 23. April proponirt.

Präses Dr. Weitz: a) Forts. der Vorträge über die Verwaltung des Busssakramentes, mit Beziehung auf Zenner, b) F. d. V. über Katechetik, c) homil. Uebungen.

Subregens Dr. Gau: a) Liturgie nach eig. Heften: über die h. Messe, 2. Thl., hist. exeg. prakt. Erkl. der einzelnen Theile der h. Messe, Forts. vom Evangelium bis zum Ende; b) über das Officium divinum; c) Erkl. der Messrubriken; d) Exhortatio.

Rep. Dr. Reber: 1) Dogmatik nach eig. Entwurfe: über die Sakramente der Busse und des Altars mit bes. Berücksichtigung der K.-Väter; 2) Exegese. Forts. d. Erkl. des Römerbriefes.

Rep. Dr. Lentzen: α) nach eig. Bearbeitung aus dem 2. Th. der Moraltheologie: die Lehre von der pflichtmässigen und gerathenen christl. Bildung des Gefühlsvermögens, insbes. des Gefühls der Theilnahme an dem Wohle und Wehe Anderer; β) dsgl. aus dem K.-Rechte: die Lehre über die Anordnung und die Feier der kirchl. Festtage, sodann die Lehren über Handlungen, welche mit dem kirchl. Leben in bes. Verbindung stehen und über das Gelübde, den Eid, Consecrationen und Benedictionen u. s. w. mit bes. Berücksichtigung der hist. Entwicklung.

Gesanglehrer Lölgen: Choral- und Figuralgesang.

Domkapitular Dr. München: kirchenrechtl. Erörterung der Instruktiones in der Kölner Agende.

und was in der besondern Verfügung, die Bücher betreffend, verfügt ist, in Erinnerung. 2) Wider das in Ihrer oben erwähnten Eingabe sub a. b. e. und f. Angegebene habe ich nichts Erhebliches zu erinnern. Die sub c. 1. 2. und die sub d. α. β. angegebenen Vorlesungen aber werden hiemit untersagt. — Das fleissige mit reiflichem Nachdenken und von Gebet begleitete Lesen guter Exegeten, z. B. Maldonat für die Evangelien; Estius für die Briefe; Cornelius a lapide für das alte Testament Allioli, Kistemacker; guter Dogmatiker, z. B. Liebermann, Klee; guter Moralisten, z. B. Liguori oder der von ihm selbst gemachte Auszug seines grössern Werkes unter dem Titel: homo apostolicus, wird wenigstens ersetzen, was die Alumnen durch Entbehrung jener Vorträge verlieren. Was insbesondere die Moral betrifft, so möchten wohl die Alumnen in Verlegenheit gerathen, wie sie das bei den Landleuten gebrauchen sollen, was sie im Seminar von der christlichen Bildung des Gefühlsvermögens etwa gelernt haben; die Alumnen sollen eine Moral lernen, die auf dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes fusset.

Cöln, den 28. April 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

3) Der Präses an Droste.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden wollen Unterzeichneten die ehrfurchtsvolle Anfrage in Beziehung auf Hochderselben Erwiederung vom 28. April c. betreffend „die untersagten Vorlesungen" erlauben: ob nunmehr die Herren Docenten, Dr. Reber und Lentzen, Ew. Erzb. Gnaden andere Vorlesungen in Vorschlag bringen sollen; oder ob Hochdieselben vielmehr die Lehrgegenstände selbst zu bezeichnen und die darauf Bezug habenden Wünsche mitzutheilen die Geneigtheit haben wollen?

Mit der grössten Hochachtung
Ew. Erzbischöflichen Gnaden
Cöln, den 29. April 1837. unterthänigster
Domkapitular und Präses
Dr. Weitz.

4) Derselbe an Denselben.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden beehre ich mich die Arbeiten der pro Diaconatu Geprüften sammt hierbei anliegender Beurtheilung gehorsamst einzusenden. Zugleich erlaube ich mir die Anfrage, ob die Subdiaconatsweihe den 20. Mai c. stattfinden wird; und nehme mir nochmals die Freiheit, Hochderselben Antwort auf meine Eingabe vom 29. April, betreffend die untersagten Vorlesungen und den Vorschlag anderer, ehrfurchtsvoll zu erbitten.

Mit der allergrössten Hochachtung
Ew. Erzbischöflichen Gnaden
Cöln, den 9. Mai 1837. gehorsamster
Domkapitular und Präses
Dr. Weitz.

5) Antwort des Erzbischofs.

Ew. Hochw. benachrichtige ich hierdurch, dass ich die in dem mir mitgetheilten Verzeichnisse aufgeführten vierzig Subdiakonen zur h. Diakonatsweihe angenommen und den Herrn Weihbischof heute ersucht habe, denselben die h. Diakonatsweihe zu ertheilen, sowie Ew. Hochw. den Tag der Weihe zu bestimmen. Was die Vorlesungen der Herren Reber und Lentzen betrifft, so mögen diese während des laufenden Semesters ganz unterbleiben, Ew. Hochw. beauftrage ich aber die von mir in meiner Verfügung vom 28. April c. zum Privatstudium angegebenen Bücher den Alumnen sofort bekannt zu machen.

Cöln, den 10. Mai 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Präses des Erzbischöfl. Seminars,
Herrn Domkapitular Dr. Weitz
Hochwürden hier.

6) Eingabe des Präses.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden haben in Hochderselben Zuschrift vom 10. d. M. sich dahin ausgesprochen, dass die Vorlesungen der Herren Dr. Reber und Lentzen während des laufenden Semesters ganz unterbleiben möchten. Ew. Erzbischöfl. Gnaden habe ich bereits unterm 12. d. M. die gehorsamste Anzeige übersandt, dass ich die in der Verfügung vom 28. April c. zu Privatstudien angegebenen Bücher den Alumnen bekannt gemacht habe; erlaube mir aber nun ehrfurchtsvoll über das Unterbleiben besagter Vorlesungen folgende unterthänigste Bemerkung zu machen: dass obgleich Hochdieselben Werke zu Privatstudien den Alumnen angerathen haben, doch das Studium derselben nicht jene Vortheile gewähren wird und kann, welche in Verbindung mit einem erläuternden und ergänzenden Vortrag des Lehrers erzielt werden. Dann ist auch eine gehörige angewiesene Beschäftigung in bestimmten Lehrstunden erwünscht und erfordert zur Ruhe und Ordnung in einer Anstalt. — Ew. Erzbischöfl. Gnaden bitte ich daher unmassgeblich um nochmalige Erwägung und gnädigen Beschluss in dieser Angelegenheit, zumal da die Herren Vorlesungen zu halten und auch Hochderselben Wünschen in Beziehung auf die Wahl der Lehrgegenstände entgegen zu kommen ganz bereitwillig sind. Auch muss ich Hochdenselben noch bemerken, dass die betr. Herren Dr. Reber und Lentzen ausser den Vorträgen auch wissenschaftliche Ausarbeitungen der Alumnen aus den ihnen angewiesenen Fächern und deren Vortrag leiteten und beurtheilten; die Wahl des Gegenstandes war hierbei den Alumnen selbst überlassen. Bei Hochderselben Anwesenheit im hiesigen Seminar und der Verkündigung des Zusatzes zu den Statuten, den 13. März c., fand Anfrage über die fernere Belassung statt, worauf Ew. Erzbischöfl. Gnaden sich für die Beibehaltung erklärt haben. Da ich in der Aufstellung der Vorträge unterm 23. April dieselben nicht aufgenommen habe, weil ich diese nicht als eigentliche Vorträge, sondern vielmehr als eine Leitung ihres

Studiums ansah, so sehe ich mich nun verpflichtet darüber anzufragen. — Einer gnädigen Entscheidung entgegenharrt mit aller Hochachtung und Ehrfurcht Ew. Erzbischöfl. Gnaden

Cöln, den 17. Mai 1837. unterthänigster Diener

Präses u. Domkapitular Dr. Weitz.

7) Antwort an den Präses.

Auf Ew. Hochw. Eingabe vom 17. l. M., betreffend die Vorlesungen der beiden Herren Repetenten im Seminar, erwiedere ich: 1) dass mir schon recht lange her der Vortheil des mündlichen Vortrags, vorausgesetzt, dass derselbe ist was er sein soll, bekannt ist; dennoch bin ich der Ueberzeugung, dass die Alumnen gegenwärtig durch Privatstudium leichter das Dogma richtig, und das Brauchbare überhaupt auffassen werden. Es muss daher in dieser Hinsicht bei meiner Verfügung vom 10. l. M. bleiben. 2) Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen Seitens der Alumnen müssen vorläufig ebenfalls unterbleiben. 3) Hinsichtlich der zu treffenden Bestimmung darüber, in welchen Stunden die Alumnen mit diesem oder jenem Lehrgegenstand sich zu beschäftigen haben, erwarte ich Ihren Vorschlag.

Cöln, den 20. Mai 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

8) Verfügung des Erzb. wegen des Senior Seminarii an den Präses.

Da jetzt die im Seminarium Aufgenommenen eintreten, und dem Gebrauche nach Einer unter Ihnen *) zum Senior bestimmt zu werden pflegt, ich aber für zweckmässig erachte, für diesmal den zum Senior zu bestimmenden selbst zu bezeichnen, so beauftrage ich Ew. Hochwürden! hiemit den eintretenden Seminaristen S., der in der Prüfung am besten bestanden hat, zum Senior zu benennen, ihm die für den Senior bestimmte Wohnung anzuweisen und überhaupt dafür zu sorgen, dass er in Allem und von Allen als Senior geachtet werde.

Cöln, am 30. Okt. 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

9) Vorlesungsverzeichniss, welches der Präses dem Erzb. am 2 November einreichte.

A. Präses Dr. Weitz: a) Ueber die Verwaltung des Busssakramentes mit Beziehung auf Zenner; b) Anweisung zum Krankenbesuche mit Beziehung auf Darup und die Cölner Agende; c) homilet. Uebungen.

B. Subregens Dr. Gau: I. Aszese; a) Vorlegung der Betrachtungspunkte, täglich; b) Exhortation jeden Sonn- und Festtag. II. Liturgik: über die Sakramente der Taufe und der Firmung, und den Kultus des Altarsakraments ausser der Messe. III. Ritus: 1) beschreibende Darstellung a. der Officien der Mi-

*) Nach alter Observanz vom Präses.

noristen, b. der Einrichtung de Missals und des Breviers; c. Erkl. einiger Kapitel der Generalrubriken. 2) Einübung des Messritus.

C. Rep. Dr. Reber: I. Erkl. des dogmatischen Theils des Concils von Trient oder von der Gnade und Rechtfertigung nach Liebermann. II. Lesung des Briefes an die Galater nach dem Comm. von Estius. III. Kritik wissensch. Ausarbeitungen der Seminaristen über beliebige dogmat. Themate.

D. Rep. Dr. Lentzen: a) aus der Moralth., die L. von d. göttl. Tugenden; b) aus dem K.-Rechte, die Lehre von der Verwaltung der Sakramente; c) Kritik wissensch. Aufsätze.

E. Gesanglehrer Lölgen: Choral- und Figuralgesang.

F. Domkap. Dr. München: Forts. der Erörterungen der Instruktiones in der Agende.

10) Erlass des Erzbischofs.

Ew. Hochw. eröffne ich hiermit, dass ausser den Uebungen im Ritus, welche ich recht sehr empfehlen muss, und den Vorträgen des Hrn. Domkapitulars München über das Kirchenrecht, während des jetzt beginnenden Semesters gar keine Vorlesungen oder Vorträge, weder öffentliche noch privatim oder privatissime, auf diesem oder jenem Zimmer über theologische Gegenstände im hiesigen Seminar Statt finden, auch den Seminaristen keine dergleichen Ausarbeitungen aufgegeben werden dürfen. — Ich werde den Seminaristen in meinem Hause Vorlesungen wenigstens über Dogmatik, Exegese und Moral verschaffen. Diese Vorlesungen werden am 13. l. M. beginnen und in folgender Weise des Morgens Statt finden: Montag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 11 — Moral; von 11 bis 12: Montag: Dogmatik, Dienstag: Exegese, Mittwoch: Dogmatik, Freitag: Exegese. — Am 13. l. M. also und dann ferner an den erwähnten Tagen und Stunden haben sich alle Seminaristen in meinem Hause einzufinden, aber nur die Seminaristen, indem es zum Hospitiren meiner speciellen Erlaubniss bedarf. — Ew. Hochw. werden diese Verfügung sofort allen Seminaristen und Allen, die es betrifft, bekannt machen.

Cöln, den 1. Nov. 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Präses des Erzbischöfl. Seminars
und Domkapitular Hrn. Dr. Weitz
Hochwürden hier.

11) Neuer Erlass des Erzb. an den Präses.

Auf Ew. Hochw. Eingabe vom 2. l. M. und in Mitbeziehung auf meine Verfügung vom 1. l. M. erwidere ich Ihnen: 1) dass ich den P. von der Rückkehr in das Seminar, so ebenfalls den H. vom Eintritt in dasselbe gänzlich und den F. und P. ad tempus vom Eintritt in dasselbe dispensirt habe; 2) dass die von Ew. Hochw. angegebenen als von Ihnen selbst zu haltenden Vorträge sub A. sowie auch die vom Herrn Subregens zu haltenden sub B. I. II. III. angegebenen hiemit genehmigt werden, jedoch dafür Tag und Stunde so zn wählen sind, dass die Ew. Hochw. durch meine Verfügung vom 1. l. M. schon bekannten

in meinem Hause zu haltenden Vorlesungen auf keine Weise gestört werden. Dass also in sofern, aber auch nur in sofern, meine Verfügung vom 1. l. M. hiemit abgeändert wird; 3) bemerke ich noch, dass die schon erwähnten Vorträge in meinem Hause nicht am künftigen Montag, sondern erst am künftigen Montag über acht Tage*) beginnen werden. 4) Ich habe gehört, die Seminaristen hätten am vorigen Samstage bei den Repetenten des Seminars gebeichtet. — Ew. Hochw. wollen mir daher ungesäumt berichten: ob die Nachricht Grund habe und in dem Falle, wie das gekommen sei? da die beiden Repetenten durchaus nicht unter die für die Seminaristen bestimmten Beichtväter gehören.

Cöln, den 10. Nov. 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

12) Erlass an den Domkap. München.

Da der Herr Oberpräsident behauptet, der Erzbischof dürfe keine ausserordentliche Lehrer bei seinem Seminar ohne Genehmigung des Staats anstellen, auch behauptet, die von dem seligen Herrn Erzbischof vorgenommene Anstellung Ew. Hochw. als ausserordentlichen Lehrer bei dem Seminar sei dem Staate, also auch dem Herrn Oberpräsidenten unbekannt geblieben, und obgleich ich die Rechtlichkeit der ersten Behauptung nicht anerkenne und die zweite mit Stillschweigen übergehen zu müssen glaube: so finde ich mich dennoch veranlasst, die vom seligen Herrn Erzbischofe vorgenommene Anstellung Ew. Hochw. als ausserordentlichen Lehrer bei meinem Seminar hiemit zurückzunehmen. — Ew. Hochw. wollen daher von nun an Ihre Vorträge im Seminar oder für die Seminaristen gänzlich einstellen. Das Seminar erhält eine Abschrift dieser Verfügung.

Cöln, den 16. Nov. 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Domkapitular Herrn Dr. München
Hochwürden hier.

Abschrift vorstehender Verfügung an das Seminar.

Cöln, den 16. Nov. 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

13) Antwort des Dr. München.

Ew. Erzbischöfl. Gnaden beehre ich mich, den Empfang der hochverehrlichen Verfügung vom 16. d. M. wegen meiner kirchenrechtlichen Vorträge im hiesigen Klerikal-Seminarium, welcher ich willig und gehorsamst nachkommen werde, ehrerbietigst anzuzeigen und bitte zugleich um die Erlaubniss, Hochdenselben über einen Umstand nähern Aufschluss geben zu dürfen. Ew.

---

*) 20. Nov., dem Tage der Abführung. Die Seminaristen hatten sich sämmtlich in das Erzb. Wohnhaus verfügt und Droste ihnen eröffnet, die Vorlesungen in seinem Hause seien verboten.

Erzbischöfl. Gnaden gehen nämlich von der Voraussetzung aus, dass ich von dem hochsel. Herrn Erzbischofe als ausserordentlicher Lehrer an jener Anstalt bestellt worden sei. Hiermit verhält es sich nicht ganz so. Ich hielt die Vorträge nur als Dilettant. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass die jungen Theologen vom Kirchenrechte nur nothdürftige, von dem in der praktischen Seelsorge Nothwendigsten aber die wenigsten Kenntnisse erhielten. Dies erregte in mir den Wunsch, zur Ausfüllung dieser Lücke einen Beitrag zu liefern und die Instruktionen in der Agende durch wöchentliche Vorträge wissenschaftlich zu erörtern. Der hochsel. Herr Erzbischof nahm meine Ausarbeitungen und den Vortrag meines Wunsches beifällig auf und gab mir seine Freude zu erkennen. So hat die Sache nie einen amtlichen Charakter bekommen, weshalb sich auch, so viel ich mich erinnere, kaum eine Nachricht darüber in den Akten vorfinden wird, ein Schreiben an den damaligen Herrn Präses wegen Ermittelung einer gelegenen Stunde ausgenommen. Höhern und höchsten Ortes inzwischen ist die Sache nicht unbekannt geblieben, jedoch ebenfalls, wenn ich nicht irre, nicht auf officiellem Wege, damit mir keine Rüge würde, wo ich arglos einen nützlichen Dienst leisten wollte. — Ew. Erzbischöfl. Gnaden, glaubte ich, würde diese Mittheilung vielleicht nicht ohne Interesse sein, weshalb ich damit nicht säumen wollte, der ich in tiefester Ehrfurcht die Ehre habe zu sein

Ew. Erzbischöflichen Gnaden

Cöln, den 17. Nov. 1837.

unterthänigster Diener
Dr. München,
Domkapitular.

An
des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Cöln,
Ritter etc. etc.
Hrn. Reichsfreiherrn von Droste zu Vischering,
Erzbischöfliche Gnaden,
hier.

mm) Amtliche Erlasse aus Veranlassung der Neuerungen Droste's.

1) Der Oberpräsident an den Erzbischof.

Da ich in zuverlässiger Weise erfahren habe, dass Ew. etc. sich veranlasst gefunden, den Unterricht in dem hiesigen Priesterseminar mit wenigen Ausnahmen zu untersagen, und dagegen einen anderweitigen Lehrcursus in der Erzb. Curie zu eröffnen, bei welchem der Ober-Pfarrer Grossmann und der Kaplan Meckel hierselbst als Lehrer fungiren sollen, so halte ich mich verpflichtet, Wohldieselben ergebenst darauf aufmerksam zu machen, dass der Unterricht der Seminaristen nur solchen Lehrern anvertraut werden darf, welche mit Landesherrlicher Genehmigung dazu berufen werden. Dieserhalb, und weil für die Herren Grossmann und Meckel eine solche Genehmigung bis dahin weder nachgesucht, noch ertheilt ist, kann ich nicht zugeben, dass dieselben in gedachter Weise fungiren, und muss vielmehr Ew. etc. ergebenst ersuchen,

die rücksichtlich ihrer oder anderer vom Staat nicht approbirter Lehrer getroffenen Anordnungen unverzüglich zurück zu nehmen, und wie solches geschehen, mir gefälligst anzuzeigen. Sollten Ew. etc. wünschen, dass die Herren Grossmann und Meckel künftig an dem Seminar-Unterricht participiren, so stelle ich Ew. etc. anheim, den desfallsigen Antrag an mich zu richten, indem ich dann unverzüglich die Entscheidung des Herrn Ministers der Geistlichen Angelegenheiten nachsuchen werde.

Cöln, den 9. November 1837.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
v. Bodelschwingh.

An
den Hrn. Erzbischof v. Cöln.

2) Schreiben des Erzb. an das Oberpräsidium zu Coblenz.

Auf Ew. gefälliges Schreiben von heute, betreffend die Lehrvorträge für die Seminaristen, beehre ich mich ganz ergebenst zu erwiedern, dass ich den Herrn Oberpfarrer Grossmann und den Herrn Caplan Meckel gebeten habe, in meinem Hause Vorträge für die Seminaristen zu halten und dieselben sich dazu willig erklärt haben. Mein Herr Vorfahr hat übrigens den Herrn Domcaplan München, welcher seit mehreren Jahren im Seminar Vorlesungen hält, ohne weiteres als ausserordentlichen Lehrer angestellt. Auf die Erörterung des Princips, welches Ew. etc. angeben, kann ich mich hier nicht einlassen. Da es mir nicht auf 8 Tage früher oder später ankommt, so werde ich den auf künftigen Montag bestimmten Anfang der Vorlesungen noch 8 Tage verschieben.

Cöln, den 9. November 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Cöln.

An
den Königl. Oberpräsidenten Hrn.
v. Bodelschwingh.

3) Erlass des Oberpräsidenten an den Erzbischof.

Ew. erwiedere ich auf das gefällige Schreiben vom gestrigen Tage, dass ich zwar die Entscheidung des Herrn Ministers von Altenstein etc. über die Beschäftigung der Herren Grossmann und Meckel bei dem dortigen Seminar eingeholt habe, und solche nach deren Eingang unmittelbar mittheilen werde, für den Fall aber, dass dieselbe bis zum Ablauf der nächsten Woche nicht eingetroffen sein möchte, mein Ersuchen wiederholen muss, die genannten Personen nicht eher an dem Seminar-Unterricht Theil nehmen zu lassen, als bis dieselben die Approbation der Staatsbehörde erhalten haben werden. Die Königl. Hochlöbl. Regierung wird den Auftrag erhalten, den Unterricht zu inhibiren, wenn er begonnen werden sollte, ehe diese Approbation eingetroffen ist, oder wenn solche versagt werden möchte.

Coblenz, den 10. November 1837.

Der Oberpräsident
v. Bodelschwingh.

An
den Hrn. Erzbischof v. Cöln.

4) Ministerialverfügung an den Oberpräsidenten.

Ew. eröffne ich auf den Bericht vom 10. d. M. in Betreff der von dem Herrn Erzb. von Cöln, bezüglich auf den Unterricht im Priesterseminar daselbst und die von dem Pfarrer Grossmann und dem Kaplan Meckel in der erzbischöflichen Wohnung zu gebenden Vorlesungen, hierdurch ergebenst, dass ich den von Ihnen getroffenen Massregeln, so weit es die Inhibition jener Vorträge der genannten beiden Geistlichen betrifft, meinen Beifall gebe. Mit der von Ew. beantragten Schliessung des Priesterseminars ist jedoch noch anzustehen und die Wirkung der gegen die Urheber aller dieser Wirren Allerhöchsten Ortes verhängten Massregeln, von denen Ew. bei Eingang dieser Verfügung bereits in Kenntniss gesetzt sein werden, abzuwarten. Sollte in Folge dessen das von dem Herrn Erzbischof auf die Vorlesungen einiger Professoren zu Bonn und auf die Repetition im dortigen Convictorium, wie auch auf die Vorträge im Seminar zu Cöln gelegte Verbot ausser Wirksamkeit treten, so behalte ich mir die vorgängige Genehmigung zur Wiedereröffnung des Unterrichts hierdurch ausdrücklich vor, indem dieselbe nur unter solchen, mit der geistlichen Oberbehörde zu verabredenden Bedingungen Statt finden kann, die bezüglich auf den sogenannten Hermesianismus zu der wirklichen oder vermeinten Beschwerde vorliegen.

Berlin, den 16. November 1837.

Das Ministerium d. G. etc. A.
v. Altenstein.

An
den K. Oberpräsidenten Hrn.
v. Bodelschwingh
Hochwohlgeboren.

2.

Die Hermes'sche Sache.

a) Schreiben des Erzb. Droste an den Priester Nyssen zu Achen.

Sie werden aus meiner Antwort an den Herrn Pfarrer Trost sehen, dass ich nur zweierlei gegen ihre Tages-Ordnung zu erinnern habe, wovon ich das Eine in jenem Schreiben angegeben habe; das Andere aber ist folgendes: Ich finde es nämlich, von allem andern abgesehen, nicht gut, dass Sie über Ihre Studien nur mit dem Herrn Pfarrer Trost Rücksprache nehmen, das bewirket zu leicht wenigstens Einseitigkeit; Sie werden daher statt der für jene Rücksprache bestimmten Stunden den Herrn Oberpfarrer Dilschneider daselbst ersuchen, Ihnen dafür Tage und Stunden zu bestimmen; Ich schreibe demselben dato darüber. Dann muss ich Sie warnen, wenn Sie nicht von dem Hermesianismus befangen sind, sich recht zu hüten nicht in diese

Falle zu gerathen, und sind Sie davon befangen, Gott zu bitten und Hand anzulegen, möglichst bald davon befreiet zu werden.

Das ganze Wesen beruht auf Geistlosigkeit und Vernunftstolz und hat zum Irrthum geführt und muss zum Irrthum führen, und das Betragen derjenigen, die recht davon befangen sind, ist nicht, wie es einem katholischen Geistlichen geziemet, sondern es ist das Betragen der Sektirer; — Ich traue auch denjenigen, denen der Hermesianismus genüget und gefällt, nicht eben die Fähigkeit zu, consequent und tief zu denken.

Köln, am 6. Jänner 1837.

Clemens August,
Erzbischof v. Köln.

An
den Hrn. Hrn. Priester
Matthias Nyssen,
Hochwürden zu Aachen.

b) Commonitorium*) ad Reverendissimum et Illustrissimum Dominum Clementem Augustum, Archiepiscopum Coloniensem, liberum Baronem de Droste-Vischering, Equitem Ordinis A. R. etc.

Reverendissimo Domino Archiepiscopo Coloniensi, Clementi Augusto, Illustrissimo Domino libero Baroni de Droste-Vischering, Dom. Clementissimo S. P. infrascripti!

Marc. 13, 14.

Cum complura alia sunt odiosissime nuper gesta, quae fama circumferuntur, tum praeprimis ista, quae sub oculis nostris evenerunt per longius jam temporis spatium, tristissima sunt, animosque ita commoverunt et impulerunt nostros, ut jam nunc nobis temporibus congruum videatur coram Reverentia Tua declarare curas, quibus graviter oppressi gemunt omnes, animosque effundere afflictos: recusare itaque nobis et deficere officiis non possumus amplius, ut literas jam ad Te mittamus commonitorias. Literas mittimus, eam ob causam, quod Reverentia Tua, sapientissimo procul dubio commotus consilio, ita sese munitum tenet erga declarationes viva voce communicandas, itaque interclusum septis, ut nemini fere mortalium ad te adire liceat. Quae vero jam Tecum communicare jubemur, ea sunt, quae perspicere penitus et pernoscere complurima Tua interesse debebit; neque nihil Tua interesse potest, variis in modis diversisque

*) Das Commonitorium erschien um Ostern 1837 im Publicum. Ausser den am Schlusse befindlichen Worten: „Lyon chez Jules Charlier" trägt es keine äusseren Merkmale seines Ursprungs an sich.

ex partibus certiorem Te fieri tum rerum earum, quae per Archidioecesin nostram agitantur, tum sententiarum et opinionum, quae in vulgus exierunt, ad administrationem Tuam et personam Tuam pertinentium. Consilium praeterea illud, quod tali modo concepimus, nunc autem exsequimur, nostrum, quum Dei tantum gloriam spectat atque ecclesiae catholicae salutem, prosperitatem, pacem, a Reverentia Tua comprobatum Tibique acceptum fore, nulli dubitamus; ut jam aperte enuntiare, quae animis disjectis nostris sentiamus, fasque justumque videri debeat.

Reverentia Tua per dimidium nunc annum Archidioecesin gubernat, vocatus ad eminentiam dignitatemque Tuam unanimi capitularium Ecclesiae Cathedralis nostrae voto, monenti quidem eos, ut Te eligerent, et approbante postea electionem, supremo imperii nostri regimine civili. Praeclara sane vocatio! permagnus certe honos, augere seriem, relatumque esse inter numerum insignem Praelatorum Ecclesiae Coloniensis maxime excellentium et praestantium, qui tot tantisque perennibus laudibus celebrati tam eximia cum dignitate perfungebantur illustri munere nunc Tuo! quae tanto praeclarior adeo videtur vocatio, tantoque majorem Tibi conciliare gloriam atque honorem, quum omnino incunctantes minimeque dubitantes Te quidem omnes haberent virum tali munere dignissimum, quem post celebratissimam Archiepiscopi Comitis de Spiegel, Serenissimi et Illustrissimi viri, administrationem, gravissimis sane maximisque difficultatibus impeditam, in viri illius locum succedere deceret, Teque ideo aliena nobis e regione ad nos vocarent perducerentque.

Dioecesis fidelium nostrae totiusque fere mundi catholici spes, exspectationes, vota hisce rerum circumstantiis ultra solitum modum augeri debebant, ita ut fausta quaeque Tibi adprecantes, omnia jam nunc a Te ad felicissimum exitum perducenda fore, lubentissime arbitrarentur.

Ast in dies augentur animorum anxietates, sollicitudines, curae, timor, ne spes fefelleris omnium, neque cuncta contra omnium vota dirigantur atque eveniant; utinam ea, quae Tecum communicaturi nunc sumus nos, coram Te ingenue effundentes intimas animorum preces, aliquo modo eo conferant, ut subditi Tibi fideles, quum primum fieri potuerit, plane cognoscant et certissime perspiciant, quaenam imposterum sperare illis non liceat amplius.

Tu quidem dignitatem archiepiscopalem, onus illud neque angelicis humeris supportandum, suscepisti, cupidissimus sacrarum gerendarum rerum. Non admiramur quidem illud, ex quo compertum habemus certo modo, Te jam dudum impendisse omnem solertiam Tuam et curam, ut ad Cathedram Episcopalem Wratislaviensem pervenires, sollicitus maxime,

ut si spes falleret prior, oculos Tuos conversos et conjectos teneres caute in alteram sedem quandam Episcopalem Rhenanam. Certo scimus, literas Te humillimas ea in causa dimisisse ad homines quosdam, muneribus fungentes inferioribus, deprecatumque esse Te, ut illi suam Tecum opem conferre vellent ad Te promovendum istam in sedem. Itaque non admiramur illud; attamen obrepit anxiis animis nostris nunc timor, ne forte temerius Tute Tibi tribueris incunctanter singula illa et omnia, quae ad perfungendum rite tam gravi et oneroso munere desiderantur quam maxime et strictissime. Sunt enim, qui in isto ardentissimo animi Tui studio animi demissi defectum cognoscant, quem tamen omnes solent exigere omnium rerum maxime in episcopis et sacerdotibus Jesu Christi; sunt adeo, qui, quam prae Te ferre solebas animi demissi speciem, esse atque fuisse meram speciem externam, suspicentur, sub qua lateant virtutis Tuae christianae superbia et nobilitatis tuae civilis arrogantia, admirabilem in modum conflatae et mixtae. Ita contigit demum, ut conviciis nunc cumulent librum a Te olim congestum — „Ueber das innere Gebet" —, in quo p. 20 sub asterisco Tuas Tibi ipse tribueris laudes et sparseris thura, ineptissima sane ratione. Si vero tot tamque insignes Ecclesiae Patres, sicut Athanasius, Chrysostomus et alii, trepidabant ab gravissimis tanti muneris oneribus, seque indignos esse et existimabant et profitebantur illo ordine, debiliores sese sentientes, quam ut Episcoporum provincias gerere possent: suspicio sane facile oritur, difficulter vero tollitur ea, Te nimium quantum efferri animo Tuo nimiumque confidere ipsum ipsi Tibi. Constat etiam, gaudio Te exsultasse maximo et petulantissimo, puerorum more, quum nuntius, sive ut rectius dicamus, nuntia (— erat enim monialis, quae, vota sua posthabens olim, monasterio relicto, amores suos sequebatur, in juvenem quendam hominem conversos —) ad Te accederet, declarans, vocatum Te esse ad Cathedram Archiepiscopalem Coloniensem; ita ut, quae praesertim in hac ipsa dioecesi administranda desiderabantur, facillime Tibi et luculentissime tribueres ipse. Obstupuerunt omnes, imprimis autem homines sapientes, propter istam magnam in Te fiduciam, quum in hac Ipsa dioecesi Coloniensi maximis omnia implicata essent difficultatibus, hisce potissimum temporibus. Vix credi potest, eum, qui talia desiderarit, tantoque cum gaudio tantaque cum sufficientia, tributa sibi, collegerit et nuntiam et munus, fuisse aequum strenuumque facultatis suae et capacitatis judicem. Mirandum non est, tali modo adauctam esse suspicionem illam tristem, qua nunc timidi omnes exspectant, quae tandem sint eventura.

Negant omnes, neque immerito, in Te esse justam, quam

sapientes servare solent, diffidentiam erga ingenium, mentem, consilia propria; conspiciunt, quocumque demum convertere voluerint oculos suos, nimiam quandam singulis in rebus arrogantiam et incuriam Tuam, quum tamen severiori erga se ipsum suspicione et justa sui diffidentia eo magis cuique opus esse videatur rebus in quibuscumque dirigendis, quo gravior fuerit dignitas muneris, in aliquem hominem collati, quo tandem magis turbata et implicata fuerint ea, quae ex loco tam illustri ad exitum feliciorem perduci oporteat, qualia, uti modo indicavimus, sunt fere omnia, nostra in dioecesi nunc obvia. Omnium anxietati complementum grande accedit ex illo, quod Tu quidem ad diem usque electionis vixeris Monasterii Guestphalorum, ut rerum Coloniensium gerendarum peritia vix imbui potueris. Ut autem Tu ab initi muneris primo die eorum hominum expostularis consilia, qui multorum annorum experientia muniti res istas et accuratissime dignoverant et magnam partem gesserant, tantum abest, ut singulos illos non solum neglexeris, neque solum ne audieris quidem, sed praeterea ab omni negotio removeris, modo sane turpissimo, generalem etiam Archidioeceseos Vicarium in Spiritualibus, Reverendum et insignem virum Dominum Huesgen, quamquam publicis literis Tuis ipsi lubenter esses attestatus, quod optime gesserit muneris Tui quaeque negotia, quamdiu administratoris provinciam ille tenuerit. Omnia ipsi eripuisti praeter ista, quae conferre licebat etiam ad alium quemvis hominem, certo autem ad scribas Tuos. Legitur autem libris divinis: „Fili, sine consilio nihil facias et post factum non poenitebis.” Ecclesiastic. 32, 24; et: „Consilium semper a sapiente require.” Tob. 4, 19. In Concilio Tridentino sapientissime erat institutum, ut seminarii clericalis cujusque rebus praeessent quibuscumque, potissimum autem externis, viri aliqui probati, ad tale officium vocati; Tu vero contra Concilii decreta ab initio muneris Tui dispersisti et a munere absolvisti, liberalissime servato, omnes viros illos, ut solus ipse omnia et singula dirigere posses arbitrarie et possis nunc. Omnem contra fiduciam Tuam, in Consiliariis Spiritualibus Tuis juste collocandam, a quibus insigni quadam electus eras obedientia et reverentia (ut securior jam esses ipse), — in juvenem quendam hominem cumulasti, cujus zelosa consilia jam in Te ipso reperire nunc sibi videntur dioecesani; qui majore etiam vitae imperitia tum aliis in rebus, tum maxime in hisce rebus Coloniensibus dirigendis, laborat, majore etiam effertur insolentia et petulantia, quam est illa, de qua, in Te conspecta, tanto affligimur dolore; qui vix Sacerdotum ordini adscriptus est, recipere vero ordines sacros cursu incitatissimo debebat, ut a Tuis partibus stare posset Secretarius tuus, intimorum consiliorum

Tuorum particeps et cooperator. Ipsum esse censent fatuum, elatum, ineptum hominem. Monet autem Ecclesiasticus 8, 20: „Cum fatuis consilium non habeas; non enim poterunt diligere, nisi quae eis placent." — Ne vero temere tale quidquam arbitrari homines videantur, specialia jam quaedam in lucem prodere libet, recenti hominum memoria recondita. Concionem habebat ille homuncio in media Coloniae urbe coram magno satis coetu hominum; abdicandum esse in religionis negotio rationis usum, praedicabat ille; ex ipso rationis usu mentis superbiam oriri, atque singulas haereses — rerum antiquitate et memoria teste — ex illo primordia et incrementa cepisse sua. Nonne vero fatuus existimandus est, qui talia proferat? Nonne istum, qui talia moneat, censere fas est, omnem jam rationis usum et ingenii acumen abdicasse et projecisse — si quidem umquam habuerit eorum quidquam? qui ne illud quidem perspiceret, ex irrationali cogitandi methodo et rationis humanae sanaeque contemtu prodiisse quavis aetate haereticas doctrinas? qui omnem rationis usum converteret in abusum, quaevis commiscens toto certe coelo diversa? Iam in Bautainio et Delamainaio videre licebat illi — si quidquam aliud, — quae tandem ex rationis humanae et diffamatione et neglectu et contemtu, in sacras literas redundent, — ne altiora et magis antiqua repetamus coram juvene insolenti et fanatico. Fanatici animi sui specimen satis luculentum exhibuerat jam pridem juvenis ille in re Hermesiana; diebus Septembris exhibuit iterum aliis in causis, quarum unam saltem commemorare libet. Suicidam quendam, qui Bonnae tum temporis vitae suae finem fecerat, martyrem vocabat ille, quum tamen suspicionis de ratione facinoris aliquo modo mitigante et excusante ne ulla quidem copia esset oblata; fungebatur enim iste homo munere professoris publici in facultate juridica Bonnensi,*) reditibus in ipsum collatis duorum millium imperialium et ultra, sane sufficientibus ad sustentandam ipsius familiam, ne inopia premeretur; fama praeterea facinoris motiva quaedam recenset atque commemorat abjectissima; — talem itaque virum martyrem juvenis ille declarat coram copiosa hominum societate, sua quasi collaturus ad sustinendas et promovendas suspiciones eas, quas impii cujusque aetatis homines saepius jam excitaverunt contra martyrii sanctitatem, quod aufugere non licebat Christianorum primis. Omnino spernens Ecclesiae sanctae mentem, scandalum movens cuivis sani judicii et pietatis studioso Christiano, zelota ille juvenis martyrem istum appellabat, solam eam ob causam, quod ex illorum hominum societate et numero et partibus fuerat suicida

*) Eduardus Puggé.

iste, qui sese prae ceteris pietatis suae causa jactant, pietatis vero suae alia numquam exhibuerunt specimina, nisi quae posita erant in calumniis conflandis et suspicionibus contra eos omnes suscitandis, quibus ipsorum studia odio essent. Mirati sunt omnes in Christo fideles, sub Tuis Tuique Secretarii oculis suicidam istum ritu solemni et ecclesiastico sepultum esse, apertissime laesis legibus iis, quas sapientissime ferebat iis in rebus Ecclesia, nulla vero Te censura esse prosecutum parochum illum, qui rem istam dirigebat, ita ut nonnulli suspicati sint, ineptum hominem, Secretarium Tuum, patrocinium Tuum et tutelam Tuam parocho comparasse, sibi familiari. Secretario illi Tuo jam tum temporis, quum Monasterii in seminario clericali episcopali demoraretur theologicis studiis incumbens, medicinam porrigere parabant commilitones, schedula descriptam, contra cerebri quasdam commotiones et animi disturbationes ex immoderato, quo tenebatur, contra Hermesium odio exortas; jam in eo sunt, ut publice illi impertiendum curent documentum aliquod, diploma scilicet Doctoris a Dulkeniaca literarum universitate, i. e. a fatuorum societate emittendum, ut testentur ipsi palam, eum ab insania sua nondum esse in integrum restitutum. Hominem istum juvenem atque ineptum et elatum cum ad ministerium Tuum accires et intima consilia Tua, omnes sese sentiebant acriter offensos viri graves et publico jam opprobrio commissos, quippe quos omnes indigniores illo existimaveris, ut a consiliis Tuis stare non possent; atque, quae ab illo tempore instituisti, ut suspicionem exortam amoveant, tantum abest, ut temeritatem etiam Tuam in dies patefaciant magis. Scandalosum illud imprimis est ideo, quia antecessoris Tui famam tali modo temere laedis, quem quidem a certo temporis spatio odio acerrimo habes, cui vero tamen, dum sperabas modo, in ipsius umquam tandem locum succedere, tanta tamque multa honorifica tribuere solebas, ad res gerendas pertinentia; quem summo post mortem adeo tenet honore tota dioecesis nostra, quem — si fieri possit — majoribus etiam nunc prosequitur laudibus, ex quo Tu ipsius nunc sede occupata singulos illos a negotiis removisti, qui a Consiliis ipsius intimis constiterunt. Clericos superiori loco positos tali modo jam ab initio muneris Tui offensos habes et publice dehonestatos; ceteros itaque omnes simul esse laesos, dubitare nefas foret. Simili temeritate viros omnes, magisterii munera tenentes, a Te alienasti, ab publicis, qui in amplissima nostra literarum universitate docent, professoribus ad ludimagistrum usque. Piget enumerare singula, quae hac in parte animadvertimus odiosa. — Nullam ad hunc usque diem scholam visitasti, ne seminarium quidem dioeceseos clericale — summam merito cujus-

que episcopi curam — vidisti umquam, praesidibus insuper ejusdem, quum Tecum res gravissimae agendae essent ipsis, ne adire quidem ad Te permisisti. Statuta quidem nova eaque, uti videtur, jocosissima et omnium derisu explodenda componere audes, sedulo remotis ab ea re quibuscumque arbitris, ipsis etiam Seminarii praesidibus, ita ut eorum curas et sollicitudines augere, difficultates et offensiones illis parare potius, quam sublevare labores, Tibi propositum esse videatur; — atque nescis fortasse, qualem aliquando quantumque constiterit laborem et sumtum, ut singula in illum ordinem redigerentur in Seminario nostro, quem Tu turbare tanta cum opera studes. Neque quisquam attigit ea umquam, quae antehac erant instituta, nisi cavillatores istos memorare volueris, satis quidem Tibi cognitos, qui in Ephemeridibus Schafnaburgensibus convicia sua in quaeque honesta congerere consueverunt, publice spernentes Concilii Tridentini decretum, quo, qui de rebus sacris scribere audeat, nomen suum imponere libris sub gravi poena tenetur. Populus etiam et infima plebs parum aedificati sunt literis pastoralibus a Te dimissis, quum munera primum subires Tua. Comprehendi non posse conclamitant omnes, Te tali modo jam ab initio attingere vitae partes, maxima cum circumspectione tractandas semper, quin quidquam afferres solidum et percogitatum, quo elevari mentes animique potuerint; obsoletissimas censent dictiones Tuas nugisque comparant. Quibus literis emissis postquam omnium exspectationes fefelleras — quamvis, quantum semper pendeat a primis muneris suscepti negotiis, latere non poterat — subito et denuo jam accedis ad spes iterum fallendas, literis quidem missis ad parochos. Occasio certe erat Faustissima et maxime commoda, qua edici cum effectu verba gravissima, moneri et incitari sacerdotes potuissent, ad honesta quaeque promovenda, ad amovenda etiam cum omni, qua fieri posset, sedulitate quaecumque muneris divini impedimenta, ad conferendas communi in causa omnes vires, ad comparandam vitae sapientiam, ad augendam tandem sanctimoniam et doctrinae christianae intimam cognitionem; quae omnia autem, quamquam praecipue attingenda et tractanda erant, negligebas, econtra modum in admirabilem et insolita maxima dicendi scribendique ratione ad res istas mere externas delabebaris, quae sane levissimi ponderis habendae sunt, sicut ad capitis tonsuram; — unius singularis decani ruralis monitu ita rem instituebas, cujus vita alio jam tempore manifesta erit Tibi, ut miraturus sis, Te ejusmodi viri monitu molitum esse quidquam; — ab opprobriis incipis tunc, in clerum generaliter conversis, quin ullam facias mentionem religiosi studii et pietatis clericorum, quibus illi maximam suam partem ita excellunt et excelle-

bant, (vix vero Te rectore excellent imposterum), ut excellere dioecesin Coloniensem presbyterorum candida vita et culta scientia, acerrimi etiam rei catholicae propugnatores ingenue profiteri et publice proclamare non desinant, ii etiam, quos ultracatholicos et ultramontanos vocant. Aegre tulerunt illud, vix ferendum, omnes; scandalizati sunt ex opprobriis Tuis in causis fictitiis, praecipue, quum literis admirabilibus hisce Tuis capitis tonsuram commemoratam viderent, per omnem Europam nunc extra habitum et cultum clericalem positam, a Te ipso etiam neglectam, cujus loco autem procul dubio capitis coronam commemorare in animis Tuis turbatis erat institutum. Admones literis hisce Tuis sacerdotes, ut saepius, quam ab ipsis fieri soleat, sacris celebrandis in Ecclesiis suis adsint. Vix vero ab illis umquam abesse possunt plurima sacerdotum pars, quum compluribus in locis unus tantum adsit sacerdos, ut idem ipse quaevis sacra celebranda et instituere et dirigere debeat; ceteri vero tot tantisque distrahuntur muneris sui laboribus, ut adesse semper in ecclesia nullo modo possint. Absurdissimum autem illud est ideo, quod ipse Tu sacris publice celebrandis vix umquam intersis: quin adeo ne illo quidem die, cum ipse Tu esses intronisandus, Missae celebratae solemni aderas. — Populus Coloniensis matutino nuper tempore confluebat ad templum St. Gereonis manifestandae Tibi venerationis suae causa ejus, qua semper colebat ille archiepiscopos suos, utque Te videret sacro loco sacris muneribus fungentem. Populi autem religiosi coetum quum animadvertis, causamque comperis, morosus jam a via Tua declinas et sacra celebranda omittis; nonne mirum videri debet illud in Episcopo, qui alios jubet, semper interesse sacris publice instituendis, se ipsum autem ab iis tam insano modo abstinet, qui non offendere non potest? Jam domus Tuae in penetralibus ita Tete recludis, ut nemini fere mortalium aditus ad Te pateat. Causam instituti hujus investigare nolumus; non autem possumus non dolere, tali modo intercludi nonnullas gravissimi momenti relationes, quae mandari scriptis nullo modo, absolvi verbis dictis facillime possint. Quae vero interdiu emicant ex tenebrosa et caliginosa, qua Te ipse premis, nocte fulmina, nonnisi tempestates minitantur furibundas terribilesque. Reservasti Tibi decidendas quascunque causas, in matrimoniis mixtis obvias. Sperabant omnes fore, ut omnem operam Tuam eo conferres, ut causae istae tandem aliquando ad meliorem frugem reducerentur; confidebant omnes, patrocinio singulari Tuo tuendum fore decanum Heinsbergensem, D. Henrichs, virum spectatissimum; — Ephemeridibus illis, quarum titulus est: „Journal historique et litéraire de Liége," iam mense Majo confiden-

ter proclamabatur, Te quidem decani illius fortissimum fore patronum. Qualis autem modo tenet animos nostros oppressos stupor? qualis dolor discruciat fideles? Certissimus nuntius ad nos pervenit, Te quidem, quae Gubernium inter Berolinense et Sanctissimam Sedem Apostolicam digesta sunt in matrimoniis mixtis, adjuvantibus Episcopis nostris, dato nomine Tuo adprobasse, ut ad dignitatis Tuae nunc gradum pervenire posses, itaque Tete coactum et commotum sensisse ad amovendum a munere sancte servato decanum illum, religiosissime Ecclesiae canones servantem, ab aliquibus contra Episcopis et abs Te laesos. Conquereris quidem nunc atque declaras, Te ad illam decani amotionem esse seductum artibus, circumvectum inopinatis aliorum incitationibus, nimis sedulo agitantium et operosorum. Quis vero deus providebit et Tibi et nobis, tale quidquam non in dies redire? Numquid decet Archiepiscopi dignitatem, tali modo Te deturbari? Numquid praeverti avertique similes turbationes poterunt, quamdiu in isto Tuo recessu abdito cuncta raptim disponas, remoto quovis consiliario sapientiore? Qua vero ex causa servas incolumes illos, qui cum deturbarent Te, auctores Tibi erant imprudentiae Tuae? quare censuras coërces ab hisce, denegas vero, decanum restituere in munus, ex quo disjectus fuit turpissimo modo? — Neque liquet ulla ratione, quomodo tandem Tu appellare possis aliorum hominum consilia perversa et disturbationes, ex hisce redundantes, quippe qui ne unius quidem hominis consilium umquam expetis, sed quaeque solus incunctanter disponere soles? Scimus praeterea ex ipsius Vicarii generalis Tui ore, ea in re mentionem a Te fieri numquam debuisse disturbationis ab aliis Tibi motae. — Ut nunc omnia jam fiant et compleantur inaudita, consilium singulare illud iniisti, ut oppido Heinsberg, tam tristi casu et eventu privato pastore suo, alium praeficere pastorem deneges gubernio ad illud sollicitanti, neque tamen satisfacias decano, neque etiam instaures ipsius auctoritatem et famam tam crudeliter disrutam. Quid vero quaeso? oppidumne illud igitur tali modo desolatum poenas dabit turbationis Tuae, ex qua ipsius pastor munere est destitutus, sive turbationis suae, ab aliquot militibus ea in re commotae? — Sed gravioris modo momenti ea de re dubitationes animos turbant omnes. Satis nota sunt ea, quae Tecum agitata sunt Monasterii Guestphalorum, antequam Tu inter candidatos archiepiscopalis dignitatis esses relatus, atque dignitas tum ea ad Te deferretur. Tu in matrimonii causis mixtis quaeque adprobasti tunc, ita quidem explicite, ut obscurum, dubium, incertum, ea de re Tibi nihil esset; facillime habebas perspectum, ab assensu Tuo, ad regis consilia accommodando, pendere promotionem Tuam.

Vix autem impetrata dignitate, ita invertis modum, ut nunc contra illa Te iturum spondeas, quae vix antea servanda Tibi fore, juramento dato promiseras. Tu quidem lamentabilem nunc in modum declarare audes, Te non satis accurate singula perspexisse, quae tunc adprobàveris; omnes vero tenet suspicio, ne satis quidem perspexeris illa, observare autem, quae promiseris, in mente Tibi nullo modo fuerit propositum. Quidquid vero sit, jam oriuntur dubitationes gravissimae, utrum valida et rata sint, quaedemumcumque institueris et instituere volueris, an non sint; quum sub ea tantum conditione munus ad Te collatum illud fuerit, ut promitteres et stares in promisso Tuo, Te servaturum fore illa, quae jam sub antecessore sancita sint inter regem nostrum et Episcopos nostros provinciales. Gravissima certe suspicio, quae ad vitae Tuae honestatem et animi integritatem pertinere videtur; renuntiandum potius Tibi esse a munere, sentiunt omnes, quam initi muneris officia quum contraria videas promissioni Tuae, a promissione discedere, impia cum fraude commissa. Tristissimae sane sunt rei illius implicationes; longe vero tristius, perjuros fieri episcopos insuper, postquam Ecclesiae canones violaverint satis aperte. Cf. Can. Apost. 29. Fieri nequit hisce rerum circumstantiis, quin anxie animos nostros intendamus ad res futuras anxie subeundas, potissimum recordantes rerum gravissimarum tum temporis gestarum, quum Gallorum diffusis catervis regimen Borussicum in Guestphalia instaurabatur. Tunc enim similem in modum deturbationes Tibi motas appellabas, quod monentibus Capitulo Cathedrali Monasteriensi et Imperatore Napoleone, Administratoris et Vicarii generalis provinciam deserueris, muneraque cuncta retuleris ad Comitem de Spiegel, Episcopum designatum Monasteriensem, Vicarium Capituli, literis publicis quidem ad quemvis parochum missis. Quis, quaeso, vadem se nobis exhibebit, non in dies iterum infantium more et puerorum ad instar circumvectum fore Te gravissimis quibuscumque in causis? — Noli enim arbitrari, acquiescere Te decere in consiliis, petitis a Rev. D. Grossmann, parocho sene, cujus judicium et animi dotes omnes jam explodunt, ex quo publici juris fecit ille concionem quandam ab ipso habitam, nescimus quo casu, ineptam ultra modum et inconsideratam, ita ut concionis hujus editio suffecerit superabunde ad sustentandam antecessoris Tui auctoritatem et famam, ideo ab invidia arrosas, quod talem virum, rerum graviorum dirigendarum omnino incapacem, amoverit a munere gravi illo, quod antea tenebat occupatum in dirigendo seminario clericali Coloniensi. — Recenti memoria volvimus nunc, moniti denuo, turbationes Tuas istas, quibus aliquot ante annos recipiebas et simul fere abdicabas digni-

tatem decani Capituli Cathedralis Monasteriensis. Marcodurani ad Te se convertunt, ut permittas, quod prohibitum erat ipsis sapientissimis antecessoris Tui decretis, nimirum, ut diem festum St. Annae publicis iterum celebrent processionibus aliisque festivitatibus institutis, ex quibus innumerorum scandalorum toties redundaverat opportunitas; permittis quidem subito atque lubenter, de novo perturbatus sine dubio; — postquam autem talem in modum maculasti decreta, ab Archiepiscopo, felicissimae memoriae, lata, quibus impedirentur inhonesta multa, quae impedienda et erant et sunt, Marcodurani insuper jam gavisi sunt in ephemeridibus publicis quibuscumque, atque — quod evenire aliter vix poterat — dehonestantes blasphemarunt famam et memoriam antecessoris Tui: jam confestim adproperas — nescimus, an nova deturbatio subfuerit — ad destruendam penitus auctoritatem et Episcopalem et Tuam ipse, revocans nimirum ab omni regione licentiam, vix concessam Marcoduranis. Opinari dedecet, ex illo, quem Tu servas agendi, decernendi, permittendi modo, conciliari Tibi posse et sustineri auctoritatem, sapientiaeque Tuae et circumspectioni Tuae accedere posse commendationem sive ullam, sive eam, qua ultra omnem modum ubique jam indiges locorum. Quaedam Parochiae, Coloniis vicinae, licentiam sibi expetunt, duce parocho suo religiosam instituendi peregrinationem ad vicum Kevelaer. Concedis lubenter incunctanterque, graviorem in modum iterum laedens antecessoris famam et auctoritatem, qui talia vetuerat, quum ad ista dierum multorum iter instituendum foret; nec incaute; — laetantur itaque alii, aerumnis alii affliguntur tristissimis. Quam licentiam quum vix concessisti — deturbari consuetus —, jam confestim illis imperas, ut, quo die exeant, eodem domum revertantur, i. e. ut iter viginti et aliquot milliarium uno die conficiant. Credebas fortasse Tu, omnium rerum nescius, per nostras regiones institui jam peregrinationes religiosas „par des chemins à fer.“ Irrident homines isti, ridicule delusi, auctoritati Tuae, quum Te conspiciant ne minima quidem regionis, cui praeesse debes, cognitione imbutum, quaeque tamen subito disponentem, neque ullius hominis consilia expetentem, qui rerum istarum gnarus sit. Domum Tuam, muneri archiepiscopali dedicatam civibus ab Coloniensibus, speciosam simul et amplam, quamquam in intimis ipsius penetralibus commorari soles, non satis congruam Tibi esse sentis, sed turbis nimium septam populi; hortus praeterea, artificiose, speciose, splendide, ab antecessore dispositus, displicet; mobiliaria quaeque domus, tanto sumtu comparata ab ipso, bibliothecae demum tandem praestantissimae, maximo pretio et comparatae et habitae ab antecessore Tuo, liberalissime autem con-

donatae Ecclesiae Cathedrali commissaeque Tibi ad singularem usum, — ut uno verbo dicam: omnia quae aliquam celebratissimi Comitis de Spiegel memoriam suscitare et renovare possint, odio teterrimo Tibi sunt, removenda videntur, amoventur. Ne falsa proferre videamur, subjungemus quaedam ex multis. Ad Capitulares Ecclesiae Cathedralis, — inter quos sane unus tantum exsistit nobili genere natus —, rescribebas mense Septembri, nisi ipsi bibliothecas eas auferendas curarent, Te jam ejecturum fore eas de domo Tua. — Domum quandam Tibi quaeris minorem, non speciosam, abdito magis loco sitam, remotam ab hominum societate, in qua imperturbatus omnino et solus possis commorari. Consilii jam istius tui scandalosis interpretationibus illustrandi tali modo offers opportunitatem, praesertim quum domum conducis hominis cujusdam bigami et omnium contemtu cumulati. Postquam autem cognovisti nimiam Tuam incuriam et temeritatem, confestim, neglecta domo ista, solvis imperiales 350, pretium quasi scandali, publice quidem commoti, pie autem delendi. Pauperes conclamitant civitatis augustae incolae, bonique frugis homines: „Ad quid, vociferantur, perditio ista nummorum, qui ex publico aerario et communi omnium nostrum sudore colliguntur ad comparandam Archiepiscopo nostro honeste vivendi copiam?" Noli irasci Coloniensibus, qui nativo sibi et ingenito mentis acumini indulgentes ad perpetuam rei scandalosissimae memoriam domum istam ex nomine Tuo vocarunt Clementis arcem. „Nemini date ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium vestrum." I. Cor. 6, 3. Tantum abest autem, ut saniora imposterum concilies Tibi et sequaris consilia, ut nunc pretio 4500 imperialium emas domum alteram, quae ante aliquot menses comparata erat pretio 8000 imperialium, ut proximus ab altera parte sis lenocinio tacito, ab altera contubernio cauponis tumultuanti. Nullus hominum ad hunc usque diem collaudat, immo commemorat benignitatem Tuam, conclamitant autem seditiose fere omnes propter istam redituum profusionem et dilapidationem, ad quos Tibi comparandos communis omnium labor requiritur. Ut nemo ad Te adpropinquet, ita jam instituis rem Tuam, ut etiam recipere recuses tum rei civilis, tum rei militaris dirigendae per provinciam Rhenanam summos praefectos, honorifice semper sane et urbane tractandos, praecipue quum adire petant, ut urbanitate ducti Tibi suae erga Te reverentiae specimen aliquod insigne exhibeant. Dicunt etiam, te istos tantum homines velle recipere ad confabulandum, qui nobili genere nati externo maxime splendore nitent. Noli credere, eam vivendi rationem, quam Tu iniisti, quaque omnes ingenui exstirpantur mores, quidquam posse conferre ad commendandum vi-

tae decorem, commendandamque urbanitatem clericis, in quibus ea ab aliis interdum desiderari nimis, tantopere est dolendum; incultissimi moris imposterum ecclesiastici ita a se facile defendere poterunt opprobria ea in re cuncta, ut, quantopere Tu vitae decorem et cultum laeseris, sese eos numquam laedere posse testentur. Convitia scandolosa, argutiae ludibriis conditae, iracundia, animorum furor miscentur ea de causa per omnes populi nostri et classes et gentes. Neque tamen admiramur illud; ejus enim generis complura jam olim accidebant, quum generalis Vicarii munera teneres Monasterii. Adire enim ad Te nemini licebat, ita ut parochus quidam, qui, postquam per tres fere hebdomadas de die in diem a Te jam erat detentus, colloqui Tecum, gravi quodam ex conscientiae casu ad parochiam suam pertinente necessitatus, instabat, tandem vero consilium inibat illud, ut literis scriptis ad Te aditum peteret atque horam certam quandam, qua ad Te posset adire, definiri a Te cuperet, — ea de causa poenis afficeretur. Morositatis enim Tuae, in penetralibus domus Tuae numquam molestandae, illud specimen exhibebas sane inexauditum per omnem terrarum orbem, ut demeres animarum curae exercendae facultatem parocho, qui reverenter aditum ad Te peteret, nemini certo denegandum. Similia multa tum temporis acciderunt. Meminisse nunc in promtu est Sammelmanni, parochi in Freckenhorst atque decani, f. m., qui simili in causa primum quidem per literas saepius instans, ut resolveres casum, denique aditum ad Te petens, per complures dies Monasterii detinebatur; quem cum urgeret ad officia pastoralia redeundi tempus, ipseque esset repudiatus a servo semper petens aditum, reliquum ipsi nihil erat, nisi, causa a Te non soluta, domum reverti, ipsumque sibi casum fatalem resolvere eum in modum, quem suadebat res ipsa maxime urgens. Revertebatur itaque domum ille. Quod quum percepisses, essesque indignatus de reditu illius inopinato, literas ad ipsum dirigebas, cumulans praestantissimum illum virum opprobriis, quod re imperfecta, diutiusque exspectare recusans domum redierit. Rescribere autem ingenuus ille vir non dubitavit, exponens officii pastoralis sui conditionem Vicario Generali, qui nimirum eam pernoscere debebat, ceterum certe notissimam: sibi alia non fuisse tunc cum ipso tranctanda praeter quendam delicatum casum, quem, cum per scripta resolutus non esset, quamquam saepe saepius literis scriptis resolutionem ipse petisset semper neglectis, nunc jam sibi solverit ipse, uti optime sibi esset visum; nullam autem sibi diutius in urbe morandi fuisse opportunitatem. Furit intra muros et extra scandalum. Prae suffraganeis Tuis et coëpiscopis revera non praecellis Tu, nisi ho-

noris titulo et ordine mere externo, iisque quam liberalissime insuper commissis Tibi ab Episcopo Trevirensi, viro longe probatissimo et praestantissimo, qui quidem archiepiscopalem cathedram Coloniensem, si volebat, occupare potuit ante Te; urbanitatis autem formidabilem defectum Tuum ita coram illis manifestare non erubuisti, ut hisce Dominis Reverendissimis literas Apostolicas „ad Suffraganeos" transmitteres, ne obsigillatas quidem, ut ipse fere monere eos et jubere visus sis, obedientiam Tibi et observantiam praestare. Supervacanea tantum offensio poterat videri illud confratrum, facillime omittenda, quando simpliciter ipsis indicatum fuisset, a Sede Romana et Apostolica Tete indutum esse pallio archiepiscopali; cetera enim omnia aut nihili facienda erant comparandaque nugis, aut per se satis nota. Speramus, fore ut ex receptis literis responsoriis suspicatus ipse sis, quo modo Te scribere decuisset, ut eviteretur et arrogantiae Tuae species et offensionis illorum copia, quoque modo receptae sint ab Episcopis literae illae parum urbanae Tuae. — Tota archidioecesis Coloniensis exspectabat, Archiepiscopum suum praeprimis operam fore in eo collocaturum, ut ditionem suam diligentissime perlustret atque dignoscat, non tantum pastoralis curae studio et assiduitate, sed quia S. Scriptura etiam monet: „Diligenter agnosce vultum pecoris tui, tuosque greges considera," Prov. 27, 23; — ut tum tandem, quum rerum conditio desiderare illud videretur, iter Berolinum instituere atque ad regem nostrum dirigere gressus Tuos quam commodissime posses, ut etiam in promtu esset Tibi, proponere regi singula, quae essent opportuna ad amovenda ea, quae obessent, ad promovenda alia, quae prodessent; — exspectabant omnes, Te collaturum fore Tua ante instituendum iter cum suffraganeis, ut communes omnium sollicitudines, communes curas, communes preces, communia vota — quorum nonnulla supererant — ipse posses exponere regi. Antequam vero ullam archidioeceseos comparaveras cognitionem accuratiorem, festinans Berolinum tendis. Adaucta est inde suspicio, ne forte aulicae aurae cupidus, ut nobilis homo inter nobiles, et dignitate Tua splendere et comportare inde splendorem, honorem, gratiam gestaveris. Quin adeo constat, Te jam tunc, quum electus nondum eras Archiepiscopus, Te autem eligendum fore et certissime confidebas et cupidissime sperabas, mandasse quibusdam professoribus, qui Trevirensi in Seminario Episcopali munera tenent, Monasterii Tecum casu fortuito conversantibus, ut Episcopum Trevirensem ipsi certiorem facerent consilii Tui, ex quo, quum primum electus fores, primum certissime iter Treviros velles dirigere, ut tam eximio viro specialis aestimationis Tuae et venerationis exhiberes

testimonium; iter vero Tuum primum Berolinum direxisti, Treviros contra numquam venisti ad solvendum promissum viro excellentissimo illi, qui, — proh dolor! — morte nunc abreptus, Tuae aestimationis testimonia recipere neque potest, neque iis indiget amplius. „Ante omnia autem opera verbum verax praecedat te, et ante omnem actum consilium stabile." Ecclesiastic. 37, 20. Majore etiam exspectatione suspensi tenebantur omnes in iis, quae pro sapientia Tua sive insigni, sive mediocri, instituenda viderentur Tibi in re celeberrima Hermesiana. Sperabant, fore ut opera omni tua incumberes reprimendis scandalis jam exortis, quae quotidie augentur incrementis. Contra vero, quae ad hunc diem acciderunt, ita sunt comparata, ut potius nunc summa omnium rerum confusio a Te proficisci, quam instaurari concordia videatur. Monet ille iterum, quem Tu hisce in rebus servas agendi modum, dirigi consilium Tuum ex odio quodam perantiquo, olim contra Hermesium et Comitem de Spiegel concepto, quum Tu Capituli Cathedralis et Ecclesiae Monasteriensis res omnes Tua contumacia omnino perturbares, illique viri praestantissimi omnium fere consensu jura sacra contra impetus Tuos defenderent. Praejudicium tali modo suscitas perniciosissimum, cujus levissimam adeo speciem omnino evitare debebas, ut non solum non ageres, ductus sententiis praejudicatis odioque, sed ne videreris quidem talibus rebus umquam commoveri. Nihil enim profecto tristius potest accidere, quam ut homines illi, qui sunt in regimine positi, animi sui commotionibus odiosissimis deducantur. Inconsiderate autem agis istam rem ita, ut quaevis judicii vestigia sani delere, propositum Tibi esse videatur. Odium enim anti-Hermesianum tam aperte prae Te ferre non dubitas, ut quidam jam homines arbitrati sint, Te illo odio ad quaevis perduci quasi quadam delirii specie. Constat e. g., cum perquirendum Tibi sit de ecclesiastico aliquo, rem Te ita agere et absolvere, ut inquiras, utrum Hermesio ille addictus sit, an non sit? Quodsi contigerit illud prius, damnatur iste et deletur ex libro vitae Tuo; quum vero alterum hoc affirmatum fuerit, quum vir ille Hermesio non addictum sese professus fuerit, sive, quod majus Tibi est, quum sese anti-Hermesianum appellaverit, jam in favorem Tuum eximium recipitur. Quodsi quis minoris faciat illud prius, alterum hoc miserrimum certo est et lamentabile. An vero putas, nihil interesse, quaerere, qualis praeterea sit homo iste, quali modo excellat et vitae genere et scientiae laude? Numquid imposterum hoc sequeris criterium, ex quo sufficit, hominem quendam conspirare Tecum contra Hermesii disciplinam, qualisdemumcumque sit, sive vinolentus, sive libidinosus, sive quibuslibet animi perturbationibus

impeditus? Persuasum nobis est certoque constat, jam viros nonnullos a Te fuisse promotos atque ornatos favore Tuo et gratia Tua, qui nulla omnino ex parte excellebant, nisi odio suo anti-Hermesiano, literarum omnium inscitia, vitae genere vulgari; juvenes contra homines, ceterum optimae, quod negare non poteras, notae rebus in quibuscumque, a Te fuisse rejectos defensosque ab honorificis muneribus, eam solam ob causam, quod Hermesio addictos Tu illos Hermesianorum nomine notaras Tibi; commemorare alios, satis notos, tali fato prostratos, praeter D. Schluenkes pro tempore nolumus, qui in urbe Aquisgrani munere, satis honorifico, erat ornandus uno ore unoque omnium voto, quum longe omnium maxime commendatus esset tum propter scientiam tum propter mores, Tuo autem solius motu miserrimum in modum dejectus jacet; neque quidquam contra illum monebas, quam quod publice civibus rescribebas, ipsum esse Hermesianum. Rev. D. Achterfeldt, toti Germaniae commendatum et vitae integritate, probitate, sanctimonia, et literarum cultu, ab examinatoris munere dejecisti nefando modo; ne verbo enim quidem uno ipsi indicare consilium Tuum dignatus es, quamquam per complures ille annos religiosissime muneri isti praefuisset, quin quidquam praeter innumeros labores inde ad ipsum proveniret. Hermesii memoriam pie colebat, magistri sibi conjunctissimi et amatissimi: sufficiebat jam Tibi illud, ad famam talis viri auctoritatemque palam deformandam. Alios in ipsius locum arcessis, D. Klee et senem illum parochum D. Grossmann, quamquam credi omnino nequit, Te tantilli etiam facere Doctoris Klee cognitiones dogmaticas; persuasum nobis est, insana Tibi videri — et recte —, quae prima libri sui dogmatici §. ille disseruit; sufficiebat autem ad promovendum ipsum, quod contra Hermesium atque antecessorem Tuum in acie constiterat. — Laborat dioecesis nostra sacerdotum inopia; „messis quidem multa, operarii autem pauci," — contigit autem saepius jam, quod nuper Aquisgrani accidebat, ut juvenes ingenui, honestis parentibus nati, prae condiscipulis suis excellentes maxime, ideo sint deterriti a studiis theologicis, quod Te, ex constanti jam et communi per dioecesin fama, quaecumque disponere cognoscerent ex agendi ratione, plane arbitraria simul et temeraria, Rhenanis autem moribus adversa maxime; a qua si jam abhorrent juvenes, quaenam sentire putas viros adultos annisque jam provectos? Ista Tua agendi ratio certo conferet eo, ut orbetur Ecclesia nostra animarum curatoribus, ut praeterea populus magis magisque turbetur, sese contra pastores erigat suos, ab Hermesio plurimam partem Theologia imbutos; quibus tandem, cum haereseos suspecti populo esse debeant, reli-

quum non est, nisi ut ipsi renuncient a muneribus suis et diminuant denuo itaque pastorum numerum, sive ut partes sibi singuli colligant, tum vero omnes conjuncti obedientiamque tibi recusantes, disturbationes misceant luctuosas. Noli avertere oculos ab hisce minitantibus jam malis, quae ultro Tu provocare non desinis. Equidem nos non videmus, tali rerum conditione averti posse summam omnium animorum incertitudinem, summamque afflictionem, summa tandem discidia. — Literae Apostolicae, quibus damnata et prohibita sunt opera Georgii Hermesii, anno superiore latae, condemnant tantum libros quosdam cujusdam Hermesii, professoris Bonnensis defuncti, propter reprobatas quasdam doctrinas, easque partim memoratas sigillatim et specialiter, partim magis generaliter, neque satis distincte, ut incertum jam sit judicium; — nullo autem modo damnant illae Hermesii discipulos, nullatenus discipulorum doctrinas; neque damnare hosce potuerint: Summi enim Pontificis consilium procul dubio secutum est ea in re Pontificium cujusque superioris aetatis morem, ex quo semper abstinuerunt Pontifices sapientissimi a juvenibus atque discipulis eam ob causam damnandis, aut in suspicione tantum habendis, quod praeter alios magistros magistrum illi habuerint auctorem quendam, cujus quaedam doctrinae ab Ecclesia essent reprobatae; neque ideo Gregorius Papa XVI. damnavit Hermesii discipulos, Hermesium secutos magistrum eumqúe commendatum sibi maxime, tum ab omnibus, qui Ecclesiae per regiones Germaniae septentrionales nostras praesules existebant, Episcopis celebratissimis, illum summis semper honoribus afficientibus; tum a gubernio nostro supremo civili, a quo constitutus erat in universitate literarum amplissima professor primarius, postquam maxima jam, quam umquam sibi antea conciliasset ullus magister, auctoritate splendens Monasterii docuerat, civitate et regione in illa, quae semper antecelluit orthodoxae fidei tum laude, tum studio: — tum vero tandem ab ipso Summo Pontifice, qui in Hermesium conferre non dubitarat honores Canonici Capitularis Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis, longo quidem jam elapso temporis spatio ab editione libri illius, qui nunc incriminatur maxime. Damnari itaque discipuli ne vix quidem poterunt, quod magistrorum unus ille quaedam coram ipsis exposuerit, postea a Summo Pontifice damnata. Tu nihilominus contra istos discipulos, satis jam superque afflictos, moliris quaeque, atque a quovis munere sive avocas sive retines illos, quantum quidem Tibi potestas Tua concesserit. Injustum, impium, a Christiana charitate absonum, crudelissimum videtur illud, a Te institutum. Literae praeterea illae Apostolicae promulgatae per nostras regiones nondum sunt, quaedemum-

cumque Tu sis molitus, ut promulgarentur; — consentimus tamen ea in re Tecum, optabilem fuisse promulgationem. Quae vero quamdiu cessat, ex jure canonico nondum valent ea, quae ex illis literis diriguntur, ita ut nullo modo justificari possit ea agendi ratio, ex illis instituta, qua laedatur quisquam. Romam igitur Summique Pontificis decretum ea in re Tu appellare non potes. Certum est etiam omnibus, Te non duci hac in re Summi Pontificis auctoritate literisque Apostolicis, sed Tuum ipsius potius sequi judicium atque consilium, ex quo non solum Hermesius, sed singula etiam Hermesiana, insuper adeo singula et omnia ea damnanda et delenda ab orbe terrarum Tibi videntur, quae ullam antecessoris Tui memoriam redolent. Augerentur sane vero etiam rei implicatae implicationes, quum niti ducique velles Tu decreto Pontificio. Pervulgata enim est per omnem terram sententia, literis Apostolicis Hermesio esse tributas doctrinas complures, quae libris in damnatis nullibi defensae reperiantur, immo vero refutentur, ut se ipsas confundere literae illae videantur. Humani forte an quidquam acciderit ea in re arbitris Romanis, quaerere nolumus; suspicio autem omnis amoveri non potest, praesertim postquam publicis in Ephemeridibus Schafnaburgensibus mirabile quidquam legimus, gravioris ea in re momenti. Legimus enim fol. 110, Rev. D. Biunde, professor Trevirensis, famae quidem inter Hermesianos haud mediocris, postquam ad Rev. D. Perrone, professorem Romanum, scripserit, quem quidem suspicatus esset ille a librorum Hermesii damnatione minime alienum fuisse, coarguens ipsum vastissimi cujusdam erroris in exponenda et recensenda Hermesii doctrina: D. Perrone, professorem Romanum, retractasse judicium suum, satis jam erroris sui convictum; simul tamen comperimus, hunc ipsum D. Perrone fuisse inter numerum Theologorum illorum, quos consultavit Papa Sanctissimus. Quid? si Romanus ille, errans admirabili modo in re gravissima, cognitu autem facillima, itidem toto coelo a recta interpretandi ratione veroque auctoris sensu aberraverit in rebus difficillimis dijudicatu, quarum certo plures sunt tractatae in libris Hermesianis? Quid? si compluribus contigerit doctoribus Romanis, quod contigit Domino Perrone, qui, quum in Collegio Romano nunc theologiam dogmaticam tradere solet, functusque antea jam est praesidis officio in Seminario Spoletano, Romanorum Theologiae Doctorum principaliorum certe unus existimandus est, forte adeo omnium primus existit? Sed mittamus haec ad alium locum magis congruum; Tecum enim instituere theologicas disputationes nemo poterit. Certissime tamen constat, Hermesianorum neminem — ita enim nominare Hermesii discipulos libuit adversariis — damnatas istas

sigillatimque notatas doctrinas animo fovere suo; ita ut literae Apostolicae ad discipulorum neminem pertinere possint. Causa ista fatalis itaque jam ita se habet, ut ea Sanctissimo Patri ipsi soli agitanda atque cum ipso Hermesio absolvenda sit coram alio certo judice, qui nec fallere nec falli potest; discipulorum ea res non est, nisi gratus animus mortuis etiam exhibendus est a vivis, vivique isti animi grati, mortuo et jam praeceptori exhibendi, et tenentur et commoventur mandato. Proprio igitur consilio animique motu Tu contra Hermesii memoriam omniaque Hermesiana mentem habes praeoccupatam. Neque incertum videri illud nobis potest amplius. Percepimus enim, Te etiam nuper, quamquam et error commissus et inconsiderantia declaratae jam essent Hermesianae damnationis causae primariae, Te ipsum jactasse Tete ideo, quod Tu totius rei illius princeps auctor jam ab annis fueris, commonitusque a Te sit Sanctissimus Pater, ut pestem Hermesianam ab orbe terrarum deleat; audivimus et legimus literis scriptis Tuis, multa Te invenire in libris Hermesianis, ab doctrina catholica longe alienissima, praesertim circa gratiae necessitatem et peccati originalis naturam, ita quidem, ut Domino Schmedding, a Consiliis Regiis Intimis, declaraveris, quod numquam Tu permissurus fuisses, Hermesii iis de rebus doctrinas tradi, quamvis damnatio papalis subsecuta non esset; coram oculis nostris literae ipsae Tuae versabantur, in quibus, Hermesium aberrasse a catholica doctrina, contendis ipse Tu absurdissimum in modum; sperare licet, literas mirificas eas Tuas brevi tempore in lucem esse prodituras; — constat tandem, Te ante aliquot menses, cum de Elvenichii, praeclari viri, libro praeclaro: „Acta Hermesiana etc.," sermo Tibi esset cum quodam familiari, petulanti modo et jactantia arrogantissima plenum, Te enuntiasse aperte, illum etiam librum relatum esse in indicem librorum prohibitorum; — quasi tanta Tua Tibi videatur auctoritas, ut idem jam sit illud, a Te mitti librum quendam Romam, pessime a Te notatum, atque hoc, librum eum ipsum relatum jam esse in illum indicem famosum. Noli autem efferri nimis judicio de Te Tuo, ne tollaris in altum, graviore ut lapsu ruas. Quae vero omnia cum ita sint, quomodo accidere potuit tandem, ut Hermesium Tu affirmares fuisse orthodoxum doctorem, interdum tamen ad heterodoxiae limites propius accedentem, quos si transgressus fuisset revera, sane neque Te neque fratrem Tuum, Episcopum Monasteriensem, virum Reverendissimum et simplicissimum, Hermesium placita sua libere exponere, concessuros fuisse umquam? Nonne contraria sibi ea sunt maxime? — Quomodocumque autem ista sese habeant, ut contrariarum sibi sententiarum, a Te sustentarum, criminationem

fugias, illud tamen certissime evincitur ex supradictis, Te proprio consilio animique motu contra Hermesianam impelli disciplinam atque memoriam. Accedis jam ad manifestanda consilia Tua tali modo, ut quodvis etiam dubium dispellas, qualia ea sint. Constat, Te jam diu eo convertere operam Tuam omnem et industriam, ut Theologiae Doctorem, D. a Sieger, parochum, ad Canonici Capitularis dignitatem promoveas. Totus eum mundus explosum tenet propter libros contra Hermesium editos, itaque insania refertos et rerum omnium inscitia, ut longe ipse superare videatur omnia Delamennaii et Bautainii deliria. Librum congessit homo iste ex libris Delamennaicis, nuper a Galliae Episcopis omnibus et a Papa ipso damnatis, quin sua retractaret Siegerus commenta. Nihil autem illud Tibi est; sufficit jam, illum contra Hermesium Tecum debellasse, ut jam merces subiti laboris recipere eum deceat; neque dubitamus, quin pertinacia Tua non infringatur ulla re. Avertere Te ab isto consilio Tuo jam nuper studebat Consiliarius ille regius, cui tanta debes propter copias Tibi collatas, dum dignitatem quaereres archiepiscopalem; exposuit jam ille Schmeddingius tunc Tibi, Te talem in modum omnem a Te aversurum fore clerum, omnemque dioecesin Tuam omnemque mundum literarium tali occasione data conclamaturos fore contra ineptissima Tua administrandae rei consilia; quae autem et prudentia hominum et vis avocabit Te a praeconceptis consiliis Tuis et praecipitatis? Proprio igitur consilio Tuo animique motu illa anti-Hermesiana moliris; qua de re autem, quum ea Tua tantum cura esse debeat, quamquam Tecum verba facere et litigare nolumus, illud tamen monere debemus: aliud esse, abhorrere ab aliqua doctrina in animi sui intimis, aliud vero, muneris sui officia ita turbare et convertere, ut quae de munere proficiscantur, misceantur cum iis, quae proprio tantum hominis consilio repudianda videntur, ita quidem, ut alios persequaris ideo, deque muneribus depellas et arceas. Coram oculis versantur etiamnum hodie Hermesii discipulis censura et imprimendi libros istos licentia, profectae ab Ordinariatu Monasteriensi et Coloniensi; deletae et inhibitae nondum sunt licentia et censura. Talem autem censuram ecclesiasticam auctores theologi ideo tantum sibi comparare solent, ut et libros suos tali modo commendatos habeant fidelibus, et caveant praeterea sibi censura praeveniente a censuris Ecclesiae quibuscumque subsequentibus. Quo tandem modo coram Deo atque hominibus justificari poterit Episcopus, librorum usum prohibens eorum, qui sui ipsius ordinariatus approbationem gerunt in fronte? Prohibuisti autem ipse Tu jam aliquoties — prohibuisti nuper etiam pastori prope Bonnam — legere libros

Hermesii, conferens in unam classem eos cum libello famoso: „La pucelle d'Orléans." Quomodo justificari umquam Archiepiscopus poterit, dejiciens a muneribus alios, aliosque ab illis arcens homines juvenes, eam solam ob causam, quod magni fecerint libros, ab ordinariatu suo ecclesiastico approbatos et commendatos maxime? Quis, quaeso, imposterum ordinariatui suo libros censendos proponet, quum jam sit in aprico positum, non impediri et praeveniri amplius censuram subsequentem censura praeveniente, ita quidem, ut quae approbata fuerint auctoritate episcopali, tollantur penitus auctoritate papali, quin quidquam inde ad episcopos ipsos redundet? Nullius profecto valoris imposterum erit sive commendatio ab episcopis petita, sive licentia ab ipsis concessa, i. e. susque deque volventur omnia. Ita igitur ne legere quidem permittis cuiquam Tu Hermesii libros, ut aperte jam denuo constet, Te Tuo ipsius tantum ea in re moveri consilio; Sanctissimus enim Pater non ita prohibuit, neque ita referri jussit in Indicem librorum prohibitorum Hermesii libros, ut jam legere eosdem sit nefas; alia disertis verbis prohibentur multa, quominus autem legat quis libros istos, verbo prohibetur nullo. Exorta nunc est ex decreto Tuo gravissima quaedam et singularis animorum deturbatio, quae, si quidquam aliud fuerit umquam aeterna dignum memoria, omnium hominum memoriae mandanda videtur. Ex fama enim longe lateque diffusa, non licere ex consilio Tuo cuiquam legere Hermesii libros, cum cognovissent quidam Ss. Theologiae studiosi, neque tamen ab illis pervolutandis destitissent, conscientia intima sua turbatos sese sentiebant; qui quamquam incerti tantum essent, utrum tali modo facinus aliquod perpetrarint peccatumque commiserint, an immunes persistant, quum coram confessario suo — uti fieri solet in rebus dubiis — profiterentur et incertitudinem suam et librorum prohibitorum usum; a confessario absolvi non potuerunt, ut ea in re casus reservatus Tibi conspici debeat. Literae, quas ipse Tu nunc dimisisti ad juvenes illos, quum vastissimum pastoralis solertiae et curae defectum manifestarunt, proximis jam diebus typis pervulgandae sunt, ut totus terrarum orbis nostra jam fieri aetate cognoscat, fieri quae posse umquam, olim negabant omnes. Episcopalis dignitas atque auctoritas, pro Catholicorum quidem sententia, non pendent ab attributis humanis Episcoporum, qui easdem gestant; quae singulorum sint consilia, opiniones, vota, sive Tua sive Comitis de Spiegel, antecessoris Tui augustissimi, nihil omnino ad rem facit illud; est ordinis et muneris dignitas ab hisce alienissima, divinitus scilicet fundata. Sub antecessoris autem Tui regimine tot millia juvenum, quot nullo alio theologo recentiore duce, theologiae studiis incubuerunt duce

Hermesio, cujus fama integerrima, tum propter doctrinam viri insignem, tum propter ipsius vitae religiose dirigendae rationem et sanctimoniam, ita erat celebrata, ut definire non liceat, utrum illa fama, an superiorum auctoritas plures ad ipsum convocaverit compuleritque discipulos. Tu quidem ipse satis bene nosti et compertus es, quanto honore Hermesius sit habitus jam eo tempore, quum Monasterii doceret, Tuque ipse Vicarii in Spiritualibus Generalis teneres munera, neque quidquam contra ipsum moliri in animo esset institutum Tibi Tuo. Certo scimus, juvenes complures a Te tunc fuisse commonitos, ut frequentarent praelectiones dogmaticas, ab Hermesio habitas; incertum et dubium quamquam nobis sit, an eundem servaveris modum, postquam Hermesius, ad id necessitatus, sententiam suam typis divulgandam curaverat eam, quam conceperat ipse de certamine, tunc a Te inito contra Capitulares Ecclesiae Cathedralis Monasteriensis, in quo ipse a partibus Tuis, pro veri et recti studio sincero, stare non potuerat; sententiam eam dico quae inscribitur: „Gutachten in Sachen des muensterischen Domcapitels." — Qualis vero jam nunc orietur animorum incertitudo et perturbatio, quum Tu nunc hodie, auctoritate munitus Archiepiscopali, viros illos, munere jam ornatos, sive suspicioni committis atque relinquis, sive muneribus et auctoritate famaque bona privas, quasi sint primae classis haeretici, quos et ipse honorasti Tu antea et honoravit in ipsa Tua archiepiscopali sede Archiepiscopus, antecessor Tuus? „In tota anima Tua time Dominum et sacerdotes illius sanctifica." Ecclesiastic. 7, 31. Quidnam sentiendum erit Fidelibus, qui innumeris animarum suarum pastoribus sedulo adhaerebant, nunc autem propter odium Tuum anti-Hermesianum credere tenentur, sese delusos esse per tot annorum seriem, non interruptam, delusos praeterea ab iis, quos ipsis constituerat Archiepiscopus ipse animarum curatores, quos tantopere semper adamarunt, veneranturque etiam ad hunc usque diem imperturbati? Neque vero ad unam alteramve illud pertinet parochiam; plena est dioecesis nostra, plenae sunt dioeceses vicinae Hermesii discipulis; vix vicum conspicis, in quo non praedicet Christi doctrinam discipulorum illius unus et alter. — Quale demum scandalum coram Protestantium et infidelium oculis proponitur tali modo et expanditur, qui continuo et summa quasi cum jactantia conspiciebant Catholicos proclamare unitatem in fide et concordiam, quum contra palam manifestetur summa discordia summumque dissidium inter ipsos ecclesiae rectores, ita ut difficilius jam sit, nos omnes nobis non componere satyram, quam satyram non scribere Tibi? Utinam Deus oculos Tuos animumque convertat ad istam rei perturbatae partem tristissi-

mam, ne simul periclitetur animarum salus et Ecclesiae christianae secunda fortuna, ex ista, quae levior Tibi atque quibusdam aliis viris visa fuerit causa! Neque incertum, neque dubium jam est amplius, Tuam de doctrina Hermesii sententiam esse demutatam, ex quo Hermesius illa in lite contra Te constiterat, quam commoveras Tu Capitulo Monasteriensi. Non enim multo post, quum Josephus ab Hommer, Vicarius tum temporis Generalis in Spiritualibus, eam dioecesis Trevirensis partem dirigens, quae sita erat in dextra Rheni ripa, ex Te percontatus esset literis missis, an ea sit facultatis Theologicae Monasteriensis conditio, ut committere ei ipse possit satis secure juvenes quosdam, disciplinis theologicis imbuendos, Tu rescribere ipsi audebas: „ita in facultate illa Hermesium agere rem, ut ad heterodoxiae limites vagetur, solisque decursum velit dirigere ex horologio suo domestico;" i. e. Hermesium rationis suae modulo metiri esse solitum quaecumque divina, ut Socinianorum partes sequeretur. Factum est ita, ut Vicarius ille Generalis adhortaretur juvenes illos, suae curae commissos, ut Wirceburgensem potius, quam Monasteriensem facultatem theologicam frequentarent, ne haereticis Monasteriensium doctrinis imbuti salutis suae aeternae periculum incurrerent. Quas jam tunc calumniose in Hermesium conjiciebas suspiciones et incriminationes, eas ad hunc usque diem animum Tuum tenere occupatum mentemque Tuam discruciare, mirum quidem non est; tanto autem magis admirandum est illud, quod Tu, qui tunc temporis ipse tenebas Generalis Vicarii Monasteriensis provinciam, fieri ea sub oculis Tuis permittebas, quae Hermesio a Te tribuebantur, atque, quin prae pudore difflueres rubicundus, talia communicare audebas cum viro illo sapienti, ignominiam et in Te ipsum et in celebratam illam literarum sedem congestans. Constans per omnia tempora ecclesiae praxis talibus in causis, quibus fere jam adnumeranda videtur causa Hermesiana, et lenior semper erat et prudentior, propiusque accedens ad humanitatis praecepta et ethices christianae mandata apertissima. Nostra ipsa hac aetate rationis, istis in rebus servandae, exemplar existit, quod sequi sine periculo et temeritate liceret utique singulis et omnibus Episcopis, per Borussiam et ultra regionis Borussicae limites constitutis. Argentorati in Alsatia Bautainius cum asseclis suis doctrinas promulgabat, quibuscum Ecclesia pacifice consistere non poterat. Episcopus igitur Argentoratensis, Reverendissimus D. Le Pappe de Trevern, vir clarus in primis seculi nostri theologis, ad sese convocabat iterum atque iterum Bautainium et ipsius asseclas, collocuturus quidem familiariter cum ipsis; errores ipsorum in lucem producebat, saniora quidem praebens, et consistens in declarata

Ecclesiae doctrina; omni, quo valebat studio, commonebat eos, ut, rejectis erroribus suis, novarum rerum ex cupiditate oriundis, ad saniorem, eamque a probatissimis auctoribus et doctoribus probatam, rationem redirent. Qui postquam aequo diutius restiterant votis justissimis sanctissimisque, sive erroribus aperte insistentes suis, sive tergiversantes et verborum sententiarumque ambiguitate occultantes magis errores, sibi jam inveteratos, quam relinquentes: tandem aliquando vir praestantissimus proposuit certas quaestiones sex, ad quas ipsis respondendum esset praecise et remoto quovis verborum sententiarumque ambiguo sensu. Responsiones autem cum a doctrina longe recedere declarata, et sensisset Episcopus, et argumentis luculentissimis comprobasset, undecumque ex christianae doctrinae fontibus congestis; damnavit ipse errores Bautainii, censuramque contra ipsum ferendam non amplius coërcuit; atque Sanctissimus Pater idem Gregorius Papa XVI. collaudabat Episcopum suum, singulari sane modo, literis Apostolicis ad eum missis. Ex Ecclesiae instituto et more talis semper inita ratio fuit, ut erroris magistros, aut erroris suspicione pressos doctores ad sese convocaret, audiret, exponendae doctrinae defendendaeque argumentis copiam et opportunitatem pararet uberrimam. Nunc autem contra aeternum Ecclesiae institutum maxima quaedam doctorum multitudo reprimenda condemnandaque vobis videtur, Patres conscripti, solam eam ob causam, quod cujusdam Hermesii aliquot libri damnati sunt! Neque ipse Hermesius umquam auditus ea in re fuit, neque discipulorum ullus, neque Episcoporum unus illorum, qui patrocinium doctrinae, brevi manu delendae nunc damnandaeque, tenebant; damnatur tamen Hermesius jam sepultus, cui sit terra levis! — damnatur discipulorum doctrina, damnantur ipsi! Inauditum est illud, si quidquam umquam fuit, itaque comparatum, ut omnem Ecclesiae auctoritatem funditus evertere posse videatur. „Videant, caveant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!" — Manifestissime constat, ad unum omnes Hermesii discipulos esse paratissimos, professionem fidei emittendo specialissimam, eam in rem proponendam sive a Summo Pontifice, qui damnare coepit, sive ab Episcopis omnibus, qui illud exemplum sibi imitandum sumere videntur; neque in illis verendum est, — quod veritus est P. Rozaven in Gerbeto, contra eum conscribens librum suum —, ne Hermesiani edant „une profession de foi étudiée!" Simpliciores sunt, liberaliores, magis ingenui, quam ut sine contumeliosa suspicione et calumnia talia quis ab ipsis possit exspectare. Desiderant tantum, optimo quidem jure suo, ut declarentur ipsorum errores, quales sint et qua in re constent. Si vero quando deseruerint doctrinis

in suis Ecclesiae doctrinas, dubitandi nulla omnino adest causa, quin sincera et libera mente sine quacumque reservatione mentali — qualem commendare studiosae juventuti nefando modo ausus nuper est hac in re Episcopus Osnabrugensis, Dr. Fritz, — paratissimos sese exhibituri sint, ad sequendam Ecclesiae auctoritatem. Quali vero ratione conciliari illud poterit cum gravi Episcoporum nostrorum dignitate ecclesiastica, si Hermesii discipulos illa phrasi Vos repellitis, doceri petentes: „Hermesium veneramini magistrum! ipsius libri sunt damnati!" Nonne crudeliter discruciari oportet eos, tali modo rejectos? Nonne stridor dentium eam ob causam motus personat aures Tuas? Monet alia S. Scriptura: „Quis ex vobis homo, qui habet centum oves, et si perdiderit unam ex illis, nonne dimittit nonaginta novem in deserto et vadit ad illam, quae perierat, donec inveniat eam," Luc. XV. 4; „pascite qui in vobis est, gregem Dei, providentes non coacte, sed spontanee secundum Deum," I. Petr. V. 2; „qui misericordiam habet, docet et erudit, quasi pastor gregem suum," Ecclesiastic. 18, 13; „factus sum infirmis infirmus, ut infirmos lucrificarem. Omnibus omnia factus sum, ut omnes facerem salvos," I. Cor. 9, 22; „qui autem intrat per ostium, pastor est ovium; huic ostiarius aperit et oves vocem ejus audiunt et proprias oves vocat nominatim et educit eas," Joann. 10, 2—3; „non, ne forte colligentes zizania, eradicetis simul et triticum," Matth. 13, 29; „filius hominis non venit animas perdere, sed salvare," Luc. 9, 55; „quis ex vobis homo, quem si petierit filius suus panem, numquid lapidem porriget ei?" Matth. 7, 9; „fratres, et si praeoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos, qui spirituales estis, hujusmodi instruite in spiritu lenitatis, considerans te ipsum, ne et tu tenteris," Gal. 6, 1; „quod si zelum animarum habetis et contentiones sint in cordibus vestris: nolite gloriari et mendaces esse adversus veritatem; non est enim ista Sapientia desursum descendens: sed terrena, animalis, diabolica, Jac. 3, 14. — Ne umquam cadant in Te verba severa: „Testimonium perhibeo illis, quod aemulationem Dei habent, sed non secundum scientiam," Rom. 10, 2; „adhaesit lingua lactentium ad palatum ejus in siti; parvuli petierunt panem, et non erat, qui frangeret eis," Thren. 4, 4, etc. etc. — Rei Hermesianae conditio ea est, ut quam maxima cum prudentia et sapientia et circumspectione dirigi debeat, si turbas gravissimas avertere Ecclesiae praesules cupiant. Est enim permagnus discipulorum, Hermesii doctrina eruditorum, numerus; literis eorum plurimi instructi sunt cultissimis; persuasiones suas non venditabunt; neque poenarum minationibus terreri, neque poenis, injuste certo infligendis, averti poterunt a recti via, ut conscientiae inti-

mae suae praecepta rumpentes, consilia sua praemeditata persuasionesque suas, solidissime cultas, ab se abjiciant, eaque vera habeant sequanturque, quae falsa esse perspiciant. Dirum sane in modum ad talia contorsit aliquos, rerum omnium confusione et insolito insolentissimoque modo ab ipso perturbatos, Episcopus Osnabrugensis; talem autem sibi imperandi normam, qualem ille servabat, religiosiores Episcopi numquam sequentur, neque, si velint eam sequi, assecuturi essent quidquam per regiones nostras. — Quidnam igitur reliquum erit illis, Hermesiana doctrina imbutis, in miserrima conditione positis, nisi clamores tollere et quovis modo sese ab hominum calumniis et mala fama purgare et justificare? Errores enim isti, quos reprobavit sive Ecclesia, sive summus Pontifex literis illis Apostolicis, in illos, uti jam diximus, cadere nequeunt; detestantur ipsi eos errores abjurabuntque, si quis dubitet, quum primum provocati ad illud fuerint; in verbo autem suo et jurejurando certissime consistent, mittentes etiam illud, utrum Hermesius erroribus istis implicatus fuerit nec ne. Episcopi omnes nostri, si proprio verborum sensu sint pastores et doctores, jam muneris officia sui expleant; „doceant et erudiant, quasi pastor gregem suum;" quod si recusaverint, pro mercenariis atque tyrannis simul habendi erunt, qui sua tantum conquirant, non curantes animarum salutem, honorem atque magnalia Dei. Tu igitur in inito consilio Tuo praeconcepto sive respicias literas Apostolicas, sive negligas, ut Tuum solum consilium serves singulare: fieri non potest, ut ista Tua agendi ratio justa et sancta compareat sive Tibi, sive alii cuivis mortalium. Firmissime asserunt, Tibi quidem maxime offensioni esse methodum eam analyticam, Hermesio ipsi placitam atque ab ipso commendatam semper, ut numquam rem diceret confectam, nisi illa methodo omnia ad unguem polita numerisque omnibus absoluta jam essent, neque quidquam sanae dubitationis relictum foret. Nolite autem, Patres conscripti, ita Ss. Theologiae doctores constringere legibus, praeceptis, mandatis, ut libertatem adeo tollatis eam sequendi methodum, quam sibi maxime aut solam consentaneam cognoscant ipsi; — verendum alioquin est, ne omnem literarum cultum radicitus ex animis evellatis, omnemque disciplinam Theologicam longe ultra Scholasticorum barbariem rejiciatis! Neque ut dirigat Ecclesia methodum docendi, ex ipsius sensu, jure, potestate est. Nihilominus, si Tu persistas in odio Tuo erga methodum heuristicam, tam praeclare ab Hermesio initam et absolutam, paratissimos discipulos omnes sine dubio videre licebit, ut, si ad rem facere illud possit et ad concordiam conciliandam, eam methodum sive omnino missam faciant, sive ex parte commutent, ipsique propius accedant

iterum ad methodum syntheticam et demonstrativam; — dubium enim non est, illos multo potius neglecturos fore quaedam methodi alicujus commoda, in disquisitiones doctas redundantia, quam methodi solius causa sustenturos disceptationes atque discordias; pertinaces enim non sunt, nisi in tuenda veritate catholica, ut facile dimittant res, sine gravi incommodo dimittendas. Minime vero omnium opus est, ut violenter et furiose agas, eamque impetuose depellas ita pacem, quam ipsi Hermesii discipuli ad hunc usque diem nondum turbarunt, quamquam operum Hermesii damnatio quasi provocatio esse potuerit procacissima. Mala autem, quae Hermesii ex methodo emanarint in theologicas disciplinas, vitamque dirigendam sancte pieque, nullibi umquam offendimus ipsi, neque — quantum quidem scimus — alii homines offenderunt; sua potius contulit methodus, ab Hermesio servata, ut plures sacerdotes eruditos, atque fideles animarum pastores contineat Hermesiana disciplina, quam ulla alia; plures etiam, quam Saileri, F. M., schola, quae certissime suis etiam maculis laborabat; non raro enim a fide defectus exempla in lucem ea prodidit Saileri schola — quamquam religiosissimi certe viri —, uti constat in Boos, Gossner, Lindl et aliis, quibus causae proditoribus ne unus quidem accenseri potest Hermesii et nomine et disciplina et methodo signatus. Methodus igitur ea quam servabat Hermesius et servant ipsius discipuli, odio jam Tibi sit; ex illo tamen odio justificari nequit Tua agendi contra illos ratio. Sibi jam relinque methodum eam, quam ex fructibus suis malam judicare nondum licet; aliam contra tene Tibi et in aliis tuere, ut jam diversae methodi in concertationem veniant superetque alteram ea, quam tempora maxime commendabunt, quaeque praevalebit tandem eruditorum hominum judicio; in ea enim concertatione et aemulatione periculi damnique nihil interesse potest, quando fidei depositum conservetur; — magnum autem discrimen et periculum incurrunt multumque detrimenti capiunt literae omnes, quum, quos earum patrocinium tenere decet, ita liberalitate carent, ut vinculis jam constringant docendi methodum et spiritus libertatem tollant. Omnem jam literarum humanarum divinarumque cultum tollere studes, ut difficile sit dijudicare, utrum disciplinae Hermesianae inimicus sis magis, an toti reipublicae literariae. Ita enim abhorres ipse a literarum cultu, ut etiam Seminarii Tui alumnis adimere coneris adminicula quaevis, quibus egere vix potest ullus, qui incultam rusticorum barbariem effugere cupiat. Ex decretis Tuis non licet illis amplius, uti libris, vernacula lingua conscriptis, quidemumcumque sint; vix ullum admittis librum praeter famosam S. Scripturae editionem, quam curabat olim L. van

Ess, praeterque libros illos, gallica lingua conscriptos, qui Delamennaii Bautainiique doctrinis referti sunt, sive easdem redolent; — ephemeridum omnium usum alumnis sustulisti, sine ulla exceptione, ita ut, quae et eveniant per omnem terrarum orbem et agitentur a viris doctis per tot tamque celebratas ephemerides, omnino nescii, ad vitam suam publice degendam modo transire ipsi debeant. Quem vero locum, quum latius iste pateat, quam ut perstringere singula possimus, quae sunt in eo ridicula et tristia, jam missum facimus; — unum hoc non commemorare non licet, omnem credibilitatis modum longe excedens, Te non solum dioecesanos Tuos maximeque alumnos Seminarii Tui arcere a quovis literarum cultu, atque a libris ephemeridibusque quibuscumque legendis, sed hisce imprimendis quoque adeo struere Te impedimenta. Commorabamur nos nuper in Coloniarum urbe, atque tum a clericis permultis, tum a viro clarissimo, Iosepho du-Mont-Schauberg, librorum impressore satis honesto, percipiebamus, recusasse Te approbationem, atque interdixisse impressionem tum aliorum librorum, tum potissimum Ephemeridum Theologicarum Bonnensium, Bellarmini quorundam operum, libri Muratoriani: de ingeniorum moderatione in religionis negotio, Catechismi recentioris, editi ab Christophoro Schmid, approbatique jam a Sanctissimo Patre etc.; interdixisse Te librorum illorum impressionem, poenis quidem ecclesiasticis indicatis, iisque a Te infligendis, quum primum ab impressoribus mandata Tua laesa forent. Speramus, fore ut jam omnes per Germaniam Episcopi in integrum restituant famam insignem virorum illorum, quos Tu, recusata approbatione illa, tali modo dehonestare ausus es, maxime autem Muratorii, in cujus auctoritate tam lubenter acquiescebat Benedictus Papa XIV., celeberrimus seculi sui summus Pontifex; — quale et quam triste vero tunc Tu eris spectaculum toti mundo, quum contra Te constituti fuerint totius Germaniae Episcopi, iique doctrinae fama et auctoritate excellentissimi, quarum Tu inopia tantopere laboras! Impium est illud atque injuriosum contra tantam excellentium illorum auctorum famam, prohibere libros, totius fere mundi cumulatis laudibus ornatos, quorum jam tot editiones versionesque per Italiam, Galliam, Germaniam sunt dispersae et summa in veneratione habitae, ut vix ullum librum nominare possis, pari cum auctoritate commendatum. Quae hujus rei causa fuerit, facile quidem conjici potest; illud autem difficillimum videtur, efficere, quo demum modo Tu, quid sit juris Tui tali in re, omnino ignorare potueris. Causa Tibi erat odium Tuum contra omnem literarum cultum et rem imprimis Hermesianam praeconceptum et praecipitatum; ex illis enim libris tum literarum cultum, tum

Hermesianam disciplinam capere sibi eximia quaedam posse incrementa et conciliare insignem sibi auctoritatem, latere Te nullo modo poterat; — numquid vero potest accidere quidquam tristius, quam ut homines illi literarum quemvis cultum non solum negligant, sed funditus etiam evertant, quos maxime decebat semper et deceret usque, illarum sese exhibere patronos liberaliores? Poenas ecclesiasticas comminabaris, easque a Te infligendas, quum primum argumenti theologici libros imprimere quis audeat, praevia Tua censura et approbatione neglectis. Quonam quaeso jure talia Tu minitari poteras et exsequi posses? Neque enim Ecclesiae Canones, neque leges civiles, per regnum latae nostrum, eam in Te conferunt auctoritatem et facultatem, quam Tu tribuere Tibi mirum in modum, non dubitabas. Ecclesiae enim Canones poenas statuunt, iis tantum librorum impressoribus et auctoribus infligendas, qui nomina sua libris non praefigant, sacris de rebus conscriptis, non impetrata approbatione ecclesiastica; eos enim impressores et auctores mulctandos esse poena anathematis atque pecuniae, decrevit Concilium Tridentinum (Sess. IV. decret. de editione sacrorum librorum), ut manifesto constet, ephemeridium Schafnaburgensium aliarumque similium auctores, Tibi haud dubie cognitos atque olim a Te, dum Monasterii degebas vitam, liberaliter commendatos, anathematis premi poena, nullo autem modo auctores alios incriminandos esse ideo, quod libros quosdam, nominibus suis appositis, ediderint, quin tamen curaverint de praevia approbatione Ecclesiastica. Imperii nostri legibus nulla omnino constituitur ecclesiastica librorum illorum censura, qui ad literas promovendas pertinent; — quae praeterea censura si in libris theologicis edendis circumscripta legibus civilibus atque definita foret, poenas certe daret, quicumque laedere leges eas civiles conaretur, non autem ecclesiasticas, sed civiles poenas, neque a Te infligendas, sed a judice civili. Ut praeviae approbationi Tuae subjiciantur libri theologici, immerito igitur expostulas nulloque Tuo jure. Fieri certe solet, ut approbationem Ordinariatus Ecclesiastici expetant sibi librorum auctores et impressores, maxime autem, uti jam supra monuimus, ut tali modo, praevia scilicet approbatione impetrata, antevertant censuris subsequentibus quibuscumque, utque libros suos commendatos habeant Ecclesiae a praesulibus; — cessant autem ejusmodi rationes, ex quo Hermesii libri, quamvis essent ab Ordinariatu approbati et commendati, nihilo tamen minus prohibiti postea sunt atque relati in Indicem Romanum, — ut igitur auctoritas ea, quae Episcoporum de dignitate et munere redundabat olim ad auctores, sublata sit et eversa nunc jaceat fulmine Vaticano. Illud solum muneris Tui est et consentaneum Eccle-

siae institutis, ut recenseas libros, postquam comparuerint; ut cavere sibi ab illis moneas fideles, quando animarum saluti periculum offerant; ut illorum usum interdicas, quando eos pravos et ad diruendam fidem contaminandosque vitae mores compositos esse, constiterit Tibi. Qua in re tamen ne nimis arbitrarie et libidinose agas, sapientissime consultum erit, si, lata lege civili, quodammodo coërceri potuerit nimia quaedam Episcoporum singulorum arrogantia, petulantia, temeritas. Timendum alioquin est, ne in dies probatissimorum auctorum facies dirum illum in modum denuo dilaceretur, quo Te nuper Muratorii librum, quantumvis semper commendatum, dilacerasse fama fert, ut turpe jam conspectu dicant libri exemplar Tibi oblatum. Ita enim omnem invertis modum evertisque rerum ordinem, ut, quum ex libris commendatissimis suam agendi rationem commendare potuerint Hermesiani, Tu libros illos proscribendos esse censeas potius, quam ut ex illis, quae sint agenda Tibi, conjicias. Praeoccupatam esse diximus mentem Tuam omni illa in re, maxime vero in dijudicanda re Hermesiana. Gravis certe incriminatio, nefasta etiam, nisi argumentis solidis ea nitatur; quae vero argumenta quis desiderabit ultra, qui consideraverit sinceraque mente volutaverit singula ea, quae exposita nunc sunt? Quotidie alia nova memorabilia ad nos deferuntur, ad sinistram Tuam rerum administrationem pertinentia, incredibilia fere, quum apertissime injustitiam quandam manifestant, omnemque animi aequi defectum. Casus nuper accidit, omnibus notus, ut Theologiae studiosus aliquis, nomine Thomas, admitti peteret in seminarium clericale, qui quidem, quod ad morum integritatem pertineret, prae ceteris satis erat commendatus. Uti fieri autem solet, non quemque virum vitae integerrimum literis etiam esse eruditissimum, cum ad examen ille esset vocatus, recipi non poterat, quippe qui, conscius sibi imbecillitatis suae, exscribendi ea ex libris consilium sibi conceperat, quae nesciret. Consilium illud quamquam exsequi ille ausus non erat, justam poenam et lege praescriptam quietus ille subibat hanc, ut per semestre tempus a quovis examine rejiceretur. Quam poenam postquam solverat, nullo modo renisus, ad examen rediit denuo instituendum. Tu vero nunc istum hominem iterum iterumque repellis, neque umquam Te admissurum esse eum declaras propter delictum illud, cujus poenam jam solvit, legitime inflictam, quamquam consummatum non esset peccatum. Tu itaque rejicis illum arbitrario maxime modo. Nonne vero injuste agere videris Tibi, talem tenens rationem, ut post subitam rite poenam, merito impositam, post peccati solutas merces, propter idem illud peccatum ultro et modo plane arbitrario in aeternum a sacris ordinibus repellas hominem,

ceterum commendatissimum? cui ipse Vicarius Tuus in Spiritualibus Generalis attestatus est scriptis literis, alia non obstare ipsius ad ordines sacros admissioni, nisi illud Tuum decretum — iniquum sane et omnia aequi justique servandi radicitus tollens evertensque principia? An vero putas, omnia jam licere Episcopis, potestatem tenentibus? Potestatem quidem tenes, justitiam autem, cujus causa quaevis tenetur potestas et quodvis regimen, aperte laedis, ut tyrannorum morem exerceas, eo magis intolerabilem, quo magis sancte et religiose in rebus sacris quaevis exercenda est auctoritas, atque quodvis cujusque hominis tuendum est jus! Tribunalia petere et contra injustitiam Tuam inde auxilium provocare, certe nihil est; sive enim non sunt, sive impedita sunt variis modis. Illud autem tenete, Patres conscripti, restare praeter tribunalia vestra aliud tribunal omnibus extimescendum, restare etiam totius populi auctoritatem; — vox ea in re populi vox Dei erit; ad populum eam deferimus causam. Quae omnia si in unum colligimus et pervolvimus animis nostris afflictis, non possumus non metuere, ut Reverentia Tua muneris Sui officia parum accurate dignoscat et servet; ut agendi ratio Tua, praeceptaque Tua quaevis et mandata res omnes sint disturbatura ultra omnem justam exspectationem. Qua in causa illud praeterea animis tristibus obversatur nostris, quod Tu per longiorem annorum Tuorum seriem mundum fere totum et res gestas omnino non animadverteris, sed neglexeris, animi solum Tui curas gerens, in moniali recessu; quod nullo praeterea umquam tempore animarum curatoris munera gesseris, neque parochum umquam feceris ipse. Constat quidem, interdum Te confessarium fuisse quarundam piarum feminarum atque monialium, interdum etiam coram populo Te esse concionatum; levioris tamen multo momenti esse videntur illa, quam ut praeparatus tali modo aliquis praeponi jam possit dioecesi, ultra mille parochias continenti, tanto levioris insuper momenti, quum laudis Tu parum eo tempore collegisse diceris. Coram solo Te jam pridem egimus ista fere omnia, germanico idiomate literis ad Te datis, remotis quidem arbitris, ne publice attingeremus famam Tuam, scandalum quidem publicum protrahentes et promoventes, ubi agebatur de scandalis amovendis et diluendis. Ita vero nunc instituimus et egimus rem nostram, ut ex Christi mandato ad Ecclesiam nos deferamus rem istam, fraterna correctione nostra spreta; Ecclesia ut ipsa sibi consulat et auxilium sibi conquirat, quod saluti animarum sit consentaneum. Illud jam Tibi sit persuasum, rem agi ingenuis ab viris, vera nomina professuris, quum primum illud conferre posse eo cognoverint ipsi, ut veritatis tandem causa triumphet.

Dabamus Aquisgrani, mediis in diluviis aquarum, quibus quaeque sana hominum mens suffocanda erat, anno instauratae quidem, sed denuo turbatae salutis, novissimo.

Richardus a corde Leonis,
Carolus Audax,
Ludovicus Pius,
Gravaminum rei publicae literariae auctores recentiores.

c) Erlass des Ministers von Altenstein an den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn, behufs des Versuchs einer Verständigung mit dem Erzbischof.

Auf den Bericht vom 5. d. M. in Betreff der Maasregeln gegen die Schriften des verewigten Professor Hermes, welche der Herr Erzbischof von Cöln auf dasiger Universität angegriffen hat, trage ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst auf, sich zum Versuche einer mündlichen Verständigung mit diesem Prälaten nach Cöln zu begeben*), wie auch diejenigen Mitglieder der katholisch-theologischen Facultät, mit denen derselbe zum Zweck einer Ausgleichung etwa wünschen möchte Rücksprache zu nehmen, dahin zu befehligen. Ew. Hochwohlgeboren haben in Ihrem Berichte vom 5. d. M. diese schwierige Angelegenheit so richtig aufgefasst und so lichtvoll auseinandergesetzt, dass Sie einer Anleitung Behufs Ihres Benehmens mit dem Herrn Erzbischofe von hier aus eigentlich nicht bedürfen. Auch hat mir der, hierbei zurückerfolgende, Bericht des Professor Achterfeld wegen der darin vorherrschenden Ruhe und Besonnenheit sehr wohl gefallen, so dass ich, wenn gleicher Ernst und gleiche Mässigung von allen Seiten eintritt, an dem gu-

*) In Beziehung auf diesen Auftrag gab die Allg. Pr. Staatszeitung 1838. Nr. 186. folgende Berichtigung:

Der Curator der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Herr Geh. Regierungs-Rath von Rehfues, wurde im Febr. 1837 beauftragt, mit dem Erzbischof v. Cöln Freiherrn v. Droste zu Vischering über die von demselben erhobenen Einwendungen gegen die Vorlesungen einiger Professoren der dortigen Kathol.-Theol. Facultät eine Conferenz zu halten. Er fand sich indessen durch eine Krankheit genöthigt, der weitern Einleitung zur Ausführung dieses Auftrages 14 Tage lang Anstand zu geben, und erst unterm 15. März erging daher sein Vorschlag zur Abhaltung der beabsichtigten Conferenz an den Herrn Erzbischof, welcher umgehend, (unter dem 17. dieses Monats) durch Bestimmung eines der 3 vorgeschlagenen Tage vom 18—21 März darauf erwiederte. Die Conferenz fand demgemäss am 19. März statt. Hiernach beruht die Stelle in der „Darlegung des Verfahrens der Pr. Regierung“ (S. oben pag. 408 Zeile 26), wo die Schuld der Verzögerung jener Conferenz dem Prälaten beigemessen wird, auf einem Irrthum, dessen Berichtigung die Pflicht der Gerechtigkeit eben sowohl gegen den bei der Entstehung desselben in keiner Weise betheiligten Herrn Universitäts-Curator, als gegen den Herrn Erzbischof erfordert.

ten Erfolge Ihres Auftrages nicht verzweifele. Dieses würde mich der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, diejenigen kräftigen Schritte zu thun, die ich sonst der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schirm der Wissenschaften schuldig bin. Um übrigens Ew. Antrage zu genügen und damit Sie desto sicherer vorangehen können, habe ich die beiliegenden, nur zu Ihrer geheimen Kenntnissnahme geeigneten Andeutungen (S. d. folg. A. St.) auch auf diesen Fall ausgedehnt.

Berlin, den 23. Februar 1837.

von Altenstein.

An
den Königl. ausserordentl. Regierungs-Bevollmächtigten, Hrn. Geh.-Regierungs-Rath von Rehfues
Hochwohlgeboren
zu Bonn.

d) Andeutungen Behufs des Versuchs zu einer Verständigung mit dem Erzbischofe von Cöln in Betreff der Hermesischen Irrung.

1.

Hermes hat eine lange Reihe von Jahren öffentlich gelehrt, ohne dass es Jemanden eingefallen wäre, ihn der Irrlehre zu bezüchtigen. Nur über den Werth seiner Methode und Metaphysik, in erziehlicher und philosophischer Hinsicht, waren die Meinungen getheilt. Dieses bedeutet etwas, wenn man erwägt, dass Männer wie Kistemaker und Katerkamp ihm zur Seite standen. Die, jetzt so angefeindete, philosophische Einleitung erschien zum ersten Male 1819. Bis zu dem im Jahre 1831 erfolgten Tode ihres Verfassers hat Niemand den Mund wider sie aufgethan. Die übrigen verdammten Schriften erschienen unter bischöflicher Approbation. Wenn sie Gift enthalten, so muss es tief in ihnen verborgen sein, sonst hätte ein so gottseliger Prälat, als der Bischof von Münster, sie nicht die Censur passiren lassen. Hermes hat sich nicht etwa blos der Vorliebe des verstorbenen Erzbischofs von Cöln, sondern auch des Beifalls anderer, wohlunterrichteter und frommer Prälaten zu erfreuen gehabt. Ueber 2000 seiner vormaligen Schüler, die gegenwärtig theils in Lehrämtern, theils in der Seelsorge arbeiten, haben ihm ein dankbares Andenken erhalten. Es streitet gegen die Erfahrung und öffentliche Stimme, dass ein unkirchlicher Geist oder unsittliches Wesen von seiner Schule ausgegangen sei. Unsittlichkeit wandelt mit der Heuchelei Hand in Hand.

2.

Die Verdächtigung der Hermesischen Lehre ist hauptsächlich von Windischmann ausgegangen; ihr lag ein persönlicher Wettstreit zum Grunde. Die mystische und ultramontane Richtung, im Gegensatz des Protestantismus, hatte jenen Gelehrten zu ihrem Häuptlinge ausersehen, und sie hielt an dem Grundsatze: „Wer nicht mit uns ist, der ist wider uns." Ihr Zusammenhang mit Görres in München, mit Jarke in Wien, mit Brentano in Rom, und ihre einheimischen Verzweigungen in Aachen, Coblenz, Düsseldorf u. s. w. erleichterten ihre wohlberechneten Schritte. Hermes war todt: von seinen Schülern hegte man keine grosse Erwartungen. Jetzt trat Windischmann auf, nicht mit offenem Visir, nicht als Gelehrter, sondern als namenloser Partheimann, in einem Volksblatt, der katholischen Aschaffenburger Kirchenzeitung. Andere Volksblätter ähnlichen Geistes halleten nach; Rom und das kathol. Publicum waren aufgeschreckt. Die ungeschickte, höchst unvorsichtige Weise, wie einige Hermesische Schüler den hingeworfenen Handschuh aufnahmen, brachte ihrer Sache keine Gunst zu Wege. Die Federkiele ruhten, aber die Nunciaturen und der römische Hof wurden desto fleissiger bearbeitet, bis endlich und zwar ungefähr zu gleicher Zeit, mit dem verrufenen „rothen Buche" das Verdammungsbreve vom 26. Septbr. 1835 und zwar, wie verlautet, unmittelbar aus der Feder Sr. jetzt regierenden päpstlichen Heiligkeit erschien.

3.

Dabei wird erzählt, dass es den Bemühungen Eines der vorgenannten Widersacher von Hermes gelungen sei, einen grossen weltlichen Hof in dieses Spiel zu ziehen; wie auch: dass die M i n u t e des Damnationsbreve längere Zeit vor dessen Erscheinung in einer preussischen Rheinstadt gelesen worden. Actenmässig erhellet, dass der Nuntius in München, von seinem Hofe beauftragt, einen gelehrten, unbefangenen Mann um Rath zu fragen, in der Person des Windischmann, einen Laien und erklärten Widersacher um sein Gutachten gebeten und so — den Bock zum Gärtner bestellt hat. Windischmann hat, in dem Fragmente seines Gutachtens, welches vorliegt, dem Papste nicht gesagt, dass die Lehren, die er als Hermesische ausgiebt, von den Schülern des Hermes als solche nicht anerkannt werden.

4.

Wenn auch der römische Hof den Grundsatz theoretisch nicht anerkennt, dass zur Geltung einer päpstlichen Verordnung in geistlicher Sache deren besondere Verkün-

digung durch die Diöcesanbehörde und die Zustimmung der Landesregierung erforderlich sei, so hält sie doch gegen befreundete Staaten, die bei ihr diplomatisch vertreten sind, in der Regel den Gang, durch den sich thatsächlich die specielle Publication mit Vorwissen der weltlichen Obrigkeit herausstellt. In dem vorliegenden Falle ist jener Gang nicht eingehalten, auch die Landesbischöfe sind nicht gefragt.

5.

Auffallend ist die Form der Verdammung und recht eigentlich darauf berechnet das höchste Aufsehen zu erregen, ein feierliches Breve, das beinah alle Kapitel der Glaubenslehre durchwandert, um der christlichen Welt im höchsten Pathos zu verkündigen: Hermes habe in Betreff ihrer Absurdes, Verworrenes, Doppelsinniges, Unrichtiges, Anstössiges, nach Häresie Schmeckendes gelehrt. Das Wie und Was wird nicht näher bezeichnet; auch, wohl gemerkt, der Vorwurf eigentlicher Ketzerei nicht gemacht. Im Eingange wird Hermes mit den spanischen Raubmördern und Brandstiftern und andern offenen Feinden des Christenthums, als deren heimlich Verbündeter, in eine Reihe gestellt.

6.

Der jetzige Erzbischof von Cöln ist, nach einigen amtlichen und ausserordentlichen Aeusserungen zu schliessen, ein entschiedener Gegner des Hermesischen Lehrsystems. Er mag, wie er sich ausgedrückt haben soll, lieber an Gott glauben, als sich seinen Gott beweisen lassen. Er theilt die Ansicht Windischmanns, dass Hermes die Vernunft über die Offenbarung stelle. Nach seiner Behauptung leugnen die Anhänger der Hermesischen Lehre den reatus oder die angeerbte Schuld in der Erbsünde; ferner soll Hermes gelehrt haben: dass der Mensch, mit Hülfe seines natürlichen Vermögens, mithin ohne die Gnade, Gott und seine Pflicht erkennen, diese erfüllen und dadurch Gott angenehm werden könne. Dieser Prälat hält hiernach den Hermes für einen entschiedenen Ketzer. Der Erzbischof sagt nicht, dass er die Hermesischen Schriften selbst gelesen habe. Das Urtheil dieses sehr redlichen und eifrigen Prälaten ist durch die Autorität des päpstlichen Stuhls, dem er blindlings gehorchen zu müssen glaubt, vielleicht aber auch durch persönliche Abneigung gegen Hermes beherrscht. Zelo moveri credimus, dum ira movemur.

7.

Nach Grundsätzen, die das allg. Landrecht klar ausspricht, ist die, mit der Ausübung des Juris circa sacra beauftragte Staatsbehörde nicht ermächtigt, neben der landesherr-

lichen allerhöchsten Macht eine unabhängige geistliche Gewalt anzuerkennen, so dass es nur von dem päpstlichen Stuhle abhinge, in Rom irgend etwas zu ediciren, das die Unterthanen des Königs als ein verbindliches Gesetz zu befolgen hätten. Unser Staatsrecht beruht wesentlich auf der Einheit der höchsten Gewalt. Auf dem äussern Gebiete des freien menschlichen Handelns ist allein der König die oberste Quelle auch des geistlichen, d. h. des kirchlichen Rechts, so dass der geistl. Obere nur mit seinem Vorwissen und seiner Zulassung das kirchl. Leben durch Gebote und Satzungen bestimmen kann. Die Achtung vor dem Rechte des Gewissens und die Anerkennung der geschichtlichen Grundlagen, so wie des unschätzbaren Werths gemeinsamer christlicher Ueberzeugungen, schützt die kathol. Kirche vor dem Missbrauche des landesherrlichen Juris cavendi. Aber dieses Recht aufgeben, oder was gleichviel ist, es ungeahndet thatsächlich verletzen lassen, darf eine Regierung nicht. Conflicte sind allerdings denkbar. Die Weisheit des Regierens zeigt sich aber darin, dass man vorschaue, vorbeuge, ausweiche, und wenn dessen ungeachtet ein Conflict entstanden ist, ihn ohne Verletzung des Princips, nach dem sachlichen Interesse, mit möglicher Schonung der Personen auszugleichen suche.

8.

Das Breve vom 26. Septbr. 1835 bezweckte noch etwas Anderes, als blos die Werke eines verstorbenen Professors in das Verzeichniss der verbotenen Bücher zu bringen. Es war auf Alarmirung berechnet; das begriffen jene, Gottlob nicht zahlreichen, Priester sehr wohl, die es in Uebersetzungen zu verbreiten und darüber zu predigen versuchten; gegen deren Treiben das wohlgemeinte, aber doch nicht mit der gehörigen Umsicht und Sachkenntniss verfasste Umlaufschreiben des Kapitularverwesers Hüsgen gerichtet war. Der Staat konnte, da der römische Stuhl den üblichen Communikationsmodus hier nicht inne gehalten hatte, sich gegen diesen Stuhl in dieser Angelegenheit nicht zarter benehmen, als er sich benommen hat, indem er das Breve ignorirte, aber auch, als nothwendige Folge dieser Maasregel, die Erwähnung desselben in Zeitschriften und öffentlichen Lehrakten verbot, dabei aber es an leitenden Winken gegen die sachlich betheiligten Lehrer nicht fehlen liess, den Gebrauch der Hermesischen Schriften bei öffentlichen Vorlesungen und Repetitionen einzustellen.

9.

Indem diese Winke befolgt, d. h. der öffentliche Gebrauch der in dem Breve verbotenen Bücher stillschweigend

beseitigt wurde, war Alles erreicht, was rechtlicher Weise, wenn das Breve in aller Form publizirt worden wäre, verlangt werden konnte. Denn so lange es dem römischen Stuhl nicht gefällig ist, die Propositiones damnatas mitzutheilen, muss er sich an jenem Maase des Gehorsams genügen lassen. Der Erzbischof muss voraussetzen, dass die Geistlichen, bezüglich auf das Breve, ihre Schuldigkeit erfüllen. Sowohl zur theologischen Facultät und zum Convictorium zu Bonn, als auch zu dem Priesterseminar zu Cöln ist dieser Prälat glücklicher Weise in ein so günstiges Verhältniss gestellt, dass er nur amtlich aussprechen darf: Ich will nicht, dass die genannten Schriften zum Grunde gelegt werden, so fällt ihr Gebrauch fort.

10.

Somit ist aber nicht blos in formaler Beziehung dem Breve Genüge geleistet, sondern die Sache selbst nimmt auch allmählig jene Gestalt an, die dem Freunde streng kirchlicher Rechtgläubigkeit die erwünschlichste sein muss. Es ist kein Grund anzunehmen, dass der verstorbene Hermes nicht mit seiner ganzen Gesinnung in der katholischen Kirche stand, und Gleiches gilt von seinen auf der Universität zu Bonn lehrenden Schülern, den Doctoren Achterfeld, Vogelsang und Hilgers. Es ist demnach nicht das Wesen des Glaubens, sondern die wissenschaftliche Ausdrucksweise, welches sie von ihren Widersachern trennt. Hier aber erfolgt die Ausgleichung auf dem Wege wissenschaftlicher Entwickelung von selbst. Sie erfolgt um so eher und vollständiger, je weniger die Gewalt sich einmischt, und dem Meinungskampfe materielle Gewichte angehängt werden. Dieser Weg ist um so sicherer, da die Anhänger des verstorbenen Hermes es nicht Wort haben wollen, dass er diejenigen Irrlehren vorgelegt habe, die ihm von den Widersachern vorgeworfen werden, und auf welche das Breve anspielt. Merkwürdig in diesem Betracht ist die Schrift von Elvenich: Acta Hermesiana, deren erste Auflage zu tausend Exemplaren in einigen Wochen vergriffen war. Von der 2. Auflage wird hier ein Exemplar für den Erzbischof beigefügt. Der Papst hat diese Schrift so wenig übel aufgenommen, dass er dem Verfasser durch den Cardinal Gregorio den apostolischen Segen übermachte. Diese Mässigung des römischen Stuhls wird hoffentlich auch für den Erzbischof ein Wink sein, der nicht verloren geht. Was kann es der katholischen Kirche einbringen, wenn sie wohlgesinnte und gelehrte Leute, die ihre Sache zu führen glaubten, mit verfolgerischem Eifer von sich stösst? Eine äusserliche Unterwerfung ist ohne Werth, wenn sie nicht durch wahre Versöhnung von innen bedingt war.

11.

Der Versuch einer Verständigung mit dem Erzbischof muss sich zum Ziele setzen 1, diesem Prälaten begreiflich zu machen, dass sein Grundsatz: was der Papst in Rom edicirt, gilt in der erzbischöflichen Diöcese als Gesetz, es sei von dem Erzbischofe publicirt, bezüglich von der weltlichen Regierung zugelassen oder nicht, mit unserm Staatsrechte streite; und dass sein Unternehmen, diesen Satz im Widerspruch mit den Bestimmungen des allg. Landrechts durchzuführen, ihn in offne Auflehnung gegen die Staatsgewalt versetzen würde.

12.

Zweitens: dass ein Versuch sich des beichtväterlichen Ansehens für einen solchen äussern Zweck zu bedienen, schon wegen des politisch Bedenklichen und sacramentlich-anstössigen, was damit verbunden sei, von sich abschrecken müsse.

13.

Drittens: dass mit einem Verbot an die jungen Leute: nichts Hermesisches zu hören, in der That nichts gesagt ist. Denn, wie sollen sie das Eine vom Andern unterscheiden? Sie tragen dafür keinen Maastab in sich selbst. Dieses ihrem Urtheile überlassen oder sie an das Urtheil Anderer verweisen, die ausser der Facultät stehen, heisst auf der Universität das Unterste zu Oben kehren und die Autorität aufheben, ohne die es kein Verhältniss zwischen Lehrern und Lernenden gibt. Das Bestehen des Convictoriums zu Bonn und der katholisch-theologischen Facultät daselbst setzt ein einstimmiges Verfahren der weltlichen und geistlichen Autoritäten voraus, deren Aufsicht und Leitung diese werthvollen Anstalten übergeben sind. Das einseitige Verfahren des Erzbischofs hat dieses auf gegenseitiges offenes Benehmen gestützte Bündniss erschüttert und die Studirenden in die missliche Lage gebracht, entweder gegen die eingeführte Ordnung zu sündigen, welche ihnen die Theilnahme an den Vorlesungen und Repetitionen zur Pflicht macht, oder sein Missfallen auf sich zu laden. Dieser Zustand kann nicht fortdauern.

14.

Viertens: dass nicht Alles, was Hermes durch 20 Jahre mit so vielem Beifall gelehrt hat, schlecht und verwerflich sein wird, dass es demnach darauf ankommt, bestimmte Irrthümer, die Hermes gelehrt haben soll, zu bezeichnen, und wegen deren Beseitigung mit der Facultät sich zu benehmen, und dass der Erzbischof nicht blos mündlich, sondern schriftlich diese, angeblich Hermesischen Irrlehren auflege,

wobei es, wenn die Schriften von Hermes beseitigt werden, auf die thatsächliche Frage: ob er dieses oder jenes wirklich gelehrt habe, weiter nicht ankommen wird; denn dies gehört nicht zum Glauben.

15.

Da der Erzbischof ein offner, redlicher Mann und in seinen Schritten gegen den sogenannten Hermesianismus durch religiöse Gesinnung geleitet ist, so ist nicht zu zweifeln, dass derselbe auf jene Vorstellungen eingehen und zu einer Verständigung mit den betheiligten Professoren die Hand bieten werde. Von diesen, wenigstens von Achterfeld und Vogelsang, scheint angenommen werden zu können, dass der Friede der Kirche ihnen mehr werth sei, als das Beharren auf einer bestimmten Ausdrucksweise oder Methode. Man darf dieses aus dem Umstande schliessen, dass sie sich sogar bereit erklärt haben dem Erzbischofe ihre Hefte vorzulegen, wozu aber die Sache überhaupt, und insonderheit so weit es ihre Personen gilt, noch nicht geeignet scheint. Dass dagegen Hilgers die philosophische Einleitung von Hermes vorgetragen, ist eine Tactlosigkeit, die kaum zu begreifen. Glücklicher Weise steht dieser Gelehrte, als Privatdocent, mit der Facultät nur in einer losen Verbindung; so jedoch, dass die Facultät in Betreff der Rechtgläubigkeit ihn unter Aufsicht nehmen kann. Den Professoren ist, wenn es zu einer Verhandlung zwischen ihnen und dem Erzbischofe kommen sollte, ein ehrfurchtsvolles und vorsichtiges Benehmen nachdrücklich zu empfehlen.

16.

Sollte der Erzbischof wider Erwartung die Verständigung mit den Professoren zurückweisen und auf seinen bisherigen Maasregeln beharren: so ist derselbe zu befragen: was denn seine eigentliche Meinung sei? Unmöglich ist es nicht, dass ein den Römern vorgestecktes Ziel, die Zerstörung oder vielmehr Verlegung der Facultät und des Convictorii von Bonn nach Cöln auch ihm vorschwebt. Natürlicher Weise kann darauf nicht eingegangen werden. Kommt es ihm etwa auf Wechsel der Personen einiger oder aller an, so muss man ihn befragen: wo die Abgehenden bleiben und wie sie ersetzt werden sollen. Stellet der Erzbischof wider Verhoffen alles auf die Spitze, jeder Erklärung ausweichend, so sind die Zöglinge des Convictorii, die der eingeführten Ordnung in Betreff des Collegienbesuchs und der Repetitionen nicht nachkommen wollen, aus dem Convictorium sofort zu entlassen.

17.

Endlich ist das landräthliche Officium zu ersuchen, den Caplan Peters zu sich zu bescheiden, und ihn aufzufordern, sich zu erklären: ob er den, nach der hier beigefügten Anlage ihm vorzulegenden Inhalt seiner, am Tage Petri Stuhlfeier in der Minoritenkirche gehaltenen Predigt als richtig anerkenne, und über das Ergebniss zu berichten.

e) Verhandlungen der in Rom anwesenden preussischen Gelehrten DD. Elvenich und Braun mit dem Papst, den Cardinälen, Generalen etc. über die hermesische Sache*).

Acta Romana.

a) Schreiben Dr. Elvenichs an Cardinal de Gregorio (Breslau, Juli 1836). p. 9.

---

*) Im Frühjahr 1837 unternahmen die DD. Braun und Elvenich, jener ordentl. Professor an der kathol.-theol. Facultät zu Bonn, dieser ordentl. Professor der Philosophie zu Breslau, eine Reise nach Rom. Es lag am Tage, dass der römische Stuhl zunächst durch Denunciationen von Deutschland her zur Verdammung der Schriften des verst. Hermes inducirt worden. Die Aufschlüsse, welche nach Verdammung dieser Schriften über die Hermesische Lehre und Schule nach Rom gelangt waren, hatten dort das Urtheil wesentlich umgestimmt. Man wünschte die Sache beizulegen, und als das geeignetste Mittel hierzu sah man es an, wenn einige Schüler von Hermes selbst nach Rom sich begäben, um unter ihrer Mitwirkung eine neue Prüfung der gedachten Schriften zu veranstalten. Man hatte dann den Plan gefasst, die Hermesischen Schriften ganz ins Lateinische zu übersetzen und in Rom selbst drucken zu lassen. So wäre die Hermesische Lehre von dem Verdacht befreit worden, welchen das Verdammungsbreve darauf geworfen hatte, ohne dass dieses selbst hätte zurückgenommen werden müssen. Zu diesem Zweck also war die Reise der gedachten Professoren, und zwar mit Vorwissen und unter Zustimmung des Papstes, unternommen worden. Sie fanden daher in Rom die zuvorkommendste Aufnahme. Der Card. Staats-Secretär verschaffte ihnen in den ersten Tagen ihrer Anwesenheit in Rom unaufgefordert eine Audienz bei dem Papste. Auf eine sehr herablassende Weise liess sich Gregor mit ihnen in eine Erörterung der Hauptfragen des Streites ein, setzte ihnen das Verhältniss von Vernunft und Offenbarung auseinander etc. und entliess sie mit so wohlwollenden Zusicherungen, dass an dem Gelingen des ganzen Unternehmens nicht mehr gezweifelt werden konnte. Der General der Jesuiten, Pater Roothaan, wurde vom Papst bestimmt, die Richtigkeit der erwähnten latein. Uebersetzung unter Mitwirkung der beiden Gelehrten sicher zu stellen. Hernach sollte eine besondere Commission, aus Theologen bestehend, die Lehre selbst mit ihm prüfen. Das Geschäft hatte einen gedeihlichen Fortgang, als durch die Thätigkeit der Jesuiten und durch auswärtigen Einfluss (Vgl. Acta Rom. praef. p. XXVII. das Schreiben Dr. Brauns d. d. 28. Juni 1838) die Verhandlungen plötzlich eine ganz entgegengesetzte Wendung nahmen. Zwar liessen Braun und Elvenich, unter Mitwirkung hoher Beamten der Curie und auf deren Rath, auch jetzt noch kein erlaubtes Mittel zur Verständigung unversucht. So entstanden die Meletemata Theologica, in welchen die verdächtigten Hermesianischen Ansichten näher ent-

---

wickelt wurden. Diese sollten ebenfalls in Rom gedruckt und so den Hermesianern ein Mittel in die Hände gegeben werden, ihre Orthodoxie in Deutschland zu vertheidigen. Aber auch dieses Mittel, obgleich sein Gelingen sehr nahe war, wurde am Ende wieder vereitelt. Lambruschini bestand darauf, sie sollten den (ihnen schon früher angemutheten) Revers unterzeichnen, durch welchen sie sich mit der Päpstl. Verdammung der Hermesischen Schriften vollständig einverstanden erklärten. („ut q. p. e. obedientia S. sedis judicio, quo Hermesii scripta fuerunt damnata, corde et animo vosmet ipsos subjiceretis, ea reprobantes quae a Petri cathedra fuerunt reprobata, nihilque umquam praestaretis, quo ab indubio hoc veritatis tramite deflecteretis.") Die beiden Gelehrten glaubten sich aber in ihrem Gewissen verpflichtet ein solches Ansinnen entschieden ablehnen zu müssen. („Noluimus S. sedem fallere, formulam subscribentes cum aliqua restrictione mentali, quippe cum tales restrictiones turpes esse et plurimorum malorum fontem arbitremur.") Als hierauf (4. Juni 1838) von dem Staatssecretär ein verhöhnendes Schreiben erfolgte, welches allgemein missbilligend aufgenommen wurde, verliessen sie Rom. Schon während ihres Aufenthalts daselbst war ein Schreiben Lambruschini's an B. und E. vom 5. August 1837 in der Allg. Zeitung (Sept. 1837), und nachher auch in den mit Röm. Censur gedruckten Annali delle Scienze rel. erschienen. Im Juni 1838 liess man von Rom auch einen Theil ihrer Correspondenz mit dem Staatssecretär und Gregor XVI. emaniren. Diess bewog die beiden Professoren die wichtigsten auf diese Röm. Unterhandlungen bezüglichen Unterhandlungen zu veröffentlichen unter dem Titel: Acta Romana. Ed. Dr. Braun et Dr. Elvenich Hannov. et Lips. 1838. 8. (Die Meletemata theologica erschienen Lipsiae 1838, deutsch in der Uebers. Cöln 1839.) Den Inhalt dieser Sammlung, so weit er die Acta hist.-ecclesiastica berührt, glaubte die Redaction der Vollständigkeit wegen und um diejenigen, welche das Werk noch nicht kennen, auf dasselbe hinzuweisen, übersichtlich unter Nr. e. verzeichnen zu müssen.

*) Mit diesem Schreiben verdient ein anderes desselben Prälaten verglichen zu werden, das er an den Prof. Biunde zu Trier (vgl. des letztern

---

enarratio et Refut. Incrimin. Leodiens. Trev. 1838. p. 76) erliess, in welchen es heisst: „Librorum damnationis originem ignoro, illud tantum notum mihi est, Rev. D. Veith Viennae sententiam composuisse Hermesianae rei in favorem, D. Jarkium vero declarasse sententiam prorsus contrariam; Veithii sententiam a Nuntio Apostolico suppressam, Jarkii autem dimissam esse (Romam); sed ne hoc quidem ultra omne dubium mihi constat." Trev. 22. Oct. 1835.

f) Erklärung der DD. Braun und Elvenich aus Rom, betreffend das Journal historique.

Das in Belgien erscheinende Journal historique et littéraire enthält in den uns gestern zugekommenen Lieferungen von den Monaten Juli und August d. J. ausser einer Recension der Acta Hermesiana eine Reihe von Artikeln, deren Inhalt die Hermesische Angelegenheit betrifft. Die Unterzeichneten finden sich dadurch veranlasst, vorläufig zu erklären, dass diese sämmtlichen Artikel grossentheils nichts sind, als ein Gewebe von offenbaren Unwahrheiten von unwürdigen Entstellungen der einfachsten Thatsachen, von grundlosen Verdächtigungen und injuriösen Beschuldigungen. Was insbesondere die Beurtheilung der Acta Hermesiana betrifft, so wird jeder der Sache Kundige und Unbefangene bei näherer Prüfung die unwürdige Sophistik erkennen, deren Anwendung der Recensent nicht gescheut hat, um das Urtheil des Lesers sowohl über den Inhalt der genannten Schrift als über die Absichten ihres Verfassers irre zu leiten. Indem wir diese Erklärung mit vollem Bedachte und auf den Grund der genauesten Kenntniss der wahren Sachlage abgeben, ersuchen wir die Redaction des Journal historique, den in ihrem Blatte und eben in einer der genannten Lieferungen (Bd. 4, S. 247) abgedruckten Artikel über den Unfug der periodischen Presse, der also lautet: Un des plus tristes et des plus fâcheux excès de la presse périodique c'est la calomnie journalière, c'est la médisance systématique, employée à perdre les réputations. Quelle vertu est à l'abri de ce fléau? Y a-t-il quelque honnête homme, qui puisse se promettre aujourd'hui que sa probité sera respectée? Et le pis, c'est qu'il ne reste à la vertu outragée presque aucun moyen de se justifier. — Le particulier calomnié a le droit de se défendre dans le journal qui l'attaque; mais le journaliste calomniateur a cent moyens de le réduire au silence; — von neuem zu lesen und sich die Frage zu beantworten: ob nicht sie selbst gerade den Unfug sich fortwährend auf die unverantwortlichste Weise zu Schulden kommen lasse, über den sie sich an dieser Stelle mit so gerechtem Unwillen ausgesprochen hat?

Rom, den 15. Nov. 1837.

Dr. Braun. Dr. Elvenich.

g) Streit des Kaplan Jansen, aus der Hermesischen Schule, mit dem Dr. Klee zu Bonn.

Nothwendige Erklärung.

Non est iste zelus Dei, laedere innoxios, sed furor diaboli.

Erasmus, coron. apologet.

Unsere Zeit ist nicht, wie de la Mennais und seine Anhänger lügenhaft behaupten, eine solche, welche sich um Wahrheit nicht kümmert und sie verachtet (vergl. essai sur l'indiff., introduct.), sondern sie ist eine Zeit der grössten religiösen Bewegung. Religiöse Bewegung setzt religiöses Interesse, die grösste religiöse Bewegung das höchste religiöse Interesse voraus. Deutschland besonders ist in einem Kampfe begriffen, den ein Sieg der Wahrheit über die Lüge, ein Triumph der Wahrheit und Religion krönen wird. Mag immerhin de la Mennais in seiner letzten Schrift, dem letzten Denkmal seiner religiösen Verirrung und Verwirrung, ausrufen: Les rois et les peuples sont en guerre, nous l'avons déjà dit; c'est un simple fait. Si la victoire restait aux rois, qu'en résulterait-il? Il en résulterait évidemment le triomphe matériel des principes que Rome et les rois sont unis pour défendre. Les rois domineraient par la force; les nations, courbées sous le sceptre vainqueur, obéiraient par nécessité etc. (affaires de Rome 1836. Brux. p. 329): so wird doch jeder, der in Jakobi's Wort: la raison est athée et doit l'être einstimmt, zu Resultaten getrieben werden, welche für die Menschheit eben so entehrend, wie gefährlich sind. — Betrifft dieser Kampf ein allgemeines, weil religiöses, Interesse, so soll jeder, der Kraft und Muth dazu fühlt, daran Theil nehmen; soll er dieses, so darf er diesen Kampf nicht da, wo er am hitzigsten ist, abbrechen wollen; sondern er soll dazu beitragen, dass er fortgesetzt, dass er durchgefochten, und so ein allgemeiner Sieg errungen werde, gegen den so viele Mächte, die Macht des Aberglaubens und des Unglaubens, die Macht des Ueberglaubens und des Nichtglaubens, die Macht der Schlechtigkeit und der Verleumdung, die Macht des Egoismus und des Epikureismus, in Harnisch getreten sind. — Wenn alle Kriege schlechte Stratageme, Spuren von Rohheit und Barbarei in ihrem Gefolge haben, so dürfen wir uns darüber nicht ungehalten finden, wenn ähnliche Verirrungen in diesem religiösen Kampfe sichtbar werden. Solche erwartete ich, besonders aber Stratageme, als ich durch meine „Signatur" Antheil an dem Kampfe nahm und ferner nehmen werde. Nicht irgend eine persönliche Absicht oder individuelle Rücksicht ist's, die mich dazu bewegte, ich wollte weder Personen

wehe thun, noch persönliche Vortheile erreichen. Und wie hätte ich Letzteres wollen können, wo ich sehr gut wusste, was gegen mich geschehen würde, wo ich das deutliche Bewusstsein hatte, mit welchen Gegnern ich einen Kampf wagen, welchen Leuten gegenüber ich in die Schranken treten musste. Oder sollte ich wohl eine mir vorliegende Erfahrung nnberücksichtigt gelassen haben? Sollte ich nicht gewusst haben, welche Waffen mir entgegengestellt würden, als ich Lehren angriff, die nicht auf dem Boden des Christenthums erwachsen, sondern als Parasitenpflanzen von Aussen kommend sich im Katholicismus festgesetzt haben. Was dürfte ich von solchen erwarten, die Rom noch nicht für katholisch genug halten, und dasselbe noch besser katholiciren zu müssen wähnen. — Ich habe die unabweisliche Ueberzeugung gewonnen, dass obgenannter Kampf nur mit rechten und ziemenden Waffen gekämpft werden müsse; dass sowohl veraltete und verrostete, als allzu neue und zu blanke Waffen dazu untauglich sind. Ich hatte die Waffen gemustert uud sie nicht selten unpassend zu dem heiligen Kampfe gefunden; daher entschloss ich mich, eine öffentliche Revision der Waffen selbst vorzunehmen. Mittels einer Schrift, die von Zeit zu Zeit wieder erscheinen soll, sollte die signatura armorum erzielt werden. Ich muss mich deutlicher erklären. Die Erfahrung hatte mich gelehrt, dass in vielen, besonders hyperorthodoxen, Zeitschriften (denen Rom noch nicht katholisch genng ist) dem Publikum Waare angeboten, angepriesen und angemäkelt wird, die nicht verdient in Zeitschriften genannt, wie viel weniger angerühmt zu werden. Die Grundsätze dieser Zeitschriften sind betrügerisch. Jede Schrift, auch die schlechteste, das abnormalste Produkt einer faselnden Phantasie, hat doch etwas Gutes, das gelobt werden kann; diese etwaigen Vorzüge lobt man nun, mitunter sehr überschwänglich, während man die Runzeln, Näven, Schwächen und Gebrechen sorgfältig verschweigt, oder höchstens leise den Wunsch andeutet: „statt dieses Wortes u. s. w. hätte Refer. ein passenderes gewünscht.“ Dadurch werden nun die Käufer betrogen und geprellt. Ich will, um dieses auch in etwa den Lesern des „Katholiken“ z. B., begreiflich zu machen, ein plattes Bild gebrauchen. Wer ein Pferd kaufen will, sieht sich sorgfästig zuerst nach den Fehlern des Pferdes um, er untersucht, ob es kollert, mit Spath behaftet ist u. s. w., er fragt, ob das Pferd Fehler habe. Die etwaigen Fehler zu bedecken ist dann Sache des Mäklers. So soll man auch in Recensionen sorgfältig zuvor uns vorzugsweise die Fehler bemerklich machen, nicht aber nach Art der Mäkler sie bedecken, verschweigen oder mit Absicht verheimlichen.

Hat man aufrichtig die Näven bemerklich gemacht, dann mag man auch das zu Lobende loben, oder auch mit Stillschweigen übergehen, weil es sich dann von selbst versteht, dass das nicht Gerügte fehlerfrei und gut ist. In vielen Zeitschriften macht man es anders; der Titel des Buches, der Name des Verfassers — heisst es — bürgt für die Trefflichkeit. Aber um in dem platten Bilde zu bleiben, wer wird sich beim Pferdehandel wohl begnügen, wenn man ihm nur den Kopf des Pferdes hat sehen lassen? Ein bekannter deutscher Fürst hatte einen Hofnarren, einen merkwürdigen Zwergen, nicht völlig 4 Fuss gross, dessen Kopf und Gesichtsbildung einen 6 Fuss grossen stattlichen Mann vermuthen liess. Einem Schneider, der sich bei Hofe mit der Kunst, jedem ein passendes Kleid machen zu können, wenn er nur seinen Kopf gesehen habe, anmeldete, rief der Hofnarr aus einem Fenster zu, er möge ihm ein Kleid machen. Aber wie erstaunte der Schneider, als er später diesen Zwerg fand, den er für einen stattlichen Hofbeamten gehalten hatte. Ich glaube in Betreff dieser Bilder bei den Lesern dieses Blattes wohl nicht um Entschuldigung bitten zu müssen, indem sie gewiss mit mir die Ueberzeugung theilen, dass man gewissen Leuten Alles nicht platt genug sagen könne. — Dazu gesellen sich in manchen Zeitschriften noch andere Maximen; sobald man nur weiss, dass der Verfasser einer Schrift Hyperorthodox, ein Zelot und Fanatiker ist, jeden mit grellen Farben zu verachten und zu verdächtigen weiss, der nicht in sein Lied einstimmt, so wird seine Schrift gerühmt. Ich erinnere mich gelesen zu haben, wie an einem Buche logische Meisterschaft u. s. w. gerühmt wurde, worin fast kein Satz logisch richtig war. — Diese und ähnliche Gedanken bestimmten mich zur Herausgabe meiner „Signatur," welche eine Revision der bedeutendsten theologischen Schriften verwirklichen sollte. Mit der Klee'schen Dogmatik sollte der Anfang gemacht werden. Ich hatte die Ueberzeugung gewonnen, dass diese Dogmatik so wenig geeignet sei, zur wissenschaftlichen Begründung des Katholicismus beizutragen, die alten Vorurtheile gegen denselben zu beseitigen und gegenseitige wissenschaftliche Verständigung zu bewirken, dass ich sie vielmehr nach meiner und fremder Erfahrung für passend hielt, den Katholicismus zu verdächtigen und bei angehenden Theologen in Verachtung zu bringen. — 1836 im Dezember schickte ich die erste Lieferung der Signatur zur Presse, sie erschien (zu Trier) im Anfange des Jahres 1837. Die Verlegenheit des Herrn Professor Klee war gross. Man ersuchte die Polizei, die Signatur zu verbieten; weil sie aber mit gehöriger Censur erschienen war, so würde man auf diesem Wege nichts

vermocht haben, wenn nicht eine kleine Anzeige der Schrift (den Inhalt betreffend) beigegeben worden wäre, woran man voraussetzte, dass sie nicht mit Censur erschienen sei. Man machte sich also über das Blättchen her, und aus Missverstand wurde in Bonn die Signatur zugleich mit fortgenommen; des andern Tags war die Anzeige in der Kölnischen Zeitung abgedruckt; die Exemplare der Signatur wurden zurück gebracht und dadurch die Aufmerksamkeit auf die Schrift noch mehr gesteigert. Was war nun zu thun? Der Herr Prof. Klee lies den 15. Mai, 1837 in die Kölnische Zeitung folgende Erklärung einrücken:

„Auf die unter dem Namen des Herrn Kaplan Jansen gegen meine Dogmatik erschienene Schrift, „Signatur der modernen Dogmatik“ betitelt, erwiedere ich nur, dass ich im Stande und als katholischer Lehrer und Priester jederzeit bereit bin, mich wegen der in meiner Dogmatik, so wie in meinen übrigen Schriften enthaltenen Grundsätze und Doktrinen vor meinen Vorgesetzten zu verantworten und den Entscheidungen der Kirche durch ihre legitimen Hirten mit aller Pietät und Aufrichtigkeit, wie sie einem ehrenhaften Manne und Priester geziemt, zu unterwerfen.

Bonn, den 15. Mai 1837. Klee.“

Diese verdächtige Anzeige hatte den Zweck, dem Publikum den Gesichtspunkt, von welchem aus in der Signatur die Klee'sche Dogmatik kritisirt wird, zu verrücken. Es handelte sich nicht von Verantwortung und Unterwerfung, daran hatte ich nie gedacht, sondern ich hatte mit rein wissenschaftlichen Waffen die Schrift angegriffen und höchstens eine wissenschaftliche Verantwortung erwartet. Weil man sich aber dazu nicht kräftig genug fühlte; so wurde gleichzeitig ausgestreut, ich sei nicht Verfasser der Schrift, sondern habe blos meinen Namen hergegeben. Daher heisst es auch in der Anzeige: „Die unter dem Namen u. s. w., daher der Beisatz: „Kaplan.“ Als dieses bei dem Publikum wenig Glauben fand, weil man mehrere Arbeiten von mir aus der Zeitschrift für Phil. und kathol. Theologie kannte, und Viele durch unmittelbare Anschauung sich schon früher von der Autorschaft überzeugt hatten, so sollte ich durch anonyme Briefe geschändet, geschimpft, verachtet und verleumdet werden. Im Bewusstsein meiner Unschuld theilte ich meinen Freunden unverholen diese Briefe mit, wodurch eine nicht geringe Indignation bewirkt wurde. Da nun auch dieser Anschlag in's Blaue gegangen war, so musste man andere Stratageme ergreifen. Der Redakteur des „Katholiken,“ Herausgeber einer „religiösen Zeitschrift,“ Domkapitular und geistlicher Rath, Hr. Dr. Weis, kam nach Bonn und Köln, besprach sich mit Hrn. Prof. Klee und seinen Freunden an genannten Orten, reiste dann zurück. Darauf erschien im Juliheft des „Katholiken“ S. XXI. die bekannte infamirende, von christlicher Liebe

und lauter Religiösität übersprudelnde Anzeige, angeblich vom Erzbisthum Köln aus eingesandt. In dieser liebenswürdigen Anzeige wurde ich als ein Aufrührer, Verdreher, unsinnig tadelsüchtiger, perfider und niederträchtiger Mensch gebrandmarkt, die Signatur ein Pamphlet, Schandschrift genannt. Damit begnügte man sich nicht, auch andere gleichgesinnte Zeitschriften sollten mir denselben Liebesdienst erweisen. Man gab mir Schuld, dem Hrn. Prof. Klee revolutionäre Tendenzen untergeschoben zu haben; woran ich nie gedacht habe, wozu ich nicht die mindeste Veranlassung gegeben habe, und nie geben werde, obgleich die neuesten Ereignisse in Köln mir gegen Hrn. Klee und seine Freunde Waffen in die Hände gegeben haben, die ich gewiss nicht ohne Glück vor dem Publikum benutzen könnte; aber ich würde es mir zu grosser Schuld rechnen, davon Gebrauch gemacht zu haben. — Aber wenn ich nun gegen obige Dinge eine offene Erklärung hätte einrücken lassen? Dafür hatte man schon gesorgt. Ich schickte nämlich an die Redaktion des „Katholiken" den 25. Juni 1837 folgende

„Erklärung."

„Auf die in der Zeitschrift „der Katholik," Juliheft S. XXI. gegen mich gerichtete Anzeige glaube ich blos für diejenigen, welche die „Signatur der modernen katholischen Dogmatik" nicht gelesen haben, folgendes antworten zu müssen:

1) Die von dem Referenten als „Pamphlet" bezeichnete „Signatur etc." ist die erste Lieferung eines wissenschaftlichen Werkes, das nicht blos die Dogmatik des Hrn. Prof. Klee, sondern die „moderne" kathol. Dogmatik in Deutschland überhaupt einer Kritik unterwerfen soll. Die ersten 46 Seiten dieser Lieferung sprechen nur allgemein über die Richtung der Dogmatik, und zwar 1) über die Art und Weise, wie die Dogmatik die lateinische Kirchensprache mit der deutschen vertauscht hat; 2) über den Einfluss der Zeitphilosophie seit Kant auf die Dogmatik, und die dadurch hervorgerufene Sprachverwirrung und theologische Unklarheit; 3) über den Zweck der Sprache, über Unverständlichkeit und Unklarheit derselben; dann wird 4) der Einfluss der von den philosophischen Systemen entlehnten Sprache auf die Dogmen selbst besprochen und die allgemeine Einleitung mit einer Erklärung gegen die speculative Theologie geschlossen. Hierauf folgt von S. 47—123 eine Kritik der Klee'schen Dogmatik, welche sich 1) über Logik und Sprache des Hrn. Prof. Klee, 2) über das Verhältniss der Philosophie zur positiven Theologie, 3) über die Konstruktion der Dogmatik a priori, 4) über die Methode die hl. Schrift und die hl. Väter zu zitiren — so verbreitet, dass nicht abgesprochen und blos behauptet, sondern mit Gründen und Beweisen gekämpft wird:

2) Es werden in der Signatur dem Hrn. Prof. Klee so wenig „schlechte Gesinnungen und Tendenzen untergeschoben," dass er vielmehr desfalls an mehrern Stellen ausdrücklich in Schutz genommen wird. Auf die Beschuldigung, „einzelne Worte und Sätze verdreht" zu haben, glaube ich blos entgegnen zu müssen, dass der Referent sich bemüssigen möge, mir solches nachzuweisen. Die bald erscheinende zweite Lieferung der „Signatur" wird den Beweis liefern, dass von Verdrehungen u. s. w. keine Rede sein kann.

3) Die gegen mich gerichteten Ausdrücke: „Perfidie, Niederträch-

tigkeit, Verdrehungskunst, Schandschrift“ überlasse ich dem christlichen Leser des „Katholiken“ zur Beurtheilung.

4) Warum Referent in dieser Anzeige des „Hermesianismus“ gedenkt, ist mir unerklärbar, da in der Signatur des Hermesianismus mit keiner Sylbe erwähnt wird, und ich denselben weder zu vertheidigen noch zu verdammen habe.

5) Was das „betrübende Aufsehen und grosse Aergerniss“ betrifft, welches meine Schrift verbreitet haben soll, so darf ich blos bemerken, dass an mich vielseitig die Aufforderung ergangen ist, die Signatur so bald wie möglich fortzusetzen, und andere dogmatische Werke einer ähnlichen Kritik zu unterwerfen.

Deutz, im Juli 1837. Joh. Matth. Jansen.“

Diese Antwort ist bis heute noch nicht in den „Katholiken” aufgenommen worden, auch ist mir darüber nicht die leiseste Andeutung zugekommen. Warum nicht? Enthält diese Antwort unpassende, unziemende, Ausdrücke? Sind darin Persönlichkeiten berührt? Ist sie in irgend einer Weise ungerecht? Darf man sich im „Katholiken” nicht gegen die Schmähungen und Verleumdungen verantworten? Ist diese Verweigerung der Aufnahme katholisch, ist sie christlich? Noch kürzlich wurde in Spanien, mitten im Kriege, ein Gesetz erlassen, wonach jedes Blatt demjenigen, der darin persönlich angegriffen worden, seine Spalten zur Vertheidigung öffnen muss. Anders verhält sich die Sache in Deutschland mit einem Blatte das sich „Katholik” nennt, dessen Christenthum aber vor lauter Katholicismus zu Grabe gegangen zu sein scheint. Ich setze nun den Fall, alle deutschen Blätter würden, wovor uns Gott behüten möge, so katholisch, wie der „Katholik;” so würde man jeden ungestört öffentlich verleumden und verdächtigen können, ohne dass ihm ein Mittel zu Gebote stände, sich zu vertheidigen. Dann würde derjenige Schriftsteller sich Glück wünschen können, der der Gunst dieser Blätter sich zu erfreuen hätte, er würde nur gelobt werden; ein solcher könnte dann ungestört die verderblichsten Lehren veröffentlichen, ohne dass das Publikum davor gewarnt werden könnte. Und wollte Jemand, wie ich, durch eine besondere Druckschrift auf die Verderblichkeit solcher Werke aufmerksam machen, so würde es den Blättern leicht, ihn als Lügner, Verleumder u. s. w. zu brandmarken, seine Schrift als ein Produkt der Niederträchtigkeit und Perfidie zu charakterisiren; indem er sich selbst nicht dagegen vertheidigen kann. Wahrlich, wenn Macchiavelli noch lebte, er würde unmittelbar nach Kap. 18 in seinem princeps auch diese Maxime des Katholiken angeführt haben; nämlich nach den Worten: Vitam igitur princeps tueatur, curetque imperium conservare: quibus autem id fiat rationibus, eae modo honesti (hier catholicismi) speciem prae se ferant, numquam non honore dignae, laudibusque existimabuntur. Ducitur namque capti-

vum perpetuo vulgus specie recti (hier catholicismi), et rerum eventu, et plane nihil quam vulgus toto in orbe versatur. Auf diese Maxime des „Katholiken" passt in der vollen Bedeutung Barklai's Aeusserung: Sic patronis crescit, sic judicibus merces. Multa scripsisse, multa audisse acerrime vendunt, eo pejores; quod quae peccant, ipsi justitiae imputant (Barclaii Argenis, l. III. p. 358 ed. Lug. Batav. 1664). — Mit diesen Maasregeln gegen mich hat man sich noch lange nicht begnügt, das Christenthum gebietet mir, die meisten mit Stillschweigen zu übergehen; auch folgende würde ich verschwiegen haben, wenn ich nicht wüsste, wohin die Stratageme des „Katholiken" führen können, wenn man sich nicht dagegen vertheidigt. Den 23. Mai erhielt ich von meinem Beichtvater folgenden Brief:

„Da mir Ihre Schrift, betitelt: Signatur etc. nicht geeignet schien, eine in der theologischen Welt bestehende Aufregung zu beschwichtigen, wohl aber geeignet, die unseligen Wirren zu mehren, so habe ich, um meine diesfällige Bedenklichkeit an einer für mich ganz gültigen Autorität zu messen, den hochwürdigsten Herrn Erzbischof um Verhaltungsregeln für das regimen conscientiae in Hinsicht des Verfassers genannter Schrift gebeten und folgende Antwort von Hochdenselben erhalten, die ich Ihnen abschriftlich mittheilen zu müssen glaube: „Da der Kaplan Jansen unverkennbar den Prof. Klee verleumdet hat, und zwar durch eine Druckschrift, und man einen Verleumder nur unter der Bedingung absolviren kann, dass er seinen Fehler bereut und den Willen hat und verspricht, mit der selbigen Oeffentlichkeit zu widerrufen, mit welcher er verleumdet hat; so dünkt mich ist die Art der Behandlung im Beichtstuhl klar. Clemens August, Erzbischof von Cöln."

Cöln, den 20. Mai 1837.

Nach meinen Grundsätzen, die ich in Betreff der Autorität eines mir vorgesetzten Oberhirten auch in Resolutionen in Gewissensfällen habe, fühle ich mich genöthigt, zu erklären, dass ich der angeführten Resolution (NB. dass ich ein Verleumder sei!) des Hochw. Hrn. Erzbischofs beitrete u. s. w. — Alle andern begleitenden, vorausgehenden und nachfolgenden Umstände, die eigentlichen Motive u. s. w. übergehe ich mit Schweigen, und bitte blos die Leser um einiges Nachdenken, Vergleichen und — — —! Die zweite Lieferung der Signatur ist bereits bis zum fünften Bogen gedruckt; sie hat es wieder hauptsächlich mit derselben Sache zu thun, aber so, dass auf die einzelnen Dogmen tiefer eingegangen und die eigentlichen Quellen (Schelling, Hegel, Böhme, Spinoza) nachgewiesen werden, womit gleichzeitig eine vorurtheilsfreie Kritik verbunden ist. Es war nicht meine Absicht, in dieser Lieferung dieselbe dogmatische Richtung zu besprechen, sondern zu einer andern, der Jakob Böhm'schen, überzugehen; aber die Umstände, die der Leser wohl begreifen wird, haben mich dazu genöthigt.

Wahrheit geht mir über Alles; ich bitte blos, man möge die zweite Lieferung, die an Wichtigkeit des Inhalts die erste bedeutend übertrifft, ohne Vorurtheil lesen, prüfen, vergleichen und dann scharf beurtheilen. Wissenschaftlich gehaltene Zurechtweisungen sind mir willkommen; nur von dem Verfasser des Schmähartikels im „Katholiken" u. s. w. muss ich mit Erasmus erklären: mihi ingratum esse ab eo nominari: ingratius vituperari; ingratissimum laudari.

Deutz, am 15. November 1837.

Joh. Matth. Jansen.

3.

Die Hemmung der erzbischöflichen Thätigkeit Betreffendes.

a) Erlass des Domcapitels an die Erzdiöcese.

Nos, Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Praepositus, Decanus et Canonici Capitulares Venerabilibus dilectisque Nobis in Christo Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis Capitulo, Decanis ruralibus, Parochis universoque Archidioecesis Coloniensis Clero.

Salutem in Domino!

Gravissimis ex causis, Venerabiles Fratres! Reverendissimus Archiepiscopus noster, Clemens Augustus, Liber Baro de Droste-Vischering, longius est ex Archidioecesi abductus et ita, quominus ecclesiae administrationem procuret, impeditus. Quare jam quum Sedes Archiepiscopalis quasi vacet, ex juris in cap. Si episcopus cap. 3 in 6to. de supplend. negligent. praelat. (I. 8.) constituta norma Capitulum, ac si Sedes per mortem vacaret, in spiritualibus et temporalibus ministrare debet. Quam itaque administrationem hodie Nos suscepisse, hisce Vobis significamus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis agendis literas ad Nos detis, donec aliud quid secundum leges ecclesiasticas Vobis fuerit praeceptum. De tota causa praesentique Archidioecesis conditione statim, uti decet et a jure praefinitum est, uberius et diligentius ad S. Sedem Apostolicam, Cujus interest Ecclesiarum providere necessitatibus, referemus Eamque humillime rogabimus, ut Nobis consulat et quae Sibi videantur, ordinet. Mandata Apostolica brevi Nobis erunt data, atque ea Vos pariter, Fratres carissimi, quietis fidentibusque animis una Nobiscum exspectetis, in Domino hortamur, et circumspecte prudentique consilio pro amore Dei curetis, ne

quid Ecclesiae rebusve publicis oriatur detrimenti, neve fidelium animi excitentur vel sollicitentur.

Coloniae, 21. Novembris 1837.

Nomine Capituli
Praepositus
Carolus Adalbertus,
Lib. Baro de Beyer,
Vicar. in Pontif. General.

b) Schreiben des Metropolitan-Capitels an den Papst.

Sanctissime Pater!

Ad Sanctitatis Vestrae pedes humillime provolvimur difficilem, in qua nunc Archidioecesis Coloniensis versatur, conditionem tristes expositurі, ac consilia et mandata Apostolica summo, quo decet, obsequio rogaturi. Siquidem nudius tertius, 20. hujus mensis Novembris, Reverendissimus Archiepiscopus noster, Clemens Augustus, Liber Baro de Droste ex Vischering, Regiae Suae Majestatis jussu longius ex Archidioecesi subito in provinciam patriam abductus, ac ne porro Archidioecesis administrationem ullave in ea negotia ecclesiastica attingat, vetitus est. — Heri summus provinciae Rhenanae Praeses, qui Confluentiae residet, Illustrissimus Dominus Liber Baro de Bodelschwingh, ex speciali mandato regio nobis capitulariter congregatis rem, ut erat acta, enarravit et literas ab Excellentissimo Domino, Libero Barone de Altenstein, Ministro Regio, qui administrandis rebus ecclesiasticis praeest, 15. hujus mensis Novembris de hac causa deque consiliis capiendis ad nos datas praelegit et tradidit. Quae literae breviter et concinne explanant, quae Reverendissimus Archiepiscopus noster inde a suscepta Archidioecesis administratione in patrias leges publicasque institutiones peccavisset, quod publicae tranquillitati periculum comparavisset, et quae demum Clementissimo Regi nostro cum gravissimo Suo dolore imposita fuisset necessitas, ut concredita Sibi a Deo potestate regia eatenus saltem uteretur, quatenus malo occurreretur impedireturque Archiepiscopus, quominus munere suo in rei publicae detrimentum fungeretur. Quibus rebus expositis nobis significatur, exspectare Regiam Suam Majestatem; nos pro rerum cognitione nostra proque justo fidelique sensu sine mora ea, quae sint sede impedita, tam ad peragenda praesentia ecclesiae negotia, quam ad restituendam Archidioecesis secundum canones recte ordinatam administrationem, apte et legitime instituenda decreturos et perfecturos, atque de universa re gesta Sanctam Sedem Apostolicam edocturos fore, Ejusque sapientiae,

quae porro sint ex legibus ecclesiasticis constituenda, remissuros. — Quae Reverendissimus Archiepiscopus noster in leges patrias commiserit et quibus ex causis Regis gratia exciderit, ea inquirere et judicare nostrum non est; id tamen dissimulare non possumus, ejus agendi rationem adhuc non in omnibus nos probare potuisse. Paucis fere ad eum aditus patebat; plurimis ac doctioribus peritioribusque viris diffidere eorumque consilia spernere videbatur, quum ipse vel ob solam jam aetatem provectam administrandae tam amplae eique minus notae dioecesi solus vix sufficere posset; plures atque imprimis presbyteros juniores morosius et minus canonice tractabat eosque thesibus, quae non omnes cum doctrinis ab Ecclesia definitis conveniunt, subscribendis angebat; pluraque prius, ac praecipue ab antecessore piae memoriae ad utilitatem et gloriam Ecclesiae catholicae bene, legitime et laboriose instituta turbare conabatur, ita ut ejus administrandi ratio non aedificandi studium, sed quasi destruendi speciem prae se ferret. Quae omnia non sine acerbo dolore observavimus et ad Sanctam Sedem Apostolicam conquerentes jam retulissemus, nisi Archipraesulis auctoritas, nostra erga eum reverentia, et spes experientia edoctum salubriora eum consilia secuturum esse nos retinuisset. — Jam rebus ita constitutis et Sede Archiepiscopali quasi vacante, heri Archidioecesis administrationem ex juris in cap. Si Episcopus 3. de supplend. neglig. prael. in 6. praefinita norma suscepimus, et id per literas ad universum Clerum Coloniensem publicavimus, exhortantes, ut singuli mandata Apostolica quietis fidentibusque animis una nobiscum exspectarent et circumspecte prudentique consilio pro amore Dei curarent, ne quid Ecclesiae reive publicae oriatur detrimenti, neve fidelium animi excitentur vel sollicitentur, Vicarii Capitularis electionem pariter intra octiduum habendam decrevimus. — Quod negotium gestum, jam Sanctitatem Vestram, Patrem universae Ecclesiae, non solum ut ratum habeat, sed etiam in conditione tam ardua nobis brevi consulat et quae Sibi videantur ordinet, humillime et devotissime rogamus. In ea, quae Sanctitas Vestra jusserit, omnium animi sunt intenti atque ea cunctos placabunt publicamque quietem confirmabunt. Universi enim summa ac tanta erga Sanctitatem Vestram pietate, reverentia, et fiducia perfusi sunt, ut nos solos non superent, qui ad cineres usque persistimus

Coloniae Agrippinae 22. Novembris 1837.

Sanctitatis Vestrae Filii devotissimi servique humillimi

Carolus Liber Baro de Beyer, Praepositus Eccl. Metropol.

Dr. Hüsgen, Decanus.

Dr. Schweitzer, Can. Cap. Dr. Joann. Henr. Filz, Can. Cap. Dr. J. Jos. Müller, Can. Cap. Joann. Jacob Iven, Can. Cap. Dr. Nic. München, Can. Cap. Dr. Joh. Lamb. Weitz, Can Cap.

c) Bekanntmachung des Oberpräsidii, die Verwaltung des Erzstifts betreffend.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 21. November bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, dass der Herr Dom-Dechant Dr. Johann Hüsgen unter dem 27sten November, durch einstimmige Wahl des hochwürdigen Metropolitan-Dom-Capitels zum Capitular-Verweser des Erzbisthums Cöln bestellt ist, und diese Wahl heute die Staatsgenehmigung erhalten hat. Coblenz, den 29sten November 1837. Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

v. Bodelschwingh.

d) Verfügung des Oberpräsidii hinsichtlich des Journal historique.

Das in Lüttich in monatlichen Heften erscheinende Journal historique et litéraire, welches in steigendem Maase die böswilligsten uud lügenhaftesten Angriffe gegen die diesseitige Staatsregierung, deren Organe und Einrichtungen enthält, ist durch Verfügung des Kön. H. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. v. M. innerhalb der königlichen Lande verboten worden, und darf ferner weder ausgegeben noch verkauft, noch in Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln gehalten werden. Es wird dies Verbot unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 6. Aug. d. J. Abschnitt 4, hiedurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Coblenz, den 2. December 1837.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

v. Bodelschwingh.

e) Schreiben des Kronprinzen an einen Rheinischen Pfarrer.

Mein lieber Hr. Pfarrer! Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihr Schreiben vom 16. dieses, indem ich darin die gute Absicht erkenne, und werden Sie Ihre Pflicht und ein gutes Werk thun, wenn Sie redlich fortfahren, die, wie Sie mir sagen, aufgeregten Gemüther zu besänftigen. Zu allen Zeiten hat sich ächtes Christenthum nur auf solche Weise bewährt. Glauben Sie mir, dass des Königs, so wie mein Herz bei dem gethanen Schritte blutet; ich begreife daher

Ihren und den Schmerz aller wackern Rheinländer vollkommen, welche die Gründe dazu nicht kennen. Es musste aber geschehen, um grösserem Unheile vorzubeugen. Von einem Gewissenszwange der katholischen Bevölkerung handelt es sich auch nicht im Mindesten, weder in der Lehre, worüber die Kirche wacht und sie ordnet, noch im Leben, worin das Landesgesetz Jeden in seiner Freiheit schützt. Denn abgesehen davon, dass ja Niemand zu einer gemischten Ehe gezwungen wird, so ist auch die Gewissensfreiheit des Ehepaars rücksichtlich der Confession ihrer Kinder vollkommen gesichert. Aber da wird lieber Besorgniss und Aufregung früher gehegt, als dass man sich Mühe gäbe, den deutlichsten Buchstaben des alten Landesgesetzes zu lesen und zu verstehen. Bei dem höchst traurigen Ereigniss in Cöln handelt es sich ganz besonders nur von der Erfüllung eines gegeben Wortes. Was sollte wohl aus der göttlichen Ordnung auf Erden werden, wenn ein solches ohne Ahndung gedeutet und unerfüllt bleiben dürfte? Nur aus einer höheren zarten Rücksicht sind die Actenstücke über diese Angelegenheit noch nicht bekannt gemacht worden. Bald wird diese vielleicht schwinden. Gedulden Sie sich als ein guter und bewährter Christ.

Berlin, den 24. Dec. 1837.

Friedrich Wilhelm
Kronprinz.

f) Apocryphischer Hirtenbrief des Erzbischofes.

Geliebte Diözesanen!

Getreue Kinder der Römisch-Katholischen Kirche. Die Liebe des allmächtigen Vaters, die Gnade seines Sohnes Jesu Christi und der Beistand des hl. Geistes sei und bleibe bei Euch Allen, Amen!

Durch die Gewalt der Waffen von den Herzen meiner lieben Kinder in Christo gerissen, durch die Bande der Gefangenschaft von meiner mir von Gott anvertrauten Heerde getrennt, bleibt mir nur übrig, Euch geliebte trauernde Diözesanen durch das Wort des Herrn zu trösten, zu ermahnen und aufzurichten. Ich danke meinem Gott, so oft ich Eurer gedenke, für Eure Theilnahme, die Ihr für das Evangelium und die Kirche bewiesen habt von dem ersten Tage an bis auf den gegenwärtigen Tag. Ich lebe der guten Zuversicht, dass der, der in Euch das gute Werk begonnen, es auch vollführen werde. Wie es billig, halte ich fest an Euch Allen; denn ich trage Euch in meinem Herzen in meiner Gefangenschaft, wodurch ich das Evangelium verant-

worte und bekräftige. Gott ist mein Zeuge, wie sehr mich nach Euch Allen verlangt, und darum betet, dass Eure Liebe reich werde an aller Erkenntniss und Erfahrung. Ich lasse Euch aber wissen, liebe Kinder, wie es auch um mich stehen mag, dass alles zur Förderung der hl. Kirche vom Herrn angeordnet worden ist. Meine Bande sind offenbar geworden und geben Zeugniss für die wahre Kirche und Viele, Viele hungern und dursten für die Wahrheit ohne Scheu zu reden, darum freue ich mich und frohlocke, denn der herliche Tag Jesu Christi wird heranbrechen und die Finsterniss vertreiben. Erinnert Euch, theure Kinder, der Bande und Leiden unseres gemeinsamen Vaters Pius VII., den der Gewaltige fortschleppte vom Altare des Herrn, so werde auch ich in keiner Weise zu Schanden werden, sondern Jesus Christus werde hochgepriesen an meinem Leibe, es sei durch Leben oder Tod; denn Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn. Doch um Euretwillen ist es nöthig zu leben, und ich weiss, dass Gottes Wort bei Euch Allen sein werde zur Förderung und Freude des Glaubens. Wandelt nun würdig des Evangeliums Jesu Christi, damit ihr, wenn ich komme und Euch sehe, oder abwesend von Euch höre, in einem Geiste und einer Seele und sammt uns kämpfet für den Glauben und Euch auf keine Weise erschrecken lasset von den Widersachern, denn Euch ist gegeben für die Wahrheit zu kämpfen und zu arbeiten, so dass Ihr nicht nur an Jesus Christus glaubt, sondern auch für ihn leidet. Wohlan so kämpfet denselben Kampf, welchen Ihr an mir gesehen und nun von mir höret. Ich ermahne Euch aber, liebe Brüder, durch den Namen unseres Herrn Jesu Christi, dass Ihr Alle einerlei Rede führet und keine Spaltung unter Euch aufkommen lasset. Haltet fest am Felsen Petri in einem Sinn und in einer Meinung. Die Pforten der Hölle werden vergebens wüthen. Der grosse Tag nahet heran, wo der Herr Feuerflammen sendet, die Feinde der Kirche zu verzehren, und es mit Weisheit und grosser Herrlichkeit dahin führet, dass eine Heerde und ein Hirt, ein Glaube, eine Kirche sein werde. Betet ohne Unterlass für euern gefangenen Vater, der in seinen Banden unaufhörlich zum Himmel fleht. Durch den Schutz der Jungfrau Maria, durch die Fürbitte des Apostelfürsten Petrus, Paulus, der auch in Banden schmachtete, durch die Hülfe des hl. Erzengels Michael, der hl. Ursula, dieser vorzüglichen Patronin der Stadt Cöln, werden wir Stärke und Segen erlangen. Ich ertheile Euch Allen meinen Segen, der in Euch wirken möge Freude, Friede und Liebe. Ich beschwöre Euch, lasset diesen Hirtenbrief allen Kindern der römisch katholischen Kirche zukommen,

damit alle frohlocken in Christo Jesu unserm Erlöser und im Danke und Jubel den Namen unseres Herrn preisen.

Also geschrieben am Tage unserer Gefangennehmung. (20. Nov.)

Clemens August
Erzbischof v. Cöln.

4.

Verhandlungen des Preussischen Gesandten zu Rom mit der Curie.

a) Note des Preussischen Gesandten an den Cardinal Staatssecretär.

Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse près le St. Siége a reçu le 9. du courant par un courier expédié de Berlin le 12. Décembre, et retenu dix jours par la quarantaine à Mantoue, les documens et dépêches relatives à la note de Son Eminence Revme Monseigneur le Cardinal Lambruschini Sécrétaire d'Etat de Sa Sainteté du 15. Mars de l'année passée et à la correspondance qui en fut la suite. Il ne perd pas un moment pour commencer les communications, qu'en conséquence il devra faire à son Eminence par la transmission des lettres que les évêques de la province de Cologne ont adressées à Sa Sainteté. Ces lettres ont le double but de la remercier du Bref de Pie VIII. et de l'instruction qui l'accompagnait, et de lui rendre compte de l'exécution de ces dispositions pontificales comme de l'effet qu'elle a produit dans leurs diocèses respectifs. Ainsi ces documens constatent les faits les plus importans sur lesquels le St. Siège avait désiré d'être informée par l'organe vénérable des évêques. — Ce fut dans ce but que le gouvernement de Sa Majesté, sur la réception des dépêches expédiées d'ici le 17. Mai de l'année passée fit sans délai part aux évêques du contenu de la note du 15. Mars autant qu'elle les regarde. Le délai apparent arrivé depuis s'explique par les circonstances mentionnées dans les lettres mêmes des évêques. L'Archévêque de Cologne, qui devait prendre l'initiative dans le rapport à adresser au St. Siége, étant mort avant d'avoir pu le rédiger, il avait paru plus naturel aux autres évêques d'attendre l'époque peu éloignée et l'envoi de leurs rapports diocésains. Pressés par le gouvernement de répondre à la demande de Sa Sainteté ce fut l'évêque de Trèves qui voulut se charger comme doyen de l'exposé détaillé de ce qui était commun a tous les trois:

la maladie mortelle qui l'emporta après de longues souffrances ne lui ayant laissé des forces que pour un rapport court et succinct, les deux évêques de Munster et de Paderborn se partagèrent dans cette charge pour mettre devant les yeux de Sa Sainteté et la conduite que tous d'un commun accord ont cru devoir tenir dans l'exécution des dispositions de Pie VIII. et les effets qui en sont résultés pour le diocèse que chacun d'eux administre. C'est ainsi que les lettres des évêques, malgré les soins qu'employa le gouvernement pour en accélérer l'envoi, ne purent arriver à Berlin avant la fin du mois d'Octobre. Les deux ministres d'Etat que cette affaire regarde, préparèrent alors sur ces documens les instructions qui devaient être expediées à la mission du Roi et le rapport définitif au cabinet du Roi qui ne leur en revint qu'au commencement de Décembre. — En remettant donc ces quatre lettres adressées au Souverain Pontife à Son Eminence Revme, le Soussigné a l'honneur d'y joindre une lettre de Monseigneur l'évêque de Paderborn qui est adressée à Elle. — Les lettres des trois évêques de Trèves, de Munster, et de Paderborn sont unanimes pour tous les faits qu'il s'agissait de constater et d'éclaircir. Le nouvel archévêque de Cologne ayant trouvé l'exécution des dispositions pontificales établie dans son diocèse, n'a pu naturellement entrer dans ces faits; mais il a cru devoir joindre sa voix vénérable et le poids de son témoignage non suspect au rapport de ses confrères, en exprimant à Sa Sainteté sa conviction intime et consciencieuse, qu'il a cru devoir suivre la route qu'il avait trouvé tracée, et que loin de croire la discipline et le bien-être de l'église menacées par l'état des choses qui est résulté de cette exécution, il la verrait au contraire compromise par toute autre conduite et par toute autre disposition. — Ces faits et ces déclarations sont d'une très haute importance, et même d'une gravité qu'on ne saurait méconnaître. Les quatre prélats qui ont adressé ces documens au St. Siége gouvernent les diocèses les plus grands et les plus considérables de l'ancien empire Allemand: la province ecclésiastique qui les unit et qui compte à peu près trois millions d'habitans catholiques, forme la seule partie compacte de l'église catholique en Allemagne, l'Autriche exceptée. Sa conduite a toujours décidé plus ou moins la conduite et la tenue du clergé catholique de l'Allemagne et les destinées de son église. A cette position haute et imposante répond parfaitement la dignité et l'influence personelle des prélats. Sans faire tort a personne on peut dire qu'il n'y a pas dans cette nation de quarante millions une autre province ecclésiastique ayant des pasteurs dont la voix fût plus respectée par leur clergé,

par le peuple, par le public entier. — Quant aux trois évêques ayant administré leurs vastes diocèses après une époque de profond avilissement et d'incroyable décadence de l'état clérical et des études qui y conduisent, le clergé soumis à leurs ordres a été élevé tout entier, à peu d'exceptions près, par eux et sous leurs auspices personnels. Ils sont donc vénérés par l'immense majorité de leur clergé plutôt comme des pères que comme des pasteurs, soit qu'ils aient pu, comme l'évêque de Munster, les former directement par leur doctrine, soit qu'ils leur soient chers par leur piété pratique et surtout par leur charité généreuse, comme les évêques de Trèves et de Paderborn, qui ont consacré constamment la plus grande partie de leur revenu épiscopal, le dernier aussi de sa fortune particulière, pour soutenir des étudians ecclésiastiques distingués, dépourvus des biens de la fortune, et soulager des curés pauvres. Quant à l'archévêque actuel de Cologne, s'il n'a pas gouverné son diocèse depuis tant d'années, c'est la réputation la mieux meritée de son administration de Munster dans les temps les plus difficiles, et plus tard de l'assistance prêtée à son frère comme suffragant qui l'a précédé et conduit au Siége métropolitain entouré du respect général. — Or ce sont de tels prélats, qui présentent à Sa Sainteté le rapport qu'Elle avait désiré: rapport redigé évidemment dans le sentiment profond de la haute importance du document qui pourrait devenir historique et de la gravité des circonstances qui l'ont provoqué. — Ce caractère sacré des documens, des personnages dont ils émanent, et de Celui auquel ils sont adressés, permet au Soussigné encore moins, que ne le ferait la dignité d'une note officielle, de souiller celle-ci par la réfutation d'une calomnie aussi noire que ridicule, qui a paru dernièrement dans un journal méprisé par l'immense majorité du clergé et du peuple catholique en Allemagne qu'il a attaqué avec des assertions injurieuses. Il paraît au Soussigné que l'église catholique romaine aurait cessé d'exister en Allemagne, si des dôcumens, signés par les évêques et par de tels évêques, adressés à un Souverain Pontife qui veille avec tant de zèle et de soins sur les déstinées de son église et qui en peu de semaines peut avoir des renseignemens directs de ces contrées, remis enfin avec toute la solennité sacrée d'une note officielle, pouvaient contenir un mot, une syllabe qui ne découlât de l'ame et de la conscience de ces prélats et qu'ils ne seraient prêts de maintenir à toute épreuve. — Le Soussigné ne saurait donc pas croire que Sa Sainteté ne voudra voir dans le contenu et dans l'accord parfait de ces rapports qu'un sujet de consolation et de réjouissance. Car c'est bien Sa Sainteté per-

sonnellement qu'on peut dire deux fois l'auteur de cette oeuvre et de paix et de conscience, à laquelle étaient déstinées les dispositions émanées du Pontificat de Pie VIII.: oeuvre, que selon le témoignage solennel des quatre évêques a déjà porté des fruits si importans, Elle voudra daigner voir que les trois évêques de Munster, de Trèves, et de Paderborn ont pleinement confirmé tout ce que le Soussigné eut l'honneur de dire préalablement dans sa note confidentielle du 15. Avril pour repousser avec énergie des imputations, pas plus injurieuses à un prélat défunt qu'à ceux qui devaient en avoir été les dupes. Si l'archévêque de Cologne n'a pu parler de cette partie historique, c'est une circonstance d'autant plus remarquable qu'il a jugé de son devoir d'exprimer à cette occasion son adhésion complète au status quo qu'il a trouvé établi et dans lequel il ne voit rien qui s'oppose au maintien de la discipline de l'église. — Fort de ces faits et de ces considérations, Sa Majesté a expressément ordonné au Soussigné de faire une déclaration aussi simple que précise. Sa Majesté ayant appris par les communications que les évêques Lui ont fait du contenu de leurs lettres, que ceux-ci sont unanimes dans leurs déclarations comme dans leur conduite, et qu'ils croient de plus devoir craindre de graves désunions, qui pourraient produire des convulsions générales dans la Monarchie, dans l'Allemagne, dans l'Europe entière, est résolu de considérer les dispositions de Pie VIII. et le status quo formé par leur exécution de la part des évêques comme des mesures définitives. En renonçant donc de Son côté entièrement à des modifications adoucissantes, qu'avec la majorité de ses sujets Elle n'a pas cessé de croire et désirables et possibles, Sa Majesté, en attendant avec confiance autant de la part de Sa Sainteté, ordonne au Soussigné de déclarer positivement, formellement et irrévocablement, que responsable à Dieu seul de la tranquillité de Sa monarchie et du maintien des droits existans, Elle ne pourrait jamais consentir à ce que l'affaire des mariages mixtes puisse former le sujet de nouvelles discussions entre Son gouvernement et le St. Siége. Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté en remplissant cet ordre précis du Roi, son auguste maître profite de cette occasion pour renouveler à Son Eminence Revme Monseigneur le Cardinal Lambruschini Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté l'hommage respectueux de sa plus haute considération.

Bunsen.

b) Note des Cardinal-Staatssecretärs an den Preussischen Gesandten.

Congiunte alla Nota di V. E. in data del 15. Gennajo ha ricevuto il Cardinal Segretario di Stato de lettere dirette a Sua Santità da Monsignor Arcivescovo di Colonia, e dai Vescovi di Treviri ora defunto, di Munster, e di Paderbona, oltre quella dall' ultimo a lui stesso indirizzata. Il S. Padre, cui le prime sono state senza indugio rassegnate, si è degnato accoglierle con interesse corrispondente alla gravezza dell' argomento al quale si riferiscono, ed ai riguardi meritati dalle persone che le hanno inviate. E ben viva sarebbe stata altresi la consolazione che il paterno Suo cuore ne avrebbe provato, se per altra parte avesse potuto deporre ogni angustia riguardo a quei medesimi oggetti, sui quali il Governo di S. M. il Rè di Prussia ha provocato le dichiarazioni degli anzidetti Prelati nella vista di escludere i fatti, e di dileguare i motivi di querele esposti nella Nota, che il Cardinal, sottoscritto in adempimento dei Pontificii comandi inoltro all' E. V. sotto il giorno 15. Marzo dello scorso anno. Ma come Sua Santità dee pur troppo dolersi della sussistenza di quei motivi; cosi il tenore delle indicate lettere non ha potuto produrre nel Suo animo la felice impressione che l'Eccellenza Vostra avea presagito. — Nella Nota del 15. Marzo il Cardinal Segretario di Stato fra le altre cose rappresentò il giusto rammarico del S. Padre nell' aver saputo in modo da non lasciare ragionevolmente luogo a dubbio, essersi conosciuta nelle Provincie Occidentali della Monarchia Prussiana l'esistenza di una segreta comunicazione, che dicevasi diretta da Monsig. Spiegel già Arcivescovo di Colonia alcuni mesi prima della sua morte ai

---

Dieselbe Note.

Im Beschlusse zu der Note Ew. Excellenz vom 15. Jan. empfing der Cardinal die von dem Herrn Erzb. von Cöln, von dem (jetzt verlebten) Bischofe von Trier, und von den Bischöfen von Münster und Paderborn an Se. Heiligkeit gerichteten, nicht minder ein von dem letztern an ihn selbst (Lambruschini) adressirtes Schreiben. Der heilige Vater geruhte dieselben mit einem der Wichtigkeit der Sache und der schuldigen Rücksicht auf die Absender entsprechenden Interesse entgegen zu nehmen. Gewiss würde die Tröstung, welche sein väterliches Herz daraus geschöpft haben würde, sehr lebhaft gewesen sein, wenn er nur auf der andern Seite alle Bangigkeit hätte ablegen können, rücksichtlich der Gegenstände, über welche die Regierung Sr. M. von Preussen die Erklärungen der gedachten Prälaten aus dem Grunde veranlasst hat, um die Thatsachen zu beseitigen und die Beschwerdegründe zu entfernen, welche in der von dem unterz. Card. auf Befehl seines Souverain an Ew. Ex. am 15. März des vor. J. erlassenen Note ausgedrückt sind. Da indess Se. Heil. über den Fortbestand jener Gründe nur zu sehr sich zu beklagen haben, so hat der Inhalt jenes Schreibens auf sein Herz nicht den von Ew. verheissenen beruhigenden Eindruck hervorbringen können. Der Card. Staats-Secr. hat in der

Vescovi delle Provincie Renane intorno alla pratica esecuzione del Breve di Pio VIII di sa. me. in data del 25. Marzo 1830 e della relativa istruzione del 27. dello stesso mese sottoscritta dal defunto Card. Albani, allora Segretario di Stato, risguardanti ambedue l'importante oggetto della celebrazione de' Matrimonii misti. In pari tempo manifestò che la surriferita comunicazione travisando il senso, alterando la sostanza, e distruggendo le massime del Breve di Pio VIII e dell' istruzione firmata dal Cardinal Albani; era dal S. Padre riguardata come pregiudizievole ai principii, agl' interessi, alla disciplina della chiesa, in guisa che non avrebbe potuto tollerarla in silenzio senza tradire i sacri doveri dell' Apostolico Suo Ministero. Or della positiva esistenza della comunicazione ossia istruzione attribuita al defunto Arcivescovo di Colonia, ed insieme del grave danno che é perrisultarne alla Religione Cattolica, Sua Santità ha un documento, il quale, derivando dalla stessa sorgente, riunisce tutti i caratteri di verità, e tutte le prerogative di quell' alta importanza, che l'Eccell. Vostra ha sviluppato nella sua Nota del 15. Gennajo. Quindi S. M. Prussiana nella coerenza dei suoi principii, nella lealtà dei suoi sentimenti, nella rettitudine dell' eccelsa sua mente, non potrà non accordargli tutto il favore della reale sua considerazione. Il documento, al quale si appella, è la lettera del Vescovo di Treviri testé defunto, che il Cardinal Segretario di Stato ha l'onore di rimettere in copia a V. E., e il di cui originale è nelle mani di Sua Santità. L' E. V. nell'

Note vom 15. März unter Andern den gerechten Kummer des heil. Vaters geschildert, indem derselbe auf einem keinem vernünftigen Zweifel Raum gebenden Wege in Erfahrung gebracht hat, dass man in den westl. Provinzen der Preuss. Monarchie von der Existenz einer geheimen Communication Kenntniss habe, welche, so sagt man, von dem Herrn Grafen Spiegel, damals Erzb. von Cöln, einige Monate vor seinem Tode hinsichtlich der practischen Ausführung des Breve Pius VIII. heil. Andenkens vom 15. März 1830, und der darauf bezüglichen, von dem damal. Staats-Secr., dem verewigten Cardinal Albani, vollzogenen Instruction vom 27. März, beide den wichtigen Punkt der gemischten Ehen betreffend, an die Bischöfe der Rheinprovinz erlassen sein sollte. Der Staats-Secr. gab zugleich zu erkennen, dass die gedachte Communication, da sie den Sinn des Breve von Pius VIII. und der vom Cardinal Albani vollzogenen Instruction entstelle, ihr Wesen verändere und ihre Grundsätze zu nichte mache, von Sr. Heil. als den Principien, Interessen und der Disciplin der Kirche gleich nachtheilig angesehen werde, also dass er sie unmöglich hätte mit Stillschweigen übergehen können, ohne an den heiligen Pflichten seines apost. Amtes einen Verrath zu begehen. Zum Beweise nun von dem wirklichen Dasein der dem vorm. Erzb. von Cöln zugeschriebenen Communication oder Instruction, zum Beweis von dem grossen Schaden, welcher der kathol. Kirche hieraus zu erwachsen droht, haben Se. Heil. ein Document in Händen, welches, aus derselben Quelle fliessend, auch alle jene Criterien der Wahrheit und alle die Prärogative jener hohen Wichtigkeit in sich vereinigt,

attività del suo buon senso non dovrà che leggerla per dedurne il fatto incontrastabile di una comunicazione del passato Arcivescovo di Colonia ai Vescovi delle Provincie Renane, e di una susseguente istruzione ai rispettivi Vicariati in ordine alla pratica esecuzione del Breve di Pio VIII e della istruzione firmata dal Cardinal Albani. Basta poi il materiale confronto degli articoli contenuti nel foglio accluso alla lettera del defunto Monsignor De Hommer con quelli ond'era compasta l'istruzione che fu riportata da più mesi in qualche pubblico Giornale, e formò in parte il soggeto della Nota indirizzata dal Cardinal sottoscritto all' E. V. colla data del 15. Marzo 1836; per convincersi a prima giunta della sostanziale loro uniformità non alterata senza dubbio da qualche differenza di espressione e di stile. In fine il sentimento sincero dei gravissimi danni, che sovrastano alla disciplina ed al ben essere della chiesa cattolica dal modo di eseguire il Breve di Pio VIII adottato colla comunicazione fattà ai diversi Vicariati presso i concerti presi fra il defunto Arcivescovo di Colonia ed i Vescovi delle Provincie Renane, è si chiaramente scolpito nella lettera del cessato Vescovo di Treveri, che il Cardinal sottoscritto può risparmiarsi il dispiacere di spiegarlo diffusamente. Aggiungerà soltanto che se un tal sentimento, nel complesso dei requisiti che secondo i principii stabiliti nella Nota di V. E. lo rendono sommamente autorevole, potesse ricevere una forza maggiore, l'acquisterebbe certamente dalla circostanza di essere stato espresso, non pure per impulso

---

welche Ew. in Ihrer Note vom 15. Jan. entwickelt haben. Es werden darin Sr. Maj. der König von Preussen bei der Gediegenheit Ihrer Principien, der Redlichkeit Ihrer Gesinnungen, der Geradheit Ihres erhabenen Sinnes demselben die Gnade Ihrer Königlichen Beachtung nicht ganz versagen können. Das Document, auf welches man sich beruft, ist das Schreiben des kürzlich verstorb. B. v. Trier, welches der Unterz. C. St.-S. E. E. in Abschrift beizulegen sich beehrt und dessen Vorschrift in den Händen des Papstes ist. Ew. werden bei der Ihnen eigenen Einsicht dasselbe nur anzusehen brauchen, um die Unläugbarkeit der Thatsache einer Mittheilung des vorm. Erzb. v. Cöln an die Rhein. Bischöfe und einer damit verbundenen Instruction an die betreffenden (General-) Vicariate, in Bezug auf die practische Ausführung des Breve von Pius VIII. und der vom Card. Albani vollzogenen Instruction, daraus zu entnehmen. Es genügt ferner der blos äusserliche Vergleich der dem Schreiben des verst. Bischofs von Hommer beigelegten Artikel mit jenen, aus welchen die Instruction bestand, (die vor mehreren Monaten in irgend einem Journal erschien und zum Theil der Gegenstand der von dem Unterzeichneten an Ew. erlassenen Note vom 15. März v. J. ausmachte), um sich gleich auf den ersten Anblick von ihrer wesentlichen Uebereinstimmung zu überzeugen, gegen welche einige Verschiedenheit des Ausdrucks und Styls schwerlich etwas beweisen können. Endlich ist die offene Anerkenntniss der so schweren Nachtheile, welche der Disciplin und dem Heil der kathol. Kirche aus der Weise drohen, das Breve Pius VIII. auszuführen, welche mit der, gemäss jener

ma per rimorso di coscienza, da un Vescovo altronde rispettabilissimo sul punto di presentarsi al Tribunale dell' eterno Giudice. Dopo tutto ciò il Cardinal Segretario di Stato non ha bisogno di chiamare l'E. V. a riconoscere la giustizia delle rimostranze già fatte in nome del S. Padre sulla esistenza di una comunicazione ossia istruzione contraria alle sue intenzioni, aliena dallo spirito del Breve di Pio VIII e della relativa istruzione sottoscritta dal Cardinale Albani, non che pregiudizievole alle massime, alle leggi, ed al ben essere della chiesa cattolica. Adempiendo bensì gli ordini di Sua Santità prega V. E. a voler porre direttamente sotto gli occhi di S. M. Prussiana l'annesso documento. Penetrato il S. Padre dalla più estesa fiducia nella candidezza di animo, e nella imparziale equità, onde l'Augusto Monarca si distingue, non può dubitare, che se sulla base dei rapporti de' Vescovi ha fatto per mezzo di Vostra Eccellenza formalmente dichiarare di riguardare come definitive le disposizioni del Breve di Pio VIII nel senso concreto dell' esecuzione loro data dalla parte dei Vescovi medesimi; non potrà alla semplice notizia del suddetto documento non persuadersi invincibilmente che per identità di ragione, prescindendo da altri riflessi, la di cui esposizione si porebbe qui fuori di luogo, Sua Santità è inabilitata ad aderire alla consimile richiesta dichiarazione, e nel caso di far conoscere i suoi sentimenti ai Vescovi delle Provincie Occidentali della Monarchia Prussiana non potrà che disapprovare il modo con cui hanno creduto di

---

zwischen dem vorm. Erzbischofe v. Cöln und den Rhein. Bischöfen getroffenen Verabredungen, an die G. Vicariate erlassenen Communication angenommen worden, in dem Schreiben des verstorbenen B. v. Trier so unzweideutig dargelegt, dass der Unterz. sich dies unangenehme Geschäft einer weitläufigen Auseinandersetzung wohl ersparen kann. Er fügt nur noch bei, dass wenn diese Anerkennung, (bei der Fülle der Erfordernisse, die ihr nach den in der Note Ew. ausgedrückten Grundsätzen ein sehr hohes Gewicht verleihen) noch eine grössere Kraft erhalten könnte, eine solche ihr gewiss aus dem Umstand erwachsen würde, dass sie von einem sonst ganz achtungswerthen Bischofe, der eben im Begriff stand vor dem Richterstuhl des ewigen Richters zu erscheinen, nicht blos auf eine Mahnung des Gewissens, sondern in Folge von Gewissensbissen, ausgesprochen wurde. Nach Allem diesen hat der C. St.-S. nicht nöthig Ew. aufzufordern, die Gerechtigkeit der im Namen Sr. Heil. bereits geschehenen Vorstellung über die Existenz einer, seinen Absichten entgegen stehenden, dem Geiste des Breve Pius VIII. und der damit verbundenen Instruction des Card. Albani fremden, die Grundsätze, Gesetze und das Wohl der kathol. Kirche beeinträchtigenden Communication oder Instruction, anzuerkennen. Er kommt jedoch den Befehlen Sr. Heil. nach und ersucht Ew. das beigeschlossene Aktenstück Sr. Maj. dem Könige zu Allerh. Kenntnissnahme vorzulegen. Beseelt von einem unbegrenzten Vertrauen auf die Lauterkeit des Sinnes und die unpartheiische Gerechtigkeit, welche dem erhabenen Monarchen eignen, zweifeln Sr. Heil. keinen Augenblick, dass wenn der

eseguire le disposizioni del mentovato Breve, considerandolo dannoso alle massime, alla disciplina, al ben essere della Chièsa. — — Eseguiti i Pontificii comandi, il Cardinal Segretario di Stato rinnova in quest' incontro all' E. V. le assicurazioni della sua distinta considerazione.

Rom, 3. Febr. 1837. L. Card. Lambruschini.

c) Note des Preussischen Gesandten an den Cardinal-Staatssecretär.

Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse a eu l'honneur de recevoir la note de S. E. R. Monseigneur le Cardinal Lambruschini, Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté en date du 3. du courant, en réponse à celle que le Soússigné eut l'honneur de remettre à S. Emce le 15. du mois passé, avec les lettres des quatre évêques des diocèses occidentaux de la Monarchie sur l'exécution du Bref relatif aux mariages mixtes. — Le but principal de cette note est de faire connaître à S. M. l'existence d'une lettre de feu l'évêque de Trèves, adressée la veille de sa mort à Sa Sainteté, dans laquelle ce prélat exprime clairement ses inquiétudes sur les conséquences du système adopté pour l'exécution des dispositions pontificales, et son regret d'avoir consenti à ce système adopté et actuellement suivi par ses vénérables frères. — Ce document mérite certainement en soi-même l'attention du gouvernement royal, et le Soussigné a pris toutes les mesures afin qu'il soit mis immédiatement sous les yeux de S. M. — Le Soussigné est aussi convaincu, que S. M. prendra dans la plus sérieuse considération l'expression des sentimens contenus dans cette lettre de la part d'un évêque si respectable. Elle appréciera pleinement toute la délicatesse du procédé confidentiel et confiant, avec lequel Sa Sainteté a voulu que ce document fût communiqué

König auf den Grund der Berichte der Bischöfe, durch das Organ Ew. Excellenz, förmlich erklären liess, er halte die Verordnungen des Breve Pius VIII. in dem Sinne der demselben Seitens der Bischöfe selbst gegebenen Ausführung, für entscheidend, Er Sich bei der blossen Nachricht von dem obengedachten Aktenstück entschieden überzeugen musste, dass Se. Heil. aus ganz gleicher Ursache, (abgesehen von jeder andern Rücksicht, deren Auseinandersetzung hier nicht an ihrem Orte sein würde) sich ausser Stande sähen, dem Begehren einer ähnlichen Erklärung zu willfahren, und dass Sie, — in dem Falle, den Bischöfen der westl. Provinzen der Pr. Monarchie Ihre Ansichten zu eröffnen — nothwendig die Weise misbilligen müssten, in welcher dieselben die Bestimmungen des oft erwähnten Breve auszuführen gemeint haben, indem Se. Heil. sie als verderblich ansehen für die Grundsätze, Disciplin und das Heil der kathol. Kirche. Nach Ausführung der Päpstl. Befehle erneuert der Cardinal-Staatssec. Ew. bei dieser Veranlassung die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

à la légation royale. Enfin le Roi se pénétrera entièrement de l'effet qu'une telle déclaration d'un évêque justement respecté doit avoir produit sur l'esprit et sur la conscience de Sa Sainteté. La décision définitive de S. M. sera donc sans doute empreinte de ces considérations importantes. — Le Soussigné est cependant obligé d'observer que les considérations qui peuvent influer sur la résolution définitive du Roi quant aux mariages mixtes, devront se limiter aux circonstances que le Soussigné vient de nommer. Car les documens en question, loin de changer en aucun point la position qu'a prise à ce sujet d'abord la note du 15. Avril, et puis celle du 15. Janvier, confirment au contraire d'une manière très frappante tout ce qui a été exposé sur la nature des informations communiquées par la note de Son Emce du 15. Mars. — Il est de la plus haute importance pour la position relative des deux notes du 15. Mars, et du 15. Avril, et pour celle des deux gouvernemens respectifs, que cette portée du document quant à la question principale soit nettement expliquée, et dûment appréciée. C'est pour cette raison que le Soussigné se permet d'appeler l'attention bienveillante de son Emce Rme sur les faits suivans. — La note du 15. Avril, confirmée par celle du 15. Janvier a attaqué comme impossible dans la forme, et fausse dans le contenu, la délation que communique la note du 15. Mars dans sa première partie. Or le Soussigné aura une tâche extrêmement facile à remplir en prouvant, que Son Emce Rme en lui communiquant la lettre de l'évêque de Trèves avec le document y joint, a mis entre les mains du gouvernement une preuve nouvelle de la vérité absolue de ces assertions: preuve d'autant plus importante, qu'elle est contenue dans la lettre secrète d'un évêque qui y a signé l'expression de son regret sur l'exécution des dispositions pontificales. — La différence entre la délation, communiquée confidentiellement au Soussigné le 15. Mars, et la réponse du 15. Avril est double: elle existe d'abord quant à la forme et la source de l'instruction, et puis quant à son contenu. Dans l'une, et dans l'autre considération cette différence est importante. — Le Soussigné examinera d'abord la d i f f é r e n c e f o r m e l l e. La note du 15. Mars accusait l'archévêque défunt de Cologne d'avoir adressé, et les évêques d'avoir reçu de sa part une „instruction secrète" sur l'exécution du Bref pontifical. La note de son Emce donne à entendre que cette instruction eut été substituée à celle du Cardinal Albani, laquelle pour ce motif n'aurait pas été publiée, après avoir été „declarée nulle" par les évêques. — De son coté la note du 15. Avril protesta énergiquement contre une telle imputation comme injurieuse au caractère

des évêques: elle assura de plus que le gouvernement avait la certitude de ce que les évêques avaient tous reçu l'instruction du Cardinal Albani avec le Bref qu'elle accompagnait: enfin sans entrer dans ce qu'il appartenait aux évêques de faire connaître à Sa Sainteté, et sans rien préjuger aux rapports que ceux-ci s'étaient proposé d'en rendre au St. Siége, il expliqua par les antécédans, et par les arrangemens confidentiels de la négociation même les motifs qui devaient décider les évêques à ne pas publier ce document déstiné à leur usage personnel. — Toutes ces assertions ont été en effet pleinement confirmées et illustrées par les lettres des évêques, dont une est celle de l'évêque de Trèves. La lettre secrète ne contient pas un mot qui fût contraire à la lettre officielle, et le récit même qu'elle donne sur les procédés du gouvernement, et des évêques dans le traitement de cette affaire, est le démenti le plus formel qui pouvait être donné à la délation. — Mais la note du 15. Avril ne se contenta pas de la dénégation complète et absolue de cette insinuation. Guidée du désir de tranquilliser le St. Siége, elle n'hésita point d'entrer dans le récit des faits qui avaient donné origine à des rapports si dénaturés et si calomnieux. Elle établit donc quant à l'histoire de l'exécution du Bref les faits suivans:

1) Que feu l'archévêque de Cologne, ayant conseillé au Roi à Berlin, où le Soussigné le vit, de permettre l'exécution du Bref, comme ne s'opposant pas aux lois du pays, y établit les bases d'une exécution proposées et redigées par lui d'après lesquelles il crut que le Bref pouvait et devait être interprété, et exécuté.

2) Que l'archévêque ayant obtenu la sanction royale pour ce projet d'exécution, en conféra en personne avec les évêques de Munster, Paderborn, et Trèves.

3) Que ces trois évêques, à la suite de conférences et délibérations tenues exclusivement entre eux, et sans la moindre concurrence de la part du gouvernement, donnèrent leur assentiment entier à ce projet; et cela la note ajouta enfin:

4) Que les quatre évêques étaient convenus entre eux sur les principes d'après lesquelles ils décideraient les cas douteux.

C'est là le résumé précis et fidèle du récit que la note du 15. Avril n'hésita point de faire à Son Emce, non pour entrer dans la défense des évêques, ou dans une discussion quelconque qui fût de leur domaine, mais dans le but d'un éclaircissement amical, propre à retenir la cour de Rome de démarches ultérieures. — Or qu'est ce qu'apprend à Sa Sainteté la lettre secrète de l'Evêque de Trèves à ce su-

jet? Pas un seul fait de plus ou de moins, mais précisément les faits qu'avait indiqués la note confidentielle du Ministre de Prusse. Cette lettre secrète ne dévoile aucun secret, précisément parce qu'il n'y en a aucun que le représentant de S. M. Prussienne n'eût pu confier à une cour amie et interessée avec le gouvernement au maintien de la tranquillité et du bien-être de l'église catholique en Prusse. — Quant aux détails que cette lettre donne de plus, ils ne sont ni importans, ni même exacts. Il est aussi peu exact de dire que S. M. ait appelé le Soussigné à Berlin pour faire exécuter le Bref, qu'il est faux que les Ministres d'état que cette affaire regarda, et ils sont au nombre de trois, n'aient pas été consultés sur le projet d'exécution. Le Soussigné alla à Berlin par un motif tout à fait domestique, et ce ne furent que les Brefs que Sa Sainteté offrit spontanément de lui confier à la veille de son départ, avec une commission verbale dont Elle l'honora à cet égard, qui lui donnèrent occasion d'en parler. Le projet d'exécution proposé et rédigé par l'archévêque, fut soumis par un Ministre d'état à la sanction royale sur les instances de cet archévêque, et avec les prières du même quant à quelques désirs des évêques occidentaux pour le bien de leur église. — Il résulte donc de l'examen de ce document nouveau quant à cette partie formelle certainement assez importante en elle-même, et par la discussion dont elle a été l'objet, que le gouvernement s'est tenu dans toute cette affaire de l'exécution du Bref dans sa position digne et inattaquable qu'il s'est préscrite dès le commencement des négociations sur les mariages mixtes. Il a déclaré aux évêques, comme il l'avait fait auparavant à la cour de Rome, qu'il ne pourrait jamais tolérer que dans une partie des provinces catholiques il y eût un conflit flagrant entre les lois de l'état et la pratique des évêques quant aux mariages mixtes, en contradiction avec le status quo de la partie infiniment plus considérable de ces provinces. Au reste il n'a jamais pensé à préscrire ni au Souverain Pontife, ni aux évêques le mode de faire disparaître cette collision. Ainsi comme quant à ses principes il a choisi le terrain de la justice, équité et impartialité de ses lois, il a pris, quant à l'exécution du Bref papal, en renonçant à ses objections en théorie, sa position légalement inattaquable derrière la conscience éclairée des évêques, et de l'immense majorité du clergé entier, et de la population catholique. Le gouvernement ne sortira jamais de son gré de cette position belle et inattaquable, comme il ne saurait rester spectateur tranquille lorsqu'on voudrait chercher de la compliquer en inquiétant les consciences, et en troublant un status quo légalement acquis par des ac-

tes libres des évêques et de leur clergé. Ce que donc la note du 15. Avril avait dit confidentiellement, celle d'aujourd'hui peut la répéter mot pour mot officiellement après les rapports des évêques et la lettre de l'évêque de Trèves: „Le gouvernement du Roi n'a rien à cacher et rien à „craindre: les documens sont là pour montrer et la justice „de ces lois, et la modération de ses demandes, et la sa„gesse avec laquelle il a laissé entièrement à la même dé„libération et à la libre conscience des évêques l'interprétation et l'exécution de Brefs pontificaux." La seconde différence entre la délation et la communication de l'évêque de Trèves est celle qui regarde le contenu. Ici le Soussigné doit d'abord protester qu'il ne veut nullement entrer dans le mérite ou le démérite de l'instruction au vicariat que la dernière lettre de l'évêque de Trèves a fait connaître au Souverain Pontife. Le gouvernement a cru que les lettres des évêques et particulièrement celle de l'évêque de Munster eussent répondu d'une manière satisfaisante au désir de Sa Sainteté à ce sujet. Le Soussigné ne saurait voir qu'aucun d'eux eût pu avoir la moindre difficulté de mettre sous les yeux du Pape le texte même de cette instruction, dont ils ne cachent certainement ni l'existence ni la nature. Certainement ce ne sera jamais le gouvernement qui rédigera ou justifiera les instructions que les évêques catholiques de la monarchie adressent à leurs vicariats. La note du 15. Avril ne pourrait donc non plus avoir le but d'entrer dans une communication quelconque sur le contenu de cette instruction dont elle indique bien clairement de son propre gré l'existence. Mais elle ne put pas s'abstenir, tout en laissant la question entière aux évêques, d'observer à Son Eminence, que le dernier article de cette prétendue instruction de l'archévêque était assurément une indigne fausseté. C'est précisément cet article qui avait plus qu'aucune autre circonstance excité les inquiétudes les plus vives à Sa Sainteté. Il est ainsi conçu: „Litterae celsissimi Cardina„lis Albani Breve Pii VIII. de anno 1830 comitantes paro„chis minime palam faciendae, ideo sunt reservatae et qua „nullae declaratae." On cherche en vain cet article dans le document ajouté à la lettre secrète de l'évêque de Trèves, qui ainsi est devenue également sur ce point important un témoignage précieux en faveur de la note du 15. Avril, comme un démenti décisif donné à une délation, qui se montre apocryphe et calomnieuse par l'assertion en elle-même, et qui y ajoute le caractère d'une imposture impudente par l'effronterie d'en faire l'article huit de la prétendue instruction. — C'est la lettre secrète de l'évêque de Trèves qui frappe de cette marque indélébile la délation

qu'attaque la note du 15. Avril. — Une prétendue information qui, après avoir transformé dans une instruction secrète et postiche de l'archévêque aux évêques, l'instruction que chacun des quatre évêques a adressée de sa libre volonté à son clergé diocésain, invente un article en toute forme, déclarant nulle la même instruction, que l'archévêque devait avoir supplantée; une telle information est jugée par la conscience universelle. Elle serait pour tout le reste conforme à la vérité qu'elle n'en serait pas meilleure, et qu'elle n'en mériterait pas plus de confiance. — Mais est ce que c'est véritablement le cas? On commence à en douter en lisant qu'à la fin de l'article seconde l'imposteur a fait de l'expression:

„praecepta singula mitiore sensu explicanda et ap-
„plicanda sunt."

la phrase laxe et perfide:

„specialiter determinata generatim sumenda sunt in
„sensu laxiori et leniori."

Les évêques disent à leurs vicaires que les curés doivent à l'avenir expliquer et appliquer dans un sens plus doux (mitiore) chacune des préscriptions du Bref. Le Soussigné n'a pas la vocation de prouver que les évêques ont bien ou mal fait de donner cette instruction: mais qui ne serait pas choqué d'une instruction qui dirait: les curés ont à prendre d'une manière générale, et dans un sens plus laxe et doux tout ce qui a été spécialement préscrit par le Bref? Ici comme dans les autres points la surprise et même l'indignation du St. Siége n'était que trop naturelle, dans la supposition de la vérité de cette délation. — Mais loin de reconnaître dans les deux rédactions une uniformité substantielle, le Soussigné avoue franchement à Son Eminence, qu'elle lui paraissent assez différentes, et que le changement d'une rédaction si simple et si claire lui semble indiquer cet esprit malveillant et calomniateur, que la lettre de l'évêque mourant a achevé de flétrir. — Ce qui suit immédiatement ne saurait que confirmer le lecteur encore davantage dans cette opinion. — Les articles 3. et 4. sont ainsi, conçus dans le document envoyé par l'évêque de Trèves: „Praeprimis sedulam dent operam, ut in caritate parochianos omnes et singulos instruant et solida doctrina christiana imbuant. Ita animus religiosus partis catholicae adducendus, ut prona sit et studeat non solum fidei suae adhaerere, sed etiam secundum fidem hanc officia educandae prolis suae divina favente gratia explere." — „Haec animi conditio norma sit tractandi partem catholicam, „illa ipsa vero semper mitius ineunda est." — La version du délateur est la suivante: — „Pars catholica instructione

„et cohortatione ad implenda circa educationem officia est lucranda." — „Secundum hanc mentem cum parte catholica „agendum et in omnibus casibus judicium ferendum est." — Dans le troisième article il manque tout ce qui exprime le zèle, la scrupulosité, la chaleur, inculqués par les évêques aux curés, pour opérer sur le coeur de la partie catholique, selon le teneur du Bref et de son instruction. Le quatrième article reste ainsi absolument dénué de sens, les paroles „secundum hanc mentem" n'ayant rien à quoi elles puissent se référer. — L'une et l'autre variation n'est pas sans importance, et le but du délateur n'est guères douteux. Plus les évêques se présentent dénués de zèle et de chaleur, et plus l'instruction paraît obscure et laxe, mieux elle sert le but du calomniateur de dénigrer les évêques dans l'esprit justement scrupuleux de Sa Sainteté. — D'après ces remarques il est inutile de parler du but de l'affaiblissement visible des motifs exposés dans l'instruction des évêques, qu'on observe dans l'abrégé, que les articles 6. et 7. contiennent des articles 7. 8. 9. 10. 11. de la véritable instruction. — Tel est le résultat que l'examen impartial et strict de la lettre secrète de feu l'évêque de Trèves fournit quant à la discussion sur les mariages mixtes, et sur les procédés relatifs à l'exécution du Bref pontifical. Le seul fait nouveau que ce document a pu apprendre à Sa Sainteté est une confirmation nouvelle et inattendue de l'exacte vérité de ce que les rapports officiels des évêques ont exposé, et de ce que le Soussigné avait eu l'honneur de confier auparavant à Son Eminence, soit en niant les prétendus faits mis en avant par la délation, soit en exposant la véritable marche de l'affaire, autant qu'il était dans la position du Soussigné et du gouvernement de la faire. — L'importance de la communication secrète de l'évêque de Trèves est donc plus que nulle, comme argument en faveur des accusations et insinuations communiquées par la note du 15. Mars. — Le Soussigné s'abstient ici d'entrer dans la question, quelle pourra être son importance pour faire concevoir à Sa Sainteté de nouvelles inquiétudes, ou du moins pour l'empêcher de déposer entièrement celles qu'elle avait conçues, fort du rapport des évêques et de la confiance que leur loyauté et sagesse peuvent espérer d'obtenir de sa part. Mais il est clair qu'en tout cas cette importance devra se réduire à celle que pourra avoir un fait personnel, regardant le dernier jour d'un évêque défunt. Cet évêque avoue lui-même qu'en 1834 il a librement consenti à l'arrangement des autres évêques, arrangement qu'il a exécuté aussi librement pendant les deux ans qu'il a vécu depuis. Le jour le plus solennel de sa vie, sûr de sa mort

et la croyant encore plus prochaine qu'elle ne l'était, il n'hésite pas d'avouer cette vérité et d'en rendre un compte franc et explicite au Souverain Pontife. Ce même prélat a signé donc à la veille de sa mort, six semaines après la date de la lettre officielle, une autre lettre, dans laquelle il dit, qu'il regrette d'être allé plus loin dans l'interprétation et l'exécution du Bref qu'il n'aurait dû le faire. Ici il faut remarquer que cela pourrait bien être le cas, sans que l'instruction en fût nécessairement la cause: d'autres évêques ont pu l'interpréter d'une manière moins laxe et étendue que le défunt peut-être ne l'a fait. — Mais quelle que puisse être l'importance de ce fait personnel à l'évêque défunt de Trèves, certainement dans l'esprit élevé et bienveillant de Sa Sainteté il sera plus que balancé par un autre fait de l'archévêque vivant de Cologne. Ce prélat a accepté d'être archévêque et métropolitain avec la pleine connaissance de cette instruction, et de l'effet légal et moral qui lui est acquis depuis deux ans dans les tribunaux ecclésiastiques, et dans l'esprit public. Il a donc cru évidemment pouvoir, soit par elle, soit malgré elle, remplir consciencieusement ses devoirs envers Dieu et le Souverain Pontife, et évidemment il le croit encore aujourd'hui, après une année d'expérience, et après avoir été appellé d'en écrire a Sa Sainteté. — En soumettant ces réflexions à la perspicacité de Son Eminence Révérendissime Monseigneur le Cardinal Lambruschini, Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté, le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse profite de cette occasion pour lui renouveler l'hommage respectueux de sa plus haute considération.

Rom, 14. Febr. 1837. Bunsen.

d) Note des Preussischen Gesandten an den Cardinal-Staatssecretär.

Le Soussigné Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse près le Saint-Siège, en mettant le pied sur le territoire pontifical vient de connaître par la voix publique le fait et le contenu général de l'allocution tenue de la part de Sa Sainteté relativement à l'affaire de Cologne. — Profondement affligé de la nouvelle complication, que menace de donner aux rapports existans cette démarche, le Soussigné, fidèle au but de la mission spéciale dont il vient d'être honoré par le Roi son auguste maître, se borne, dans la note actuelle aux deux points qu'il est de son devoir de faire constater sans délai à Son Eminence Revme Monseigneur le Cardi-

nal Lambruschini Secrétaire d'Etat de Sa Sainteté à ce sujet. — Le premier point est de fixer bien, dans ce moment décisif, le point de vue dont le Roi de Prusse est parti en mettant temporairement un terme à l'exercice des fonctions épiscopales de Mgr. l'archévêque de Cologne. Le Soussigné a l'honneur d'observer que, pour ne pas compliquer davantage la question, le but de cette exposition n'est point de prouver combien ces intentions et ces suppositions sont incontestablement fondées sur des faits positifs et des principes généralement reconnus, mais seulement de faire foi de l'existence des mêmes dans l'esprit de Sa Majesté. — Quant au passé d'abord, Sa Majesté n'a entendu exercer aucun acte de jurisdiction quelconque, ni de s'attribuer aucun droit de déposer ou de suspendre l'archévêque comme tel. Le Roi au contraire, en respectant le caractère sacré de ses fonctions spirituelles, n'a entendu qu'exercer un acte de cette propre défense qui, fondée pour tous dans le droit de nature, est dans un dégré éminent inhérent au droit divin de chaque souveraineté. — Sa Majesté a donc cru qu'un tel acte en soi-même ne saurait point être taxé d'attentoire aux droits de l'épiscopat et à ceux de la Cour Pontificale en particulier, à moins qu'on ne suppose impossible, qu'un évêque puisse donner occasion au gouvernement dont il est le sujet, d'exercer contre lui le droit en question. — Mais Sa Majesté ne s'est décidée a l'exercice de ce droit de la propre conservation qu'après avoir dû renoncer a l'espoir de voir le Saint-Siége, par un acte de son autorité suprême, la dispenser d'une si triste et si déplorable nécessité. — De plus, l'exécution de cette démarche, annoncée d'avance au Saint-Siége comme devant devenir indispensable pour la sûreté du Royaume et pour le maintien de l'honneur de la Couronne, n'a eu lieu qu'à la suite d'un commencement de troubles qui menacaient d'une révolution une province entière, et qui furent, d'après les rapports unanimes des autorités, excités directement ou indirectement par l'archévêque ou ses prétendus amis; car jusqu'au 14. Novembre dernier le Roi n'avait pas pris la résolution de procéder à la démarche avant d'en avoir encore une fois avisé la Cour de Rome et demandé son intervention bienveillante. Les démarches de l'archévêque et les conséquences des mêmes rendirent impossible tout délai. Voilà les points de vue dont Sa Majesté a dû partir en calculant l'effet que cet acte de nécessité pourrait produire sur la Cour de Rome. Le résultat de ce fait que doit constater la note actuelle, paraît devoir être que le Roi n'a pu voir une cause de rupture dans l'acte même, auquel il s'est vu contraint, mais a dû y supposer un objet

d'explications amicales, soit officielles, soit confidentielles. — Il en est de même quant aux intentions de Sa Majesté relativement au développement ultérieur de cette affaire. — Le Roi, loin de vouloir attenter aux droits qu'il reconnaît au Saint-Siége, a cru lui donner, par les communications à faire à ce sujet, au contraire une preuve très signalée du respect qu'elle Lui porte, et de déférence peu commune qu'elle avait l'intention de Lui montrer. Loin de se constituer juge Lui-même, dans les points qui sont du domaine canonique, le Roi jusqu'ici n'a fait que laisser intacte le jugement canonique qu'Elle attendait de Sa Sainteté. Rien n'avait été préjugé définitivement de la part du gouvernement, qui s'était bien gardé de prononcer l'arrestation de l'archévêque et l'empêchement de l'exercice de ses fonctions comme un acte plus que transitoire, devenu nécessaire pour le moment. C'était le Pape qu'un monarque puissant, et fort de l'amour de ses peuples, un souverain étranger, pour sa personne, à la communion de l'Eglise romaine-catholique, voulait reconnaître et faire publiquement juge de cette question: position certainement honorable pour le Saint-Siége, et le contraire absolu d'un procédé attentoire à la dignité du Saint-Siége. La confiance dans la justice de sa cause et dans la sagesse du Saint-Siége était telle, que le Roi voulait acquiescer dans ce jugement du Souverain Pontife. — Toutes ces intentions reposaient cependant sur une supposition fondamentale, c'est à dire celle que le Saint-Siége voulût bien s'instruire complétement sur cette affaire importante, avant de prononcer un jugement que lui déférait un Souverain puissant, pour preuve manifeste que dans les affaires spirituelles rien n'est plus étranger à ses principes que d'user de la force du pouvoir temporel. — Les données nécessaires pour cette instruction avaient deux élémens: des documens et des faits susceptibles de la publicité, ou du moins d'une communication aux cours alliées, et, en second lieu, des renseignemens d'une nature plus délicate et plus secrète. Quant aux premiers, le Roi avait donné l'ordre de les recueillir dans un mémoire officiel, rédigé pour être éventuellement prêt pour la publicité, mais qui cependant ne devait pas y être livré, qu'autant que la Cour de Rome, dont le tribunal devait être saisi de la cause, l'aurait désiré. Cette déférence paraîtra d'autant plus grande en face des provocations les plus acharnées de la part de l'archévêque et de ses amis. — Quant aux renseignemens secrets, le Soussigné devait les présenter confidentiellement à la Cour de Rome, avec cette confiance qui est propre aux rapports amicaux existans. Le Roi avait fait, pour cet effet, le Sous-

signé le dépositaire vivant de ses pensées. Ainsi, comme pour le passé il ne pouvait y avoir rien d'attentoire ou d'hostile dans la manière d'agir du Roi, „quelque fût le jugement définitif du Saint-Siége sur le fond de l'affaire," car il ne s'agit ici que de constater les intentions et suppositions de Sa Majesté; ainsi, quant au développement ultérieur que Sa Majesté avait en vue, on ne voit guères ce que Sa Sainteté aurait pu désirer davantage. — Tout ce qui pouvait (à ce que supposait Sa Majesté) intéressser le coeur paternel de Sa Sainteté: la situation personnelle de l'archévêque — l'administration du diocèse — les affaires pendantes quant à l'exécution de la prohibition pontificale des oeuvres de Hermes — enfin l'exécution des dispositions pontificales relativement aux mariages mixtes — tout cela devait être soumis au jugement du Saint-Siége, mais bien entendu, après que, saisi de l'affaire il aurait entendu le gouvernement royal, qui se constituait partie plaignante dans l'affaire canonique, contre l'archévêque. — Voilà l'étendue et la portée des intentions de Sa Majesté, dont la première partie de cette note doit faire au Saint-Siége foi, après les communications qui auront déjà eu lieu au moment actuel, et conformément aux instructions dont ces communications sont parties. Les mêmes intentions ont été communiquées à la Cour de Vienne entre le 9. et le 11. du courant. C'est donc à ce qu'il paraît d'après ces intentions que le Roi devra juger la portée de l'acte qui vient d'avoir lieu. C'est aussi d'après les mêmes qu'Elle devra agir aussitôt qu'Elle aura reçu une réponse catégorique à la demande que le Soussigné doit, après l'esprit de ses instructions, adresser au Saint-Siége dans la circonstance actuelle, et dont l'exposition succincte forme la seconde partie de cette note. — La question pratique sous ce rapport ne saurait être que celle de savoir: Si l'acte de l'allocution doit dans l'intention de Sa Sainteté constituer un jugement définitif, excluant l'examen de la cause qui allait, d'après les intentions du Roi, s'instruire devant Elle, ou du moins le préjuger définitivement; ou si le Saint-Siége veut encore se saisir de cette cause en se reservant la liberté de l'examiner avec cette impartialité, dont la supposition avait fait concevoir à Sa Majesté l'idée énoncée pour l'arrangement définitif de la même? — Il paraît clair que, dans la première supposition, l'intention du Roi a été malheureusement détruite par un acte non prévu et que, par conséquent, le Saint-Siége, ne voulant pas recevoir les renseignemens, dont le Soussigné est le porteur au nom du Roi, il établit un commencement d'hostilité, d'après le principe du droit des gens. — Dans cette supposition le

Saint-Siége aurait implicitement voulu rompre par cet acte les relations amicales qui existent entre les deux cours et prendre sur lui les conséquences, qui en doivent découler. Cette conséquence paraît aussi naturelle et nécessaire que fâcheuse; mais le Soussigné a l'ordre de déclarer encore explicitement au Saint-Siége, que le refus de recevoir les communications diplomatiques, dont il est le dépositaire, devrait être considéré par Sa Majesté comme un acte d'hostilité et comme la déliant de l'exécution de ses intentions amicales comme de ses engagemens antérieurs. Le Roi considère l'honneur de la couronne d'autant plus liée à l'honneur de sa Mission, qu'il n'a eu aucune hésitation d'indiquer d'avance, et sans réserve, l'esprit de conciliation et de déférence illimitée qui l'a motivée. C'est cette considération qui impose au Soussigné le sacré devoir de se faire précéder par cette note, qu'il expédie d'Ancone même par le courier de cabinet qui l'accompagne, et qu'il a l'intention de suivre aussi directement qu'il pourra. La position de l'Envoyé du Roi, muni de tous les pouvoirs pour seconder dans les quatre points indiqués les vues du Saint-Siége ne doit pas être pour un moment douteuse par la raison même que sa mission n'a qu'un but de paix et de conciliation. — Le Soussigné, sûr que l'allocution qu'il n'a pas même vue, ne contient rien qui puisse être injurieux à la Majesté de la dignité royale, et n'ayant aucune connaissance d'autres actes qui seraient d'une nature hostile, n'hésite donc pas de déclarer a Son Eminence qu'il n'est pas disposé à voir une déclaration implicite de cessation des rapports amicaux et un commencement d'hostilité dans ce fait même. Il peut concevoir que le Saint-Siége ait cru devoir protester de cette manière si solennelle contre l'apparence même d'une connivence dans ce que, contraire aux intentions non équivoques de Sa Majesté, il aurait considéré comme un acte hostile, ou du moins attentoire aux libertés de l'Eglise dont Sa Sainteté est le Chef, et aux droits du Saint-Siége. Fâcheux et imprévu qu'un tel acte devra donc être à Sa Majesté, le Soussigné ne croit pas qu'Elle devra y voir dans ce sens une déclaration de guerre. — Sa Majesté, en tout cas, prévoit trop clairement les conséquences incalculables qu'une telle rupture pourra avoir pour la paix du monde et pour le repos de la Société Européenne, pour qu'elle ne voudrait d'autant moins se charger de la responsabilité de l'avoir acceptée implicitement, que l'esprit prononcé de son peuple, l'état de la province Rhénane, et les dispositions du clergé Catholique de la Monarchie démontrent au monde que ce n'est pas pour l'intégrité de ses états et pour la sûreté de son trône qu'Elle craindrait de l'accepter. Il ne le

ferait donc que sur une déclaration explicite et catégorique quant au point en question. — Le Soussigné a tâché de dépouiller les deux parties de cette note de toutes les difficultés dont l'affaire elle-même est hérissée. Il n'a voulu rien prouver, rien déduire, mais simplement constater le véritable état de la chose. — En se flattant que Son Eminence voudra rendre justice a cette intention et juger la communication contenue dans cette note d'après l'esprit qui l'a dictée, il profite de cette occasion pour Lui renouveler l'hommage respectueux de sa plus haute considération.

Ancona, 17. Dec. 1837. Bunsen.

e) Note des Cardinal-Staatssecretärs an den Preussischen Gesandten.

Il Cardinal Segretario di Stato ha ricevuto la nota, che Vostra Eccellenza gli ha diretta d'Ancona in data del 17. del corrente mese. Essendosi recato a dovere di porla senza indugio sotto gli occhi di Sua Santità, ne ha ricevuto L'ordine di fare alla medesima la seguente risposta. — Fu gravemente sorpresa, e profondamente afflitta la Santità di Nostro Signore nell' apprendere, come Monsignor Arcivescovo di Colonia fosse arestato, e strappato a forza dal suo Gregge. Il Santo Padre avrebbe mancato all' indispensabile dovere, che gl' impone l'Apostolico suo Ministero, se in un fatto cosi manifestamente oltraggioso ai diritti della Chiesa, ed alla sagra dignità Episcopale, si fosse taciuta. Sua Santità era poi astretta da un altro motivo non men forte a parlare, perche il suo silenzio vorebbe stato giustamente interpretato dai fedeli come una connivenza alla gravissime violazioni di sopra accennate; e questo tanto più, in quantoche da alcune espressioni inserite nei documenti pubblicati in tale occasione dal Governo Prussiano i Cattolici

---

Dieselbe Note.

Der Cardinal-Staatssecretär empfing die Note, welche Ew. Excellenz aus Ancona unter dem 17. d. M. an denselben gerichtet haben. Er sah es als seine Pflicht an, solche unverzüglich Sr. Heil. vorzulegen und erhielt den Befehl, auf dieselbe Nachstehendes zu erwiedern:

Se. Heil., unser Herr, waren ungemein überrascht und tief betroffen, als Sie vernahmen, wie der Hochw. Erzb. v. Cöln verhaftet und seiner Heerde mit Gewalt entrissen worden. Der heilige Vater würde eine unerlässliche Pflicht, die ihm sein apostl. Amt auflegt, versäumt haben, wenn er zu einer die Rechte der Kirche und die geheil. Bischöfl. Würde so offenbar verletzenden Handlung geschwiegen hätte. Se. Heil. waren aber noch von einem andern, nicht weniger erheblichen Motiv veranlasst zu sprechen, weil Stillschweigen von den Gläubigen nothwendig als Zustimmung zu der oben gedachten schweren Verletzung gedeutet worden wäre,

avrebbero potuto inferire che la S. Sede ne fosse a parte. — L'Allocuzione Pontificia pertanto altro non è che una protesta pubblica contro un fatto pubblico, che un reclamo solenne contro una manifesta e scandalosa violazione dei sagri diritti della Chiesa. Qualunque altra intenzione le si volesse attribuire, non potrebbe essere che l'effeto di una gratuita, ed ingiuriosa supposizione. Il solo confronto delle date degli atti del Governo Prussiano, e di quelli della S. Sede, esclude evidentemente la più lontana idea di provocazione per parte della medesima. Il costante mantenimento poi della publica tranguillita nelle Provincie Renane, le leali dichiarazioni di fedele sudditanza emesse da un Preláto di si dilicata coscienza, le propositione fatte al medesimo per commissione del Governo fino al momento della sua deportazione, fanno apertamente conoscere ad ogni uomo di retto giudizio, quale sia il vero motivo di si violenta determinazione. — Ciò posto il Santo Padre profondamente convinto della giustizia de'suoi reclami, e strettamente tenuto dai suoi obblighi verso Dio e verso la Chiesa di esigere la dovuta riparazione ad un oltraggio che ha gravemente offeso non la persona sola di un suo Preláto, ma l'intero Mondo cattolico; non potrebbe ammettere discorso fino a tanto che sussiterà il fatto che vi ha dato causa. Sua Santità ha quindi espressamente comandato al Cardinal sottoscritto di domandare formalmente, che l'Arcivescovo di Colonia sia posto in libertà, e restituito al governo della sua Diocesi. Il Santo

---

und solches um so mehr, als die Katholiken aus einigen Aeusserungen der bei dieser Veranlassung von der Regierung publicirten Actenstücke, hätten entnehmen können, dass der heilige Stuhl daran betheiligt sei. Die Allocution des Papstes ist jedoch nichts anderes als eine öffentliche Erklärung gegen eine offenkundige Thatsache, als eine feierliche Beschwerde gegen eine offenbare, ärgerliche Verletzung der heiligen Rechte der Kirche. Jede andere Absicht, die man ihr unterschieben wollte, würde die Wirkung einer unbegründeten, beleidigenden Vermuthung sein. Die blosse Vergleichung des Datums der von der Pr. Regierung getroffenen Maasnahmen mit jenen des heiligen Stuhls, schliesst auch die entfernteste Vorstellung von Herausforderung abseitens des Letztern unzweifelhaft aus. Die standhafte Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in den Rheinprovinzen, die biedern Erklärungen treuer Unterthänigkeit, gegeben von einem Prälaten so feinen Gewissens, die demselben im Namen der Regierung bis zu dem Augenblick seiner Abführung gemachten Vorschläge, geben jedem verständigen Menschen klar zu erkennen, welches der wahre Beweggrund eines so gewaltsamen Entschlusses sei. — Nach diesen Voraussetzungen kann der heilige Vater, überzeugt von der Gerechtigkeit seiner Beschwerde, und durch seine Pflichten gegen Gott und die Kirche streng gebunden, die schuldige Genugthuung für eine Beleidigung zu verlangen, welche nicht die Person eines seiner Prälaten allein, sondern die ganze kathol. Welt schwer verletzt hat, eine Verhandlung nicht zulassen, so lange die Thatsache, welche die Veranlassung hierzu gab, fortbesteht. Se. Heil. haben daher dem Unterzeichneten ausdrücklich befohlen, förmlich zu verlangen, dass der

Padre ha troppa fiducia nella equità di sua Maestà il Re di Prussia per non dubitare, che la sua domanda verrà favorevolmente accolta; e si vedrà allora con piacere messo in istato di entrare in quelle comunicazioni alle quali Vostra Eccellenza dice di essere autorizzata. — Il Cardinal Segretario di Stato coglie questa occasione etc.

Rom, 25. Dec. 1837.

L. Card. Lambruschini.

f) Erwiederung des Preussischen Gesandten.

Le Soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse près le Saint-Siége a eu l'honneur de recevoir avant-hier la note que Son Eminence Revme Monseigneur le Card. Lambruschini lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 25. du courant, en réponse à la note du Soussigné datée d'Ancone le 17. — Cette note consiste en deux parties: le Soussigné répondra successivement a chacune d'elles. — Le Soussigné, après avoir dans sa note indiqué les intentions pacifiques et les sentimens de déférence du Roi, son auguste maître, envers le Souverain Pontife, y avait en second lieu demandé, autant dans l'intérêt de la paix et de la conciliation que dans celui de l'honneur de son Souverain, une explication sur le sens pratique de l'Allocution quant aux rapports existans des deux cours. Le contenu général de l'Allocution et quelques communications confidentielles qui l'avaient rencontré à Ancone, lui avaient dicté cette démarche. — Le Soussigné avait déclaré de son côté, que si le Saint-Siége n'avait voulu qu'exprimer son profond regret sur un fait dont l'indispensable nécessité ne lui était pas démontrée, en protestant de la manière la plus solennelle contre tout ce qui y pourrait paraître attentatoire aux droits et immunités de l'église dont Sa Sainteté est le Chef, sans vouloir par cela rompre les relations amicales existantes entre les deux cours, celui-ci ne verrait point de son côté dans cet acte pontifical une raison, qui lui imposerait le devoir de cesser ses fonctions et de considérer comme interrompues par cet événement les rapports existans. — La note de Son Eminence Revme paraît adopter essentiellement cette interprétation conciliante

---

Erzb. v. Cöln in Freiheit gesetzt, und in die Verwaltung seiner Erzdiöcese wieder eingesetzt werde. Der heilige Vater hegt ein zu grosses Vertrauen in die Gerechtigkeit Sr. Maj. des Königs von Preussen, als dass er zweifeln könnte an der geneigten Aufnahme seines Verlangens; und wird sich alsdann mit Vergnügen in dem Stande sehen, in jene Mittheilungen, zu denen Ew. Exell. sich autorisirt nennen, weiter einzugehen. Der Card. etc.

en ce qu'elle rejette dans les expressions les plus fortes tout autre motif de l'Allocution. — Le Soussigné s'abstient donc d'autant plus d'entrer ici dans une discussion quelconque sur quelques expressions de la note de Son Eminence quant à l'objet de l'Allocution, qui pourraient paraître préjuger la question elle-même. De plus le mémoire officiel rémis à Son Eminence par l'office du Chargé d'affaires de Prusse du 12. du courant constate dans les points les plus essentiels la position réelle du gouvernement de S. M. le Roi vis-à-vis des suppositions en matière de faits dont paraît être partie l'Allocution de Sa Sainteté, et sur lesquelles le Chargé d'affaires par interim n'aurait pas déjà présenté ses observations au St. Siége. — Le Soussigné avait dit dans sa note que, porteur non seulement de documens importans, mais aussi de données confidentielles et secrètes, il était prêt de traiter l'affaire entière de Cologne avec la Cour de Rome sur les bases les plus honorables pour celle-ci. La seconde partie de la note de Son Eminence Revme, qui réponds à cet offre, déclare que Sa Sainteté ne croit pas pouvoir entrer dans de telles négotiations que jusqu'à ce que l'Archévêque de Cologne serait rétabli dans l'exercice de ses fonctions épiscopales. — Le Soussigné ayant déclaré exprès dans sa note d'Ancone que la mesure du gouvernement, prise par la nécessité la plus impérieuse, n'était en elle même que temporaire, ne peut voir dans cette détermination une résolution contraire à l'esprit conciliant de la note de Son Eminence, et il s'empresse d'y répondre dans le même sens. Comme jusqu'au dernier moment il n'a dépendu que de Monseigneur l'Archévèque de rester dans ses fonctions, il dépendra aussi à présent de lui de les reprendre autant que des évenémens ultérieurs n'auraient pas dû changer les dispositions de la Cour Royale à ce sujet. Il suffirait qu'il eût donné, quant au passé et surtout quant aux graves dangers auxquels il a exposé la sûreté de l'Etat et la paix publique, les explications nécessaires, et quant à l'avenir les garanties indispensablement réquises, pour qu'il puisse retourner à Cologne et reprendre l'exercice complet de ses fonctions. — Le Gouvernement royal montrera certainement de son côté dans l'accueil de telles explications le désir extrême qui l'anime de convaincre Monseigneur l'Archévêque qu'il ne s'est jamais agi de faire violence à sa conscience, en demandant de lui des actes, qu'il croit contraires à son devoir d'Archévêque, mais seulement de l'empêcher de violer les lois, auxquelles il a juré obéissance, de compromettre la Souveraineté du Roi, dont il est le sujet, et de troubler le repos publique au maintien duquel il devait coopérer. — L'état tranquille et réglé du diocèse,

et la continuation non troublée de l'administration tempo-raire du chapitre métropolitain, devra naturellement être considéré par le gouvernement, comme la première condition d'accueillir des explications quelconques. Car il est trop évident qu'un état contraire obligerait le gouvernement, de sacrifier toute autre considération à celle de sa dignité et de la paix du royaume. — Pour accélérer de son côté la possibilité de la solution, indiquée par la détermination de Sa Sainteté, le Soussigné expédiera sans délai la note de Son Eminence Revme et la note présente avec les rapports analogues par un courier de cabinet à Berlin. — Le chemin que croit ainsi devoir suivre Sa Sainteté rendant du moins pour ce moment sans objet des communications qui n'avaient absolument d'autre but que de conduire à la solution la plus prompte de la question par la coopération directe du Saint Siége, la proposition de la note d'Ancone à ce sujet cesse d'elle même. C'est seulement pour rendre impossible tout mal-entendu à ce sujet, que le Soussigné déclare encore explicitement que ces communications n'avaient rien moins que le but de déterminer Sa Sainteté a des concessions quelconques ni dans l'affaire de Cologne ni dans aucune autre. Rien n'a jamais été plus loin des pensées du Gouvernement royal. — Si le Soussigné doit ainsi en attendant, par la nature de sa position, s'abstenir de traiter diplomatiquement cette affaire avec Son Eminence Revme, il s'empressera d'autant plus de lui prouver dans toutes les autres le désir sincère de sa Cour de coopérer avec le Saint Siége au bien-être de l'Eglise catholique en Prusse, et au développement toujours croissant des institutions qui doivent leur origine aux rapports heureusement existans entre les deux Cours. — Il profite de cette occasion, pour réitérer à Son Eminence Revme l'hommage respectueux de sa plus haute considération.

Rom, 29. Dec. 1837. **Bunsen.**

5.

Handlungen der römischen Curie.

a) Allocution im Geheimen Consistorio.

(S. oben p. 5. bei Italien.)

b) Antwort Gregors XVI. an das Metropolitan Capitel zu Cöln.

Dilecti Filii, salutem et Apostolicam Benedictionem. Ad acerbissimum quem nuper suscepimus dolorem ob illatam

Venerabili Fratri Clementi Augusto Archiepiscopo Coloniensi, simulque Catholicae Ecclesiae et huic Apostolicae Sedi maximam injuriam, cumulus veluti accessit ex vestris litteris die 22. superioris mensis ad Nos datis. Sane non potuimus non vehementer mirari, quod cum Vos sacratissimo vinculo Antistiti vestro essetis conjuncti, eique ex instituto adjutricem opem ac solamen afferre debuissetis; conversi extemplo in accusatores illius factique ex domesticis inimici, collatis consiliis contra ipsum conveneritis, eo praesertim tempore, quo Religionis officiique sui tuendi causa injustam subire calamitatem coactus est. Quanta ille semper praestiterit virtute prudentiaque in sacris muneribus obeundis, satis liquet ex publica existimatione, quam sibi comparavit post gestum potissimum temporibus difficillimis in dioecesi Monasteriensi Vicarii Capitularis munus: unde factum est, ut communi omnium obsequio plausuque ad istam Metropolitanam Ecclesiam fuerit evectus. Quam vero in ea gubernanda prae se tulerit rectitudinem atque solertiam, et cur nihilominus aliquam istius Cleri partem offenderit, Nobis exploratissimum est; atque adeo perspicimus, quibus Vos causis impulsi et principiis adducti sinistra ad Nos de ipso scripseritis. Hinc minime dissimulamus rationem, quam tenuistis, eo molestiorem animo Nostro accidisse, quo minus, inspecta officii vestri sanctitate, videbatur exspectanda. Inter haec autem unicuique vestrum notum esse volumus, Nos, praevia in rem publica expostulatione, Venerabilis Fratris Clementis Augusti reditum in sedem suam ab Serenissimo Borussiae Rege reclamasse, cujus aequitate confisi consonum justitiae voluntatique Nostrae exitum quantocius praestolamur. Ceterum ex devotione ac observantia, quam in Nos Sanctamque hanc Sedem in vestra epistola professi estis, illud Nobis juvat persuadere, ea Vos deinceps inituros consilia, quibus inflictum cordi Nostro vulnus leniri possit. Atque hic Apostolicam Benedictionem Vobis, Dilecti Filii, peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum die 26. Decembris Anni 1837. Pontificatus Nostri anno septimo.

Gregorius P. P. XVI.

2.

Angelegenheit des Erzbischofs von Gnesen und Posen von Dunin.

a) Eingabe des Erzb. von Gnesen und Posen an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Das apostolische Breve Papst Pius VIII. vom 25. März 1830 in Betreff der sogenannten gemischten Ehen ist in

Westphalen und in den Rheinprovinzen publicirt und wird daselbst darnach verfahren. Dasselbe ist indessen auch in den andern Theilen und überhaupt der gesammten kathol. Geistlichkeit unseres Staates bekannt geworden, in Folge dessen ich öfters mit Anfragen angegangen wurde, ob und in wiefern es in meiner Erzdiöcese zu beachten sei.

Wegen Entscheidung dieser Anfragen befinde ich mich in der grössten Verlegenheit. Einerseits ist die Veröffentlichung des Breve in meiner Erzdiöcese bis jetzt nicht veranlasst, andererseits drängt mich mein Gewissen, die in demselben dargelegten Grundsätze des apostolischen Stuhls nicht unbeachtet zu lassen, ich schwebe zwischen Staat und meinem kirchlichen Oberhaupt in peinigender Ungewissheit; ich muss dringend wünschen aus diesem Dilemma herausgerissen zu werden. — Desshalb bin ich so frei Ew. gehorsamst zu bitten, mich geneigtest zu belehren, ob das fragliche Breve nicht auch in meiner Erzdiöcese publicirt, oder ob nicht wenigstens die mir nachgeordnete Geistlichkeit von mir angewiesen werden kann, nach den darin aufgestellten Grundsätzen zu verfahren? Da die Publikation und Beachtung des Breve in Westphalen und den Rheinprovinzen nachgegeben ist, so glaube ich, dass dem auch hier nichts entgegen stehen dürfte. Hier und dort ist ein und derselbe Staat, hier und dort ein und dieselbe katholische Kirche. In jener und in dieser ist durchgängige Einheit anerkannter Zweck. Sollte ich irren, so geruhen Ew. mich in einer Weise zu belehren, die mein Gewissen zu beruhigen vermag.

Posen, 13. Januar 1837. Dunin.

b) Erwiederung des Ministerii an den Erzbischof.

Ew. etc. beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 13. d. M. in Betreff der gemischten Ehen hierdurch ergebenst zu erwiedern, dass das apostolische Breve Papst Pius VIII. vom 25. März 1830 jenen Gegenstand betreffend, nur an den Erzb. von Cöln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster, als Antwort auf besondere, von den genannten Prälaten an den Papst Leo XII. 1828 gerichtete Schreiben, ergangen ist, wie schon der Eingang des Breve beweiset. Die Veranlassung jener bischöfl. Schreiben war keine andere, als dass in ihren, zum Theil aus Bruchstücken fremder Diöcesen zusammengesetzten Sprengeln die Behandlung der gemischten Ehen nicht gleich war, wobei sich überwiegend ein, auf Gewohnheit beruhendes Verfahren herausstellte, welches von dem in der erzb. Diöcese von Gnesen und Posen beobachteten Verfahren merklich ab-

wich. Zur Beseitigung der, aus diesem Unterschiede hervorgegangenen Konflicte hatte des Königs Maj. dem Erzbischof von Cöln und seinen 3 Suffraganen, den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier, gestattet, sich an den apost. Stuhl zu wenden. Die Annahme des Breve vom 25. März 1830 von Seiten Sr. Maj. des Königs ist jedoch erst 1834 erfolgt. Ew. belieben hieraus gefälligst zu entnehmen, dass das erwähnte apost. Breve Dero erzb. Diöcese nicht angeht. Da in solcher notorisch die ehelichen Verbindungen unter Personen verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisses ohne Anstand eingesegnet werden, indem man, was dabei zu erwägen ist, dem Gewissen der Betheiligten überlässt, so bin ich weder befugt, noch geneigt, eine Aenderung in diesem Stücke nachzugeben. Ich vertraue vielmehr, dass Ew. die Uebereinstimmung mit den gesetzlichen und administrativen Principien des Staates, welche durch die, in Ihrem und den übrigen östlichen Sprengeln bisher observanzmässig bestandene geistl. Praxis vermittelt wird, unerschütterlich aufrecht halten werden, und ich würde es für meine Schuldigkeit erachten, jeden Versuch hierunter etwas zu neuern, ernstlich zurückzuweisen und sofort zur Allerh. Kenntniss Sr. Königl. Maj. zu bringen.

Berlin, 30. Jan. 1837. Altenstein.

An
des Erzb. von Gnesen und Posen
Hrn. v. Dunin Erzb. Gnaden. Posen.

c) Eingabe des Erzbischofs an das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten.

Ew. Excellenz geneigter Erlass vom 30. Januar d. J., die gemischten Ehen betreffend, gab mir die Veranlassung, die hochwichtige Sache gründlich untersuchen zu lassen. — Der anliegende Bericht und Gutachten (s. u.) ist das Resultat der Untersuchung. Ich kann nicht umhin, mich den darin ausgeführten Ansichten anzuschliessen. Ew. Excellenz bin ich so frei dringend gehorsamst zu bitten:

die Sache Sr. Maj. geneigtest vorzulegen und entweder die Publikation des hierauf bezüglichen Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 in meiner Erzdiöcese geneigtest zu vermitteln, oder zu gestatten, dass ich den Gegenstand, unter Darlegung der Sachlage Sr. Heiligkeit zur Entscheidung vortrage.

Anders ist die einmal erregte Gewissens-Unruhe nicht zu beschwichtigen.

Posen, den 15. April 1837.

Der Erzb. v. Gnesen und Posen
Dunin.

An
des Königl. Pr. wirkl. Geh.-Staats- und
Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten
Ritters mehrerer hohen Orden etc.
Hrn. Freih. v. Altenstein
Excellenz in Berlin.

Bericht und Gutachten über die gemischten Ehen.

In Absicht der Frage: wie die gemischten Ehen von den Katholiken unserer Erzdiöcese zu betrachten sind? beziehen wir uns vor Allem, ausser dem Breve Pius VIII., auf die Bulle Benedikt XIV. de Synod: Dioecesan: libr. 6. Cap. 5. namentlich §. 5. so wie libr. 9. Cap. 3. und auf die erste Hälfte dessen Breve an den Erzbischof und die polnischen Bischöfe, das mit den Worten: „Magnae nobis" beginnt, Bullar. tom. 2. Num. 51.; derselbe Papst weist in derselben Bulle auf Clemens XI. hin und bezeichnet dessen auf den Gegenstand bezügliche Vorschriften. — Was demnächst die in dem hohen Ministerialerlasse vom 30 Januar d. J. aufgestellte Ansicht betrifft:

als sei das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur für die Diöcesen Cöln, Trier, Paderborn und Münster verbindend;

so können wir derselben durchaus nicht beitreten. Allerdings ist dieser Bescheid des apost. Stuhles an die Anfrager gerichtet. Daraus folgt aber keinesweges, dass derselbe nur einen Theil der Rechtgläubigen verpflichte. Eine solche Folgerung würde der gleich sein: dass die an die Römer, Korinther, Epheser etc. geschriebenen Epistel des Apostels Paulus nur die Römer, Korinther, Epheser etc., an die sie namentlich adressirt sind, und nicht sämmtliche Katholiken verbinden. — Apostolische Verkündigungen der Art, als das fragliche Breve enthält, sind nicht Vorschriften, die der weltliche Gesetzgeber, nach seinem Gutbefinden, für gegebene Personen und Umstände erlässt. Es ist natürlich, dass diese nur diejenigen angehen, für die sie gegeben sind. Sie konnten, so lange sie nicht gegeben waren, ohne Schuld unbefolgt bleiben, so wie sie diejenigen nicht zu beachten haben, die dem betreffenden Gesetzgeber nicht unterworfen, oder denen sie nicht publicirt worden sind. — Ganz anders verhält es sich mit dem besprochenen Breve Pius VIII. Dasselbe ist eine Erläuterung der katholischen Lehre, die dieser höchste Lehrer und Ausleger des katholischen Glaubens ertheilt; es bezieht sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern vielmehr auf das Sakrament der Ehe, das in der ganzen katholischen Welt Eins und dasselbe ist; es setzt nichts Neues, nichts Beliebiges fest, sondern erläutert, was von Anfang der Kirche bestand, was aus deren eigentlichem Wesen fliesst, was jedes Katholiken Pflicht ist, was jederzeit die hei-

ligen Kirchenväter, die heil. Kirchenversammlungen und überhaupt was die kath. Kirche von Anfang bis jetzt lehrte, bestimmte und festhielt. Dies nur, sagen wir, erläutert und erklärt das Breve Pius VIII. Wir wollen uns darüber näher aussprechen. — In den gegenwärtigen Zeiten vervielfältigen sich unter uns Katholiken die gemischten Ehen. Sie erregen Gewissensscrupel und veranlassen die ihrer eignen Einsicht nicht Vertrauenden zu Anfragen, in wiefern dies nach der katholischen Lehre zulässig sei. — Pius VIII., als sichtbares Oberhaupt und höchster Lehrer der Kirche, als Oberhirt aller Rechtgläubigen, belehrt die Anfrager, was dem katholischen Glauben gemäss ist. Dies ist genug; die Frage ist für alle Katholiken auf der ganzen Welt gelöst. — Wer die Lösung sicher vernimmt, ist dadurch in seinem Gewissen unbedingt gebunden. Wer es nicht wollte, wäre ein Abtrünniger von der katholischen Kirche. Wer ihn dazu zwänge, würde seinen Glauben verletzen. Wir wiederholen, dass es sich hier nicht um eine blosse äussere Ceremonie, nicht um eine blosse Kirchendisciplin handelt, die von der Publikation der diesfälligen Festsetzung abhängig sein könnte. Es handelt sich von der zulässigen oder unzulässigen Administration eines Sakraments und ob dieselbe, in gegebenen Fällen, der katholischen Lehre gemäss, ohne Begehung einer ausdrücklichen schweren Sünde, stattfinden kann. Was die Behauptung in dem hohen Ministerialerlasse anbelangt:

als bestehe in unserer Erzdiöcese, wie notorisch seit jeher, eine ganz andere Praxis und Observanz, die der Herr Minister nie abändern lassen wolle,

so entgegnen wir darauf Folgendes:

Wir wollen nicht bestreiten, dass hier in praxi etwas stattgefunden haben kann, was der Lehre Pius VIII. entgegen ist und worauf der Ministerial-Erlass hindeutet. Es kommt bei allen Dingen, die neu sind, vor, dass wir sie nicht sofort gründlich erkennen; es muss einige Zeit darüber hingehen, bevor wir die gesammten Verhältnisse und Folgen der Neuerung wahrnehmen und einsehen, bevor wir ein richtiges Urtheil darüber zu fällen vermögen, ob dieselbe statthaft sei oder nicht. — Gemischte Ehen in dem Sinne des heutigen Civilrechts sind hier etwas ganz Neues; sie gehören noch immer zu den sehr selten vorkommenden Fällen. Es war auch bis auf die jüngste Zeit, und selbst unter der jetzigen Preussischen Regierung, der katholische Ehetheil wohl befugt, die Erziehung der Kinder gemischter Ehen in dem katholischen Glauben zu bedingen und den nicht katholischen Ehegenossen zur Annahme des katholischen Glaubens hinzuleiten. Das Gesetz, das diese Gewissensfreiheit aufgehoben, gehört zu den allerneuesten. — Es kann daher wohl sein, dass nach Erlassung des letzteren Gesetzes, die Unbekanntschaft oder nicht gehörige Würdigung desselben und der Glaube und das Vertrauen, dass auch fernerweit Kinder gemischter Ehen katholisch erzogen werden dürfen, dass auch fernerweit der nicht katholische Ehegenosse in den Schoss der katholischen Kirche werde heimgeführt werden können, so manches Brautpaar zur Eingehung einer gemischten Ehe, so manchen katholischen Geistlichen zur Einsegnung einer solchen Ehe nach dem katholischen Ritus ver-

leitet haben. Es kann auch sein, dass mancher katholische Geistliche, seiner eignen Einsicht vertrauend und den Geist der katholischen Kirche nicht ergründend, da aus Privatirrthum gefehlt hat, wo die Neuheit der Sache noch nicht zur klaren Verständigung darüber zu gelangen verstattete. Allein einzelne Thatsachen der Art, aus partikularem Irrthum weniger Einzelnen hervorgegangen und von der Gesammtheit der katholischen Welt nicht sanctionirt, können keine Observanz konstituiren, um so weniger, als der Missbrauch gemischter Ehen erst im Entstehen begriffen ist und diese Anfänge weder als Verjährung noch als allgemeine Gewohnheit gelten dürfen. — Ueberdies halten wir uns, zur Steuer der Wahrheit, anzuführen verpflichtet, dass den Katholiken in dieser Hinsicht jede Freiheit benommen und mit Zwang gegen sie vorgegangen wird. Es werden, ohne Rücksicht auf die Satzungen der katholischen Kirche, dieser zuwiderlaufende neue Gesetze wegen der gemischten Ehen gegeben und Strafen für deren Nichtbeachtung angedroht; ja es wird die aus dem Wesen der katholischen Kirche fliessende und davon unzertrennliche Kommunikation mit dem apostolischen Stuhle, um daher in schwierigen und verwickelten religiösen Angelegenheiten Belehrung suchen zu können, verhindert oder erschwert; es wird sogar die Belehrung der niederen Geistlichkeit, Seitens der Diöcesan-Behörden, nach Maasgabe des Civilrechts, das ursprünglich für Evangeliten gegeben war, beschränkt. — Wir fragen, wie unter solchen drückenden Umständen eine Verjährung, eine aus Freiheit hervorgegangene Observanz wegen der gemischten Ehen angenommen werden will? Wie, wenn noch in Erwägung kommt, dass gegen diese der katholischen Lehre widerstrebenden Ehegesetze, von Anfang an, reklamirt ward. Es ist bekannt, dass der selige Fürst Erzbischof von Raczynski die gründlichsten Vorstellungen sowohl gegen die Kopulation katholischer Soldaten durch Militair-Prediger als gegen andere Maasnahmen in Religionssachen machte, ohne dass solche Berücksichtigung gefunden hätten. — Hierzu kommt, dass wir Katholiken in Sachen unserer heiligen Kirche durchaus keine Verjährung statuiren, sondern vielmehr jede deren Lehre zuwiderlaufende Observanz, wenn solche auch noch so alt wäre, für einen Irrthum ansehen, von dem abgegangen werden muss, sobald wir ihn als solchen erkennen. — Keine Observanz, Gewohnheit und Verjährung kann eine katholische Mutter der heiligen Pflicht entheben, ihre Kinder in dem katholischen Glauben zu erziehen; am wenigsten darf sie sie einem der katholischen Lehre widerstrebenden Bekenntnisse zuführen; sie würde dann den göttlichen und kirchlichen Geboten entgegen handeln und sich einer schweren Sünde schuldig machen. — Daraus folgt, dass jeder Katholik, vor Allem jeder katholische Priester, sich in seinem Gewissen für verpflichtet halten muss, die in dem in Rede stehenden Breve Pius VIII. enthaltene Belehrung über die gemischten Ehen heilig zu beachten; denn der Papst ist in Religionssachen sein einziges sichtbares Oberhaupt, dem er als dem Nachfolger des heiligen Petrus nach den Worten Jesu Christi Joh. 21, 15 Gehorsam schuldig ist. — Was endlich die Anführung in dem hohen Ministerialerlasse anbetrifft:

als wenn die Befolgung des Breve Pius VIII. eine Neuerung und Abänderung der hier bestehenden Praxis mit sich führen würde;

so verhält sich die Sache im Gegentheil ganz anders. Nicht die Katholiken, sondern vielmehr die Regierung führt unaufhörliche Veränderungen in unseren Religionsverhältnissen, besonders aber in Absicht der Ehe, ein. In der hiesigen Provinz bestand, wie schon erwähnt worden, seit undenklichen Zeiten die Gewohnheit, dass der katholische Theil bei der Trauung die Erziehung sämmtlicher Kinder in dem katholischen Glauben sich ausbedingte. Nicht lange nach der Einverleibung des Landes mit dem preussischen Staate ward dieses verboten. Später wurden Trauungen bei gemischten Ehen den Pastoren zugeleitet, namentlich die Trauungen der Soldaten, selbst wenn beide Theile katholisch sind, den Militairpredigern überwiesen. Nicht lange darauf ward bestimmt, dass die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen sollten. Auch hiebei liess man es nicht lange bewenden; es ward festgesetzt, dass ohne Rücksicht auf den Willen und die Verträge der Eltern, sämmtliche Kinder in dem Glauben des Vaters zu erziehen seien. Aber selbst dieses wird nicht festgehalten. In einem speciellen Falle ist entschieden worden, dass der Sohn des katholischen Chirurgus Lindner in Rogasen im evangelischen Bekenntnisse unterrichtet werden solle, weil die verwittwete evangelische Mutter so will und weil der katholische Vater vor seinem Tode den Wunsch ausgesprochen haben soll, dass seine Kinder evangelisch werden. — Wie kann die Regierung, die, mit Verletzung der katholischen Kirche, in ihren wichtigsten Angelegenheiten so viele und unaufhörliche Veränderungen vernimmt, die Behauptung aufstellen, dass die Katholiken Neuerungen einführen wollen, während dieselben nur uralte katholische Satzungen vertheidigen und jeglicher Neuerung darin widerstreben? Ja, es ist durchaus nichts Neues in der katholischen Kirche, gemischten Ehen zu wehren, Fälle ausgenommen, wo dies zu ihrem Besten ausschlagen kann; wie dies aus den oben anbezogenen Quellen hervorgeht, wie die Kirchengeschichte überall bezeugt. — Wie kann die Regierung, die das Wesen der heiligen Ehe verletzt, fordern, dass die Katholiken diese noch dafür ansehen, was sie ursprünglich war? Die Florentinische Kirchenversammlung sagt: „Triplex est bonum matrimonii, primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei" etc. Dasselbe lehrte schon früher der heilige Augustin lib. de bono conjugii, Christus selbst heiligte die Ehe als die Quelle der Fortpflanzung seiner wahren Kirche. Der Ehe diesen wichtigsten Zweck entrücken und dennoch verlangen, dass der katholische Priester sie als ein Sakrament einsegne, heisst die ersten Grundfesten des katholischen Glaubens zerstören und das Sakrament entweihen wollen; der katholische Priester, der dies thäte, würde sich des schwersten Verbrechens gegen die Kirche schuldig machen. — Er ist in seinem Gewissen verpflichtet, die zu seiner Kunde gelangte Erläuterung und Belehrung Pius VIII. zu beachten.

d) Erwiederung des Ministerii an den Erzbischof.

Ew. etc. erwiedere ich auf Ihre, die gemischten Ehen betreffende Vorstellung vom 15. April d. J., dass ich eine Aufhebung oder Schmälerung des, in dem Umfange Ihrer Sprengel bestehenden, mit dem Verfahren aller östlichen Bisthümer der Monarchie übereinstimmenden Gebrauchs: vermöge dessen dergleichen Ehen ohne Forderung eines Versprechens und ohne Nachweisung eines Uebereinkommens in Betreff der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben, von der katholischen Geistlichkeit aufgeboten und kirchlich eingesegnet werden, nicht zugeben, und daher auch die Publikation des an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn gerichteten, die gemischten Ehen betreffenden Breve Pius VIII. vom 25. März 1830, welches Ew. Sprengel nicht berührt, weder gestatten, noch bei des Königs Majestät in Antrag bringen kann; vielmehr habe ich die Provinzialbehörden angewiesen, jedem Versuche, der gemacht werden dürfte, den eben erwähnten Besitzstand zu verändern und die Gewährung des Aufgebots und die Trauung von gewissen Versprechen abhängig zu machen, auf das nachdrücklichste entgegen zu treten. — Der Verfasser der von Ew. eingereichten Denkschrift verräth übrigens einen auffallenden Mangel sowohl an Kenntniss der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze, als an Urtheilskraft; desto deutlicher aber lässt er ein der Regierung abholdes Gemüth durchblicken. Für mich ist es genug, dass er das thatsächliche Bestehen des Gebrauchs, dessen ich oben erwähnt, und den ich im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Aufrechthaltung des guten Vernehmens unter beiderlei Glaubensgenossen zu beschützen amtlich verpflichtet bin, nicht zu verabreden gewagt hat. Die Richtigkeit dieser Thatsache, dass in den Sprengeln von Gnesen und Posen das Aufgebot und die Trauung gemischter Ehen an kein Versprechen gebunden sei, verbürgen mir nicht allein die mündlichen, freiwilligen, mir gemachten Eröffnungen der vereinigten beiden Erzbischöfe, Graf v. Gorczenski und v. Wolicki, sondern es würde mir auch ein Leichtes sein, sie urkundlich nachzuweisen. Ich kann daher nur wünschen, dass Ew. auf dem von Ihnen selbst und von den genannten beiden Ihrer Vorfahren betretenen Wege beharren, und jeden Versuch zur Beunruhigung der Gemüther und zur Störung des bisherigen Gebrauchs mit Ihrem Ansehen kräftig unterdrücken. Im entgegegensetzten Falle würde ich mich verpflichtet halten, sofort an des Königs Majestät zu berichten und die ernstlichsten Remeduren in Vorschlag zu bringen. Ich darf

demnach Ew. ersuchen mich in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes durch eine genügende Erklärung zu beruhigen, und sehe Ihrer gefälligen Rückäusserung innerhalb 4 Wochen ergebenst entgegen.

Berlin, 3. Mai 1837. Altenstein.

e) Eingabe des Erzb. an das Ministerium.

Ew. etc. hohen Erlass vom 3. v. M. die gemischten Ehen in meiner Erzdiöcese betreffend, hat mich mit tiefer Betrübniss erfüllt. Ew. etc. schreiben dem Verfasser der Denkschrift, die ich Hochd. unterm 15. April c. zu überreichen die Ehre hatte, einen auffallenden Mangel an Urtheilskraft und ein unserer Regierung abholdes Gemüth zu.

Ich habe mich in meiner Vorstellung am 15. April d. J. den in der Denkschrift ausgeführten Ansichten ausdrücklich angeschlossen, woraus nothwendig folgt, dass Ew. harter Ausspruch sich gleichzeitig auf mich bezieht. Ich kann nicht umhin, darin eine tiefe Verletzung zu erblicken und zu empfinden, die ich unter so humaner Regierung, als die unsrige ist, nicht erwarten durfte. Ich weiss, dass sie der huldvollen Gesinnung unseres Allerh. Landesvaters nicht entspricht.

Die Verletzung nehme ich mit der Resignation hin, die mein Beruf mir zur Regel macht, und tröste mich wegen des mir vorgerückten auffallenden Mangels an Urtheilskraft mit dem Ausspruch des heil. Paulus, der da sagt „nos stulti propter Christum."

Die Denkschrift macht sich nicht die bürgerl. Gesetze in Betreff der Ehe, nicht die bürgerl. Folgen der Ehe als eines bürgerl. Vertrags zum Vorwurf. Es versteht sich, dass diese Gesetze der weltl. Gesetzgeber nach seiner Weisheit und Machtvollkommenheit zu erlassen hat.

Die Denkschrift hat die Ehe als heil. Sakrament und die Frage behandelt, wo und wie dieses Sacrament, den uralten und unabänderlichen Satzungen der kath. Kirche gemäss, von deren Dienern zu administriren und wo es vorzuenthalten sei? Ew. werden zweifelsohne zugeben müssen, 1. dass ein Controvers in dieser Hinsicht nicht von weltl. Behörden im administrativen Wege zu entscheiden sei, dass die Entscheidung darüber dem höchsten Lehrer der kathol. Kirche, dem Papst, allein zustehe. Dies folgt schon aus der zarten Schonung, mit welcher unser huldvoller Landesvater den Katholicismus, den beinahe die Hälfte seiner Unterthanen bekennt, behandelt wissen will. — Ew. werden 2. zuzugeben geruhen, dass in dieser Hinsicht die Denkschrift ganz folgerichtig und unbestreitbar sei. Zum Beweise darf ich mich auf das merkwürdige der preuss. Justiz zur höchsten

Ehre gereichende Erkenntniss des K. Obertribunals in Königsberg vom 19. Mai 1827 in Untersuchungssachen wider den Erzpriester Schröter und die Kapellane Thiel, Neumann und Wermter in Braunsberg, berufen, das in der, mit Genehmigung und Unterstützung des K. Justiz-Ministeriums von dem Director des Kammergerichts-Inquisitoriats und Mitglied des Criminalsenats des Kammergerichts zu Berlin Jul. Ed. Hitzig herausgegebenen Zeitschrift für die Kriminal-Rechtspflege in den Pr. Staaten Bd. VIII. Heft 16. Jahrg. 1828. S. 217—302 wörtlich abgedruckt ist und mit dem Inhalt der Denkschrift ganz übereinstimmt. Dieses wichtige Judicat dürfte wohl die Untadelhaftigkeit der Urtheilskraft des Verfassers der Denkschrift genügend vindiciren. Nebenbeibemerkt bekundet das Erkenntniss: a) dass die Lehre der katholischen Kirche über die gemischten Ehen auch in den östlichen Provinzen unseres Staates noch keineswegs beseitigt ist und b) führt dasselbe aus, dass die kathol. Geistlichen, selbst wenn sie die Einsegnung gemischter Ehen geradezu verweigern, nach Maasgabe des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 442. 3. keineswegs straffällig erscheinen.

Was die schwerverletzende Beschuldigung anbetrifft, dass der Verfasser der Denkschrift, mithin eo ipso auch ich, ein der Regierung abholdes Gemüth durchblicken lasse, so muss ich dieselbe hiermit auf das Bestimmteste und Feierlichste zurückweisen. Ew. können unserem Allergn. Landesvater nicht inniger, als ich, ergeben sein; und diese meine unbegrenzte Ergebenheit fliesst nicht aus zeitlichem Interesse, sondern aus meiner innigsten Ueberzeugung von der Humanität und Grossmuth meines Monarchen, der alle Rechte seiner treuen Unterthanen, besonders aber deren Gewissensfreiheit, heilig aufrecht erhalten wissen will. — Ich kann auch nicht anerkennen, dass die Vertheidigung seiner Rechte, die Vertheidigung des kathol. Glaubens, von einem der Regierung abholden Gemüthe zeugen solle. Die kathol. Religion hat noch keine monarch. Regierung gefährdet, sie strebt vielmehr, sie zu befestigen, ihre Grundsätze sind stabil und sie sagt vorzüglich den stabilen monarchischen Verfassungen zu. Die kathol. Unterthanen Sr. Maj. erfreuen sich auch A. Dero ganzen Vertrauens, wie die A. Cabinets-Ordre vom 25. Dec. 1818 (abgedruckt in den Betrachtungen über das von Sr. Maj. dem K. von Preussen an Ihre Durchl. die Frau Herzogin von Anhalt-Cöthen erlassene Schreiben von Lorenz Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld und Kist. 2te Aufl. Würzburg 1827. S. 51) zur Genüge darthut.

Ich darf anführen, dass dieses Vertrauens auch die hiesige kathol. Geistlichkeit würdig sei. Einzelne Fälle be-

weisen nichts, menschliche Verirrungen kommen überall vor; und allgemeine, böswillige Imputazionen sind gebührend zurückzuweisen. Ew. geruhen anzuführen, dass in meiner Erzdiöcese der Gebrauch bestehe, vermöge dessen gemischte Ehen ohne Forderung eines Versprechens und ohne Nachweisung eines Uebereinkommens in Betreff der Erziehung der Kinder im kathol. Glauben, von der kathol. Geistlichkeit aufgeboten und kirchl. eingesegnet werden. Ich muss dies gehorsamst negiren. — Wenige einzelne, aus blossem Irrthum vorgekommene Fälle, welchen weit mehrere entgegengesetzte gegenübergestellt werden können, vermögen unmöglich ein solches Bestehen, eine solche Observanz zu begründen, deren gewaltsame Aufrechthaltung sich rechtfertigen liesse, am wenigsten nachdem das Oberhaupt der kathol. Kirche sich über den Zustand, der uralten, unabänderlichen, kathol. Lehre gemäss, ausgesprochen hat, und der Ausspruch allgemein bekannt geworden ist. Selbst die vielen bürgerlichen Vorschriften über die gemischten Ehen, was anderes können sie beweisen, als dass die Praxis ihnen entgegengesetzt sei, weil sie sonst nicht nöthig uns gegeben wären. Ew. geruhen ferner zu bemerken, dass nach dem Hochd. mündlich gemachten Eröffnungen der verewigten Erzbischöfe von Gorzeński und von Wolicki in der hiesigen Erzdiöcese das Aufgebot und die Trauung gemischter Ehen an kein Versprechen gebunden sei. Dies setzt mich in Erstaunen, da mir die Rechtgläubigkeit dieser meiner Vorgänger nur zu bekannt ist. — In ihren hinterlassenen Acten ist nichts den fraglichen Eröffnungen entsprechendes enthalten. Allein dem sei wie ihm wolle, so frägt es sich, ob meine Vorgänger das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830, wenn es zu ihren Lebzeiten erlassen worden wäre, nicht beachtet hätten? Ich kann und darf dies durchaus nicht annehmen. Was mich anbetrifft, so erheischt es meine Gewissenspflicht, ohne Rücksicht auf etwanige irrthümliche Meinungen meiner Vorgänger, welche die meinige nicht bestimmen und regeln dürfen, den Weg zu verfolgen, den die uralte reine kathol. Lehre mir vorzeichnet. Dazu berechtigt mich überdies die in unserm Staat garantirte Gewissensfreiheit, der in demselben der kathol. Kirche in ihrem ursprünglichen Wesen zugesicherte Schutz. Den katholischen Grundsätzen gemäss muss ich das Breve Pius VIII. als die gesammte kathol. Geistlichkeit verbindend erachten, nur ein anderweites dasselbe abänderndes Breve kann mich dieser Pflicht entbinden. In gleicher Lage befindet sich jeder kathol. Geistliche. — Indessen bemerke ich ausdrücklich, dass ich weit davon entfernt bin, hierunter etwas via facti zu unternehmen. Ich bitte nur

mit gebührender Ehrerbietung die Sache mit der Zartheit und Schonung zu erwägen, die sie erheischt, ich bitte nur, sie Sr. Maj. vorzulegen, ich bitte nur, dass entweder das Breve auch hier publicirt, oder dass mir, wie dem Erzb. v. Cöln, verstattet werde, den Gegenstand dem heil. apostolischen Stuhl, der allein die einmal erregte Gewissensunruhe der hiesigen kathol. Geistlichkeit zu beschwichtigen vermag und befugt ist, zur Entscheidung vortragen zu dürfen. Ein solches Bitten untersagt kein preuss. Gesetz dem allergeringsten seiner Unterthanen. — Ew. drohen mir mit einer Anklage bei Sr. Maj. Aber es ist mein dringendster Wunsch, dass die Angelegenheit zu A. Dero Kenntniss komme. Ich bin fest überzeugt, dass unser huldvoller Landesvater seiner kathol. Geistlichkeit hier keinen Gewissenszwang anlegen lassen werde. Die Sache ist besonders in der hiesigen Provinz von der grössten Wichtigkeit. Es werden nur in den seltensten Fällen Eingeborne hier im Civildienst angestellt. Die Menge der Evang. jungen Beamten aus andern Provinzen wird jeden Tag grösser. Es kann nicht ausbleiben, dass diese immer häufiger eingeborne kath. Frauen heirathen. Wird deren Nachkommenschaft im Evangelicismus erzogen, so wird der Katholicismus allmählig untergraben. Aber gemischte Ehen haben auch noch andere wichtige Nachtheile. Entweder ist die kathol. Frau religiös, alsdann muss sie die Nothregel, ihre Kinder im Evangelicismus zu erziehen, was die kathol. Kirche verdammt, und mit ewigen Strafen bedroht, für ihr ganzes Leben unglücklich machen; das häusliche Glück muss untergehen. Dies kann dem Staat nicht wünschenswerth sein. Oder sie setzt sich darüber hinweg und verfällt in religiösen Indifferentismus. In diesem Geist erzieht sie dann ihre Kinder, sie werden weder Katholiken noch Evangeliken; sie werden Libertins und alles was daraus folgt; sie stecken mit ihrer losen Gesinnung ihr ganzes Leben hindurch an. Etwas ungünstigeres kann dem Staat nicht begegnen. — Wie unendlich glücklich sind dagegen ungemischte Ehen, wo Mann und Frau und Kinder eine und dieselbe Religion bekennen, wo sie sich gegenseitig zur Uebung derselben ermuntern, wo sie gemeinschaftlich und auf eine Weise Gott anbeten, wo sie in den Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens mit ganz gleichen religiösen Gründen sich trösten. Es ist hier nicht der Ort, dieses Bild zu vollenden. Auch sind die gemischten Ehen sich nicht an Rechten gleich. Der evangel. Theil erlangt leicht eine Ehescheidung in den Civilgerichten und kann sich wieder verheirathen. Der kathol. Theil erlangt sie nicht in den geistl. Consistorien, weil die Ehe nach den Satzungen der kathol. Kirche unauflöslich ist. Er muss ledig bleiben,

oder sein Gewissen und seinen Glauben verletzen. — Diese Betrachtungen machen die gem. Ehen unerwünscht. Das Verfahren nach dem Breve Pius VIII., welches nur die uralte Lehre der kathol. Kirche wiederholt und erläutert, kann manchen Katholiken zur Besinnung bringen und ihn und seine Nachkommenschaft vor Unglück bewahren. Ew. kann ich nicht umhin, meinen Antrag in der Vorstellung vom 15. April d. J. hiermit ganz geh. zu wiederholen. Ich darf hierbei ebenmässig bemerklich machen, dass, wie Ew. Hochdero Pflichten gewissenhaft erfüllen und in dem daraus folgenden süssen Bewusstsein Ihren höchsten Lohn hienieden finden, so können Hochsie es auch mir nicht verübeln, wenn ich in gleicher Weise zu handeln mich bestrebe, um mein Gewissen nicht zu beschweren. Ew. dürfen darin nicht Veranlassung finden, meine pflichtmässigen uud ehrerbietigen Bitten mit harten Bermerkungen, die H. Humanität nicht entsprechen, zu erwiedern.

Posen, 14. Juni 1837.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen
Dunin.

f) Erwiederung des Ministerii an den Erzbischof.

I.

Aus Ew. gef. Schreiben vom 14. d. M. in Betreff der gemischten Ehen habe ich keinen Grund entnehmen können, von dem Inhalt meines Erlasses vom 3. d. M. abzugehen. Ich wiederhole vielmehr ausdrücklich, dass das von dem Papst Pius VIII. in der Angelegenheit an den Erzb. von Cöln und an die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn ergangene Breve vom 25. März 1830 Ew. und Ihren Sprengel nicht angeht und kann mich von der Meinung nicht trennen, dass die Behauptung des Gegentheils einen auffallenden Mangel an jurist. Urtheil voraussetzt. Auch finde ich mich nicht bewogen, meinen Tadel der unholden Gesinnung gegen den Staat, der aus der Fassung der mir vorgelegten Denkschrift hervorbricht, zurückzunehmen. Ich wiederhole dagegen ausdrücklich, dass ich aus dem Munde der verewigten Erzbischöfe von Gorczenski und von Wolicki vernommen habe, dass, in der Erzb. Diöcese Gnesen-Posen das Aufgebot und die Einsegnung gemischter Ehen an besondere Versprechen nicht gebunden sei. Die Richtigkeit dieser Thatsache bewährt sich auch darin, dass kein Fall des Gegentheils in so viel Jahren zur öffentlichen Kenntniss gelangt ist. Ew. erkennen selbst an, dass die Praxis Ihrer Sprengel eine solche ist, als ich annehme. Hochdieselben führen an: Sie wollten via facti nichts ändern: ein

Entschluss, den ich nur billigen kann. Auf die Frage: ob jener mindestens seit 1816 bestandene Zustand die Eigenschaften einer rechtlichen Observanz an sich trage, bin ich, ohne es übrigens zu bezweifeln, nicht geneigt, mich jetzt einzulassen. Wohl aber erachte ich mich verpflichtet, diesen Zustand um so mehr kräftigst aufrecht zu erhalten, als die Aufhebung oder Verletzung desselben nur zu den unseligsten und unfruchtbarsten Streitigkeiten Anlass geben würde, die kein Freund der öffentlichen Wohlfahrt wünschen kann. Glauben Ew., dass in diesen Dingen eine Aenderung zu wünschen oder nöthig sei, so muss ich H. ergebenst anheim gestellt sein lassen, Ihr dessfallsiges Gesuch an des K. Maj., welches ich nicht würde bevorworten können, unmittelbar gelangen zu lassen. Indess finde ich mich einstweilen bewogen, dem Königl. Oberpräsidium wiederholt die strengste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu empfehlen, und demselben aufzutragen, bei dem ersten Versuche, der sich offenbaren möchte, das Aufgebot und die Einsegnung gemischter Ehen an bis daher nicht üblich gewesene Versprechen zu knüpfen, die Zahlung der zum Unterhalt des Gen. Vicars und der Erzb. Behörde etatsmässig bestimmten Gelder mit Sperre zu belegen.

Berlin, 30. Mai 1837.

Altenstein.

II.

Ew. bezeigten in dem gefälligen, die gemischten Ehen betreffenden Schreiben vom 14. Juni c. Ihr Befremden über meine in dem Erlass v. 3. Mai d. J. enthaltene Aeusserung:

dass die verstorbenen Erzbischöfe, Graf v. Gorczenski und v. Wolicki, mir die mündliche Eröffnung gemacht hätten, dass in dem dortigen Kirchsprengel Aufgebot und Trauung gemischter Ehen nicht an die Ablegung eines Versprechens wegen Erziehung der Kinder gebunden sei.

Hochdenselben wird es schwer, dieser Thatsache Glauben beizumessen, indem Sie an der rechtgläubigen Gesinnung jener beiden Prälaten festhalten. Auch ich habe in die Orthodoxie derselben, weder wegen der erwähnten, mir von ihnen gewordenen Mittheilung, noch aus einem andern Grunde, jemals Zweifel gesetzt. Ich getraute mir aber, in dem Erlass v. 3. Mai zugleich bemerklich zu machen, dass es mir ein Leichtes sein würde, für die von mir behauptete Praxis einen urkundlichen Beweis anzuschaffen. Um in diesem Stücke nicht Ew. Schuldner zu bleiben, will ich vorläufig blos ergebenst daran erinnern: dass Ew. selbst als Kapitularverweser des Erzbisthums Posen, unter dem 20.

Januar 1830, auf amtliches Ersuchen eine förmliche Urkunde ausgestellt haben, in der es heisst:

attestamur eam esse in hac archidioecesi Posnaniensi praxin, quod matrimonia, quae a personis diversae religionis, nempe inter Catholicos ex una et Acatholicos ex altera parte contrahuntur, semper a parochis catholicis, dum et quando sponsa religioni catholicae est addicta, in ecclesiis catholicis benedicatur, minime tandem ab iisdem personis exigatur, ut proles utriusque sexus ex tali matrimonio procreanda in religione catholica instituatur.

Ein ähnliches Zeugniss hat unter dem 21. Januar 1830 der damalige Verwalter des Erzb. Gnesen, Weihb. von Simienski ausgestellt; wie die Acten der Sedisvacanzverwaltung näher nachweisen werden.

Berlin, 10. Juli 1837. Altenstein.

g) Erlass des geistl. Ministeriums an das Oberpräsidium zu Posen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in abschriftl. Anlage dasjenige mitzutheilen, was ich dem Herrn Erzbischofe von Gnesen und Posen auf dessen unter dem 15. v. M. erneuerten Antrag — heute geantwortet habe.

Ich ersuche Ew. diesen Gegenstand sorgfältig ins Auge zu fassen, und ernstlich entgegen zu wirken, wenn wider Verhoffen dennoch versucht werden sollte, von der jetzt bestehenden Observanz abzugehen und von den Verlobten gemischter Confession behufs denselben zu gewährenden Aufgebotes und kirchl. Trauung die von des Königs Maj. gemissbilligten Versprechen in Betreff der Erziehung der Kinder etc. zu fordern.

Berlin, 3. Mai 1837. A.

h) Immediatvorstellung des Erzbischofs.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. K. Maj. sehe ich mich nothgedrungen, in einer Angelegenheit allerunterthänigst zu behelligen, in der ich von Allerh. Dero Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue diesen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ew. königl. Maj. meine Pflichttreue mit innigster Ueberzeugung zollt, und in dem unbegränzten Vertrauen, das Allerhöchst Dero Gerechtigkeit und Grossmuth in den Herzen der von dem preuss. Zepter beschirmten Millionen so fest begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die sogenannten gemischten Ehen, nämlich die Ehen

zwischen Katholiken und Nichtkatholiken. In dieser Hinsicht gilt in meinen Erzdiöcesen das Breve Benedict's XIV. an die Bischöfe Polen's vom 29. Juni 1748, welches anhebt: „Magnae nobis admirationis," demgemäss in Uebereinstimmung mit den uralten Satzungen der kathol. Kirche gemischte Ehen äussersten Falles nur unter der Bedingung als statthaft erklärt werden: dass der kathol. Theil sich verpflichte, den nicht katholischen mit Anwendung aller seiner Kräfte in den Schoos der katholischen Kirche zurückzuführen, und dass die in solchen Ehen erzeugten Kinder in dem kathol. Glauben erzogen werden. Dieses Breve ist bis jetzt durch keinen andern apostol. Ausspruch aufgehoben oder gemildert worden; es besteht noch für die Theile des ehemaligen Polens in seiner ganzen Kraft. Ew. königl. Maj. Gesetze stehen mit diesen Grundsätzen der kathol. Kirche nicht im Einklange. Das allg. Landrecht schreibt Thl. II. Tit. 2. S. 76 vor, dass Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter zu erziehen sind. — Ew. königl. Maj. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Nov. 1803 ändert diese Vorschrift dahin ab: dass sämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen sollen, falls die Eltern sich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warschau im Jahre 1807 verloren diese letztgedachten Vorschriften ihre Geltung in den Diöcesen Gnesen und Posen, insofern diese dem Herzogthume Warschau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleon's betrachtete die Ehen als blossen bürgerlichen Vertrag, es blieb dem Gewissen der Contrahenten allein überlassen, die eingegangenen Ehen priesterlich einsegnen zu lassen. Die kathol. Priester hatten dabei das obenerwähnte Breve Benedict's XIV., nach wie vor, zu beachten. Bei der Wiederbesitznahme im Jahre 1815 haben Ew. königl, Maj. in dem Aufruf an die Einwohner des Grossherzogthums Posen vom 15. Mai desselben Jahrs feierlich auszusprechen geruhet: „Eure Religion soll aufrecht erhalten werden." Es folgt selbstredend daraus: die kathol. Kirche soll hier in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubenssitten und Disciplinarlehren unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverletzt stehen und beschirmt werden. — Durch das Allerhöchste Patent vom 9. November 1816 ist in das Grossherzogthum Posen das Allgemeine Preussische Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. März 1817 ab wieder eingeführt worden, und der Oberpräsident hat mich mittels Schreibens vom 24. Sept. 1834 darauf aufmerksam gemacht, dass nunmehr die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Nov. 1803 wegen Erziehung

der Kinder in gemischten Ehen wieder in Kraft getreten sei. Es konnte nicht ausbleiben, dass so viele Veränderungen Verwirrungen und Unsicherheit in den Ansichten der kathol. Geistlichkeit, zumal bei der Altersschwäche und dem Wechsel ihrer Oberhirten, über die gemischten Ehen, die hier noch selten eingegangen, hervorbrachten. Ja, es ist sogar vorgekommen, dass sie dieselben, ohne die kirchlich vorgeschriebene Bedingung, einsegneten. Unterdessen ward das, von dem Erzbischof von Cöln und dessen Suffraganbischöfen von Trier, Münster und Paderborn erlassene, das Verfahren der kathol. Priester bei gemischten Ehen vorschreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckschriften allgemein bekannt. Dasselbe überzeugte die kathol. Geistlichkeit auch meiner Erzdiöcesen, dass die uralte kathol. Kirchenordnung über die gemischten Ehen von Seiten des apost. Stuhls keine Abänderung erlitten habe, dass die hier stattgefundenen Abweichungen davon ein grober Irrthum, eine schwere Versündigung gegen Gott und sein heil. Wort, eine Verletzung des unabhängigen kathol. Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheils der betheiligten Katholiken seien. Die dadurch aufgeregte Gewissenstreue und Pflichttreue gegen das Höchste hienieden, gegen die heilige Religion, veranlasste unzählige schriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seiten der hiesigen kathol. Geistlichkeit, und mein eignes Gewissen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung nichts in der Welt mich zu bestimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ew. königl. Maj. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten den Antrag zu machen: „dass entweder das fragliche Breve auch in meiner Erzdiöcese amtlich publizirt, oder aber mir verstattet werde, die Sache, so wie sie sich hier gestaltet hat, dem apost. Stuhle zur Entscheidung vortragen zu dürfen.“ Beides ist mit einer Härte, ja unter Zufügung solcher persönlichen Verletzungen abgeschlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ew. königl. Maj. grossmächtiger Regierung nicht erwarten konnte — unter einer Regierung, wo völlige Gewissensfreiheit gesetzlich gesichert ist, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Zepter Ew. Maj. unterworfenen Unterthanen den kathol. Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchstdenselben einen Monarchen verehren, der sämmtliche Glaubensbekenntnisse in seinem Reiche gleichförmig unparteiisch und vorurtheilsfrei beschützt, und keines verletzt wissen will. Ew. königl. Maj. Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung seines abschlägigen Bescheides an: 1) dass das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzb. von Cöln und die Bischöfe von Trier, Münster und Pader-

born erlassen sei, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) dass in diesen durch Verjährung sich der Gebrauch constituirt habe, nach welchem gemischte Ehen ohne alle Bedingung von katholischen Priestern eingesegnet werden. Ew. königl. Maj. geruhen, mir die allerunterthänigste Bemerkung allerhuldreichst zu vergönnen, das ich als kathol. Erzbischof mich über den Sinn und den Umfang apostol. Sendschreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholischen Ministerium belehren zu lassen habe; ich darf demselben in meinem Gewissen die Befugniss, apost. Entscheidungen über kathol. Glaubenssachen, über die priesterliche Administration der heil. Sakramente, wozu die Einsegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen kathol. Lehre fliessenden Normen, nach welchen ich apost. Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewissenspflicht heischt, mir darin nichts fremdes aufdringen zu lassen. Die ministerielle Behauptung wäre der gleich, dass des heil. Paulus apostolische Briefe an die Römer, Epheser, Korinther etc. nur diese und nicht die ganze Christenheit angingen. Das besagte Breve enthält nichts Neues; es wiederholt und erneuert nur die uralte kathol. Lehre über die gemischten Ehen, es betrifft und verpflichtet sonach die gesammte kathol. Christenheit. Aber zugegeben, was unstatthaft ist, die ministerielle Behauptung sei richtig, so tritt an die Stelle des bestrittenen Breve das an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichtete, und ebenfalls durch öffentliche Druckschriften allgemein gewordene Sendschreiben Papst Leo XII. Calend. 8. Januar 1825, welches über die gemischten Ehen dieselben Grundsätze, als das oben in Bezug genommene Breve Benedict's XIV. an die Bischöfe Polens zusammenstellt, und zur gewissenhaften Befolgung Kraft apost. Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieses Sendschreibens ist unbestreitbar. Die Placidirung desselben von Seiten unsers preussischen Staates, der volle Gewissensfreiheit in Religionssachen schirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rücksicht der ministeriellen Anführung zu 2) habe ich schon vorstehend ehrerbietigst dargelegt, wie es gekommen ist, dass hier in der neuesten Zeit hin und wieder gemischte Ehen ohne alle Bedingung priesterlich eingesegnet wurden. Es ist aus Irrthum, der durch die mannigfaltigen polit. Abänderungen veranlasst worden ist, geschehen. Die noch vorhandenen Acta aus dem vorigen Jahrhundert sind sichere Bürgen für die treue und gewissenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve Benedict's XIV. Eine Verjährung, die Ew. königl. Majestät Ministerium aus einigen Unterlassungsfällen ableiten will, ist nach der kathol.

Lehre in Religionssachen ganz unstatthaft. — Irrige Ansichten, sie mögen noch so lange angedauert haben, sind sofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentischen Erklärungen des unfehlbaren kathol. Lehramtes sich herausstellt. Dies ist in Absicht der unbedingten priesterlichen Einsegnung der gemischten Ehen erfolgt; sie dürfen ohne Verletzung des kathol. Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner stattfinden; in einem Staate, der die kathol. Religion in ihrer ganzen Reinheit schützt, dürfen sie nicht gefordert werden. — Ew. königl. Maj. wage ich noch folgende Bemerkungen allerunterthänigst vorzulegen: Der apost. Stuhl nimmt noch heute an, dass in meinen Erzdiöcesen die in dem Breve Benedict's XIV. zusammengestellten Grundsätze in Absicht der gem. Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweise füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abschrift der Ehedispense zur Verheirathung der kathol. Marianone Okonierska mit dem evangelischen Martin Coperowski vom 17. März 1837, und 2) Abschrift des darauf bezüglichen Oberpräsidialerlasses vom 12. Mai ej. anni. Die Dispense enthält die ausdrückliche Bedingung: „dass der evang. Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der kathol. Religion erziehen zu lassen, und die kathol. Ehefrau in der Ausübung ihres Glaubens nicht zu stören versprechen, die letztere aber sich verpflichten soll, aus allen Kräften dahin zu wirken, dass der evang. Ehegenosse in den Schoos der kathol. Kirche zurckgeführt werde. Der Oberpräsidialerlass fordert dagegen: dass die in der Dispense enthaltene, den preuss. Gesetzen widerstreitende Clausel als nicht geschrieben anzusehen sei. Geruhen Ew. königl. Maj. allergnädigst zu erwägen: dass eine nur unter bestimmten Bedingungen ertheilte Dispense ihre ganze Gültigkeit verliert und als nicht ertheilt zu erachten ist, wenn die Bedingungen, auf welchen sie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben und dennoch verlangt werden, dass die alsdann ungültige Dispense zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchst Dero Ministerium findet, dass die Ansichten des apost. Stuhls von den diesseitigen Gesetzen abweichen, so dürfte es seine Sache sein, jene, wo möglich auf dem diplomatischen Wege, mit diesen in Einklang zu bringen, niemals aber der kathol. geistl. Behörde zumuthen, dass sie etwas thue, was sie der kathol. Lehre gemäss, für gewissenslose Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der kathol. Religion, was sie für Gewissenszwang halten muss, vor dem sie Ew. königl. Maj. Gesetze schützen. — Das Ministerium will durch Androhung harter Maasregeln die fernere unbedingte Einsegnung gemischter Ehen

durch kathol. Priester erzwingen, während eine diesfällige Weigerung nach dem allgem. Landrecht Theil II. Tit. 2. §. 442. und 443. nicht verboten, mithin statthaft ist. Das bisher hier und da Geschehene muss die kathol. Geistlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Ministerium verlangen, dass sie ihren erkannten, sündhaften Irrthum wissentlich fortsetze; unmöglich kann es ihr den Weg abschneiden wollen, sich darüber Belehrung von Seiten ihres sichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dies wäre eine, jede Gewissensfreiheit ausschliessende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich, allerunterthänigst: dass es hier nicht um die bürgerl. Gesetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln und deren rechtliche Folgen regeln, sondern um die priesterliche Einsegnung der Ehe, mithin um die Administration eines Sakraments gehe. Die bürgerl. Gesetze hängen, wie sich von selbst versteht, von der Machtvollkommenheit und Weisheit des weltlichen Gesetzgebers ab, wogegen die Administration der heil. Sakramente und die Bestimmung, wo und unter welchen Bedingungen sie statthaft ist, von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig ist. Das ist ein unerlässlicher Glaubensartikel der kathol. Religion, ohne welchen sie nicht unverletzt bestehen kann. — Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, dass gemischte Ehen unheilbringend, am wenigsten ohne alle Bedingungen zu befördern seien. Die kathol. Frau, die sich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem, dem ihrigen entgegengesetzten Glaubensbekenntnisse gefallen lassen soll, ist entweder über den Religionspunkt gleichgültig, oder nicht. Im ersten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nicht katholischen Manne sich steigern, in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geist der Gleichgültigkeit in Glaubenssachen sie leiten; sie wird Libertins grossziehen, die, so viel an ihnen ist, auch ihre Umgebung anstecken und verderben werden; die Zahl der Menschen von loser Gesinnung muss sich mehren, was dem Staate nicht erwünscht sein kann. Ist die kathol. Frau religiös, so muss sie, nachdem die Flitterwochen vergangen sind, und ruhige Besinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigsten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen ist, wird ihr Familienglück zerstören. Kein Menschenfreund kann dies wollen. — Ehegenossen verschiedener Confession sind sich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholische Theil erlangt leicht die Ehescheidung von Seiten des Civilrichters, und kann sich an-

derweit verheirathen. Der kathol. steht im wesentlichen Nachtheile gegen ihn, da die gültig geschlossene Ehe nach den Grundsätzen der kathol. Kirche unauflöslich ist; er muss ledig bleiben, oder die kathol. Religion aufgeben, was über kurz oder lang sein eingeschläfertes Gewissen aufstören, und ihn unglücklich machen muss. — Wie weit glücklicher ist ein ungemischtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieselbe Religion an einem und demselben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröstungen, welche die Religion darbietet, innigst vereinigt! — Alle diese Gründe führen mich zu den Stufen Ew. königl. Maj. erhabenen Throns, mit der ehrfurchtsvollen Bitte: Allerhöchstdieselben mögen huldreichst zu verstatten geruhen, dass in Betreff der einzugehenden gemischten Ehen in den mir übergebenen Erzdiöcesen Gnesen und Posen nach den Bestimmungen und Grundsätzen des anfangs angeführten, an die Erzbischöfe und Bischöfe Polen's erlassenen apost. Breve Benedict's XIV.: „Magnae nobis admirationis," so nach wie vor, ohne Einmischung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder dass ich diese Angelegenheit, so wie dieselbe sich hier gestaltet hat, dem apost. Stuhle zur Entscheidung vorlegen darf, damit die Gewissensunruhe, die mich und die mir untergeordnete kathol. Geistlichkeit ängstigt, auf eine der kathol. Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewissenspflicht halte, entsprechende Weise behoben werde. Mit unbegränzter Ehrerbietung ersterbe ich Ew. königl. Maj. unterthänigster

v. Dunin,

P. d. 21. Okt. 1837. Erzb. von Gnesen und Posen.

i) Erwiederung aus dem Cabinet.

Hochwürdiger Erzbischof! Ich finde mich auf Ew. gegen die Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten v. 10. Juli d. J. unter dem 21. Oct. c. geführte Beschwerde nicht bewogen, zu genehmigen, dass Sie etwas unternehmen, was den, in allen östlichen Ländern der Monarchie bestehenden Gebrauch, gemäss welchem sogenannte gemischte Ehen ohne besondere Bedingungen durch Aufgebot und Trauung kirchlich vollzogen werden, zu beeinträchtigen geeignet ist. Vielmehr erwarte ich von Ihnen, dass Sie als Erzbischof bemühet sein werden, die Ihnen untergebene Geistlichkeit auf dem längst befolgten Wege der bestehenden Ordnung zu erhalten, und zwar um so mehr, als Sie selbst in einer amtlichen, von Ihnen als Kapitular-Verweser unter d. 20. Januar 1830 ausgestellten Urkunde das Dasein jenes löblichen Gebrauchs, ohne Hinzufügung irgend

eines Bedenkens, bezeugt haben. Ich kann daher nicht nachgeben, dass Sie die Verordnung Benedict's XIV. publiziren, oder sich um Belehrung an den römischen Stuhl wenden, indem in dieser längst geordneten Angelegenheit nichts mehr zu ordnen ist. Ich verbleibe Ew. wohlgeneigter

Friedrich Wilhelm.

Berlin, den 30. Decbr. 1837.

k) Rundschreiben des Generalvicariats v. Gnesen an die Pfarrer der Erzdiöcese.

Veranlasst durch die an die Civilbehörden ergangenen Verordnungen (g), welche uns zugegangen, und, da wir von deren Wirklichkeit überzeugt sind, hier beigefügt werden, erklären wir feierlichst, dass wir die Ersten sind, die alle Verordnungen des Staats, insoweit diese den geheiligten Grundsätzen unseres Glaubens, unserer Religion und der kathol. Kirche nicht zuwider sind, ehren und denselben stets aufrichtig folgsam sein wollen. Sobald solche aber gegen die katholische Kirche sind, dann antworten wir offen mit den Worten des heil. Petrus: „Obedire oportet Deo magis, quam hominibus." In Betreff der hier beigefügten Abschrift, Ehrwürdige Geistlichkeit der hiesigen Erzdiöcese! erachten wir es für Pflicht, Euch dasjenige zu erläutern, was darin über das Benehmen unsers hochwürdigen Erzbischofs gesagt ist. In der That führt derselbe schon seit längerer Zeit mit dem Staate Schriftwechsel wegen der gemischten Ehen, d. h. Ehen katholischer und nichtkatholischer Personen, er vertheidigt die uralten Rechte der kath. Kirche, wonach alle in solcher Ehe erzeugten Kinder in der kathol. Religion erzogen werden sollen und wonach die Geistlichen, insofern diese kathol. Erziehung nicht gesichert ist, des Strengsten verpflichtet sind, die religiösen Segnungen nach den Gebräuchen der kathol. Kirche vorzuenthalten, auch keine Trauung in sakramentalischer Form, unter keinerlei religiösem oder kirchlichem Merkmale, zu vollziehen. Nichts ist klarer als das, dass der etc. Erzpriester hierdurch nur das unangetastete Ganze unsers kathol. Rechts fordert. Es ist billig, und recht, dass er das thut, und er erfüllt nur das, was er nach den strengen Pflichten seiner hohen geistlichen Stellung zu erfüllen verbunden ist. Nicht minder müssen auch wir kathol. Geistlichen alle, gleich unserem Erzpriester, an diesen kathol. Rechten und Grundsätzen gewissenhaft halten und dürfen aus Religion und unserer Stellung nach nicht um ein Haar davon abweichen. Diese Grundsätze und alle diese Satzungen der kathol. Kirche, welche sich auf katholische Ehen mit Perso-

nen andern Glaubens beziehen, kennt Ihr, ehrwürdige Geistliche! gründlich; — sie gründen sich auf die heil. Schrift, auf die Gesetze der Kirchenversammlungen, auf die Lehren der heil. Kirchenväter und auf die allerhöchsten Aussprüche der Päpste als Statthalter Christi. Die Beweise hierfür werdet Ihr fortwährend antreffen und aus allen gründlichen kathol. Kanons und Theologen ersehen. — Welche Pflicht Eurer Religion es hierin ist, zeigt Euch nicht nur die uralte allgemeine Praxis der ganzen kathol. Kirche, sondern es hat dies auch noch der unlängst verstorbene Papst Pius VIII. durch die Resolution seines Breve vom 25. März 1830, welches mit den Worten anhebt: „Literis altero abhinc anno ad Leonem XII." und welches eben in derselben Angelegenheit an die Bischöfe zu Cöln, Trier, Paderborn und Münster ergangen ist, erneuert, erläutert und anempfohlen. Ihr habt also untrügliche Gesetze Eurer kathol. Kirche, welche Ihr unter der strengsten Verantwortlichkeit gegen Gott Euren Richter in dieser Beziehung zu Rathe zu ziehen, und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet seid. Bedenket, dass es sich hier um die Sache und den Sinn eines jener sieben Sakramente handelt, welche die vorzüglichsten Pfeiler Eures Glaubens und Eurer Kirche sind, dass, was Euch Eure Kirche in der Materie Eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen diese Lehre nichts bedeuten, und endlich, dass von dem, was die kathol. Kirche, der Glaube und die Religion Euch als unerlässliche und unabwendbare Pflicht auferlegt, Euch keine Macht der Welt entbinden kann. Dies ist es, woran wir Euch, Ehrwürdige Geistliche, hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit wir selbst durch unzeitiges Schweigen nicht schwer verantwortlich werden vor Gott.

Gnesen, 6. Sept. 1837.

Adelbert Brodziszewski
Vicarius Archiepiscopalis.

3.

Die Trierer Wahlangelegenheit.

a) Schreiben dreier Trierer Domcapitularen an den Papst.

Sanctissime Pater!

Quod post priores nostrae de 23. Januarii a. c. literas jam alteras de eadem re nec non ejusdem argumenti ad Sanctitatem Tuam dirigere audeamus, in causa est vehemens desiderium, ut, nisi unae, certe alterae ad Sanctissimas Tuas perveniant manus. — Post obitum Reverendissimi

quondam nostri Episcopi Josephi ab Hommer, 11. Nov. a. pr. vita functi, Breve Apostolicum, cujus copia adjacet, in Archivis Ecclesiae nostrae Cathedralis repertum cumque canonicis capitularibus, quum de praeparanda electione in Capitulo ageretur, communicatum est. In quo Brevi Apostolico interpretando Canonici quam plurimum inter se dissenserunt. Humillime subscripti eam quidem de Brevis laudati sensu, verbis ejusdem firmissime inhaerentes, protulerunt sententiam, ut Canonicorum esse assererent, ante solemnem electionis actum convenire eosque viros, qui qualitatibus ecclesiastico jure praefinitis gaudeant, et prudentiae laude emineant, seligere Regemque potentissimum nostrum deinde rogare, ut Illi nobis indicare placeat, quisnam aut quinam ex his Episcopatus Candidatis Ipsi minus grati sint; Si autem omnes rejici vel unum tantum acceptari contingat, ita ut electio vera locum jam habere nequeat, alios candidatos seligendos Regisque Majestati a Capitulo offerendos esse, vel denique, si res alio modo componi non possit, eam Sanctitati Tuae humillime esse commendandam. Alii aliter de Brevis istius Apostolici genio et indole sentiunt. Quum vero a Brevis saepius laudati interpretatione res summi momenti pendeat, hinc est, quod Sanctitatem Tuam humillime subscripti supplices efflagitent, ut verum nobis Brevis illius Apostolici sensum aperire gratiosissime velit. Sed neque illud, Sanctissime Pater, certe constat, quamnam partem Canonici honorarii, in variis Dioeceseos nostrae regionibus residentes curamque animarum exercentes, habeant agendorum ante solemnem electionem. Cooperari eos debere in conficiendo Candidatorum catalogo, nobis quidem videtur. — Finem facientes hisce humillimis literis, maxima qua par est submissione Sanctitati Tuae supplicamus, ut istas pro appellatoriis habere placeat, quibus etiam post mox a morte Josephi Episcopi elapsum Trimestris spatium, intra quod juxta canonum praescripta electio novi Episcopi fieri debet, servetur Capitulo electionis privilegium. Copiam literarum harum ad Sanctitatem Tuam humillime directarum cum Capitulo Ecclesiae hujatis cathedralis communicavimus nec non et Ministro Regio, qui rebus praeest ecclesiasticis, scholasticis et medicinalibus, transmitti curavimus. — Gratiosissima Sanctitatis Tuae de quaestionibus prolatis humillime exspectantes placita, summa, qua possumus devotione Apostolicam petimus Benedictionem pedesque Sanctitatis Tuae deosculamur Sanctissimi Patris

obedientissimi et humillimi servi
Braun. Arnoldi. Müller.

Treviris, die 8. Febr. 1837.

b) Dieselben an das Domkapitel zu Trier.

Je mehr der Zeitraum sich seinem Ende nähert, innerhalb dessen nach den bestehenden Canones die Wiederbesetzung des seit dem 11. Nov. v. J. erledigten bischöflichen Stuhles von Trier durch Wahl des Kapitels der hiesigen Kathedral-Kirche unter Strafe des Verlustes des Wahlrechtes statt finden soll, um so mehr drängt sich die Frage auf, ob die von dem hochwürdigen Domkapitel bisher gethanen Schritte genügend seien, um demselben das Recht der Wahl auch nach dem Verlauf des kanonischen Termins von drei Monaten zu wahren. Offenbar hängt die Beantwortung dieser Frage davon ab, ob dasjenige, was das Domkapitel bisher gethan, das durch die bestehende Verfassung der katholischen Kirche im Königreich Preussen Gebotene sei. Dies ist es nun aber, was sich den ganz ergebenst unterzeichneten Mitgliedern des hochwürdigen Trierschen Domkapitels als zweifelhaft darstellt. Was in Betreff der Widerbesetzung der bischöflichen Stühle im Königreich Preussen verfassungsmässig sei, sagen uns die beiden mit Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige von Preussen verabredeten Schreiben Sr. Heil. weiland Pius VIII., nämlich die Bulle de Salute animarum und das an die Domkapitel gerichtete Breve Quod de fidelium, beide datirt vom 16. Juli 1821. Die unterzeichneten Kapitularen können nach ihrer Auffassung des Inhalts des eben erwähnten Breve's, welche sie in ihrem dem hochwürdigen Domkapitel bereits früher überreichten Promemoria ausgesprochen haben, nicht umhin, der Befürchtung Raum zu geben, es möchte das von dem hochwürdigen Kapitel zur Herbeiführung der Wahl Geschehene für ungenügend zur Wahrung der Wahlbefugniss angesehen und somit nach Verlauf der drei Monate, innerhalb deren die Wahl nach kanonischen Gesetzen statt finden soll, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Cöln die Ernennung eines Bischofs für das Bisthum Trier in Folge des juris devolutionis in Anspruch genommen werden; indem nämlich der Herr Erzbischof auf den Grund des oben erwähnten päpstlichen Breve's sich veranlasst finden könnte, dem Kapitel den Vorwurf zu machen, dass es nicht das Rechte in der Sache gethan und dass daher das, was gethan worden, als nicht gethan zu betrachten sei. Die Unterzeichneten haben daher, um, — soviel an ihnen liegt, das Recht der Wahl auch über die ersten drei Monate hinaus zu wahren, und damit zugleich für die Zukunft jeder Zweifel über den wahren Sinn des einen der wichtigsten Punkte der Kirchenverfassung betreffenden Breve's Quod de fidelium beseitigt werde, — nach langer und reiflicher Ueberle-

gung geglaubt, das Rechtsmittel der Appellation gebrauchen zu müssen, und sie haben dies bei der obwaltenden Dissension der Mitglieder des hochwürdigen Kapitels in Betreff der Auslegung des Breve Quod de fidelium in der Form einer Anfrage bei Sr. Heiligkeit dem Papste über den Sinn des oft erwähnten Breve's gethan, was sie hiermit dem hochwürdigen Domkapitel ganz ergebenst anzuzeigen sich beehren, indem sie zugleich Abschrift ihres Schreibens an den heiligen Vater beifügen. — Wir mussten es ferner bei dem verfassungsmässig bestehenden Verhältnisse der Kirche zum Staate für angemessen erachten, auch dem hohen Königl. Ministerio der Geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von diesem unserm Schritte, zu dem wir uns bei unserer Ansicht von dem Sinne des mehr erwähnten Breve im Gewissen verpflichtet fühlten, Kenntniss zu geben, und wir verfehlen daher nicht, dem hochwürdigen Domkapitel auch von unserem Schreiben an das hohe Ministerium Abschrift beizuschliessen.

Trier, am 8. Febr. 1837. Die Domkapitularen
Braun. Arnoldi. Müller.

An
das Hochw. Domkapitel des
Bisthums Trier
zu Trier.

c) Dieselben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Hochwohlgeborner Freiherr,
Hochgebietender Staatsminister und Minister der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten!

Als das Domkapitel des Bisthums Trier nach der durch den Tod des weiland Hochwürdigsten Herrn Bischofs Joseph von Hommer eingetretenen Erledigung des bischöflichen Stuhles hierselbst in der Kapitular-Sitzung vom 24. Nov. a. pr. beschloss, einem hohen Ministerium die gehorsamste Anzeige zu machen, dass dasselbe am 11. Jan. a. c. zur Wahl eines neuen Bischofs zu schreiten beabsichtigte, lag demselben das Breve noch nicht vor, welches, von Papst Pius VII. unter gleichem Datum mit der von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige sanktionirten Bulle, „de Salute animarum" erlassen, durch den nun verewigten Herrn Bischof von Ermeland, Fürsten Joseph von Hohenzollern, unterm 7. Juni 1825 dem Domkapitel des Bisthums Trier mitgetheilt worden war. Nach Einsicht dieses päpstlichen Breve's welches mit den Worten anfängt „Quod de Fidelium," erkannten die ganz gehorsamst unterzeichneten Dom-

kapitularen dass die Festsetzung des Wahltages keineswegs der erste Akt des Domkapitels in der ihm obliegenden Wahlangelegenheit sein dürfte, indem dieses Breve, einerseits die unzweideutigste Bestätigung des den Domkapiteln des Königl. Preuss. Staates in der Bulle „De Salute animarum" zugesprochenen Rechtes der Bischofswahl enthält; andererseits den Kapiteln zur Pflicht macht, sich vor der feierlichen Wahlhandlung zu versichern, dass jene Personen, welche wegen ihrer den Forderungen des kanonischen Rechtes entsprechenden Eigenschaften in die Wahl kommen könnten, auch Sr. Majestät dem Könige nicht etwa minder angenehm seien. Die ganz geh. Unterzeichneten glaubten, dass es diesemnach dem Kapitel obliege, diejenigen Personen, die etwa in die Wahl kommen könnten, sei es durch vertrauliche Besprechung, sei es durch geheimes Skrutinium, — wobei auch den Canonicis honorariis als Solchen, denen in der Bulle De salute animarum mit den wirklichen Kapitularen das jus suffragii bei den Bischofswahlen zuerkannt ist, Mitwirkung zu gestatten sei — zu bezeichnen und dieselben sofort dem hohen Ministerio mit der gehorsamsten Bitte namhaft zu machen, Sr. Maj. dem Könige die Namen der von dem Kapitel aufgestellten Wahlkandidaten vorzulegen, damit Allerhöchstdieselben denjenigen oder diejenigen zu bezeichnen geruhen möchten, welche Allerhöchstihnen etwa weniger angenehme Personen sind, von welchen sodann in dem feierlichen Wahlakte abgesehen werden müsse. Die ganz geh. unterzeichneten Kapitularen blieben jedoch mit dieser ihrer in mehreren Kapitular-Sitzungen vorgetragenen Ansicht von dem durch das Breve „Quod de Fidelium," wie es uns scheint, genugsam angedeuteten Gange des Wahlgeschäfts in der Minorität, und als in der Kapitular-Sitzung vom 12. Jan. l. J. durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, dem hohen Ministerium ein unterthänigstes Gesuch an Se. Majestät um allergnädigste Bestimmung des Wahltages zu überreichen, um dasselbe, wenn es für angemessen erachtet würde, Allerhöchstdemselben vorzulegen: trugen sie, in der Ueberzeugung, dass das Beschlossene dem Sinne des mehrerwähnten Breve's nicht entsprechend sei, auf Protocollirung ihrer oben ausgesprochenen Ansicht an. Je näher inzwischen das Ende des Zeitraums heranrückt, innerhalb dessen die Wiederbesetzung des seit dem 11. Nov. v. J. erledigten bischöflichen Stuhles durch Wahl des Kapitels unter Strafe des Verlustes des Wahlrechts zu geschehen hat, um so unabweislicher stellt sich uns, — bei unserer von den Ansichten der Majorität des Kapitels abweichenden Ansicht in Betreff des verfassungsmässigen Ganges des Wahlgeschäftes, — die Pflicht dar, unserer-

seits nichts zu unterlassen, was zur Wahrung des Wahlrechts dienen kann. Die ganz geh. Unterzogenen haben daher, — um, so viel an ihnen ist, das Recht der Wahl auch über die ersten drei Monate hinaus zu wahren, und damit zugleich jeder Zweifel über den wahren Sinn der Breve's „Quod de Fidelium" beseitigt werde, — nach langer und reiflicher Ueberlegung geglaubt, das Rechtsmittel der Appellation ad judicem ecclesiasticum superiorem gebrauchen zu müssen, und sie haben dies bei der obwaltenden Dissension der Mitglieder des Kapitels in Betreff der Auslegung des fraglichen Breve's in der Form einer Anfrage bei Sr. Heiligkeit dem Papste über den Sinn des oft erwähnten Breve's gethan, was wir Ew. Excellenz hiermit unter Anfügung einer Abschrift unseres Schreibens an Se. Heiligkeit ganz gehorsamst anzuzeigen uns beehren. Mit der tiefsten Ehrfurcht verharren wir

Ew. Excellenz

unterthänigste Diener

Dr. Braun,
W. Arnoldi, } Domkapitularen.
Dr. Müller,

Trier, am 8. Febr. 1837.

An
den Königl. Preuss. Staats-Minister etc.
Herrn Freiherrn v. Altenstein
Excellenz
zu Berlin.

d) Ministerial Verfügung an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Ew. ersuche ich ergebenst aus der urschriftlich beiliegenden Vorstellung der Domkapitularen Braun, Arnoldi und Müller vom 8. d. M. und deren Anlagen gef. zu entnehmen, dass diese drei Geistlichen sich, ohne mein Vorwissen, unmittelbar an den Papst gewendet haben, um von demselben eine Declaration des Breve Pius VII. vom 16. Juli 1821, wodurch die Kapitel verpflichtet werden ihre Wahl auf eine dem Könige wohlgefällige Person zu richten, gegen den Beschluss der Mehrheit des Kapitels, gegen die bisherige Observanz und zu offenbarer Schmälerung des landesherrlichen Einflusses zu erwirken. Die dort geltenden organischen Gesetze verbieten einen solchen Recurs. Der Art. 207. des Code Pénal verordnet (folgen die Worte Tout ministre — deux ans), das allg. Land-Recht §. 138. II. 20. bestimmt (Wer sich — verwirkt). Ew. trage ich hierdurch erg. auf, gegen die Kap. B. A. und M. sofort die Disciplinar-

Untersuchung zu eröffnen, mithin dieselben protocollarisch vernehmen und ihnen die Anlagen dieser Verfügung zur Anerkennung, wie auch von dem Domkapitel zu Trier die, auf den Gegenstand Bezug habenden Kapitels-Protocolle vorlegen zu lassen. In der Anlage der Vorstellung vom 8. Febr. a. c. zum Eingang heist es: quod post — audeamus etc. (S. o. p. 607.), woraus erhellt, dass die 3 Inculpaten schon unter dem 23. v. M. ein Schreiben an den Papst in Betreff dieser Angelegenheit abgesendet haben. Auf dessen Vorlegung muss ebenfalls bestanden werden*).

Ueber den Gegenstand selbst wird historisch folgendes bemerkt: bei den diplomatischen Verhandlungen, die dem Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem päpstl. Stuhl in Betreff der Herstellung der Bisthümer vorangingen, kam natürlich der modus provisionis sowohl in Betreff der bisch. Würde, als auch der Kap. Dignitäten, Kanonicate und Vicarien in reifliche Erwägung. Unser Hof verlangte die Nomination der Bischöfe, nach Analogie der kathol. Höfe. Der Papst schlug eine complicirte Wahl vor, in der Art, wie solche in der Bulle ad dom. gregis vom 11. April 1827 für die oberrhein. Kirchen-Provinz festgesetzt worden. Preussen wiess diesen Vorschlag, der den landesherrl. Einfluss bei der Initiative gänzlich beseitigte, und für die Krone die Unannehmlichkeit, besondere Personen durch ein Veto zu beleidigen, mit sich führte, entschieden zurück. Es berief sich auf das Herkommen des Domstiftes Breslau, wo die Bischofswahl während der Preussischen Regierung ganz in derselben Weise wie früher unter Oesterreichischem Scepter vor sich gegangen war. Nämlich der Hof sendete einen landesh. Abgeordneten, der wegen der zu vollziehenden Wahl mit den Kapitularen verhandelte. Etwas Aehnliches geschah auch im deutschen Reiche bei den Wahlen der reichsunmittelbaren Hochstifter durch den Kaiser. Preussen erbot sich, den Anspruch auf die Nomination der Bischöfe fallen und den erwähnten Breslauer Wahlactus auch für die westl. Bisthümer gelten zu lassen, vorbehaltlich, dass der Papst die Domkapitel durch ein Breve verpflichtete, eine ihm wohlgefällige Person zum Bischof zu erwählen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und aus der Annahme desselben erging die Fassung der, auf die Bischofswahl bezüglichen Stelle der Bulle d. Sal. Anim. und des Breve Pius VII. vom 16. Juli 1821 in Betreff dieses Gegenstandes her-

---

*) Dass ein solches Gesuch am 23. Jan. nach Rom abging, wurde von den 3 Capitularen eingestanden, aber behauptet, sie besitzen das Concept nicht mehr, sondern haben solches vernichtet, damit der darin bezeichnete Weg der Beförderung dieser Corresp. nicht bekannt werde.

vor. Wäre eine andere Wahlart, insonderheit wäre die in der Anlage der Vorst. vom 8. Febr. a. c. angedeutete beliebt worden, so würde solches in der Bulle de S. A. klar ausgesprochen sein, gleichwie in der Bulle ad dom. gr. geschehen. Auch würde der päpstliche Stuhl zu der seit 1821 in Münster, Paderborn, Culm, Breslau, Cöln, Posen u. s. w. nach jener Form vorgenommenen Wahl nicht still geschwiegen haben. Um so unbegreiflicher ist das Beginnen der genannten drei Geistlichen, und es eignet sich wohl erforscht zu werden, ob blinder Eifer und Eigensucht, oder eine fremde Intrigue sie auf den betretenen verbotenen Weg geführt hat. Das Vorstellen vom 8. Febr. ist aus der Feder des Domkap. B*. Eine Privatnachricht aus Trier bezeichnet diesen Geistlichen, der zugleich Vorstand des bisch. Seminars ist, als das sichtbare Oberhaupt der hier angeknüpften Intrigue. Die Nachricht lautet: B., nebst ihm noch zwei wirkliche und zwei Ehrendomherrn, die er für seine Meinung gewonnen, würden an der bevorstehenden Wahl gar nicht Antheil nehmen, wenn nicht in der Weise gewählt würde, die hier in der Anlage vom 8. Febr. vorgezeichnet ist. Ein Aufsatz in dem jüngsten Heft des Katholiken, wie auch in Nr. 8. der Aschaffenb. Kathol. Kirchenzeitung verräth die Absicht das Publikum auf diesen Schlag vorzubereiten.

Die Discipl. Untersuchung wird auch auf diesen Umstand zu richten sein. Ueber das Ergebniss ist seiner Zeit mit Beifügung der Acten zu berichten*).

Berlin, 23. Febr. 1837. Altenstein.

e) Bericht des Oberpräsidenten an das geistl. Ministerium.

Im Verfolg meines gehorsamsten Berichts vom 10. d. M. beehre ich mich hierneben ein so eben eingehendes Schreiben des Domkap. in Trier vom 12. d. M., nebst der demselben angeschlossenen Antwort des Card. Lambruschini auf das Gesuch der Domkapitularen Braun, Müller und Arnoldi vom 24.**) Jan. c. zur hochgefälligen Verfügung vorzulegen.

---

*) Die Discipl. Untersuchung führte der damal. Präsident der K. Regierung (jetziger Director im geistl. Ministerio) von Ladenberg Ende März d. J. 1837. Die Angeschuldigten räumten ein, dass sie die vom 8. Febr. datirte Vorstellung (S. ob. p. 607.) an den Papst unmittelbar abgesendet haben. Nach gepflogener Berathung mit dem K. Justizminister für die Rheinprovinzen, von Kamptz, setzte das geistl. Ministerium am 8. Juni fest, es sollte von Jedem der drei eine Ordnungsstrafe von 50 Thlr. eingezogen werden. Am 10. Juli wurde dieselbe an die Regierungs-Hauptcasse zu Trier eingezahlt.

**) 23.

Wenn gleich die bezeichnete Antwort in Ausdrücken abgefasst ist, welche kein erhebliches Licht auf die von den genannten Kapitularen erhobenen Bedenken wirft, so zweifele ich doch, dass solche dadurch nachgiebiger in ihren Forderungen geworden sein möchten und besorge vielmehr, dass eine Wahl ganz in der seitherigen Form gar nicht oder doch nicht ohne Protestationen zu Stande kommen werde, wogegen die Bezeichnung von zwei oder drei Sr. Maj. dem Könige angenehmen Personen nach dem Schlussantrag meines ehrerbietigen Berichts vom 9. März c. zum Ziele führen möchte.

Coblenz, 15. April 1837.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
v. Bodelschwingh.

f) Erwiederung des Cardinal-Staatssecretärs auf das Schreiben No. a.

Illsimi Domini!

Allatae sunt S. Smo Domino Nostro Gregorio divina providentia P. P. XVI. Litterae a Vobis datae, Illsmi Domini, die 24.*) Januarii**) vertentis anni, quibus epistolae a sa. me. Pontifice Pio VII. ad istius Ecclesiae Decanum et Canonicos die 16. Julii anni 1821 missae sensum exquirebatis. Pergratum quidem accidit Sanctitati Suae percipere ex iis, qua vos cura in Ecclesiae libertatem, et in grave electionis mox peragendae negotium afficiamini. Nec sane distulit, quin accuratam de quaestionibus a Vobis in eam rem propositis deliberationem de more committeret. Hinc omnibus mature perpensis, reliquum jam est, ut Pontificio nomine declarem Vobis, quomodo commemorata superius epistola sit intelligenda. Atque illud in primis certissime tenendum, per hujusmodi epistolam nihil omnino fuisse detractum, neque canonicae electionis formae, neque vero ac proprio eligendi Juri, quod per Litteras apostolicas sub plumbo datas XIV. Calend. Augusti anni 1821 isti Capitulo adsertum est. Id namque manifeste liquet non modo ex iis, quae has Litteras vel praecesserunt vel prosecuta sunt; verum etiam ex toto contextu ipsius epistolae, de cujus sensu ortam inter Vos discrepantiam significastis. Neque enim ad rem sapientissimus ille Pontifex vestram religionem, pruden-

---

*) 23.

**) Es waren, wie schon bemerkt, 2 Briefe von den 3 Kapitularen nach Rom gesendet worden, der erste am 23. Jan., der zweite 14 Tage später am 8. Febr. 1837. Der Cardinal erwiedert nur auf den erstern. Derselbe fehlt in unserer Sammlung, weil er in Trier nicht mehr ermittelt werden konnte.

tiam, integritatem in electionis negotio tantopere excitasset, neque insuper apposite in memoriam Vobis revocasset, quae Tridentina Synodus singulis ad promotionem praeficiendorum quacunque ratione operam suam conferentibus disertissime praescripsit, si quidquam vestris partibus vestroque in eligendo juri adimere voluisset. — Alterum deinde certum aeque Vobis haberi debet, ex mente praedictae epistolae ad Regni et Sacerdotii concordiam fovendam, vestri muneris esse illos ceteris anteferre, quos praeter alias dotes ecclesiastico jure requisitas prudentia quoque laude praestare, nec serenissimo Regi minus gratos existere noveritis, deque his curandum, ut Vobis constet, antequam solemnem electionem ex Canonum regulis peragatis. Jam vero quemadmodum de ceteris dotibus Vobis est inquirendum, ita plane ad ipsius epistolae sensum de persona, quae Regi minus grata nequaquam sit, investigandum, rem scilicet ex publicis notitiis, ex privatis percunctationibus vel apud ipsum Regium Ministerium caute ac solerter adhibitis, et ex Gubernii praeterea factis arguendo. Denique minime probanda ratio illa est, quae respicit Canonicos honorarios circa tractatus, qui electioni praeire canonica disciplina non improbante consueverunt. Jus siquidem suffragii ferendi ipsis aeque ac numerariis per supra dictas apostolicas Litteras fuit attributum. Porro cui jus datum est, illa etiam competere dicenda sunt, sine quibus jus ipsum nequeat convenienter explicari. Cum ergo tractatus istius modi in bonum electionis tendant, atque eo potissimum spectent, ut perpensis eligendorum meritis jus suffragii rite exerceatur, minime dubitare posse videtur, quin Canonicis honorariis instante saltem electionis actu ea debeant patefieri, de quibus praecedenter a Capitulo in rem fuerit consultatum. — Habetis ex his Illmi Domini absolutum ad id, quod postulastis, responsum. Unum jam superest, ut Dei et Ecclesiae causam acturi in eum consilia et studia vestra intendatis, quem gerendo pastorali muneri maxime idoneum fore confidatis. Quod equidem pro maxima, quam Sanctitas sua gerit in hanc rem sollicitudine, vobis etiam atque etiam commendo. Interim qui pater est luminum, Vos in tanto negotio perficiendo propitius adjuvet, idemque unumquemque vestrum sospitem diutissime servet.

D. D. V. V. J. J.

Roma, die 15. Martii 1837. Addm̄us ex animo:

A. Card. Lambruschini.

Adresse auf dem Couvert:

Illustrissimis Dominis

Dn̄is Decano et Canonicis Ecclesiae Treviren.

Treviros.

In fidem

Schlemmer, Can. cap. et Secretarius.

g) Verfügung des geistl. Ministerii an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

Wenn irgend etwas Diplomatisches sich vollkommener Klarheit rühmen darf, so sind es die Stipulationen zwischen Preussen und Rom, welche die Bischofswahlen betreffen. Rom schlug anfänglich ein Wahlsystem vor, welches dem, von den süddeutschen Staaten nachher angenommenen ähnlich war. Allein Preussen lehnte diese Forderung ab. — Die Note des Königlichen Gesandten Niebuhr vom 16. December 1820 lautet in dieser Beziehung, wie folgt:

Le Soussigné n'est pas exactement au fait des objections, qui s'opposent à l'adoption du projet du Veto à exercer sur une liste de candidats, mais il voit, que l'opinion du ministère du Roi est décidément prononcée à cet égard. Il paraît, que la nouveauté d'un mode, proposé, il est vrai, mais jusqu'ici nulle part essayé, a causé des appréhensions. Il croit entrevoir, que l'on craint, que l'incontestable difficulté de réunir plusieurs candidats d'un mérite réel, pourrait faire placer sur la liste des noms peu faits à s'y trouver; et qu'ensuite, par une des bizarreries, dont l'histoire des élections présente tant d'exemples, le choix tomba sur un individu, auquel on n'aurait jamais pensé, s'il n'avait pas fallu faire une liste. On a même pu craindre, et une telle crainte ne serait pas visionnaire, que, considérant la confection demandée d'une liste comme l'effet de la défiance des hommes, qui sans cela n'auraient jamais songé à faire un choix repréhensible, pourraient par dépit se determiner à composer cette liste de candidats, les uns peu agréables au gouvernement, les autres tels qu'on ne saurait les y laisser seuls sans exciter des plaintes, qui trop facilement se dirigeraient contre le Gouvernement. — Le Soussigné convient volontiers, qu'il est possible, que des suppositions de cette nature ne se réaliseraient jamais. Mais il est aussi persuadé, que le cas d'une élection décidément contraire aux intérêts du Gouvernement est très-peu à craindre: et, si contre toute attente il dut se manifester une tendance de cette nature, il est à présumer, que l'appréhension de provoquer une démarche sevère de la part du Gouvernement suffirait pour la réprimer. Aucun chapitre ne saurait ignorer à quoi le Souverain se verrait autorisé dans un cas éclatant, sans qu'il fût nécessaire de l'articuler. Ainsi il serait disposé à engager Son Eminence, Monsieur le Cardinal Secrétaire de l'Etat à partager sa sécurité à cet égard et à passer sous silence ce qu'il ne se refère qu'à des cas extrêmes, rares et importables.

Der Cardinal-Staatssecretär antwortete unter dem 9. Februar 1821 Folgendes:

Il Sottoscritto non si tratterra a far rilevare a V. E. che la difficolta incontrata dal Ministerio di S. M. relativamente al metodo per la elezione dei vescovi, proposto della nota del Sottoscritto . . . si reduce sostanzialamente a voler provedere un caso estremo raro, improbabile e moralamente anche impossibile attesse le qualità degli elettori e le doti che devono concorrere nelle persone eligibili. Vostra Eccellenza medesima accenna una tale osservazione nella sua nota del 16. Decembre. — Lo spirito di conciliazione, che anima il Sottoscritto, é il desiderio della Santa Sede di condurre felicemente e sollecitamente al termino la trattativa, l'obligànno a limitarsi a proporre all' E. V. quel partito, che non volendosi adottare il progetto proposto nella nota del 6. Ottobre, e l'unico che rimanga alla Santa Sede, e che basando sul convincimento del Santo Padre della magnanimita di carattere di S. M. Prussiana, del favore con cui si degna riguardare i suoi sudditi Cattolici, della le altá e saviezza del suo Governo e dell' attaccamento e venerazione del Aero Prussiano verso il loro amato Sovrano, non poterá non incontrare l'approvazione della Maestá Sua ed il consentimento del Suo illuminato Ministero. Di ciò é tanto piú persuaso il Sottoscritto, in quanto che il progetto, che Egli viene a proporre, coincide nella sostanze con quello imaginato dall' E. V. e non se ne allonstana che nelle forme per armonizarle con i principj, constantemente professati dalla Santa Sede. — Posto che non si é creduto espediente di fare un Concordato con S. M. Prussiana per regolare gli affari ecclesiastici dei Cattolici neí suoi dominij, il Santo Padre nella bolla, che emanerebbe per decretare la nuova circonscrizione diocesana nei dominj Prussiani, si limitarebbe a dire riguardo al metodo di eleggere i vescovi che „in tutte le vavanze delli sedi (da nominarsi in essa bolla) i respettivi capitoli eleggeranno il nuovo vescovo secondo le solite forme canoniche." — Contemperaneamente alla emanazione di questa bolla il Santo Padre indirizzereabe ai Capitoli suddetti un breve epistolare, nel quale, dopo aver loro fatto rimarcare la liberalitá, con quale S. M. Prusiana ha somministrato alla Santitá Sua i mezzi per la sussistenza e riordinamento di quelle diocesi, rimaste per tanto tempo in uno stato di languore, e dopo avere ad essi manifestato, che vien loro mantenuto e preservato il diritto della elezione dei loro vescovi, tanto accetto alla Germania, li esortera ad una specialissima cura nella scelta di buoni pastori rammentando loro la esortazione, fatta nella sessione 24 capi de Reformazione dal sacro concilio di

Trento a tutti quelli, che in qualsivoglia maniera devono concorrere alla elezione dei vescovi. Quindi il Santo Padre insinuera loro, che per mantenere la concordia fra le due Potestá, tanto utile per operare il bene, ed accio i vescovi con tranquillitá e liberta possano reimpere i loro doveri, ed i fideli essercitare la loro religione, faciano cadere le loro scelle sopra sogetti, i quali oltra le qualitá, volute nei vescovi dai sacri canonj, riunissano anche la prudenza, tanto necessaria in chi deve governare ed il non essere ingrati al Re, cose delle quali si assecuresanno prima di venire all' atto formale della elezione secondo le forme canoniche.

Ehe der Inhalt dieser Note des Cardinals Consalvi zu Berlin bekannt war, gab das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unter dem 29. Februar 1821 an den damaligen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, folgendes Gutachten: „Es sei des Versuches werth, ob der römische Hof „nicht zu bewegen sei, es in Ansehung der westlichen Bis- „thümer bei dem in Deutschland hergebrachten freien „Wahlrechte ohne Vorschlag bestimmter Personen (ohne „Wahlliste) zu belassen, und nicht, seinem sonstigen Sy- „steme zuwider, auf einer Neuerung zu bestehen, indem man „diesseits beim alten Herkommen sich beruhige. Der König „behalte sich blos das Recht vor, welches auch von den „deutschen Kaisern, als vormaligem höchsten Oberherren, „ausgeübt worden, einen Wahlkommissarius zu senden, der „dem Domkapitel die Gesinnungen und etwaigen Wünsche „des Monarchen eröffne. Uebrigens entscheide das Ergeb- „niss der kanonisch vollzogenen Wahl, deren Verwerfung „ausser dem Fall eines kanonischen Mangels niemals statt- „finden dürfe. Da man zu Breslau auf diesem Wege mit „Sicherheit zum Ziele gelange, warum sollte derselbe nicht „auch zu Cöln, Trier und Münster betreten werden? Man „wolle zwar die Möglichkeit nicht läugnen, dass ein Kapi- „tel sich erkühnte, gegen den erklärten Willen des Landes- „herrn eine Wahl zu vollziehen; allein ein solcher Fall „bleibe eine politische Seltenheit, die nur unter ganz aus- „serordentlichen Voraussetzungen wirklich werden könne. „Die alltäglichste Klugheit müsse es den Kapitularen ein- „leuchtend machen, dass der gescheuteste und gottseligste „Mann, den sie wählen könnten, bei erklärter Abgunst des „Hofes in beständiger Gefahr schweben würde, sie und die „Kirche in unleidlichen Streit zu verwickeln. Gesetzt aber „ein so unwahrscheinlicher Fall käme zum Vorschein, so „habe eine Macht, wie Preussen, es immer in ihrer Gewalt, „den Gewählten bei dem ersten Anlass von Ungehorsam „die Schwere ihres Armes so hart empfinden zu lassen, dass

„auf ein Menschenalter hinaus alle Domkapitel gewarnt „würden, sich missfälliger Wahlen zu enthalten. — Nach „dieser Form bleibe die Wahl, ausser was der Hof durch „Rath und Ueberredung vermöge, durchaus frei und es „würde nichts geneuert. Die Kapitel wären also, so zu „sagen, besser daran, als wenn sie eine Wahlliste einzurei- „chen verpflichtet würden; und der römische Hof könne „von diesem Standpunkte aus die Bewilligung, die er Preus- „sen mache, sehr gut gegen andere Höfe vertreten. Es „scheine nur darauf anzukommen, dass ihm die ungegrün- „dete Besorgniss genommen werde, der Staat behalte sich „vor, nach wirklich vollzogener Wahl noch ein Veto gel- „tend zu machen. Ein so grosses politisches und kirchli- „ches Skandal dürfe niemals stattfinden. Der von dem Ge- „sandten Niebuhr auf eigne Gefahr gemachte Vorschlag „heimlicher und bedingter Wahlen, die so lange fortzu- „setzen seien, bis man eine dem Könige wohlgefällige Per- „son getroffen, habe nichts wider sich, wenn der römische „Hof ihn sich gefallen lasse. Nur würde die Absendung „einer Königlichen Wahlbotschaft, die wegen der Personen, „deren Wahl gewünscht oder nicht gewünscht wird, mit „Weisung versehen ist, doch immer Bedürfniss bleiben."

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. diese Auszüge der, vor der Bulle d. s. a. vorhergegangenen diplomatischen Verhandlungen mittheile, mit der Erlaubniss, davon bei dem Domkapitel zu Trier nach Ermessen Gebrauch zu machen, glaube ich Ihnen die volle Ueberzeugung zu gewähren, dass der Staat in der Behauptung jener Wahlform, die Ew. aus ihrer Anwendung bei der Erwählung des jetzigen Erzbischofs von Cöln genau kennen, und die keine andere ist, als die freie kanonische Wahl unter Mitwirkung eines landesherrlichen Beauftragten, der die Staatsinteressen wahrnimmt, sich dem Domkapitel und dem römischen Hofe gegenüber in dem besten Rechte befindet. Es war aber auch nicht zu bezweifeln, dass der römische Hof, wie er in dem urschriftlich hierneben zurückerfolgenden Schreiben des Kardinal-Staatssecretärs Lambruschini an das Domkapitel zu Trier vom 15. März d. J. (S. ob. No. f.) auch wirklich gethan hat, dieses Recht anerkennen, und den ebenso vermessenen, als übel begründeten Antrag der Kapitularen Braun, Arnoldi und Müller ablehnen würde. Jene Wahlform ist seit der Emanation der Bulle d. s. a. zu Breslau und Gnesen zweimal, zu Münster, Paderborn, Culm und Cöln einmal, überhaupt in Allem achtmal, zur Anwendung gekommen. Die Verhandlungen, welche den Wahlakt ausführlich enthalten, sind dem päpst-

lichen Stuhle zu seiner Zeit vorgelegt worden, und seine Bestätigung ist ohne den mindesten Tadel der Wahlen erfolgt. Dieses sind notorische Dinge. Wenn die Staatsregierung sich auf die Wahl der Bischöfe je einen Einfluss zu verschaffen gesucht hat, so that sie daran, vermöge ihres natürlichen Berufs, nichts Unrechtes oder Unerhörtes; das sollte gelehrten Leuten, welche als Domkapitularen, Domprediger und Professoren wichtige Aemter bekleiden, nicht unbekannt geblieben sein. Die Staatsregierung war nur dann zu tadeln, wenn sie zur Erreichung ihrer Absichten sich unwürdiger Mittel, der List, des Zwangs, der Drohung oder Bestechung bedient, und wenn sie verdiente Männer von der bischöflichen Würde ausgeschlossen, unfähige oder unwürdige Personen zum Episcopat zu befördern gestrebt hätte. Aber wann und wo ist dergleichen geschehen? Wo sind die Ankläger, die es behaupten? wo die Zeugen, die es erhärten? Man darf kühn behaupten, dass die Erzbischöfe und Bischöfe, die seit einem Vierteljahrhundert die preussischen Stühle schmückten, es in jeder guten Eigenschaft mit ihres Gleichen im Auslande aufnehmen konnten. Um so schmerzlicher und unwürdiger ist est, wenn Männer, die dem angehenden Clerus als Muster vorleuchten sollten, vor den Augen von ganz Deutschland ihre Landesregierung durch schmähliches Misstrauen in deren Redlichkeit verunehren.

Ew. stelle ich hiernach die Bescheidung des Domkapitels zu Trier (auf dessen Bericht vom 12. April) ergebenst anheim.

Berlin, den 13. Juni 1837. Altenstein.

4.

Allgemeines.

a) Königl. Kabinets-Ordre die Kathol. Feiertage betreffend.

Da Zweifel erhoben sind, auf welche Feiertage der Kathol. Kirche meine Ordre vom 5. Juli 1832 zu beziehen sei, so erkläre ich hierdurch, dass diese gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Busstag, den Christi-Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag und den zweiten Weihnachtstag, sowie auf alle Sonntage Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentl. Kenntniss zu bringen.

Berlin. 7. Febr. 1837.

Friedrich Wilhelm.

b) Bischöfl. Paderbornischer Erlass betreffend die Kathol. Soldaten.

Nach einem Schreiben des kathol. Pfarrers an der St. Hedwigskirche zu Berlin, Hrn. Propstes Brinkmann, findet die arge Inconvenienz statt, dass viele der in den dasigen Militär-Korps dienenden jungen Katholiken aus den Provinzen während des ersten halben Jahres ihres Aufenthalts in jener Hauptstadt, blos aus Unkunde der Verhältnisse daselbst, gar nicht zur kathol. Kirche kommen, auch sehr selten mit einem Gebetbuche versehen sind, und sich, da der Ankauf des letztern durch die Lokalumstände erschwert wird, mit einem evangel. Gesangbuche oder mit der ersten Auflage der van Essischen Bibelübersetzung, welche für 3 Sgr. verkauft wird, zu behelfen suchen. Aehnliche Klagen, besonders darüber, dass die jungen Leute kein Gebetbuch mitbringen, werden von den kathol. Pfarrern anderer Garnisonsorte geführt. Die Herren Pfarrer werden daher veranlasst, die betreffenden jungen Leute über ihr religiös-sittliches und kirchliches Verhalten während ihrer Militär-Jahre recht zeitig zu belehren, denselben auch die Pflicht, ein Gebetbuch mitzunehmen, so wie die Obliegenheit, sich gleich nach ihrer Ankunft in dem Garnisonsorte bei dem kathol. Pfarrer und zu Berlin namentlich bei dem Herrn Propste an der St. Hedwigskirche zu melden, dringend einzuschärfen.

Paderborn, den 2. Dec. 1837.

Das General-Vikariat.
Drüsché.

c) Bischöflich Paderbornisches Circulare an den Clerus, wegen des Cölner Ereignisses.

Geistliche, die als Diener des göttlichen Wortes ihren Beruf im Auge behalten und die Bestimmung ihrer öffentlichen Vorträge richtig beurtheilen, werden sich selbst überzeugen, dass das, was jüngsthin rücksichtlich des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Cöln sich zugetragen hat, namentlich unter den gegebenen Umständen, kein Gegenstand ist, der sich für die Kanzel eignet, dass sie vielmehr ihrer Berufspflicht entgegen handeln, und sich im hohen Grade verantwortlich machen würden, wenn sie sich beigehen liessen, durch öffentliche Erwähnung jener Vorgänge die Gemüther aufzuregen und wohl gar, wenn auch gegen ihre Absicht, gesetzwidrige Ausbrüche der Unzufriedenheit zu finden, die sich nicht nur jedenfalls als zwecklos und unnütz erweisen, sondern auch sehr traurige Folgen für die

Betheiligten herbeiführen würden. Obgleich ich zu der ehrwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit im Ganzen das feste Vertrauen hege, dass sie sich wie bisher, so auch künftig, lediglich von dieser, so offenbar in der Sache gegründeten Ueberzeugung werde leiten lassen, so sind doch einzelne Thatsachen kund geworden, in deren Folge ich mich veranlasst finden muss, zugleich durch ausdrückliche Vorschrift unüberlegten Schritten in der fraglichen Beziehung entgegen zu wirken. Es wird demnach der Geistlichkeit überhaupt hiermit ernstlich untersagt, die den h. Herrn Erzbischof von Cöln betreffenden Ereignisse in Predigten und sonstigen öffentlichen Vorträgen zur Erörterung zu bringen, oder derselben auch nur zu erwähnen, oder darauf hinzudeuten. Zugleich werden die Herrn Pfarrer aufgefordert, in Fällen, wo eine in ihren Gemeinden sich kundgebende bedenkliche Stimmung dazu Veranlassung darbieten möchte, als Prediger des Friedens ihre Stimme zu erheben und ihre Parochien zur Ruhe und Ordnung, so wie zum christlichen Gehorsam gegen die Obrigkeit dringend zu ermahnen.

Paderborn, den 23. Dec. 1837.

Der Bischof.

An
die Pfarrgeistlichkeit des westphäl.
Theils der Diöc. Paderborn.

Ungarn.

Klageschrift der Stände des Gömörer Comitats gegen Johann Scitowsky, Bischof von Rosenau wegen der durch denselben den gemischten Ehen gesetzwidrig in den Weg gelegten Hindernisse.

Eingereicht Sr. Königl. Majestät am 11. December 1837.

Königliche Majestät!

Traurige Erinnerung an die von verschiedenen Glaubensparteien gegen einander aus Hass verübten schrecklichen Verfolgungen — wodurch die vom blinden Eifer aller Menschlichkeit und Sanftmuth beraubten Leidenschaften gegen einander gerüstet, ganze Völker einem ausgetretenen Strome gleich, in den Abgrund ihrer Raserei stürzten — die Pariser Bartholomäusnacht — die Sicilianische Vesper — die

Pulververschwörung in England — die Inquisitionsgerichte in Spanien und Portugal — die belgische Revolution und viele andere dergleichen Schreckbilder, welche ganz Europa bewegten — erfüllen noch jetzt mit Unruhe das Herz Aller, welche im Schoose der christlichen Eintracht endlich ausruhen wollen. Denn

1) auch unser geliebtes Vaterland war sehr oft und lange das Opfer solcher Widerwärtigkeiten. Und

2) jene Zwistigkeiten, welche den unglücklichen Tod unseres Königs Ludwig verursachten — das türkische Joch — die anstatt der Tortur angewendeten neapolitanischen Galeeren und so manche die lutherischen Ketzer ohne Verhör zum Tode, zur Flamme, zum Viertheilen und Verlust aller irdischen Güter verdammenden alten Gesetze — nicht minder jene dem Wiener und Linzer Frieden vorangegangenen blutigen Erscheinungen, welche unserem Vaterlande mit Vernichtung drohten; besonders aber die neuerdings durch den Geist der Unduldsamkeit und mit Verachtung unserer Landesgesetze erneuerten Gewaltthätigkeiten: sind wohl traurige Beweise der aus verschiedenen Glaubensansichten entstandenen zügellosen Ausbrüche der Verfolgungen. — Unsere Nation, um ein solches Unglück zu verhüten — indem sie sich der Cultur immer mehr näherte und von dem sanften Geiste Jesu immer mehr durchdrungen war, suchte zuerst durch die Gesetze von 1608 1—16, 1618: Ges. 77, 1622: 2, 1630: 33, 1635: 29, 1647: 5—14, 1649: 10, 1659: 1, 1681: 25—26, 1687: 21, 1715: 2—30, endlich vom Jahre 1741: 2; dann aber durch die Kraft des von Joseph II. publicirten Toleranzedicts, die verfolgten Evangelischen vor Unrecht und aller Gewaltthätigkeit zu schützen, sie aufzurichten und denselben zu ihren Rechten zu verhelfen. — Nachdem dieser grosse zum Wohl der Menschen geborene Herrscher unter der Last seiner vielen Sorgen entschlummerte, kam von Florenz der zweite Titus, unser unvergesslicher König Leopold II. Dieser suchte auf dem Landtage vom Jahre 1790 die Artikel des Wiener und Linzer Friedens zum Grundgesetze des Staates zu erheben, in der Hoffnung, dadurch einen beständigen und unabänderlichen Frieden bei uns zu stiften. Und siehe, es gelang ihm wohl. Der von den Landständen zum Schiedsrichter gewählte König, indem er seine Ansicht auf die schon bestehenden Gesetze gründete, zur Waffe aber die Wahrheit — die Nächstenliebe — den Frieden und die innere Ruhe nahm, befreite das Gewissen von seinen Banden, und brachte im Jahre 1790 und 91, ohngeachtet vieler sich dawider stämmenden Hindernisse, unterstützt durch mächtige Rede und grossmüthige Erklärung des Reichsprimas, den 26.

Gesetzesartikel glücklich zu Stande. Dieses Gesetz — abgesehen von seinen falschen Auslegungen — zeigt klar die Verhältnisse der Evangelischen zu Andersdenkenden; es bestimmt jene Freiheiten, welche ihnen Niemand, ausser er wollte dem klaren Gesetze Hohn sprechen, mehr nehmen oder einschränken kann. Es befiehlt unter Anderem auch das, dass die gemischten Ehen unter keinem Vorwande sollen gehindert werden, — was Ew. Majestät grosser unvergesslicher Vater in seinem an die bischöfliche Rosenauer Diöcese, im Jahre 1794 den 10. Juli, unter Nr. 7602 erlassenen, mit Unterschrift seines königl. Namens versehenen Befehl wohl also bestätigte: Cum articulus 26, 1790 und 91 in favorem Evangelicorum conditus, in odium eorum interpretari nequaquam valeat, hinc innovatio aliqua hoc in passu locum non habet. — Unterdessen, gnädigster König! haben wir aus vielen eingereichten Klagen und manchen zu unserer Kenntniss gekommenen Fällen eine traurige Erfahrung gemacht, welche uns mit gerechtem Unwillen erfüllte. Der röm. kathol. Klerus unseres Comitats zwingt bald gewaltsam die Evangelischen, ihren Glauben zu ändern; bald fordert er von ihnen listig ein schriftliches Zeugniss darüber, dass sie ihre sämmtlichen Kinder im katholischen Glauben werden erziehen lassen; bald schreckt, bald droht er, und legt so, dem bestehenden Gesetze zum Trotz, den gemischten Ehen manche Hindernisse in den Weg. Nachdem alles dieses, zum Theil aus gerichtlichen Untersuchungen, zu unserer Kenntniss gekommen, haben wir — zufolge einer, in unserer Landesconstitution gegründeten, uns gebührlichen Macht und Gerichtsbarkeit, nach welcher wir verpflichtet sind, die Uebertreter der Gesetze zu bestrafen und dieselben in die Schranken der Pflicht und des Gehorsams zurückzuführen — den Rosenauer Bischof am 12. Sept. 1836 sanft ermahnt, er möchte die unter seiner bischöflichen Gerichtsbarkeit stehenden Pfarrer warnen, und sie von dergleichen Missbräuchen abhalten. Nachdem aber unsere Ermahnung und Bitte nicht nur ohne allen Erfolg blieb, sondern uns alle Tage sogar neue Vergehen des Klerus bekannt wurden, mussten wir zu der Strenge unsere Zuflucht nehmen. Wir beschlossen daher, alle diejenigen, welche künftighin, unseren Gesetzen Trotz bietend, die gemischten Ehen hindern würden, mit Fiscalprozess zu belangen. Als wir darüber den Bischof am 11. April d. J. amtlich benachrichtigten und demselben anriethen, seinen Klerus vor ferneren Missbräuchen, welche wir an demselben gesetzlich ahnden müssten, zu warnen; haben wir von ihm beigeschlossene, von uns hiermit ehrfurchtsvoll unterbreitete Antwort (v. 10. Jun.) erhalten. Indem wir hiermit zugleich auch die Beweise in

Hinsicht jener fraglichen Gegenstände, welche diesem Briefe zur Grundlage dienen, vorlegen, werden Ew. Königl. Majestät nach Erwägung beiderweise einsehen, dass wir durch unsere Verordnungen nicht die Kirchengesetze verletzen, sondern gesetzlich die Verletzung eines, alle Bürger des Staates durch Eintracht verbindenden Gesetzes hemmen; nicht die Glaubenssätze der römisch-katholischen Kirche — welchen wir, sowie uns dieselben der Apostel der Magyaren, Stephan der Heilige, beschreibt, Alle zugethan sind — angreifen, oder die Gewissensfreiheit einschränken wollten: sondern nur gegen diejenigen unsere Stimme erhoben, welche göttliche und bürgerliche Gesetze gewaltsam mit Füssen treten wollen. Daher kam es, dass wir in diesem bischöflichen Briefe die geäusserten, die Würde unserer Gerichtsbarkeit und unserer Landesgesetze verletzenden und die Gränzen der Höflichkeit übertretenden Ausdrücke mit Unwillen vernahmen; da der Bischof als Christ Andersdenkende nicht verdammen, sondern nach Jesu Vorschrift das Urtheil darüber demüthig dem Allmächtigen überlassen — als Oberhirt seine Gläubigen zur Menschenliebe, nicht aber zum Hasse oder zur Verfolgung anspornen — als Staatsbürger den Zweck der Gesellschaft durch Eintracht und Friedensliebe befördern, nicht aber die Leidenschaften erwecken und den Samen der Zwietracht aussäen — endlich als Mitglied unserer Gerichtsbarkeit an der Aufrechthaltung der Gesetze arbeiten, nicht aber solche mit Füssen treten, für seine Hauptpflicht halten sollte. Wogegen derselbe, alle diese Pflichten beseitigend, durch seine Aeusserungen göttliche und menschliche Gesetze thatsächlich verletzte. — Königliche Majestät! Es kann nicht unsere Absicht sein, uns, sowie es der Bischof in seinem Briefe gethan, in die Erörterungen der Glaubenssätze einzulassen; aber solche Aeusserungen und Thaten, welche, indem sie unsere Grundgesetze hintansetzen und die innere Ruhe gefährden, sogar die Königliche Macht selbst zu schwächen beabsichtigen: konnten wir, ohne Pflichtverletzung, mit Stillschweigen nicht übergehen. Je inniger wir überzeugt sind, dass in unserem Comitat keine Willkühr walte, und dass die Verschiedenheit der Meinungen kein Machtwort vernichten, wohl aber eine durch Prüfung entstandene Ueberzeugung dieselben näher an einander bringen könne; desto tiefer fühlten wir des Bischofs Absicht, womit uns derselbe nur erniedrigen will, indem er die katholischen Stände unter uns der Kälte, der Unthätigkeit und sogar Unwissenheit in Civilsachen einerseits, andererseits aber die Evangelischen durch eine geschraubte Schlussfolge beleidigend, eines, mit Ausschluss der katholischen Stände, Alleinwaltens anklagt.

Indessen da wir diese, wahrlich elende, nur aus gereizter Leidenschaftlichkeit entstandenen Ausbrüche des Unwillens im Gefühle unseres ruhigen, reinen Bewusstseins dem Bischofe vergeben, wollen wir nur diejenigen seiner Thaten berühren, welche unseren Gesetzen und dem allgemeinen Menschenrechte zuwiderlaufen, welche wir demnach, ohne Verletzung der Wahrheit, mit Stillschweigen nicht übergehen können. Die mit No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. bezeichneten, hier beigeschlossenen gerichtlichen Untersuchungen sollen gegen jene Behauptung: der Bischof thue nie etwas Gesetzwidriges oder Verbotenes, als hinlängliche Zeugen auftreten. Sie beweisen zur Genüge, wie er die Reversen zu erpressen, die Evangelischen zum katholischen Glauben bald drohend, bald schreckend zu bewegen, die evangelische Religion auf unschickliche Weise zu verdächtigen und die gemischten Ehen, sowohl er, als auch der ihm untergeordnete Klerus, zu hindern pflege. — Hiermit noch nicht zufrieden, hört er nicht auf, in seinen Aeusserungen und Predigten solche Meinungen zu verbreiten, welche die Heiligkeit unserer Landesgesetze verletzen und die christliche Religion nur erniedrigen. Ja indem sie die Gemüther zur Verfolgung reizen und durch Eingriffe in die Zwecke der geselligen Ordnung die allgemeine Ruhe gefährden, können leicht traurige Folgen daraus entspringen. Der oben erwähnte Brief ist überfüllt mit solchen Behauptungen, welche uns die finstere Nacht der barbarischen Jahrhunderte recht vor die Augen stellen. Er läugnet durchaus, dass der Klerus, in welcher Rücksicht immer, unserer Gerichtsbarkeit unterworfen sei, uneingedenk dessen, was — um andere Gesetze zu verschweigen — jene vom Jahre 1546: 25, 1548: 14—15 und 1646 und 47: 14 klar verordnen, und scheint jene vielen Beispiele vergessen zu haben, welche auch in unserem Comitat die Justiz in dieser Hinsicht oft in Anspruch genommen, namentlich jenen gnädigen, durch Ew. Majestät Hofkanzlei im Jahre 1825 den 21. März Nr. 3591. in Hinsicht eines in Diebstahl verwickelten Pfarrers erlassenen Befehl, wodurch die demselben im bischöflichen Consistorium mit Einfluss des Bischofs, als damaligem kirchlichen Fiscus, dictirte Sentenz folgendermassen cassirt wurde: nulli subesse dubio, quod Individua Ecclesiae, privilegio fori quidem gaudeant et vicissim quod jurisdictioni Ecclesiae in suos animadvertendi jus competat: hoc interim jus nonnisi ad disciplinaria et minora tantum delicta, dum quippe Individuum Ecclesiasticum muneri suo et obligationi vocationis suae non satisfacit, proinde Episcopus ipsum coërcet et secundum leges Canonicas etiam punire potest — restrictum est. Er scheint endlich nicht wissen zu wollen,

wie neuerdings der Vargeder Pfarrer, als er wegen verübter Gewaltthätigkeit mit Violential-Prozess von uns belangt wurde und durch eine höchsten Orts eingereichte Bittschrift um die Cassation unserer Sentenz nachgesucht hatte, auf höchsten Befehl, datirt 4. Mai 1827, abgewiesen wurde. Ausserdem der Bischof, über alle Gesetze erhaben, nennt unsere an ihn erlassene Aufforderung, er möchte den Klerus an seine Pflichten erinnern, mithin demselben eine strenge Beobachtung der auch in Hinsicht der gemischten Ehen gegebenen Gesetze anbefehlen — einen leeren Schall und den in dieser Hinsicht geleisteten Gehorsam — eine Versündigung an den Glaubenssätzen der röm. katholischen Kirche, indem er uns die Worte des heiligen Chrysostomus, — von dem wir unseres Wissens nur 21 Homilieen besitzen, — nach seiner Meinung aus dessen 60. Homilie entlehnt, vorhält: „sive sit princeps, diademate coronatus, indigne autem accedat (nempe ad sacramenta) prohibe: majorem illo potestatem habes. — Er sagt es ausdrücklich, dass er in Kirchensachen keiner irdischen Macht gehorchen würde. Alles dies ist wohl eine unerhörte Geringschätzung nicht nur unseres Gesetzbuches, namentlich des klaren, in dessen erstem Theile befindlichen 12. Gesetzes und des im Jahre 1548: 14 geschriebenen, wie auch mehrerer deutlichen Verordnungen; sondern sogar der im 1. Briefe Petri 2, 13 und 14. enthaltenen heiligen Vorschrift; ja auch der Königl. Macht und Majestät selbst, deren besondere Gnade — welche unser gekrönter Herrscher nach dem 8. Gesetze vom Jahre 1507 auch zurücknehmen kann — ihn auf seinen bischöflichen Stuhl erhob. — Ein ungarischer König hat vollkommenes Recht, in Kirchensachen ebenso, wie in allem Anderen, Verordnungen zu treffen, was so manche durch den unsterblichen Kaiser Joseph II. vor Pius VII. Augen getroffene Anstalten, und so viele unserer Gesetze, namentlich das Gesetz 15. vom Jahre 1518: 14—15 von 1550, 8 von 1608, 70—71 von 1723, 26 von $179\frac{0}{1}$ u. a. m. genugsam beweisen. Jeder Bürger muss dem hier Vorgeschriebenen nachleben, und jedes Comitat bei uns hat das Recht die Widerspännstigen zu bestrafen. Unmöglich können wir mit Stillschweigen übergehen, dass, obwohl in einem und demselben Lande, jede Gerichtsbarkeit, sie sei welche sie wolle, die angenommene christliche Religion und Gewissensfreiheit zu beschützen, den Endzweck der Regierung und der Constitution zu befördern, und so das Wohl des Vaterlandes zu heben verpflichtet sei. Dennoch, Allem diesem zuwider, der kirchlichen Gerichtsbarkeit eine ganz andere Richtung gebend, hatte der Rosenauer Bischof nicht nur die von römischen Päpsten unseren Grundgesetzen

durchaus widersprechenden, in Hinsicht der gemischten Ehen erlassenen Breven publicirt; sondern erliess auch im Jahre 1833 den 9. Mai einen Hirtenbrief an seinen Kirchsprengel (siehe unten), worin er die, ohne ein königliches Placet ungesetzlichen und unkräftigen Anordnungen des römischen Hofes allen Gläubigen zur Pflicht machte. Er hält in demselben alle Nichtkatholische für Ketzer, für Indifferentisten und rebellische Unterthanen, beraubt sie des Seelenheils und verdammt alle Gerichtsbarkeiten, welche gemischte Ehen erlauben, indem er nicht bedenkt, wie sehr er dadurch den gesegneten Staub der drei Friedensfürsten, Joseph II., Leopold II. und Franz I. beleidige! — Ueberdies verdient alle unsere Aufmerksamkeit ein von Franz Xaver Szkalnik, Pfarrer zu Schwedlier, geschriebenes und vom Rosenauer Bischof mit diesen Worten: opus sub titulo: de mixtis matrimoniis, paraenesis ad Catholicos, sollicite revisum, velut fidei catholicae et doctrinae sensum exprimens, ad typum, mea qua Ordinarii facultate admittitur. Rosnaviae d. 3. Aug. 1834. Joannes Scitowszky m. p. Episcopus Rosnaviensis, gutgeheissenes und zum Drucke befördertes Buch. In demselben begeifert der Verfasser alle Protestanten mit Schimpf und Spott, — da ist jedes Wort Beleidigung, Verleumdung und Verstoss sowohl gegen die sanfte Lehre Jesu, als auch gegen unsere Grundgesetze. Dies erhellet besonders aus dem S. 110 ff. Geschriebenen, worin der Verfasser die evangelische Gattin eines römisch-katholischen Mannes mit der heidnischen Jezabel vergleicht und folgendermaasen witzelt: si quis valet calculum inire immensi numeri, computet, quot reductiones idololatriae — impietates — caedes — injustitiae — peccata — intestinae herbae — miseriae et mala diversi generis, in uno mixto matrimonio Achabi cum Jezabele, ex quo aliud fluxit, Jorami cum Achabia ab inducta in regnum Israël Jezabele, usque ad imperfectam Athaliam per spatium circiter 40 annorum duo regna inundaverint, und mit folgenden Worten schliesst: ad nostram doctrinam haec scripta sunt, ut alieno detrimento nobis proposito sapiamus. Ferner schreibt er S. 119: Certe facies Ecclesiae catholicae purior, pulchrior, sanctior foret, et multos bonae voluntatis homines alliceret, si Catholici separati a moribus et exemplis Acatholicorum matri suae Ecclesiae se jungerent: si sola conversatio corrumpit, quantam stragem inferre debet, continua, intima, ininterrupta et indissolubilis conjunctio et amicitia in matrimonia — S. 137 ermahnt er: haereticum hominem post unam et secundam correptionem devita, sciens, quia subversus est, qui ejusmodi est et delinquit, cum sit proprio judicio condemnatus. — S. 161 wird diese Frage aufgestellt: Quid est devitare? Cum hujusmodi nec cibum

sumere, si quis venit ad vos et hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum, nec ave ei dixeritis, qui enim dicit illi ave, communicat operibus ejus malignis. — Endlich droht er den gemischten Eheleuten mit der Hölle und behauptet: sie seien aus dem Himmelreiche ausgeschlossen, könnten in der Ehe keinen Segen erlangen und hätten von Jesu am jüngsten Tage nur Verdammung zu erwarten. — Den katholischen Aeltern aber, welche ihre Töchter, Enkel oder Anverwandten an einen Ketzer verehelichen, droht er mit Excommunication und Verweigerung einer christlichen Beerdigung, — nennt die gemischten Ehen: jugum cum infidelibus, participatio justitiae cum iniquitate, societas lucis ad tenebras, conventio Christi cum Belial, consensus templi Dei cum idolis, — bald will er überzeugen, dass man die Ketzer mehr meiden soll, denn Ungläubige und Heiden etc. — Als Beweise, wie verwerfliche Absichten der Rosenauer Bischof habe, sollen ferner dienen seine Abhandlungen, wodurch er den römisch-katholischen im Jahre 1799 gedruckten, von sanftem Geiste beseelten alten Katechismus verdrängte, und an dessen Stelle einen anderen, welcher in die zarten jugendlichen Gemüther Hass gegen Andersdenkende einprägt, verordnete, — und seine Fastenpredigten, worin er unter Anderem S. 60. in der Domkirche zu Rosenau die Frage: „ob ein Protestant selig werden könne," aufstellt, und solche mit einem kalten — Nein, beantwortet — uneingedenk der Worte des Apostels Paulus, Röm. 14., wo derselbe zweien in Glaubenssachen verschiedenen Menschen befiehlt: sich wechselseitig nicht zu verachten oder zu verdammen, denn ein Jeglicher, was er thuet, das thuet oder nicht thuet er seinem Herrn — und der Lehre des Apostels Johannes, dass uns Jesus Alle, wessen Standes und aus welchem Erdenvolke wir seien, oder mit welcher Zunge wir immer reden mögen, durch sein Blut Gott erlösete, — ohne Rücksicht auf manche in der Kirche, etwa gegenwärtige gemischte Eheleute, denen er hierdurch ein Aergerniss gab und sie zur Kälte gegen ihre evangelischen Gatten oder Gattinnen reizte, — endlich ohne Rücksicht auf das blühende königliche Haus, aus welchem die erste Gattin unseres unvergesslichen Königs Franz I. abstammte, oder auf die drei — von welchen zwei längst im Herrn schlummern — durch alle Tugenden glänzenden Gattinnen unseres innig verehrten hohen Reichspalatin. — Leider müssen wir Alles dieses in einer Zeit erfahren, wo in Preussen und Schlesien drei verschiedene Glaubensgenossen in einem und demselben Hause Gottes ihren Dienst abwechselnd verrichten, ja wo Mahmud II. türkischer Kaiser, und ein Mehemed Ali, Vicekönig von Egypten, keine Glaubensverschiedenheit ken-

nen. Wir ehren eines Jeden individuelle Ueberzeugung, denn darüber kann nur der allmächtige Herzenskündiger urtheilen; aber wenn dieselbe in ihren Erscheinungen die Gefahr der geselligen Ordnung bezweckt, ist sie auch bei uns durch die Gesetze eingeschränkt, welche, da sie Grundpfeiler des gemeinen Wohles sind, ein Jeder ohne Unterschied zu halten verpflichtet ist. — Aus der Zusammenstellung des oben Gesagten wird Ew. Majestät wohl beurtheilen, welchen Einfluss auf die Ruhe des Landes solche, durch einen Oberhirten mündlich und thatsächlich geäusserte, tägliche Reibungen verursachende Grundsätze ausüben müssen. Dergleichen bedauernswerthe Verirrungen vom Pfade der göttlichen, menschlichen und sogar Naturgesetze, wie auch von der, unserer christlichen Religion zum Grunde dienenden sanften Lehre Jesu, müssen, indem sie die Gemüther entzweien und gegen einander aufhetzen, höchst beweinenswerthe Folgen nach sich ziehen. — Nein! Ew. Majestät väterliche, alle Unterthanen mit gleicher Liebe umfassende Fürsorge kann nicht erlauben, dass Ihre Treuen, welche Alles mit heiligen Banden der Eintracht binden, Jeden mit ungeheuchelter Nächstenliebe umfassen, und dadurch alle Kinder eines und desselben Vaterlandes beglücken wollen — als Millionen Stützen Dero hohen Thrones — einer solchen, dem lichten Geiste des gegenwärtigen Jahrhunderts hohnsprechenden Seuche und deren schrecklichen Folgen aufgeopfert werden sollen. — Nachdem also der Rosenauer Bischof, mit Hintansetzung alles unserem Comitat gebührenden Respects, den von uns gesetzmässig erlassenen Verordnungen sich widersetzt, andere Glaubenspartheien verleumdet, als Oberhirte, durch viele Störungen zwischen friedlichen Einwohnern und durch Erweckung der Leidenschaften, die blutigen, vom Fanatismus geborenen Auftritte der Vorzeit, welche ganze Königreiche beunruhigten und verheerten, wieder herbeizuführen beabsichtigt; den Inhalt unserer Landesgesetze, welche den lange wüthenden, das Vaterland verheerenden Unruhen endlich ein Ziel setzen sollten, verachtet — ja die königliche Macht selbst in Hinsicht des bischöflichen Amtes in Zweifel gezogen hat: erkühnen wir uns vor Ew. königl. Majestät mit der Bitte zu treten, dass Höchstdieselben, nach Erwägung alles in dieser Klageschrift Vorgelegten, die Unverletzlichkeit unserer Gesetze aufrecht halten, und nach deren klarem Sinne vermöge der königlichen Macht den gesetzwidrigen Verirrungen des Rosenauer Bischofs einen Damm zu setzen in Gnaden geruhen mögen.

Die wir u. s. w.

Königreich Sachsen.

Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die kathol. Kirche*).

§. 1. Dem König steht über die kathol. Kirche, wie über jede andere im Königreich aufgenommene Religionsgesellschaft, das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) zu.

§. 2. Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maasgabe der Verfassungsurkunde §. 32. 33. 56. 57. 58. 59. und 60 und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. Nov. 1831 §. 4. unter E. I. II. III. und IV. durch das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts ausgeübt. Die Competenz des Gesammtministeriums hierbei ist nach den in der erwähnten Verordnung §. 4. unter G. enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

---

*) Den Bericht über dieses Regulativ bevorwortete die Deputation der zweiten Kammer also: Durch den in der ständischen Schrift vom 29. Oct. 1834 enthaltenen Antrag auf Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des dem Staate über die kath. Kirche zustehenden juris circa sacra ist die Nothwendigkeit des erschienenen Regulativs bereits genügend anerkannt und ausgesprochen worden, so dass sich die Deputation einer nochmaligen Erörterung der Frage darüber, ob überhaupt ein Bedürfniss zu Erlassung der Vorlage vorhanden sei, für überhoben gehalten und ihre Untersuchung hauptsächlich mit darauf gerichtet hat, ob den in der vorgedachten Petition aufgeführten Beschwerden über die zwischen den Bekennern der kathol. und evangel. Kirche hervortretende Imparität hinsichtlich ihrer bürgerlichen und politischen Rechte durch dieses Regulativ abgeholfen werde. — Sie glaubt sich in dieser Beziehung dahin aussprechen zu müssen, dass, nachdem den wichtigsten Beschwerdepunkten in Betreff des Mandats vom 19. Febr. 1827 durch neuere gesetzliche Anordnungen abgeholfen worden ist, nachdem namentlich in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände, ferner in dem Gesetze über die Ehen unter Personen evang. und kathol. Glaubensbekenntnisses, und über die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder, so wie auch in dem Dekrete vom 13. Nov. 1836, A. Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, der grösste Theil der in der mehrerwähnten Petition gemachten Ausstellungen bereits seine Erledigung gefunden hat, durch das vorliegende Regulativ die beantragte Gleichstellung der evang. und kathol. Kirche, in soweit dies überhaupt unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lehren und Satzungen der Letzteren ausführbar ist, bis auf einen weiter unten zu erwähnenden Punkt erreicht wird. — Eine solche Berücksichtigung erscheint aber nicht allein zulässig, sie ist sogar durch die Verfassungsurkunde, die den im Königreiche aufgenommenen christl. Confessionen gleichen Schutz, und somit auch gleiche Anerkennung und Beachtung ihrer Grundsätze zusagt, ausdrücklich geboten; und von dieser Ansicht geleitet, hat die Deputation zu dem Entwurfe des Regulativs im Ganzen nur wenig zu erinnern gefunden.

§. 3. Alle allgemeinen Anordnungen und Erlasse des apostol. Vikariats und anderer katholisch-geistlichen Behörden im Königreiche, sie mögen nun durch den Druck oder durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, sind zuvörderst dem König zu Ertheilung des landesherrlichen Placet vorzulegen und vor dessen Ertheilung nichtig. Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, dass das Placet ertheilt worden sei.

§. 4. Eben dasselbe gilt auch von allen und jeden Bullen, Breven und sonstigen Erlassen des römischen Stuhls, und zwar von diesen ohne Unterschied, sie mögen nun allgemeinen Inhalts sein, oder nur einzelne Kirchen, Stiftungen, Gemeinden, oder Einwohner angehen, insofern sie im Königreiche publizirt oder zur Anwendung gebracht werden sollen.

§. 5. Die landesherrlich genehmigten Erlasse bleiben so lange in Kraft, als nicht im Staate durch neuere Anordnungen etwas Anderes eingeführt wird.

§. 6. Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der kath. Kirche, stehen auch die geistlichen als Staatsgenossen in allen bürgerlichen Beziehungen unter den Gesetzen uud der Gerichtsbarkeit des Staates. Sie haben in dieser Eigenschaft bei ihrer Anstellung den in der Verfassungsurkunde §. 139. vorgeschriebenen Eid vor dem katholisch-geistlichen Consistorium zu leisten.

§. 7. Kein Geistlicher darf ohne Genehmigung des Königs Würden, Pfründen, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 8. Den kathol. Geistlichen wird in derjenigen Masse, wie den Geistlichen der übrigen im Königreiche mit verfassungsmässiger Rechtsgleichheit bestehenden christl. Confessionen, jede zu Erfüllung ihres Berufs erforderliche gesetzliche Unterstützung und voller Schutz in der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung gewährt.

§. 9. Die Räthe bei dem apost. Vikariate und die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Designation des apost. Vikar und Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentl. Unterrichts vom König bestätigt. Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apost. Vikariate ist der apost. Vikar, und bei dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben fernerhin beauftragt.

§. 10. Das dem Könige zustehende Collaturrecht über diejenigen kathol. Kirchen- und Schulstellen im Königreiche, wo solches nicht von Privaten besonders erworben worden

ist, wird ferner von dem apost. Vikar auftragsweise ausgeübt. Hierbei hat derselbe folgende Bestimmungen zu beobachten: a) Zu geistlichen und Schulstellen sind thunlichst Inländer, oder doch Deutsche, welche in Deutschland ihre Bildung erlangt haben, zu wählen. b) Die neugewählten Geistlichen müssen die kanon. Eigenschaften besitzen und eine Prüfung bei dem katholisch-geistlichen Consistorium bestehen. c) Vor der Uebertragung einer Pfarrei oder der Funktion eines Kaplans hat der apost. Vikar dem Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts die getroffene Wahl, das Ergebniss der Prüfung und die Lebensumstände des Gewählten anzuzeigen, auch ist es bei ersterer zugleich zu bemerken, welche Stelle dem Pfarrer übertragen werden solle und wie selbige erledigt worden sei. Sollte dem Ministerium bei der Wahl ein Bedenken beigehen, und dieses durch Rücksprache mit dem apost. Vikar nicht gehoben werden, so hat das Ministerium die Sache dem König vorzulegen. d) Schullehrer sind in den Religionskenntnissen vom katholisch-geistlichen Consistorium, und in den allgemeinen Schulkenntnissen von der Schulkommission, mit Ziehung eines von Ersterem abzuordnenden Geistlichen zu prüfen und können nur dann angestellt werden, wenn sie diese Prüfung genügend bestanden haben.

§. 11. Soll Seiten des Staats für anzustellende Pfarrvikarien oder Hülfsgeistliche ein Tischtitel angewiesen werden, so hat der apost. Vikar das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts von der Nothwendigkeit einer solchen Anstellung in Kenntniss zu setzen, welches den diesfallsigen Antrag dem König vorlegen wird.

§. 12. Dispensationen, welche verbotene Verwandschaftsgrade und sonstige Ehehindernisse, Aufgebot, Trauung, Trauerzeit oder andere zur Entscheidung der kirchlichen Behörde gehörige Punkte betreffen, werden hinsichtlich der kathol. Unterthanen auch ferner von den kathol. geistl. Obern ertheilt.

§. 13. Da zu Erledigung kirchlicher Streitigkeiten der kathol. Unterthanen in dem apost. Vikariate und dem katholisch-geistlichen Consistorium geeignete Landesbehörden bestehen, so können dergleichen Streitigkeiten in keinem Falle ausserhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

§. 14. Die Fonds der kathol. Kirchen, Schulen und geistl. Stiftungen stehen unter der Aufsicht des apost. Vikar; er hat aber dem Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts in Folge der demselben obliegenden Oberaufsicht über diese Fonds aller Confessionen, auf Erfordern ausreichende Nachweisungen über die Verwaltung der erstern mitzutheilen.

§. 15. Neue geistliche Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalökonomischer und finanzieller Hinsicht den Staat oder dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise in irgend einer Art berühren, insbesondere aber die Errichtung kathol. Kirchen, Schulen und anderer geistl. Anstalten, dürfen nicht ohne Königliche, nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessende, auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentl. Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden. Insbesondere gilt dieses auch von Bestimmung oder Veränderung der Parochialgränzen.

§. 16. Bildung neuer kathol. Kirchen- und Schulgemeinden wird nur dann gestattet werden, wenn dieselben zu Unterhaltung der Kirchen und geistl. Gebäude und zu den nöthigen Ausgaben für den Gottesdienst die erforderlichen Mittel nachweisen.

§. 17. Die Kirchengewalt — die Befugniss, die inneren Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten, — (potestas ecclesiastica, jus episcopale, jus in sacra) steht über die kathol. Kirche den katholisch-geistlichen Behörden zu; das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts ist jedoch befugt, auch über diese Angelegenheiten nöthigenfalls Auskunft zu verlangen, um der ihm vermöge des Königlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechts obliegenden Pflicht Genüge leisten zu können und darauf zu sehen, dass Nichts vorgenommen werde, was dem allgemeinen kirchlichen Zwecke Nachtheil bringen, die öffentliche Ruhe stören, die Rechte Einzelner gefährden, oder die dem Staate und andern gleichberechtigten Religionsgesellschaften schuldige Achtung verletzen könnte.

§. 18. Dem König steht zu, auch in den kathol. Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen, und den Grad der dabei stattfindenden Feier, jedoch unbeschadet der besondern Einrichtungen des kathol. Gottesdienstes, zu bestimmen. Dergleichen Anordnungen werden durch das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts; oder, in sofern sie Exequien und ähnliche nur den kathol. Hofgottesdienst in Dresden angehende Feierlichkeiten betreffen, durch das Ministerium des Königl. Hauses erlassen.

§. 19. Das apost. Vikariat hat seine an den König gerichteten Schriften und Anzeigen bei dem Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts einzureichen. Ausgenommen sind die Schriften und Anzeigen wegen solcher Angelegenheiten des kathol. Hofgottesdienstes, welche zum Ressort des Ministeriums des Königl. Hauses gehören und daher dahin abzugeben sind, und die Beschwerden über Verfügungen von Ministerien, welche bei dem König unmittelbar ein-

gereicht werden. Beschwerden über Misbrauch der von dem apost. Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt (§. 58. der Verfassungsurkunde) sind zunächst bei dem Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts einzureichen.

§. 20. Dem apost. Vikariate liegt ob, den aus dem Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts ergehenden Anordnungen, in sofern sie äussere Angelegenheiten der kathol. Confession und der zu ihr gehörigen Geistlichkeit betreffen, ohne Einschränkung; in Ansehung der innern kirchlichen Angelegenheiten aber nach den oben §. 17. angegebenen nähern Bestimmungen nachzukommen, oder wenn sich selbiges etwa durch katholisch-kirchliche Vorschriften behindert glauben sollte, die diesfallsigen Gründe dem Ministerium darzulegen, worauf Letzteres die Entschliessung des Königs einholen wird.

§. 21. Um den kathol. Glaubensgenossen die vollkommenste Gewähr der Unparteilichkeit des Ministeriums des Cultus und öffentl. Unterrichts zu geben, wird bei selbigem jederzeit ein rechtskundiger kathol. Ministerialrath angestellt sein, welcher bei den hauptsächlichen Entschliessungen in kathol. Kirchen- und Schulsachen, so wie bei den Entscheidungen über die von katholisch-geistlichen Behörden, oder gegen selbige geführten Beschwerden, in soweit sie überhaupt zu der Competenz des Ministeriums gehören, zuzuziehen ist und die Befugniss hat, wenn er sich nicht einverstehen kann, auf Vortrag der Sache an den König zu provoziren.

§. 22. Alle diesem Regulative entgegenlaufende bisherige Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 23. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs sind auch rücksichtlich der Oberlausitz, jedoch unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Competenzverhältnisse dieser Provinz, in Anwendung zu bringen.

Evangelische Kirche.

Preussen.

a) Cabinets-Ordre betreffend den Missionar W*.

Der Missionar W., jetzt zu Zülz in Ober-Schlesien, ist so wenig wie irgend ein anderer Geistlicher durch Zwang vermocht worden, der Union beizutreten, und es würde, hätte er sich nicht freiwillig dazu verstanden, in dem Nichtbeitritt nie ein Grund zu seiner Entlassung gelegen haben; dadurch aber, dass er von der unirten in die lutherische Kirche zurückgetreten ist, hat er seinen Separatismus durch die That bewiesen, und bei dieser Tendenz kann eine fernere Funktion nicht stattfinden. Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. veranlasse Ich Sie daher, dies dem dortigen Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden auf das in Abschrift eingesandte Schreiben vom 2. Juni d. J. zu eröffnen, und dasselbe anzuweisen, den W. zu entlassen, auch bei jedesmaliger Wahl der künftig anzustellenden Missionarien sich, ehe denselben ihr Berufskreis überwiesen wird, bei dem Consistorio der betreffenden Provinz darüber auszuweisen, dass der Gewählte von jeder mit dem Frieden und der Ordnung in der Kirche unverträglichen, und auf die bestehenden Einrichtungen störend einwirkenden Richtung frei ist.

Berlin, den 13. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Altenstein.

b) Cabinets-Ordre betreffend die sogenannten Altlutheraner.

Auf Veranlassung eines Berichts der Ministerien der geistl. Angelegenheiten und der Polizei, die lutherischen Separatisten betreffend, und in Erwägung der Umstände, welche Sie Mir über diesen Gegenstand unterm 22. v. M. einberichtet haben, habe Ich bestimmt, dass 1. keine neue Untersuchungen gegen lutherische Separatisten ohne Zustimmung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten eröffnet werden sollten; 2. dass die bereits anhängigen Untersuchun-

gen zwar durch Erkenntniss erledigt werden, die Vollstreckung der Strafe aber suspendirt bleiben soll, bis auf den Bericht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Mein Beschluss erfolgen wird; 3. zur Erreichung feststehender Grundsätze bei der Bestrafung separatistischer Lutheraner das Oberlandesgericht in Breslau in allen den Untersuchungen das Straferkenntniss abfassen soll, in welchen letzteres noch nicht ergangen ist. Ich mache Ihnen dies hiermit bekannt und überlasse Ihnen die weiteren nöthigen Verfügungen.

Berlin, den 2. Jan. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

c) Cabinets-Ordres die Sonntags- und Festfeier betreffend.

I.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Bericht des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniss der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hiedurch fest, dass die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und zu deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die in §. 10. ihrer Dienstinstruction vom 23. Oct. 1817 vorgeschriebene Gränze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

II.

Durch Meine an Sie, den Staatsminister, Freiherrn von Altenstein und an den Staatsminister von Schuckmann am 13. Dez. 1817, 14. März 1818, 26. Febr. und 20. März 1826 erlassenen Ordres ist festgesetzt, dass am Vorabende der drei grossen Feste: Weinachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Buss- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen. Ich

will es nicht nur hierbei belassen, sondern auch diese Bestimmung auf die ganze Charwoche ausdehnen, und zugleich verordnen, dass eben so wenig am Ascher-Mittwoch Bälle gegeben werden sollen. Sie haben für die Befolgung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, Freiherrn
v. Altenstein und v. Rochow.

III.

Auf Ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffne Ich Ihnen, dass Meine Ordre vom 26. Februar d. J., durch welche das Verbot der Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten auf die ganze Charwoche erweitert ist, auf Lokal-Observanzen, wie sie in Breslau durch die stille Begehung der letzten acht Tage in der Adventzeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit hergebracht sind, keine Beziehung haben, und es nicht Meine Absicht gewesen ist, in solchen Lokal-Observanzen etwas abzuändern. Ich überlasse Ihnen, diesem gemäss weiter zu verfügen und die Regierungen zu Breslau und Münster hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 19. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn
v. Altenstein und v. Rochow.

d) Cabinets-Ordre über die öffentl. Verhandlung von kirchlichen Dingen etc.

Da die öffentliche Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen unter obwaltenden Umständen eine gemeinschädliche Aufregung und selbst Aergerniss zu veranlassen geeignet ist, so bestimme Ich, auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 9. Dec. v. J. und 31. v. M., dass der Justizminister, auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Ausschliessung des öffentlichen Verfahrens, sowohl in Civil- als in Strafsachen, anordnen soll, wenn von der zu erwartenden Erörterung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten Aufregung oder Aergerniss zu besorgen ist. Sobald in solchen Fällen das öffentliche Ministerium oder die Verwaltungs-Behörde eine Berufung auf die Entscheidung der Ministerien einlegt, ist das weitere Verfahren von den Gerichten auszusetzen, bis

die Vorbescheidung des Justizministers eingeht. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Febr. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn
v. Altenstein und v. Kamptz.

e) Erlass des K. Consistor. zu Königsberg an die Superintendenten in Ost- und Westpreussen.

Das Königl. Ministerium der geistl. Ang. hat uns eine Schrift des Ober-Consistorialrathes Dr. Fuchs in München

„Ueber einige missdeutete Erscheinungen im Gebiete des kirchlichen Lebens, und ihre Benutzung für Belebung sittlicher Gesinnung 1836."

mitgetheilt, um die Geistlichkeit der Provinz darauf aufmerksam zu machen. Sie hat wesentlich zum Zwecke, zu zeigen, dass die Privaterbauungs-, besonders Bibelerklärungsstunden, welche in neueren Zeiten häufig, theils von Geistlichen, theils von erweckten Laien eingerichtet, und unter dem Namen Conventikel als widerkirchlich und gefährlich von Vielen beurtheilt worden sind, vielmehr als ein Zeichen sich erneuernder christlicher Religiösität angesehen werden müssen, und weder mit den Grundsätzen, noch mit der Praxis der Kirche, noch mit den (baierischen) Gesetzen im Widerspruche stehen. Nur findet Herr etc. Fuchs es angemessen, wenn Geistliche, als, ihrer allgemeinen Verpflichtung gemäss, dazu gebildeter und einer regelmässigen Aufsicht unterworfen, sich an die Spitze solcher Erbauungs-Vereine stellen, und so, besonders durch rechte Schrifterklärung, der Ausartung in Separatismus und Schwärmerei vorbeugen. — Wenn nicht bezweifelt werden kann, dass eine allgemeine religiöse Bewegung und Erneuerung, im Gegensatze der immer zerstörender vortretenden Glaubens- und Kirchenscheu des vorigen Zeitalters, das jetzige auszeichnet, und die Erscheinungen von welchen hier die Rede ist, in ihrem Zusammenhange mit solcher Richtung kaum verkannt werden können: so folgt von selbst daraus die Wichtigkeit einer Schrift, deren Verfasser seiner Stellung gemäss eine weitere und mannigfaltigere Uebersicht zu haben geeignet, und welche auch wirklich mit sehr viel Wohlmeinen, kirchlichen und sittlichem Interesse und geschichtlicher Kenntniss abgefasst ist, und manches Wahre, Erwägungswerthe und Brauchbare enthält. Wir können jedoch nicht verhehlen, was das Königl. Ministerium selbst angedeutet hat, und den Herren Geistlichen bei dem Gebrauche bald durch eigenes Urtheil einleuchten wird, dass der fromme Enthusiasmus und der Eifer für kirchliche Re-

stauration darin oft die Schärfe der Auffassung und Darstellung überwiegt, und dass ihr Inhalt mehr zum Nachdenken über den Hauptgegenstand anregen, als zum Muster der Entscheidung dienen kann; wie denn auch der Verfasser über wissenschaftliche Differenzen des kirchlichen Lehrsystemes sich zuweilen mit einer Härte und Unbestimmtheit ausspricht, welche das kirchliche Leben mehr zu stören, als zu fördern geeignet ist. Wir beziehen uns desshalb auf die Grundsätze, welche wir bei Empfehlung der Synoden ausgesprochen, und welche uns zu deren Empfehlung getrieben haben, mit um so grösserer Zuversicht und Entschiedenheit, da nach den bisherigen Erfahrungen die „Einigkeit im Geiste," und der edlere Eifer für kirchliche Belebung durch dieses Institut in der Geistlichkeit unserer Provinz schon erfreulichen Fortgang gewonnen hat. Aber auch in der Hauptsache giebt sich Herr etc. Fuchs mit zu viel Vorliebe seinem Gegenstande hin. Namentlich fällt der oft gebrauchte, sehr scheinbare Einwurf, „dass ja Jedem unverwehrt sei, zu geselliger Unterhaltung sich zu versammeln und desshalb die Vereinigung für religiöse Erbauung, als etwas viel Edleres, nur mit grösstem Unrechte enger beschränkt werden könne," wenn erwogen wird, dass jede auf das Heil der Seele gehende Richtung, vermöge der überwiegenden Macht des Geistigen, bei falsch ergriffenem Wege in die leidenschaftlichsten Excesse überzugehen fähig ist, und also in Gemeinschaften einer falsch begeisterten Frömmigkeit eine unendlich grössere und tiefere Gefahr, als in denen irgend einer momentan reizenden, oder auch sonst gewöhnliche Lebenszwecke angehenden Beschäftigung, für die Kirche sowohl, als für die politische Gesellschaft liegt. Denn sittlichen Excessen lässt sich mit Gewalt begegnen, und sie erregen bei einigem Nachdenken Beschämung; geistige Schwärmereien aber setzen jedem Widerstande, ja jeder Missbilligung ein vermeintes höheres Recht mit leidenschaftlicher Hartnäckigkeit entgegen. Auch würde sich wohl durch Thatsachen erweisen lassen, dass die ausserkirchlichen Versammlungen oft eine widerkirchliche Tendenz gewonnen, und pharisäischen Dünkel und unter Umständen Separatismus befördert haben. Endlich ist gewiss und zeigt sich in neueren sehr beklagenswerthen Ereignissen, dass Erbauungsvereine, wenn sie einmal eine innerliche Festigkeit, Unabhängigkeit und eingebildete Heiligkeit gewonnen haben, jeder äusserlichen Ordnung und Einschränkung widerstreben, und wie sie jeder fremden Rathgebung sich entziehen, so auch gegen jeden Versuch ihrer Auflösung, wie gegen satanische Gewalt sich auflehnen. Immer also wird es solcher Geistlichen, welche das Gedeihen der

Kirche mehr als den Ruhm und das Selbstgefühl persönlicher Wirksamkeit im Auge haben, Pflicht sein, dass sie die erhöhte Einsicht und Glaubenskraft, welche sie ihren Gemeinden mittheilen wollen, möglichst an die Form kirchlicher Wirksamkeit knüpfen, um weder dem grösseren Theile der Gemeinden, noch, wenn verschiedene Prediger an der Kirche stehen, ihren Collegen anstössig zu werden. Die Gemeinschaft im Grossen ist so wesentlich, dass manches partiell unzweifelhaft Gute ihr aufgeopfert werden muss. Wir können hier nur im Allgemeinen andeuten, was wir von der Einsicht und dem Pflichtgefühle der mit uns verbundenen Geistlichkeit beherzigt wünschen. Geistkräftige und frommanregende Bibelerklärung thut ohne Zweifel dem Volke ebenso noth, als Bibelverbreitung; aber nächst Schule und gelegentlicher Unterhaltung scheint uns die Kirche an Sonn- und Wochentagen der besste Ort dazu. Privatvereine sind angenehmer für das Gefühl, aber geeigneter zu Verirrungen, als kirchliche Erbauungsstunden. Was aber die durch Laien gestifteten und geleiteten Privatvereine betrifft, so haben wir dieselben bekanntlich an die Aufsicht der Pfarrer und der Polizei gewiesen, und unter gewissen ihnen bekannt gemachten Bedingungen genehmigt. Wir finden keinen Grund, von dieser Maasregel abzugehen, die möglichste Milde und ordnungsmässige Strenge verknüpft; sie ist höheren Orts gebilligt; und es wird jedem Geistlichen, der sonst Ernst und Geschick für die seinem Amte zukommende Seelenleitung hat, nicht schwer werden, in dem von uns vorgezeichneten Geiste alle Ausartungen zu verhindern und sein Ansehen zu behaupten.

Königsberg, 6. Februar 1837.

Königliches Preussisches Consistorium.
v. Schön. Sartorius. Kähler.

f) Erklärung d. K. Consistoriums zu Coblenz über das Verhältniss des Generalsuperintendenten zur Kirchenordnung.

Mit tiefem Schmerze haben wir aus Ihrem Berichte vom 18. Jan. c. und aus der Beilage Ihres Berichtes v. 20. ejusd., sowie aus der Eingabe des Verf. dieser Beil. v. 5. Sept. pr. ersehen, dass mit den Allerh. Bestimmungen über die Angelegenheiten der evang. Kirche in der Rheinprovinz, besonders aber mit der „Instruction für die Generalsuperintendenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen"*) keine geringe Unzufriedenheit in einem Theile der Provinz sich kund giebt und sich weiter zu verbreiten droht. Diese

*) Vgl. Acta Hist. eccl. Sec. XIX. 1836. p. 491ff.

Unzufriedenheit scheint zum Theil aus einem Misstrauen in die Absichten und Gesinnungen der höheren und höchsten Behörden in Beziehung auf die Kirche zu entspringen, das, wenn es vorhanden sein sollte, um so mehr Tadel verdiente, als des Königs Majestät in einer langen Reihe von Jahren der evangel. Kirche eine Treue, eine Anhänglichkeit, eine Liebe, eine Freigebigkeit, wie sie selten gefunden wird, bewiesen, und besonders der Rheinprovinz und Westphalen durch Verleihung der Kirchenordnung vom 5. März 1835 eine Wohlthat erwiesen hat, die selbst grosse Erwartungen übersteigt. Wo so viele und so glänzende Thatsachen reden, wie lässt es sich da erklären, dass eine Kreissynode in der Rheinprovinz sich dadurch, dass unsere Kanzlei ohne unser Wissen unsere Verfügungen je und dann an den „Königlichen" Superintendenten adressirt hat, beunruhiget fühlt, und ihren Superintendenten auffordert, uns bemerkbar zu machen, dass durch solche Adressen „das Misstrauen genährt würde, als wäre es darauf abgesehen, die Presbyterialkirche hiesigen Landes zu einem Königl. Institute, und ihre Diener zu Königl. Beamten zu machen?" — Wie ist es bei jenen Thatsachen möglich, den §. 14. der Instruktion für die Generalsuperintendenten: „Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoralämter, als der K. O. widersprechend anzugreifen, nach welcher die Superint. von der Synode zu wählen und vom vorgesetzten K. Ministerium zu bestätigen seien — als würden nicht z. B. auch Predigtamts-Candidaten, die von einer Gemeinde gewählt worden, nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung neu ernannte Prediger genannt —, und die Amtseinführung des Superint. durch den Generalsuperintendenten so angesehen, als würden jene ihre kirchl. Aemter durch die Staatsbehörde übertragen? — Jene Unzufriedenheit rührt aber auch unstreitig daher, dass man annimmt, des Königs Maj. haben der Rheinprovinz „die freie Presbyterialverfassung" versprochen, und dass man nun von dieser Verfassung eine möglichst enge Definition aufstellt, mit welcher dann natürlich manche Anordnungen und Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden nicht übereinstimmen. Jene Ansicht aber ist nicht richtig; der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist die Wiedereinführung der früheren Verfassung nie anders, als mit zeitgemässen Modificationen verheissen worden; welche Modificationen des Königs Majestät für zeitgemäss gehalten, das zeigt die Anordnung von Königl. Consistorien und von Kirchen- und Schulabtheilungen in den Königl. Regierungen der ganzen Monarchie und die denselben ertheilte Dienstinstruction vom 23. October 1817; das zeigt

die Anstellung von General-Superintendenten für alle Gebietstheile der Monarchie, die bereits vor 8 Jahren angekündigt worden ist. (Man vergleiche unter Anderem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrg. 1829. S. 41.) Durch jene Dienstinstruction, die mittelst der Promulgation der Kirchenordnung blos und allein in den dieser entgegengesetzten Bestimmung aufgehoben worden, ist den Königl. Consistorien unter Anderem die Ausübung derjenigen Rechte, die sich auf den Religionsunterricht beziehen, die Sorge für Einrichtung der Synoden und die Aufsicht über die schon vorhandenen, die Prüfung und Begutachtung der Synodalbeschlüsse, die Aufsicht über den Gottesdienst insbesondere auch in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Einleitung des Strafverfahrens auch gegen diejenigen Beamten des öffentl. Gottesdienstes, welche gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstossen etc., den Kirchen und Schulcommissionen in den Königl. Regierungen aber unter Anderem die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Aufrechthaltung der äusseren Kirchenzucht und Ordnung, die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äusseren Kirchenangelegenheiten, die Regulirung des Stolwesens, die gesammte Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens etc. zugewiesen; und die Generalsuperintendenten sollen nach der in dem östlichen Theile der Monarchie seit (14. Mai) 1829 gesetzlich bestehenden Instruction auf die Lehrart der Geistlichen, auf die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, auf den in den Gemeinden herrschenden kirchlichen oder unkirchlichen Geist etc. ihr Augenmerk richten. Dass diese Bestimmungen mit der Presbyterialverfassung, — wenn der repräsentative Charakter derselben streng festgehalten, und verlangt wird, dass die Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten allein in der Kirche und nur durch die von der Kirche gewählten Vertreter ausgeübt werden sollte, — nicht zu vereinbaren sind; dass also auch die Presbyterialverfassung im engeren Sinne keineswegs verheissen worden ist, muss jedem Unbefangenen einleuchten. — Der von Ew. Hochwürden angedeutete Ausweg nämlich, die Aufsicht der Königl. Consistorien und Generalsuperintendenten auch über rein kirchliche Gegenstände mit der reinen Presbyterialverfassung durch die Annahme zu vereinigen, jenen Behörden sei von des Königs Majestät nicht in, sondern über der Kirche ihre Stelle angewiesen und ihre Obliegenheiten sollen nicht weiter gehen, als das Interesse des Staates es erfordere, und die von ihnen über

rein kirchliche Gegenstände zu führende Aufsicht sei nur in der Beschränkung zu führen, dass die Verbreitung staatsgefährlicher oder die Moralität untergrabender Lehren und Grundsätze durch evangelische Geistliche verhindert werde, — dieser Ausweg und die ihm zu Grunde liegende Annahme steht mit dem Buchstaben, wie mit dem Geiste der fraglichen Instruction, sowie mit dem frommen und christlichen Sinne des Gesetzgebers in scharfem Widerspruche; auch abgesehen davon, dass, so lange die Begriffe von Staat und Kirche noch nicht mit allgemein anerkannter Gültigkeit wissenschaftlich festgestellt und aus ihrem Begriffe die Sphäre von beiden noch nicht gezeichnet worden, die Ausdrücke „Interesse des Staates, in der Kirche, über der Kirche" zu unbestimmt sind, als dass sie den Wirkungskreis mehrerer Behörden abstecken könnten. — So unrichtig indessen die Ansicht ist, die reine Presbyterial-Verfassung sei den westlichen Provinzen verheissen und gegeben worden, ebenso unrichtig ist die entgegengesetzte, sie hätten die Consistorial-Verfassung erhalten. Welche Consistorial-Verfassung organisirte z. B. Kreis- und Provinzialsynoden, die aus freigewählten Deputirten freigewählter Presbyterien bestehen? Welche ertheilte einer Provinzialsynode das Recht, über innere kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, über Verletzung der kirchlichen Ordnung und eingeschlichene Missbräuche im Kirchen- und Schulwesen Beschwerde zu führen, an den Prüfungen der Candidaten durch Abgeordnete mit vollem Stimmrechte Theil zu nehmen? — Es ist die Presbyterial-Verfassung im weiteren Sinne des Wortes, die Presbyterial-Verfassung, welche aus der Consisorial-Verfassung das Gute in sich aufgenommen hat, welche die Kirchenordnung vom 5. März 1835 den westlichen Provinzen gegeben. — Wenn aber noch eine Verbindung zwischen Kirche und Staat bestehen soll, — und selbst diejenigen, die beide ganz von einander trennen möchten, werden zugeben, dass der evangelischen Kirche die Auflösung vom Staate wenigstens so lange höchst nachtheilig sein würde, als das Verhältniss der kathol. Kirche zu derselben fortdauert — so kann für die evangel. Kirche nichts erwünschter sein, als dass zunächst und namentlich die kirchliche Gesetzgebung in den Händen der Provinzialsynoden, die kirchliche Verwaltung dagegen in den Händen der Königl. Consistorien sich befindet. Niemand kann verkennen, dass keine Verwaltung der Angelegenheiten einer Kirchengesellschaft von fünfmalhundert und sechzig Tausend Personen auf einem Flächenraume von 480 □Meilen von einer Commission zweckmässig geführt werden kann, die aus mehreren, von einander entfernt wohnenden, vornehmlich von ei-

nem anderen Amte in Anspruch genommenen Mitgliedern besteht. Wollte aber die Provinzial-Synode die Verwaltung einem Einzigen, ihrem Präses, und noch dazu auf eine geraume Zeit übertragen, so würde dieser — abgesehen davon, dass dann der Charakter einer Presbyterial-Verfassung verletzt würde — alle Geschäfte, selbst bei der Zurücksetzung seines Pfarramtes, unmöglich gehörig wahrnehmen können und würden Klagen über die Verzögerung der Geschäfte unvermeidlich werden. Die Verwaltung hat es überdem mit einzelnen Personen, mit besonderen Fällen zu thun, wo juridische Kenntnisse unentbehrlich sind; der Synodal-Präses, welcher kein Rechtsgelehrter ist, würde auch bei grosser Umsicht oft Fehlgriffe machen, die gesetzlichen Formen verletzen, würde es sich also gefallen lassen müssen, dass seine Entscheidungen umgestossen, dass ihm wohl gar Vorwürfe gemacht würden. — Wie weit würdiger ist die Stellung, welche die Kirchenordnung den Repräsentanten der Kirche anweist! Sie haben das Wohl der Kirche im Allgemeinen ins Auge zu fassen; sie haben über kirchliche Gegenstände, die ihnen von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden, zu berathen, sie haben über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Hier kann keine Verletzung der Gesetze, also auch keine Strafe eintreten, wenn auch nicht alle Beschlüsse bestätigt werden sollten. Im Gegentheile, sie haben das Recht über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Missbräuche und über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten Beschwerde zu führen. — Nach diesem Allen dürfte es kaum nöthig sein, noch in die übrigen Besorgnisse einzugehen, welche die Instruction für die General-Superintendenten hervorgerufen hat. Wie kann man doch fürchten, dass die Verpflichtung der General-Superintendenten zur Aufsicht auf die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Superintendenten in der nach der Kirchenordnung ihnen ebenfalls zustehenden Beaufsichtigung der Pfarrer ihrer Synode beeinträchtigen, oder das Recht der Provinzialsynode über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen zu wachen, schmälern wolle? Die fragliche Instruction hebt ja diese Pflichten und Rechte nirgendwo auf, und es hindert ja auch Nichts, dass von mehreren Behörden dieselbige Aufsicht geführt werde. — Wie kann man behaupten, nach der Kirchenordnung bilde der General-Superintendent eine der Königl. Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen der Provinz; nach seiner Dienstinstruktion dagegen stehe er als der Leiter, Ordner und dirigirende Vorgesetzte an der Spitze der kirchl. Angelegenheiten und

nehme in dem Instanzenzuge diejenige Stelle ein, welche die Kirchenordnung der Provinzialsynode zustehe und die, wenn sie einem Einzelnen übertragen werden sollte, dem Präses der Provinzialsynode zustehen müsste? — Die Kirchenordnung macht den General-Superintendenten so wenig blos zu einer der Königl. Aufsichtsbehörden, dass sie vielmehr ausdrücklich bestimmt, er sei dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums; dass sie mehrere Berichte der Superintendenten nur durch ihn an uns gelangen lässt; dass sie nur auf seinen Antrag die Erlaubnissertheilung zur Ordination eines nicht zum Pfarrer berufenen Predigtamts-Candidaten gestattet; dass sie den Prediger, der einen längeren Reiseurlaub bedarf, als der Superintendent ertheilen kann, an ihn, nicht an die Provinzial-Synode weist. — Die Kirchenordnung stellt so wenig die Provinzial-Synode oder deren Präses an die Spitze der kirchl. Angelegenheiten, und betrachtet jene so wenig als die höhere Instanz der Kreis-Synoden, dass sie — ganz in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Dienstinstruktion für die Königl. Consistorien vom 23. October 1817, welche diesen die allgemeine Leitung des evangel. Kirchenwesens in der Provinz überträgt — die Superintendenten anweist, an uns, nicht an die Provinzial-Synode, über die Ordination und die Introduction der Prediger zu berichten, und die allgemeinen Kirchenvisitations-Berichte der Kreis-Synode an uns einzureichen; uns die Erfolglosigkeit eines Verweises, welchen das Moderamen einer Kreis-Synode einem Prediger ertheilt hat, zur weiteren Verfügung anzuzeigen, an uns den Antrag des Moderamens der Kreis-Synode auf Amtsentsetzung eines Geistlichen zu richten, dass sie zur Benutzung eines Kirchengebäudes zu fremdartigen Zwecken ausser der Genehmigung des Presbyteriums und des Superintendenten die unserige, nicht die der Provinzial-Synode, erforderlich macht; dass sie nur uns berechtigt, den herkömmlichen Wochengottesdienst abzuändern; dass nach ihr endlich die Provinzial-Synode ihre Beschwerden an uns zu bringen, ihre Beschlüsse zur Erlangung der Bestätigung derselben uns einzureichen und die kirchlichen Gegenstände, die wir ihr vorlegen, zu begutachten hat. Ebenso macht die Instruktion für die General-Superintendenten diese so wenig zu alleinigen Leitern und Dirigenten der kirchlichen Angelegenheiten und weist ihnen so wenig in dem Instanzen-Zuge die erste Stelle an, dass sie dieselben vielmehr §. 1. neben die Provinzial-Consistorien und die Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen stellt und §. 3. ausdrücklich bestimmt: „Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet.“ Aber der

Geist, der durch die Instruktion weht, soll jene Macht der General-Superintendenten ausdrücken und soll sich mehr für die Formen einer Consistorial-Verfassung, als für die einer Presbyterial-Verfassung eignen? — Wir müssen diese Behauptung etwas näher beleuchten. Es heisst §. 2.: „Ihre Bestimmung ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete und aus Erfahrung an Ort und Stelle gesammelte Kenntniss von der Beschaffenheit des Kirchenwesens zu verschaffen, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern etc. §. 5. — — Sie sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche für die Zwecke der evangel. Kirche in Bewegung gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, dass die — — wahrgenommenen Bedürfnisse — — ihre Befriedigung finden. §. 15. — — Sie werden — — die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesan-Geistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers (des Superintendenten) fester schlingen etc. — §. 16. Da die General-Superintendenten die Befugniss haben, den Kreissynoden beizuwohnen, um mit den vereinigten Mitgliedern eine genauere Bekanntschaft zu unterhalten etc. — §. 25. Je umsichtiger und pflichtmässiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln; daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniss der betreffenden geistl. Provinzial-Behörden bringen.” — Ist dieser Geist — wir fragen jeden Unbefangenen — dieser sanfte Geist der Milde und Versöhnlichkeit, der Brüderlichkeit, der Beförderung gegenseitiger Belebung und freier Kraftentwickelung nicht geeignet für eine Presbyterial-Verfassung? Ist dies etwa der Geist einer Instruktion für jene Generalsuperintendenten, die wir in den Consistorial-Kirchen mehrerer Staaten Deutschlands finden? — Aber „diese Instruktion ist doch unverkennbar nur ein unbedeutend modificirter Abdruck der für die General-Superintendenten derjenigen Provinzen erlassenen Instruktion, in welchen die Consistorial-Verfassung die rechtlich bestehende ist?” Gewiss; denn im ganzen preussischen Staate weht der fromme, liebevolle Sinn des Monarchen, der die evangelischen Geistlichen jenseits der Weser unter der Consistorial-Verfassung mit derselben Milde behandelt wissen will, wie

die diesseitigen unter der Presbyterial-Verfassung, der aber auch die diesseitigen Provinzen bei der Genehmigung jener Instruktion nicht aus dem Auge verloren hat. (Man vergleiche die oben angeführte Bekanntmachung.)

Da übrigens nach der zuletzt angeführten Stelle der Verfasser der Beilage Ihres Berichtes vom 20. Jan. c. die den General-Superintendenten der westl. Provinzen ertheilte Instruction als übereinstimmend mit der jenseits der Weser gesetzlich bestehenden kennt, so ist es schwer zu begreifen, wie ihn der Ausdruck, dass jene Instruktion als ein integrirender Theil der Kirchenordnung zu betrachten sei, hat befremden und sich ihm hat darstellen können, als wolle derselbe einer von dem Königl. Ministerium abgefassten Instruktion mit einem von Sr. Maj. dem Könige erlassenen Gesetze dieselbe Gültigkeit geben. Die Kirchenordnung vom 5. März 1835, der des Königs Majestät Gesetzeskraft ertheilt, giebt §. 148. der von dem General-Superintendenten zu führenden Beaufsichtigung „die von dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten ertheilte Instruktion" zur Richtschnur, und das Königl. hohe Ministerium ertheilt, dem Allerhöchsten Auftrage gemäss, diese zur Vollständigkeit der Kirchenordnung noch erforderliche Instruktion — im Wesentlichen die nämliche, die auf den Grund der in der oben citirten Bekanntmachung angeführten Genehmigung Sr. Maj. vom 29. Aug. 1828 in dem östlichen Theile der Monarchie gesetzlich besteht — den General-Superintendenten der westl. Provinzen; diese Instruktion ist also mit Recht „als ein integrirender Theil der Kirchenordnung" bezeichnet worden — Doch wenn auch diese Instruction keine Rechte verletzt, wie geklagt wird, welche Vortheile bringt sie der Kirche, die derselben nicht auch durch den Synodal-Präses, also auf einem der Presbyterial-Verfassung angemessenen Wege, hätten zu Theil werden können? Folgende unverkennbar:

1) Dass das dirigirende Mitglied des Provinzial-Consistoriums von Allem, was zur Kirche gehört und sich auf sie bezieht, eine auf Anschauung gegründete, an Ort und Stelle gesammelte Kenntniss besitze, ist unstreitig für die den Consistorien zugewiesene obere Leitung der kirchl. Angelegenheiten von der grössten Wichtigkeit; diese Kenntniss aber kann der Synodal-Präses nicht erlangen und in jenes Verhältniss zu dem Consistorium kann er nicht treten.

2) Der persönliche Verkehr des General-Superintendenten mit den Geistlichen etc. und die Verpflichtung desselben, streitige Verhältnisse zu reguliren, die Pfarrer mit den Repräsentanten oder beide mit der Gemeinde auszusöhnen, und überall vermittelnd einzuwirken, verspricht, vollends bei der Stellung, die derselbe in unserem Collegium

einnimmt, in der Regel wohlthätige Resultate. Auch diese Geschäfte, so wie die Amtseinführung der Superintendenten, würde der Synodal-Präses aus Mangel an Zeit nicht übernehmen können, und wollte man dies durch einstweilige Entbindung vom Pfarramte möglich machen, wie schwer würde die Deckung der Reisekosten und Diäten den betreffenden Gemeinden und Synoden fallen, während der General-Superintendent aus Staatsfonds entschädigt wird.

3) Niemand verkennt, wie wichtig es ist, dass der Religions-Unterricht, den die evangel. Schüler der höheren Lehranstalten erhalten, von einem evangelischen Geistlichen beaufsichtigt werde; aber Jeder muss auch zugeben, dass, vollends da nicht wenige dieser Anstalten sich zum kathol. Glauben bekennen, weder der Ortspfarrer, noch der betreffende Superintendent jene Aufsicht schicklich und mit Erfolg führen könne, und dass dem Synodal-Präses zu den erforderlichen grossen Reisen die Zeit fehlen würde, der Kosten nicht zu gedenken. Für dieses Geschäft dürfte also kein Anderer, als der General-Superintendent aufzufinden sein.

4) Der General-Superintendent ist nicht blos Mitglied des Königl. Consistoriums, sondern hat auch nach dem, sein Verhältniss zu den Provinzial-Behörden bestimmenden, Theile der Instruktion das Recht, den betreffenden Regierungs-Abtheilungen stimmfähig beizuwohnen, und muss in allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich auch zu Entscheidungen über eine gegen evangelische Geistliche zu verhängende Disciplinar-Untersuchung etc., zugezogen werden; zudem ist ihm, dem Königl. Consistorium und den gedachten Regierungs-Abtheilungen gegenüber, eine solche Stellung angewiesen, dass Nichts, was er der Kirche nachtheilig findet, augenblicklich ausgeführt werden kann. Wer aber preist hier nicht die weise und treue Vorsorge des Königs, die auf eine höchst zweckmässige Weise verhütet hat, dass die begründete Besorgniss erwachen könne, von den genannten Behörden, in denen, wenigstens in der Rhein-Provinz, sowohl katholische, als evangelische Glaubensgenossen, und dann jene selbst in der Mehrzahl, oder doch mehr weltliche, als geistl. Mitglieder sitzen, dürfte das Interesse der evangel. Kirche nicht gehörig wahrgenommen, oder das Geistliche weltlich gerichtet werden, und zumal in liturgischen Angelegenheiten ein zweifelhafter, bedenklicher Beschluss ausgeführt werden, bevor höheren Orts eine Abänderung in Antrag gebracht werden könnte? — Dass übrigens auch diese Stellung dem Synodal-Präses nicht gegeben werden könnte, sieht Jeder ein. — Wenn wir nun gleich den eben angeführten Theil der Instruktion für die Gene-

ral-Superintendenten der Provinzial-Synode vorläufig nicht bekannt gemacht haben, so bieten doch die mitgetheilten Paragraphen gewiss nicht den geringsten Grund zu der Beschwerde, diese Instruktion „gebe in reichem Maase dem Misstrauen und dem Argwohne gegen die Absichten der hohen Staatsbehörden hinsichtlich unserer kirchlichen Institutionen neue Nahrung und biete Vielen eine erwünschte Waffe zur Aufregung der Gemüther dar; beim Lesen dieser Instruktion entfalle auch denjenigen der Muth, die bisher unablässig bemüht gewesen, die Verfügungen der Staatsbehörden in kirchl. Angelegenheiten zu vertreten und die Agitationen derer niederzuhalten, die eine Schilderhebung gegen die neueren kirchlichen Ordnungen durch das Vorgeben zu rechtfertigen suchen, als liege es in der Tendenz der hohen Regierung, unsere kirchlichen Rechte und Freiheiten zu untergraben und nach und nach zu nehmen: diese Instruktion schliesse allen denen den Mund, die sich dafür verbürgten, dass es aufrichtig die Meinung der hohen Behörde sei, in der erschienenen Kirchenordnung das Wesen der Presbyterial-Verfassung aufrecht zu erhalten." — Wir sind aber auch der festen Zuversicht, dass nur wenige Pfarrer der Rheinprovinz in diese Klagen einstimmen und solcher strafbaren Agitationen sich schuldig machen; dass im Gegentheile in der grossen Mehrzahl derselben eine genaue Erwägung der angegriffenen Instruktion die Dankbarkeit gegen des Königs Weisheit und Gnade und das Vertrauen in die treue Liebe des nicht genug zu verehrenden Monarchen noch erhöhen wird. — Wir können es schliesslich nicht verschweigen, dass es uns bei diesen schmerzlichen Erörterungen und Widerlegungen nicht wenig erfreut hat, dass Euer Hochwürden jene Klagen nicht führen, und jene Besorgnisse nicht hegen, sondern von festem Vertrauen zu der guten Gesinnung des Königs und der Behörden erfüllt sind. Wir zweifeln auch nicht, dass Sie Ihre Ansichten und Ihre Ueberzeugung Allen, auf welche Sie Einfluss haben, mittheilen und kräftig zur Entfernung des verderblichen Misstrauens mitwirken, das seine schwarze Schatten zwischen diejenigen werfen will, die Eine Liebe im Herzen tragen, nach Einem Ziele streben und nach Einer Regel einhergehen. Wenn die vielbeschäftigten Behörden jedes Wort, das sie aussprechen wollen, vorher darauf ansehen müssen, ob und wie es gemissdeutet werden könnte; wenn sie die ihnen sparsam zugemessene Zeit den wichtigen Angelegenheiten der evangel. Kirche entziehen müssen, um Beschwerden, wie die angeführten, zu widerlegen, — welche Sache leidet darunter, und wen trifft die Verantwortung? — O, dass Allen, denen der Herr nicht fremd geblieben ist, nur

das Eine, was Noth ist, am Herzen liegen und sich immer fester ans Herz legen möge — das Eine, dass Christus in seiner Kirche verkündigt, mit christlicher Weisheit, Kraft und Liebe verkündigt werde! —

Coblenz, den 17. April 1837.

Königlich-Rheinisches Consistorium.

An
den stellvertretenden Präses der Provinzial-Synode Herrn Dr. Gräber, Hochwürden
zu Barmen.

g) Erlass des Königl. Consistoriums zu Magdeburg an die Superintendenten.

Die in den letzten Jahren wahrgenommene Zunahme der Verbrecher hat die besondere Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Königs erregt und eine genauere Nachforschung nach den Ursachen dieser bedauerlichen Erfahrung veranlasst. — Ein besonders wichtiger Grund derselben ist in der anscheinend zunehmenden Entsittlichung des Volkes, verbunden mit sinkender Achtung für das Christenthum und seine heiligen Anstalten, gefunden worden; wesshalb man auch geglaubt hat, diese Erscheinungen theilweise der ungenügenden Wirksamkeit der Geistlichen, insbesondere der Vernachlässigung der Seelsorge und einer unzweckmässigen Behandlung des Religionsunterrichtes zuschreiben zu müssen. — Wir haben zwar zu den Geistlichen der Provinz Sachsen im Allgemeinen das frohe und wohlbegründete Vertrauen, dass sie, auch ohne fortwährende Ermahnung ihrer Vorgesetzten, es sich angelegen sein lassen, die Pflichten ihres heiligen Berufes in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, und dass ihnen vorzugsweise die Belebung und Kräftigung des sittlichen Gefühles und die Erweckung und Erhaltung einer lebendigen, der Sünde und dem Verbrechen wirksam entgegentretenden Gottesfurcht wahre Herzenssache ist. — Dessenungeachtet finden wir uns durch die oben erwähnten Veranlassungen bewogen, zu gesteigerter Thätigkeit in ihren Bemühungen für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinden die Geistlichen aufzufordern, und auf die schwere Verantwortung hinzuweisen, welcher diejenigen sich aussetzen, die sich, namentlich in ihrer seelsorglichen Wirksamkeit, durch die Hindernisse, welche dieselbe jetzt überall, vorzüglich in den Städten findet, zurückschrecken und zur Vernachlässigung dieser ihrer wichtigsten Berufspflicht verleiten lassen. — Wir bemerken dabei, dass die Seelsorge der Geistlichen hauptsächlich auf diejenigen Gemeindeglieder und Familien gerichtet sein muss, die entweder durch Unsittlichkeit und Vergehen Mangel an christ-

licher Gesinnung bewiesen haben, oder bei denen Zwiespalt im ehelichen Verhältnisse oder vernachlässigte Kinderzucht den Pfarrer zu verdoppelter Thätigkeit auffordern. — Ebenso eifrig müssen die Geistlichen fortwährend an der Verbesserung des Religionsunterrichtes der Jugend in den ihnen anvertrauten Gemeinden arbeiten und darauf hinwirken, durch denselben das sittliche Gefühl und die christliche Gesinnung der Jugend fest zu begründen. — Vor Allem aber machen wir es den Geistlichen wiederholentlich zur Pflicht, in ihrem Wandel und ganzem Verhalten ihren Eingepfarrten stets mit gutem Beispiele voranzugehen. — Ew. beauftragen wir, die Geistlichen Ihrer Diöcese mit dem Inhalte unseres gegenwärtigen Erlasses, von welchem wir die nöthigen Exemplare beifügen, bekannt zu machen; Ihnen selbst aber empfehlen wir eine zwar amtsbrüderliche, aber strenge und gewissenhafte Beaufsichtigung derselben, damit wir in den Stand gesetzt werden, pflichtvergessene Diener der Kirche durch geeignete Mittel zu bessern, oder, dem Befinden nach, aus ihren Aemtern zu entfernen.

Magdeburg, 27. Nov. 1837.

K. Consistorium der Provinz Sachen.
v. Krosigk.

h) Angelegenheit d. ausgewanderten Zillerthaler*).

I.

Immediatvorstellung des Abgeordneten aus dem Zillerthal Fleidl.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In meinem Namen und im Namen meiner Glaubensgenossen, deren Zahl sich auf 430—440 beläuft, wage ich einen Nothruf an die Grossmuth und Gnade Ew. Majestät, als erhabenen Schutzherrn des reinen Evangeliums. Von ganzer Seele gern hätte ich Ew. Majestät diese Bitte persönlich und mündlich vorgetragen, doch bescheide ich mich auch, wenn ich dieses blos im schriftlichen Wege thun darf. In unserem Vaterlande wiederholt sich nach etwas mehr als

---

*) Die Geschichte dieser Auswanderer und die von denselben herrührenden Originalbriefe so wie anderes sie betreffende, in: (Rheinwald) „die evangel. Gesinnten im Zillerthal, Berlin 1837," nachher unter d. Titel: „die evangel. Zillerthaler in Schlesien 4. Aufl. Ebend. 1838." Einen in der deutschen Ausgabe dieser Schrift fehlenden Brief giebt die engl. Uebersetzung („the protestant Exiles of Zillerthal, by J. B. Saunders. London 1840.") p. 67. Derselbe ist entlehnt aus einem Aufsatze über die Zillerthaler im Quaterly Review. (Juni 1839. No. 127.)

100 Jahren abermals ein Act der Verfolgung und Vertreibung. Nicht wegen Verbrechen oder sonstigen Vergehungen, sondern des Glaubens wegen müssen wir den heimathlichen Boden verlassen, wie das angeschlossene Certificat des Landgerichts Zell vom 11. d. M. zeigt. Wir haben zwar die Wahl zwischen der Uebersiedelung in eine andre österreich. Provinz und zwischen der gänzlichen Auswanderung, wir ziehen aber die letztere vor, um uns und unsern Kindern jede weitere Gehässigkeit zu ersparen. Schon einmal gab Preussen unsern bedrängten Voreltern eine sichere Zufluchtsstätte, auch wir haben all' unser Vertrauen auf Gott und den guten König von Preussen gesetzt. Wir werden Hülfe finden und nicht zu Schanden werden. Wir bitten demnach Ew. Maj. unterthänigst um huldvolle Aufnahme in Allerhöchst Ihre Staaten und um gnädige Unterstützung bei unserer Ansiedlung. Nehmen uns Ew. Maj. väterlich an und auf, damit wir nach unserem Glauben leben können. Unser Glaube beruht ganz auf der Lehre der heil. Schrift und auf den Grundsätzen der Augsburgischen Confession; wir haben beides fleissig gelesen und den Unterschied zwischen Gottes Wort und dem menschlichen Zusatz wohl erkannt. Von diesem Glauben können und werden wir nimmer weichen; ihm zu lieb verlassen wir Haus und Hof, ihm zu lieb das Vaterland. Lassen uns Ew. Maj. aber auch huldvoll in einer Gemeinde beisammen bleiben. Das wird unsere Hülfe, unseren Trost gegenseitig vermehren. Setzen uns Ew. Maj. gnädigst in eine Gegend, deren landwirthschaftliche Verhältnisse mit unserem alten Land einige Aehnlichkeit haben. Ackerbau und Viehzucht war unsere Beschäftigung. Beiläufig zwei Drittel von uns haben Besitz, ein Drittel nährt sich vom Arbeitslohn, blos 18 sind Gewerbsleute, darunter 13 Weber. Geben uns Ew. Maj. einen recht gottgetreuen Prediger, einen recht eifrigen Schullehrer; wir werden wenigstens Anfangs nicht wohl im Stande sein, diesfalls viel zu bestreiten. Die Reise wird viel kosten, wir wissen nicht, was wir nach dem neuen Hause bringen, und wir und unsere Kinder haben lange schon den Trost der Religion und den Unterricht der Schule entbehren müssen. Sollte sich wo immer eine Noth zeigen, besonders bei den Aermeren von uns, denen vielleicht auch die Vermöglicheren nicht genügend werden beistehen können, weil auch sie hier neu anfangen müssen, so seien Ew. Maj. unser aller Vater. Sorgen Ew. Maj. aber auch gnädigst dafür, dass uns der viermonatliche Auswanderungstermin vom 11. Mai bis 11. Sept. allenfalls bis zum nächsten Frühjahr verlängert werde. Unser Güterverkauf, der wohl schon begonnen hat, der aber in einer so kurzen

Zeit nicht ohne Nachtheil beendet werden kann, der Eintritt des Winters, die Unbehülflichkeit der alten Leute und Kinder sind Rücksichten, die eine solche Terminsverlängerung höchst erwünschlich machen. Gott lohne Ew. Maj. das Gute, was Allerhöchstdieselben an uns thun; treu, ehrlich und dankbar werden wir auch in Preussen bleiben, und das Gute unserer Tyrolernatur nicht ablegen. Wir werden nur die Zahl Allerhöchstihrer braven Unterthanen vermehren und in der Geschichte als bleibendes Denkmal dastehen, dass das Unglück, wenn es neben dem Erbarmen wohnt, aufhört, Unglück zu sein, und dass das vor dem Papstthum flüchtige Evangelium bei dem grosherzigen Könige von Preussen allzeit seinen Schutz findet.

Berlin, 27. Mai 1837.

Die Tyroler aus dem Zillerthal
durch ihren Wortführer Johann Fleidl aus Zillerthal.

II.

Antwort des Königs.

Auf die Eingabe des Johann Fleidl aus Zillerthal vom 27. v. M. eröffne ich demselben, dass ich bereit bin, die Bitten in Erfüllung gehen zu lassen, welche er in seinem und seiner evangelischen Glaubensgenossen Namen, mit Vorwissen und Bewilligung seiner Landesregierung, an mich gerichtet hat. Zum Beweis, dass ich mich schon vor seinem Herkommen mit dieser Angelegenheit beschäftigt habe, mache Ich ihm bekannt, dass Ich meinen Ober-Consistorial-Rath und Hofprediger Dr. Strauss bereits nach Wien gesendet habe, um das Nähere dort zu verhandeln, und der auch einen längeren Termin zur Ausführung der Auswanderung zu erhalten bemüht sein wird. — Bestimmte Versprechungen und Anweisungen kann ich vor der Zurückkunft des gedachten Abgeordneten nicht ertheilen. Es wird aber derselbe seine Rückreise auch dazu benutzen, die evangel. Gemeinde im Zillerthal kennen zu lernen und sich mit derselben über ihr religiöses Bedürfniss und die diesseitigen Anforderungen der gedachten Gemeinde in dieser Beziehung zu besprechen. Supplikant wird daher wohl thun, sich nach München zurückzubegeben, und dort zu erwarten, was der Ober-Consistorial-Rath Dr. Strauss weiter an ihn gelangen lassen wird. Das eingereichte Certificat erfolgt in der Anlage zurück, und erhält derselbe zugleich 10 Friedrichsd'or zur Beihülfe für seine Reise.

Berlin, 5. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

III.

Berlin, 11. October*). Schon seit der bekannten, im vorigen Jahrhundert stattgefundenen Auswanderung der Salzburger hatten sich in mehreren Familien des Zillerthals in Tyrol Bibeln und Exemplare des Augsburgischen Confession von Vater auf Sohn vererbt und evangelische Ueberzeugungen im Stillen von einer Generation auf die andere fortgepflanzt. — Die Abweichung der religiösen Ansichten dieser Inklinanten**) von denen der übrigen katholischen Bewohner des Zillerthales hatte, — nachdem solche erst in neuerer Zeit zur näheren Kenntniss ihrer Nachbarn gelangt war, unter denen sie zerstreut, und ohne sich früher unter einander als Glaubensgenossen erkannt zu haben, wohnten, — solche Spaltungen veranlasst, und so missliche Verhältnisse für die Inklinanten herbeigeführt, dass diese sich in ihrem religiösen Glauben bedrängt fühlten, im Frühjahr dieses Jahres aus ihrer Mitte einen Deputirten nach Berlin schickten und sich durch diesen an des Königs Majestät mit der Bitte wendeten, sie huldreichst in Allerhöchstdero Staaten aufzunehmen und zu gestatten, dass sie sich in einer ihnen dazu anzuweisenden Gegend ansiedeln, auch wo möglich zusammenbleiben und eine Gemeinde bilden könnten. — Des Königs Majestät haben dieser Bitte, im vollkommenen Einverständnisse mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung, in Gnaden zu willfahren und den Inklinanten bis dahin, dass ihre definitive Ansiedelung bewirkt sein wird, die Stadt Schmiedeberg im Regierungs-Bezirke Liegnitz zu ihrem vorläufigen Aufenthalte anweisen zu lassen geruht. — Die Inklinanten haben, nachdem sie ihre Grundstücke und ihre Habe, so weit sie letztere nicht mitzunehmen beabsichtigten, zu guten Preisen verkauft und die bei der Kaiserl. Oesterreichischen Behörde nachgesuchten Auswanderungs-Consense erhalten hatten, in den ersten Tagen des vorigen Monats in angemessenen Abtheilungen ihre Reise über Salzburg, Linz und Budweis angetreten. Die Kaiserl. Oesterreichischen Behörden sind ihnen dabei überall möglichst förderlich gewesen und haben die einzelnen Abtheilungen bis zur diesseitigen Grenze bei Liebau begleiten lassen. Auf der Grenze wurden sie von einem Preussischen Commissarius übernommen und nach Schmiedeberg instradirt, wo durch die wohlwollende Fürsorge des Comité, welches sich daselbst unter dem Vorsitze der verwittweten Frau Staats-Minister, Gräfin von Reden auf Buchwald, gebildet

*) Allgemeine Preussische Staats-Zeitung 1837.

**) So hatten die österreichischen Behörden sie genannt.

hatte, so wie unter freundlicher Mitwirkung der achtbarsten Bewohner von Schmiedeberg Alles zur einstweiligen Unterbringung der Einwanderer vorbereitet war. — Die Inklinanten befinden sich beinahe durchgängig in einer mehr oder weniger wohlhabenden Lage. Die Erkundigungen, welche über den früheren sittlichen und religiösen Lebenswandel eingezogen worden, und die Nachrichten, welche über ihr Benehmen auf der Reise und nach ihrer Ankunft in Schmiedeberg eingegangen sind, berechtigen zu der Hoffnung und Erwartung, dass sie sich der ihnen zu Theil gewordenen Allerhöchsten Gnade würdig bezeigen und sich als treue Unterthanen ihres neuen Landesherrn bewähren werden.

i) Erklärung*) des Dr. Guerike gegen Rud. Stier.

Herr Pfarrer Stier hat in dem bezeichneten Aufsatze den Eifer für eine gewisse neue Art von Kirchenverfassung als etwas Charakteristisches, als einen „Lebenspunkt" schlechthin der jetzigen nicht-unirten Lutheraner in dem Preussischen Staate dargestellt, was auch grösstentheils die Art seiner Polemik, sofern diese wirklich sachlich und berücksichtigenswerth ist, bedingt. Da nun die Publicität der allgemeineren eigenthümlichen Stellung des Unterzeichneten und die Localität jener Stimme nothwendig in den Augen des weniger kundigen Publikums denselben mit unter jene Aufgabe subsummirt, so hält sich derselbe zur Steuer der Wahrheit und um der Sache willen zu der Erklärung verpflichtet und berechtigt, dass seit längerer Zeit — wie auch den Behörden bekannt ist — unter jenen lutherisch Gesinnten eine zwiefache Richtung sich herausgestellt hat, indem die Einen den von Stier angegebenen Weg verfolgen mögen, während es den Anderen, zu denen namentlich Unterzeichneter gehört, lediglich und ausschliesslich um Inneres, um rein lutherisches Wort und Sacrament, gewissenshalber zu thun ist.

Halle, am 9. Sept. 1837.

Dr. Guerike.

*) Dieselbe führt den Titel: Sachlicher Nachtrag zu R. Stier's Aufsatz „Lutheranismus und Kirchenverfassung," aus Tholucks Litt. Anzeiger 1837. No. 52. ff.

Hannover.

a) Schreiben des Vice-Königs und des Cabinets-Ministerii an die allgemeine Ständeversammlung, die Organisation der Consistorien betreffend.

Nachdem der Plan zur Errichtung eines evangelischen Landes-Consistorii, dessen schon in dem, die Organisation des Civildienstes und die Dienstregulative betreffenden Schreiben vom 6. Januar d. J. von Uns erwähnt wurde, die Allerhöchste Königl. Genehmigung erhalten hat, so stehen Wir nicht an, über die in Ansehung der Consistorien beabsichtigten Einrichtungen Uns in Folgendem näher zu äussern, wobei Wir zugleich der besseren Uebersicht wegen Einiges von demjenigen wiederholen, was sich darüber in dem gedachten Schreiben bemerkt findet. — Bei dem mannigfachen Zusammenhange der kirchlichen Verwaltung mit der weltlichen ist es die Absicht, eine möglichst nahe Verbindung der evangel. Consistorien mit den Landdrosteien eintreten zu lassen. — Zu dem Zwecke haben Se. Maj. der König beschlossen, neben jeder Landdrostei ein evangelisches Consistorium zu errichten und beizubehalten, dessen Wirkungskreis sich über den ganzen Landdrostei-Bezirk erstrecken, und welches der Regel nach unter dem Vorsitze des Landdrosten, vorausgesetzt, dass dieser sich zur evangel. Kirche bekennt, aus einer nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Bezirke zu bestimmenden Zahl von geistlichen und weltlichen evangelischen Mitgliedern bestehen soll, welche letztern, so weit als thunlich, aus der Zahl der Regierungsräthe genommen werden sollen. Ausser einem für jedes dieser Consistorien zu ernennenden Secretär soll das ganze übrige Dienstpersonal für die Landdrostei und das Consistorium gemeinschaftlich sein. — In Folge dieses Plans wird dann nicht nur der hiesige Consistorial-Bezirk in drei Bezirke zertheilt werden, sondern es ist auch das Absehen auf die Vereinigung des Consistorii zu Otterndorf und des Oberkirchenraths zu Nordhorn mit dem evangelischen Consistorio zu Osnabrück und dem Consistorio zu Stade gerichtet, wenngleich diese Vereinigung in Rücksicht auf die dabei eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse vielleicht nicht gleichzeitig mit den übrigen Einrichtungen wird zur Ausführung gebracht werden können, und daher vorerst nur vorzubehalten sein wird. — Was sodann das Landes-Con-

sistorium betrifft, so wird, der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Königl. Maj. zufolge, dasselbe nicht etwa für sämmtliche Kirchen- und Schulsachen eine Instanz zwischen dem Ministerio und den Provinzial-Consistorien bilden, sondern es wird dessen Wirkungskreis auf verschiedene allgemeinere Zwecke beschränkt sein. Als zu solchen gehörig haben Wir zuvörderst die erste Prüfung der angehenden Candidaten der Theologie aus dem ganzen Umfange des Königreichs schon in Unserm vorgedachten Schreiben bezeichnet, und Wir fügen in dieser Beziehung nur hinzu, dass es die Allerhöchste Absicht ist, an dieser ersten Prüfung auch geistliche Mitglieder der Provinzial-Consistorien und einen theologischen Professor der Landes-Universität nach Maasgabe der vorbehaltenen näheren Bestimmung Theil nehmen zu lassen, und dass zwar die zweite und eine eventuelle dritte theologische Prüfung den Provinzial-Consistorien werden verbleiben müssen, dem Landes-Consistorio aber zu gestatten sein wird, in allen Fällen, wo ihm solches angemessen scheint, Prediger zu einem Colloquio vorzufordern. In Folge der Ueberweisung der ersten theologischen Prüfung wird dann auch das Landes-Consistorium in Beziehung auf das für Studirende der Theologie auf der Landes-Universität bestehende Ephorat, welchem zugleich eine umfassendere Einrichtung gegeben werden soll, an die Stelle des hiesigen Consistorii treten. — Nicht weniger wird das Landes-Consistorium, worauf gleichfalls schon in jenem Schreiben von Uns hingewiesen worden, in wichtigeren Angelegenheiten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens mit seinem Gutachten vom Ministerio vernommen werden, und es wird zugleich zu seinen Befugnissen gehören, auch unaufgefordert Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens, die ihm zu einer nähern Erwägung geeignet erscheinen, in Berathung zu nehmen, und seine Ansichten und Anträge dem Ministerio vorzulegen. — Daneben wird zur Ernennung der General-Superintendenten, so wie zur Besetzung der den Superintendenten zu verleihenden Pfarren, und der mit Superintendenturen nicht verbundenen Pfarren von 900 Thlr. jährlichen Ertrages und darüber der Vorschlag, insofern diese Stellen vom Landesherrn releviren, vom Landes-Consistorio ausgehen; und wie demselben ferner die unmittelbare Verwaltung des hiesigen Prediger-Seminars und des hiesigen Schullehrer-Seminars, neben einer allgemeinen Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Loccum, und die Schullehrer-Seminare zu Alfeld, Stade und Osnabrück, zu übertragen sein wird: so wird ihm endlich auch eine noch näher zu bestimmende Einwirkung auf den Religions-Unterricht in allen gelehrten Schulen evangelischer Confession

beizulegen sein. — Die gesammten übrigen Angelegenheiten des evangel. Kirchen- und Schulwesens werden, insoweit sie vor die Consistorien gehören, den Provinzial-Consistorien verbleiben, welche jedoch anzuweisen sein werden, in den Fällen, wo das Landes-Consistorium Gutachten oder Erläuterungen, oder Acten und sonstige Nachrichten von ihnen zu erhalten wünscht, den Anforderungen desselben zu genügen. — Im Betreff der Zusammensetzung des Landes-Consistorii fügen Wir hinzu, dass dasselbe, der Allerhöchsten Entschliessung Sr. Königl. Maj. zufolge, unter dem Vorsitze des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, aus einer nach dem Bedürfniss zu bestimmenden Zahl geistlicher und weltlicher Räthe bestehen wird, wobei der Minister sich jederzeit durch das nächstfolgende Mitglied des Collegii vertreten lassen kann. Im Uebrigen wird dem Collegio ein Secretär zugeordnet werden müssen, der Subalterndienst aber wird von den Subalternen des Ministerii versehen werden können. — Indem wir noch bemerken, dass etwaige Abänderungen in den Verhältnissen des Landes-Consistorii nach Maasgabe künftiger Erfahrungen vorbehalten bleiben müssen, und dass es davon ebenfalls abhängig sein wird, ob es möglich sein werde, mit den für Besoldungen bei den Dienstregulativen angenommenen 2000 Thlrn. vollständig auszureichen, beziehen Wir Uns wegen der beabsichtigten Verweisung der Consistorial-Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte auf Unser heutiges Postscript, und fügen letztlich hinzu, dass Wir bei der neuen Organisation der kirchlichen Verwaltung auch die Vorschriften, welche der §. 69. des Grundgesetzes über die Ziehung der Gemeinden bei Verwaltung des Kirchenvermögens enthält, zur Ausführung bringen werden. — Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 29. Mai 1837.

Der Vice-König und das Königl. Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

b) Schreiben des K. Consistorii zu Hannover an Prorector und Senat der K. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Die herannahende Säcularfeier der ruhmwürdigen Georgia Augusta, die in unserm Vaterlande und weit über dasselbe hinaus von so vielen freudigen Herzen begrüsst wird, ist insbesondere auch für die unterzeichnete Behörde ein Gegenstand der lebhaftesten und wärmsten Theilnahme. Das

hiesige Königl. Consistorium, eingedenk des hohen Berufs, in mehreren Provinzen des Landes die heiligen Angelegenheiten der evangel. Kirche zu fördern, und tief durchdrungen von der Ueberzeugung, dass das Licht der Wissenschaft für die Segnungen der Kirche unentbehrlich sei, blickt mit dankbar-frohen Empfindungen auf die Jubelfeier einer Hochschule hin, die seit nunmehr hundert Jahren Grosses geleistet und namentlich auch so manchen würdigen, geschickten Diener des Evangelii gebildet hat. Ist zudem sämmtlichen jetzigen Mitgliedern des Königl. Consistorii das unauslöschliche Andenken an die Zeit geblieben, in welcher sie selbst den Zöglingen der geliebten Landes-Universität angehörten, so würden sie um so mehr eine theure Pflicht zu versäumen glauben, wenn sie den Gefühlen und Wünschen keinen Ausdruck gäben, die Beruf und Leben ihnen so nahe legen. — Das Königl. Consistorium bittet daher um die Erlaubniss, zu der bevorstehenden Säcularfeier einige Mitglieder des Collegii, nämlich den Schatz- und Consistorial-Rath Eichhorn, den Abt und Consistorial-Rath Dr. Rupstein, den Consistorial-Rath Bauer und den Canzlei-Assessor Mühry deputiren, und durch deren persönliche Gegenwart bei der Feier es bethätigen zu dürfen, wie sehr dasselbe die preiswürdige Wirksamkeit der Georgia Augusta verehrt und vor dem Herrn aller Herren den Wunsch in Hoffnung niedergelegt, dass jene Zierde unsers Landes von Geschlecht zu Geschlecht im ungetrübten Glanze leuchten möge. — Wir sind überzeugt, dass von gleichen Gesinnungen auch diejenigen Ephoren und übrigen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks beseelt sein werden, denen die Umstände nicht vergönnen, dem seltenen Feste beizuwohnen. So sei denn diese unsere vorläufige schriftliche Beglückwünschung zugleich in ihrem Namen der Georgia Augusta dargebracht, und das persönliche Erscheinen unserer Deputirten gelte als sichtbares Zeichen, wie auch jene dem Ehrentage der Landes-Universität Opfer des Danks und frommer Segenswünsche widmen. — Dem Herrn Prorector und dem hochlöblichen Senate empfehlen wir uns so verehrungsvoll als ganz ergebenst.

Hannover, den 12. September 1837.

Königl. Hannoversches Consistorium.

Oldenburg.

Rundschreiben an die oldenburgische und jeversche protest. Geistlichkeit

von

Dr. Ernst Gottlieb Adolph Böckel.

grossherz. oldenb. geh. Kirchenrathe, Oberhofpr. u. Generalsuperintend.

Seien Sie mir in dem Herrn gegrüsst, verehrte Amtsgenossen! Gott hat mich durch den Wechsel der verschiedenartigsten amtlichen Verhältnisse zu Ihnen geführt, um in inniger Gemeinschaft mit Ihnen zur Ausbreitung seines Reiches zu wirken. Mit den schönsten Hoffnungen bin ich dem Rufe Ihres, jetzt auch meines gnädigsten Fürsten gefolgt, der mir einen ehrenvollen und herrlichen Wirkungskreis öffnet; aber ich bin auch nicht ohne mannigfache Besorgnisse in die mir neuen Verhältnisse getreten. Beides kann Sie nicht befremden, wenn Sie die gegenwärtige Stellung des evangelischen Geistlichen in Erwägung ziehen. — Dass die Forderungen, welche man an jeden Gebildeten, insbesondere an wissenschaftliche Männer macht, immer höher gesteigert werden, will ich nur beiläufig erwähnen, obgleich die Aufgabe, welche die Religionslehrer unserer Zeit zu lösen haben, dadurch unstreitig erschwert wird. Die Zeiten sind vorüber, wo man die Diener des Evangeliums um ihres Amtes willen so verehrte, dass ihre Persönlichkeit nur wenig in Betracht kam; wo man ihre Vorträge nicht zu kritisiren wagte, weil man gewohnt war, sie als Gottes Wort zu betrachten; wo man nicht nur menschliche Schwachheiten, sondern Unsittlichkeiten, wohl gar offenbare Laster an ihnen übersah, weil ihr Amt sie mit einem blendenden Heiligenschein umgab. Heut zu Tage wird ein ganz anderer Maasstab an uns und unser Wirken gelegt. Unsere Predigten sollen nicht nur ihrem Inhalte nach erbaulich sein, sondern auch in Ansehung der Form den Gesetzen des herrschenden, vielleicht irregeleiteten Geschmackes entsprechen, und wenn unsere Kirchen leer sind, so entblödet man sich nicht, uns allein die Schuld beizumessen. Und welche seltsamen, widersprechenden Anklagen werden hier laut! Die Verbildeten, denen die Schrift Widerwillen und Ekel einflösst, weil sie sich nicht lesen lässt, wie ein Zeitungsblatt oder ein Roman, nennen uns Dunkelmänner und Mystiker, wenn wir zur Sprache bringen, was sie nicht Lust haben, zu hören; die Einseitigen aber, die Christum nur auf

Golgatha kennen, schmähen uns als Rationalisten und Heiden, wenn wir von seiner Lehre und seinem Vorbilde reden, dabei wird unser Wandel vor den Richterstuhl einer Kritik gezogen, die uns wenig oder gar nichts zu gute zu halten geneigt ist. Wir können uns das, trotz der Unsicherheit jedes menschlichen Urtheils, freilich wohl gefallen lassen, da wir die elendesten Menschen wären, wenn wir Andern predigten, und selbst verwerflich würden, und da unser Bewusstsein über ungerechten Tadel uns erheben muss; aber auch hier sind die Forderungen, welche man an uns macht, so widersprechend und unvereinbar, dass es unmöglich ist, ihnen nach ihrem ganzen Umfange Genüge zu leisten. Vorurtheil und Heuchelei machen auf der einen Seite uns manches zur Sünde, was dem Unbefangenen als erlaubt und untadelhaft erscheint; auf der andern Seite spottet die Lieblosigkeit unsrer, wenn wir mit dem Apostel sprechen: „Wir haben zu Allem Macht; aber es frommt nicht Alles." Dazu kommt, dass der Kampf religiöser Ansichten und Vorstellungen in unsern Tagen mit einer Lebhaftigkeit geführt wird, die nicht sowohl unpartheiliche und tief eindringende Untersuchungen, als vielmehr leidenschaftliche Ergüsse und feindselige Angriffe erzeugt. Wenn hier mit einem unleugbaren Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit fast die ganze evangelische Geschichte in eine Reihe von Sagen und Mythen verwandelt wird, denen alle historische Glaubwürdigkeit abgehen soll; wenn dort mit der Aengstlichkeit eines irrenden Gewissens, oder mit dem Eigensinn eines beschränkten Verstandes der Buchstabe, auch in den ältesten und biblischen Urkunden, festgehalten und so gepresst wird, dass der Geist entflieht; wenn hier mit unabweislichem Ernste die Schriftauslegung abhängig gemacht wird von den Ansichten eines Jahrhunderts, das an Hexen und Kobolde glaubte; wenn dort eine moderne Scholastik ihre Orakelsprüche in Ausdrücke hüllt, die unserer Bibelübersetzung und den Schriften orthodoxer Theologen entlehnt sind, jede andere Auffassungs- und Darstellungsweise mit einer Art von Mitleid verwerfend: wie schwer ist es da, die grade, allein sichere Mittelstrasse zu finden, die, von allen Irr- und Abwegen fern, zum Throne der Wahrheit führt! Und, was das Wichtigste ist, wir sollten nicht nur selbst zu einer befriedigenden Gewissheit gelangen, sondern auch im Stande sein, Jedem Rede und Antwort zu geben, und die Zweifel zu lösen, die der Zeitgeist nicht selten ungebildeten und im Nachdenken ungeübten Personen ins Ohr raunt. Das ist um so schwieriger und misslicher, da man uns nicht überall mit dem Vertrauen und der Empfänglichkeit, die unsre Vorfahren von ihren Zeitge-

nossen empfingen, entgegen zu kommen pflegt. Sind wir gute Gesellschafter, theilnehmend an den Interessen des Tages, auch dem Flüchtigen und Nichtigen unsre Aufmerksamkeit zuwendend, wenn die Tonangeber es zum Gegenstande der Unterhaltung machen, so stehen uns die Thüren offen; aber wollen wir die Pflichten der Seelsorger ausüben, und ihre Rechte geltend machen, so langweilen wir, stossen zurück, oder werden Freunde einer anmassenden Hierarchie gescholten. Gleichwohl sollen wir die Rathgeber unserer Gemeinden sein, und insbesondere allem dem entgegenarbeiten, was auf das häusliche Leben, auf die Kindererziehung, auf Religiösität und wahre Frömmigkeit nachtheiligen Einfluss haben kann. Freier und glücklicher erscheint hier wohl der Landprediger, zumal wenn er eine Reihe von Jahren seiner Gemeinde angehört hat, oder doch an die Stelle eines würdigen, echt evangelischen Vorgängers getreten ist; ihm bleiben so manche Hindernisse der Amtsthätigkeit fremd, auf welche der Stadtprediger bei jedem Schritte stösst. Aber auch Sie, meine Brüder, die Sie als vertraute Freunde, vielleicht als hochgeehrte Väter, im Kreise einfacher Dorfbewohner stehen, auch Sie haben Ursache, zu klagen. Am meisten tritt wohl die Anmassung, von dem Herkommen gerechtfertigt, Ihnen zu nahe, indem sie Ihnen einen grossen Theil Ihrer kostbaren Zeit raubt; wozu eine Stunde hingereicht hätte, wenn es nur darauf angekommen wäre, Lehre und Trost des Evangeliums empfänglichen Gemüthern mitzutheilen, das kostet Ihnen einen halben Tag, und indem Sie nicht ohne Ursache fürchten, dass der Segen Ihres Amts unter dem Einflusse von Unterhaltungen und Zerstreuungen grossen Theils verloren gegangen sei, glaubt der Unverstand Sie durch Bewirthung und Bezahlung reichlich schadlos zu halten. — Doch warum soll ich die Schattenseite unsers Standes noch weiter ausmalen? Sie, die ich in diesem Schreiben begrüsse, verstehen mich; Sie haben gewiss schon oft ähnliche Betrachtungen angestellt, und haben das Niederschlagende derselben empfunden. Aber ich glaube, Sie werden mit mir auch das Erhebende, ich möchte sagen das Begeisternde, erkennen und fühlen, das unser Beruf um so mehr darbietet, je schwieriger er erscheint. Oder sollten wir nicht der Vorsehung danken, dass unser Leben und Wirken in eine Zeit gefallen ist, wo man von dem Lehrer des Evangeliums viel erwartet und fordert, und wo er seine grosse Bestimmung nicht erreichen kann ohne Anstrengung und Kampf? Sollten wir den Schamanen die Verehrung beneiden, welche ihnen die Blindheit des Aberglaubens zollt, während wir die Achtung der Welt und das Vertrauen unsers Publikums durch nichts anders gewinnen

können, als durch persönliche Vorzüge und Verdienste? Sollten wir bei redlicher Treue im Dienste unseres Herrn uns nicht über den Wankelmuth und die Härte des öffentlichen Urtheils trösten, und, ob wir verkannt, gelästert, angefeindet würden, mit dem Apostel sprechen: „wenn uns unser Herr nicht verdammt, so haben wir Freudigkeit zu Gott?" — Sollten wir uns nicht glücklich preisen, dass unsere Stellung, indem sie unsere Verantwortlichkeit vergrössert, für uns die Reizungen zur Sünde schwächt, und die Ermunterungen zum Guten vermehrt und belebt? Und bedürfen wir eines äussern Antriebes, in der Erkenntniss immer weiter fortzuschreiten: was könnte uns dazu dringender auffordern, als der mit allen Waffen geführte Kampf der Meinungen, der unsere Zeit bewegt? Unmöglich können wir gleichgültige Zuschauer bleiben, wenn das Höchste und Heiligste auf dem Spiele steht. Wollen wir nicht Miethlinge werden, die auf dem einmal betretenen Wege mechanisch fortgehen, oder Heuchler, die ihre Ueberzeugung hinter vieldeutigen Worten verbergen, oder Schwächlinge, die sich darauf steifen, zu glauben, was die Kirche glaubt, ohne daran zu denken, dass jedes menschliche Institut im Laufe der Jahrhunderte sich umgestalte; so müssen wir alle unsere religiösen Vorstellungen und Ansichten, so wie alle Theile unseres Wissens, die damit im Zusammenhange stehen, immer aufs neue durchprüfen und auf ihre ersten Gründe zurückführen, um in dem stets sich erneuenden Kampfe mit Zweifeln und Widersprüchen die Gewissheit zu erlangen, nach der ein Wahrheit liebendes Gemüth unausgesetzt ringt. Haben wir doch den alle Furcht überwindenden Trost, dass das eigentliche Fundament unseres christlichen Glaubens nicht erschüttert werden kann, dass die Kirche des Herrn „auf einen Felsen gebaut ist, und dass die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen!" Durch keinen Angriff erschreckt, durch keinen Kampf ermüdet, durch keine Gefahr beunruhigt, sprechen wir mit Paulus: „Einen andern Grund kann zwar Niemand legen, ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus; so aber Jemand auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelstein, Holz, Heu, Stoppeln, so wird eines Jeglichen Werk offenbar werden, der Tag wird es klar machen." Die Schwierigkeiten endlich und Hindernisse, die sich uns in den Weg lagern, und die Ungewissheit des Erfolges bei allem, was wir thun, können und sollen unserm Wirken nicht nur eine Beharrlichkeit und Ausdauer geben, die ihres Zweckes niemals verfehlt, sondern auch eine Uneigennützigkeit, die keinen Lohn begehrt, und einen Glaubensmuth, der nicht zweifelt, dass — wenn auch von dem ausgestreuten Samen manches am Wege

zertreten wird, manches auf dem Felsen verdorrt, manches unter den Dornen umkommt — doch der auf ein gutes Land fallende hundertfältige Früchte trägt. — Eine sichtbare Bürgschaft für Erfolge, die ausserhalb des Gebietes sinnlicher Wahrnehmungen liegen, kann man nicht fordern, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, meine Brüder. Und doch hat uns der allweise Herr und Regierer der Welt ein Unterpfand seiner Gnade gegeben, auf welches wir unsre ehrerbietige Aufmerksamkeit unmöglich richten können, ohne mit freudiger Zuversicht unser Werk zu beginnen und fortzusetzen. Die Persönlichkeit unsers verehrten und geliebten Grossherzogs ist das Unterpfand eines gesegneten Wirkens, dessen die Vorsehung uns würdigt. Nichts von allem, worauf wir, als evangelische Geistliche, unser Augenmerk richten, ist Ihm gleichgültig oder fern; das Wohl der Kirche und das Gedeihen der Jugendbildung liegt ihm am Herzen, und jeder von uns, der sich mit treuer Liebe dem wichtigen Berufe des Religionslehrers und Seelsorgers hingiebt, kann Seiner huldvollen Theilnahme gewiss sein. Durch die That hat Er es ausgesprochen, dass er in der Kirche und in den Schulen Seines Landes ein neues Leben hervorrufen will, und so manche tief eingreifende und folgenreiche Verbesserungen sind vorbereitet oder beschlossen. Sie wissen überdies, theuerste Amtsgenossen, welch einer landesväterlichen Aufmerksamkeit Er die grösseren und kleineren Predigervereine würdigt, die sich in unserm Lande gebildet haben, wie sehr Er diese freien Zusammenkünfte und den in ihnen beabsichtigten Austausch von Gedanken, Planen, Wünschen, Hoffnungen begünstigt. Wir können gewiss sein, dass keine Bitte, kein Anliegen, womit wir in Angelegenheiten unseres Amtes Seinem Throne, vielmehr Seinem Herzen uns nahen, ungeprüft werde zurückgewiesen oder verworfen werden; wo die Einsicht eines erleuchteten Geistes, die Entschiedenheit eines christlichen Sinnes, die Festigkeit eines Gott liebenden Herzens, unterstützt von der Macht des Landesherrn, helfen, gewähren, fördern, retten, belohnen kann, da wird unser edler, frommer Fürst keinen unerhört lassen; wo aber die Gewährung versagt wird, da dürfen wir der landesväterlichen Weisheit und Milde vertrauen, die statt des Versagten uns etwas Besseres und Höheres zugedacht hat. — Und sollte es uns bekümmern, dass der Erfolg unserer amtlichen Thätigkeit nicht immer so sichtbar ist, als wir in dem Augenblicke einer schwärmerischen Begeisterung oder eines tadelnswürdigen Unmuths glauben fordern zu können; so wollen wir beherzigen, dass der Anker, der den Samen des göttlichen Worts aufnimmt, das Gemüth ist, und dass der

stille Friede, die selige Eintracht, die überirdische Hoffnung, welche Glaube und Frömmigkeit in der Seele eines wahren Christen erzeugt, sich nicht immer so deutlich an den Tag legen können, dass man gezwungen wäre, sie wahrzunehmen. „Der Mensch sieht, was vor Augen ist; nur Gott sieht in das Herz.” Der Gedanke muss uns trösten, wenn wir auf Hoffnung säeten, und es scheinen will, als bliebe die Aernte aus. Die edelsten Früchte gedeihen langsam und allmählig; aber um so herrlicher lohnen sie den, der in seinem Fleisse nicht müde ward, und in gläubiger Zuversicht dem Herrn der Aernte vertraute. Oft, geliebte Brüder, haben Sie gewiss in einer längern oder kürzern Amtsführung die segensreichen Wirkungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, welche der Herr aus der Predigt des Evangeliums hervorgehen lässt; und nicht selten mag die Wahrnehmung derselben Sie überrascht und den Kleinmuth beschämt haben, der nicht glaubt, wenn er nicht Zeichen und Wunder sieht. Mögen Sie in Ihrem künftigen Leben noch oft solcher Erfahrungen von Gott gewürdiget werden! Möge unter dem Einflusse derselben Ihre Kraft wachsen und Ihr Muth! Und scheint der Erfolg sich zu verzögern oder auszubleiben, so möge der Glaube an den, „der da will, dass Allen geholfen werde,” Sie erheben und stärken zur unverbrüchlichen Treue; wir kennen ja die Verheissung des Herrn: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.” — Mit Ihnen richte ich dorthin den Blick, der unter den flüchtigen Erscheinungen der Zeit, wenn er auch alle Perioden der Geschichte durchspäht, nirgends Befriedigung findet. Lassen Sie uns, Hand in Hand, durch Liebe und Vertrauen innigst verbunden, nach diesem Ziele ringen, und uns gegenseitig durch die lebhafteste Theilnahme unterstützen! Ich wenigstens werde fortan nichts wissen, nichts haben, nichts gewinnen, nichts thun, das nicht Ihrem Dienste gewidmet wäre. Dabei überlasse ich mich der Hoffnung, dass Sie, was ich Ihnen anbiete und gebe, nicht blos liebevoll annehmen, sondern auch wohlwollend erwiedern werden, so dass, wie aus Einem Herzen und Munde, unser aller Gebet zum Vater dringe: „dein Reich komme!” Je ernstlicher und gewissenhafter wir diese gegenseitigen Zusagen erfüllen, desto ruhiger werden wir einst scheiden, wenn der Herr, in dessen Dienste wir stehen, uns abruft: das aufblühende Geschlecht kann alsdann getrost in unsre Fuszstapfen treten, und fortsetzen, was wir unvollendet liessen; wir aber, „die hier über Wenigem treu waren, sollen dort über Viel gesetzt werden, und eingehen zur Freude unsers Herrn.” Diese Gnade wolle er Ihnen verleihen und mir!

Königreich Sachsen.

Regulativ*) über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

Da gegenwärtig zu dem Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, auf den Grund der Verordnung vom 7. Nov. 1831, die Einrichtung des Ministerial-Departements betreffend, folgende Gegenstände gewiesen sind, als:

---

*) Vergl. die Verfassungs-Urkunde 41. 57—59. und die K. Verordnung, die Einrichtung des Min. Depart. betr. v. 7. Nov. 1831.

Am 12. Juli 1837 trug in der zweiten Kammer der hierzu beauftragte Referent, Bürgermeister Wehner zuerst das K. Decret, sodann das (obige) Regulativ vor und ging dann zu nachstehendem Deputations-Berichte über:

Durch das Allerhöchste Decret vom 30. Mai c. a. ist der Ständeversammlung über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Prüfung und Berathung vorgelegt und von der ersten Kammer, an welche solches zuerst gelangt ist, deren erster Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden; die Letztere entledigt sich aber nunmehr des ihr ertheilten Auftrages in Folgendem:

Durch die im 16. Jahrhundert erfolgte Kirchenreformation und den dadurch bewirkten Uebertritt der Sächsischen Landesfürsten zu dem evang. Glauben wurde Letzteren das volle Staats- und Kirchenregiment zu Theil; sie blieben nämlich nicht nur in dem Besitze des juris summi circa sacra, welches die gesetzgebende Gewalt, oder das Recht, die äusserliche Religionsübung im Staate zu gestatten und in ihren Grenzen zu bestimmen, ferner das Oberaufsichtsrecht über Kirchen und deren Einrichtungen, so wie das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche, deren Güter und Institute, in sich fasset; sondern es wurde ihnen auch in Bezug auf die evang. Kirche das jus episcopale zugewiesen, welches hauptsächlich die innern Kirchenangelegenheiten, mithin die Befugniss umfasst, in dem Innern der Kirche Alles zu bestimmen, was zur Erfüllung und Beförderung ihres Zweckes gehört. In dieser Weise ist nun aber das volle Kirchenregiment von den Sächsischen Landesfürsten, unter Zuziehung und Beirath der Landesstände bis zum Jahre 1697 unverändert ausgeübt worden, und auf der Letztern mehrfachen Antrag wurden, zu ausschliesslicher Besorgung der Kirchensachen, Collegien unter dem Namen der Consistorien errichtet, vor denen die Kirchenangelegenheiten, Auftrags des Fürsten, in soweit Letztere sich bei einzelnen Gegenständen die eigne Resolutionsfassung nicht vorbehalten hatten, verhandelt und entschieden wurden. Zu deren Ressort gehörte aber hauptsächlich die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen. Diesen Consistorien wurde jedoch später ein besonderes, aus Geistlichen und Rechtsgelehrten bestehendes Collegium, unter dem Namen des Oberconsi-

a) Alle Angelegenheiten der Religion, der Kirchen und religiösen Anstalten, nach den in §. 57. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen:

b) die Wahrnehmung der nach §. 60. der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, in so fern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zusteht;

c) die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind;

---

storiums oder Kirchenraths vorgesetzt, dem von dem Landesfürsten nicht nur die Direction aller wichtigern, die kirchliche Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten in oberer Instanz, sondern auch die Ausübung des Hoheitsrechts, zum Theil unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, übertragen war. — Als nun aber im Jahre 1697 der damalige Regent des Churfürstenthums Sachsen, Friedrich August I., zur römisch-kathol. Kirche übergetreten war, erkannte derselbe an, wie er auf den persönlichen Antheil an der Ausübung der Kirchengewalt über die evangel. Kirche, welche diese nur dem Landesherrn gleicher Confession übertragen hatte, fernerhin gegründeten Anspruch nicht machen könne; und indem derselbe der evangelisch-lutherisshen Kirche die vollständige Erhaltung und Beschützung des Zustandes derselben, namentlich in Bezug auf Gewissensfreiheit, Gottesdienst, Universitäten, Schulen, milde Stiftungen, und aller sonstigen Besitzungen und Güter, Ein- und Herkommen, Gerechtigkeiten und Freiheiten, und deren Bekennern überhaupt die ganze politische und kirchliche Verfassung des Landes zusicherte: übertrug derselbe zugleich dem damaligen Geheimen-Rathsdirektor und geheimen Räthen die absonderliche Besorgung aller evangel.-kirchl. Angelegenheiten, und erliess an solche, vom Schlosse Crackau aus, unterm 21. December 1697 die dem gegenwärtigen Bericht angehängte Instruktion, welche im Wesentlichen folgendes enthält: 1) Alle zu Conservation und Fortpflanzung der evangelischen Lehre ergangenen Verordnungen, ingleichen dasjenige, was wegen Haltung der Messe in der Residenzstadt Dresden ergangen, solle bei Kräften verbleiben, und diesfalls keine Neuerung eingeführt werden. 2) Die Ersetzung der Pastorate, Pfarrer, Kirchen- und Schulbedienten, Erhaltung der Kirchendisciplin, Bestellung des Kirchenraths und Consistoriorum, Provessionen auf Universitäten, und dieser Collegiorum Verfassungen, und durchgehends alle Ecclesiastica und Status Religionis, alle diese Gegenstände sollten in ihrer damaligen Verfassung ausser einigen Eintrag oder Bedrängniss allenthalben gelassen werden. 3) Die Deliberationes, Conclusa und Expeditiones aber sollten alleine von dem Geheimen-Rathsdirektor und Geheimen Räthen ohne Anwesenheit des damaligen dem kathol. Glauben ebenfalls zugethan gewesenen Statthalters des Churfürstenthums Sachsen geschehen. 4) Absonderlich sollten aber die evangel. Stände soviel möglich beibehalten, das Directorium fortgeführt, und deren Nachbarn sich dessen zu bemächtigen, nicht Anlass gegeben werden, weshalb der Geheime-Rathsdirektor und Geheimer-Rath in diesen Sachen allein, ohne den gedachten Statthalter an die Gesammten, oder sonsten in und ausser Landes, allerhand Schreiben, Rescripta und Verordnungen abzufassen Macht haben; von solchen jedoch, welche an die Gesammten oder sonsten, an evangelische

d) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken; endlich nach der Verordnung v. 20. Dec. 1834.

e) die Oberaufsicht über den Cultus und die Schulen der Juden;

es jedoch angemessen erscheint, über das Verhältniss, in welchem das gedachte Ministerium bei Verwaltung dieses Geschäftskreises zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern steht, mit Berücksichtigung des in der Nebeninstruktion des vormaligen Geheimenrathscollegii vom 21. December 1697 zuerst ertheilten und nach §. 41. der Verfassungsurkunde fernerhin Mitgliedern des Gesammtministerii evangelischer Confession zu ertheilenden Königl. Auftrags in Evangelicis, nähere Bestimmungen zu treffen: so werden

---

Churfürsten, Fürsten und Stände abgehen, unterthänigsten Bericht erstatten und in wichtigen Dingen gnädigste Resolution erwarten sollte. 5) Dem Geheimen-Rathsdirektor oder Geheimen-Räthen sollte aber auch die Unterschrift und Unterzeichnung der Confirmationen aller Superintendenten im Lande, ingleichen derer Privilegiorum über allerhand evangelische Bücher (welche bis dahin der Landesfürst vollzogen) und die Ausschreibungen derer Buss- Bet- und Fasttage, wenn solche von den Regenten auf unterthänigsten Bericht resolvirt worden, überlassen werden. Auch sollte es endlich 6) bei der verordneten Commission verbleiben, welche niedergesetzt worden zu Abstellung derer bei den Consistoriis, Kirchen und Universitäten und andern Schulen eingeschlichenen Gebrechen und zu Erhaltung der Consistorialkirchen und andrer guten Ordnung und Verfassung auf den alten rechten Fuss, wie es zu Zeiten Churfürst Augusti und Johannis Georgii Primi gestanden, und hernach durch neue Erledigungen befestigt worden sei. — Indem nun auch die folgenden Landesfürsten, die sich zu dem katholischen Glauben bekannten, denen Bekennern des evangelisch-lutherischen Glaubens fortwährend und bis hierher „die Beibehaltung der Landesverfassung und des darauf gegründeten im Lande eingeführten Status Religionis Evangelicae der unveränderten Augsburgischen Confession in Ecclesiasticis und Politicis“ zugesichert haben: so sind auch nach Maasgabe des obangezogenen Regulativs alle Angelegenheiten der evangel. Kirche in beständigem Auftrag des Landesregenten, durch die in Evangelicis deshalb beauftragten resp. Minister und Geheimen-Räthe bis zum Eintritt der neuen Landesverfassung beaufsichtiget und geordnet, und die desfallsigen Beschlüsse durch den Kirchenrath und die Consistorien in Ausführung gebracht worden. — Die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 bestimmt nun aber in dieser Beziehung Folgendes: §. 41. Auf den Vorstand des Ministeriums des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan sein muss, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministeriums derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen. In dem angezogenen §. 57. wird bestimmt: „der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen, (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so

diejenigen Geschäftsgegenstände, welche bei denselben von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Beschlussnahme in Vortrag zu bringen sind, im Folgenden andurch bezeichnet:

a) Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, in soweit selbige schon nach der bisherigen Praxis üblich gewesen sind;

b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung ausserordentlicher Buss- oder Festtage in allen evangel. Kirchen;

c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen;

d) die vorbereitenden Einleitungen zu solchen Verord-

---

lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Weise ausgeübt." §. 60. endlich stellt fest: „Alle Stiftungen, ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmässigen Zwecke verwendet werden." — Durch diesen zw'schen Regenten und Volk abgeschlossenen, in der Verfassungsurkunde enthaltenen Staatsvertrag ist demnach im Wesentlichen für immer verabschiedet worden: „dass, was die evangelischen Kirchenangelegenheiten anlangt, es bei der frühern Verfassung im Wesentlichen verbleiben, und dass solche, wie zeither, im allgemeinen Auftrage des Regenten, durch die in Evangelicis Beauftragten, nämlich durch den Cultminister in Gemeinschaft mit wenigstens zwei Mitgliedern des Gesammtministeriums, welche sämmtlich der evangel. Confession zugethan sein müssen, besorgt werden sollen," und nur in sofern ist eine Aenderung daraus hervorgegangen, „dass das vor Eintritt der Verfassungsurkunde zur Besorgung der innern Angelegenheiten der evang. Kirche vorhanden gewesene Collegium des Kirchenraths seine vormalige Wirksamkeit verloren und an dessen Stelle das Cultministerium getreten ist, und dass der Vorstand des Cultministeriums unter die Zahl der in Evangelicis beauftragten Mitglieder getreten ist." Da nun eine genauere Bezeichnung und Ausscheidung derjenigen Geschäfte, welche, der Verfassungsurkunde nach, von dem Cultministerium allein, und derjenigen, welche dessen Vorstand in Gemeinschaft mit denen ausser ihm in Evangelicis beauftragten Ministern nach §. 41. der Verfassungsurkunde zu versehen hat, zu Vermeidung von Conflikten und erschwerenden Competenzstreitigkeiten, so wie zu Erhaltung einer zweckmässig guten Geschäftsordnung, in der Natur der Sache begründet, dem Geiste der Verfassungsurkunde entsprechend, und daher als nothwendig und unerlässlich sich vor Augen stellt; so hat die Deputation das vorgelegte Regulativ schon im Allgemeinen für zweckmässig anerkennen müssen, und sie glaubt sich nur noch auf die Frage einzugehen für verpflichtet: „Ob durch dieses Regulativ der Wirkungskreis des Cultministeriums eine Ausdehnung erlangen könnte, welche den frühern Vorschriften und Verhältnissen, bei denen es nach der Verfassungsurkunde doch verbleiben soll, nicht entsprechen, oder die evangelisch kirchlichen Angelegenheiten wohl gar gefährden dürfte?" — Hierbei glaubt die Deputation aber zuvörderst auf die obenerwähnte an das Geheime-Rathskollegium ergangene Instruktion vom Jahre 1697 als die Hauptbasis der zeitherigen Abtheilung der Geschäfte des Cultministeriums von den der in Evangelicis Beauftragten, und

nungen, in sofern selbige durch von der gesammten Geistlichkeit, oder dem Schulstande zu erfordernde Gutachten, oder auch auf andere Weise, die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen könnten;

e) Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landesschulen;

f) die Veräusserung Königlicher Patronatrechte über evangelische Kirchen, Schulen und Stiftungen;

g) die Veräusserung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, äusser dem Falle einer Grenzberichtigung;

h) jede Veränderung einer evangelischen geistlichen

---

demnächst auf Dasjenige Bezug nehmen zu können, was herkömmlich seither ohne Nachtheil befolgt worden ist, oder durch die Verfassungsurkunde eine nothwendige Veränderung erlitten hat. Was die angezogene Instruktion anbetrifft, so enthält solche rücksichtlich der evang. Kirchenangelegenheiten vorerst die allgemeine Bestimmung: „dass es bei Bestellung des Kirchenraths und Consistorien allenthalben zwar gelassen, jedoch das Directorium, die Deliberationes, Conclusa und Expeditiones, so wie die Erlassung der Rescripte und Verordnungen bei dem Geheimen-Rathsdirektor und Geheimen-Räthen erfolgen solle," und sie spricht deutlich dadurch so viel aus: „dass die zur Zeit deren Erlassung dem Kirchenrath und Consistorien zuständig gewesenen, und vorzüglich die Kirchengewalt in sich fassenden Geschäfte diesen zwar verbleiben, dagegen aber die Oberaufsicht und die höheren und wichtigern Beschlüsse und Anordnungen dem Geheimen-Rathsdirektor und Geheimen-Räthen vorbehalten sein solle." Dieselbe Instruktion fügt aber sodann noch einige spezielle Fälle, welche vor der Letzteren Ressort gehören sollen, hinzu und bezeichnet als solche namentlich: „die Unterschriften und Unterzeichnung der Confirmationen aller Superintendenten im Lande, ingleichen der Privilegiorum über evangel. Bücher, und Ausschreibung der Buss- Bet- und Festtage." Darnach dürfte nun ein Zweifel darüber kaum obwalten können, dass alle Gegenstände zur Competenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu zählen sind, sobald es sich handelt „von Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, von Erlassung neuer solcher Gesetze, von Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Mittelbehörden, der Universität und Landesschulen, von Veräusserung Kön. Patronatrechte, oder dem Grundeigenthum der evangel. Kirchen, Schulen und Stiftungen, oder Veränderungen Evangelisch-Geistlicher oder Schulstiftungen zu andern als Stiftungszwecken, oder von den kirchlichen oder Schulverhältnissen angehörenden Grenz- und Hoheitsangelegenheiten, oder Anordnungen allgemeiner Kirchen- und Schulvisitationen, oder Anstellung und Entlassung der Superintendenten oder Recursen gegen Entscheidung des Cultministerium und Beschwerde gegen das Letztere." Denn diese Gegenstände, als besonders wichtige und zum Theil in der mehr gedachten Instruktion namentlich bezeichnet, dürften wohl der Oberaufsicht und Mitberathung der in Evangelicis Beauftragten nicht zu entziehen sein. — Die Dispositionen des vorgelegten Geschäftsregulativs sub a. b. c. d. e. f. g. h. i. l. ferner n., in soweit sie die Anstellung und Entlassung der Superintendenten betreffen, so wie o. und p. nebst dem angehängten Vorbehalt finden daher in der angezogenen Instruktion von 1697 hinreichende Rechtfertigung, und zwar um so mehr, als die Gegenstände, von denen die Rede ist, zeither mit segensreichem Er-

oder Schulstiftung, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern, als dem stiftungsmässigen Zwecke verwendet werden soll;

i) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten;

k) die Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen;

l) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangel. Kirchen und Schulen;

m) die Anordnung allgemeiner Collecten in den evangel. Kirchen;

n) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistorii, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rektoren auf den Landesschulen.

Die Bestallungsdekrete für die Mitglieder des Landesconsistorii und die Kirchen- und Schulräthe werden im Namen Sr. Königl. Majestät ausgefertigt, von Allerhöchstdenselben vollzogen und von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts kontrasignirt, die Ausfertigung der übrigen aber erfolgt im Namen der „von Sr. Königl. Maj. in Evangelicis beauftragten Staatsminister“ unter der Vollziehung ihres Vorsitzenden und des Ministers des Cultus.

o) Die Rekurse in den zu dem Ressort des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar gehörigen reinen Administrativsachen, in sofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat, und solche in Folge des

---

folg als solche, welche zum Bereich derer in Evangelicis Beauftragten gehören, betrachtet und in dieser Weise behandelt worden sind, wie denn solches aus den Schriften bewährter Sächsischer Staats- und Kirchenrechtslehrer hinreichend hervorgeht. (D. Webers system. Darstellung des im Kön. Sachsen geltenden Kirchenrechts 1. Bd. §. 23. S. 175. und §. 46. S. 392. D. Weisens Lehrbuch des Kön. Sächsischen Staatsrechtes II. Bd. §. 318. S. 430.) — Wenn nun aber ausserdem das vorgelegte Regulativ annoch als solche Gegenstände, die zum Ressort der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gehören sollen, folgende bezeichnet, nämlich: 1) unter k. die Angelegenheiten des Hochstifts Meissen und Collegiatstifts Wurzen, 2) unter m. die Anordnung allgemeiner Collekten und 3) unter n. die Anstellung und Entlassung a) der Mitglieder des Landesconsistoriums, b) der geistlichen Mitglieder der Kreisdirektionen, c) der Geistlichen an der evangel. Hofkirche, d) der ordentl. Professoren der Universität und e) der Rektoren der beiden Landesschulen: so dürften auch hierbei Erinnerungen nicht Platz greifen, theils weil diese Gegenstände schon an sich unter die wichtigeren gehören, theils aber auch und besonders, weil die Stifter unter k. als ursprünglich zu kirchlichen und Unterrichtszwecken bestimmte, unter besondern Schutz des Staates, nach §. 60. der Verfassungsurkunde gestellt, die allgemeinen Collekten unter m. aber zu denjenigen gehören, welche das ganze Land concerniren und deshalb nach denen an den vormaligen Kirchenrath und die Consistorien ergangenen Instruktionen von den Jahren 1617 und 1658 der Beschlussnahme der obersten Behörde

Rekurses nicht abändern will. — Hier ist, dass die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken und letztere von dem Vorsitzenden derselben mit zu unterzeichnen.

p) Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus uud öffentlichen Unterrichts sind, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche nach vorstehenden Bestimmungen sub a — o. zur Competenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gehören, bei denenselben, ausserdem aber bei dem Regenten unmittelbar anzubringen. — Uebrigens bleibt es sowohl dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als auch den in Evangelicis beauftragten Staatsministern unbenommen, auch in andern, als den obigen Fällen, gegenseitig Mittheilungen zu machen, Auskunft zu erbitten und gemeinsame Berathungen zu veranlassen.

Instruktion für die beiden Missionare der evangelisch-lutherischen*) Missions-Gesellschaft zu Dresden, Chr. G. Teichelmann aus Dahme (Herz. Sachsen) und Clamor W. Schürmann aus Schledehausen (bei Osnabrück.)

Geliebte Brüder im Herrn!

Wenn wir Sie eingeladen haben, heute Abend in unserer Mitte zu erscheinen, so ist's in der Absicht geschehen, dass wir uns vor Ihrer Abreise nach Australien über das

---

vorbehalten sind, (D. Weber cit. loco I. Th. §. 47. S. 418.) und weil endlich die Anstellung der unter n. aufgeführten vorstehenden, sub a. b. c. d. et e. bemerkten Staats- und Kirchendiener, so wie der Lehrer an der Universität, und der Rektoren an den Landesschulen, von jeher der Mitwirkung der höchsten Behörde aus dem Grunde vorbehalten worden sind, weil die zu besetzenden Aemter unter die höhern gezählt werden. (D. Weber cit l. §. 41. S. 283. §. 47. S. 418.) So wie nun aber die Deputation einerseits in den Vorschriften des den Ständen mitgetheilten Regulativs, hauptsächlich aber in dem, demselben angehängten Vorbehalt, wonach denen in Evangelicis beauftragten Staatsministern „in allen Eällen unbenommen bleibt, von dem Minister des Cultus und öfentl. Unterrichts Auskunft zu erbitten und gemeinsame Berathung zu veranlassen," so wie in der Verantwortlichkeit des Letztern gegen die Landesstände hinreichenden Schutz gegen einseitige Richtungen in Religions- Kirchen- Lehr- und Schulsachen zu erblicken glaubt; Also findet solche auf der andern Seite es aber auch bedenklich, das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts in mehreren als den in dem fraglichen Regulativ ausgedrückten Dingen an die Mitwirkung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu binden und dadurch dessen Geschäftsthätigkeit zu erschweren und zu hemmen, sie enthält sich daher weiterer Anträge und empfiehlt der 1. Kammer: „sich ohne weitere Zusätze für den Inhalt des gedachten Geschäftsregulativs zu erklären."

*) d. h. von den sogenannten Altlutheranern etablirten.

wichtige Amt, das Sie daselbst verwalten sollen, mit Ihnen besprechen möchten. — Wir sind nicht der Meinung, dass wir Ihnen vollständige, Ihre ganze künftige Stellung umfassende Anweisungen ertheilen können; denn einmal kennen wir das Land, wohin Sie sich begeben, zu wenig, und sodann sind wir nicht allwissend, dass wir Ihnen sagen können, wie Sie sich in jedem einzelnen Falle benehmen müssen. Wir verweisen Sie vielmehr an den, der Rath heisst, an das Haupt seiner Kirche, den Hirten und Bischof der Seelen, den Erzhirten seiner Unterhirten, an unsern Herrn Jesum Christum, und bitten ihn, dass er Sie begleiten, mit Ihnen ein- und ausgehen, auf dem Lande und dem Meere, in der Zurückgezogenheit und bei Ihrer amtlichen Thätigkeit, in Freude und Leid, kurz an jedem Orte, zu jeder Zeit und unter allen Umständen bei Ihnen sein und Sie durch seinen heiligen Geist leiten, mit seinem Schutz bedecken, mit seiner Kraft stärken wolle. — Um jedoch, so viel an uns ist, Missverständnisse, Zerwürfnisse und Spaltungen zu verhüten, wollen wir Ihnen unsere reiflich geprüfte Ueberzeugung, wohlgemeinten Rathschläge und angelegentlichen Wünsche hinsichtlich des Verhältnisses, in das wir getreten sind, im Folgenden mittheilen. — Wenn wir auch nicht behaupten wollen dass die Arbeit unwiedergeborner oder abgefallener Prediger ganz vergeblich wäre, das Gegentheil wird vielmehr durch die heilige Schrift und vielfache Zeugnisse der Kirchengeschichte bestätigt; so sind wir doch entschieden der Ansicht, dass sich der Herr um so mehr zu seinem Worte bekennen werde, als diejenigen, welche es verkündigen, wahre Christen sind, und sowohl von ganzem Herzen an den Herrn Jesum glauben, als auch durch ihr ganzes Leben zeigen, dass sie vom Tode zum Leben hindurch gedrungen sind. Wir sind von Ihnen überzeugt, dass Sie schmecken, wie freundlich der Herr ist, und dass es Ihr fester Vorsatz sei, die Lehre Gottes unseres Heilandes zu zieren in allen Stücken; gleichwohl können wir nicht unterlassen, Sie zu bitten, die Ermahnungen, welche Paulus an Timotheus gerichtet hat, zu beherzigen: „Halt an dem Vorbilde der heilsamen Lehre," schreibt er, „die du von mir gehört hast, vom Glauben und von der Liebe in Christo Jesu. Diese gute Beilage bewahre durch den heiligen Geist, der in uns wohnt." Und an einer andern Stelle sagt er: „Fleuch die Lüste der Jugend; jage aber nach der Gerechtigkeit, dem Frieden, mit Allen, die den Herrn anrufen von reinem Herzen." — Diesen allgemeinen apostolischen Ermahnungen fügen wir unsererseits noch die besondere Bitte hinzu, dass Sie anhalten wollen am Gebet. Wir können uns nämlich weder mit den Kräften unseres

Verstandes, noch mit den Empfindungen unseres Herzens in Gott und sein heiliges Werk versenken; sondern wir müssen den heiligen Geist durch den demüthigen und gläubigen Gebrauch der Gnadenmittel auf uns und in uns wirken lassen. Der Geist des Vaters und des Sohnes aber will vorzugsweise in den Herzen den Herrn Jesum verklären, die anhaltend bitten, suchen und anklopfen. Ingleichen bitten wir Sie, sich herzlicher Liebe unter einander und gegen alle, die durch christliche Gesinnungen mit Ihnen verbunden sind, eifrigst zu befleissigen; zumal kein Rangverhältniss unter Ihnen besteht, und Sie ganz gleich gestellt sind. Durch den Glauben an die Liebe unsers Herrn Jesu Christi wird die Kirche ausgebreitet; aber durch die Liebe, die eine Frucht des Glaubens ist, wird sie, nach Innen und Aussen, in einem gedeihlichen Zustande erhalten. Die Liebe ist das Band der Vollkommenheit. — Von diesem ersten Punkte, der Ihr persönliches Christenthum betrifft, gehen wir zu dem zweiten über, den Ihr Amt angeht. Wir wünschen, dass Sie von Ihrem Berufe, den Sie antreten, eine recht biblische Vorstellung haben mögen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sowohl die Liebe zu dem Herrn Jesu, der sein Liebstes und Bestes, sein eigenes Leben, für Sie in den Tod gab, als auch die Liebe zu den armen Heiden, die in Finsterniss und Schatten des Todes sitzen, das Feuer sein müsse, das unaufhörlich in Ihrem Herzen brennt, und das Sie beständig antreibt, das Evangelium von der Gnade Gottes zu bezeugen. Sagt doch der grosse Heidenapostel, Paulus, selbst, dass die Liebe Christi ihn dringe, das Wort von der Versöhnung zu predigen. Allein eben derselbe Apostel versichert auch, dass noch etwas mehr erforderlich sei, dass ein Missionar vor allem seines göttlichen Berufs gewiss sein müsse. „Dass ich das Evangelium predige," schreibt er, „darf ich mich nicht rühmen; denn ich muss es thun. Und wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predige! Thue ich's gerne, so wird mir gelohnt, thue ich's aber ungerne, so ist mir das Amt doch befohlen." Auf sein Amt kommt er in allen seinen Briefen zurück, wie er stets davon ausgeht. Darauf ruht er, wie auf einem unerschütterlichen Felsen; daran hält er sich fest, wie an einer Säule; damit erquicket er sich, wie mit einem Labsal; damit treibt er sich an, wie mit einem Sporn; damit überwindet er, wie mit einer scharfen Waffe, alle seine Gegner; damit schwingt er sich auf die Höhe, dass er singt auf seinem Saitenspiel. Wie Paulus, so alle Apostel des Neuen, und alle Propheten des Alten Bundes. Unter den Letztern ragt besonders Jeremias hervor. Als thatkräftiger Jüngling weigert er sich, das Prophetenamt zu übernehmen, und später wünscht der

geplagte Mann angelegentlich, des Herrn Wort nicht mehr gedenken, und seinen Namen nicht mehr predigen zu dürfen; aber er muss bekennen: „Herr, du hast mich überredet, und ich habe mich überreden lassen; du bist mir zu stark geworden und hast gewonnen. Es ward in meinem Herzen wie ein brennend Feuer in meinen Gebeinen verschlossen, dass ich's nicht leiden konnte." Er musste reden, was der Herr ihm offenbarte. So lassen auch Sie, lieben Brüder, Ihren Beruf zum Missionsdienste Ihre Haupttriebfeder sein! Streben Sie darnach, dass es stets bei Ihnen heisse: „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt, lasset euch versöhnen mit Gott." Bei der Verkündigung des Wortes und der Verwaltung der Sacramente, bei öffentlichen und sonderlichen Unterredungen, wenn Sie bussfertige Sünder trösten und freche Verächter der Gnade Gottes bedrohen, in geselligen Kreisen und in Ihrem einsamen Kämmerlein, bei körperlichen Mühseligkeiten, und geistigen Anstrengungen, bei Ihren Erholungen und Studien, immer beseele Sie jene Ueberzeugung, nie weiche sie von Ihnen, sie müsse wachsen und täglich zunehmen an Klarheit und Tiefe! — Wir gehen weiter und richten Ihre Aufmerksamkeit auf den dritten Punkt, den wir Ihnen an's Herz legen möchten, auf Ihr Verhältniss zu der hiesigen Gesellschaft. Wenn Sie die Stimme des Herrn in Ihrem Herzen vernehmen, die Sie zu seinem Dienste ruft, so dürfen auch wir uns des göttlichen Rufes getrösten, der uns zu unserm Wirken zu Theil geworden ist. Wir ruhen auf gleichem Grunde, auf dem der göttlichen Gnade, die da rufet dem, das nicht ist, dass es sei. Sie sind der göttlichen Gnadenführung eingedenk, dass Sie von der evangelisch-lutherischen Kirche zum herrlichen Predigtamte unter den Heiden für tüchtig befunden und geweiht worden sind. Wir loben Gottes Barmherzigkeit, dass wir veranlasst wurden, uns mit unserm Werke an das Bekenntniss unserer Väter anzuschliessen, und dass die Glieder unserer Kirche in allen Gegenden je länger je mehr unsere Wirksamkeit anerkennen. Und wie Sie geneigt sind, sich von uns aussenden zu lassen; so glauben wir Beruf zu haben, Sie abzuordnen. Der Auftrag nämlich, den der Herr seinen Aposteln unmittelbar gab, als er sprach: „Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur," wurde zunächst von der Gemeinde zu Antiochien in Syrien berücksichtigt, indem sie auf Anregen des heil. Geistes Paulus und Barnabas zum Missionswerke verordnete. In ihre Fusstapfen tretend, haben später die morgen- und die abendländische Kirche, besonders die letztere, Heidenboten aus-

gesandt, bis unsere frommen Vorfahren, vornehmlich die der sogenannten Spenerschen Schule, das Werk in die Hände nahmen, und mit dem besten Segen ausrichteten. An sie schliessen wir uns an, und zwar mit um so grösserem Rechte, als wir die Lehre, Sacramente und ganze Entwicklung der apostolischen Kirche, durch Gottes Gnade, festhalten. Erkennen Sie uns daher, geliebte Brüder! in dieser unserer Stellung als einer evangelisch-lutherischen Missions-Gesellschaft und als das Organ, durch welche unsere Kirche dermalen ihre Missionsarbeit ausführt, bereitwillig an, wie wir Sie für Diener der christlichen Kirche lutherischen Bekenntnisses unter den Heiden halten. Indem wir das Einzelne des zwischen uns bestehenden Verhältnisses berücksichtigen, wünschen wir 1) dass eine regelmässige Verbindung unter uns Statt habe. Lassen Sie uns vierteljährlich eine Abschrift Ihres zu führenden Tagebuches und, so oft es ausserdem nöthig oder wünschenswerth ist, ausführliche Nachrichten von sich zugehen. Sie werden uns selbige nicht direct, sondern über London durch Vermittlung des Herrn G. F. Angas, oder über Hamburg durch Herrn J. M. Heyn übersenden. Befleissigen Sie sich in Ihren Darstellungen der Treue und Genauigkeit, der Offenherzigkeit und Unbefangenheit, so dass wir immer wissen, wie es Ihnen geht, und wir Ihrer nach Ihrer jedesmaligen Lage vor dem Herrn gedenken können. Wir bitten Sie 2) dass Sie uns über die Ausgaben, die Sie, ausser für Ihre persönlichen Bedürfnisse, wofür wir Ihnen eine gewisse Summe aussetzen wollen, für Reiseunkosten u. s. w. haben, eine genaue specificirte Rechnung gleichzeitig mit Ihrem Tagebuche vierteljährig einsenden wollen. Dass Sie sich bei diesen Ausgaben der möglichsten Sparsamkeit befleissigen werden, setzen wir vertrauensvoll voraus, da Sie ja wissen, aus welchen Quellen uns unsere Geldmittel zufliessen. Sie werden die Summen, die Sie bedürfen, in der Bank zu Adelaide erheben, nach den Anweisungen, die Ihnen Herr G. F. Angas zu London auf unsere Verwendung ertheilen wird. — Wir berühren endlich den v i e r t e n Punkt, den wir Ihrer Beherzigung empfehlen, die Beziehungen, in die Sie in Süd-Australien treten dürften. Sie werden deutsche Christen und unter denselben auch solche, die unseres Bekenntnisses sind, daselbst antreffen. Lassen Sie es Ihr erstes Augenmerk sein, sich mit Ihnen zu befreunden und, anfern es gewünscht werden sollte, sie zu einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zu vereinigen und seelsorgerlich zu bedienen. Sie gewinnen dadurch einen in mehrfacher Hinsicht wichtigen Anhalt. Sie haben, noch ehe sich eine Versammlung aus den Heiden gebildet hat, Gelegenheit, regelmässig das Amt zu ver-

walten, das die Versöhnung predigt, und dies wird vortheilhaft für Ihr Herz, wie für Ihre Vorbereitung auf den Dienst am Worte unter den Urbewohnern sein; Sie bewirken so, dass die Heiden nicht blos das Leben eines einzelnen Christen, sondern die ungleich stärker wirkende selige Verbindung einer ganzen Gemeinde sehen; Sie bahnen den Weg dazu, dass die Mission nicht gänzlich von der Unterstützung aus Europa abzuhängen braucht, sondern nach und nach Mittel erlangt, auch ohne auswärtige Beihülfe zu bestehen. Wir bitten Sie aber, in kein näheres Verhältniss mit der etwa sich bildenden Gemeinde einzugehen, sondern sich ihrer nur als Gastprediger anzunehmen, um stets unbehindert für den Missionsdienst leben zu können. Wie für Bildung einer Gemeinde, so wollen Sie auch für die Errichtung von Schulen für die Christenkinder wirken. Gleichzeitig wollen Sie sich mit der Erlernung der Sprache der Urbewohner befassen, und so von Anfang an sich mit einem Mittel bekannt machen, wodurch Ihre Wirksamkeit unter den Heiden wesentlich bedingt ist. Wir sind überzeugt, dass Sie sich bemühen werden, jene Mundart auf die gründlichste und leichteste Weise zu erlernen, dass Sie sowohl, wo möglich, einen Lehrer annehmen und die Grammatik studiren, als auch unter das Volk gehen werden, um den mündlichen Ausdruck aus dem Leben aufzufassen. Sobald Sie der Sprache irgend mächtig sind, oder es für zweckmässig halten, einen Dolmetscher zu gebrauchen, wollen Sie sich an die Heiden wenden, ihnen Christum den Gekreuzigten verkündigen, sie, wenn sie reif dafür sind, taufen, und mit den Getauften eine Gemeinde bilden. Mit der Predigt des Wortes wollen Sie auch den Unterricht für die Unmündigen verbinden und auf die Errichtung einer Elementarschule Bedacht nehmen. Um das in der Kirche und Schule verkündigte Wort Gottes den Zuhörern besser einzuprägen, wird es zweckmässig sein, wenn der kleine Catechismus Lutheri zunächst, und später die ganze heil. Schrift, in die Sprache der Urbewohner übertragen wird, weshalb Sie sich auch dieser Arbeit nach Kräften unterziehen wollen. Sobald es nöthig sein wird, sollen Ihnen einige Brüder nachfolgen, die Sie theils in der Kirche, theils in der Schule unterstützen; vergessen Sie aber nicht, dass der Apostel Paulus Aelteste aus den Gemeinden, die er gesammelt hatte, anstellte, und suchen auch Sie sich Männer zu bilden, die Sie unter Gebet und Auflegung der Hände bestellen können. Sollte es wünschenswerth erscheinen, so wollen wir uns dafür verwenden, dass christliche Handwerker sich zu Ihnen begeben, die zur bürgerl. Gesittung der Gemeindeglieder mitwirken können; bis dahin aber

wollen Sie selbst, lieben Brüder, so viel Sie vermögen, den Heiden mit Rath und That beistehen und insbesondere ihren körperlichen Leiden abzuhelfen suchen. Können Sie auf der andern Seite das Missionswerk in Europa dadurch fördern, dass Sie, ohne bedeutenden Kostenaufwand, von den Produkten Süd-Australiens für die naturforschenden Freunde unserer Gesellschaft einige Exemplare übersenden, so wünschen wir, dass Sie sich diesem Liebesdienste zur Beförderung der Wissenschaft nicht entziehen wollen. Ausser den Heiden und deutschen Christen werden Sie auch mit britischen zusammentreffen. Wir bitten Sie, ein friedliches Verhältniss mit denselben zu unterhalten, soweit es unbeschadet Ihres kirchl. Bekenntnisses geschehen kann, namentlich wollen Sie suchen mit dem uns befreundeten Präsidenten der Süd-Australien-Colonisations-Compagnie, Herrn G. F. Angas, in christlicher Eintracht und Liebe zu leben. — Wir glauben Ihnen, theure Brüder, hiermit das Nothwendigste, das unser gegenseitiges Verhältniss erheischt, ausgesprochen zu haben. Wir behalten uns vor, von Zeit zu Zeit, so wie es nöthig sein wird, Nachträge zu liefern. Lassen Sie es Ihr ernstliches Bestreben sein, unsere Wünsche nach bestem Vermögen zu erfüllen; vor Allem aber sehen Sie auf den Herrn, an den wir Sie gleich Anfangs gewiesen haben, dass er Sie lehre seine Wege und führe seine Stiege. Wenn Sie sich kindlich und von ganzem Herzen zu ihm halten, so kann es Ihnen an keinem Stücke fehlen. Ihm befehlen wir Sie nach Leib und Seele, nach Geist, Muth, Sinn und allen Kräften; er leite Sie, segne Sie, lasse Sie bald Früchte Ihrer Arbeit sehen und erhalte Sie lange in dem Weinberge, den er Ihnen anvertraut! — So gehen Sie denn hin, und richten Sie das Amt, das Ihnen von dem Herrn Jesu übertragen ist, redlich aus, und bezeugen Sie den Heiden das Evangelium von der Gnade Gottes! Der Segen des dreieinigen Gottes ruhe auf Ihnen und Ihrem Werke! Amen.

Sachsen-Weimar.

Oberconsistorial-Rescript, betreffend den katechet. Unterricht.

„Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Grossherzoges von Sachsen-Weimar-Eisenach."

Nachdem die Superintendentur N. die durch Unseren Cirkularbefehl vom 24. Jan. 1826 erforderten Notizen über die sonntägigen Katechismusexamina mittelst Berichtes vom . . . 1826 anher vorgelegt hatte, so ersehen Wir daraus und aus den Berichten der übrigen Superintendenturen, dass die Einrichtung hinsichtlich dieser Examina von den früher davon gehegten Ansichten grösstentheils sehr abwich. Wir haben daher diese Angelegenheit einer anderweiten fortgesetzten Prüfung unterworfen, und ordnen jetzt hiermit Folgendes an:

1) Für den katechetischen Unterricht der Erwachsenen, welcher hier und da ziemlich in Verfall gekommen zu sein scheint, ist die jährliche Fastenzeit, als eine selbst den roheren Volksklassen immer noch sehr feierliche Zeit, unveränderlich und zwar in der Art festzustellen oder festzuhalten, dass während derselben Sonntags Nachmittags, oder auch Freitags nach den gewöhnlichen Fastenpredigten, die Jungfrauen, die Junggesellen, die Ehefrauen und Ehemänner in abgesonderten Classen einer generellen Unterweisung und vorzüglich Prüfung in den wesentlichen Grundlehren des Christenthums unterworfen werden.

2) Der sonntägige Katechismus-Unterricht der Jugend, soll vom Monate Mai jedes Jahres bis zu Ende Octobers unausgesetzt alle 14 Tage in der sonntägigen Nachmittagskirche in der Art stattfinden, dass er nicht nur die eigentlichen Schulkinder aller Klassen, sondern auch die seit zwei Jahren aus der Schule entlassenen Confirmanden, unangesehen, ob sie Kinder der Gemeindeglieder oder Dienstboten aus fremden Kirchspielen sind, umfasst und durch einfallende Communion- oder Leichenpredigten niemals aufgehoben, sondern alsdann auf den nächsten Sonntag verschoben wird. — Wir begehren hiermit, die Superintendentur N. wolle dafür Sorge tragen, dass diese Einrichtung in allen Parochien der Diöcese fortgesetzt, zur Ausführung gebracht und für den Zweck meines fleissigen Besuches dieses Katechismus-Unterrichtes, besonders die Mitwirkung der

Kirchen- und Schulvorstände in Anspruch genommen werde; dagegen die nicht mehr zeitgemässe Sitte der Strafgelderzahlung für einzelne Versäumnisse völlig aufhöre. Nach Verlauf eines Jahres erwarten wir Bericht, wie diese Einrichtung in Gang gekommen sei und wie sie sich bewährt habe.

Weimar, den 31. Jan. 1837.

Grossherzoglich Sächsisches Ober-Consistorium
Peucer.

Nassau.

a) Der evangelische Landesbischof Dr. Heydenreich an die herzoglich nassauischen evang. Dekane, die Mittheilung von Notizen über die evangelischen Herren Geistlichen und den Zustand der Gemeinden betreffend.

Sie wissen es schon, hochwürdige und geliebte Brüder im Herrn, welch ein wichtiges Amt mir durch die Gnade Gottes und unseres durchlauchtigsten Herzogs wider mein Erwarten anvertraut worden ist. Dass mir bange ist vor der Last, die ich tragen, vor der Verantwortung, die ich übernehmen soll, glauben Sie mir gewiss. Meine einzige Beruhigung ist das Vertrauen auf den Herrn, dem wir dienen und dessen Rufe ich in Gehorsam und Demuth folge; das Bewusstsein der Redlichkeit meines Willens, und der Glaube, dass unser Herr nicht mehr, als sie leisten können, von seinen Knechten verlangt. Und dabei erhebt mich auch der Blick auf das schöne Verhältniss, in welches ich mit den Brüdern in Christo und besonders mit Ihnen, hochverehrte Vorsteher unserer evangelischen Landesgeistlichkeit, trete. Die Liebe, mit der Sie mir entgegen kommen, haben mehrere von Ihnen schon durch freundliche Zuschriften mir zu erkennen gegeben. Ich danke Ihnen dafür mit inniger Rührung und würde gern jede schriftliche Versicherung derselben einzeln beantworten, wenn meine dermaligen Umstände es erlaubten. Entschuldigen Sie mich auch bei den anderen Brüdern, die mich zum Theil mit einer Zuschrift erfreut haben, wenn ich den Einzelnen vor der Hand die Antwort noch schuldig bleibe. Versichern Sie einstweilen in meinem Namen Ihre sämmtlichen Herren Diöcesanen der brüderlichen Gesinnung, mit der ich sie Alle begrüsse, bis es mir möglich sein wird, selbst ein Wort

der Liebe, der Verständigung und Ermunterung an die sämmtlichen Diener der vaterländischen Kirche zu richten. Sie, hochwürdige Herren Dekane, sind es vor Allen, auf deren treuen Rath und kräftige Unterstützung ich mit Zuversicht rechne. Bieten Sie mir die Hand zu gemeinsamem Werke, damit unter dem Beistande von Oben unserer vereinten Kraft und Wirksamkeit das gelinge, was der Einzelne allein nicht vermag. Nach den höchsteigenen, preiswürdigen Aeusserungen unseres gnädigsten Herzogs und Herrn soll ich es mir zur Hauptaufgabe machen, zu Wiedererweckung, Weiterförderung und Pflege des kirchlichen und christlichen Lebens ernstlich mitzuwirken; die dem Glauben entfremdete, zur Unsittlichkeit und Verweltlichung hingewendete Richtung der Zeit bekämpfen zu helfen, und sowohl über dem treuen Festhalten an dem positiv-biblischen Christenthume in den kirchl. Vorträgen und bei der Unterweisung der Jugend, als über der Handhabung einer strengeren sittlichen Disciplin bei der evangelischen Geistlichkeit selber zu wachen. Unentbehrlich ist mir zu dem Ende eine genauere Kenntniss theils von dem kirchlichen und sittlichen Zustande der Gemeinde, theils von der Amtstüchtigkeit, Lehrweise und sittlichen Qualification der Herren Pfarrgeistlichen, wie auch davon, ob die in Ihren Diöcesen sich aufhaltenden Herren Candidaten ihre wissenschaftlichen Vorbereitungen und praktischen Vorübungen zum geistlichen Amte mit gewissenhaftem Ernste und gutem Erfolge fortsetzen, ob ihr ganzes Verhalten so beschaffen ist, wie es einem künftigen Geistlichen zukommt. Mein erstes Ersuchen an Sie geht demnach dahin: mir die hierzu erforderlichen Notizen 1) durch eine zuverlässige Schilderung der kirchlichen und sittlichen Zustände aller Pfarrgemeinden Ihres Sprengels, über welche die Ortsgeistlichen Ihnen gewissenhaften Bericht zu erstatten hätten; 2) durch Ihre auf eigene Beobachtung gegründeten Bemerkungen über die Ihnen untergebenen Diöcesan-Geistlichen in Beziehung auf Wissenschaft, Lehre und Wandel, Dienstqualification und amtliche Wirksamkeit, etwa nach Art der 1835 auf Erfordern der herzogl. Landesregierung eingesendeten, mitzutheilen, wobei ich auch die persönlichen Verhältnisse der Geistlichen, Alter, Dienstzeit, dermaligen Besoldungsertrag, nach der 1835 Ihnen mitgetheilten Tabelle anzugeben Sie ersuche. Bei Nr. 2. könnten wohl zugleich die Candidaten berücksichtigt werden. Da es ohne Zweifel zu mühevoll und zeitraubend sein würde, die beiden angegebenen Hauptpunkte in Einer General-Uebersicht zusammenzufassen, so mag es vorerst bei dem zweiten Punkte sein Bewenden haben, der erste aber zu anderer Zeit, doch sobald als möglich, erör-

tert werden. In der ersten Woche des Octobers werde ich meinen Ueberzug nach Wiesbaden zu bewerkstelligen suchen, wohin die Berichte, denen ich entgegen sehe, adressirt werden können. Gott erhalte, stärke, segne Sie und lasse Ihr frommes Wirken zu seiner u. Christo Ehre gelingen! Das Band der Liebe, der Einheit im Glauben, im Sinne und Wandel vereinige uns, Einer, Christus sei unser Meister!

Herborn, 12. Septbr. 1837. Heydenreich.

b) Der Herzogl. Nassauische evangelische Landesbischof, Dr. A. L. C. Heydenreich, den sämmtlichen Mitgliedern der evangelischen Landesgeistlichkeit.

Friede den Brüdern und Liebe mit Glauben von Gott dem Vater, und dem Herrn Jesu Christo!

In das hochwichtige Verhältniss zu Ihnen, Ehrwürdige und geliebte Brüder im Herrn, in welches die heilige Fügung unseres Gottes, der Ruf des Herrn, welcher ist das Haupt der Gemeinde, und die Gnade unseres Durchlauchtigsten Regenten mich einzuführen gewürdigt hat, kann ich nicht eintreten, ohne mit einem Worte der brüderlichen Liebe Sie zu begrüssen, und Ihr Vertrauen, Ihre Fürbitte, Ihre kräftige Unterstützung in meinem amtlichen Wirken mir zu erbitten. Ich thue dies um so freudiger, mit je rührenderen Aeusserungen des Wohlwollens Viele von Ihnen mir schon entgegengekommen sind; je mehrere treue und tüchtige Mitarbeiter am Werke des Herrn ich in Ihren Reihen erblicke; je innigere Bande mich schon längst insonderheit mit den jüngeren Brüdern verknüpfen, an deren Vorbereitung zum christlichen Lehramte ich seit beinahe 20 Jahren Theil nehmen durfte. So sei unser Bündniss geschlossen im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; so bestehe es unverrückt; so sei es vom Herrn gesegnet, und bringe viele Früchte für sein Reich, die da bleiben und gesammelt werden zum ewigen Leben! Es ist Ein Herr, dem wir dienen, Ein Beruf, den wir haben, Eine Aufgabe, die uns Allen gestellt ist. Haushalter über die Geheimnisse Gottes; Botschafter Christi, durch welche Gott vermahnet, und die da bitten an Christi Statt; Hirten seiner Heerde, der Gemeinde, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat; Männer Gottes, zu jedem guten Werke geschickt, die Viele zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit weisen und erbauen durch Wort und Wandel, die sich selbst selig machen, und die so sie hören; das, Geliebte, sollen wir Alle sein. O, was könnte

ich gleich in meiner ersten vertraulichen Ansprache an Sie Besseres thun, als zu unserer gemeinschaftlichen Erweckung, Ermunterung und Ermuthigung mit Ihnen hinzublicken auf des treuen Dieners Christi und Seiner Kirche inneres und äusseres Leben, aus dessen herrlichem Bilde ich freilich jetzt nur einige Züge hervorheben kann? — Lassen Sie uns dieses Leben als ein an sich selbst herrliches, aber auch als ein mit herrlichem inneren und äusseren Lohne geschmücktes betrachten. — Wohl kann und soll dasselbe im Wesentlichen kein anderes sein, als das innere und äussere Leben eines jeden echten Bekenners Christi, eines jeden rechtschaffenen Mitgliedes seiner Gemeinde. Aber seine Eigenthümlichkeiten hat es doch auch; und selbst abgesehen von diesen, gerade denen, welche der Herr zu Aufsehern, Hirten und Lehrern gesetzt hat, darf jenes höhere innere Leben, das allen wahren Christen gemeinsam ist, doch am allerwenigsten fehlen; gerade bei ihnen muss es sich auch in ihrem äusseren Sein und Verhalten am unverkennbarsten darstellen. — Betrachten wir zuvörderst des rechten Geistlichen inneres Leben; herrlich erscheint es als ein Leben des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung. Als ein Leben des Glaubens: den heiligen Glauben soll der Bote und Zeuge Christi ja predigen; einen festen, unerschütterlichen Glauben soll er in denen begründen, die seiner Pflege anvertraut sind; die Flamme eines lebendigen Glaubens, der nicht blos Sache des Verstandes, sondern auch des Herzens ist, der den Willen lenkt und das Handeln bestimmt, soll er anfachen, unterhalten und stärken in Allen, die sein Einfluss berührt. Kann er dies Alles, wenn er selbst dem Glauben an das Evangelium von Christo entsagt hat, oder doch unentschlossen und unsicher zwischen Glauben und Zweifel schwankt; wenn sogar in seinen Vorträgen an die Gemeinde seine Zweifel laut werden und sein Unglaube, seine Abweichung von dem Vorbilde der heilsamen Lehre sich kund giebt; wenn sein sogenannter Glaube wenigstens nichts weiter ist, als ein blosses Meinen, ein Festhalten des ihm Beigebrachten und von ihm dahin Genommenen, von dessen Gründen er sich und Anderen keine genügende Rechenschaft geben kann; wenn er die evangelische Wahrheit, die er vortragen soll, darum, weil sie ihm selbst gleichgültig ist, oder nur ein spekulatives oder wissenschaftliches Interesse für ihn hat, oder nur zum Scheine und nicht aus wahrer Ueberzeugung von ihm verkündigt wird, auch nur matt, herzlos und ohne Theilnahme vorträgt? Denn nur was aus der Fülle des Glaubens kommt, erweckt und befestigt in den Hörern den Glauben; nur der herzliche Erguss des selbst gläubigen Gemüthes und des from-

men Gefühles dringt gewaltig zum Herzen. Nicht die trockne Auseinanderlegung dürrer Begriffe, nicht Untersuchungen, welche nur der theologischen Wissenschaft oder den Schulen der Weltweisen angehören, nicht die scharfsinnige Lösung psychologischer Probleme, oder das Predigen einer von den Elementen des christlichen Glaubens geschiedenen und nicht von ihnen durchdrungenen Sittenlehre, nicht der Schwulst hochtönender Worte, oder der Blumenduft eitler Schönrednerei; nur die einfache Predigt vom Glauben an Jesum, und das jeden anderen Gegenstand der Betrachtung im Lichte des Glaubens darstellende, im Geiste des Glaubens gesprochene Worte erbaut; und nur der eigene Glaube, das Leben desselben in den innersten Tiefen der Seele, das Hineinleben in das Geglaubte, legt solche Glaubensworte in den Mund, auf die Lippen. Und wie nöthig ist dem Geistlichen dieses Glaubensleben, diese tief empfundene, vollkräftige, unwandelbare Glaubensgewissheit, eine selbsterworbene, auf klarer Einsicht beruhende, wohlgeprüfte und gediegene Ueberzeugung, vornehmlich in unserer dem Glauben so abholden und entfremdeten Zeit! Wie zwiefach nöthig in einer Zeit, in welcher so viele Hände geschäftig sind, einen anderen Grund des Glaubens zu legen im Widerspruche mit dem, welcher gelegt ist, an den Pfeilern und Grundvesten der Wahrheit zu rütteln, auf welchen das Haus, die Gemeinde des lebendigen Gottes ruht, den Herrn selbst seiner göttlichen Hoheit und Herrlichkeit zu entkleiden, die wichtigsten Thatsachen der heiligen Geschichte und vor Allem des Lebens Jesu selber in das Gebiet der Sagen und Dichtungen zu verweisen, in welcher Viele ihren Ruhm darin suchen, eine heilige Urkunde nach der anderen verdächtig zu machen, gerade die eigenthümlichen Lehren des Evangeliums und die wesentlichsten Glaubenssätze als veraltete auszuscheiden, das Lehrgebäude einer Moral ohne Christus und ohne Gott zu errichten, oder unter der Firma des Christenthums eine Weisheit geltend zu machen, die weder von einem persönlichen lebendigen Gott, noch von einem persönlichen historischen Christus, noch von einem Fortleben nach dem Tode mit Persönlichkeit und Bewusstsein weiss! Wie sehr bedürfen wir des vollen Glaubenslebens zu einer Zeit, in welcher neben dem Unglauben und der weit verbreiteten Zweifelsucht hier die indifferenteste Gleichgültigkeit gegen den heiligen Glauben waltet, dort ein starres Festhalten an geweihten Worten und Formeln ohne den Geist, der lebendig macht, oder ein blosses Schwelgen in frommen Gefühlen, oder eine Scheinfrömmigkeit, welche zwar grosses Geräusch macht, aber die Kraft eines gottseligen Wesens ver-

läugnet, die Stelle des lebendigen Glaubens vertreten soll, und alle diese verkehrten Richtungen von dem treuen Diener Christi bekämpft werden müssen? Aber herrlich steht auch in solcher Zeit der Mann des Glaubens da, bei welchem es heisst: „ich glaube, darum rede ich," darum bezeuge ich frei, bestimmt, unumwunden, im Tone der entschiedensten Zuversicht das Evangelium von der Gnade Gottes und den Glauben an unsern Herrn. Innigst vertraut mit den Gegenständen und Gründen des Glaubens, erweitert er immer mehr die eigne Erkenntniss, schöpft immer tiefer aus der reinsten, unerschöpflichen Quelle der christlichen Wahrheit, welche ist das Wort Gottes, vergleicht die in den heiligen Urkunden niedergelegte, durch treue Schriftforschung gefundene und in ihrem ganzen Zusammenhange vollständig erfasste evangelisch-apostolische Lehre mit den Bedürfnissen des menschlichen Geistes, des Gewissens, des nach Gott verlangenden Herzens, und merkt auf die Stimme des unmittelbaren Bewusstseins, welche dem Evangelium das Zeugniss giebt, es müsse von Gott sein. Denn er predigt, dass Er der Herr sei, Jesum Christum erkennt er auch an als den einzigen Herrn und Meister, als Weg und Wahrheit und Leben, als den, durch welchen allein man zum Vater kommt; nicht wägen und wiegen lässt er sich von allerlei Winde der Lehre, von ephemeren Zeitmeinungen, von dem kecken Widerspruche menschlicher Klügelei gegen das göttliche Wort der Wahrheit; er selbst empfindet den Werth und Segen des Christenglaubens, und ist dessen aus Erfahrung inne geworden; und so redet auch nicht die Lippe allein, sondern das Herz, das volle, bewegte Herz, so oft er vor der Gemeinde, oder zu einzelnen Gliedern derselben zu sprechen hat. — Aber auch ein Leben der Liebe ist sein inneres Leben. Was ihn in Bewegung setzt, was ihn zu allen seinen Leistungen dringt und ansporrt, was ihm die pünktlichste Treue im Dienste seines Herrn zu der heiligsten Angelegenheit und zur süssesten Freude macht; nichts Anderes kann es sein und nichts Anderes ist es, als die Liebe zu Christo, die Ihm sich dankbar zu erweisen, Ihm wohlgefällig zu werden, Ihn zu verherrlichen sucht. Was das Alleinherrschende in ihm ist, was alle andere Neigungen überwiegt, woraus all sein Thun und Wirken hervorgeht, was ihn auch bei der höchsten Anstrengung seiner Kräfte glauben macht, noch immer nicht genug sei von ihm geschehen, was ihm die Darbringung auch der grössten Opfer erleichtert; nichts Anderes darf es sein und nichts Anderes ist es, als die Liebe zu Gott, der ihn zum Arbeiter in seiner Aerndte bestellt und gesendet hat, dessen Werk er vollendet, dessen Namen er verklären soll

auf der Erde. Was seine ganze Seele erfüllt, was seinem Amtseifer jene Wärme, jene Unverdrossenheit, jene sich immer gleichbleibende Stetigkeit giebt, ohne die es ihm unmöglich gelingen kann, was ihn der Mühen des Amtes und der Nothwendigkeit, im Dienste der Gemeinde sich selbst verzehren zu müssen, nicht achten lässt; nichts Anderes darf es sein, und nichts Anderes ist es, als die Liebe zu denen, die er dem heiligsten Vater als seiner würdige, ihm ähnliche, in seiner Gemeinschaft selige Kinder zuführen, die er Christo gewinnen, denen er Gehülfe ihrer Freude und Wegweiser zum Himmel sein soll. Verzehren muss die heilige Gluth dieser Liebe alle Eigensucht, die nur sich selber predigen, den Menschen gefällig werden, dem eigenen Talente Huldigungen erringen will, aber nicht meint, was göttlich ist; nachsprechen muss er können im Angesichte seiner Gemeinde Paulo, dem Knechte Jesu Christi: „ich suche nicht das Eurige, sondern Euch," und einem anderen Apostel im Angesichte des Herzenskündigers selber: „Herr, du weist alle Dinge, du weist es, dass ich dich lieb habe." Und wenn er mit Menschen- und Engelzungen redete und hätte der Liebe nicht, er wäre nur ein tönend Erz und eine klingende Schelle. Und könnte er weissagen, die begeistertsten Vorträge halten, und wüsste alle Geheimnisse und alle Erkenntnisse, und hätte einen Berge versetzenden, unmöglich Scheinendes möglich machenden Glauben; ohne die Liebe wäre er Nichts. Und gäbe er mit scheinbarer Selbstverläugnung alle seine Habe, ja Leib und Leben dahin für das Beste Anderer, bei Erfüllung seiner Berufspflicht, für die Sache der evangelischen Wahrheit; ihm wäre es ohne die Liebe nichts nütze, ihm verschaffte es weder persönlichen Werth, noch Lohn bei Gott und wahren Gewinn. Aber, was ist köstlicher, als solche Liebe? was ist verherrlichender für den, den es beseelt, als solches Leben der Liebe, welche höher geachtet vor Gott, als auch die glänzendsten Vorzüge und Talente des Geistes, welche des Glaubens Vollendung, jeder christlichen Tugend Wurzel und Quelle, der Höhepunkt des christlichen Lebens, das wesentlichste Merkmal der Gemeinschaft mit Christo ist? — Des rechten Dieners Christi inneres Leben ist endlich ein Leben der Hoffnung. „Leben und unvergängliches Wesen hat der Herr an das Licht gebracht durch sein Evangelium." Er ist der Mittler eines neuen Testamentes geworden, auf dass durch seinen Tod die Berufenen das verheissene ewige Erbe empfahen; „wiedergeboren hat uns Gott nach seiner grossen Barmherzigkeit durch die Auferstehung Jesu Christi zu einer lebendigen Hoffnung." Auffordern soll sein Diener die Erlösten, dass ihrer Jeglicher Fleiss beweise, diese

Hoffnung festzuhalten bis an das Ende; ein höheres Gotteshaus soll er aufthun vor ihrem Blicke, und ihren Geist und ihr Herz dorthin erheben, und aus denen, die von der Erde und auf der Erde sind, Solche bilden, deren Wandel im Himmel ist. Aber ist das möglich für den von jenen Hoffnungen, zu welchen das Evangelium erhebt, selber Verlassenen; für den, in welchem sie nicht mit ihrer ganzen Macht wirksam sind, oder dem sie nicht als etwas völlig Sicheres, durch untrügliche Verheissungen Gottes Verbürgtes erscheinen, für welchen sie keinen Reiz haben, dessen Lauf nach dem Kleinode, welches vorhält die himmlische Berufung in Christo Jesu, sie nicht beflügeln? Und woher käme ihm Freudigkeit, wenn er die Grösse und Schwierigkeit seines Werkes mit der Beschränktheit seiner Kräfte vergleicht, ohne die Hoffnung auf den Beistand von Oben? Woher beim Pflanzen und Begiessen ein heiterer und wackerer Muth ohne die Hoffnung auf das Gedeihen, auf die Frucht, auf die Aerndte? Woher Geduld, wenn die Aussaat nur langsam gedeiht und die Frucht sich nicht zeigen will, ohne die Hoffnung: dennoch sei die Saat nicht verloren? Woher bei dem ihm verordneten Kampfe die Getrostheit, die nicht verzagt und nie lass wird, ohne die Hoffnung des Sieges? Was soll beim Anblicke der Gefahren, welche die Kirche Christi bedrohen, der Zerwürfnisse und Verderbnisse, die sie zerrütten, ihm Trost geben, ohne die Hoffnung, das Werk aus Gott könne nicht untergehen, und sein zerfallenes Heiligthum werde der, der es gegründet hat, auch wieder in neuer Herrlichkeit aufrichten? — Aber das Leben der Hoffnung in unserer Seele, ehrwürdige theure Brüder, welch ein Himmelssinn wird uns verklären und adeln; wie werden aus unserer Seele verschwinden die niedrigen Lüste, die uns entweihen; wie werden die Kräfte der zukünftigen Welt uns durchdringen und stärken! Mit welchem Eifer werden wir arbeiten; wie tapfer uns halten im Streite; wie frei uns emporschwingen über Alles, was uns niederschlagen, bekümmern und ängstigen will; wie stark sein in Hoffnung bei allen Stürmen, die unser eigenes, äusseres Leben bewegen mögen! — Und nun wende sich unser Blick auf dieses äussere Leben des gerechten Dieners Christi und seiner Kirche. Es ist ein Leben der stillen Zurückgezogenheit von der Welt; der strengen Gewissenhaftigkeit vor der Welt; des segenreichen Einwirkens auf die Welt. — Ein Leben der stillen Zurückgezogenheit von der Welt nenne ich es nicht in dem Sinne, als sollten wir uns der Welt ganz entziehen; bringt doch eben unser Amt selbst uns in die mannigfaltigsten Berührungen mit der Welt, ist sie doch

der Acker, auf welchem wir guten Samen aussäen; liegt doch inmitten der Welt der Weinberg Gottes, den wir bearbeiten sollen. Aber zurückziehen sollen wir uns von dem Geräusche und Getreibe der Welt, von der Verwickelung in weltliche Angelegenheiten und in solche Bestrebungen, die sich nur auf die Zwecke des Weltsinnes beziehen (2. Tim. 2, 4.), von der Theilnahme an der verkehrten Sitte der Welt, an ihren Zerstreuungen und Ueppigkeiten, selbst von manchen ihrer an sich unschuldigen Vergnügungen und Genüsse, die sich aber grade für uns nicht schicken und weder mit der persönlichen Würde unseres Charakters, noch mit dem hohen Ernste unseres Berufes, noch mit den zarten Rücksichten, die wir unseren Gemeinden schuldig sind, und mit der heiligen Pflicht, „Niemanden Aergerniss und Anstoss zu geben," verträglich sind. O, einen grösseren Widerspruch giebt es nicht, als den, der schon in der Idee eines weltlichen, eines verweltlichten Geistlichen liegt. Dessen Diener und Nachfolger sind wir, der nicht von dieser Welt war, dessen Reich nicht von der Welt ist; wie dürften wir von der Welt sein? In der Beschäftigung mit den himmlischen und göttlichen Dingen sollen wir leben und weben mit ganzer Seele; wie dürften wir, im Strudel des Weltlebens uns umhertreibend, uns in das Nichtige und Gemeine versenkend, sie vernachlässigen und ihrer vergessen? Unser Werk erfordert alle unsere Kraft, nimmt alle unsere Augenblicke in Anspruch: darf verweichlichender Weltgenuss unsere Kräfte erschlaffen? dürfen wir die kostbare Zeit, die dem Höchsten gewidmet sein sollte, im Dienste des Eiteln verschwenden, und mit der Sorge um das, was der Welt angehört, ausfüllen? Was ist unser Glaube, wenn er nicht der Sieg ist, welcher die Welt und ihren Reiz überwindet? Wer die Welt so lieb hat, wie bliebe die Liebe des Vaters und Christi in Dem? Und die Liebe zu den Brüdern, wo ist sie bei ihm, wenn er ihnen nicht vorangeht auf der Bahn der Verläugnung und als Vorbild der Weltentsagung, wenn er sich nicht alles Dings, auch des sonst Erlaubten enthält, „auf dass er nicht einen Bruder ärgere, für welchen doch Christus gestorben ist," wenn er sich nicht darum kümmert, welchen Eindruck es mache auf die ihm Anvertrauten, eben den, der am Tage des Herrn an der heiligen Stätte steht, der auf der Kanzel als ernster Prediger der Busse erscheint, aus dessen Händen sie den Leib und das Blut des Herrn am Altare empfangen, der an den Sterbebetten und Gräbern als Herold der Ewigkeit auftritt, zu anderer Zeit in ganz anderer Gestalt zu erblicken? Durch welches Merkmal offenbarte sich endlich das Leben der Hoffnung bei Dem, der sich durch Nichts unterscheidet

von Jenen, welchen die Gegenwart Alles und die Erde ihr Himmel ist? Dass manche Diener der Kirche sich der Welt so gleichgestellt haben, gerade das hat sie so verächtlich gemacht, das hat das Ansehen ihres Standes in diesen Verfall, das hat der Religion selbst und der Kirche nicht zu berechnenden Schaden gebracht. — Unter uns, meine Brüder söll es nicht also sein! In stiller Zurückgezogenheit von der Welt fliesse unser Leben dahin, durch sie mache es sich als ein höheres, als ein Leben nicht nach dem Fleische, sondern im Geiste kenntlich; sie wird ihm eine Herrlichkeit geben, die auch der Weltling im Stillen anerkennen und achten muss; sie wird unserer Wirksamkeit einen Nachdruck, eine Kraft, einen Erfolg verleihen und sichern, der unvermeidlich durch uns selbst zerstört werden muss, sobald wir uns mit der Welt zu gemein machen; sie wird uns ein gutes Zeugniss verschaffen selbst von denen, die draussen sind, und uns mit einer heiligen Schutzwehr umgeben, dass wir „nicht dem Lästerer in das Urtheil oder in Versuchung und Stricke fallen." — Denn anch ein Leben der strengsten Gewissenhaftigkeit von der Welt wird mit allem Rechte von uns erwartet. „Es mag die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein" (Matth. 5, 14), und so auch nicht unser Leben, unser Thun und Lassen, unser Betragen und Wandel. — Nicht blos wenn wir aus unserer Einsamkeit unter die Menschen hervortreten und dem öffentl. Anblicke uns darbieten müssen; auch in unserem Privatleben, auch wo wir uns nicht bemerkt glauben, sind die Augen Aller auf uns gerichtet. Uns betrachten die Gemeinden als Muster; sich erlauben sie um so eher, was wir nicht vermeiden; Pflichten, die wir nicht erfüllen, werden um so unbedenklicher von ihnen hintangesetzt. Sorgfältig bewacht man unsere Schritte, um Vergleichungen anzustellen zwischen unserer Lehre und unserem Verhalten. Steht dieses mit jener im Widerspruche; unser Beispiel reisst Alles darnieder, was das Wort unserer Predigt gebaut hat. Die uns übel wollen, nehmen schadenfroh jede von uns gegebene Blösse wahr, und breiten geschäftig Alles aus, was dem unwillkommenen Zeugen der Wahrheit, dem strengen aber lästigen Sittenlehrer und Sittenrichter zum Nachtheile gereicht, oder ihn irgend verdächtig macht; um unseretwillen wird von den Ungläubigen der Name Gottes selber und das Evangelium Christi geschmäht, wenn wir seiner nicht würdig wandeln. „Ihr seid das Salz der Erde," spricht der Herr, wie zu seinen Aposteln, so auch zu uns. Durch die Kraft des göttlichen Geistes, die nicht allein unser inneres Leben durchdringt, sondern auch das äussere reinigt und heiligt, sollen Alle, die uns umgeben, vor dem Verderben

bewahrt und dem Verderben entrissen, gleicher göttlicher Geistes- und Lebenskräfte theilhaftig, zu guten Werken fruchtbar gemacht, geweiht und zubereitet werden zu einem gottgeheiligten und gottwohlgefälligen Opfer. „So nun das Salz seine Kraft verliert, wozu ist's dann nütze?" Unbrauchbar geworden für das Haus und Reich Gottes, taugt es zu nichts, verdient es nichts Anderes, als weggeworfen und zertreten zu werden. (Matth. 5, 13.) Aber bist Du ein rechter Diener Christi und seiner Kirche: mit heiliger Vorsicht gehst du unter Allen und vor Allen einher, damit an dir selbst nichts hervortrete, was von eigenem Verderbnisse, von Mangel an eigener göttlicher Lebenskraft zeugt. „Acht hast du auf dich selbst, damit du nicht Anderen predigest und selber verwerflich wärest: beweisest dich wohl gegen aller Menschen Gewissen vor Gott; stellest dich dar als Gottes Diener in allen Dingen, in Arbeit, im Wachen, in Keuschheit, in Erkenntniss und besonnener Ueberlegung, in Langmuth, in Freundlichkeit, in dem heil. Geiste, in ungefärbter Liebe, in grosser Geduld unter Trübsal und Nöthen, mit Waffen der Gerechtigkeit, der Unsträflichkeit zur Rechten und Linken gerüstet. Als ein Licht scheinest du in der Welt mitten unter dem verkehrten Geschlechte, und leuchtest Allen, die im Hause, in der Gemeinde des Herrn sind, auf dass die Leute deine guten Werke sehen und deinen Vater im Himmel preisen." So steht dein Leben herrlich vor ihnen da, eine ununterbrochene, thatsächliche, gewaltige Predigt, ein unwiderlegbares, anschauliches Zeugniss: keine Forderung des Christenthumes, die du einschärfst, sei unerfüllbar; es gebe kein Verhältniss, in welchem es nicht unseren Gang richtig und sicher leite; es gebe kein ehrwürdigeres, seligeres Leben als das christliche und das göttliche. — Schon durch diese strenge Gewissenhaftigkeit vor der Welt in seinem gesammten Betragen und Wandel auch ausser dem Amte wird das äussere Leben des rechtschaffenen Geistlichen nothwendig zugleich ein Leben des segensreichen Einwirkens auf die Welt. Aber noch bedeutender wirkt es auf sie ein durch den Segen, den er unmittelbar durch sein Amt und vermittelst der treuen Verwaltung desselben stiftet. Durch ihn verbreitet sich Licht und Erkenntniss, wenn er auf dem kirchlichen Lehrstuhle das Wort des Lebens in einfacher Klarheit verkündigt; es fällt manch stilles Samenkorn, gesäet für die Ewigkeit, in die Herzen, wenn er mit Nachdruck ermahnt, mit rührender Herzlichkeit bittet: „lasset euch versöhnen mit Gott," mit einem Ernste, der die Liebe gemildert hat, die Gebote des Evangeliums einschärft, die Leichtsinnigen und Verblendeten warnt, die Uebertreter züchtigt und straft;

seine Tröstungen erquicken die müden Seelen, dass sie durch Geduld und Trost der Schrift Muth und Hoffnung gewinnen. Und was soll ich sagen von der Treue, mit der er sich seiner Heerde bei der Privatseelsorge annimmt; von der Sorgfalt, die er den Schulen, diesen Pflanzstätten der christlichen Weisheit und Frömmigkeit und der aufblühenden Jugend widmet; von seinem Friedestiften in den Familien, seinem Wachen über christliche Ordnung und Zucht, seinen Beiträgen zur Erweckung und Pflege des Gemeinsinnes, der Bürgertreue, des Berufsfleisses, der Willigkeit zu den Opfern, die das Gemeinwohl erfordert, des christlichen Heldenmuthes, wenn das Vaterland in Gefahr ist? Was von seiner Verwendung für die Bedrängten und Armen, von dem Beistande, den er den Kranken und Sterbenden leistet? Nicht zu ermessen ist das Verdienst, mit welchem der fromme Diener Christi und seiner Kirche in allen diesen Beziehungen sein thätiges Leben krönt. Geräuschlos ist es, aber dennoch von einer mit Nichts zu vergleichenden Wichtigkeit. In einzelnen Fällen bleibt vielleicht der heilvolle Einfluss desselben ganz verborgen vor Menschenaugen, und der Arbeiter Gottes selber weiss und erfährt Nichts von ihm; aber gleich dem Sauerteige durchgährt es doch mit geheimer Kraft, umwandelnd, verbessernd, würzend die ganze Masse, in welche es eindringt. Erworben wird es nicht ohne ernsten Kampf mit der Welt; aber „Gott sei's gedankt, der seinen Dienern gleichwohl in Allem Sieg giebt in Christo, dass sie um sich her einen Duft des Lebens verbreiten, der Vielen nahe und fern zum Leben gereicht." (2. Kor. 2, 13 ff.) — Könnte denn aber ein solches Leben des inneren und äusseren Lohnes ermangeln, mit welchem es herrlich geschmückt wird? Herrlicher innerer Lohn ist ihm beschieden in der erquickenden Ruhe, und ein noch herrlicherer in der inneren Freudigkeit, welche den treuen Diener des Herrn und Seiner Kirche durch das Leben begleitet. Als ein Leben des Glaubens, der Liebe und Hoffnung ist es natürlich auch ein Leben der erquickenden Ruhe. Wen der Glaube der Wahrheit und Göttlichkeit des Evangeliums, das er predigt, der Herrlichkeit der Sache, die er führt, der Unvergänglichkeit und Unbezwinglichkeit des Gottesreiches, in welchem er Christo dient, ohne allen Zweifel gewiss macht; in Wem die Liebe wohnt, die alle ungestümme Leidenschaften in ihm beschwichtigt, alle seine Empfindungen ordnet und heiligt, alle sein Wollen und Wirken in Uebereinstimmung bringt; wessen Hoffnung nicht schwankt, nicht verzagt, nicht zu Schanden wird, wenn sie jedes Dunkel erheitert, alles Bittere versüsst, alles Schwere ertragen hilft, im heissen Kampfe den Oelzweig des Frie-

dens vorhält und von ferne die Krone des Sieges zeigt: was ist gegen die sanfte, heilige und bleibende Ruhe, deren er im Inneren geniesst, jeder Genuss der Aussenwelt, in welchem der Freund des eitelen Weltwesens sich gefällt, von welchem hingegen Er, Besseres kennend, und durch Besseres dafür schadlos gehalten, freiwillig sich zurückzieht? Wie ruhig bleibt er darum in dem Heiligthume seiner Seele, weil er in das Getümmel da draussen sich gar nicht mischt, von manchen Verirrungen und Stürmen da draussen gar Nichts gewahr wird, manchen Klippen auf dem Meere der Welt gar nicht nahe kommt, und ernstgesammelten Geistes, eingekehrt in sich selbst, zu Gott erhoben und mit göttlichen Dingen beschäftigt, nur seiner Pflicht und den höchsten Endzwecken des menschlichen Daseins lebt! Welche Ruhe wohnt in seiner gottgeweihten Brust, wenn er bei strenger Gewissenhaftigkeit auch im Verkehr mit der Welt, bei dem „Zeugnisse seines Gewissens, in Einfalt und göttlicher Lauterkeit allenthalben auf der Welt zu wandeln," — Niemand zu scheuen hat und vor Niemand erröthen darf, wenn keine Selbstanklage wegen Lässigkeit im Werke des Herrn ihm das Herz beklemmt, wenn ihn der Vorwurf nicht trifft, statt die Gemeinde zu bessern und zu erbauen, sie vielmehr zu zerrütten und das Werk Gottes zu zerstören und zu verderben! Und im Gefühle und Genusse dieser inneren Ruhe, was ist es darum, wenn er auch „in der Welt Angst hat?" — Ja nicht allein erquickende Ruhe belohnt ihn, sondern auch hohe himmlische Freudigkeit. Mit Freudigkeit blickt er hinein in sich selber, und sieht in dem Maase, in welchem sein Glaube wächst, seine Liebe sich mehrt, seine Hoffnung völliger wird, das göttliche Leben in sich zu herrlicherer Vollendung gedeihen. Mit Freudigkeit blickt er um sich her auf die Welt, in welcher ihm so manches Denkmal des durch ihn gestifteten Segens begegnet, in welcher der Erfolg seines Wirkens zwar nicht allenthalben, aber doch hie und da zu seiner Ermunterung ihm sichtbar wird, in welcher gewiss von dem, was er für den Tag der Garben säet, noch weit mehr, als er ahnet, in stiller Verborgenheit reift. Mit Freudigkeit blickt er aufwärts, empor zu dem Herrn, dem er dienet, der seine Werke weiss, dem seine Treue gefällt, dem schon der gute Wille genügt, wenn das Vollbringen auch hinter dem Wollen zurückbleibt; dessen freuet er sich, dass „sein Name angeschrieben ist im Himmel und in dem Buche des Lebens;" rufe ihn der Herr zur Rechenschaft, wann er wolle, er ist bereit, und sieht, wenn sein Auge bricht, getrost und heiter der Entscheidung des Richters entgegen, die für den frommen und treuen Knecht nur Huld und Gnade, Preis

und Verherrlichung ist. — Doch zu dem inneren Lohne kommt auch noch als herrlicher äusserer Lohn: dankbare Anerkennung von der besseren Mitwelt, ein ehrenvolles, wohlthätiges Fortleben und Fortwirken unter der Nachwelt; der ewige Gnadenlohn seines himmlischen Herrn und Königs drüben in der besseren Welt. Vernichtet werden müsste erst in der menschlichen Natur aller Sinn für das Achtungs- und Liebenswerthe, für echte Würde und wahres Verdienst, wenn Niemand wäre unter den Zeitgenossen und in der Mitwelt, der ihn werth hielte, den Mann voll Glaubens, voll inbrünstiger Liebe, voll lebendiger Hoffnung, wenn ihm Niemand Gerechtigkeit widerfahren liesse, dem von der Welt Unbefleckten, dem Unbescholtenen, der ohne Tadel einhergeht, dem wohlthätig Wirkenden, dessen Leben nur Segen ist; wenn insonderheit unter den Mitgliedern seiner Gemeinde Niemand den erkennete, der an ihnen arbeitet und ihnen wohl vorstehet in dem Herrn, und um seines Werkes willen ihn lieb hätte. Durch feste und heilige Bande sind Die an ihn geknüpft, die er unterrichtet und „zu einer heiligen Behausung Gottes im Geiste erbaut;" inniger noch, als durch das öffentlich gesprochene Wort, fühlen sich die Herzen zu ihm gezogen, wenn er „nicht ablässt Tag und Nacht, auch in vertraulicher Stille Jeden, der es bedarf, als besonderer Seelenfreund zu ermahnen." Die Ehegatten, deren Hände er unter der segnenden Weihe der Religion in einandergelegt, in deren Mitte er bei entstandenen Irrungen versöhnend getreten, in deren Thränenhütte er als tröstender Engel erschienen ist; die Eltern, deren Kinder er dem Herrn dargebracht und zu Jüngern Christi gebildet und in dem Bunde seiner Gnade bestätigt hat; die Kinder, die er sich zu Glaubenssöhnen und Glaubenstöchtern erzogen, die er mit geistlichem Segen in himmlischen Gütern bereichert, deren heimgegangene Eltern er sterben gelehrt und im letzten Kampfe unterstützt hat, wie danken sie es ihm; wie wohl thut — ich weiss es aus eigener Erfahrung — der letzte Händedruck, mit welchem hier oder dort ein frommer Sterbender als den Retter seiner Seele ihn segnet, und seiner noch droben vor Gott zu gedenken verspricht! Und scheidet einst Er selbst von der Erde; gewiss lebt er doch fort in vielen Herzen, die nicht vergessen, was er an ihnen gethan, die es fühlen, was sie an ihm verloren, die ihren Dank ihm bezahlen, wenn sie an seinem Grabe vorübergehen, wenn ihnen sein Bild in freundlicher, verklärter Gestalt vor die Seele tritt, wenn sie seinem vollendeten Geiste nachblicken, empor zu den Höhen der Herrlichkeit. — Gewiss wirkt er fort auch nach seinem Hingange; sein Mund ist geschlossen, aber doch redet er noch,

weil sein Wort noch bewahrt wird und wiederschallet in manchem Gemüthe: die Gedanken, die er geweckt, die Ueberzeugungen, die er eingeprägt und fester begründet hat, die durch ihn angeregten und hervorgerufenen Gesinnungen und Entschliessungen verlieren sich nicht, werden nach Jahren noch fruchtbar in guten Thaten; die durch ihn ein Licht geworden im Herrn, scheinen fort als brennende Lichter in ihrem Kreise; durch ganze Reihen von Geschlechtern pflanzt sich der christliche Geist fort, den er seiner Gemeinde eingehaucht hat; sein Leben, sein Ende schauen die nach ihm Lebenden an, und folgen seinem Glauben nach, wenn Er schon daheim bei dem Herrn ist. — Und dieser Herr, welchen Gnadenlohn hat er droben in seiner höheren Welt für seinen getreuen Diener! — Der „Ihn bekannt hat vor den Menschen, den bekennt auch der Herr vor seinem himmlischen Vater;" der „Ihn verklärt hat auf Erden, den verklärt der Vater auch bei Ihm selbst;" — „über Viel wird gesetzt, der über Wenigem treu war." — „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die so Viele zur Gerechtigkeit weisen wie die Sterne immer und ewiglich." Und es sammeln sich um den Treuen die Seelen, über denen er gewacht, die er auf grünen Auen geweidet, denen er in der Stunde ihres Aufschwunges „den Himmel offen gezeigt hat, und Jesum ihrer wartend zur Rechten Gottes" — und sie geben ihm Zeugniss vor Gott, als „seine Hoffnung und Freude und Krone des Ruhmes vor unserem Herrn Jesu Christo in seiner Zukunft," und rufen ihm entgegen: „Heil dir!" Und es rufen die Himmel mit ihnen, und der auf dem Throne sitzt, spricht: „Du bist es werth, trage ewiglich Deine Krone!" — O, meine geliebtesten Brüder! diesen Lohn lassen Sie uns anschauen; nach ihm lassen Sie uns vereint ringen und trachten, dem Leben des treuen Dieners Christi gleiche das Unsrige, damit auch der Lohn, der es schmückt und verherrlicht, der Unsrige werde. In diesem Entschlusse reichen Sie mir die Hand zum heiligen Bunde! Sie und mich stärke hierzu der Herr! Meine Liebe sei mit Ihnen Allen in Christo Jesu! Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Ihnen und mir! Gnade mit Allen die da lieb haben den Herrn Jesum Christ unverrückt! Amen

Herborn, 1. October 1837. Heydenreich.

Hessen-Darmstadt.

a) Bekanntmachung, die Errichtung eines evang. Prediger-Seminariums im Grossherzogthume betreffend.

In Gemässheit des unterm 21. März 1837 erlassenen Allerhöchsten Edictes und zur Ausführung desselben werden höchster Entschliessung zu Folge nachstehende Bestimmungen und Grundsätze zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I. Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Nach der dem evangelischen Prediger-Seminarium beigelegten Bestimmung erstreckt sich sein Wirkungskreis auf sämmtliche evangelische Candidaten der Theologie, die nach dem 1. Septbr. 1836 sich der Facultätsprüfung unterworfen haben oder künftig unterwerfen werden, und bezweckt deren weitere Ausbildung und unmittelbare Einführung in das praktische Berufsleben. §. 2. Während die Universität nach wie vor die Anleitung zum Studium, sowohl der reinen, als der angewandten Theologie in ihrem ganzen Umfange — die Bildung des Theologen — zur Aufgabe hat, beschäftigt sich das Seminarium ausschliesslich mit der lebendigen Anwendung der gesammten theologischen Disciplinen — der Bildung des angehenden Geistlichen. — §. 3. In wie fern nun die geistliche Amtstüchtigkeit auf der dreifachen Grundlage des Wissens, Könnens und Seins beruht, ist es die Aufgabe der Anstalt, 1) zur vollständigen Aneignung des für den praktischen Geistlichen unentbehrlichen Materiales, 2) zur möglichsten Fertigkeit in der allseitigen Handhabung desselben, und 3) zur eigenen religiössittlichen Tüchtigkeit hinzuführen.

II. Sitz d. Anstalt u. äussere Verhältnisse derselben.

a) Localitäten.

§. 4. Das Prediger-Seminarium, das seinen Sitz in Friedberg erhalten hat, ist mit den nöthigen Localitäten versehen, welche in jeder Beziehung dazu geeignet sind, um daselbst die erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Uebungen anzustellen.

b) Seminar-Bibliothek.

§. 5. Die bei Eröffnung der Anstalt zu gründende und durch jährliche Anschaffungen planmässig zu erweiternde Seminar-Bibliothek wird die vorzüglicheren, sowohl älteren,

als neueren Werke aus der gesammten theologischen Literatur umfassen. Jedoch bemisst sich die Auswahl der Schriften vorzugsweise nach dem besonderen Bedürfnisse der Anstalt und schliesst auch philosophische, pädagogische, so wie die Werke der griechischen und römischen Redner nicht aus. Die Seminar-Bibliothek dient sowohl den Lehrern der Anstalt, als auch den dieselbe besuchenden Candidaten der Theologie fortwährend zur freien Benutzung.

c) Kostenaufwand.

§. 6. Da der für die Anstalt erforderliche Aufwand an Kosten zu Lehrgehalten, zur Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung der Locale, zur nöthigen Bedienung, zur Dotation der Bibliothek und einiger Stipendien, so wie zu sonstigen Ausgaben, lediglich aus öffentlichen Fonds bestritten wird, so haben die Candidaten der Theologie weder bei ihrer Aufnahme und Entlassung, noch auch überhaupt für den Besuch der Anstalt irgend eine Vergütung zu leisten.

III. Bestimmungen des Unterrichts.

a) Lehrplan.

§. 7. Der Lehr- und Bildungs-Plan der Anstalt umfasst die im §. 3. angedeutete dreifache Richtung des Wissens, Könnens und Seins. — Das Seminarium setzt bei den diese Anstalt Besuchenden die theoretische Einsicht in die Gründe und den Zusammenhang des theologischen Wissens nach allen seinen Hauptbeziehungen voraus, und richtet sein Streben, während das der Universität vorzugsweise nach Innen sich wendet, auf Anwendung des Erlernten im Leben. In diesem Sinne dient ihm vor Allem die heilige Schrift als Grundlage und Mittel der Bildung. Ausgehend von dem bereits erlangten Verständnisse der Schrift nach grammatisch-historischen Principien fasst es ihre Anwendung auf Geist und Herz ins Auge, und benutzt deren Lectüre theils als Stoffsammlung, zur Gewinnung und Ableitung einer biblisch-christlichen Gesammtlehre; theils als Mittel, um den praktischen Lehrinhalt der einzelnen biblischen Bücher für den Gebrauch im Volksunterrichte zum klaren Bewusstsein und zur geordneten übersichtlichen Erkenntniss zu bringen. Wenn sich hierbei Anlässe genug darbieten auf Dogmatik, Dogmengeschichte, Moral zurückzukommen, so führt diese Beschäftigung auch dahin, die Idee der Kirche lebendig hervorzuheben, und in dieser wiederum die Bedeutung der Confession. Damit hängt zusammen das Studium und die praktische Analyse der symbolischen Bücher und die historische Entwickelung der protestantischen Religionsansicht in ihren Hauptmomenten; beides mit gründlicher Vergleichung des Lehrinhaltes der heiligen Schrift und, gleichwie die Lectüre der Bibel, vorzugsweise berechnet auf Er-

weckung und Pflege kirchlich-religiöser Gesinnung. In Voraussetzung allgemein kirchenrechtlicher Bildung, welche die Universität gegeben, knüpft sich hieran das specielle vaterländische Kirchenrecht, und die kirchliche Verordnungskunde in ihrem historischen Zusammenhange. — Als zweite Hauptrichtung des Lehr- und Bildungs-Planes des Seminariums erscheint sodann die Anleitung zur Kunst, den gewonnenen Stoff allseitig zweckmässig und den jedesmaligen Umständen angemessen zu beleben und in das Leben einzuführen. Dahin gehört nach den in der Amtspraxis gegebenen Abstufungen: 1) die katechetische Lehrkunst, 2) die Predigtkunst, 3) die liturgische Kunst, 4) die Pfarramtsverwaltungskunst nach ihren seelsorglichen, wie auch nach ihren äusserlichen und rechtlichen Beziehungen. — Die Bekanntschaft mit den wissenschaftlichen Grundsätzen der Katechetik, Homiletik, Liturgik und der Pasthoraltheologie im engeren Sinne wird hierbei als theoretische Grundlage, welche die Universität gegeben, überall vorausgesetzt; und das Seminarium macht sich zur Aufgabe, theils die Ergänzung und Vervollständigung der Geschichte des Katechumenenwesens, der Kanzelberedsamkeit, des Cultus und der Kirchenzucht, theils Darlegung und Analyse von Proben und Mustern, theils und vornehmlich die praktische Anwendung und Aneignung gegebener Regeln und die Erlangung einer Fertigkeit hierin, die sich ihrer Gründe mit Klarheit und Sicherheit bewusst ist. — Die Anforderung an das Sein oder den Charakter der künftigen Geistlichen, in so fern nur der christliche Gehalt desselben als oberster Grund und wesentlichste Bedingung einer gesegneten Wirksamkeit gelten kann, zeichnet der seminaristischen Thätigkeit das letzte Ziel aller ihrer Bestrebungen vor. Es ist die Aufgabe der Lehrer, bei allen Uebungen und Vorträgen diesen Zweck unausgesetzt vor Augen zu haben, ihr ganzes Verhalten hiernach zu bemessen, die Grund- und Lehrsätze der evangelisch-christlichen Kirche im Leben der Anstalt praktisch darzustellen, und durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel auf fromme Gesinnung in den Gemüthern der künftigen Geistlichen, wie überhaupt auf eine gediegene, sittlich-ehrwürdige und hierdurch Achtung gebietende Persönlichkeit derselben hinzuwirken.

b) Methode.

§. 8. Anlangend die Methode der Bildung und des Unterrichtes, so richtet sich dieselbe nach den in dem Lehrplan bezeichneten Gegenständen. — Hauptsächlich wird die Thätigkeit der Candidaten zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Fortbildung durch Vorlesungen, Uebungen und Unterhaltungen in Anspruch genommen, doch so, dass

die Uebungen der Hauptgegenstand der gemeinsamen Beschäftigungen sind. Diese werden theils mündlich, theils schriftlich, theils in den Lehrzimmern, theils in Schule und Kirche veranstaltet, in letzterer entweder privatim oder beim öffentlichen Gottesdienste. — Hiermit verbindet sich überall das eigene Muster und Vorbild der Lehrer als Prediger in der Gemeinde und, so viel thunlich, Beiwohnung bei allen wichtigeren Acten der Seelsorge und der pfarramtlichen Verwaltung; ferner Kritik und Analyse mündlicher und schriftlicher Leistungen; dessgleichen sorgfältige Anleitung zum Privatstudium und zum nützlichen Gebrauche der Seminar-Bibliothek. Auch können zur Ermunterung des Fleisses in einzelnen, namentlich den homiletischen, Beschäftigungen auf Kosten des Seminariums-Fonds jährlich Preise ausgesetzt und den Verfassern der vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt werden. — Der Bildungszweck des Seminariums in religiös-moralischer Hinsicht wird erstrebt: 1) durch den religiösen und humanen Charakter seiner Vorsteher und Lehrer und deren unausgesetzte Einwirkung auf die Angehörigen der Anstalt im Umgange und unmittelbaren persönlichen Verkehr; 2) durch den Ernst, die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Behandlung der Lehrgegenstände, welche sämmtlich in christlich-religiösem Geiste vorgetragen und auch der Form nach darauf berechnet werden, die Zuhörer aus Ueberzeugung und mit Liebe für ihren hohen Beruf zu gewinnen; 3) durch stete und geflissentliche Aufmerksamkeit auf das ganze, besonders aber auf das sittlich-religiöse Verhalten der Mitglieder des Seminariums; 4) durch gottesdienstliche Uebungen und besondere religiös-wissenschaftliche Betrachtungen, ohne jedoch letztere nach Zeit, Ort und innerer Anordnung an eine bestimmte Regel oder Vorschrift zu binden.

c) Verbindung des Prediger-Seminariums mit dem Schullehrer-Seminar.

§. 9. Um den künftigen Geistlichen des Landes die nöthige Einsicht in das Volksschulwesen zu verschaffen, sie mit der Lehrmethode vertraut zu machen, zu welcher die künftigen Jugendlehrer angeführt werden, damit sie einst als nächste Aufseher der Volksschulen desto glücklicher auf diese und die Lehrart ihrer Lehrer zu wirken und auch in dieser Hinsicht ihrem hochwichtigen Berufe zu genügen vermögen, tritt das Prediger-Seminar in angemessene Verbindung mit dem zu Friedberg befindlichen evangel. Schullehrer-Seminarium. Zwischen beiden Pflanzschulen für Lehrer-Erziehung und Volksbildung findet zur Erreichung ihres gemeinsamen Endzweckes eine gegenseitige Wechselwirkung statt, so dass in den geeigneten Gegenständen die Lehrer

der einen Anstalt auch den Zöglingen der andern, jedoch abgesondert und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Vorbildung, Unterweisung ertheilen. — Während die Zöglinge des Schullehrer-Seminars durch Lehrer am Prediger-Seminarium den Unterricht in der christlich-kirchlichen Religionslehre in systematischem Zusammenhange, verbunden mit Auslegung des Katechismus und Anleitung zu dessen Gebrauche, desgleichen über ihre Pflichten als Diener der Kirche und Lehrer der Religion die nöthige Unterweisung erhalten, ertheilen Lehrer vom Schullehrer-Seminarium über die Volksschule und das Verhältniss des Geistlichen zu ihr, über Methode, Schulorganismus und Schuldisciplin den Mitgliedern des Prediger-Seminariums theils durch Vorlesungen und Conversatorien, theils durch Schulbesuche und darüber abzufassende Relationen, theils durch Anleitung zur wirklichen Unterrichtsertheilung in einer der Seminariums-Schulen die nöthige Belehrung. — Auch die Theilnahme an dem Gesangunterrichte im Schullehrer-Seminare zur Bildung des Organes und zur Erlangung der nothwendigen Kenntnisse hinsichtlich des Kirchengesanges, ist den Pfarramts-Candidaten gestattet, so wie ihnen endlich noch in das gleichfalls zu Friedberg errichtet werdende Taubstummeninstitut zur höchst wünschenswerthen Erlernung der Methode des Taubstummenunterrichtes, nach Anleitung des hierzu besonders verpflichteten Directors dieser Anstalt, der Zutritt offen steht.

d) Zeit des Lehrcurses.

§. 10. Der Lehrkurs im Seminarium wird in zwei halbe Jahre getheilt, so dass im ersten ein Theil der oben bestimmten Gegenstände und die übrigen im folgenden halben Jahre absolvirt werden. Uebungen im Predigen und Katechisiren werden jedoch in angemessener Stufenfolge ununterbrochen veranstaltet. — Der Sommerkurs nimmt vier Wochen nach Ostern, der Winterkurs am ersten November jedes Jahres seinen Anfang. — Zwischen beiden Semestern sind vier Wochen Ferien. Während der ganzen übrigen Dauer des Jahres und insbesondere zur Zeit der hohen Feste bleiben die Candidaten am Orte des Seminariums versammelt.

IV. Bestimmungen wegen der Studirenden.

a) Eintritt.

§. 11. Jeder inländische, nach §. 12. aufnahmsfähige, evangelische Theolog, welcher auf eine Anstellung im Pfarramte Anspruch machen will, muss nach beendigten Universitätsstudien das Predigerseminarium ein Jahr lang besuchen, und kann zur Definitorial-Prüfung nur alsdann zugelassen werden, wenn er nach Ablauf des vorgeschriebenen Lehr-

kurses mit befriedigenden Zeugnissen aus der Anstalt entlassen worden ist. — Ein längerer Aufenthalt im Seminarium kann ausnahmsweise von dem Director angerathen oder gestattet werden. — Auch auswärtigen Candidaten der Theologie kann, wenn sie sich über ihre Aufnahmsfähigkeit gehörig legitimiren und die Zahl der Studirenden nicht so hoch steigt, dass die Ausbildung der Inländer leiden müsste, auf Antrag des Directors, mit besonderer Genehmigung des Oberconsistoriums, der Zutritt erlaubt werden.

b) Aufnahmsfähigkeit und Form der Aufnahme und der Entlassung.

§. 12. Die Aufnahme in das Predigerseminarium geschieht zu Anfange eines jeden halben Jahres auf vorherige schriftliche Anmeldung bei dem Director, zur Aufnahme befähigt sind nur diejenigen Candidaten der Theologie, welche die Facultätsprüfung bestanden haben und sich hierüber sowohl, wie auch über ein in jeder Beziehung legales Verhalten bis zur Zeit des Eintrittes in die Anstalt, nach Maasgabe der bestehenden Vorschriften, ausweisen können. Da, wo solches ohne irgend einen Tadel geschieht, erfolgt die Inscription des Aufzunehmenden in die Seminarmatrikel, sodann in der Seminariumskirche im Beisein sämmtlicher Lehrer und Mitglieder der Anstalt und nach vorausgegangener zweckmässiger Anrede eine feierliche Zusicherung von Seiten der Candidaten, die vorschriftsmässigen Bestimmungen des Institutes erfüllen zu wollen, worauf denselben, unter gleichzeitiger Behändigung eines Exemplares der letzteren, von dem Director der Anstalt der Aufnahmeschein ertheilt wird. — Sind die beigebrachten Zeugnisse entweder nicht vollständig genug, oder liegt dem Angemeldeten ein Tadel oder ein Vergehen zur Last, so ist desshalb an das Oberconsistorium zu berichten, welches, geeigneten Falles, nach vorher eingeholten näheren Notizen über die Aufnahmsfähigkeit, entscheiden oder höhere Entscheidung auswirken wird. — Die Entlassung aus dem Seminarium am Schlusse des Lehrcurses findet öffentlich und unter angemessenen kirchlichen Feierlichkeiten statt. Der von dem Director den austretenden Candidaten auszustellende Entlassungsschein, verbunden mit einem Zeugnisse über ihren Fleiss und ihr sittlich-religiöses Verhalten, dient denselben zur Legitimation bei ihrer Anmeldung zum Definitorial-Examen.

c) Stipendien.

§. 13. Da zur Unterstützung vermögensloser inländischer Candidaten, so lange sie die Anstalt besuchen, einige Stipendien in Geld ausgesetzt worden sind, so haben diejenigen, welche darum nachsuchen wollen, vier Wochen vor Anfang eines jeden halben Jahres ihre an das Ober-

consistorium zu richtenden Gesuche bei dem Director der Anstalt einzureichen, solche auch mit glaubhafter obrigkeitlicher Bescheinigung ihrer Vermögenslosigkeit gehörig zu belegen, und es erfolgt sodann auf den halbjährig über die Vertheilung der Stipendien Seitens der Seminardirection zu erstattenden Bericht die Entscheidung des Oberconsistoriums, welche nach den Kräften des disponibeln Fonds, nach dem Bedürfnisse der anwesenden Candidaten und insbesondere nach den Graden der Qualification in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zu bemessen ist.

d) Gerichtsstand und Disciplin.

§. 14. Die das Predigerseminarium besuchenden Candidaten sind in Absicht auf ihre äusseren bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse den ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden unterworfen. — Im Uebrigen stehen sie unter der Aufsicht des Directors der Anstalt und der übrigen Professoren. Ihr ganzes Thun und Lassen muss so beschaffen sein, wie es einem im Amte stehenden Geistlichen geziemt, der sich Achtung, Vertrauen und Liebe bei seinen Vorgesetzten und Untergebenen erwerben will. — Man setzt daher mit Zuversicht voraus, dass die das Predigerseminarium besuchenden Candidaten den grossen Zweck ihrer theologischen Fortbildung und ihrer würdigen Vorbereitung auf eine gesegnete Führung des geistlichen Amtes stets vor Augen haben und sich eifrigst bemühen werden, eine so wohlthätige Anstalt zu ihrer Vervollkommnung so dankbar als gewissenhaft und treu zu benutzen, dass sie insbesondere die Zeit ihrer Vorbereitung in dieser Anstalt nicht blos zur Einsammlung der ihnen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch zu einer fortgesetzten sorgfältigen Ausbildung ihres sittlich-religiösen Charakters verwenden werden. — Sollten jedoch Einzelne wider Verhoffen diesen Erwartungen nicht entsprechen, so würde von dem Director und den übrigen Lehrern der Anstalt nach Befund entweder mit Ermahnungen, Zurechtweisungen und Verweisen vorgeschritten, oder eine Anzeige bei dem Oberconsistorium zur Ergreifung schärferer Maasregeln erstattet werden.

V. Dienstverhältnisse der Lehrer.

§. 15. Die Lehrer der Anstalt, deren Zahl auf drei festgesetzt ist, sind sämmtlich zugleich auch Prediger, und, mit Ausnahme des Directors, wirkliche Seelsorger bei der Gemeinde. Sie stehen in ihrer Eigenschaft als Geistliche bei der Gemeinde in gleichem Dienstverhältnisse wie die übrigen Geistlichen des Landes. Dagegen erhalten sie als Lehrer am Seminar, unter Beilegung des Ranges und Charakters von Professoren der Theologie, besondere Anstellungsdecrete und besonderes Gehalt, auch in jeder anderen

Beziehung mit den ordentlichen akademischen Professoren gleiche Dienstkategorie. — §. 16. Ausser den angestellten drei ordentlichen Seminarprofessoren findet für die Zwecke des Predigerseminariums nach Maasgabe des §. 9. eine theilweise Verwendung der Lehrer vom Schullehrerseminarium, wie auch, insoweit es von einzelen Candidaten gewünscht wird, die Benutzung der Taubstummenanstalt statt. — §. 17. Jeder der am Seminarium angestellten Lehrer nimmt an den Vorlesungen, die gehalten und den Uebungen und Unterhaltungen, welche angestellt werden, einen verhältnissmässigen Antheil. Die Vertheilung geschieht mit Rücksicht auf die individuellen Eigenschaften und Neigungen der Lehrer durch den Director, mittelst eines von diesem nach genommener Verabredung mit den übrigen Lehrern und bezüglich der §. 9. erwähnten Gegenstände, nach vorher erlangter Zustimmung des Directors des Schullehrerseminariums, halbjährlich anzustellenden Studienplans, der dem Oberconsistorium zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt wird. — Der jüngste von den drei Professoren besorgt mit Beihülfe eines Custos aus der Zahl der Candidaten, unter der unmittelbaren Aufsicht des Directors, die Geschäfte des Bibliothekars und wird von diesem speciell hierzu instruirt.

VI. Leitung und Beaufsichtigung des Prediger-seminariums.

a) Seminar-Direction.

§. 18. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Predigerseminariums steht zunächst unter dem Director der Anstalt. Dieser hat als solcher im Allgemeinen: 1) das Ganze zu überwachen und für den Vollzug der bestehenden Anordnungen und Vorschriften und die Handhabung der Disciplin und des Lehrplans zu sorgen, insbesondere 2) die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und die Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift: „Grossherzoglich Hessisches evangelisches Predigerseminarium" eingehen, mit seinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel der Anstalt zu verwahren; 3) hinsichtlich der Registratur, der Fortführung des Inventariums, sowie der ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt das Nöthige wahrzunehmen, insbesondere durch den ihm untergebenen Rechner der Seminar-Casse das jährliche Einnahme- und Ausgabe-Budget vorschriftsmässig aufstellen zu lassen, solches, von ihm mit unterzeichnet, der oberen Behörde berichtlich vorzulegen und nach erfolgtem Abschlusse desselben, durch Ertheilung der nöthigen Decreturen, in Vollzug zu setzen; 4) Vorschriften über die Ordnung der Bibliothek und deren Gebrauch zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen; 5) die Aufnahme und Entlassung der Candidaten, die Führung der

Seminar-Matrikel und die Ausfertigung der Zeugnisse zu besorgen; 6) den Studirenden bei vorliegender Nothwendigkeit auf längstens vier Wochen, den Professoren, nach vorherigem Benehmen mit dem ihnen als Geistlichen vorgesetzten Dekan, auf acht Tage Urlaub zu ertheilen, und Urlaubsgesuche auf längere Zeit oder zur Vornahme von Reisen ins Ausland mit gutachtlichem Berichte an das Oberconsistorium einzusenden; 7) Beschwerden, welche etwa gegen Mitglieder des Seminars erhoben werden wollen, zu vernehmen, und solche entweder alsbald zu beseitigen, oder, nach Umständen, an die geeignete Stelle zur Entscheidung zu verweisen; 8) die Aufsicht über die Dienstführung der bei dem Seminarium angestellten Lehrer, desgleichen über den seinen besondern Befehlen untergebenen Seminardiener zu führen; 9) ausser den von ihm geforderten, oder im Laufe der Verwaltung ex officio zu erstattenden Berichten, am Schlusse jedes Studiensemesters einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über den ganzen Umfang seiner Amtsführung einzusenden, worin mit specieller Darstellung des Zustandes und der Wirksamkeit des Seminariums die Mitglieder desselben namentlich zu erwähnen und in wissenschaftlicher und sittlich-religiöser Beziehung zu beurtheilen sind.

b) die Conferenz des Lehrercollegiums.

§. 19. Dem Director steht berathend zur Seite die Conferenz des Lehrercollegiums, welche aus den an dem Predigerseminarium angestellten Professoren besteht und an deren Verhandlungen, mit völlig gleichem Rechte wie jene, auf Einladung des Directors, auch die Lehrer am Schullehrerseminarium Antheil nehmen, sobald es sich von Gegenständen handelt, die das Interesse der letzgedachten Anstalt und die Verbindung und Wechselwirkung zwischen ihr und dem Predigerseminarium betreffen. Auch kann hierbei geeigneten Falles die Zuziehung des Directors der Taubstummenanstalt stattfinden. — Die Lehrerconferenz, bei welcher der Director des Predigerseminars den Vorsitz führt und der Jüngste unter den anwesenden Mitgliedern die Protocollführung besorgt, tritt monatlich wenigstens einmal, ausserdem aber, nach Anordnung des Directors, so oft zusammen, als es für nöthig erachtet wird. — Der Zweck dieser Einrichtung ist: 1) Berathung und freundschaftliche Verständigung unter den Mitgliedern des Lehrercollegiums, Austausch und Ausgleichung der Ansichten derselben und gegenseitige Mittheilung von Wahrnehmungen, Erfahrungen, Wünschen und Vorschlägen, die sich auf die Zwecke der Anstalt in ihrem ganzen Umfange beziehen und nach Umständen in den von dem Director zu erstattenden Rechenschaftsbericht mit aufzunehmen sind; 2) Feststellung des

nach §. 17. halbjährig zu entwerfenden Studienplans und Bestimmung der hierbei zu benutzenden Lehrbücher; 3) gemeinschaftliche Auswahl der für die Seminarbibliothek jährlich anzuschaffenden Schriften; 4) Austausch gegenseitiger Ansichten und Wahrnehmungen der Lehrer der Anstalt über das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Verhalten der Mitglieder derselben; desgleichen, insoweit solches nöthig sein sollte, Vollziehung disciplinarischer Maasregeln durch eindringlichen Vorhalt, geschärften Verweis, oder gemeinschaftlichen Antrag bei der oberen Behörde; 5) Erstattung von Gutachten, die etwa von Seiten der oberen Behörde gefordert werden.

c) Das gegenseitige Dienstverhältniss zwischen dem Director des Predigerseminariums und dem Director des Schullehrerseminars.

§. 20. Es lässt sich mit Recht zwischen dem Director des Predigerseminariums und dem des Schullehrerseminars ein freundliches Einvernehmen jederzeit erwarten. Sollten in Fällen, welche die Interessen beider Seminarien berühren, oder ihre Verbindung und Wechselwirkung betreffen, die Ansichten der Directoren nicht übereinstimmen, so wird vorerst eine nähere Erörterung und gegenseitige Verständigung in der Plenarversammlung des Lehrerpersonals nach §. 20. versucht. Würde auch hierdurch eine Vereinbarung nicht bewirkt, so steht es jedem der beiden Directoren frei, sich unter Beilegung einer Abschrift des Conferenzprotokolles, an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden, von welcher alsdann, nach Lage der Sache, entweder Entschliessung ertheilt, oder die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz veranlasst werden wird.

d) Die obere Verwaltungs-Behörde.

§. 21. Die Verwaltung der das Predigerseminarium betreffenden Angelegenheiten ist unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Inneren und der Justiz dem Oberconsistorium übertragen. Letzteres bedient sich hierbei der unmittelbaren Correspondenz mit der Seminar-Direction und besonders abzuordnender Commissarien.

VII. Allgemeine Bestimmung.

Denkschrift des Predigerseminariums.

§. 22. Am Schlusse jedes Studienjahres erscheint im Druck eine Denkschrift des Predigerseminariums, welche eine von den Professoren abwechselnd zu liefernde wissenschaftliche Abhandlung, ferner Mittheilungen aus den Studien und Beschäftigungen der Candidaten, insbesondere die gekrönten Preisschriften derselben und eine Chronik der Anstalt enthält. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung dieser Zeitschrift und darüber, wie sie etwa zur Belebung

und Erhaltung wissenschaftlichen Eifers im weiteren Umfange auch für die bereits angestellten Geistlichen des Landes nutzbar zu machen, namentlich mit den für die fernere Fortbildung der letzteren bestehenden Prediger-Vereinen in Verbinduug zu setzen sein möchte, werden demnächst besonders erlassen werden. — Vorstehende Bestimmungen, zu deren weiterer Vervollkommung die bei ihrer Anwendung zu sammelnden Erfahrungen stets benutzt werden sollen, treten mit dem Tage der Eröffnung der Anstalt, der demnächst wird bekannt gemacht werden, in Wirksamkeit.

Darmstadt, am 29. März 1837.

Im höchsten Auftrage: Grossherzogl. Hess. Oberconsistorium.

v. Lehmann.

b) Circulare an die Geistlichkeit von Starkenburg.

Der Grossherzogl. Hessische Superintendent für die Provinz Starkenburg, D. Karl Wilh. Köhler, wünscht von Gott Segen und Heil seinen Freunden und Brüdern, den sämmtlichen evangel.-protest. Geistlichen seines Bezirkes.

Es ist Ihnen bereits bekannt, meine theuren und hochgeschätzten Amtsbrüder, in welches Verhältniss die Gnade und das Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit, des Grossherzogs, mich zu ihnen gesetzt hat. Wie ich mir das Zeugniss geben darf, die mannigfachen heiligen und schweren Pflichten, welche ich hiermit übernehme, wohl erwogen und Gott um Segen und Beistand für den mir angewiesenen wichtigen Beruf angefleht zu haben, so huldige ich anderestheils nicht blos einer herkömmlichen Sitte, sondern thue auch dem Drange meines Herzens Genüge, wenn ich unser neues Verhältniss mit einer herzlichen Zuschrift an Sie eröffne. Wie könnte ich auch anders, da dieses Verhältniss ein so zartes und inniges, ein so ernstes und heiliges, ein in seinen Wirkungen und Erfolgen so bedeutungsvolles zu sein bestimmt ist, und mir eine solche Fülle hochwichtiger Betrachtungen darbietet, dass ich eine Pflicht zu verletzen fürchten müsste, wenn ich mich nicht über das Wesen und den Zweck der Verbindung, in welche wir mit einander treten, mit Ihnen zu verständigen suchen wollte. — Es bedarf jedoch hierzu nicht erst einer Auseinandersetzung meiner seitherigen persönlichen Verhältnisse, meiner Ansichten und Grundsätze in religiöser und wissenschaftlicher Beziehung, oder eines Bekenntnisses meiner Ueberzeugungen und meines Bestrebens, das mich für die Angelegenheiten der Kirche und des geistl. Standes, soweit ich hierbei mitzuwirken berufen bin, bisher geleitet hat und unter Gottes gnädigem Beistande auch künftig leiten wird. Denn ich darf hoffen, in allen diesen Beziehungen Ihnen, geliebte

Brüder, nicht unbekannt zu sein. Ich trete nicht als Fremdling in Ihre Mitte. Unter Ihnen geboren und erzogen, mit Vielen von Ihnen durch die Bande jugendlicher Erinnerungen und inniger Gemeinschaft aus früherer Zeit, oder durch mannigfache Begegnungen im Leben und Amte seither schon verbunden, stehe ich im 19. Jahre einer öffentlichen Wirksamkeit, die ihrer Natur nach, und durch die verschiedenartigsten Berührungen und Verhältnisse, in welche sie mich brachte, eine Darlegung meines Inneren nicht blos in dem engeren Kreise meines früheren Berufslebens, sondern auch in ausgedehnterem Umfange vor den Augen meiner Standesgenossen, und selbst vor denen des grösseren vaterländischen Publikums nothwendig machte; und es gereicht mir gerade bei der nun eingetretenen Veränderung meiner amtlichen Stellung zur besonderen Beruhigung, zu wissen, dass ich den Zeugen meines seitherigen Lebens und Wirkens nach dem Umfange und nach den Gränzen meiner Fähigkeiten und Kräfte schon vorher nicht unbekannt war. — Soll ich aber von dem reden, was meine Seele jetzt am meisten bewegt und meinem Herzen am nächsten liegt, so ist es der Ausdruck inniger Rührung und demüthiger Lobpreisung Gottes, der mich bis hierher auf meist beschwerlichen und rauhen Wegen, aber immer liebevoll und väterlich geleitet, voll Weisheit und Gnade mein Schicksal stets regiert hat, und in nie geahnter und wunderbarer Entwickelung desselben mich nun einen Wirkungskreis betreten lässt, in dem ich, im Vereine mit so vielen ehrwürdigen und achtungswerthen Männern, die schönste Bestimmung meines Lebens erblicke, und für welchen gerade die jetzige Zeit so manche erfreuliche Aussicht eröffnet. Denn darin stimmen Sie ohne Zweifel Alle mit mir überein, dass wir, wie überhaupt jede Verbindung um so erfreulicher ist, je wichtigere und heiligere Zwecke sie hat, der Gemeinschaft, in welche wir mit einander zu treten berufen sind, schon um ihres Endzweckes willen und bei den begünstigenden Umständen, die gerade jetzo zu dessen Erreichung sich vereinigen, uns zu freuen Ursache haben. — Die Angelegenheiten der vaterländischen Kirche und des geistlichen Standes haben durch die landesväterliche Fürsorge unseres theuersten Regenten eine neue Gestalt und neues Leben gewonnen. Jeder Wohldenkende im Lande erkennt die preisswürdigen Gesinnungen, aus denen die Veränderungen hervorgegangen sind, die in ihrer allmähligen Entwickelung und stufenweise fortschreitenden Ausbildung dem religiösen und sittlichen Wohle unseres Volkes eine immer glücklichere Zukunft verheissen; und unverkennbar sind durch sie die Hindernisse und Schwierigkeiten zum grossen Theile

schon jetzo entfernt, welche vorher der Erreichung des wünschenswerthen Zieles auch bei dem regsten und achtungswerthesten Eifer aller Einzelnen, die hierzu mitzuwirken hatten, ohne ihr Verschulden entgegentraten. Bekannt sind die Klagen, welche seit Decennien, wie in den meisten deutschen Staaten, so auch bei uns über den Zustand der evangelischen Kirche geführt worden waren, und geläugnet kann es nicht werden, dass sowohl die äussere Stellung, als das innere Leben derselben zu den eigenthümlichen Verhältnissen und zu dem veränderten Geiste der Zeit in mannigfaches Missverhältniss getreten war. Aber in dem Wesen der Kirche liegt eine Bildsamkeit, durch welche sie immer von Neuem sich zu verjüngen, und veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit sich anzupassen vermag, wenn ihr nur durch begünstigende Umstände die nöthige Unterstützung zu Theil wird. Diese Hülfe und Unterstützung der Kirche unseres Vaterlandes angedeihen zu lassen, war die landesväterliche Absicht unseres hochverehrten Regenten bei Erlassung der neuen kirchlichen Organisation, deren sich der protestantische Theil des Grossherzogthumes seit der letzten fünf Jahre erfreut. Zu einer durchgreifenden Verbesserung des kirchlichen Zustandes des Landes wurde hierdurch nach dem erklärten Willen Sr. Königl. Hoheit der Grund gelegt; und dass und wie man auf diesem Grunde fortzubauen bemüht war, und in die veränderten Formen, die an sich die Verbesserung selbst noch nicht sind, die der gnädige Fürst beabsichtigt hat, den Geist zu bringen suchte, der diese Formen belebt, und allein nur der Kirche und dem geistlichen Stande eine immer segensvollere Wirksamkeit zu verbürgen vermag, hiervon giebt die, während der neuen Gestaltung der Dinge in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung bewiesene, Thätigkeit genügenden Beweis. Diese Thätigkeit der Staatsregierung und unserer kirchlichen Oberbehörde hat sich vor Ihren Augen entwickelt, theure Standesgenossen; und bleibt ihr auch für die Folgezeit Manches zu thun noch übrig, was theils vorbereitet, theils einer späteren Zukunft vorbehalten ist, so wird in der Reihe von Verbesserungen, die bis jetzt schon ausgeführt, von Veranstaltungen und Einrichtungen, die getroffen worden sind, und die sich nicht blos auf die ökonomischen und äussern Verhältnisse der Kirche, sondern zum grossen Theil auf die Bedingungen ihres innersten Lebens und ihrer unmittelbaren Wirksamkeit beziehen, jeder Unbefangene sowohl den Eifer anerkennen müssen, der sich für diese Angelegenheit überall bethätigt, als auch die hierbei bewiesene Absicht und Tendenz unserer Staatsregierung, die sich von den Extremen und Verirrun-

gen auf dem Gebiete des kirchlich-religiösen Lebens eben so, wie von jeder Beschränkung oder Verkümmerung der Glaubens- und Gewissensrechte der Einzelnen stets frei erhalten, und von deren Weisheit und väterlicher Fürsorge auch für die Folgezeit jede weitere Verbesserung zu erwarten steht, sobald erst die nöthigsten Grundlagen dafür gewonnen und die erforderlichen Vorbedingungen erfüllt worden sind. — Bei diesen Bedingungen stufenweise fortschreitender Verbesserung des kirchl. Zustandes bildet aber eben die evangel. Geistlichkeit selbst eins der wichtigsten und wesentlichsten Momente. Die Staatsregierung hält sich überzeugt, dass jede wahre, gründliche und erfolgreiche Besserung des kirchl. Zustandes zunächst und vor allem Anderen von der Kirche selbst ausgehe, d. h. dass nicht blos die kirchlichen Institute belebt, unterstützt und zeitgemäss veredelt werden, sondern dass vornehmlich auch die evangelisch-protestantische Geistlichkeit sich zu den Bedürfnissen und gesteigerten Forderungen der Zeit in die rechte Stellung zu setzen suchen müsse. Dass diese Ansicht die richtige sei, leidet keinen Zweifel. Der Staat kann auch durch die sorgfältigste Pflege und die kräftigste Unterstützung, der Kirche kein Leben einhauchen, wenn sie nicht das wahre Leben in sich selber trägt: und ist es die erhabene Bestimmung christlicher Geistlichen, die Verkündiger des göttlichen Wortes, die Organe der Kirche, die Pfleger des christlichen Lebens zu sein, so ist durch sich selbst klar, wie Vieles eben an ihre Tüchtigkeit und Würdigkeit, an die Stufe ihrer geistigen und sittlichen Bildung, mit Einem Worte an ihre gesammte Persönlichkeit gebunden ist. Die Zeiten sind vorüber, und dürften schwerlich wiederkehren, da den Geistlichen schon um ihres Standes und Amtes willen die allgemeine Achtung zu Theil ward; nein, wir können jetzt nur so viel zu gelten hoffen, als wir persönlich werth sind, und die von der Staatsregierung gewährte Unterstützung kann den erwünschten Erfolg nur haben, wenn sie in der persönlichen Ehrwürdigkeit einer tüchtigen Geistlichkeit einen sicheren Stütz- und Haltpunkt findet. — Ich bin weit entfernt, den schönen Wirkungskreis, welchen die Gnade meines Fürsten mir angewiesen, mit Klagen über den Zustand derjenigen eröffnen zu wollen, mit welchen ich gemeinsam nach dem Höheren zu ringen berufen bin. Eben so wenig bin ich gemeint, in die ungerechten Vorwürfe derer einzustimmen, die den Verfall des kirchl. Lebens, wo er im höheren oder geringerem Grade sich zeigt, einzig und ausschliesslich nur auf Rechnung der Geistlichen schreiben, ohne so vieler, hierbei mitwirkenden Ursachen zu gedenken, die sie in der That nicht verschulden. Ich

habe vielmehr bei anderer Gelegenheit jene unbegründeten Vorwürfe laut und öffentlich zurückgewiesen, und bekenne es gern, theure Amtsgenossen, ich habe unter der Geistlichkeit unseres Landes, und namentlich dieser Provinz, so viele achtungswerthe, zum Theil ausgezeichnete Männer, und im Allgemeinen immer einen solchen Fonds von Kraft und Tüchtigkeit wahrgenommen, dass ich nur mit den freudigsten Hoffnungen in die Zukunft zu blicken mich berechtigt halte. — Aber gleichwohl, wenn wir Alle ohne Ausnahme mit der Demuth und Wahrhaftigkeit, welche christlichen Religionslehrern geziemt, ernst prüfend auf uns selbst und auf unsere Umgebung blicken, werden wir nicht läugnen können, dass nicht alles unter uns so ist, wie es sein sollte und sein könnte; und wenn wir nun zugeben müssen, dass eben von dem Zustande unserer Persönlichkeit so Vieles bedingt ist, so muss uns zugleich die schwere Verantwortlichkeit fühlbar werden, welche wir auf uns laden würden, wenn wir nicht jetzt, da uns so manche Unterstützung und Ermunterung gewährt wird, die wir vorher entbehrten, Alles aufbieten wollten, um den unter uns vorhandenen Mängeln ein Ziel zu setzen. So wollen wir uns denn nicht selber täuschen, geliebte Brüder, und es uns nicht verschweigen, dass wir alle bei der Schwachheit und Unvollkommenheit der menschlichen Natur dem Irrthume und der Sünde unterworfen, und als Zöglinge einer an Verirrungen aller Art reichen Zeit nicht von jedem Einflusse derselben frei geblieben sind; dass aber auf der anderen Seite die von unserem heiligen Berufe und von eben dieser Zeit uns gestellte Aufgabe keine andere ist, als: mit erneutem Eifer an unserer Veredelung nach den verschiedensten Beziehungen und Richtungen hin zu arbeiten. — Das eigentliche Element, in welchem der christliche Geistliche immer und unausgesetzt sich bewegen soll und muss, ist das christlich-religiöse Leben; denn dasselbe zu wecken, zu nähren und zu pflegen, ist das A und das Ω seiner Bestimmung und der Inbegriff des grossen, unendlichen Segens, welchen er zu stiften berufen ist. Nichts fordert daher, wie jede, so auch unsere Zeit mit grösserem Rechte, als dass der Geistliche dieses christlich-religiöse Leben vor allem an sich selbst verkläre, dass er mit vernünftig begründetem, lebendigem und thatkräftigem Glauben vorleuchte, und warme Begeisterung für die Sache des Evangeliums als die vorherrschende, höchste und einzige Triebfeder seines gesammten Lebens, Handelns und Wirkens beurkunde. Ist diese Stimmung der Seele, dieses redliche Bestreben vorhanden, haben wir nur selbst, was wir geben sollen, und athmet aus jedem unserer Worte die eigene Ueberzeugung, das eigene Durchdrungensein vom

Göttlichen und Heiligen, ist zugleich der veredelnde und beseligende Einfluss der Lehre, welche wir verkündigen, auf unser Leben und unser ganzes Verhalten sichtbar; dann werden sich von selbst schon die übrigen Eigenschaften und Erfordernisse in unserer Persönlichkeit vereinigen, die uns tüchtig machen das Amt zu führen des neuen Testamentes, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes. Wir werden als Prediger den Weg zum Herzen unserer Zuhörer finden, und es wird uns gelingen, ihren Geist zu erheben, ihre Andacht zu beflügeln, ihren Entschluss anzuregen; auch in wissenschaftlicher Beziehung werden wir dann hinter unserer Pflicht und den Anforderungen der Zeit nicht zurückbleiben wollen: unverworren mit dem Gezänke der falsch berühmten Kunst, welche Etliche vorgeben und fehlen des Glaubens, während die Einen die Vernunft vergöttern, die Anderen aber sie schmähen, wird uns in dem gemeinsamen Streben nach Wahrheit die Ueberzeugung leiten, „einen anderen Grund könne Niemand legen, denn der gelegt ist, welcher ist Christus;" friedlich und duldsam werden wir bei Verschiedenheiten der Ansichten, weit entfernt, die Gesinnung Anderer deshalb zu verdächtigen, Jedem die Freiheit gestatten, die wir für uns selbst in Anspruch nehmen, und nur den Heuchler verachten; wir werden die sicherste Vermittelung widerstreitender Parteien auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung, im Leben selbst und da erblicken, wo nicht der Werth von Theorieen entscheidet, sondern die eigene Gesinnungs- und Handlungsweise allein den Ausschlag giebt; allen Anforderungen unseres Amtes und Standes werden wir daher mit gewissenhaftem Eifer überall und auch dann zu genügen suchen, wenn wir uns nicht beobachtet sehen, und nur Gott und unser Gewissen zu Zeugen haben; wir werden, eingedenk unserer hohen Bestimmung für das Reich des Unsichtbaren und Himmlischen, dem Treiben weltlicher Händel oder sträflicher politischer Parteiungen immerdar fremd bleiben; vielmehr mit unserer ganzen Persönlichkeit und mit allen unseren Kräften einzig nur der Kirche angehören und den Zwecken derselben dienen, auch wo kein gesetzlicher Buchstabe uns zwingt; wir werden so in allen Stücken als Vorbilder der Heerde, als gute Hirten, nach dem Beispiele Jesu denen uns darstellen, welche uns anvertraut sind; und wahrlich! unsere Arbeit ist dann nicht vergeblich; sie werden kommen, die uns gegeben sind, sie werden unsere Stimme hören, und gross, unaussprechlich wird der Segen sein, den wir so zu stiften im Stande sind. — Aber sehen Sie hier, meine theueren Amtsgenossen, in dieser unabweisbaren Anforderung an uns selbst, in diesem unablässigen Streben nach einer immer grösseren Reinigung,

Bildung und Veredelung unserer eigenen Persönlichkeit — das Wesen und das Ziel unserer gegenseitigen Vereinigung. Gerade hierauf ist der Endzweck gerichtet, welchen wir in brüderlicher Gemeinschaft zu erreichen bestimmt sind, und diesen Endzweck an meinem Theile nach Möglichkeit zu befördern zu suchen, ist die vornehmste Aufgabe der für mich so erfreulichen Verbindung, in welche ich mit Ihnen gesetzt worden bin. — Es gehört unstreitig zu den wesentlichsten Vorzügen unserer neuen kirchlichen Organisation, dass durch das Institut der Superintendenten und Dekane Organe geschaffen worden sind, deren Einfluss und Wirksamkeit, im Gegensatze zu den äusseren Angelegenheiten der Kirche, namentlich den ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen derselben, welche ihrer Natur nach einer ganz anderen Behandlungsweise fähig und bedürftig sind, vorzugsweise auf das innere, eigentlich geistige Leben der Kirche und ihrer Diener gerichtet ist. Ganz andere Mittel müssen in dieser Sphäre der Wirksamkeit zur Anwendung kommen, ganz andere Zwecke verfolgt, und andere Motive wirksam werden; und es ist das unbestreitbare Verdienst unserer neuen kirchlichen Institutionen, diese ihrem Wesen nach bestehende Verschiedenheit besonders beachtet, die persönliche und unmittelbare Einwirkung auf den Geist und die Richtung der Diener der Kirche, auf die Belebung, Bildung und Veredlung derselben, von sonstigen Geschäften der kirchlichen Verwaltung nicht allein in Principe geschieden, sondern auch durch die ertheilten ausführlichen Amtsinstruktionen deren Ausübung bezeichnet, die ganze Stellung aber, welche sich hieraus für die kirchlichen Oberen ergiebt, mit zarter und schonender Rücksicht auf das ethische Verhältniss des geistlichen Standes und der ehrwürdigen Verbrüderung seiner Genossen bedachtsam geregelt zu haben. Es ist hiernach kein Gegensatz, kein fernes oder gebieterisches Verhältniss, sondern eine Verbindung, ein unmittelbarer persönlicher Verkehr, in welcher der kirchliche Vorgesetzte mit den Geistlichen seines Amtsbezirkes tritt; seine Stellung zu ihnen ist eben so freundlich und innig, als die Zwecke, welche hierdurch erreicht werden sollen, ernst und bedeutsam sind; sie gestatten ihm zur Erreichung dieser Endzwecke den Einfluss einer brüderlichen Vertraulichkeit und rein moralischer Mittel, die sich selbst dann geltend zu machen bestimmt sind, wenn ihn sein heiliges Amt verpflichten sollte, mit Ernst und Strenge den Feinden der kirchl. Ordnung entgegenzutreten, Ungehörigkeiten zu rügen, oder wo seine Bemühungen fruchtlos bleiben, zur Kenntniss der höheren Behörden zu bringen, ohne doch selbst zur Anwendung anderer Mittel genöthigt zu sein. Wie sollte ich

also nicht eine solche Verbindung, in welche ich jetzt mit Ihnen trete, mit Recht als eine erfreuliche bezeichnen; wie sollte ich nicht den Ursprung einer Gemeinschaft segnen, deren Zwecke so heilig, deren Bestimmung so edel und rein, deren Mittel keine andere sind, als die des Vertrauèns und der gegenseitigen Liebe? — Möchte sie denn auch Ihnen, meine Brüder, als erfreulich erscheinen, und möchten Sie mich, indem ich als ein wohlmeinender Freund und als ein Gehülfe Ihrer Freude vertrauungsvoll in Ihre Mitte trete, mit Liebe empfangen, wie ich auch Ihnen ein Herz voll Liebe entgegenbringe. — Ich habe mir zwar nicht verhehlt, wie schwer es mir werden wird, bei dem beschränkten Maase meiner Kräfte und bei dem Umfange und der Wichtigkeit des mir anvertrauten Berufes, den gerechten Forderungen meines gnädigsten Fürsten, der mich weit über mein schwaches Verdienst begnadigt, und den Erwartungen Genüge zu leisten, unter welchen ich an diese Stelle berufen worden bin. Von diesem Gefühle durchdrungen habe ich mir auch keineswegs erlaubt, nach diesem zwar köstlichen, aber schwierigen Amte zu streben, und ich scheue mich nicht, zu bekennen, dass ich unter Besorgnissen mancherlei Art und im bangen Vorgefühle widriger und unangenehmer Erfahrungen, denen ich, wie ich auch mein künftiges Verhalten einrichten mag, nicht ganz werde entgehen können, meiner neuen Bestimmung gefolgt bin. Doch mir ist wohl bange, spreche ich mit dem Apostel aber ich verzage nicht; und wenn uns unser Herz nicht verdammt, so haben wir Freudigkeit zu Gott. Lebt doch in mir der feste, vor dem Allwissenden gefasste Vorsatz, Nichts an meinem Theile fehlen zu lassen, um den Pflichten meines Amtes, so viel ich vermag, zu genügen, den Irrthum, der mir auf meinem Wege entgegentreten wird, durch die Wahrheit, und das Böse durch das Gute zu überwinden, in Liebe und Frieden die Bahn zu wandeln, auf die mich die Vorsehung geleitet hat, und zur Verbreitung des Reiches Jesu Christi nach der Bestimmung meines Amtes und nach der Kraft, die Gott darreichen wird, beizutragen, so lange mein Tag währt. Habe ich doch in meinen früheren amtlichen Verhältnissen der Liebe und des Vertrauens derer, mit denen mich Gott zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit verbunden hatte, so vielfach mich zu erfreuen gehabt, und ist es mir auch in derjenigen Provinz des Landes, der ich durch Geburt nicht angehöre, selbst als Fremdling gelungen, Liebe und Vertrauen zu erlangen, und einen Kreis von Amtsgenossen um mich vereinigt zu sehn, mit denen mich nicht blos die Verbindung des Amtes, sondern bald auch eine Gemeinschaft der Herzen vereinigte, der ich noch jetzo, und

so lange ich lebe, die schönsten und dankbarsten Erinnerungen bewahre. Sind mir ja, als ich aus meinem früheren in meinen bisherigen Wirkungskreis übergegangen war, auch von Ihnen, theure Amtsgenossen, schon so viele Beweise von Wohlwollen und Zutrauen zu Theil geworden, und habe ich gerade jetzo, bei der Erweiterung dieses Wirkungskreises, und bei dem nahen und unmittelbaren Verhältnisse, in welches ich mit Ihnen zu treten das Glück habe, aus allen Gegenden der Provinz der erfreulichen Zeichen dieser Gesinnung so viele erhalten, welche mich mit Rührung erfüllten und die meinem Herzen in denselben Augenblicken, in welchen der ganze Ernst und die schwere Verantwortlichkeit meines neuen Berufes mir fühlbar wurde, die wohlthuendste Empfindung gewährten. So wird der weise und treue Lenker meiner Schicksale, der mich bis hierher väterlich geführt und mir schon unter manchen schwierigen Lebensverhältnissen gnädig beigestanden hat, mich auch ferner mit seiner Gnade nicht verlassen. Erhält und bewahrt er mir nur, um was ich ihn anzuflehen und was zu verdienen an meinem Theile ich niemals aufhören will, Ihre Herzen, geliebte Brüder, und mit Ihrem Vertrauen die Bedingung meiner Wirksamkeit unter Ihnen, so wird das Band amtsbrüderlicher Liebe und Gemeinschaft, durch welches ich der Ihrige bin, immer fester und dauerhafter geknüpft werden, seine segensreiche Bestimmung wird nicht unerfüllt bleiben, es wird Früchte für den Himmel bringen, und sich in den festen Bund einer heiligen, ewig dauernden Vereinigung vor dem Angesichte dessen verwandeln, der uns zusammengeführt und uns verordnet hat, Acht zu haben auf uns und auf die ganze Heerde, unter welche der heilige Geist uns gesetzt hat. Denn wir arbeiten nicht vergeblich, spricht der Prophet, und bringen unsere Kraft nicht umsonst oder unnützlich zu; meine Sache, fügt er hinzu, ist des Herrn, und mein Amt ist meines Gottes. — Auch die Veränderungen dieses Amtes und die Schicksale derer, welche es seither geführt und künftig führen werden, erblicken wir demnach unter der Leitung und Regierung Gottes, und trauen mit stiller Unterwerfung den Fügungen seiner Weisheit und Gnade, so dunkel und unbegreiflich sie auch sein mögen. Es ist Ihnen bekannt, meine Brüder, wie eben über dem Amte, welches ich forthin unter Ihnen zu führen bestimmt bin, ein besonderes Verhängniss seither zu walten schien. Gleich bei seinem Entstehen war es von der wohlverdienten Gnade unseres theuersten Landesherrn einem Manne zugedacht, dessen Begeisterung, Wärme und Eifer für die kirchl. Angelegenheiten überhaupt und für die der vaterländischen Kirche insbesondere ihn rühmlichst unter

uns ausgezeichnet hatten. Mit ihm in kollegialischer Verbindung thätig zu sein, war die Bestimmung, die gleichzeitig auch mich aus einer entfernteren Gegend des Grossherzogthumes in die Heimath zurückrief, und ich hatte allen Grund dieser Verbindung voli Freude entgegenzusehen. Aber der Rathschluss des Unerforschlichen hatte es anders beschlossen! Unser unvergesslicher Ernst Zimmermann sollte das schöne Werk in seiner Vollendung nicht sehen, für das er so thätig gewesen und worauf alle seine Wünsche und Bestrebungen gerichtet waren. In der Fülle geistiger und körperlicher Kraft, angelangt an dem Ziele seiner Hoffnungen, und schon im Begriffe, die Stelle anzutreten, welche ihm bestimmt war, endete plötzlich sein verdienstvolles Leben, und eine andere Bestimmung im Reiche des Unsichtbaren, für das er hier so wirksam gewesen, ward ihm zu Theil. Ich habe ihm im Leben ein Herz voll Achtung und Liebe gewidmet; ich habe es ihm auch nach seinem Hingange bewahrt; und ich irre mich nicht, Sie Alle, geliebte Amtsgenossen, segnen mit mir das Andenken dieses Verklärten. — Sein Werk, das er zurückgelassen, ja öffentlich noch nicht einmal übernommen hatte, wurde den Händen eines aus der Ferne zu uns berufenen, durch mannigfache Eigenschaften ausgezeichneten Nachfolgers anvertraut. Aber auch der verewigte Prälat Dr. Schwabe sollte, was er mit so viel Eifer und Liebe unternommen, hinauszuführen und zu vollbringen nicht unter uns bestimmt sein; auch sein Leben fand ein unerwartet frühes Ziel; es endete, noch ehe er in seinem neuen Vaterlande einheimisch war, und mit ihm endete eine Reihe von Leiden, die den geprüften, einer schmerzvollen Krankheit erliegenden Mann nur noch den Trost erleben liessen, mit einer Herzlichkeit bedauert zu werden, als wäre er schon längst der Unsrige gewesen. — Wie bald nun die Vorsehung auch mich, nach diesem Vorgange ernster Erinnerungen an die Vergänglichkeit alles Irdischen, von diesem Posten wieder abrufen, und das zarte Band wieder auflösen wird, das mich mit Ihnen, Geliebte, von jetzt an verbindet, ist Ihren und meinen Blicken verhüllt. Aber es daure, so lange es wolle, es löse sich auf, sobald es wolle; so lange Gott mein Leben fristet und meine Kräfte erhält, werde ich nicht müde werden, auf Alles zu denken und Alles zu thun, wodurch der heilige Endzweck unserer Verbindung befördert, wodurch mein Geschäft unter Ihnen fruchtbarer und nützlich gemacht werden kann. Und bringen auch Sie mir eine gleiche Gesinnung entgegen, vereinigen wir uns gegenseitig in dem Entschlusse einer treuen Erfüllung unserer Pflicht, so überlassen wir getrost die Dauer und die Erfolge unserer Gemeinschaft

der Fügung des Allmächtigen; mag dann auch sie ihr Ende schon frühe erreichen: ihre Segnungen werden bestehen, und werden uns in die Ewigkeit folgen. — So ermahne ich nun schliesslich mit den Worten des Apostels: „Weiden wir die Heerde Christi, die uns befohlen ist, halten wir Aufsicht über sie und uns, nicht gezwungen, sondern williglich; seien wir Vorbilder der Heerde; so werden wir, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehre empfangen." Und hiermit reiche ich Ihnen Allen in Liebe meine Hand; geben Sie mir in Liebe die Ihrige. Gott aber sei Zeuge unserer Vereinigung und segne sie! Er segne jedes gute und aufrichtige Bemühen zur Förderung christlicher Frömmigkeit und christlichen Glaubens im Volke. Er lasse hierin erfüllt werden die Absichten unseres frommen und weisen Regenten, und nehme Ihn und die Angelegenheiten unserer vaterländischen Kirche, denen Er so viele Sorgfalt widmet, auch ferner in seinen allmächtigen Schutz! Er erhalte uns Freudigkeit und Muth, auch da in unserem Eifer nicht zu ermüden, wo die Früchte unserer Wirksamkeit unseren Augen verborgen bleiben, oder Schwierigkeiten und Hindernisse uns in den Weg treten, die zu entfernen wir ausser Stande sind! Er lasse uns still und geräuschlos, auf dem Wege ruhigen Fortschrittes, die vorhandenen Keime und Anfänge des Guten allmählich zu entwickeln suchen, und für die Sache der Religion uns thun, was unter den gegebenen Verhältnissen zu thun uns möglich ist, fest vertrauend, dass was im Herrn geschieht, nimmermehr verloren geht, und dass Er, der das gute Werk in uns angefangen hat, dasselbe auch vollführen wird durch unseren Herrn Jesum Christum! Vor allem aber schenke und erhalte er uns die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens, auf dass wir, sammt den uns anvertrauten Gemeinden heilig und unsträflich erhalten, an aller Lehre und in aller Erkenntniss immer mehr reich werden und in allen Stücken wachsen an dem, der das Haupt ist, Christus! Je ernstlicher und gewissenhafter wir diese gegenseitige Zusage erfüllen, desto ruhiger werden wir einst scheiden, wenn der Herr, in dessen Dienst wir stehen, uns abruft von unserem Tagewerke. Dort aber, wo die Lehrer leuchten werden, wie des Himmels Glanz und die, so viel zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich, werden wir, die wir hier über Wenigem treu waren, über Vieles gesetzt werden und eingehen zur Freude des Herrn. Gott schenke diese Gnade Ihnen und mir, und gebe uns Allen zum Wollen des Guten das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen!

Darmstadt, 7. Junius 1837. Dr. Köhler.

c) Grossh. Verfügung betreffend die Disciplinargewalt der Oberbehörden über die Geistlichkeit.

Ludwig II., von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Um die Gränzen näher zu bestimmen, innerhalb welcher die mit der Aufsicht und Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche beauftragten Behörden die Disciplinargewalt über die ihnen untergeordneten Geistlichen auszuüben befugt sind, haben Wir verordnet, und verordnen wie folgt: Art. 1. Alle Disciplinarstrafen gegen die ihnen untergeordneten evangelischen Geistlichen und Pfarramts-Candidaten können verfügen: a) Unser Ministerium des Innern und der Justiz: Geldstrafen bis auf dreihundert Gulden, Suspension vom Dienst und Gehalt bis auf sechs Monate, und Ausstreichung von der Candidatenliste. b) Unser Oberconsistorium, jedoch vorbehaltlich des Recurses an Unser Ministerium des Innern und der Justiz: Geldstrafen bis auf einhundert Gulden und Suspension vom Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten. c) Unsere Superintendenten und Decane: schriftliche oder mündliche Verweise. Art. 2. Wenn gegen einen evangelischen Geistlichen entweder eine höhere, als die im vorhergehenden Artikel bezeichnete höchste Disciplinarstrafe von 300 Fl. in Geld, oder sechsmonatlicher Suspension vom Dienst und Gehalt, oder eine andere als die im Art. 1. benannten Disciplinarstrafarten angewendet werden soll; so ist desfalls zuvor Unsere als Oberhaupt der protestantischen Kirche des Landes zu ertheilende Entschliessung einzuholen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 18. Juli 1837. Ludwig.

Baiern.

a) Königl. Verfügung an das Oberconsistorium zu München, betreffend die protest. Kirche im Consistorialbezirk Speier.

Ludwig etc.

Wir haben Uns sowohl über die Veranlassung, als über die Ergebnisse der von euch verfügten Visitation des pro-

testantischen Consistoriums und des protestantischen Consistorialbezirkes Speier Vortrag erstatten lassen und beschliessen hierauf wie folgt:

I. Die zeug eueres Berichtes in einigen Theilen des Consistorialbezirkes Speier laut gewordenen Besorgnisse über die ungetrübte Fortdauer der unirten protestantischen Kirche des Rheinkreises, müssen Unseres innigsten Dafürhaltens längst, und zwar um so mehr wieder verschwunden sein, als der Bestand dieser Kirche durch Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät feierlichst sanctionirt und durch Unsere Königl. Erklärung vom 27. Febr. 1833 wiederholt bestätigt worden ist, und Unsere rheinbaierischen Unterthanen von der Vollbedeutung des Königl. Wortes und von Unserer unverbrüchlichen Gewissenhaftigkeit in Aufrechthaltung ertheilter Zusagen überzeugt zu sein Gelegenheit fanden. Ueberdies lässt die Nr. 1 euerer von eueren Commissarien offen entwickelten Directiv-Punkte — Theses — auch über euere diesfallsigen Grundsätze nicht den leisesten Zweifel übrig.

II. Ebenso geben euere an uns erstatteten Berichte deutlich zu entnehmen, dass ihr keineswegs auf Abänderung, sondern lediglich auf die seiner Zeit ausdrücklich vorbehaltene instructive Ergänzung des Katechismus, also auf Etwas dringet, was im unbedingten Einklange mit den bei Abfassung dieses Katechismus laut und einhellig dargelegten Wünschen und Bedürfnissen der dortigen protestantischen Kirche, vorzüglich aber mit den Forderungen des religiösen Schulunterrichtes steht.

III. Nicht minder richtig und dem Wortlaute wie dem Geiste der Vereinigungsurkunde entnommen ist euer, in Ziff. IV. und V. der Thesen entwickeltes Urtheil über Sinn und Bedeutung dieser Vereinigung. Die Vereinigungs-Urkunde war bestimmt, die zwischen Lutheranern und Reformirten früher streitigen Lehrpunkte zu beseitigen, nicht aber eine Aenderung jener Lehren herbeizuführen, in welchen diese beiden Confessionen schon vor ihrer Vereinigung übereinstimmten, und ihr habt an diesem Grundsatze um so mehr festzuhalten, als auf ihm die ganze Gültigkeit der, erst nach beschworener Verfassung erfolgten, Vereinigungsakte und der diese Vereinigungsakte sanctionirenden Königl. Verfügung beruht, und als jede Ueberschreitung dieser Gränzlinie die protestantische Kirche des Rheinkreises aus einer unirten lutherisch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengesellschaft umwandeln und dieselbe sowohl in ihrer Gesammtheit, als in ihren einzelnen Gliedern jener Rechte entkleiden würde, welche verfassungsmässig nur den drei anerkannten christlichen Confessionen, und, vermöge des

Nachtragegesetzes vom 1. Juli 1834, nebstbei nur den Angehörigen der griechischen Kirche zukommen.

IV. Den Consistorien kommt nach der klaren Bestimmung der Verfassungs-Urkunde und ihres II. Anhanges nicht nur die Befugniss, sondern sogar die Pflicht zu, gegebenen Falles an allgemeine Lehren der protestantischen Kirche, mit Hinweisung auf die heilige Schrift, zu erinnern, und die freie Forschung wird durch derlei wohlwollende Hinweisungen ebenso wenig, als dadurch gehemmt, dass die kirchlichen Oberbehörden, verfassungsmässigen Bestimmungen getreu, von den Seelsorgern in Gemässheit des §. 38. der II. Verf.-Beilage einen, der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Kirchenverfassung entsprechenden, Lehrvortrag fordern.

V. Ueberzeugt, dass das Consistorium bei Erlass seines Ausschreibens*) vom 27. Jan. v. J., die theologisch-kirchlichen Parteiungen etc. betreffend, keineswegs beabsichtigt habe, durch dasselbe den Stand der protestantischen Geistlichen im Rheinkreise zu verletzen oder zu verdächtigen, können Wir die, auf den vorjährigen Diöcesansynoden hierüber geäusserte Empfindlichkeit nur als auf einem Missverständnisse beruhend erachten, und wollen Uns gern versichert halten, dass die von dem Consistorium selbst erwähnte überwiegende Mehrheit der Ehrenwerthen jenes Standes Unserer Allerh. Person und der bestehenden Verfassung treu und ergeben sei, den Umtrieben gegen die öffentliche Ordnung fremd bleibe und ihrem Amtsberufe nachzukommen sich bestrebe. — Je mehr es übrigens Unser ernster Wunsch und Wille ist, dass wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht und eine auf die heilige Schrift gegründete Religionserkenntniss immer mehr bewirkt und erhalten werde, vertrauen Wir auch, dass die hierauf abzielenden Bemühungen Unseres Ober-Consistoriums und Consistoriums von den Dekanen und Pfarrern im Rheinkreise pflichtgemäss und kräftigst werden unterstützt und befördert werden. — München, 20. Januar 1837.

b) Beschwerdenschrift von 204 weltl. und geistl. Mitgliedern der protest. Diöcesan-Synoden des Rheinkreises an die Kammer der Abgeordneten.

Die ehrerbietigst unterzeichneten welt- und geistl. Mitglieder der protest. Diöcesan-Synoden des Rheinkreises wagen auf den Grund von Tit. VIII. §. 21. der Verf.-Urk. und Tit. II. §. 33. des Edikts über die Ständeversammlung, ihre im rubrizirten Betreffe ausgesprochenen Beschwerden der

*) Cfr. Acta Hist. eccl. 1836. p. 536. ff.

hohen Kammer der Abgeordneten vorzulegen, da sie bei der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Jan. 1837 sich nicht beruhigen zu dürfen glauben, Allerhöchst welche, durch einen treugehorsamsten, ihnen jedoch unvollständig erscheinenden Bericht des Kön. Oberconsistoriums veranlasst, dem Ergebniss nicht entsprechen konnte, welches die ehrerbietigst Unterzeichneten hätten erwarten dürfen, wenn die von dem Kön. Oberconsistorium angeordnete Untersuchung unserer Kirchenzustände von dazu geeigneten Commissarien protokollarisch geführt und dem wahren Hergange der Sache gemäss Sr. Kön. Maj. allerunterthänigst wäre vor Augen gelegt worden. Um die hohe Kammer der Abgeordneten in den Stand zu setzen, die Beschwerden der ehrerbietigst Unterzeichneten gerecht würdigen zu können, erlauben sie sich: 1) einen kurzen Abriss der protest. Kirchenzustände im Rheinkreise, vorzüglich seit den letzten Jahren, vorauszuschicken; 2) die Verletzung der Verfassung, insbesondere durch Angriffe auf unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit, namhaft zu machen, und darauf 3) die gehorsamsten Anträge folgen zu lassen, welche ihnen zur Wiederherstellung des durch die übermächtigen Umtriebe einer pietistischen Partei gestörten Friedens in der Kirche geeignet erscheinen.

I. Protestantische Kirchenzustände im Rheinkreise.

Unterm 10. Oct. 1818 wurde die Vereinigung der protest. Konfessionen im Rheinkreise von Allerhöchster Stelle für vollzogen erklärt; eine Vereinigung Zweier in einem Dritten, der lutherischen und reformirten in einer protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche, das heisst: im innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt religiöser Aufklärung, (also nicht im Festhalten an diesen und jenen 300jährigen Symbolen) mit ungestörter Glaubensfreiheit muthig voranzuschreiten. Die Vereinigungs-Urkunde wurde publizirt, und somit die unirte Kirche in alle Rechte der durch die Verfassung bevorzugten Kirchengesellschaften eingesetzt. Wer wollte es wagen, zu behaupten, der unsterbliche König Maximilian Joseph und sein damaliges Ministerium hätten Unrecht gehabt, diese Kirche zu genehmigen und zu bestätigen? Freilich hatte die Vereinigungs-Urkunde nach den Erinnerungen des damaligen Königl. Consistoriums in München wesentliche Abänderungen erlitten; namentlich der §. 3. der besagten Urkunde, welcher in seiner ursprünglichen, von der General-Synode festgesetzten Fassung also lautete: „die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt ausser dem neuen Testamente nichts Anderes für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt ferner, dass

alle bisher bei den protestantisch-christlichen Konfessionen bestehenden oder von ihnen dafür erhaltenen symbol. Bücher abgeschafft sein sollen; dass endlich die Kirchen-Agende und andere Religionsbücher, wenn sie die jetzigen Grundsätze der protest. Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht als unabänderliche Norm des Glaubens dienen und die Gewissensfreiheit einzelner evangelisch-protestant. Christen nicht beschränken sollen." Dieser Artikel wurde von dem damaligen Königl. General-Consistorium in München, im Widerspruch mit §. 17. der Vereinigungs-Urkunde, dahin abgeändert: „die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund als die heil. Schrift; erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola und die beiden Konfessionen gemeinschaftlichen symbol. Bücher mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Konfessionen bisher streitig gewesenen Punkte." Allein diese willkührliche Veränderung wurde auf Reklamation der General-Synode von 1821 ausser Kraft gesetzt, indem seine Königl. Majestät der von der eben genannten General-Synode vorgeschlagenen veränderten Fassung dieses Paragraphen unterm 20. Junius 1822 und 18. Mai 1828 die Allerhöchste Sanktion zu ertheilen geruhten, wonach dieser jetzt gültige §. 3. der Vereinigungs-Urkunde also lautet: „die protestantisch-evangelisch-christl. Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protest. Konfessionen gebräuchlichen symbol. Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund, noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift." — Die Bekenntnissschriften, welche mit dem Namen „symbolischer Bücher" bezeichnet werden, und noch vor der wirklichen Trennung der evang. Kirche in Lutheraner und Reformirte erschienen sind, unter diesen ausdrücklich die Augsb. Konfession, die veränderte, wie die unveränderte, so wie die besondern Bekenntnissschriften, der Katechismus Luthers und der Heidelberger, finden demnach in der unirten Kirche nur in so fern und nur in soweit Anerkenntniss, als durch jenes erstere muthige Bekenntniss vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heil. Schrift wieder laut gefordert und behauptet, in diesen Schriften aber faktisch angewendet worden, als demnach in ihnen die reine Grundlage des evangel. Protestantismus zu finden ist. Unsere vereinigte Kirche, treu ihrem Princip, setzte zur Freude aller erleuchteten Christen ihren Entwickelungsgang, wenn nicht ungestört, so doch mit Festigkeit fort. Der §. 3. unserer Urkunde war errungen, die Anmuthungen zu Aenderungen an unserm, in der ganzen unirten Kirche des Kreises mit allgemeiner Freude aufgenommenen Kate-

chismus, welche das Königl. Oberconsistorium an die General-Synode brachte, wurden ehrerbietig abgelehnt, und es fehlte uns nur noch eine Kirchen-Agende und eine Kirchenordnung, nicht aber aus Schuld der General-Synode, sondern des Königl. Oberconsistoriums, welches bei Sr. Königl. Maj. darauf antrug, den von der General-Synode vorgelegten Entwürfen die Allerh. Sanction zu versagen. — Ein harter Schlag traf unsere Kirche, als im Anfange des Jahres 1833 drei Räthe, zwei weltliche und ein geistlicher, aus dem Königl. Consistorium zu Speier entfernt wurden. Wenn gleich es damals Vielen scheinen wollte, als ob manche staats- und kirchenrechtliche Formen bei dieser Entfernung unbeachtet geblieben, so schwieg doch die protest. Geistlichkeit dazu, obgleich mündlich und schriftlich ihren ehemaligen Vorgesetzten den Antheil und die Achtung bezeugend, welche ihren Verdiensten als Mitbegründern und treuen Pflegern unserer vereinigten Kirche nicht versagt werden konnte. Wir durften jedoch nicht ebenso schweigen, als unserer Kirche in der Person des Königl. Regierungsrathes Siess ein Vorstand gegeben wurde, welcher ein Glied der luth. Kirche ist, und die freundliche Aufforderung einer Beitrittserklärung zu den Grundsätzen der vereinigten Kirche, wodurch die persönliche Glaubensfreiheit keinerlei Beschränkung erleiden konnte, sehr entschieden zurückwies; obgleich früherhin, durch einen Königl. Consistorial-Erlass dazu veranlasst, der jetzige Dekan Roos in Landau, vor seiner Einführung in das Pfarramt zu Landau, seine Beitrittserklärung zu der vereinigten Kirche schriftlich abgeben musste. Wir entnahmen aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen amtlich: 1) dass das Königl. Oberconsistorium nicht einmal zur Sprache bringen zu müssen glaubte, dass ein Vorstand des Consistoriums der unirten Kirche gerechter Weise auch ein Glied der Kirche sein solle, deren Kollegium er zu präsidiren hat, und zwar ein um so wahrhaftigeres Glied, als das Uebergewicht des Präsidenten in jedem Kollegium so oft den Ausschlag zu geben veranlasst ist. Bei Publicirung unserer Reichsverfassung war die unirte Kirche des Rheinkreises noch nicht in's Leben getreten; dem Buchstaben nach konnte mithin diese Verfassung keine Bestimmungen enthalten, die auf den vorliegenden Fall anwendbar sein könnten; ihrem Geiste nach ist sie jedoch ganz auf unserer Seite, und der Allerhöchstselige König Maximilian Joseph nahm keinen Anstand, diesen Geist für unsere unirte Kirche in Anspruch zu nehmen, indem Allerhöchstderselbe nicht ein reformirtes Mitglied in das Königl. Oberconsistorium berief, wie es der Buchstabe der Constitution vorschreibt, sondern ein Glied der unirten Kirche in

dieses oberste Kirchencollegium allerhuldreichst aufnahm. 2) Wir entnahmen aus dem in Rede stehenden Consistorial-Erlass mit noch grösserem Befremden, dass es für eine höchst missliche und folgenschwere Handlung anerkannt werden müsse, den Grundsätzen der unirten Kirche beizutreten; denn nur dieses war ja verlangt worden. Endlich 3) zeigte sich uns dadurch die betrübende Aussicht: das Gesammtconsistorium des Rheinkreises aus Lutheranern oder Reformirten zusammengesetzt zu sehen, ohne darüber eine Beschwerde erheben zu dürfen; wie wir denn in dieser Beziehung durch einen spätern Oberconsistorial-Erlass vom 18. März 1834 in keiner Ungewissheit bleiben konnten. Die deshalb im Jahre 1834 erhobenen Reklamationen der Diöcesan-Synoden von Kusel, Obermoschel, Neustadt und Kaiserslautern blieben unbeachtet. — Gar bald nach dem Eintritte des Königl. Consistorialrathes Dr. Rust in unser kirchl. Collegium (Schluss 1833) sollten wir erfahren, welche bittere Früchte die Nichtbeachtung gerechter Forderungen unserer vereinigten Kirche bringen konnte. Mit Nichtbeachtung des Hauptprincips unserer Vereinigungsurkunde, namentlich den schon erwähnten §. 3. derselben im Interesse seiner individuellen Glaubensansichten deutend, und mit Widerwillen gegen unsern Katechismus, der einer vernünftigen Auffassung der heil. Schrift huldigt, so sahen wir diesen Mann seine Bahn im Rheinkreise beginnen, so sie bis heute verfolgen. — Je deutlicher die Gefahren hervortraten, mit denen unsere vereinigte Kirche in ihren theuersten Gütern, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, bedroht war, durch die aus diesen beiden Männern gebildete Majorität im Consistorium, welche in die Seele der konstituirenden Generalsynode von 1818 hinein die Vereinigungsurkunde interpretirt, ohne nach der Ansicht der noch lebenden Mehrzahl ihrer Mitglieder zu fragen, oder die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen: eine desto tiefere Wehmuth ergriff Jeden, der es mit dieser Kirche redlich und gut meinte. Eine natürliche Folge davon war, dass, was zu den Zeiten des Wöllnerischen Religionsedikts in Preussen geschah, sich auch im Rheinkreise wiederholte, dass sich nämlich seit der Ausübung dieses Glaubens- und Gewissenszwangs keine jungen Leute mehr dem Studium der Theologie widmen wollten, dass mit wenigen, zum Theil höchst bedenklichen Ausnahmen, selbst solche, welche sich diesem Studium und dem Dienste der Kirche schon bestimmt hatten, ihre Laufbahn aufgaben und mit einer andern verwechselten, und dass eine Menge achtbarer Familienväter offen erklärte, sie würden es niemals zugeben, dass ihre Söhne einen Stand wählten, in welchem sie neben unwürdiger Behandlung auch

noch einem unerträglichen Glaubenszwange ausgesetzt wären. Vergeblich sprachen sich sämmtliche Diöcesansynoden des Rheinkreises im Jahre 1836 gegen diese Eingriffe des Consistoriums und Oberconsistoriums energisch aus; vergeblich wiederholten sie ihre Beschwerden in den Versammlungen, welche im Julius 1836 durch die Königl. Oberconsistorial-Kommissäre Gruppen und Fuchs zusammengerufen wurden. Es erfolgte keine Abhülfe, indem das Eingangs genannte Allerh. Reskript gerade das Gegentheil von dem aussprach, was wir nach der Natur der Sache und nach den Verheissungen besagter Kommissäre zu erwarten berechtiget waren. Wir sehen uns demnach genöthigt, unsere Beschwerden vor die hohe Kammer der Abgeordneten zu bringen, und Hochdieselbe wolle aus der nachstehenden Zusammenstellung unserer Klagepunkte geneigtest entnehmen, auf welche Weise und mit welchen raschen Schritten unsere kirchl. Institutionen und somit die Verfassung des Reiches gekränkt und verletzt wurde.

II. Verletzung der Verfassung des Reiches, insbesondere durch Angriffe auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit unserer unirten Kirche.

1) Schon die Zusammensetzung des Königl. Oberconsistoriums veranlasst uns zu einer gewiss nicht ungegründeten Beschwerde. Dieses Collegium, in welchem die vereinigte Kirche durch kein ihr angehöriges Mitglied vertreten ist, welches vielmehr aus fünf Lutheranern und einem Reformirten besteht, macht sich nicht nur als Oberbehörde der unirten Kirche geltend, sondern sucht sich auch eine Glaubensherrschaft in derselben beizulegen. 2) Von diesem der vereinigten Kirche kirchen- und staatsrechtlich fremden Kollegium wurde nach Auflösung des bestehenden Consistoriums in Speier ein anderes, zum Theil sogar ohne kirchl. Vorschlag, angeordnet, wovon der Vorstand seinen Zutritt zur vereinigten Kirche bisher beharrlich verweigert, und der Consistorialrath Dr. Rust durch sein bisheriges ganzes amtl. Verhalten derselben faktisch widerspricht; dieses Kollegium kann also schon aus diesem Grunde von der vereinigten Kirche nicht als ein solches angesehen werden, das in ihrem Sinn und Geiste handelt, und dem sie darum mit Vertrauen die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen sähe. 3) Das Königl. Oberconsistorium hat dem kirchl. Rechte, dem Kollegialrechte der Kirche, das ihr wesentlich und unentreissbar inhärirt, und der Verfassung entgegen gehandelt, indem dasselbe den Beschlüssen der Generalsynoden entgegen, durch seinen bei der Allerh. Stelle gegebenen Antrag, die Ertheilung des Königl. Placet bezüglich auf die Agende, die Kirchen- und Ratifikations-Ordnung

verhindert hat. Dass dadurch, und besonders durch den Mangel einer tüchtigen Kirchenordnung die Entwickelung des kirchl. Lebens, das zu fördern die heiligste Pflicht eines obersten Kirchenkollegiums ist, gehindert wird, liegt klar am Tage, und es beurkundet dies den feindseligen Geist gegen unsere unirte Kirche, der in diesem Kollegium herrscht. Ueberhaupt dürfen wir hier nicht unbemerkt lassen, wie spät immerhin die Beschlüsse der Generalsynoden ihre Erledigung finden. Bereits ist der Tag der Eröffnung der nächsten Generalsynode festgesetzt, und doch ist noch keine Entscheidung auf irgend einen Antrag jener von 1833 erfolgt, auch selbst die dringendsten nicht ausgenommen. 4) Dieselbe oberste Kirchenstelle hat durch Reskript vom 25. März 1834 den prot. Pfarrern des Rheinkreises den Gebrauch anderer Agenden als solcher, die schon wirklich in Landeskirchen eingeführt sind, untersagt, was geradezu gegen das klare Wort der Vereinigungsurkunde streitet, welche §. 11. a lin. 10. ausdrücklich sagt: „Bis zur Abfassung einer eigenen Agende bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, jede ihnen gefällige, zweckmässige Kirchenagende, welche den von der Generalsynode ausgesprochenen Grundsätzen gemäss ist, zu gebrauchen." 5) In derselben Stelle der Vereinigungsurkunde ist ausgesprochen, dass ein von der Generalsynode zu wählender Ausschuss mit Abfassung der Agende beauftragt sei. Der Ausschuss wurde zwar gewählt, aber statt seiner ist (wir wissen nicht, von wem, gewiss aber nicht von der Generalsynode) der Königl. Konsistorialrath Dr. Rust mit der Redaktion der Agende beauftragt, ein Mann, dessen bisheriges Wirken es klar gemacht hat, dass er für Partheizwecke gewonnen, den Grundsätzen der unirten Kirche entgegen und folglich nicht geeignet ist, für sie eine Liturgie zu fertigen. 6) Das Königl. Oberconsistorium hat sich, so wie das Consistorium zu Speier, erlaubt, der unirten Kirche, ihrem klar ausgesprochenen Willen, und dem in unseren Katechismus niedergelegten Bekenntniss ihres Glaubens entgegen, Dogmen aufzudringen, die ihrer Ueberzeugung widersprechen, und die sie nicht als die ihrigen anerkennen, noch annehmen kann. Es hat von den Pfarrern verlangt, diese Dogmen zu lehren, diejenigen welche dieses nicht wollten, verunglimpft, und sie durch Drohungen dahin zu bringen gesucht, sich zu fügen. Es hat das Königl. Consistorium namentlich in seinen Kritiken der von den Pfarrern eingelieferten Prediger- und Synodal-Arbeiten, welche Kritiken im Namen Sr. Maj. des Königs ausgefertigt werden, die Pfarrer angewiesen, jene Dogmen mit Verläugnung ihrer eigenen Ueberzeugung von der Kanzel dem Volke als biblisch-kirchliche Lehren vor-

zutragen. Ebenso hat es den Dekanen, welche die Synodal- und Prediger-Arbeiten nicht in seinem (des Consistoriums) Sinne und Glauben censiren, sondern sich freimüthig über den Inhalt und den Werth der Lehre aussprechen wollten, Zurechtweisungen gegeben, und sogar ihre freimüthigen Aeusserungen in den von ihnen gefertigten Kritiken der Synodal-Arbeiten, bei denen, als wissenschaftlicher Sache, ohnehin vollkommene Freiheit der Beurtheilung stattfinden sollte, als Verletzung der Pflichten geistl. Vorgesetzten erklärt. Das Consistorium und Oberconsistorium haben hiermit in ihren Censuren und Kritiken einen geheiligten Namen als Mittel des Glaubens-, Gewissens-, Geistes- und Lehrzwanges missbraucht, und sich hierdurch eben so wohl gegen die Rechte der Kirche, als gegen die Verf. Urk. Tit. IV., §. 9. zweites constitutionelles Edikt §§. 1, 2, 38, 42. aufgelehnt. 7) Das Oberconsistorium hat verfügt, dass die Ordination der Pfarramtskandidaten erst nach Ablauf eines Jahres, von der Aufnahmsprüfung an gerechnet, stattfinden soll, und hat sich die Ertheilung der Erlaubniss hiezu ausschliessend vorbehalten, was unsere Kirche bei dem täglich fühlbarer werdenden Mangel an Kandidaten mannigfach benachtheiligt. 8) Das Königl. Consistorium hat die Pfarrer des Rheinkreises, welche in Uebereinstimmung mit dem auf die Verhandlungen der General-Synode von 1821 ergangenen Abschiede nicht zwei, sondern nur eine Predigt einsenden wollten, mit Geldstrafen belegt, und ihnen den Betrag derselben am Staatsgehalte abgezogen, dem kaiserl. Dekrete vom 13. Fructidor XIII., wodurch dieses Gehalt für insaisissable erklärt wird, eben so entgegen, wie den bürgerlichen Institutionen des Rheinkreises und der Verf.-Urkunde, wonach den geistl. Behörden kein materielles Strafrecht zusteht, noch zustehen kann. 9) Das Königl. Oberconsistorium hat durch seine Kommissarien sogenannte Theses bekannt machen lassen, und sie dem Consistorium zur Darnachachtung mitgetheilt, welche in gleichem Grade für die unirte Kirche des Rheinkreises entwürdigend, ihren hergebrachten und verfassungsmässigen Rechten präjudizirlich und aus der Luft gegriffen sind. Namentlich hat dasselbe in Thesis 5. den der unirten Kirche des Rheinkreises feindlichen Grundsatz aufgestellt, dass dieselbe bei Nichtannahme der den beiden Confessionen gemeinschaftlichen Lehren ihre nach Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. und §. 24. des zweiten constitutionellen Ediktes ihr zustehenden Rechte aufgebe. Die rheinbaierische unirte Kirche hat aber diese Dogmen, wie es dem Oberconsistorium sowohl aus der ursprünglichen Fassung des §. 3. der Vereinigungs-Urkunde von 1818, als auch von der zweiten Redaktion desselben vom Jahre

1821, und aus den darüber gepflogenen Verhandlungen der Generalsynoden des Rheinkreises sehr bekannt ist, niemals angenommen, und ist gleichwohl auf ihre Grundsätze von dem Allerhöchstseligen König Maximilian Joseph bestätigt worden. Das Oberconsistorium hat es sogar durch seine Insinuationen erwirkt, dass jener unglückselige Grundsatz durch Allerhöchste Entschliessung vom 20. Jan. 1837 bestätigt wurde. Es hat also die Rechte der seiner Aufsicht anvertraut gewesenen unirten Kirche des Rheinkreises nicht gewahrt und geschützt, wie es seine heiligste Pflicht gewesen wäre, es hat vielmehr veranlasst, dass diese ächt protestant. Kirche mit dreimalhunderttausend Seelen aus dem beinahe 20jährigen Genusse ihrer constitutionellen Rechte expulsirt werden soll. 10) Das Königl. Consistorium zu Speier hat sich endlich in seinem Rescripte vom 27. Jan. 1836 erlaubt, nicht nur die protest. Geistlichkeit, sondern sogar die protest. Gesammtgemeinde des Rheinkreises im Namen Sr. Maj. des Königs zu verunglimpfen, herabzusetzen und zu verdächtigen, indem es dieselben mit den schimpflichsten Namen belegte und ihnen die heillosesten Absichten zuschrieb; und zwar durch den Druck desselben nicht blos vor allen Staatsbeamten, sondern vor ganz Deuschland, ja vor den Augen unsers vielgeliebten Monarchen selbst.

II. Anträge.

Um diesen bisher namhaft gemachten Beschwerden gründlich abzuhelfen, alle Reibung für die Zukunft zu vermeiden, und das hohe Gut der Glaubens- und Gewissensfreiheit uns ungekränkt zu erhalten, wagen wir an eine hohe Kammer der Abgeordneten die gehorsamste Bitte: Hochdieselbe wolle diese unsere Beschwerden für gegründet erachten, und sich der in ihren heiligsten Rechten und in den Befugnissen der unirten Kirche des Rheinkreises beleidigten Petenten dadurch annehmen, dass sie die allerhöchste Stelle um Schutz und Abhülfe bitte, und unser alleruntertbänigstes Gesuch zu den Stufen des Thrones bringe: Se. Königl. Maj. möge allergnädigst geruhen: 1) das Königl. Oberconsistorium mit einem der vereinigten Kirche aufrichtig zugethanen Mitgliede derselben zu besetzen, welchem die Angelegenheiten unserer unirten Kirche hinführo ausschliessend zur Bearbeitung zu übertragen wären; 2) die Mitglieder des Königl. Consistoriums, in Speier, Siess und Dr. Rust, durch Anweisung eines andern Wirkungskreises von ihren bisherigen Geschäften zu entfernen, und dem aus parteilosen, das Vertrauen des Kreises geniessenden und seiner würdigen Männern zu ergänzenden Königl. Consistorium aufzugeben, die von jenen ergangenen, der rheinbaieri-

schen unirten Kirche präjudizirlichen Erlasse zurückzunehmen; 3) zur Verhütung aller ferneren Besorgnisse und Unruhen der unirten Kirchengenossen den ungekränkten und unkränkbaren Bestand der rheinbaierischen unirten Kirche auszusprechen und festzustellen. — Wir zweifeln nicht im mindesten, dass, wenn unsere dargelegten Beschwerden und Bitten von der hohen Kammer der Abgeordneten vor den Stufen des Thrones niedergelegt werden, unser väterlich gesinnter Monarch, Allerhöchstwelcher in den jüngsten verhängnissvollen Tagen ein glänzendes Beispiel seltener, über unser Lob erhabener Aufopferung und Liebe zu Seinem treuen Volke gegeben, gewiss auch uns zu ewigem Danke zu verpflichten geneigt sein werde, wenn Allerhöchstderselbe unsere gedrückte Lage klar erkannt und die Ueberzeugung gewonnen hat, wie durch ein hochherziges, ächt königliches Wort der Unfriede gebannt, die seit drei Jahren entstandene und täglich wachsende Aufregung der Gemüther beschwichtigt, und die ehemalige Ruhe in der unirten Kirche des Rheinkreises wieder hergestellt werden wird. Wir dürfen nicht schliessen, ohne Kön. Majestät unsern tiefgefühltesten Dank darzubringen, dass in der Allerh. Entschliessung vom 20. Jan. letzthin der mit so allgemeiner Indignation im In- und Auslande aufgenommene, selbst von den Königl. Oberconsistorial-Commissären missbilligte Consistorial-Erlass vom 27. Jan. 1836, als auf Missverständnissen beruhend bezeichnet worden ist; wir hoffen, dies fürstliche Wort werde Königl. Consistorium bestimmen, den weltlichen und geistlichen Mitgliedern der rheinbaierischen unirten Kirche jene Genugthuung zu geben, zu welcher die Allerhöchste Aeusserung mehr als anregen muss. Zugleich aber genügen wir einer heiligen Pflicht durch die feierliche Erklärung, dass nicht, wie jener uns herabwürdigende Consistorial-Erlass sagt, die Mehrheit der Ehrenwerthen unsers Standes der Allerhöchsten Person Sr. Königl. Maj. ergeben sei, sondern dass die Allheit der Geistlichen als treugehorsamste Kinder dem väterlichen Monarchen ergeben und gewärtig sind, und nicht müde werden, über Allerhöchstdesselben heiliges Haupt und das ganze durchlauchtigste Königshaus von Gott allen Segen zu erflehen, der daher fleusst, wie ein Strom (Sirach 39, 27), mit allerlei geistlichem und leiblichem Wohlergehen zu erfreuen die Gottesfürchtigen und Gerechten. Indem wir die hohe Kammer der Abgeordneten des Reiches ergebenst bitten, diese feierliche Erklärung zu den Füssen des Thrones Sr. Königl. Maj. mit wohlwollender Fürsprache niederzulegen, verharren wir ehrerbietigst etc.

Kaiserslautern, 1. Mai 1837.

c) Ausschreiben des prot. Consistoriums zu Speier an die Geistlichkeit des Consistorial-Bezirks.

Im Namen Sr. Maj. des Königs.

Sehr bedeutsame Zeichen der Zeit geben zu erkennen, dass jene Regeneration des christlichen und kirchlichen Lebens, welche schon seit längerer Zeit nach Gottes gnädigem Rathschlusse und mit seiner Hülfe begonnen hat, immer mehr sich verbreite und vertiefe. Es zeigt sich im Reiche Gottes auf Erden in täglich wachsendem Umfange eine heilige Bewegung, und das Streben, sich wieder zu gründen auf den leider nur zu lange hintangesetzten, alleingulen Grund der Apostel und Propheten, wird bei Unzähligen immer sichtbarer. Entscheidender Beweis hierfür ist, neben vielem Anderem, was erleuchtete Christen in den mannigfachsten Beziehungen ununterbrochen wahrnehmen, der grosse Eifer, welchen die vielen, in allen Ländern der gebildeten Welt thätigen Vereine für Beförderung christlicher Erkenntniss und gottesfürchtiger thatkräftiger Gesinnung entwickeln, und die sich vermehrende Zustimmung und Unterstützung, welche sie finden. — Unstreitig nehmen unter diesen Vereinen die für Verbreitung der heiligen Schrift eine der ersten Stellen ein. Schon lange bestehen sie in den meisten Ländern deutscher Zunge, in Preussen, Würtemberg, Sachsen, in dem jenseitigen Theile des baierischen Vaterlandes u. s. w.; schon lange haben sie hier und in noch weiteren Kreisen, in England, Frankreich, der Schweiz, Dänemark u. s. w., die segensreichsten Früchte gebracht. Nur in der diesseitigen Kirche haben sie bisher keinen Eingang gefunden. Das Königl. Consistorium hat das feste Vertrauen, dass die Zeit herangekommen sei, in welcher diese Kirche mit den übrigen ihres Bekenntnisses in dieser grossen, dem Herrn seiner Gemeinde wohlgefälligen Angelegenheit nach einem Ziele streben will und mit Erfolg streben wird. Die ungünstigen pecuniären Verhältnisse, wegen welcher, nach der Erklärung der Pfarrämter, die schon im Jahre 1824 diesseits angeregte Sache der Errichtung von Bibelvereinen nicht gedeihen wollte, sind im Ganzen beseitigt, in vielen Gemeinden zeigt sich eine wachsende Sehnsucht nach der unverkümmerten biblischen Lehre und dem Buche, welches sie gewährt; nicht wenige Geistliche haben, so weit dies bisher möglich war, auf eine gesegnete Weise an der Verbreitung der Bibel gearbeitet, ja in einer Gemeinde ist durch die eifrige Wirksamkeit ihres Geistlichen bereits ein Local-Bibelverein ins Leben getreten, und Alt und Jung, Knechte und Mägde, sogar schulpflichtige Kinder haben sich in derselben beeilt, ihr Scherflein zu dem from-

men Unternehmen beizutragen. Und diese Gemeinde gehört weder zu den grösseren, noch zu den bemittelteren. — Es ist also Empfänglichkeit vorhanden und gewiss auch die Hülfe des Herrn. Es kommt nur darauf an, dass die, welche er als seine Diener bestellt hat, die Geistlichen, aufrichtig und treu die Hand bieten und sich die Förderung des heiligen Werkes ernstlich angelegen sein lassen. Die unterzeichnete Stelle muntert sie hierzu mit der Zuversicht auf, dass der Wille Gottes, der zu erstrebende bedeutsame Zweck und das ehrenwerthe Beispiel, welches die protestantischen Geistlichen so vieler Länder, namentlich auch die des jenseitigen Vaterlandes geben, dieser Aufmunterung eine gute Frucht schaffen und den vorhandenen Sinn für das Werk der Bibelverbreitung zu einer geregelten, anhaltenden Thätigkeit in und durch Bibelvereine entfalten werde. — Wird redlich und mit Erfolg für die Bildung dieser Vereine und für eine gesegnete Thätigkeit derselben gewirkt, so ist die Hoffnung zu hegen, dass sie später im Rheinkreise ihren näheren Mittelpunkt finden. Einstweilen aber ist es am förderlichsten, wenn sie sich an den allerhöchsten Ortes genehmigten, und schon seit dem Jahre 1823 im Segen wirksamen Central-Bibelverein der protestantischen Kirche in Baiern zu Nürnberg anschliessen. — Was nun das Speciellere der zu bildenden Vereine betrifft, so geben die dem gegenwärtigem Generalerlasse beigefügten Statuten eines Local-Bibelvereines vollständigen Aufschluss über den Zweck und die Gestaltung derselben. Durch die Mittheilung dieser Statuten wollte man die Geistlichen nicht binden, sondern ihnen nur einen festen Anhaltspunkt in der fraglichen Sache und eine Erleichterung verschaffen. Unbemerkt darf übrigens nicht bleiben, dass ihr Inhalt sich ganz auf den der Statuten des Central-Bibel-Vereins gründe, und dass sie demnach im Wesentlichen keine Abänderung erleiden können. — Ist in einer Gemeinde ein Local-Bibelverein zu Stande gekommen, so muss, wenn die demselben zu Grunde liegenden Statuten von den angebogenen abweichen, die diesseitige Genehmigung für dieselben eingeholt werden; stimmen sie mit diesen ganz überein, so ist diese Genehmigung für sie hiermit ertheilt, und es genügt die durch das Dekanat anher vorzulegende berichtliche Anzeige des Pfarramtes, dass sich in der Gemeinde ein Local-Bibel-Verein gebildet, welcher die von dem Königl. Consistorium unter dem heutigen mitgetheilten Statuten zu den seinigen gemacht habe. Ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Inneren vom 23. April 1834 setzt eine genaue Kenntnissnahme dieser Vereine von Seiten der Districts-Polizei-Behörden fest; die sich bildenden Bibel-Ver-

eine haben deswegen dem betreffenden Landcommissariate die Zeit ihrer Eröffnung, die Namen ihrer Vorstände und ihre regelmässigen Versammlungstage anzuzeigen. — Die so constituirten Local-Bibel-Vereine können mit dem Central-Bibel-Vereine entweder mittelbar oder unmittelbar in Verbindung treten; jenes, indem sie sich an einen mit diesem in Beziehung stehenden Districts-Bibel-Verein in ihrer Nähe anschliessen, dieses, indem sie mit dem Central-Bibel-Vereine correspondiren. Die Bildung von Districts-Bibel-Vereinen dürfte wohl manchen Vortheil, besonders durch Verminderung des Portos, der Fracht u. s. w., darbieten, ist aber nicht durchaus nothwendig. Ueber das Verhältniss, in welchem die Local-Vereine zu dem Central-Verein stehen, hat sich dieser in seinen Grundgesetzen folgendermaasen ausgesprochen: „Die Ausschüsse der Local-Vereine correspondiren mit diesem unter der Adresse: an den Central-Verein der privilegirten Bibelanstalt für die protestantische Kirche in Baiern," in Nürnberg. Sie zeigen ihm das Bedürfniss der Bibeln für die Unbemittelten und Nothdürftigen ihres Bezirkes an, senden die gesammelten Geldbeiträge ein und empfangen von ihm Bibeln und neue Testamente. — Die Local-Vereine haben das Recht, zu bestimmen, ob sie für ihre eingesendeten Beiträge die vollständige Vergütung in Exemplaren verlangen, oder wie viel sie von jenen Beiträgen dem Central-Vereine für die Anstalt im Allgemeinen überlassen wollen; so wie dagegen dem Central-Vereine ganz allein das Recht zusteht, zu entscheiden, wenn ein Local-Verein mehr Exemplare, als durch seinen Beitrag bezahlt sind, fordert, wie viele von den geforderten bewilligt werden sollen. — Die Local-Vereine erhalten die Bibeln, je nachdem sie es verlangen, gebunden oder ungebunden. — In seinem zwölften Jahresberichte hat der Central-Verein noch bemerkt, dass er aus wichtigen Gründen mit den neu gestifteten Hülfsvereinen nur dann in Beziehung treten könne, wenn sie ein Exemplar ihrer Statuten, das vom Vorstande und den zwei anderen Ausschussgliedern unterschrieben sein muss, an ihn eingesendet haben werden. — Zum Schlusse darf noch die Hoffnung bezeichnet werden, dass auch das Königl. Consistorium vielleicht noch in den Stand gesetzt wird, eine Anzahl von Bibeln und neuen Testamenten den sich bildenden Bibelvereinen unentgeldlich zuzuweisen, wodurch die Vortheile, welche die Verbindung mit dem Central-Bibel-Verein überhaupt schon gewährt, bedeutend vermehrt würden. — Und so möge denn dem gegenwärtigen, mit den Beilagen sämmtlichen Pfarrämtern sofort mitzutheilenden Erlasse allenthalben guter Wille begegnen,

und der reichste Erfolg die Liebe zu dem seligmachenden Worte Gottes auch in der diesseitigen Kirche beurkunden!

Speier, den 8. Juni 1837.

Statuten des Local-Bibel-Vereins in der protestantischen Gemeinde N.

§. 1. Der Bibel-Verein zu N. setzt sich folgende Zwecke: a) Die Bibel, sowohl das alte als das neue Testament, in der lutherischen Uebersetzung und übereinstimmend mit der Baseler, Stuttgarter und Sulzbacher Ausgabe, unter sämmtlichen, zur Gemeinde gehörigen Protestanten so zu verbreiten, dass sie auch in der ärmsten Familie nicht fehle. — b) So viel der zu hoffende Ueberschuss der Einnahme über die Bedürfnisse des Local-Vereines es gestattet, den Central- oder Districts-Verein, an welchen sich derselbe anschliessen wird, durch Beiträge zur Förderung des wohlthätigen Zweckes zu unterstützen.

§. 2. Der Local-Bibel-Verein zu N. schliesst sich an den noch zu gründenden Districts-Bibel-Verein in N., oder im Falle einer längeren Verzögerung, als dem Gedeihen der guten Sache dienlich ist, unmittelbar an den Central-Verein der protestantischen Kirche in Baiern, nach den in den Grundgesetzen des letzteren ausgesprochenen Bestimmungen, so weit diese nicht für das diesseitige Bedürfniss modificirt worden sind, an.

§. 3. Der Local-Verein zieht seinen Bedarf an Bibeln und neuen Testamenten vom Districts- oder Central-Verein, und überlässt die Bibel an Bemittelte um den Einkaufs- oder Auslagepreis, an Unbemittelte um herabgesetzten Preis und an ganz Arme unentgeldlich.

§. 4. Jedes Exemplar der vom Local-Vereine um geringen Preis oder unentgeldlich abzugebenden Bibeln oder neuen Testamente wird, wenn es nicht schon mit dem Stempel des Central-Vereins versehen ist, mit einem besonderen Zeichen bezeichnet, um etwaigem Missbrauche vorzubeugen.

§. 5. Der Local-Verein erhält seine Einnahme: a) durch die freiwilligen halbjährigen Beiträge seiner Mitglieder und sonst zu hoffenden Gaben und Geschenke; b) durch den Erlös der um den vollen oder geminderten Preis zu verkaufenden Bibeln und neuen Testamente; c) durch etwaige Vermächtnisse und Stiftungen. Auch die kleinste Gabe wird dankbar angenommen.

§. 6. Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher jährlich einen, auch noch so geringen Beitrag entrichtet.

§. 7. Jedes Mitglied ist berechtigt, solche Personen, an welche Bibeln entweder um geringeren Preis oder unentgeldlich abgegeben werden sollen, bei dem Geistlichen des Ortes oder bei einem Mitgliede des Ausschusses (§. 9.) in Vorschlag zu bringen.

§. 8. Jedes Mitglied macht sich zum Beitrage für ein Jahr nur verbindlich. Es steht ihm also frei, nach Verlauf eines jeden Jahres entweder auszutreten, oder im Vereine zu bleiben. Wer bis zum Schlusse des Jahres entweder nicht mündlich, oder schriftlich aufgekündigt hat, wird als ein bleibendes Mitglied für das folgende Jahr angesehen.

§. 9. Zur Vereinfachung und Erleichterung der Geschäfte wählen die Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit einen Ausschuss von 6 Mitgliedern, welche auf gleiche Weise unter sich folgende Personen erwählen: 1) einen Vorstand, der das Ganze zu leiten und zu vertreten, die erforderlichen Berichte an die vorgesetzten Behörden, sowie den Jahresbericht von dem Schreiber entwerfen zu lassen, und nach erfolgter Revision mit demselben zu unterzeichnen hat; 2) einen Schreiber, welcher das Protocoll und die Berichtsentwürfe besorgt; 3) einen Rechner, der die Einnahmen und Ausgaben zu empfangen, die Ausgaben zu besorgen und die jährliche Rechnung zu stellen hat. — Bei einem jeden dieser drei Mitglieder,

denen es vor Allem obliegt, zur Anregung und Befriedigung des Schrift-Bedürfnisses in der Gemeinde so viel als möglich beizutragen, wird eine Anzahl von Bibeln und neuen Tesamenten zum Verkaufe und zur Vertheilung niedergelegt. — Zur Abgabe von Bibeln um herabgesetzte Preise oder zur unentgeldlichen Vertheilung ist indess eine vorherige Beschlussnahme von Seiten dieser drei Mitglieder jedenfalls erforderlich.

§. 10. Den drei übrigen Mitgliedern des Ausschusses steht es zu und liegt es ob, den vierteljährigen und ausserordentlichen Sitzungen beizuwohnen, und sich gemeinschaftlich über die vorkommenden Gegenstände zu berathen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§. 11. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses besorgen ihre Geschäfte unentgeldlich; doch werden ihnen ihre Auslagen für Porto etc. aus der Casse zurückerstattet.

§. 12. Der Ausschuss wird jährlich neu gewählt. Die bisherigen Ausschussmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 13. Wer eine Bibel oder ein neues Testament entweder um herabgesetzten Preis oder unentgeldlich zu haben wünscht, hat sich entweder an den Geistlichen des Ortes, oder an ein Mitglied des Ausschusses zu wenden. Nur wirkliche Dürftigkeit und Würdigkeit können einen Anspruch darauf begründen.

§. 14. Wenn nach Bekanntmachung der Wahl der Eintritt in den Ausschuss, oder die Uebernahme einer besonderen Stelle (als Vorstand, Schreiber oder Rechner) abgelehnt wird, oder im Laufe des Jahres durch Austritt, Versetzung oder Todesfall eine Erledigung im Ausschusse erfolgt, so ist dasjenige Vereinsmitglied zum Eintritte, oder zur Uebernahme der erledigten Stelle zu berufen, welches nach den bisherigen Gliedern des Ausschusses oder nach dem gewesenen Functionär die meisten Stimmen für den Eintritt in den Ausschuss oder für die Uebernahme der erledigten Stelle hatte; im Fall aber, dass der Ausgetretene zu der besonderen Stelle einstimmig gewählt war, ist nach Ergänzung des Ausschusses eine neue Wahl unter den mit besonderen Functionen noch nicht bekleideten Mitgliedern des Ausschusses zu treffen.

§. 15. Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich alle Vierteljahre am ersten Sonntage des Februars, Mais, Augusts und Novembers, Nachmittags in einem von dem Vorstande zu bestimmenden Locale. Zu ausserordentlichen Sitzungen wird von dem Vorstande besonders eingeladen. Zu gültigen Beschlüssen wird die Abstimmung von wenigstens vier Gliedern des Ausschusses erfordert.

§. 16. Die sämmtlichen Mitglieder des Vereines versammeln sich jährlich am Reformationsfeste, als am Stiftungstage des Bibel-Vereins, zu einem allgemeinen, zugleich für alle Gemeindsglieder bestimmten Nachmittags-Gottesdienste, zu dessen näherer Anordnung der jedesmalige Geistliche von den Mitgliedern des Ausschusses eigens ersucht wird. Nach geendigter Rede oder Predigt wird öffentlicher Bericht über die Wirksamkeit und den Fortgang des Vereins erstattet, und nach geendigtem Gottesdienste wird von den Gliedern des Vereins im Schulzimmer zur Wahl eines neuen Ausschusses geschritten und die Rechnungs-Resultate vorgelegt. Die Einlage in diesem Gottesdienste ist für den Zweck des Bibel-Vereins bestimmt.

§. 17. Die Rechnung schliesst mit dem letzten Oktober und kann mit den dazu gehörigen Belegen acht Tage nachher drei Wochen hindurch bei dem Schreiber eingesehen werden.

§. 18. Sonstige nähere Bestimmungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben bedürfen der Uebereinkunft sämmtlicher Mitglieder des Vereins bei der jährlichen Versammlung derselben durch relative Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 19. Für vorstehende Statuten soll die hohe kirchliche Genehmigung sofort eingeholt werden.

Ort, Datum und Unterschriften.

d) Ausschreiben des Consistoriums zu Speier an sämmtliche protest. Dekanate und Pfarrämter des Rheinkreises, den Entwurf einer Agende für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche im Rheinkreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hohem Rescripte des Königl. Oberconsistoriums vom 10. Februar 1837 soll die rubricirte, auf der diesjährigen Generalsynode zur Berathung kommende Schrift vor der Eröffnung dieser Synode sämmtlichen diesseitigen Pfarrern mitgetheilt werden. Dieser Anordnung zufolge erhält das Königl Dekanat — Exemplare des fraglichen Entwurfes, um sie den ihm untergebenen Diöcesanen zuzustellen. Damit nun aber die hiermit beabsichtigte Kenntnissnahme eine möglichst fruchtbare und gesegnete sei und zur Förderung der heiligen Sache des Evangeliums und der vereinigten protestantischen Kirche des Rheinkreises beitrage, wird über die in Frage stehende Schrift Folgendes andeutungsweise bemerkt:

1) Jede Agende soll, nach dem einstimmigen Urtheile der berufensten Gottesgelehrten, nicht den Glauben und die Lehre dieses oder jenes Individuums, oder die vorübergehenden religiösen Zeitmeinungen, sondern die christlichen Ueberzeugungen der Kirche, für welche sie bestimmt ist, zu erkennen geben. Diese Ueberzeugungen theilt die vereinigte protestantische Kirche des Rheinkreises im Ganzen und Wesentlichen mit der protestantischen Kirche überhaupt, von welcher sie sich nie getrennt hat. Zeugniss hierfür giebt, was in §. 3—8. der Vereinigungs-Urkunde hierüber festgesetzt ist, und die allerhöchst unmittelbare Entschliessung vom 20. Jan. l. J. in ihrem hochwichtigen, aller Beherzigung werthen dritten Artikel. — Der Entwurf einer Agende für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hat sich um so entschiedener an diesen allgemeinen protestantisch-kirchlichen Glauben angeschlossen, je kräftiger von vielen Seiten her wieder für denselben Bekenntniss abgelegt wird, und je klarer man wieder in täglich steigendem Maase einzusehen beginnt, dass in ihm der protestantischen Kirche der evangelische und apostolische Grund, fester Halt und unvergängliche Würde gegeben sei. Die vereinigte protestantische Kirche des Rheinkreises kann und darf bei diesem grossen und begeisternden Fortschritte nicht zurückbleiben; sie muss indess immer ehrenwertheres Glied an diesem Leibe werden, dessen alleiniges Haupt Christus, der Heiland, ist.

2) Wie der allgemeine protestantische Kirchenglaube

in dem Entwurfe der Agende geehrt worden, so auch die besonderen Bestimmungen, welche die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche in Glaubensangelegenheiten ausgesprochen hat. Es ist sorgfältig darauf gesehen worden, dass das keine Beeinträchtigung finde, was in §. 5—8. der Vereinigungs-Urkunde niedergelegt ist.

3) Die Sprache des Entwurfes ist jene biblische und protestantisch-kirchliche, welche an Einfachheit, Kraft und Würde nicht zu übertreffen ist, welche nie veraltet, von den christlichen Gemeinden immer mit Andacht und Erbauung vernommen und so lange als eines der ehrwürdigsten Besitzthümer der protestantischen Kirche gelten wird, als in dieser der Sinn für evangelischen Glauben und evangelisches Bekenntniss und einen adäquaten Ausdruck für jenen und dieses lebendig und thätig sich erweist.

4) Sämmtliche Formulare, mit wenigen Ausnahmen, sind aus recipirten Kirchenagenden entnommen. Theils wollte man hiermit der hierher gehörigen Bestimmung in §. 11. der Vereinigungs-Urkunde die gebührende Rücksicht zuwenden, theils das kirchlich Sanctionirte und historisch Geprüfte und tüchtig Erfundene den vorübergehenden liturgischen Productionen, wie sichs ziemt und recht ist, vorziehen. Vornehmlich sind es die liturgischen Sammlungen, die entweder früher schon, oder in Folge der von der Generalsynode im Jahre 1818 ausgegangenen Empfehlung, am meisten kirchliche Geltung diesseits erhalten hatten, welche einen grossen Theil der aufgenommenen Formulare dargeboten haben. Es sind dies besonders die churpfälzische reformirte Kirchenordnung und die churpfälzische lutherische Liturgie. Hiermit ist auch von dieser Seite der historische Grund der diesseitigen Kirche berücksichtigt worden; denn wie die vereinigte Kirche hervorgegangen ist aus der vormals reformirten und lutherischen, so wird auch, was in beiden gegolten hat, wenn es nicht ausdrücklich ausser lebendigem Zusammenhange mit jener gesetzt worden, in ihr noch alle Beachtung verdienen, weil nur in diesem Falle jene geschichtliche Continuität bewahrt wird, ohne welche jede Entwickelung, somit auch die kirchliche, kraft- und haltlos wird. Wo aus Schriften, welche nicht mit öffentlicher Autorität bekleidet sind, Formulare entnommen wurden, da sind es nur solche gewesen, welche nach Inhalt und Form den besten der protestantischen Kirche entsprechen. Veränderungen (Zusätze oder Minderungen), welche an die recipirten Formulare gebracht wurden, sind nur in stetem Hinblicke auf diesen Inhalt und diese Form vorgenommen worden. Durch alles dieses ist es zugleich geschehen, dass

in dem Entwurfe von Anfange bis zu Ende nur ein und derselbe Geist und Ton waltet.

5) Für die einzelnen Verrichtungen des liturgischen Amtes enthält der Entwurf eine angemessene Zahl von Formularen, so dass Auswahl und damit jene freie Bewegung des Geistlichen möglich ist, welche die, namentlich auf dem liturgischen Gebiete so verderbliche Willkühr ausschliessend, in den besonderen Umständen und Verhältnissen wohl manchmal ihre Vertretung haben kann. — Möge das Vertrauen der kirchlichen Stellen gerechtfertiget und der Entwurf überall im Angesichte Gottes, im Hinblicke auf die verkümmerte Lehre der heiligen Schrift und im Glauben an den Herrn und Richter der Gemeinde und des Einzelnen angesehen und damit eine gesegnete Berathung über denselben vorbereitet werde! — Von gegenwärtigem Erlasse ist jedem Pfarramte ein Exemplar mit dem Entwurfe zuzustellen.

Speier, 21. Juni 1837.

Königl. baier. protestant. Consistorium
des Rheinkreises.

e) Ausschreiben derselben Behörde an Dieselben, die Zunahme des Verbrechens der falschen Eide im Rheinkreise betreffend.

Im Namen etc.

Nach Inhalt von Berichten, welche von dem Königl. Staatsrathe und Appellationsgerichts-Präsidenten von Koch zu Zweibrücken und von dem Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte daselbst an die allerhöchste Stelle erstattet worden sind, vervielfältigen sich in neuerer Zeit im Rheinkreise die Verbrechen des falschen Zeugnisses in einer Weise, welche die ernsteste Aufmerksamkeit und Einschreitung in Anspruch nehmen muss, und nach einer Mittheilung des zuletzt genannten Königl. Beamten an die Königl. Regierung des Rheinkreises beginnt das bezeichnete Verbrechen in dem diesseitigen Kreise so häufig zu werden, dass seit geraumer Zeit bei jeder Assisen-Session Anklagen dieser Art verhandelt werden. — Dies ist eine Erscheinung, welche auf der einen Seite mit tiefer Betrübniss erfüllen muss, aber auf der anderen ganz geeignet ist, aufmerksame Blicke auf manches noch nicht vollständig Gewürdigte zu veranlassen. — Die unterzeichnete Stelle giebt gern zu, dass diese Erscheinung auf mehrere, schon längst beklagte Ursachen, deren Entfernung zum Theil ausserhalb der kirchlichen Wirksamkeit liegt, zurückgeführt werden müsse; aber sie ist auch unerschütterlich fest überzeugt, dass der, wie

sie schon früher hervorgehoben, nur zu weit verbreitete Abfall von den positiven Elementen unserer heiligen Religion unter jenen Ursachen obenan stehe. Denn wenn, nach der deistischen, naturalistischen und theophilanthropischen Doctrin, statt des biblischen, d. i. lebendigen, persönlichen, allwissenden, allgegenwärtigen, gerechten und heiligen Gottes, dessen Zorn vom Himmel über alles gottlose Wesen offenbart wird (Röm. 1, 18.), nur ein sogenanntes höchstes Wesen gelehrt und geglaubt wird, von dem man am Ende nicht einmal wisse, ob und in welchem Verhältnisse es mit der Welt und mit den Menschen steht, das jedenfalls nur lieben könne, und von dessen Strafgerechtigkeit zu reden nur ein Verfinsterter, veralteten Dogmen Zugewendeter vermöge; wenn man, statt die Sünde in ihrem tiefen, verderbten Grunde, in ihren, das gesammte innere und äussere Leben vergiftenden Folgen und in ihrer Verdammungswürdigkeit unter Hinweisung auf den gekreuzigten Christus, der sie für die Welt getragen, damit er die Welt von derselben erlöse, schriftgetreu aufzuzeigen, sie im besten Falle und möglichst selten und schonend als eine Schwachheit, als einen Fehler darstellt, der nun einmal dem sinnlichen Menschen anklebe, mit dem es aber nicht so viel auf sich habe, und gegen welchen man darum auch nicht eifern müsse, weil die fortschreitende Bildung dem etwaigen Nachtheile desselben hinlänglich begegne, und weil zuletzt auch Gott es so genau nicht mit ihm nehme; wenn man, statt nach der Anweisung des göttlichen Wortes, zu stetem Gebete um die Gnade des heiligen Geistes, der allein das sündige Herz gründlich zu reinigen vermag, statt zur Wachsamkeit, zu einem gottesfürchtigen Wandel und zu einem ernsten, demüthigen Hinblick auf den Tag der Offenbarung des gerechten Gerichtes Gottes aufzufordern, den von Natur der Seele einwohnenden Hochmuth aufregend, alles Heil der intellectuellen und moralischen Kraft des Menschen zuschreibt, die vermeintlich trübe Lebensansicht des Evangeliums zum Gegenstande unverständiger Angriffe macht, in einer dem Materiellen in allen Richtungen ohnehin so sehr zugewendeten Zeit noch zur Welt- und Sinnenlust und zur Zerstreuung durch Wort und Beispiel aufmuntert, am Schlusse jedes, auch des in Verblendung und Herzensverstocktheit zugebrachten Lebens verkündigt, dass man nur sterben müsse, um selig zu werden, Auferstehung und Gericht aber entweder ganz umgeht oder sammt den ewigen Strafen, welche den unbussfertigen Sünder treffen, in Zweifel stellt! wie sollen dann die Menschen zur Furcht vor dem Herrn und Richter der Welt und des Einzelnen, wie zu jener heiligen Scheu, die sich hütet, in irgend eine

Sünde zu willigen, wie zu jener Demuth, welche zur Selbstanklage und zur Reue führt, wie zu jener Treue gegen Gottes Wort, welche, seiner Drohungen und Verheissungen eingedenk, zum gewissenhaftesten Gehorsam gegen ihn antreibt, wie zu jener Gemüthsverfassung gelangen, in welcher sie vor dem Verbrechen des falschen Eides bewahrt bleiben? — Es ist bisher und von manchen Seiten viel böser Same ausgestreut worden; er ist aufgegangen, er reift heran, und der Gegenwart ist leider die Aerndte beschieden; die bezeichnete Erscheinung, der fragliche empörende Missbrauch des heiligen Namens Gottes, weist auf eine Gesinnung und Richtung hin, welche auch in anderen Verhältnissen noch bittere Frucht tragen wird. Aus dem Munde dessen, der die Wahrheit selbst ist, kam das Wort: „wer Ohren hat zu hören, der höre." Dieses Wort will immer und überall beachtet sein, auch in dem gegebenen Falle. Offene Ohren und empfängliche Herzen sind nöthig. — Wie das beklagte Verderben aus mancherlei Gründen abgeleitet werden muss, so bedarf es auch der Hülfe von verschiedenen Seiten, wenn es gründlich geheilt werden soll. Inzwischen wird, nach dem Zeugnisse aller christlichen Jahrhunderte, im geistigen und geistlichen Leben der Menschen, und zwar nach allen Richtungen, nur dann durchgreifende Rettung und Förderung möglich, wenn die Kräfte des Evangeliums in volle Wirksamkeit treten. An die Geistlichen ergeht darum in solchen Fällen eine ernste Mahnung. Sie, die Botschafter dessen, der sich selbst dahin gegeben hat, damit er die Sünde tilge, sollen sich überall in Gebet und heiliger Arbeit im Worte veranstalten, dass dem Bösen in allen Gestalten gewehrt werde. — Diese unstreitig der ernstesten Beachtung würdigen Sätze geben übrigens dem Besonnenen klar zu erkennen, dass das Königl. Consistorium weit entfernt sei, das in Rede stehende, tief betrübende Factum mit seinen Gründen nur auf Genossen der protestantischen Kirche des Rheinkreises, oder auf die geistliche Stellung und Wirksamkeit sämmtlicher Prediger derselben zu beziehen. Nur in der hiermit bedingten billigen Begränzung richtet sich demnach in dem vorliegenden Falle an die diesseitigen Geistlichen die dringende Aufforderung, ihres hohen Berufes eingedenk zu sein und der ihnen durch denselben gesetzten Aufgabe nach der Anweisung des göttlichen Wortes gewissenhaft zu entsprechen. Sie werden zu dem Ende die schon so oft empfohlenen Grundlehren des Evangeliums treulich verkündigen, den Erwachsenen und der Jugend den biblischen Gott mit seinem Eifer gegen jede Missethat vor die Augen stellen, die Sünde so entschleiert, aufrichtig und eindringlich, wie es die Schrift

lehrt, unter fleissiger Hindeutung auf das grosse Opfer, welches der Gottmensch Christus gebracht und welches sie nöthig gemacht hat, ihnen vorhalten; sie werden sie zu wahrer Busse, zu lebendigem Glauben und zu einem rechtschaffenem Wandel ermahnen, und ihnen den Tag der Auferstehung und des Gerichtes vergegenwärtigen, an welchem auch das Verborgenste ans Licht kommen und ein Jeglicher empfangen wird, nach dem er gehandelt hat bei Leibes Leben, es sei gut oder böse. In diesem Zusammenhange werden Sie in Predigten, Katechisationen, seelsorgerlichen Unterredungen und bei jeder angemessenen Veranlassung insbesondre auf die hohe religiöse und bürgerliche Bedeutsamkeit des Eides aufmerksam machen, ihre Parochianen über den verderbten Ursprung, die innere Nichtswürdigkeit und die gefährlichen Folgen des Meineides in Zeit und Ewigkeit mit biblischem Ernste und evangelischer Kraft und Klarheit belehren, und sie mit herzlicher Liebe und Eindringlichkeit vor diesem Verbrechen warnen. Und da die Erfahrung gezeigt hat, dass die falschen Zeugnisse namentlich zu Gunsten von Angeklagten abgelegt wurden, wobei vielleicht die Meinung einigen Einfluss ausgeübt hat, dass ein Meineid, der keinem Einzelnen Schaden bringe, dem Beschuldigten aber grossen Vortheil gewähre, erlaubt sei: so werden die Geistlichen auch diesem Wahne mit allem Nachdrucke entgegenarbeiten und ihre Pfarrgenossen zu der Einsicht führen, dass jeder falsche Eid vor dem irdischen und himmlischen Richter gleich strafbar sei. — Indem man in Folge Oberconsistorialrescripts vom 5. vorigen Monats vorstehende Aufforderung hiermit an die diesseitige Geistlichkeit gerichtet hat, gewärtigt man, dass sich dieselbe bestreben werde, ihr mit frommem Eifer nachzukommen und damit zugleich den Erwartungen zu entsprechen, welche die Staatsregierung mit Recht von der protestantischen Kirche und ihren Geistlichen im gegebenen Falle hat. Wie die Königl. Dekanate die Vollziehung des gegenwärtigen Erlasses überhaupt sorgfältig zu überwachen haben, so sind sie insbesondere angewiesen, bei den jährlichen Kirchenvisitationen zu erforschen, ob und wie ihm Genüge geschehe. Von dem Resultate dieser Untersuchung ist im Visitationsprotocolle Meldung zu thun. — Das Königl. Dekanat hat von diesem Generale jedem Pfarramte seiner Diöcese sofort ein Exemplar zuzustellen.

Speier, 6. Sept. 1837.

Königl. baier. protestant. Consistorium
des Rheinkreises.

Schweiz.

Bern.

Gutachten der ehrw. Synode über die in ihrer ordentlichen Sitzung v. Jahre 1836 vom Erziehungsdepartement zugewiesenen Petitionen einiger sogenannter Dissenters an den Grossen Rath der Republik.

Von dem Tit. Erziehungsdepartement sind der Synode in ihrer ordentlichen Versammlung vom Jahre 1836 fünf Bittschriften sogenannter Dissenters vorgelegt worden, von welchen indessen zwei sich selbst als blosse Mahnung zu Erlassung eines günstigen Entscheids über die älteste derselben bezeichnen, indem sie zugleich den Inhalt derselben wiederholen. Eigentlich liegen also nur drei in selbstständiger Besonderheit auftretende Bittschriften vor. Diese stimmen darin überein, dass sich ihre Unterzeichner Dissidenten nennen, worunter sie Solche verstehen, welche sich von der reformirten Landeskirche getrennt haben; dass sie erklären, besondere, den Tauf-, Abendmahls- und Trauungshandlungen dieser Kirche widerstrebende, Ueberzeugungen zu tragen; dass sie Aufhebung der bei uns bestehenden Verbindung bürgerlicher Verhältnisse mit diesen Handlungen begehren, und sich hiefür auf die in der Verfassung gewährleistete Glaubensfreiheit berufen. Hingegen findet darin einige Abweichung unter ihnen Statt, dass die von Herrn von Rodt unterm 6. November 1833 und die von sechs Unterschriebenen von Neuenstadt unterm 11. April 1836, die allgemeine Aufhebung der Verbindung derselben mit bürgerlichen Verhältnissen von nun an verlangt. Die Wünschbarkeit einer solchen allgemeinen Abänderung und die Consequenz derselben aus der Staatsverfassung sprechen indessen alle aus. Die Zahl der in diesen verschiedenen Eingaben unterzeichneten Petenten beträgt 45; wobei jedoch der Umstand Bemerkung verdient, dass der Notar, welcher um die Beglaubigung der Unterschriften der von Burgdorf den 8. Februar 1836 datirten Petition ersucht worden ist, von den 27, welche in derselben eingetragen sind, nur zwei für ächt erklärt hat, und dass auch in der von Bern unterm 23. April 1836 ausgegangenen von den neun Unterschriften nur acht beglaubigt sind. Die unterm 6. November 1833

von Herrn von Rodt allein unterzeichnete, ist seiner Zeit vom Tit. Erziehungsdepartement der evangelischen Kirchencommission zur Begutachtung zugewiesen worden. Dieselbe sprach in ihrer Antwort vom 14. Januar 1834 die Ansicht aus, dass sie in der Petition eines Einzigen, welcher sich auch nur auf einen einzigen Fall der Anwendung seines Begehrens, und zwar nur in Betreff eines fremden Individuums, welches den hiesigen Canton bereits wieder verlassen hatte, berief, kein Bedürfniss einer Abänderung des Bestehenden erkenne. Sie wies auch auf die Vorzüge und das Segensreiche der in unserm Gemeinwesen vorhandenen Verbindung des Bürgerlichen und des Kirchlichen hin. Sie bezeichnete endlich den Fall und die Weise einer Exemtion Einzelner oder ganzer Gemeinschaften von den kirchlichen Handlungen, welche unsere bürgerlichen Gesetze in Folge jener Verbindung des Staates mit der Kirche für gewisse Verhältnisse verlangen. — Der Synode ist mit den übrigen Akten zum Behufe der ihr aufgetragenen Berathung auch dieses Gutachten der evangelischen Kirchencommission von dem Tit. Erziehungsdepartement mitgetheilt, und da sie vorher von demselben noch keine Kenntniss erhalten hatte, ganz vorgelesen worden. Einmüthig erkannte sie in demselben ihre eigene Ansicht über die Fragen, welche diese Petitionen der sogenannten Dissidenten darbieten, und fand, dass in dieser Schrift vollkommen dieselben Anträge ausgesprochen seien, ausser welchen auch sie selbst zur Behandlung dieser Angelegenheit im Wesentlichen keine andern zu stellen wüsste. — Da indessen dieselbe Behörde, welcher seiner Zeit genanntes Gutachten eingereicht worden war, sich jetzt mit dem Auftrage der Berathung ebendesselben Gegenstandes an die Synode gerichtet hatte; so hielt es diese nicht für genügend, durch einfache Adhäsionserklärung an jenes sich ihres Auftrages zu entledigen, sondern trat in nähere Berathung ein, in welcher es dann schien, dass vielleicht eine noch umfassendere Beleuchtung der vorliegenden Fragen gegeben werden könnte, und dass die Anträge, welche in jenem Gutachten noch ohne vorhandene Wirklichkeit des Anwendungsfalles gestellt worden waren, jetzt eine bestimmtere Fassung und einen positivern Charakter annehmen müssen, weil nicht nur die Zahl der sogenannten Dissidenten sich inzwischen vermehrt haben möge, sondern auch einige Fälle der Weigerung, Kinder in der Landeskirche taufen und sie von Geistlichen derselben unterweisen zu lassen, seither wirklich vorgekommen seien. — Die Synode hat daher die Ehre, an das Tit. Erziehungsdepartement, von welchem ihr diese Berathung aufgetragen worden ist, zu Handen der höchsten Landesbehörde, vor

welcher das genannte Begehren der sogenannten Dissidenten verhandelt werden soll, ihre Ansicht über dieses und über die Fragen, ob dasselbe zu gewähren sei, was den Petenten geantwortet, und was hinsichtlich derselben angeordnet werden solle, in Folgendem ehrerbietigst vorzulegen. — Als das Wesen dieses Begehrens ist anzusehen, dass die Petenten den in unserer Staatsverfassung liegenden Grundsatz, dass niemanden aus seinen religiösen Ueberzeugungen ein bürgerlicher Nachtheil erwachse, zur Anwendung gebracht wissen wollen, und gegenwärtig für sich die Anwendung desselben in einer zu erlassenden Verordnung ansprechen, welche die Verbindlichkeit des bei uns geltenden Gesetzes, welches die Rechtmässigkeit und die Anerkennung des bürgerlichen Standes von den kirchlichen Handlungen der Taufe, der Unterweisung und Admission zum heil. Abendmahl und der Ehetrauung abhängig macht, für sie und ihre Kinder aufhebe, weil ihre besondern religiösen Ueberzeugungen ihnen nicht erlauben, an diesen kirchlichen Handlungen Theil zu nehmen. — Von diesem Wesen des Begehrens selbst unterscheiden wir dagegen den in den Petitionen enthaltenen Vorschlag, dass durch ein allgemeines Gesetz bestimmt werde, es solle künftig die Anerkennung des Personenstandes nicht mehr auf Taufe, auf Admission zum heil. Abendmahl, auf kirchliche Ehetrauung, sondern auf bescheinigte Geburt, auf zeugnissfähiges Alter, auf Bescheinigung eines blos bürgerlichen Ehevertrags begründet, und überhaupt in unserm Gemeinwesen das Kirchliche gänzlich von dem Bürgerlichen ausgeschieden werden. Nach dem Inhalte der Petitionen wird zunächst nur für die Unterschriebenen und ihre dissidirende Gemeinschaft das begehrt, was die Verfassung ihnen verspreche, dass sie durch keinerlei bürgerlichen Zwang zu einer ihren Ueberzeugungen widerstrebenden kirchlichen Handlung genöthigt werden. Der Vorschlag einer allgemeinen Abänderung unserer Gesetzgebung in dieser Beziehung erscheint daher nur als ein vorgeschlagenes Mittel, durch dessen Anwendung die Petenten das, was sie für sich begehren, in einem allgemeinen Zustande verwirklicht sähen. Auch die Petition von Bern, datirt vom 23. April 1836, welche unter der vorliegenden am engsten und nachdrücklichsten den Antrag auf eine allgemeine Abänderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung mit ihrem Begehren verbindet, erklärt dieselbe doch ausdrücklich, nur als ein Mittel, um zu dem zu gelangen, was die Verfassung verheisse. Demnach wird, wenn auch das Begehren als wohlbegründet anerkannt worden sein sollte, doch hinsichtlich dieses vorgeschlagenen Gewährungsmittels nachher erst noch in Frage gezogen werden

müssen, ob es das einzige, oder ob es unter mehrern möglichen das besste sei. — Der Inhalt der Petitionen und die Natur der Sache erheischen also eine Beleuchtung des Begehrens selbst, und, inwiefern dieses an sich als auf Wahrheit und Recht gegründet erschienen sein wird, eine Untersuchung des vorgeschlagenen Mittels seiner Gewährung.

I. Der Grund- und Obersatz, auf welchen die Petenten das Wesen ihres Begehrens stützen, ist die in unserer Staatsverfassung §. 11. gewährleistete Glaubensfreiheit. Da diese, inwiefern blosse Denkfreiheit über Glaubenssachen und die freie Aneignung und Ausbildung eines religiösen Glaubens im Geiste eines jeden gemeint wäre, dem Menschen von Natur schon so gesichert ist, dass niemand sie ihm zu benehmen oder zu schmälern vermag, so kann diese Gewährleistung nur dann etwas enthalten, was in einer Staatsverfassung auszusprechen nöthig war, wenn man ihren Sinn so auffassen darf, dass niemanden um seines religiösen Bekenntnisses willen, oder wegen seiner in Bezug auf Religion ausgesprochenen Ueberzeugungen irgend ein Nachtheil in seinem bürgerlichen Stande zufallen solle, dass also die Anerkennung und der Genuss der allen Staatsbürgern zustehenden Rechte für keinen derselben von der Bedingung der Conformitätserklärung mit gewissen Ueberzeugungen jener Art, oder der Theilnahme an gewissen auf Religion bezüglichen Handlungen abhängig, oder durch solche beschränkt sein dürfte. — In diesem Grundsatze liegt nun offenbar dieses, dass wenigstens für jeden Staatsbürger, der bei der Verbindung des Bürgerlichen mit dem Kirchlichen sich zu beklagen hätte, dass er entweder Glaubenszwang leiden, oder aber bürgerlichen Nachtheil tragen müsste, die beiderlei Verhältnisse gänzlich von einander zu scheiden seien, und demnach die Staatseinrichtung so beschaffen sein solle, dass ein Solcher für seinen bürgerlichen Stand an keinerlei religiöse und kirchliche Eigenschaften gebunden werde. Dennoch wurde, als mit der Verfassung dieser Grundsatz, welchem alle dahin einschlagenden Gesetze untergeordnet werden sollten, in Geltung getreten war, das bisherige Gesetz, welches den Personenstand der Bürger mit der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Copulation der Ehen verknüpft, nicht aufgehoben; ja die Staatsgewalt nahm nach Einführung der neuen Verfassung, in welcher der hier besprochene Grundsatz aufgestellt ist, gegen die reformirte Kirche unseres Cantons nicht blos die natürliche Stellung jeder Obrigkeit ein, indem sie sich mit den bekannten Hoheitsrechten circa sacra bekleidete, und derselben dagegen, wie es auch die Verfassung §. 11. for-

dert, den rechtlichen Schutz bei ihrem Bestand und Besitz zusagte, sondern trat sofort in die auf einer zur Zeit der Reformation gegebenen Erklärung und aufgerichteten Uebereinkunft gegründet gewesene positive und enge Stellung der abgetretenen Regierung zu derselben ein, indem sie aus den Händen dieser die specielle Aufsicht über die kirchliche Amtsführung und den Wandel der Prediger, die Sorge für deren Bildung und Bestellung, die Verwaltung des zum Unterhalt der reformirten Landeskirche gewidmeten Gutes, kurz das ganze sogenannte äusserliche Kirchen-Gubernium an sich nahm. — Dieses Festhalten der Gesetze, welche die bürgerlichen Eigenschaften an kirchliche binden, und dieses neue Eingehen in die alte Einheit der Staats- und Kirchengewalt, der Staatsbürgerschaft und der Gemeinschaft mit der reformirten Kirche des Landes, ungeachtet jenes in der neuen Verfassung angenommenen Grundsatzes der Glaubensfreiheit in dem Sinne und der Consequenz desselben, die wir oben aus ihm entwickelt haben, konnte nur so stattfinden, dass man voraussetzte, es sei der Wille des gesammten reformirten Volkes in unserm Canton, bei der bisherigen reformirten Landeskirche, ihrem Lehrbegriffe und ihren auf diesen gegründeten gottesdienstlichen Handlungen, und bei der bisherigen Verbindung derselben mit dem Staat zu verbleiben; so dass nach desselben Sinn und Willen die kirchlichen Charaktere wirklich mit den bürgerlichen übereinkämen, und die letztern ferner an die erstern geknüpft und in den bürgerlichen Gesetzen durch dieselben bezeichnet werden könnten, ohne dass jemand dadurch in seinem bürgerlichen Stande benachtheiligt würde, oder Glaubenszwang litte. Allein dieses war eben blos vorausgesetzt. Es ist nicht gefragt worden, ob es sich wirklich so verhalte, ob nicht wenigstens ein Theil der reformirten Staatsbürger in dieser Beziehung ein anderes Verhältniss für sich begehre. Treten also jetzt Einige derselben mit der Klage auf, dass die bürgerliche Forderung der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Ehecopulation sie nöthige, entweder ihrem Glauben zuwider zu handeln, oder aber ihren und ihrer Kinder bürgerlichen Stand gefährdet zu sehen: so kann wohl nicht bezweifelt werden, dass, — wenn sie ihren Klagschluss, von dieser Forderung unbetroffen zu bleiben, auf den Satz begründen, dass in unserm Staate, kraft des höchsten Landsgesetzes, niemand um seines Glaubens willen bürgerlichen Nachtheil tragen solle, — ihr Begehren auf einen richtigen Grund gestellt, und, inwiefern sie sich unter diesen Obersatz mit Wahrheit subsumiren, als ein ganz gerechtes ihnen ohne Widerrede zuzuerkennen sei. Ja, wenn dasselbe auch

nicht so deutlich aus unserm positiven Staatsrechte abgeleitet werden könnte, so würde es dennoch schon wegen der Natur des religiösen Glaubens sowohl, als der bürgerlichen Freiheit, die Zustimmung Aller zu gewinnen geeignet sein, weil niemand wollen kann, dass in dem Staate, dem er angehört, jemand die bürgerlichen Rechte nur mit Zwingung oder Belästigung seiner religiösen Ueberzeugungen geniessen könne. — Rechtlich und objectiv wohl begründet ist also das Begehren der Petenten ohne Zweifel. Aber ob es auch von subjectiver Seite sich so verhalte, in welchem Falle erst dasselbe ein gerechtes genannt werden könnte, hängt davon ab, ob sie ihren subjectiven Glaubensstand mit Recht unter jenen Obersatz subsumiren, das heisst, ob ihre Behauptung, dass durch jene Forderungen der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Ehecopulation ihrem religiösen Glauben Gewalt angethan werde, wahr sei. — Wer mit Petitionen dieser Art vor die höchste Staatsbehörde tritt, um Beschlüsse hervorzurufen, welche für das ganze Land von den wichtigsten Folgen sein würden, darf, wenn er dieser Wichtigkeit der Sache und der Stellung der Behörde, an welche er sich wendet, angemessen handeln will, nicht unerklärte Glaubens- und Gewissensgründe vorschieben. Er ist vielmehr hier wohl gewiss schuldig, in das Besondere seines Glaubens und in seine daherigen Gewissensbewegungen hineinblicken zu lassen, damit dem zum Urtheil Berufenen gegeben sei, wonach er auch von dieser innerlichen Seite das Gewicht des Begehrens und die Wahrheit und Gerechtigkeit desselben erwägen könne. Nur andeutend haben die Unterzeichner dieser Petitionen Einiges ausgesprochen, was hieher zu gehören scheinen könnte. Es ist aber auch dieses nicht von der Art, dass man darin einen wirklichen Glaubensgrund für ihr Begehren zu erkennen vermöchte. Sie lehnen die Vermuthung, welche, wenn nichts als der Schluss ihres Begehrens von ihnen bekannt wäre, leicht gefasst werden könnte, dass sie Religion und Christenthum verwerfen, und ihren Bestand in unserm Lande zu untergraben suchen, von sich ab; sie lassen dagegen christlichen Sinn und Eifer überall aus ihren Petitionen hervorblicken; sie geben sich die aus der kirchlichen Geschichte und Statistik Grossbritanniens hergenommene Benennung „Dissenters" ohne Zweifel, um dadurch zu erklären, dass sie zwar Christgläubige reformirten Bekenntnisses seien, aber sich nicht zu der mit der bürgerlichen Obrigkeit verbundenen reformirten Kirche unsers Landes halten, womit auch übereinstimmt, was sie in diesen Petitionen oft wiederholen, dass sie nämlich dafürhalten, es seien Staat und Kirche zwei Gebiete so verschiedener Na-

tur, dass sie niemals in Einheit des Organismus verbunden werden sollen. — Letzteres ist das einzige Positive, welches in diesen Petitionen über den Grund, wesswegen die Unterzeichner sich von der Landeskirche sondern, ausgesprochen wird. Es ist aber dieses kein Gegenstand christlichen Glaubens. Denn freilich an die Nothwendigkeit, an den wirklichen Bestand und die Bestimmung der Kirche, unter Erkenntniss ihrer wahren Natur und ihrer ächten Merkmale, wird im evangelischen Christenthum geglaubt; aber die Unzulässigkeit einer organischen Verbindung derselben mit der bürgerlichen Gesellschaft hat noch niemand aus jenem Glauben selbst dargethan; die Frage aber, ob im Verhältniss zur bürgerlichen Gesellschaft Verbundenheit oder Geschiedenheit der Kirche angemessener und erspriesslicher sei, ist Gegenstand nicht des christlichen Glaubens, sondern von Meinungen und Ansichten. Wir theilen die Ansicht der Petenten über dieselbe nicht, und werden weiter unten uns in dieser Hinsicht zu erklären veranlasst sein. Demungeachtet könnten wir wohl begreifen, dass und warum dieselben, von der entgegengesetzten Meinung ausgehend, auf die Aufhebung dieser Verbindung Anträge stellten und hinzuwirken suchten. Das aber begreifen wir nicht, wie jemand bei'm Fortbestehen derselben und um dieses Fortbestehens willen sagen könnte, er litte Zwang und Gewalt an seinem christlichen Glauben und Gewissen. Denn nicht eine solche Verbindung überhaupt führt dieses Uebel mit sich, sondern nur eine fehlerhaft temperirte. Dass aber der bei uns bestehenden dieser Fehler anhänge, haben die Petenten nicht gesagt, geschweige nachgewiesen. Wir getrauen uns, das Gegentheil zu behaupten, und werden bald Gelegenheit finden, unsere Gründe hiefür erkennen zu lassen. — Man sieht sich also in diesen Bittschriften vergebens nach einer Anzeige eines solchen besondern Glaubens der Petenten um, durch welche dieselben ihre Klage über Glaubenszwang bei der bei uns bestehenden Verbindung des Bürgerlichen und des Kirchlichen begründet hätten. Haben sie es vielleicht nicht für angemessen gehalten, sich in diesen Schriften hierüber zu erklären, so können wir unsererseits nicht umhin, hierin eine wesentliche Mangelhaftigkeit derselben zu erkennen. Sollte aber wirklich der Anstoss an dem Verhältnisse unserer Landeskirche zum Staate und (worauf in diesen Schriften mehrmals ausdrücklich hingewiesen wird) der Bestellung der Diener dieser Kirche durch die Staatsautorität der einzige oder der hauptsächliche Grund sein, wesswegen sich die Petenten weigern, die besprochenen kirchlichen Erfordernisse zu erfüllen; so fänden wir diese Weigerung nicht entsprechend der christlichen Erkenntniss und

Denkungsart, welche dieselben doch in diesen ihren Eingaben nicht verläugnen wollen, und um deren neue Belebung und Emporbringung unter uns sie sich, wie von ihnen auch ausserdem bekannt ist, bemühen. Die erwähnten Handlungen werden in unserer Landeskirche rein nach dem Evangelium begangen, ohne alle solche Beziehung auf eine Unterscheidung dieser von andern Kirchgemeinschaften, durch welche selbst ein von ihr Getrennter, inwiefern er nur am Evangelium festhält, sich abgestossen finden könnte. Die beiden sacramentlichen, wie sie da verrichtet werden, geben dem christlichen Glauben die ganze und reine Verbindung mit seinem Gegenstande. Wo dieses mit und gemäss dem ursprünglichen Worte auf geordnete Weise geschieht, da erkennt ja der Christ eine Gnade, zu deren Empfang er von Gott gerufen wird. Wie könnte ihn der, durch welchen dabei der äusserliche Dienst vollbracht, oder der Ort, an welchem ihm diese Gnade geboten wird, an der Gewinnung des Segens verhindern, oder ihn abhalten, sich denselben mit demüthig dankbarer Freude anzueignen? Bei der Copulation der Ehen in unserer Landeskirche werden die göttliche Stiftung und die daherige Heiligkeit der Ehe und die Bestätigung derselben durch Christum, unsern Herrn, zu Gemüthe geführt, die hieraus hervorgehenden Pflichten der Verehelichten entwickelt, und für die zusammentretenden Eheleute in gemeinsamem Gebete der Segen Gottes nach allen ihren Verhältnissen und Bedürfnissen, hauptsächlich aber in Hinsicht des Einen, was Noth thut, der Gnadenwirkungen desselben in ihren Herzen, erfleht. Sollte dieses ein Christ bei diesem Schritte nicht gerne thun? nicht auch dann, wenn es zugleich in einem bürgerlichen Gesetze von einer christlichen Obrigkeit geboten und vorgeschrieben ist? Zugegeben, dass Viele in diesem Falle es nur wegen der bürgerlichen Forderung thun, was hindert denn ihn, den wirklichen Christen, dasselbe von Herzen zu thun? Mögen Ungläubige und Unchristliche sich hier über Zwang beklagen; christlicher Erkenntniss und Denkungsart aber ist es gerade eigen, solche Vorschrift frei zu befolgen, solche Ordnung sich gerne zu Nutzen zu machen, da sie eben ihrem Bedürfnisse dient und mit der nur bei ihr sich findenden Gemüthsrichtung auf's Entsprechendste zusammentrifft. Wem könnte hier die ordnungsmässige Weise der äusserlichen Berufung der Person, welche als Kirchendiener functionirt, oder der Ort, wo die Handlung geschieht, hinderlich werden, den Segen zu empfangen, den die andachtsvolle Begehung derselben nach dem Worte Gottes immer mit sich bringt? Das Absehen von Menschen und Orten auf Gott allein, die Demuth und die Heilsbegierde, welche doch

eben die wesentlich christlichen Eigenschaften bei der Betrachtung und der Begehung dieser Handlungen sind, müssten wir bei den Petenten zu sehr vermissen, wenn wir von ihnen denken sollten, dass sie um des genannten Grundes willen diese Handlungen in unserer Landeskirche zu begehen sich weigerten. Weder der Inhalt ihrer vorliegenden Petitionen also, noch der Charakter evangelisch christlicher Gläubigkeit, in welchem die Petenten aufzufassen sind, lassen uns einen subjectiven, in ihnen selbst liegenden Grund erkennen, der ihre Klage, dass sie durch die bürgerliche Forderung der Taufe, der Admission zum heil. Abendmahl und der kirchlichen Ehecopulation Glaubens- und Gewissenszwang leiden, zu erklären vermöchte. Nur das Verlangen, von der reformirten Landeskirche gesondert zu sein, tritt zu Tage. Den Grund desselben zeigen die Petenten nicht an. Dass er aber in christlichem Glauben und Gewissen Wurzel habe, will nach dem, was sie von sich zu erkennen gegeben haben, so wenig wahrscheinlich werden, dass sie sich besser hätten vorsehen sollen, sich nicht selbst dem Scheine einer sich in einseitigen Richtungen gefallenden, daher selbstsüchtig zu nennenden Sonderungssucht ausauszusetzen, welche nicht erbauet, sondern zerstört, und von dem Apostel, welcher sie durch die Beleuchtung ihrer Erscheinungen in seiner Zeit zugleich für alle Zeiten so treffend bezeichnet hat, nicht aus dem Geiste, sondern aus dem Fleische hergeleitet wird. Der Anwendung dieses Urtheils auf die Petenten enthalten wir uns indessen, wie billig, da wir, wie gesagt, eine Erklärung derselben hinsichtlich des Grundes ihrer Klage über Glaubenszwang noch nicht erhalten haben. — Einer subjectiven Begründung ermangelt demnach das vorliegende Begehren, und als gerecht von dieser Seite ist es noch nicht erfunden. Wir glauben aber nicht, dass ihm desswegen keine Folge gegeben werden solle. Auch wenn die Petenten sich wirklich weigerten, ihre subjectiven Beweggründe anzuzeigen, müsste, wie uns scheint, die blosse entschiedene Erklärung derselben, dass sie von der reformirten Landeskirche getrennt, und daher von den Forderungen der Gesetze, welche dieselbe mit bürgerlichen Verhältnissen verbinden, befreit sein wollen, hinreichen, um ihnen das Begehrte, inwiefern es ihre Personen betrifft, zu gewähren, sowohl weil sie nach der Staatsverfassung, wie oben gezeigt worden, ein unbestreitbares bürgerliches Recht darauf haben, als weil die reformirte Landeskirche, so wenig als irgend eine Kirche, wollen kann, dass sich gezwungene Glieder in ihr befinden.

II. Was nun die Weise betrifft, in welcher dieses Begehren gewährt werden sollte, und welche nach dem Inhalte

der Petitionen hier auch noch in Frage und Betrachtung zu ziehen ist, so scheint dieselbe nach dem Wesen und dem Gegenstand des Begehrens selbst nur darin bestehen zu können, dass für die Petenten und für ihre allfällige gegenwärtige und künftige Gemeinschaft, nachdem sich dieselbe als eine wirklich durch Lehre und kirchliche Einrichtung von der reformirten Landeskirche gesonderte und auch nach ihrem wirklichen Bestande, nach der Zahl, den Namen und dem Wohnorte ihrer Glieder vor der Staatsbehörde würde gehörig kenntlich gemacht haben, blos bürgerliche Register angeordnet und mit der nöthigen Glaubwürdigkeit versehen würden. Hiedurch würde einerseits den Petenten, unter Bezeichnung derselben als aus der reformirten Landeskirche Ausgetretener, gewährt, was sie nach ihrem bürgerlichen Rechte ansprechen können, andererseits aber der bisherige Stand des Verhältnisses zwischen dem Staat und der reformirten Landeskirche erhalten. Man bliebe innerhalb der Forderung des vorliegenden Falles. — Um diese natürlichste Weise der Befriedigung ihres Begehrens suchen nun zwar auch die Bittsteller an, aber ausdrücklich nur für den Fall, dass der Tit. Grosse Rath nicht vorziehen würde, einen andern Weg einzuschlagen, welchen sie für so viel besser als jenen erstern halten, dass sie denselben auf's Angelegentlichste, fast wie ein eigenes zweites Begehren, empfehlen. Sie tragen nämlich darauf an, dass statt einer nur auf sie und ihre Gemeinschaft beschränkten Anordnung der oben angezeigten Art sofort durch eine Veränderung unserer dahin einschlagenden Gesetze die Beglaubigung des Personenstandes für das ganze Volk ausser alle Rücksicht auf Taufe, Abendmahl und kirchliche Ehetrauung gestellt, und auf ein Civilregister, als auf das allein gültige Document, begründet werde. Sie wünschen ihr besonderes Begehren durch eine allgemeine Veränderung der Verhältnisse erfüllt zu sehen, und legen Werth darauf, dass die grosse Mehrheit des Volkes, welche dasselbe nicht mit ihnen theilt, dennoch in ebendenselben Stand versetzt werde, welchen sie für sich für wünschenswerth halten. — Ohne Zweifel wäre die Anwendung dieses Mittels von viel wichtigeren Folgen, als die Verwirklichung des Zweckes selbst, zu welchem es hier vorgeschlagen wird. — Ginge man nämlich in diesen Antrag ein, so könnte es in zweifach verschiedenem Sinne und ungleicher Ausdehnung geschehen; aber der endliche Ausgang müsste wohl in beiden Fällen derselbe sein. Denn entweder höbe man zwar die erwähnten Gesetze für alle Bürger auf, aber in der Meinung, dass im Uebrigen die bisherige Verbindung des Staats und der Kirche fortbestehen, dass die letztere ferner noch von dem erstern verwaltet

werden sollte; oder aber es würde jene Veränderung in unserer Gesetzgebung in dem Sinne beschlossen, dass von nun an alle Verbindung des Bürgerlichen und des Kirchlichen aufhören, die Kirche vom Staate ausgeschieden und sich selbst überlassen sein sollte. Dass es der letztere Sinn sei, in welchem die Petenten eine solche Grossrathserkenntniss beantragen, darüber lassen sie vermöge der in ihren Eingaben liegenden Aeusserungen keinen Zweifel.

1) Nehmen wir aber an, es würde jene Aufhebung der besprochenen Gesetze in dem erstern Sinne beschlossen; so wäre dadurch Folgendes ausgesprochen: der Staat nimmt nicht nur auf die religiösen Ueberzeugungen der einzelnen Bürger, inwiefern dieselben etwas Innerliches sind, keine Rücksicht, sondern er lässt auch unberücksichtigt, welcher kirchlichen Gemeinschaft ein jeder in Folge derselben sich äusserlich anschliesse, oder ob vielleicht gar keiner. Gleichwohl ist eine reformirte Landeskirche, zu welcher überhaupt alle nicht katholischen Bürger gezählt werden, nicht nur von ihm anerkannt, sondern auch, indem er selbst sie verwaltet, in Einheit des Organismus mit ihm verbunden. Aber auch hinsichtlich dieser bleibt von nun an von Seiten des Staates unbeachtet, ob einer durch Taufe und durch Abendmahls-Gemeinschaft sich zu derselben halte, oder nicht. Er kann jetzt in der Landeskirche communiciren, dann in einer gesonderten Gemeinschaft, dann wieder in der Landeskirche, oder er kann auch nirgends communiciren. Das eine seiner Kinder kann er in der Landeskirche taufen lassen, das andere in einer separirten Gemeinde, ein anderes gar nicht, ein viertes wiederum in der Landeskirche. Er kann für sein ungetauft gebliebenes Kind, auch ohne es jetzt noch taufen zu lassen, von einem Geistlichen der Landeskirche die Unterweisung verlangen, und kann — obgleich diese Unterweisung die wesentliche Bedeutung hat, eine Erklärung des Taufgelübdes und eine Anleitung zur eigenen Bestätigung und Erfüllung desselben bei'm heil. Abendmahl zu sein — sich darauf berufen, dass von ihm als einem Staatsbürger, der Dienst der Landeskirche unter allen Umständen angesprochen werden dürfe. Er kann aber auch seine Kinder bei Separirten, oder auch gar nicht unterweisen lassen. Dies alles kann er nach seiner jedesmaligen Ueberzeugung, über welche er aber gegen niemand zu einer Erklärung verpflichtet ist. Er kann es also auch ohne alle Ueberzeugung; er kann es im Muthwillen, um seine Freiheit zu zeigen und geltend zu machen, um jemand zu kränken, um den religiösen Glauben und den Wünschen Anderer zu trotzen. Ebenfalls aber können sowohl er selbst, als seine ungetauften und ununterwiesenen Kinder, wann

und wo es ihnen beliebt, sich wiederum äusserlich zur Landeskirche halten, den Versammlungen derselben als Mitglieder beiwohnen und auch das Abendmahl daselbst geniessen. Denn als Staatsbürgern ist ihnen die Landeskirche jederzeit und an jedem Orte offen. — Einen solchen Zustand der reformirten Landeskirche würde ein Beschluss des oben angegebenen Sinnes einleiten. Wer könnte aber verkennen, dass dadurch eine Verwirrung in dieselbe gebracht würde, unter welcher sie sich auflösen und zu Grunde gehen müsste? Eine Kirche wäre sie nicht mehr; es bliebe nur ein vom Staate aus dem eigentlich der Kirche gewidmeten Gute unterhaltener offener Landescultus, in dessen Lehre und Ritus nach solcher Aufhebung des eigentlichen Charakters einer Kirchengemeinschaft jede beliebige Veränderung angebracht werden könnte, und an welchem Theil nähme, wer eben und in wieweit er Lust hätte. Bei solcher Verwirrung und Auflösung welche Erschütterung der Christlichgesinnten, welche zu unserer reformirten Landeskirche sich gehalten! Dessen hätten sie sich zu ihrer Landesobrigkeit nicht versehen. Dem obrigkeitlichen Kirchenregiment könnten sie ihr Vertrauen nicht mehr geben. Die Anerkennung des bestimmten positiven Christenthums schiene ihnen in unserm Staate aufgehoben. Jetzt bekäme die Separation Glaubens- und Gewissensgründe. Aus dem charakter- und haltlos gewordenen Gebäude der bisherigen reformirten Landeskirche würden Alle fliehen, welche vermöge christlichen Sinnes eine Gemeinschaft von Gläubigen suchen. Dagegen ist ebenfalls klar und gewiss genug, dass der leichtsinnigen Weise, über Religion und Christenthum zu denken, und Allem, was diese Denkweise begleitet, durch ein solches Hinwegrücken dessen, was ernstere Erinnerungen und Mahnungen herbeiführte, durch dieses Zurückstellen der Handlungen, in deren allgemeiner Uebung sich bisher die öffentliche Anerkennung des in ihnen Bezeichneten aussprach, durch die Willkühr, welcher jetzt die kirchlichen Verhältnisse hingegeben wären, grosser Vorschub gethan, und bei Vielen ein gänzliches Abwerfen der Religiosität erfolgen würde. Nach eben diesen beiden Seiten hin, in der Wirkung nämlich sowohl auf die ernstern Gemüther und die Christlichgesinnten, als auf die Leichtsinnigen, könnte auch das Wegfallen der Forderung und das daherige häufige Unterbleiben der kirchlichen Ehetrauung nur Beklagenswerthes hervorbringen. Es ist zwar nicht diese Handlung selbst in der heil. Schrift und in der reformirten Confession begründet, wohl aber die göttliche Stiftung und die Heiligkeit des Ehebündnisses. Unter diesem Begriffe aber von der Natur und der Bedeutung der Ehe wird dieselbe

in dem kirchlichen Trauungsakt aufgefasst und geschlossen. Die Forderung dieses Akts zur Gültigkeit und öffentlichen Anerkennung dieses Verhältnisses enthält daher die Erklärung, dass das Volk zu diesem Begriffe der Ehe sich bekenne, und dieselbe nicht wie einen bürgerlichen Vertrag ansehe, sondern auf Gott zurückführe und mit den höchsten Lebensinteressen und seinen heiligsten Ueberzeugungen verbinde. Eine allgemeine Aufhebung jener Forderung kündigt an, dass die öffentliche Schätzung der Natur und Bedeutung der Ehe sich verändert, und zwar dass sie sich herabgestimmt habe. Tief wird dies die Einen verletzen, welche auch hierin eine Verläugnung des göttlichen Ansehens, welches bisher unter uns gegolten, und ein Schwinden des Einflusses christlicher Begriffe aus unserer Gemeinschaft erblicken. Bequem und entsprechend aber wird es dem Leichtsinne sein, welcher ohnehin schon geneigt war, die Heiligkeit des ehelichen Verhältnisses zu verkennen. Wer hat erwogen, wie die Ruhe vieler Einzelnen, der Bestand und das Wohl der Familien und des Staates bedingt sind durch die Heilighaltung der Ehe und besonders auch durch das Vertrauen, dass diese Schätzung derselben die geltende und die öffentlich anerkannte sei; — wer hat dies, sagen wir, erwogen, der nicht erschräcke über die Wirkungen einer von der Volksrepräsentation ausgehenden Erkenntniss, durch welche die Begriffe von diesem Verhältnisse herabgestimmt und dieses Vertrauen erschüttert würde? — Einen solchen Zustand wird unsere Landesobrigkeit über unsere reformirte Landeskirche nicht beschliessen, — dieses Vertrauen halten wir fest. — Sie wird nicht eben diejenige kirchliche Gemeinschaft, mit welcher sie selbst sich verbunden hat, und deren äusserliche Verwaltung und Leitung ihr als ein heiliges Interesse anvertraut ist, einer auflösenden Verwirrung und allem Hohn der Willkühr preisgeben. Mit Zuversicht treten wir christliche Seelsorger aus allen Theilen des Landes einem dahin führenden Antrage vor dieser hohen Behörde mit der Bitte entgegen, dass die treuen und ernsten Glieder unserer Landeskirche, welche in ihr das ewige Leben suchen und erhalten, ohne Zweifel eben deswegen die rücksichtwerthesten Bürger, möchten bewahrt bleiben vor der Aergerniss und der Betrübniss über solche Zerrüttung derselben und das Zurückweichen einer ihrem Glauben entsprechenden öffentlichen Ordnung. Nicht weniger dringend ist aber auch die Bitte, welche wir für die gleichgültigen und leichtsinnigen äusserlichen Glieder derselben aussprechen, dass sie nicht durch solche Auflösung dessen, was als ernste Erinnerung und Mahnung mit dem Gewichte allgemeiner Anerkennung ihnen gegenüber stand, einer gänzli-

chen religiösen Verfinsterung und Verwilderung möchten hingegeben werden. — Wir haben die Folgen betrachtet, welche der Vorschlag der Petenten herbeiführen müsste, wenn er nach der ersten der beiden oben angegebenen Bestimmungen, in welchen ihm zu entsprechen möglich wäre, angenommen würde. Blicken wir auf den Grund des in ihm liegenden Unheils, so wird uns dasselbe vollends erklärt. Denn dieser besteht darin, dass, wie einerseits die öffentliche Geltung des Bekenntnisses der reformirten Landeskirche und der Handlungen, in welchen dasselbe ausgesprochen wird, aufgehoben würde, so doch andererseits dadurch, dass die Staatsgewalt diese Kirche verwaltet, jeder Staatsbürger als solcher auch Mitglied derselben wäre. Die den Glauben an Christum, den Erlöser, bezeichnende Handlung bliebe unbeachtet; das Staatsbürgerrecht hingegen würde die Eigenschaft, an welcher man ein Mitglied der Kirche zu erkennen hätte. Demjenigen äussern Merkmal eines solchen, welches, weil es auf das Innerliche des Glaubens an die Erlösung durch Christum hinweist, das Wesentliche ist, würde ein politischer Charakter substituirt. Was hiesse, die Natur einer christlichen Kirche gänzlich verkennen, wenn nicht dieses? Entschiedener als so könnte man es nicht versuchen, dieselbe von dem Grunde zu entsetzen, welcher, ganz ausserhalb der Sphäre des Staats, für sie gelegt ist, und sie loszutrennen von ihrem alleinigen Haupte und Herrn, nämlich Jesu Christo. So würde freilich vollkommen wahr, was, bis jetzt noch mit Unrecht, unserer reformirten Landeskirche von den Separatisten vorgeworfen wird, dass sie blos von Staates wegen bestehe, nicht mehr im Namen und auf dem Worte des Herrn. — Will daher die Staatsgewalt noch ferner mit der reformirten Landeskirche durch die bisherigen Verhältnisse verbunden bleiben, ohne dieselbe eben dadurch um die Wahrheit ihres Namens einer christlichen Kirche zu bringen, so muss sie nur diejenigen Bürger als Glieder derselben ansehen, welche ihre Lehre bekennen, und die auf dieses Bekenntniss gegründeten und dasselbe aussprechenden gottesdienstlichen Handlungen in ihrer Mitte begehen. Sie muss daher jede Gemeinschaft Solcher, welche von der reformirten Landeskirche gesondert sein wollen, anhalten, ihr dieses unter Angabe des Zahl- und Personenbestandes ihrer Glieder förmlich zu erklären. — Einer solchen Erklärung dürfte aber die Begründung nie fehlen. Ohne diese würde nicht nur der einer solchen Angelegenheit gebührende Ernst vermisst, sondern auch die der höchsten Landesbehörde schuldige Achtung. Diese Begründung wäre aber nicht richtig und der Natur der Sache angemessen, wenn sie von den gegenwär-

tigen Verderbnissen der reformirten Landeskirche hergenommen würde, indem man etwa darauf hinwiese, dass nicht überall nach dem Lehrbegriff dieser Kirche gelehrt werde, dass viele ihrer Glieder sich unchristlich und ärgerlich erzeigen, dass einzelne ihrer Einrichtungen durch Missbräuche verderbt, oder an und für sich zu wenig erbaulich seien, oder dass ihr nothwendige Einrichtungen mangeln. Dies wäre nur eine Beschwerdeführung, durch welche ausgesprochen würde, dass die Betreffenden sich befriedigt fänden, wenn die Landeskirche bei sich selbst, bei ihrer ursprünglichen Beschaffenheit verblieben wäre, oder für Verbesserungen und Ergänzungen ihrer Einrichtung Fortbildsamkeit hätte. Nun aber steht der Typus, in welchem sie sich, was die Lehre und das Wesentliche der Einrichtungen betrifft, ursprünglich gebildet hat, noch da, und hat noch seine Gültigkeit; und für ihre Fähigkeit, sich in Einrichtungen den veränderten Umständen und Bedürfnissen anzupassen, sind auch hinlängliche Zeugnisse vor Augen. Den Abweichungen, Verderbnissen und Mängeln, wenn sie Wesentliches gefährden, und daher nicht mit christlicher Weisheit und Duldung ertragen werden können, hat man also Rüge, Klage und Bitte um Abhülfe entgegenzusetzen, wofür ordnungsmässig mehrfache und leicht betretbare Wege eröffnet sind. An diese ist eine solche Beschwerdeführung zu weisen. Ein Sonderungsbegehren kann sie nie begründen. Es ist gewiss das reif und umfassend erwogene Evangelium selbst, welches der in allen protestantischen Bekenntnissen aufgenommenen Lehre zu Grunde liegt, nach welcher eine Sonderung von der Kirche, welcher man angehörte, nur dann gerechtfertigt ist, wenn entweder die Ueberzeugung sich befestigt hat, dass in dem in dieser Kirche geltenden Lehrbegriff und ihren von diesem ausgehenden Einrichtungen das göttliche Wort der heil. Schrift nicht rein oder nicht vollständig aufgefasst und dargestellt sei, oder die Sacramente nicht ihrer evangelischen Einsetzung gemäss verwaltet werden — oder aber wohlbegründeten Klagen und Bitten um Abhülfe gegen Abweichungen und Missbräuche, welche in Beziehung auf diese Wesentlichkeiten eingerissen sind, Gehör und Folgeleistung beharrlich verweigert werden. — Bei einem solchen Sonderungsbegehren wird daher das Verfahren nur dann der Natur der Sache angemessen sein, wenn verlangt wird, dass, wenn es sich nicht auf die Erfolglosigkeit vorhergegangener wiederholter Klagen über wesentliche Abweichungen und Missbräuche begründen kann (und diesen Grund könnten die Petenten, von welchen hier die Rede ist, ihrem Begehren gegenwärtig nicht unterlegen), dasselbe durch eine bestimmte Darstellung der Ueberzeugun-

gen und der Lehren motivirt sei, durch welche die, welche dasselbe einreichen, von dem Lehrbegriffe der reformirten Landeskirche abweichen, und dass ebenfalls die kirchliche Einrichtung, welche sie ihrer Gemeinschaft zu geben wünschen, beschrieben werde. — Die, welche sich auf diese Weise erklärt hätten, wären von da an freilich von allen den Gesetzen, welche bei dem Bürger die Angehörigkeit an die reformirte Landeskirche voraussetzen, zu entbinden, aber nun auch als aus dieser Kirche Ausgetretene anzusehen, so dass sie sich nicht mehr als Glieder derselben gelten machen könnten, wenn nicht nach eben so förmlich bei der Behörde angezeigtem Rücktritt zu derselben. — Solche bestimmte Kenntlichmachung und Fixirung der von der Landeskirche sich Sondernden ist übrigens nicht blos deswegen zu verlangen, damit die Landeskirche vor Unordnung und Verwirrung gesichert bleibe; sondern ihre Forderung gehört zu den Hoheitsrechten der bürgerlichen Obrigkeit in Religionssachen, und gewiss auch zu den Pflichten derselben, da ihr die religiösen Gemeinschaften der Bürger nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Lehren und Einrichtungen bekannt werden sollen, damit sie die Verträglichkeit derselben mit dem Bestand und dem Wohl des Staates prüfe.

2) Wir haben bis jetzt nur den einen Fall betrachtet, da der Antrag der Petenten in Betreff der Weise, wie ihr Begehren ihnen gewährt werden sollte, in dem Sinne angenommen würde, dass die hohe Behörde beschlösse, die von ihnen gewünschte allgemeine Aufhebung der Gesetze, auf welche sich ihre Petitionen beziehen, solle stattfinden, übrigens aber die bisherige Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche fortbestehen. Die Weitläufigkeit, mit welcher wir uns bei der Beleuchtung der Natur und der Folgen eines solchen Beschlusses aufgehalten haben, dürfte wohl in der Bemerkung ihre Entschuldigung finden, dass bei einer weniger genauen und eingehenden Betrachtung leicht eben diese Erledigung der Angelegenheit empfehlenswerth scheinen könnte, und daher desto sorgfältiger und deutlicher in's Licht gestellt werden musste, dass vielmehr gerade sie das Beklagenswertheste herbeiführen würde. Es ist aber schon oben darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung des ganzen Wunsches, welcher in den vorliegenden Petitionen ausgesprochen wird, darin bestände, dass auch die bisherige Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche aufgehoben, und in unserm Lande das Bürgerliche von dem Religiösen und Kirchlichen gänzlich geschieden würde. — Ob eine solche Geschiedenheit für die Kirche und den Staat erspriesslicher sei, als ihre Verbundenheit, gehört zu den Fragen, über welche weder

die Erörterung der Begriffe und aus ihr gezogene Schlüsse, noch die Betrachtung der Geschichte eine Antwort geben, welche absolut bejahend oder verneinend wäre. Die Verhältnisse, in welchen die protestantische Kirche zu den verschiedenen Staaten, in welchen wir sie finden, besteht, sind bekanntlich sehr verschieden. Jede dieser verschiedenen Formen hat ihre eigenen Vortheile und Nachtheile, zunächst für die Kirche, aber von da aus auch für den Staat, auf dessen gründlichstes Wohl der gute oder üble Zustand der in ihm sich findenden christlichen Kirchgemeinschaften einen entschiedenen negativen und positiven Einfluss übt. Aber es ist, etwa mit einer einzigen Ausnahme, in welcher das Uebergewicht der Nachtheile wohl allgemein anerkannt ist, durchwegs bewährt, dass sich die Vorzüge und die Mängel, welche einer jeden dieser verschiedenen Stellungen der protestantischen Kirche zum Staate eigenthümlich anhängen, einander aufwiegen und keine absolute Entscheidung für oder gegen die eine oder die andere begründen. Es trifft dieses gänzlich mit der Wahrheit zusammen, daas die Kirche Christi in ihrer zeitlichen Erscheinung keine ihrer Idee vollkommen adäquate Form und Stellung gewinnen kann, weil sie selbst ihrem Wesen nach ein in das Zeitliche eingetretenes Ewiges ist, dass aber dieselbe, wenn nur getreu dem Worte ihres Herrn und diesem ihrem Haupte einzig anhängend, mit der Kraft des Geistes, welcher von daher ihr zukömmt, eine jede dieser zeitlichen Modificationen durchdringen, und in jeder derselben bestehen kann, wie sie auf Erden soll, im Festhalten des Glaubens und der Hoffnung, in Beständigkeit der Geduld und der Liebe, im Wachsthum der Heiligung ihrer Glieder. Nur die eben angedeutete Bedingung muss dabei feststehen, dass der ausserhalb des Staates liegende Ursprung und Lebensgrund der Kirche, in Christo und desselben Wort und Geist, anerkannt, und ihr Zusammenhang mit demselben rein und ganz erhalten werde. — Obschon wir daher nicht dafür halten, dass es gut wäre, wenn dieser Antrag der Petenten angenommen würde, so treten wir demselben doch nicht so entgegen, dass wir die Behauptung aufstellen, es verdiene im Allgemeinen die Verbindung der Kirche mit dem Staate unbedingt den Vorzug. Wir würden sonst in denselben Fehler verfallen, welchen wir an den vorliegenden Petitionen erkennen, indem wir bei diesem Theil ihres Antrags es eben für ihren Hauptirrthum ansehen, dass sie so unbedingt anpreisen und verwerfen, dass sie von der Trennung der Kirche vom Staate an und für sich das Beste derselben erwarten, in ihrer Verbundenheit mit demselben ihr Verderben erkannt zu haben vermeinen. — Gestützt vielmehr auf das

eben angezeigte, durch die Geschichte und durch begriffliche Theorie gleich bestätigte, Resultat der Untersuchungen über den allfälligen Vorzug eines der Verhältnisse, in welche sich die protestantische Kirche zum Staate gesetzt hat, fragen wir vor allem aus: Warum sollen wir aufgeben, was unter uns besteht? Werden wir wirklich Besseres für Kirche und Staat an desselben Stelle setzen? Ist das Verhältniss, in welchem bei uns beide zu einander stehen, von Anfang an auf fehlerhafte Grundlagen gestellt worden? Oder passt es zu den übrigen Verhältnissen der jetzigen Zeit nicht mehr? Lässt sich in der Vergangenheit oder in der Gegenwart ein aus dieser Einheit des Staates und der Kirche, wie sie bei uns eingerichtet ist, hervorgegangener Schaden nachweisen, welcher von der Art wäre, dass er nicht durch Correction missbräuchlicher Abweichungen oder erschlaffter, nicht in ihrem Geiste stehender, Handhabung der Institution gehoben werden konnte oder könnte, sondern nur durch Abschaffung des Wesens dieser Verbindung selbst geheilt werden müsste? — Die Bejahung dieser Fragen haben die Petenten nur vorausgesetzt, nicht aber die Richtigkeit dieser Bejahung nachgewiesen. Wir wissen bei so wichtiger Sache ein solches Verfahren nur so zu erklären, dass wir annehmen, es sei ihnen entweder nicht bekannt, oder nicht gegenwärtig gewesen, welchen Ursprung die bei uns bestehende Einheit des Staats und der Kirche habe, aus welchen Gedanken, Ueberzeugungen und Bedürfnissen die Einführung und Einrichtung derselben hervorgegangen, und was daher ihre wahre Natur und ihr Sinn sei. Natürlich kann der Mangel dieser Kenntniss und Einsicht für sich den Petenten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Aber wenn sie aus diesem Mangel hervor Anträge von der Wichtigkeit des gegenwärtigen stellen, so führen sie, so viel an ihnen, in die Gefahr, dass begangen werde, was mit Recht zu dem Unehrenhaftesten gezählt wird, was in einem Gemeinwesen geschehen kann, nämlich dass man Ehrwürdiges und Werthvolles dahingebe, weil man es nicht kannte, und sich dessen, was man hat, selbst beraube, weil man nicht wusste, was man an ihm hatte. — Die Synode hält es daher für eine ihr durch ihre Stellung gebotene Pflicht, hier an den Ursprung und die wahre Natur und Bedeutung der bei uns bestehenden Verbindung des Staats mit der reformirten Kirche unseres Landes zu erinnern. Nach ihrem Dafürhalten ist dies auch das Einzige, aber vollkommen Zureichende, was sie dem Antrage der Petenten entgegenzusetzen hat. Von selbst wird erhellen, dass das, was sie jener Verbindung vorwerfen, dieselbe, wenn sie recht erkannt und verstanden ist, keineswegs trifft. — Damit aber die historische

Wahrheit unserer Darstellung des Verhältnisses, von welchem die Rede ist, geprüft werden könne, so nennen wir die jedem offen stehende historische Quelle, welcher wir sie entheben. Sie liegt in den Akten des Berner Synodus vom Jahre 1532 und der derselben vorgesetzten, sie bestätigenden, obrigkeitlichen Erklärung. Hier ist die Grundlegung dieses Verhältnisses, und nicht nur die erste, sondern auch die einzige Fundamental-Bestimmung desselben. Denn sie ist bis jetzt nie verändert, oder mit einer andern vertauscht worden. Die ganze positive Mitwirkung der Staatsgewalt in den Angelegenheiten der reformirten Kirche unseres Landes, wie sie bis auf den heutigen Tag besteht, ist auf diesen Akt gestellt und durch ihn nach ihrem Grunde und nach ihrer Art und Weise bestimmt. Von diesem hängt alles, was dahin gehört, ab; nach ihm sind alle Abweichungen vom ursprünglichen und vom wahren Sinn dieses Verhältnisses zu erkennen und zu beurtheilen. Hätte derselbe seine Geltung und seine Wahrheit verloren, so wäre die jetzt noch faktisch bestehende Verbindung des Staates mit der Kirche ohne Stützpunkt und ohne Rechtfertigung. Denn es kämen dann der Staatsgewalt in Betreff der reformirten Kirche unseres Landes nur die sogenannten Hoheitsrechte circa sacra zu, nämlich das Recht, dieselbe in ihrem Lande zuzulassen, oder auszuschliessen, und das Recht, sie, wenn sie zugelassen worden, in Allem, worin sie nach der Eigenthümlichkeit ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen den Bestand und die Sicherheit des Staates berührt und bedingt, fortwährend zu beaufsichtigen, und das in diesen Beziehungen schädlich oder gefährlich Befundene zu verbieten. Hingegen käme derselben nicht zu, was sie gegenwärtig übt, nämlich die Lehrer dieser Kirche bilden zu lassen, in ihr Amt einzusetzen, in der Führung desselben nach Lehre und Leben zu beaufsichtigen, und nach befundener Untauglichkeit in diesen Beziehungen, sie von demselben zu entfernen; es käme ihr nicht zu, die Einführung oder Abschaffung kirchlicher Einrichtungen in Rücksicht auf ihren Erbauungszweck zu beschliessen, auch nicht die Verwaltung der Güter, welche eigenthümlich der Erhaltung unserer reformirten Kirche gewidmet sind. Dieses alles müsste dann der Kirche selbst und allein überlassen bleiben. Einen Beweis fortwährender Anerkennung des in den genannten Fundamentalakten festgestellten Verhältnisses giebt übrigens auch die im Namen der Staatsregierung geforderte und bis jetzt fortgesetzte Verpflichtung der Prediger der reformirten Landeskirche auf die Helvetische Confession, deren Cap. 30, de magistratu, wunschweise über das Verhältniss der Obrigkeit zur Kirche in den wesentlichsten Beziehungen ebendie-

selben Grundsätze aufstellt. — Die Akten des Berner Synodus enthalten eine Anweisung für die Prediger der (vier Jahre vorher) vom Papstthum unter das ausschliessliche Ansehen der heil. Schrift hinübergetretenen Kirche unseres Landes in Hinsicht der Lehre, welche sie führen, der Weise, wie sie die Sacramente verwalten und den Gottesdienst einrichten sollten, und in Betreff ihrer ganzen Amtsführung überhaupt. Sie bestimmen aber zugleich auch das Verhältniss der bürgerlichen Obrigkeit zu dieser Kirche, davon ausgehend, dass jene selbst eine christliche sei. Der ganze Inhalt ging aus einer Uebereinkunft aller Prediger des Landes hervor, welche eben zu diesem Zwecke in demselben Jahre von Schultheiss, Kleinen und Grossen Räthen zusammenberufen worden waren. Von letzterer Behörde wurde derselbe nach allen seinen Bestimmungen, also auch nach den, die Obrigkeit und ihr Verhältniss zur Kirche betreffenden, angenommen und in einer demselben im Drucke vorangestellten Erklärung an die Prediger bestätigt, und zwar so, dass in dieser Erklärung die positive Verbindung, in welche nun hier der Staat und die Kirche zusammentraten, besonders von dem Standpunkte der Obrigkeit aus dargestellt und bestimmt wird. Die Stellung, in welche diese letztere hiebei eintrat, wird daselbst auch ausdrücklich durch das Begehren begründet, welches kurz vorher die Abgeordneten des ganzen Landes an dieselbe gebracht hätten, dass sie die Erhaltung der nach dem Evangelium reformirten Kirche des Landes auf sich nehmen und sich angelegen sein lassen möchte. — Fassen wir nun, indem wir uns getreu und ausschliesslich an das in diesem Fundamental-Aktenstück wirklich Gegebene halten, die in demselben ausgesprochenen Beweggründe, Grundsätze und Bestimmungen zusammen; so ergiebt sich der ursprüngliche und allein gültige Sinn der bei uns bestehenden Verbindung des Staats mit der reformirten Landeskirche in Folgendem: Die Obrigkeit erkennt es für ihre Pflicht, auch die Pflege des ewigen Lebens in ihrem Volke zu berücksichtigen und in ihre Angelegenheiten aufzunehmen, weil sie gegen Gott hiefür verantwortlich ist, und weil schon ihre nächste Aufgabe, die Sicherung und Förderung des zeitlichen Wohls ihres Volkes ohne diese Rücksicht nicht gedeihlich erfüllt werden kann. Sie ist eine christliche Obrigkeit, besteht aus Personen, welche ihr eigenes Heil nur in der Erkenntniss Gottes in Christo sehen, und wissen, dass aller Menschen Heil in dieser liegt. Durch Gottes besondere Wohlthat ist diese Erkenntniss dem Lande jetzt in der ursprünglichen Reinheit wiedergegeben worden. Hiedurch zu höherer Schätzung und eifrigerer Festhaltung und Benutzung des Segens gelei-

tet, angetrieben und verpflichtet, soll und will sie nicht nur nach blossem Namen und hergebrachter Gewohnheit eine christliche Obrigkeit heissen, sondern in der Wahrheit. Sie soll und will, indem sie die ungetrübte Verkündigung des Evangeliums erhält und fördert, und das Aeusserliche, was zur Erbauung einer auf dasselbe gegründeten Gemeinde gehört, veranstaltet, eine Dienerin Gottes an diesem seinem Heilswerke sein. — Das Christenthum selbst, den Glauben und das wahre Glaubensleben kann die Obrigkeit nicht pflanzen und nicht erhalten. Dies ist allein des Geistes Wirkung in dem Worte der heiligen Schrift und durch dasselbe. Ihr eigenes unmittelbar hierauf gerichtetes Einwirken wäre unheilbringende Anmaassung, und könnte höchstens Heuchler bilden. Dennoch ist ihr deswegen ein ihrer besondern Stellung entsprechender Dienst an der Gemeinde des Herrn nicht verschlossen. Schon indem sie Recht und Sicherheit handhabt, gewährleistet sie einen Boden für ihren Bestand und Entwicklungsfortgang. Sodann ist es für eben diesen von grossem Belange, ob die Gesetze, welche das bürgerliche Leben ordnen, mit oder ohne Rücksicht auf den Geist des Evangeliums und auf den Glauben und das Leben nach demselben eingerichtet seien, ob sie christlichem Sinn und Wandel zur Ermunterung und Förderung, oder zum Aergerniss und zur Hemmung gereichen. Eine christliche Obrigkeit erkennt hier die Richtung, welche sie ihrer ganzen Regierung zu geben hat. Während sie so schon nur durch diese Richtung ihrer bürgerlichen Regierung, welche aus ihrer eigenen Christlichkeit hervorgeht, der christlichen Gemeinde ihres Landes dient, ist ihr wegen ihrer hiefür besonders geeigneten Stellung durch das Vertrauen und Begehren ihres christlichen Volkes auch ein direct auf die Erbauung jener sich beziehender Dienst eröffnet und angewiesen, nämlich in der Erhaltung des Predigtamts; freilich auch dieses nur ein äusserlicher und mittelbarer Dienst, indem sie die äusserlichen Mittel dieser Erhaltung und die für die Ausübung dieses Amtes nöthige Ordnung, Einheit und Aufsicht gewährleistet, aber doch ein solcher, durch welchen eine nothwendige Bedingung für das Bestehen des Christenthums in einer geordneten Gemeinschaft erfüllt wird. Sie betrachtet sich hiebei nicht als ein Recht der Staatsgewalt ausübend, sondern als einen ordnungsmässigen und übertragenen Dienst an der christlichen Gemeinde erfüllend; nicht als über dieser stehend, sondern als selbst ein Glied derselben, welches seine hiezu befähigende äusserliche Stellung ihr zum Dienste widme. Sie bestellt, erhält und beaufsichtigt die Prediger, ohne etwas anderes von ihnen zu wollen, als die getreue, reine und freie

Predigt des Evangeliums. Sie will nicht, dass sie im Namen und mit dem Ansehen der Obrigkeit auftreten und ihr Amt führen, wie sie denn auch nicht das Wort der Obrigkeit predigen. Nur Boten des der Menschheit in Christo erschienenen Heils sollen sie sein, und nur dieses verkünden. Von ihrer Sendung wird ein Ursprung anerkannt, den eine menschliche Behörde nicht sich beilegen könnte, und in dem Worte, welches sie verkünden, ein Ansehen, das keine Staatsgewalt ihm zu ertheilen vermöchte. Deswegen soll denn dieses Wort im Munde der Prediger sich freimüthig auch gegen dasjenige richten, was an der Obrigkeit selbst demselben nicht entspricht. Hinwieder haben die Prediger vorerst der Obrigkeit als solcher, d. h. als der Trägerin der bürgerlichen Staatsgewalt, alle Ehre, Treue und Bereitwilligkeit zu beweisen, sodann aber auch derselben in dem, was sie als das oben beschriebene Organ der christlichen Gemeinde des Landes in der äusserlichen Verwaltung derselben anordnet, Gehorsam zu leisten, und sich, wenn sie lässig im Amte oder der Gemeinde unnütz oder schädlich erfunden würden, der Mahnung und Zurechtweisung der obrigkeitlichen Kirchenbehörde zu unterziehen, auch der von ihr über sie verhängten Entfernung von ihrem Amte sich zu unterwerfen. — Wenn bei dieser Verwendung und Mitwirkung der Staatsgewalt für die Erhaltung und Förderung des Evangeliums und der auf dasselbe gegründeten Gemeinde Einzelne mehr durch das Ansehen derselben bewogen, als aus wirklichem Glauben sich äusserlich dem Evangelium und der Gemeinde anschliessen, so hat diese Verbindung der Obrigkeit mit der Kirche hieran keine Schuld; denn bei der reinen und freien Verkündung des Evangeliums wird desselben Wort hinlänglich geschieden von allem Ansehen menschlicher Obrigkeit. Wer der klar ausgesprochenen und immer wiederholten Weisung, dass hier nur die Beziehung und die Richtung auf Gott und das ewige Leben gelten und stattfinden, nicht glaubt, dagegen aber menschlichem Ansehen und äusserlichen Vortheilen folgt, der wird nicht durch jenes Verhältniss der Obrigkeit zur Kirche zum Heuchler gemacht, sondern macht sich selbst dazu; nur durch seine eigene Schuld wird ihm die Verkündung des Evangeliums zum Tode statt zum Leben. — Bei dieser Darstellung haben wir uns sorgfältig vorgesehen, nichts einfliessen zu lassen, was nicht in der Urkunde, in den erwähnten Akten des Berner Synodus von 1532, nachgewiesen werden könnte, damit der ursprüngliche Sinn, in welchem sich bei uns der Staat mit der reformirten Landeskirche verbunden hat, rein als geschichtliche Thatsache erhoben und vorgeführt sei. — Wie an dieser Stiftung tiefer

christlicher Ernst als Grundcharakter hervortritt, so wird als Kern und Wesen des in ihr liegenden Gedankens und als Grundbedingung ihres wirklichen Bestehens dieses erkannt, dass nicht nur einzelne oder auch die einzelnen Personen, aus welchen die Obrigkeit besteht, für sich den evangelisch-christlichen Glauben des Volks thatkräftig in sich tragen, sondern dass, freilich bedingt durch diese Eigenschaft der Einzelnen und in Folge derselben, die Obrigkeit als solche sich der auf jenen Glauben gegründeten Kirche in ihrem Volke als Glied anschliesse, und unter dem entgegenkommenden Vertrauen der letztern das verwaltende Organ, das Presbyterium, derselben werde. Auch ist dieses nach der Natur des ächten christlichen Glaubens, welcher alle Verhältnisse der in ihm Stehenden durchdringen und beherrschen will, eine so nothwendige Folge dieser vorausgesetzten Eigenschaft der einzelnen Glieder der Obrigkeit, dass, wenn ein solches Verhältniss nicht wenigstens dem Wesen nach, wenn schon nicht immer in ausgesprochener Form, zu Stande käme, oder nachdem es gestiftet gewesen, wieder aufgegeben würde, der Schluss auf eine anfängliche Mangelhaftigkeit oder eine nachher eingetretene Schwächung jener Eigenschaft, wenigstens bei der Mehrzahl der Einzelnen, unabwendbar wäre. Die Unterzeichner der Petitionen, welche hier begutachtet werden, würden, wenn sie die Obrigkeit ausmachten, nach ihrem Eifer für das Christenthum diese ihre Stellung gewiss ebenfalls zum Dienste des Evangeliums und zur Förderung der Gemeinde, in welcher sie dasselbe aufgerichtet sähen, verwenden zu sollen glauben, und würden auch bald erkennen, dass sie dies könnten, ohne diese Stellung in andern Beziehungen zu verletzen, oder gegen jemand ungerecht zu sein. Sie würden ohne Zweifel, wenn wir sie uns in diese Stellung eingerückt denken, den Vorwurf, welchen sie gegen unsere Verbindung des Staats mit der Kirche erheben, dass sie der Natur des Staats zuwider sei, durch ihre eigene That zurücknehmen. — Die Beurtheilung dieses Vorwurfes, wie aller andern, mit welchen sie das bestehende Verhältniss angreifen, ist nun, nachdem dieses durch die vorhergegangene Darstellung in sein wahres Licht gesetzt worden, nicht schwierig. — Was den oben erwähnten betrifft, so sollte man freilich vor allem über den Begriff des Staates einverstanden sein. Wer hiebei sich vorzüglich in Abstraktionen und Theorien gefällt, dem mag leicht eine solche Verbindung des Staates mit der Kirche weit ausserhalb seines Begriffes abliegen. Wem aber mehr an den Realitäten wirklichen Wohls oder Uebels der im Staate Verbundenen liegt, der wird bei diesem Vorwurfe zunächst nur an Beeinträchtigung der bür-

gerlichem Rechte und Freiheiten denken, von welcher wir im ersten Theil dieses Gutachtens anerkannt haben, dass sie unter der Verbindung des Staates mit der Kirche eintreten könne, wenn ohne Rücksicht auf wirklich Dissentirende die bürgerlichen Verhältnisse Aller an ihre Angehörigkeit an die Landeskirche gebunden würden. Wir erkennen es auch, wenigstens in Hinsicht der Anwendbarkeit auf unsere Zeit, für einen Mangel der oben dargelegten Stiftung der bei uns bestehenden Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche an, dass die Obrigkeit nicht auch erklärt hat, dass sie diejenigen, welche religiöse Ueberzeugungen haben, die ihnen Gewissens halber nicht zulassen, dieser Kirche anzugehören, nicht zwingen, und um dessen willen, was ihre bürgerlichen Verhältnisse und Rechte betreffe, in keinen Nachtheil versetzen wolle. Allein dieser Mangel lässt sich ergänzen, ohne dass dadurch das Wesen jener Stiftung aufgegeben, oder verändert würde; es darf nur denjenigen, welche dargethan haben, dass sie sich in dem bezeichneten Falle befinden, die Befreiung von den Gesetzen, welche das Bürgerliche und das Kirchliche mit einander verbinden, ertheilt, und für ihre Personen und ihre Gemeinschaft eine eigene Ordnung, nach welcher ihre bürgerlichen Verhältnisse legitimirt werden sollen, aufgestellt werden. Wenn für die Uebrigen das Bestehende bleibt, so könnten wir nicht einsehen, wie irgend jemand derselben hierin einen Grund zu dem Urtheil und der Klage finden könnte, dass er in einem naturwidrig eingerichteten Staate lebe. Man müsste denn dafür halten, dass es der Natur des Staates zuwider sei, wenn in ihm als solchem auch die höhern als blos zeitlichen Bedürfnisse des Volkes berücksichtigt und zur rechten Befriedigung gebracht werden. Würde aber nicht vielmehr eine solche Meinung sehr Unnatürliches enthalten, da ja der Staat um des Volkes willen da ist, das Volk aber unzweifelhaft höhere als blos zeitliche Bedürfnisse hat? Wie unnatürlich auch, dass das, dessen Eintreten in jedem Einzelnen gewünscht werden muss, und das in jedem, wenn es bei ihm eintritt, ein entscheidendes Lebensprincip wird, da, wo die organische Verbindung der Gesammtheit repräsentirt und bethätigt ist, und von wo so vielerlei Impulse auf die Einzelnen ausgehen, für gleichgültig geachtet werden sollte. Dass die Verhältnisse des Staates, der die organische Einheit aller Einzelnen ist, analog seien den Verhältnissen des einzelnen Menschen, ist schon oft durchgeführt und nachgewiesen worden. Nach dieser Analogie ist deutlich, was ein Staat sei, welcher das Kirchliche ganz von sich ausscheidet, nämlich in seiner Richtung, seiner Würde, seinem Bestande offenbar ebendasselbe, was ein

einzelner Mensch, welcher die Religion entweder von seinem Leben und seinen Angelegenheiten gänzlich fern hält, oder nur in unbestimmten, zerstreuten, und mit widerspruchsvollem Wechsel auf einander folgenden Regungen und Gefühlen bei sich bestehen lässt. Fürwahr einen ganz andern Charakter, verbunden mit eigenthümlicher Stärke, giebt dem Staate die bei uns bestehende Verbindung desselben mit der reformirten Kirche des Landes, nach der Idee und Bestimmung, welche wir oben als ihre wahre nachgewiesen haben. Hier ist Würde, in der Weisheit, der Treue, dem Ernste, mit welchem alle Einzelnen im Volke nicht mit der Herabwürdigung, als wären sie nur zu zeitlichem Erwerben, Besitzen und Geniessen bestimmt, sondern wirklich und ganz als Menschen, d. h. auch nach ihrem ewigen Wesen und Verhältniss, aufgefasst werden; hier, in der öffentlichen Anerkennung und Bewahrung der Wahrheit, durch welche allein jeder wirklich frei wird, welche allein jedes einzelne Leben zu heilen vermag. Hier ist die Staatsgewalt eine geweihte, wo sie sich zum Dienste dieser Wahrheit hingiebt, und wo sie mit offenem Bekenntniss sich und ihre Regierung den Mahnungen derselben unterwirft und unter den Einfluss christlicher Antriebe stellt. Hier ist, soweit menschliche Einrichtungen dieses können, der erhaltenden Kraft des Christenthums durch alle Verzweigungen des Staatsorganismus der Eintritt und die Wirkung eröffnet. Hier liegt dem Gemeinwesen der heilige Gedanke zu Grunde, dass dasselbe eine Gemeinde des Herrn sei, und sein Volk als ein Volk Gottes beisammen wohnen solle. — Wir glauben nicht, dass christlich-religiöser Sinn und die Werthschätzung der aus diesem hervorgegangenen Bestimmungen unserer öffentlichen Verhältnisse aus unserm Volke reformirter Confession so weit gewichen seien, wie die Petitionen, welche wir hier begutachten, es voraussetzen, indem sie den Repräsentanten desselben geradezu das Aufgeben derselben, und die Annahme gänzlich verschiedener, welchen gerade alle die eben beschriebenen Charaktere abgehen, zumuthen, und dies für etwas leicht Ausführbares ansehen. Sollte wohl diese bedeutungsvolle Voraussetzung durch Annahme dieses Theils ihres Auftrages bestätigt, und von den Repräsentanten des Volks dieses Zeugniss von sich und von ihrem hiebei betheiligten Volke öffentlich abgelegt werden? Was bei wirklich vorhandenem christlichem Sinne der Obrigkeit und des Volkes so gründlich wahr, und was so einleuchtend heilsam ist, was die Väter im höchsten und weihevollsten Aufschwunge, den unsere vaterländische Geschichte kennt, gedacht, in's Werk gesetzt und uns hinterlassen haben, — das aufzugeben, sollten wir uns durch ei-

nige Wenige bereden lassen? Oder sollten einige der Petenten uns vorgehaltene Beispiele fremder Staaten, deren Einrichtungen in dieser Beziehung theils noch wenig bewährt, theils in ihren Folgen sehr zweideutig geblieben sind, uns so leicht bewegen können, unserer geschichtlichen und vaterländischen Eigenthümlichkeit uns selbst zu entkleiden?

Es greifen aber die Petenten das Fortwähren der bei uns bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche nicht blos aus allgemeinen politischen Begriffen an, sondern behaupten auch, dass dasselbe insbesondere unserer gegenwärtigen Staatsverfassung zuwiderlaufe. Wir erkennen nur zwei Bestimmungen in derselben, welche sich für diese Behauptung anführen liessen. In Hinsicht der einen, wir meinen die in §. 11. enthaltene, welche die Glaubensfreiheit zusichert, haben wir dieses Urtheil der Petenten bereits oben beleuchtet, und gefunden, dass diesem Satze der Verfassung nach seinem ganzen Sinne Genüge geschehe, wenn verhütet wird, dass jemand wegen seiner Ueberzeugungen in Beziehung auf Religion bürgerlichen Nachtheil trage, und dass ein solcher Nachtheil von allen, welche sich wirklich in diesem Falle befinden, und von der reformirten Landeskirche getrennt zu sein wünschen, durch besondere Anordnungen, wie dergleichen auch für unsere Anabaptistischen Mitbürger aufgerichtet sind, abgewendet werden könne, ohne dass deswegen die bis jetzt bestandene Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche aufhören müsste. Scheinbarer als dieser möchte der andere aus unserer Verfassung entnehmbare, in den vorliegenden Petitionen zwar nicht ausdrücklich angeführte, Angriffsgrund gegen das hier in Rede stehende Verhältniss sein. Mit der Parität nämlich beider Confessionen, der reformirten und der katholischen, nach welcher auch die Obrigkeit eine paritätische wird, scheint eine ursprünglich auf Ausschliessung der katholischen gegründete Stiftung nicht bestehen zu können. Ja, eben der Grund und das Wesen der bei uns geltenden Verbindung des Staates mit der reformirten Landeskirche scheint mit dieser Parität unvereinbar zu sein. Grund und Wesen dieser Verbindung ist, wie oben gezeigt worden, dieses, dass die Obrigkeit, als solche, Glied und verwaltendes Organ der reformirten Landeskirche sei. Wie könnte aber eine paritätische Obrigkeit in diesem Verhältnisse stehen? Allein auch dieser Anstand weicht einer genauern Betrachtung dieses Verhältnisses nach seiner Wirklichkeit; und es wird eben durch diese Beseitigung bewiesen werden, dass Geist und Leben und ein dem reellen Zwecke, der Erhaltung und Förderung des Christenthums, zugewendeter Wille da seien. Zur katholischen Kirche kann nach den bekannten Grund-

sätzen derselben die Obrigkeit niemals in die Stellung eintreten, welche sie bei uns zu der reformirten Kirche des Landes eingenommen hat. Sie kann und soll jener nur den obrigkeitlichen Schutz gewähren und die mit ihr geschlossenen Verträge beobachten. An der Beibehaltung aber ihres gegenwärtigen Verhältnisses zur reformirten Landeskirche wird sie durch das Eintreten katholischer Mitglieder der Realität nach nicht verhindert. Es machen diese immer nur eine kleine Minderheit aus. Es soll ferner von ihnen erwartet werden, dass sie auch in der Kirchengemeinschaft, welcher sie nicht angehören, das Christliche und Beförderungswürdige erkennen, und dass in Fällen, wo der confessionelle Unterschied und die ihm anhängenden Rücksichten und besondern Bedürfnisse erheblich werden, von ihnen keine hemmende oder störende Einwirkung ausgehe, welche übrigens, wenn sie auch je einträte, in der gegenüberstehenden Mehrheit ihre sichere Begrenzung und Zurückführung fände. So ist in dieser Parität an und für sich kein Grund zur Befürchtung eines Schwankens zwischen gegensätzlichen Interessen der Kirchen beider Confessionen. Dem Volke der reformirten Kirche ist in derselben, wenn die Staatsgewalt in ihrem Verhältniss zu ihr bleibt, kein Anlass zum Misstrauen gegeben. Die Staatsgewalt aber hat in ihr keine reelle Hinderung, als verwaltendes Organ mit der reformirten Landeskirche verbunden zu bleiben. — Nur diese jetzt beurtheilte zweifache Argumentation gegen das bei uns bestehende Verhältniss zwischen der Obrigkeit und der reformirten Landeskirche lässt sich, so viel wir vorsehen können, aus unserer Staatsverfassung hernehmen. Allein gewiss nicht erst wir haben die Möglichkeit dieser Bedenken und Einwürfe gegen jenes Verhältniss eingesehen, und wohl auch nicht die Petenten zuerst, als sie den einen derselben in ihren vorliegenden Bittschriften erhoben. Vielmehr mochten hieran wohl auch schon Andere gedacht haben, und wird dies besonders auch von den Staatsbehörden in Betrachtung gezogen worden sein. Dass aber diesen dennoch in unserer Verfassung nichts jenem Verhältniss des Staats zur reformirten Landeskirche Widersprechendes zu liegen geschienen habe, ist dadurch thatsächlich bewiesen, dass, als die Verfassung in Kraft trat, die Staatsgewalt sogleich stillschweigend in die beschriebene Verbindung mit der reformirten Landeskirche, wie sie zwischen dieser und der abgetretenen Obrigkeit bestanden hatte, eintrat, und auch das Volk dieser Kirche stillschweigend sich nach allen Consequenzen dieser Verbindung zu halten fortfuhr. — Was endlich den in den Petitionen oft ausgesprochenen Vorwurf betrifft, dass die Mitwirkung der Staatsgewalt in den Sachen der refor-

mirten Landeskirche das Ansehen menschlicher Macht und Hoheit, die Rücksichten auf das äusserlich Geltende und auf die durch Uebereinstimmung mit demselben zu geniessenden Vortheile in das Gebiet des Glaubens und der Gottesverehrung einführe und dadurch Heuchelei bewirke und erhalte; so ist derselbe von denjenigen, welche dieses Verhältniss bei uns gestiftet haben, vorausgesehen und eigens berücksichtigt worden; und wir wüssten ihn nicht triftiger zu widerlegen, als wie es von ihnen in ihrer oben summarisch ausgehobenen Erklärung geschehen ist, wohin wir also zurückweisen. Die Petenten haben, indem sie diesen Vorwurf erhoben, nicht bedacht, dass, wie überhaupt von keiner religiösen Stiftung und Gemeinschaft die Heuchelei ausgeschlossen werden kann, so auch sie, wenn schon nach abgebrochener Verbindung mit dem Staate, keineswegs vermögen, dieselbe von ihren separirten Gemeinschaften abzuhalten, und dass vielmehr gerade diese aus leicht begreiflichen und allbekannten Ursachen diesen Sauerteig an sich ziehen und in sich nähren. Würfe man ihnen dieses vor, so würden sie antworten: „Unsere Gemeinschaft, als solche, trägt hieran keine Schuld; es wird oft und deutlich genug gesagt, dass man sich ihr nicht aus Rücksicht auf Personen und um äusserlicher Vortheile willen anschliessen solle. Wer dies nun doch thut, kann nicht immer als Solcher erkannt werden; die Schuld muss ihm überlassen bleiben; er thut es auf seine eigene Gefahr.” Gerade dieses aber antwortet auf denselben Vorwurf auch unsere Landeskirche; und doch fahren sie fort, sie anzuklagen, und zwar eben dessen, was sie selbst von sich nicht abzuhalten wissen. — Wir werden hiedurch zu der allgemeinen Bemerkung veranlasst, dass das separatistische Streben bei uns überhaupt einer grossen Täuschung hingegeben sei. Würde ihm, was die Beförderer desselben doch gewiss wünschen, der Erfolg zu Theil, dass das ganze Land sich dieser neuen Kirchengemeinschaft anschlösse; wäre auch die Landesobrigkeit aus Personen, welche ihr angehörten und regen Eifer für sie trügen, zusammengesetzt, was ebenfalls in den Wünschen der sich Separirenden liegen muss; so würde die Gemeinschaft, welche jetzt sich von der Landeskirche deswegen, weil sie Landeskirche ist, sondert, selbst zur Landeskirche werden. Wenn sie gleich auch dann noch lehren würde, was sie jetzt lehrt, dass das Kirchliche und das Bürgerliche geschieden sein sollen; so kann doch niemand verkennen, dass diese Scheidung nur dem Namen und der Form nach stattfinden, der Sache und den Wirkungen nach aber diese neu zur Herrschaft gelangte Kirche mit der Landesobrigkeit verbunden, und gegen alle andern allfällig bei

uns vorhandenen Kirchengemeinschaften sich in der Stellung einer Landeskirche befinden würde. Eben so gewiss ist, dass, wenn die jetzt kleine Gemeinschaft der sich Sondernden einst sich bis zu dem oben angenommenen Umfange würde ausgedehnt haben, und hierauf im Fortgang der Zeit der Wechsel von Zuständen und herrschenden Geistesrichtungen über sie und durch sie hingezogen wäre, alsdann auch sie sowohl in Hinsicht der Reinheit der Lehre, als in Ansehung der Zucht und der Aufsicht erschlafft und abgewichen erscheinen würde. Nach einem gewissen Zeitumlaufe also stünde sie in ebenderselben Stellung, und befände sie sich in ebenderselben innerlichen Mangelhaftigkeit, wegen welcher sie jetzt die Landeskirche verwirft und verlässt. Man reisst sich von dieser los, um den Lauf, welchen sie gemacht hat, von Neuem zu beginnen, und mit natürlicher Nothwendigkeit wieder ebendahin zu gelangen, wo dieselbe jetzt ist. Inwiefern hiemit die Separation sich nur auf die Stellung der Landeskirche als einer solchen, und auf die gegenwärtigen Gebrechen derselben begründet, scheint sie unter grosser Selbsttäuschung betrieben zu werden. Viel weiser, fürwahr, und viel erspriesslicher als das Wiederbeginnen desselben Kreislaufes ohne Fortschritt, wäre es, sich daran genügen zu lassen, dass nach der normalen Lehre der Landeskirche Christus rein verkündet wird, über mögliche Unlauterkeit in einem Theil der zu dieser Verkündung mitwirkenden Personen oder Behörden sich mit dem Worte des grossen Apostels, Philipp. 1, 18, zu trösten, die Anwandlungen der Ungeduld über das Vorhandensein Unbekehrter inmitten der Gemeinde mit dem Worte des Herrn zu beschwichtigen, dass bis zur Erndte weder das Unkraut durch Ausrottung von dem Weizen geschieden, noch auch dieser von jenem gesondert und auf einen eigenen Acker verpflanzt werden solle, so gesänftigt aber die verliehenen Gaben der Erkenntniss, der Glaubenslebendigkeit und des Eifers getreu der Gemeinde zuzuwenden, in welcher uns das Wort des Lebens mitgetheilt wird, dort, wie in Liebe, so auch mit Freimüthigkeit und ausreichender Beständigkeit wirksam zu sein zur Erhaltung der Wahrheit, zur Herstellung des Abgestandenen, zur Zurechtbringung des Verdorbenen, zur Wiederbelebung des Mattgewordenen, zur Gewinnung des Verlorengewesenen. — Nach dieser Prüfung der Anträge, in welchen die Petenten die Mittel bezeichnen, durch welche sie ihr Begehren erfüllt zu sehen wünschen, kann die Synode das Beantragte weder für nothwendig, noch für nützlich und heilsam halten. Es ist oben mehrmals hervorgetreten, dass ein viel natürlicheres und vollkommen zureichendes Mittel zur Erfüllung dieses Begehrens

anzuwenden wäre. Die Gründe aber, mit welchen die Petenten die Nothwendigkeit des von ihnen Vorgeschlagenen darzustellen suchen, sind, wie sich erzeigt hat, nicht aus reifer und billiger Ueberlegung, und nicht aus wirklicher Kenntniss der Natur dieser Verhältnisse hervorgegangen, und werden daher durch die einfache Vorführung der wahren Beschaffenheit dieser widerlegt. Indem so diese Anträge des zureichenden Grundes ermangeln, wird man nur desto mehr geschreckt von den Folgen ihrer Annahme, welche, wie ebenfalls nachgewiesen worden, mit Gefahren der wichtigsten Art verbunden sein würden. Soll ein ganzes Land Gefahren ausgesetzt, soll es namentlich in die Gefahr geführt werden, dass man in einer weit und tief greifenden Angelegenheit Bestehendes aufgeben, und unsicheres Neues annehmen will: so geht man beruhigter in dieselbe ein, wenn starke Gründe den Schritt erfordern. Hier zöge man unvermeidliche Nachtheile für viele Einzelne und für das ganze Gemeinwesen und die Gefahr noch anderer, die sich nicht so gewiss vorhersehen lassen, selbst herbei, ohne sich eines einzigen guten Grundes dafür bewusst zu sein. — Die Synode, obgleich sie durch diese Anträge der Petenten den Bestand unseres ganzen gegenwärtigen Kirchenwesens vor der höchsten Landesbehörde in Frage gezogen sieht, und dabei die Folgen, welche der Umsturz, oder auch nur eine wesentliche Veränderung desselben mit sich führen würde, bedenkt, erwartet unter den Besorgnissen, welche hiedurch erweckt werden, dennoch in ruhiger Zuversicht den Ausgang dieser Berathung. Sie fühlt sich hiezu durch zwei Gründe gestärkt. Sie weiss vorerst, dass eine vaterländische Einrichtung voll Geist und den höchsten und bestverstandenen menschlichen und bürgerlichen Interessen gewidmet, bestimmt, das Salz des Landes zu erzeugen und zu erhalten, und tiefgehenden nachhaltigen Segen ihm zuzuwenden, vor den Augen einer Landesobrigkeit kostbar sein muss, wie auch dass diese andererseits nicht unbewegt bleiben kann bei dem Gedanken, dass ohne Noth von ihr ausgehen sollten die Irrung und Aengstigung vieler Gemüther und Gewissen, die Erschütterung des frommen Ernstes im Lande und des Vertrauens, welches dieser auf die Landesobrigkeit gesetzt hat, die Ermunterung dagegen des unheilvollen Leichtsinnes und der das Heilige geringschätzenden Selbstsucht, die Lösung werthgeschätzter Bande, weitschichtige Spaltungen, das gährungsvolle Streben nach neuen Bildungen und Verbindungen. Wir wissen aber zweitens auch, dass zwar die Formen der äusserlichen Verhältnisse und der Einrichtungen der Gemeinde Christi zerbrechlich sind, dass aber der Geist ihres Hauptes die Seinen nicht verlässt,

sondern auch nach umgestürzter und aufgelöster Gestalt ihres äusserlichen Verbandes sie wieder sammelt und durch seine göttliche Triebkraft von innen heraus neue Formen für ihre Gemeinschaft zu schaffen weis; so dass auch in dieser Beziehung das Wort des Herrn uns beisteht: „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, weiter aber nichts zu thun vermögen!" — Die Inhaltssumme und das Schlussresultat dieses Gutachtens, welches die Synode auftragsgemäss über die von den sogenannten Dissenters eingegebenen Petitionen dem Tit. Erziehungsdepartement zu Handen der höchsten Landesbehörde hiemit zu überreichen die Ehre hat, ziehen wir in folgende Sätze zusammen, indem wir diese zugleich in Form eines Antrages auf den in dieser Angelegenheit vom Grossen Rath zu fassenden Beschluss stellen, welcher, wenn er wirklich erfolgte, dann auch als die allgemeine Maasgabe anzusehen wäre, nach welcher allfällige künftige ähnliche Begehren und Fälle behandelt werden sollten.

1) Der Grosse Rath der Republik verbleibt in Ansehung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Staatsbürger in seiner bisherigen doppelten Stellung, nämlich:

a. als Staatsgewalt, zur Beschützung der verfassungsmässigen Rechte der einzelnen Bürger in ihrer Beziehung zu kirchlichen Verhältnissen und der anerkannten kirchli- Gemeinschaften, theils nach der ihnen in der Verfassung gegebenen Garantie, theils nach besondern, für sie aufgestellten Ordnungen, unter fortwährender Beaufsichtigung derselben nach den Forderungen des allgemeinen Staatswohls;

b. als verwaltendes Organ der reformirten Kirche des Landes auf dem ursprünglichen und stiftungsmässigen Grunde dieses Verhältnisses und unter dem fortdauernden Vertrauen des Volkes dieser Kirche.

2) Das in den vorliegenden Petitionen enthaltene Begehren der in denselben unterzeichneten Personen, welches darin besteht, dass sie von der gesetzlichen Verbindlichkeit — ihren oder ihrer minderjährigen Kinder Personenstand durch die Bescheinigung, dass sie in der reformirten Landeskirche getauft, zum heil. Abendmahl admittirt und (eintretenden Falls) zur Ehe copulirt worden seien, zu legitimiren, — befreit werden möchten, weil sie Gewissens halber sich nicht zur reformirten Landeskirche halten können, wird als ein durch die Berufung auf §. 11. der Verfassung staatsrechtlich wohl begründetes anerkannt: daher

a. entbindet der Grosse Rath (nach 1., a. oben) dieselben für ihre Personen und in ihrem elterlichen Verhältniss der oben angezeigten, für die der reformirten Landeskirche angehörenden Bürger geltenden, gesetzlichen Forderung;

b. wird ebenderselbe über die Weise, in welcher der Personenstand der eben Bezeichneten und ihrer noch nicht zum heil. Abendmahl admittirten Kinder durch besondere Register, welche in keinem Falle die Taufbücher, Admissions- und Copulationsverzeichnisse der reformirten Landeskirche sein dürfen, beglaubigt werden soll, das Erforderliche anordnen (ebenfalls nach 1., a.);

c. erklärt ebenderselbe (nach 1., b.), dass die Unterzeichner dieser Petitionen von jetzt an nicht mehr Mitglieder der reformirten Landeskirche seien, und zwar nach allen Consequenzen der Aufhebung dieses Verhältnisses. Ebenderselbe lässt dieses auch officiel und mit Zustellung eines Verzeichnisses der betreffenden Personen den Pfarrämtern anzeigen.

3) Wenn die Unterzeichner dieser Petitionen entweder bereits eine eigene gesonderte kirchliche Gemeinschaft, sei es nur unter sich, oder zugleich mit noch Andern, die in diesen Petitionen nicht genannt sind, gestiftet haben, oder eine solche zu stiften gedenken; so

a. gestattet ihnen der Grosse Rath (nach 1., a.) dieses nur unter der Bedingung, dass dieselben

α. ein vollständiges und beglaubigtes Verzeichniss der Personen, welche innerhalb der Grenzen der Republik zu dieser ihrer Gemeinschaft gehören, vorlegen;

β. ihre besondern, von der reformirten Landeskirche abweichenden, Lehren, wie auch die Einrichtungen, welche sie dieser ihrer kirchlichen Gemeinschaft gegeben haben, oder zu geben gedenken, deutlich und bestimmt anzeigen;

γ. dass sich die Lehren, welche sie als ihre besondern angezeigt haben, in der Prüfung, welche der Grosse Rath hiezu anordnen wird, als wirklich von denjenigen der reformirten Landeskirche abweichende erkennen lassen;

δ. dass in den als ihre besondern angezeigten Lehren und Einrichtungen nichts gefunden werde, was der Verfassung und dem allgemeinen Staatswohle widrig wäre;

b. lässt der Grosse Rath, wenn er auf die Leistung der eben angegebenen Bedingungen hin diese gesonderte kirchliche Gemeinschaft anerkannt hat, über die Verhältnisse derselben zum Staat eine eigene Ordnung entwerfen und sich zur Genehmigung vorlegen. In dieser muss namentlich bestimmt werden, in welcher Weise die Beglaubigung des Personenstandes der Mitglieder dieser Gemeinschaft durch Register eingerichtet werden solle, wie auch die Form, welche bei dem Uebertritt zu dieser Gemeinschaft zu beobachten sei.

c. Ebenderselbe erklärt von der Anerkennung einer solchen gesonderten kirchlichen Gemeinschaft an, dass alle

ihm angezeigten Glieder derselben aufgehört haben, zu der reformirten Landeskirche zu gehören, unter allen Consequenzen der Aufhebung dieses Verhältnisses.

Unter dem ehrerbietigen Ausdruck der Hochachtung und Ergebenheit haben die Ehre, im Namen der Synode dieses Gutachten zu unterzeichnen, die von ihr hiezu beauftragten:

C. Wyss, Präses Synodi.
Stierlin, Dekan.
Sam. Lutz, Prof. d. Theol.

Bern, im November 1837.

Beilagen.

I.

Ehrerbietige Bittschrift an MHGHrn. Landammann und Gr. Rath.

Hochgeachtete Herren!

Unter Hochderselben Regierung hat ein Jeder das Glück, den Gottesdienst, so wie er seiner eigenen religiösen Ueberzeugung entspricht, ungehindert auszuüben, in so fern die bürgerliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit, unter der allein die Religion als Sache der Ueberzeugung und des Herzens sich frei entwickeln kann, ist in der gegenwärtigen Zeit allgemeiner, und, — dem Herrn aller Herren sei Dank, — auch von Ihnen, Hochgeachtete Herren, öffentlich anerkannt worden. Gewiss liegt es auch in Hochderselben Willen, dass der ausgesprochene Grundsatz folgerecht durchgeführt werde, wozu Hochdieselben, wie wir vertrauensvoll hoffen, auch die Ausscheidung alles Bürgerlichen vom Religiösen anordnen und festsetzen werden, was bereits in Frankreich, Genf und andern Staaten besteht; dass nämlich von der bürgerlichen Obrigkeit nicht auf Taufe, sondern auf Geburt, nicht auf Einsegnung der Ehe, sondern auf deren bürgerliche Anerkennung, nicht auf Admission zum Abendmahle, sondern auf gehöriges Alter zur Zeugenfähigkeit u. s. w. gesehen und einem Jeden überlassen wird, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, ohne dass er gezwungen sei, zum Heuchler zu werden oder sein Gewissen zu verletzen. — Wenn nun zwar eine solche folgerechte Ausscheidung alles Bürgerlichen vom Religiösen nach der Ueberzeugung des Unterschriebenen sehr wünschenswerth ist, so wagt er es dennoch nicht, von seiner Person aus, auf eine allgemeine Veränderung in diesen Punkten anzutragen, sondern stellt dieselbe ganz Hochdero Weisheit anheim. — Seine ehrerbietige Bitte geht vielmehr dahin: Hochdieselben möchten einstweilen den Dissenters ausnahmweise gestatten: dass in den gegenwärtig bestehenden von den Geistlichen der Landeskirche geführten Registern

1) in Beziehung auf die Kinder der Dissenters lediglich die Geburt eingetragen, ihnen selbst aber überlassen werde, ihre Kin-

der entweder von Dissenters oder auch gar nicht taufen zu lassen; und dass

2) in Beziehung auf die Verheirathungen unter Dissenters, nach gehöriger üblicher Publication von der Kanzel, ebenfalls nur bürgerliche Anerkennung stattfinde, ohne obligatorische Trauung oder sonstigen religiösen Akt, — und dass dergleichen Heirathen in den von den Geistlichen der Landeskirche geführten Registern verbalisirt werden.

Auf diese Weise würde die Gewissensfreiheit nicht verkürzt und die bürgerlichen Rechte der Dissenters würden gesichert, ohne dass es einer neuen Einrichtung oder einer wesentlichen Abänderung der bestehenden Gesetze bedürfte. Die Geistlichen in der Landeskirche blieben Diener des Staats in dem, was der Staat fordern muss, und als Diener der Kirche würden sie nicht aufgedrungen. — Die gegenwärtige Bitte ist um so dringender, als bereits ein Fall vorliegt, der bald zu entscheiden sein möchte, da der Betreffende auf seiner Abreise begriffen ist. Es wurde nämlich dem hier in Bern wohnhaften Jean François Ronget, von St.-Livre im Kanton Waadt, am 2. Okt. ein eheliches Kind geboren, das er seines Gewissens wegen nicht in der National-Kirche taufen lassen darf, und dessen bürgerliche Rechte er doch sichern möchte. Er übersandte den von der Hebamme ausgestellten Geburtsschein dem betreffenden Geistlichen im Waadtlande. Dieser Geistliche verweigerte aber die Anerkennung dieses Zeugnisses, weil es nicht von competenter Behörde ausgestellt sei. Wenn nun aber, — was der hiesige Geistliche ohne besondere Vollmacht nicht thun wollte, — in den gesetzlich anerkannten Registern nur die Geburt eingetragen würde, so müsste ein Extract aus denselben genügen, da man im Waadtlande bereits von Staatswegen nicht mehr auf die Taufe dringt. — Der gleiche Fall mit andern Kantonsfremden und selbst mit Hochderselben Landesangehörigen kann sich in Kurzem wiederholen, da dann die Regierung mit speciellen Ausnahmsgesuchen öfters würde belästigt werden. — Deshalb ersucht der Bittsteller ehrerbietig schliessend, Hochdieselben möchten, vielleicht mittelst eines Kreisschreibens an die Geistlichen der Landeskirche oder auf andere von Hochdenselben angemessen befundene Weise, gestatten, dass fernerhin, auf Verlangen der Betreffenden, ausnahmsweise, statt der Taufeinschreibung und statt der kirchlichen Trauung, lediglich die Einschreibung der Geburt und der Heirath, in bisher üblichen Formen, stattfinde. — Hochderselben aufgeklärte und wohlwollende Gesinnung kennend, hofft der ehrerbietige Bittsteller Hochdenselben nicht beschwerlich zu fallen, und verharret in stetem Gebete um Gottes reichen Segen über Hochderselben Regierung

Hochdero

gehorsamer Unterthan:

Karl von Rodt, von Bern, Dissenter.

Bern, den 6. Wintermonat 1833.

II.

Vortrag der evang. Kirchencommission an das Erziehungs-Departement.

Tit.

Es ist der evangelischen Kirchencommission zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden, die Vorstellung des Herrn Karl von Rodt, von Bern, Dissenter, an den Grossen Rath, worin derselbe als wünschenswerth darstellt, dass in folgerechter Durchführung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit alles Bürgerliche von dem Religiösen streng ausgeschieden würde, einstweilen aber verlangt, dass wenigstens ausnahmsweise den Dissenters gestattet werde, dass in den gegenwärtig bestehenden, von den Geistlichen der Landeskirche geführten Registern:

1) in Beziehung auf die Kinder der Dissenters lediglich die Geburt eingetragen, ihnen selbst aber überlassen werde, ihre Kinder entweder von Dissenters, oder gar nicht taufen zu lassen;

2) in Beziehung auf die Verheirathung unter Dissenters, nach gehöriger üblicher Publication von der Kanzel, ebenfalls nur bürgerliche Anerkennung stattfinde, ohne obligatorische Trauung oder sonstigen religiösen Akt, und dass dergleichen Heirathen in den von den Geistlichen der Landeskirche geführten Registern verbalisirt werden.

Da das Tit. Erziehungsdepartement die Ansichten der evangelischen Kirchencommission über diese Angelegenheit in einem umfassenden Gutachten zu vernehmen wünscht, so wie auch die Tit. Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements es wünschenswerth findet, dass die von dem Petenten angeregte Frage vorzugsweise aus dem kirchlich-religiösen Standpunkte reiflich erwogen werde; so hat die hierseitige Commission, obgleich Sie, das Begehren des Herrn Karl von Rodt für sich betrachtet, aus unten anzuführenden Gründen, nicht als erheblich ansehen kann, die dadurch zur Sprache gebrachte Angelegenheit ihrer Wichtigkeit gemäss, und um dem erhaltenen Auftrage zu genügen, in sorgfältige Berathung genommen, für deren Ergebniss hiermit Ihre Aufmerksamkeit erbeten wird. — Vorerst soll die evangelische Kirchencommission ihre Ueberzeugung aussprechen, dass sie den Grundsatz, von welchem der Petent ausgeht, es sei nämlich eine völlige Trennung des Bürgerlichen und Religiösen wünschenswerth und zur folgerechten Durchführung des Princips der Gewissensfreiheit nothwendig, keineswegs als wahr anerkennen kann. Wir betrachten es vielmehr als den wesentlichen Vorzug eines christlichen Gemeinwesens, dass in demselben das kirchliche und bürgerliche Leben in der innigen Verbindung stehen, wie es bei uns seit der Reformation Grundsatz und Uebung war. Nicht allein im Interesse der Kirche sprechen wir dies hier aus, welche allerdings von einer Trennung des Kirchlichen und Bürgerlichen die Zunahme des Separatismus und eines viel unreinern und gefährlicheren Sektenwesens, als Herr Karl von Rodt selbst befördern möchte, befürchten müsste; sondern vorzüglich auch im Interesse des Vaterlandes und seiner Bürger. Denn es leidet keinen Zweifel, dass die Einheit der kirchlichen und bürgerlichen

Gemeinde den Einzelnen fester an's Vaterland knüpft, ihm seine bürgerlichen Pflichten heiliger macht, und überhaupt die Sittlichkeit eines Volkes in hohem Grade befördert. Die kirchlichen Handlungen, welche den Hauptepochen des Lebens eine religiöse Weihe zu geben bestimmt sind, können auf die daherigen Verhältnisse nur segensreich einwirken. — Die Eltern werden durch die Taufe mit der Hinweisung auf den, der ihnen ihr Kind gegeben, und dem es fortan angehört, ernstlich an ihre Pflichten gegen dasselbe gemahnt, und die christliche Gemeinde, die es in ihren Schooss aufnimmt, wird durch eine höhere als menschliche Autorität verbunden, im Nothfall für seine Erziehung zu sorgen. Die Ehegatten, die vor Gott einander Treue geschworen, erinnern sich, wenn nur irgend ein höheres Gefühl in ihnen ist, ernstlicher an ihre auf so feierliche Weise eingegangenen Pflichten, als wenn ihre Verbindung keine andere als bürgerliche Bestätigung erhalten hätte. — Wir müssten es daher als einen unwiederbringlichen Schaden für die Sittlichkeit unseres Volkes und für das häusliche Glück desselben betrachten, wenn in Folge gesetzlicher Anordnungen es als unnöthig betrachtet würde, den Kindern die Weihe der Taufe zu ertheilen und die Ehe kirchlich einzusegnen. — Aber auch in Beziehung auf die Gewissensfreiheit können wir nicht einsehen, dass dieselbe verlange, die Verpflichtung zur kirchlicheu Kindertaufe und Eheeinsegnung aufzuheben. Wie ein christlich gesinnter Mensch bei der Art, wie unsere evangelische Kirche die Sakramente verwaltet und die Ehe einweiht, sich mit einigem Grund ein Gewissen daraus machen könne, sein Kind zur Taufe zu bringen, oder wie christliche Verlobte durch Gewissensscrupel gehindert werden können, ihre Ehe in unsern Kirchen einsegnen zu lassen, haben wir Mühe zu begreifen. — Indessen unsere Kirche will keinen Zwang und übt keinen Zwang aus; wenn daher verirrte Gemüther aus falschen Begriffen sich ein Gewissen aus dem machen, was die Kirche nur als eine Wohlthat darbietet; so können solche allerdings dessen enthoben werden, ohne dass darum diejenigen Einrichtungen verändert würden, welche bisher das kirchliche und bürgerliche Leben zum Segen für dieses mit einander verbanden. Nur setzen alsdann solche Ausnahmen, um gestattet zu werden, eine hinlängliche Begründung und Nachweisung des vorhandenen Bedürfnisses voraus. Wenn z. B. eine Religionsparthei mit ihrem Glaubensbekenntnisse auftritt und die Ausübung ihrer Religion unbeschadet ihrer bürgerlichen Rechte verlangt, so kann der Staat, vorausgesetzt er finde in ihren Grundsätzen die nöthige Garantie ungestörter Ordnung und Sittlichkeit, eine solche Glaubensparthei anerkennen und durch besondere gesetzliche Bestimmung sie derjenigen kirchlichen Handlungen, welche zugleich eine bürgerliche Geltung haben, und welche er als christlicher Staat bei seinen übrigen Bürgern voraussetzt, entheben. Dass aber ein Einzelner, wie hier der Petent, nicht einmal für sich selbst, sondern für ein fremdes Individuum ein Ausnahmegesetz verlange, muss die evangelische Kirchencommission ganz unstatthaft finden. — Auch könnte selbst auf den Fall, dass für eine von der Landeskirche sich trennende religiöse Gemeinde von-

Staatsbürgern eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Taufe und Copulation in unsern Kirchen zu gestatten wäre, die von Herrn Carl von Rodt vorgeschlagene Maasregel keineswegs Billigung finden. — Die von den Predigern unserer Kirche geführten Bücher, namentlich die Tauf- und Eherödel, sind ihrer Natur nach nur Protokolle kirchlicher Handlungen, deren Authentie das Gesetz anerkennt. Als solche haben sie Beweiskraft, und jede Einschreibung in dieselben, welche sich nicht auf einen kirchlichen Akt bezöge, würde der diesen Büchern eigenthümlichen Authentie entbehren, und damit auch ihre Autorität schwächen. Es könnte auch aus keinem in ihrer amtlichen Stellung liegenden Grund den Predigern die Verpflichtung auferlegt werden, Kinder einzuschreiben, die nicht getauft, und Ehen, die nicht eingesegnet worden; der unangenehmen Berührungen nicht zu gedenken, die daraus entstünden, wenn Personen, welche die Landeskirche nicht anerkennen und daher auch gewöhnlich gegen ihre Diener eine entschiedene Abneigung haben, sie gerade in denjenigen Anlässen ansprechen müssten, wo sie sich der kirchlichen Gemeinschaft entziehen. — Es bestehen aber in allen Gemeinden unsers Kantons Verzeichnisse, welche keinen kirchlichen Charakter haben, die Bürgerrödel, nnd das einfachste wäre, in Bezug auf solche Separatisten, denen der Staat gestatten würde, ihre Kinder nicht in der Landeskirche zu taufen und ihre Ehen nicht daselbst einsegnen zu lassen, das Gleiche anzuordnen, was die evangelische Kirchencommission bereits für die Wiedertäufer vorgeschlagen hat: nämlich die Geburt solcher Kinder von einem weltlichen Beamten bescheinigen und, auf diese Bescheinigung hin, in die Bürgerrödel eintragen zu lassen, die Einsegnung solcher Ehen aber, unter gesetzlich festzustellenden Bedingungen, auch durch Lehrer der besondern Religionsparthei als gültig anzusehen. — Schliesslich glaubt indessen die evangelische Kirchencommission, wie oben bereits angedeutet worden, es sei noch kein Bedürfniss in unserm Kanton zu besondern gesetzlichen Maasregeln der vorgeschlagenen Art in zureichendem Maase vorhanden, und sie trägt daher darauf an, in die Vorstellung des Herrn Karl von Rodt, Dissenter, da er die verlangte gesetzliche Verfügung weder im Namen einer bereits vorhandenen, vielweniger vom Staate bereits anerkannten Religionsparthei, noch in seinem eigenen Namen, als ob er selbst im Fall wäre, davon Gebrauch zu machen, sondern allein in Beziehung auf einen durch die Abreise des betheiligten Individuums von selbst beseitigten Fall begehrt, als unerheblich, nicht einzutreten.

Mit Hochachtung verharrend,

Bern, den 14. Jänner 1834.

Namens der evangelischen Kirchencommission
der Vicepräsident: Stierlin, Dekan.
Das als Sekretär funktionirende Mitglied:
Baggesen, Archidiakon.

III.

Ehrerbietige Bittschrift an Landammann und Grossen Rath.

Bereits im Jahre 1833 ward Hochdenselben eine Bittschrift vorgelegt um Dispensation von Taufe und Trauung für die von der Landeskirche Getrennten. Die Unterschriebenen bedauern, dass der Entscheid über diese Bittschrift so lange verschoben wird, da sie ja nur eine Anwendung des in unserer Verfassung anerkannten Grundsatzes der Glaubensfreiheit verlangt, und diese Freiheit gewiss, wenigstens für einen gewissenhaften Menschen, die köstlichste aller Freiheiten ist. Die Unterschriebenen sehen zwar wohl, dass die verlangte Dispensation im Volke bei Vielen einen widrigen Eindruck hervorbringt, als ob dadurch Religion nnd Sittlichkeit untergraben würden, was keineswegs die Absicht noch der Wunsch der Bittsteller ist, und auch mit dem Beispiele anderer Staaten und besonders mit dem neuen eines in allen Hinsichten blühenden Nachbarkantons siegreich widerlegt werden kann. Freilich herrscht da, wo religiöse Freiheit sich entwickelt, auch mehr politische Freiheit, die oft missbraucht wird; alldieweil in intoleranten Staaten eine scheinbar grössere Ruhe und oft eine scheinbar grössere Religiosität gerühmt wird. Wir sagen eine *scheinbar* grössere Religiosität; denn in den Augen Gottes, der ein Geist ist, ist die nur *wahre* Religiosität, welche nicht aufgedrungen ist, sondern frei aus dem Geiste und Herzen quillet. Der Herr will solche Anbeter, und *nur* solche Anbeter haben, die Ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Und so wie der Herr wollen auch wir lieber Sadducäer als Pharisäer, lieber offen Ungläubige als Heuchler, lieber keine religiöse Handlung als eine fromme Larve. — Wir sehen auch nicht ein, wie durch eine unbedingte Religionsfreiheit für die bürgerliche Gesellschaft Störung verursacht wird. Wenn die Obrigkeit sich ihrer hierarchischen Gewalt begiebt, so behält sie ja doch noch des Cäsars Schwert. Der Getaufte und der Ungetaufte bleiben ja einer wie der andere Staatsbürger, und eben so diejenigen, welche sich in von der Staatskirche getrennten Gemeinschaften trauen lassen, oder auch sich der Trauung aus Unglauben ganz entschlagen. Für alle bleiben die Sittengerichte sitzen. Wenn man Gott giebt, was Gottes ist, so nimmt man ja nicht dem Cäsar, was des Cäsars ist; und es dürfen die ehrerbietigen Bittsteller Hochdieselben versichern, dass im Allgemeinen unter denen, die in religiöser Beziehung um des Gewissens willen sich nicht fügen können, der Gehorsam im Zeitlichen als Kinder, Ehegatten und Staatsbürger am grössesten ist, da auch hier nicht Furcht, sondern das Gewissen sie bindet. — Die Unterschriebenen bitten daher um beförderlichen Entscheid über die angeführte Bittschrift, und schliessen ehrerbietig mit derselben, dass die Herren Pfarrer der Staatskirche angewiesen werden möchten, auf Verlangen von Getrennten statt der Taufeinschreibung und statt der kirchlichen Trauung lediglich die Geburt und die Eheanerkennung in ihren Büchern einzutragen, — Taufe und Trauung aber ihren Gewissen anheimzustellen. — Sollten Hochdieselben es

vorziehen, diese wichtigen Einschreibungen an bürgerliche Beamte zu übertragen, so möchte es noch besser sein.

Mit besonderer Hochachtung! Hochderselben gehorsame Diener.

Burgdorf, den 8. Hornung 1836.

(Folgen 27 Unterschriften.)

IV.

A Monsieur le Landammann et à Messieurs les membres du Grand-Conseil de la République de Berne.

Messieurs! Les soussignés bourgeois du Canton de Berne s'approchent respectueusement de Vous, Messieurs, pour Vous exprimer leur désir, que l'importante pétition, qui concerne la liberté religieuse pour les dissidens et qui a été remise au Grand-Conseil, il y a déjà plusieurs années ne soit pas élaguée d'avantage du tableau des affaires. — La Constitntion ayant garanti la liberté de croyance, demande aussi les modifications analogues de nos anciennes lois. Et si le gouvernement ne trouve pas bon d'établir des régistres civils pour tout le Canton de Berne comme le Jura en avait avant sa jonction à ce canton, au moins nous parait-il juste, que l'inscription dans les régistres existans ne soit pas accompagnée de cérémonies religieuses comme obligatoires. — Les soussignés prennent d'autant plus la liberté d'appuyer leur demande en faveur de l'émancipation des dissidens du culte national, qu'eux-mêmes ils sont dissidens et sont par conséquent intéressés personnellement dans cette juste cause. — En demandant de la part de l'auteur de toute grace une grande bénédiction sur Votre gouvernement libéral.

Monsieur le Landammann, Messieurs Vos très obéissans serviteurs:

Frédéric Schmitter. Christ. Tschantz.

St. Imier, le 11. avril 1836.

V.

Pétition des Dissidens: Enrégistrement de leur Enfans et de leurs mariages.

Neuveville, le 1. avril 1836.

Très honorés Messieurs Landammann et Grand Conseil etc.

La constitution de la république garantit la liberté de croyance, mais cette liberté, qui ne peut être que la liberté religieuse, est peu ou mal comprise; il Vous est réservé, Messieurs, de faire faire des pas au développement de l'intelligence du peuple à cet égard, d'expliquer la constitution dans un sens libéral, en prenant des décisions conformes à l'esprit de cette Charte, qui doit Vous diriger dans les décisions importantes, que Vous avez à prendre pour le bien du pays et surtout dans les questions religieuses, qui exigent l'application des principes d'une grande liberté. — Nous sommes encore incertains du sort, qui

nous attend sous un gouvernement, qui fait profession, d'admettre les principes de liberté, de reconnaître les droits, que l'homme tient de son créateur; certes, Messsieurs, Vous ne nous laisserez pas dans cette indécision, Vous ne nous ferez pas faire l'expérience, que nous étions dans de fâcheuses illusions par Vos principes de liberté religieuse, qui doivent admettre ce droit imprescriptible, reconnu dans tous les pays libres, même dans plusieurs monarchies, Vous ne reculerez pas devant les conséquences de ce beau principe, de ce principe important et vital pour la prospérité du pays, pour l'avancement des soins de l'instruction et de l'éducation publique, pour la tranquillité des consciences, pour la paix de la société, et avant tout pour l'affermissement de la religion chrétienne. — Ne craignez pas, Messieurs, de reconnaître ce droit précieux des Citoyens, Vous tiendrez toujours l'épée de la justice pour punir toutes les transgressions de la loi; mais ne l'employez pas contre la liberté des consciences, Vous ne pourriez rien contre celles-ci, elles obéissent à Dieu dans tout ce qui est religieux; mais toutes étant délicates et libres sous ce rapport, elles seront strictement soumises à l'ordre civil. Vous ne trouverez pas étrange, que nous ne reconnaissions d'autre véritable Evêque que Jésus Christ! — L'objection que la séparation des choses civiles et religieuses est nuisible au bien de l'Etat est détruite par un coup d'oeil jeté sur un canton florissant sous tous les rapports, celui de Vaud, où la liberté que nous réclamons est reconnue, après des expériences que nous désirerions Vous éviter. — Nous sommes entièrement persuadés, Messieurs, que cette séparation de deux choses qui sont si différentes est infiniment propre à combattre l'hideuse hypocrisie, et seule capable de nous faire parvenir à la possession de la liberté la plus précieuse que Dieu ait donnée à notre pays. — Il faudrait donc mettre d'accord notre législation avec le grand principe de la liberté religieuse. — Nous serions d'autant plus en droit de prétendre à une législation plus en harmonie avec les principes de liberté, que l'ancien gouvernement a abrogé en 1816 les régistres civils dans l'Evêché de Bâle réuni au canton de Berne, par des raisons que nous croyons contraires à l'intérêt de la religion et de la liberté civile, qui dérive nécessairement de la liberté des cultes. — Mais, Messieurs, nous ne demandons pas même cela dès à présent, nous désirons seulement que Vous envisagiez non le baptême, mais la naissance; non la bénédiction du mariage, mais la reconnaissance civile, non l'admission à la Ste Cène, mais la capacité d'exercer les droits civils à un certain âge; nous demandons d'après cela:

1°. Que les enfans des dissidens soyent portés sur les régistres et qu'ils soyent libres de les faire bâptiser ou non.

2°. Que les citoyens ayent la faculté de se marier devant un employé civil, qui devrait faire soigner l'enrégistrement par les ministres.

De cette manière les ministres resteraient employés civils pour ce que l'Etat exige d'eux, et ils ne seraient pas imposés à ceux qui ne réclâment pas leur office religieux. — Nous osons, Messieurs, espérer de Vos sentimens bienveillans et impartiaux,

que Vous voudrez assurer l'existence et la jouissance des droits civils d'un nombre toujours croissant de citoyens qui ont le devoir de le réclamer.

Très honorés Messieurs!

Nous sommes avec profond respect et parfait dévouement

Vos très humbles et très obéissants serviteurs.

(Folgen 6 Unterschriften.)

VI.

Vorstellung an Landammann und Gr. Rath, um von demselben abgelesen zu werden.

Als Glieder der grossen Gemeinde der Staatsbürger der Republik Bern treten auch wir auf, um die Anerkennung eines Rechts zu begehren, welches zwar unsere Staatsverfassung gewährleistet, aber leider noch nicht dem Volke zur freien Ausübung durch gesetzgebende Beschlüsse bekräftigt ist. Dieses Recht ist dasjenige der freien Ausübung des Gottesdienstes. — Um zum Besitze dieses schönen Eigenthums zu gelangen, halten wir dafür, dass jeder auch indirekt ausgeübte Zwang der Gewissen unter uns aufhören solle; daher wünschen wir zu diesem Zwecke Ausscheidung des Bürgerlichen vom Religiösen, des Zeitlichen vom Geistlichen, auf welcher Ausscheidung das System der Freiheit des Kultus beruht. Wir wollen jede Sache an ihrem Orte lassen, wo sie hingehört und das, was getrennt sein soll, nicht durch einander mengen. Wenn Mann und Weib, die sich ehelich verbinden, das Bedürfniss fühlen, es Gott vorzutragen und Ihn um seinen Segen zu bitten, wenn Eltern ihre Kinder taufen lassen wollen, so mögen sie sich dem Altar nähern; aber das Civilgesetz sage nicht, ihr möget religiöse Ansichten haben, welche ihr wollt, so sollt ihr in unserer Kirche beten, ihr sollt taufen lassen, und zwar nicht nach den von euch gewählten Ceremonien, sondern wie es euch vorgeschrieben wird. — Würden Sie, Hochgeachtete Herren, die Einschreibung in die öffentlichen Register für Ehe und Taufe nicht mit obligatorischen, religiösen Ceremonien verbinden, wie es bis jetzt war, so würde jede solche Handlung als aufrichtig angesehen werden können, alldieweil bis jetzt damit viele Heuchler gemacht werden und man ungewiss ist, ob das Gesetz oder die Frömmigkeit die Beter in den Tempel führt, ob der gesprochene Segen nicht Entweihung ist? — Setzen Sie sich, Hochgeachtete Herren, an den Platz der Betheiligten, die, um ihrem Gewissen zu folgen, ihre bürgerliche Existenz und die ihrer Kinder aufgeben müssten! Bedenken Sie, dass Ihre Gesetze die Ruhe, das Ansehen und den Wohlstand von Staatsbürgern beeinträchtigen. Die daherigen Grundsätze und Vorurtheile, die Sie leiten könnten, sind also wohl zu prüfen. Es ist ein kleiner Nachtheil, sein eigenes Recht zu verkennen, ein grosses Unglück ist's aber, dasjenige der andern zu verletzen. Absichtliches Verharren in Unwissenheit ist ein grosser Fehler. Anwendung von Gewalt, um die Rechte des Gewissens anzugreifen, ist jedenfalls ein leichtsinniger und strafbarer Missgriff. — Diesem für den Staat bedenklichen Missgriff auszuwei-

chen, wollen Sie, Hochgeachtete Herren, nicht Taufe, sondern Geburt, nicht Einsegnung der Ehe oder religiöse Trauung, sondern den bürgerlichen Vertrag, nicht die Confirmation oder Zulassung zum heiligen Abendmahl, sondern das gesetzliche Alter zur Anerkennung der Ausübung bürgerlicher Rechte von Staatswegen anerkennen. — Ein jeder, dem der christliche Glaube nicht ein leerer Name ist, wird dieses unter uns sich vermehrende Bedürfniss leicht begreifen und fühlen; denn wie er sein Recht unangetastet wissen will, wird er dasjenige der andern ehren. — In der Hoffnung, dass diese Gründe bei Ihnen Eingang finden werden, ersuchen wir Sie, im Falle, dass Sie in consequenter Durchführung des Grundsatzes der religiösen Freiheit nicht geruhen möchten bürgerliche Register einzuführen, es dennoch jedem betreffenden Staatsbürger freizustellen, die gesetzliche Einschreibung der Ehe und der Geburten ohne obligatorische religiöse Ceremonie besorgen zu können. — Ihre Genehmigung würde die Missbilligung der durch den Regierungsrath zu lange nicht geahndeten Verfolgungen einiger Regierungsstatthalter gegen die Christen aussprechen, dem Grundsatze huldigen, dass die Dissenters wohl aus der Kirche, aber nicht aus dem Staate ausgeschlossen werden sollen, und dass eine protestantische Regierung sich am allerwenigsten berufen fühlt, Andersgesinnte in ihrem unveräusserlichen Rechte der Religionsfreiheit gegen ihre Verfassung zu beschränken. — Weit consequenter, einfacher und der folgerechten Durchführung dieser Grundsätze von religiöser Freiheit entsprechend wäre es aber, wenn, wie wir jetzt darauf antragen, Sie erkennen, die jetzigen Register des Personenstandes und der Ehen durch bürgerliche Beamte führen zu lassen, und einzig diejenigen Förmlichkeiten vorzuschreiben, die in solchen Fällen in Frankreich, Genf u. s. w. beobachtet werden. — In der Hoffnung, dass der Allmächtige seinen reichen Segen über Ihre freisinnige Regierung ausschütte, verharren, Hochgeachteter Herr Landammann, Hochgeachte Herren, mit Hochachtung und Gehorsam

Bern, den 23. April 1836.

v. Gumoëns,
Grossrath u. Oberstlieutenant, nebst sieben andern Staatsbürgern.

VII.

Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des Gr. Raths vom 17. Juni 1837.

In Betreff einer von Christian Burri, in der Hängelen, Kirchgemeinde Krauchthal, an den Grossen Rath gerichteten Beschwerde gegen eine vom Regierungsrath getroffene Verfügung, wodurch ihm die nachgesuchte Bewilligung, seine Tochter aus der Unterweisung zu ziehen, abgeschlagen, jedoch zugleich erklärt wurde, dass es ihm unbenommen bleibe, seine Tochter durch einen andern Geistlichen als den Pfarrer des Orts unterweisen zu lassen, wurde von der Bittschriften-Commission ein vom Regierungsrathe am 15. März dem Herrn Landammann zu Handen

des Grossen Raths überwiesener Vortrag des Erziehungsdepartements und die Abschrift eines hierauf an den Regierungsstatthalter von Burgdorf erlassenen Schreibens vorgelegt, mittelst welcher Mittheilung der Grosse Rath von der getroffenen Verfügung in Kenntniss gesetzt ward. — Die Mehrheit der Commission, von der Ueberzeugung ausgehend, dass der Grundsatz der Verfassung, der die Glaubensfreiheit garantirt, durchgeführt werden solle, und dass alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten seien, stellte den Antrag: dass dem Begehren des Petenten entsprochen und demnach der Regierungsrath beauftragt werde, in Vollziehung des §. 11. der Verfassung, sowohl für diesen Fall, als aber im Allgemeinen für alle ähnlichen, die erforderlichen Weisungen zu erlassen. — Die Minderheit hingegen fand: der Regierungsrath habe allen billigen Ansprüchen des Petenten bereits entsprochen; man müsse dafür sorgen, dass nicht Eltern unter dem Vorwand religiöser Skrupel ihre Kinder dem Religionsunterrichte entziehen; dem durch §. 11. der Verfassung sanktionirten Grundsatz der Glaubensfreiheit sei nicht zu nahe getreten worden; durch eine Verfügung im Sinne der Mehrheit würde die bestehende Kirchenordnung völlig verwirrt und zerrüttet. Demnach wurde von der Minderheit angetragen: Es möchte bei den Verfügungen des Regierungsraths vom 30. Dezember 1836 und 15. März 1837, als auf bestehende Verordnungen gegründet, sein Bewenden haben, und dessen Bericht über die Beschwerde des Burri genügend erklärt werden. — In der Berathung setzte man nicht blos die beiden Meinungen des Vortrags der Bittschriften-Commission auseinander, sondern zeigte auch noch die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Nothwendigkeit eben so umsichtiger als umfassender Gesetze darüber. Zugleich ward auch auf die geringe Zahl noch anwesender Mitglieder aufmerksam gemacht und angetragen, in keine weitere Erörterung einzutreten und den Entscheid aufzuschieben. Letzteres ward dann auch beschlossen, doch ohne desshalb einen Auftrag an den Regierungsrath gelangen zu lassen, wohin gefallene Meinungen gegangen waren.

Für getreuen Auszug
Staatskanzlei Bern.
G. Fues, Substitut.

Zürich.

Erklärung der Neutäufer, in einer Gemeinde des Kantons an einen Stillstand eingereicht.

Weil unser Austritt aus der gegenwärtigen Nationalkirche bis dahin gleichsam von Staat und Kirche unbeachtet geblieben ist, so fühlen sich Endesunterzeichnete verpflichtet, folgende schriftliche, feierliche Erklärung dem wohllöbl. Kirchenstillstand zur gefälligen Richtung zu über-

reichen: Indem wir in der äussern so genannten Kirche weder den Leib Christi noch den Grund der Apostel und Propheten erkennen können, sondern vielmehr Verläugnung Christi, Hass und Feindschaft gegen sein Evangelium (das Wort vom Kreuz), Lästerung und Verfolgung seiner wahren Glieder, und Menschensatzungen und Lehren, so haben wir hier unten Benannte, was das geistl. Reich Christi betrifft, uns aus denselben Gründen von demselben Verband losgesagt, gleichwie auch die apostolischen Gemeinden vom fleischlichen Judenthum und die protestantischen Gemeinden vom jüdisch gewordenen Papstthum sich abgesondert haben. Wir haben uns nun in eine besondere Gemeinschaft vereinigt, gebaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Was die Dinge dieser Welt betrifft, Gehorsam gegen die Obrigkeit, was uns Gottes Wort und unser Gewissen gestattet oder gebietet, so ermahnen und befleissen wir uns, untadelich erfunden zu werden in stillem und ruhigem Wandel und kurz dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. — Nehmen Sie, Hochgeachtete Herren, gefälligst Vormerkung von dieser unserer festen Lossagung und Austritte, und machen Sie damit den geeignetsten Gebrauch. Davon werden wir unsere hohe Regierung ebenfalls in Kenntniss setzen.

Christmonat 1837.

(Folgen die Unterschriften der Neutäufer in der betreffenden Gemeinde.)

W a a d t.

a) Adresse der Geistlichen des Cantons an den König der Niederlande.

Sire!

D'antiques liens de fraternité chrétienne existent entre la Suisse et les Pays-Bas. Quand les illustres ancêtres de Votre Majesté combattaient pour la cause de la vérité et de la liberté évangéliques, ils méritaient la reconnaissance, non seulement du peuple sur lequel Dieu vous a établi, mais encore la nôtre et celle de tous les chrétiens réformés. Quand ils ouvraient leurs provinces aux débris sanglants échappés des persécutions religieuses de la France, de la Grande-Bretagne et d'autres contrées, c'était nous encore qu'ils obligeaient en faisant ce bien à nos frères. Votre Majesté nous a appris à regarder à Elle, avec une juste

attente, comme à un vrai successeur de ces princes, et à un ami de cet Evangile éternel que la Hollande a conquis au prix de son sang. Sire, nous soussignés, ministres de l'église nationale du canton de Vaud, nous osons donc prendre la respectueuse hardiesse de venir épancher devant Votre Majesté le désir de nos coeurs, à l'égard des mesures prises dans votre royaume contre des Chrétiens séparés de l'église réformée, reconnue par l'état. — Nous ne voulons point nous porter juges ni avocats de ces frères en quelques circonstances qui nous sont peu connues; car nous savons que, comme parle l'Ecriture, „nous bronchons tous en plusieurs manières;" mais nous croyons aussi qu'il est des principes éternels de justice et de vérité, que même les fautes de hommes ne sauraient détruire. — Nous venons donc avec une respectueuse confiance, demander à Votre Majesté de donner à ces chrétiens une entière liberté de servir Dieu, d'une manière conforme à leurs convictions. — Nous vous le demandons, Sire, parce que c'est cette liberté religieuse, que nous trouvons écrite en caractères glorieux non seulement dans la parole de Dieu, mais encore dans les annales de votre Maison et de votre peuple; parce que nous avons l'assurance devant Dieu que l'homme doit être libre dans l'exercice de sa foi, et que, selon une parole célèbre, „le pouvoir des rois finit là où celui de la conscience commence;" enfin parce que, comme ministres d'une église nationale, dans un pays où la dissidence a été poursuivie et punie par la loi pendant quelques années, nous savons par une sûre expérience que peu de choses compromettent, affaiblissent et troublent, autant que de telles poursuites, une église unie avec l'Etat; tandis que la marche contraire de tolérance et de liberté contribue puissamment à la rendre heureuse, paisible, prospère et honorable aux yeux de tous. — Sire, permettez donc que, du sein de nos montagnes, maintenant tranquilles, nous déposions humblement à vos pieds notre instante requête. Agréez-la, Sire, avec cette bonté, dont vos ancêtres ont donné tant de marques à nos pères. — Que le Dieu de vos pères et des nôtres, que le Dieu éternel répande la richesse de ses bénédictions sur votre personne, sur votre famille, sur votre église, sur votre peuple, et que la paix et la prospérité habitent dans ces provinces, chères à tous les réformés, et qui depuis près de trois siècles ont été le refuge de ceux qui ont souffert pour la cause de la foi au pur et glorieux Evangile de notre Grand Dieu et Sauveur Jésus-Christ.

Lausanne, août, 1837.

(Suivent les signatures de 173 pasteurs et ministres.)

b) Schreiben an die Geistlichkeit der Reformirten Kirche in den Niederlanden.

Messieurs nos très-honorés frères et compagnons dans l'oeuvre de Christ!

La Parole de Dieu que nous prêchons nous dit que, „Quand un membre souffre, tous les autres souffrent avec lui." Ce n'est donc pas sans une vive douleur que nous avons appris qu'un certain nombre de nos frères de Hollande souffrent, depuis quelque temps, pour leur foi aux vérités de l'Evangile du salut. — Trop peu informés pour prétendre justifier toutes les démarches de ces frères et pour condamner personne, nous ne pouvons cependant que nous affliger profondément des persécutions dont ces frères sont les objets; et, pensant que vous pourrez par votre influence auprès de l'autorité de votre pays, contribuer à adoucir ou même à faire cesser complètement un état de choses si contraire à l'amour que des chretiens se doivent les uns aux autres, nous rappelant les rapports fraternels et nombreux qui lient vos églises à celles de notre canton, obéissant enfin à la Parole de notre Maître, qui nous exhorte à „avoir l'oeil les uns sur les autres, pour nous exciter à la charité et aux bonnes oeuvres," nous venons, nos très-honorés frères, vous prier, au nom de Celui qui nous à toús aimés jusqu'à répandre son sang pour nous, de considérer attentivement s'il n'est point en votre pouvoir d'obtenir que ces frères persécutés puissent servir Dieu selon leur conscience, et professer en liberté leur foi à l'Evangile éternel de notre Grand Dieu et Sauveur Jésus-Christ, dans ces mêmes contrées où tant de chrétiens fidèles trouvèrent autrefois un refuge contre les persécutions qui les chassaient de leur patrie. — Veuillez être persuadés, nos très-honorés frères, que si la prière que nous vous adressons nous a été dictée par l'intérêt que nous avons dû prendre à ceux qui souffrent, elle l'est tout autant par l'amour qui nous unit à vous et à vos églises. Il nous sera bien doux d'apprendre de vous, que vous avez compris nos intentions, que vous vous êtes rendus à nos voeux, et qu'un grand nombre de nos frères, jusqu'ici troublés dans leur culte, peuvent désormais „mener une vie paisible et tranquille en toute piété et honnêteté." — Dans cette espérance, nous vous prions, très-honorés frères, de recevoir l'assurance de notre respect et de notre affection fraternelle en Jésus-Christ. Le Dieu de paix veuille vous donner toujours la paix en toute manière!

Lausanne, août 1837.

(Signatures, en tout 164.)

c) Schreiben des Decan der Classe von Lausanne und Vevay an die Commission der Synode im Haag.

Messieurs et très-honorés frères!

Je prends la liberté de faire passer par votre intermédiaire la lettre ci-jointe, adressée à MM. les pasteurs et ministres de l'église réformée. Vous ne serez pas étonnés de cet envoi, messieurs, j'aime à le croire. Nous espérons n'avoir obéi, en le faisant, à l'influence d'autres sentimens que ceux de la franchise helvétique, de la charité chrétienne, et nous serions heureux de recevoir de nos frères hollandais, en pareille circonstance, les avis et les exhortations de leur amitié. Permettez que je renouvelle ici mes voeux fraternels. Que votre église, messieurs, soit bénie de la part du Père, du Fils et du Saint-Esprit! Car, nous le savons par notre expérience, il n'y a rien qui rende une église vraiment prospère, comme la foi vivante au Père qui nous a élus, et des mains duquel nul ne peut nous ravir; au Fils qui, lorsque nous étions perdus dans nos péchés, nous a sauvés par l'aspersion de son sang, et au Saint-Esprit, qui nous régénère et nous rend conformes à l'image de Jésus, Dieu béni éternellement. Plus la doctrine est pure, plus la vie est sainte, plus aussi l'on voit fleurir une église. Si Dieu réserve à la vôtre des temps aussi glorieux que ces temps d'illustre mémoire, où les regards de l'Europe réformée étaient portés sur elle, ce sera en la rattachant avec puissance à cette doctrine de la grâce, que Dieu la chargea alors d'exprimer, d'exposer et de défendre, et qu'elle exposa et défendit en effet dans une assemblée célèbre, avec une fidélité qui lui a acquis la reconnaissance des églises évangéliques et en particulier la nôtre. L'élection gratuite de Dieu est la couronne de la foi du fidèle, comme celle de la théologie chrétienne. Que nul n'enlève cette couronne à votre église! Nous savons que, par la grâce de Dieu, il est dans son sein des ministres et des fidèles, inébranlablement attachés à ces grandes doctrines de la foi réformée. Ils sont, je dois le dire, ils sont pour nous l'objet d'un respect particulier, et nous avons la conviction qu'en eux, ou plutôt dans la foi qui les anime, est la vraie force, le vrai boulevart de l'Eglise. Que la bénédiction de l'Esprit saint en multiplie de jour en jour le nombre parmi vous! Que vous soyez cette ville située sur une montagne, et dont la lumière ne peut être cachée. Et que toutes les nations de la terre s'écrient bientôt avec vous et avec nous: „Le salut vient de notre Dieu, qui est assis sur le trône et de l'Agneau...!" Agréez, etc.

Genf.

Nachtrag zum Jubiläum der Staatskirche*)

Schreiben des Engl. Bischofs von Chester an den damaligen Kaplan der Engl. Kirche zu Genf.

Au révérend J. Hartley, chapelain de l'église anglicane à Genève.

Révérend et cher monsieur!

Nous, soussignés, membres du clergé du diocèse de Chester, ayant lu le discours**) que vous avez prononcé dans l'assemblée des députés réunis à Genève pour célébrer le jubilé de la réformation, nous faisons un devoir de vous transmettre l'expression de notre reconnaissance et de notre respect. — Nous désirons déclarer, comme notre conviction que les doctrines que vous avec soutenues dans cette occasion sont celles sur lesquelles est fondée l'église d'Angleterre, et que sa gloire est de les maintenir; ce sont les doc-

---

*) Acta Hist.-eccl. 1835, p. 484. ff.

**) Die Rede des (nachmals nach Tours versetzten) Herrn Hartley war folgende:

Messieurs!

Je ne suis pas député de l'Église anglicane; mais, je n'en doute point, je vais exprimer les sentimens de notre Eglise en général. J'en apelle à son jugement futur, pour tout ce que je dirai. — Si je donne de la peine à quelques-uns, je vous assure, je me donne beaucoup plus de peine à moi-même. Si quelqu'un souffre, je souffre beaucoup plus moi-même. Mais c'est une crise des Eglises protestantes où il faut souffrir. Je douterais qu'un homme fût Chrétien, qui ne souffrirait pas à une telle époque. — Quelle est donc notre foi dans ce dix-neuvième siècle? Messieurs! nous croyons en Angleterre, que: 1. L'homme est tellement corrompu, et tellement déchu de la faveur divine, qu'il est condamné à la mort éternelle. — 2. Nous croyons que Jésus-Christ est Dieu éternellement béni, dans le sens le plus absolu du terme. — 3. Nous croyons la personnalité et la divinité du Saint-Esprit. — 4. Nous croyons la justification par la foi; qu'un homme est justifié par la foi sans mérite d'oeuvres, par les mérites de Jésus-Christ. — 5. Nous croyons que s'il y a une véritable foi, il y a nécessairement de bonnes oeuvres; s'il n'y a pas d'oeuvres, il n'y a pas de véritable foi. — 6. Nous croyons la régénération par le Saint-Esprit, et que le vrai Chrétien est un homme tellement renouvelé par l'influence du Saint-Esprit, que c'est son plaisir le plus grand de vivre dans le monde pour le service de Jésus-Christ; que pour lui la Religion n'est pas une chose désagréable, mais le charme et la gloire de son existence. — Telle est ma foi! Telle est ma Religion! Voilà la foi des Anglais! Voilà la Religion d'Angleterre! — Je dois m'avancer. Mais, je vous demande pardon, Messieurs, de la hardiesse de mes expressions. Je vous respecte. J'ai l'honneur de connaître quelques-uns de vous; et je considère comme un acte honorable de votre part, de me permettre maintenant d'exprimer si librement mes sentimens. J'aime Genève. Tout le monde sait combien les Anglais aiment Genève. Quand je reviens de voyage et me trouve en

trines que nous prêchons journellement et que nous tenons pour notre devoir de prêcher comme ministres de l'Evangile de Jésus-Christ. — Nous sympathisons cordialement avec les sentimens que vous avez exprimés, et nous bénissons la bonne Providence de Dieu de vous avoir fait trouver à Genève à une époque d'un intérêt si général, et de vous avoir donné par sa grâce de saisir cette occasion de rendre, avec la fermeté et la douceur qui conviennent à un chrétien, témoignage à la vérité telle qu'elle est en Jésus.

Signé par l'Evêque, le Chancelier et soixante-et-dix-huit membres du clergé du diocèse de Chester.

---

deçà du Jura, et regarde Salève et le lac, voilà! dis-je, ma patrie! Jugez donc, Messieurs, de l'affliction des Anglais, lorsque nous croyons que Genève va s'éloigner de nous dans la chose la plus importante du monde, la Religion! — La majorité des Pasteurs de Genève a reconcé à ces grandes vérités que je viens de répéter. Nous en sommes profondément affligés. — On n'enseigne plus ces doctrines dans l'Académie de Genève. Nous en sommes fortement attristés. — Pendant ce Jubilé, on a donné la main d'association aux rationalistes d'Allemagne et aux unitaires d'Angleterre et d'Amérique. Nous en sommes désolés jusqu'au dernier point. — A nous, Messieurs, ces vérités nous paraissent d'une telle importance, que nous croyons qu'en les abandonnant, votre Eglise s'est plongée dans un abîme plus profond, ou, au moins, va se plonger dans un abîme plus profond que l'Eglise Romaine! L'Eglise Romaine, il est vrai, a enseveli sous une masse d'abus et d'erreurs ces grandes vérités; toutefois elles existent en quelque sorte; mais en y renonçant, vous nous ôtez la base du Christianisme, vous ne nous laissez rien qu'une pure morale. Ce n'est plus une Religion de salut; ce n'est qu'un système de morale? — Il y a encore une autre chose dont il faut parler, c'est-à-dire, les confessions de foi. — Messieurs, je déclare devant vous tous: périssent dix mille fois toutes les confessions de foi dans le monde, dès l'instant où l'on voudrait les mettre à la place de la Bible; il n'est pas question entre nous des confessions de foi, mais de la foi elle-même. Il existe entre les hommes les plus orthodoxes des sentimens divers sur la manière de se servir des confessions de foi. C'est une affaire bien secondaire. Mais je proteste solennement, à la face de l'Europe, qu'il s'agit des doctrines de la Bible et pas d'autre chose. Nous croyons que la Bible signifie quelque chose; et qu'importe la Bible, si l'on n'ose pas dire ce qu'elle renferme? — O mon Dieu! répands ton Saint-Esprit sur cette ville de Genève, sur ses Pasteurs, et sur toutes les Eglises protestantes! Que ton Esprit éclaire notre intelligence, change notre coeur, et fasse avancer le règne de Jésus-Christ par toute la terre, afin que dans ce grand jour de réveil religieux, nous arrivions tous à la même foi et au même esprit de charité, par l'amour de Jésus-Christ, notre Seigneur. Amen!

England.

a) Adresse der „Freunde" an die Königin Victoria bei deren Thronbesteigung.

Möge es der Königin gefallen! Wir, Deine pflichtgetreuen und loyalen Unterthanen, Mitglieder der religiösen Gesellschaft der Freunde, gemeinhin Quaks genannt, und diese Körperschaft in Grossbritannien und Irland vertretend, wünschen die früheste Gelegenheit zu ergreifen, um hiemit unsere herzliche und getreue Anhänglichkeit an unsere Königin auszudrücken. Wir fühlen aufrichtig den Verlust unseres verstorbenen geliebten Monarchen, Königs Wilhelm IV. Wir blicken zurück auf seine Regierung, als auf eine Periode von nicht gemeiner Wichtigkeit in der Geschichte unseres Landes, da sie sich auszeichnete durch die Ausbreitung bürgerlicher und religiöser Freiheit, durch Gnade und Mitleid für die Schuldigen, und durch die Anerkennung der Rechte unserer in der Sclaverei befindlichen Mitunterthanen. Wir freuen uns dieser Werke seiner Regierung, da sie Beweise sind von der zunehmenden Herrschaft des christlichen Princips über die Gesetzgebung unseres Landes. Unter den Gefühlen des Dankes gegen den allmächtigen Gott bringen wir Dir, unserer Königin, bei Deinem Gelangen auf den Thron dieser Königreiche, unsere aufrichtigen Glückwünsche dar über das Obwalten des Friedens im Auslande und der Ruhe in der Heimath. Möge nichts diese Segnungen unterbrechen, und möge die Ueberzeugung immer mehr überhandnehmen, dass Krieg eben so unchristlich, wie unweise ist. Ueberzeugt, dass die Religion Jesu Christi, unseres Herrn und Erlösers, der einzige Grundstein ist für das wahre Glück der Menschen und das Wohl eines Volkes und dass sie das geheiligte Bollwerk ist für jede Regierung, bitten wir zu Gott, dass sie die Stütze Deines Throns sein und auf alle Verhandlungen Deines Rathes wirken möge. Gefalle es Dir, o Königin, unseren ernsten und herzlichen Wunsch hinzunehmen, dass Du nach himmlischer Weisheit streben mögest, um im Stande zu sein, die schweren Pflichten zu erfüllen, zu denen Du, durch Ordnung der göttlichen Vorsehung, so frühe berufen worden bist. Mögest du leben in der Furcht Gottes, und möge er Dein Herz geneigt machen zur Aufrechthaltung seines Gesetzes, und am Ende, wenn die Tage des Dir anvertrauten

Pfundes zu Ende sind, mögest Du durch die Gnade Gottes in Jesu Christo ein unvergängliches, unbeflecktes und unwelkliches Erbe erlangen!

b) Widerruf des Buchhändlers Carlisle in London.*)

Ich Unterzeichneter, Richard Carlisle, schwöre Treue dem König und bekenne durch Gegenwärtiges meinen Glauben an Gott den Vater, an Jesus Christus seinen Sohn, von Ewigkeit, der da ist wahrer Gott und an den heiligen Geist, einen Einigen Gott, den ewig Seligen. Ich glaube, dass die heilige Schrift des A. und N. Test. von Gott eingegeben ist. Ich R. C. erkläre feierlich, vor Gott dem Allmächtigen, dass ich Christ bin, und dass ich also glaube an die alt- und neu-testamentl. Bücher. Dieselben enthalten den geoffenbarten Willen Gottes, und ich nehme sie an als Norm meines Glaubens und Lebens. R. C.

c) Aufruf der Irvingianer an die Christenheit.

To the Patriarchs, Archbishops, Bishops, and others in places of chief rule over the church of Christ throughout the earth, and to the Emperors, Kings, Sovereign Princes, and chief Governors over the nations of the baptized.

In the Name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost, One God. Amen! The Church of Christ is the company of all who are baptized in the name of the Father, and of the Son, and of the Holy Ghost, without distinction of age or country, and separated by their baptism from all other men. One body (Ephes. 4.); the pillar and ground of the truth (1 Tim. 3, 15.); the dwelling place of God; the Temple of the Holy Ghost (2 Cor. 6, 16.); the declarer unto all men of God's will; the teacher unto all men of God's ways; the depository of God's word and ordinances; — wherein is offered up all the true worship which

*) Carlisle stand um seiner Schriften und seiner Verlagswerke willen in dem allgemeinen Ruf eines frechen Religionsspötters. Er war auch mehrmals deshalb verurtheilt worden. Plötzlich kam er eines Tages auf das Rathhaus (Guildhall) und las mit vernehmlicher Stimme und mit einem Ton, der auf Ueberzeugung hinzudeuten schien, die obige Erklärung. Der Rathsherr (Alderman) Wood sagte zu ihm: ich bezeuge Ihrer Erklärung meinen Beifall und freue mich aufrichtig über diese Abschwörung des Atheismus, dem Sie gehuldigt zu haben scheinen. Carlisle antwortete: ich las die heil. Schrift in der Absicht, gegen dieselbe zu Felde zu ziehen, und zu beweisen, dass sie untergeschoben sei. Eine ernstliche Prüfung hat mich überzeugt von ihrer Aechtheit und von der Wahrheit der christlichen Religion.

God receives from His creatures of mankind; — through whom have been conveyed all those blessings, in civil and domestic life, which have distinguished Christendom; — where in are contained the only hope for man and the only means of accomplishing that purpose, for which God waits, and which all creation earnestly expects (Rom. 8, 19.). — As the Church is the aggregate of the baptized, so Christendom is the community of those nations which, as national bodies, profess the faith of Christ's Church; — whose heads and rulers not only recognise that all their power is derived from God, but, being consecrated over their people in God's Church, have acknowledged themselves to be occupiers of their thrones for Christ, until He come and take the kingdom; — have, by receiving anointing from the hands of God's priests, also acknowledged that their ability to rule is by the grace of His Spirit ministered unto them by His Church; — and, in that same holy act, have submitted, or professed to submit themselves and their people to be instructed in God's ways from the lips of those, from whose hands they have received their anointing. Christendom is one corporate body; — separated from all other nations of the earth, in that they recognise the doctrines of Jesus Christ as the basis of their international law, and of their dealings one with another; — distinguishable from all other nations, in that, by their legitimate organs, they have been brought as nations into covenant with God; thus entitled in all the blessings, responsible for all the duties, and exposed to all the judgments attendant on, and involved in, such covenant; — and yet, as nations, distinguishable one from another, each governed by their legitimate rulers, whose authority is neither diminished nor increased, but sanctified, by their profession of the true faith, and by the anointing which they have received at the hands of the ministers of God. — It is to this Church we address ourselves through her Bishops, on whom, with their clergy under them, has devolved the ministry of that priestly office which was constituted on the day of Pentecost; and to whom, as trustees thereof, in their several places and parochial jurisdictions and dioceses, the souls of the baptized are committed by our Lord Jesus Christ, the Great Shepherd of the sheep. — To this Christendom, also, the nations in covenant with God, through their anointed heads, their Kings, and all their chief governors, whose acknowledged duty is to rule by God's laws, and to hear His word from His Church, we address ourselves. And we beseech your patient audience, Holy Fathers of the Church, and Royal Potentates and Dignities, imploring you, for Christ's sake and in His name,

that you will not cast aside our word unheard, or rashly and before consideration account it our presumption: — for we claim to have received His commission, who is your Head and ours; whom we may not dare to disobey; who will judge us if we have proudly and presumptuously taken on ourselves to do this thing; and will judge you, if ye reject those to whom He hath given commission to address you. — The ever living and unchangeable God, who, at the first, out of darkness commanded the light to shine, hath in all His dealings with mankind shewn Himself the same God, merciful, and gracious, and ready to forgive. And ever, when men through their iniquities have brought themselves into misery, hath He been present in their darkest hour, not only to deliver them from the existing evil, but to carry them forward in His purpose of mercy and grace. When man had sinned, and all creation seemed thereby involved in ruin irretrievable, He was swift to give promise of salvation through the seed even of her who was first in the transgression. Afterwards, when the sons of God had corrupted themselves, and the world of the ungodly was ready to be destroyed, He warned Noah to prepare an ark for the saving of his house. And after the flood, when men had forsaken the worship of the true God, He called Abraham and his seed to be the faithful ones in the midst of surrounding idolatry. He delivered them from the idols and the bondage of Egypt by the hand of Moses and Aaron. He committed unto them His lively oracles (Acts 7, 38. Rom. 3, 2.). He constituted them the depository of the hope of the World. He brought them in peace into the land of their possession. And many times in their own land He heard their cry, and raised up judges to deliver them from the oppression of their enemies, into whose hands He was compelled to give them up (Judges 2, 16.). When, because of their sins, they were carried away into Babylon, thither he followed them, and brought them back to build again the city of their fathers and the temple of their God. And at length when under the form of godliness, the surest covert for apostasy's most fatal work, with an hypocritical zeal for that law, which by their traditions they made void (Matt. 23, 32.), they had filled up the measure of their iniquities; — when because of these things He had suffered His kingdom of priests, His peculiar people, to be degraded to the lowest condition in which they could subsist as a polity; — when His temple had been profaned, and His holy city, the city of the Great King, trampled under foot; — when the voice of the prophet had long been silent, and all the signs of God's presence and protection had disap-

peared (Psalm 74, 9.): — when His promise seemed to fail, and His mercy to be clean gone for ever (Psalm 77, 8.): then were His promise and mercy nighest to accomplishment. The fulness of time had arrived (Gal. 4, 1.), and God sent forth His only begotten Son, by the Holy Ghost to become flesh, and to be born of the blessed Virgin, „A light to lighten the Gentiles, and the glory of His people Israel" (Luke 2, 32.). And when the Lord of Glory, the Light of Life, had been crucified, slain, and buried, He raised Him from the dead, the first fruits of them that slept, and, by the giving of the Holy Ghost, constituted His Church — His Temple, making His dwelling among men. And although, at times, His Church hath been brought to extremest straits, hath been threatened with utter destruction from external violence, hath seemed to be immerged in internal corruptions wherein life was all but extinct, yet hath God still preserved His people; — the Lord Jesus Christ hath still proved the Rock of Salvation to His Church; — and now at this day, and at this late hour of the history of the Church, God hath still his anointed priests, to whom He can again make known His will for the obedience of faith. — And is not this the time that God should come forth to visit His people? that He should lift up His voice unto all who yet abide faithful in the midst of the overflowings of the ungodly? When on every side we hear the roaring of the sea and the waves (Luke 21, 25.); when those, who think in their heart that the time hath come to cast down all thrones and to overthrow God's altars, are rising up against all faith and reverence, and taking counsel against God's anointed; when men's hearts are failing them for fear, and for looking for those things which are coming on the earth; shall not God, who is ever the same God — who never forsaketh His Church — arise and rebuke the madness of the people, assure the hearts of His children who are looking up to Him for help, reprove iniquity, and separate between the clean and the unclean? Above all, shall He not appear to the help of the anointed priests of His altar, and the anointed kings of Christendom, renewing to them the assurance that His power is theirs for the fulfilment of all their duties, and that, while the gates of hell seem to be prevailing against the Church of the living God, it was no vain word with which Jesus Christ our Lord bade farewell to His apostles: „All power is given unto me in Heaven and in earth." „Lo! I am with you always, even to the end of the world" (Matt. 28, 18. 20.). — None can doubt the fearful dangers which surround you on every side, or the need of every support and counsel which God

can give, whether we look to the removing of all ancient landmarks — the breaking up of all ordinances of life — the decay of reverence in all for those set over them in the Lord, in children for their parents, in servants for their masters, in subjects for those in authority over them; or whether we regard the contempt for the priestly office, and the denial of the holiest truths of God as irrational; or lastly, that open and unblushing avowal by the infidel and revolutionist of their fixed determination to complete the work which the revolution of the last century left unfinished, by the disorganisation of all ancient principles, moral, religious, or political, and by the destruction of all established institutions in Church and State; and to establish a new era of atheistic anarchy under the name of liberalism, on the ruins of the Christian Faith and of the governments at present existing. — None can be ignorant how many hate the Christian Faith on its own account; how many more unite in the assault upon it, because it is the stronghold of government and good order; and in what unhallowed union many, even professedly religious, but led away by false maxims of an unreal and pretended liberality, are banded with infidels to effect the destruction of the Christian constitution of the nations of Europe, the alliance between Church and State — not only in those corrupted modes of alliance wherein the Church has been degraded to be the bondmaid of the state, or the state subjected to the priesthood, and its power usurped by them, but in those the most legitimate, in every form wherein religion can have any influence or interposition in the affairs of human government. And of those who are not arrayed in the ranks of the assailants, how few understand the nature of the Christian calling, the authority of the Christian priest, or the standing of the Christian king! To rule „by the grace of God," the ancient title of a Christian king, is still retained as a form in most monarchies of Europe; but in how few is it more than an obsolete memorial, a last-surviving spark of the sense of obligations formerly felt to be existing on the part of the ruler to God and His Church, and on the part of the subject to the vice-gerent of Christ! And the peril of the present times consists not merely in the progress already made in the work of destruction and demoralisation, but in the universal forgetfulness of what is the Christian Church, or of what is a Christian monarchy — a national covenant with God. — It is because men have forgotten these things that the body of the baptized are seen this day torn and rent into a thousand sects; separated in outward forms both of administration and of

worship, in doctrines, and in their whole spirit, from one another — biting, and devouring, and ready to consume one another; and either on the one hand contented that it should be so — discerning neither the Body of the Lord, that it is One, nor the guilt of schism; — or else anathematising all others but themselves, and leaving them to perish as reprobates, forgetting the Brotherly Covenant — the Holy Name which is affixed in common on all the baptized. Among the priests themselves, there is every variety and shade of opinion on matters of doctrine and discipline. The unity even of the Roman Catholic Church is but an empty name. Without the pale in which she has fenced herself by her anathemas, the Greek and Protestant Churches comprise as many in number as herself. Within, her unity extends only to symbols of faith and external rites of worship; and even in these, she allows diversity, (as for instance, in many of the „Greek united" bodies,) while in the heart of her clergy there is as much divergence and separateness as elsewhere; and not the less that it is concealed under an outward cloak, a profession of agreement. — Because of this ignorance, also, it is, that the universal cry is echoing round the world, that power is from the people, and they the legitimate source thereof, striking at the very root of all ancient obedience; constituting every man the judge of whom he will obey; making governors the servants of the governed, and responsible immediately to man for the fulfilment of the duties of offices entrusted to them by God. And thus it results that monarchy is assailed as tyranny; — all rule or constraint over the passions of men is resented as a thing contrary to man's natural rights; — every attempt to control the press, even when employed in the corruption of morals, or the propagation of open sedition, is reprobated; — and the great body of the people in every land, ignorant of true principles, and corrupted with infidel maxims, are prepared to be the ready instruments in the hands of those who are, or aspire to be, their leaders. In some countries in Europe the danger may be less instant, and the people, for the present, may be repressed by military force; but the same desolating principles are at work in all. Nor are they confined to the lowest class. Every rank in life, from the peasant to the noble, is pervaded by them. In the provinces the evil may be less manifest, because less called into action; but in towns its concentrated energy is developed. Here are the strongholds of Satan; — here all wicked passions and tendencies take root and grow: — in these are fostered the maxims of atheism and licentiousness unrestrained; hatred

of authority, envy of wealth, and of rank, and of goodness; — here crimes of every description are contrived and practised; — here are conceived the schemes of sedition, and rebellion, and infidelity, of destruction and robbery. And from town to town the people are banded together for the work of ruin. — And those in offices of rule both in the Church and in the State themselves need to guard against the tendency to the self-same error. If the Clergy will limit their notions of the Church to those of their own sect — if they will forget that the whole of the baptized are their children, whether prodigal or dutiful, whether wanderers from the fold or faithful to their Shepherd's voice — if they will cut off and cast away from them all who are wayward or disobedient, and will not hold them fast with the cords of love, wherewith God Himself hath bound their people to them; then do they manifest to the people how low is their own estimate of the holy covenant of God, the family tie of His household; and induce them by example to think lightly of their Father's house, and as lightly to depart therefrom. Alas! the Church of Christ has experienced full often in her history, that forwardness to excommunicate is the readiest way to render communion cheap. And if the Kings and Rulers will not remember that government is God's ordinance for the benefit of the governed, and not of those who govern; if they will exercise their authority to gratify the lust of power or of vengeance, and forget that they are not the tyrants, but the fathers of their people, and the fathers of all, not of a party; if they will not manifest God, who is the benefactor and sustainer of all His creatures, but exhibit man, oppressing his fellow man; — this is to rule, not by „God's grace," but by the will of man, or rather by brute force, and thus do they furnish their subjects with a ready argument that rule and authority is of man, and, being so, should be exercised by the many rather than by the few. — But if the anointed King, or the anointed Minister of God, do wilfully consent to the wickedness of these last days of civil and religious licentiousness; if out of a false principle of deference to popular opinion, or for present ease, or for worldly interest or honours, they consent to abdicate their standing as the ordinance of God, to recognise the people as the source of their authority, or to exercise it in obedience to its ever-changing voice: if the Priests of God do consent to stand as the ministers, not of the One Church, but of one of the many sects admitted into the temple, and whose idol is inscribed among the objects, of the pantheistic worship of the age: if the rulers in the state will veil the authority which

God hath committed to them before the usurped majesty of the people, and will govern, not according to God's Laws, which are eternal, but according to a supposed expediency (ever varying, because dependent on the fitful movements of the people); — if any have fallen into this fatal snare, and will not repend of their wickedness, and will not, so far as they legitimately can and are free to do it, correct the error of their way, and will not look to God to deliver them in as far as they have involved themselves in bondage to those over whom they should bear rule: then indeed hath the disease reached the very centre of life — God is not merely rejected but betrayed, and He hath no further dealing in store, but the out-pouring of the vials of consuming judgment. — Nor are these principles affected by diversities in the forms of government, whether the supreme power is distributed among many, or vested in the person of one. It matters not who are the organs for exercising that supreme power. Our words are as applicable to the chief magistrate in a republic,and to the spirit wherein he is bound to exercise an authority defined by the law of the common-wealth, as to the most arbitrary monarch. Power must be exercised on a principle of strict duty and responsibility to God, and not in compliance with the wayward passions of the subject: — for the source of it is God, and not the people. — But whatever the past conduct, or whatever the present dispositions of those who bear rule in Church and State, the fearful crisis to which the affairs of both are hastening is apparent to all men. Some may flatter themselves that they have the means and the ability to stem the current; some may conceive the hope that they can rule in the whirlwind, and give direction to its violence; but the wise and the prudent, even of the children of this world, think not so. These descry the approaching storm of revolution darkening the world's horizon — the dawn of a day of wrath and of portentous gloom, (Zeph. 1, 14. 15. 16.) wherein are shrouded events and issues which they anxiously endeavour to anticipate, but which baffle calculation. The most skilful await, with perplexed minds, the certain evils which they know not how to avert: — those who are still faithful to God — so far as they have knowledge of His ways — of the subjection due to the powers ordained by Him — and of the dignity of the Church, the espoused bride of Jesus Christ, — do mourn over despised authority and the degradation of all that once was esteemed holy, and honourable, and venerable: and if yet they hold fast their hope and trust in God, they know not from what quarter to expect deliverance, nor by what means it

shall be vouchsafed. Meanwhile the tumult of those who rise up against God increaseth continually, and the transgressors are coming to the full. (Dan. 8, 23.) The principles which, in the last century, were, for the most part, confined to France, and which prepared the way for the former revolution there, are now at work in every country of Europe, displayed ostentatiously in all the popular literature, and forming the basis of every popular harangue. And the means for arresting the catastrophe are fearfully lessened, and diminishing every day. Already the hand of sacrilegious spoliation hath been stretched on the property of the Church in most countries of Europe. The first act thereof hath established the principle and precedent. The first morsel of the prey hath whetted the appetite for more. And that spirit of lingering concession which proclaims the unwillingness of those in power to concede, and yet their inability to refuse, serves only to accumulate elements of greater mischief; sapping deeper and more surely; enlarging the capacity and inflaming the desire for ill; — until the flood of iniquity, no longer to be restrained, shall burst through every feeble barrier, and subvert and carry away with it every sentiment of loyalty, and all remaining piety and fear of God from among the people at large. — There are those who admit the reality and the fearful character of the approaching dangers; but who dream that this is a passing tempest which, however destructive in its progress, shall effect the removal of the infectious principles which have disorganised society. Vain illusion! „Mene, Mene, Tekel, Upharsin," „God hath numbered thy kingdom and finished it" (Dan. 5, 25. 28.), the time of the end is come; „thou art weighed in the balances and art found wanting;" „thy kingdom is divided and given to others;" is written upon every earthly institution, whether civil or ecclesiastical, as surely as it was written of old on the palace wall of the king of Babylon. And if deliverance is to be obtained, God must reveal the causes of the evils and the way of escape; for these things are the judgment of God upon those who have forgotten Him, and His ways and works of old: — they are the vengeance of the Lord for a broken covenant, — „the curse" which approacheth, to devour the earth, „because the earth is defiled under the inhabitants thereof, because they have transgressed the laws, changed the ordinances, broken the everlasting covenant." (Isaiah 24, 5. 6.) O be not deceived, Church of the living God, Nations of the baptized! This is no passing cloud, no transitory evil, no fortuitous or temporary event, from which ye shall again emerge, remaining as ye were. The occur-

rence of past trials from which ye have emerged, and all experience of former history, fail you here. They occurred in ages wherein the ignorance of the mass of mankind was at once the nursery of the danger, and the unconscious means of preserving better principles. But now all is exposed; every region of the intellect of man is explored, every faculty perverted into a stronghold of Satan; and men are found his ready instruments, addressing themselves, sternly, intelligently, and advisedly to advance his work. This is no time of ignorance: „knowledge is increased" (Dan. 12, 4.), every branch of it, save the knowledge of God and His ways; while His fear, which „is the beginning of all wisdom" (Prov. 9, 10.), is departing from the earth. And yet there is a refuge, a sure hiding place, an inner sanctuary, a place of defence; and that refuge and that sanctuary is in His Church: but it shall be attained only by a return to the ancient paths from which we have long strayed (Jer. 6, 16.), by a renunciation of the long-cherished sins, which have grieved God, and caused Him to depart from us, and by the restitution of the bulwarks of Zion to a people seeking the Lord their God with repentant tears (Jer. 50, 4. 5.), — those defences of the Vineyard of the Lord, (Isaiah 5, 2. 5.) the Ordinances, the Eternal Ordinances of Jesus Christ, by which the believers were at the first constituted His Church, and which He gave, that God the Lord might dwell among us. (Psalm 68, 18.) Where He dwells, there is the Tabernacle, for a shadow in the day-time from the heat, for a place of refuge when the blast of the terrible ones is as a storm against the wall. (Isaiah 25, 4.) — Wherefore, with the respectful entreaty due to your sacred offices, we beseech you, Most Reverend Fathers, who are charged with the souls of all God's children — and you, Sovereign Princes, whose authority from God is supreme over all your subjects, ecclesiastical or lay, and whose thrones we approach with the homage due to God's anointed — that ye will listen to the message which we bring to your ears, if haply ye may find that God has indeed visited His people as in the days of old. And though we must open the secret springs and sources of the evils wherein Christendom is involved, and of the far more fearful evils which are impending, by tracing the sins of Kings and Priests during many generations, and the failure and apostasy of the baptized; yet shall ye find, that God hath not forsaken, nor our God forgotten us. — And may His grace be with you, that ye may hear and understand. — The everlasting God, who by His Word created the heavens and the earth and all things that are therein, made

man in His own image, and gave unto him commission to subdue the earth, and have dominion over every living thing that moveth thereon. God made him and all things very good, and gave him this one command, that while of every tree of the garden wherein He placed him he might freely eat, of the tree of the knowledge of good and evil, he should not eat; for in the day that he should eat thereof, he should surely die. — And man did eat, and with him this creation fell; by him sin entered into the world, and death by sin. (Rom. 5, 12.) The image of God was marred, His creatures were involved in misery, and His handywork became a ruin. — But God who is rich in mercy, for His great love wherewith He loved us, had devised the means whereby He might deliver and restore His creation, and fulfil all His purpose in man. Forth from His bosom He sent the Son of His love, who, for our salvation, and for love of us, laid aside the eternal glory, and though begotten before all worlds, being God of God, very God of very God, was born in the world, being conceived of the Holy Ghost, and born of the Virgin Mary. He became flesh and dwelt among us. He assumed that predestinated form, after which man was at the first created. He took hold of the seed of Adam, even of the seed of Abraham (Heb. 2, 16.), and bound it for ever in Himself, in indissoluble union with Godhead, — God and man in one person for ever united, God and man through one person for ever reconciled, without possibility of disruption; the fallen creature redeemed unto God, beyond possibility of future fall; life brought out of death by resurrection — regenerate life — life which shall never die; and to those, who are made partakers of this life and overcome, He shall give to sit down with Him on His throne, even as He also overcame, and is set down with His Father on His throne (Rev. 3, 21.); and thus, in the eternal stability of that kingdom, God's purpose in creation shall be accomplished; for the world to come shall be subjected to man, and he shall have dominion over all the works of God's hands. (Heb. 2, 7. 8.) — And God hath herein declared His righteousness, that He might be just, and the Justifier of him who believeth in Jesus; for by His holy life the God-man did approve Himself a Lamb without spot or blemish (1 Peter 1, 19.), and by His death offered up an all-atoning sacrifice for us. He suffered for sin, the just for the unjust (1 Peter 3, 18.), and He is the propitiation for our sins, and the sins of the whole world (1 John 2, 2.), and hath redeemed us unto God, not with silver or gold, but with His own most precious blood. Therefore also the Father hath highly exalted

Him, and hath given assurance to all men that His offering and sacrifice are accepted for us, in that He raised Him from the dead and set Him at His own right hand. And being ascended thither, He hath received of the Father the promise of the Holy Ghost (Acts 2, 33.), whom He bestoweth upon those who believe, that they should be builded together for an habitation of God through the Spirit (Ephes. 2, 22.), that as lively stones they should be built up a spiritual house, an holy priesthood, to offer up spiritual sacrifices acceptable to God through Jesus Christ. (1 Peter 2, 5.) Know ye not, O ye baptized, that your body is the temple of the Holy Ghost which is in you, which ye have of God; and ye are not your own, for ye are bought with a price, therefore glorify God in your body and in your spirit, which are God's. (1 Cor. 6, 19.) — Thus God declared in a mystery, by the creation of Adam in His own image, the future glory of man, and the future stability of the universe under his rule: and by the succeeding history of Adam, He hath, also in a mystery, revealed the future glory of the Church as the bride of the Lamb, the partner of His throne; for it is written (Gen. 2, 21. 24.): „The Lord God caused a deep sleep to fall upon Adam, and he slept, and He took one of his ribs and closed up the flesh instead thereof, and the rib which the Lord God had taken from man made He a woman, and brought her unto the man, and Adam said, This is now bone of my bones and flesh of my flesh, therefore shall a man leave his father and his mother and shall cleave unto his wife, and they shall be one flesh;" and the Apostle St. Paul gives a commentary hereon in his Epistle to the Ephesians (Ephes. 5, 25. 32.); for he saith: „Christ also loved the Church, and gave Himself for it, that He might sanctify and cleanse it with the washing of water by the word, that He might present it to Himself, a glorious Church, not having spot or wrinkle or any such thing; but that it should be holy and without blemish." „He that loveth his wife, loveth himself; for no man ever yet hated his own flesh, but nourisheth and cherisheth it even as the Lord the Church, for we are members of His body, of His flesh, and of His bones." And then, repeating the words of Adam, „for this cause shall a man leave his father and mother, and shall be joined unto his wife, and they two shall be one flesh. This is a great mystery, but I speak concerning Christ and the Church." Oh! glorious mystery of the Church's calling, to be of His flesh and of His bones — although distinct and separate from Him — ever infinitely inferior in respect of the dignity of His divine Person — and yet for ever raised to His throne, and

partner of His glory! Oh! infinite condescension of the adorable Son of God, through His own sacrifice and sufferings, to present us unto Himself, a glorious Church without spot or wrinkle! It shall be accomplished in His gathered people, and the voice of many thunderings shall proclaim „Halleluia, for the Lord God omnipotent reigneth. Let us be glad and rejoice, and give honour to Him, for the marriage of the Lamb is come, and His wife hath made herself ready" (Rev. 19, 6. 7.); and the time must arrive when this word shall be fulfilled, for it is written in the Scriptures of truth concerning the future glory of the Church: and it is her highest duty to hold fast the hope of this glory; to seek to be prepared to meet her Lord, her Spouse; to long for His appearing, when He who is now at the right hand of the Father, having gone before to prepare a place for His disciples, shall come again and receive them to Himself, that where He is, there they may be (John 14, 2. 3.), beholding His glory, invested with His glory (John 17, 22. 24.); for they shall be like Him, they shall see Him as He is. (1 John 3, 2.) Oh! as the travailing woman, (such is the figure which the Lord himself prophetically depicteth for His disciples while He should be away,) as the woman when she is in travail, hath sorrow, because her hour is come, so should they have sorrow until He see them again, and then their hearth shall rejoice, and their joy no man shall take from them. (John 16, 21. 22.) Such is the eternal purpose of God in His Church, and the means for effectuating this purpose, — the means by which man, born in iniquity and conceived in sin, is made partaker of this salvation — may be comprised under two heads: the sacraments of life, and the ministries ordained of God for fulfilling the functions of that life. These two heads correspond to that twofold purpose of God just pointed out; His purpose, namely in man considered abstractedly, and in the Church considered as the body of Christ, the bride to be prepared for His coming; and correspond in like manner to the twofold work of Jesus Christ on earth; His life in flesh, wherein He was our example, holy, harmless, separate from sinners; and the witness which He bore to God as the Revealer of the Father, the Doer of the Father's works, the Bearer of His message, the Introducer of the Dispensation of the Gospel unto men. — The sacraments ordained of Jesus Christ, and having more direct and immediate reference to that life which God hath given to us in His Son, are, the sacrament of baptism, ordained for communicating the same, by regeneration from the Lord Jesus Christ, who is the second Adam, the quickening Spirit; and the sacra-

ment of the Lord's supper, whereby the same life is sustained, reinvigorated, and renewed, and its manifested activity is effectually insured. — In the sacrament of Baptism, God doth use the element of water for the washing away of sins, and for saving us (in the answer of a good conscience towards God) by the resurrection of Jesus Christ. (1 Peter 3, 21.) It is the washing of regeneration, whereby God of His great mercy saveth us (Titus 3, 5.); for we who were dead in trespasses and sins (Ephes. 2, 1. 5.), are therein born again of the Holy Ghost (John 3, 5.); the sons of God, born not of blood, nor of the will of the flesh, nor of the will of man, but of God (John 1, 12. 13.); and by the communication of that life we become verily and indeed members of the risen Lord Jesus Christ (Ephes. 5, 30.), over whom death hath no more dominion; living branches of the true vine (John 15, 5.): and so St. Paul reminds us, in his epistle to the Romans, that we are buried with Christ by baptism into death, that, like as Christ was raised up from the dead by the glory of the Father, even so we also should walk in newness of life, and that, knowing that our old man is crucified with Him, that the body of sin might be destroyed, we are to reckon ourselves to be dead indeed unto sin, but alive unto God, through our Lord Jesus Christ. (Rom. 6, 4. 11.) — In the sacrament of the Holy Communion, the life which hath been thus bestowed is continually nourished by eating of the flesh and drinking of the blood of Jesus Christ. The bread which is broken in the Church of Christ is verily and indeed the communion of His body (1 Cor. 10, 16.), from which the life was poured out upon the cross, but in which, now raised from the dead, the risen and glorified body, resides the eternal life. The cup which is blessed in the Church of Christ is verily and indeed the communion of His blood, and therein the faithful are made to drink into that one Spirit (1 Cor. 12, 13.); it is the wine of the kingdom (Mark 14, 25.), the wine of joy and gladness, the cup of salvation. And this is the true and proper and ordained efficacy of this holy sacrament, that, by the mighty operation of God, the living members of the body of Christ are brought into such nearness of communion, such oneness with Him, such mutual indwelling, He in them and they in Him, such fellowship of His power and grace, that the virtues of His glorified humanity should as naturally and spontaneously be put forth through them as grapes by the living branches of a vine; they are pledged to show forth the very life of Christ in mortal flesh, as it is written: „He which saith, he abideth in Him, ought himself also to walk even as He walked" (1 John 2, 6.);

and again „whoso eateth my flesh and drinketh my blood, „hath eternal life, and I will raise him up at the last day." „He that eateth my flesh and drinketh my blood dwelleth „in me, an I in him." „As the living Father hath sent me, and I live by the Father, so he that eateth me, even he shall live by me." (John 6, 54. 56. 57.) — Baptism alone marks off the Church from the world; every distinction by which the people of God are represented as only a part of the baptized, is an invention of men, making covenants of their own with God, and usurping His judgment. By the flesh and blood of Jesus Christ alone do His people live; and ony other means of support, which supersedes this, is also a mere expedient of men, feeding upon husks, and feeding themselves without fear (Jude v. 12.). For the Church of God is not a fleeting, fluctuating, intangible abstraction, dependant upon the separations, the confederacies, the opinions or the actions of men; but a certain and stable constitution of God, brought into being by His act, and standing by virtue of visible and tangible symbols ordained by Him; and those visible and tangible symbols, in themselves and to the senses of men so utterly inadequate to effect any spiritual work, are the test and trial, and, duly received, are the very triumph of faith; a constant memorial and effectual demonstration that the existence, form, and continuance of the Church proceed from God alone, and in no way from the men who compose it. And they are not empty signs of unreal things, neither are they merely the most suitable forms devised by God or adopted by convention of men for the expression of spiritual truths; nor yet are they merely commemorative of blessings otherwise or collaterally obtained, or invisibly enjoyed; but they are present actings of Christ in the midst of His people, and do operate that which they express; they are sacraments, sure pledges of His love and faithfulness in bestowing the blessings by them, the which He ordained them to convey. They seal by their very administration the covenant of God, the blessings contained in that covenant, and the responsibilities involved therein, so that every baptized man shall be judged by the covenant as one who hath received the life of God, and every one who has partaken of the bread and of the wine, shall be judged as a partaker of the body and blood of the Lord, and can find no retreat, but only a progress onward, either to perfect salvation or to utter and eternal apostasy. — But these holy rites can only be administered according to the law of God's Church by those who have received authority thereto; and this authority can proceed only from the Lord

Jesus Christ, the Head of His Church, either directly or through those whom He useth for conferring it. We come therefore to the second class of those means, by which God's purpose in the Church is effected; namely the ministries ordained of God, by which the Lord Jesus Christ ministers in His Church, for the perfecting of the saints, and for bearing wittness to the world. — But we first observe that the Lord Jesus Christ, the Head of His body the Church, is distinct from all other beings, and none other is like Him. He hath fulfilled that specific work which He wrought for man's salvation, and no other work, nor that in any other way, because such specifically was the Father's will: it was so, because exactly adapted to the end to be attained: and therefore in no other way could that end have been attained according to God's purpose. So also is it with the Church, the body of Christ: none other can be the body of Christ: and therefore none other can be like it. It is what it is, by God's ordination and constitution for the accomplishment of a specific end and purpose, and is adapted in all the completeness of its parts to that end. If therefore God's purpose is to be accomplished, the Church cannot be different from, or other than that which He constituted it; and if at any time it have deviated from its original constitution, if the instrumentality ordained of God be in any of its parts deficient, that deviation must be overruled and corrected, and that which has become defective must be restored. The time must arrive when this purpose shall be accomplished, and in the way, and by the means which God hath indicated; for His Church shall never fail — it is the body of His Son; therefore when that time arrives, the Church shall be found comprising the total instrumentality with which God furnished it, and manifested in the full proportion of all those parts, in which He constituted it at the beginning. — Again, the witness which God giveth of Himself to the world is not by a confused and heterogeneous mass; but by one harmoniously organised visible body. God is unchangeable; and the character of the Church can no more be changed than the character of Him who ordained it in all its parts. Its character is such as He himself describes in His word; and no assembly, confederacy, association or body of any kind whatsoever, or what name soever it may take, is the Church of God as it is in His contemplation and purpose, unless it answer the description He has given of it. — Now the apostle Paul, as in many passages of his epistles casually and unconnectedly, so most fully and distinctly in his first epistle to the Corinthians and in his epistle to the Ephe-

sians, declares what is the constitution of the Church as framed of God, what are its principal memberships and parts, and what is the end and purpose to be accomplished in the Church by the co-operations and mutual ministrations of those several parts; from whence we extract the following passages: — In his first epistle to the Corinthians, the twelfth chapter, after stetting forth the diversities of gifts in divers men, in the body of Christ, (the which he illustrates under the figure of the human body, and that body he declares „is not one member, but many members, yet but one body," whereof each hath need of all the others) he saith: „Now ye are the body of Christ, and members in „particular — and God hath set some in the Church; first, „apostles; secondarily, prophets; thirdly, teachers; after that, „miracles; then gifts of healings, helps, governments, diver„sities of tongues." (1 Cor. 12, 27. 31.) And in his epistle to the Ephesians, the fourth chapter, he saith: „There is one „body, and one spirit, even as ye are called in one hope „of your calling; one Lord, one faith, one baptism; one „God and Father of all, who is above all, and trough all, „and in you all. But unto every one of us is given grace „according to the measure of the gift of Christ. Wherefore „He saith, when He ascended up on high, He led captivity „captive, and gave gifts unto men." „And He gave some, „apostles; and some, prophets; and some, evangelists; and „some, pastors and teachers; for the perfecting of the saints, „for the work of the ministry, for the edifying of the body „of Christ; till we all come in the unity of the faith, and „of the knowledge of the Son of God, unto a perfect man, „unto the measure of the stature of the fulness of Christ: „that we henceforth be no more children, tossed to and „fro, and carried about with every wind of doctrine, by „the sleight of men, and cunning craftiness, whereby they „lie in wait to deceive; but, speaking the truth in love, may „grow up into Him in all things, which is the head, even „Christ; from whom the whole body, fitly joined together, „and compacted by that which every joint supplieth, accor„ding to the effectual working in the measure of every part, „maketh increase of the body unto the edifying of itself in „love." (Ephes. 4, 4. 16.) — Of the four classes or orders of men, under which in the last passage quoted, the apostle sums up the ministries of the Christian Church, including those expressly mentioned in the former passage quoted, each one is, as we know, for a special and specific work, which work cannot be efficiently fulfilled by any of the others, for-as-much as each is the specific and eternally ordained instrument and ordinance by which God would

fulfil its appropriate work: and each has its distinct and respective relation to man, each has its several work to effect in every man, and each has its respective correspondence to the varying characters of men. One man is more open to the influence of authority and wisdom, which is the specialty of the apostle; the conscience of another is more readily convicted by prophetic utterance (1 Cor. 14, 25.); a third is more easily persuaded by the hearing of the glad tidings, preached by the evangelist; while others are fitter subjects for the care of the pastor and readier disciples of the teacher, at whose feet they find themselves sitting in the first moments of spiritual consciousness. And this is as true of the operation of these ministries within the border of the Church, as to the world without: the saints must be perfected, not only by the indirect, but by the direct ministration of each of these ministries, and so the work of the ministry, internally, as well as externally, be fulfilled. It is not through the instrumentality of any one or two, but by receiving the blessing of all, that the child shall grow up into the perfect man; forasmuch as it is God's law and ordinance in His Church, that by these four means, and neither by more nor by fewer, that growth shall be attained: for these are each and all together necessary to the revealing of God and the shewing forth of His glory; they are the gifts, in the giving and receiving whereof God the Lord vouchsafes to dwell among men (Psalm 68, 18.); and to this very end they were given. In other words, they are the ordinances whereby the essential goodness and blessings which are in God are manifested to the world, and poured into the bosom of the Church. They were ordained of God, because exactly adapted to those very ends, or rather they are the necessary and so the eternally ordained channels, whereby that Divine Goodness and those blessings find their spontaneous means of manifestation and conveyance to man: and so far forth as they are withdrawn, and are not all and each existing in full exercise, His goodness is obscured and His blessings intercepted in their passage to the Church, and the Church fails to be the dwelling place of God, the abode of His glory, and the declarer of His manifold wisdom to the principalities and powers in Heavenly places. (Ephes. 3, 10.) — Therefore was it that the Lord Jesus Christ, the revealer of the Father, (for every one who saw Him had seen the Father) (John 14, 9. 10.), did bear in Himself all these offices when upon earth. He was the Apostle of our profession (Heb. 3, 1.), the Sent of God (John 3, 34.), filled with wisdom of God, in words of wisdom and holy doctrine, in

wisdom of conduct and rule; He was the Prophet mighty in word and in deed (Acts 3, 22), the revealer of the mysteries of God, the interpreter of His word; He was the Evangelist, the preacher of the Gospel to the poor, the anointed healer of the sick (Isaiah 61, 1.; Matt. 11, 3. 5.), the wounded, and the maimed; He was the good Shepherd who laid down His life for the sheep, the teacher sent from God. (John 10, 11.) — In like manner God is still to be revealed by Christ Jesus in His body the Church. Christ Himself is at the right hand of God; He alone is the container of all the fulness of God, and concentres in Himself all the rays of the Divine Glory: „for it pleased the Father that in Him all fulness should dwell." (Col. 1, 19.) And all we receive only out of His fulness, and grace answering to grace (John 1, 16. 17.), and each one of us only according to our measure; (for saith the apostle, „as we have many members in one body, and all members have not the same office, so we, being many, are one body in Christ, and every one members one of another," and our gifts do „differ according to the grace that is given to us." Rom. 12, 4. 6.) Whence it follows that all the four offices, whereby God should be known and communicated, and which were centred in Jesus Christ, must still be exercised in His Church, and each by separate members; and as at the first by these in His own person He witnessed to the world, He gathered His children, He blessed and comforted those He had gathered, so also by these in His Church until the consummation of the age, He shall continue to witness, to gather, and to bless; yet not through the agency of any one man, for that would be to make that man the container of the incommunicable fulness, which the Lord Jesus Christ Himself alone can be, but by distributing unto the several members, and exercising through them, those several offices, each fulfilling his own functions, and no one usurping the functions of another; otherwise the proprieties of the several parts of the body would be violated, and one member would be enabled to say to another, „I have no need of thee." (1 Cor. 12, 21.) — For the Church is not a phantom of the imagination, nor is it merely a figure of speech to call it the „body of Christ," or its several parts members of that body; the Church is a reality visible, tangible, definite — a community of men disposed in various relations one to the other, and to Himself, their head, in so true and real an union, that the human body can only imperfectly represent, nay is but an outward type and shadow of the Church, which is the great original and archetype in the mind and purpose of God. Nor are these gifts

which He received for men, and gave to men, impersonal influences nor abstractions, but they are themselves living men, by whom the fulness which is in Himself is, by the operation of the Holy Ghost, dispensed unto the Church; therefore saith the apostle: „When He ascended up on high „He received gifts (δόματα) for men, and He gave some „men (τοὺς μὲν, not τὰ) (men, not gifts) apostles, and some „men prophets, and some men evangelists, and some men „pastors and teachers." (Ephes. 4, 11.) — And again, they are not given for a time which hath already expired — the object to be attained by them hath not yet been accomplished, and by them alone can it be accomplished; for the saints are not yet perfected; the work of the ministry hath not yet found its termination; the body of Christ is not yet edified: the whole people of God have not yet arrived in unity of faith unto the perfect man, the measure of the stature of Christ's fulness; the Church hath not as yet been prepared as a spotless virgin for the marriage of the Lamb. (Rev. 19, 7.) And until these ends be accomplished, and that which be perfect is come (1 Cor. 13, 10.), the instruments of God's appointment for effecting them cannot be dispensed with, and ought not to be suspended in their operations. This will appear more evident from a consideration of the distinct offices of these several ministries. — Scripture discloses to us that the distinct and definite objects for which apostles were bestowed are — to be the heads under Christ, and supreme rulers of the Catholic Church; to be the fountains and the teachers of the doctrine of the Church; and lastly, to bestow the Holy Ghost by the laying on of their hands, whether for sealing all who believe, or for ordaining the Ministers of the House of God. And in the third and last of these functions the two former are virtually involved; for the ordinance through which the Holy Ghost is ministered unto the Church, in anointing the priests of God, in sealing and confirming the saints, and imparting the gifts of the Holy Ghost as the Spirit willeth to divide them to every man severally, must needs be that through which those ministers and all the outward matters of administration shall be ordered, and the mind of the Church shall be directed and informed. These functions none other can fulfil, so far as is revealed in Scripture, save apostles, and those only who are immediately and personally delegated by them. To apostles these duties were entrusted by the Lord Himself. Hence on them was conferred the power of the keys, of loosing and binding (Matt. 16, 19.; 17, 17. 18.) on earth; the emblem and the pledge of that supreme rule which Jesus administered, yea

and shall ever administer, by them. Hence He retained them near unto Himself, that He might instruct them, not in public only, but in private. He cleansed them by His word (John 15, 3.), before His Passion, and abode with them after His Resurrection until the day in which He was taken up (Acts 1, 3. 11.), committing His commandments unto them, speaking of the things pertaining unto the kingdom of God, opening their understandings that they might understand the Scriptures (Luke 24, 45.), and giving to them, and directly and immediately to them alone, and to none other except through them, „to go and make disciples of „all nations, baptising them, and teaching them to observe „all things, whatsoever He had commanded them." (Matt. 28, 18. 30.; John 20, 21. 23.) And hence in the last hours which He spent with them on the eve of His passion, He gave to them the promise of the Comforter, the Holy Ghost (John c. 14. 15. 16); for which promise, at His ascension, He bade them again to wait. Apostles, and apostles alone, are in Scripture declared to be the centre of authority, of doctrine, of unity, in all things, to the visible Church of Christ on earth, until His second and glorious appearing „to those that look for Him without sin unto salvation." And accordingly in the history of the Church in the Acts of the Apostles, it is declared that the converts at the first continued stedfastly in the apostles' doctrine and fellowship (Acts 2, 42.): thus was it that the possessors of lands and houses, when they sold them, brought the prices and laid them at the apostles' feet (Acts 4, 34.): thus it was that when the office of deacons should be brought out, it was „the Twelve," who called the multitude together (Acts 6, 2.); and thus when the Church was scattered by persecution, the apostles abode alone at Jerusalem. (Acts 8, 1.) Apostles are the foundations of the Church (Ephes. 2, 20.; Rev. 21, 14.); not of this Church, or of the other, but of the One, Holy, Catholic Church, hence Apostolic: — they are the base whereon the lively stones should be builded, and the perpetual means of sustaining and upholding the fabric of the Living Temple, the Church, in unity of spirit and life, of doctrine and of government. — Such is the office of apostle as plainly laid down in Scripture, and therein declared to be exercised. And the office of prophet is as distinct and as well defined. The prophet is the channel whereby the secret mind of God is brought into the Church by revelation, not in the form of doctrine — the doctrine of the Church is „the apostles' doctrine;" — not in the way of commandment, — „Be mindful," saith St. Peter, „of the words „which were forespoken by the holy prophets, and of the

„commandments of us the apostles of the Lord and Saviour" (2 Peter 3, 2.); — but for conveying the light of God, whereby apostles may know how they should direct their course in exercising rule in the Church of Christ; for opening the hidden mysteries contained in the law and in the prophets of the Old Testament, in order that apostles may minister them forth in holy doctrine to the Church, and in those respects fulfilling the same office, and acting personally and directly to apostles in the same relation which the prophets of old fulfilled, (and which the dispensation of the law sustained) to the Apostolical Church, the Church of the baptized; for saith St. Peter, „unto the prophets it was revealed, „that not unto themselves, but unto us, they did minister „the things, which are now reported unto you by them „which have preached the Gospel unto you, with the Holy „Ghost sent down from Heaven" (1 Peter 1, 12.); — and lastly for declaring the mind of God concerning His servants whom He would use in the ministry, which predicted mind the apostles may effectuate by ordination; wherefore St. Paul saith in his Epistle to Timothy: „This charge I com„mit unto thee, son Timothy, according to the prophecies „which went before on thee, that by them thou mightest „war a good warfare" (1 Tim. 1, 18.); and again he saith, „I put thee in remembrance that thou stir up the gift of „God which is in thee by the laying on of my hands" (2 Tim. 1, 6.); and again: „Neglect not the gift that was gi„ven thee by prophecy, with the laying on of the hands of the presbytery." (1 Tim. 4, 14.) And in all these particulars prophets are, as it were, the complements to apostles as the foundations whereon the Church is builded; the channels to convey the mysteries of which apostles are the stewards; the light shining in a dark place, by which they may guide their footsteps. (2 Pet. 1, 19.) — The evangelist is a third gift, defined by as distinct and separate limits as the two former; the preacher of the Gospel, ordained thereto by apostles, and receiving his mission from them (Rom. 10, 15.) — sustained and nourished, fitted and furnished, in the bosom of the Apostolic Church, and thence carrying forth both the light of the truth and the power of the life — bearing the tidings of the coming kingdom, and so of the coming judgment, and the news of the ordained refuge, the Church of Christ, wherein alone is salvation — and as he goes „healing the sick, casting out devils, raising the dead" — and when, by preaching of the word, confirmed by the signs and miracles which God should work by him, he has drawn the hearts of the hearers to be joined to the Church, receiving them by baptism into the Church: having

accomplished this, his office is fulfilled; and straightway he proceeds on his mission of preaching the Gospel in other places, as may be seen in the example of St. Philip the evangelist, recorded in the eighth chapter of the Acts. — While such are the duties pertaining to the three ministries already mentioned — the evangelist, to gather out of the world those who should believe his word, and by baptism to impart unto them the spiritual life, which is God's sure gift and covenanted promise to those who believe (John 1, 12.); the apostle and prophet, to be the foundation, Jesus Christ — the children of God thus born into the Church are committed to the supervision and care of the pastors and teachers ordained to this ministry by the hands of apostles. (Acts 14, 23.) These are they who, under apostles, are the ordinances for spiritual rule over the baptized, the guardians of their souls, as it is written: „Obey them that have the „rule over you, and submit yourselves; for they watch for „your souls as they that must give account.” (Heb. 13, 17.) And again: „Know them which labour among you, and are „over you in the Lord, and admonish you.” (1 Thess. 5, 12.) By them also is the flock of God nourished with wholesome words of doctrine received from apostles, and the sheep and lambs of Jesus Christ are fed; as saith St. Paul to the elders of Ephesus: „Take heed unto yourselves and to all the „flock over the which the Holy Ghost hath made you over- „seers, to feed the Church of God which He hath purchased „with His own blood.” (Acts 20, 28.) And again St. Peter, to whom the Lord had specially given the same blessed charge: „The elders which are among you I exhort, who am „also an elder” — „Feed (or tend as a shepherd) the flock „of God which is among you, taking the oversight thereof;” — „And when the Chief Shepherd shall appear ye shall „receive a crown of righteousness which fadeth not away.” (1 Peter 5, 1—4.) And while the apostles bear the rule and dispence the food of instruction, and minister the Spirit in the universal Church (and they were in the beginning the constituted priesthood, the pastors and teachers), these are the channels for the conveyance of the like blessings within the limit of their office, and subordinately to apostles; not ministering where they list, but to „the flock which are among them,” and, „among whom they are.” (1 Peter 5, 1. 2.) — In the earliest days of the Church at Jerusalem, the only two offices distinctly brought into operation were apostleship, the head of rule; and deaconship (Acts 6.), the head of obedience; — the *ἱερατεία* and the *διακονία*. But the increase of the numbers of the faithful, even at Jerusalem (Acts 15, 2.), and the diffusion of the Gospel, and the

gathering of distinct communities in other places (Acts 14, 23.) demanded the services of others in the priesthood. And hence as a necessary consequence, and as natural law of each distinct community, resulted the Hierarchy of the Christian Church, complete in every several community, and with all the necessary relative subordinations, and proper duties of each several rank of ministry. But then all these are the fulfilment of the office of pastor and teacher to particular bodies of the baptized, and the means of bringing it down to every one individually: for though the priesthood, episcopate, and pastorship of the Christian Church are one, the essential characteristic of this fourth order of ministry is, that while the apostles are shepherds and overseers with universal jurisdiction, and with supreme authority, this is invested with authority derived from apostles and bestowed for the purpose of being exercised in a limited province, and therefore is necessarily subject to the apostles. An apostle who should become a bishop, so far as he restricted his pastoral duties to a local district or limited number of persons, would (as a pastor) appear no longer in the character of apostle, but in that of bishop. And a bishop, who should claim universal jurisdiction, ceases from the distinctive character of a bishop, and assumes to be an apostle. Thus it is that by the constitution of the Church of God, the one priesthood finds its universal developement in the apostleship, its limited and particular exercise in the ministers of churches particular — the apostles, the one priesthood and universal episcopate; the pastors and teachers in their several grades associated with them in that one priesthood for fulfilling the priestly office in all the churches of the saints. And as no one bishop, so neither can all bishops together, fulfil the precise and definite office and continuous duties of apostle; not only is it impracticable in the very nature of things, but God hath assigned to them their own place and duty — and apostles, not bishops, are God's ordinance for apostolic work; there would still be wanting that universal ministry which shall sum up and express, and be the outward function of the whole, just as all the members of the body together do not constitute a man, but must be summed up in his head, which is different and distinct from all his other members. Thus Jesus in the heavens ministers, through apostles, the function of supreme rule and dispensation of the Spirit of Life, unto all in the universal Church. — For besides the difference in respect of jurisdiction, there is this further distinction between the office of apostle, and the offices of subordinate pastors, and the other ministries; that while every ministry is a ministry of Life, the Aposto-

lic Ministry is the ministration of the Spirit of Life immediately from the Lord Jesus Christ, and thus becomes the source and strength of every other ministry. It is the ordinance for bestowing the Holy Ghost, whose gifts are to be exercised by all ministers, yea by all the baptized. It is the office wherein the Lord Jesus Christ is made known as the Baptizer with the Holy Ghost. (Matt. 3, 11.) He alone has the Holy Ghost to bestow; and by apostles alone, according to the original constitution of the Church, did He bestow Him. And therefore when Philip had preached the Gospel with great miracles and signs at Samaria, and multitudes believed and were baptized by him, it was yet necessary that Peter and John should go down from Jerusalem, that, with imposition of hands and prayer, the disciples might receive the Holy Ghost. (Acts 8, 14—17.) Lastly, this distinction must also be noticed, that inasmuch as apostles were the containers of all other ministers, the basis on which all others rest in the Lord, inasmuch as through them the gift of the Holy Ghost, the Spirit of Unity, was dispensed, and from them the One Faith proceeded, and by them the unity of that Faith and of discipline was preserved, — therefore, while the number of those standing in the other offices in the Church is from the very nature of those offices unlimited, there was an equal necessity in the nature of this office, that the number of the apostles should be limited; for universal rule cannot stand in an undefined or unlimited number. Not that the number of those who should successively stand in the office was limited; for all Scripture and the undisputed traditions of the Church do plainly shew, that more than twelve men in the first ages laboured as apostles; but the very name whereby they were named, „The Twelve;" the future office of the Apostles of the Circumcision in judging the Twelve Tribes of Israel (Matt. 19, 28.); the election of St. Matthias to make up the complete number (Acts 1, 15—26.) and many other considerations to be gathered from Holy Scripture and the traditions of the Church, do all lead to this conclusion that the Apostleship was Twelvefold. — These then are the principal ministries of the Body of Christ, but these are not the body. They are the active members inserted in the body, and deriving through the body all their vigour, activity, and life. That body is the great company of the baptized, who are not merely the subjects of these ministries, (although they be so, when viewed as the flock of God, committed to the care of pastors,) for the Catholic Church being seen in its totality, the ministers of God are servants of the baptized for Christ's sake (2 Cor. 4, 5.); and as these are filled with the life and Spi-

rit of God, with holiness and goodness and truth, so the ministers do fulfil their several duties. It is the Church, not any twelve men, which is Apostolic. It is the Church wherein the Holy Ghost doth dwell, who is thus conferred through Apostles, ministered by all the ordinances, and manifested in all the sealed members of Christ. And the question is not whether one man shall take one office of dignity, and another the other for selfish ends of aggrandisement or pleasure; but whether the Church, (not to say the unconverted world) hath a right to Apostles, Prophets, Evangelists, Pastors and Teachers. The baptized have God's word and covenant that they shall receive the Holy Ghost, and therefore that Apostles through whom He is ministered shall be a standing ordinance, a perpetual ministry. It is the baptized who have received the life of God, — who are the family of God and have a right to all the means of grace which He provided in His House as He constituted it at the beginning, „for the gifts and calling of God are without repentance." (Rom. 11, 29.) These constitute the Body, and by the mutual action of every part thereof, each having need of all the other, and drawing forth the virtue of the Lord through all the other, (the virtue through each, which each is the appropriate ordinance to convey), the communion of joy and life should have been maintained, and the whole body have grown together, making increase of itself. Thus it had begun to be even in the very birth and first days of the church, as it is recorded: „All that were baptized conti- „nued stedfastly in the Apostles' doctrine and fellowship, and „in breaking of bread, and in prayers. And fear came upon „every soul: and many wonders and signs were done by „the Apostles. And all that believed were together, and „had all things common; and sold their possessions and goods, „and parted them to all men, as every man had need." „And „they, continuing daily with one accord in the temple, and „breaking bread from house to house, did eat their meat „with gladness and singleness of heart, praising God, and „having favour with all the people. And the Lord added to „the church daily such as should be saved." (Acts 2, 42—47.) „And the multitude of them that believed were of one „heart and of one soul: neither said any of them that ought „of the things which he possessed was his own; but they had „all things common. — And with great power gave the Apost- „les witness of the resurrection of the Lord Jesus: and great „grace was upon them all." (Acts 4, 32. 33.) And again at a later period writes the apostle Paul: „Though absent in „the flesh, yet am I with you in the Spirit, joying and be- „holding your order, and the stedfastness of your faith in

„Christ." (Col. 2, 5.) The unity, the love, the faith, the power, and the growth were made manifest to all men; man was blessed, and God was glorified. — Such a church is the witness of God, and to such God beareth witness. The testimony of two is true. As under the law no man could be put to death except under two or three witnesses (Deut. 17, 6.; 19, 15.), so it is His eternal purpose in the Church by a twofold witness to condemn the world of the ungodly, „which is reserved unto fire against the day of judgment and perdition of ungodly men." Our Lord Jesus Christ in the days of His flesh spake that which He knew, which He had seen and heard, and obeyed the will of His Father; and so He bore witness of God. — But His Father also which had sent Him bore witness of Him by the mighty works which He gave Him to do. (John 5, 37.; 8, 17. 18.; 10, 38.) And in like manner when the baptized bear witness of Jesus, speaking in faith and obeying Him in holiness, God also beareth witness of them as the people of Christ, by the Holy Ghost, who personally dwells, works and speaks in the Church by whom He will — confirming as a second witness the testimony contained in every work of Faith. So it is written: „When the Comforter is come, „whom I will send unto you from the Father, even the Spi-„rit of Truth which proceedeth from the Father, He shall „testify of Me: and ye also shall bear witness, because ye „have been with Me from the beginning." (John 15, 26.) And again: „We are His witnesses of these things; and so „is also the Holy Ghost, whom God hath given to them „that obey Him." (Acts 5, 32.) And again: „How shall we „escape, if we neglect so great salvation; which at the first „began to be spoken by the Lord, and was confirmed unto „us by them that heard Him; God also bearing them wit-„ness, both with signs and wonders, and with divers miracles, and gifts (distributions) of the Holy Ghost, according to His own will?" (Hebrews 2, 3.) Without this twofold testimony, the Church does not complete her declaration of God manifest in flesh; the ministry of Grace is not fulfilled; and the world is not left without excuse. But when God gives power unto His people thus to witness, there is no more to be done by Him for men, because He saveth by His Church; and He hath no more witness to take against man, because He witnesseth by His Church. And then the world shall fill up its cup — judgment shall linger no more and the faithful, with Jesus the Faithful One, shall adjudge the faithless to the second and eternal death. — This is that Church in its original constitution and essential form founded upon a rock, against which the gates of Hell shall

not prevail, — to which alone the promises of God were made, and to which, in the persons of men bearing the office of apostle, the words of Jesus Christ were addressed, „Lo I am with you always even to the end of the world." (Matt. 28, 20.) This is the One Holy, Catholic and Apostolic Church; wherein God's laws should be obeyed, His will should be done, His praises celebrated, His name glorified, His worship offered in Spirit and in Truth (John 4, 23. 24.), and the prayers of all saints, the supplications, intercessions and giving of thanks for all men, should ascend as incense before the throne of God. (1 Tim. 2, 1. Rev. 8, 3. 4.) — It is One — United in every member by one life, proceeding from one source, and nourished by one and the same holy food. United under one administration, in ordinances given at the beginning, and never to be exchanged without sin against God and loss to itself. United by one Spirit of glory in the midst of it, even as the glory in the midst of the camp of Israel, in the Sanctuary of the Tabernacle. One inwardly and one outwardly; one in mind, one in heart, one in spirit, one in word, one in ordinances, one in faith, one in worship, one in administrations; — one as a vine is one tree, and not another; — one as a temple is one, and not another; — one as an human body is one, and not another; one as the only individual of its kind; yea one, as no other body in existence is one; even one as God the Father and the Lord Jesus Christ are one — as it is written: „That they all may be one; as Thou, Father, art in Me, and I in Thee, that they also may be one in Us: that the world may believe that Thou hast sent Me. And the glory which Thou gavest Me I have given them; that they may be one, even as We are one: — I in them, and Thou in Me, that they may be made perfect in one; and that the world may know that Thou hast sent Me, and hast loved them, as Thou hast loved Me." (John 17, 21—23.) — It is Holy — as becometh the bride of Him who is the Holy One of God; — Holy, as the living sacrifice, Holy and acceptable, presented continually unto God the Father by the true High Priest who is at His right hand; — Holy, as the dwelling-place of the High and Holy One, who dwelleth in the Church, as it is written: „I will dwell in them, and walk in them; and I will be their God, and they shall be My people." (2 Cor. 6, 16.) Holy, because of the Holy Ghost, — the spirit of life from the Father and from the Lord Jesus Christ, who createth men anew in the image of God — the Spirit of Holiness whose Temple is the Church. Holy, by bearing the fruits of the Holy Spirit which are love, joy, peace, long-suffering, gentleness, goodnes, faith

meekness, temperance." (Gal. 5, 22. 23.) Holy, by manifesting the gifts of the Holy Spirit which are „the word of wisdom, the word of knowledge, faith, the gifts of healing, the working of miracles, prophecy, discerning of spirits, kinds of tongues, interpretation of tongues." (1 Cor. 12, 8—10.) — And not only One and Holy, but also Catholic, — diffusive of its blessings, seeking to embrace all nations, and pour forth rivers of living water throughout the wilderness of this world; teeming with life, and liberal to disperse it abroad, — full of the Spirit of God, and longing to pour forth the same upon all men. Sending her evangelists and pastors, her prophets and apostles into all nations to preach the Gospel to every creature, to teach the ordinances which Christ hath given, to establish righteousness and peace upon the whole earth; going forth to claim all men for her Lord, and make all men partakers of His salvation; — saying to all the children of men: „What we have seen and heard we testify unto you, that ye also may have fellowship with us: and truly our fellowship is with the Father and with His Son Jesus Christ." (1 John 1, 3.) — And lastly it is Apostolic. The One, Holy, Catholic Church, the Sent of God, freighted with all the good things for the world, which are included under the names, one, holy, and catholic. Apostolic, in form and office; — preserving the ordinances as they were given in the beginning, apostles, prophets, evangelists, pastors and teachers; — having apostles sent forth, „not of men, neither by man, but by Jesus Christ, and God the Father;" — and, by the laying on of the hands of those apostles, having all other ministers ordained and all the people filled with the Holy Ghost. Apostolic, in its whole being and spirit and actings; — sent by the Son of God, as He was sent by the Father; — coming out from God with fulness of blessings for the sons of men, and ever returning unto God to be replenished with new supplies; — coming forth from God, His apostle indeed, with His law in her heart, His wisdom in her mind, His truth upon her tongue, His power for mercy and judgment in her hands, His peace and love in all her ways — shewing to all men what God is — unfolding His eternal purpose interpreting His deep counsels holding up the mirror of truth to persons, families and kingdoms, shewing princes how to rule, teaching senators wisdom, — instructing parents and children, husbands and wives, masters and servants, kings and subjects, in the dignity of human nature, as ordained of God to set forth, in its manifold relations, the mystery of His being — shining as the light of the world, setting in order the whole frame-work of society, — and, as the salt of the earth

(Matt. 5, 13.), purifying the whole economy of life, and preserving it from dissolution. One Holy, Catholic, Apostolic: not in name only, but in reality; not in form only, but in essence; not in its collective, apart from its individual character: but each man being the member of a Body which is pervaded in all its parts with the same characteristics of oneness, holiness, catholicity, and apostolicity. — Thus abiding in the counsel of God, walking with Him as children of the light, gathering to the body all who shall be saved, the Church should have been prepared as the Holy Bride, the first fruits unto God and the Lamb, „looking for that blessed hope, and the glorious appearing of the Lord Jesus Christ" (Tit. 2, 13.), when, as Enoch „was translated that he should not see death, and he was not found, because God had translated him" (Heb. 11, 5.), so in the Church, the mystery of God shall be finished, „we shall not all sleep, but we shall all be changed, in a moment, in the twinkling of an eye, at the last trump" (1 Cor. 15, 51. 52.); — „The Lord himself shall descend from Heaven with a shout, with the voice of the archangel, and the trump of God: then we which are alive and remain, shall be caught up to meet the Lord in the air: and so shall we ever be with the Lord." (1 Thess. 4, 16. 17.) — We pause from the contemplation of this mighty mystery, revealed unto the holy apostles and prophets by the Spirit, and manifested in the Church to this intent, that unto the principalities and powers in Heavenly places might be known by the Church the manifold wisdom of God: and we look abroad to behold in the baptized the antitype of this vision of beauty and blessedness and glory — a glory which depends not on the gorgeousness of earthly splendour, but which consists in righteousness and peace and joy in the Holy Ghost. — We look for an united body, the saints of God, manifesting His holiness — the purity and truth which becomes His children. — We look for that ministration of the Spirit, more glorious than that of the law (2 Cor. 3, 8.), through the various channels ordained in the beginning, in the completeness whereof God is revealed, for by the gifts which He hath given He dwells in His Church. — We look for an united people, as a body, bearing witness to God in the eyes of all men, that He is their Father, and they His children, — and to whom He giveth witness before all men by the mighty works of the Holy Ghost. — We look for these things: but where can we discover them? — The goodly order framed by God for an end not yet accomplished hath been maimed of its noblest parts, and disfigured in its fairest proportions; instead of going on unto perfection, the body of the baptized hath retrograded; they

have cast aside or carelessly let slip the means which God had vouchsafed for their perfecting. Had they used the means aright, the end should have been attained, — „Their line should have gone through all the earth, and their words unto the end of the world." (Psalm 19, 4.) That witness should have been the means of gathering the good seed into the garner and the chaff unto the unquenchable fire. (Matt. 3, 12.) But the very first office in the Church, Apostleship, in men, apostles, — that fan in the hand of the Lord whereby He purges His floor, — that ordinance whereby He baptizes with the Holy Ghost and with fire hath departed (whatever partial apostolical ministry may have survived), although the end of the gift of apostles remains yet unattained: — the voice of the Lord in Prophecy, through men given to that end, having been despised or dreaded hath long ceased to be uttered, and the people of God have been left to the silence of death; the Spirit, being quenched, hath refrained to manifest Himself as in the days of old; the Comforter hath ceased to remind concerning Jesus, those who in heart imagined that they had need of nothing: and the powers of the world to come, the healing of the sick, the casting out of devils, and every other demonstration, that Jesus is Lord, and that the kingdom is at hand, have all but disappeared, for men have sought to make this world their rest and no longer desired the kingdom of Heaven. Oh for the awakening of the baptized from the long lethargy in which they have been buried! for a ceasing from the petty controversies and divisions, the heartburnings and oppositions, the Eastern Church against the Western, the Roman Catholics against the Protestants, wherewith Satan hath distracted their attention, that they may look around and survey the fearful ruins of many generations! What section of the baptized beareth in its outward lineaments or in its inward spirit the character of the One Holy Catholic Apostolic Church? Who can look at the glories of the beginning, and measure themselves thereby, without shrinking from the comparison? But, though man may deceive himself, God is not mocked. In vain He searcheth the face of Christendom for the marks of the Christian Church. The Churches, called by divers names, furnish them not. Unity, the foundation of all the rest, is utterly destroyed. Without this the others cannot be possessed. The holiness described in Scripture is that of a body united and visible, complete in all its parts, each part in its own measure manifesting holiness, and all in the measure of every part growing up in holiness. Again, without unity and holiness, catholicity cannot exist; — an united Church, an holy people, can alone

preach the Gospel to every creature, or teach all nations to observe all things which the Lord hath commanded, can cause all men to believe and know that God sent His Son to be the Saviour of the world. And lastly, the One, Holy, Catholic Church, can alone be Apostolic; for it is in such a body alone that God hath set „first Apostles," and such alone can send forth apostles, or other ministers by apostles ordained, to bear that witness and to communicate that life, for which the Church was constituted. The Christian body, as it is, can send forth only the missionaries of a sect, or of many sects, to the nations of the heathen. It cannot furnish apostles, prophets, evangelists, pastors and teachers, to minister from the body the one Faith, and the one Spirit. Tried by the line of judgment and the plummet of righteousness, it cannot be justified. As truly as the angels left their first estate, as certainly as the nations before the flood apostatized and quenched the light given unto them from God through Adam, as surely as the Jews who crucified the Lord rejected the counsel of God against themselves, so truly the baptized have fallen from the glorious standing wherein God placed the Church at the beginning. (Jude; 2 Pet. 2.) — When at the first the Church was manifested in the visible Glory of the Holy Ghost, God gave commission unto His Apostles, who witnessed His ascension, and who were all of the seed of Abraham and Apostles to the circumcision, to preach the Gospel to the Jews first: as spake St. Peter on the day of Pentecost: „Repent, and be baptized every one of you in the name of Jesus Christ for the remission of sins, and ye shall receive the Gift of the Holy Ghost; for the promise is unto you and to your children" (Acts 2, 38. 39.); and shortly after in the Temple: „Unto you first God, having raised up His Son Jesus, sent Him to bless you." (Acts 3, 26.) The Jews indeed would not receive this grace, and the ordinance of Apostle was for them given in vain; yet that twofold testimony of God, given in His Church in Jerusalem, was the means whereby His remnant at that time according to the election of grace was gathered out, Jerusalem judged, and the Jews scattered until this day, — „It was necessary," said St. Paul and St. Barnabas to the Jews, „that the word of God should first have been spoken to you: but seeing ye put it from you and judge yourselves unworthy of everlasting life, lo, we turn unto the Gentiles." (Acts 13, 46.) — To the Gentiles then God turned, visiting them to take out a people for His name. (Acts 15, 14.) God wrought, and He still worketh, to obtain a people who shall receive His blessing in all its fulness, and in whom His name shall be revealed

in all its completeness; — whom He should first perfect and then at their translation glorify: — and this work was to be wrought by Apostles instrumentally, — yea for this very end was Paul raised up — for this was he separated from his mother's womb (Gal. 1, 15. 16.) — for this ordained a Preacher and an Apostle, a Teacher of the Gentiles in faith and verity (1 Tim. 2, 7.; 2 Tim. 1, 11.); — even as in another place he speaks of „the grace that was given to him of God, that he should be the Minister of Jesus Christ to the Gentiles, ministering the Gospel of God, that the offering up of the Gentiles might be acceptable, being sanctified by the Holy Ghost." (Rom. 15, 16.) And so it was that, when they at Jerusalem „saw that the Gospel of the uncircumcision was committed unto Paul, as the Gospel of the Circumcision was unto Peter (for He that wrought effectually in Peter to the Apostleship of the Circumcision, the same was mighty in Paul toward the Gentiles); and when James, Cephas, and John, who seemed to be pillars, perceived the grace that was given unto him, they gave to him and Barnabas the right hands of fellowship; that they might go unto the Heathen, as they themselves unto the Circumcision." (Gal. 2, 7. 9.) They went: but even while St. Paul continued to labour among the Churches, he was compelled to complain that they had fallen from their first love into coldness, and from their grace and liberty into bondage. (Gal. c. 3—5.) The Corinthian Church filled with Spiritual Gifts, the earnest of the Kingdom (Ephes. 1, 14.), and the preparation for the coming of the Lord (so that as he saith „ye come behind in no gift, waiting for the coming of our Lord Jesus Christ" 1 Cor. 1, 7.), is at the same time described in his Epistles to them, as polluted with scandalous sin, — idolatry of men and partisanship, envying and strife, disorder and rebellion. And very speedily, after but a few years of active ministry, he was delivered up bound unto the Romans; and then we find him complaining of those even at Rome „who preached Christ of contention, supposing to add affliction to his bonds." (Phil. 1, 16.) And as the last scene of martyrdom approached, and the hour of his departure was at hand, in the midst of prophecies and forebodings concerning the evil days which were coming on the Church (2 Tim. 4, 3.), we find that „all they in Asia had turned away" (2 Tim. 1, 15.); Demas had forsaken him; „Alexander did him much mischief;" „at his first answer no man stood with him, but all men forsook him." (2 Tim. 4, 10. 14. 16.) While the memory of the Apostles has been loaded by posterity with honours all but divine, they were yet in their life-time many times

despised and set at nought, both by Churches and by individuals (Rom. 16, 17.; 1 Cor. 4, 18.; 2 Cor. 13, 3.; Phil. 1, 15. 16.; 3, 17. 18.; 2 Thess. 3, 2. 6. 14.; 3 John v. 9. 10.); and God suffered the will of man to prevail, and withdrew, but only for a time, the authority which was resisted, and the holy rule and discipline which the unholy could not endure. — Thus does Scripture indicate the existence of sins naturally leading to the withdrawal of the Apostolic functions as exercised in men set apart for that purpose; but the fact, that the gift of Apostleship hath been suspended in its actual manifestation in men, Apostles, God's ordinance for its manifestation, while God's gifts are without repentance, and the purpose remains unaccomplished for which that gift was given, is of itself the overwhelming evidence of Apostasy. The suggestion of modes wherein God hath or might have provided for the continuance of unity of rule, doctrine or administration in the Church, is beside the purpose: these substituted means can never fulfil the work to which the original instrument ordained in the wisdom of God was adapted. It is as little to the purpose to endeavour to prove, that, by the appointment of the Lord Jesus Christ, one of the Twelve was invested with a primacy over the Church, which he bequeathed to his successors in the Bishopric of Rome: unless indeed, it were contended, that primacy imported an office wherein the Bishop of Rome, to the exclusion of the Apostles, should exercise supreme authority; but this would be expressly contrary to Holy Scripture, which declares that God hath set in the Church „First Apostles;" and would involve the further consequence, that, after the death of St. Peter, the other surviving Apostles, including St. John the beloved of the Lord, were not first in the church, but that Linus, and Cletus, and Clemens still cotemporary with St. John, were first, and Apostles second. Besides, it is impossible that the See of Rome should be augmented with a supremacy enjoyed by St. Peter, not as a Bishop, but as an Apostle. It is true indeed that in the history of the Church, a jurisdiction of a like nature, though of a greater extent, attaching to a person, may in very early periods have survived to the See in which he was Bishop. But that an higher jurisdiction, and higher functions, as we have shewn the Apostolical jurisdiction and functions to be, should in like manner attach, is as contrary to the law and practice of the Church, as that a Bishop, who may happen to hold an inferior benefice, bequeaths episcopal functions to the Clerk who succeeds him in that benefice. We have shewn that God's ordinance for unity of spirit, of faith, and of rule, is the

Apostle — that the law of the universal Church can flow only from those who under Christ have a permanent jurisdiction and episcopate over the whole Church throughout the world; and that to Apostles alone hath that authority been committed, — nor by any other, Patriarchs, Bishops, or Presbyters, whose power of action is practically confined to their own Province, Diocese, or Parochial District, can universal controul be exercised, or catholic reformation be introduced. And therefore the duty of all Bishops from the beginning unto this day, yea and of all who long for the peace and welfare of Jerusalem, should have been to cry unto God day and night, in the first instance to preserve, subsequently to restore, the ministry of Apostles to the Church. — It is true that, when and as in consequence of that unbelief and indifference which hindered the cry from ascending to God for the continuation of His gifts, the apostles ceased from the Church, the Bishops, by a necessary devolution and preference, succeeded to the chief place of authority; but it is equally true that, in that act, and by that necessity, God's way of unity in His Church was violated: and the whole experience of the Church since that period, down to the present times, when a new and more monstrous form of wickedness has come in, has been but a perpetual struggle for an unity to be brought about by unlawful means — by appeals to the strong arm of power (the first instance whereof was to a Pagan Emperor, Aurelian, and so early as the middle of the third century), or by the usurpation of one bishop over his brethren. Such was the sin, and such has been the punishment of the baptized as a body: the sin — that they were content, and their rulers interestedly content in the cessation of the Apostleship: the punishment — the cruel tearings and rendings of the body of Christ; the schisms, and distinctions, and divergencies in faith and discipline; the tyranny of the power of the state, or the usurpation of an universal Bishop. And yet it is never to be questioned, that God, the merciful and gracious One, has always from age to age used and honoured in His Church the best He could find in it, and so His saints and true children have never been altogether destitute, nor hath He ever failed to be faithful to whatever of His name and ordinances still survived under the load of human inventions. — It is not wonderful that from this sin innumerable evils should follow. And decline and degeneracy must inevitably proceed, until authority and office shall be extinct, and all shall be resolved into a mass of confusion, from whence Antichrist shall select his materials, and erect, in mockery of the Church of God, his

fabric of lies. When the baptized, and their rulers, have universally consented to regard the continuance of apostles — who are the very wells and fountains of doctrine — to be unessential, no wonder that heresies innumerable should have crept in. If bishops take upon themselves to govern the Church without apostles, presbyters will lightly esteem bishops, to be themselves in turn regarded as unnecessary; and finally, the mass of the religious will hasten to fulfil the prophecies of the last times spoken by St. Paul, St. Peter, and St. Jude (2 Tim. 4, 3.; 2 Peter 2, 10.; Jude v. 8. 11. 12. 16. 19.): „Heaping to themselves teachers, having itching ears;" „Despising dominion;" „Presumptuous;" „Speaking evil of dignities;" „Perishing in the gainsaying of Core;" „Feeding (shepherding ποιμαίνοντες) themselves without fear;" „Having men's persons in admiration because of advantage;" „Separating themselves, sensual, having not the Spirit." Verily, except Jesus, the Head of the Church, had contained in Himself all the fulness ready to be put forth through men, whenever the faith of the body would again receive the blessing, and had it not been that the time was ever in the heart of God, when it should again flow through the channels constituted in the beginning, long since would the Church have been swallowed up in the consequences of the wickedness of the baptized, and the promise of the Lord, that the gates of hell should not prevail against her, had proved utterly void. — Without apostles, it is not difficult to understand that prophets should have ceased; for the laying on of apostles' hands is God's ordinary way of bestowing the Holy Ghost, whether in gifts, in administrations, or in operations: apostles are His gift, direct and immediate: but prophets and other ministries ordinarily are His gifts, mediate and through apostles: and though the voice of prophecy may have been heard in the Church, the Lord from time to time speeking extraordinarily by whom He will, and though we may not limit what God would do through those ordinances which yet remained, yet it was to be expected that prophets, as a standing ministry in the house of God, should cease when apostles had ceased. — The word of God through a prophet, a minister ordained of God to that end, is a declaration of His mind to the universal Church; and yet through apostles alone could it be conveyed as an authoritative tradition and injunction, as St. Peter says: „Be mindful of the words which were spoken before of the holy prophets, and of the commandment of us the apostles of the Lord and Saviour." And those who had now succeeded to the chief rule in the Church, held, in the Church universal, a ministry subordinate to that of prophet: for says the Scrip-

ture (1 Cor. 12, 28.): „First apostles, secondarily prophets, „thirdly teachers, after that helps, governments, etc;" and, in the parallel passage in the Epistle to the Ephesians (Ephes. 4, 11.), apostles are the first enumerated, then prophets, then those who, whether to those without or to those within, fulfil the duty of teacher — evangelists, and pastors and teachers. And thus the prophet's word (claiming an authority which found its true exercise while the Church was under the rule of apostles, from whom alone as we have said the traditions of authority could proceed,) would now be found to clash with the unsupported authority of the bishop. And, without indulging imagination where Ecclesiastical History is silent, we yet know that God works by, and not in direct contravention of the natural course of cause and effect; and nothing but a continual miracle against the natural course of things, could have perpetuated the office of prophet as it belongs to the Christian Church, after apostles had ceased to exist. We here speak of prophets, not as under the law, but as in the body of Christ. — Again we insist that the Church is not an institution of man for men's purposes, but of God for His purposes. If it do not accomplish these, it must become like salt which has lost its savour. Nor can God's purposes be accomplished by any means but those which He has chosen — means plainly set down in Scripture not as indifferent, or to be superseded, or changed for others, or capable of substitution by any invention of men, or to be disregarded with impunity, or to be lost without a grievous mutilation of the body of Christ, and a stopping and hindering of God's blessing: they are necessary, they are sufficient, they are terminable by nothing short of the accomplishment of the purposes for which they are given. There is no word in Scripture declaring an intention on God's part to do away with any one of them; and it is a daring defiance of God, and contempt of His wisdom and ways, to suppose, and act on the presumption, that any one of them can be dispensed with: but to set aside the two principal of these offices, the very foundations of the spiritual building, is a sin, the parallel whereof in any human polity would exceed all belief. — Instead of extenuating it enhances the guilt of the baptized, that they should glory in their shame, and should measure the purposes of God by their own wickedness which lost, and their unbelief which perpetuates the loss; — that, on the one hand, disregarding or denying their sin, the sins of many generations, they should adopt a spiritual optimism, and contend that every thing is as God would have it, because it is as it is; — or that, on the other hand, instead of returning to the Lord with weeping for having so despised the pleasant land, they should studiously renounce, as belon-

ging to a past and almost fabulous dispensation, every token by which the Church might be known to be the dwelling-place of the Living and True God. — Is it then that the universal Church needed not to be bound together by the hands of apostles, — that it was sufficient to commit the Church to bishops, to insure its unity? It was not God's way of unity; and therefore, no marvel that in our further progress we should find that unity could not thus be maintained. To assert that the unity of the Church consists in its being under any one bishop other than the Lord Jesus Christ, is one form of error, and its fruit is bondage to man — a hiding and eclipsing of God — a setting aside of the head from the body, making the body sufficient to itself. To assert that it stands in an Invisible Head, Jesus in the Heavens, to the exclusions of any visible unity on earth, is another form of error, and its fruit is perpetual and illimitable schism in the body of Christ. To assert the independence of each national church, tends indeed to correct the last error to a certain extent in the parts, but leaves the evil unremedied in the whole, and is but independency on the large scale; and it would necessarily be proved to be such, whenever again an universal monarchy shall be established — and none can say how soon that may be. — But this is not a question of Church government alone; we have already shewn the connection between the ministers of the Church and the ordinances for spiritual life. It is true these have been still administered, not indeed by men ordained by apostles, and on whom the word of prophecy had gone before, but by men ordained by those, who had succeeded to apostles, in whom did vest, and by whom was dispensed, a blessing of grace indeed, but a blessing curtailed in a measure proportioned to the curtailment of the office, and to the contraction of the Church in its principal members, and consequently in the whole economy of its existence. We may not deny that a measure of the Holy Ghost has been given by the laying on of bishops' hands; or that grace has been bestowed in the Sacraments, administered by those whom they ordain; for that would be contrary to the verity of the continued existence of the Church, as the Body of Christ, and would imply that the Church had failed altogether: — but it would be equally contrary to God's truth, and the verity of the Church, to assert, that a bishop is God's ordinance for bestowing the Holy Ghost, according to His own perfect way revealed in His word, or that it is a matter of indifference whether the medium be a bishop, or an apostle. For as we have said in respect of the pastoral, so we say of this function. An apostle is given of God,

to rule over the universal Church, to confer the Holy Ghost by imposition of hands, and to minister the Spirit in all His fulness to bishops and all others. A bishop is a bishop and not an apostle; with his own ministry to fulfil however, and with a limited grace to confer, in the confines of a limited jurisdiction. — It is true, that although apostles and prophets had ceased, the Church was still, and hath ever been, complete in her Head in the Heavens. He was still the Apostle and Prophet to His people, and the Church was still the Body capable of receiving the ministrations of those offices in men, and of containing those manifested members (although not, as it ought ever to have been, visibly complete in those memberships on the earth). And, therefore, it hath ever been possible that, as His wisdom might determine, those ministries should again be put forth in men, apostles and prophets. He could provide, and He hath provided, that His Church should never fail. But there hath been no change of plan, no secondary instrumentality for effecting His purpose, the first having failed, and been set aside as useless. The first indeed hath hitherto failed through the sin of His people, and He hath used what instruments He could, until He might again bring forth His first ordained means among a people who should have faith to receive them. But they have not been withdrawn, nor has their office been supplied, without miserable loss. The full instrumentality by which the Holy Ghost ministereth grace to the baptized is not in operation, and therefore the full grace is not ministered; the gifts, by means whereof the Lord God might dwell among men, have not been retained; and the abiding presence of God hath been exchanged for a condition, wherein the glory of the God of Israel hath seemed to be obscured — hath, as it were, removed from off the holy resting-place, and hath been fain to linger on the threshold. (Ezekiel 10, 4.) The ordinance expressly provided of God for conveying life unto the Church, and the principal ordinances for circulating it from member to member, have been stayed; and the stream of life hath flowed scantily, and circulated feebly; the growth of the Church hath been hindered, all things have retrograded, and God's purpose in the Church hath rested in abeyance. — The Sacraments, therefore, being now administered by men who received their commission through inferior means, and unto a people who, as a body, could not be receiving the full ministry of the Holy Ghost, — seeing that the ordained channel for that end was lacking, — have ceased to be the living realities they were intended to be; — the faith, which in its wane (Rev. 2, 4.) could not retain

the principal ministries of the Church, was insufficient to apprehend the full blessing in the sacraments. The disputes and controversies concerning sacraments are the standing evidence of apostasy and unholiness. If the baptized had continued in the enjoyment of the inward grace, there could have been no room for disputations as to the outward means. If the life of Jesus were manifested in their mortal bodies, and the mighty powers of the world to come exercised; if the Church were revealed as the true abode of the Lord Jesus Christ, by the Holy Ghost (Matt. 28, 20.; John 14, 23.), and His real presence demonstrated by the changing of the faithful into His image from glory to glory (2 Cor. 3, 18), — there should be no dispute whether initiatory ordinances were merely outward marks of Christian profession and an admission to outward privileges, or whether they impressed a spiritual and indelible character on the souls of the recipients; whether grace be conferred in sacraments, or merely faith be assured. But when faith ceases to realize, and to educe in the life and conduct, that the baptized are dead with Christ, and through faith freed from sin, — „dead unto sin, but alive unto God, through Jesus Christ our Lord," they cease to bear witness to God that He is faithful to His ordinances, and their unholiness is the practical denial that baptism is any thing else than a mere passport for admission to the outward privileges of the Church. And when the glorious mystery of the true Sacramental presence of the Lord Jesus Christ in the Holy Communion, and of the true partaking of His most holy flesh and blood, has lost its spiritual and genuine demonstration in a people consciously and manifestly dwelling in the Lord, and He in them through the Holy Ghost, they, conscious of their loss, have sought, by means which must infallibly lead to deeper evils, — by pageantry presented to the eye, or by ingenious arguments addressed to the understanding, — to set forth a truth which can only be apprehended in the Spirit. Scholastic subtilty has been tasked to invent sophistries, which, by denying the evidence of all the senses of a man, lead to universal scepticism; and the communion of the faithful has been made to give way to a pompous ceremonial, transacted for the most part by the priest alone. Instead of being eaten at the time, the sacramental elements are elevated and borne about for adoration; and, to put it in the most favourable point of view, God is worshipped under the likeness of a creature thing, and the company of the baptized bow down thereto. And while there is the semblance of worship herein, and of a more than ordinary pretension to pay homage unto Jesus

Christ, His institution is disregarded, and the Cup, whereof He said „Drink ye all of this," is, in open defiance of His word, withdrawn from the laity. — True it is that multitudes of the race of man have been regenerated unto God through the long ages which have intervened. The long suffering of God hath been salvation, while He hath seemed to be thus slack in performing His promise. (2 Peter 3, 9. 15.) Many have been the saints of God, the Confessors and Martyrs, the Father and Doctors of the Church, who glorified God, and were made blessings to His children: their labours have not failed, for „their works do follow them." But these were the few among the many; the holy body which existed at the beginning, the mass of those who believe, have not gone on to perfection. God hath been confessed in this man and in the other, but in His Church His visible glory hath been obscured. And thus the conscious imperfection of the whole body led to the undue exaltation either of living or of departed saints. — From the same fatal source — the apostasy, and then the unholiness of the Church, have proceeded the other errors in doctrine and in life, which grew up and attained their strength in the middle ages. The undue veneration paid to relics could never have obtained among a people who knew themselves to be the living members of Christ: — nor would those, who knew that they had „come unto mount Sion, and unto the city of the living God, the heavenly Jerusalem, and to an innumerable company of angels, to the general assembly and Church of the first-born, which are written in Heaven, and to God the Judge of all, and to the spirits of just men made perfect, and to Jesus the Mediator of the new Covenant" (Heb. 12, 22. 24.), — who consciously stood in this dignity, and knew themselves „now to be the sons of God," have sought for the mediation of the dead, themselves the living; neither would the doctrine of purgatory have obtained among those, who knew that even now they were risen with Christ through faith of the operation of God (Col. 2, 12.), and the „eyes of whose understandings „had been enlightened that they might know what is the „exceeding greatness of His power to us ward who believe, „according to the working of His mighty power, which He „wrought in Christ, when He raised Him from the dead." (Ephes. 1, 18—20.) And in like manner vows of celibacy, and forbidding the whole class of those in holy orders to marry, are but the demonstration that to the baptized being impure, all things had become impure and an effort to escape from that conscious impurity an unnatural effort which cannot be blessed, which places holiness not in the use of

lawful and natural things, but in the abstinence from them, which casts blame on God and His works and ways, and dishonour on His own holy ordinance, whereof Scripture saith: „Marriage is honourable in all, and the bed undefiled." (Heb. 13, 4.) — As the life of God decayed in the body of the baptized, purity of doctrine became more than ever of importance. While the apostles lived, their sentence was the standard of doctrine, and though even at that time heretics arose, yet were they speedily separated, and their opinions condemned, by the authority of the Church expressed through apostles. The doctrine delivered by apostles was the doctrine of the Church: but when they had departed, no single bishop could express the judgment of the Church against any novel doctrines introduced by heretics, save as that judgment derived its source or obtained its sanction from the Church universal. Many a time in the history of the Church bishops have introduced the heresy, and although every bishop is a bishop of the one Church universal, yet the exercise of his office is limited to his own diocese, and all his brethren are his co-ordinates and equals in the Church universal, while each in his own diocese is the ruler in the one doctrine and order of the Church to the exclusion of any other. To convene the bishops in provincial synods is also insufficient; the bishops of whole provinces have been found involved in heresy. The only medium, whereby the Universal Church since the times of the apostles could hope to pronounce judgment on disputed points, was a General Council; but this was an insufficient means, which more strongly than any thing else, might have instructed the Church in some apprehension of her loss; and which could not but fail to give the judgment of the universal Church. In the reigns of infidel Emperors it has been found in ages past impracticable, in the nature of things, to gather all or a majority of Christian bishops; and afterwards when Councils were assembled under the protection of rulers converted to Christianity, the fixing of the place of meeting has many times settled the question in dispute: the judgment of the major part of the Church, the doctrine of the orthodox and catholic, has been overruled by the acts of a minority artfully selected and surreptitiously assembled; and thus, on one occasion, as St. Jerome expresses it, „The whole world groaned, and wondered to find itself Arian." (Ingemuit totus orbis, et Arianum se esse miratus. Hieron. Adv. Luciferianos.) — How little the rule of bishops, or the superintendence of patriarchs tended to unity, was exemplified in the condition of the Church, when the Roman Emperor Constantine became a convert to Chri-

stianity. Africa in the hands of the Donatists, — a large number of Bishops and their churches in Egypt, and whole districts in Asia, professing the doctrines of Arius — these judgments from God vindicated the wisdom of His own ordained way of unity — apostles ruling His universal Church in respect of faith and order. And the low estate of morals which, immediately on the conversion of the ruler in the state, rushed in and supplanted the ancient purity, and which hath ever since continued to disgrace the name of Christianity, equally manifested the decay of spiritual life. Faith and morals thus affected, and the true source of reformation and revival wanting, the bishops of the Church should have been induced to consider from whence they had fallen, and to return unto God with weeping and supplication, that He would restore unto them the ancient ordinances; instead whereof, with that reckless confidence in themselves, and that determination that all things must needs be as they were, wherein the rulers of the Church (as it would seem in judicial blindness) have ever since persisted, they went forward into a further act of spiritual wickedness, fearful in its spiritual aspect (though surely they thought not so, but with a zeal for God and for His truth not according to knowledge, supposed that they were doing Him service), and by invoking the interference of a Christian Emperor they admitted the exercise of civil authority within the precincts of the Church, and paved the way to that union of spiritual and temporal rule in the same hands, which is the forestalling of the Resurrection glory, and the anticipation of the heavenly kingdom before the Father causes it to come. — But we have now come to the period when not merely individual men, but national bodies, acknowledged the authority of the Church; and we must therefore point out more clearly the true relations of Sovereign Princes and their governments on the one hand, and of the Church on the other. — When God's peculiar people had provoked Him to depart from them: to despise in the indignation of His anger the King and the Priest (Lam. 2, 6.); to make void the covenant of David; to profane his crown by casting it to the ground (Psalm 89, 38. 39.); to make Zion a wilderness, Jerusalem a desolation; to lay waste their holy and beautiful house where their fathers had praised Him (Isaiah 64, 10. 11.); to render Israel outcast, and to give Judah to dispersion (Isaiah 11, 12); He called forth His servant Nebuchadnezzar, and gave all nations to serve him, and commanded Zedekiah King of Judah, and all of the seed of Abraham who yet remained in the land of their inheritance, to bring their necks under the yoke of the King

of Babylon, and to serve him and his people — making submission to that King the test of obedience to Himself. (Jeremiah c. 27; c. 38, 20. 21.) And unto this Nebuchadnezzar (Dan. 2.) God revealed Himself in a vision of the night; and when it had passed from him, and none of the magicians nor wise men of his kingdom were able to make it known, God revealed the same and its interpretation to Daniel of the seed of the captivity. And this was the substance of the dream, and of the interpretation thereof. Under the figure of an image, the head whereof was of gold, his breast and arms of silver, his belly and thighs of brass, his legs of iron, his feet part of iron and part of clay, were set forth four successive eras of universal government over the sons of men, and the last thereof in two successive stages, of strength, and of division and weakness. And the dream was thus applied: that Nebuchadnezzar was a king of kings, for the God of Heaven and of earth had given him a kingdom, and had made him ruler over all; and that after him should arise three other kingdoms, the last whereof should at first be strong as iron, and afterwards should be divided — „And as the toes of the feet were part of iron and part „of clay, so it should be partly strong and partly broken. „And in the days of these kings" (set forth in the symbol of the vision by the toes of the image separated in outward form, and mingled and divided in their composition), „shall „the God of Heaven set up a kingdom which shall never „be destroyed. And the kingdom shall not be left to other „people, but it shall break in pieces and consume all these „kingdoms, and it shall stand for ever." — The world being thus subjected in the providence of God to an universal dominion under the fourth of the predicted kingdoms, the Roman Empire, not in its last stage of division and weakness, but yet in all its vigour, Jesus was born of the seed of David according to the flesh; and of Him it was declared by the Angel to the blessed Virgin His mother, before He was conceived: „The Lord God shall give unto Him the „throne of His father David, and He shall reign over the „house of Jacob for ever, and of His kingdom there shall „be no end." (Luke 1, 30. 33.) But in the example of His own most holy life Jesus enjoined tribute, and paid it for Himself to the Roman Emperor, concerning whom and the tribute due to him, He spake these words: „Render unto „Caesar the things that are Caesar's, and unto God the things „that be God's" (Mark. 12, 17.); and accordingly He disclaimed authority in the affairs of this world, saying: „Who „made me a judge or a divider over you." (Luke 12, 14.) And when they would have taken Him by force and made

Him a king, He departed and avoided them. (John 6, 15.) And in like manner, when brought before the Roman governor, He acknowledged his authority, declaring: „My king„dom is not of this world; if my kingdom were of this world, „then would my servants fight." And when Pilate had said unto Him: „Speakest thou not unto me? knowest thou not „that I have power to crucify thee, and I have power to „release thee?" The Lord answered: „Thou couldest have „no power at all against me, except it were given thee from „above: therefore he that delivered me unto thee hath the greater sin." (John 18, 36.; 19, 11.) And the truth which He thus conveyed by instruction, and sealed by His example, was again confirmed in the mouths of His apostles; for saith St. Paul: „There is no power but of God; the powers „that be are ordained of God: — for this cause pay ye tri„bute also, for they are God's ministers." (Rom. 13, 1. 2. 6.) And again St. Peter saith: „Submit yourselves to every ordi„nance of man for the Lord's sake; whether it be to the „King, as supreme, or unto governors, as unto them that are „sent by him for the punishment of evil doers, and for the „praise of them that do well." And again: „Fear God, honour the King," (1 Peter 2, 13. 14. 17.) — The kingdom, therefore, which the God of Heaven shall establish, is not yet advanced into the administration of the affairs of this world; and while the baptized Church hath now the firstfruits of that kingdom in the gift of the Holy Ghost, the powers of the world to come, and is now, as St. Peter saith, „a royal priesthood, and holy nation" (1 Peter 2, 9.); „and while, as St. John saith in the Revelations, Jesus Christ, „who is the Prince of the kings of the earth, hath made us „kings and priests unto God and His Father" (Rev. 1, 5. 6.); yet we must needs be subject for conscience sake unto the powers that be. The kingdom of God is yet within us (Luke 17, 21.); it hath not yet come; we yet pray unto our Father, that it may come; it shall come „in the regene„ration, when the Son of Man shall sit on the throne of „His glory, and then shall the twelve apostles, who were „with Him on earth, sit upon twelve thrones, judging the „twelve tribes of Israel." (Matt. 19, 28.) And then also shall come to pass the vision of St. John in the Apocalypse: „I „saw thrones, and they sat upon them, and judgment was „given unto them." „This is the first resurrection: Blessed „and holy is he that hath part in the first resurrection, on „such the second death hath no power; but they shall be „Priests of God and of Christ, and shall reign with him a thousand years." (Rev. 20, 4. 6.) But we are yet in the natural body, we have not yet received the spiritual; but we

shall receive it at His appearing and His kingdom; „For our „citizenship is in heaven; from whence also we look for „the Saviour, the Lord Jesus Christ; who shall change our „vile body." (Phil. 3, 21.) And in the mean time we must be content to be as our Master when He was on earth, and to follow His example. He was born a king, yet He submitted Himself and paid tribute; and we, as baptized, are born kings, yea, and the Church is the kingdom; and in the Church the rule of the kingdom is exercised, and the ministers of the Church are officers of the kingdom, and the names thereof are names of eternity: but the Church is the kingdom „in the Holy Ghost" (Rom. 14, 17.); it is the kingdom in the mystery; the resurrection is not passed already, nor are the kingdoms of this world yet subverted, but loyalty and allegiance are due to the powers that be in the matters of this world. And therefore it is that in the Church the king, when he approacheth to the font of baptism, is baptized as other men; when he approacheth to the altar of God, he receiveth the Holy Communion at the hands of God's Priests as other men, not as a king; when he kneeleth in the House of God, in the congregation of the people, he receiveth the blessing as other men. But in the State the baptized, ministers and people, must obey; it maketh no difference whether the king be baptized or unbaptized; submission is due to the king in this world as the ordinance of God for earthly rule; although the kingdom of this world is not the kingdom of Heaven, and whatever higher reward the faithful king shall receive hereafter, it shall be in respect of his greater responsibility as a man, and his fulfilment of his duty as a Christian, not as a minister of the Church. Nevertheless, to suppose that the throne is not the symbol, and in a Christian land more than the symbol, the sure pledge of the Eternal Lordship of Jesus Christ, even as the Altar of His priesthood is the symbol of His Eternal Priesthood, — or that in a community of baptized men, and acknowledging as a community the faith of Christ's Church, kingly rule and priestly authority have not correlative and reciprocal duties, is to do nothing less than to divide the Kingship from the Priesthood of Christ. Domestic and civil relations are in their origin as much ordained of God, and as much channels of blessing, as ecclesiastical relations. The king and the father are as necessary as the apostle and the pastor. And in a Christian land baptism sealeth them sacred, and God halloweth them by His priesthood in their very source. In the Church of the Living God are received and allowed the vows of man and woman affianced to one another; and by the act of God's

priesthood are these vows accepted, and the union of two spirits effected. To the Church of God comes the Christian ruler; there are his vows of faithful charge of his people, and fulfilment of all kingly duties registered; and from the hands of God's priest he receives the anointing by which he is enabled to fulfil his duties, and so he reigneth by the Grace of God. But to the Church of God, to the sphere of the spiritual relations established in baptism, or flowing therefrom, is the authority of the priest confined; and in the rule of the private family he may not interfere, much less of the family of the kingdom. And so also in the Church the highest monarch is but the receiver of the Grace of God: administration of rule, dispensation of ministry therein, belong not to him, and if exercised, are usurpation. — The civil and ecclesiastical rulers have, therefore, each their proper functions. — The office of the priesthood is to teach both kings and people their several duties, and to be channels for imparting to all and each the grace and blessing, without which they are unfurnished for discharging the same. Those are no sound politics which are not Christian politics; and the priesthood are the ordained teachers of principles, for the guidance of both rulers and ruled. But their duty is strictly a spiritual duty. Their words are addressed to the faith and conscience; their authority is spiritual: and as citizens they must obey. The duty of kings and rulers is to govern their people by the statutes and ordinances of God, which, in faith of Him, not of man, they receive from the lips of the priests; — as chief among the sons, to be the most obedient to the Church, from whose womb all the baptized are born unto God, and from whose breasts they are nourished; — and to guard and shield her from every danger with filial care. Over the persons of all in their dominions they are to rule in righteousness; but dominion or jurisdiction in faith — authority internal or external in the Church, belongs not to them, and is an usurpation of the office of Christ, the true Melchisedec, who alone is both King of kings, and Priest of the most High God. — The anointing and coronation of a Christian king by the hands of God's priest is a godly order. It imports not that the priest hath jurisdiction temporal over the ruler: it imports that none can fulfil their duties, save by God's blessing; nor can that blessing be received except in His Church, and through His ordinance there for blessing: and like all other solemn acts in God's Church it is no mockery, but an effectual means, whereby He gives grace to the ruler, and constitutes the ruler and governed one covenant people in the Holy Ghost. But at least it excludes the notion, that to

the ruler belongs spiritual jurisdiction over the Church, from whose ministers as the hand of the Lord he receives his crown, and the blessing which he needs. It seals and sanctifies all the original responsibilities of both king and people to God, and to each other: — the duty of the king to rule not for himself but for the good of his people, to shield the weak, to avenge the oppressed, to care for the distressed, to exercise his authority for the protection of all, and above all ever to bear in mind, that all power cometh from God: — the duty of every man as a member of the body politic to stand in his place ruling or obeying as God may have set him, and to account himself the steward for the Lord of all committed to his care — kings and rulers, and their council, legislative or deliberative, to rule, to counsel, and to frame and execute laws in the fear of God, and for the good of the commonwealth; judges and magistrates to execute justice and equity; nobles and gentlemen to hold themselves accountable to Him for the use they make of their rank, honour, and property; merchants and manufacturers, and others of whatever profession, husbands and heads of families, to provide things honest in the sight of all men; and again, wives and children, servants, and all subjects, to reverence and obey their superiors, recognising the authority of God in His names of King, and Lord, and Judge, and Father, and Master. But the solemn act of the renewing of the kingdom in the hand of the King, by his coronation in the Church, conveys with it higher and more specific duties, and involves deeper responsibilities. It involves a covenant on the part of king and people, that they will protect and defend God's true Catholic Church; on the part of the King, that he will give free course to the ministry of God's word, afford facilities for the instruction of all under his authority, and uphold, by his example and influence, God's authority in the Church; and on the part of both king and people, that they will receive the truths of God, declared unto them through the Church, and that they will, as a nation, walk thereby: — it involves an acknowledgment, that the Father hath committed all power into the hands of the Son, and that the ruler is His vicegerent until He comes: — but above all, it brings both king and people into the condition of receiving the Holy Ghost for the fulfilment of the law of Christ in government and in obedience. It insures the presence and protection of God himself in all their ways, and the abundance of every national blessing: but it also insures the destruction of every moral tie which holds man together, the removal of every restraint upon his passion, the corruption and dissolution of the whole

state of society, if this covenant be broken, and this standing be lost by apostatizing therefrom. — Such should have been the relative standing of the Church and of the State, when the head of the latter was converted, and Christianity became the established religion. If the baptized had then been found in the true standing of the Church, possessing all the ordinances for unity of doctrine and of rule, the Church should have stood the teacher of king and people, whether they would hear, or whether they would forbear; the instructor of all men in all respective duties of life; and the channel of grace to all for their fulfilment. Between the ministers of the Church, filled with the Holy Ghost, and the believing rulers of a believing people, the question of the connection between Church and State would never have been treated as a question of expediency or rivalry, either by one party or by the other; — it would have been resolved into the simple point, whether God, whose presence in the Church the nation and government acknowledged, should by her ministers instruct them in the motives, means, and objects, whereby they were to be guided in ruling for Him, or living to Him. The true doctrine of the standing of the Church, — not an intellectual speculation, but a living reality addressed to the consciences of men, — would have preserved its ministers from the grovelling ambition of usurping power in the State, and would have rendered it impossible and unnecessary that the authority of the State should have been admitted in spiritual matters. — But when the Christian community contentedly suffered the Apostleship to die away, and had satisfied themselves that their sin was God's will; when the actual exercise of the power of delivery over to Satan, for the destruction of the flesh, was to be supplied by excommunication, and delivery over to the temporal power; and the authority of apostolic decision was exchanged for that of Synods of bishops, in whose numbers consisted their sole authority in this behalf; — these weapons, as we have seen, were unequal to the contest where Bishop contended against Bishop, and Synod against Synod. If unity, or rather uniformity its outward expression, were to be preserved (and unity was yet considered an essential mark of the true Church), the only apparent means (God's ordinances having failed) were a resort to the civil power: — the immediate consequence of this was to make the civil power supreme arbiter in matters of faith; and the Emperor, seated in a Council of bishops, became the spiritual as well as the temporal head. — And that this is the true state of the case, whatsoever pretext or colour may be given to it, is proved

by the results. If the Emperor was Arian, the Bishops, who were allowed to retain their sees, were Arian; if orthodox, orthodoxy was re-established. When the Emperor became Pagan, it is well known that the Church was unaffected in its internal relations, whatever was the consequence to its external dignity or power. At length, on the decay of the imperial power, and the division of the empire into many states, the Bishop of Rome, being Priest of the chief city, and illustrious as the Bishop of that portion of the Catholic Church where unity and orthodoxy had been longest, and most successfully, contended for, sought to effect an unity, by again anticipating, though in an opposite form, the kingdom of Christ, and by setting a Priest upon the throne. — Whatever were the motives of those who first promoted the appeal to the civil power, or the advancement of the Bishop of Rome, — whether it was spiritual intolerance, or zeal for God's truth in the former case, or spiritual ambition, or any better motive in the latter, at least the principle that unity was a sign of the true Church, and therefore should be visible, lay at the foundation of all their endeavours. Unity they never could attain: it never shall be attained, except through the indwelling of God; for which Apostles, Prophets, Evangelists, and Pastors, (Apostles and Prophets being the root of the others) were given. This striving for uniformity was at least an acknowledgment of what the Church should be; the homage which, fallen from their spiritual standing, the baptized yet paid to the truth which they should have realized and manifested; but while the principle was admitted, instead of repenting of the past and seeking God's returning grace, they resorted to means which were the very instruments of corruption: first of all, the abandonment and voluntary abdication of the true standing of a Church, from the consequences whereof they were only preserved by the breaking up of the Empire, the reed whereon they leaned; — and next, the assuming by the Bishop of Rome of the twofold prerogative of the Lord — to be universal Bishop, and to be Prince of the kings of the earth, — claiming and exercising the privilege of electing and deposing emperor and king, and of imposing tribute on all nations. The former was no sooner claimed than repudiated and protested against by the whole Church, although by degrees acquiesced in. And the result of both these usurpations, in the history of Christendom, has been the continual struggle between the temporal power and the spiritual in mutual aggression. The Emperor on the one hand, proceeding from the right of convoking and presiding in Councils of the Church, to which the Rulers of the

Church for their own purposes had themselves invited him, to claim the right of confirming the election of the Pope and other Patriarchs. And again, on the division of the empire into many kingdoms, their kings claiming the right of the investiture of Bishops, setting aside the election of the inferior clergy, and, though temporal rulers only, stretching forth their hands to bestow the symbols of spiritual offices in the Church. The Clergy on the other hand claiming, and in great part effecting, their exemption from the Civil Courts, and from taxation or political control on the part of the State, and proceeding in some cases to depose Kings. And lastly the Bishop of Rome, availing himself of these mutual aggressions and usurpations, transferred the fruits thereof to himself, to strengthen his political supremacy and to establish his power over all the other Bishops of the Christian Church, — and yet, not undisturbed in the enjoyment of his authority thus obtained, was compelled at one time to yield to the Bishops of a national Church, as in the case of the Gallican Church, — at another time to grant to the civil power the right of nominating to ecclesiastical office, and of thus being the organ of the Holy Ghost. — Such has been the external aspect of the Church, flowing by necessary consequence from the rejection of the external ministries and visible memberships of the Body of Christ; — the internal condition also we have already developed. — And to this very day the same evils, internal and external, have continued to work; — the spiritual life all but extinct, and the baptized resorting to fleshly devices for expressing the decaying reality. Thus it is that, Spiritual rule in Doctrine and in Discipline — ruling in the Holy Ghost — being unknown, there has been a seeking to secular means for establishing both the one and the other. Thus it is that the high and heavenly mystery of the Communion of the body and blood of Jesus Christ hath been transmuted and debased into a visible and earthly thing. The purity, the virginity (Rev. 14, 4.) of the followers of the Lamb, into an outward affectation thereof by forbidding to marry, and commanding to abstain from meats (1 Tim. 4, 3); the glorious reality of the Communion of Saints, into outward and superstitious acts of veneration to the images or relics of the departed; the exercise, by Apostles in the Holy Ghost, of spiritual chatisement, into the notion of a purgatory, wherein the redeemed Children born of the Holy Ghost are yet to be purged from sin; the mystery of the Church, the Kingdom, brought out into this age before the resurrection — the regeneration — the period of the manifestation of the Sons of God and the heirs of the

Kingdom: and all this with the hollow consciousness that they are not what they assume to be, and the inability to stand up in the fearless majesty of truth, demonstrated by the recourse had to persecutions and acts of monstrous cruelty and wickedness surpassing the deeds of any other class of men. But yet through all these corruptions and forms of wickedness hath the Roman Catholic Church been a witness to God — a witness for the unity of the Church, in faith, in government, in worship; a witness that there is a reality in the Sacraments, that they are not forms. She preserved the very name of religion through the period of Pagan and Arian barbarism. She was the means of rolling back the tide of Mahometan invasion. She hath been the faithful Defender of the Orthodox doctrine in many ages — and in all ages, of the true and Catholic doctrine of the Holy Trinity. Would that those who separated from her had confined their opposition to those points wherein she had erred, and had not contended for doctrines and principles which are working deeper corruption, and more surely undermining the faith; leavening the whole mass of Christendom with an infidelity which is most surely preparing the way for Antichrist, and which results immediately from these principles, and not merely from the revolution of feeling produced by the errors just described. — The prominent point of doctrine whereon the schism took place between the Greek and Roman Churches, namely, the Procession of the Holy Ghost, is not a dispute about words, but of the very vitals of Christianity. For the denial that the Holy Ghost proceedeth not only from the Father, but from the Father and the Son, is a virtual, though not perhaps apparent, denial that the Lord Jesus Christ is the Baptizer with the Holy Ghost — is a denial that the Church, which is the Temple of the Holy Ghost, is the body of Christ; and involves in it that those who receive the Gift of the Holy Ghost for the work of the ministry are not the ministers of Christ; and that those who receive the Holy Ghost as baptized men, to all of whom the promise is made, are not witnesses to Him who is risen to the right hand of the Father. To the Son the signs and wonders and gifts of the Holy Ghost witness not, if so be that the Holy Ghost proceed not from the Father and the Son — if so be that the Holy Ghost be not the Spirit of the Son, the Spirit of Him who is the Truth. The error in doctrine therefore of the Greek Church affects the whole standing of the Church as a body, and of every baptized man as a member of Christ. And so it is by exact and just retribution that, as a body, and as one great division of the Christian Church, they are

found this day in their internal condition more devoid of spiritual life, of intelligent devotion, of vital religion, than any other body of Christians. And in their external relations, their ordinances for ministry have less of the standing of the Church, and their ecclesiastical rulers are victims of greater oppression from the secular arm, than any other; — whether they be seen in Russia, their interests regulated and themselves governed by a political board — or whether they are beheld in Turkey and the East, the prey of the Ottoman, and kept in existence only because a serviceable engine for state purposes, and a convenient pledge for the political fidelity of their flocks. — The Protestants on the other hand (we speak of them as a body and as regards the tendency and present operation and influence of the principles generally admitted by them) object indeed to the errors and corruptions in doctrine and practice which exist in the Church of Rome; but their opinions and conduct, carried into the opposite extreme, for the most part involve the denial (which by many is openly and boastfully avowed) of the essential or even occasional visibility of the Church; of the reality of God's ordinances therein; or of the Sacraments as any thing more than mere conventional symbols: and while in words they admit the Catholic doctrine of the procession of the Holy Ghost as a Divine Person from the Father and the Son, they carry out under a more subtile form the error of the Greek Church, counting the work of the Holy Ghost in the Church to be little more than the emanation of an influence from God, and substituting a traditional doctrine — a metaphysical or sentimental notion, in the place of the true doctrine of the incarnation and of the abiding existence of the God-Man and His union with His Church; they have well nigh lost all faith that He really liveth on the throne of His Father, and speaketh to us from Heaven by the Holy Ghost through the ministries of His Church. — The Protestant Reformers, even in the beginning, attained not to unity among themselves; they builded not one Church out of the apostasy, but added many sects to the Babylon which they found; they contented themselves with founding systems, and sought to build the Church on doctrines and creeds, instead of looking to God to build up His Temple on living men standing in His ordinances. The leading bodies of Protestants, in defending themselves against the political power of the Roman Catholics, soon made alliances with the rulers of the state, each apart from the others, and each in order to establish their own system in their respective and limited spheres — and these have manifested the same evils which

exist in the Greek Communion, life almost extinct and the Church of God trampled under foot, or only treated as the handmaid of the State — while the numerous sects, which separated from them, have given wild loose to the spirit of lawlessness and insubordination, and of rejection of all authority whether in the Church or in the State. The history of Protestantism has been an history, not of the one Church, but of many sects; not of one faith, one hope, one baptism, but of many faiths, many hopes, many baptisms. — They have not dwelt together as brethren, eating and drinking in one holy place; but they have separated from each other, biting and devouring one another. The Church was one in the beginning through the indwelling of the Comforter; afterwards it was bound together by ambition and cruelty; but since the Reformation there has been no manifested oneness at all, but a mass of opposing sects, each contradicting the others, their only claim to union being in the Scriptures, as the standard of truth; while they prove the fallacy of their claim, by each referring to the Scriptures in support of their peculiar and, many times, contradictory tenets. — From a very early period the careless and unsanctified deportment of multitudes professing the reformed doctrines too plainly betrayed, that they welcomed the Reformation rather as an emancipation from the trammels placed by the Pagal system upon the indulgence of their unrestrained wills, than as a true freedom of the Spirit from the thraldom of Satan. The recourse now had to the sword, the interference of the Reformed princes and ecclesiastics in the internal broils of Germany, and the prominent features of the religious wars of France — their leaders, their captains, and their armies — clearly enough revealed how low their spiritual standing: lastly, the undue importance which the right of private judgment insensibly, nay almost unavoidably, assumed among those who contended for right and truth against darkness and error, and exercised that right without restraint, apart from the discipline of God's house or the voice of His Spirit to humble, cleanse, and keep them, discloses the deep-seated root of that spirit of Antichrist which has been of late so rapidly and, to those who will observe, so palpably developed in every department of life. For by this principle, as now interpreted, every individual is constituted a judge of himself, and a despiser of all judgment and authority in king and priest, magistrate and master, husband and parent — a censor of all things around him and above him — his own sufficient guide and keeper and teacher, having a heart lifted above God's word, of which he is the interpreter to himself, instead

of being subject to it — dishonouring the head of the body by despising every ordinance, save as it is the object of his idolatry. Nor in the midst of the political and intellectual partizanship, into which the Reformed Churches have sunk, do the late revivals, real or supposed, materially alter the picture. The very principle of evangelical revival is not the restoration of the baptized to the healthy exercise of all the proper functions of the Church of God, but the substitution of other agents for her — individual or confederate; men not called of God, religious societies supplanting the Church in the exercise of her remaining offices and gifts, by means devised of men; missionaries, male, and even female, commissioned by voluntary associations; and the Bible, which God hath entrusted to the Church, and which should, by her authority and with her blessing, be presented to all her children, circulated as a dead letter, like merchandize, and thus made the instrument of denying, that Jesus Christ is come in the flesh, to whom its pages witness as the only Saviour. — And now, reviewing the condition of Christians, regarding them as God regards them as a whole, forgetting all their divisions and sects and denominations, all equally remote from the one original frame and true constitution of the Church, and knowing but one characteristic, the Baptized — we shall find in the two most prominent of its main divisions, the strivings of the Holy Ghost, the Spirit of God, in the whole Church for fulfilling that twofold work (the communicating of His life and the dispensing thereof in living witness), whereby God would perfect the body of His Christ. We shall see also the twofold strugglings of the mystery of iniquity in counteracting and perverting both of these, in order to prepare the Church and the world for the revelation of that Wicked one, the predicted Antichrist. For Roman Catholic and Protestant are not names of Two Churches, but the expression of what is in the body, whether good or evil. So that there is no error and no truth in the one which is not in the other of these divisions, though the form of its manifestation may be very different, and though the characteristics or prominent points in each are opposed. And what we shall say in reference to these two divisions will be found to comprise all which need be said on the subject also of the third great division of the baptized, the Greek Communion. — The Roman Catholic Church has aimed at the preservation of the Church's unity, in her forms, constitution, and doctrine. In her alone has there been seen a witness that the Church is one, the activity of the principle that unity is its essential character, or the continued effort to preserve it; and

her witness is the witness of the whole, that the Church is one. Protestantism is the history of the Church's effort to maintain the Life of God, with which she was a first entrusted, and the strugglings of a consciousness to the need of something beyond mere unity. Her witness is the Church's witness to the Life of God. — And further, as the witness respectively borne by these two portions of the universal Church is of a different kind, so the sin whereby the witness of each fails to be true is of a different character. The sin of the Church of Rome is that, in seeking to preserve unity, she has had little or no regard to the preservation of the Life of God in the Church. She has preferred the means to the end, and in order to effect an apparent unity, has substituted an outward uniformity; and this she has effected, in spite of innumerable divisions still existing within, not by the communication of one Life going forth to every part, but by anathemas and excommunications, — by oppression and violence; and so it is a counterfeit unity — an unity of death. Whilst the Protestant Church has sought to maintain the Life by other means than those of God's appointment, for individual and selfish ends, and it may be said to the total setting aside of the Church of God; she has maintained the Life, but to exercise it in separateness and schism. — The one is the purchase of Unity at the expence of Life, the other the forfeiture of Life through despising the Church, the Body of the Lord, without which the Life, under the name of spirituality, is but a dream of mysticism. The evils embodied in the Protestant system exist, because there is among the baptized the endeavour to maintain Life independently of the Church, the ordinance of God for that end. Those in the Papal system exist, because there is the love of form with indifference to the Life. And thus the Papacy preferring the means before the end, and Protestantism seeking the end without the means, both fail of being true witnesses for God, — both tend to bring about and to exhibit the fallen and ruined condition of the baptized. — The effects consequent in the universal Church are such as we have described, ignorance and unholiness and superstition in the first place working their baneful influence, until the Church was seen oppressed under the sensual, profane, and venal condition presented in the centuries preceding the Reformation; and then, from that long slumber under outward form, during which the Life was fast ebbing all the while, the bursting forth of independence first, and then of the pervading spirit of schism. And when all these opposing but equally fatal principles have been together at work, — light and igno-

rance, — self-sufficiency and superstitious prostration, — lawlessness and priestcraft, — the inevitable result is Infidelity, which is more nearly allied to superstition on the one hand and religious enthusiasm on the other than the prominent features of each would at first indicate. — While some of the Protestant bodies avoiding the kingship of the Pope have fallen into the priesthood of the King, avowedly submitting spiritual offices to his nomination, and suffering without protest the property of the Church to be seized by rapacious rulers as the price of obtaining their support, others have rejected the very notion of government in the universal Church, and have sought to emancipate each little knot and congregation from all connection with any other, and, under the mask of Christian liberty and the right of private judgment, have brought into states as well as into churches the hatred of all rule and the rejection of all authority. Under the form of personal religion, and communion with the Head unseen, they rend without scruple His body, part His garments, and cast lots for His vesture; they set up the phantom of an invisible Church, and a mysterious unity, which does not even profess, like that of the Roman Catholic, to stand in the ordinances of God. — And the Protestant Governments for the most part, deriving and defending their disregard of the holy ordinances of the Church from the failure to vindicate and maintain them, have used the Churches in their dominions for their own purposes, have interfered with unholy patronage, introducing into places in the Church men who had nothing but friends or bare learning to recommend them; and at length, ignorant that the Church is one body and not many, and hath one doctrine and not many, they are now exposing their subjects to be drawn aside by every wandering adventurer in the trade of preaching, the wickedest of all trades. And the people thus on all hands, taught by the examples of their superiors, and many times by the precepts of their instructors, that they are competent and entitled to form opinions on all matters of politics and religion, that denial of such claims is tyranny and ignorance, and that the unbridled use of the tongue is their inalienable birthright, have cast off the fear of God, and are ready to overthrow every barrier which religion or constituted government can oppose to them, and reduce into practice the theories ostentatiously set forth by the speculative, and the principles alas! actuating all classes of the community throughout Christendom. — We say throughout Christendom: for it is not among Protestants only that these principles are in operation; all classes of those in authority, whether in the Church or in the State, are courting the

people, even those who in private are the most attached to the principles of reverence, of authority, and of piety, which consecrate the King and the Priest in the heart of man, conceal their opinions from the sight of men in deference to the public voice; and adopting that petty wisdom of the present age, expediency, effectually assist to swell the note of that great lie of Satan which is now re-echoed from land to land throughout Christendom, that „the people are the source of legitimate power." Ant so it is, the favour of the people is sought, and the avowal of truth is restrained, and the thought that the Ruler is the ordinance of God, departs from his own breast, as it hath departed from the breasts of his subjects; and the authority of the Church, in its relation to the State, is no more to be the teacher of kings and people, but is just limited to the degree of political influence which she may possess: and her ceremonies and services, on all state occasions, are no longer looked to as conveying a special blessing, but are either disappearing, or only retained as part of an empty pageantry. — And so it is that among the improvements of the age the payment of Tithes to God's Altar must be abolished. In some countries they have fallen into desuetude — the Reformed Clergy fearing to stand upon their right. In others they have been swept away by the lawless violence of revolution, and cannot be re-established. And now the last remaining remnant is demanded under the specious argument, that modern maxims of Political Economy demand the sacrifice, that tithes are a partial tax, and injurious to agriculture. The fact, that this argument hath any truth in it, is the standing evidence of the Apostasy of Christendom from the faith of their Forefathers. They are an unequal tax on land, because St. Augustine's (Praecidite ergo aliquid, et deputate aliquid fixum, vel ex annuis fructibus, vel ex quotidianis quaestibus vestris. . . . Decimas vis? Decimas exime, quanquam parum sit. — Aug. Com. in Psalm CXLVI.) charge to the faithful to give Tithe, not only of their annual produce, but of their daily gains, is no longer the principle nor the practice of Christians. When the piety of our forefathers, by collective and national acts, dedicated their Tenths unto the Lord, the riches of the Roman Empire had disappeared, and it is not too much to say, that no other sources of wealth were in existence but the produce of the earth; and therefore, and because equitable laws could not well apply to other descriptions of property, the letter of the statutes of all nations referred to nothing else but the produce of land. But now that, in reward of the piety of the nations of Christendom, God hath increased their riches of every kind beyond all example of

earlier history, even where the letter of the law remains uncancelled, the spirit wherein tithes were dedicated is departed; and so, instead of the faithful giving tithes of all they possess, their posterity have restricted themselves to the mere obligation of the letter, and have, by their own act of withholding the tenth of their other property, made the tithe from the land to seem an unequal impost. Meanwhile the national acknowledgement of God expressed in paying to His Church that portion which He hath undoubtedly reserved unto Himself in giving the Earth and its fruits unto the children of men, (for tithes are more ancient than the law of Moses, and have ever been the acknowledgement made by the faithful to God as the giver of all) is exchanging every where for scanty provisions, annually doled out from motives of expediency or bounty, not by right: and the Priests of God are becoming pensioners of the State. The history of Europe is shewing, and will yet more fearfully demonstrate, that for these things the judgment of God tarrieth not; as saith the prophet Malachi, tracing the sin from its origin, giving intimation of the only remedy, and predicting the proud answer of Christendom to the charges of the Lord: „Even from the days of your Fathers ye are „gone away from mine ordinances, and have not kept them. „Return unto me, and I will return unto you, saith the Lord „of Hosts. But ye said, Wherein shall we return? Will a „man rob God? yet ye have robbed Me. But ye say, Wherein have we robbed Thee? In tithes and offerings. Ye „are cursed with a curse; for ye have robbed Me, even this „whole nation." (Mal. 3, 7. 8. 9.) — The next step in this fearful descent is the principle, that the State shall consider and act towards all forms of religion on a footing of perfect equality, and either bestow on each sect a similar bounty in proportion to its numbers, or leave each to maintain its own Ministers. In either of these cases the State ceases to recognise the Church of God, but in the latter it ceases also to recognise either God or religion. In the former case the State ceases to be Christian, in any proper sense of the word; in the latter it proclaims a principle of Atheism, so far as the Government is concerned. God's truth is one; His salvation is one; and in the one Church of God alone are they to be found. They proceed from God to man, and must be received by man, or rejected at his eternal peril; — they never can be matter of human choice, nor be decided by mere human majorities: and therefore to place all classes of religionists on equal terms, is a virtual denial of revelation on the part of the State; it is a betrayal of their trust wherever the Ministers of religion, who claim to be

the Church of God, concur in it; it is a denial of their baptism in the people to seek it. If the people are not kept conscious of their obligation, if the clergy do not assert for Christ their place, as His appointed channels of all God's blessings, and His Priests to bring the people up to God, they will but degrade themselves to a level with those self-elected pastors, those voluntary bishops, the birth of modern times, who neither have nor profess to have any Divine constitution or authority for their office; they will act either as if the pastoral work and all ecclesiastical functions required no gift or authority of God, no delegation from Christ; or as if their own standing were questionable as the inheritors of that gift, authority, and delegation. — It is true that some Governments have not avowedly acted on this principle, and that the established Churches have reprobated it, but it has nevertheless insinuated itself into the policy not only of every Protestant State, but also of every State containing a large proportion of Protestants; and, even in the most strictly Roman Catholic Governments, the Rulers will be found prepared to avow, whenever they can do it with safety, that the favour to be paid by a Government to any class of religionists is to be proportioned to their numbers, and that the only ground for recognising a State Church is, that it is the Church of the majority. — Thus are abandoned the only means remaining to Rulers to enable them to fulfil their duties as God would have them, and to stem the evils which are rushing in on the nations of Europe — for righteous government can not be administered in the power of the natural man, who is always foolish, tyrannical, and rebellious: and those Rulers who do not seek to God for the grace of His Spirit, who forget the anointing they have received from the Holy One, will proceed to abuse the authority given them of God, and will become oppressors. And this hath ever been the source of oppression and misrule: — in Pagan times, because they had not the Anointing; — after the establishment of Christianity, because they abode not in the grace which they professed to have received, yet neither renouncing nor disregarding it; — but now is the consummation of the sin of the Rulers of Christendom, that they are in their secret spirit disregarding and forgetting, or even renouncing and despising it: and hence the convulsions and judgments overtaking their kingdoms; for the people suffering from systems of Government which have not ensured their peace and happiness, (and people and rulers alike forgetting the source from whence the reformation of their grievances must come, even God) are rising up with impetuous violence to seek

the remedies for themselves, and, led away by the vain speculations of reforming and revolutionising men, are the ready instruments for involving all institutions in Church and State in one irremediable destruction. — The French Revolution of 1793 was but a partial outbreak of that universal convulsion which is now preparing — the first shock of that Earthquake, which will throw down every civil and ecclesiastical fabric: — Corruption in the Court and in the Church had destroyed the happiness and moral feelings, and infidelity had supplanted the principles, of the great mass of the people; -- and the people, oppressed and exasperated, at last burst through all restraint, and then every evil passions was let loose: wickedness, cruelty, and bloodshed, a diabolical hatred of God and of Religion, and of all Government, and of decency and virtue, had their full sway, and unheard-of crimes were committed in the palace of the king, and detestable lewdness and outrageous sacrilege revelled even in the temples of God, — Murder became the policy, and Atheism the religion, of a whole nation. — But that revolution rose up in the face of better principles then still existing, the which with mighty force it assailed and sought to overthrow, but which ultimately stayed its violence. But now the revolution, of which the former was the type and omen, impends upon Christendom leavened throughout with the evil, and sweeps and carries away institutions, whose foundations are already sapped; and that infidelity, which flowed darkly and silently its course beneath through the period of Papal corruptions, which gained strength and has burst forth into the light of day in Protestant apostasy, shall swell out into that third and last flood of Antichristian blasphemy, which shall carry away both Church and State, as visible ordinances publicly witnessing to God, and raise up in their room the ordinances of Hell; mischief shall be framed by a law, and every insult against God, and His Christ, shall be perpetrated, not by the tumultuous acts of infuriated mobs, but by legislative measures, with all the pomp and circumstance of Government, yet springing from the people, whose will shall be all-powerful. The ties of society, formerly burst asunder by the violence of man's passions, shall now be loosed by the impiety of his wisdom; and the bands of God being broken, no other shall bind men together, every man's hand shall be against his brother, and misrule shall be the law of the world, until all are gathered up under that Antichrist who hastens to be revealed. (Micah 7, 5.) — For we know from God's word that in the last days, self-love, covetousness, boasting, pride, blasphemy, disobedience, unthankfulness,

unholiness, the want of natural affection, truce-breaking, false accusation, incontinence, fierceness, disrelish of good, treason, rashness, high-mindedness, love of pleasure (2 Tim. 3, 2. 5.), cloaked indeed by all the forms of worship and godliness, but denying all power therein, shall not only have their votaries as they have ever had, but reign triumphant over the minds of men. In one word, lawlessness shall pervade and prevail, tossing men to and fro as the waves of the sea, until it shall bring forth its concentrated energy „in that Wicked, the lawless one, who shall be revealed, the man of sin, who opposeth and exalteth himself above all that is called God, or that is worshipped; whose coming is after the working of Satan, with all power and signs and lying wonders." (2 Thess. 2, 3. 4. 9.) And he must be manifested speedily; for amid the increasing tumults and confusion of all people in every country of Europe, in this distress of nations with perplexity, the time foretold in God's word rapidly approaches (Luke 21, 25.), when the Son of Man shall come in the clouds of heaven to judge the nations and to set up that kingdom which shall never be destroyed. (Dan. 7, 13. 14.) And when He cometh, that lawless one stands already revealed: for it is written, that the Lord shall consume him with the spirit of His mouth, and destroy him with the brightness of His coming. — And this is the fearful crisis in the history of man to which the world approaches; and this is „the hour of temptation, which cometh upon all the world, to try them that dwell upon the earth." (Rev. 3, 10.) And „as a snare it comes upon all them that dwell upon the face of the whole earth." (Luke 21, 35.) Oh let the warning enter now into the ears and hearts of all God's anointed; for except they hear it and believe, nothing can hinder the Priests of God's Church from ranging themselves under the „false prophet which rises out of the earth" (Rev. 13, 11), nor preserve the kings of Christendom from giving their kingdom to the Beast which ascends out of the bottomless pit (Rev. 17, 8.), and from gathering together under him to make war with the Lamb: — and that war shall end in their destruction, as it is written: „I saw the beast and the kings of the earth, and their armies, gathered together to make war against Him" (Rev. 19, 19.); of which kings it is also written: „These shall make war with the Lamb, and the Lamb shall overcome them, for He is Lord of lords and King of kings." (Rev. 17, 14.) — The apostasy and approaching judgment, the visible corruptions and present calamities of God's baptized people; the utter dissimilarity of those bodies called Churches, of any one of them apart, or of the whole of them together, whe-

ther in outward form, order, unity, and spiritual glory, or in inward holiness, purity, peace, blessedness, and goodness, to that body described under the same name „the Church" in Holy Scripture; their consequent inability to fulfil God's purpose in them, or their duty to Him and His creatures; and their utter unpreparedness for the coming of the Lord, we have now declared; and we cite as our witnesses the consciences of all to whom this testimony comes: — The scornful Infidel points the finger to the baptized; — referring to the Scriptures, he compares the record with the fact, and deduces his argument for rejecting revelation from the practical confutation apparently afforded by those who profess to believe it. The cold and sceptical religionists of the day, differing from the infidel only as one class of theorists on speculative philosophy may differ from another, reduce Christianity merely to a system of ethics, and ascribe all which would convey any higher meaning to oriental phraseology. And the great body of Christians, without thinking of God's glory or God's purpose, or whether He hath any purpose at all, are pleasing themselves in their various modes of spiritual gratification, or seeking peace to their consciences merely, with no higher views or principle than their Pagan forefathers: for if we will use religion only to quiet our fears, or to gratify imagination, as though God had no interest therein nor design, which He is slowly, to our apprehensions, but surely working, we in fact reduce it to a christianised Paganism. And not only the assent of conscience to the things we state, but its apprehensions, defined and undefined — its fears of present evils which cannot be averted, and its terrors because of what may remain behind — these also are our witnesses; and the restless uneasiness of the world, the never ending and never satisfied inquiries wherefore these things are so, the universal clamour for reform and change, in like manner testify to the truth. But reformation without God, the best constituted government which man's wisdom can devise for Church or State without the Spirit of God, is illusory and vain, and attempted without reference to Him, is wicked; it is the act of Saul seeking to familiar spirits when God answered him no more by dreams, nor by Urim, nor by Prophets (1 Sam. 28, 6. 7.); or, as Nebuchadnezzar, troubled in his spirit to know the dream of futurity, called for the magicians and astrologers of Babylon. But it is God alone „who „revealeth the deep and secret things: He knoweth what is „in the darkness and the light dwelleth with Him." (Dan. 2.) And, because ye are still His anointed, He hath now interpreted the signs of the times, and made known the hidden

causes of these evils — the fearful judgments which impend, — the fierce tyranny of that enemy of God and man, the old Serpent, who deceived man at the first, and is now gathering up the deceived to involve them in one fell catastrophe, — and the near approach of Him who shall be revealed from Heaven with His mighty angels, recompensing „rest" to those who are waiting for Him, but shame and everlasting contempt „to those who know not „God, and obey not the Gospel of our Lord Jesus Christ." (2 Thess. 1, 7. 8.) — „But who may abide the day of „His coming? and who shall stand when He appeareth? „for He is like a refiner's fire, and like fuller's soap. „And He shall sit as a refiner and purifier of silver; and „He shall purify the sons of Levi, and purge them as gold „and silver, that they may offer unto the Lord an offering „in righteousness." (Mal. 3, 2—4.) It is only an holy people who can abide before Him, walking as „children of light and children of the day" (1 Thess. 5, 5.); it is only a people filled with the Holy Ghost, the servants of God whom He sealeth on their foreheads, before the four winds of heaven let loose the elements of destruction on the earth and on the sea. (Rev. 7, 1—3.) And that ministry of the Holy Ghost cannot be given, that sealing cannot be affixed, the Church cannot be perfected, except through those ordinances which God gave at the first for that end. But they shall be given; all the promises contained in His word of the restoration of His Zion, in the hour of her greatest peril, shall be fulfilled; and that purpose shall be accomplished according to His own counsel, and by His own instrumentality, and by no man's devices. God will appear again in the mighty presence of His Spirit; again shall His gifts, given without repentance at the ascension of His Son, be manifested — Apostles, sent forth not of man, neither by man, — Prophets, Evangelists, and Pastors and Teachers, apostolically ordained shall work the work of God in His Church, and minister to the edifying of the body, and the body shall be replenished with life; the dead bones shall be brought together, framed again in their wonted order, and shall stand up a mighty army (Ezek. 37.); and the followers of the Lamb, the undefiled, in whose mouth shall be no guile, without fault before the throne of God, shall stand with the Lamb on mount Zion, the manifested firstfruits (Rev. 14, 1—5.) unto God and the Lamb, the earnest of that glorious harvest when the Son of Man shall send forth His angels and shall gather His elect from the four winds, from one end of heaven to the other. (Matt. 24, 31.) And this is your calling, O ye baptized, for God hath not

cast you off; and this is your hope: — „His Spirit yet re-„mains among us, according to the words of His covenant „when we came out of Egypt" (Hag. 2, 5.); and Jesus Christ, the Head of the Church, is still ready to put forth His ordinances for this very end, that the duties which He requires of His ministers they may be enabled to fulfil. — And therefore ye Bishops, fathers of the Church, ye are called upon to present your flocks unto Him, an holy people, who shall be able to abide the judgment, and be counted worthy to stand before the Son of Man: and you, ye Royal Potentates, and all Princes, unto you will God be faithful, and save you and your people from the floods of ungodliness, if ye on your part will recognise your allegiance to Him, and will seek unto Him in His Church. And this salvation is no earthly deliverance, nor restoration of earthly dignity or power. The last notes of the knell of this world's Dispensation are pealing, — the world passes, and the things of the world; the only hope is that which hath been ever the hope of the Church, to be caught up to meet the Lord in the air, and so to be ever with Him, saved from the snare of the temptation and the great tribulation which are coming upon the earth. But will ye hear? God knoweth; doubtless many will hear, and all may — and whosoever will, shall be surely sealed from the destruction, and kept in the pavilion of God in the time of evil: but whosoever will not hear, who will not receive God's seal, how shall he escape the judgment written, that „because they receive „not the love of the truth that they may be saved, God „shall send them strong delusion that they should believe „a lie, that they all might be damned who believed not the „truth but had pleasure in unrighteousness." (2 Thess. 2, 11. 12.) — But ye who mourn over the low estate of Christ's Church, who desire that the baptized should be conformed to the image of Jesus the Son of God, should be seen walking in holiness and love — the image of God restored, the company of the believers of one heart and of one soul, filled with the Holy Ghost — who, having no proud methods of your own, do desire that these things shall be effected by God's means, and by none other; you above all we implore that ye will not resist His grace which we proclaim unto you, neither let the truth of His purposes, which we have declared, be counted a thing incredible. Refuse ye to believe that God's gifts and callings are for ever withdrawn; lift up your heads, for in the midst of darkness He causes light to arise, and the period of approaching judgment has ever been the time for raising His voice to warn, and for ordaining His refuge wherein there

may be shelter and defence. — And already He hath arisen to rebuild His Sanctuary, „the Tabernacle of David which hath fallen down" (Amos 9, 11.), His dwelling-place in Zion; and from thence His Testimony proceeds unto all baptized men; and it comes by the hand of twelve men, called to be Apostles by the Holy Ghost, separated from the lands which gave them birth unto the service of Christ for all lands, for Christ's sake; whose office it shall be, through the faith and diligent prayer of God's people, to convey unto all the baptized in every land the blessings which Jesus the Apostle would bestow on His Church through apostles; and our present duty is not merely to show the people of God their iniquities, and the house of Jacob their sins (Isaiah 58, 1.), but to make known also the grace and goodnes of the Lord in „comforting His people and speaking comfortably to Jerusalem," that the way of the Lord may be prepared; that the good tidings may be published on the top of the high mountains, that the sheep of Jesus may be fed, and the lambs gathered with His arm, and carried in His bosom, and that those with young may be gently led. (Isaiah 40.) — For God hath heard the supplications of His people; the secret prayers, the expression of the desires which His prevenient Spirit hath stirred in the hearts of His hidden ones, and the prayers which in every age of the Church, by the disposition of His Providence, have been offered in the ministrations of the separate communities of the baptized: — He hath bowed down His ear to the voice of any who in faith and sincerity have besought Him „to look upon the affliction „of His people and to send Him whom He is about to send „— to send forth the Lamb, who shall rule the earth, from „the rock of the wilderness unto the mount of the daughter „of Zion, that He might remove the yoke of our captivity" (Vide, Domine, afflictionem populi tui, et mitte quem missurus es: emitte agnum dominatorem terrae de petra deserti ad montem filiae Sion, ut auferat ipse jugum captivitatis nostrae. — Paroissien, Paris, 1825.): He hath listened to the cry of those who mourned over the low estate of His Church, and have called on Him „to raise up His power „and come, and with great might to succour us, that that „which our sins have hindered, His bountiful grace and mercy „may accelerate." (Oratio pro Domin. 4 Adventus. Missale Rom. — Collect for the 4th Sunday in Advent. English Com. Prayer.) During the course of this century especially, many who had a zeal for God in various places, but chiefly in Britain, appointed to unite in prayer for the special outpouring of the Holy Ghost. In the year 1830, in the West of Scotland, these prayers of God's People, this cry of the

Holy Ghost, was answered by Himself; and the form of His manifestation, in these days of spiritual drunkenness and disorder, was, as Isaiah prophesied in his vision of the judgments coming on the drunkards of Ephraim and on Jerusalem, „with stammering lips and another tongue." (Isaiah 28, 11.) The members of the Church of Scotland, among whom the Spirit of the Lord lifted up His long silent and forgotten voice, were a simple and unlearned people, and as much unacquainted with any practical and literal meaning of the fourteenth chapter of Corinthians as the rest of the Church; but they had been instructed, and were looking with expectant faith, that the Church should be, as in the days of old, filled with Spiritual Gifts, to the end they might be established. Some persons in London also, members of the Church of England and others who were partakers of the like faith, received the like seal and answer; and when none of the Clergy of the Established Church of that land stretched forth a cherishing hand to protect and shield the vessels of the Lord thus used, the Lord Himself found shelter for them, in the congregation of a Minister of the Church of Scotland in London, who had stood as a witness that the Lord was at hand, and who waited for the consolation of Israel in the restoration of the manifested Gifts of the Comforter: to him, among all the good deeds for which his praise should be in all the Churches, belongs this peculiar honour, that he first recognised and permitted the Voice of God to be heard in the assembly of those, who professed to be His servants and the disciples of Jesus Christ. — It was a strange and fearful work which God then wrought, when He lifted up His voice in the midst of His assembled people once more. There was joy in heaven: the angels sang and gave glory — the angels rejoiced in heaven when the voice of Jesus was heard in the midst of His people. That voice shall not be silent any more, but shall go forth to the uttermost parts of the earth. — And what has been the fruit of that voice, which came into the midst of the Church, and which the Church rejected, — which came into the midst of the watchmen, and they knew not the sound of the trumpet and warned not the land — which came into the midst of the people, and they scorned and heeded it not? The voice cried: „all flesh is grass" (Isaiah 11, 6.); and it withered the flesh, its might and power, its glory and beauty. The walk of the most circumspect has been proved to be contrary; the ways of the most upright have been shewn to be very wickedness; the wisdom of the wise, and the counsel of the prudent have been confounded; the thoughts and intents of man's heart have been

uncovered: and his imaginations, which are evil continually, have been laid bare; the light hath shined in a dark place, the living commentary of the Spirit on the Scriptures has been given, and the Law and the Testimony have been bound into one. — But had the work of the Lord proceeded no further, all we had gained would have been the knowledge of our own sin, and the sins of our fathers; and the result would have been the mournful expectation of the fall of all that was dear to reverence, and sacred to piety, without a vestige of hope or the possibility of remedy. — But God had not forsaken the work of His own hands. Few comparatively in the land where God hath thus manifested Himself gave heed to the report that the Holy Ghost was again speaking in the midst of the Church, and fewer still recognised the voice of their Father — but some there were; and those, who would hear and who would receive correction, have proved the power of the voice of the Almighty — of Him who killeth and maketh alive, who woundeth and healeth: He has hewed them by His prophets (Hosea 6, 5.); He has washed them with water by the Word; He has led them by His Spirit; He has called them back to the old ways, and has taught them to walk therein. The work of the Lord by His Spirit has been to prepare men by many trials, by many chatisements, by many revelations of their own iniquity and perverseness, and of His never-failing mercy, to receive power — the very power of God — and to use it for the building up of his Church, for the blessing of His children, for the bringing into one all the Baptized, to recall them to the Apostolic character and constitution of the Church of Christ, to prepare them to receive the four-fold ministry of Jesus, and to instruct them to submit to the order of the Lord. — From the first moment that the Voice of the Holy Ghost was heard in Scotland, the cry raised was „for a body.” The meaning of this was little understood by any, and least of all by those prophets through whom it was uttered; — but now it has been clearly seen, that the Gift of Prophecy can be usefully and safely exercised only within the borders of the Church, which is the body of Christ. But though ill understood, the word was received in faith; and in answer to the prayer of those who believed, and in despite of the sin and ignorance of His unworthy instruments, God has prevailed to raise up more than a hundred persons speaking in Prophecy by the Holy Ghost; to separate, by solemn act of the Church, twelve men, with the name of Apostle named upon them by the Word of Jesus spoken in the Holy Ghost; to bring out a pattern, a shadow of what His universal Church should be, in seven

Churches in London; and to set up Churches in most of the great cities in England, Scotland, and Ireland, and in some places on the Continent of Europe and in America; — Churches rebuilded on the foundation of Apostles and Prophets, each under the rule of an Angel or chief Minister, and Elders, not exceeding six in each Church, who, with the Angel form the seven-fold eldership, God's ordinance for spiritual light; other Elders, as the need of the flock demands and God bestows them, serving as helps in the eldership, equal in office, but subject in rule and in place to the elders; deacons and underdeacons. And to the poor the Gospel has been preached by Evangelists, as the ordinance for that special work of gathering into the Church. The Eldership fulfilling the functions of Pastors, and the Evangelists, are severally called to their office by the word of Prophecy, and ordained by Apostles' hands; but the Deaconship are waiting for the time when the Apostles, being sent forth in the fulness of the blessing of the Gospel of Christ, may lay their hands on all the people, bestowing the Gift of the Holy Ghost; and the people may bring up their Deacons, filled with the Holy Ghost, and set them before the Apostles, as in the Church in the beginning. And the Lord hath commanded that in the Communion of the Lord's Supper unleavened bread be broken, in token of their separation from all the corruption of doctrine, confusion in discipline, and uncleanness of living, — the heresy, the schism, and the unholiness, which is the burden of His heart, and the dishonour of His baptized people. — This is not a new sect; it is God's work for imparting his blessing to the whole of Christendom, the baptized world. God casts none away; He will receive and set in their places all who in heart turn unto Him, — It is God's witness; a Church, in the midst of a disobedient and gainsaying generation, walking in obedience to all who have the rule over them. Through Christendom lawlessness prevails; here submission to authority. Without are divisions and sects; here is a body, one in faith, its teachers speaking the same things. Without, synagogues of Antichrist, presided over by heads chosen of the people; here a body ruled by ordinances, not constituted by the people, but given of God. Abroad the daily services of the Church falling into desuetude, or unfrequented by the laity; here the daily worship, morning and evening, enjoined upon the faithful by the command of God spoken in the Holy Ghost in the midst of the Church. Without, an Infidel world, rising up against, and rejecting Kings, Bishops, and Tithes, and all the institutions in Church and State; wives and children not honouring

their husbands or their parents, and servants rising up against their masters; here God's Church, reverencing the king and all in authority, parents, pastors, and masters, giving honour to all orders and degrees in Christ's Church, whether those continued by succession from the first Apostles or those now bestowed upon a spiritual people by that ordinance again reviving; paying all dues to the former, but also, rich and poor, at the command of the Lord given unto them in these last days — a command addressed to the conscience of a faithful people, and needing no human laws to inforce, bringing the tithes of the whole of their income to the altar which He hath again rebuilded. — These are signs of Apostleship thus again put forth, and are the sure pledges that when the Lord shall please to send forth His Apostles to lay hands upon His people, the seal also of their apostleship (1 Cor. 9, 2. compared with Ephes. 1, 13.; 2 Cor. 1, 22.) shall these be in the Lord; signs which have been wrought in all patience indeed, if not hitherto as by St. Paul in signs, and wonders, and mighty deeds, as men count wonders and might; and yet with signs and wonders, — for what so bears the impress of God, as that, in the midst of a perverse and gainsaying people, a witness should be raised up against all the forms of sin which are hurrying men into the ranks of Antichrist; and in things evident to the senses also, in multiplied instances of healing the sick, and in deliverance, manifest to the eyes of men, of those oppressed by the devil in body and in spirit. — Miracles, in the ordinary sense of the term, are not of themselves the test of truth. The evidences of the Divine Mission of the Lord Jesus Christ adduced by Himself in the days of His flesh were, first of all His words and the fruit of them; then His miraculous works. By the former His disciples „knew certainly that He came from God;" that „He and the Father were one;" and whilst the multitudes who saw His miracles, and many even of His disciples, fell away from Him, „seeing, and yet not believing," those who had tasted His words that they were precious, clave to Him still, saying „To whom shall we go? thou hast the words of eternal life." (John 6, 68.) — In the revival of His Church now, the Lord is bringing forth this twofold evidence, but chiefly the first. By the words of truth and life He is separating the spiritual remnant from the mass of profession throughout Christendom; and although he has confirmed His Church by many signs and wonders in these days, yet the chief evidence of His work is truth — the discovery of the foundations of His word. He is dealing with nations professedly spiritual, therefore His appeal to them is according

to their standing toward Him. He appeals to the spiritual in them by setting forth the truth, — the things new and old from the oracles of God. If they cannot discern Him pleading for truth and opening the Scriptures, they will not discern Him in casting out devils and raising the dead. It is because „that in the last times they receive not the love „of the truth, therefore God sends them strong delusion that „they should believe a lie." They will not believe the truth, because they have pleasure in unrighteousness. On the other hand, the mark of Antichrist in the last times is the working of signs and wonders; — by his wonders he will deceive the world, but by his lie he shall be detected by the Saints. — Again, the mark of the Lord's work in the last times is not only that truth in word is brought forth from the Scriptures, but that the fruits of that truth should appear in living men; that His Church is rising from its ruins, according to the pattern given in the beginning; that the Spirit of Elias, who should come, restoreth all things, turning the hearts of the fathers to the children, and the hearts of the children to their fathers, the disobedient unto the wisdom of the just (Mal. 4.; Mark. 9, 12.); and the signs pre-eminently to be looked for in His Apostles, as in the Church, are those set forth in the epistle to the Church in Philadelphia, — a little strength, the (Rev. 3, 8.) keeping of His word, the not denying of His name. — Men, brethren, and fathers, hearken. — We come not as judges and dividers over you; we come not to praise or to censure; we come not to justify or to condemn; we come not to arbitrate between those who are disputing about the division of the inheritance of the Lord; we come not to take up or to take part in the differences which in many cases from small beginnings have grown wider and wider until they have caused a fatal and incurable rent in the body of Christ; we come as Ambassadors from the Lord of Hosts, and beseeching you, as though God did beseech you by us, we pray you to be reconciled to God. We come to proclaim glory to God in the highest, on earth peace, good will and favour to the children of men. We come to recall you back to the old ways (Jeremiah 6, 16.); to bring you back from fleshly confederacies to the unity of the Spirit and the bond of peace (Isaiah 8, 12.); to bring to your remembrance that which ye have heard from the beginning; to revive that which hath ever been the prayer, and the hope, and the strong consolation of the Church of God; to shew you the way of holiness, the way of glory; to proclaim the acceptable year of the Lord (Isaiah 61, 2.), that it is come, and the day of vengeance of our God that it hasteth greatly. We

know you not as Roman Catholic, or Greek, or Protestant, nor by the other names which men assume to themselves or give to their brethren; these are not the names of unity, they are the signs of disunion. We know not nor can we acknowledge, even as Jesus Christ, your Lord and ours, will not know nor acknowledge, the names of distinction by which the members of the One, Holy, Catholic, Apostolic Church have been divided into many sects. We judge you not for what is past, that we may not be judged ourselves; for he shall have judgment without mercy who sheweth no mercy — and mercy triumphs over judgment. We judge nothing before the time, but we tell you that the time of judgment is at hand; that the judge is at the door, who both will bring to light the hidden things of darkness, and will make manifest the counsels of the heart, and then shall every man have praise of God. Have ye had a zeal for God? your record is on high. Have ye been jealous for God's truth? ye shall not go unrewarded. Have ye mourned over his broken law? He putteth your tears into His bottle. Have ye or your fathers among the generations past, done any service for God? be of good cheer, He will shew mercy unto thousands of generations of them that love Him and keep His commandments. Seek not now to revive former discussions. Are ye in the right? seek not to expose them that are in the wrong. Have others been overtaken in a fault? seek to restore them in the spirit of meekness. But have ye been found biting or devouring one another? take heed that ye be not consumed one of another. Have others oppressed you or driven you out? forgive them, even as God, for Christ's sake, hath forgiven you. But have ye been among the oppressors, among the rioters in the day time, among the wasters of the heritage of the Lord, among the unholy and profane, among the scatterers and devourers of the flock of God, the oppressors of the wandering sheep, the wolves in sheeps' clothing? even yet despair not, but repent: cease to do evil, and learn to do well; seek judgment, relieve the oppressed, judge the fatherless, plead for the widow. (Isaiah 1, 17.) — And if we be asked, wherefore it is that God hath revealed these things unto us, we answer, not for any righteousness that is in us, nor because we were separated from the sins which have grieved God and are bringing down His swift judgments, and wherein in time past we have had our part; not for our sakes, but for His Name's sake, and besause He hath His purpose to fulfil in all His Church and for all His people: neither has it been that the lands wherein we had our birth, nor the Churches wherein we have been baptized and nourished, are

exempt; for from all these also He hath separated us, and sendeth us unto all. To have poured out the Holy Ghost on any one of the various sects would have been to vindicate that one, when all had failed; to have poured out the Holy Ghost on all would have been to confirm each in its separateness and self-complacency. But God's purpose hath been to raise up Apostles and Prophets, laying again the ancient foundations; to rebuild thereon His spiritual temple, from thence to send His messengers, thither to invite, and there to bless all His children. — He that dwelleth between the Cherubims hath thus shone forth, and stirred up His strength; and in reviving His fourfold ministry of Apostles, Prophets, Evangelists, Pastors and Teachers, He hath manifested again the eternal form of the going forth of the power of His Spirit for the revelation of Himself unto man; and by these, proceeding into every land, united, summed up, and directed in His Apostles, shall all the saints of God be gathered, cleansed, and builded into His temple, and all His people, all His Churches, all his hierarchies, be seen throughout the earth to be One. — For all the faithful must be gathered into one, and by visible separation from the faithless be shewn to be one. As the servants of the Lord go forth into the lands of Christendom and raise up His standard, so doth Satan muster his hosts and proceed with his work. And if this be the true work of God, and verily it is His own most holy and pure work, what must be the inevitable consequences of rejecting or despising it? If God draw near to His anointed, vouchsafing to them the only means of reformation and deliverance; if He pour out His Spirit, and stretch forth His hands unto them, and they reject — what can hinder that their fear should come as desolation, and their destruction as a whirlwind? The preparation of the baptized to receive the Lord when He cometh, is the fulness of the Holy Ghost. If they abide in the flesh, when He calls on them, and brings near the means that they should be filled with the Spirit, what can hinder that they should be filled with the spirit of strong delusion and delivered up to the man of sin? If the Lord be again sending forth Apostles and Prophets to His Church, and the baptized reject and persecute them, they thereby proclaim themselves apostate: — and thus the light shall make manifest the darkness; the coming of the Lord in the Holy Ghost to His Church shall discover who they are who fear Him, and who are those who fear Him not; the spiritual word of truth shall try all those who profess, and who are bound to know the truth, whether they be spiritual indeed; and like the water of jealousy shall judge as faithless those who receive it not with

joy. — And now, ye ministers of God, the Bishops and Pastors of His Church, first in blessing, and foremost in responsibility — as Fathers of the Church, as Pastors of the Lord, we beseech you reject not this our Testimony. We offer to faith an help and power of God, which the upright must desire, the godly and well instructed in the world will believe, and the faithful will seek of God. The prejudices of ages, the sins of many generations, the false steps, yea even the endeavours to reform the evils under which the Church hath laboured, have involved you in difficulties which, if you receive our word, must press upon you with almost overwhelming power, and from which ye cannot deliver yourselves. We call upon you not to take any step in your own strength, nor to seek to free yourselves from the obligations wherein ye are involved to superiors, to equals, or to inferiors; — but this God requires of you, to stand in the places where you are, acknowledging the hand of God in His present work — confessing the sins which like a thick cloud have hid the face of Heaven, and obscured the Light of Life — to cease from all idolatry — to stand apart from every act, or word, or thought which in themselves are evil — but to wait, with your people under you, watching day and night for the Salvation of Israel, more than they that watch for the morning — continuing instant in prayer, but joyful through hope, because of the approaching deliverance of yourselves and of your people through the power of God in the Holy Ghost. Above all, praying for us, that like as now we have been used of the Lord to bring the word of these good tidings unto you, so also we may be made the instruments of this promised deliverance, and the channels of all the blessings which the Lord Jesus Christ longeth and hath ever longed to pour into the bosom of the Church. — And you, ye Monarchs and Rulers of Christendom, be assured that in the returning glory of the Holy Ghost ministered unto the Church of God is your true strength and sure and only safety in the midst of these times of perplexity: and therefore we beseech you, in the name of our God, that ye will be bold as good soldiers for His truth, and for His Church. Stand ye faithfully in the fulfilment of your duties, discountenancing the immoral and profane, purging your Courts of vice and corruption, calling into your service honest and faithful and God-fearing men; be ministers of good to those who are good, but of evil to the froward, not bearing the sword in vain; — but above all, ye are pledged to shield and to sustain the Church of Christ; and we beseech you, leave it not to be a prey to the wicked attempts of men

nor, under whatever pretence of reformation, suffer them to dismember or destroy it; but acknowledge and uphold it in its due privileges and place, and submit yourselves in spiritual things to those who are over you, as over all others of the baptized, in the Lord. And now that He raiseth up His primitive ordinances for spiritual rule and authority, fear not to acknowledge them. And so far as your lawful power, influence, and example extend, be helpful that God's work may be fulfilled, and His blessing find undisturbed passage to His Church — for this is the only way of escape for you or your people. There is no refuge in any human defences from that storm which is ready to burst upon you. — The only escape is in being taken from the evil to come, in ascending to the Hill of God, in seeking for, and hasting unto the Coming of the Lord; for which this work of God is the only preparation. — These things we have sought to set before you in faithfulness and truth, but with the homage and reverence with which it becomes us to approach you. So far as we are concerned it is a very small matter to be judged of man's judgment; and we know that what God purposeth to do He will fulfil, whether by us or by others. But for your sakes, ye anointed, for the sake of your Mother the Church, for the sake of God's children in these nations over which ye rule in spiritual things and temporal, for the welfare of the world whose hope is here involved, we again intreat you to receive God's message of truth which we bear to you. Whether ye believe or not, whether ye receive us as God's messengers or not, we know the mission which He hath given us, and which we may not fail to fulfil. And this above all is our calling, and herein we will by the help of our God persevere, to abide in continual supplication, in intercessions which shall prevail for all the Church of God, the Household of Faith, for all the rulers of Christendom, with all estates and conditions of men living within its bounds. — God the Father Almighty, who holds the hearts of all men in His power, and disposes and guides them in unerring wisdom, pour out upon you the knowledge, and fulfil in you all the good pleasure of His will. The Grace of our Lord Jesus Christ your Saviour replenish you with all the blessing of His goodness. The Holy Ghost, the Comforter, the Spirit of the Father and the Son, guide you henceforth unto the end in His perfect way, to the glory of God, and the salvation of your souls, and of the souls of all His people. Amen.

Glory be to the Father, and to the Son, and to the Holy Ghost; As it was in the beginning, is now, and ever shall be, world without end. Amen.

Niederlande.

Sendschreiben des separatist. Predigers Scholte an die Pariser Protestanten. *)

„Les ministres de Jésus-Christ et les anciens de l'Eglise réformée sous la croix en Hollande ont invité leurs troupeaux à consacrer solennellement le 20 septembre prochain (1837) comme un jour d'actions de grâce, de jeûne et de prière, et à manifester ainsi ouvertement quoique méconnus dans le monde leur confiance dans leur Seigneur, leur Roi et leur Sauveur. L'Eglise persécutée a fait, durant les deux dernières années, l'expérience consolante que l'Eternel a exaucé les prières de ses élus. Notre roi terrestre nous fit connaitre l'année passée, par son décret du 5 juillet 1836, son mécontentement. Néanmoins ces chrétiens ont obtenu l'approbation de leur Roi éternel sur cette oeuvre de foi, d'espérance et d'amour. — C'est leur unique ressource, dans toutes les détresses de leur pélerinage terrestre, de s'adresser directement au trône du Seigneur des armées. Les chrétiens de toutes les contrées, qui reconnaissent avec nous notre Seigneur Jésus-Christ, Prophète, Sacrificateur et Roi, sont invités de s'unir à nous pour s'humilier avec nous, le jour indiqué, devant le trône de l'Eternel, pour lui demander avec instance l'effusion du Saint-Esprit sur l'Eglise de Jésus-Christ, qui, quoique dispersée dans tout le monde, est unie, et une par le coeur et la volonté, dans le même Esprit par les liens de la foi. — Les souffrances des membres de cette Eglise en Hollande doivent être senties par tout le corps. Aussi demandons nous, comme marques de leur compassion chrétienne, la communion des prières de nos frères en Jésus-Christ notre grand Dieu et Sauveur.

H. P. Scholte,
Ministre du Christ, correspondant de l'Eglise sous la croix en Hollande.

---

*) Mitgetheilt von den Archives du Christianisme.

Frankreich.

a) Statuten einer Gesellschaft für Sonntagsfeier in Montpellier.*)

1. A assister régulièrement le Dimanche au culte public; 2. A cesser tout travail qui ne sera pas une oeuvre de charité ou de nécessité absolue; 3. A s'abstenir de tout délassement qui excite de mauvaises passions et altère le caractère moral et religieux du Dimanche; 4. A chercher à établir dans sa maison, le Dimanche, un culte domestique; 5. A travailler à faire sanctifier le Dimanche; 6. Toute personne qui a fait sa première communion peut être admise à faire partie de la Société, en signant le réglement ou en promettant devant deux témoins de s'y conformer.

Ce réglement doit être envoyé à tous les pasteurs de France avec la lettre suivante:

Monsieur et très-honoré frère en Jésus-Christ,

Les pasteurs soussignés se font un devoir de porter à votre connaissance les bases qu'ils viennent d'arrêter pour la formation d'une Société de sanctification du Dimanche. Ils ont l'honneur d'être avec des sentimens chrétiens, vos très-humbles et dévoués frères,

Michel, pasteur à Montpellier; Lardat, de Pignan; Massé, de Bédarieux; Méjanel, de Mazamet; Borrel, de Nimes; Triol, de Graissessac; Fontanés, de Nîmes; Bonigel, de Saint-Affrique; Bazile, de Lunel; Dejean, de Castres; Rabaud, de la Bessanie; Lissignol, de Montpellier; Etienne Masset, de Cournon; Reboul, de Sommières; Bertrand, ministre du Saint-Evangile.

b) Schreiben der Eleven des K. Collége zu Tournon an die Protestanten in St. Peray.

Aux chrétiens protestans de Saint-Peray.

Nous avons appris avec joie le zèle que vous témoignez pour la Parole de Dieu, et votre désir ardent de voir un culte chrétien régulièrement établi au milieu de vous. Persuadés que cette Parole est la vertu de Dieu pour le

*) Gestiftet d. 26. April 1837 von 15 in einer Pastoralconferenz in M. versammelten Geistlichen, unter dem Namen: Société protestante pour la sanctification du Dimanche.

salut de ceux qui croient ainsi que le fondement solide de ses églises, et désireux de nous associer aux progrès naissans de la vôtre, nous venons vous prier d'agréer, en signe de fraternité, comme cadeau de Pâques, ces quarante exemplaires du Nouveau Test. — Que notre don serait béni, et que nos coeurs seraient joyeux, si notre bon Père céleste daignait verser sa douce rosée sur les divines semences de son livre de vie! Puissent-elles fructifier abondamment en vous! c'est le souhait de vos jeunes frères en Jésus-Christ,

Les Clèves protestans du Collége royal de Tournon.

c) Statuten des Candidatenvereins für praktische Theologie in Strassburg.

Art. 1. Unter dem Namen: „Candidatenverein für praktische Theologie," besteht eine freie Verbindung von protestantischen Theologen, welche die praktische Fortbildung ihrer Mitglieder, deren Vorbereitung auf das geistliche Amt, und die Entwickelung lichtvoller Ueberzeugung und christlichen Sinnes unter ihnen zum Zwecke hat. — Art. 2. Den Verein bilden hauptsächlich die jeweiligen in Strassburg anwesenden examinirten Candidaten der Theologie. Die auswärtigen Candidaten können als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden. — Der Verein behält sich indessen vor, ausnahmsweise auch solche Theologen zu Mitgliedern aufnehmen zu können, welche, ohne das Examen pro ministerio bestanden zu haben, ihre akademischen Studienjahre vollendet haben. — Art. 3. Zum Mitglied wird man, nach vorläufiger Anmeldung bei dem Präsidenten, durch geheime Abstimmung erwählt. Die Wahl, um gültig zu sein, muss wenigstens zwei Drittel der Gesammtzahl der activen Mitglieder des Vereins für sich haben. — Art. 4. An der Spitze des Vereins steht, um die nöthige Einheit zu erhalten, der jeweilige Professor der praktischen Theologie. Mit ihm verbinden sich zur Leitung der Gesellschaft die beiden in Strassburg residirenden geistlichen Inspectoren. Der Präsident, gleichwie die mitdirigirenden Inspectoren, nehmen an der Wahl neuer Mitglieder Antheil. — Art. 5. Der Verein wählt zu Anfang jedes Semesters einen Sekretär. — Art. 6. Ihren Zweck erreicht die Gesellschaft durch Conferenzen, deren Sitzungstage und Dauer sie nach Verhältniss der Zahl der Mitglieder und Arbeiten bestimmt. — Art. 7. Diese Conferenzen beschäftigen sich mit mündlichen und schriftlichen Arbeiten und Uebungen aus dem Gesammtgebiete der praktischen Theologie, wobei besonders auf die Bedürfnisse der protestantischen Kirche im Elsasse Rücksicht genommen wird. —

Art. 8. Jedes Mitglied, welches zweien auf einander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung nicht beiwohnt, wird als austretend angesehen. — Art. 9. Diejenigen, welche als aktive oder correspondirende Mitglieder bis zu ihrem Eintritt ins Amt an dem Verein Antheil nehmen, werden demselben von nun an als Ehrenmitglieder beigezählt, und verpflichten sich als solche, dem Verein mitzutheilen, was ihnen bei ihrer Amtsführung, als den Zwecken desselben förderlich vorkommt. Sie sind eingeladen, so oft die Umstände es ihnen gestatten, den Conferenzen beizuwohnen. — Art. 10. Die gesetzlich angestellten Herren Pfarrer sind eingeladen den Conferenzen beizuwohnen, und zum Gedeihen des Vereins mitzuwirken. — Art. 11. Nach Verlauf des ersten Jahres werden gegenwärtige Statuten einer Revision unterworfen, um die nothwendigen Veränderungen in dieselben einzuführen.

Strassburg, den 11. Hornung 1837.

Unterzeichnet: Bayer. Burger. Heinrich. Fr. Jung. Künzli. Ortlieb. Schmidt. Streissguth. Wüst.

Nordamerica.

a) Proclamation des Missionar Wolff an alle Americanische Kirchen.

Joseph Wolff, ein Diener Gottes und des Herrn Jesu Christi, allen Christen der Nordamericanischen Freistaaten Heil!

Ihr kennt ohne Zweifel das grosse Ziel, das ich mir vorgesetzt, und die Mühen, denen ich mich unterzogen habe, um es zu erreichen. In den letztverflossenen 17 Jahren habe ich, von London kommend, durch Gottes Gnade das Evangelium unseres Herrn Jesu Christi gepredigt in Gibraltar, auf Malta, in Aegypten, am Berge Sinai, in Palästina, auf Cypern, auf Rhodus, in Macedonien, Griechenland, der Türkei, Mesopotamien, Armenien, Persien, Turkistan, in der Bokhara, in Kabul, Lahore, in Hindostan, Caschmir, auf dem Himalajah Gebirge, in Cochin und zuletzt in Yemen, Abyssinien und auf der Insel St. Helena. Mit Freuden erinnere ich mich noch der Zeit, da ich in Gemeinschaft mit euren Landsleuten, meinen geliebten Brüdern Fisk und

King in Palästina das Evangelium von Christo Juden und Heiden verkündigte. Da meine wankende Gesundheit mich zwang, die Fortsetzung meiner Reise in Afrika aufzugeben, begab ich mich nach Bombay und beschloss, von hier aus euch zu besuchen, grossherzige Americaner. Dabei habe ich zum Zweck 1. die frohe Botschaft vom Heil Juden und Heiden zu predigen; 2. Christen und Juden dieses Landes über den Zustand des Christenthums, des Judenthums, des Muhammedanismus und des Heidenthums im Orient zu unterrichten; 3. die Sitten, Gebräuche und Glaubensweisen der verschiedenen Secten kennen zu lernen zur Erläuterung und Bekräftigung der Wahrheiten, die in der heil. Schrift enthalten sind; 4) Untersuchungen über Geschichte und Religionen der Indianer Americas anzustellen. Während meiner Reise habe ich schon im Voraus grosse Freude in dem Gedanken gefunden, dass ich meine Rechte allen Americanischen Christen zum Bunde reichen kann. Darum bitte ich die christlichen Prediger jedes Bekenntnisses, sie möchten mir die Mittel verschaffen, das Evangelium Jedermann zu verkündigen, Jedem unter euch zuzurufen: „Fürchtet Gott und gebt ihm die Ehre," zu predigen Busse vor Gott und Glauben an den Herrn Jesus Christus.

New-York, den 20. August 1837.

Joseph Wolff
Missionar in Asien und Africa.

b) Pastoralschreiben der Evangel. Luth. Generalsynode.

In attempting to discharge the duty imposed upon us by a resolution of Synod, of addressing you on the concerns of our beloved Zion, we feel no small degree of responsibility devolving upon us. Yet, whilst in no case we would shrink from the performance of duty; in the present instance it is rendered the more pleasing by the brightning prospects before us, and by the fullest conviction, that the calls of the church will be most cheeringly responded to, by the active and extended benevolence, and servant prayers of her sons and daughters. — In a review of the Church during the interval of the last two years, the liveliest feelings of gratitude cannot but be excited within our bosoms, toward the great Head of his Church, for his kind interposition in our behalf—for the dealings of his Providence and the manifestations of his grace towards us, both as individuals and as a denomination. — Again have we been permitted to assemble in General Synod, from the extreme parts of this wide Union, not only in general as the followers of

the Lord Jesus, but also as members of the same Christian denomination, joined together not merely by the same name, but united by kindred feelings, by similarity of doctrinal views and of denominational peculiarities. — We have not met to „Lord it over God's heritage," but as brethren to advise and consult with each other, on the best means of furthering the interests of Christ's kingdom among us—not to bind in fetters, the consciences of brethren; but to unite with the silken thread of love, congenial minds and willing hearts. In all our exertions in the Redeemer's kingdom, the only stimulating cause, the only constraining influence should be that, which actuated the indefatigable, zealous Paul, and when the world astonishingly inquires, what urges these men to such exertions, and selfdenial, such fidelity, and such zeal, we should be able to answer, "the love of Christ constraineth us." — The time was, when the Lutheran Church had scarcely a name in this land, when she was thought too insignificant to be entitled even to a notice in the catalogue of denominations. This was owing in part to the unobtrusive and unostentatious manner of doing good and of carrying on her operations, which has ever been a distinctive trait in her character. She has learnt of the Saviour not to let the left hand know what charities the right hand is bestowing, and been instructed by him to do good in secret, „that he who seeth in secret may reward them openly." Her course has not been that of the mighty roaring cataract, or the wild foaming river swelled by occasional floods, but that of the deep steady flowing stream, which as it is deepest flows most silently along. It was owing, in part, to the fact, that the books which set forth her doctrinal views, &c. were written in a language unintelligible to most of the brethren of other denominations, and also to the fact, that some of the most barefaced misrepresentations were circulated about her. — The continual tide of emigration, whilst it has added many to our communion, has however, also thrown among us materials, which, though belonging to the same building, were nevertheless so framed by different workmen, as scarcely to admit of being joined together. National feelings, language, predilections, and peculiarities, naturally also, in some measure, gave complexion to and entered into their ecclesiastical relations; so that it would require time until they would become so completely Americanized as fully to join in with us, and act in concert. But the pulse of feeling is beginning to beat more in unison, and community of doctrines, of government, of worship, and of sacred rites, is also creating a community of interest and a community of action. — The times have

changed, the Church wears a different aspect now, and commands respect from all around. But whence this change? Has she departed from her old landmarks? Does she now sound a trumped to tell her deeds; or resemble the wild foaming river? No! she still goes on in the silent tenor of her way. But who knows not, that he who does good in secret, if once discovered, will be the more applauded, and that the deep rolling river, as it is most useful, and reflects from its glassy surface the beauties around, so it will ultimately be most admired? So with the Church, it is only necessary to become acquainted with her ministry, her doctrines, her constitutions and her operations, and we cannot but respect and love her. — In times past, the public services of the sanctuary being conducted almost exclusively in the German language, our brethren of other denominations had scarcely an opportunity to learn the character of her ministry—this not being the case now, our ministers are known and respected abroad as they always have been at home. — The pressing wants of the Church, too, forced many of our young men into the field of labor contrary to their own wishes, before they had felt themselves properly qualified; but imbued with the spirit of their Master, they could not withstand the loud and repeated calls of their destitute brethren, but went and preached to them the unsearchable riches of Christ. The want of Theological Seminaries where our young men could take a full systematic course, was a desideratum longlooked and prayed for. But now, by the blessing of God, in the Northern, Middle, Southern and Western States, the Church has established institutions of this character, and the Names of Hartwick, Gettysburg, Lexington and Columbus, will awaken associations the most delightful in the mind of every member of the Church, who is acquainted with her operations. — These institutions have at their head men of talents and piety, and though but in their infancy, they are already to a certain extent endowed by the liberality of the Church, and have been productive of the happiest results. Some of the most active and useful ministers now in the field have been reared in them, and they no doubt will loudly tell upon the interests of the Church in future ages. And when those who have originated and those who have sustained them, are sleeping beneath the clods of the valley, children's children will proudly point to these institutions as the fittest monuments to their memory, and as standing evidences of the spirit and benevolence of their fathers. — The Church now numbers about 250 ministers and 900 congregations. The tone of piety, of christian feeling, of benevolence and

of enterprize is evidently very much raised, it has risen with the spirit of the age in which we live, and though we have much reason to lament and humble ourselves before God on account of our former neglect and present apathy, yet there are signs of better times; and the dawnings of a fairer day are hailed with a holy enthusiasm by all who love the Lord Jesus Christ. Sunday Schools, those nurseries of the Church, whose happy effects upon the community are apparent to every one, are becoming more general; Prayer meetings, in which the members of the Church take an active part, ore found in many congregations—Education and Missionary Societies are formed and kept up with a spirit worthy so noble a cause. — The Parent Education Society, formed at York, Pa. in 1835, has furnished aid to many of the young brethren whilst prosecuting their studies and preparing for the ministry. For a full statement of the doings of this Society, we would refer you to the report of the Directors, which is annexed to the proceedings of the General Synod; and we would most affectionately call your attention to the urgent appeal, addressed to the churches in our connection by the corresponding Secretary in obedience to a resolution of the Society which you will find in immediate connection with the other. — The Central Missionary Society, formed at Mechanicsburg in the year 1835, with a special reference to domestic Missions, has also been in active operation since its formation; and different brethren have been sent to missionate among the destitute and minister to them in holy things. The report of the Executive Committee of this Society will also be added to these minutes for your attentive perusal. — The formation of a „Foreign Missionary Society," by delegates from different portions of the Church assembled at Hagerstown, at the time of the meeting of General Synod, forms a new era in the history of our Church. Long had our wants and difficulties at home been so urgent and the calls of our destitute brethren been so loud, that we could scarcely hear the wailings of the perishing millions abroad. And so great has been our apathy, that though their cries have been borne to us on almost every breeze, and their condition portrayed in the most gloomy colours, we acted the part of the unfeeling priest and Levite, and passed by on the other side, leaving them lie weltering in their blood. But it would appear, that the Lord, seeing his general calls were unheeded, addressed us especially and almost by name, as he did Saul of Tarsus on his way to Damascus. — "From India's coral strand" the cry of Rhenius and his associates were heard, and his wonder-working influence upon the Church

seemed to tell it was accompanied by the power of the spirit of God. It had an effect similar to that produced upon Saul: she humbled herself low before the Lord, and tremblingly asked, what wilt Thou have me to do. — And the response "Go, preach my Gospel to every creature." Go sustain those self-denying men who are crying for aid, electrified the Church; its echoes were heard from every pulpit, and these were again re-echoed from every soul. The feeling abroad in the Church, may be learnt from the spirit manifested by the resolutions formed and the stand taken by those who attended the convention. — The proceedings of the convention will also be found in the appendix to the minutes. — Our General Synod appears to be increasing in favour both with God and man. The blessings of heaven having rested upon her labors, and to her we can trace the origin of much good in the Church. Since the purity of the intentions of those who originated it and the uprightness of the conduct of those who have sustained it have been fully ascertained, and a willingness has been manifested so to modify the constitution as to remove every objectionable feature in it; all begin to look upon it with a favourable regard. We have now the pleasure of numbering another Synod, „The Synod of New York," as having come into the measure, and we hail with the brightest anticipations the day when every Lutheran Synod in this land shall have attached itself to the General Synod—when our Church shall have one common centre of attraction, one common nucleus around which we can gather, and one common rallying-point to stimulate to action, from which, as from Jerusalem of old, the streams of light, love, truth and benevolence shall be sent forth throughout the land. — Bright as may, however, be the picture of the Church as thus portrayed, there are nevertheless yet many dark spots to mark its beauty—cheering and delightful as the feelings may be, which the contemplation of her prosperity produce, there are yet many circumstances and facts which must occasion the most painful emotions. — There is yet too much formality and deadness — too much coldness and indifference —many of our people have but a name to live while they are yet dead — we are yet guilty of many heinous crimes and abominations—there are yet too many Achans in the camp of the Lord—too many Annanias and Sapphiras who withhold too great a part of their possessions; for many rich worldlings who are crying: „Soul, thou hast much goods laid up for many years, take thine ease, eat, drink, and be merry." Many of our members scarcely know any thing of what is

going on in the Church of Christ at large, and as little of what is doing in our own Church, of her Institutions, Societies, wants, &c. And why is this? Are there no means of information? Yes, but they will not embrace them. Many take one, two or three political papers, they would be ashamed to be ignorant of the political aspect of the country or of what is going on in the world; but they are not ashamed to be ignorant of what is doing in the kingdom of Jesus Christ, and of the state and condition of their own Church, hence they do not take a religious paper; there are thousands of our members who do not subscribe for and read the Observer, and until they do, they will not take that interest in the cause, nor do their part in sustaining the various christian enterprises of the age. — Many have given but sparingly, and others nothing, towards the endowment of professorships in our different Theological Seminaries, towards the education of pious young men for the ministry, towards supporting Missionaries among our destitute brethren in the far West, or towards sending the word of life to the perishing Heathen. We cannot see how men who profess to be Christians, and are richly enjoying the bounties of Heaven, can composedly lie down upon their beds at night, or think of the judgment day, and feel easy, as long as they have done little or nothing towards objects like these.— Much has been done, but it has been effected by but comparatively few, by but a small number; but these have been such who love the Lord Jesus, who love his cause.— They have gone on, they have led the way, have done nobly, but they were only the advance guard, the whole army has not yet engaged in the contest; and if those who have engaged, though but comparatively few, have accomplished so much, what glorious results might we not anticipate if every man would only do his duty? The Church then, in despite of the world, in despite of all opposition, would flourish in all her domestic relations, and her enterprises abroad. — And what is our duty? Our duty is to raise the standard of piety among us. To become individually more devoted to God, more self-denying, humble, prayerful, to have more of the spirit of our Master, then may we not only expect the blessings of Heaven, but be more disposed to do our duty. — We ought to pay a greater regard to and cherish and sustain our feeble churches, and to render them essential aid in the support of a regular ministry. To send them occasionally once or twice a year a supply, is almost next to useless, we ought to send men to labour constantly in a certain district, and assist in his support at least for a year or two, and then they may

perhaps be able to support a minister themselves. — Our Theological Seminaries must be supported — our young men preparing for the ministry must be aided — the cry of our brethren in the far West should be heeded, and the wailing of the millions abroad should call forth our active sympathies. Our Observer must be circulated throughout the length and breadth of the land, and tell to every family our wants — call upon every member of the Church to contribute his mite, and to offer up the fervent petitions of his soul to God in behalf of Zion, and not to rest „until the righteousness thereof shall go forth as brightness and the salvation thereof as a lamp that bourneth." Then all the nations of the earth shall „call her walls salvation and her gates praise."*)

In the name of the General Synod,
A. H. Lochman, Secretary.

*) Publicirt von dem in Baltimore erscheinenden Lutheran Observer, 25. August 1837.

Griechische Kirche.

Griechisches Patriarchat in Constantinopel.

a) Erlass des Patriarchen, betr. die Einsetzung einer Kirchen-Commission für seine Diöcese.

Gregor von Gottes Gnaden u. s. w.

Der eingeborne Sohn, das Wort des uranfänglichen Gottes und Vaters, unser Herr Jesus Christus kam in die Welt, und wurde Mensch, einzig um die gefallene Menschheit zu erretten. Deswegen offenbarte er den Menschen die richtige Erkenntniss und die wahre Verehrung Gottes, deswegen lehrte er den wahren Glauben und errichtete durch seine Jünger und Apostel seine Kirche, damit die Gläubigen, unablässig die heilsamen Lehren von ihr empfangend und denselben unverbrüchlich gehorchend, die Seligkeit ihrer Seelen erlangen und so den Zweck unsers Erlösers, des Gott-Menschen, erreichen möchten. Die göttlichen Apostel, welche nicht nur die geistliche Gnade und Gewalt, sondern auch die nöthigen Anweisungen zur wahren Hirtenpflege seiner geistl. Heerde unmittelbar von ihm selbst erhielten, überlieferten dieselben ihren Nachfolgern, den Bischöfen, welche diesem Führer gemäss und innerhalb dieser Gränzen, die bis zu Ende der Welt nicht überschritten werden dürfen, die geistlichen Schafe Jesu auf heilsamen Weiden führen, und dabei in der That die dem Oberhirten gebührende Liebe beweisen sollen, gemäss seinem eigenen Ausspruche im Evangelium: „Wenn du mich lieb hast, Petrus, so weide meine Lämmer." Indem wir, die wir in der ununterbrochenen Reihe ihre Nachfolger geworden sind, die Lenkung des allgemeinen Schiffes der Kirche (obwohl dieselbe unsere Kräfte übersteigt), auf die gemeinsame und beharrliche Aufforderung des Volkes hin auf uns nahmen, erkannten wir es sogleich als unsre h. Pflicht an, vor allem den geistlichen Zustand der Heerde zu beobachten, welche der Erz-Hirte, unser Herr Jesus Christus, uns anvertraut hat, um in Folge davon die passendsten Mittel zur Erfüllung unserer Hirtenpflichten aufzufinden. Aber bald wurde unser Herz tief verwundet, als wir gegen unsere Hoffnung den geistlichen Zustand der Heerde erkannten. Denn es herrscht in derselben die grösste Kälte und Gleichgültigkeit für die Religion, Unbekanntschaft mit den Pflichten eines

Christen, ohne einiges Verlangen sie zu erkennen und zu erfüllen, Wohlleben, Verdorbenheit, Geringschätzung der Gebote Gottes und der Kirche, Verachtung der Geistlichkeit und ein beinahe allgemeiner Ungehorsam gegen das herrliche Joch des Glaubens. Eine Menge von andersgläubigen und von verdorbenen oder bestochenen Volksgenossen bemühen sich mit vereinten Kräften, die Rechtgläubigkeit zu verderben und den Irrglauben unter die orthodoxen Gläubigen auszustreuen. Lehrer, verdorben in Bezug auf Religion und Sitten, Bücher einer andern Religion, voll von Ketzereien, überall vorhanden und verbreitet zum Untergang und Verderben der Gläubigen; alle diese und andere bejammernswerthe und betrübende Gegenstände, die ununterbrochen vor unsern Augen stehen, versetzen unserm Herzen eine so tiefe Wunde, dass sie uns in Verzweiflung stürzen würden, wenn wir nicht dem h. Evangelium gemäss glaubten, die Pforten der Hölle werden nie die Kirche Christi zu überwältigen vermögen. — Unsere Vorfahren bemerkten zwar die Gefahr, in welcher die Rechtgläubigkeit schwebte, und fingen an, Massregeln dagegen zu treffen: da aber das Uebel täglich riesenmässig fortschreitet und wüthet, so glaubten wir, dass wirksamere und geregeltere Mittel dagegen angewandt werden müssen, und dass es nothwendig sei, eine unablässige Wachsamkeit und Aufsicht anzuordnen, um dem Uebel Einhalt zu thun und, soweit es möglich ist, die Wunden der Kirche zu heilen. Wir ermahnen deshalb väterlich alle wahren Kinder der Rechtgläubigkeit, uns beizustehen, damit wir dieses verschiedenartige Unkraut aus dem Weinberge des Herrn ausrotten und den Samen des Ev. ausstreuen können; wir hegen die Zuversicht zu euch, dass ihr Alle nach Vermögen (und besonders die Geistlichen) uns mit Freuden in diesem heilsamen Werke unterstützen werdet, das keinen andern Zweck hat, als einzig die Befestigung der Rechtgläubigkeit, die Ehre der Kirche und die geistliche Wohlfahrt des Volkes. — Indem wir aus den oben angegebenen Ursachen erkennen, dass eine unablässige Aufsicht und Sorgfalt durchaus erfordert wird, um die passenden Heilmittel aufzufinden, und um unsern geistlichen und kirchlichen Pflichten, soweit die Umstände es erlauben, eine kanonische Regelmässigkeit zu geben, so dass alle Entschlüsse mehr gesetzmässig und gründlich seien, die Ausführung aber schneller und sicherer werde; indem wir zugleich sehen, dass es uns um unserer vielen und verschiedenartigen Geschäfte willen beinahe unmöglich ist, solches allein in Ausführung zu bringen: so haben wir, in Folge einer Synodal-Berathung mit den uns umgebenden h. Bischöfen, unsern hochverehrten und im h. Geiste geliebten

Brüdern und Mitarbeitern, dafür gehalten, es sei nothwendig und für die gegenwärtigen Umstände der Kirche und des Volkes vortheilhaft, für alle kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten eine Commission zu verordnen, deren Vorsitz wir selbst führen und deren obere Leitung wir mit der h. Synode übernehmen wollen. Diese Kirchen-Commission wird an bestimmten Tagen mit uns zusammenkommen, damit wir uns über die geistl. Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen können, und jedes einzelne Glied der Commission nachher in seinem Fache die gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse in Ausführung bringe. Jedes Glied dieser kirchl. und geistl. Commission muss erstens aus der Zahl der Geistlichen sein, weil heilige und göttliche Dinge in derselben werden verhandelt und beschlossen werden. Ferner damit jeder Einzelne seine heiligen Pflichten gehörig erfüllen könne, muss er gründliche Gelehrsamkeit in kirchlichen Dingen besitzen, eine verbürgte Gesinnung, ein makelloses Leben, eine bewährte Tugend, Eifer in geistlichen Dingen, vor allem Uneigennützigkeit; der einzige Zweck seiner Handlungen muss sein, dass Gott gepriesen und das Wohl des Nächsten befördert werde, so dass er einerseits die ganze Machtfülle und das Zutrauen der Kirche, andererseits volle Ehrfurcht von Seiten der Rechtgläubigen geniessen möge. Als solche erschienen uns der heil. Metropolit von Mesembria, Hr. Samuel, der fromme Bischof von Rhethymne, Hr. Joannicius, unsere in Chr. geliebten Brüder und Mitarbeiter, und Herr Prediger Eusebius, der auch Prediger an der grossen Kirche ist. Diese Männer, welche, soweit es möglich ist, die gehörigen Eigenschaften besitzen, wurden für würdig erachtet, eine solche Commission zu bilden, indem sie als untergeordnete Mitarbeiter in der Erfüllung der oben erwähnten Pflichten sich noch beigesellen die gelehrten Herren Benjamin und Dionysius vom heiligen Berge (Athos), Männer mit Gelehrsamkeit geschmückt, und durch einen heil. Eifer ausgezeichnet. — So verordnen wir denn durch dieses gegenwärtige Synodalschreiben zu Aufsehern, zu unsern Stellvertretern und Directoren der unten zu erwähnenden Fächer die genannten drei Männer, den heil. Metrop. von Mesembria, den fr. Bischof von Rhethymne, und den Pred. Eusebius, indem wir einem jeden die folgenden Pflichten zutheilen, und zwar dem heil. Metrop. von Mes. diese zwei: Die Prüfung der zu Ordinirenden, und die Leitung der Beichtväter.

Deshalb verordnen wir auch: 1) Wenn Jemand zum Diakonus oder Presbyter ordinirt werden soll, muss er sich vor Sr. Heiligkeit stellen, damit er ihn gehörig prüfen könne;

Se. Heiligkeit soll bei denen, welche in den geistlichen Stand eintreten wollen, darauf Acht haben, ob sie die in den Canones bemerkten Eigenschaften besitzen, nämlich das erforderliche Alter, das Zeugniss des Beichtvaters, sowie das ihrer Gemeindegenossen für ihr untadelhaftes Leben, ihren Sinn für geistliche Dinge, und ob sie wenigstens die unumgänglichen Pflichten ihres Berufes kennen. Wen er in Bezug auf alle diese und alle andere, in den kirchl. Gesetzen vorgeschriebenen Punkte geprüft und der Priester- oder Diakonenweihe würdig erachtet hat, dem soll er eine schriftliche Erlaubniss geben, die derselbe gehörigen Orts vorzuweisen hat, damit sie in Ausübung gebracht werde; stösst er aber in der Prüfung auf Hindernisse oder Schwierigkeiten, so soll er sie dem Urtheil der Commission vorlegen, welche darüber entscheiden wird. — 2) Da viele Beichtväter über ihr hohes Amt gar nicht die gehörigen Ansichten haben, und nicht wissen, in welchem Zustande die Kinder der rechtgläubigen Kirche sich befinden und welches die passendsten Mittel sind, dem Uebel zu begegnen, und der Sittenverderbtheit zu steuern, so wird er verordnen, dass sie sich an bestimmten Tagen bei ihm versammeln, damit er sie unterrichte. Dies sind die Sr. Heil. besonders angewiesenen Pflichten.

Dem fr. Bischof v. Rh. theilen wir dagegen die drei folgenden zu, nämlich: die Aufsicht über den Druck und Verkauf von Büchern, die Aufsicht über die Ordnung des Gottesdienstes und die Aufführung der Kirchendiener.

Deshalb verordnen wir auch: 1) Jeder unserer Volksgenossen, welcher zu Constantinopel ein Buch drucken lassen will, soll davon 2 gleiche Abschriften ausfertigen, und sie Sr. Frömmigkeit einhändigen, um sie zu untersuchen, und wenn er darin nichts der Religion, der Moral und dem Staate Zuwiderseiendes findet, so wird er ihm eines derselben, mit seiner eigenen Unterschrift bekräftigt, zustellen, um es dem Drucke zu übergeben. Nach dem Drucke soll wieder ein gedrucktes Exemplar Sr. Frömmigkeit gegeben werden, damit er es genau mit der andern in seinen Händen befindlichen Abschrift vergleiche. Findet er dasselbe unverändert, so wird er ihm die Erlaubniss zum Drucke ertheilen, bescheinigt von Sr. Frömmigkeit und mit unserm patriarch. Siegel versehen, welche Erlaubniss der Buchdrucker in jedes von ihm zu druckende Buch einzurücken verpflichtet ist. Findet er aber beim Lesen des Buchs Schwierigkeiten, so wird er sie der Commission zur Entscheidung vorlegen, welche nöthigenfalls auch andere gelehrte und geachtete Männer zu Rathe ziehen wird, damit ihre Be-

schlüsse desto sicherer seien, wie sie dies auch bei andern Schwierigkeiten thun wird, welche hin und wieder in den übrigen kirchl. und geistl. Angelegenheiten aufstossen werden. — 2) Kein Buchhändler soll hinfort ein Buch verkaufen, das nicht in dem Verzeichnisse enthalten ist, welches Se. Fr. unterschreiben wird. Desshalb thun wir auch allen Buchhändlern unter unsern Volksgenossen kund, dass ein jeder ein Verzeichniss der Bücher ausfertigen soll, die er in seinem Laden verkauft, um es Sr. Frömmigkeit zur Vorlegung an die Commission zu übergeben. Diese wird auch nur die Erlaubniss geben, solche Bücher zu verkaufen, welche weder der Religion, noch der Moral, noch dem Staate zuwider sind. Dieses Verzeichniss wird von Sr. Fr. unterschrieben und mit unserm patriarch. Siegel versehen werden, und jeder Buchhändler soll es in seinem Laden haben. Wenn Jemand unter den Unsrigen vorhat, ein Buch zu kaufen, so soll er nachsehen, ob dasselbe in dem Verzeichniss enthalten sei, welches der Verkäufer ihm zeigen soll. Eben so soll auch von den dem Buchhändler von Zeit zu Zeit zukommenden (neuen) Büchern ein Verzeichniss gemacht, und Sr. Fr. vorgewiesen werden, und für alle die, welche dieselben sind, wie die schon früher untersuchten und gestatteten, wird Se. Frömmigkeit als Aufseher die Erlaubniss des Verkaufs Selbsteigen gewähren. Dagegen wird er alle noch nicht in dem Verzeichniss enthaltenen der Commission zur Beurtheilung vorlegen, wie oben. — 3) Er wird über die Ordnung des Cultus, über die gehörige Abhaltung des Gottesdienstes, über die priesterliche Verrichtung und über die Verwaltung der Sacramente wachen, damit alles dies der alten Ueberlieferung unserer heil. Kirche gemäss statt finde, jede Neuerung vermieden, und Alles mit der Würde verrichtet werde, welche solchen h. Handlungen zukommt. Wenn er etwas sieht oder vernimmt, das diesen Punkten zuwider ist, so soll er es dem Diener der Kirche oder des Sacramentes kund thun, sei er ein Priester oder anderer Geistlicher, damit die gehörige Verbesserung vorgenommen werde. Sieht er, dass diese unterbleibt, so wird er die Sache der Commission vorlegen, um die Verbesserung zu bewirken. — 4) Er wird über die Aufführung und Gesinnung aller Geistlichen in allen Kirchen wachen, über die der Vorsteher, Pfarrer und übrigen Kirchendiener. Hört er, dass einer derselben sich wider die Rechtgläubigkeit, wider einen tugendhaften Wandel, wider die erforderliche Würde, wider den gehörigen Umgang und andere solche Dinge vergeht, so wird er ihn ein- oder zweimal vor sich kommen lassen, und ihm in geistlicher Weise über seine Pflichten Rath ertheilen; darauf wird

er sorgfältig darüber wachen, ob er sich seinen Rathschlägen gemäss aufführt; sollte er im Gegentheil dieselben zu verachten scheinen, so wird er die Sache der Commission vorlegen, damit auf gehörige Besserung hingewirkt werde. Dies ist es, was wir Sr. Fr. besonders zutheilen.

Dem Herrn Pr. Eusebius tragen wir die allgemeine Aufsicht über folgende zwei Fächer auf: Erziehung und Predigt des göttlichen Wortes.

Deshalb verordnen wir auch über diese Punkte Folgendes zur Kenntniss und Anweisung sowohl des genannten Ober-Directors als der übrigen Rechtgläubigen: 1) Da die Leitung der Erziehung so nothwendig ist, weil ja von ihr alle Hoffnungen der Kirche abhängen, und weil wir sehen, dass viele Menschen, verdorben in Religion und Sitten, es gewagt haben, den Lehrerberuf zu übernehmen, und unter der Jugend, hinsichtlich des dem Staate und der Kirche schuldigen Gehorsams den grössten Unfug anzurichten, indem sie sich dazu schlechter Bücher und Vorschriften bedienen, die für Kinder rechtgläubiger Christen nicht taugen, woher denn auch das gegenwärtige Verderben herrührt; so verordnen wir mit allem Ernste, dass alle Schulaufseher, und alle hiesigen Lehrer, sowohl die hellenischen (für das Altgriechische), als auch die gewöhnlichen und Lankasterschen, H. Eus. als den Oberdirector in diesen Dingen ansehen; dass sie seine dahin einschlagenden Beschlüsse und Verordnungen als die unsrigen betrachten; denn in allem diesem wird er unsern Befehlen gehorchen, und unsere gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse ausführen; er wird von Zeit zu Zeit alle Schulen besuchen, und in seiner Abwesenheit einen seiner untergeordneten Gehülfen damit beauftragen; er wird die Gesinnung, die Aufführung und die Lectionen der Lehrer und Schüler untersuchen; findet er irgendwo einen Lehrer, der verdorben und dieses Berufes unwürdig ist, oder auch einen verdorbenen und unverbesserlichen Schüler, so wird er sie der Commission anzeigen, welche ihre Schuldigkeit thun wird. — 2) Es ist ferner keinem unserer Volksgenossen gestattet, eine Anstalt für den Unterricht oder die Erziehung von Knaben oder Mädchen zu errichten, ohne es vorher in der Kirche anzuzeigen und dem Ober-Director seinen Plan einzugeben; auch nicht eine solche Anstalt zu schliessen, ohne den Ober-Dir. davon in Kenntniss zu setzen, welcher die Sache der Commission vorlegen wird, die entscheiden wird, ob es gut sei, die Erlaubniss zu gestatten, oder wie die Sache sonst anzufangen sei. — 3) Ferner darf niemand hinfort irgendwo einen Lehrer anstellen, der nicht nach unsern Vorschriften geprüft und vom Ober-Dir. anerkannt worden ist, ebenso darf kein Schulvorsteher

oder Aufseher in einer einzelnen Kirchgemeinde einen Lehrer entfernen ohne die Zustimmung, Kunde und Erlaubniss des genannten Ober-Dir. Wer einen Lehrer bedarf, wird sich an Seine Gelehrsamkeit wenden, damit er versorgt werde und ebenso müssen alle Lehrer, die eine Schule suchen, sich an denselben wenden, damit er sie je nach ihrer Fähigkeit unterbringe. — 4) Eben so soll von den gegenwärtigen Schulaufsehern keiner völlig abgesetzt oder erwählt werden, ohne die Kunde und Zustimmung des Ober-Dir. Die Pflichten solcher örtlichen Schulaufseher sind aber einzig und allein auf das Materielle der Schulen beschränkt, d. h. auf die Besoldung der Lehrer, die Verwaltung der Einkünfte und ähnliche Bedürfnisse der Schulen, ohne sich auf das zu erstrecken, was den Unterricht, die Lehr-Curse, die Gesinnungen, Sitten und das Benehmen der Lehrer und Schüler betrifft; denn alles dies, wie bemerkt, gehört zu den Geschäften des Ober-Dir. — 5) Die Predigt des göttlichen Wortes betreffend, da wir sehen, dass viele des heil. Rednerstuhles Unwürdige ohne Bedenken diesen heil. Sitz der Wahrheit und der göttlichen Erkenntniss besteigen, und dort zum Anstoss der Gläubigen und zur Unehre des Evangeliums schwatzen, ja sogar Laien und Knaben dies thun, was doch entsetzlich und der Kirche fremd ist: so verordnen wir, gemäss den heil. Can. nicht nur, dass keiner es wagen soll, den heil. Rednerstuhl zum Behuf des Predigens zu besteigen, sondern auch, dass niemand vor der versammelten Gemeinde reden soll, es sei denn dass er dazu unsere schriftliche Erlaubniss, oder wenigstens die unsers Directors hierüber besitze. Bischöfen ist es einzig gestattet, ohne schriftliche Erlaubniss in allen Kirchen zu predigen, wenn sie wollen, weil sie, als Stellvertreter und Nachfolger der Apostel, in Folge ihres Berufes diese Erlaubniss besitzen. Den Kirchenvorstehern ist blos gestattet über Steuern zu reden, und was sonst ihre Kirche betrifft. Die Prediger Hr. Benjamin und Hr. Dionysius haben die Erlaubniss, ungehindert in allen heil. Kirchen zu predigen, weil sie von uns dazu bestellt sind, überdies auch Grab- und Lobreden zu halten: wer deshalb eine solche Rede wünscht, muss sich an sie oder in ihrer Abwesenheit an den gelehrten Hrn. Platon, oder nächst ihm an den gelehrten Hrn. Philemon, beide vom heil. Grabe, wenden. Kein Laie soll unter irgend einem Vorwand es wagen, die versammelte Gemeinde anzureden; ihm kann auch die Erlaubniss dazu nie gegeben werden. Nur Priestern und Diakonen wird gestattet, in der Gemeinde und von der Kanzel herab zu reden, doch nicht ohne schriftliche Erlaubniss. Deshalb soll auch der Kirchenvorsteher ihnen nur das gestatten, was die Erlaubniss

bestimmt. Indem wir dies in Bezug auf die Predigt für nöthig erachten, überlassen wir die Ausführung davon der besondern Sorge und Aufsicht des genannten Hrn. Eus., welcher, wie über die Erziehung, so auch über die Predigt wachen soll. — Demnach wird jedes Glied dieser kirchlich-geistlichen Commission, in der wir selbst, wie gesagt, immer den Vorsitz führen, und deren Leitung wir sammt der heil. Synode übernehmen werden, seine Geschäfte der jedesmaligen Sitzung der Commission vorlegen; welche sich je nach den Geschäften öfter vereinigen wird, und nachher soll jedes je nach den Beschlüssen das in sein Fach Einschlagende exerciren. Deswegen sollen auch alle rechtgläubigen Christen ihnen gehorchen, wie uns selbst. Diese Directoren haben volle Erlaubniss und Freiheit, nicht nur sich in der Erfüllung ihrer Geschäfte gegenseitig zu berathen und beizustehen, sondern sich auch zu Gehülfen so viele und solche Personen beizugesellen, als sie zur Ausübung ihrer Pflichten für gut finden. Deshalb soll auch, wenn sie sich in diesem Falle befinden, und wenn sie jemand zu sich berufen, um mit ihm zu sprechen, jedermann ihnen gehorchen, wie uns selbst; denn sie arbeiten einzig und allein an der Erfüllung unsrer heilsamen Beschlüsse, und der heil. Pflichten, die wir der Wohlfahrt der Rechtgläubigen schuldig sind. Wenn sie zur Ausübung ihrer Verrichtungen herumgehen, so sollen die Beamten und Priester jeder Gemeinde sie aufnehmen und behandeln wie uns selbst, ihnen gehorchen, und die zur Erfüllung ihrer heil. Pflichten erforderlichen Mittel an die Hand geben. Dies ist es, was wir gegenwärtig verordnen, um der Gefahr und dem Verderben der Kirche zu steuern.

Geliebte! unsere unabweisbaren Pflichten, welche die wachsamste Sorge für eure geistliche Wohlfahrt und für die gehörige Beobachtung unsrer moralischen und politischen Pflichten gegen die kaiserl. Macht von uns verlangen, haben uns zur Errichtung dieser Commission geführt, für welche wir die Wahl und Anstellung solcher geprüfter und geschätzter Männer getroffen haben, um die heil. Religion unserer Vorfahren zu erhalten, und durch dieselben das, was wir nicht zu leisten vermögen, zu ersetzen. Denn wir hielten es für unmöglich, auf eine andere Weise unsere heil. Pflichten vollkommen zu erfüllen. Wir wissen ja, dass wer es unternimmt, Alles allein zu thun, entweder nichts oder doch nur äusserst wenig leistet. Der Hirte muss über Alles wachen, von Allem Kenntniss nehmen, über Alles entscheiden; allein um dies thun zu können, muss er von Andern unterstützt werden, die er in seinen Verrichtungen und Handlungen zu Hülfe nimmt. Dies hofften wir gerade durch

die Errichtung dieser kirchl. und geistl. Commission mit ihrer hier angegebenen Einrichtung und Direction zu bewirken. Wenn folglich die Geschäfte mit gemeinsamer Berathung mehrerer gleichgesinnter, tugendhafter, gottesfürchtiger und gelehrter Individuen betrieben werden, dann haben sie auch den besten Erfolg, wie die tägliche Erfahrung es beweisst, dann besonders befindet sich unser Herr in ihrer Mitte, gemäss seinen untrüglichen Verheissungen, und folglich sind ihre Beschlüsse, die Beschlüsse unsers Herrn selbst. „Wo zwei oder drei" etc. In Folge dieses Ausspruches sehen wir denn, dass auch unser Herr einem Einzelnen allein nicht Untrüglichkeit verheisst, wohl aber zwei oder drei Personen, wenn sie sich aus Liebe zu ihm und in seinem Namen versammeln, und dabei keinen andern Zweck haben, als seine Ehre, und das Wohl ihres Nächsten. Deswegen hat auch unsere Kirche so viele Diener, einzig und allein damit sie sich beständig mit solchen heilsamen Werken beschäftigen. O dass es doch viele solche Arbeiter geben möchte, damit der Weinberg des Herrn besser angebaut würde, und die ganze Last der geistlichen Regierung nicht einigen wenigen Individuen obliege! Geliebte, im vollen Bewusstsein des hohen Werthes, den die Seelen der Gläubigen vor Gott haben, und in Erwägung der furchtbaren Rechenschaft, die wir dereinst werden geben müssen, wenn wir nicht auf alle mögliche Weise, ja selbst mit Aufopferung unsers eigenen Lebens uns bemühen, sie auf den Wegen des Heils zu leiten, sind wir entschlossen, mit Gottes Hülfe nach bestem Vermögen uns durchaus diesem Werke zu weihen, wie unser heil. Beruf es verlangt; doch so, dass wir zu unserer Unterstützung uns auch Gehülfen und Mitarbeiter wählen, bei denen wir wahrnehmen, dass die Gnade Gottes sie erfüllt, der Geist des Evangeliums sie beseelt, und dass sie würdige Diener des Höchsten sind. Solche lieben und achten und verehren wir, indem wir sehen, dass der Herr ihnen seine himmlischen Gaben verliehen hat. Sonst würden wir ja uns selbst und unserer Heerde Schaden zufügen, ja sogar Gott selbst durch unsere Nachlässigkeit zum Zorne reizen, wenn wir gleichgültig genug wären, die Kenntnisse und Tugenden würdiger Männer nicht zu benutzen. — Von diesen Gesinnungen beseelt, thun wir, geliebte geistliche Kinder, sie euch Allen kund, sowohl um euch zu belehren, als um euch vor Anstoss zu bewahren, wenn ihr höret, dass einige lose Schwätzer über diese unsere Handlungen das Verdammungsurtheil sprechen, unsere guten Zwecke und heilsamen Werke falsch auslegen, die doch auf nichts Anderes hinzielen, als die wirksamere und sichere Erfüllung unserer heil. Hirtenpflichten. Denn wir

hören mit grosser Betrübniss unseres Herzens, dass einige, die sich zwar äusserlich zur Rechtgläubigkeit bekennen, im Herzen aber irrige Gesinnungen hegen, weil sie sogar mit den Anfangsgründen unseres tadellosen Glaubens durchaus unbekannt sind, sich nicht damit begnügen, selbst solche Menschen zu sein, sondern auf vielfache Art und Weise daran arbeiten, für ihr verderbtes Wesen Proselyten zu gewinnen, und es wagen, offen und unverschämt auf eine anstössige Weise in öffentlichen Versammlungen und in Gesellschaften gegen die Glaubenslehren, gegen die Gebräuche unserer heil. Kirche, und gegen die heil. Ueberlieferungen der göttl. Apostel und unserer gottbegeisterten Väter zu reden. Wer deshalb hinfort sich erfrechen sollte, so etwas zu thun, wird, wo er uns angezeigt ist, das erste- und zweitemal väterlich ermahnt werden, davon abzulassen; sollten sich aber solche als Veräehter unserer Rathschläge ausweisen, so werden sie an uns strenge Richter finden, wie die Kirchengesetze uns vorschreiben, gegen solche zu verfahren, um den Rest der Heerde zu bewahren, und um nicht durch Stillschweigen und Gleichgültigkeit Mitschuldige ihrer Uebertretungen zu werden. Denn solche Verirrte und Schwätzer sind die rechten Feinde des Volkes und der Rechtgläubigkeit, welche den Wunsch und das Verlangen nähren, dass Alles allezeit in Unordnung zugehe, ohne Aufsicht, ohne Hirtensorge, ohne Wachsamkeit, damit sie ihre schlechten Absichten erreichen können. Allein so lange es Gott gefällt, dass wir auf diesem hohen Throne sitzen, so lange Gott uns Gnade und Gesundheit verleiht, wollen wir uns bemühen, dieses und alles andere Unkraut auszurotten, welches den Weinberg des Herrn verwüstet, unsere gemeinsame Ruhe stört, und das in den verschiedenen Kreisen der Gesellschaft ein Anstoss geworden ist, der unsere Volksgenossen an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen uns hindert, und so auf vielfache Art und Weise uns Nachtheil und Schaden bringt.

Geliebte Kinder, echte Glieder der Kirche! nach diesem Allen sind wir versichert, dass euer Aller Herzen von Freude und Wonne erfüllt sind, wenn ihr sehet, dass euer geistlicher Hirte solche gründliche und heilsame Mittel ergreift, um die Befestigung der Rechtgläubigkeit, die Ehre der Kirche und euer gemeinsames Wohl zu befördern. So traget denn willig zur Erreichung unserer guten Zwecke bei, ermuntert durch euern Beistand und euern Gehorsam unsre wachsame Hirtenpflege, reichet die Hand der Hülfeleistung sowohl uns, als unsern Mitarbeitern, damit wir unsre heiligen Pflichten erfüllen können, welche nichts anderes bezwecken, als euer wahres Wohl, euer Aller Seligkeit, und

die Ehre des allerheiligsten Gottes; dessen Gnade und unendliches Erbarmen sammt unserer Fürbitte und unserm Segen mit euch Allen sein möge!

Im Monat Feb. dem 6. (Jahre) der Indiction (1836.)

(Die Metropoliten) Chrysanthus von Ephesus. — Panaretus von Nicomedien. — Germanus von Derca. — Callinicus von Amasea. — Anthimus von Larissa. — Joachim von Joannina. — Artemius von Cestentilium. — Joseph von Ersecium. — Neophytus von Driynupolis. — Dionysius von Heraclea. — Hierotheus von Chalcedon. — Meletius von Thessalonich. — Samuel von Iconium. — Neophytus von Drama. — Panaretus von Philadelphia. — Paisius von Sophia. — Ambrosius von Bosna.

2) Schreiben des Patriarchen an den Metropoliten von Smyrna, betreffend die dortige Kirchencommission und die Protestanten.

Gregor von Gottes Gnaden u. s. w.

Heiligster Metropolit von Smyrna, verehrter Exarch von Asien, im heil. Geiste geliebter Bruder und Mitarbeiter, wertheste Geistliche, fromme Priester, geschätzte Vorsteher und Presbytere, geachtete Beamte, gesegnete Christen jener Provinz, geliebte Kinder im Herrn: Gnade sei mit euch und Friede von Gott!

Die unbezähmte Heftigkeit und wilde Wuth des gemeinsamen Widersachers und Feindes des Heils der rechtgläubigen Christen hat von Anfang her nie abgelassen, Angriffe und Verfolgungen gegen unsere rechtgl. orient. Kirche zu erregen, um hier öffentlich, dort durch Hinterlist und tückische Anfälle das Verderben und den Untergang ihrer geistlichen Kinder herbei zu führen. Mannigfache Irrlehren und Ketzereien aller Art sind, wie eben so viele Raubthiere, seit den ältesten Zeiten ihres Entstehens von Zeit zu Zeit erschienen, und haben diese unbefleckte Braut Christi geschreckt; allein nie waren sie so furchtbar und listig, wie in unsern Tagen. Anhänger einer andern Parthei, Feinde der Wahrheit, die nach den Worten des Apostels Paulus am Glauben Schiffbruch gelitten haben, und gegen die Gesetze und Beschlüsse der Apostel und Kirchenversammlungen, gegen die hochheiligen Sacramente, gegen die Anbetung der h. Bilder, gegen die Vermittlung der Heiligen, gegen die uralten kirchl. Ueberlieferungen und heil. Gebräuche und gegen alle übernatürlichen und himmlischen Lehren unsers unbefleckten Glaubens anrennen, Rebellen, alles dessen durchaus entblösst und beraubt, was zur Seligkeit dient,

welche den heilsamen Glauben jämmerlich zerfleischten: dies sind die in unsern Tagen (der Herr weiss zu welchen Strafgerichten) auftretenden Feinde unserer heiligen Kirche. Während sie in irrgläubigen Lehren und Gesinnungen aufgewachsen sind, geben sie vor, unsern Glauben an Christum zu predigen. Während sie in ihren Lehren und Handlungen die Sittenlehre des Evangeliums über den Haufen werfen, nennen sie sich Evangelisten. Während sie die Canones, Vorschriften und Ueberlieferungen der heil. Apostel schmähen, verachten und verfolgen, sind sie frech genug, sich Apostolische zu nennen. Kurz während sie in allen Stücken irrig gesinnt sind, indem sie die wichtigsten Lehren unsers h. Glaubens schmähen, rühmen sie sich, einzig erleuchtet zu sein, und wähnen (wie sie durch ihre Werke zeigen), Gott habe ihnen allein die Wahrheit geoffenbaret. Seit langem bemüht, die Rechtgläubigen und Frommen in die Finsterniss ihres Irrthums hinüberzuziehen, senden sie Irrlehrer und Verführer in alle Gegenden der Rechtgläubigkeit aus, welche auf tausend Wegen daran arbeiten, die Disteln und das Unkraut des Irrthums zu verbreiten. Und als sie ungeachtet ihrer Bemühungen, durch welche sie einige Rechtgläubige mit Worten getäuscht, andere durch Geld gewonnen und zu Anhängern ihrer Verführung gemacht haben, am Ende doch sahen, dass es schwer sei, die wahren Jünger der heil. Apostel und gotterleuchteten Väter dahin zu bringen, die aus uralter Ueberlieferung erhaltenen heilsamen Lehren dieser erleuchteten Männer beiseite zu setzen, um den Irrthümern von Volksverführern, Betrügern und Verdorbenen zu folgen: so veränderten sie ihre Plane und gedachten, die Kinder der Rechtgläubigen anzustecken und ins Verderben zu bringen, und was ihnen mit den Vätern nicht so leicht gelingen wollte, das getrauten sie sich bei ihren unschuldigen und gutmüthigen Kleinen bald zu Stande zu bringen. Um ihre desfallsigen Zwecke zu erreichen, errichten sie überall Schulen verschiedener Art, dem Scheine nach zur Belehrung der Kinder, im Grunde aber zum Verderben der christl. Lehre, sowie der moralischen und volksthümlichen Gesinnungen. Sie verstecken ihre schlauen Zwecke, ihre verborgenen und grossen Absichten und Interessen unter der Maske der Philanthropie, der Wohlthätigkeit und der Grossmuth; und indem sie mit diesen glänzenden Namen von vorn herein die Eltern, Obern und selbst die Hirten der Kirche täuschen, gewinnen sie mit Schlauheit und in böser Absicht den Beifall vieler Rechtgläubigen, welche, nicht durch Erfahrung belehrt, den eigentlichen Geist und Zweck dieser Beiträge und Bemühungen noch nicht zu erkennen vermögen; so dass diese Verführer sich einbildeten

ganz gewonnen zu haben, weil sie einige gutmüthige und einfältige Rechtgläubige betrogen hatten. Allein die Lüge kann nicht lange triumphiren, noch der Betrug je einen guten Ausweg nehmen. Der nämliche Heiland, welcher vorausgesagt hat, dass viele falsche Messiasse und Pseudo-Propheten auftreten, und dass sie Viele, ja wo möglich, selbst die Auserwählten berücken würden, derselbe hat uns die Zusicherung gegeben, dass die Pforten der Hölle seine heil. Kirche nie überwältigen werden. Unterstützt durch die allmächtige Gewalt des Gottmenschen, welcher sie auf einen unerschütterlichen Felsen gegründet hat, ist sie jedesmal herrlich und glorreich aus der Mitte so zahlreicher andersgläubiger Feinde hervorgegangen, über das Dunkel der finstern und mondlosen Nacht der Irrgläubigen erhaben, und den von Zeit zu Zeit schwirrenden Geistern der Verführung und des Irrthums überlegen; vermöge des Eifers und der unermüdlichen Thätigkeit ihrer gottbegeisterten Väter und heil. Vertheidiger hat sie jederzeit ihre Gegner und Verfolger überwunden, und diejenigen, welche ihrer göttlichen Gnade mit ganzem Herzen sich hingaben, an ihren heil. Lehren muthig festhielten, durch die Rüstung des heil. Geistes vertheidigt und beschützt. Deshalb hat auch der allbarmherzige Herr (welcher zu unserer Prüfung und um seiner unerforschlichen Gerichte willen in diesen letzten Zeiten gestattet hat, dass die reissenden Wölfe seine auserwählte Heerde schaarenweise angreifen, und welcher um unserer Sünden willen den Verführern und falschen Aposteln erlaubt hat, bis jetzt sogar die geistl. Hirten einzuschläfern und viele unter den Rechtgläubigen zu betrügen) endlich auf sein rechtgläubiges Volk einen mitleidsvollen Blick geworfen; er hat dies inbrünstige Gebet so vieler rechtschaffener Hirten und so vieler rechtgl. Eiferer erhört, welche unaufhörlich zum Vater des Lichtes flehten, die Fülle der Rechtgläubigen zu erleuchten, dass sie ihren Irrthum einsehen, und endlich einmal gewahr werden möchten, in welche Schlünde und Abgründe des Verderbens diese Verführer die Rechtgläubigen und ihre unschuldige und gutmüthige Jugend zu versenken bemüht sind; er hat Hirten und Gemeinden aus ihrem verderblichen Todesschlafe und ihrem unbewussten Irrthum erweckt; und unsere grosse Kirche Christi, die gemeinsame Mutter der Gläubigen, welche seit langem wirksame Mittel anwendet, um ihre geistlichen Kinder vor der drohenden Gefahr zu bewahren, hört nicht auf durch ihre heilsamen Rathschläge und Ermahnungen die schlimmen Zwecke ihrer Feinde aufzudecken, um die Gläubigen in der Lehre ihrer Vorväter zu befestigen. Im Bewusstsein, dass dies auch unsere Pflicht ist, haben wir, seit

wir durch die Gnade Gottes auf diese Warte der Welt erhoben wurden, nicht ermangelt, eine Kirchencommission zu errichten (cfr. p. 881.), aus frommen und gelehrten Männern bestehend, denen wir die vornehmsten geistlichen Angelegenheiten anvertraut haben, — und zu gleicher Zeit zu verordnen, dass ähnliche Commissionen (nach dem Muster der durch den Druck bekannt gemachten hiesigen Einrichtung) auch in den andern Städten errichtet werden sollen. Mit der grössten Freude haben wir vernommen, dass eine solche auch zur Smyrna durch den vereinten Eifer und Antrieb der dortigen Christen errichtet worden ist. Und obwohl wir nicht daran zweifeln, dass ihr Volksgenossen dort alle die geheimen Zwecke der oft erwähnten Volksverführer einsehet und wisset, dass sie auf nichts anderes hinauslaufen, als darauf, unsere h. Religion, unsern Nationalcharakter, unsere Sprache, die edeln und himmlischen Gesinnungen unserer h. Ahnen, ja alle grossen und wahren Interessen weiser und berühmter Menschen, und rechtgläubiger Christen zu zerstören; — dass es euch bekannt ist, dass die andersgläubigen Lehrer bemüht sind, in ihren Schulen den zarten Kinderherzen ihre irrigen und leeren Ketzereien einzupflanzen, dass ihre Schriftchen theils direct, theils indirect unsere Religion, das theuerste Gut unserer Väter und unser werthestes Erbtheil, angreifen, — mit einem Worte, dass die seelenverderbl. Zwecke und Gesinnungen der schlauen Feinde eures religiösen und moralischen Ruhmes euch bekannt und offenbar sind, und dass ihr euch durch ihre Sophistereien und schlechtgemeinten Geschenke nicht mehr wollt täuschen lassen — so spornen wir dennoch eure unerlässliche Aufmerksamkeit an, und lassen durch dieses kirchliche Schreiben an euch Alle unsern väterlichen Rath, unsere Ermahnung und Aufforderung ergehen, dass ihr diese Verführer und falschen Apostel, und ihre seelenverderbenden Irrthümer durchaus meidet; ihre Bücher den Flammen übergebet, sowohl die, welche ihr in Händen habt, als auch alle andern mit ihren verdorbenen Pressen gedruckten, welche ihr sammeln könnt; vor Allem aber, dass ihr aus keiner Ursache oder Absicht ferner eure Kinder in ihre irrgläubigen Schulen schicket, dass ihr, soweit es möglich ist, keinen Verkehr mit ihnen habet, und euch von ihren verschiedenartigen trügerischen Gaben und Geschenken wegwendet, welche sie als eine Lockspeise gebrauchen, um Seele, Ehre, Charakter, Ansehen, kurz Alles ins Verderben zu bringen. Es ist ja den Rechtgläubigen bekannt, dass, wo die wahre Religion fehlt, da auch keine wahre Liebe stattfinden kann, und dass, wer Gott untreu ist, und seine himmlischen Lehren verfälscht, auch gegen den Nächsten nicht aufrichtig sein,

sondern nur Verderben, Bosheit und Trug gegen ihn schnauben kann. Alle Rechtgläubigen wissen, dass die Ketzer stets die Zerstörer der Rechtgläubigkeit und des politischen Gemeinwesens, die Anfänger und Urheber alles Zwiespaltes in Kirche und Staat gewesen sind, dass sie Freiheit predigen, um das Volk zum Aufstand und Untergang zu bringen, dass sie überall Unkraut ausstreuen, um durch ihre Lehren Uneinigkeit, Spaltungen und religiöse Bürgerkriege zu veranlassen, und so die Rechtgläubigen zu vernichten; kurz, dass sie sich in Schafskleider hüllen, und die schlauen Tücke der Füchse anwenden, bis sie unter die Heerde Christi gelangen, wo sie dann ihre Wolfsgestalt wieder annehmen, um zu morden und zu verheeren. Deshalb fliehet ferne von ihnen und ihren verderblichen Lehren, und seid fest überzeugt, dass unser h. Glaube vor vielen Jahrhunderten erforscht und festgestellt, und dass es mehr als sonnenklar bewiesen worden ist, dass er untadelhaft ist, und auf die königliche Mittelstrasse führt, ohne im Geringsten auf die Abwege und Gruben ketzerischer Irrlehren, und an Atheismus gränzender gottloser Frechheiten abzulenken. Unsere Kirche ist von gotterleuchteten und mit Wundern begabten h. Vätern, Bekennern und Märtyrern auf die allg. Kirchenvers., wie auf unerschütterliche Pfeiler gegründet worden, und bedarf keiner Verbesserung, weil sie in Bezug auf die Lehre und auf das, was wesentlich zur Seligkeit ihrer Kinder gehört, tadellos ist. — Besonders aber ermahnen wir deine Heiligkeit, und euch, Vorsteher und Obere eurer Stadt und ganz besonders euch Eltern, dass ihr eure Kinder von den Schulen der Andersgläubigen und vom Umgange mit ihnen abhaltet, denn ihr Hauptzweck ist ja gerade das Verderben der Jugend; o, welche Rechenschaft werdet ihr einst für ihr durch eure Nachlässigkeit verschuldetes Verderben geben müssen, wenn der Herr (wie der Prophet sagt) ihr Blut von euch fordern wird! Schrecklich wird die Vergeltung des Herrn sein, fürchterlich sein Zorn, wenn ihr nicht werdet sagen können: „Siehe wir und die Kinder, die du uns gegeben hast, o Herr!" Auch werden gewiss alle die, welche hinfort ihre Kinder in die Schulen der Andersgläubigen schicken, wenn sie uns bekannt werden, mit der gehörigen kirchlichen und bürgerlichen Strafe belegt werden. Indem wir ferner die durch gemeinsame Wahl bei euch errichtete kirchliche und geistliche Commission bestätigen, bestimmen und verordnen wir, dass ihr euch ihren geistlichen Rathschlägen unterziehet und unterwerfet, dass ihr jede Entscheidung und Entschliessung annehmet, welche in Bezug auf kirchliche und geistl. Angelegenheiten von den Männern, die sie bilden, ausgeht, denn es ist uns

durch die öffentl. Stimme und aus andern sichern Quellen bekannt, dass dieselben sich durch Eifer, Gelehrsamkeit, und gute Gesinnung auszeichnen; auch stehen sie mit unserer Central-Commission hier in Correspondenz, und werden von uns die den Umständen angemessenen Weisungen und Vorschriften erhalten, damit alle Glieder der Kirche nicht nur unter sich vereint und einstimmig, sondern auch in das Haupt eingepfropft seien und von ihm geleitet werden. Dazu ermahnt uns unser Herr im Evangelium, und dies bekennen wir täglich im Glaubensbekenntniss: „Ich glaube an Eine heilige, allgemeine, und apostolische Kirche." Und dies bemühen wir uns auch mit aller Kraft zu Stande zu bringen, so lange es der göttlichen Vorsehung gefällt, dass wir auf diesem ökum. Stuhle bleiben, indem wir es uns zur Herzenssache machen, und es als die erste unserer h. Pflichten ansehen, mit aller Kraft über das Heil unserer geistl. Kinder zu wachen, und deshalb für ihr wahres Beste zu sorgen, auch so gut als möglich die Mittel aufzufinden, dem Herrn zu gefallen, dessen Wohlgefallen es gewesen ist, unserer Unwürdigkeit ungeachtet, uns sein auserwähltes Volk, seine Religion und die Seelen der Frommen anzuvertrauen, für welche er selbst am Kreuz sein Blut vergossen hat. Und wir verlangen nichts Anderes von euch, geliebte Kinder, als dass ihr auf euch selbst Acht habet, dass ihr um euer Selenheil besorgt seiet, dass ihr wachet und die Feinde unserer heil. Kirche meidet, dass ihr für die christliche Erziehung eurer Kinder sorget, damit ihr dadurch unser Herz erfreuet, und hienieden friedlich und mit süsser Ruhe des Gewissens leben, in der zukünftigen Welt aber euch der grossen Barmherzigkeit unsers Gottes getrösten möget. Seine Gnade und sein unendliches Erbarmen, sammt unserm Gebet und Segen sei mit euch Allen!

1836. im Monat Juni, dem 9. (Jahre) der Indiction.

Dionysius von Heraclea. — Anthimus von Cyzicus. — Panaretus von Nikomedien. — Hierotheus von Chalcedon. — Meletius von Thessalonich. — Gerasimus, Vorsteher von Ancyra. — Panaretus von Philadelphia. — Paisius von Sophia. — Joseph von Demetrias.

3) Rundschreiben des Patriarchen Gregor VI. und der heil. Synode*) um ihn gegen die Protestanten.

Motto: Apostelgesch. 20, 28—30. 1. Tim. 6, 3—5.

Gregorios von Gottes Gnaden Erzb. von Constantinopel, Neu-Rom und ökumenischer Patriarch.

Der gnädige und allbarmherzige Gott, welcher es nicht ansehen konnte, dass das Werk seiner eigenen Hände vom Satan bis ans Ende beherrscht werden sollte, beschloss, getrieben von unaussprechlichem Erbarmen, in den letzten Zeiten seinen Sohn auszusenden, um die in Knechtschaft gehaltene Menschheit zu erlösen. Die Himmel beugend, und dem unbefleckten Leibe der ewig jungfräulichen Maria, der Gottesgebärerin, einwohnend, wurde er ein vollkommener Mensch, uns ähnlich, während er zugleich vollkommener Gott war. So unter uns Menschen wandelnd, hörte er nicht auf, dem menschlichen Geschlechte wohlzuthun, die wahre Verehrung Gottes und den fleckenlosen Glauben an ihn zu lehren und Gebote zu ertheilen. Aber auch nach seiner am dritten Tage erfolgten Auferstehung von den Todten gab er seinen heil. Jüngern den Auftrag, hinzugehen und zu lehren alle Völker, und sie zu taufen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und sie zu lehren alles zu halten, was er ihnen geboten hatte; und nach seiner Himmelfahrt stärkte er sie durch das Herabsenden des heil. Geistes in Gestalt feuriger Zungen, und stärkte sie dadurch für die Erfüllung seiner Aufträge. Die göttlichen Apostel, welche demnach in die ganze Welt hingingen, befreiten die Menschen von der Verführung Satans, leiteten sie zur Erkenntniss der Wahrheit, und machten so die Gläubigen zu Kindern und Erben des Himmelreichs. — Allein Satan, jener nimmerruhende Feind der Wahrheit, welchem das Heil der Menschen stets verhasst ist, liess nie davon ab, auf allerlei Weise an dem Verderben der Gläubigen zu arbeiten, und gegen uns und die unbefleckte Braut Christi, seine Kirche, willige Werkzeuge seiner eigenen Bosheit zu erwecken, nämlich verschiedene böswillige Häretiker, Diener seiner Gottlosigkeit, um die vom Himmel gekommenen göttlichen Lehren unsers gottmenschlichen Erlösers zu verunreinigen und zu verderben, und die fromm daran festhaltenden Rechtgläubigen zu verführen, wie wir auch sehen, dass dies im Anfang der Fall war, besonders aber in unsern Zeiten, in welchen das Verderbniss der Sit-

*) Besteht unter dem Vorsitz des Patriarchen aus den in Constantinopel temporär anwesenden Metropoliten (gewöhnlich 12) und 4 angesehenen Griechen. Sie erinnert an die alte *σύνοδος ἐνδημοῦσα*.

ten und die Kälte des Glaubens wächst, die Liebe fehlt, die Furcht Gottes abnimmt. Deswegen sind auch die jetzt auftretenden Häretiker die zahlreichsten und schlausten, und am besten dazu geeignet, ihr verderbliches Gift unter ganz scheinbaren guten Worten, ja unter allerlei Wohlthaten zu verbergen, so dass sie Viele täuschen, besonders unter den Einfältigen und Gutmüthigen. — Dies wahrnehmend, halten wir, in Ausübung der für die wahren Kinder der Rechtgläubigkeit erforderliche kirchliche Vorsorge, und in wachsamer Erfüllung unserer Hirtenpflichten, für nothwendig, Alle mit der Gefahr bekannt zu machen, welche der Kirche droht, und zugleich auch im Einzelnen die Irrlehren, Irrthümer und Anschläge der heutigen Häretiker darzulegen, damit ihr wisset, wie ihr euch hinfort vor ihren Fallen und Nachstellungen zu hüten habet. Aehnlich handelten die Väter unserer Kirche, die Nachfolger der Apostel, unsere glorreichen Vorfahren. Ihrem Beispiele folgend und, so viel wie möglich, in ihre heil. Fusstapfen tretend, thun wir zur Erfüllung unserer dringenden Hirtenpflichten durch gegenwärtiges Circular-Schreiben der Kirche und Synode euch Allen kund, was die Apostolischen Hirten heutzutage den Rechtgläubigen aller Orten predigen, und die rechtgläubigen Kirchenglieder (λαοί) hören müssen, damit durch die kräftige Erfüllung unserer unerlässlichen Pflichten wir einigermassen über die furchtbare Rechenschaft hinwegkommen mögen, welche wir von euere Seelen ablegen müssen, wenn wir in so wesentlichen, grossen und wichtigen Dingen Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit zeigen. Euch, geliebte Kinder, liegt es nun ob, der h. Stimme der Kirche den gebührenden Gehorsam zu beweisen, willig zu erfüllen, was sie zum Heile eurer Seelen euch verkündigt, und euch den Vorschriften und Befehlen euren wohlmeinenden Väter, welche über euer geistliches wahres Wohl wachen, gehorsam zu unterziehen. — Die heutigen Häretiker, welche unsere rechtgl. Kirche mit List und Schalkheit angreifen und verderben, sind Schüler und Nachfolger eines Luther, eines Zwingli, eines Calvin, der Socine und vieler anderer solcher Häretiker. Der Vorläufer und Führer der Häretiker, Luther, hat, wie die Anhänger der Socine rühmen, das Dach Babylons niedergerissen; Calvin sein Nachfolger, hat die Mauern umgestürzt; die Socine aber haben die Grundlage selbst aufgegraben. Unter dem Namen Babylon verstehen sie hier unsere unerschütterliche Kirche, ihre apostolischen Ueberlieferungen und heil. Handlungen. Die heutigen Häretiker betrachten solche Ketzerhäuptlinge als Leuchter und Väter der Kirche, sie befolgen und verkündigen ihre faulen Lehren und weil sie an sich selbst nicht genug haben, bemühen sie

sich auf tausend krummen Wegen, dieselben auch unter uns Rechtgläubigen zu verbreiten. Folgendes ist eine kurze Darstellung derselben.

Luther, welcher sich als einen Apostel vergöttert, der von Gott gesandt sei, die Missbräuche zu verbessern, Frömmigkeit und evangelische Sitten zu erneuern, beweist durch sein Leben und seine Lehre gerade das Gegentheil. Anfangs war er ein Anhänger und Kind der abendländischen Kirche, ein öffentlicher Lehrer der Theologie und ein Mönch des Augustiner-Ordens. Auf diese Art führte er vor seinem Abfall ein frommes und tugendhaftes Leben. Nachdem er sich aber aus Geldgier und deshalb aus Hass gegen den römischen Hof unter diesem Vorwande zum Feinde der Religion Roms und zum Apostel seiner neuen Lehren erklärt hat, vergisst er seine Gelübde gegen Gott, verlässt den Mönchsstand, und verfällt in schändliche Liebeleien. 1525 verführt er eine Nonne, Namens Katharina, zwingt sie ebenfalls ihre Gelübde gegen Gott zu brechen, und heirathet sie öffentlich. Dies ist der Anfang des neuen Evangeliums, und des von jenen gereinigten Wortes! Seit jener Zeit fing er an zu lehren, man müsse den Bedürfnissen der Natur Folge geben, niemand könne ehelos leben. Ja der mörderische Abtrünnige erfrecht sich sogar, ohne Scheu und Scham von der Kanzel herab die Bestätigung der Ausschweifung und Unzucht zu predigen, und dafür den unverschämten Grund anzugeben: „Wie es mir nicht gegeben ward, kein Mann zu sein, so steht es auch nicht in meiner Gewalt, ehelos zu sein.” Und weil er den Mönchsstand und die Ehelosigkeit der Mönche verlassen und sich den schändlichsten Leidenschaften hingegeben hat, so kündigt er natürlich den Mönchen und allem ihren Thun einen unversöhnlichen Krieg an. Er macht ein Gespötte aus der Ehelosigkeit, dem Fasten, den Casteiungen, den Selbstverläugnungen, kurz aus dem ganzen gekreuzigten Leben des Evangeliums. Er pflanzt seinen Nachfolgern den unversöhnlichsten Hass gegen diese himmlische Heerschaar ein, und bemüht sich auf jede Weise dieselbe wo möglich vom Erdboden zu vertilgen. Er predigt, die Besitzungen der Klöster gehören Königen und Fürsten an, um so auch diese in seine Partei zu ziehen; die heil. Wohnungen müsse man in öffentliche Schulen zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend umwandeln, die Mönche aber als unnütze, ja schädliche Leutlein vernichten. — Dies war in wenigen Worten das Leben, die Gesinnung und die Lehre dieses neuen Lehrers, so stellt die Kirchengeschichte uns denselben dar. Seinem Beispiele und Vorgange sind alle seine Anhänger gefolgt, besonders diejenigen, welche heutzutage bemüht sind,

die heil. Stiftungen zu vernichten, das Vermögen der Mönche, welches Gott geweiht ist, sich selbst zuzueignen, und die himmlische Heerschaar der Mönche zu zerstören. — Neben den übrigen verderblichen Lehren, von welchen die Verderbtheit unserer Zeit herrührt, lehrt dieser Ketzerhäuptling noch, der Mensch besitze keine Willensfreiheit, er schreibt alles der Vorherbestimmung zu. So spricht er den Menschen von jeder Verpflichtung und jeder Rechenschaft los, und gewährt seinen Leidenschaften und seinen unreinen Begierden volle Gewalt, ja, was das Aergste ist, er zeigt, dass Gott selbst an allen Uebertretungen der Menschen schuld ist. Dies ist die lästerliche, Gott verhasste, und Verderben bringende Lehre dieses neuen Lehrers! Und wie sie die abendländische Kirche angesteckt und verheert hat, so ist sie jetzt auf vielfache schlaue Weise bemüht, auch unsere rechtgläubige morgenländische Kirche anzustecken und zu verheeren. — Luther verlangt überdies von seinen Anhängern keine Tugend; denn, sagt er, der Glaube allein macht den Menschen selig, ohne gute Werke; so dass die scheinbare Tugend seiner Anhänger nichts weiter ist als Heuchelei, um die Einfältigern zu täuschen. Er sagt: „Alsdann hat einer den wahren Glauben, wenn er glaubt, dass, weil Christus um unserer Sünden willen so viel gelitten hat, uns zur Vergebung derselben nichts mehr zu thun übrig bleibt." Und wer den Glauben hat, kann nicht gestraft werden, selbst wenn er wollte, und was einer thut, der den Glauben nicht hat (wie die Götzendiener), das ist alles Sünde, selbst seine Tugenden. Nach seiner Ansicht ist die heil. Schrift die einzige Richtschnur des Glaubens; folglich muss man die h. Ueberlieferung verwerfen, muss ebenso die Beschlüsse und kirchlichen Gesetze der ökumenischen Synoden und die Schriften der h. Väter als verächtlich ansehen. Die Ehelosigkeit der Geistlichen, die h. Gelübde des Mönchsstandes, das Bekenntniss der Sünden, das Fasten, das Beugen der Knie, die Selbstverläugnungen hält er sämmtlich für Thorheiten, für Aberglauben, für Erfindungen Satans. Von den 7 Mysterien (Sakramenten) der Kirche nimmt er nur zwei an, nämlich die Taufe und das Abendmahl, und auch diese auf eine irrige Weise. Er will die Brodverwandlung nicht glauben, noch das Priesteramt. Er verehrt die ehrwürdigen Bilder nicht, verwirft und verachtet die Fürbitte und die h. Reliquien der Heiligen. — Dies sind die wichtigsten Lehren Luthers, und somit auch aller seiner Anhänger und der heutigen Ketzer. Jeder Rechtgläubige sieht ein, wie verderblich und verheerend diese Lehre für die Kirche und den Staat sein muss. In Bezug auf jene stürzt sie das Ganze der Rechtgläubigkeit über den Haufen,

in Bezug auf diesen verbreitet sie das Sittenverderbniss und die Uebertretung der Gesetze. Haben ja doch die Gesetze einzig den Zweck, die Leidenschaften im Zaum zu halten, Verbrechen zu verhindern, die Tugend aufzumuntern; dagegen hat die Lehre Luthers einzig den Zweck, den Leidenschaften gänzliche Ungebundenheit zu gewähren, alle Verbrechen zu übersehen, und recht eigentlich alle tugendhaften Bestrebungen zu hindern. Eine vieljährige Erfahrung beweist, wie verderblich diese Lehre für alle die Völker geworden ist, die sie angenommen haben, in welche Abgründe des Verderbens und der Gottlosigkeit sie versunken sind. Die Ketzerhäuptlinge selbst sehen sich genöthigt, in ihren Schriften diese unwidersprechliche Wahrheit einzugestehn. „Wir sehen, bekennt Luther selbst, dass durch die Bosheit Satans die Menschen heutzutage viel geiziger, unmenschlicher, ausgelassener, frecher und in allen Stücken ärger sind als die Papisten." Und Calvin bestätigt dies Zeugniss: „Die meisten unserer Anhänger, sagt er, sind voll List und Tücke; sie zeigen wohl einen äusserlichen Eifer, beobachtet man sie aber in der Nähe genauer, so findet man, dass sie gottlos sind." — So sehet denn die Wohlthäter der Menschheit, die Lichter der Welt, von ihren Lehrern selbst mit ihren natürlichen Farben geschildert! Sehet, wo es mit der Lehre und mit ihrem reinen Worte hinausläuft! Und doch predigen uns die falschen Apostel noch heute die nämlichen Dinge. Während sie voll Bosheit, Heuchelei und Verkehrtheit sind, machen sie sich noch daran, unsere Kirche zu reformiren. Sie sehen den Balken in ihrem eigenen Auge nicht, sondern bemerken nur den Splitter in den unsrigen. Diese vorgeblichen evangelischen Apostel, durch eigene Schuld in ein solches Verderben und in solche Verdammniss sich stürzend, denken nicht daran, das Gebot des Herrn zu halten: „Arzt, hilf dir selber." Sie weichen vielmehr von dem schmalen Wege des Heils ab, nämlich von der Sinnesänderung, dem Kreuze Christi, dem Geiste des Evangeliums, sie eröffnen im Widerspruch mit der Lehre Christi ihren Anhängern die breite Strasse des Verderbens, und überlassen sich einer zügellosen Ungebundenheit. Sie haben das sanfte Joch des Heilandes abgeworfen, das Wesen des Evangeliums von sich gethan; und obwohl die Erfahrung ihre Verdorbenheit und Bosheit bewiesen hat, obwohl selbst ihre Ketzerhäuptlinge dieselbe bekennen, obwohl um dieser Ketzerei willen aller Orten schauderhafte Ströme Blutes vergossen worden sind, so haben sie dennoch die unverschämte Frechheit, zur Verführung der Rechtgläubigen, ihre Uebertretungen und Verbrechen unter den glänzenden Namen der Ablegung von Vor-

urtheilen und kirchlichen Missbräuchen zu verhüllen. Die zügellose Ungebundenheit der Leidenschaften nennen sie die Freiheit der Kinder Gottes, ihre lästerlichen Lehren die Lehre der Apostel, ihre heimtückische Predigt die Predigt des Evangeliums. Mit solchen schönklingenden Wörtern bemühen sie sich, die Rechtgläubigen zu täuschen. Sie stützen alle ihre Ketzereien auf die Aussprüche der heil. Schrift, schlecht ausgelegt, schlecht angewandt, mit so künstlichen, so scheinbaren Gründen, dass sie beinahe selbst die Auserwählten verführen. — Diese verderbte Lehre Luthers wurde anfangs in Deutschland verkündigt und richtete daselbst eine grosse Verheerung an, in Folge der Unwissenheit und der Missbräuche der dortigen Geistlichkeit, aber nicht minder auch wegen der Verdorbenheit des Volkes. Wie eine Epidemie durchzog diese Ketzerei ganz Europa, und richtete eine um so grössere Verheerung an, je grösser die Unwissenheit und Verdorbenheit der Geistlichkeit und des Volkes war, welche sie antraf. Deswegen machte sie auch die meisten Fortschritte in den Ländern des Nordens, wo die Religion wenig bekannt, das Volk noch schwankend und halb wild war. Verschiedene Jünger gingen von Luthers Schule aus, welche, von seinem unruhigen und rebellischen Geiste beseelt, die schrecklichsten Lästerungen gegen die Rechtgläubigen ausspieen. Diese machten sich daran, auch diejenigen Lehren, welche ihr Meister noch geehrt hatte, zu untersuchen und auf die Folter zu spannen, um auch in denselben Schwierigkeiten zu entdecken. Und wie Luther einige Lehren der Rechtgläubigkeit nicht annehmen wollte, so weigerten auch sie sich, einige Lehren ihres Meisters anzunehmen. Er lehnte sich wider die Kirche auf, seine Anhänger ahmten sein Beispiel nach. Aus der Schule Luthers sind, wie die Kirchenhistoriker sagen, mehr als zweihundert Ketzereien und Parteien hervorgegangen, alle mit einander im Widerspruch, so dass sie durch ihre unaufhörlichen Veränderungen, Zwistigkeiten und Zänkereien die vernünftigern unter ihren Anhängern mit Abscheu, mit Kälte gegen die Kirche, mit Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Lehre und alle Religion überhaupt erfüllt, und auf diese Art Viele in völlige Gottlosigkeit gestürzt haben. — Dies waren und sind noch die verderblichen Wirkungen dieser Ketzerei, welche auch über die bürgerliche Gesellschaft die verderblichsten Uebel gebracht hat. Denn aus ihnen flossen das Verderbniss der Sitten, der Ungehorsam gegen die Gesetze, die unvernünftige Ungebundenheit, der Aufstand gegen die Könige und gegen die Kirche, kurz die (gegenwärtige) allgemeine Verdorbenheit der Völker. — Um daher, geliebte Kinder, euch vor allen diesen Uebeln zu be-

wahren, haben wir es für nöthig gehalten, euch eine Uebersicht der wichtigsten dieser Ketzerhäuptlinge und ihrer Hauptketzereien mitzutheilen, welche gegenwärtig von den schlauen und tückischen Häretikern gepredigt werden, auch einige Glieder unserer rechtgläubigen Kirche angesteckt und ins Verderben gestürzt haben. Wir halten es indessen für überflüssig, euch alle Häupter dieser Ketzerei und alle ihre Ketzereien, sammt den Uebeln, welche sie bereits über die kirchliche und bürgerliche Welt gebracht haben, im Einzelnen genauer zu beschreiben.

Einer der bedeutendern Schüler und Nachfolger Luthers war Zwingli, welcher selbst auch ein Ketzerhäuptling eines andern Zweiges von Lutheranern wurde. Dieser war anfangs ein Soldat, nachher wurde er Mönch und ein Prediger des neuen Evangeliums. Die Kirchengeschichte stellt ihn weder als einen weisen Mann dar, noch als einen grossen Theologen, noch als einen tüchtigen Gelehrten. Sein Geist war beschränkt und verderbt, doch war er ein guter Soldat. Er predigte, und bekräftigte seine Predigt mit zweitausend bewaffneten Soldaten, deren Anführer und General er war. Im Jahre 1531 wurde er als ein braver Soldat mit den Waffen in der Hand, in seinem 34. Lebensjahre getödtet. — Ein solches Leben führten diese glorreichen Apostel und Evangelisten! Und so lehrten sie das h. Evangelium. Und obwohl Zwingli in Allem in die frischen Fusstapfen Luthers trat, so sank er doch noch tiefer in den Abgrund hinunter. Denn während Luther Alles der Gnade Gottes zuschrieb, und die Willensfreiheit des Menschen durchaus verwarf, schrieb Zwingli im Gegentheil Alles der Willensfreiheit zu, und wollte von der Gnade Gottes durchaus nichts wissen, sondern hegte die Ansicht, der Mensch werde durch sich selbst selig. Obwohl Luther die Verwandlung des Brodes und des Weins nicht annahm, so glaubte er doch, Jesus Christus sei im Abendmahle wesentlich gegenwärtig: Zwingli wollte dagegen weder von der Brodverwandlung, noch von der wesentlichen Gegenwart Jesu Christi im Abendmahle etwas wissen, sondern hielt es für ein blosses Symbol des unbefleckten Leibes und Blutes unsers Erlösers, an welchen man nach seiner lästerlichen Ansicht bloss geistig Theil nehme. Endlich machte er den schmalen und mühevollen Pfad des Paradieses noch breiter, indem er sogar die Götzendiener in dasselbe einführt, ganz im Widerspruche mit der allgemeinen Kirche, und den Aussprüchen unsers Herrn, welcher oft im Evangelium sagt: „Wer den Sohn Gottes nicht kennt, der kann nicht ins Reich Gottes eingehen." Er schreibt daher in seinem an Franz I., König von Frankreich gerichteten Glaubensbe-

kenntnisse: „dort (im Paradiese) wirst du die beiden Adam sehen, den erlösten und den Erlöser, du wirst den Abel sehen, den Enoch, den Herkules, den Theseus, den Sokrates, den Aristides, den Antiochus u. s. w."

Auf diese Häretiker folgte Calvin, der gefährlichste und verderblichste von allen. Die Geschichte beschreibt ihn als geschmückt mit allen den trügerischen Vorzügen, welche geeignet sind, nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die Grossen und Gebildeten zu verführen. Kein Mensch dieses Zeitalters (sagen die Kirchenhistoriker) war im Stande, geschickter als er unter dem Schleier der Demuth einen grössern Hochmuth zu verbergen. Er verachtete irdische Güter, und war einzig darauf bedacht, Andern zu zeigen, dass er von allen Menschen der weiseste und beredteste sei. Deswegen wurde er ein Ketzerhäuptling, und der Anführer einer andern Partei von Lütheranern, welche nach ihm Calvinismus genannt wurde. In allen andern Stücken mit Luther übereinstimmend, dessen Anhänger er war, verfällt er in andere Lästerungen, und verwirft auch diejenigen Lehren und Gebräuche der Kirche, welche Luther selbst beibehielt und vertheidigte. Von einem äusserlichen Gottesdienste, von priesterlicher Gewalt, von Patriarchen, Bischöfen, Priestern, h. Gewändern, Bildern, Festen, Segnungen und andern religiösen Gebräuchen, die doch selbst Luther noch ehrte, will er nichts wissen. Dies war der Charakter und die Lehre Calvins zu Genf, wo er Apostel war, und wo der Calvinismus gegründet wurde und noch beibehalten wird. Nachdem er aber diese seine verderbte Religion und Lehre unter so vielen Völkern gegründet und befestigt hatte, starb er endlich zu Genf 1564 in einem Alter von 55 Jahren.

In diesen Häretikern und ihren falschen Lehren hat auch die Ketzerei der Socinianer ihren Ursprung, welche von allen die verruchteste ist, weil sie die Rechtgläubigkeit und das Christenthum mit der Wurzel ausreisst, und sich offen zur Irreligiosität bekennt. Der erste Vorläufer dieser Ketzerei war Michael Servet, welcher 1531 zuerst heftig die Grundlagen des Christenthums, nämlich die Lehre eines dreieinigen Gottes, bekämpfte. Auf ihn folgten die beiden Socine, welche ihre schrecklichen Lästerungen und ungethümen Ketzereien besonders in Polen predigten. — Diese Häretiker, in den Lästerungen der Luthero-Calvinisten erzogen, verfielen selbst bald in noch schrecklichere. Sie wollen nicht nur von den Heiligen und vom äusseren Gottesdienste nichts wissen, sondern glauben sogar weder an Wunder, noch an Lehren, noch an irgend etwas, was der menschlichen Vernunft unbegreiflich ist. Sie glauben deshalb weder an das Geheimniss der h. Dreieinigkeit, noch an die

Menschwerdung und Gottheit Jesu Christi, noch an irgend ein Geheimniss des Glaubens. Folglich zerstören sie die christliche Religion von Grund aus, und fallen einer gänzlichen Irreligiosität anheim. Auch haben ihre Schüler und Anhänger in der That keine eigentliche Religion. Ihre Moral, ebenfalls verderbt, wie ihre Lehre, hat ganz Europa mit Gottlosigkeit und Verderbtheit erfüllt; und, weil (wie der königl. Prophet sagt) der Uebermuth der Gottlosen beständig wächst, und mit ihm auch alle verderblichen Leidenschaften (welche die unversöhnlichsten Feinde der Religion sind), die Zerstörer aller Gesellschaft und aller gesetzlichen Ordnung, und die Aufrührer gegen alle Gesetze stets zunehmen, so befinden sich natürlich alle die Länder, welche diese verderblichen Lehren angenommen haben, in dem jämmerlichsten Zustande, ohne feste und begründete Religion, ohne christliche Sitte, ohne Zucht und geistlichen Gehorsam, ein Raub aller Schändlichkeiten und Verbrechen, ein Spielball der Teufel und der Leidenschaften. — Diese Häretiker, welche in diesen letzten Tagen auftreten sollten, werden vom heiligen Geiste durch folgende Worte des Apostels aufs genaueste geschildert: „Das sollst du aber wissen, dass in den letzten Tagen werden gräuliche Zeiten kommen.“ (2 Tim. 3, 1—8). Solche, geliebte Kinder, sind diejenigen, die heutzutage Wohlthäter der Menschheit heissen, und für aufgeklärt gelten. Während sie vorgeben den wahren Gott zu kennen, sind sie, wie der Apostel sagt, ähnlich den alten Philosophen der Heiden „in ihrem Dichten eitel geworden, und ihr unverständiges Herz ist verfinstert. Da sie sich für weise hielten, sind sie zu Narren geworden. Darum hat sie auch Gott dahin gegeben in ihres Herzens Gelüste, in Unreinigkeit.” (Röm. 1.)

Dies ist die wahre Gestalt dieser lästerlichen Häretiker, welche sich für weise und aufgeklärt ausgeben, in Wahrheit aber jämmerlich tief in den ärgsten Thorheiten stecken. „Da sie sich für weise hielten, sind sie zu Narren geworden.” Sie haben es unternommen, die Welt zu belehren und zu erleuchten, allein „sie sind in ihrem Dichten eitel geworden.” Sie rühmen sich im Lichte zu sein, allein der heilige Geist versichert uns, dass „ihr unverständiges Herz verfinstert ist.” Wir sehen, dass „Gott sie wirklich dahin gegeben hat in ihres Herzens Gelüste, in Unreinigkeit.” Wir sahen dies aufs klarste an dem Beispiele Luthers, des Anführers aller dieser Häretiker, welcher aus dem Ernste und der Mässigkeit in die abscheulichste Ausgelassenheit, aus der Zucht in die strafbarste Empörung, aus dem Lichte in die tiefste Finsterniss hinabsank. Wir sahen es auch an seinen Anhängern, welche in ärgere Lästerungen und Ent-

heiligungen verfielen, und am Ende in gänzliche Irreligiosität und Verdorbenheit geriethen. — Die heutigen Häretiker, welche den genannten Ketzerhäuptlingen in Allem beistimmen und eifrig anhangen, und von ihnen auch ihren gewöhnlichsten Namen, nämlich Luthero-Calvinisten, empfangen haben, sind jetzt in diesen letzten Tagen bemüht, auf jede Art und Weise das tödtliche Gift dieser verschiedenen Ketzereien den Rechtgläubigen zu reichen, unsern tadellosen Glauben anzustecken, und die Heerde Christi zu zerfleischen. Um diesen Zweck leichter zu erreichen, nehmen sie verschiedene Gestalten an; sie erheucheln Menschenliebe, sie predigen Aufklärung, sie hängen den Schild der Weisheit und Bildung aus, und verheissen überall die grössten Wohlthaten; sie ziehen herum, bald als Reisende, bald als Kaufleute, bald als unentgeltliche Aerzte, bald als Missionäre und Lehrer. Sie verwenden viel Geld auf unbedeutende Alterthümer, sie heilen Kranke unentgeltlich, sie lehren ohne Bezahlung, einzig um die Gunst der Rechtgläubigen zu gewinnen, und unsere väterlichen Lehren zu verpesten. Sie drucken mit grossen Unkosten allerlei Büchelchen*), die mit diesen ihren verschiedenen Lästerungen angefüllt sind, und bald verdeckt, bald offen die heil. Glaubenssätze, Lehren, Ueberlieferungen und Gebräuche unserer heil. orthodoxen Kirche bekämpfen. Sie verschenken diese oder verkaufen sie zu ganz geringen Preisen, um, wie sie sagen, eine Wohlthat zu erweisen, in der That aber um Schaden anzurichten, und ihre gottlosen Lästerungen den Gemüthern der Rechtgläubigen, und besonders den zarten Kinderherzen einzupflanzen. Sie erheucheln einen möglichst grossen Eifer für die Erziehung unsrer Jugend, weil sie von ihrer grössern Verführbarkeit und Empfänglichkeit mit der Zeit eine reiche Ernte zu gewinnen hoffen. Zum Behuf der Erziehung und Bildung unserer Kinder errichten sie an vielen Orten Schulen, denen entweder sie selbst oder, um uns noch ärger zu täuschen, Lehrer aus unsern Volksgenossen vorstehen, die verführt, oder durch grosse Besoldungen bestochen, ihre Irrlehren durch den Unterricht verbreiten. — Diese und viele andere Mittel wenden die heutigen Häretiker seit langem an, um unsere Religion anzustecken, unser Volk zu verderben. Und um ihre tückische Zwecke leichter zu erreichen, ergiessen sie durch häufige Verläumdungen die Galle ihrer giftigen Seele über die immer wachsame

---

*) Anspielung auf die Wirksamkeit der englisch-amerikanischen Missionen, welche Gymnasien, Schulen, Pensionate, Druckereien, vorzüglich in Smyrna und auf Syra gründeten, und Bibeln, Liederbücher, Tractate in griechischer und armenischer Sprache vertheilten.

Schaar der Mönche, welche stets die rechtgläubige Kirche bewacht, und einzig ihre göttlichen Pläne abzuwehren und zu vernichten vermag. Sie dringen mit der heftigsten Wuth grundloser Gründe auf die gänzliche Abschaffung dieser h. Institution. Die unvernünftigen Luthero-Calvinistischen Missionäre können aber versichert sein, dass bis auf diesen Tag die Lehrer, welche das Wort der Wahrheit recht mittheilen, und durch ihren Unterricht die rechtgläubige Jugend in die heilige Lehre und die wahre Moral einführen, diesem Stande angehören. Diese Schaar hat niemals die sichtbare Kirche Christi befleckt, wie ihre boshaften Gegner unvernünftig behaupten, sondern ihr stets zum Licht, zum Ruhme, zur Stärke, zur Befestigung gereicht, sowohl durch ihr geistliches Leben, als durch ihre dogmatischen und moralischen Schriften. Sie bildete die zu verschiedenen Zeiten gehaltenen ökumenischen und particularen Kirchenversammlungen, sie hat die h. Kirchengesetze genau bewahrt, welche die Lehre fromm bestimmen, die Sitten der Christen regeln, und zu einem gottgefälligen Wandel anleiten. Sie hat von Anfang an den verschiedenen Systemen der Hellenisten, und den irrgläubigen Ketzerhäuptlingen Widerstand geleistet, und dieselben besiegt und durch die allmächtige Kraft Gottes niedergestreckt. Jetzt bekämpft sie endlich auch euch satanische Ketzerhäuptlinge, die ihr in den letzten Zeiten aus den Schlupfwinkeln der Hölle und dem Abgrunde des nördlichen Oceans aufgetaucht seid, damit ihr davon ablasset, die rechtgläubige orientalische Kirche zu beunruhigen, welche die Mönchsschaar bis jetzt bewahrt hat, und durch die allgewaltige Kraft des allmächtigen Gottes bis ans Ende der Welt bewahren wird. — Die rechtgläubige Kirche, seit langem diese Umtriebe und schlauen Bemühungen ihrer tückischen Gegner wahrnehmend und ihren versteckten Zweck erkennend, hat nie aufgehört, mit aller Schonung für ihre Heerde, die feindlichen Umtriebe derselben zu brandmarken, und durch ihre Prediger und andere Mittel von Zeit zu Zeit sowohl die Anschläge ihrer Gegner,. als ihr eigenes Missfallen an diesen Dingen kund werden zu lassen, in der Hoffnung, durch eine evangelische Friedfertigkeit ihre tückischen Gegner dahin zu bringen, dass sie selbst das grosse Unrecht und das ungeheure Verbrechen fühlen, dessen sie sich gegen ihr frommes Volk in Hinsicht auf Nation, Politik und Kirche schuldig machen. Da sie aber jetzt mit Verdruss wahrnimmt, dass diese irrgläubigen und boshaften Menschen ihre christliche Sanftmuth und Milde nur unverschämt missbrauchen, und, ihre Langmuth vielleicht irrig auslegend, auf ihrem gottlosen und ungerechten Werke bestehen, so sieht sie sich genöthigt, durch gegenwärtiges Circular-Schreiben an die

Rechtgläubigen aller Orten ihre Posaune lauter erschallen zu lassen, und die drohende Gefahr Allen anzuzeigen, und zugleich auch die Mittel zur Abwehrung derselben anzugeben.

Die rechtgläubige Kirche, obwohl von den Abgesandten und Anhängern der fremden Ketzereien und Religionen auf vielfache Art und Weise angegriffen und bekämpft, thut ihnen (den Missionären) dennoch durch gegenwärtiges Circular-Schreiben der Kirche und Synode freundlich kund, dass sie wünscht, sie möchten ihre Handlungen doch besser beherzigen, und die Kinder derselben mit der Proselytenmacherei und jener Lehre des Luthero-Calvinismus verschonen, mit der sie dieselben zu erfüllen bemüht sind. Sie wünscht, dieselben möchten bei ihrem rechtgläubigen Volke von allem solchen Streben ablassen, die Verbreitung der nicht annehmbaren, übersetzten, gedruckten, von missverstandenem Eifer zeugenden unkanonischen Bibeln und ihrer andern lästerlichen Büchelchen einstellen, ihre nicht zur Erziehung und Bildung unserer Jugend, sondern zur Verwüstung, Zerrüttung und Zerstörung derselben errichteten Anstalten schliessen, mit Einem Worte uns gestatten, in aller Ruhe zu denken und zu glauben, wie unsere h. Vorväter, und Gott in der rechtgl. Kirche zu dienen, in welcher er uns hat geboren werden lassen. Wir glauben, bekennen und zweifeln nicht im Geringsten daran, dass unser Glaube die einzige wahre Religion, der einzige gottgefällige Gottesdienst, der einzige Weg zur Seligkeit ist, und wir halten daran fest, unvermindert, unverfälscht und unverändert, wie wir ihn von unserm Herrn Jesu Christo, dem Anfänger und Vollender desselben, von den h. Aposteln und den göttl. Vätern unserer Kirche erhalten haben. Wir gestatten weder hinzusetzende noch weglassende Veränderungen in unsern ehrw. 7 Mysterien, noch in den geschriebenen und ungeschriebenen apost. Ueberlieferungen, welche unsere h. und fleckenlose Kirche unvermindert bewahrt hat und noch bewahrt: wir nehmen auch von aussenher keine Lehren an, die mit denen unserer gotterleuchteten Väter im Widerspruch stehen. Denn in Urtheil und Aufrichtigkeit, in tiefern und gewaltigern Reden und Wundern glauben und erfüllen wir Alles, was die orientalische und rechtgläubige Kirche uns lehrt. Wenn dagegen Irrlehrer, Fremde von andern Ländern, von einer andern Sprache und Religion wie ein Strom uns überschwemmen, wenn sie das unwissende Volk und die unerwachsenen Kinder unterrichten, wenn sie einige halbwissende und verdorbene Menschen bestechen, um sie nachher zu Werkzeugen der Verführung und zu Lehrern ihres Irrthums zu gebrauchen, wenn sie im Winkel und in der Ecke die Religion unserer Väter verläumden und

Büchelchen verbreiten, wenn sie absichtlich Schulen und Erziehungsanstalten errichten, um eine Bildung hervorzubringen, die der Rechtgläubigkeit zuwider ist, wenn sie die rechtgläubige Kirche und ihre Hirten, und die Maasregeln, die sie zur Vertheidigung ihrer väterlichen Religion ergreifen, heimtückisch anschwärzen, wenn sie das rechtgläubige Volk zum Hass gegen die Geistlichkeit aufreizen und überall Unkraut ausstreuen, wenn sie durch solche schlaue und unerhörte Mittel die Lehre eines Luther und eines Calvin mitten in der Rechtgläubigkeit und unter rechtgläubigen Leuten aufrichten wollen, wenn sie alles dieses durch solche selbst verdammte Mittel unter einem Volke zuwege bringen wollen, das um seiner Lage willen Mitleid verdient; so fragen wir sie selbst, ob das christliche, menschenfreundliche und wohlthätige Werke seien; ob sie mit der Bildung, die sie vorschützen, ob sie mit dem Jahrhundert, in welchem wir leben, mit dem Worte des Evangeliums, das sie zu verkündigen vorgeben: „Was du hassest, das thue einem Andern nicht," und ob sie mit dem Völkerrechte übereinstimmen? — Diese andersgläubigen Missionäre sollten nur bedenken, wie sie gegen uns verfahren würden, wenn wir solche Dinge in ihrem Vaterlande im Widerspruche mit ihren Gewohnheiten und der Religion ihrer Vorväter versuchen wollten. Sie sollten sich daran erinnern, dass alle Völker und Nationen der Welt diejenigen mit der Todesstrafe oder mit Verbannung belegen, welche sich unterstehen, die Religion eines Volkes auszurotten oder zu inficiren. Sie sollten die Rechte und Privilegien der Völker auch uns zu gute kommen lassen. Sie sollten aufhören, uns auf diese unbillige und unverschämte Weise vermöge des Rechtes des Stärkern zu beunruhigen. Sie sollten sich vor der Ewigkeit der Geschichte scheuen, welche sie mit den nämlichen Farben schildern wird, in welchen sie die Häupter ihrer Ketzereien dargestellt hat. Wenn sie den Nächsten wirklich lieben, wenn sie wirklich den Frieden mit den Menschen suchen und der Gerechtigkeit nachjagen, wenn sie das Völkerrecht zu halten wünschen, so sollten sie von Versuchen der Art abstehen. Sie sollten uns gestatten, gesinnt zu sein, wie unsere h. Väter, und in der Rechtgläubigkeit zu sterben, welche der All-Barmherzige uns hat kennen lernen lassen. Sie sollen hinfort unsere rechtgläubigen Laien in Ruhe lassen; denn unser Erlöser und die Kirche haben die Aufsicht über dieselben und die Vertheidigung der Rel. unserer väterlichen Vorsorge anvertraut, und wir würden uns der Vernachlässigung derselben schuldig machen, wenn wir aus Gleichgültigkeit diese unsere wichtigen und heil. Pflichten versäumten, wir würden gewiss die Strafe eines Miethlings zu erwarten haben, wenn wir einen so

gänzlichen Undank gegen unsere grossen Wohlthäter an den Tag legten. — Deshalb thun wir als das Haupt der Nation und der Oberhirte des christlich rechtgläubigen Volkes diesen Synodal-Beschluss jedermann an allen Orten kund, den er betrifft. Indem wir dieses Circular-Schreiben bekannt machen, thun wir allen Frommen der rechtgläubigen orientalischen Kirche folgende unsere oberherrlichen Verordnungen kund.

Allen Kirchenhäuptern (ἀρχιερεῖς), die unserm heiligsten, patriarchal., apost. und ökum. Stuhle untergeben sind, verordnen wir alles Ernstes:

Erstens, dass ein jeder in seiner Diöcese eine kirchlich-geistliche Commission errichte, nach dem Muster der unsrigen, bestehend aus den in ihr befindlichen gebildeten, tugendhaften und eifrigen Geistlichen, um über die Angelegenheiten der Christen zu wachen, und mit dem geistlichen Hirten die geistlichen Geschäfte und Hirtenpflichten zu berathen. Sie sollen den Plan von der Organisation unserer Kirchen-Commission hernehmen, wie sie vor kurzem veröffentlicht und Allen zur Anweisung zugeschickt worden ist, damit sie hinfort vermittelst eines häufigen Briefwechsels mit unserer hiesigen Commission von Zeit zu Zeit die gehörigen Anweisungen erhalten, je nach dem Berichte, den sie über den geistlichen Zustand ihrer Heerde eingeben werden (und) welche sie der versammelten Gemeinde zur Kenntnissnahme und Unterweisung der Rechtgläubigen öffentlich mittheilen sollen. — Zweitens verordnen wir den nämlichen geistlichen Hirten aller Diöcesen, dass sie die Eltern kräftig davon abhalten sollen, ihre Kinder in die von den Andersgläubigen errichteten seelenverderblichen Schulen irgend welcher Art zu schicken und sie den Händen fremder, unbekannter oder sonst verdächtiger Lehrer aus unserm oder einem andern Volke zu übergeben; dass sie hinfort mit der äussersten Sorgfalt über die Erziehung und Aufführung der Jugend wachen; dass sie auch die Lehrer und ihren Unterricht genau beobachten; dass sie dieselben anhalten, so viel ihnen möglich ist ihren Schülern die heilige Religion durch den Unterricht und die Erklärung der Werke unserer heiligen Väter zu lehren; dass sie denselben von Kindesbeinen an Gottesfurcht und Frömmigkeit einflössen; dass sie sie durch Wort und That über die Moral und über ihre kirchlichen und bürgerlichen Pflichten belehren; dass sie um den eigentlichen Fortgang ihrer Bildung bemüht seien, nicht darum, dass sie ihre Zeit unnütz versäumen oder statt wahrer Fortschritte nur Luftsprünge machen (denn das sind die wahren und grossen Lehrstücke und der Hauptzweck der ächten Bildung: „die Furcht des Herrn ist der Weis-

heit Anfang;" diese machen den Menschen für Zeit und Ewigkeit glücklich; sie bewahren ihn vor allen Gefahren und allen Ketzereien und machen ihn brauchbar für Kirche, Volk, Familie und Vaterland und entwickeln in ihm den neuen Menschen, der sich durch die Verführungen und Fallstricke der Welt nicht ins Verderben bringen lässt); dass sie fromme und tugendhafte Lehrer unterstützen und gewinnen; dass sie auf jede Weise die echte Bildung und den wesentlichen Fortgang einer mit Frömmigkeit verbundenen Aufklärung befördern, überzeugt, dass sie Gott um so mehr ehren und ihre heiligen Pflichten um so vollkommener erfüllen, je ernstlicher sie sich bemühen ihre Heerde zu erleuchten. Denn wie aus der Unwissenheit aller Aberglaube, alle Vorurtheile, alle Barbarei, kurz alle Uebel der Menschheit entspringen, so entspringt aus der echten Bildung die Furcht Gottes, die Kenntniss und Erfüllung der göttlichen und menschlichen Gesetze, die Liebe Gottes und des Nächsten, die Bruderliebe, die Eintracht, der Sieg über die Leidenschaften, die Erwerbung der Tugend und jedes andere Gut. In der genauen Erfüllung aller dieser genannten, so wie ihrer heiligen und oberhirtlichen Pflichten werden die Hirten von den zu errichtenden kirchlichen und geistlichen Commissionen gehörig unterstützt werden. — Drittens gebieten wir ernstlich allen bischöflichen Vorstehern der Provinzen, dass sie alle die verdorbenen Büchelchen sammeln, welche sich unter ihren Laien finden und bisher von den Feinden des Glaubens verbreitet, und von Luthero-Calvinistischen Missionären verfasst, und in den Buchdruckereien ihrer Gesellschaften zu Malta, Andover, London, Smyrna, Corfu und an andern Orten gedruckt worden sind. Diese Büchelchen, welche die Religion, die Sprache und unsere edeln angestammten Gesinnungen zu Grunde richten, und gerade in dieser Absicht von andersgläubigen fremden Schriftstellern verfasst worden sind, müssen den Händen der Rechtgläubigen und der Jugend entrissen werden, besonders da sie nichts Anderes enthalten, als kindische Lehrstücke für Anfänger, schlecht in Bezug auf Sprache und Lehre, eher geeignet das Volk zu verfinstern als aufzuklären. Statt derselben werden sie ihnen andere Bücher geben, von rechtgläubigen Lehrern verfasst, welche über religiöse, moralische, wissenschaftliche und andere solche heilsame und nützliche Gegenstände handeln, die zur geistlichen Vervollkommnung, zur Verbesserung der Sitten und zur Erlernung der nöthigen Gegenstände des Wissens dienlich sind. Solcher rechtgläubiger Bücher giebt es von Alters her unter unserm Volke eine bedeutende Zahl, seitdem aber diese verderbten fremden Büchelchen so über-

hand genommen haben, sind sie vernachlässigt worden. Sie werden indessen jetzt zu Smyrna und anderwärts von unsern Rechtgläubigen mit Genehmigung der Kirche zum Behufe der frommen Kinder, welche die gemeinen und Lankasterschen Schulen besuchen, von neuem gedruckt. Ueberdies sollen die Bischöfe auch die Rechtgläubigen dazu anhalten, dass sie die bereits bekannten und täglich sich vermehrenden Bücher, Reden und Werke der rechtgläubigen Lehrer sorgfältig studiren, welche die neuen Häretiker und ihre Ketzereien an den Pranger stellen, ihre boshaften Pläne aufdecken und das Verderben nachweisen, in welches alle die Völker versunken sind, welche diese Ketzereien angenommen haben. Das Lesen, der Druck, die Unterstützung und Verbreitung solcher nützlicher Bücher sind die einzigen Bedürfnisse, welche für die gegenwärtige Lage der Kirche und des Volkes passen. Deshalb lassen wir auch an alle rechtgläubige Bischöfe und christliche Laien die unerlässliche Verordnung ergehen, dass sie solchen (Werken) ihre Unterstützung, ihr Ansehen und ihre Bemühungen widmen, denn sie sind unter allen Gütern die köstlichsten. Denn dies ist unter allen Wohlthaten, die dem Nächsten erwiesen werden können, die heilsamste und beweist zugleich am deutlichsten das Dasein der Liebe Gottes und des Nächsten. Auf diese Weise wird unserm Herrn die Ehre, welche diese Volksverführer durch ihre Lehre ihm zu entreissen bemüht sind, wieder gesichert, und Tausende unserer Brüder werden vor der Hölle bewahrt. — Viertens verordnen wir unwiderruflich, dass die Bischöfe alle Uebersetzungen der heil. Schrift in die neuere Sprache, die sich in ihren Bezirken finden, sammeln, von jener ersten an, welche von einem gewissen Mönche von Gallipolis, genannt Maximus (mit dem falschen Zunamen Margunius) übersetzt, und 1638 gedruckt, aber sogleich unter dem seligen Patriarchen von Constantinopel Parthenius, (zugenannt der Greis) von Meletius Syrigus, Prediger an der Sophien-Kirche, von der hiesigen Kanzel herab für höchst schlecht stylisirt, für unkanonisch und unerlaubt erklärt wurde, während der Uebersetzer und die Leser derselben unter Genehmigung der Kirche mit Strafen belegt wurden. Alle seitherigen zu verschiedenen Zeiten unter Mitwirkung der Luthero-Calvinisten von einigen Miethlingen aus unserm Volke besorgten Abdrücke und Berichtigungen dieser schlecht abgefassten, heillosen und unkanonischen Uebersetzung des Neuen Testaments werden ein für allemal von der Kirche für nicht annehmbar erklärt. Die neulich von der Bibelgesellschaft unternommene Uebersetzung des A. Test., des Pentateuchs, des Buches Josua oder irgend eines Buches, welche aus dem

hebräischen Texte und wenig genau gedruckt worden ist, wird ebenfalls von unserer orient. rechtgl. Kirche ganz und gar für unannehmbar und verboten erklärt, wegen ihrer Neuheit, ihrer Unbewährtheit, ihres unkanonischen Characters, ihres schlimmen Eifers, ihres schlechten Styles und endlich auch wegen der Unschicklichkeit ihrer Ausdrücke; noch mehr aber deswegen, weil die orientalische Kirche, seit ihrem Bestehen und ihrer Begründung durch den Anfänger und Vollender derselben, Jesus Christus, einzig die Uebersetzung der Siebenzig annimmt, und ihr, als einem zweiten Urtexte, die grösste Verehrung bezeugt, sowohl weil sie aus dem ursprünglichen, unversehrten und unverderbten hebräischen Texte übersetzt wurde, als auch wegen der Würde, die ihr in Folge ihres kanonischen Gebrauches in den heil. Kirchen Christi seit der Predigt der Apostel zukommt, und wegen des Vorzuges, in Folge dessen sie nach dem hebräischen Urtexte eine Mutter vieler anderen Uebersetzungen geworden ist. Deswegen zweifelt ja auch keiner der orient. Frommen daran, dass die Uebersetzung des A. Test. ins Griechische nach Veranstaltung Gottes des Allerhöchsten geschehen sei, welcher als der Fürsorger über alle Dinge zuvor versah, was in Bezug auf die Menschwerdung seines Sohnes und des Wortes, auf die Enthüllung und Offenbarung der ihn betreffenden Vorherverkündigungen und Weissagungen geschehen sollte, die seit langen Zeiten unter der Sprache der Hebräer verborgen und den andern Völkern unbekannt waren. Den Besitz dieser göttl. Aussprüche und Verheissungen würden wir ja, wie der so gründliche Forscher der allgemeinen Geschichte, Eusebius, sagt, auf keine andere Weise von den Juden haben erlangen können, um ihres unversöhnlichen Hasses gegen uns und ihres Neides willen. Mit solchen Uebersetzungen der heil. Schrift in unsere gemeine verachtete Sprache, die so schlecht, so irrig, unbewährt, ungeprüft, von der Kirche nicht bestätigt, selbst erwählt, verdächtig und unkanonisch sind, und aus dem von den Luthero-Calvinisten gar hoch gehaltenen und gerühmten Texte der neuern Juden fliessen, haben sie demnach es vergeblich darauf angelegt, die Gunst und Achtung der Rechtgläubigen zu gewinnen. Unter dem Vorwande des Eifers, der Bruderliebe, der Uebereinstimmung mit uns, der Anerkennung der nämlichen Bücher der heil. Schrift, und der Wohlthätigkeit gegen uns, bieten sie dieselben unentgeltlich an, mit der Empfehlung, dass sie für den gemeinen Mann verständlich seien. Unter einem ähnlichen tückischen Vorgeben haben sie zugleich auch eine Menge von irrgläubigen Büchelchen verbreitet, voll von Lästerungen gegen die Lehren, Ueberlieferungen und Geheimnisse unseres heil. Glaubens,

welche unter den einfältigern Rechtgläubigen, und der gutmüthigen und zarten Jugend im Umlauf sind, und bald versteckter Weise, bald offen den Luthero-Calvinismus lehren, und unvermerkt die Ohren der Rechtgläubigen berücken. Die Erfahrung hat bewiesen, dass aus diesen Büchern unserem Volke nichts Gutes zugeflossen ist, sondern nur Kälte des Glaubens, Gleichgültigkeit gegen die Religion und Verdorbenheit der Sitten. Im Anfange, als ihre hinterlistigen Zwecke noch unbekannt waren, legten sie die Sache so an, dass sie selbst einige angesehene Glieder unserer Geistlichkeit zu ihren Zwecken gebrauchten, um ihre Hinterlist desto mehr zu verhüllen. Um deshalb allen Anlass zur Verführung der Rechtgläubigen in Bezug auf Proselytenmacherei abzuschneiden, verordnen wir, dass auch alle Uebersetzungen dieser ausgedehnten Feinde unseres tadellosen Glaubens von unsern Volksgenossen fern gehalten werden. — Mit der nämlichen Verurtheilung und den nämlichen Strafen belegen wir auch die übrigen von den Luthero-Calvinistischen Irrlehrern, oder von Anhängern derselben unter unsern Glaubens- und Religionsgenossen veranstalteten Uebersetzungen des A. und N. Test. ins Türkische, Serbische, Arabische, Bulgarische, Slavonische und in andere solche Sprachen, weil sie aus den nämlichen Ursachen und mit den nämlichen schlauen Absichten gemacht worden sind. Denn die Geschenke der Feinde sind jederzeit und allerwärts verderblich, und die Häretiker, die das Göttliche bekämpfen und verachten, können niemals weder richtige Gesinnungen haben, noch Gutes thun, noch in ihren Herzen eine aufrichtige, ächte Nächstenliebe nähren. Wir wehren ferner ernstlich allen Rechtgläubigen, besonders den Geistlichen, hinfort zu solchen Dingen den falschen Aposteln, diesen Zerstörern der Rechtgläubigkeit und des Volkes, ihren Einfluss und ihre Hülfe zu leihen.

Dies sind die Verordnungen, welche wir alles Ernstes an die unserm heiligsten, patr. apost. und ökum. Stuhle untergebenen Bischöfe ergehen lassen, indem wir ihnen zugleich kirchlich gebieten, dass sie dieselben sorgfältig und wachsam vollziehen, und jede Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit in diesen Stücken als ein Majestätsvergehen betrachten. Ein solcher Bischof wird noch viel weniger dem Zorne Gottes und der Kirche entrinnen, da er die wesentlichsten Pflichten seines Hirtenamtes vernachlässigen, und aus freiem Willen und ohne Entschuldigung sich der Zerrüttung der Rechtgläubigkeit und des Volkes, so wie des Verderbens seiner Heerde schuldig machen würde.

Den Kirchenobern, welche den übrigen Stühlen unserer orientalischen rechtgläubigen Kirche untergeben sind,

thun wir kund: Da diese falschen Apostel ihre Anschläge und die Proselytenmacherei zu ihren Ketzereien nicht einzig auf die Diöcesen des ökumenischen Stuhles beschränken, sondern auch an andern Orten der Rechtgläubigkeit nach diesen ihren Plänen arbeiten, ja da diese verderbliche Zerrüttung sich an vielen dieser Orte als weiter fortgediehen und mit mehr Hinterlist und Thätigkeit ausgedehnt erscheint, so rathen wir ihnen im Herrn, als unsern Brüdern und Mitarbeitern im heil. Geiste, auf ihre geistlichen Heerden sorgfältig Acht zu haben, und die nöthigen Mittel zu ergreifen, welche ihnen der Herr als die passendsten und in ihren Gegenden heilsamsten eingeben wird, um diese gräulichen Wölfe abzuwehren und zu vertreiben, die Rechtgläubigkeit zu bewahren und ihre christliche Gemeinde zur Seligkeit zu führen.

Indem wir uns jetzt, wie unser kirchliches Amt es verlangt, auch an die rechtgläubigen Bischöfe und Priester aller Orten wenden, erinnern wir sie an unsere heil. Pflichten und an die feierlichen Gelübde, die wir bei unserer Ordination vor Gott abgelegt haben, dass wir die Rechtgläubigkeit unversehrt, unverfälscht und ohne Neuerungen bewahren, und diesen heil. uns anvertrauten Schatz unsern Nachfolgern so übergeben wollten, wie wir gewürdigt wurden ihn von unsern Vorfahren zu erhalten. Geliebte, die Rechtgläubigkeit wird in unsern Tagen von allen Seiten her angegriffen und verfolgt; Schaafe Christi werden täglich vor unsern Augen von den blutdürstigen Wölfen zerrissen, und die Verdammniss steht vor der Thür, wenn wir in dem heilsamen Kampfe für unsere heilige Kirche nicht mit aller Kraft streiten. Ueberdies wird auch eine unauslöschliche Schande auf uns Allen haften, die wir gegenwärtig den geistlichen Stand vertreten, wir werden einen ewigen Fluch auf uns herabziehen und den nachkommenden Geschlechtern ein Gräuel sein, wenn in unsern Tagen der Luthero-Calvinismus unter dem unserer Hirtenpflege untergebenen rechtgläubigen Volke eingeführt werden und Fortschritte machen sollte. Obwohl von Anfang an diejenigen, welche zuerst den Samen dieser nämlichen Luthero-Calv. Ketzerei ausstreuten, niemals von ihren Bemühungen abliessen, ihre Verwüstung weit unter den Rechtgl. aller Orten auszudehnen, so haben doch die Männer, welche in früherer Zeit den ökum. Stuhl und die übrigen rechtgläubigen Kirchen glorreich verwalteten und unsere Vorfahren waren, die geistliche Regierung ihrer Heerden so wachsam besorgt und sich's auf alle Weise so sehr angelegen sein lassen, die geistlichen Schaafe Christi auf allen Seiten vor den zu verschiedenen Zeiten gegen sie anrennenden Wölfen zu schützen, dass sie

dieselben, durch tapfere Ausfälle aus der geistlichen Hürde Christi, oft abwehrten und ihnen die Rückkehr verleideten. Jetzt aber, wo sie um unserer Sünden willen sich wieder in der rechtgläubigen Fülle (Kirche) zu zeigen angefangen haben, und auf alle Weise daran arbeiten, durch ihre ketzerischen Gesinnungen und widerchristlichen Lehren unser rechtgläubiges Volk zu zerrütten, und wo sie erst eine Zeitlang im Stillen ihre ausgedehnten und schlauen Anschläge betrieben haben, letzthin aber gar mit frecher Unverschämtheit gegen die wahren geistlichen Väter*) aufgetreten sind, ist die Hoffnung der Erreichung ihres Zweckes gewiss einzig dadurch angefacht worden, dass sie sich einbildeten, wir seien entweder unwissend und ungebildet genug, um ihre hinterlistigen Zwecke nicht zu durchschauen, oder nachlässig und gleichgültig genug, um uns dem obliegenden Kampfe für die Vertheidigung der heil. Religion unserer Vorväter zu entziehen. Allein wie gewaltig irren sie sich, wenn sie so von uns denken! denn wir werden gewiss solche Dinge niemals zugeben, sondern vielmehr mit aller Gewalt, mit Hintansetzung Alles, selbst des Theuersten, für unser den christl. Namen führendes Volk und unsern orthodoxen Glauben kämpfen.

Indem wir jetzt unsere Stimme noch weiter auch an alle rechtgläubigen christl. Laien aller Orten erschallen lassen, ermahnen wir sie im Herrn, sorgfältig auf sich selbst Acht zu haben, und vor diesen hinterlistigen Feinden unseres tadellosen Glaubens sich zu hüten. Ja lasst euch hinfort nicht länger, wie unmündige Kinder, durch ihre trügerischen Geschenke, ihre erheuchelte Menschen- und Bruderliebe irre führen, denn es wäre eine Schande für uns, wenn wir unsere theuersten und köstlichsten Güter, nämlich das Heil unserer Seelen, die Erhaltung der Religion unserer heiligen Väter, unsern Nationalcharakter und unsere Ehre um vergänglichen und eitlen Gewinnes willen vernachlässigen oder darangeben wollten. Es wäre eine Schande für uns, wenn wir die Gottesgabe des Glaubens verlassen wollten, welcher uns von Gott geoffenbart, von dem mit dem heil. Geiste begabten Apostel gepredigt, durch das Opfer so vieler Märtyrer befestigt, durch so viele Wunder bekräftigt, aus so vielen Ketzereien bis auf diesen Tag wunderbar errettet worden ist, welcher über so viele furchtbare Feinde triumphirt hat, welcher von den edlen, weisen und

---

*) Die Kirchencommission in Smyrna hatte gegen die englisch-americanischen Missionäre mehrere Schriften ausgehen lassen, auf welche die Missionäre am 22. Juni 1836 eine vertheidigende Erwiderung im Druck (aus der americ. Officin zu Smyrna) erscheinen liessen.

vom heil. Geist beseelten Vätern bis aufs Blut vertheidigt, und durch so viele Jahrhunderte und Umstände unversehrt, unbefleckt und unvermindert bis auf uns erhalten worden ist. Es wäre eine Schande für uns, wenn wir diese himmlische und göttliche Lehre, welche die ganze Welt erleuchtet und so viele Tausende von Seelen geheiligt hat, verlassen wollten, um den lästerlichen Ketzereien und ungethüml. Neuerungen eines gottlosen Luther und eines rasenden Calvin zu folgen, welche beide so oft in der Person ihrer zahlreichen ketzerischen Vorfahren, die dasselbe dachten und behaupteten, von den ökum. heil. Kirchenversammlungen unserer heil. Väter mit dem Fluch belegt worden sind. Es wäre endlich eine Schande für uns, wenn solche Menschen, die vom Ende der Welt herkommen, Menschen von einem fremden Lande, einer fremden Sprache und fremden Religion uns in so erhabenen und grossen Dingen täuschen und fangen sollten, und wir nicht im Stande wären, ihre verborgenen Absichten einzusehen, und uns und unsere Kinder im Schoosse unseres Vaterlandes und Volkes zu sichern. Um deshalb, geliebte Kinder, dieser vielfachen Schande zu entgehen, so gehorchet denn diesen unsern Rathschlägen und erfüllet treulich die Verordnungen, die wir an euch und euere wahren geistlichen Hirten richten. Bewahret euch selbst unversehrt vor den Lästerungen dieser neuen Häretiker, welche wir absichtlich dargestellt haben, damit ihr wissen möget, wie sehr sie Gott zuwider sind. Bewahret euere Kinder durch den Gebrauch der Mittel, die wir euch vorschreiben, und seid gewiss, dass dies euere wichtigsten Pflichten sind und dass ihr am Tage des Gerichtes hierüber am meisten werdet Rechenschaft ablegen müssen. Hütet euch überdies auch sorgfältig vor euren Landsleuten, welche leider von den Häretikern verführt und durch das Geld und die List dieser falschen Lehrer betrogen worden sind. Denn sie sind die Werkzeuge, deren sich die Häretiker gewöhnlich bedienen, um auch Andere, besonders Einfältigere, zu verführen, und deshalb sind sie auch gefährlicher und schlimmer. Jetzt werdet ihr sie an ihren Gesinnungen, Reden, Handlungen und an ihrem ganzen Wandel leichter erkennen können. Sie verdienen den Abscheu und die Verachtung aller Rechtgläubigen, wer sie auch seien, Verwandte, Freunde, Brüder oder gar Eltern. Denn wenn sie beharren, werden sie sich den Zorn Gottes und die Strafen der Kirche zuziehen.

Mit der tiefsten Betrübniss unserer Seele sehen wir uns jetzt noch genöthigt, unsere Stimme auch an diejenigen unserer Landsleute zu richten, welche Proselyten dieser falschen Apostel geworden sind, oder dieselben und ihre

Ketzereien auf irgend welche Weise unterstützen. Denn sowohl wir als die geistlichen Hirten der andern Diöcesen wünschen nie in so traurige Umstände zu gerathen, dass wir solche Verräther an der Religion unter unserm Volke oder solche ärgerliche Leute finden müssten, die mittelbar oder unmittelbar den Häretikern und ihren Ketzereien ihre Hülfe und Gunst leihen, und uns endlich zwingen würden, die Mittel zu ergreifen, welche die göttl. Gesetze und die heil. Vorschriften unserer heil. Kirche uns an die Hand geben, um sie gegen solche zu gebrauchen. In diesem Falle würden wir gewiss nicht länger an uns halten, und es nicht geschehen lassen, dass wir durch Stillschweigen oder Gleichgültigkeit uns solcher furchtbaren Sünden theilhaftig machten und an unsern heil. Pflichten zu Verräthern würden. Deswegen thun wir durch gegenwärtiges Circular-Schreiben der Kirche und Synode den Rechtgl. aller Orten kund, dass wir hinfort solche Abtrünnige von unserer Einen, heil., allgem. und apostol. Kirche nicht mehr dulden, sondern ganz gewiss alle Mittel anwenden wollen, um solche Verirrte zu bessern und auf den rechten Weg zurück zu bringen, oder sie als faule Glieder abzuschneiden und von dem gesunden Leibe der Gläubigen zu trennen. Aus Schonung gegen solche, welche vielleicht aus Unwissenheit von dem geraden Wege abgewichen sind, weil sie diese Zerstörer unseres heil. Glaubens und ihre lästerlichen Ketzereien, wie auch die geheimen besondern Zwecke derselben noch nicht kannten, wegen welcher sie sich bemühen, uns in den Abgrund des Verderbens zu versenken; mit dem ernstlichen Wunsche, sie der schweren Schuld einer so furchtbaren Sünde zu entledigen, da sie ihre Erklärungen über diese auftretenden falschen Apostel bisher noch nicht einmal gehört haben; mit einer Christum nachahmenden Geduld, welche die schon begangene Sünde übersieht, ertheilt unsere h. Kirche Christi freundlich allen ihren rechtgläubigen Kindern, die sich hierin irgendwie vergangen haben, gänzliche Absolution und entbindet sie aller Bande, aller Flüche und Strafen, welche die h. Väter der 7 ökum. Concilien im h. Geist gegen solche festgesetzt und ausgesprochen haben; ja dem Beispiele der Kirche weiter folgend, geben wir allen Beichtvätern an den betreffenden Orten den väterlichen Rath, solche Menschen, wenn sie sich mit gebeugter Seele und demüthigem Herzen dem Sakrament der Beichte nahen, ohne Bedenken von dieser Todsünde loszusprechen. Auch erkennen wir sie ohne Rachsucht wieder als wahre Glieder des Gesammtleibes Christi an, und nehmen sie freudig wieder in die Arme unserer liebevollen gemeinsamen Mutter, nämlich unserer rechtgl. orient. Kirche auf; warnen sie indessen zugleich, sich gegen

eine so unschätzbare Wohlthat nicht wieder undankbar zu beweisen, sondern sich's von ganzem Herzen angelegen sein zu lassen, hinfort den gebührenden Eifer für unsere Religion an den Tag zu legen, um durch wahres und aufrichtiges Bekenntniss und gänzliches Wegwenden von diesen Häretikern und deren Ketzereien, in unwandelbarem Vorsatz und Entschluss zu zeigen, dass sie des Mitleides und der Barmherzigkeit der Kirche würdig sind.

Es ist demnach durch einen Synodal-Beschluss, nach gemeinsamer Beistimmung und Gutheissung der seligsten Patriarchen, der Brüder und Mitarbeiter unserer Wenigkeit, nämlich des heil. Patriarchen von Alexandrien, Herrn Hierotheus, des heil. Patr. von Antiochien, Hrn. Methodius, und des heil. Patr. von Jerusalem, Hrn. Athanasius, und der übrigen h. Patriarchen, unserer Vorgänger*), und der heil. Genossenschaft der Bischöfe um uns, bestimmt worden, alle diese Dinge, als nothwendig und heilsam, durch gegenwärtiges Circular-Schreiben der Kirche und Synode, den Rechtgläubigen aller Orten bekannt zu machen, zur Abwendung der drohenden Gefahr und zur Kenntnissnahme und Anleitung der rechtgl. Hirten und Laien, was auch, da es ein Beweis der Erfüllung unserer Hirtenpflichten ist, uns im Angesicht des furchtbaren und unparteiischen Richters von aller Rechenschaft befreit und losspricht. Deshalb hoffen wir, nach dem Wunsche unseres Herzens, dass diese Mittel hinreichen werden, um der Kirche jene Ruhe und jenen Gottesfrieden von neuem zu verschaffen, welche durch diese neuerlich erschienenen Häretiker nicht wenig gestört worden ist, ohne dass wir zu kräftigern Maassregeln und einem gewaltsamern Verfahren schreiten müssen, wie die göttlichen Gesetze sie anbefehlen. So befolget denn willig, Geliebte, unsere kirchlichen Rathschläge, die wir euch im Herrn zur Befestigung und zum Ruhme der Rechtgläubigkeit, zur geistlichen Vervollkommnung und zu euer Aller Seligkeit ertheilen. Beweiset durch euere Handlungen, dass ihr ächte Rechtgläubige seid, wahre Kinder unserer heiligen und glorreichen Väter, und würdig der Sorge und Mühe eurer Hirten. Ermuntert auf diese Art unsere Willigkeit und unsern Eifer. Tröstet durch den Gehorsam gegen eure Hirten unser von den schweren Drangsalen der Kirche niedergebeugtes Herz. Und zeiget euch hinfort als treue Kinder der Rechtgläubigkeit, erfüllet ihre Gesetze, verehret ihre Gebräuche, folget ihren apostolischen Ueberlieferungen und allen andern Lehren dieser unserer hochgeliebten Mutter,

---

*) d. h. derjenigen Oekumenischen Patriarchen von Constantinopel, welche abgesetzt wurden, aber noch am Leben sind.

damit ihr auch den Genuss der himmlischen Güter von dem allgütigen Gott erlangen möget, dessen Gnade und unendliches Erbarmen sei mit euch Allen. Amen.

Der Patriarch von Constantinopel Gregor VI.

Der Patriarch von Jerusalem Athanasius.

Gerasimus (Metropolit) von Ephesus. — Anthimus von Cyzicus. — Hierotheus von Chalcedon. — Meletius von Thessalonich. — Ignatius von Arta. — Daniel von Maronea. — Joseph von Demetrias. — Procopius von Ersecium. — Neophytus von Samacovium. — Dionysius von Heraclea. — Panaretus von Nicomedien. — Germanus von Derca. — Anthimus von Prusa. — Panaretus von Philadelphia. — Hieronymus von Lemnos. — Nectarius von Nissaba. — Artemius von Censtentilium. —

Griechenland.

1) Synodalbeschluss betreffend die LXX.

Die heilige Synode des Königreichs Griechenland.

Die Synode, nach angestellter Vergleichung der vor einigen Monaten erschienenen Uebersetzung des Alten Testaments aus dem Hebräischen mit der kanonischen der Siebenzig, findend, dass sie von ihr abweicht; verpflichtet, das von der rechtgläubigen orientalischen Kirche Angenommene zu bewahren, wie sie es erhalten hat, und auch die Christen vor jeder Abweichung von dem von Alters her Angenommenen zu sichern; Rücksicht nehmend auf Artikel II. der Königl. Verordnung vom 23. Julius (4. August) 1833:

Erklärt,

mit Bewilligung der Regierung Sr. Majestät:

1) Die von Alters her bei der orientalischen Kirche ausschliessliche Uebersetzung der Siebenzig ist die kanonische Uebersetzung des A. Test. und gilt als solche, sie wird in den Kirchen vorgelesen, sie dient auch zum Gebrauch der Geistlichkeit, der Jugend und des Volkes, was den religiösen Unterricht desselben anbelangt.

2) Jede andere Uebersetzung des Alten Testaments, sei es aus dem Hebräischen oder aus irgend einer anderen Sprache wird für den obigen Gebrauch verworfen, und für unkanonisch und unzulässig in der orient. Kirche erklärt.

Athen, den 2. April 1835. (Unterschriften.)

2) Dekret über die Absetzung des Protosynkellos Diogenides.

Königreich Griechenland.

Die heilige Synode des Königreiches.

In der Nummer 281 des Journals „Minerva" ist ein Artikel erschienen, unterzeichnet von dem Protosyncellus des Bisthums Argolis, Eugenius Diogenides, und dazu bestimmt, darzuthun, dass die 85 Canones der h. Apostel nicht ächt, sondern ein Erzeugniss späterer Zeiten seien. Die Synode, deren heilige Pflicht es ist, die h. Canones und Ueberlieferungen der orientalischen Kirche wachsam zu bewahren, berief deshalb den erwähnten Eugenius Diogenides vor sich, und nachdem sie sich aus seinem eigenen Munde davon überzeugt hatte, dass er der Verfasser jenes Artikels sei, stellte sie ihn wegen dieser seiner Handlung zur Rede, und erhielt auch von ihm eine schriftliche Erklärung, datirt den 17. Dec. (1835), in welcher er gesteht, aus Unwissenheit geirrt zu haben, und Alles verwirft, was er in unrichtiger Ansicht geschrieben hat, und dagegen Alles anerkennt und von Herzen annimmt, was die oriental. rechtgläubige Kirche bekennt und für ihre Lehre erklärt. Besonders aber bekennt er, dass die erwähnten h. Canones ächt apostolisch sind, unmittelbar von den göttl. Aposteln selbst überliefert, wie die orient. rechtgl. K. dies von jeher angenommen hat und für wahr hält. Nach diesem hielt es die Synode, indem sie gemäss der ihr in ihren Handlungen beiwohnenden ev. Milde mitleidig und freundlich gegen jenen Mann verfuhr, für gut, ihn dem Urtheil dessen zu überlassen, der die Herzen und Nieren prüft, seine Busse als aufrichtig anzunehmen, und die von den h. Kirchengesetzen gegen sein Vergehen ausgesprochene Strafe der Ausstossung nicht über ihn zu verhängen. Auf der andern Seite erwägend: 1. dass die 85 apostolischen Canones von Anfang an als die Grundlage und das Fundament aller späteren Concilien, Kirchengesetze und Verordnungen angesehen worden sind; 2. dass, obwohl diese Kirchengesetze von Andersgläubigen wiederholt, entweder ganz oder theilweise angefochten worden sind, doch die orient., rechtgl., allgem. und apost. Kirche nie an der Aechtheit derselben gezweifelt hat; 3. dass die h. Synode, deren eigentlichster Zweck darin besteht, die Kirche Griechenlands vor allem Schaden irgend einer fremdartigen Lehre und der Proselytenmacherei zu bewahren, dazu verpflichtet ist, mit aller Gewalt die Integrität grade dieser apost. Kirchenges. gegen solche zu vertheidigen, welche über die Aechtheit derselben oder alles damit Zusammenhängenden von unserer Kirche verschieden denken; 4. dass in das Jour-

nal Minerva schon oft, und besonders neuerlich Artikel eingerückt worden sind, welche mit den h. Ueberlieferungen, Gebräuchen und Vorschriften der orient. rechtgl. K. in geradem Widerspruch stehen, und dass demnach die von irgend jemandem in jene Zeitung eingerückten Artikel über Religions-Gegenstände, selbst wenn sie unwichtig sind, doch nothwendig immer bedenklich erscheinen und dem Verdachte unterliegen müssen, von diesem Geiste einer anderen Lehre herzurühren, um so mehr, wenn sie an und für sich selbst deutlich gegen die Richtigkeit der Lehrsätze der oriental. rechtgl. Kirche streiten; 5. dass folglich der Protosyncellus des Bisthums Argolis, Eug. Diogenides, durch die Bekanntmachung seiner Ansicht durch jenes Blatt gezeigt hat, dass er auch Alles annimmt, was jene Zeitung sonst noch in jener Angelegenheit im Widerspruch mit der orient. rechtgl. K. gesagt hat (indem er sich gewissermassen gegen die mit dem Geiste der orient. rechtgl. K. übereinstimmenden Bemerkungen „der evang. Posaune“ vertheidigt und als ihr Fürsprecher vertritt), und dass dadurch sein Vergehen vielfach erschwert worden ist; 6. dass, indem er (wie er sagt) aus Unwissenheit in einer so wichtigen und weltbekannten Sache geirrt hat, er an den Tag gelegt hat, dass er in den Ueberlieferungen der orient. rechtgl. K. nicht fest ist, und dieselben nicht gründlich kennt, wie ein kirchl. Beamter sie kennen sollte, dessen Stellung es ja erfordert, dass er sogar mit den Einzelnheiten der Lehren, Ueberlieferungen und Gebräuchen der Kirche so genau bekannt sei, dass er im Stande sei, nicht nur die übrige Geistlichkeit der Diöcese in dem ihr etwa Unbekannten zu unterrichten und die rechtgläubigen Christen zu befestigen, sondern auch nach dem göttl. Ap. die Widerspenstigen zu widerlegen: — Um aller dieser Gründe willen hat die Synode, — die Canones, Verordnungen, Gebräuche und sämmtlichen Ueberlieferungen der orient. rechtgl. K. unwandelbar bewahrend und ihrer h. Pflicht gemäss auf das Wohl der Geistlichkeit achtend und den Zweck im Auge behaltend, dass auch der Fehlende umkehren und eine bessere Gesinnung annehmen möge, — nach reiflicher Ueberlegung und im vollen Bewusstsein ihrer Pflichten, mit Allerh. Genehmigung von Seiten Sr. Majestät beschlossen:

1. Der Protosyncellus des Bisthums Argolis, Eugenius Diogenides, wird seiner Stelle entsetzt. 2. Gegenwärtiger Beschluss der Synode soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Athen, den 24. März 1836.

Dionysius, Metropolit von Cynuria, Präsident.

Neophytus, M. von Attika. Jonas, früher M. von Elea. Anthimos, Bischof von den Cycladen. Paisius, M. von Triphyllia. — Der Secretär: Th. Pharmakides.

Russland.

a) Anrede des Metropoliten von Moskau, Philareth, an den Kaiser Nicolaus, bei dem Empfang an den Pforten der Kathedrale.

Gottesfürchtigster Monarch! Dank dem Höchsten, Du bist zu uns zurückgekehrt. Du hast Gebirge überstiegen und Lasten von Bergen von unseren bekümmerten Herzen gewälzt, die um Dich über die schwierigen und gefahrvollen Reisen bangten, die Du durch Landstriche und Meere dieses weiten Reiches unternahmst; — doch geendet hat nun unsere Furcht, Staunen und Freude beseelen uns jetzt. Das von dem grossen Umbildner Russlands begonnene Werk fortsetzend und vervollkommnend, standst Du nicht noch jüngst, gleich Ihm, am Ufer der Newa, rüstetest dort unter Deinen Augen ein Schiff aus, das auf Deinen Wink seine Richtung in die Abendländischen Meere nahm? Und schon kehrst Du zu uns aus fernem Osten zurück, wo es dem scharfsichtigen Peter kaum gelang, festen Fuss zu fassen, wo aber Deine Macht über ein weites Gebiet jetzt kraftvoll herrscht. — Unterdessen sind die dort zu unserer Sicherheit aufgeführten Vesten durch Deine Gegenwart noch fester geworden. Gebirgsmassen, einst vom heiligen Apostel Andreas besucht, demüthigten sich dort unter Deinen Kniebeugungen vor jener heiligen alten Stätte. Die Gefilde von Wosnesensk, die Wellen des schwarzen Meeres erbebten vor Deinem friedlichen Geschütze nicht minder heftig, als im Kriege. Durch Dein mit kluger Umsicht organisirtes Heer siegtest Du fortwährend und bekämpfest Du, wenn auch keine Feinde, doch den Geist der Feindseligkeit und Wirren, welcher gewohntermassen Europa heimsucht. — Gottesfürchtigster Monarch! Thaten ermüden Dich nicht: wenn aber, nach den Worten des Weisen, Alles seine Zeit hat, mithin auch Erholung nach den Mühen sein muss, die Du unsertwegen hattest, so vergönne sie Dir jetzt an unserem Herzen. — Der Segen des Herrn, der allein den wahren Frieden giebt und befestigt, sei immerdar mit Dir, Deiner erhabenen Familie und Deinem Russland!

Unirte Christen des Orients.

Berat des Sultans an den katholisch-armenischen Patriarchen zu Constantinopel.*)

Dieses Aktenstück wurde zuerst von den Times (24. October 1839) veröffentlicht, in einem Schreiben aus Alexandrien vom 6. ej. Wir lassen dieses Schreiben als einen Beitrag zur Geschichte des Dokuments hier vorausgehen:

Anbei sende ich Ihnen einen Berat,[1]) welcher wichtig ist für die Christen[2]), indem er Ihnen eine Idee von den Privilegien giebt, die den Christen des osmanischen Reichs bewilligt wurden, und von den Angriffen, denen sie ausgesetzt gewesen waren. Es ist wahr, dieser Brief bezieht sich nur auf Katholiken, aber er ist ein Anfang von Erleichterungen (relaxations) und verbunden mit einem Theil der Geschichte, welcher gleich interessant ist für die Pforte, Russland, Frankreich, wie für alle Katholiken des Orients, und darum für alle Theile der Welt, und doch am Ende nichts enthält, als die Geschichte einer Priester-Mütze (History of a Priest's coif). Bekanntlich erklärte ein zu Constantinopel im Jahre 1828 erlassener Ferman die unglücklichen Christen[3]) ausser dem Gesetz. Sie wurden mitten im Winter verbannt, und in Folge dieser Strenge viele Tausende unschuldiger Leben geopfert. Der Sultan schenkte den Leiden der Christen erst dann Aufmerksamkeit, als er seine neuen Civilisations-Ideen fasste, und ihnen gemäss zu handeln beschloss. Er scheint von der Meinung ausgegangen zu sein, wenn auch Er Unterthanen besitze, die ein geistliches Oberhaupt in Rom anerkennen, so sey dies ein Schritt zur Nachahmung anderer europäischer Regierungen. Er setzte demgemäss zu Constantinopel einen armenisch-katholischen Patriarchen ein, und bewilligte die im untenfolgenden Berat enthaltenen Gerecht-

---

*) Die zu diesem und dem (unter China) folgenden A. erforderlichen Texteserläuterungen hat mein verehrter Freund Prof. Petermann beizufügen die Güte gehabt.

1) Das arabische Wort „Berât" bezeichnet einen Brief und dann ein königliches Diplom, insbesondere ein solches, wodurch eine Freiheit oder ein Privilegium bewilligt wird.

2) Nämlich Katholiken des Orients.

3) Die Verfolgung, welche hier erwähnt wird, war keine allgemeine, sie betraf nur die Katholiken und insbesondere die katholischen (unirten) Armenier des osmanischen Reiches. Auch der hier von dem Correspondenten angegebene Grund der Verfolgung ist nicht der richtige. Näheres hierüber in einem Schreiben aus Constantinopel, d. d. 24. Juni 1840, in der Berliner Allgem. Kirchenzeitung, h. a. N. 57.

same. Diese Gerechtsame wurden im Jahre 1253 der Hedschra (1837) auf das ganze Reich ausgedehnt. Jetzt zählt man 1255, und doch sind die Bestimmungen dieses Berats erst jetzt bekannt geworden. Im Jahre 1253 ward Maximos Mazloum zum Patriarchen der griechischen Melkiten,[1]) Katholiken der Diöcesen Antiochia, Alexandria und Jerusalem, ernannt. Da sich Antiochia damals nicht im besten Zustande befand, so begab sich Maximos nach Damaskus, wo die Patriarchen dieser berühmten alten Stadt ihren Wohnsitz haben, und wo sich Methodios, ein rechtgläubiger Patriarch, befand. Maximos ward mit grossen Ehrenbezeugungen empfangen, und Hanna Bey (ein Melkite), einer von Ibrahim Pascha's Officieren, machte den Ceremonienmeister. Der grössere Theil der Melkiten, die in und um Damaskus wohnten, fiel von Methodios ab, und 1500 Familien schlossen sich Maximos an. Methodios verblieb nur noch an der Spitze von zwanzig rechtgläubigen Familien. Vor Maximos Ankunft waren die Damaskischen Christen gänzlich von Methodios abhängig, und ohne die Erlaubniss des orthodoxen Patriarchen konnten die Melkiten einzig durch Vermittelung eines rechtgläubigen Priesters Taufe, Hochzeit oder Begräbniss feiern. Dies war natürlicherweise für den Patriarchen eine Quelle bedeutender Einkünfte. Die beiden Patriarchen geriethen bald in Streit, und Methodios wandte sich schriftlich mit der Klage an die Pforte, Maximos habe sich das Kanulafki[2]) angeeignet — eine Art Mütze, die man in den letzten Zeiten des byzantinischen Reichs allgemein trug — und fügte bei, er missleite die Gläubigen, ergreife auf unredliche Weise Besitz von Kirchen, und spiele zugleich den Proselytenmacher etc. Die hohe Pforte erliess bald darauf einen donnernden Ferman gegen alle solche Missbräuche. Auf eine von Maximos ertheilte Antwort befahl die Pforte, die Sache solle vor den Ortsbehörden, den Kadis und Mufti, geschlichtet werden. Die beiden Prälaten konnten sich indess über das Tragen der Mütze nicht verständigen, und begaben sich nach Aegypten. Hier legte Methodios dem Vicekönig einen dritten Ferman vor; Mehemed lachte herzlich über diese Mützengeschichte, liess aber den Ferman des Sultans vollziehen. Hiedurch wurde Maximos und sein Klerus zur Unterwer-

---

1) Der Name „Melchiten" oder „Melkiten" wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Ursprünglich (cf. Assemani biblioth. orient. tom. I. p. 507 sqq.) bezeichnete man damit nicht eine kirchliche Secte, sondern eine politische Partei, und zwar derjenigen syrischen Christen, welche dem Könige (מֶלֶךְ) i. e. dem griechischen Kaiser gehorchten und anhingen, im Gegensatze der Mardaiten oder Rebellen. Später wurde dies auch auf den Glauben übergetragen, und man verstand unter den Melchiten die orthodoxen Syrer, welche das chalcedonische Concil für die Richtschnur ihres Glaubens anerkannten; noch später gab man diesen Namen den Jacobiten in Mesopotamien und endlich in der neuesten Zeit den mit der katholischen Kirche unirten orientalischen Christen, Copten und Syrern. In letzterm Sinne ist es hier gebraucht.

2) Kanulafki, wahrscheinlich für Kamilafki und das καμηλαύχιον, eine schwarze Kappe oder Haube, deren Zipfel von beiden Seiten über die Achseln herabhängen.

fung genöthigt; allein die französische Diplomatie erbarmte sich dieser Demüthigung des Katholicismus: Admiral Roussin wusste sich einen vierten Ferman zu verschaffen, und Hr. Cochelet überreichte ihn Mehemed Ali. Nachdem sich Frankreich in diese Angelegenheit gemischt, wollte Russland in einer die morgenländische Kirche berührenden Frage nicht zurückbleiben, und Herr von Butenief erlangte von der Pforte einen fünften Ferman, den Graf Medem überreichte, der jedoch so dunkel abgefasst war, dass die Frage abermals unausgeglichen blieb. Endlich machte Chosrew Pascha den Zwistigkeiten zwischen dem griechischen und dem katholischen Patriarchen durch folgende Anordnung ein Ende: der griechische Klerus sollte seine alte Tracht behalten, und die katholischen Bischöfe, zur Unterscheidung von den übrigen, in Violett gekleidet sein, mit einem goldenen Kreuz auf der Brust und einem Ring am Finger. Die gewöhnlichen Priester sollten blaue Kleidung tragen, alle Bischöfe und Priester aber das Kanulafki haben, wie früher, nur dass sie es von nun an bei ihrem Erscheinen auf den Strassen mit einem blauen Schleier, Lalie genannt, bedecken sollten. Der Befehl des Grosswessiers ist vom 13. August datirt. Der Vicekönig, der günstige Gesinnungen für die Franzosen hegte, liess diesen Befehl des Veziers gern vollziehen, obschon er keine Gelegenheit versäumte, die ganze Angelegenheit und die Fermans der Pforte ins Lächerliche zu ziehen.

Offenes Schreiben Sr. Hoheit des Sultans Mahmud, Grosskhans der Türken und Kaisers des Morgenlandes.

(Folgt die kaiserliche Namenschiffre und das glorreiche Zeichen seiner universellen Gewalt. [1])

„In Betracht, dass der Mann, Karaped genannt, katholischer Patriarch in Constantinopel, zu den Füssen unseres erlauchten Thrones eine versiegelte Bittschrift legte, in welcher er demüthig kundthut, wie nothwendig es sei, über die griechisch-katholischen Melkiten der zu seiner patriarchalischen Gerichtsbarkeit gehörenden Diöcesen Antiochia, Jerusalem und Alexandria eine Person zu setzen, die ihn in dem Character eines Vicars oder Administrators vertrete; in Betracht, dass der besagten Bittschrift zufolge der Erzbischof Mazloum, das Muster der Erwählten der christlichen Religion, (möge sein Ende glücklich sein!) [2]) alle die Eigenschaften besitzt, die zur gehörigen Verwaltung der unter der Gerichtsbarkeit des Patriarchen von Constantinopel stehenden kirchlichen Angelegenheiten erforderlich sind, und dass ein offenes Schreiben, mit Verzeichniss der Obliegenheiten, für

---

1) d. h. das Toghra, welches auf Tamerlan zurückweist. Für diesen Namenszug giebt es in dem türkischen Cabinete eigene Schreiber.

2) Gewöhnlicher Wunsch, wenn ein Moslem von einem Ungläubigen sich verabschiedet. — Bei einem Gläubigen spricht der Moslem: „wir befehlen dich dem Allah!“

ihn erbeten wird, auf dass die Würde eines Vicars und Patriarchen von seinem Obern in der kirchlichen Hierarchie auf ihn übertragen werde; in Betracht ferner, dass der besagte Patriarch Maximos Mazloum sich verbindlich macht, in der Form eines Geschenks, in den Khazineh [1]) eine gewisse Geldsumme zu bezahlen: — so haben wir, nach Zuratheziehung der Reichsarchive, die Gewissheit erlangt, dass eine der Clauseln des früher von uns dem besagten Patriarchen bewilligten Fermans bestimmt, dass wenn er es für nothwendig erachte, an den seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Plätzen einen Vertreter einzusetzen, er zuvörderst, wie viel er in unsern reichen Schatz bezahlen könne, angeben, und dann von uns ein neues offenes Schreiben erbitten solle, das ihm, nach Bezahlung der bestimmten Summe in den Khazineh, mit Angabe der Obliegenheiten, bewilligt werden würde; und nachdem wir in Kenntniss gesetzt, dass die von dem Patriarchen angewiesene Summe bei dieser Gelegenheit 15,000 Othmani [2]) beträgt, und bei deren Zahlung in unsern reichen Schatz ein den Empfang derselben bescheinigendes Certificat ausgestellt worden — haben wir in Folge unsers ersten Fermans gegenwärtiges offenes Schreiben erlassen und befohlen, wie folgt:

1) Dem Erzbischof Maximos Mazloum, dem Inhaber dieses offenen Briefes, soll, als Delegaten des Patriarchen von Constantinopel, freistehen, alle der Gerichtsbarkeit der patriarchalischen Diöcesen von Antiochia, Alexandrien und Jerusalem, der edlen Stadt, zugehörigen Katholiken zu regieren. 2) Die standhafte und gläubige Gemeinde von Christen, Katholiken genannt, welche in besagten Patriarchaten wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Patriarchen von Constantinopel stehen, werden, Priester aller Grade, Mönche und Nonnen und Alle und Jede von ihnen, den Erzbischof Maximos Mazloum als ihr geistliches Oberhaupt, und als von seinem Obern mit der Macht, sie zu regieren, bekleidet, anerkennen; sie werden seinem Tribunal unterworfen sein, und müssen sich seinen Entscheidungen in Sachen, die in das Bereich seiner göttlichen Autorität gehören, fügen; sie müssen insgesammt ihm gehorchen. 3) Dem Erzbischof wird es frei stehen, entweder in seiner eigenen Wohnung oder in den Häusern Anderer die Evangelien zu lesen und seine geistlichen Functionen zu verrichten. 4) Die Katholiken sollen freie Ausübung ihres Gottesdienstes haben. Niemand wird berechtigt sein, zu ihnen zu sagen: „Warum verrichtet

1) Die kaiserliche Schatzkammer.

2) Othmani ist eine türkische Münze, nach einigen von 10, nach Andern von 40 Aspern.

ihr die Ceremonien eurer Religion in euern Häusern? Warum leset ihr daselbst eure heiligen Schriften und hänget Leuchter auf und habet Kanzeln und Gemälde und Schleier? Warum brennet ihr Weihrauch und stellet Kreuze aus?“ 5) Gouverneure von Städten, Befehlshaber und Magistrate werden Sorge tragen, die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion nicht zu stören; sie dürfen keine Vorwände suchen, sie, um Erpressungen zu üben, zu behelligen; und keine Beschränkung darf ihnen aufgelegt werden, ausser im Falle der Ueberschreitung einiger der edlen Bestimmungen des muselmännischen Gesetzes. Indessen ist den Katholiken nicht erlaubt, ihren Gottesdienst an einem offenen Orte zu halten, oder die Gebräuche ihrer falschen Religion vor den Augen der Gläubigen zu vollziehen. 6) Kein Magistrat oder Regierungsbeamter soll die Katholiken in der freien Verwaltung ihrer Kirchen und Klöster behindern, noch von ihnen die Nachweisung ihrer Rechtsansprüche an diese Gebäude oder irgend andere derartige Urkunden fordern, sondern soll ihnen erlauben, ihre Kirchen und Klöster zu besitzen und zu verwalten, wie es ihnen gut däucht. 7) Die Priester können, ohne die ausdrückliche Erlaubniss des Erzbischofs, jenen Ehen, die durch die christliche Religion verboten sind, die kirchliche Weihe nicht ertheilen. 8) Weil alle Katholiken, so lange ein Weib lebt, Trennung von ihr und Verbindung mit einer andern als unerlaubt betrachten, so soll keine Behörde zu dem Gegentheil befugt sein. Sollte in dieser Beziehung ihrerseits eine Uebertretung des Gesetzes vorkommen, so sollen die Zuwiderhandelnden gestraft werden, wie sie es verdienen. 9) Wenn ein Katholik ein einer andern Secte angehörendes Weib zu heirathen wünscht, so sollen die Priester sich weigern, die Ceremonie zu verrichten, und keine Behörde sie zwingen können, solchen Ehen die Weihe zu ertheilen. 10) Wenn sich zwischen Katholiken, sei es um einer Heirath, oder einer Trennung, oder irgend eines andern Falles willen, ein Streit erhebt, so soll derselbe dem Erzbischof oder der Person, die der Erzbischof etwa zur Untersuchung der Angelegenheit bestimmt hat, zur Erwägung vorgelegt, und der Zwist soll auf eine den Vorschriften der Gerechtigkeit und der Beschaffenheit des Falles gemässe Weise entschieden werden. 11) Wenn Katholiken aufgefordert werden, bei irgend einer Gelegenheit einen Eid zu leisten, so sollen sie ihn in ihren Kirchen ihrem Glauben gemäss schwören. 12) Wenn ein Katholik, den Vorschriften der christlichen Religion zufolge, excommunicirt oder aus der Gesellschaft der Uebrigen ausgeschlossen wird, so kann Niemand, weder Kadi noch Statthalter, noch sonst irgend Jemand, der Wirkung eines solchen Verfahrens sich widerse-

tzen, noch auf irgend eine Weise sich in die Sache mischen. 13) Wenn ein Katholik aus dem Schoosse seiner Kirche stirbt und die Priester verweigern, in Beachtung der Gesetze ihrer Religion, das Begräbniss, so können sie weder von dem Kadi, noch von dem Statthalter oder Commandanten, noch von irgend einer andern Person gezwungen werden, den Leichnam des Verschiedenen zu entfernen und die Leichenehren zu bewilligen. Niemand kann sie hindern, den für einen solchen Fall vorgeschriebenen Satzungen zu folgen. 14) Die Katholiken sind ermächtigt, Kirchen, deren Existenz gesetzlich ist, wieder aufzubauen, oder solche Ausbesserungen daran vorzunehmen, wie sie für nöthig erachten; und Niemand ist berechtigt, hiewieder irgend eine Einwendung zu machen. 15) Wenn ein Katholik Schulden macht, so ist es seinen Gläubigern nicht gestattet, die Mobilien in seiner Kirche unter dem Vorwande, dieselben an Zahlungs- oder Unterpfandsstatt zu behalten, mit Beschlag zu belegen. In einem solchen Falle hat man sich an die Gerichtshöfe zu wenden und die weggebrachten Gegenstände werden sofort zurückgebracht werden. 16) Wenn ein Katholik dem Patriarchen oder seinem Delegaten, oder den Priestern, oder den Armen seiner Kirche einen Theil seines Vermögens vermacht hat, so können sich die Legatarien nach dem Tode des Testators an die Gerichtshöfe wenden und ein Urtheil zu ihren Gunsten erlangen. 17) Wenn ein Priester oder eine Nonne ohne bekannte Verwandte stirbt, so soll der besagte Erzbischof, als Oberhaupt der Katholiken, das Vermögen der Dahingeschiedenen, welcher Art es auch sei, in Besitz nehmen und dasselbe für den Myri in Verwahr halten, ohne dass irgend Jemand, seien es Fiscalbeamte oder Steuer-Einsammler, oder Statthalter, oder Subaschis, ermächtigt ist, sich diesem Verfahren zu widersetzen, oder von Eigenthum oder Capitalien Besitz zu ergreifen. 18) Vermächtnisse, welche Bischöfe, Priester, Mönche oder Nonnen zu Gunsten der Armen ihrer Kirchen oder des Patriarchen aussetzen, sollen für gültig angesehen werden. Kein Einwand darf wider die Vollziehung des Testaments erhoben und der Wille des Testators muss geachtet werden. 19) Das Zeugniss von Katholiken soll in Angelegenheiten, bei denen sie betheiligt sind, angenommen werden. 20) Keine unserer untergeordneten Behörden kann den Erzbischof auffordern, einen Priester zu entlassen oder irgend Jemandem eine besondere Kirche anzuweisen. Es ist nothwendig, dass der Erzbischof in seinen Verwaltungshandlungen vollkommen frei sei und weder Gewalt noch Widerspruch leide. 21) Wenn den Erzbischof Geschäfte nach Constantinopel rufen, so sollen die musel-

männischen Behörden Sorge tragen, dass keinem Priester, weltlichem oder regulärem, den er zum Official während seiner Abwesenheit ernennt, Hindernisse gemacht werden. 22) Kein Muselmann kann den Erzbischof nöthigen, ihn in der Eigenschaft eines Aufwärters oder Thürhüters zu unterhalten. 23) Gegenstände, welche Eigenthum des Erzstiftes sind oder den Kirchen angehören, sollen von den gewöhnlichen Auflagen und Zollgebühren frei sein. Sie können in alle Städte und Häfen unsers Reichs frei eingeführt werden. 24) Wenn der Erzbischof Veranlassung hat, Agenten in Dorfschaften oder in andere unter seiner Gerichtsbarkeit stehende Orte zu senden, um Almosen von den gläubigen Katholiken oder seine regelmässigen Einkünfte zu sammeln, so müssen die Ortsbehörden sie mit Führern versehen, um ihnen die besten Wege zu zeigen und sie auf ihren Reisen zu leiten. Diese Agenten dürfen auch ihre Kleidung wechseln und zu ihrem eigenen Schutze Waffen tragen. Allen Statthaltern und Obrigkeiten ist verboten, sie dessentwegen auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwande zu behelligen, und Geld, Versprechungen oder Zwangsgeschenke von ihnen zu erpressen. Mit einem Worte, sie sollen nur solchen Forderungen unterworfen sein, zu denen das Gesetz ermächtigt. 24) Kein Gerichtshof, ausser dem in unserer blühenden Hauptstadt sitzenden Divan, kann Klagen wider den Erzbischof, seine Priester oder sein Hausgesinde annehmen. 26) Priester und Mönche, oder Nonnen, welche, dem Gesetze zufolge, der Gerichtsstrafe verfallen, sollen unter den Befehlen des Erzbischofs in Gewahrsam genommen und eingesperrt werden. In einem solchen Falle wird die Autorität der Obrigkeiten aufhören. 27) Katholische Christen dürfen unter keinem Vorwand je zur Annahme des Islams gezwungen werden. 28) Die Produkte der Ländereien und Güter des Erzbischofs sollen in gleicher Weise, wie Alles, was er unter dem Namen von Almosen erhält, als Zuckerwerk, Butter, Oel, Honig und andere derartige Vorräthe, freien Eingang in unsere Häfen und Städte haben. Die Zoll-Beamten und Steuer-Einsammler sollen dem besagten Eingang kein Hinderniss in den Weg legen, noch irgend Gebühren erpressen. Wehe dem, der zuwider handelt! 29) Es ist auch unser Wille, dass alles zu den Kirchen und Klöstern der Katholiken Gehörige, als Wein- und Obstgründe, Gärten, Mühlen, Weiler, Felder, Weiden, urbare Ländereien und andere derartige Besitzungen sowohl, als alle Vermächtnisse an ihre Kirchen, wie Häuser, Hallen, Magazine, Waaren, Bäume, ob fruchttragend oder nicht, und Hausthiere — mit einem Worte, all ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, freies Besitzthum derselben sei und nach

ihrem Gutdünken verwaltet werde. 30) Die Katholiken sollen aufgefordert werden, dem Erzbischof die Abgabe, die er ihnen etwa aufgelegt hat, die gebräuchlichen Almosen und andere Patriarchalsteuern, zu bezahlen. Mögen sie darauf bedacht sein, nichts Schuldiges zurückzuhalten. 31) Klagen der Paschas, Kadis oder Gouverneure von Städten gegen den Erzbischof oder seine Priester, oder Vorstellungen zur Herbeiführung der Entlassung irgend eines Priesters, kann, wofern sie nicht mit dem sorgfältigst erforschten Beweise der Thatsachen und mit Herstellung völliger Gewissheit belegt sind, kein Gehör geschenkt werden. Auf keinerlei Vorstellungen wird, wenn diese unumgänglichen Bedingungen fehlen, geachtet werden. Ein Ferman oder ein von unserer hohen Pforte ausgehender Befehl, der den gegenwärtigen Bestimmungen zuwider ist, soll als nichtig, ungültig und wirkungslos betrachtet werden. 32) Es wird allen Katholiken zur Pflicht gemacht, die Ausübung ihrer Religion auf ihre Kirchen und Klöster oder auf die Orte zu beschränken, nach denen sie gewöhnlich Wallfahrten machen. Allen und jeden Behörden ist ausdrücklich verboten, sie um dessentwillen zu beunruhigen, oder sich dem Begräbniss ihrer Todten oder der Abhaltung ihres Gottesdienstes, oder dem Hersagen ihrer gewöhnlichen Gebete au solchen Orten zu widersetzen. 33) Der Erzbischof ist ermächtigt, Maulesel und Pferde zu halten. Er mag sie selbst besteigen oder sie einen Theil seines Gefolges bilden lassen, wie es ihm gut däucht. Keiner unserer Beamten soll es sich unterstehen, den Gebrauch dieser Thiere zu untersagen. 34) Weder Magistrate, noch Statthalter, noch irgend andere Würdenträger des Reiches sollen auf ihren Reisen dem Erzbischof zugehörende Wohnplätze aufsuchen, um darin Wohnung zu nehmen oder Truppen einzuquartiren. 35) Weder Emire, noch Fürsten, noch Paschas, noch Provinzial-Aufseher, noch Commandanten, noch Statthalter, noch Dorf-Obere, noch irgend welche Beamte, sollen den Erzbischof am Tragen seines Ceremoniengewandes und eines Kreuzes als Insignien seiner Würde behindern. Ihrer Seits soll um dessentwillen keine Gewalt, kein Hinderniss, kein Widerstand angewendet werden. 36) Kraft gegenwärtigen offenen Schreibens soll der besagte Erzbischof, rücksichtlich seines Eigenthums und der Ausübung seiner Autorität, das Recht geniessen, das er besitzt, mit voller und gänzlicher Freiheit zu binden und zu lösen. Niemand soll der Ausübung dieses Rechts in irgend einer Weise oder unter irgend einem Vorwande ein Hinderniss bereiten. 37) Alle unsere Unterthanen, hohe und niedere, sind aufgefordert, sich nach den Bestimmuugen des gegenwärtigen offenen

Schreibens zu achten und unsern erhabenen Befehlen ehrfurchtsvoll zu gehorsamen.

Gegeben zu Constantinopel im Anfang des Monats Schaban, im Jahre 1253 der Hedschra.

Anhang.

China.

Decret des Kaisers gegen das Eindringen der christlichen Missionare.

Wir Schatzmeister Goo und Oberrichter Vam aus der Provinz Canton, thun im Namen des Kaisers Jedermann zu wissen, dass zu verschiedenen Zeiten Europäer in das Innere des Reiches eingedrungen sind, um hier das Christenthum zu predigen, im Geheimen gewisse Bücher zu drucken, Versammlungen zu veranstalten und eine grosse Anzahl Leute zu täuschen. Mehrere Chinesen sind zum Christenthum übergetreten und haben diese Religion nachher selber gepredigt. Sobald man darüber sichere Nachricht erhielt, wurden die Häupter augenblicklich hingerichtet, ihr Todesurtheil aber ward den Anhängern im Gefängniss kund gethan und die, welche nicht widerrufen wollten, wurden in die Stadt verbannt, wo die Mohamedaner wohnen, und zur Sclaverei verurtheilt. So kamen im 50. Jahre des Kaisers Kien-Lung*) drei Europäer, Namens Lomatam, Gai-Kien-San

*) Die in dem obigen Decret vorkommenden Namen Kien-Lung, Kea-Kin, und der in der Unterschrift gebrauchte Tao-Kwang sind nicht die Namen chinesischer Kaiser, sondern bezeichnen vielmehr nur die Epochen ihrer Regierung. Denn es ist in China der Gebrauch, dass jeder Kaiser bei seinem Regierungsantritt, womit eine neue Epoche beginnt, dieser einen besondern Namen giebt, den man Niân-chaó (Ehrennamen) nennt. Diese Namen, welche unter den letzten Kaisern während ihrer ganzen Regierung beibehalten, früher aber öfter gewechselt wurden, und Beziehung auf bestimmte wichtige Ereignisse oder ein Lob des Kaisers etc. enthalten, werden bei historischen Angaben fast ausschliesslich in Anwendung gebracht, so dass der eigentliche Name der Kaiser dadurch ganz in den Hintergrund tritt, und den Ausländern weniger bekannt wird. So bezeichnet Kien-Lung, oder richtiger Khiân-Lûng die Epoche oder den Niân-chaó des Kaisers Kaō-dsūng, welcher von 1736—96 regierte, und die ganze Zeit seiner Regierung, und das 50. Jahr Khiân-Lûng also das Jahr 1786; Kea-Kin,

und Pobin-Luon in das Innere des Reichs, um hier ihren Gottesdienst zu predigen, und im 20. Jahre des Kaisers Kea-Kin drangen die beiden Europäer Lam-yo-Vam und Nicotam ebendahin, aber sie wurden zu verschiedenen Zeiten festgenommen und zum Tode verurtheilt oder ausser Landes gejagt. Durch die Verfolgungen, die sich beständig gegen die Christen richteten, wurde ihre Religion in unserem Reiche glücklich vernichtet. Aber im Frühling des vorigen Jahres fuhren mehrere englische Schiffe in auffallender Weise an den Küsten von China hin, indem man Europäische Bücher von ihnen aus vertheilte, und da diese auffordern, Jesus, das Haupt jener Religion, zu verehren, so scheint es sich hier um denselben Cultus zu handeln, der zu verschiedenen Zeiten verfolgt und mit der durchgreifendsten Strenge von unserm Reiche fern gehalten ist. Daher hat ein Commissarius Befehl erhalten, nach Makao zu gehen, wo hauptsächlich Europäer wohnen; derselbe hat hier einen gewissen Kine-a-Fly eingezogen, den er dabei traf, Bücher zu fertigen, und mehrere Europäische Bücher in Beschlag genommen, die bei dem Gerichtshof der Stadt eingeliefert sind. Jeder wer im Besitz ähnlicher Bücher ist, muss sie binnen 6 Monaten an die Obrigkeit seines Districts abliefern, im Unterlassungsfall aber wird er eingezogen und sehr strenge bestraft werden. Die christliche Religion der Europäer verbreiten, heisst das Volk betrügen. Denn sie läuft den Principien der Moral entgegen und erniedrigt das Menschenherz; deshalb haben auch die Gesetze sie jederzeit verboten, und nach den Erfahrungen, die wir von den Voreltern her überkommen haben, soll die Vergangenheit der Zukunft zur Norm dienen.

Ihr die ihr euch der Ruhe des Friedens erfreut, müsst

---

oder vielmehr Kiā-khíng ist der Ehrenname des letztverstorbenen Kaisers, welcher von 1796—1820 über China herrschte; und endlich versteht man unter Tao-kouang die Epoche des jetzigen Kaisers, welcher seit dem Jahre 1820 regiert. Wenn man von oder zu dem gegenwärtigen Kaiser spricht, so bedient man sich gewöhnlich des Ausdruckes Chuâng-schág (augustus supremus) oder Kin-scháng-chuâng-ty (hodiernus supremus et augustus imperator). — Jede Familie hat bei den Chinesen seit undenklichen Zeiten einen gemeinschaftlichen Namen, welcher durch das Wort síng bezeichnet wird. Die Zahl dieser síng ist nur sehr gering, da die Zahl ihrer Stammväter, welche von den Gebirgen des Nordens herabstiegen, nur sehr klein war (sie soll nicht viel über 100 Familien betragen haben), und, wie es scheint, keine neuen Namen gebildet worden sind. Nächstdem erhält jedes Kind bei seiner Geburt einen Vornamen, den sie mîng i. e. kleinen Namen" oder „Namen der Kindheit" nennen, und entweder allein oder mit dem Familiennamen verbunden, statt des Pronomen „ich" gebrauchen. Von Respectspersonen darf man diesen Namen nie aussprechen, und Majestätsverbrechen ist es, ihn ohne Entschuldigung von dem regierenden Kaiser auszusprechen oder ganz zu schreiben.

die Wahrheit an das Licht ziehen und den Irrthum zerstören; es ist ebensosehr eure Pflicht, jede neue Secte zu fliehen, als dem Glauben Unserer alten Herrscher zu huldigen, dann werden Friede und Tugend in Unserem Reiche blühen, wie Wir in dieser glücklichen Zeit Unserer Regierung nur gehorsame und treue Unterthanen an euch zu besitzen wünschen.

Im 16. Jahre am 24. Tage des 4. Monats.

Tao-Kwang.

Druckfehler.

Seite 26 Zeile 11 v. u. lies Herrn Bruté.
„ 29 „ 17 v. o. l. Mons. Dubourg.
„ 31 „ 20 v. u. } l. Tenessee.
„ 36 „ 11 v. o. }
„ 62 „ 1 v. u. l. Friedr. Rese.
„ 118 oben die laufende Nr. 30 dem Circular vorzusetzen.
„ 151 „ 21 v. u. l. Protestation.
„ 379 nach: handelt zu setzen: Mainz am 2. Mai 1837.
„ 464 „ 8 v. o. l. 1) Michelis an Binterim.
„ 598 „ 23 v. o. l. Berlin 30. Juni 1837.
„ 923 „ 2 v. o. das a) zu streichen.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

BW2490 .A18 v.3
Acta historico-ecclesiastica seculi XIX
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00051 3749